Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 1 — **Berlin, den 30. Januar 1943** — **37. Jahrgang**

Geleitwort des Reichsjugendführers

Die Hitler-Jugend war in den vergangenen zehn Jahren bemüht, ihre Aufgabe als Jugend der Partei zu erfüllen. Sie hat an den Freuden und Sorgen, aber auch an der Arbeit der Volksgemeinschaft den ihr zukommenden Anteil gehabt. Von den Ergebnissen dieser Arbeit wird hier berichtet. Hinter allem, was erreicht wurde, steht der Idealismus der Jugend. In allem lebt ihre Tatkraft. Jeder Angehörige der Hitler-Jugend soll sich bei diesem Rückblick klarmachen, daß uns die Fortschritte des letzten Jahrzehnts nicht in den Schoß gefallen sind. Sie wurden möglich allein durch unermüdlichen Fleiß, durch Beharrlichkeit und restlose persönliche Hingabe. Das müssen vor allem die Jüngsten wissen.

In den Jahren 1933 bis 1943 hat die deutsche Jugenderziehung ihr Gepräge erhalten. In den kommenden Jahren wird darauf aufgebaut. Die Jugend, die an dieser entscheidenden Zeit teilnehmen darf, richtet ihre Blicke in Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit auf den Führer. Was geschah, ist allein sein Werk. Von ihm hat die Jugend ihre Einheit und ihre Weltanschauung. Er gab ihr die revolutionären Ideen, nach denen sie in diesen Jahren gelebt und gearbeitet hat. Er war ihr größtes Vorbild. Mit dem Gelöbnis der immer währenden Treue zu Adolf Hitler geht die Jugend in das nächste Jahrzehnt.

Axmann

Hitler-Jugend 1933—1943

Im Lichte des gegenwärtigen Geschehens tritt die Bedeutung jenes Ereignisses, das sich am 30. Januar 1933 in Deutschland vollzog, nur um so strahlender hervor. Was damals begann, reift heute und will sich vollenden. Geschichte ist gewiß nicht an Daten geknüpft, sondern an Bewegungen und Persönlichkeiten, die sie verkörpern. Aber eben jener 30. Januar bezeichnet den Durchbruch einer der elementarsten Bewegungen unseres nationalen Daseins und den ersten weithin sichtbaren Triumph einer historisch einzigartigen Persönlichkeit. An jenem Tage nahm, äußerlich sichtbar, das deutsche Schicksal eine Wendung, wie sie entscheidender nicht gedacht werden kann. Gänzlicher Verfall, totaler Zusammenbruch auf allen Gebieten wandelten sich über Nacht zu Aufstieg und Gesundung. Hoffnungslosigkeit, Verzweiflung wichen der Zuversicht und ungebändigten Schaffensfreude. Das Leben der Deutschen hatte plötzlich wieder einen Sinn. Wer an Wunder glauben mag, käme bei rückblickender Betrachtung der umstürzenden Vorgänge seit jenem Tage ohne weiteres auf seine Rechnung.

Aber war tatsächlich ein Wunder geschehen, kam das alles wirklich „über Nacht"? Der äußere Verlauf der Dinge schien darauf hinzudeuten. Die sichtbaren Veränderungen im wirtschaftlichen, politischen, kulturellen, ja, auch im privaten Bereich des einzelnen führen sich sämtlich auf jenen Tag zurück: Adolf Hitler übernahm die Macht, und alles wurde anders. Doch der Wunderglaube ist immer gefährlich; er macht es sich zu leicht und meidet die persönlichen Konsequenzen. Was in Deutschland geschah, ist nicht einer Laune des Schicksals zu verdanken, sondern ist das Ergebnis eines übermenschlichen Ringens, das nicht erst an jenem Tage, sondern 14 Jahre vorher begann. Alle Segnungen, Fortschritte und Erfolge, die seither dem deutschen Volke zufielen, sind Früchte vom Baum dieses gigantischen Kampfes. Was Deutschland Adolf Hitler und seiner nationalsozialistischen Bewegung verdankt, ist in vielen Bänden nicht darzustellen. Aber das Geheimnis, das diesen Aufstieg erklärt, läßt sich lösen und wird vor allem der Jugend immer wieder bis in späteste Zeiten gedeutet werden müssen.

Die Tugenden der Bewegung

Es geschah kein Wunder, es ging alles mit rechten Dingen zu. Aber es ist eine der außerordentlichsten Gestalten im Völkerleben aufgestanden und hat ein Beispiel dafür gegeben, wie man dem härtesten Unglück trotzt, die größte Not überwindet und mit einem einzigen Willen Berge versetzt. Die Persönlichkeit und das Beispiel des Führers sind damals die Kraftquellen geworden für Tausende. Sie sind hinter ihn getreten, und er hat sie die Tugenden gelehrt, die im politischen Leben zum Erfolge führen. Aus ihnen wuchs die nationalsozialistische Bewegung und kam zur Macht, sie allein schufen das Großdeutsche Reich der Gegenwart. Die Männer Adolf Hitlers lebten diese Tugenden, einer wie der andere verkörperte sie. Es waren die persönliche Hingabe, die Beharrlichkeit, die Disziplin, der Gehorsam und die unbedingte Gefolgschaftstreue, die sie alles Schwere der Kampfzeit überstehen und den 30. Januar herbeiführen ließen.

Im Führer und in seiner Bewegung symbolisiert sich die Erkenntnis, daß es nicht auf gute Ideen allein ankommt, sondern auf die Kraft, sie zu verwirklichen. Es gibt keine Idee, sagt der Führer einmal, die in sich allein schon die Sicherheit der Verwirklichung besitzt. „Wenn das eintreten soll, dann muß solche Idee aus dem Bereich des großen Sehens, Schauens und

der Gedanken nunmehr hineingetragen werden in die harte Welt des Ringens und des Kampfes. Sie muß sich dann ihre lebendige Vertretung schaffen aus dem Volk heraus und den Kampf aufnehmen für ihre vollständige Ausbreitung, für die Eroberung des Menschen." Das ist eine unentbehrliche Erkenntnis, die aber gerade dem deutschen Volke oft genug verlorengegangen war. Nicht der Geist, nicht die richtige Einsicht schafft das Recht auf dieser Welt, sondern erst der unbeugsame Wille und die Fähigkeit, diese Einsicht zu verwirklichen. Das freilich fordert immer den persönlichen Einsatz jedes einzelnen für die Idee, die er bekennt.

Auch die Jugend hat in der Bewegung gestanden und ihre Tugenden gelebt. Auch sie hat Anteil am Aufbau des Reiches, nicht erst seit gestern und vorgestern, sondern schon seit der Zeit, da dieses Reich noch nicht war. Sie gibt die Tugenden weiter, Jahrgang um Jahrgang erwirbt sie neu. Sie zu feiern und sich wiederum auf sie zu verpflichten, nimmt sie daher auch den 30. Januar 1943 zum Anlaß. Denn sie allein haben in diesen zehn Jahren von Erfolg zu Erfolg geführt, sie haben erst die Partei, dann Deutschland groß gemacht und sind auch in der Arbeit der Jugend sichtbar am Werk gewesen. Wenn der Rückblick auf das letzte Jahrzehnt nationalsozialistischer Jugendarbeit befriedigend ausfällt, so liegt die Ursache nur in diesen Tugenden der nationalsozialistischen Bewegung, die der deutschen Jugenderziehung für alle Zeiten ihr Gepräge geben.

Über die Chronik eines Jahrzehnts

Jugendarbeit ist kein geschäftliches Unternehmen, das mit Bilanz und Abschlußbericht Rechenschaft geben könnte über Investitionen und Gewinn. Was an Erfolgen erzielt wird, ist, will man es nennen und formulieren, niemals umfassend und endgültig. Gewiß kann man auf sachliche Leistungen verweisen, und sie werden im Laufe dieser Darlegungen auch hervortreten. Aber das sind Vor- und Ausläufer dessen, was eigentlich vor sich ging. In ihnen ist zudem das Wirken der Jugend so dicht mit dem des öffentlichen Lebens verwoben, daß sie gleichzeitig auch auf den verschiedenen Arbeitsgebieten, sei es der Partei, des Staates oder der Gemeinden in Erscheinung treten. Bis zu welchen letzten Verzweigungen des allgemeinen Fortschritts der Elan der Jugend beigetragen, wie weit ihr Geist und Impuls tatsächlich im Schaffen der Volksgemeinschaft Geltung gewannen, ohne immer sogleich konkreten Ausdruck zu finden, läßt sich nie mit Sicherheit umreißen.

Jahr um Jahr und in jedem Jahr vielfach führt die Jugend Aktionen durch, Reichsveranstaltungen, internationale Zusammenkünfte. Die Zeit geht darüber hinweg, und der späteren Aufzählung verbleiben nur einzelne Daten, sie kann nicht mehr festhalten, was wirklich geschah und was das Geschehen für die Jugend bedeutete. Und wenn auch genaue Ziffern gegeben würden, etwa über den seit Jahr und Tag geleisteten und stets sich erweiternden Kriegseinsatz in der Heimat, so würde man doch das nicht fassen, was seinen Wert ausmacht: den inneren Gewinn für den einzelnen, der sich daran beteiligt, die charakterliche Formung, die er daraus erfährt, die Haltung und Gesinnung, die sich darin dokumentiert.

Das eben ist die Schwierigkeit, in der sich der Chronist befindet. Er kann sichtbare Zeichen registrieren, äußere Tatsachen mitteilen, ihre Beweggründe und Auswirkungen aber nur umschreibend andeuten. Die Ergebnisse der Jugendarbeit sind die Menschen, die aus ihr hervorgehen und

sich in der Volksgemeinschaft bewähren. Sie wachsen mit dem zehnten Lebensjahr in die Jugend des Führers hinein und nach acht Jahren wieder heraus; was sie aber von ihr empfingen, zeigt sich erst an ihrem Leben mitten im Volk. Erst die Arbeiter, Bauern und Soldaten, die der Gemeinschaft immerfort zuwachsen, zeugen endgültig für die Macht der Jugenderziehung in Deutschland. Höchste Bewährungsprobe aber ist die Front dieses Krieges.

Der Berichterstatter kann sich nur an Geschriebenes halten, an Verordnungen, Erlasse, Vereinbarungen, Mitteilungen und gelegentliche Zwischenbilanzen. Er stößt damit immer nur auf das Gerippe, ohne es mit dem vollen Fleisch umkleiden zu können. Er gibt kaum mehr als den Rahmen, in dem sich das Geschehen abgespielt hat, und er muß seinen Lesern zumuten, daß sie sich bemühen, hinter die Dinge zu sehen, die er mitteilt, um zu ermessen, was in Wahrheit die Millionen junger Herzen und Hände während dieses Jahrzehnts bewegt und erfüllt hat.

Leitlinien

Was vor dem rückschauenden Blicke abrollt, ist von bestürzender Vielfalt. Durch die unaufhörlichen organisatorischen Wandlungen, technischen und terminologischen Änderungen bricht eine Fülle von Ideen, eine Rastlosigkeit der Arbeit, die selbst den erstaunt, der an ihr beteiligt war. Beglückend scheint ihm besonders, daß aus allem Zeitbedingten, was verging und vergessen wurde, von Anfang an die starken Leitlinien heraustreten, die dauernd Gültigkeit haben. Sie datieren schon aus der Zeit lange vor dem 30. Januar 1933 und sind seitdem unverändert geblieben. Die Kampfjugend des Nationalsozialismus hat nicht einen Augenblick das Kämpferische eingebüßt. Denn es gehört zu den Tugenden der Bewegung, der sie immer verbunden blieb. Sie hat ihre Jungen und Mädel stets den persönlichen Einsatz gelehrt, ohne den die Idee wirkungslos bleibt. Das war um so schwerer, als die innere Situation des Reiches nach dem 30 Januar kaum noch Veranlassung dazu gab. Die Zeit der Verbote, des Terrors und der Straßenkämpfe, die noch härteste Anforderungen an den Charakter gestellt hatte, war vorbei. So wurden neue Formen gefunden, Formen des Wettkampfes, der unablässigen Ertüchtigung und Arbeit an sich selbst, die ebenfalls die Hingabe der Person forderten und an die Kraft appellierten, die dazu nötig war, die Idee zu verwirklichen.

Die Jugend ist kein Sachgebiet des Lebens, sondern das Leben schlechthin. Ihre Arbeit steht unter dem Gesetz der Totalität. Jugend ist auch innerlich ein Spiegelbild der Volksgemeinschaft. Sie kann deshalb nicht besser und nicht schlechter sein als das Volk, dem sie zugehört. Nur hat sie die Eigenart, die idealistischen Züge, die einer geschichtlichen Epoche das Gesicht geben, besonder klar und unverfälscht hervorzukehren. So ergibt sich das Bild, daß auch die deutsche Jugend im vergangenen Jahrzehnt in allem das Leben der Volksgemeinschaft geteilt hat und getreulich ihre Wege der unermeßlichen Arbeit und des Kampfes mitgegangen ist, zugleich aber auch, nur dem Willen des Führers folgend, Eigenes geplant und geschaffen hat.

Zwei Linien freilich treten im Rückblick besonders hervor: die musische und die soziale Komponente, das Bekenntnis zu den ewigen Schöpfungen der deutschen Seele, das Bemühen, sich ihnen zu nähern und sie in Besitz zu nehmen, und auf der anderen Seite die unnachgiebige Auseinandersetzung mit den harten, nüchternen Fragen des Alltags. Die Hitler-Jugend ist in den vergangenen Jahren keiner Frage ausgewichen,

die das Leben an sie herantrug. Im Gegenteil, sie hat mehr angepackt, als von ihr in ihrer Eigenschaft als Jugendbewegung erwartet wurde. Durch ihre soziale Arbeit unterscheidet sie sich am schärfsten von ähnlichen Organisationen anderer Länder. Es gibt nirgends auf der Welt eine zweite Jugendorganisation, die so umfassend um soziale Probleme ihrer Angehörigen bemüht, aber auch so weitgehend in deren praktische Lösung eingeschaltet ist wie die deutsche.

Weiter hebt sich aus dem Strom des Geschehens der vergangenen Jahre immer wieder ein Bemühen hervor, das die deutsche Jugendbewegung, zumal seit dem 30. Januar, da sie zur Millionenorganisation anwuchs, unentwegt beschäftigte: die Heranbildung eines Führerkorps, das diese Bewegung tragen und zum Erfolg führen konnte. Führerschulung gehört zu den weniger sichtbaren, aber um so wirkungsvolleren Tätigkeiten. Unermeßliches ist auf diesem Gebiete geleistet worden. Viele Hunderttausende sind durch die Wochenendschulungen, die Lehrgänge der Führerschulen und der Akademie für Jugendführung gegangen, und immer neue Jahrgänge erhielten damit das Rüstzeug, das sie zur Durchführung ihrer Aufgabe befähigte.

Es war dies Neuland, bis dahin gab es keine einheitliche Jugendbewegung, die sich selbst führte, schon gar nicht von diesen Ausmaßen. Was auf solche Weise an Führereigenschaften geweckt, an Selbständigkeit und Selbstverantwortung in junge Menschen hineingelegt wurde, ist weder zu überblicken noch darzustellen. Man kann auch hier nur auf die Wirkungen sehen, und sie sind in der heutigen Kriegszeit deutlich genug. Ohne die Tradition der jungen Führung, aber auch ohne die niemals abreißende Führerschulung stünde die deutsche Jugend der Größe und Härte der Gegenwart hilflos gegenüber. Das aber ist das wahre Ergebnis der letzten zehn Jahre, daß sie die Form und die Eigenschaften gewann, die sie in den Stand setzten, diese schicksalhafte Zeit vor sich selbst und vor der Mit- und Nachwelt zu bestehen.

Kampfzeit und Sieg

Die Hitler-Jugend ist groß geworden als Gliederung der Partei, als solche hat sie ihre Notzeiten gehabt, aber auch ihre Erfolge bis auf den heutigen Tag. Sie hatte stets den gleichen Weg und das gleiche Schicksal. Am glanzvollen Aufstieg der NSDAP. zur Macht hatte sie denselben Anteil wie an den Rückschlägen, die nicht ausblieben. Junge Menschen standen in der Bewegung seit ihrem ersten Tage, Jugend hat den Führer begleitet zu allen Zeiten seines unerhörten Ringens. Es ist bezeichnend, daß die erste offizielle Anordnung zum Aufbau einer Reichsorganisation der nationalsozialistischen Jugend, mit der der Parteigenosse Lenk vom Führer beauftragt wurde, in eben jener Ausgabe des „Völkischen Beobachters" vom 9. November 1923 zum Abdruck kam, die aus Anlaß der Münchener Erhebung beschlagnahmt wurde und damit nicht an die Öffentlichkeit gelangte. Dennoch, die Jugend der Partei marschierte. Der 1922 gegründete „Nationalsozialistische Jugendbund" war der erste Vorläufer der Hitler-Jugend. In Wien gab es 1923 eine „NS.-Arbeiterjugend".

Das Verbot der NSDAP. traf dann auch die ersten Anfänge der nationalsozialistischen Jugendarbeit. Nach der Neugründung entstanden mehrere nationalsozialistische Jugendgruppen, so im Vogtland unter Kurt Gruber, später in Berlin, Nürnberg und Westdeutschland. Der Auftrag, eine einheit-

liche Jugendorganisation der Partei zu schaffen, wurde erneut vergeben, und zwar an Gruber, den Führer der Plauener Gruppe, die damals die stärkste war. Warum gerade Plauen und das Vogtland die Keimzelle der nationalsozialistischen Jugendbewegung bildeten, ist schwer zu begründen. Sicherlich hat dazu beigetragen, daß zu jener Zeit gerade Max Hölz einen lebendigen Anschauungsunterricht über die Segnungen der roten Gewaltherrschaft erteilte und dadurch eine besonders starke Reaktion hervorrief. Am Anfang der Hitler-Jugend stand ebenfalls der Protest. Aus dem Protest gegen das System wuchs die Einheit der nationalsozialistischen Jugend. In der „Großdeutschen Jugendbewegung" schloß Gruber im Auftrag des Führers eine Vielzahl gleichgesinnter Jugendverbände zusammen.

Als dann der 3./4. Juli 1926 kam, und mit ihm die feierliche Namensgebung auf dem zweiten Reichsparteitag in Weimar, hatte die Jugend Adolf Hitlers bereits ihre Geschichte. Es ist falsch, dieses Datum als Gründungstag der Hitler-Jugend zu bezeichnen. Nicht erst seit jenem Tage, da die Jugend den Namen des Führers erhielt, sondern seit Anbeginn seines Kampfes um die deutsche Erhebung hat sie bei ihm gestanden und seinen Weg geteilt. Nunmehr aber kettete sie erst recht ihr Schicksal an das seine. Das Ziel der Partei, die Erringung der Macht im Staate, war auch ihres. Sie kannte kein anderes. Das Programm dieser Jungen und Mädel war ein Name: Adolf Hitler! Sie entschieden sich nach ihrem Glauben, und der sprach für den Führer, den sie sahen und hörten und dessen fanatischer Wille, jeden Widerstand auf dem Wege zur Macht zu brechen, und sei es unter Anwendung jedes erdenklichen Mittels, auch sie beherrschte. Wer sich gegen den Führer und seine Bewegung stellte, war auch der Feind der Jugend. Es liegt eine starke erzieherische Tradition darin, daß sich der Hitlerjunge immer in erster Linie als Mitglied der einen großen Gemeinschaft fühlte, die sich durch Braunhemd und Hakenkreuz aus der Masse hervorhob. Wo immer er sich bewegte, war er Vertreter der NSDAP. und ihrer Weltanschauung, dann erst Angehöriger einer besonderen Organisation. Diese Haltung jedes einzelnen gab der Bewegung ihre Geschlossenheit und sprichwörtliche Durchschlagskraft. Das ist die Verpflichtung gegenüber den ersten Hitlerjungen und BDM.-Mädeln und vor allem gegenüber denen, die im Kampf um die Macht ihr Leben hingaben, daß jeder Junge und jedes Mädel auch heute noch nicht zuerst Repräsentant einer Gliederung, sondern Verfechter einer Weltanschauung sein sollen, die es in jeder Lebenslage zu vertreten gilt. Jene ersten Getreuen haben es denen vorgemacht, die heute Jahrgang um Jahrgang für würdig befunden werden, das Braunhemd zu tragen. Nur wenn sie wie jene kämpfen, arbeiten, treu und beharrlich zur Bewegung stehen, werden diese Erfolg haben, wie er jenen beschieden war.

Gegen Terror und Verbot!

Der Name Hitler-Jugend wurde Symbol für einen Weg der Kompromißlosigkeit. Wie die NSDAP. anderen Parteien gegenüber keine Zugeständnisse machte, so versagte die Hitler-Jugend sie den Jugendbünden in der Systemzeit und blieb bei ihrem Anspruch auf Alleinherrschaft und Totalität. Der Weg wurde dadurch freilich nur um so dornenvoller. Es begann in jenen Jahren nach Weimar in Deutschland ein erbittertes Ringen um jeden einzelnen Jungen, das immer wieder erschwert wurde durch Verbote und einen unmenschlichen Terror. Im Glutofen dieses Kampfes wuchsen die einzelnen Standorte der Hitler-Jugend zu Kampfgemeinschaften zusammen und wurden Stoßtrupps der Idee. Weder die gewaltige

Übermacht an Menschen und Geld, an Alter und Erfahrung, noch sämtliche Machtmittel des Staates konnten dem Vormarsch der jungen Bewegung Einhalt gebieten. Im Jahre 1929 begann die Hitler-Jugend auch auf den Schulen Fuß zu fassen. Die erste nationalsozialistische Schülergruppe wurde in Hamburg gegründet. Die Entwicklung ging so schnell vor sich, daß bereits am 17. November 1929 der „NS.-Schülerbund" (NSS.) gegründet werden konnte. Auf dem Parteitag 1929 in Nürnberg marschierten 2000 Hitlerjungen am Führer vorbei. Ihre ersten Fahnen wurden geweiht, sie zeigten Hammer und Schwert gekreuzt auf rotem Grund. Hitler-Jugend und Schülerbund waren innerlich eine Einheit, sie gingen getrennt vor, um sich auf die wichtigsten Positionen des Gegners, die Schule und den Betrieb, gleichzeitig konzentrieren zu können. Weder der Schülerbund noch die Hitler-Jugend, die sich „Bund deutscher Arbeiterjugend" nannte, waren Standesorganisationen. Sie waren die Jugend des Führers, nichts weiter. Demonstrativ trat ihre Geschlossenheit in Erscheinung, als sie im Kampf gegen den Young-Plan 1929 die schwarze Fahne entrollten und sich schon damals an die Spitze des größten Teiles der deutschen Jugend setzten.

In diese Zeit fällt auch die Gründung des „Bundes Deutscher Mädel". Gleichzeitig entstand das Deutsche Jungvolk, stark gefördert durch eine gleichgerichtete Initiative im damaligen Österreich; das Jungvolk wurde dann 1931 in die Hitler-Jugend eingegliedert. Am 27. April 1931 ging die Führung der Hitler-Jugend nach München. Der Reichsführer HJ. unterstand dem Chef des Stabes der SA. Reichsführer war damals Adrian von Renteln, der Führer des NS.-Schülerbundes, der als Nachfolger Kurt Grubers auch die Führung der Hitler-Jugend übernommen hatte. Am 31. Oktober 1931 wurde der Reichsführer des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB.), Baldur von Schirach, zum Reichsjugendführer der NSDAP. ernannt. Unter ihm führte von Renteln Hitler-Jugend und Schülerbund weiter.

Herbert Norkus

Am 24. Januar 1932, 7 Uhr 30 früh, wurde der 16jährige Hitlerjunge Herbert Norkus aus Berlin-Plötzensee beim Zettelverteilen auf der Straße von kommunistischen Mördern überfallen und im Flur des Hauses Zwinglistraße 4 niedergestochen. Herbert Norkus war nicht der erste, der in den Reihen der Jugend fiel um der Idee willen, und er blieb nicht der letzte. Aber sein Leben und Sterben wurde für alle Zeiten zum Symbol für die Haltung der jungen Gemeinschaft. Dies hier sind sie alle, die am Anfang des deutschen Aufstiegs ihr Leben im Dienste für Adolf Hitler und seine Bewegung hingaben:

Fritz Körber, Durlach i. B. (26. 4. 1925), Hans Queitsch, Chemnitz (20. 6. 1927), Paul Thewellis, Düren i. Rhld. (23. 1. 1931), Rudolf Schröder, Leipzig (12. 2. 1931), Gerhard Liebsch, Berlin (26. 5. 1931), Hans Hoffmann, Berlin (17. 8. 1931), Hans Mallon, Bergen a. Rügen (3. 9. 1931), Gerhard Wittenburg, Zarrentin i. Mecklbg. (17. 9. 1931), Günter Stahlschmidt, Brandenburg (25. 10. 1931), Herbert Norkus, Berlin (24. 1. 1932), Georg Preiser, Berlin (7. 2. 1932), Otto Jacob Schmelzer, Gudingen, Saar (4. 4. 1932), Herbert Howarde, Wuppertal (20. 6. 1932), Werner Gerhardt, Zeitz (30. 6. 1932), Erich Niejahr, Köln (5. 10. 1932), Josef Grün, Wien (26. 10. 1932), Walter Wagnitz, Berlin (1. 1. 1933), Christian Größmann, Pfungstadt i. Hessen (26. 2. 1933), Otto Blöcker, Hamburg (26. 2. 1933), Josef Neumeier, München (16. 3. 1933), Peter Frieß, Darmstadt (17. 3. 1933), Karl Thomas (31. 8. 1933), Johann Ehgartner, Frauental (24. 7. 1934), Hans Leistentritt, Schladming (24. 7. 1934), Gerhard Kauffmann, Berlin (29. 10. 1934), Franz Ebner, St. Gallen (August 1934).

Im März 1932 fand in Braunschweig die erste Reichsführertagung der Hitler-Jugend statt. Vom April bis Juni dieses letzten großen Kampfjahres wurde mit der SA. und ϟϟ auch die Organisation der Hitler-Jugend durch Notverordnung für das ganze Reichsgebiet verboten. Mit dem Sturz des damaligen Reichskanzlers Brüning fiel auch dieses Verbot. Am 2. Juni 1932 wurde Baldur von Schirach als Reichsjugendführer zum Reichsleiter der NSDAP. ernannt, gleichzeitig die Hitler-Jugend aus dem Verband der SA. herausgenommen und nach dem Wort des Führers „Jugend muß von Jugend geführt werden" als selbständig anerkannt. 14 Tage später übernahm Schirach die Führung der nationalsozialistischen Jugendbewegung unmittelbar, in der sich nunmehr, nachdem die wichtigsten Voraussetzungen für einen Frontalangriff geschaffen waren, Hitler-Jugend und Schülerbund wieder zu einer großen Einheit zusammenschlossen. Auf Ende September dieses Jahres fällt die Gründung der „NS.-Jugendbetriebszellen" (NSJB.) in Anlehnung an die Betriebszellenorganisation (NSBO.).

Das größte und seit den Tagen in Weimar sicherlich entscheidendste Ereignis aber vollzog sich am 1. und 2. Oktober 1932. Der erste Reichsjugendtag in Potsdam, an dem 100 000 Angehörige der Hitler-Jugend, des BDM. und des Jungvolks teilnahmen, wurde die machtvollste Kundgebung der nationalsozialistischen Bewegung in einer Zeit, da viele falsche Propheten bereits ihren Niedergang festzustellen glaubten. Die hunderttausend jungen Nationalsozialisten waren der lebendige Beweis dafür, daß Hitler warten konnte. 7½ Stunden dauerte der Vorbeimarsch, stolz und glücklich sahen sie sich in die Augen, der Führer und seine Jugend, und grüßten einander in unwandelbarem Vertrauen.

Am 24. Januar 1933, dem Todestag von Herbert Norkus, erließ der Reichsjugendführer sein revolutionäres „Manifest der Jugend", das auch den letzten Hitlerjungen im kleinsten Dorf zu weiterem Ausharren verpflichtete. Nicht ahnend, daß es am Vorabend des Sieges geschah, gelobte die deutsche Jugend feierlich: „Unsere Toten sollen nicht umsonst gefallen sein. Wir werden das wahrmachen, was ihnen leuchtend vor Augen stand und was sie in ihren bittersten Stunden heiligten durch ihren Tod."

Was die Hitler-Jugend vorfand

Wer heute in der Jugendbewegung des Führers aufwächst, mit zehn Jahren Pimpf, mit 14 Jahren Hitlerjunge wird, um nach vollendeter politischer Erziehung über Arbeits- und Wehrdienst schließlich zum Manne zu reifen, der hat keine Vorstellung mehr davon, wie es noch vor einem Jahrzehnt in Deutschland um die Jugend bestellt war. Der Rückblick fördert wenig Erfreuliches zutage, aber er ist zuweilen doch notwendig, damit diejenigen, die wie selbstverständlich das Glück der Gegenwart genießen, sich dieses Vorzugs doch bewußt werden und nicht ganz ohne Bewunderung den Fortschritt zu ermessen trachten, der ihrem Schicksal zugute gekommen ist.

Es war nicht die wirtschaftliche und soziale Verelendung allein, die wie eine bleierne Last auf dem Leben der Jugend lag. Immerhin hätte sie genügt, um diesem Leben die Freude und den Glanz zu nehmen und das Vorrecht der Jugend, sich sorgenfrei an ihr Ideal hinzugeben, brutal zu zerstören. Die genaue Ziffer der jugendlichen Arbeitslosen ist in den amtlichen Berichten nie ausgewiesen worden, sie hat auf dem Höchst-

punkt der Krise weit über eine Million betragen. Was es heißt, als junger Mensch arbeitslos zu sein, wird nur der begreifen, der es an Leib und Seele selbst gespürt hat. Nicht arbeiten, nicht schaffen, nicht lernen dürfen, während man doch alle Kräfte in sich aufkeimen und ans Licht drängen fühlte, das kam der Ausstoßung aus der menschlichen Gemeinschaft gleich. Wenn sie es nicht fertigbrachte, jedem einzelnen, der ihr zugehörte, den Raum zu schaffen, den er zum Leben brauchte, so zerrissen die natürlichen Bande zwischen ihm und ihr, und die Ordnung des Lebens stürzte ein. Die Familie hätte das Auffangbecken für diese Jugend sein können, aber auch sie verlor alle wirtschaftlichen Sicherungen und gewann aus dem Geiste der Zeit keine Kraft, sich der zunehmenden Auflösung zu erwehren. Jugendverwahrlosung, wachsende Kriminalität, Häufungen des jugendlichen Schwerverbrechertums, Selbstmorde Jugendlicher in steigender Anzahl waren die zwangsläufigen Ergebnisse dieser Entwicklung.

Maßnahmen, aber keine Weltanschauung

Man kann nicht sagen, der Staat von Weimar hätte sich diesem Elend gegenüber untätig verhalten. Zu Gegenmaßnahmen war er schon um seiner eigenen Existenz willen genötigt. Aber was bedeuteten die vereinzelten Aktionen, die zusammenhanglos hier und da um Korrekturen der Lage bemüht waren, für eine Jugend, die keine Zukunft mehr sah, für die sich das Dunkel, das auf ihrem Lebensweg und dem ihres Volkes lag, immer weiter verdichtete? Brachten ihr nicht alle Maßnahmen, so gut sie im Einzelfalle gemeint sein mochten, nur immer wieder das große Elend vor Augen, aus dem sie keine Rettung wußte? Am Weihnachtsabend des letzten Jahres der Systemzeit, fünf Wochen vor dem Einzug des Führers in die Wilhelmstraße, raffte sich die damalige Reichsregierung noch einmal auf und verkündete das „Notwerk der deutschen Jugend". Dessen Aufgabe sollte es sein:

„1. Arbeitslose Jugendliche bis zu 25 Jahren während der Zeit der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit beruflich zu ertüchtigen, sie durch ernste, praktische, berufliche Bildungsarbeit gegen die Folgen der gezwungenen Untätigkeit zu schützen;
2. sie gemeinschaftlich zu verpflegen und ihnen zu helfen, ihre Arbeitskleidung zu erhalten und zu ergänzen;
3. ihnen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung zu geben und sie dadurch körperlich zu stählen;
4. ihnen geistige Anregungen und Fortbildung zu bieten."

Welches Dokument der Trostlosigkeit! Sicherlich hätten solche Maßnahmen den einen oder anderen weiterbringen, ihn von der Straße fernhalten können, und insofern waren sie nützlich. Aber das Elend der Jugend hoben sie nicht auf, sondern unterstrichen erst mit Nachdruck die immer wiederkehrende Frage: Wozu das alles? Kommen wir so weiter, führt dieser Weg in die Freiheit? Diese Frage mußte, ernsthaft gestellt, natürlich verneint werden. Und so ging es dem Notwerk der deutschen Jugend wie den zahlreichen anderen Maßnahmen, dem Freiwilligen Arbeitsdienst, dem Reichskuratorium für Jugendertüchtigung, dem Studentischen Werkhalbjahr usw., die alle irgendwo ansetzten, um überhaupt etwas zu tun — und das war das jeweils Verdienstvolle ihrer Unternehmung —, aber doch nicht durchschlugen, nicht die entscheidende Wendung der Dinge herbeiführten, die das Volk und in ihm mit größter Inbrunst die Jugend ersehnte.

Instinktiv hatte sie es immer gefühlt: Die Rettung lag nicht in diesen oder jenen Maßnahmen, sondern in einer neuen Weltanschauung. Nicht auf der Ebene der Wirtschaft, der Arbeit oder der

Bildung, sondern auf dem Felde der Politik fiel die Entscheidung. War es ein Wunder, daß die Politisierung und Radikalisierung der Jugend unaufhaltsam fortschritten? Jugend ist wert- und ideengläubig, sie will nicht Maßnahmen, sondern Ideale, für die zu kämpfen sich lohnt. Ihre Not war damals nicht vorwiegend eine wirtschaftliche oder soziale, sondern eine solche des Herzens, der Sehnsucht; nur ein neuer politischer Glaube konnte sie heilen und die Kraft geben, das Elend der Gegenwart zu tragen und zum Kampf um die Zukunft anzutreten.

Der „Reichsausschuß"

Das Gegenteil von dem, was die Jugend heute auszeichnet, war damals ihr Merkmal: eine organisatorische Vielfalt und Zerrissenheit, die grotesk anmutet, und ferner die Tatsache, daß überwiegend Erwachsene und ihre Interessen den Weg der Jugend bestimmten. Neben den Jugendverbänden der Parteien und Konfessionen, der Sport- und Berufsverbände gab es zahllose Bünde und Vereine, die wohl niemals vollständig erfaßt worden sind. Allein der damalige Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände, eine halboffizielle lockere Zusammenfassung der wichtigsten Jugendvereinigungen, umfaßte 97 Verbände mit vier Millionen Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren. Von der gesamten organisierten Jugend entfielen 21,76 v. H. auf katholische, 11,58 v. H. auf evangelische, 8,5 v. H. auf marxistische und knapp 1 v. H. auf bündische Gruppen.

In der Satzung des Reichsausschusses lautete der zweite Grundsatz: „Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände vertritt nicht die einzelnen Verbände und wertet nicht deren Bestrebungen und Ziele, sondern das allen Gemeinsame und als gemeinsames Gut Anerkannte. Er ist die Vertretung der Gesamtheit der deutschen Jugend und deren Belange, nicht einzelner Verbände oder Richtungen. Diesen gegenüber nimmt er keine Stellung ein und kennt er *keine Werturteile*." War nicht auch das ein Zeichen der Trostlosigkeit? Man kannte keine Werturteile, man suchte das Gemeinsame. Aber wo ist Gemeinsames möglich, wenn nicht auf dem Boden der gleichen Weltanschauung? Stimmt nicht die Ebene des Bekennens und Glaubens überein, sind nicht dieselben Ideale verbindlich, so klaffen auch zwischen dem täglichen Tun und Lassen Abgründe, und sei es auch äußerlich genau das gleiche; dann ist die Fahrt der bündischen Jugend eine andere als die der marxistischen, der Sport, das Lied, die Bildungsabende sind hier und dort nicht miteinander zu vergleichen. Und wenn 477 Bünde und Vereine ihr Daseinsrecht behaupteten, so gab es nicht weniger verschiedene Arten, die Jugend zu führen, die Probleme ihres Lebens und die ihres Volkes zu sehen und sich ihnen zu stellen. Sie dienten ja alle verschiedenen Herren, den Parteien, Konfessionen, Berufsständen, einzelnen Persönlichkeiten, die eine Heerschar um sich versammelt hatten, oder sogenannten „Bundesideen"; überwiegend herrschte in ihnen der Einfluß von Erwachsenen, und nirgends tönte in diesem Chaos noch rein und lauter die wirkliche Stimme der deutschen Jugend.

Im November 1932 fand in Soest eine Führertagung des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände statt, auf der man feststellte: „Heute wird es entscheidend wichtig, ob die Führerschaft der organisierten, formierten und bündischen Jugend

1. festzuhalten vermag an dem Willen zur Verständigung und Kooperation über alle Gruppentrennungen hinweg;
2. ob sie über das Philosophieren und die weltanschauliche und be-

kenntnishafte Erörterung hinauskommt und politisch-gesellschaftlich miteinander zu sprechen lernt."*)

Die ganze Verworrenheit im Lager der Jugend spiegelt sich in diesem Satz. Man wollte über die Weltanschauung hinauskommen, um politisch-gesellschaftlich miteinander „sprechen" zu können. Und was kam dabei heraus? Erklärungen über Arbeitsbeschaffung, über die notwendige „Einschränkung" des Kapitalismus, Theorien über Eigentum, Selbständigkeit und Sozialisierung, die ebenso billig waren, wie sie geistreich schienen. Man „sprach" miteinander, das mochte genügen. Diesen Männern brannte die Not des Volkes nicht so sehr auf den Nägeln; sie tauschten hohe Worte aus, aber sie handelten nicht. Mit Fetzen, Bruchstücken halber und falscher Erkenntnisse gaben sie sich zufrieden, statt die ganze Wahrheit zu fordern und dazu die Macht, sie durchzusetzen.

Man suchte das Gemeinsame, um daran sein eigenes Recht auf Existenz zu erhärten. Um den immer heftiger werdenden Kampf um die Jugend zu bestehen, zog man mit den merkwürdigsten Parolen in die politische Arena. So betitelte der Katholische Jungmännerverband das Jahr 1932 als das „Sturmjahr". Unter der Losung „Christus-Jugend an die Front" wurden Märsche und Umzüge inszeniert, „Sturmmonate" in einzelnen Landesteilen und „Sturmtage" in den Städten und Dörfern durchgeführt. Das Evangelische Jungmännerwerk setzte dem für 1932 die um nichts besser verständliche Losung „Jugend im Kampf um die Welt" entgegen, die im „Deutschen Jahr" ihren Niederschlag fand. Die Bünde schritten zu Umgliederungen, sie gründeten sich neu, schlossen sich zusammen und spalteten sich wieder, und ihre Zahl wuchs ständig. Es gab sogar Propheten, und ihrer waren nicht wenige, die in dieser Zerrissenheit und Richtungslosigkeit, unter der die Jugend selbst am meisten litt, einen Ausdruck deutschen Wesens sehen wollten und das Unheil als notwendig, ja begrüßenswert priesen.

Und die Leistungen?

Es kann nicht verwundern, daß auf solchem Boden kein vernünftiges Kräutlein gewachsen ist. Einige Fahrpreisermäßigungen und Einrichtungen in Zusammenhang mit der staatlichen und gemeindlichen Jugendpflege, das war alles, was die Verbände außerhalb ihrer ideologischen Auseinandersetzungen konkret beschäftigte. Gewiß, noch am 16. Februar 1933 hat der Reichsausschuß ein Schreiben an den Reichsarbeitsminister gerichtet und darin die Reichsregierung ersucht, sich des Schutzes der arbeitenden Kinder und Jugendlichen anzunehmen. Es wurde gefordert, das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zu gewerblicher Arbeit auf 14 Jahre bzw. bis zur Beendigung der Schulpflicht festzusetzen, für die 14- bis 18jährigen Jugendlichen einschließlich der Lehrlinge eine 48stündige Arbeitswoche einschließlich Berufsschulbesuch und Nebenarbeiten zu bestimmen, die Nachtarbeit zu verbieten, ebenso die Sonntagsarbeit, den Sonnabendfrühschluß einzuführen und einen Urlaub von drei bzw. zwei Wochen für die unter bzw. über 16jährigen reichseinheitlich durchzusetzen. Diese Forderungen sind nicht einmal, sondern mehrfach erhoben worden. Es sind die gleichen, die im nationalsozialistischen Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 — verwirklicht wurden.

Dieser Fall ist typisch. Man hatte trotz der Millionenmasse der deutschen Jugend, die in diesen Verbänden stand, keine Basis, von der aus man operieren konnte, und keinen Einfluß, der sich im politischen Leben

*) DJgDtschld. 1933, 1, S. 4.

wirkungsvoll geltend machen ließ. Die Jugend besaß ja auch keine innere Beziehung zum Staat, und das lag nicht allein an ihr. So sind die tatsächlichen Leistungen dieser Vereinigungen gleich Null. Das Lied, die Fahrt, das Naturerlebnis wurde der Jugend vom alten Wandervogel geschenkt, mit dem diese Verbände nichts mehr gemein hatten. Sie haben unglaublich viel geredet, debattiert, geschrieben, in Vorschlag gebracht und verworfen, und das alles mit einem tödlichen Ernst, als ginge es tatsächlich dabei um das Schicksal des Reiches, während es doch politisch völlig bedeutungslos blieb. Der ganzen wortreichen Wichtigtuerei der zahllosen Bündchen und Vereine zum Trotz war die Lage der Jugend um 1933 schlechter als je zuvor. Weder die innere noch äußere Not wich von ihr. Die Zahl der Arbeitslosen war auf eine schwindelnde Höhe geklettert, um die vorhandenen Lehr- und Arbeitsstellen veranstalteten Jahr um Jahr die Eltern der Schulentlassenen einen furchtbaren Wettlauf, Bildung entwertete, der moralische Verfall nahm zu, die schönen Musen hatten ebenso wie die Konfessionen vielerlei Gesichter — und das Bild ihrer Zwietracht und Zerrissenheit wurde immer bunter, immer unverständlicher für die noch natürlich und gesund empfindende Jugend.

Der andere Weg

Abseits von dieser Verworrenheit war die Hitler-Jugend ihren Weg bis an die Schwelle der Macht gegangen. Unbeirrbar auf dem Grundsatz der Totalität beharrend, hatte sie eine Bastion nach der anderen genommen. In ihr kämpfte Jugend tatsächlich für Volk und Reich und für nichts anderes. Auf dem Hintergrund der endlosen ideologischen Auseinandersetzungen der Gegner schien ihre Parole doppelt klar und einfach: Beseitigung des Systems, Erringung der Macht, Neuordnung des deutschen Lebens schlechthin! Unter den zahllosen Gruppen, die ihr gegenüberstanden, hatte, wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen, nur noch die kommunistische eine ähnlich klare Position. Das Gebäude der anderen stand trotz ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit auf leichtem Grund und schwankte beträchtlich; es sollte sich zeigen, daß nur ein kleiner Anstoß nötig war, um es rasch zum Einsturz zu bringen. Als der Führer die Macht antrat, als nicht mehr debattiert, sondern gehandelt wurde, als Männer die Verantwortung für das deutsche Schicksal übernahmen, fielen auch Zug um Zug die Schranken, die bisher das junge Deutschland in eine Unmenge von Lagern aufgespalten hatten, und der natürliche Drang der Jugend zum Ideal, zu einem klaren Bekenntnis und zu persönlichem Einsatz für das Reich brach sich ungestüm Bahn durch das Dickicht der zerfallenden Organisationen und Ideologien aller Schattierungen.

Das Jahr 1933

Wenn man sich fragt, warum die Jugend vor der Machtübernahme so erfolglos geblieben ist, warum weder sie selbst noch der Staat auf nennenswerte Ergebnisse der Jugendarbeit verweisen kann, so wird man immer wieder auf die gleiche Ursache stoßen: Es gab keine Jugend im Sinne der geschlossenen Gemeinschaft, die wir heute kennen und die einen selbstverständlichen Teil in der Lebensordnung des Volkes darstellt. Eine einige deutsche Jugend war die Sehnsucht vieler, als Realität hatte sie noch niemand erlebt. Kein Wunder, daß man auf der Seite der Erwachsenen die Jugend nur als biologische Erscheinung verstand, daß man Minderjährige sah, sie zu Erwachsenen er-

ziehen wollte und den Weg zu diesem Ziel nur als einen Übergangszustand betrachtete. Das hatte mancherlei praktische Folgen; es gab im Staat keine Zentralstelle für Jugendfragen; in der Gesetzgebung, im öffentlichen Leben wurden Jugendangelegenheiten bei den entsprechenden Sachgebieten mitbehandelt, ohne daß eine innere Einheit spürbar wurde. Daß man ein Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, ein Jugendgerichtsgesetz schuf, widersprach dem nicht, denn es stand kein erzieherisches Programm dahinter. Probleme der Jugend traten zwar auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens in Erscheinung, wurden im Reichstag, in den Länderparlamenten verhandelt, aber sie hatten deshalb nicht mehr Gewicht, daß sie die Jugend, das heranwachsende Geschlecht, das kommende Volk betrafen. Auf die Entscheidung über ihre Lebensbelange hatte die Jugend selbst nicht den geringsten Einfluß.

Jugend als natürlicher Ordnungsbegriff ist erst durch den Nationalsozialismus zur Geltung gekommen. Das Führerwort, daß die Jugend dem „Erwachsenen in einer gewissen geschlossenen Solidarität" gegenüberstehe, gewann nun erst sichtbaren Ausdruck und allgemeine Anerkennung. Auch daß die Jugend „ihren Staat für sich" habe, wurde langsam begriffen. Als man nicht mehr den einzelnen „kleinen Erwachsenen" vor Augen hatte, sondern hinter jedem die ganze große Gemeinschaft sah, der er zugehörte, war das Hindernis überwunden, das die Jugend noch von der Gestaltung ihres eigenen Lebens trennte. Nunmehr konnte sie führend und mitverantwortlich auf ihre Geschicke Einfluß nehmen, jetzt die Stellung in Staat und Volksgemeinschaft beziehen, die ihr zukam, einen Erziehungsauftrag übernehmen und an die Totalität der Aufgabe herantreten, die damit verbunden sind.

Kampf um die Einheit

Aber das geschah nicht an einem Tage. Auch das war das Ergebnis eines langen, mühevollen Kampfes. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß die Kampfzeit der Hitler-Jugend mit dem 30. Januar 1933 aufgehört habe. Noch war sie eine Minderheit, wenn sie auch nach Hunderttausenden zählte. Aber bei ihr stand eine Auslese kampferprobter Jungen und Mädel, die nunmehr im neuen, im eigenen Staat das unerhörte moralische Übergewicht besaß. Sie war nicht mehr in der Opposition, sondern in der Verantwortung, und eben darum setzte sie ihr schweres Ringen mit doppelter Hingabe fort. Da nun die Macht errungen war, ging es um die Gewinnung des letzten Jugendlichen im kleinsten Dorfe. Das war die Kampfparole des Jahres 1933. Die Riesenaufmärsche und Massendemonstrationen dieses Jahres waren nicht aus dem Rausch der Begeisterung geboren, nicht im Taumel des Sieges entstanden, sondern klar und nüchtern ausgerichtet auf das Ziel der hundertprozentigen Erfassung der gesamten deutschen Jugend.

Waren an jenem denkwürdigen Oktobertag in Potsdam 1932 noch 100 000 Jungen und Mädel marschiert, so standen Ende des Jahres 1933 bereits 2 300 000 in den Reihen der Hitler-Jugend, davon über eine halbe Million Mädel. Das war bereits ein Viertel der deutschen Jugend. Diese Zahl wuchs weiter über 3,5 Millionen (1934), 3,9 Millionen (1935), 5,4 Millionen (1936) — das waren 55 vH. der gesamten Jugend, davon 2,4 Millionen Mädel — 5,8 Millionen (1937), 7 Millionen (1938) und 8,1 Millionen (zu Anfang 1939). Waren 1932 nur 12 000 Jungen und Mädel führend in der Hitler-Jugend tätig, so belief sich diese Zahl Ende 1933 auf 220 000, erreichte 1934: 367 000, und wuchs im Jahre 1935 auf 403 000 an. Dann steigert sich die Zahl der Führer und Führerinnen im Jahre 1936 auf 496 000, um bereits im Jahre 1937 mit 563 000 die halbe Million weit zu überschreiten. Ende 1938 betrug die Gesamtzahl der in der Hitler-Jugend tätigen Führer und Führerinnen 720 000.

„Jugendführer des Deutschen Reichs"

Die Formen, in denen sich dieses riesenhafte Anschwellen der Hitler-Jugend vollzog, waren immer die gleichen. Zunächst traten zu ihr die aktivistischen Elemente aus den anderen Jugendverbänden über, dann folgte früher oder später die Auflösung der zahlreichen gegnerischen Gruppen und Vereine von selbst. Am 5. April 1933 übernahm Baldur von Schirach die Leitung des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände, aus dem er wenige Tage darauf die marxistischen und jüdischen Vereinigungen ausschloß. Das entscheidende Ereignis war darauf die Ernennung des Reichsjugendführers der NSDAP. zum Jugendführer des Deutschen Reichs. Die Verfügung des Führers vom 17. Juni 1933 hatte folgenden Wortlaut:

„Es wird eine Dienststelle des Reiches errichtet, die die amtliche Bezeichnung ‚Jugendführer des Deutschen Reichs' trägt. Zum Jugendführer des Deutschen Reichs wird der Reichsjugendführer der NSDAP., Baldur von Schirach, ernannt.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs steht an der Spitze aller Verbände der männlichen und weiblichen Jugend, auch der Jugendorganisationen von Erwachsenenverbänden. Gründungen von Jugendorganisationen bedürfen seiner Genehmigung. Die von ihm eingesetzten Dienststellen übernehmen die Obliegenheiten der staatlichen und gemeindlichen Ausschüsse, die ihre Aufgaben unter unmittelbarer Mitwirkung der Jugendorganisationen vollziehen."

Nunmehr überstürzen sich die Ereignisse in dramatischer Folge. Am 22. Juni 1933 wird der Reichsausschuß aufgelöst, seine bisherigen Aufgaben gehen auf den Jugendführer des Deutschen Reichs über. Der „Großdeutsche Bund" wird mit seinen Unter- und Teilorganisationen aufgelöst. Sämtliche noch bestehenden Jugendorganisationen sind dem Jugendführer des Deutschen Reichs zu melden; soweit das nicht geschieht, gelten sie als aufgelöst. Die „Scharnhorst-Jugend", eine Untergliederung des „Stahlhelm", wird der Hitler-Jugend eingegliedert. Baldur von Schirach erklärt wenige Tage nach seiner Ernennung, „auch nicht einen Zentimeter von jener revolutionären und sozialistischen Haltung abzuweichen, die das Kennzeichen unserer jungen Front in den Stürmen und Kämpfen der vergangenen Jahre war und die auch das Kennzeichen der Hitler-Jugend bleiben soll für alle Zeiten".

Es werden zur Regelung der staatlichen Jugendarbeit Länder- und Provinzialbeauftragte des Jugendführers des Deutschen Reichs ernannt und Jugendführer in die wichtigsten Reichsverwaltungen, so auch in das Innenministerium, entsandt. Die Deutsche Arbeitsfront gründet ein „Amt für Jugendfragen", dessen Leitung einem Hitler-Jugend-Führer übertragen wird, der nunmehr zum Kampf um die ehemalige Gewerkschaftsjugend ansetzt. Die Selbstauflösung der Verbände geht weiter; es folgen die kolonialen Jugendorganisationen sowie zahlreiche Bünde der früheren Wandervogelbewegung. Das Verbot der marxistischen Jugendorganisation verstand sich von selbst. Gegen Ende des Jahres standen der Hitler-Jugend, abgesehen von einer Gruppe unbedeutender Verbände, wie des „Jung-Odenwald-Klubs" oder des „Deutschen Jugendbundes für Einheitskurzschrift", sowie der Pfadfindervereinigungen, die mit ihrer Auflösung noch bis zum nächsten Jahr warteten, lediglich noch die beiden großen konfessionellen Gruppen der evangelischen und katholischen Jugend gegenüber. Zwar hatten bereits Massenaustritte eingesetzt, die der Jugend des Führers zugute kamen, aber diese Verbände waren noch immer eine Macht im Leben der Jugend. Das Problem mußte auf alle Fälle gelöst werden. Bei keiner Gelegenheit ist Schirachs leidenschaftlicher Kampf um die Einheit der Jugend stärker in die Öffentlichkeit getreten als in der Auseinandersetzung mit diesen Gegnern. Bei größter Loyalität hinsichtlich der Ausübung des religiösen Bekenntnisses hat er doch unnachgiebig auf dem Recht des Staates auf Erziehung der Jugend im Sinne seiner Weltanschauung bestanden.

Im Dezember 1933 wurde die Eingliederung der evangelischen Jugend in die Hitler-Jugend Tatsache. Baldur von Schirach selbst erklärt dazu in seinem Buch „Die Hitler-Jugend — Idee und Gestalt", „daß die Hitler-Jugend glaube, durch dieses Abkommen mit dem Reichsbischof die Richtung gezeigt zu haben, in der eine spätere Verständigung auch mit den katholischen Jugendverbänden möglich wäre" (S. 38).

Gleichzeitig wurde in der Arbeit nach innen fortgefahren, und am 12. Juli nahm die erste Reichsjugendführerschule in Potsdam ihre Arbeit auf. Der Reichsverband für deutsche Jugendherbergen war bereits zur Zeit der Besetzung des Reichsausschusses der Führung der Hitler-Jugend unterstellt worden. Es begann nunmehr die Inangriffnahme der Aufgaben, die der Hitler-Jugend als einziger anerkannter Organisation des Staates zufielen. Sie lagen, den damaligen Verhältnissen entsprechend, die wir oben geschildert hatten, weitgehend auf sozialem Gebiet.

Gesundheitsführung am Anfang

Schon 1932 in München besaß die Reichsjugendführung ein Soziales Amt, das später besondere Bedeutung gewinnen sollte. Schon damals wurden Tausende erholungsbedürftiger Kameraden zu Familien aufs Land verschickt. Für die Rechte der berufstätigen Jugend kämpften die NS.-Jugendbetriebszellen. Ihre Aufgaben übernahm nunmehr die Hitler-Jugend unmittelbar. Am 17. Oktober 1933 erfolgte die Eingliederung der Jugendbetriebszellen. Schirach hielt bei dieser Gelegenheit eine Ansprache, in der er feststellte, daß sich die Begriffe Hitler-Jugend und Sozialismus bereits weitgehend deckten. Das Soziale Amt bearbeitete damals die Gebiete des Jugendrechts, der Sozialhygiene (Gesundheitsführung), der Jugendpflege und der Jugendfragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsdienst. In organisatorische Verbindung dazu trat, nach einer Vereinbarung vom 8. Dezember 1933, die Tätigkeit des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", dessen Leiter als Referent für Berufsschulung dem Sozialen Amt angehörte. Damit nahm die Hitler-Jugend von Anbeginn auf die soziale Betreuung der gesamten schaffenden Jugend Einfluß, während sie gleichzeitig ihre Mitglieder der zusätzlichen Berufserziehung in der Deutschen Arbeitsfront zuführte. Eine ähnliche Übereinstimmung wurde mit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt auf dem Gebiete der Jugenderholungspflege herbeigeführt. Es gelang der Reichsjugendführung in diesem Jahr, weit über 50 000 Jugendliche in vorwiegend bäuerlichen Familienpflegestellen unterzubringen, davon allein 3000 Saarkinder. Gleichzeitig entstanden die Grundlinien eines wirklichen deutschen Jugendrechts. Sie sind inzwischen Zug um Zug realisiert worden.

Am stärksten aber lag dem Leiter des Sozialen Amtes, dem heutigen Reichsjugendführer Artur Axmann, ein Gedanke am Herzen, den er bis auf den heutigen Tag unbeirrbar weiter verfolgt hat: die umfassende gesundheitliche Betreuung aller Altersjahrgänge der Hitler-Jugend. Schon in diesem ersten Aufbaujahr, da rein organisatorische und führungsmäßige Aufgaben übergenug anfielen, begann er mit der Durchführung von Reihenuntersuchungen an den Angehörigen der nationalsozialistischen Jugendbewegung. Es wurden Gebiets- und Bannärzte eingesetzt, Untersuchungsstellen eingerichtet und Maßnahmen der nachgehenden Fürsorge, wie Behandlung, Operation, Erholungsverschickung usw., veranlaßt. Zugleich wuchs das Sanitätswesen in der Hitler-Jugend, und eine umfassende gesundheitliche Belehrung griff Platz. Ärzte wirkten an der Aufstellung der Dienstpläne mit, es wurden für die verschiedenen Altersstufen Leistungsgrenzen nach medizinischen Gesichtspunkten festgelegt und gleichzeitig Hinweise für eine vernünftige Ausgestaltung der Freizeit gegeben. Hinter allem stand die Erkenntnis, daß alle übrige Arbeit der Bewegung die biologische Erhaltung und Mehrung des Volkes voraussetzten. In Anerkennung seiner Pionierarbeit auf sozialpolitischem Gebiet wurde Axmann schon Ende Oktober 1933 zum Obergebietsführer befördert.

Im Jahre 1933 hat die Hitler-Jugend aus der Lage, die sie am 30. Januar vorfand, die Folgerungen gezogen. Es wurde an der äußeren Einheit und inneren Gleichrichtung der Jugend gearbeitet wie nie zuvor. Zugleich sind

die ersten Maßnahmen getroffen worden, die auf Grund der sozialen Verelendung zwingend geboten waren. Die Jugend des Führers wuchs damit in das öffentliche Leben hinein, aus dem sie heute nicht mehr wegzudenken ist. Auch auf den anderen Gebieten regten sich bereits frische Kräfte.

So fand Anfang Oktober dieses Jahres eine große Kulturkundgebung der Hitler-Jugend in Leipzig statt. Im Verordnungsblatt Nr. 1 vom 22. Juli 1933 befindet sich als Startzeichen einer planmäßigen Schulungsarbeit die Mitteilung von der Herausgabe des ersten reichseinheitlichen Heimabenddienstes. Entsprechend der sprunghaft wachsenden Mitgliederstärke erlebte auch die nationalsozialistische Jugendpresse ihren größten Ausbau und ihre Triumphe. Am 2. Februar 1933, drei Tage nach der Machtergreifung, verkündet der Reichsjugendführer die Erhebung eines monatlichen „Auslandspfennigs" von jedem Mitglied, „der ausschließlich für die Auslandsarbeit der Hitler-Jugend verwendet wird." Hitler-Jugend-Gruppen gingen nach Ungarn, rumänische Gäste kamen nach Deutschland.

Am 7. Oktober 1933 rief Schirach die Jugend zum Einsatz für das erste **Winterhilfswerk** des Deutschen Volkes auf. Seitdem blieb die Jugend, bis hin zu den Weihnachtsmärkten 1942, mit dieser Solidaritätskundgebung der ganzen Nation unlösbar verbunden. Es wurde ein Tag der deutschen Jugend, der 19. November, bestimmt und in allen Orten des Reiches eine öffentliche Nagelung von Wappenschilden durchgeführt. In den einzelnen Jahren sind seither die folgenden Sammelergebnisse erzielt worden:

1933/34 . .	491 694,96 RM.	1938/39 . .	6 288 918,46 RM.
1934/35 . .	1 436 488,89 „	1939/40 . .	9 274 344,60 „
1935/36 . .	2 983 674,21 „	1940/41 . .	14 343 201,17 „
1936/37 . .	3 756 801,32 „	1941/42 . .	20 255 794,22 „
1937/38 . .	4 164 704,26 „	1942/43 . .	33 434 083,59 „

Von der Verantwortlichkeit, deren sich der Reichsjugendführer damals bewußt war, zeugt eine Anordnung, die gegen Mitte des Jahres 1933 erlassen wurde und in der die gesamte Jugend aufgefordert wurde, ihren Pflichten gegenüber Elternhaus und Schule unter allen Umständen nachzukommen, und die Einheitenführer die Weisung erhielten, den Dienst in den Jugendverbänden so einzuteilen, daß keine Überanstrengung einzelner Jungen oder Mädel eintrete.

Der Sinn des Jahres

So erhielt die Hitler-Jugend in diesem Jahre ihr Gesicht und entwickelte die ersten Ansätze ihrer späteren umfassenden Arbeit. Es war ein **Jahr des Aufbaus und der inneren Klärung**. Anfang 1934 wurde amtlich erklärt, daß die Organisation der Hitler-Jugend, des Deutschen Jungvolks und des BDM. vorläufig zum Abschluß gebracht worden sei; neue Einheiten würden nicht mehr genehmigt. „Unsere Führer im Lande müssen endlich zur Ruhe kommen, um sich der gewaltigen Aufgabe, vor die die Hitler-Jugend in diesem Jahre gestellt wird, widmen zu können."

Mit Wirkung vom 1. Juli 1933 war die Umgliederung vollendet. Die Organisation der Hitler-Jugend sah nunmehr vier Säulen vor, und zwar:

1. Die Hitler-Jugend, Jungen im Alter von 14—18 Jahren;
2. das Deutsche Jungvolk in der Hitler-Jugend, Jungen im Alter von 10—14 Jahren;
3. den Bund Deutscher Mädel in der Hitler-Jugend, Mädel im Alter von 14 bis 21 Jahren;
4. die Jungmädel in der Hitler-Jugend, Mädel im Alter von 10—14 Jahren.

Es bestanden damals 5 Obergebiete, darunter das Gebiet 22 „Österreich", das aber 1934 aufgelöst werden mußte, 82 Oberbanne und 328 Banne. Entsprechend hatte der BDM. 5 Gauverbände, 22 Obergaue, 83 Gaue und 330 Untergaue. Außerdem gab es 580 Jungbanne des Deutschen Jungvolks und ebensoviel

Jungmädel-Untergaue. Die Obergebiete, Oberbanne, Jungbanne sowie die genannten Bezeichnungen der Mädelorganisation sind inzwischen in Wegfall gekommen. Die Hitler-Jugend besitzt heute 42 Gebiete, 6 Befehlsstellen, die mit Ausnahme der Befehlsstelle Böhmen und Mähren im Laufe dieses Krieges errichtet wurden, und 1002 Banne. Trotz der seitdem erfolgten ungeheuren Ausweitung der Organisation der Hitler-Jugend ist doch, wie sich zeigt, fortschreitend eine außerordentliche innere Straffung möglich gewesen.

Als Jahr der inneren Klärung wird man 1933 deshalb bezeichnen können, weil mit ihm bereits die wesentlichen und heute noch gültigen Grundideen der Jugendarbeit hervorgebracht wurden. Die Grundsätze der Selbstführung, der Totalität, der freiwilligen Zugehörigkeit, des Bekenntnisses zum Sozialismus und zur Leistung für die Gemeinschaft und der Gegnerschaft gegenüber konfessionellen Spannungen haben ihre formende Kraft seither unverändert beibehalten. Was die Jugend sprach und tat, wurde ihr nicht von anderer Seite befohlen, sondern ist aus ihr selbst gewachsen. Baldur von Schirach drückte das in seinem Buche so aus und zog damit im Grunde auch die innere Bilanz jenes ersten Jahres: „Die Hitler-Jugend ist keine Gründung des Staates für die Jugend, sondern eine Gründung der Jugend für den Staat. Sie will nicht vom Staat ausgebildet werden, sondern sich selbst für den Staat ausbilden."

Das Jahr 1934

„Das Jahr 1934 wird in der Geschichte der nationalsozialistischen Jugendbewegung das Jahr der Schulung genannt werden." In seiner Neujahrsansprache erklärt der Reichsjugendführer weiter: „Vergessen wir nicht, daß wir erst am Anfang unserer Arbeit stehen und ungeheure Aufgaben noch zu bewältigen sind. Vergessen wir nicht, daß viele Hunderttausende, die neu zu uns gestoßen sind, in diesem kommenden Jahr zu wirklichen Hitlerjungen gemacht werden müssen." Auch nach der Eingliederung der evangelischen Jugendverbände hatte der Zustrom zur Hitler-Jugend angehalten, die Selbstauflösung von Bünden und Verbänden ihren Fortgang genommen, so daß der vorhandene Führungsstab immer stärker belastet wurde. Am 15. Juni 1934 erfolgte eine Mitgliedersperre, von der nur Angehörige der katholischen Jugendverbände sowie der Turn- und Sportorganisationen ausgenommen waren. Das Jahr 1934 sollte nunmehr ausgesprochen der inneren Arbeit dienen.

Führerschulung war immer die alles beherrschende Parole, es wurde im ganzen Reich gesiebt und ausgelesen und immer wieder geschult. Das Prinzip der natürlichen Führerwahl erlebte seine erste große Bewährung. Mancher, der früher anderen Vereinigungen angehört hatte, aber ehrlichen Willens zur Hitler-Jugend gekommen war, konnte sich nunmehr in der Führung kleinerer Einheiten die Sporen verdienen. Die Hitler - Jugend schloß keinen aus, der wahrhaft zur Führung berufen war, sie warf niemandem seine Vergangenheit vor, fragte nicht nach dem Woher, sondern allein danach, was einer einzusetzen bereit war für die Idee und die Bewegung des Führers. Sie gewann damit viele brauchbare Kameraden aus den früheren Verbänden, die sich nun mit doppeltem Eifer der Jugendarbeit hingaben.

Dennoch beruhte auch die Massenorganisation, die sie inzwischen geworden war, auf der Auslese der Kampfzeit. Der Reichsjugendführer schuf neben dem Traditions-Armabzeichen, der goldenen bzw. silbernen Litze unter dem Armdreieck für diejenigen, die vor dem 30. Januar 1933 der

Hitler-Jugend angehört hatten, im August 1934 ein Hitler-Jugend-Ehrenzeichen, das allen denen verliehen wurde, die vor dem 2. Oktober 1932 einer Gliederung der nationalsozialistischen Jugendbewegung angehört hatten. Es wurden rund 100 000 Ehrenabzeichen ausgegeben, und noch bis zum Kriegsbeginn 1939 stand etwa die Hälfte dieser Ehrenzeichenträger an führender Stelle in der Hitler-Jugend.

Führerschulung im Vordergrund

Die Schulungsarbeit ist von Anfang an natürlich gegliedert in die Schulung der Einheiten und die der Führerschaft. Die Einheitenschulung wird auf den Heimabenden durchgeführt, die wöchentlich stattfinden. Die „Stunde der jungen Nation", die über alle Sender geht, dient der einheitlichen Ausrichtung. Es finden in jeder Woche etwa 200 000 Heimabende statt. Im Sommer werden die Heimabende weitgehend durch die Schulungsstunden in den Zeltlagern und den Anschauungsunterricht auf Großfahrten ersetzt, wobei letztere wieder durch eine vorbereitende Schulung eingeleitet werden. Von der Führerschaft werden die Führer kleinerer Einheiten durch die Schulung vor allem auf die Durchführung von Heimabenden vorbereitet. Sie findet statt in Wochenendlehrgängen und Bannschulen. Die Schulung der Führer und Führerinnen mittlerer Einheiten vollzieht sich in drei- bis vierwöchigen Lehrgängen der Führer- und Führerinnenschulen der Gebiete, von denen bis 1937: 75 Schulen in Betrieb genommen werden konnten.

Während 1933 nur erst 7000 Führer und Führerinnen durch die Schulungsarbeit erfaßt werden konnten, waren es 1934 bereits 21 000, 1935: 24 000, 1936: 27 000 und 1937: 29 000. In diesem Jahr kam das „Führerschulungswerk der Hitler-Jugend" hinzu, das aus freiwilligen weltanschaulichen und politischen Arbeitsgemeinschaften unter Leitung von sachkundigen Männern des politischen und wirtschaftlichen Lebens bestand. Es wurde damals in 112 Städten des Reiches in insgesamt 400 Arbeitsgemeinschaften mit rund 10 000 Teilnehmern durchgeführt. Die Schulung der oberen Führer- und Führerinnenschaft, des sogenannten Führerkorps, vollzog sich im wesentlichen auf den Reichsführer- und -führerinnenschulen, deren es fünf gab. Außerdem wurden diese Führungskräfte seit 1936 jährlich einmal in dem zehntägigen Reichsführerlager bzw. Reichsführerinnenlehrgang zur gemeinsamen Ausrichtung zusammengefaßt. Eine planmäßige berufliche Ausbildung des Jugendführers ist später mit der Errichtung der Akademie für Jugendführung in Braunschweig Wirklichkeit geworden.

Aufstieg der Leibeserziehung

Neben der vorherrschenden Schulungstätigkeit lag natürlich die übrige Arbeit nicht still. Erwähnt werden muß in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Leibeserziehung in der Hitler-Jugend, die zwar schon 1933 mit der Ausbildung von 25 000 Hitler-Jugend-Führern an den Schulen des Chefs des Ausbildungswesens begonnen hatte, aber erst mit der Einführung von wöchentlich zwei Pflichtturn- und Sportstunden für die Hitler-Jugend und den Bund Deutscher Mädel 1934 auf die breiteste Basis gestellt wurde. In dieses Jahr fällt auch die Stiftung eines Hitler-Jugend- und BDM.-Leistungsabzeichens. In dem Befehl an die BDM.-Führerinnen, den der Reichsjugendführer aus diesem Anlaß herausgab, heißt es: „Bei den Schulungskursen des BDM. in den Führerinnenschulen usw. ist dafür zu sorgen, daß einem Drittel geistige Schulung zwei Drittel körperliche Befähigung hinzugefügt werden. Weltanschauliche Schulung ohne körperliche Schulung ist unvollkommen." Zur gleichen Zeit, am 4. Mai 1934, wurde der erste „Hitler-Jugend-Wettkampf" verkündet. Und zwar sollten nicht Einzel-, sondern Mannschaftsmehrkämpfe durchgeführt werden. Die Bann- und Gebietssportfeste stammen gleichfalls aus diesem Jahr. Schließlich ist in diesem Jahr auch die erste grundlegende Vereinbarung zwischen Reichsjugendführer und Reichssportführer geschlossen worden, wonach die jugendlichen Angehörigen des Reichsbundes für Leibesübungen Mitglieder der Hitler-Jugend sein müssen. Diese Entwicklung ist 1936 durch einen zweiten Vertrag dadurch fortgeführt worden, daß die Jugendgruppen des Reichsbundes vollständig der Hitler-Jugend zugeführt wurden.

Der körperlichen Ertüchtigung, besonders der jüngeren Jahrgänge der Hitler-Jugend, diente damals auch die Einrichtung des Staatsjugendtages. Nach der Verordnung vom 8. Juni 1934 sollte der Hitler-Jugend jeweils der Sonnabend vollständig zur Verfügung stehen, während der Sonntag weitgehend dem Elternhaus vorbehalten wurde. Diese Maßnahme hat sich allerdings in der Folgezeit nicht bewährt und ist später wieder eingestellt worden. 1934 wurden auch bereits die seitdem allgemein bekannten Bücher „Hitler-Jugend im Dienst", „Pimpf im Dienst" und „Mädel im Dienst" geschaffen. 1935 kamen als sportliche Aufgabe die „Pimpfenprobe" und das „DJ.-Leistungsabzeichen" hinzu.

Taten statt Theorien

Auf dem Gebiet der sozialen Arbeit reiht sich in diesem Jahr ein Erfolg an den anderen. Die Gesundheitsführung wird weiter ausgebaut und verfeinert. Maßgebend sind die umfassenden Richtlinien vom 15. Juni 1934, die heute schon historische Bedeutung besitzen. Auch die Rechtsarbeit festigt sich, es werden Rechtsreferenten der Gebiete und Banne eingesetzt und Jugendbeauftragte an die Brennpunkte der praktischen Rechtspflege entsandt. Rechtspolitisch heben sich schon die drei großen Gebiete des Jugendarbeitsrechts, Jugendpflege- und Jugendstrafrechts heraus, wobei das Jugendarbeitsrecht als Kernstück bezeichnet wird. Es geht wie in allen späteren Jahren um den Schutz der arbeitenden Jugend und ihre planmäßige Ausbildung. Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes ist bereits fertig, ein solcher über den Jugendschutz wird vorbereitet.

Das Schwergewicht der Arbeit verlagert sich jedoch auf die Rechtsbetreuung. Am 7. Juni 1934 kommt eine Vereinbarung zwischen dem Leiter der Rechtsberatung in der DAF. und dem Leiter des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung zustande, die die Rechtsberatung und Vertretung der Jugend in Fragen des Arbeits- und Sozialrechts sicherstellt. Und zwar wird den Bezirksberatungsstellen der DAF. ein Vertreter der Hitler-Jugend beigegeben, der sämtliche Fragen bearbeitet und entscheidet, die Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und solche Minderjährige betreffen, die sich noch in der Berufsausbildung befinden. Damit war eine der segensreichsten sozialpolitischen Einrichtungen der ersten Aufbaujahre auch für die Jugend nutzbar gemacht. An die Jugend selbst richtet sich eine mit den Heimabenden und Führerschullehrgängen verbundene Schulung aller Angehörigen der Hitler-Jugend in den wichtigsten Rechtsfragen.

Unaufhaltsam schreitet die Entwicklung vorwärts. Zwischen dem Leiter der damaligen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dem Leiter des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung wird am 20. Juni 1934 vereinbart, daß die Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung „im engsten Einvernehmen mit der Reichsjugendführung und ihren sozialen Ämtern" durchgeführt werden. In jeder Berufberatungsstelle, bei den Arbeitsämtern, Landesarbeitsämtern und bei der Hauptstelle der Reichsanstalt wird ein Verbindungsmann der Hitler-Jugend bestellt. Die Dienststellen der Hitler-Jugend führen ihre vor der Berufswahl stehenden Angehörigen der öffentlichen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu und unterstützen diese durch Mitteilungen über den Charakter und die Begabungsrichtung des betreffenden Schulabgängers, soweit sie sich aus dem Dienst der Hitler-Jugend ergeben.

Zieht man die damalige wirtschaftliche Lage in Betracht, die noch durch erhebliche Arbeitslosenziffern gekennzeichnet war, so wird die soziale Hilfe deutlich, die damals schon den Angehörigen der Hitler-Jugend zuteil wurde. Die Lehr- und Arbeitsstellen reichten bei weitem nicht aus, immer wieder traten die führenden Männer der Bewegung und des Staates an die Wirtschaft mit der Aufforderung heran, weitere Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Unter diesen Umständen war es selbstverständlich, daß die Angehörigen der Hitler-Jugend bei gleicher Eignung gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt vermittelt wurden. Durch das System der Auskunft über Charakter und Begabung ihrer schulentlassenen Kameraden und Kameradinen beschritt die Hitler-Jugend aber gleichzeitig schon den Weg, der seither ein immer engeres Zusammenwirken mit den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung herbeiführte. Sie nahm darauf Einfluß, daß ihre An-

gehörigen Berufe ergriffen, die ihrer Eignung und Begabung entsprachen, und schuf dadurch ihrerseits mit eine Grundlage für die nunmehr folgende umfassende Berufsertüchtigung und Begabtenförderung.

Symbol Reichsberufswettkampf

Die zusätzliche Berufsschulung war Ausdruck der freiwilligen Einsatzbereitschaft der Jugend für die Belange der Volksgemeinschaft. Zugleich resultierte sie aus der vorausschauenden Erkenntnis, daß dem drohenden Facharbeitermangel entgegengearbeitet werden müsse. Axmann nannte seinerzeit in einem Vortrag vor der Reichspresse folgende Maßnahmen, für die die Hitler-Jugend eintrete:

1. Vermehrung der Lehrstellen.
2. Verbesserung der Berufsausbildung.
3. Körperliche Ertüchtigung als Grundlage der beruflichen Leistungsfähigkeit.
4. Verbesserung der in der Volksschule erzielten Ergebnisse.
5. Zusätzliche Berufsschulung der gesamten deutschen Jugend.

Bis einschließlich 1937 wurden 40 562 Lehrgänge und berufliche Arbeitsgemeinschaften mit 540 703 männlichen und 164 751 weiblichen Teilnehmern, ferner 950 wirtschaftskundliche Fahrten durchgeführt, und die deutsche Übungswirtschaft steigerte ihren Umfang bis zu diesem Zeitpunkt von 800 Übungsfirmen mit 8750 Teilnehmern auf 2100 mit 23 200.

Aus diesem Gedanken des freiwilligen Einsatzes im Beruf, der Ertüchtigung auf dem Boden der nüchternen Alltagsarbeit schuf Axmann nunmehr eines der größten Werke der nationalsozialistischen Jugendbewegung: den Reichsberufswettkampf. „Das Symbol der Bünde war die Fahrt, das Symbol der Hitler-Jugend ist der Reichsberufswettkampf", heißt es bei Schirach. Erstmalig riefen die Reichsregierung, der Leiter der Deutschen Arbeitsfront und der Jugendführer des Deutschen Reichs gemeinsam die Jugend auf, in der Zeit vom 9. bis 15. April 1934 in allen Berufen und Betrieben zum beruflichen Wettstreit anzutreten. Man muß sich vorstellen, was das zu jener Zeit bedeutete. Hunderttausende waren noch arbeitslos, die wenigsten besaßen Lehrstellen, in denen sie planmäßig ausgebildet wurden. Trotzdem ist diese Aktion gewagt worden. Das Vertrauen auf die Kraft und den Einsatzwillen der jungen Generation wurde nicht getäuscht. Der Reichsberufswettkampf war seit seiner ersten Durchführung und blieb fortan die stärkste Demonstration des Aufbauwillens der Jugend.

Der Reichsberufswettkampf wurde in drei Etappen durchgeführt; auf den Ortswettkampf, der die große Masse der Teilnehmer erfaßte, folgte der Gauwettkampf, zu dem die erste Auslese herangezogen wurde, und darauf der Reichswettkampf der Gaubesten. Am 1. Mai 1934 traten die ersten Reichssieger des Reichsberufswettkampfes in der Reichskanzlei vor den Führer, und seither ist bis zum Kriegsbeginn mit diesem Feiertag des deutschen Volkes immer wieder die Ehrung der besten jungen Arbeiter und Arbeiterinnen verbunden gewesen. Der Handschlag des Führers war der schönste Lohn für alle Mühe und Hingabe im jeweils abgelaufenen Arbeitsjahr, ohne die ein Reichssieg nun einmal nicht erkämpft werden konnte.

Das große Werk des Reichsberufswettkampfes hat einen einzigartigen Aufstieg genommen. Die Zahl der Teilnehmer an den Ortswettkämpfen wuchs stürmisch von Jahr zu Jahr: 1934 beteiligten sich 500 000 Jungen und Mädel, 1935: 750 000, 1936: 1 036 000, 1937: 1 800 000. 1938 nahmen mit der Jugend erstmalig Erwachsene teil, die Gesamtteilnehmerzahl betrug 2 702 933, im Jahr 1939 etwa 3 500 000.

Die Zahl der Wettkampforte erhöhte sich von 1934 mit 2000 auf 1937, dem Jahr des letzten reinen Jugendwettkampfes, mit 4500. In den Wettkampfausschüssen waren 1934 etwa 100 000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zusammengefaßt. Im Jahre 1937 waren über 300 000 Wettkampfleiter und Prüfer tätig.

Es ist durch den Reichsberufswettkampf und seine reichseinheitliche Aufgabenstellung und Bewertung nicht nur gelungen, die im ganzen Reich verschiedenartig gelagerte Berufserziehung unerhört zu befruchten und mehr und mehr auf den gleichen Nenner zu bringen, es wurde auch ein sozialer Querschnitt gewonnen, der die Abhängigkeit der Berufswahl und Berufsleistung von der wirtschaftlichen Kraft des Elternhauses nachwies und Korrekturen im Sinne einer dauernden Leistungssteigerung der Gesamtheit ermöglichte. Aus diesen Beobachtungen und Erfahrungen hat sich die Siegerförderung und später die allgemeine berufliche Begabtenförderung entwickelt, von der an anderer Stelle noch ausführlicher zu reden sein wird.

Es ist nicht mit wenig Worten zu sagen, welche Bedeutung der Reichsberufswettkampf tatsächlich für die Jugenderziehung und das deutsche Arbeitsleben gehabt hat. Es war doch erst ein gutes Jahr vergangen, seit noch die Auffassung herrschte, die menschliche Arbeit sei ein notwendiges Übel und nur insoweit vertretbar, als sie sich in klingende Münze umsetzen ließ. Nun aber standen plötzlich Hunderttausende im schärfsten beruflichen Leistungswettkampf, gaben ihr letztes Können her, ohne daß ein materieller Gewinn überhaupt nur in Aussicht stand. Das war eine neue Arbeitsgesinnung, die hier aus der Jugend emporstieg und sich dem ganzen Volk mitteilte. Damit freilich war auch eine Grundlage gegeben, auf der die sozialen Probleme der Jugend einer Lösung zugeführt werden konnten. Wer auf solche Art seinen Leistungswillen bewies, hatte auch Anspruch darauf, neue und bessere Voraussetzungen seiner beruflichen Leistung zu erhalten.

Die Freizeitaktion

Dazu gehörte vor allem eine ausreichende Freizeit. Noch hatten in Deutschland der Schüler 72 und der 14jährige Lehrling nur drei Tage Urlaub im Jahr, noch waren die Urlaubssätze der berufstätigen Jugend nicht nur unzureichend, sondern auch falsch gestaffelt, insofern als die Jüngsten am wenigsten Freizeit erhielten. Die Hitler-Jugend hat nun getrommelt und wieder getrommelt, ihre Freizeitaktion drang in alle Betriebe und sämtliche Stellen der Sozialverwaltung, bis Zug um Zug die Wirkungen spürbar wurden. Im Jahre 1934 verging kein Tag, an dem nicht neue Erfolge sich einstellten. Einzelbetriebe oder Betriebsgruppen, Treuhänder der Arbeit oder Innungen des Handwerks nahmen die Vorschläge der Hitler-Jugend zum Anlaß, um ihrerseits vernünftige Urlaubsregelungen zu treffen. So wurden schon damals die Mindestbestimmungen des Jugendschutzgesetzes von 1938 eingeführt, und viele Betriebe gingen auch darüber hinaus, indem sie 24 Arbeitstage für das 15., 18 für das 16., 15 für das 17. und 12 Arbeitstage für das 18. Lebensjahr vorsahen.

Der Kampf um die Freizeit der Jugend ist nicht leicht gewesen. Die Sozialreferenten der Hitler-Jugend und die Jugendwalter der Deutschen Arbeitsfront haben in unermüdlicher, zäher Arbeit schwerste Hindernisse, alte Gewohnheiten und psychologische Vorurteile überwinden müssen; sie haben es damals freilich auch dankbar begrüßt, daß ihnen der Staat mit seinen Treuhändern der Arbeit hilfreich zur Seite stand. Es ist ihrem Wirken dann gelungen, daß die Jugend nicht nur ihre zusätzliche Berufsschulung in der Folgezeit weiter steigern, sondern auch ihre Fahrten und Zeltlager im nächsten Jahr auf neuer Grundlage durchführen konnte. Diese Gestaltung der Freizeit eben war es, die den Trägern der Freizeit das moralische Recht gab, für die Gewährung der Freizeit alle Hebel in Bewegung zu setzen.

Geburt des „Landdienstes"

Es wäre aus diesem Jahr noch manches zu berichten, was die Mitarbeit der Jugend am inneren Aufbau des Reiches kennzeichnen könnte. Verwiesen sei nur stichwortähnlich auf die damalige Aktion des Arbeitsplatzaustausches, die Einrichtung des Hauswirtschaftlichen Jahres für Mädel und der Mädelumschulungslager, die Mitarbeit am Landjahr, an der Landhilfe und ähnlichen Maßnahmen, die mit der Arbeitslosigkeit und dem notwendigen Kräfteausgleich zwischen Stadt und Land zusammenhingen. Das Jahr 1934 hat gezeigt, daß die Hitler-Jugend keine Einrichtung der Großstadt war. Am 17. Januar wurden durch Vereinbarung zwischen dem Reichsjugendführer und dem Reichsbauernführer die noch vorhandenen selbständigen oder beim Reichsnährstand bestehenden Jugendorganisationen aufgelöst und die Hitler-Jugend auch zur alleinigen Organisation der bäuerlichen Jugend erklärt.

Am 30. September des gleichen Jahres übernahm der Reichsjugendführer in Güstrow (Mecklenburg) den „Bund der Artamanen" persönlich in die Hitler-Jugend. Diese Schar aufrechter Nationalsozialisten, die jahrelang auf einsamem Posten für die Idee der Rückführung der Jugend zu ihrer bäuerlichen Heimat gekämpft hatte, wurde der Grundstock des nachmaligen „Landdienstes der Hitler-Jugend". An jenem Tage nahm die gesamte Jugend des Reiches die Tradition der Artamanen auf und mit ihr das Bekenntnis zum Land, das sie seither tausendfältig bewährt hat. Mit dem Landdienst verwirklicht sie den von Artur Axmann immer wieder gepredigten Grundsatz, daß die Überwindung der Landflucht bei der Jugend beginnen müsse, und daß ferner jeder einzelne Junge und jedes Mädel, die hinausgingen aufs Land, in der Gemeinschaft der Jugendbewegung die Brücke zur neuen Heimat finden sollten.

Für die spätere Entwicklung der Begabtenförderung ist von Bedeutung, daß schon 1934, am 6. Oktober, zwischen dem Leiter des damaligen Deutschen Studentenwerks, heute Reichsstudentenwerk, und dem Leiter des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung die Studienförderung von begabten Angehörigen der Hitler-Jugend durch die Studentenwerke vereinbart wurde. Es war selbstverständlich, daß die Vergebung öffentlicher Gelder den politischen Einsatz für die Gemeinschaft voraussetzte, daß nicht gesinnungslose Streber, sondern, wie im Anschluß an den Reichsberufswettkampf, die besten jungen Deutschen in ihren Genuß kamen.

Am 11. November 1934 übernahm der Jugendführer des Deutschen Reichs die Langemarck-Spende der deutschen Studentenschaft auf Wunsch des damaligen Studentenführers in die Obhut der Hitler-Jugend und gab damit der Verbundenheit der gesamten Jugend des Nationalsozialismus mit dem Opfertod der Jugend von Langemarck Ausdruck.

Am 30. Mai 1934 ernannte der Reichsjugendführer Baldur von Schirach den bisherigen Obergebietsführer West, Hartmann Lauterbacher, zu seinem Stellvertreter und zum Stabsführer der Reichsjugendführung. Lauterbacher blieb bis zu seiner Ablösung und darauffolgenden Ernennung zum Gauleiter des Gaues Süd-Hannover-Braunschweig der erste Mitarbeiter des Reichsjugendführers und hat sich in diesen Jahren um die Hitler-Jugend die höchsten Verdienste erworben. Weiter muß erwähnt werden, daß Obergebietsführer Axmann, der Leiter des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung und Leiter des Reichsberufswettkampfes, am 16. November 1934 zusätzlich mit der Führung des Gebietes Berlin der Hitler-Jugend beauftragt wurde.

Das Jahr 1935

„Keine Organisation der Welt hat jemals in solchem Zeitraum derartige Massen weltanschaulich zu schulen vermocht", zog der Reichsjugendführer die Bilanz und erklärte weiter in seiner Neujahrsbotschaft, daß dieses Ergebnis der Schulungsarbeit gestatte, die Mitgliedersperre mit sofortiger Wirkung für beschränkte Zeit aufzuheben und auch das Verbot der Doppelmitgliedschaft insofern zu mildern, als die Jungvolk-Einheiten der Hitler-Jugend Gäste aufnehmen könnten, und zwar auch solche, die anderen Jugendverbänden angehörten. Diese Gäste erhielten das Recht zum Tragen der Uniform, freilich ohne Abzeichen, Koppelschloß, Schulterriemen und Fahrtenmesser, und konnten an allen Veranstaltungen der Hitler-Jugend, wie an Aufmärschen, am Staatsjugendtag usw., teilnehmen. Es ist somit eine historische Unwahrheit, zu behaupten, die Hitler-Jugend habe mit Brachialgewalt und unter Anwendung aller staatlichen Zwangsmittel die Einheit der Jugend durchgesetzt. Aus der gastweisen Teilnahme am Dienstbetrieb der Hitler-Jugend erwuchs keine Verpflichtung zur Mitgliedschaft; ausschlaggebend blieb nach wie vor der freiwillige Entschluß der Jungen oder Mädel, zur Jugend des Führers zu kommen.

Schirach erklärte das Jahr 1935 zum „Jahr der Ertüchtigung". Er machte es jedem Führer und jeder Führerin zur Pflicht, „keinen Tag der nächsten zwölf Monate vorbeigehen zu lassen, ohne etwas für die geistige und sportliche Ertüchtigung des jungen Deutschland getan zu haben". Das war im Grunde die organische Fortsetzung und Vertiefung des „Jahres der Schulung". Gleichzeitig wurde nochmals ein scharfes Verbot der Überanstrengung der Jugend ausgesprochen. „Solche Jugendführer und Jugendführerinnen, die entgegen den ihnen erteilten Weisungen die ihnen folgende Jugend in ihrem Gesundheitszustand gefährden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1935 mit Ausschluß aus der Hitler-Jugend bestraft."

Nachdem am 1. März 1935 die Saar zum Reich zurückgekehrt war, schuf die Hitler-Jugend ein Gebiet Saarpfalz mit dem Sitz in Neustadt an der Hardt.

Zeltlager

Beide Grundsätze, den der Ertüchtigung und den der Gesunderhaltung, verband am besten die Einrichtung der Zeltlager, die sich 1935 stark in den Vordergrund schob. Im Sommer 1934 waren schon rund 100 000 Hitlerjungen und Pimpfe in 450 Zeltlagern vereinigt worden. 1935 verlebten 479 930 Jugendliche in 1789 Zeltlagern ihre Freizeit. Von diesen waren 134 617 in 63 großen Lagern (über 1000 Jungen), 101 379 in mittleren Lagern (300—1000) und 261 934 Jungen in 1549 kleinen Lagern (50—300) erfaßt. Die Zahl derjenigen, die in ein- bis zweitägigen Lagern und auf Fahrt in diesem Jahre Erholung fanden, wurde mit 1,5 Millionen beziffert. 1936 wurden 1977 Zeltlager mit einer Belegstärke von 561 764 Jugendlichen durchgeführt. Aus einer Erhebung über die Berufe der Teilnehmer, die in 35 v.H. aller Zeltlager veranstaltet werden konnte, ergab sich die folgende Zusammenstellung:

Schüler	34,7 v.H.	Handwerker	22,4 v.H.
Kaufm. Berufe	8,2 „	Jungarbeiter	21,4 „
Techn. Berufe	6,3 „	Sonstige	2,8 „
Land- u. forstwirtschaftl. Berufe	4,2 „		

Der Anteil der berufstätigen Hitlerjungen betrug insgesamt 62,5 v.H. Die Freizeitaktion der Hitler-Jugend hatte also schon überaus wertvolle Früchte getragen.

Doch damit nicht genug. Neben den Zeltlagern der Hitler-Jugend fanden Jungarbeiter-Freizeitlager für nichtorganisierte Jugendliche statt, von denen beispielsweise das Gebiet Württemberg 108 mit insgesamt 40 000 Jugendlichen, davon 5000 Jungarbeiterinnen, durchführte. Vielfach handelte es sich um ständige Lager,

die in periodischen Abständen ihre Belegschaft wechselten, so daß zahllose Lehrlinge und jugendliche Arbeiter in den Genuß einer vernünftig gestalteten Freizeit kamen. Allein diesen Lagern hatte die werktätige Jugend jene Empfehlungen der Treuhänder der Arbeit zu danken, die für Jugendliche im ersten Lehrjahr 12 Tage, für solche aber, die an einem Freizeitlager teilnahmen, einheitlich 18 Arbeitstage vorsahen.

Jugendherbergen

Ebenso notwendig wie die Freizeit selbst, war die Möglichkeit der Unterbringung so ungewöhnlicher Massen an erholungsuchender Jugend. Während für die Jungen überwiegend Zeltlager durchgeführt wurden, waren die Mädel in stärkerem Maße auf Jugendherbergen angewiesen. Die Jugendherbergen sind unter nationalsozialistischer Führung zu wirklichen Erholungsstätten geworden. Es wurde Wert darauf gelegt, daß sie auch in ihrer äußeren Gestaltung dem neuen Geist der deutschen Jugend entsprachen. Zahlreiche unwürdige Übernachtungsstätten sind beseitigt und durch bessere ersetzt worden. Die Entwicklung des Deutschen Jugendherbergswerkes geht aus folgender Tabelle hervor:

Jahr	Bauten	Betten und Lager der Neubauten	Übernachtungen	Übernachtungen von Ausländern
1933	29	2923	4 630 683	nicht gezählt
1934	35	3264	5 888 744	nicht gezählt
1935	48	6088	6 537 508	106 360
1936	49	6514	7 468 778	196 591
1937	62	7730	7 761 321	215 848
1938	65	9319	8 720 731	210 000

Die Entwicklung des Jugendherbergswesens ist später vor allem durch die Heimbauaktion der Hitler-Jugend befruchtet worden. Anfang des Krieges gab es 1700 Jugendherbergen mit 175 000 Betten.

Ertüchtigung des Körpers

1935 ist auch das erste Jahr des „Deutschen Jugendfestes", des späteren Reichssportwettkampfes der Hitler-Jugend. An der entsprechenden Veranstaltung der Vorjahre hatten sich 1,5 Millionen (1933) und 2,3 Millionen (1934) Jugendliche beteiligt, die Teilnehmerziffer stieg 1935 von 3,4 Millionen über 5 Millionen (1936), 6,2 Millionen (1937) und 6,3 Millionen (1938) auf 7 Millionen (1939). Dazu traten dann die einzelnen Meisterschaftskämpfe, so die Wintersportkämpfe in Garmisch-Partenkirchen, die Gerätemeisterschaften in Stuttgart, die Reichssegelregatten in Kiel, die Kanumeisterschaften anläßlich des Deutschen Turn- und Sportfestes in Breslau, die Deutschen Jugendmeisterschaften in Leichtathletik, Schwimmen, Handball, Fußball, Hockey, Tennis und Rollschuhlaufen in Frankfurt a. M., die HJ.-Kampfspiele anläßlich der Reichsparteitage, die Reichsruderregatta in Grünau, ferner die Frühjahrswaldläufe, die Gebiets- und Bannsportfeste usw. Erwähnt werden muß weiter das Reichssportfest des BDM. in Bamberg, das zusammen mit dem Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend die Krönung einer mühevollen Jahresarbeit in der Grundschule der Leibesübungen darstellte.

Welche Vorbereitungen zur Durchführung einer solchen Breitenarbeit gehören, mit welchen personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen sie verknüpft ist, kann hier nicht weiter behandelt werden. Mit besonderem Nachdruck war durch den Reichsjugendführer die sportliche Ertüchtigung der weiblichen Jugend gefördert worden. 1935 wurden in Sportlagern und Kursen 136 000 Führerinnen, Sportwartinnen und Mädel erfaßt, davon 8200 in Langschulungen über 14 Tage, 85 000 in Kurzschulungen nicht über fünf Tage, 42 000 in Sport- und Freizeitlagern und 850 in Skikursen. Am Reichsporttag des BDM. 1935 traten auf 341 Untergau-Sporttreffen ½ Million Mädel an, um der Öffentlichkeit einen Einblick in die großzügige Erziehung der deutschen Mädel zu Anmut, Schönheit und Gesundheit zu geben.

Adolf-Hitler-Marsch

Im Jahre 1935 wurde zum ersten Male der Adolf-Hitler-Marsch als Sternmarsch der Bannfahnen aller Gebiete zum Reichsparteitag nach Nürnberg durchgeführt.

Es marschierten 1200 Hitlerjungen mit 341 Bannfahnen insgesamt 11 700 Kilometer. 1936 waren es 1600 Hitlerjungen, die diesmal 9450 Kilometer zurücklegten. Während des Adolf-Hitler-Marsches 1937 wurden von den Marscheinheiten der Gebiete insgesamt 12 276 Kilometer an 693 Marschtagen (einschließlich 152 Ruhetagen) bewältigt. Das entspricht bei einer reinen Marschzeit von 541 Tagen einem Tagesdurchschnitt von 22,7 Kilometer. 1938 beteiligten sich an diesem Bekenntnismarsch über 2000 Hitlerjungen, die diesmal in 700 Tagesmärschen 12 263 Kilometer zurücklegten.

Kultur- und Rundfunkarbeit

Das „Jahr der Ertüchtigung" war auch den Musen nicht abhold. Im Gegenteil, die Kultur- und Rundfunkarbeit hielt durchaus Schritt mit allem, was in der Hitler-Jugend geplant und verwirklicht wurde. Schon unmittelbar nach der Machtübernahme waren besondere Dienststellen des Hitler-Jugend- und Schulfunks in der Rundfunkführung geschaffen worden, die an allen deutschen Sendern von Hitler-Jugend-Führern als Jugend- und Schulfunkleiter besetzt wurden. Es entstanden die Rundfunkspielscharen. Jährlich wurden etwa 600 Hitler-Jugend- und Schulfunksendungen über den Rundfunk gegeben, unter ihnen vor allem die „Stunde der jungen Nation" als wöchentliche Reichssendung der Hitler-Jugend, ferner seit 1935 die sonntäglichen Morgenfeiern der Hitler-Jugend, die Vorbild für die nationalsozialistische Feiergestaltung überhaupt geworden sind. Es war selbstverständlich, daß gleichzeitig dafür gesorgt wurde, daß die Einheiten der Hitler-Jugend auch Rundfunkempfangsgeräte erhielten, was damals durch eine Aktion zur Beschaffung von Rundfunkgeräten geschah.

Die Rundfunkarbeit der Hitler-Jugend wurde vor allem auch als Mittel zur Verständigung mit der Jugend anderer Nationen eingesetzt. Im Oktober 1935 fand auf Veranlassung der Reichsjugendführung die erste Weltringsendung der Jugend statt, an der 32 Staaten und 1300 Sender der ganzen Welt beteiligt waren. Es folgten Jugendaustauschsendungen mit Finnland, England, Frankreich und am 29. Januar 1938 auch mit Japan.

Stationen der Kulturarbeit waren seit 1935 die kulturpolitischen Lehrgänge und Arbeitslager, so das Lager in Warnicken 1935, das Zeltlager der Jungen Kunst in Heidelberg 1936 und die alljährlichen Reichsmusikschulungslager und festlichen Reichsmusiktage.

Die Gebiete der Schrifttums- und Theaterarbeit wurden durch die schöpferische persönliche Anteilnahme des Reichsjugendführers am musischen Schaffen der Gegenwart ähnlich befruchtet. Nach einer Vereinbarung mit der damaligen NS.-Kulturgemeinde über die kulturelle Betreuung der nationalsozialistischen Jugend wurde am 25. September 1935 das Kulturamt der Reichsjugendführung errichtet, dessen Leitung der Reichsjugendführer selbst übernahm.

Neuer Fortschritt: Lehrlingsheime

Der Reichsberufswettkampf blieb weiterhin das hervorragendste Zeugnis für den Willen der Jugend, sich beruflich zu ertüchtigen. Erstmalig wurde er 1935 mit einem Schaufensterwettbewerb verbunden, in dem es für die Jugend aus Einzelhandelsbetrieben um die beste Dekoration ihrer Schaufenster ging.

Immer noch waren die wirtschaftlichen Verhältnisse derart, daß nicht alle Jugendlichen sogleich nach der Schulentlassung in Lehr- oder Arbeitsstellen untergebracht werden konnten. Aber die Arbeitslosigkeit der Jugend ging rasch zurück, die Betriebe kamen wieder voll in Gang, und die Jugend nahm an dieser Aufwärtsentwicklung den lebhaftesten Anteil. Vielfach bestand an einigen Orten bereits ein Kräftemangel, so daß ein zwischenbezirklicher Austausch jugendlicher Arbeitskräfte vorbereitet

wurde, den die Hitler-Jugend in diesem Jahr erstmalig durch die planmäßige Förderung von Lehrlingsheimen zu unterstützen bestrebt war. Sie ging in die Lehrlingsausschüsse der Innungen, um hier die Belange der Jugenderziehung zu vertreten. Nach einer Anordnung des Leiters der Deutschen Arbeitsfront vom 28. August 1935 erhielt das Jugendamt der DAF. den Auftrag, in sämtlichen Betrieben mit einer gewissen Anzahl von jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedern Betriebsjugendwalter bzw. Betriebsmädelwalterinnen zu bestellen.

Stärkste Förderung wurde der Rechtsarbeit der Hitler-Jugend zuteil durch die Einrichtung eines Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, der bereits im Dezember 1934 zu einer ersten repräsentativen Sitzung zusammengetreten war und später zunächst auf dem Gebiet des Jugendarbeitsrechts tätig wurde. Durch eine Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers vom 30. Mai 1935 erfuhr dann auf dem Gebiete der praktischen Jugendrechtspflege die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und der Hitler-Jugend ihre grundlegende Regelung, und seitdem ist die Hitler-Jugend bei allen Verfahren der Justiz gegenüber ihren Angehörigen eingeschaltet. Die Mitarbeit der Wissenschaft am neuen deutschen Jugendrecht wurde schließlich durch die Einrichtung von Jugendrechtsseminaren an den Universitäten herbeigeführt, die bereits im Wintersemester 1935/36 in Kiel und Bonn durchgeführt wurden und später auch an anderen Hochschulen Eingang fanden.

Am 6. Februar 1935 wurde in Varchenthin in Mecklenburg die erste Landdienstführerschule der Hitler-Jugend errichtet. Gegenüber den 45 Gruppen mit 500 Teilnehmern, die 1934 den Landdienst darstellten, hatte sich diese Bewegung zum Lande innerhalb eines Jahres beträchtlich vergrößert. 1935 bestanden schon 240 Gruppen mit 3300 Teilnehmern, 1936 dann 462 Gruppen mit 6608 Teilnehmern, darunter 904 Mädel, und ein Jahr darauf 1173 Gruppen mit 14 888 Teilnehmern, darunter 3492 weiblichen. 1942 bestand der Landdienst aus rund 1800 Lagern mit etwa 30 000 Jungen und Mädeln.

Von Interesse sind noch weitere Einzelheiten aus diesem Jahr, so die Einrichtung der ersten Verwaltungsführerschule der Hitler-Jugend, die Durchführung des großen Deutschlandlagers der auslandsdeutschen Jugend, weiter die Bekanntmachung des Reichsjugendführers, wonach Hitlerjungen studentischen Verbindungen nicht angehören können, ein Übereinkommen zwischen der Hitler-Jugend und der Deutschen Studentenschaft über die Zusammenarbeit in Fragen der Lehrerbildung, die der „Heranbildung eines neuen Lehrertyps im Geiste der Hitler-Jugend-Kameradschaft" dienen sollte, und endlich eine Vereinbarung mit dem NS.-Studentenbund über die Bildung von HJ.-Arbeitsgemeinschaften innerhalb des NSDStB. an den Hochschulen.

Aufbau der Erziehung vollendet

Von größter Bedeutung für die Jugendarbeit aber war die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht am 16. März und die Schaffung der Reichsarbeitsdienstpflicht am 26. Juni 1935. Mit diesen Maßnahmen des Führers wurde das Erziehungssystem für die männliche Jugend des Reiches vollendet. Nach acht Jahren weltanschaulicher Erziehung und totaler Ertüchtigung in der Hitler-Jugend erhält seitdem jeder junge Deutsche die abschließende militärische Ausbildung und damit das letzte notwendige Rüstzeug, um als Soldat des Führers das Ergebnis der bisherigen Erziehung unter Beweis stellen zu können. Daß sich aus dem Arbeits- und Wehrdienst für die Führungsverhältnisse der nationalsozialistischen Jugendbewegung erhebliche Konsequenzen ergaben, versteht sich von selbst. Anläßlich der Jungbannfahnenweihe am 24. Januar in der

Marienburg hatte der Reichsjugendführer festgestellt, daß aus der Führerschaft der Hitler-Jugend ein neuer deutscher Erzieherstand heranwachse, der in Zukunft auch durch eine mehrjährige planmäßige Ausbildung mit abschließender Prüfung gehen solle. Dieser Weg der Qualifizierung der Führerschaft ließ auch später alle Schwierigkeiten meistern und erhärtete und bewährte das Prinzip der jungen Führung stets von neuem.

Das Jahr 1936

Das Jahr 1936 erklärte Baldur von Schirach zum „Jahr des Deutschen Jungvolks". In dieser Parole, so sagte er in seiner Neujahrsbotschaft, liege für alle Gliederungen der Hitler-Jugend die Verpflichtung, „unsere Nachwuchsorganisation so zu unterstützen, daß alle im Jungvolkalter befindlichen Jugendlichen in diesem Jahre noch durch das Deutsche Jungvolk erfaßt werden". Und er fügte hinzu, daß die Durchführung dieser Forderung nicht allzu schwer sein könne, da schon in manchen Teilen des Reiches mehr als 80 v. H. der entsprechenden Jahrgänge erfaßt seien. Bereits am 26. Mai 1936 verfügte der Reichsjugendführer die totale Mitgliedersperre für alle Gliederungen der Hitler-Jugend. „Die deutsche Jugend hat dem Aufruf der Hitler-Jugend so schnell Folge geleistet, daß meine zu Beginn des Jahres erhobene Forderung heute schon erfüllt ist." 95 Prozent des gesamten Jahrganges 1926 waren erfaßt; das Jahr schloß mit einer Mitgliederstärke von über 6 Millionen ab.

Der Eintritt der zehnjährigen Jungen und Mädel in die Jugendbewegung des Führers sollte in Zukunft regelmäßig am 20. April eines jeden Jahres erfolgen. Nunmehr war also ein jahrgangsweiser Aufbau der Erziehungsarbeit möglich geworden. Die jeweils Jüngsten bildeten innerhalb eines Fähnleins einen Jungzug, der geschlossen blieb und nach vier Jahren auch geschlossen in die Hitler-Jugend übergeführt werden sollte. Damit wurde erreicht, daß die weltanschauliche und körperliche Schulung in den Einheiten sich nach den entsprechenden Altersstufen regeln und mit zunehmendem Alter wachsende Anforderungen stellen konnte.

Das Gesetz über die Hitler-Jugend

Ihre Krönung fand diese organisatorische Entwicklung durch das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936. Dieses Gesetz, von dem Baldur von Schirach sagte, die Nachwelt werde es einmal zu den größten Taten Adolf Hitlers zählen, besteht aus vier kurzen Paragraphen, die an sich nur eine bereits vollzogene Entwicklung bestätigten. Danach ist die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes in der Hitler-Jugend zusammengefaßt. Außer in Elternhaus und Schule ist sie in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Schließlich wurde bestimmt, daß die Aufgabe dieser Erziehung in der Hitler-Jugend dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen werde, der damit „Jugendführer des Deutschen Reichs" sei, die Stellung einer Obersten Reichsbehörde habe und dem Führer unmittelbar unterstellt sei, der auch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften persönlich erlasse. Aus der Feststellung, daß außer Elternhaus und Schule nur die Hitler-Jugend Erziehungsträger sei, ergaben sich in der Folgezeit die wesentlichsten Konsequenzen für die Entwicklung der Jugenderziehung in Deutschland.

„Der Kampf um die Einigung der deutschen Jugend ist beendet. Ich habe es für meine Pflicht angesehen, ihn hart und kompromißlos durchzuführen. Viele mögen es nicht verstanden haben, daß hierbei um die Jugend soviel Aufhebens gemacht wurde. Und doch: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, als deren Treuhänder ich mich stets gefühlt habe und stets fühlen werde, diese Partei hat im Kampf ihrer Jugend die Entscheidung über die Zukunft des Deutschen Volkes gesehen. Daß der Nationalsozialismus diesen Kampf siegreich bestand, die Herzen der jungen Generation unseres Volkes eroberte und die Jugend froh und glücklich machte, sichert ihm auch in den kommenden Jahrzehnten und Jahrhunderten eine entschlossene und kompromißlose Gefolgschaft." So kommentierte der Jugendführer des Deutschen Reichs das Gesetz am Abend des Tages, an dem es verkündet wurde. Um falschen Vorstellungen vorzubeugen, wies er vor allem darauf hin, daß der Grundsatz der Freiwilligkeit durch Einrichtung besonderer Leistungsstufen autrechterhalten werde, daß er ferner nicht beabsichtige, in der neuen Obersten Reichsbehörde einen riesigen Beamtenapparat aufzubauen, da es in der Jugend vor allem auf die Beweglichkeit der Führung und die direkte Verbindung mit der Gefolgschaft ankomme, und daß auch in Zukunft dem religiösen Bekenntnis eines jeden Angehörigen der Hitler-Jugend größter Respekt bezeigt werde. „Möge jeder der religiösen Überzeugung dienen, die er vor seinem Gewissen verantworten kann. Die Hitler-Jugend ist keine Kirche und die Kirche keine Hitler-Jugend."

Aus dem gleichen Anlaß hielt der Reichsjugendführer eine umfassende Ansprache an die deutschen Eltern, in der er die Erziehungsgrundsätze der Hitler-Jugend darlegte, den Gegensatz der Generationen für überwunden erklärte und den Eltern für ihre bis dahin geleistete Arbeit im Aufbau der nationalsozialistischen Jugendbewegung dankte. Gleichzeitig gab er davon Mitteilung, daß die Ausbildung der Führer und Führerinnen der Hitler-Jugend nunmehr mit noch größerer Sorgfalt als bisher betrieben werde. Und zwar sollten die Bannführer auf der Akademie für Jugendführung in Braunschweig eine einjährige Ausbildung erhalten, die allerschwerste Anforderungen an sie stellen werde. (Die Grundsteinlegung erfolgte wenige Wochen später, am 24. Januar, dem Todestag von Herbert Norkus.) Endlich gab er bekannt, daß er zur Durchführung der im Gesetz genannten körperlichen Erziehung der deutschen Jugend mit Genehmigung des Führers den Reichssportführer von Tschammer und Osten zu seinem Beauftragten ernannt habe.

Weitere Fortschritte

Das Gesetz über die Hitler-Jugend und die vorangegangene fast hundertprozentige Erfassung des jüngsten Jahrganges sind die entscheidenden Ereignisse des Jahres, das der Reichsjugendführer dem Deutschen Jungvolk gewidmet hatte. Sie umrahmen das weitere erfolgreiche Fortschreiten der Jugendarbeit auf allen Gebieten. Der dauernde Impuls, den die Jugendbewegung aus ihrem stetigen Wachsen empfing, teilte sich gleichmäßig allen Sektoren ihrer Arbeit mit und befruchtete überall den raschen Aufbau.

Auf dem Gebiet der Jugendhilfe entstand eine neue Ordnung der Zusammenarbeit zwischen der Hitler-Jugend und der NS.-Volkswohlfahrt, wodurch die Hitler-Jugend zunächst die Möglichkeit erhielt, allen gefährdeten Kameraden ihren Beistand zu leisten. Mit dem Inspekteur der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten wurde vereinbart, daß alle Angehörigen dieser Anstalten der Hitler-Jugend anzugehören haben und eine Einheit des Jungvolks bzw. der Hitler-Jugend bilden. Als Neuerung ist weiter die Einführung des Mädellanddienstes zu erwähnen. Um im Interesse der weltanschaulichen Schulung die Kunst des freien Sprechens und Erzählens in den Reihen der Hitler-Jugend zu fördern, wurden in diesem Jahre in sämtlichen Lagern der Hitler-Jugend und des Jungvolks Gemeinschaftsstunden unter dem Motto· „Wettstreit der Sprecher der Gemeinschaft", die sogenannten Erzählerwettstreite, veranstaltet. Ende Dezember 1936 gab sich die Hitler-Jugend ihre erste große Disziplinarordnung, die bis zum Erlaß der Kriegsdienststrafordnung von 1940 in Kraft blieb Zu den zahlreichen Sammlungen, die bis dahin schon von der Hitler-Jugend geleistet worden waren, trat im Oktober 1936 die Sammlung von Metallfolien, Metallflaschenkapseln, leeren Metalltuben und anderen kleinen Stücken Altmetall aus Nichteisenmetall. Der ganzen Volksgemeinschaft sind aus jener Zeit die kleinen Pappbüchsen bekannt, die das Hitler-Jugend-Zeichen trugen und Ausdruck dafür waren, daß die Jugend auch im Zeichen des Vierjahresplanes unter den ersten Verfechtern der Lebensnotwendigkeiten der Nation zu suchen sei. Ein Kennzeichen, das der Volksgemeinschaft später im Kriege unablässig vor Augen stehen sollte.

Heimbeschaffung

Zu den wichtigsten Ereignissen dieses Jahres aber gehörte die am 1. September 1936 erfolgte Gründung eines Arbeitsausschusses für die Hitler-Jugend-Heimbeschaffung, dem vom Reichsjugendführer die Aufgabe der „Errichtung bzw. Erbauung der Hitler-Jugend-Heime, Hitler-Jugend-Führerschulen und dgl. im gesamten deutschen Reichsgebiet unter besonderer Berücksichtigung der architektonischen Gestaltung und Inneneinrichtung" gestellt wurde und der die gesamte Verantwortung für das HJ.-Heim-Bauprogramm übernahm. Geschäftsführender Leiter des Ausschusses, dem je ein Vertreter des Reichsjugendführers, des Reichserziehungsministers und des Reichsschatzmeisters angehörte, war der heutige Stabsführer der Hitler-Jugend, Helmut Möckel. Die der Hitler-Jugend übertragenen Aufgaben waren ohne zahlenmäßig ausreichende gesunde und würdige Heime der Jugend nicht mehr durchzuführen. Der Arbeitsausschuß ging mit großem Elan an die Erfüllung seiner Aufgabe heran, und die Heimbeschaffung der Hitler-Jugend gewann in kurzer Zeit derartige Formen, daß der Reichsjugendführer sie zur Parole des folgenden Jahres erklären konnte.

Das Jahr 1937

Die Hitler-Jugend hat immer das Heim als eine wesentliche Voraussetzung ihrer Gemeinschaftsarbeit empfunden. Die Jugend darf nicht auf Bierwirtschaften, Kohlenkeller oder Privatwohnungen angewiesen sein, sie muß eigene Räume besitzen, wenn sich ihre Erziehung fruchtbar entfalten soll. Viele deutsche Gemeinden hatten sich schon in ihrem Hitler-Jugend-Heim ein Denkmal der nationalsozialistischen Gesinnung gesetzt, ehe das Jahr 1937 zum „Jahr der Heimbeschaffung" erklärt wurde. In Verbindung mit dem Heimbeschaffungsausschuß der Reichsjugendführung waren durch ihre Initiative vorbildlich schöne Gebäude entstanden, die den Ehrennamen „Heim der Hitler-Jugend" durchaus verdienten. Aber das war ein Anfang, ein erster Vorstoß auf Neuland, das nun großzügig bearbeitet werden sollte. Das Jahr 1937 wurde zum Baujahr der Hitler-Jugend. Der Führer selbst nahm durch einen Aufruf Anteil an der Aktion. Im Jahr darauf erklärte er: „Die Heime der Hitler-Jugend sind Erziehungsstätten einer Generation, die dazu ausersehen ist, die Zukunft des Reiches zu sichern. Staat und Partei sind darum verpflichtet, unsere Jugend beim Bau ihrer Heime tatkräftig zu unterstützen."

Diese Unterstützung wurde der Hitler-Jugend in reichem Maße zuteil. Der Reichsinnenminister rief die Gemeinden zur Mitarbeit, der Reichsfinanzminister forderte die Länder auf, bei ihrer finanziellen Planung die Heimbeschaffung der Hitler-Jugend gebührend zu berücksichtigen, der Reichsarbeitsminister verzichtete auf die Erhebung von Baupolizeigebühren, der Reichsorganisationsleiter förderte die Hitler-Jugend-Heimbeschaffung, indem er die Mitarbeit der entsprechenden Dienststellen der DAF. zur Verfügung stellte. In den Richtlinien des Reichsheimstättenamtes der DAF. hieß es beispielsweise, daß bei Siedlungsvorhaben von mehr als 100 Siedlerstellen ein Hitler-Jugend-Heim vorgesehen, bei weniger als 100 Siedlerstellen ein solches empfohlen werde. Ohne die großzügige Unterstützung durch den Reichsschatzmeister der NSDAP. aber, die von der Jugend dankbaren Herzens begrüßt wurde, wäre das Werk niemal zu dem Erfolg gekommen, den die Hitler-Jugend schließlich verzeichnen konnte.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs erließ die Verfügung, daß die Bezeichnung „Heim der Hitler-Jugend" nur von solchen Heimen geführt werden dürfe, denen vom Arbeitsausschuß für Hitler-Jugend-Heimbeschaffung der Bauschein zugesprochen worden sei. Am 22. Oktober 1937 stiftete der Reichsjugendführer eine Hitler-Jugend-Heimplakette für diejenigen Persönlichkeiten der Partei und des Staates, die das Heimbauprogramm der Reichsjugendführung besonders tatkräftig unterstützt haben. Für die kleinen Gemeinden, denen die Schaffung eines Hitler-Jugend-Heimes aus eigenen Mitteln nicht möglich war, wurden Zweckverbände für die Hitler-Jugend-

Heimbeschaffung ins Leben gerufen, denen die zweckmäßige Zusammenfassung und Verwendung der Mittel übertragen wurde. Ganz kleine Gemeinden schlossen sich zu Heimbaugemeinschaften zusammen, um dann in ihrem politischen Mittelpunkt das Heim zu erstellen.

Seit Beginn der planmäßigen Heimbeschaffung sind insgesamt 1071 „Heime der Hitler-Jugend", also solche Erziehungsstätten, die in jeder Weise den nationalsozialistischen Anforderungen entsprechen, fertiggestellt worden. Daneben bestehen etwa 36 000 bis 40 000 Unterkünfte der Hitler-Jugend, die nicht in jeder Weise befriedigen. Die Aktion, die der Krieg einstweilen einschränkte, hat hier also noch weitesten Spielraum. Im Zusammenhang mit der Beschaffung von Heimen für Hitler-Jugend-Einheiten wurde auch der Bau von Landdienstheimen gefördert, und zwar konnten 86 vorbildliche Heime, 334 Baracken und 690 feste Unterkünfte bereitgestellt werden.

Eine reichsgesetzliche Aufgabe

Die Heimbeschaffungsaktion setzte von Anbeginn die Mitwirkung der Gemeinden voraus. Diese mußten in erster Linie Interesse daran haben, daß ihre Jugend würdige Heime erhielt. Nachdem der Reichsinnenminister die Gemeinden bereits aufgefordert hatte, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und Rücklagen für künftige Heimbauten anzusammeln, wurden diese Aufgaben durch Reichsgesetz festgelegt. Am 30. Januar 1939 erschien das „Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung", das bestimmte, daß die Errichtung und Unterhaltung der Heime der Hitler-Jugend den Gemeinden obliege, Partei und Staat sich jedoch an den Baukosten nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel beteiligen. In der amtlichen Kommentierung des Gesetzes wurde ausgeführt, daß die Heime auch ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Landflucht darstellten. Für die bäuerliche Jugend wurde von besonderer Bedeutung, daß mit den Heimen der Hitler-Jugend zugleich ein Jugendgelände mit sportlichen Anlagen verbunden sein sollte.

Es wurde das Wort von der „erzieherischen Macht des Raumes" geprägt. Vom Heimbeschaffungsausschuß sagte der Reichsjugendführer einmal, er habe für die künstlerische Erziehung der Jugend mehr geleistet als die Mitwelt bereits übersehen könne. Hunderte von Erziehern seien durch ihn geschult und „zur Ehrlichkeit erzogen" worden. Gleichzeitig wurde darangegangen, unter den 15- und 16jährigen Umschau zu halten, um technisch und architektonisch Begabte aus allen Schichten des Volkes durch Einsetzung von Förderungsmitteln für das nationalsozialistische Bauschaffen zu gewinnen. Auf der großen Architekturausstellung im Hause der Deutschen Kunst war die Hitler-Jugend auf besonderen Wunsch des Führers mit ihren Entwürfen und Modellen beteiligt. Der Führer sprach von der Freude, die ihn erfülle über die künstlerische Eingliederung der Jugend in das Bauen des Reiches.

Adolf-Hitler-Schulen

Am 17. Januar 1937 erließ der Führer eine Verfügung, die nur einen Satz enthielt: „Nach Vortrag des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. und des Jugendführers des Deutschen Reichs genehmige ich, daß die neu zu errichtenden nationalsozialistischen Schulen, die gleichzeitig als Vorschulen für die nationalsozialistischen Ordensburgen gelten sollen, meinen Namen tragen." Von Waldbröhl aus vollzogen am 15. Januar 1938 die beiden Reichsleiter die Grundsteinlegung von 9 Adolf-Hitler-Schulen. Inzwischen hat bereits der erste Jahrgang der Adolf-Hitler-Schüler die Abschlußprüfung hinter sich und ist zur Wehrmacht eingerückt.

Die Adolf-Hitler-Schulen sind nicht nur ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Erziehungswesens, sondern auch seine stärkste Bereicherung geworden, die es seit 1933 erfahren hat. Auf dem Gebiete der Schülerauslese, der Erzieherauswahl und Ausbildung wurden revolutionäre Wege beschritten. Vor allem aber ist das Prinzip der Selbstführung der Jugend nun auch in der Schule verwirklicht. Die gemeinsame Zugehörigkeit

von Jungen und Erziehern zur Hitler-Jugend sicherte die Einheit der Erziehung. Mit der Unentgeltlichkeit der Ausbildung wurde endlich eine Bresche in das überkommene Bildungswesen geschlagen und zum Ausdruck gebracht, daß die begabte und charakterlich bewährte Jugend nicht durch wirtschaftliche Umstände am Aufstieg in die Führungsstellen der Nation behindert werden dürfe.

Vom ersten Jahrgang, der die Adolf-Hitler-Schulen verließ, entschieden sich 67,23 v.H. für die politische Führerlaufbahn, 10,92 v.H. für den Offizierberuf, 7,15 v.H. für technisch-wissenschaftliche Berufe, 4,62 v.H. für erzieherische Berufe, 3,36 v.H. für medizinische Berufe, 2,94 v. H. für wirtschaftliche Laufbahnen, 2,10 v.H. für forst- und landwirtschaftliche Berufe, 1,63 v.H. für freie Berufe.

Junge Sportnation

Zum Reichssportwettkampf 1937 erließ der Führer persönlich einen Aufruf an die deutsche Jugend, in dem es hieß: „Es ist mein Wille, daß die gesamte deutsche Jugend sich einmal im Jahr einer großen sportlichen Leistungsprüfung unterzieht und mit dieser vor der ganzen Nation Zeugnis ablegt von der Kraft und Unbesiegbarkeit des Volkstums." Damit war das Zeichen gegeben für eine unerhörte Aktivierung des Leistungssports in der Hitler-Jugend, der nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 in die Zuständigkeit des Jugendführers des Deutschen Reichs gefallen war. Die Hitler-Jugend übernahm mit diesem Aufgabengebiet einen wesentlichen Teil der Verantwortung für die weitere Erhaltung der Weltgeltung des deutschen Sportes. Durch ihre Organisation war aber auch in weit größerem Maße als bisher die Auswahl und Förderung sportlich begabter Jungen und Mädel möglich geworden. Es wurden freiwillige Sportdienstgruppen des Jungvolkes gebildet; der Leistungssport der Hitler-Jugend vollzog sich in den Vereinen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen unter Führung sachkundiger Hitler-Jugend-Führer. Gleichzeitig verfügte der Reichsjugendführer, daß zur Förderung der Schwimmausbildung der gesamten deutschen Jugend ein Reichsschwimmschein ausgegeben werde, den jeder Jugendliche nach Ablegung einer Schwimmprüfung erhalte. „Ich will, daß jeder Hitlerjunge und jedes Mädel bis zum Ausscheiden aus der Hitler-Jugend schwimmen kann." Zum Abschluß des Jahres, am 18. Dezember, wurde schließlich die Einrichtung des Führerzehnkampfes der Hitler-Jugend verfügt, die der Führerschaft Gelegenheit geben sollte, sich ihre sportliche Leistungsfähigkeit zu erhalten und sie alljährlich unter Beweis zu stellen. Für den BDM. wurde später ein Führerinnenfünfkampf geschaffen. Mit dem Führerzehnkampf verbunden wurde die Verleihung eines Führersportabzeichens.

Die Entwicklung der Sportarbeit spiegelt sich auch in den Zahlen der bis heute ausgegebenen Sportabzeichen: Hitler-Jugend-Leistungsabzeichen in Bronze 103 061, Hitler-Jugend-Leistungsabzeichen in Silber 217 093, DJ.-Leistungsabzeichen 152 600, BDM.-Leistungsabzeichen in Bronze 115 521, JM.-Leistungsabzeichen 58 734, Führersportabzeichen 11 063, Hitler-Jugend-Schießabzeichen 273 545, DJ.-Schießabzeichen 580 872, Hitler-Jugend-Scharfschützenabzeichen 31 904, Hitler-Jugend-Meisterschützenabzeichen 852.

Sieger- und Begabtenförderung

Durch Anordnung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. vom 12. 9. 1937 wurde innerhalb der DAF. die selbständige Führungsstelle „Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen" ins Leben gerufen. Am bisherigen Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend nahmen nun also auch Erwachsene teil. Hitler-Jugend und Arbeitsfront bekräftigten mit dieser Erweiterung des Wettkampfes das Bündnis, das sie 1934 eingegangen waren. Die Leitung verblieb nach wie vor in den Händen von Obergebietsführer Axmann. In seinem Aufruf zu dem neuen Reichsberufswettkampf gab der

Reichsjugendführer bekannt, daß die weitaus größte Anzahl aller Reichssieger aus den Reihen der Hitler-Jugend gekommen sei. Allein 48 v. H. seien aktive Hitler-Jugend-Führer. Damit würden alle böswilligen Einwände entkräftet, daß der Dienst in der Hitler-Jugend die Leistungsfähigkeit im Beruf beeinträchtige.

Der Berufswettkampf wurde mehr noch als bisher in den Dienst der beruflichen Mehrleistung gestellt, die sich aus Gründen des Facharbeitermangels, der rückläufigen Nachwuchszahlen und der erhöhten Produktionsanforderungen im Rahmen des Vierjahresplanes als notwendig erwies. Neben dem eigentlichen Berufswettkampf vollzog sich außerdem die Durchführung des Handwerkerkampfes, des Schaufensterwettbewerbes und, seit 1936, des Berufswettkampfes der deutschen Studenten, der die Studierenden an den Hoch- und Fachschulen erfaßte, Rahmenthemen stellte und diese mannschaftsweise bearbeiten ließ. Damit hatte der Grundsatz der freiwilligen Berufserziehung für die gesamte junge Generation praktische Geltung gewonnen. Sämtliche Gebiete, auf denen sich deutsche Volksgenossen betätigten, waren nunmehr eingeschlossen; auch die Jungen und Mädel aus bäuerlichen Betrieben nahmen teil, und zwar schon 1936 mit 250 000 Jugendlichen aus insgesamt 4850 Dörfern.

Alljährlich gestalteten sich die Reichswettkämpfe zu Höhepunkten des beruflichen und sozialen Schaffens der Jugend. Sie fanden nacheinander in Berlin, Saarbrücken, Königsberg, München, Hamburg und Köln statt. Nach der traditionellen Siegerehrung durch den Führer am 1. Mai setzte nunmehr eine planmäßige berufliche Förderung derjenigen ein, die sich durch ihre Leistung im Wettkampf als besonders befähigt erwiesen hatten. Durch Überführung in ordentliche Lehrverhältnisse, Verkürzung der Lehrzeit, Erhöhung der Erziehungsbeihilfe, Abteilungs- oder Betriebswechsel, kostenlosen Besuch von Lehrgängen oder Fachschulen, wirtschaftskundliche Fahrten, Gestellung von Fachbüchern oder Werkzeug wurde auf Initiative und mit den Mitteln der DAF. sowie unter Anteilnahme der Betriebe denjenigen weitergeholfen, die ersichtlich zum beruflichen Aufstieg bestimmt waren.

Die Förderung der Kreis-, Gau- und Reichssieger des Reichsberufswettkampfes gab das Beispiel für zahlreiche fördernde Maßnahmen einzelner Betriebe oder Berufsgruppen, die sich in dem Umfange vermehrten, wie der wachsende Mangel an Facharbeitern eine Ausnutzung aller dem Betriebe verfügbaren Kräfte gebot. Bald war nicht mehr zu übersehen, was überhaupt auf dem Gebiete der deutschen Begabtenförderung geschah. Dieser wachsenden Unordnung setzte die Jugend nunmehr ihre Forderung nach einer zentralen Planung und Lenkung der Begabtenförderung entgegen. Es sollte nicht mehr nach betriebs- oder berufsegoistischen Interessen, sondern allein nach Gesichtspunkten der im Reichsberufswettkampf bewährten nationalsozialistischen Auslese gefördert werden. Das Ergebnis dieser Bestrebungen war das im Juli 1939 vom Reichsorganisationsleiter, Reichswirtschaftsminister und Jugendführer des Deutschen Reichs unter der Schirmherrschaft des Beauftragten für den Vierjahresplan ins Leben gerufene „Begabtenförderungswerk des Deutschen Volkes". Durch Zusammenfassung der Mittel von Partei, Staat, Gemeinden und Wirtschaft und deren Lenkung nach einheitlichen Gesichtspunkten sollte der Punkt 20 des Parteiprogramms verwirklicht werden, der die Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten forderte.

Am 10. Februar 1937 hatten der Reichsjugendführer und der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugend weiterhin dadurch bekräftigt, daß sie ihre einheitliche Auffassung über die Grundgedanken der Berufserziehung der deutschen Jugend niederlegten. Darin hieß es: „Nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 über die Hitler-Jugend ist die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend erfaßt. Ihre körperliche, geistige und sittliche Erziehung außer Elternhaus und Schule ist dem Jugendführer des Deutschen Reichs übertragen worden. Sie wird in Zukunft auf allen Lebensgebieten total für die Gemeinschaft des Volkes ertüchtigt. Der Jugendführer des Deutschen Reichs widmet seine besondere Aufmerksamkeit der beruflichen Leistungssteigerung. Er wird die deutsche Jugend aufrufen, sich den Maßnahmen der beruflichen Ertüchtigung in der DAF. zu unterziehen."

Jugend der Bewegung

Am 1. April 1937 wurde das Amt für Jugendverbände in das Personalamt der Reichsjugendführung eingegliedert. Das war das äußere Anzeichen dafür, daß der Kampf um die Einheit der deutschen Jugend auch organisatorisch zum Abschluß gekommen war. Über das Verhältnis der Hitler-Jugend zu konfessionellen Jugendverbänden wurde verfügt, daß eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Organisationen der katholischen Jugendverbände grundsätzlich verboten sei. Unabhängig davon wahrte die Hitler-Jugend weiterhin ihre gewohnte Zurückhaltung gegenüber der Kirche und ihren Ansprüchen, indem sie der Jugend neben ihrem Pflichtdienst genügend Zeit zur Verfügung stellte, sich von religiöser Seite betreuen zu lassen. Sie tat ein übriges und erklärte sich „in Anerkennung der seelsorgerischen Aufgaben der Kirchen oder anderer religiöser Vereinigungen" grundsätzlich bereit, in außergewöhnlichen Fällen für besondere Veranstaltungen von Kirchen oder anderen Glaubensgemeinschaften Urlaub zu gewähren (Verfügung des Reichsjugendführers vom 18. Juni 1937).

Die Einheit der Jugend aber blieb nach wie vor der wichtigste Programmpunkt aller nationalsozialistischen Jugendarbeit. Der Führer erklärte auf dem Reichsparteitag 1937 dazu: „Noch niemals war in der deutschen Geschichte eine solche innere Einigung in Geist, Willen, Bildung und Führung vorhanden. Das haben viele Generationen vor uns ersehnt, und wir sind die glücklichen Zeugen der Erfüllung." Auch über das Verhältnis der Jugend zu Staat und Partei gab er ihr an diesem Tage Richtlinien, die sie seither getreulich bewahrt hat. „Ihr seid nun die deutsche Staatsjugend. Allein, niemals wird die Führung dieser Jugend eine andere sein als die, die aus der nationalsozialistischen Idee und Bewegung gekommen ist.

Aus dem Jahr 1937 ragen noch Einzelheiten hervor, die für die Arbeit der Jugend von Bedeutung geworden sind. So wurde das schon erwähnte Führerschulungswerk der Hitler-Jugend geschaffen. Auf dem Gebiet des Theater- und Konzertwesens entstanden unter der Bezeichnung „Veranstaltungsring" in allen Gebieten Besucherorganisationen der Hitler-Jugend. In den allgemeinbildenden und Berufsschulen wurden in der Person von Vertrauenslehrern sogenannte Schuljugendwalter eingesetzt.

Auslandsarbeit

Schon unmittelbar nach der Machtübernahme hatte die Hitler-Jugend die Verbindung zu den Jugendorganisationen des Auslandes aufgenommen. Fahrtengruppen wurden ausgetauscht, gemeinsame Lager veranstaltet, und Besuche der führenden Männer entgegengenommen oder erwidert. Besonders mit der Jugend der Westmächte wurde immer wieder Kontakt und Verständigung gesucht. Die Hitler-Jugend hatte es dabei mit der Jugend, nicht aber mit der großen Politik zu tun. „Ich glaube", so sagt Schirach einmal in seinem Buch (S. 155), „an eine Zusammenarbeit der europäischen Jugend auf der Grundlage eines Abkommens, dessen einzige Programmforderung lauten müßte: Gegenseitiges Sichkennenlernen." Ein besonders wertvolles Ergebnis der Auslandsarbeit der Hitler-Jugend war die im April 1937 durchgeführte Deutschlandfahrt des italienischen Jugendführers und heutigen Korporationsministers Renato Ricci. Aus diesem Besuch erwuchs die enge Verbundenheit zwischen der deutschen und italienischen Jugend, die in vielfachen Veranstaltungen Ausdruck gefunden hat und unter dem Eindruck des gegenwärtigen Krieges sich nur noch stärker vertiefte. Sie war damals freilich kein Instrument des Kampfes, sondern Ansatzpunkt einer friedlichen Zusammenarbeit der europäischen Jugend, in deren Zeichen das Jahr 1938 stehen sollte.

Das Jahr 1938

Es klingt wie eine Ironie des Schicksals, wenn wir uns erinnern, daß Baldur von Schirach noch an der Schwelle des letzten Vorkriegsjahres ein Grußwort richtete an die „vielen jungen Kameraden und Kameradinnen aus dem Ausland, die als unsere Gäste im deutsch-französischen, deutsch-belgischen, deutsch-englischen Lager und in den vielen anderen Hitler-Jugend-Skilagern zusammengekommen sind." „Rund 200 000 ausländische Jugendliche haben", so fügte er hinzu, „während des vergangenen Jahres das nationalsozialistische Deutschland und die erzieherischen Einrichtungen der Hitler-Jugend besucht." Das Jahr 1938 erhielt den Namen „Jahr der Verständigung". Es hat gehalten, was von ihm erwartet wurde. Während sich in der großen Politik Gewitterwolken zusammenballten, setzte die Jugend Stein auf Stein im Werk ihrer Zusammenarbeit, stellte neue Beziehungen her und knüpfte alte enger und schuf somit bereits in Friedenszeiten die Voraussetzungen für die Einigung der europäischen Jugend im Kriege. Allein der bemerkenswerte Anteil ausländischer Jugend an den Übernachtungsziffern der deutschen Jugendherbergen, die Fahrt deutscher Jugend nach Japan und japanischer Jugend nach Deutschland und die Jugendabordnungen aus nahezu allen Erdteilen am Reichsparteitag 1938 kennzeichnen das Ergebnis der unablässigen Bemühungen um einen Geist friedlicher Zusammenarbeit zwischen der Jugend der Völker.

Großdeutschland

In das Jahr 1938 fällt die Geburt des Großdeutschen Reiches. Am 13. März holte der Führer die Ostmark heim, am 1. Oktober kehrten die sudetendeutschen Gebiete in ihre alte Heimat zurück. Nirgends fanden diese Ereignisse größeren Widerhall als in den Herzen der Jugend. Sie hat aus ihnen mehr historischen Anschauungsunterricht und politische Belehrung empfangen, als ihr je mit Worten hätte vermittelt werden können. Für die Jugend Deutsch-Österreichs und des Sudetenlandes war diese Heimkehr ein besonderer Triumph. Ihre kämpferische Tradition reicht bis in die Anfangszeiten der Bewegung zurück. Sie trug die doppelte Last des marxistischen Terrors und der Unterdrückung durch fremde Gewalt. Sie empfing den Führer mit der ganzen Liebe und Verehrung, die das junge Deutschland für ihn empfindet. Ihre Vereinigung mit der Jugend des alten Reiches war in kürzester Zeit vollzogen. Mit der Einbeziehung der Ostmark überschritt der Mitgliederstand die 7-Millionen-Grenze, davon waren 3,3 Millionen Mädel. Nach Rückgliederung des Sudetenlandes und Aufnahme eines neuen Jahrganges betrug die Zahl aller Angehörigen der Hitler-Jugend 8 699 910 Jungen und Mädel.

Hauswirtschaftliche Ertüchtigung

Im übrigen war 1938 ein Jahr der sozialpolitischen Erfolge. Es begann damit, daß der Reichsjugendführer am 5. Januar die hauswirtschaftliche Ertüchtigung des BDM. verkünden konnte. Allen Angehörigen der Mädelorganisation wurde zur Pflicht gemacht, im Alter zwischen 14 und 21 Jahren hauswirtschaftliche Arbeit zu leisten. Zu den Einrichtungen der Hitler-Jugend, in denen die hauswirtschaftliche Ertüchtigungpflicht abgeleistet werden sollte, gehörten neben dem Mädel-Landdienst vor allem die BDM.-Haushaltungsschulen. Gab es 1935 erst 3 Schulen mit 94 Mädeln, so waren es 1936 schon 14 Schulen mit 468, 1937: 22 Schulen mit 409, 1938: 27 Schulen mit 975 Mädeln und 1942: 35 Schulen mit 1500 Schülerinnen. Die Ertüchtigungspflicht, die der Reichsjugendführer für die BDM.-Angehörigen

aussprach, war eine moralische, aber sie war darum nicht weniger wirkungsvoll. Als der Beauftragte für den Vierjahresplan einige Wochen später, am 15. Februar, das weibliche Pflichtjahr einführte, war die im BDM. stehende Jugend auf diese Maßnahme vorbereitet und von ihrer Notwendigkeit überzeugt. Sie erfüllte eine Forderung, die seit langem zum sozialpolitischen Programm der Mädelarbeit gehörte, daß nämlich die weibliche Jugend vor Eintritt in eine berufliche Tätigkeit als Arbeiterin oder Angestellte zunächst ein volles Jahr hauswirtschaftliche Arbeit verrichten sollte, um gesundheitlich widerstandsfähig zu werden und sich auch auf den späteren Pflichtenkreis vorbereiten zu können.

Das Jugendschutzgesetz

An der Spitze der Erfolge dieses Jahres aber stand das von der Reichsregierung am 30. April 1938 verabschiedete „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen". Ein hundertjähriger Kampf um Jugendschutz ging damit zu Ende. In seinem letzten Abschnitt hatten sich auch die Jugendverbände der Systemzeit daran versucht (vgl. S. 11), freilich ohne Erfolg. Die Hitler-Jugend brachte dagegen nicht neue Forderungen vor den Staat, sondern sorgte dafür, daß die alten erfüllt wurden. Im Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht hatte sie in mehrjähriger Arbeit zusammen mit allen berufenen Vertretern von Partei und Staat einen Gesetzentwurf fertiggestaltet, der fast ohne Einschränkung vom Gesetzgeber übernommen wurde.

Das neue Gesetz wurde als Bekenntnis des Staates zur Jugend begrüßt und als ein glänzendes Beispiel für die glückliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Jugend gefeiert. Es hat einen ungenügenden und vor allem auch undurchsichtigen Rechtszustand beseitigt, die Kinderarbeit verboten, das Schutzalter der Jugendlichen auf 18 Jahre erhöht, die Anrechnung der Berufsschulzeit als Arbeitszeit, die Einbeziehung der Vor- und Abschlußarbeiten, das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, die Einführung des Sonnabendfrühschlusses und viele andere Fortschritte gebracht. Vor allem aber verdankt die deutsche Jugend diesem Gesetz ein Urlaubsrecht, das den gesundheitlichen Anforderungen genügt und den Ansprüchen der Jugenderziehung den erforderlichen Spielraum gewährt. Dieser Jugendurlaub ist der erste reichsgesetzliche Urlaub, den die deutsche Gesetzgebung kennt. Er wurde über den Geltungsbereich des Jugendschutzgesetzes hinaus auf alle Jugendlichen ausgedehnt und trat, während das Gesetz selbst am 1. Januar 1939 wirksam wurde, bereits mit seiner Verkündung in Kraft.

Mit dem Jugendschutzgesetz hat Deutschland auch auf dem Gebiete der internationalen Sozialgestaltung einen entscheidenden Vorsprung gewonnen. Das machte sich besonders bemerkbar, als die Abordnung der Hitler-Jugend im Juli 1938 auf dem Weltkongreß „Arbeit und Freude" in Rom wiederum wie 1936 in Hamburg mit den Vertretern anderer Jugendorganisationen zusammentrat und nunmehr über ihre gewaltigen Freizeiterfolge berichten konnte. In die Beschlüsse von Rom fanden die Freizeitbestimmungen des Jugendschutzgesetzes weitgehend Eingang.

Mit dem Jugendschutzgesetz war auch ein Teil des Werkes der deutschen Gesundheitsführung vollendet worden. Der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der schaffenden Jugend sollten ferner die Leibesübungen innerhalb der Arbeitszeit dienen, die am 13. April 1938 zwischen dem Reichsjugendführer und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vereinbart wurden. Ab April 1938 fanden endlich zur Sicherung der Gesundheit der deutschen Jugend alljährlich Gesundheitsappelle statt, die einen Überblick über den Leistungszustand aller Jugendlichen geben und sofortige Maßnahmen der ärztlichen oder volkspflegerischen Betreuung veranlassen sollten. Ebenso wurde begrüßt, daß alle in die Hitler-Jugend eintretenden Jungen und Mädel sich vor ihrer Aufnahme untersuchen lassen sollten und als Ausweis über die Beurteilung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit einen Gesundheitspaß erhielten.

Sorge für den Berufsnachwuchs

Während es noch wenige Jahre zuvor an Lehr- und Arbeitsstellen fehlte, während die Statistik sogar noch jugendliche Arbeitslose auswies, trat 1938 die Erscheinung des Nachwuchsmangels bedrohlich in den Vordergrund. Und mit ihr meldeten sich zahlreiche Ansprüche an die Hitler-Jugend, sich für diese oder jene Berufe werbend einzusetzen. Wenn die Hitler-Jugend auf diesem Gebiete tätig wurde, und sie hatte hier erzieherische Verpflichtungen, so konnte das selbstverständlich nur im Rahmen der Arbeitseinsatzpolitik des Reiches geschehen. Diese war dadurch gekennzeichnet, daß die frühere freiwillige Berufsberatung zur umfassenden Nachwuchslenkung ausgeweitet wurde. Mit Wirkung vom März 1938 mußten alle Schulentlassenen den Arbeitsämtern gemeldet werden, und auch die Besetzung von Lehr- und Anlernstellen bedurfte der Genehmigung der Arbeitsämter. Entsprechend begann die Hitler-Jugend, über ihre bisherige Mitarbeit an der Berufsberatung hinaus eine berufliche Aufklärung der schulentlassenen Jugend, die sich in Heimabenden, in Elternversammlungen, durch berufskundliche Vortragswochen und Ausstellungen vollzog und den Zweck hatte, die Jugend entsprechend ihrer Eignung und Begabung in diejenigen Berufe zu lenken, die wegen ihrer staatspolitischen Bedeutung in erster Linie Nachwuchs benötigten. Diese Berufsaufklärung gewann ihre größte Bedeutung während des Krieges.

Unter den Anforderungen der Volkswirtschaft, die mehr und mehr auf eine Höchstleistung des einzelnen und der Gemeinschaft hinzielten, trat auch der Einsatz der Hitler-Jugend für die Berufsertüchtigung in das rechte Licht. Die alten Forderungen der Hitler-Jugend: Überwindung der Ungelernten, Abschaffung der Akkordarbeit für Jugendliche, Verbesserung der Berufserziehung, Ausbau der Begabtenförderung und des Gesundheitsschutzes waren nunmehr selbstverständlich, weil man ihren produktiven Wert erkannte. Sie wurden auch in das Programm des „Leistungskampfes der deutschen Betriebe" aufgenommen und bei der Bewertung von Betrieben berücksichtigt.

Zu diesem Zeitpunkt arbeiteten rund 16 000 Betriebsjugendwalter und 12 000 Betriebsmädelwalterinnen an der Führung der schaffenden Jugend im Betrieb. Durch sie wurden rund eine Million Jugendliche Tag für Tag beraten und betreut. Sie haben damals innerhalb eines Jahres 51 630 Jugendbetriebsappelle mit 616 770 Jugendlichen und ferner 28 130 Jugendbetriebsabende durchgeführt. Im Zuge der berufserzieherischen Aktivität hatte sich 1938 die Zahl der Lehrwerkstätten verfünffacht; 135 Leistungsabzeichen für vorbildliche Berufserziehungsstätten konnten ausgegeben werden. — Innerhalb der Reichsjugendführung wurden im Mai 1938 ein „Wirtschafts- und sozialpolitisches Erziehungswerk der deutschen Jugend" und unter dem Protektorat des Generalinspekteurs Dr. Todt und des Generalbauinspektors Professor Speer ein „Hitler-Jugend-Ausbildungswerk für Architektur und Technik" geschaffen, zwei weitere Beweise für den Willen der Jugend, sich unablässig und auf allen Gebieten zu ertüchtigen.

Heranbildung von „Wehrbauern"

Der Kampf gegen die Landflucht, eine Aufgabe, die wiederum vor allem der Jugend zufiel, führte 1938 zum gemeinsamen Einsatz von Hitler-Jugend und SS. In der Erklärung, die der Reichsjugendführer und der Reichsführer-SS am 17. Dezember unterzeichneten, tauchte zum ersten Male der Gedanke auf, aus dem Landdienst heraus über die Waffen-SS sogenannte Wehrbauern heranzubilden. Die Ansiedlung auf eigener Scholle als Ergebnis der Ausbildung im Landdienst wurde damit erneut bestätigt. Trotz unerhörter Schwierigkeiten, die ihm entgegenstanden, hatte sich der Landdienst durchgesetzt. Seit 1937 wurde die im Landdienst verbrachte Zeit vom Reichsnährstand als landwirtschaftliche Lehrzeit anerkannt. Der Einsatz verlagerte sich mehr und mehr von den Betriebsgruppen auf das Dorf.

Nach 1938 waren schon 78 v.H. der Jugendlichen in Dorfgruppen angesetzt. Der Landdienst war eine Pioniertat der nationalsozialistischen Bewegung. 89 v.H. seiner Angehörigen waren vor ihrem Eintritt Mitglieder der Hitler-Jugend, davon 11 v.H. vor 1933. In wachsendem Maße entschlossen sich die Jungen und Mädel, nicht nur auf dem Lande zu überwintern, sondern auch dauernd im Landdienst zu verbleiben, um einen bäuerlichen Beruf zu erlernen und selbst Wehrbauer oder Bäuerin zu werden. Mit diesem Entschluß, der über ein ganzes Leben entschied, machten sich einige hundert oder tausend Jungen und Mädel zu Vorbildern der gesamten jungen Generation. Ihr Vorgehen wurde schneller, als man damals ahnte, zur Parole der Jugend schlechthin.

Vormilitärische Ertüchtigung

An die Seite des Leistungssports, der alljährlich durch die Auslese der Jugendmeister den Nachwuchs in allen Sportarten sicherte, und der Grundschule der Leibesübungen, die der Gesunderhaltung der gesamten Jugend diente, trat schon in Friedenszeiten immer stärker die Erziehung zur Wehrfreudigkeit und Wehrfähigkeit. Sie erstreckte sich auf die Schießausbildung und den Geländedienst. Es wurden 30 700 Hitler-Jugend-Schießwarte ausgebildet, seit 1937 steht eine Hitler-Jugend-Schießschule zur Verfügung. Daneben lief die Ausbildung von Geländesportwarten. 1938 wurden auf 31 Gebietsführerschulen 15 000 Führer geländesportlich ausgebildet. 1,5 Millionen Hitlerjungen machten regelmäßig Schießdienst. Über die Ausbildung der gesamten Führerschaft auf allen Gebieten der Wehrertüchtigung in besonderen Schulungslagern wurde Anfang 1939 zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und der Reichsjugendführung eine Vereinbarung getroffen.

Während sich die Ausbildung im Schieß- und Geländedienst auf die gesamte männliche Jugend erstreckte, erfuhr die Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend ihre Vertiefung und Erweiterung in den Sondereinheiten. Die Marine-Hitler-Jugend als älteste Sondereinheit umfaßte 1938: 50 000 Jugendliche (1934: 21 500), und bildete auf zwei Seesportschulen jährlich 1600 Führer aus. Die Motor-Hitler-Jugend hatte eine Stärke von 90 000 Jugendlichen (1933: 3000), von denen in diesem Jahr 28 000 den Führerschein erwarben. In den Fliegereinheiten standen 74 000 Hitlerjungen, während 73 500 (1934: 10 000) Jugendliche des Deutschen Jungvolks in Modellflugarbeitsgemeinschaften zusammengefaßt waren. 1938 wurden 15 000 Gleit- und Segelflugprüfungen abgelegt. Die Nachrichten-Hitler-Jugend umfaßte 29 600 (1933: 400) Jugendliche. Im Laufe des Krieges sind die Sondereinheiten naturgemäß erheblich verstärkt worden. Wie vor allem von seiten der Wehrmacht wiederholt anerkannt wurde, haben sich die frühzeitige Erfassung derjenigen, die sich für Fragen des Motors, Funks, der Fliegerei und Navigation besonders interessieren, und ihre planmäßige Unterweisung noch vor Beginn des aktiven Wehrdienstes im Laufe dieses Krieges auf das höchste bewährt.

Ausbildung des Führerkorps

Ein Jahr vor Eröffnung der Akademie für Jugendführung in Braunschweig, am 18. Februar 1938, verfügte der Reichsjugendführer eine neue Ausbildung des Führerkorps der Hitler-Jugend. Sie bedeutete die Anerkennung des „Jugendführers" als Beruf und war die letzte Folge einer Entwicklung in der modernen Jugenderziehung, die durch das Wort von der Selbstführung der Jugend gekennzeichnet ist. Wenn auch die neue Ausbildungsordnung wegen des Krieges nicht in allen Einzelheiten erfüllt werden kann, so bildet sie doch die programmatische Grundlage, auf der man in späteren Jahren weiterbauen wird.

Hitler-Jugend und Gemeinden

Mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden war schon anläßlich des Beginns der Heimbeschaffungsaktion ein fruchtbares Verhältnis der Zusammenarbeit hergestellt worden. Am 15. März 1938 verfügte der Reichsinnenminister außerdem, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände einen Sachbearbeiter für die Erledigung

der grundsätzlichen und allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend bestellen sollten. Dem entsprach die Einrichtung einer Kommunaldienststelle in der Reichsjugendführung und die Einsetzung von Kommunalreferenten in den Gebieten. Schon Ende 1937 war man von kommunaler Seite der Hitler-Jugend weiterhin dadurch entgegengekommen, daß in das Muster zur Gemeindehaushaltsverordnung unter den Punkten „Jugendertüchtigung" und „Einrichtungen der Jugendertüchtigung" Aufgaben der Förderung der gesamten Hitler-Jugend-Arbeit, insbesondere ihrer sozialen Betätigung, aufgenommen wurden.

„Glaube und Schönheit"

Am 19. Januar 1938 verkündete der Reichsjugendführer die Schaffung des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit", das seitdem die 17- bis 21jährigen Mädel in Arbeitsgemeinschaften für Gymnastik, Hauswirtschaft und andere Interessengebiete zusammenfaßt. Schon frühzeitig war Schirach allen Anzeichen der Vermännlichung der weiblichen Jugend entgegengetreten. Das Ideal des anmutigen, schönen, stolzen Mädels stehe, wie er sagte, dem Ideal des tapferen, ritterlichen Jungen um nichts nach. Aber es sei eben etwas anderes, ob man Jungmädel erziehe oder Mädel im Alter zwischen 17 und 21 Jahren. Weder mit Gepäckmärschen und Zeltlagern noch mit einem straffen Dienst in den Einheiten könne man sie auf die Lebensaufgaben vorbereiten, die in Beruf und Familie auf sie warten. Zwischen dem politischen Dienst und dem wirklichen Leben dieser Mädel sollte keine Kluft entstehen. Als Ziel wurde die „gemeinschaftsgebundene Persönlichkeit" herausgestellt.

Insgesamt bestehen heute 30 082 Arbeitsgemeinschaften, davon 11 000 häusliche Erziehung (Kochen, Nähen, geschmackvolle Kleidung, Wohnkultur, Kultur in Heim und Familie), 1726 Gesundheitsdienst-Arbeitsgemeinschaften, 5526 Arbeitsgemeinschaften für Leibesübungen (Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Tennis, Fechten, Rollschuhlauf, Eislauf, Hockey, Schi, Wassersport), und 11 830 sonstige Arbeitsgemeinschaften (Völkisches Leben, Geschichte, Kunst, Dichtung, Auslandskunde, Sprachen, Luftschutz, Chor, Orchester, Schnitzen, Modellieren, Zeichnen).

Vom musischen Menschen

Bei aller nüchternen Tagesarbeit und allen Maßnahmen der praktischen Ertüchtigung, sei es auf beruflichem, sozialem, sportlichem oder vormilitärischem Gebiet, verlor die Jugend doch niemals den Blick für die kulturelle Aufgabe und Sendung, die nur sie allein erfüllen konnte. In Bochum waren erstmalig mit großem Erfolg die Reichstheatertage der Hitler-Jugend veranstaltet worden, 1938 fanden sie in Hamburg statt. Jahr um Jahr ging die Jugend nach Weimar, um dem Geiste großer Deutscher zu huldigen. Zur Eröffnung der Weimar-Festspiele 1938 hielt der Reichsjugendführer seine berühmte Rede vom „musischen Menschen", die für die Jugend fortan Programm bedeutete. Vor allem wandte er sich gegen die gelegentlich auch im Ausland vertretene Auffassung, daß die Hitler-Jugend ein vom Staat errichteter Zweckverband für die militärische und politische Schulung jugendlicher Jahrgänge darstelle. Ihr gesetzlicher Auftrag der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der Jugend Deutschlands umfasse auch die Einführung in die hohen Kulturwerte der Nation. Ob sich die Jugend politisch betätige oder kulturell bekenne, immer bewege sie sich in der vom Nationalsozialismus geschaffenen Einheit des deutschen Lebens.

Zu den größten Erfolgen ihrer Kulturarbeit ist die Hitler-Jugend auf dem Gebiete der Musikerziehung gelangt. Schon 1937 hatte eine Werbewoche „Lernt Instrumente spielen" das Ergebnis, daß sich 60 000 Jungen und Mädel neu entschlossen, das Spielen eines Instrumentes zu erlernen. Seit 1938 wurden durch die Hitler-Jugend 35 Jugendmusikschulen mit durchschnittlich 350 Schülern eingerichtet;

20 weitere befinden sich im Aufbau. Im ganzen Reich bestehen heute 500 Spielscharen mit 30000 Mitgliedern, darunter 18000 Instrumentespielern. 1200 Bläsereinheiten (Musik-, Fanfaren- und Spielmannszüge) mit 36000 Mitgliedern wurden ins Leben gerufen. An Berufsmusikern wurden 100 als Jugendmusikleiter ausgebildet, weitere 110 stehen in der Ausbildung. Haupt- und nebenberuflich sind in der Musikarbeit der Jugend über 1000 Musikerzieher tätig. Auch diese nüchterne Bilanz unterstreicht die schöpferische Anteilnahme der Jugend des Führers am Kulturschaffen der Nation. Die Lieder der Hitler-Jugend gehören heute zum Liedgut des Volkes. Ihre jungen Dichter gehen über alle Bühnen des Reiches.

Vom Frieden zum Krieg

„Ihr habt die Pflicht gesund zu sein!" Diese schlagkräftige Parole steht über dem neuen Jahr. Sie zeugt ebensowenig vom Kriegswillen und von der Vorbereitung der Jugend auf militärische Auseinandersetzungen wie die Botschaft der Verständigung, die dem zurückliegenden Jahr den Namen gegeben hatte. Wenn irgendeine Jugend der Welt friedliebend gewesen ist, so war es die deutsche, denn sie stand mitten in dieser fruchtbaren Entwicklung, die ein Krieg nur hätte behindern oder gar zerschlagen können. Wenn sie im „Jahr der Gesundheitspflicht" sich bemühte, ihre Leistungsfähigkeit durch vernünftige Lebensführung zu steigern, so geschah es, um dem Führer eine Freude zu machen, dessen Namen sie trug, und der ihr die Einheit im Großdeutschen Reich geschenkt hatte.

Gesundheitsführung gehörte, wie hier festgestellt worden ist, zu den ersten Aufgaben, die von der Jugend nach der Machtübernahme angepackt wurden. Sie hat ihren weiteren Weg begleitet und sich immer wirkungsvoller entfaltet. Sie war ebensosehr rechtlicher und politischer Auftrag wie kameradschaftliche Pflicht. 1939 unterstanden dem „Reichsarzt der Hitler-Jugend" 36 Gesundheitsabteilungen der Gebiete, 608 Gesundheitsstellen der Banne; im Dienst der Gesundheitsführung der Hitler-Jugend waren tätig: 4000 Jugendärzte und Jugendärztinnen, 800 Zahnärzte und Zahnärztinnen, 40000 Feldschere und 35000 Gesundheitsdienstmädel. Alljährlich wurden eine Million Jugendliche untersucht. Das Amt für Volksgesundheit stellte 30000 Ärzte für die Betreuung der Jungen und Mädel zur Verfügung. Mit diesem Amt war eine Vereinbarung getroffen worden, die die Gesundheitsführung weiter vereinheitlichte, und einen planvollen Einsatz der Ärzte ermöglichte. Als weiteres Ziel wurde die Zusammenfassung von Schulgesundheitspflege und Hitler-Jugend-Gesundheitsdienst ins Auge gefaßt.

Der Gesundheitsappell 1938 hatte durchaus befriedigende Ergebnisse gezeigt, nur etwa 9 bis 10 v.H. der Angehörigen der Hitler-Jugend mußten nachuntersucht oder für gesundheitsführende Maßnahmen vorgesehen werden. Besonderer Wert wurde auf die Pflege der Zahngesundheit gelegt. Weiter stand der Gesundheitsschutz vor allem der berufstätigen Jugend im Vordergrund, den das Jugendschutzgesetz so hervorragend unterbaut hatte. In stärkstem Ausmaße widmeten sich im „Jahre der Gesundheitspflicht" alle berufenen Kräfte einer umfassenden Aufklärung über das gesundheitlich richtige Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes. Es begann ein Frontalangriff auf die Schäden der deutschen Volksgesundheit.

Protektorat

Am 13. März 1939 nahm der Führer Böhmen und Mähren wieder auf in das Reich. Für die volksdeutsche Jugend dieser Länder, die im Volkstumskampf schwere Prüfungen hatte bestehen müssen, war damit der Zeitpunkt gekommen, sich auf die Hitler-Jugend auszurichten und mit ihr, deren Entwicklung sich unter glücklicheren Umständen vollzogen hatte, den Gleichstand zu suchen.

Memel

Im April 1939 kam das Memelland zum Reich, und mit ihm fand die memeldeutsche Jugend nach jahrelanger litauischer Fremdherrschaft nun auch äußerlich den Weg zu der im Nationalsozialismus geeinten großdeutschen Jugend.

Durchführungsverordnungen zum HJ.-Gesetz

Am 25. März 1939 erließ der Führer die erste und zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936. Sie stellten noch einmal ausdrücklich fest, daß die gesamte körperliche, geistige und sittliche Erziehung der Jugend außerhalb von Elternhaus und Schule ausschließlich Angelegenheit der Hitler-Jugend sei. In der ersten Durchführungsverordnung wird die Zuständigkeit des Jugendführers des Deutschen Reichs gegenüber dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung abgegrenzt und die Unterstellung unter die Finanzhoheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgesprochen. Die zweite Durchführungsverordnung, auch Jugenddienstverordnung genannt, regelt die Einzelheiten der Jugenddienstpflicht, die nunmehr offiziell neben Arbeitsdienst- und Wehrpflicht tritt. Auf dieser Jugenddienstverordnung bauen die Maßnahmen auf, die während des Krieges zur jahrgangsweisen pflichtmäßigen Erfassung der gesamten deutschen Jugend getroffen wurden.

Auf dem Höhepunkt

Die Durchführungsverordnungen zum Gesetz vom 1. Dezember 1936 umrissen klar den Auftrag, der der Jugend damals zuteil geworden war. Diese Jugend stand nunmehr auf der Höhe ihrer Entwicklung. Der Aufstieg, den sie unter Adolf Hitler genommen hatte, war nahezu vollendet. Die Riesenmasse der deutschen Jugend marschierte unter einer Fahne und ging den gleichen Weg. Die unermüdliche Schulungs- und Erziehungsarbeit der vergangenen Jahre hatte dieses Ergebnis möglich gemacht. Am 1. Mai 1939 standen 765 000 Führer und Führerinnen vor ihren kleinen und größeren Einheiten. Es war ein einzigartiges Werk und mit keiner anderen Erziehungseinrichtung zu vergleichen. Man muß bedenken, daß von diesen 765 000 Führern und Führerinnen nur 8017 hauptamtlich tätig waren. Auf einen hauptamtlichen Führer kamen damit 1450 Jugendliche. Die Jugendorganisation des Führers ruhte also noch immer auf den alten Tugenden der Bewegung, unter denen der Idealismus, die Treue und Beharrlichkeit die Spitze hielten.

Aber es wird weiter gearbeitet: Im Jahre 1939 fand erstmalig im Reichsgebiet ein Leistungswettkampf aller Gefolgschaften und Fähnlein statt. Die Einheiten gaben der Öffentlichkeit Einblick in die Ergebnisse der von ihnen bisher geleisteten Arbeit. Im Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht hielt der Reichsjugendführer eine große Rede über die Grundsätze der Erneuerung des Jugendstrafrechts, die bei der später lebhaft einsetzenden gesetzgeberischen Entwicklung Zug um Zug berücksichtigt werden. Er hob vor allem die erzieherische Gestalt des nationalsozialistischen Jugendrichters hervor. Das war ein Schritt weiter auf dem Wege dahin, daß alle Persönlichkeiten, die mittelbar in der Jugenderziehung tätig sind, sei es als Berufsberater, Ausbildungsleiter, Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt oder in ähnlicher Funktion, auf eben diesen erzieherischen Charakter ihrer Tätigkeit verwiesen werden und zur Hitler-Jugend als der Trägerin der modernen Jugenderziehung in engere Verbindung treten.

Das ist eine organische Entwicklung, die keines weiteren Anstoßes bedarf. Auf allen Gebieten reifen die Früchte dessen, was unter Mühen und Opfern gewachsen war und woran die zahllosen Träger des großen Werkes der Jugend an allen Orten und in den kleinsten Winkeln des Reiches mit unendlichem Fleiß und selbstloser Hingabe gearbeitet hatten. Die deutsche Jugend war auf dem Wege, ihre letzte endgültige Form zu gewinnen. Sie stand im Begriff, nach dem Grundsatz der totalen Ertüchtigung alle Kräfte und Anlagen zu entfalten, die sie immerwährend neu hervorbrachte.

Da kam der Krieg

Die deutsche Jugend hat ihn nicht mit lärmender Begeisterung begrüßt, aber sie ist ihm gefaßten Herzens und mit Zuversicht begegnet. Ihr Vertrauen auf die eigene Kraft war begründet. Sie hatte gelernt, sich selbst zu führen und freiwillig zu ertüchtigen. Sie war es gewohnt, alles an Energien aus sich herauszuholen, was in ihr lag. Sie hatte den Krieg nicht gewollt; nun er da war, fand er sie bereit. Und keine Schicht des Volkes bejahte mit größerer Gläubigkeit den Freiheitskampf, der unvermeidlich geworden war. „Die Jugend aber", so sprach der Führer in seiner ersten Kriegsrede vor dem Reichstag, „wird strahlenden Herzens ohnehin erfüllen, was die Nation, der nationalsozialistische Staat von ihr erwartet und fordert!"

Es ist nun nicht ihres Amtes, selbst ein Urteil darüber zu fällen, wie weit ihr das bis ins 4. Kriegsjahr hinein gelungen ist. Sie hat sich redlich und ohne Schonung bemüht, das Vertrauen des Führers zu rechtfertigen. Sicher ist aber auch, daß sie niemals vor solchen Schwierigkeiten gestanden hat, wie sie der Krieg mit sich brachte. Er bedeutete die große Probe aufs Exempel. War der Weg richtig gewesen, den die Hitler-Jugend eingeschlagen hatte? Bewahrheiteten sich die Voraussagen, die mit der modernen Jugenderziehung immer wieder verknüpft worden waren? Bewährte sich das Prinzip der Selbstführung der Jugend auch im Kriege? Darauf allein kam es an. Die Führerfrage mußte entscheiden, ob die Jugend vor den Anforderungen des Krieges bestehen konnte. Unter eine härtere Belastung hätte das Schicksal allerdings diese Jugendbewegung, die von den jüngsten wehrfähigen Jahrgängen getragen wurde, nicht stellen können. Aber es darf hier vorweggenommen werden, daß sie nicht darunter zusammengebrochen ist. Vielmehr waren es nur dieser Grundsatz, daß Jugend von Jugend geführt werden müsse, und die Tradition der natürlichen Führerauslese, die den Kriegseinsatz der Hitler-Jugend möglich gemacht haben, von dem nachstehend berichtet wird.

Es versteht sich von selbst, daß der Stil der Jugendarbeit ein anderer wurde. Schon in den letzten Friedensjahren war sie auf zahlreichen Gebieten zu enger Tuchfühlung mit anderen Arbeitsbereichen der Volksgemeinschaft gelangt. Aber erst der Krieg gab ihr die letzte Eindeutigkeit. Alle Arbeit hatte nunmehr allein der Kriegführung zu dienen. Es kam nicht mehr darauf an, neue Ideen zu verwirklichen und die Planung auf immer weitere Aufgaben zu erstrecken, sondern es galt allein, den Stand der Arbeit zu halten und im übrigen den Erfordernissen des Krieges gerecht zu werden. Der Krieg diktierte, was in der Jugendarbeit zu geschehen hatte. Die Erfolge der Front und die Aufgaben der Heimat gaben auch ihr das Gesicht. So wuchs aus dem Geiste der alten nationalsozialistischen Tugenden und auf dem Boden einer festgefügten Organisation diese Jugend heran, die bald nichts anderes mehr kannte als nur die einzige Parole: „Einsatz für den Sieg".

Hitler-Jugend im Kriege

Bewährung heißt die Parole, unter der die Jugend den Schritt vom Frieden in den Krieg vollzieht. „Ihr müßt euch tausendfach bewähren", befiehlt Baldur von Schirach an der Schwelle des ersten Kriegsjahres, „1940 werden neue große Aufgaben an euch herantreten. Bewährt euch in der Erfüllung dieser Aufgaben. Ihr kämpft dadurch auf eure Weise in diesem Kriege mit..."

1940 — Jahr der Bewährung

Der Aufruf des Reichsjugendführers ist vom ersten Kriegstag an buchstäblich Wahrheit geworden. Auf tausendfache Weise hat die Hitler-Jugend den Befehl zum Kriegseinsatz zur Tat werden lassen. Partei, Staat und Wehrmacht waren genötigt, für militärisch und staatspolitisch unaufschiebbare Aufgaben die Hilfe der Jugend in Anspruch zu nehmen. In der Ausführung dieser Aufträge haben die Einheiten der Hitler-Jugend an Schnelligkeit und Dienstfreude miteinander gewetteifert. Dank der weitblickenden und sorgsamen Vorbereitung auf den Ernstfall übertraf der Einsatzwille in der Regel die zunächst gebotenen Gelegenheiten zur kriegsmäßigen Hilfeleistung. Die Jugend hat trotzdem die Hände nicht in den Schoß gelegt, sondern findig und entschlußfreudig nach neuen Aufgaben gesucht. Sie hat diese Aufgaben auch erhalten. Die Vielgestaltigkeit ihrer Mitarbeit entzieht sich jeder erschöpfenden Aufzählung. Eine zusammenfassende Darstellung muß von vornherein auf zahllose ungemessene Dienste lokalen Charakters Verzicht leisten und sich auf die wesentlichen Einsätze beschränken, die generell an fast allen Orten des Reiches zur Durchführung gelangten.

Arten des Kriegseinsatzes

Die praktische Leistung der Jugend für den Krieg hat sich auf den nachstehenden Arbeitsgebieten vollzogen:

1. *Partei-Einsatz:* Kurier- und Wachdienst bei den Dienststellen der Partei; Verteilung von Propagandamaterial; Einsatz gegen die Flüsterpropaganda.

2. *Einsatz für Staat und Gemeinden:* Meldedienst bei Reichsluftschutzbund und Feuerwehr; Mithilfe beim Aufbau von Luftschutzräumen; Hilfsdienst als Melder und Ordner bei Feuerwehr, Luftschutz und Technischer Nothilfe; Hilfsdienst bei der Reichspost im Telephondienst oder der Brief- und Paketverteilung; Hilfsdienst bei der Polizei (Flugmeldedienst, Einsatzdienst, Sicherheitsdienst); Hilfsdienst bei Behörden, z. B. Verteilung von Lebensmittelkarten; Lotsendienst bei Verdunkelung; Bahnhofsdienst.

3. *Einsatz bei der Wehrmacht:* Boten- und Kurierdienst, z. B. bei den Wehrbezirkskommandos durch Austragen von Gestellungsbefehlen; Verladediensthilfe und Verpflegungsausgabe bei Wehrmachtstransporten; Telephondienst.

4. *Wirtschafts- und Betriebseinsatz:* Einsatz bei der Warenverteilung; Entladearbeiten; Verkaufshilfe in Lebensmittelgeschäften; Arbeitskommandos für öffentliche Arbeiten; Viehbetreuung in besetzten geräumten Gebieten.

5. *Einsatz für das Winterhilfswerk:* Reichsstraßensammlung der Hitler-Jugend; Herstellung von Werkarbeiten; Einsatz bei weiteren Sammlungen (Kleidersammlung).

6. *Altmaterialsammlung.*

7. *Sammlung von Fallholz und Laub.*

8. *Sammlung von Büchern.*

9. *Sammlung von Heilpflanzen, Teekräutern und Wildfrüchten:* Pilze; Beerenfrüchte; Eicheln, Bucheckern und Kastanien.

10. *Land- und Ernteeinsatz:* Frühjahrsbestellung, Grünfutterernte, Heuernte, Gemüseernte, Beeren- und Obsternte, Getreideernte, Mais- und Flachsernte, Weinernte, Hackfruchternte, Herbstbestellung.

11. *Hauswirtschaftlicher und Sozialer Hilfsdienst (NSV.-Einsatz).*

12. *Einsatz im Gesundheitsdienst.*

13. *Kultureller Einsatz.*

Der Kriegseinsatz der Hitler-Jugend nimmt eine besondere Intensität in allen Gebieten an, die von den militärischen Operationen unmittelbar berührt werden. Allgemein steht der kriegsmäßige Einsatzdienst dem regulären Hitler-Jugend-Dienst voran. Die von Partei, Staat und Wehrmacht an die Hitler-Jugend gestellten Kriegsforderungen werden unter allen Umständen erfüllt.

Die praktische Durchführung

Da sich der Einsatz oft in kürzester Frist vollziehen muß, ist ein besonderes Benachrichtigungssystem innerhalb der Einheiten der Hitler-Jugend und des BDM. entwickelt, das eine rasche und pünktliche Abwicklung der übernommenen Aufträge gewährleistet. Der Kriegseinsatz erfolgt in der Regel außerhalb der Schulzeit. Die Anfertigung von Schularbeiten wird nicht behindert. Nach beendigtem Einsatz haben alle Jugendlichen bis zum 14. Lebensjahr die elterliche Wohnung noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht. Eine Übernachtung der Jugendlichen außerhalb des Elternhauses kommt nicht in Betracht. Der Einsatz erfolgt in Gruppen oder einzeln, immer örtlich auf den Standort oder dessen nähere Umgebung begrenzt.

Der Kriegseinsatz der Jugend verpflichtet alle Jungen und Mädel, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Auch die der Hitler-Jugend nicht angehörenden Jugendlichen werden zur Erfüllung von Kriegspflichten herangezogen. Alter und Leistungsfähigkeit sind bei der Zuweisung von Arbeiten berücksichtigt. Ein einzelner Vorfall während der Hackfruchternte gibt dem Reichsjugendführer im Herbst 1939 Veranlassung, alle Führer und Führerinnen für die Rücksichtnahme auf die jugendliche Leistungsfähigkeit verantwortlich zu machen. Die Einheitenführer wirken an maßgeblicher Stelle darauf ein, daß Jugendliche unter 16 Jahren immer nur mit leichter Arbeit (Kartoffellesen, Sammlungen) beschäftigt werden.

Nach einem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs werden in Luftschutzorten I. Ordnung Angehörige der Hitler-Jugend und des BDM. für Zwecke der Sicherheit und des Hilfsdienstes verwendet. Für Jungvolk und Jungmädel kommt dieser Einsatz nicht in Betracht. Die Angehörigen der Hitler-Jugend werden als Melder der Luftschutzbefehlsstellen und für die Verwendung im Alarm- und Warndienst ausgebildet. Der BDM. stellt Telephonistinnen und Schreibkräfte. Die Ausbildung übernehmen im zeitlichen Einvernehmen mit den Dienststellen der Hitler-Jugend die örtlichen Luftschutzleiter bzw. die Dienststellen der Polizei.

Der Einsatz der Jugend bei der Reichspost gelangte während des gesteigerten Weihnachts- und Neujahrsdienstes auf den Höhepunkt. Die durch Handschlag auf die Wahrung des Postgeheimnisses verpflichteten Hitlerjungen arbeiteten in Hitler-Jugend-Uniform als Hilfskräfte im praktischen Postdienst. Eine Überbeanspruchung vermied die Anwendung des Jugendschutzgesetzes. Die von der Reichspost gezahlte Vergütung verblieb jedem einzelnen Jungen. Es war für die Hitler-Jugend selbstverständlich, daß sie einen Teil davon dem KWHW. zur Verfügung stellte. Im Februar übermittelte der Reichspostminister der Hitler-Jugend seine besondere Anerkennung.

Im Einsatz für das Winterhilfswerk füllt die Hitler-Jugend eine Lücke aus, die im Krieg durch den Ausfall älterer Helfer entstanden ist. Für Jugendliche unter 14 Jahren war der Einsatz um 16 Uhr, für die gesamte Hitler-Jugend um 19 Uhr sowohl auf der Straße wie in den Lokalen beendet. Die Reichsstraßensammlung stand unter dem Stichwort „Blockadekrieg der Hitler-Jugend." („Niemand kommt durch unsere Minensperre".) An verkehrsreichen

Plätzen wurden Fanfaren und Sprechchöre in den Dienst der Sammlung gestellt. Spielscharen und Musikzüge veranstalteten Platzkonzerte, Werbeaufmärsche, Volksliedsingen, Kurzszenen und Stegreifspiele. Die Sondereinheiten, die Marine-Hitler-Jugend, Motor-Hitler-Jugend, Reiter-Hitler-Jugend, Nachrichten-Hitler-Jugend unterstützten den Einsatz. Der BDM. leistete durch Bereitstellung von Helferinnen und die Gestaltung von WHW.-Nachmittagen zusätzlichen Einsatz. Erstmalig wurde von den Einheiten die Werkarbeit zum Zweck der Erstellung von Spielwaren aufgenommen.

Der Mangel an Arbeitskräften machte die Einheiten der Jugend im Ernteeinsatz auf den ländlichen Ackerfluren zu allseits begrüßten Helfern. Auch bei der Frühjahrsbestellung in Schrebergärten und Kleinsiedlungen, wo vielfach die Frau mit der schweren Arbeit des Umgrabens und Düngens allein stand, legte die Jugend mit Hand an. Bei den Land- und Erntearbeiten finden sich Hitler-Jugend, BDM., Jungvolk und Jungmädel in einer ihrem Alter und Leistungsvermögen angepaßten Arbeitsteilung.

Kartoffelernte:

Jungvolk	Hitler-Jugend	Jungmädel	BDM. und BDM.-Werk
Kartoffellesen, Nachlesen, Sortieren	Aufladen mit Körben, Krautaufladen, Sortieren, Körbe bedienen	Kartoffellesen, Nachlesen	Auflesen in Körbe, Sortieren

Zuckerrüben- und Feldgemüseernte:

Jungvolk	Hitler-Jugend	Jungmädel	BDM. und BDM.-Werk
Kraut zusammenräumen	Rüben und Kohlrüben aufladen und abladen	—	Köpfen bzw. Abblatten, Miete packen

Allgemeine Land- und Erntehilfe:

Jungvolk	Hitler-Jugend	Jungmädel	BDM. und BDM.-Werk
Nachrichten- u. Verpflegungsdienst, Hütedienst	Einfacher Gespanndienst, Rindviehfüttern, Ernteeinbringung von Silofutter, Schreibarbeiten, Aufräumungsarbeiten	Gartenernte	Haus- u. Gartenarbeit, Schweine- und Kleinviehfütterung, Einkochhilfe, Kinderbetreuung

Auf die Mädel warteten auf dem Lande außer der Feldarbeit noch besondere Aufgaben in der Kinderbetreuung, in Haushalt, Garten und Kleintierpflege. Die Entlastung der Bäuerin und Landfrau wurde in jeder nur erdenklichen Weise angestrebt: Durch Wartung von Kleinstkindern, Betreuung der noch nicht schulpflichtigen Kinder und Mitarbeit im Kindergarten; im Haus durch Küchenarbeiten, Wäschebehandlung, Säuberung, Flicken und Stopfen, beim Einkochen von Obst, Beeren und Gemüse; im Garten durch Einbringen der Erzeugnisse und die anfallenden Gartenarbeiten.

Bewährung der Mädel

Der Erfolg des Mädeleinsatzes wurde dadurch gesteigert, daß zur Jugendorganisation auch die Jahrgänge der 17- bis 21jährigen gehörten. Unmittelbar nach Kriegsausbruch wurden geschlossene Gruppen dieser Jahrgänge zu unaufschiebbaren Aufgaben eingesetzt. Die seit Jahren im BDM. geleistete berufliche Erziehungsarbeit gestattete eine vielseitige und anspruchsvolle Verwendung. Der Land- und Hauswirtschaft kam das besonders zugute, nachdem durch den Reichsberufswettkampf, die BDM.-Haushaltungsschulen und die Hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht des BDM. eine jahrelange Schulungsarbeit vorangegangen war.

Das Gebiet Mark-Brandenburg meldet, daß in Verbindung mit dem Arbeitsamt Mädel aus entbehrlichen Betriebszweigen herausgezogen und unter Leitung bewährter BDM.-Führerinnen gruppenweise in Rüstungsbetrieben eingesetzt werden. Besondere Kurse der Luftschutzschulen bilden 13jährige Jungmädel für Luftschutzmaßnahmen aus. Im Gebiet Steiermark stehen im Dezember 1939: 240 BDM.-Führerinnen als Luftschutzlehrerinnen und 700 BDM.-Mädel als Helferinnen zur Verfügung. Auch in Ernte- und Betriebskindergärten werden Jungmädelführerinnen, in der Regel nach kurzfristiger Vorbereitung auf einer Führerinnenschule eingesetzt. Im Gesundheitsdienst und in den Kursen des Roten Kreuzes findet man Mädel aus dem BDM.-Werk „Glaube und Schönheit", die später als Rote-Kreuz-Helferinnen in Krankenhäusern, Lazaretten oder im Bahnhofsdienst tätig sein wollen. Im Gebiet Köln—Aachen werden Lehrgänge zur Ausbildung im Gesundheitsdienst veranstaltet, in den Bannen laufen zum gleichen Zweck durchschnittlich je acht bis zehn Abendkurse. In Verbindung mit NSV. und Frauenschaft unterhält der BDM. einen ständigen Bahnhofsdienst, der sich der Betreuung von Zivilpersonen, späterhin von Flüchtlingszügen und Truppentransporten widmet.

Im Gebiet Baden, das unmittelbar Operationsgebiet war, steht der BDM. in erhöhtem

Einsatz. An Orten, aus denen die Bevölkerung teilweise zurückgeführt wird, muß ebenso wie in den Durchgang- und Auffanggebieten der Rückwanderung Bahnhofsdienst geleistet werden. An einzelnen Bahnhöfen, zum Beispiel in Mannheim und Heidelberg, sind am Tage bis zu 160 Mädel beschäftigt. In den Auffanggebieten hilft der BDM. bei der Betreuung der Kinder und bei der Arbeit in den Verpflegungsstellen. In teilgeräumten Gebieten unterstützen die Mädel die NSV. bei der Verpflegung zurückgebliebener Männer und beim Abernten nicht bewirtschafteter Gärten und Felder.

Zu einem Kriegsdienst besonderer Art sind die hauptamtlichen BDM.-Führerinnen aufgerufen. Ihr Einsatz vollzieht sich in Erntelagern als Lagerführerinnen oder einzeln auf Bauernhöfen. Auch in kriegswichtigen Industriezweigen und im Verkehrswesen (Straßenbahn) wird auf ihre Hilfeleistung zurückgegriffen.

Im Reichsgebiet gewinnt der Mädeleinsatz allein in Hauswirtschaft und im Gesundheitsdienst folgende Stärke: Familienhilfe 318 782 Mädel, Hilfe in Flüchtlings- oder Rückwandererlagern 134 801 Mädel, Hilfe in Kindergärten 67 208 Mädel, Einsatz im Deutschen Roten Kreuz 64 106 Mädel, Einsatz in der NSV. 55 358 Mädel, direkter Einsatz in Lazaretten 60 263 Mädel, Bahnhofsdienst 107 185 Mädel.

Der Einsatz im Roten Kreuz bildet das Kernstück des von der Hitler-Jugend geleisteten Gesundheitsdienstes. Wo die Jugend für den Dienst im Deutschen Roten Kreuz angefordert wurde, blieb ihre Bewährung nicht aus. Der Gesundheitsdienst der Jugend ist zugleich eine vorzügliche Schule für die spätere Betätigung im Sanitätsdienst der Wehrmacht. Zur Schulung der Gesundheitsdienstmädel und Feldschere stehen der Hitler-Jugend daher Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungskräfte des Deutschen Roten Kreuzes zur Verfügung. Feldschere und Gesundheitsdienstmädel, die für die Gesundheitsversorgung der Hitler-Jugend vonnöten sind, werden zur Dienstleistung im Deutschen Roten Kreuz, in der NSV., im Luftschutz, bei der Feuerwehr, in Krankenhäusern, Flüchtlingslagern, Transportzügen zur Verfügung gestellt.

Vollendung der Jugendgesundheitspflege

Der Krieg hat auch auf die Jugendarbeit nicht nur hemmend gewirkt, sondern vielfach sogar die Entwicklung befruchtet und beschleunigt. So ist durch Erlaß des Reichsinnenministers vom 6. März 1940 endlich die Einheit der Jugendgesundheitspflege Wirklichkeit geworden. Sie umfaßt nunmehr nicht nur die schulpflichtige Jugend, sondern sämtliche Jahrgänge zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr. Alle Untersuchungen werden in einem Untersuchungsgang erledigt. Sie werden durchgeführt von den auf dem Gebiet der Jugendgesundheitspflege an den Gesundheitsämtern tätigen Ärzten und Ärztinnen. Um eine einheitliche Durchführung zu gewährleisten, wurde ein reichseinheitlicher Jugendgesundheitsbogen festgelegt. Er umfaßt die gesundheitliche Kontrolle und alle dafür getroffenen Maßnahmen, außerdem Aufschlüsse über die charakterlichen und seelischen Eigenarten des Jugendlichen. Die Durchführung der Jugendgesundheitspflege wird im einzelnen durch Grundsätze des Reichsgesundheitsführers und des Reichsjugendführers gesichert, mit denen bei ihrer Herausgabe eine Lücke in der Jugendmedizin geschlossen wurde. Die deutsche Jugendgesundheitspflege ist offiziell als kriegsnotwendig anerkannt worden.

Kultureller Kriegseinsatz

Der kulturelle Einsatz der Hitler-Jugend im Kriege mag nicht immer an erster Stelle genannt werden, seine innere Bedeutung dagegen ist unbestritten. Der Hitler-Jugend steht gegenüber anderen Formationen am ehesten die Möglichkeit zur Verfügung, in Sing- und Spielstunden mit Musik und Laienspiel in den Werkpausen lebenswichtiger Betriebe Entspannung und Freude zu bieten. Auch in Flüchtlingslagern und Lagern der Evakuierten, in Verwundetenheimen, auf Dörfern und städtischen Plätzen findet man Instrumentalgruppen, Spielmanns- und Fanfarenzüge der Hitler-Jugend. Auf dem Lande werden Gemeinschaftsabende mit Lied, Laienspiel, Erzählung, Vorlesung und Musik gestaltet. Am Sonntag findet auf Markt- und Bahnhofsplätzen, auf Kinderspielplätzen und in Krankenhäusern „Offenes Singen" statt; in der Vorweihnachtszeit führen die Mädel jedes Bannes mindestens ein Weihnachtssingen in einem Lazarett durch.

Kriegsorganisation

Mit dem Eintritt der Nation in den Krieg hat sich die Hitler-Jugend organisatorisch eine neue Verfassung gegeben. Die Dienstvorschrift der Hitler-Jugend im Kriege trägt das Datum vom 20. September 1939. Die neue Kriegsorganisation schafft die Möglichkeit, daß die Hitler-Jugend ihren allgemeinen Erziehungsaufgaben gerade auch im Kriege treu bleiben kann und in Ergänzung dazu für öffentliche Aufgaben bereitsteht, die der Krieg dem gesamten Volke stellt. Die unentbehrliche Führung wird aufs straffste zusammengefaßt. Die Wirksamkeit der Reichsjugendführung und der Gebiete vollzieht sich zunächst durch drei Befehlsstellen und fünf selbständige Ämter, bis später eine weitere straffe Zusammenfassung in sechs Hauptämtern erfolgt. In der Person des Führers oder „K.-Führers" der Gebiete und Banne findet sich alle Befehlsgewalt für den Jugendeinsatz des entsprechenden Bereiches zentral zusammengefaßt. Im Brennpunkt des Einsatzes steht der Bann; das Gebiet leitet bestimmte Großeinsätze, nimmt einen ständigen Erfahrungsaustausch vor und führt Arbeitsvorhaben durch, die, wie z. B. den Landdienst, die Hitler-Jugend aus eigener Initiative wahrnimmt. Die Anforderung der Jugend durch die NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, durch Behörden, Staatsdienststellen und die Wehrmacht erfolgt in jedem Fall in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einheiten der Jugend. Direkte Anforderungen an einzelne Angehörige der Hitler-Jugend sind nicht möglich.

Die Ablösung in der Hitler-Jugend

Der organisatorische Wandel, den die Hitler-Jugend im ersten Kriegsjahr durchmacht, ergänzt sich schließlich durch einen Wechsel ihrer höchsten Führung. Im Neujahrsaufruf 1940 gibt Baldur von Schirach der Jugend bekannt, daß ihm der Führer auf seine wiederholte Bitte die Genehmigung erteilte, als Freiwilliger in das deutsche Heer einrücken zu dürfen. Stabsführer Lauterbacher, seit 1. Mai 1940 Obergebietsführer Axmann, gilt als „Bevollmächtigter Vertreter des Jugendführers des Deutschen Reichs". Am 1. September 1940 wird die Öffentlichkeit von folgender Maßnahme des Führers unterrichtet:

> „Der Führer hat mit Wirkung vom 10. August 1940 den Reichsleiter Baldur von Schirach zum Reichsstatthalter und Gauleiter in Wien ernannt und ihn von seinen Ämtern als Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs entbunden. Zugleich wurde Reichsleiter von Schirach unter Belassung in seiner Stellung als Reichsleiter für die Jugenderziehung der NSDAP. mit der Inspektion der gesamten Hitler-Jugend auch für den staatlichen Bereich vom Führer beauftragt.
>
> Zum Reichsjugendführer der NSDAP. und zum Jugendführer des Deutschen Reichs hat der Führer den Obergebietsführer Artur Axmann ernannt. Stabsführer Hartmann Lauterbacher ist zum Stellvertretenden Gauleiter ernannt worden."

In einem Handschreiben spricht der Führer dem ersten Reichsjugendführer Baldur von Schirach Dank und Anerkennung aus. Einige Wochen später wurde Hartmann Lauterbacher zum Gauleiter und Oberpräsidenten von Hannover ernannt. Artur Axmann stand zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Reichsjugendführer im 28. Lebensjahr. Als Soldat hatte er sich am Westwall bereits in zahlreichen Spähtrupps ausgezeichnet. Unmittelbar nach seinem Amtsantritt berief er den verdienten Leiter des Arbeitsausschusses für die Hitler-Jugend-Heimbeschaffung und Chef der Behördenabteilung der Reichsjugendführung, Gebietsführer Möckel, zum Stabsführer der Reichsjugendführung.

Am 1. Januar 1940 stehen 2500 Angehörige des Führerkorps der Hitler-

Jugend bei den Waffen. Der erfahrene und bewährte Führer wird fast überall durch einen einsatzbereiten K.-Führer ersetzt. Das Jahr der Bewährung ist die große Probe ungezählter jugendlicher Führer, die vorzeitig in eine vielseitige und hohe Verantwortung gerufen werden. Eine sorgfältige Ausbildung des Führernachwuchses vermittelt alles Rüstzeug, das die Neuberufenen nötig haben. Der Nachwuchs wird in Führerausbildungseinheiten zusammengefaßt. Den Wochenendlehrgängen für Unterführer stehen ab 1. Oktober 1940 an den Führerschulen wöchentliche Kurzlehrgänge für Nachwuchsführer zur Seite, die die zeitbedingte Erscheinung häufigen Führerwechsels ohne nachhaltigen Schaden für die Einheiten auszugleichen suchen.

Jugenddienstpflicht

Die Organisation der Hitler-Jugend hat sich im Kriegsjahr 1940 noch in weiterer Hinsicht zu bewähren. Erstmalig wird durch einschneidende Maßnahmen des Jugendführers des Deutschen Reichs die Jugenddienstpflicht praktisch wirksam. Auf Grund des § 2 der Jugenddienstverordnung werden im Jahre 1940 im Altreich alle zehnjährigen Jungen und Mädel mit deutscher Staatsangehörigkeit pflichtmäßig für die Hitler-Jugend erfaßt. Am 20. April 1940 wird unter Bezug auf das Gesetz vom 1. September 1936 erstmalig der Jahrgang 1923 zur Dienstpflicht aufgerufen. Wenige Wochen zuvor hatte ein Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs bestimmt, daß alle Jungen und Mädel vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die der Hitler-Jugend angehören, als jugenddienstpflichtig im Sinne des Gesetzes über die Hitler-Jugend anzusehen sind. Am 11. November 1939 hatte die dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs festgelegt. Der Jugendführer des Deutschen Reichs wird dadurch in die Lage versetzt, die staatliche Verwaltung einzusetzen, wo die Durchführung seines Erziehungsauftrages dazu nötigt.

Die Einführung des Pflichtdienstes stellt die Einheiten der Hitler-Jugend vor höchste Anforderungen. Neben die Mitglieder der Hitler-Jugend, die als Angehörige der Stamm-Hitler-Jugend gelten, treten Einheiten der „Allgemeinen Hitler-Jugend", die als Scharen oder Kameradschaften in jedem Falle dem örtlich zuständigen Führer der Gefolgschaft unterstehen. Nach einer bestimmten Bewährung ist eine Aufnahme von Angehörigen der Allgemeinen Hitler-Jugend in die Stamm-Hitler-Jugend vorgesehen. Für die Führung und Erziehung des pflichtmäßig einberufenen Jahrganges hat die Stamm-Hitler-Jugend die notwendige Führerschaft bereitzustellen.

Dienststrafordnung und Jugendarrest

Mit der Einführung der Jugenddienstpflicht bedurfte auch die Erziehungsgewalt der Hitler-Jugend einer schärferen Ausprägung. Die Verhältnisse des Krieges haben dazu veranlaßt, die bisherige Disziplinarordnung der Hitler-Jugend zu ergänzen und ihre Neufassung als Dienststrafordnung der Hitler-Jugend für die Dauer des Krieges in Kraft zu setzen. Die Dienststrafordnung, die auf der Erziehungs- und Befehlsgewalt der Hitler-Jugend beruht, verfolgt alle Verstöße gegen Zucht und Ordnung in der Hitler-Jugend sowie alle Verletzungen und Gefährdungen der Gemeinschaftsehre und des öffentlichen Ansehens der Jugendbewegung. Neben die Dienststrafen, die die Dienststrafordnung vorsieht, tritt am 4. Oktober 1940 der Jugenddienstarrest, eine Maßnahme zur Wahrung der Disziplin, die sich auf Verstöße gegen Dienstpflichten und das zu erwartende Verhalten im Dienst bezieht.

Die Abwehr schädlicher Einflüsse auf die Gemeinschaft der Jugend führte in Ergänzung dazu zur Maßnahme des Jugendarrests, der auf eine Maßnahme des Ministerrats für die Reichsverteidigung zurückgeht. Der Jugendarrest stellt

das Zuchtmittel dar, das die positiven Erziehungsziele in der Jugendgemeinschaft wirksam unterstützen soll. Der beschriebenen Maßnahme ging am 9. März 1940 eine Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend voraus. Der Reichsjugendführer verpflichtete alle Hitler-Jugend-Führer, die ihnen anvertraute Jugend über die Gebote der Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit, aus öffentlichen Lokalen während der Abendstunden, aus öffentlichen Lichtspiel- und Varietévorstellungen, schließlich über das Verbot des Alkoholgenusses und des öffentlichen Rauchens nachdrücklichst aufzuklären. Der Streifendienst der Hitler-Jugend wurde für die Beobachtung der erlassenen Gebote verantwortlich gemacht und zur Feststellung von Verstößen verpflichtet. Schon zu Kriegsanfang ist der Hitler-Jugend-Streifendienst in engste Verbindung mit den Polizeiorganen gebracht worden. Eine Vereinbarung mit dem Chef der Sicherheitspolizei bestimmte, daß der Streifendienst der Hitler-Jugend bei den Dienststellen der Sicherheitspolizei eingesetzt wird.

Der Dienstplan

Der unmittelbare Einsatz für die Aufgaben des Krieges soll den Auftrag zur nationalsozialistischen Jugenderziehung in nichts beeinträchtigen. Die Erziehungsaufgabe bleibt gerade im Kriege das Kernstück der Jugendführung. Der Dienstplan für 1940 bringt sie zum unmittelbaren Kriegseinsatz in ein ausgewogenes Verhältnis.

Die für die Erziehungsarbeit benötigte Dienstzeit wird gesichert. Mehr Erziehungsdienst, als im Dienstplan vorgesehen ist, darf von den Einheiten nicht angesetzt werden. Im Mittelpunkt des Dienstplans steht der wochentliche Heimabend. Auf dem Heimabend wird Dienstunterricht abgehalten, der in anschaulicher Form das pflichtmäßige Verhalten der Hitler-Jugend in der Öffentlichkeit, im Elternhause und gegenüber der Führerschaft demonstriert. Die erzieherischen Einwirkungen des Heimabends sind nicht zu messen. Im Winter 1939/1940 wurde auf richtige und regelmäßige Pflege des Schuhwerks verwiesen, das insbesondere nach dem Geländedienst der Behandlung bedarf. Nach einer Vereinbarung mit dem Oberkommando der Wehrmacht wurden Frontsoldaten, insbesondere ältere Kameraden der Hitler-Jugend auf Heimabenden eingesetzt, um durch Berichte aus dem Kriegsgeschehen den Wehrgeist und die soldatische Dienstfreudigkeit der Jugend anzuspornen.

Für alle Einheiten der Hitler-Jugend, mit Ausnahme der 16- bis 18jährigen Hitlerjungen und der Angehörigen des BDM.-Werkes findet wöchentlich als Grundschule der Leibesübungen ein zweistündiger Sportdienst statt. An zwei Sonntagen im Monat wird freiwilliger Leistungssport durchgeführt. Für die 16- bis 18jährigen Hitlerjungen besteht eine Spezialausbildung im Geländedienst und Kleinkaliberschießen. Die Ausbildung erstreckt sich über 12 Monate und wird 14tägig durchgeführt.

Soziale Arbeit

Die Verhältnisse des Krieges prägen 1940 auch das Gesicht der sozialen Arbeit. Schon im Oktober 1939 erklärte der Reichsjugendführer die von der Hitler-Jugend durchgeführte Berufsaufklärung als hervorstechende Kriegsaufgabe. In Kriegszeiten, da zahlreiche Väter an der Front stehen und die Verantwortung für die Berufswahl an die stark beanspruchte Mutter gelangt, übernimmt die Hitler-Jugend die Pflicht, das Elternhaus nach Kräften zu unterstützen. Die Fortführung einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung bleibt nach einem Erlaß des Reichswirtschaftsministers für die Kriegswirtschaft gesichert. Jugendliche, die in ihrer Ausbildung durch Betriebsumstellungen oder Betriebseinschränkungen getroffen werden, erhalten an anderer Stelle Gelegenheit, ihre Lehre ordnungsgemäß zu beenden.

Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers wurde auf Anregung des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung die Dienstverpflichtung von Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeschlossen. Für Mädel unter 18 Jahren wird die Dienstverpflichtung an auswärtige Orte unterbunden. Auswärtige Dienstverpflichtung von Jungen wird auf Ausnahmefälle beschränkt und mit besonderen Verpflichtungen für die Unterbringung und Betreuung verknüpft. Der Jugendschutz, der zu Kriegsanfang eine Lockerung erfuhr, bleibt vor allem auch im Urlaubsrecht voll erhalten. Die weibliche berufstätige Jugend nimmt seit Beginn des Krieges infolge der erhöhten Anforderungen an die Haushalte an den hauswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften stärksten Anteil. Mitte 1940 wurden vom Jugendamt der DAF. 2304 Arbeitsgemeinschaften mit 36 814 Teilnehmern durchgeführt.

Im Rahmen der Sozialarbeit belebt der Krieg auch die seitens der Hitler-Jugend mit den Gemeinden gepflegte Zusammenarbeit. Die kommunale Förderung der Jugendertüchtigung steht auch im Kriege nicht still. Mit Erlaß vom 16. Juni 1940 bestimmt der Reichsminister des Innern ausdrücklich, daß es den Gemeinden auch

während des Krieges unbenommen bleibt, der Hitler-Jugend Geldmittel zur Förderung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung von Hitler-Jugend-Sachbearbeitern bei den Gemeinden, die das Zusammenwirken von Jugendführung und Jugendpflege bestärken soll, wird nach einem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 20. August 1940 in allen Gemeinden mit über 5000 Einwohnern eingeleitet.

Ergebnisse des Jugendsparens

Mit Erlaß vom 25. September 1940 gibt der Jugendführer des Deutschen Reichs eine Maßnahme des Reichsschatzmeisters der NSDAP. bekannt, wonach künftig von den Angehörigen der Hitler-Jugend ein monatlicher Beitrag nicht mehr erhoben wird. An die Jugend ergeht die Aufforderung, die freiwerdenden Beträge als Vorsorge für Fahrten und Lagerausgaben oder für die berufliche Fortbildung zu sparen. Der Gedanke des Jugendsparens wird damit in die Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend eingebaut. Mit der Durchführung des Sparens in der Hitler-Jugend werden der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, der Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften und in den neuen Gebieten die Postsparkassen betraut. Für das Sparen der Hitler-Jugend werden Sparmarken ausgegeben. Mit dem Eintritt ins Jungvolk wird künftig bereits für den Jugendlichen ein Sparbuch angelegt. Durch den Deutschen Sparkassen- und Giroverband wurden im ersten Vierteljahr 1942 Sparmarken im Werte von 1 545 106,40 RM. verkauft. Durch den Reichsverband der Landwirtschaftlichen Genossenschaften werden bis zum 1. April 1942 370 000 Sparmarkenhefte im Gesamtwert von 7 700 000,— RM. ausgegeben. Das Sparen in den neuen Gebieten bei den Postsparkassen steht hinter der Sparfreudigkeit im Altreich nicht zurück.

1941 — Aufbau in den neuen Gebieten

Es sind die ruhmvollen Siege der deutschen Wehrmacht im Osten und Westen, die im Jahre 1941 die Arbeitsziele der Hitler-Jugend bestimmen. Die Jahresparole verweist die besten und aktivsten Kräfte der Jugend auf den Einsatz in den neu gewonnenen Reichsgebieten. Im „Jahr des Aufbaues in den neuen Gebieten", lautet die Zielsetzung, „durch besondere Bemühungen in diesem Jahr in kürzester Frist den Gleichstand der Entwicklung gegenüber dem Altreich herbeizuführen".

Die erste Pflicht, die in der Aufbauparole zum Ausdruck kommt, gilt der Eingliederung der volksdeutschen Jugend. Bereits in der zweiten Jahreshälfte meldet Eupen-Malmedy die Durchführung der Jugenddienstpflicht, nachdem eine freiwillige Erfassung von 90 Prozent der Jugend in der Hitler-Jugend vorangegangen war. In Lothringen schließt die Werbung im September mit einer Erfassung von 75 Prozent der Jugend ab. In der Untersteiermark stehen nach freiwilliger Meldung 95 Prozent aller Jugendlichen in der Hitler-Jugend. In Westoberschlesien wird die Jugenddienstpflicht nach Maßgabe der Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum durchgeführt. Überall steht die Jugend als erste Gliederung und hält die Spitze der ins Reich heimkehrenden Bevölkerung.

Sprachschulung und Führerausbildung

Bei der Einführung des Jugenddienstes sind die durch Raum, Sprache und Volkstum geschaffenen Verhältnisse in Betracht zu ziehen und oft neuartige Wege zu beschreiten. In der Untersteiermark werden zunächst für die Dauer von drei Monaten Schulunterricht und Jugenddienst mit bestem Erfolg unter einheitlicher Führung zusammengefaßt. Die für den Aufbau der Jugendarbeit taugliche Lehrerschaft wurde von Hitler-Jugend und Schule gemeinsam ausgewählt. Im Wartheland führten die Landeinheiten im Rahmen des Hitler-Jugend-

dienstes Sprachunterricht durch. Im Generalgouvernement gehört der deutschsprachige Unterricht als elementarste Voraussetzung zur weltanschaulichen Schulung. Bei Übernahme der Arbeit waren 85 Prozent der Jugendlichen außerstande, die deutsche Sprache zu verstehen oder zu sprechen; am Ende des ersten Aufbaujahres besteht fast allgemein ausreichende Verständigung. Auch in den Umsiedlerlagern widmet sich die Hitler-Jugend der Sprachschulung. Die für eine Analphabetenschule benötigten Hilfs- und Lehrkräfte gelangen unter Mitwirkung der Jugendorganisation zum Einsatz.

Die volkstumspolitische und erzieherische Arbeit, die die Jugend in den neuen Gebieten zu leisten hat, bedarf einer befähigten und gut geschulten Führerschaft. Eupen-Malmedy, Luxemburg, Danzig-Westpreußen und Böhmen-Mähren führen zum Zweck der Führerausbildung in allen Orten Wochenendlehrgänge durch. Das Führerschulungswerk für das Elsaß vollzieht sich in Arbeitsgemeinschaften, zu denen Kurzschulungen der Banne, Führerlehrgänge in Jugendherbergen usw. treten. Im Generalgouvernement wird auf hier beschäftigte Reichsdeutsche zurückgegriffen, die selbst noch Hitler-Jugend-Führer sind oder es ehedem waren. Die Begeisterung und Hingabe der volksdeutschen Jugend für alles, was deutsch ist, erleichtert den zunächst durch Sprachschwierigkeiten behinderten Einsatz ansässiger Führungskräfte. In Danzig-Westpreußen hatte bei der Befreiung ihrer Heimat die wehrfähige Jugend nicht zurückgestanden. Das Gerüst der Jugendarbeit mußte vielfach hier mit Kameraden errichtet werden, die als Hilfslehrer oder durch behördliche Versetzung im befreiten Gebiet tätig waren.

Soziale Hilfe

Der sozialen Arbeit eröffnete sich in den neuen Gebieten ein besonders weitgespanntes Arbeitsfeld. Im Wartheland wird die Uniformbeschaffung unterstützt und die Ausgabe von 10 000 Stück Uniformen an Minderbemittelte vorgenommen. Die Rücksicht auf das äußere Erscheinungsbild der Hitler-Jugend läßt auch in Böhmen und Mähren, vor allem in den streudeutschen Gebieten, die Uniformierung ständig unterstützen. Aus Mitteln des Volkstumsfonds beim Reichsprotektor wird eine Einkleidungsaktion durchgeführt, durch die zunächst 10 Prozent aller Angehörigen der Hitler-Jugend in Böhmen und Mähren kostenlos mit Uniformstücken ausgestattet werden. Ebenso wird im Generalgouvernement eine Sofortmaßnahme zur Kleidungs- und Nahrungsmittelversorgung der Hitler-Jugend in Notstandsgebieten veranstaltet.

Die Erholungsverschickungen ins Altreich, über die Lothringen, Wartheland und Generalgouvernement besonders berichten, leiten zu vielfältigen Maßnahmen der Gesundheitsführung über. In Eupen-Malmedy, wo der Gesundheitszustand das Niveau des Reiches erheblich unterschreitet, finden laufend Reihenuntersuchungen statt. Der zunächst fast landesübliche Alkohol- und Nikotingenuß durch Jugendliche wird schon nach kurzer Zeit nahezu unterbunden. In Luxemburg übernimmt die Befehlsstelle der Hitler-Jugend die Durchführung von Röntgenuntersuchungen an 35 000 Jugendlichen. Schwer kranke und gefährdete Jugendliche werden in Heilstätten untergebracht. In Böhmen und Mähren halten Wehrmachtsärzte zweimal im Monat Gesundheitsappelle ab. Das Wartheland meldet 1941: 18 000 gesundheitliche Untersuchungen, dazu die Ausbildung von über 600 Feldscheren.

Besondere Regsamkeit gilt vor allem in Danzig-Westpreußen, im Wartheland und in Böhmen-Mähren dem Aufbau von Jugendwohnheimen und Lehrwerkstätten. Die Initiative der Hitler-Jugend steht auch hier wie überall in der beruflichen Betreuung in vorderster Front. Im Protektorat Böhmen und Mähren werden bis Mitte 1941: 19 Jugendwohnheime eingerichtet, zu denen noch die wirtschaftliche und erziehungsmäßige Übernahme von 56 Schülerheimen tritt. Die Heime in den neuen Gebieten werden allgemein zu Mittelpunkten des deutschen Jugendlebens.

Berufshilfe im Sinne des vom Reichswirtschaftsminister aufgestellten Berufsausbildungsprogramms Ost leistet die Hitler-Jugend auch durch Mitwirkung bei der Auswahl geeigneter Lehrstellen, in Danzig-Westpreußen durch eine berufskundliche Ausstellung, die vor allem die bäuerlichen

und erzieherischen Berufe ins rechte Licht rückt. Die bäuerliche Berufsertüchtigung wird in den Kornkammern des Reiches (Wartheland, Danzig-Westpreußen) verstärkt betrieben. In der Landarbeits- und ländlichen Hausarbeitslehre wurden bis Mitte 1941 über 10 000 Jugendliche geprüft. In den Landeinheiten ist Berufsertüchtigung vielfach Pflichtdienst. Alle Landwirtschaftsschulen in den Ostgebieten sind mit Jungen und Mädeln voll belegt. Für die weibliche Jugend finden im Wartheland bäuerliche Lehrfahrten statt. Der begabten Landjugend stehen an den landwirtschaftlichen Winterschulen Freistellen zur Verfügung. Zur Behandlung aller Fragen der Berufserziehung errichtet Böhmen und Mähren eine Arbeitsgemeinschaft für Nachwuchsfragen, die sich vor allem der Auswahl der geeigneten Lehr- und Ausbildungsstellen und der Einführung deutscher Ausbildungsrichtlinien annimmt. Mit der DAF. wird Einverständnis darüber erzielt, daß im Protektorat ausschließlich Hitler-Jugend-Führer als Lehrgesellen, Lehrmeister und Ausbildungsleiter eingesetzt werden. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft gewährleistet, daß diese Ausbildungspersonen aus den Betrieben des Altreiches für die Verwendung im Protektorat freigegeben werden. Auch der Pflege des Jugendrechts sind Anstrengungen gewidmet. An den Universitäten Straßburg und Posen und der volkstumsmäßig besonders wichtigen Karls-Universität zu Prag nehmen Jugendrechtsseminare ihre Arbeit auf. Nach einer Anordnung der Reichsreferentin des BDM. ist auch in den neuen Reichsteilen die hauswirtschaftliche Ertüchtigung durchzuführen, da die Pflege eines geordneten Haushalts die Festigung des Volkstums verbürgeh hilft.

Leibeserziehung, Fahrten und Lager

Im Rahmen des Jugenddienstes wird in den neuen Gebieten der körperlichen Ertüchtigung intensive Pflege zugewandt.

Im Elsaß finden Lehrgänge für K.-Übungsleiter und Kampfrichter-Lehrgänge statt. An den Frühjahrswaldläufen beteiligten sich in 84 Gefolgschaften und 72 Fähnlein mehr als die Hälfte der Jungen. In Lothringen wird in Ausbildungslehrgängen die geländesportliche Ertüchtigung eingeleitet. In Danzig-Westpreußen werden im ersten Halbjahr 473 Schießauszeichnungen, 1492 DJ.-Leistungsabzeichen und 1493 Hitler-Jugend-Leistungsabzeichen verliehen. Verschiedentlich werden 1941 neben der Grundschule bereits Teile des Leistungssportes in das Arbeitsprogramm aufgenommen. Besondere Lehrgänge sichern der Hitler-Jugend vorgeschulte Sportwarte und Sportwartinnen, da infolge der Vernachlässigung der Körpererziehung in den neuen Gebieten allgemeiner Mangel an Fachkräften herrscht. In Luxemburg war z. B. der Mädelsport gänzlich unbekannt, an den Höheren Schulen bestand noch 1940 ein Verbot, in kurzen Hosen Sport zu treiben.

Der Sommer 1941 sieht die volksdeutsche Jugend bereits auf ungezählten Fahrten und Zeltlagern. Die lothringische Hitler-Jugend unternimmt mit 500 Teilnehmern eine Deutschlandfahrt. Das Wartheland erfaßt in 51 Lagern, einer Großfahrt und vier Bannfahrten über 12 000 Jungen. Der von der Hitler-Jugend übernommene Freiheitsmarsch nach Kutno wird mit 17 angeschlossenen Spieleinheiten (Musikfanfaren und Spielmannszüge) von 1410 Jungen durchgeführt. Mit dem Marsch werden 76 politische Kundgebungen verbunden, bei denen 55 000 Volksdeutsche angesprochen wurden. Böhmen und Mähren veranstaltet ein Führerlager mit der gesamten im Protektorat tätigen Führerschaft. In Danzig-Westpreußen nehmen an einzelnen Lagern 80 Prozent aller in Betracht kommenden Jugendlichen teil. Das Gebiet Mittelelbe veranstaltet mit 1000 Teilnehmern eine Einsatzfahrt nach Böhmen und Mähren, die die volkspolitische Arbeit vor allem in den streudeutschen Einheiten aufs wirksamste fördert.

Mit dem Lager und der Fahrt war auch für die Durchführung des Dienstes in gegeigneten Heimen Sorge zu tragen. Im Elsaß sind aus dem volks- und reichsfeindlichen Vermögen eine Reihe von Häusern zur Verwendung für Hitler-Jugend-Heime freigegeben. In den Beskiden werden durch das Gebiet Oberschlesien Bauplätze für Jugendherbergen festgelegt. In Luxemburg weist der Chef der Zivilverwaltung die Gemeinden an, umgehend Räumlichkeiten zur Unterbringung der Jugend freizumachen.

Die Verpflichtung der Jugend

Die Aufgaben, die die Jugend im Osten und Westen erwarten, weisen sie auf einen vielseitigen Ausbau ihrer Kulturarbeit hin. Es werden Spielscharen, Orchester, Chöre und Spielmannszüge aufgestellt. Im Elsaß bestehen an allen größeren Orten Jugendmusikschulen, für Straßburg lagen 1941 über 3000 Anmeldungen vor. Jeder Bann im Elsaß ist im Besitz von Büchereien, Bildgeräten, Bildbändern. Im Gebiet Danzig-Westpreußen bestehen 35 Fanfarenzüge, neun Bannorchester, ein Gebietsmusikzug, sechs Spielmannszüge, eine Rundfunkspielschar, zwei Gebietsspielscharen. In der Spielzeit 1940/41 führt das Gebiet 170 Jugendfilmstunden mit 63 178 Besuchern durch. Für den Einsatz in den neuen Gebieten wird allgemein der Typ der „Volkstumsspielschar" geschaffen, die als kleine leistungsfähige und vielseitige Gruppe das Gemeinschaftsleben befruchten

soll. Im Generalgouvernement erweist sich die Pflege des deutschen Liedgutes und das Üben chorischer Spiele als bester Ansporn für die Erlernung der deutschen Sprache.

Die Aufbauarbeit in den neuen Gebieten fußt auf der historischen Leistung des deutschen Schwertes. Die Hitler-Jugend ist sich dessen in jedem Augenblick bewußt. Die vielen Kundgebungen und Reden des Reichsjugendführers erinnern die junge Heimat immer wieder an ihre Pflicht, das heroische Vorbild der Soldaten nicht ohne Nachfolge zu lassen. Die Verpflichtung, die die Jugend in einer großen Zeit auch am kleinen Beispiele verwirklichen soll, wird am Todestag von Herbert Norkus durch Artur Axmann deutlich gemacht: „Diese kämpferische Gesinnung soll sich nicht allein beweisen in einer großen kriegerischen Auseinandersetzung, sondern sie soll sich auch bewähren in den kleinen Dingen des Alltags. Der Führer hat die großen revolutionären Ideen für die kommenden Jahrhunderte gegeben und wir alle wissen, daß es nicht die Aufgabe der Jugend sein wird, neue politische Ideen zu schaffen, sondern daß unsere Sendung darin liegt, das gewaltige Werk des Führers im einzelnen mit unermüdlichem Fleiß und mit Gewissenhaftigkeit und Sauberkeit aufzubauen, und dazu gehört es, daß man sich selbst jeden Tag aufs neue überwindet und immer wieder seine Pflicht erfüllt."

KLV.

Die „Erweiterte Kinderlandverschickung" bildet nach dem Willen des Führers ein Kernstück der Betreuung der deutschen Jugend. Am 27. September 1940 erhielt Reichsleiter Baldur von Schirach den Auftrag, die Organisation in kürzester Zeit aufzubauen. Schon acht Tage später verlassen die ersten Sonderzüge das Entsendegebiet. Das Jahr 1941 erlebt dann die Entstehung des größten Erholungswerkes aller Zeiten. Unmittelbarer Anlaß war die Sorge des Führers um das Wohl der Jugend in den luftgefährdeten Gebieten. Unabhängig davon sollen alle an der Front kämpfenden Väter und die im Rüstungseinsatz stehenden Mütter Gewißheit haben, daß ihre Kinder auch unter den Umständen des Krieges geschützt und betreut werden.

Nach einem Besuch zahlreicher Lager, in denen Kinder luftgefährdeter Großstädte untergebracht sind, erstattet Baldur von Schirach den deutschen Eltern über seine Erfahrungen und den Sinn des großen Erholungswerkes Bericht: „Die Kinder aller Volksschichten sind heute die Bewohner der Sanatorien und der Hotels, der Jugendherbergen und der Pensionen. Die Partei nimmt den Eltern die Sorge für sie ab, trägt die Kosten ihres Transportes, ihrer Verpflegung, Unterkunft, ihres ganzen Lebensunterhaltes sowie ihrer Erziehung, ihres Unterrichts und ihrer ärztlichen Betreuung. Dieses Werk ist ein Wahrzeichen des Nationalsozialismus, es ist ein Zeugnis unserer Volksgemeinschaft, die unsere größte Kraft in diesem Krieg darstellt."

Organisation und Umfang

Die Kinderlandverschickung baut sich auf der freiwilligen Meldung der Eltern auf. Die Verschickungsdauer beträgt mindestens sechs Monate. Während der stärksten Verschickungszeiten verließen täglich im Durchschnitt zwei Sonderzüge die hauptsächlich beteiligten Städte. Die von der Reichsbahn übernommene

Leistung spricht für sich selbst. Seit dem Frühjahr 1942 benutzt die KLV. auch Fahrgastschiffe mit bisher insgesamt 78 Transporten und 35 817 Jugendlichen.

Die Entsendeziele der Kinderlandverschickung blieben nicht auf das Reichsgebiet beschränkt. Seit Mai 1942 gehen Transporte in die volksdeutschen Gebiete Ungarns, in denen in 55 Lagern 4831 Jungen und 465 Mädel untergebracht wurden. Nach der Slowakei, nach Dänemark und Bulgarien wurden im Laufe des Jahres 1942 weitere Transporte entsandt. Aus Belgien, Flandern und den Niederlanden konnten über 3000 Jugendliche im Rahmen der KLV. vornehmlich in süddeutschen Gauen untergebracht werden.

Die Lager, in denen die Unterbringung erfolgt, haben unterschiedlichen Umfang. Im Jahre 1941 lag die Mindestzahl bei 25 untergebrachten Jugendlichen, die Höchstzahl bei 750. Seit Beginn der KLV. wurden insgesamt 4683 Jungen und 2818 Mädel für die führungsmäßige Verwendung in den Lagern ausgebildet. Nach einem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 12. August 1940 wird das Gemeinschaftsleben in den Lagern der KLV. auf die Erfüllung der Jugenddienstpflicht angerechnet. Das Leben im KLV.-Lager wird damit als Pflichtdienst der Jugend unter den Schutz der Jugenddienstverordnung gestellt.

Ende 1942 wird die Zahl der KLV.-Lager mit rund 2000 angegeben, in denen bis dahin etwa 100 000 Jungen und Mädel untergebracht sind. Insgesamt haben zu diesem Zeitpunkt 600 000 Jungen und Mädel die Lager der Erweiterten Kinderlandverschickung durchlaufen.

Ernährung und Gesundheit

Eine ausreichende Ernährung sichert die erstrebte körperliche Entwicklung der verschickten Jugend. Dem erhöhten Nahrungsbedarf der Jugendlichen wird in der Lagerernährung Rechnung getragen. Das Reichsernährungsministerium genehmigte für die meisten Nahrungsmittel eine Erhöhung um 10 v.H. gegenüber der normalen Zuteilung an Jugendliche. Die Lager sind außerdem weitgehend mit Mangelwaren versorgt. Das Küchenpersonal wird monatlich zu kurzfristigen Schulungen zusammengezogen. Eine Reichslehrküche ist in Vorbereitung.

Die gesundheitliche Sicherung wird von hauptamtlichen Ärzten der KLV. in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Kräften übernommen. Wo die Versorgung durch die zivile Ärzteschaft nicht ausreicht, stellt die Wehrmacht Sanitätsoffiziere ab. Zur Entlastung der Krankenhäuser sind eigene Notkrankenhäuser und erweiterte Reviere eingerichtet, in denen 1941 für insgesamt 5000 Betten 500 Pflegepersonen vorgesehen waren. Zur gesundheitlichen Betreuung in den KLV.-Lagern standen an Hilfskräften insgesamt zur Verfügung: 726 Lagerärzte, davon 39 hauptamtliche Ärzte, 125 Feldschere, 390 Gesundheitsdienstmädel, 278 Schwestern, 94 Medizinstudentinnen und 175 Kräfte als sonstiges Pflegepersonal. Die gesundheitlichen Ergebnisse der KLV., die sich in Gewichtszunahme und Längenwachstum niederschlugen, überstiegen nach allgemeiner Auffassung jede Erwartung. Nimmt man hinzu, daß auch die Schule auf eine wertvolle Befruchtung ihres Unterrichts verweisen kann, so ist der Erfolg dieser nationalsozialistischen Gemeinschaftsaktion hinreichend unterstrichen.

Heime und Unterkünfte

Die Reichsverteidigung macht im Krieg eine Zurückstellung des Heimbaues notwendig. Zu Anfang des Krieges befanden sich weit über 1000 Heime im Bau. Nicht in allen Fällen wurde eine Stillegung erforderlich. Verschiedentlich konnte in Zusammenwirken mit den beteiligten Gemeinden und den für die Rohstoffbewirtschaftung maßgebenden Stellen eine Fertigstellung oder provisorische Beendigung ermöglicht werden. Die Planung von Hitler-Jugend-Heimbauten soll auch während des Krieges nicht gänzlich unterbleiben, damit die Gesamtaufgabe bei Wiedereintritt normaler Voraussetzungen ohne Verzug in Angriff genommen werden kann. Dem Jugendführer des Deutschen Reichs stehen Mittel zur Verfügung, die als Planungskosten-Zuschüsse an Gemeinden vergeben

werden können, denen die Planung von Heimen auch während des Krieges möglich ist.

Die besonderen Kriegsaufgaben, die die Hitler-Jugend wahrnimmt, und die Durchführung der Jugenddienstpflicht zwingen dazu, der Hitler-Jugend für ihre Erziehungsarbeit brauchbare Unterkunftsmöglichkeiten provisorischer Art zur Verfügung zu stellen. Der Reichsminister des Innern weist mit Erlaß vom 27. März 1941 die Gemeinden an, der Hitler-Jugend vorläufige Unterkünfte bereitzustellen, soweit die vorhandenen Heime nicht ausreichen oder die als Ersatz dienende Unterbringung unzureichend ist. Dem Unterkunftserlaß war am 6. August 1940 ein Runderlaß des Reichsministers des Innern vorausgegangen, der die Mitbenutzung eines Hitler-Jugend-Heimes für andere Zwecke auf Aufgaben der Reichsverteidigung beschränkte und allgemein zur Bedingung machte, daß der Dienst der Hitler-Jugend dadurch nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

Filmarbeit der Jugend

Dank einer hervorragenden Unterstützung durch Reichsminister Dr. Goebbels hat sich die Hitler-Jugend auch auf dem Gebiete der Filmarbeit seit Jahren erfolgreich betätigen können. Die Jugendfilmstunden sind heute ein fester Bestandteil ihrer Erziehungsarbeit. Mit dem von der Jugendführung geschaffenen Prädikat „jugendwert" wurde auf die Filmproduktion Einfluß genommen. Die damit ausgezeichneten Filme kommen in geschlossenen Vorstellungen für die Jugend zum Einsatz. Schon in der Spielzeit 1935/36 wurden 905 Veranstaltungen mit 425 176 Besuchern durchgeführt. Die Veranstaltungs- und Besucherzahlen steigerten sich derartig, daß in der Spielzeit 1941/42 nicht weniger als 15 800 Jugendfilmstunden mit 5,6 Millionen Jugendlichen zur Durchführung kamen.

Vor allem aber ist die Jugend stolz auf die von ihr selbst geschaffenen Filme, wie „Soldaten von morgen", „Außer Gefahr", „Florian Geyer" usw. Nach dem ersten Spielfilm „Hitlerjunge Quex" im Jahre 1933 entstand mitten im Kriege der Jugendfilm „Hände hoch", der anläßlich des Jugendfilmwettbewerbes in Florenz im Juni 1942 als bester europäischer Jugendfilm ausgezeichnet wurde.

Als Krönung des bisherigen Filmschaffens der Hitler-Jugend wurde 1942 die Filmschau „Junges Europa" ins Leben gerufen. In Anerkennung ihrer künstlerischen und staatspolitischen Bedeutung erfolgte ihr Einsatz in den Filmtheatern des Reiches. Sie gibt der Öffentlichkeit und vor allem dem Elternhaus den im Kriege besonders notwendigen Einblick in die Arbeit der deutschen Jugend und zeugt gleichzeitig für die wachsende Zusammenarbeit der europäischen Jugend.

Presse- und Schrifttumsarbeit

Dem gewaltigen Anwachsen der Jugendbewegung folgte naturgemäß auch ihre Presse- und Propagandatätigkeit. Die Hitler-Jugend besitzt heute die folgenden periodischen Schriften: „Junge Welt", als Organ der Hitler-Jugend, „Das deutsche Mädel", als Zeitschrift des BDM., „Der Pimpf", als Blatt des Jungvolks, „Wille und Macht", als Führerorgan, „Das Junge Deutschland", als amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs und sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend, ferner „Jugend und Heimat", als Zeitschrift für die deutschen Jugendherbergen, „Die junge Dorfgemeinschaft" für die bäuerliche Jugend und „Sport der Jugend". Im Kriege kamen die „Elternbriefe der KLV." mit über einer halben Million Auflage und die „Soldatenbriefe der Hitler-Jugend-Gebiete" hinzu. Aus der weiteren Schrifttumsarbeit ist vor allem die „Kriegsbücherei der deutschen Jugend" zu nennen, die bis 31. Dezember 1942 mit 137 Ausgaben und einer Millionenauflage verbreitet ist.

Einheit der Erziehung

Im Kriege sind Schule und Hitler-Jugend auf engste Zusammenarbeit angewiesen. Eine Vereinbarung zwischen dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Jugendführer des Deutschen Reichs vom 31. Januar 1941 übernimmt die Garantie, daß die beiden Erziehungsträger mit Unterstützung des Elternhauses jede Überanspruchung

der Jugend verhindern. Sie wird ergänzt durch eine Abgrenzung der Leibeserziehung in Hitler-Jugend und Schule, die gleichfalls eine Doppelbelastung der Jugendlichen und Überschneidungen in der Ausbildung ausschließt.

Mit Erlaß vom 27. Oktober 1941 werden die Führer der Hitler-Jugend durch den Jugendführer des Deutschen Reichs angehalten, geeignete Jugendliche auf den Beruf des Lehrers hinzuweisen und sich werbend für den Erzieherberuf einzusetzen. Auslese und Einberufung für die Lehrerbildungsanstalten, die in fünfjähriger Dauer die Nachwuchsausbildung übernehmen, erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den Schulbehörden und der Hitler-Jugend. Die Eignung für die Lehrerlaufbahn wird in einem Musterungslager nachgewiesen, das nach den Erziehungsgrundsätzen der Hitler-Jugend (Selbstführung der Jugend) durchgeführt wird und die allgemeine Haltung, die körperliche Leistungsfähigkeit, geistige Begabung, Musik- und Werkschaffen beurteilt. Eine weitere Vereinbarung zwischen dem Reichsjugendführer der NSDAP. und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. November 1942 regelt den Hitler-Jugend-Dienst und die Gemeinschaftserziehung in den Lehrerbildungsanstalten. Alle Jungen und Mädel der Lehrerbildungsanstalt gehören der Hitler-Jugend an. Die Gemeinschaftserziehung richtet sich wiederum nach den Erziehungsgrundsätzen der Hitler-Jugend. Die Leiter der Lehrerbildungsanstalten und die Erzieher sollen in Zukunft grundsätzlich Hitler-Jugend-Führer sein.

Die Ausleseschulen der Bewegung, die Adolf-Hitler-Schulen, die zu Beginn des Krieges auf den Ordensburgen Sonthofen und Crössinsee untergebracht waren, wurden bei Kriegsausbruch nach Sonthofen zusammengelegt. In den Kriegsjahren 1940 und 1941 wurde jeweils ein neuer Jahrgang ausgemustert und in die Schule eingewiesen. Bis Ende 1941 waren zusätzlich vier weitere Anstalten als Adolf-Hitler-Schulen hergerichtet, und zwar in Königswinter, Pirna, Blankenhein (Thür.) und Wartha. 1941 übernahm der Reichsschatzmeister die Finanzierung der Adolf-Hitler-Schulen.

Ausleselager zur Begabtenförderung

Die Durchführung des Reichsberufswettkampfes wird im Kriege mit Rücksicht auf die zeitgemäßen Rüstungsaufgaben ausgesetzt. Die Auslese und Förderung der Tüchtigen darf aber darum nicht zum Stillstand kommen. Die seit Januar 1941 eingerichteten Ausleselager übernehmen die Aufgabe, von den Betrieben, Berufsschulen, Prüfungsausschüssen und Formationen benannte Bewerber hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklungsfähigkeit zu begutachten und sie in der angeratenen Laufbahn wirtschaftlich zu unterstützen. Am Ausleselager wirken unter dem Lehrgangsleiter Gruppenführer, Ärzte, wissenschaftlich geschulte Psychologen und Fachprüfer mit. Ziel und Maßstab der Ausleselager, die den Reichsberufswettkampf wohl vertreten, aber keineswegs überflüssig machen, werden im Juli 1942 nach Abschluß einer größeren Ausleseveranstaltung auf der Ordensburg Vogelsang durch den Reichsjugendführer bekräftigt: „Wie die Auslese auf politischem und militärischem Gebiet sich vollzieht, so muß ganz selbstverständlich auch diese Auslese auf dem Gebiet des Berufes vollzogen werden. Wir haben zu bedenken, daß die göttlichen Erleuch-

tungen immer mit der Jugend im Bunde sind und daß sich alle großen Begabungen und Fähigkeiten frühzeitig zu erkennen geben. Nicht die Leistung im luftleeren Raum beten wir an, nicht die Leistung als eine abstrakte Idee. Bedenkt immer, daß erst im Einsatz der Leistung für die Gemeinschaft der wahre Charakter liegt."

Die Begutachtung und Beratung in den Ausleselagern gelangte für die männlichen Teilnehmer für die beiden Kriegsjahre zu folgenden Ergebnissen: Hochschule: 72 (1941: 31), Fachschule: 729 (282), Gewerbelehrer: 11 (26), Luftfahrtingenieure: 121 (259), Marineingenieure: 47 (—), Techniker: 241 (156), Werk- und Lehrmeister: 164 (415), Ausbildungsleiter: 5 (—), erneute Auslese: 215 (—), betriebliche Weiterbildung: 500 (647). Insgesamt wurden 1942 für 2105 männliche Teilnehmer Förderungen der beschriebenen Art festgelegt; im Vorjahr betrug die Teilnehmerzahl 1816. Die Zahl der Mädel und weiblichen Teilnehmer am Ausleselager betrug 534 im Jahre 1942, 345 im Vorjahr. Im einzelnen ergaben sich bei den Mädeln folgende Förderungen: Hochschule: 28 (7), Fachschule: 274 (146), Gewerbelehrerinnen: 54 (57), erneute Auslese: 29 (—), betriebliche Weiterbildung: 149 (135).

Betreuung der gefährdeten Jugend

Im Kriege können verschiedenartige Umstände die körperliche und moralische Gesundheit der Jugend gefährden. Die berufenen Vertreter der obersten Partei- und Staatsdienststellen, der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Polizei und Justiz fanden sich im Oktober 1941 unter Vorsitz des damaligen Bevollmächtigten Vertreters des Jugendführers des Deutschen Reichs, Stabsführers Möckel, in einer „Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung" zusammen, die sich den Einsatz aller verfügbaren Mittel gegen die Jugendgefährdung zum Ziele setzte. Alle Maßnahmen, die von Polizei, Justiz, Schule oder Betrieb zum Zwecke der Jugendbetreuung getroffen werden, erhalten künftig ihre Ausrichtung nach den Erziehungsgrundsätzen der Hitler-Jugend. Der kriegsbedingte Ausfall an Erziehungsaufsicht wird durch erhöhte Kontrollmaßnahmen, z. B. beim Besuch von Gastwirtschaften, Lichtspieltheatern usw., ausgeglichen. Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung, die sich in Gauarbeitsgemeinschaften fortsetzt, bringt bei der Ahndung von Verfehlungen und der positiven sozialen Betreuung den erzieherischen Willen der Volksgemeinschaft geschlossen zum Einsatz.

Durch Erlaß vom 12. September 1941 werden im Altreich die Jahrgänge 1924 bis 1928 zum Dienst in der Hitler-Jugend einberufen. Der Leiter der Parteikanzlei bestimmt unter dem 6. Dezember 1941, daß zur Abgrenzung der Aufgaben des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit" und der Jugendgruppen der NS.-Frauenschaft die Erfassung, Betreuung und Erziehung der Mädchen im Alter von 18 bis 21 Jahren allein dem BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" unterliegt. Mit vollendetem 21. Lebensjahr werden die Angehörigen des BDM.-Werkes mit Ausnahme der aktiven Führerinnen der NS.-Frauenschaft überwiesen.

In sämtlichen Gefolgschaften, Fähnlein, Mädelgruppen und Jungmädelgruppen sowie in den Sondereinheiten werden vom 1. Januar 1941 ab nach einem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs (4. Dezember 1940) monatliche Dienstappelle abgehalten. Die Appelle dienen der Befehlsübermittlung und der Erledigung von Aufgaben, die, wie z. B. die Uniformierung und Ausweiskontrolle, die gesamte Einheit angehen. Der Dienstappell dient der Entlastung des allgemeinen Schulungsdienstes.



1942 – Osteinsatz und Landdienst

Die Pflicht der Jugend im Jahre 1942 heißt „Osteinsatz und Landdienst". Bereits der Aufbau der neuen Gebiete hatte den Blick der Jugend nach dem Osten gelenkt. Im neuen Jahre sollen nun alle Kräfte und Anstrengungen dem östlichen Schicksalsraum gewidmet sein. Der Reichsjugendführer läßt kaum eine Rede oder Kundgebung vergehen, ohne nicht die deutsche Jugend aufs eindringlichste an ihre Aufgabe im Osten zu erinnern. „Wir brauchen Jungen und Mädel, die die Sendung des Ostens mit ihrem ganzen Herzen erfassen und denen der Wille gegeben ist, mit Ausdauer und Beharrlichkeit die Sorgen des Alltags zu meistern."

Umsiedlerbetreuung

Alle Arbeitsgebiete und Hilfsmittel, die sich die Hitler-Jugend im Verlaufe eines Jahrzehnts geschaffen hat, werden 1942 für die Aufgabe des Osteinsatzes eingespannt. Im Rahmen der Umsiedlung ist die Führung und Betreuung von etwa 50 000 Jugendlichen zu übernehmen, denen in halbjährigen Umsiedlungslagern der Weg in die deutsche Volksgemeinschaft erleichtert werden soll. Neben dem Schulunterricht besteht hier die Jugendarbeit vor allem in der Leibeserziehung, der weltanschaulichen Schulung, der kulturellen Feier- und Freizeitgestaltung und der sozialen Hilfeleistung. In der beruflichen Ausbildung der in den Umsiedlerlagern erfaßten Jungen und Mädel wird dafür Sorge getragen, daß diese auch in Zukunft dem Lande erhalten bleiben. Wo industrieller oder handwerklicher Einsatz erfolgt, werden ländliche Betriebe bevorzugt. Lehrgänge von verschiedener Dauer bilden Feldschere und Gesundheitsdienstmädel, Schwestern, Kindergärtnerinnen und Schulhelferinnen aus, an denen in den Ostgebieten besonders großer Bedarf besteht. Die umgesiedelten volksdeutschen Mädel im Alter von 14 bis 21 Jahren kommen in Lager, in denen die berufliche Eignung der Mädel festgestellt und ihre Hinlenkung zur Land- und Hauswirtschaft oder in soziale, pflegerische und erzieherische Berufe vorgenommen wird.

Der BDM. widmet sich der Umsiedlerbetreuung im Rahmen eines besonderen Osteinsatzes. Er umfaßt hauswirtschaftliche Mitarbeit, Einrichtung von Kindergärten und Durchführung von behelfsmäßigem Schulunterricht. Die Erfolge des BDM.-Osteinsatzes, der sich halbjährlich im Pflichtjahrlager oder für Führerinnen in 4—6 Wochen-Einsätzen vollzieht, sind unverkennbar: Den Um- und Angesiedelten wird beim Einleben in die neue deutsche Heimat tatkräftig geholfen, die zumeist alleinstehenden Siedlerfrauen, die sich, kaum in das Reich zurückgekehrt, vielfach auf fremdvölkische Arbeitskräfte angewiesen sehen, erhalten von freiwillig schaffenden deutschen Mädeln willige Unterstützung. Ein zunehmender Anteil der im Osteinsatz des BDM. stehenden Mädel verbleibt beruflich im Osten. 19 000 BDM.-Führerinnen und -Mädel waren in über 160 Lagern zur Entlastung der Bäuerinnen, in Erntekindergärten oder als Schulhelferinnen eingesetzt.

Außer Angehörigen des BDM. gelangten in Umsiedlerlagern auch Hitler-Jugend-Führer zum Einsatz. Es wurden Einsatzgruppen aufgestellt, die aus einem bewährten Gefolgschaftsführer, einem Hauptscharführer und zwei Scharführern bestanden. Die Einsatzgruppe, die eine schlagkräftige Einheit darstellt und jeder Führungsaufgabe gewachsen sein muß, übernimmt im Rahmen der Umsiedlung Gemeinschaftslager der Hitler-Jugend, Tages- und Sammellager der volksdeutschen Mittelstelle, Vorbereitungslager für volksdeutsche Umsiedler, Lager der Deutschen Volksliste III oder die Führung von Einheiten, die zeitweilig ohne Führer sind.

In den Lagern der Umsiedler-Jugend wurde eine planmäßige Führerauslese und -ausbildung betrieben. Fast sämtliche größeren Lager sind heute mit volksdeutschen Lagerführern besetzt. Von rund 50 000 jungen Umsiedlern werden nahezu

10 000 in 20 Reichs- und 145 Gebietslehrgängen geschult. Die hier geleistete Ausbildung sichert nach erfolgter Ansiedlung den neu aufgestellten Bannen die benötigte Führerschaft.

560 Jugendwohnheime

In der sozialen Arbeit wird im Jahr des Osteinsatzes dort angeknüpft, wo die Aufbauparole des Vorjahres bereits hoffnungsvolle Anfänge entstehen ließ. Der Aufbau von Lehrwerkstätten der Industrie, von Gemeinschaftslehrwerkstätten des Handwerks, von Lehrbauhöfen und Lehrecken macht unter der Mitwirkung der Jugend große Fortschritte. In Reichsschulen bereitet die Hitler-Jugend geeignete Führer für den Einsatz als Ausbildungsleiter und Lehrgesellen in Ostbetrieben vor. Die Berufsertüchtigung selbst wird durch die Einrichtung von Förderschulen unterstützt, an denen Internatslehrgänge und Abendkurse durchgeführt werden. An NSV.-Seminaren, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, an BDM.-Haushaltungsschulen und Landfrauenschulen ist die Ausbildung von Nachwuchs für die sozialen und pflegerischen Berufe im Gange. In rechtlicher Hinsicht werden die im Reich gültigen einschlägigen Bestimmungen des Lehrvertragswesens eingeführt, daneben selbstverständlich auch Vorbereitungen zur Einführung des gesamten reichsdeutschen Jugendrechts getroffen.

Der deutsche Volkskern wird im östlichen Grenzland durch Aufnahme reichsdeutscher Jugendlicher gestärkt. Die Jugendwohnheime, die die neue Heimstätte vor allem der nach dem Osten vermittelten Lehrlinge bilden, verdoppeln sich auf 183 Heime, in denen 4000 Jugendliche aufgenommen sind. Im ganzen Reich bestehen 560 Jugendwohnheime mit 34 647 Jugendlichen. Die Berufsaufklärung wird überall im Reich auf die Ostgebiete ausgerichtet. Jugendliche, die aus finanziellen Gründen eine geordnete Berufsausbildung nicht durchlaufen können, erhalten im Rahmen des Berufsausbildungsprogramms Ost Ausbildungsbeihilfen.

Der gesundheitlichen Sicherung des Osteinsatzes gilt größte Aufmerksamkeit. Rechtzeitige Impfung schützt die eingesetzte Jugend vor Seuchen und anderen Gefahren. Im Warthegau entstehen neben einer Feldscherschule 17 hervorragend eingerichtete jugendärztliche Dienststellen. Auch die Kinderlandverschickung stellt sich in den Dienst der sozialen Betreuung im Osten. Aus den Beständen der KLV. werden den Ostgebieten größere Mengen Uniformen und Ausrüstungsgegenstände zugeführt. Das Generalgouvernement verschickt im Laufe des Monats Juli 2000 Jungen und Mädel in Gaue des Altreichs. Im Gau Oberschlesien werden als Sofortmaßnahme 2000 Jugendliche im Rahmen der KLV. in die Slowakei entsandt.

Sport im Osten

Auch in der Leibeserziehung ist die Jugend um die Förderung der Ostgebiete bemüht. Die Reichsskiwettkämpfe 1942, die deutschen Jugendmeisterschaften im Eissport, die Sommerkampfspiele 1942 werden sämtlich im Osten durchgeführt. Um die Werbekraft sportlicher Veranstaltungen auch kleineren Städten nutzbar zu machen, starten im Sommer 1942 im Osten insgesamt 23 Vorentscheidungen für die jeweiligen Reichsmeisterschaften in Form von Gebietsvergleichskämpfen. Bei der Bewilligung zusätzlicher Mittel für die Sportarbeit finden die Ostgebiete besondere Berücksichtigung. Im Monat August werden 100 Sportwartinnen von BDM.-Lehrgängen an reichsdeutschen Universitäten zur praktischen Sportarbeit in die Banne nach dem Osten entsandt. Zur Durchführung von Schulungslehrgängen und Einarbeitung neuer Kräfte gehen monatlich aus dem Altreich 40 bis 60 Sportwartinnen der Banne für mehrere Wochen in die Ostgebiete. Planmäßig wird überall der Aufbau der Sondereinheiten vorgenommen. Im Wartheland, in Danzig-Westpreußen, im Protektorat, in Oberschlesien, Ostpreußen und im Sudetenland laufen 21 Wehrertüchtigungslager, dazu drei Wehrertüchtigungslager der Marine-Hitler-Jugend.

Schulhelferinnen des BDM.

Der BDM. entsendet Hunderte von Schulhelferinnen in den Osten. Im Wartheland können mit deren Hilfe fast 200 Schulen eröffnet und überwiegend mit deutschen Lehrkräften besetzt werden. 8000 Kinder erhalten dadurch einen regelmäßigen Schulunterricht. Auch die kulturelle Arbeit wendet sich verstärkt dem Osten zu. In einem Ausleselager für Spielscharführer in Prag werden 130 Spieleinheiten für den Osteinsatz im Sommerhalbjahr 1942 ausgewählt. Im Mai findet in Litzmannstadt das Reichsmusikschulungslager des BDM. statt. Nach dem Lager treten 152 Musikreferentinnen ihren Einsatz im Osten an.

Der Landdienst im Kriege

Mit dem Osteinsatz verbindet die Jahresparole die Pflicht zum Landdienst. Die Aufforderung bleibt in der deutschen Jugend nicht ungehört. Im Juli 1942 wendet sich Artur Axmann in Posen an die im Landdienst vereinte siedlungswillige Jugend und faßt das Ergebnis zusammen: „Dem kämpferischen Appell ist eine Auslese gefolgt. Rund 30000 Jungen und Mädel haben sich freiwillig zu diesem Einsatz entschlossen. Sie kommen zum weit überwiegenden Teil aus den Städten. Sie haben den festen Willen, im deutschen Osten wieder seßhaft und bodenständig zu werden. Der Landdienst ist für immer die Bewegung der Jugend zum Bauerntum."

Die Verstärkung des Landdienstes der Hitler-Jugend erfolgt unter tatkräftiger Förderung der Partei. Die Parteikanzlei weist im Februar 1942 alle Dienststellen der Partei, der Gliederungen und angeschlossenen Verbände an, den Landeinsatz der deutschen Jugend nachdrücklichst zu unterstützen. Zur Erfüllung der Jahresparole werden schon nach der Land- und Hausarbeitslehre die besten Jungen und Mädel in Lagern der Ostgebiete eingesetzt. Die heute gesicherte Möglichkeit der Ansiedlung läßt eine Erweiterung der Einsatzkontingente zu. Jeder Landdienstführer und jede Landdienstführerin machen in Zukunft eine gründliche Vorbereitung durch, bevor sie nach Abschluß der Landwirtschaftslehre einen Führungsauftrag erhalten. Der Reichsjugendführer erteilt jedem Gebiet den Auftrag, zum Zwecke der Führerausbildung einen Landdienstlehrhof zu errichten. Die Reichslanddienstführerschulen in den Ostgebieten werden angewiesen, in Kursen von zehn Wochen die Landdienstführer nach der Dienstzeit bei der Waffen-SS und der Wehrmacht für größere Aufgaben vorzubereiten. Als Ziel aller Erziehungsarbeit im Landdienst gilt der Einsatz als Wehrbauer.

Erstmalig werden im Jahre 1942 germanische Freiwillige zum Landdienst aufgerufen und in den neuen Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland und Oberschlesien lagermäßig eingesetzt. Da die Lager der etwa 1000 niederländischen, flämischen, dänischen und norwegischen Jugendlichen unter eigener Führung stehen, wird zunächst auf Lehrhöfen und Führerschulen eine planmäßige Ausbildung der germanischen Führeranwärter vorgenommen. Die Schulung der Wirtschaftsleiterinnen für den germanischen Einsatz geht in besonderen Lehrgängen vor sich. Im Mädellanddienst werden in den ersten Wochen des Einsatzes den germanischen Lagern bewährte Landdienstführerinnen aus dem Reich zur Unterstützung zugeteilt.

Wehrertüchtigung

Die Einheiten der Hitler-Jugend widmeten sich seit Kriegsbeginn naturgemäß mit besonderem Nachdruck der Wehrertüchtigung ihres ältesten Jahrganges. Vor allem wird die Arbeit der Sondereinheiten durch diese Aufgabe maßgeblich bestimmt. Ebenso sind die Leibeserziehung und Ausbildung im Gelände- und Schießdienst auf die Steigerung der Wehrkraft ausgerichtet. Im Jahre 1942 wird die Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend auf neuer Grundlage betrieben. Durch den Führer selbst wurde

entschieden, daß die Wehrertüchtigung des ältesten Jahrganges der Hitler-Jugend in dreiwöchigen Lehrgängen in neu zu errichtenden Wehrertüchtigungslagern ihren Abschluß finden soll. Die Leitung der Wehrertüchtigungslager liegt in den Händen der Hitler-Jugend. Die Ausbilder stellt die Wehrmacht.

Ein Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 27. Mai 1942 regelt mit Zustimmung des Leiters der Parteikanzlei und im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und den sonst beteiligten Stellen die weitere Durchführung. In einer Anordnung des OKH. vom 20. August 1942 wird die Kommandodauer von bewährten und geeigneten Ausbildern grundsätzlich auf sechs Monate festgelegt. Die Einberufung von Schülern in die Wehrertüchtigungslager erfolgt nach Übereinkunft mit dem Reichserziehungsminister klassenweise. Die berufstätigen Jugendlichen benutzen den ihnen zustehenden Urlaub. Für Erstattung der Fahrtkosten der einberufenen Jugendlichen und Regelung des Familienunterhalts ist gesorgt. Von Mai bis Dezember 1942 haben 98 265 Jugendliche den Kriegsausbildungsschein erhalten, der das Ziel der Lehrgänge für die Wehrertüchtigung darstellt. Den K.-Übungsleiterschein erhielten 15 546, das Leistungsabzeichen der Hitler-Jugend 55 117 Jugendliche.

Die Wehrertüchtigungslager sind ein hervorragender Kriegseinsatz der Jugend. In den Sondereinheiten und im Schießdienst erfolgt die Ausbildung in den Grundfertigkeiten der einzelnen Waffengattungen nach militärischen Vorschriften. Allgemein nimmt aber das Wehrertüchtigungslager die militärische Ausbildung nicht vorweg. Die Lager sollen mit der Begeisterung für das Soldatentum alle Anlagen und Sinne für den kämpferischen Einsatz schärfen und dafür in jugendgemäßer Form Rüstzeug vermitteln. Über den Geist, dem sich die Jugend der durch die Hitler-Jugend gebotenen Wehrertüchtigung unterzieht, erklärt der Reichsjugendführer gelegentlich: „Mit Freude habe ich in den Lagern erlebt, mit welcher Begeisterung sich die 17jährigen in einer ihnen gemäßen Form auf den Dienst in unserer unsterblich gewordenen Armee vorbereiten. Diese Wehrertüchtigungslager sind auch ein beglückender Ausdruck für die vorbildliche Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und Hitler-Jugend. Sie lassen erkennen, daß im Frieden wie im Kriege Soldaten und Jugend zusammengehören."

Ernteeinsatz

Osteinsatz, Landdienst und Wehrertüchtigung bilden das Gerüst, an dem sich im Jahre 1942 der Kriegseinsatz der Hitler-Jugend erhebt. Die Gliederung des Einsatzes, die oben dargestellt wurde, galt für die Zeit unmittelbar nach Kriegsbeginn und entsprang einer ersten und spontanen Initiative der Jugend. Indessen haben zwei Jahre dazu gedient, die Organisation der Kriegsarbeit ständig zu verfeinern und vor allem mit dem Osteinsatz und der Wehrertüchtigung ihre Grundlagen zu verbreitern.

Nach dem Vorbild und den Erfahrungen des ersten Kriegsjahres wurde der Ernteeinsatz ausgebaut und 1942 wohl vorbereitet mit 576 747 Jungen und 1 373 000 Mädeln durchgeführt; in langfristigem auswärtigem Einsatz standen 90 000 Jungen und 293 000 Mädel. Der Einsatz der Hitler-Jugend bei Sammelaktionen und in der kulturellen Arbeit hat ebenso an Planung und Ausbreitung gewonnen. Bei der Tee- und Heilkräutersammlung wurden 59 780 kg erzielt. Die Spielscharen haben in 72 800 Einsätzen Lazarette besucht.

Der gesamte Dienstplan der Hitler-Jugend wird allgemein aufs engste mit dem „Kriegsaushilfsdienst" verkoppelt und unter dem Stichwort „Steigerung des Einsatzes im Rahmen der Reichsverteidigung" durchgeführt. Die Arbeit der Hitler-Jugend ist im Sommerhalbjahr 1942 überall auf die allgemeine Kriegslage ausgerichtet. Die Aufgaben, die der Krieg der Jugend gestellt hat, nehmen im Einheitendienst den ersten Rang ein. Im Rahmen des Kriegsaushilfsdienstes sind es vor allem die Nachbarschaftshilfe, Geschäftshilfe, der Verkehrsdienst, der Haushalteinsatz, Kindergärteneinsatz, die Wehrmachtbetreuung, der Feuerwehrdienst

und Fabrikeinsatz, die ergänzend und entscheidend belebt zu den im ersten Kriegsjahr wahrgenommenen Aufgaben hinzutreten.

Teile des Streifendienstes und insbesondere die in den Feuerwehrscharen und im Feuerschutz ausgebildeten Angehörigen der Hitler-Jugend werden im Alarmfalle zum Einsatz herangezogen. 180 000 Hitlerjungen sind aktive Mitglieder der Feuerwehrscharen; 200 000 Hitlerjungen befinden sich in feuerwehrtechnischer Ausbildung. Im Fabrikeinsatz werden ganztägig in den Ferien Schüler und Schülerinnen verwandt, um Arbeitern einen Urlaub zu ermöglichen. Auch bei den Schnellkommandos der Polizei leisten Angehörige der Hitler-Jugend kriegswichtige Dienste.

Die Durchführung der Erholung für Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren (Mädel bis zu 21 Jahren) regeln mit Wirkung vom 1. Januar 1942 der Reichsjugendführer und der Leiter der NS.-Volkswohlfahrt in einem Abkommen, das während des Krieges den Einsatz aller Mittel für die Jugenderholungspflege sicherstellt. Das „Erholungswerk der Hitler-Jugend" erhält die Aufgabe, die Entsendung der gesunden Jugendlichen zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und zur Förderung ihrer körperlichen Entwicklung vorzunehmen. Die „NSV.-Jugenderholungspflege" übernimmt die Sorge für die gesundheitlich gefährdeten Kinder und Jugendlichen.

Junges Kulturschaffen

Die Weimar-Festspiele der deutschen Jugend sind 1942 mit der von Jugendabordnungen zahlreicher europäischer Nationen besuchten Kulturkundgebung Weimar-Florenz verbunden. Der Reichsjugendführer feiert in einer großen Rede die Persönlichkeit und das Werk Friedrich Schillers: „Seine Wirkung beruht darin, daß er seine Ideale gelebt hat, ehe er sie verkündete. So nennen wir ihn aus Überzeugung einen großen Erzieher unseres Volkes und seiner Jugend." Die Weimar-Tage sind aber nur ein Glied in der Kette der jungen Kulturarbeit. Es wurden hier schon die Reichsmusiktage der Hitler-Jugend, die Reichstheatertage, die Reichsmusikschulungslager des BDM., die Reichslager für Laienspiele und Volkstumsarbeit, die Arbeitslager junger Künstler, die Spielscharlager genannt. Trotz der Einschränkungen des Krieges veranstalteten die Gebiete zwölf Kulturwochen und rund 200 Lehrgänge für Musik, Werkarbeit und Spiele. In rund 700 Spieleinheiten erfahren 130 000 Jungen und Mädel eine besondere kulturelle Ausbildung. 100 Jugend-Musikschulen, teils als eigene Einrichtungen der Hitler-Jugend, teils in Zusammenarbeit mit den Städten errichtet, übernahmen das fachliche Rückgrat der Musikausbildung. Die Zahl der Musikzüge beläuft sich auf 60, zu denen 200 Spielmannszüge und 1000 Fanfarenzüge hinzukommen. Die Erhebung der Lehrgänge für Volks- und Jugendmusikleiter an staatlichen Hochschulen für Musikerziehung, in denen bisher 170 Musikerzieher ausgebildet wurden und weitere 120 in der Ausbildung sind, zu selbständigen Hitler-Jugend-Seminaren steht bevor. Die Chorkonzerte der Hitler-Jugend wurden allein in den Monaten Januar bis April 1942 in 60 Großstädten durchgeführt. Die Arbeitsgemeinschaft „Junges Schaffen" umfaßt an Architekten, Malern, Gebrauchsgraphikern und Kunsthandwerkern 2300 Mitglieder. Die Schrifttumsarbeit der Hitler-Jugend erfuhr im Mai 1941 durch die Gründung der Reichsschrifttumsstelle die notwendige einheitliche Ausrichtung.

Im Herbst 1942 wird die Hitler-Jugend aufgerufen, im Rahmen ihrer Werkarbeit eine Spielzeugaktion als „Wettrüsten für das Kriegswinterhilfswerk" durchzuführen. Die erstellten Spielzeugstücke werden in erster Linie für die Soldatenkinder und die Kinder in den Umsiedlungslagern, Jugendheimstätten und KLV.-Lagern bestimmt. Auf Weihnachtsmärkten wird das Spielzeug allen Familien zum Erwerb zur Verfügung gestellt. Die Werkarbeit zum Zwecke der Spielzeugerstellung ist als Pflichtdienst in den Plan der Hitler-Jugend aufgenommen. Die Lager der Kinderlandverschickung tragen neben Landdienstlagern und Jugendwohnheimen in besonderer Weise zum Erfolg der Spielzeugaktion bei. Das Wettrüsten der Hitler-Jugend erbrachte 8,5 Millionen Stück Spielzeug, wovon 20 v.H. der NSV. kostenlos zur Verfügung gestellt, der Rest auf den Weihnachtsmärkten zugunsten des WHW. verkauft wurde.

Europäischer Jugendverband

Vom 14. bis 18. September 1942 vollzogen in Wien die Führer der europäischen Jugendorganisationen die Errichtung des „Europäischen Jugendverbandes". Die Gründung bildete den Abschluß einer jahrelang gepflegten zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und die Einleitung eines neuen Abschnitts im Zusammenwirken der europäischen Jugend. Reichsjugendführer Axmann und Parteisekretär Vidussoni wurden zu Präsidenten, Reichsstatthalter Baldur von Schirach und Minister Ricci zu Ehrenpräsidenten bestellt. Die praktische Arbeit des Jugendverbandes erfolgt in Arbeitsgemeinschaften, an deren Spitze die Führer der nationalen Jugendorganisationen stehen. Die Entschließungen der Arbeitsgemeinschaft bringen zum Ausdruck, daß bei grundsätzlicher Wahrung der nationalen Eigenart das Bedürfnis nach einem zwischenstaatlichen Austausch auf allen Gebieten der Jugenderziehung offenbar ist. Als praktische Maßnahmen werden Austauschveranstaltungen, gemeinsame Führerlager, Austausch bäuerlicher Jugend in Gastlehrstellen, gemeinsame Pflege des Jugendrechts und friedlicher Wettstreit auf den Gebieten der körperlichen und musischen Erziehung vorgesehen.

Kriegsbewährung der Jugend Adolf Hitlers

In den luftbedrohten Gebieten bewährt sich die Jugend in den Einheiten der Heimatflak. An Wehrfreudigkeit und Einsatzbereitschaft steht sie hinter den älteren Soldaten nicht zurück. Ihre Leistung wird durch die Anerkennung bezeugt, die ihr nach heldenmütiger Bewährung in Angriffsnächten durch die Auszeichnung zahlreicher Jugendlicher mit dem E. K. II oder dem Kriegsverdienstkreuz zuteil wurde.

Die Jugend in den Flakeinheiten schlägt die Brücke von der Heimatbewährung zum soldatischen Kriegseinsatz. Die Angehörigen der Hitler-Jugend, die für Führer und Volk mit der Waffe kämpfen, sind ungezählt. Ihre Leistung bleibt wie die von Millionen anderen Soldaten ungenannt. Wo Anerkennungen ausgesprochen und Auszeichnungen verliehen werden, fehlen Angehörige der Hitler-Jugend unter den Tapfersten nicht. An rund 500 Hitler-Jugend-Führer verlieh der Führer das Ritterkreuz, an 17 das Eichenlaub zum Ritterkreuz; 5 erhielten die Schwerter zum Eichenlaub, und 2 das Eichenlaub zum Ritterkreuz mit Schwertern und Brillanten. Von den Männern, die die Nation als ihre größten Helden kennt, sind Führer der Jugend: Hauptmann Marseille, Hauptmann Baumbach, Hauptmann Philipp, Oberleutnant Ostermann, Oberleutnant Hein u. a.

Der soldatischen Betreuung der jungen Führer und Kameraden widmet sich der Kriegsbetreuungsdienst der Hitler-Jugend. Seine Hilfeleistung gilt insgesamt 21 000 Angehörigen des Führerkorps. Im Jahre 1942 gingen für jeden Führer 19 Brief- und Päckchensendungen an die Front. Angehörigen und Hinterbliebenen wird zusätzliche Betreuung zuteil. Eine besondere Lazarettbetreuung gilt ohne Rücksicht auf den Dienstgrad allen Verwundeten und den Versehrten, die wieder in das Berufsleben eintreten.

Den Gefallenen!

BDM. führen Kriegstagebücher,
ihren Einsatz. Dies ist der Ort,
Kameraden und vor allem die
finden. So sind sie immer unter
t zu sein, ist die Jugend tagaus,
ıng ihres Weges, Blutopfer gibt

die Jugend auch heute. Allein zehn Führer von Gebieten fanden bis 1942 den Soldatentod. Ein großes Heer gefallener Kameraden marschiert vor den Jungen und Jüngsten und mahnt sie, nicht nachzulassen in der Treue zum Führer, so wie sie in Treue sich selbst hingaben für das Vaterland.

Parole 1943

Zehn Jahre sind vergangen, ein neues hat begonnen. Welchen Sinn die Hitler-Jugend ihm geben will, hat der Reichsjugendführer in seiner jüngsten Neujahrsbotschaft klar herausgestellt:

„Das aber wollen wir immer beherzigen: Jede Arbeit muß auf die Notwendigkeiten des Krieges ausgerichtet sein! Jede Aufgabe, die wir erfüllen, hat dem Sieg zu dienen! Dieser Kampf umfaßt alle Bereiche des deutschen Lebens. Er wird nicht allein von den Soldaten der Front, sondern genau so mit der seelischen und wirtschaftlichen Kraft der Heimat geführt. Auch die Jugend kann siegen helfen! Natürlich nicht auf bolschewistische Art, indem Kinder in erste Linien kommen. Das machen die Kraft und die Organisation des Reiches unmöglich. Aber sie kann in der Heimat Aufgaben übernehmen, die ihrer Entwicklung und ihrem Wesen entsprechen. Sie hat es ja auch bereits in der Vergangenheit mit Freude und sichtbarem Erfolg getan. Wir können das in gleichem Maß von unseren Jungen und Mädeln sagen. Diesen Erfolg nun im vierten Kriegsjahr auf das höchste zu steigern, muß unsere Ehre und unser Wille sein! So gebe ich euch die Parole für das Jahr 1943. Sie lautet:

Kriegseinsatz der Hitler-Jugend!

Dazu gehört vor allem die Wehrertüchtigung. Wir haben die vormilitärische Ausbildung aller Formationen im Kriege wesentlich verstärkt. Die Reichswettkämpfe der Flieger-, der Marine- und der Nachrichten-Hitler-Jugend, die Arbeit der Motor-Hitler-Jugend sowie der Reichsschießwettkampf haben den hohen Stand der Ausbildung bewiesen. Durch die Ausbildung des ältesten Jahrganges in den Wehrertüchtigungslagern erhält diese Arbeit ihren krönenden Abschluß. In diesen Wochen wird mit diesen Lagern die Skiausbildung verbunden. Die Wehrertüchtigungslager sind ein Gemeinschaftswerk der Wehrmacht und der Hitler-Jugend. Sie sind der sichtbare und beglückende Ausdruck für unsere Auffassung, daß Soldaten und Jugend immer zusammengehören. Niemals wurde uns diese Auffassung zu so einem starken Erlebnis wie bei den Besuchen unserer Ritterkreuzträger. Diese Tapfersten kamen unmittelbar aus den vordersten Stellungen und Gräben und haben unsere Jungen in helle Begeisterung versetzt. Nie erhielten unsere Lagerführer und Ausbilder eine größere Anerkennung als durch das Urteil dieser Tapferen. Übereinstimmend sprachen sie davon, daß hier nach den Erfahrungen des Krieges in jugendgemäßer Weise ausgebildet wird. Hier ist die Verbindung der Front zur Jugend der Heimat lebendige und blutvolle Wirklichkeit geworden. Als Jugendführer und Soldaten wollen wir auch künftig dieser Aufgabe unsere Arbeit und Liebe schenken. Durch die weltanschauliche Erziehung wird jeder Junge unsere Gemeinschaft mit der Überzeugung und dem klaren Wissen um den Sinn dieses großen Kampfes verlassen. Glücklich werden wir sein, wenn nun auch die germanische Jugend in unsere Wehrertüchtigungslager einrücken wird.

Ein entscheidender Kriegseinsatz, fuhr der Reichsjugendführer fort,

ist eure Pflichterfüllung im Beruf. Berufsarbeit ist Dienst am Volk und nunmehr Hilfe für den Sieg. Zeichnet euch aus durch Disziplin am Arbeitsplatz. Helft zu Hause euren Müttern! Ihr zeigt damit nicht nur eure persönliche Dankbarkeit, sondern beweist auch die Dankbarkeit unserer Gemeinschaft, die durch das großzügige Vertrauen eurer Eltern so stark geworden ist.

Die großen Aufgaben unseres Kriegseinsatzes haben wir mit wenigen hauptamtlichen Führern zu leisten. Sie sind von der Front zurückgekommen und tragen die Wunden und Auszeichnungen dieses Krieges. Unsere Mädelführerinnen haben ihnen in vorbildlicher Weise Arbeiten abgenommen, die sie selbst erfüllen können. Über 250 000 Einheiten aber werden von jüngeren Kameraden geführt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß der vom Führer gegebene Grundsatz der jungen Führung uns im Kriege die Existenz und die Aktivität unserer Jugendbewegung erhalten hat! Was sich unter besonderen Belastungen bewährt, das wird auch für die Zeit des Friedens richtig sein. Die Voraussetzungen unserer ganzen Arbeit und unseres Kriegseinsatzes liegen also in der ständigen Ausbildung eines befähigten Führernachwuchses. Mögen die älteren Führer einrücken. Trotz dieses Wechsels hat unsere Jugendführung durch den gleichen Geist und den gleichen Typ stabil zu bleiben, und wir sind überzeugt, daß es uns gelingen wird.

Die Hitler-Jugend arbeitet mit der Jugend des faschistischen Italiens in Freundschaft zusammen, und so weit auch die japanische Jugend räumlich von uns entfernt sein mag, so sind wir mit ihr im Geiste auf das engste verbunden. Die Jugend der aufsteigenden Völker Europas bildet eine starke Einheit. Sie hat ihren Willen zum Kampf gegen den gemeinsamen Feind durch den Zusammenschluß im Europäischen Jugendverband unmißverständlich zum Ausdruck gebracht. Sie wird auch in Zukunft bereit sein, aus ihrem Bekenntnis die Folgerungen der Tat zu ziehen!

Unser Leben — der Weg zum Führer

Am Ende seiner Neujahrsbotschaft richtete der Reichsjugendführer die Blicke der Jugend auf den Mann, dessen Namen sie trägt und dem sie in der Kampfzeit der Bewegung bis zur Ergreifung der Macht und seither zehn Jahre lang in Treue gedient hat: „Am ersten Tage des neuen Jahres sind unsere Herzen und Gedanken in Liebe und Verehrung beim Führer. Er hat diesen gewaltigsten aller Kriege für die Zukunft der Jugend auf sich genommen. Die Jugend muß ihm dafür ewig dankbar sein. Euer Dank aber sei euer Kriegseinsatz. Wir bitten in dieser Stunde den Herrgott, daß er dem Führer für seinen gerechten Kampf Kraft und Gesundheit schenken möge." In dieser Bitte an die Vorsehung hat sich die deutsche Jugend nun Jahr um Jahr vereinigt und sie stets mit ihrem heiligsten Gelöbnis der Treue verbunden. Ihre Arbeit war in diesem Jahrzehnt ein Dank an den Führer, ihr Leben, wie Artur Axmann sagt, ein Weg zu ihm.

Redaktionelle Notiz: Der vorstehende Überblick über die Entwicklung der Hitler-Jugend während des vergangenen Jahrzehnts ist von der Schriftleitung erarbeitet worden. Das Quellenmaterial wurde vom Reichsinstitut für nationalsozialistische Jugendarbeit in der Reichsjugendführung zur Verfügung gestellt. — Nähere Einzelheiten zu den verschiedenen Sachgebieten findet der Leser in der zusammenfassenden Darstellung von Günter Kaufmann: „HJ. — das kommende Deutschland", die im Verlag Junker & Dünnhaupt, Berlin, demnächst in der dritten Auflage erscheint.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 3 **Berlin, den 15. März 1943** **37. Jahrgang**

Brief an einen Gefolgschaftsführer

Lieber G.!

Ich habe mir noch einmal durch den Kopf gehen lassen, was wir kürzlich bei mir besprachen. Auch Du wirst das Gefühl gehabt haben, daß unser Gespräch nicht beendet war. Ich will es heute fortsetzen, und da ich in diesen Tagen selbst wieder zur Truppe gehe, muß ich es schriftlich tun. So kannst Du Deinen Jungen vielleicht einiges davon weitergeben. Es waren ja nicht eigentlich Sorgen, die Du äußertest. Sorgen haben wir keine, auch im Kriege nicht und nicht in seinen schwersten Stunden. Das ist das Vorrecht und der Vorsprung der Jugend. Frauen und Mütter haben Sorgen neben all der mühevollen Arbeit, die der Krieg täglich von ihnen verlangt. Das ist ihr Schicksal, das wir achten wollen. Was aber uns heute bewegt und manchmal Schwierigkeiten bereitet, macht uns nur glücklicher: daß Du mit 16 Jahren vor einer Gefolgschaft stehst, einen ganzen Standort führen darfst — der dabei, wie ich mich persönlich überzeugt habe, in Ordnung geht —, daß so wie Du Zehntausende junger und jüngster Führer an den Platz ihrer älteren Kameraden getreten sind, daß in den Stäben überall heute Mädel die Arbeit der Jungen leisten und sie auch bewältigen, daß zu der Unsumme des Kriegseinsatzes der Jugend täglich neue Anforderungen von Partei- oder Behördenstellen hinzukommen und die Dienstgestaltung erschweren, daß schließlich die Führer- und Führerinnenschaft einem ständigen Wechsel unterliegt, weil Wehrmacht und Arbeitsdienst sie beanspruchen, weil sie als Luftwaffenhelfer oder Lagerführer bei der KLV. abgehen — das alles ist, so wenig es Dir auch jemals einen ruhigen Feierabend oder Sonntag beschert, doch immer nur ein Beweis dafür, daß Du heute an kriegswichtiger Stelle stehst und daß von der Arbeit und Haltung der Jugend wirklich Entscheidendes abhängt. Wir wollen nicht unbescheiden sein, aber das steht fest: *Die Jugend ist die Quelle, aus der Front und Heimat unablässig neue Kraft schöpfen, und wer sie hütet, darf stolz sein auf diesen Auftrag.*

Nein, Sorgen sind das alles nicht, wiewohl Dir in Deiner Arbeit nichts geschenkt wird und auch Enttäuschungen nicht ausbleiben. Es ist ja dies die Lage, die am besten beweist, daß unser altes Wort richtig ist: Jugend muß von Jugend geführt werden. Seit dem ersten Kriegstage hat es sich ausnahmslos bewährt und bewahrheitet. Wir versteifen uns nicht auf das junge Alter, wir meinen das junge Herz. Nichts braucht auch die Heimat dringender. Wenn ältere Parteigenossen heute in die Jugendarbeit eintreten und wir sie dankbar in unsere Kameradschaft aufnehmen, so ist das vielleicht der größte Triumph der jungen Führung. Ich habe noch keinen dieser Männer kennengelernt, der freiwillig zu uns gekommen, aber den Schwung unserer Arbeit störte. Sie kommen ja gerade deshalb, weil

noch am wenigsten Bürokratie und am meisten innere Bewegung herrscht. Das ist auch in Deiner Arbeit das wichtigste. *Laß Dir nicht durch Formulare, Anordnungen und Erlasse die bedenkenlose Begeisterung nehmen, die zu Dir gehört und ohne die Du nicht der wärst, als den ich Dich kenne!* Und wenn wir nichts weiter täten, als der Heimat diesen Geist der stürmischen Aktivität zu erhalten, hätten wir in diesem Kriege schon unsere Pflicht getan.

Ich weiß, daß das nicht leicht ist. In einer Riesenorganisation, die einheitlich und zweckmäßig gelenkt werden muß, sind Papier und Dekrete „von oben" nun einmal notwendig. Du ärgerst Dich oft darüber und hast mir das sehr deutlich klargemacht. Aber Du weißt auch, daß sich der Geist der Jugend niemals in Verfügungen binden läßt. Er sprengt jede starre Form und drängt über sie hinaus. Du weißt auch, daß Verfügungen meistens erst erscheinen, nachdem die Jugend bereits *gehandelt* hat. Die Geschichte der nationalsozialistischen Jugendbewegung beweist das auf Schritt und Tritt. Die Hitler-Jugend ist nicht entstanden, weil der Staat ihre Gründung verfügte, sondern weil die Jugend aus eigenem Instinkt den Weg fand, der zu Adolf Hitler führte. Auch in diesem Krieg waren ja alle Formen des Einsatzes, von der Erntehilfe über die Dienstleistungen bei der Reichspost, Reichsbahn und allen öffentlichen Stellen bis zur Wehrertüchtigung, längst praktisch verwirklicht, ehe sie endgültig formuliert worden sind.

Heute, im vierten Kriegsjahr, sind alle diese Leistungen der Jugend zwingend notwendig geworden; heute ist selbstverständliche Pflicht, was Ihr damals freiwillig begonnen habt. Das ist kein Anlaß, verbittert zu sein. Du meinst, Ihr könntet heute nur noch ausführen, was Euch die Zeitumstände vorschreiben. Das ist nur zum Teil richtig. Jugend ist immer der Vortrupp, der zunächst formlos den Weg bahnt, bis die allgemeine Entwicklung in geregelter Ordnung ihm folgen kann. In diesem Augenblick aber steht die Jugend schon wieder vorn, weit voraus, und richtet die Blicke der Gesamtheit abermals auf neue Ziele. Das ist, solange die Jugend ihre Aufgabe kennt, ein unaufhörlicher Prozeß. Auch dieser Krieg wird ihn noch vielmals bestätigen, denn an Gelegenheiten, neue Kraft zu sammeln und den Mut hochzureißen, wird es auch in der Folgezeit nicht fehlen. Ihr werdet dazu keine Anordnungen abwarten, sondern die Anordnungen werden Eurem Elan nachfolgen.

Ist es Dir bei der Sportpalast-Rede von Dr. Goebbels nicht auch so gegangen, daß Du aufspringen wolltest, um Dein „Ja" zu rufen; daß Du das Gefühl hattest, jetzt müsse die Jugend im ganzen großen Reich, Junge um Junge, Mädel um Mädel, ergriffen sein von der Gewalt der Stunde, nach vorn drängen und mit ihren hellen Stimmen das „Ja" unserer Männer und Frauen noch übertönen? Was immer von ihr gefordert werden sollte, die Jugend würde einem solchen Anruf keine Stimme versagen. Der Geist der bedingungslosen Hingabe ist in ihr am reinsten verkörpert. Du, mein lieber G., hast zu Deinem Teil dafür zu sorgen, daß der Heimat auch nicht ein Hauch davon verlorengeht. Welche Prüfung uns auch noch bevorstehen mag, die Jugend muß und wird am trotzigsten den Kopf in den Nacken werfen und den Marsch fortsetzen.

Jugenderziehung ist immer kämpferische Auseinandersetzung. Ihr, die heute in jungen Jahren verantwortliche Führungsstellen bekleiden ...t, die Ihr aber auch hart arbeiten und in entsprechendem Alter Euer

Leben einsetzen müßt, Ihr seid nicht die einzige Generation, deren Lebenselement der Kampf ist. Die früher an Eurer Stelle gestanden, haben um den Sieg der Bewegung und dann um den Aufbau des Reiches gerungen. Die Formen wechseln, aber der Kampf bleibt. Wehe der Jugenderziehung, die nur immer geben und nicht nehmen will, die Fortschritte bringt, neue Errungenschaften präsentiert, aber nicht an die Kräfte der Selbstbehauptung appelliert, nicht immer wieder unermüdlichen Fleiß und selbstlosen Einsatz fordert! Sie muß scheitern, weil sie zur Verweichlichung führt, nicht Kräfte weckt, sondern sie verschüttet und damit Volk und Reich an den Abgrund bringt. Diese Gefahr droht uns heute weiß Gott nicht, im Gegenteil, die Jugend, die durch die Schule dieser Zeit gegangen ist, wird einmal jeder Anforderung gerecht werden, die um der deutschen Zukunft willen an sie gestellt werden muß.

Wir haben uns darüber unterhalten, was die Jugend dem nationalsozialistischen Staat alles verdankt. Es kam aber auch zur Sprache, was davon im Kriege zurückgestellt werden muß. Wir können das nicht beklagen. Erstens wissen wir nach diesen vielen Taten für die Jugend, daß wir heute ein Reich der sozialistischen Gerechtigkeit verteidigen und zweitens geschah ja dies alles nicht, um der Jugend das Leben bequem zu machen, sondern um sie gesund zu erhalten und ihr die Voraussetzungen zur Ertüchtigung und dauernden Steigerung ihrer Leistungen zu geben. Sie sollten den Geist der Hingabe für die Gemeinschaft nicht abtöten, sondern erst recht vertiefen.

Zwischen Jugend und Staat besteht ein wechselseitiges Geben und Nehmen. Nur verlagert sich zuweilen das Schwergewicht stärker auf die eine oder andere Seite. Bis zum Ausbruch des Krieges war die Jugend vor allem der nehmende Teil. Sie konnte ihre große Gemeinschaft aufbauen, sie erhielt Heime und Herbergen und alle Mittel, ihr Leben nach eigenem Ermessen zu gestalten. Sie konnte wieder lernen und arbeiten, und das alte Fernziel,. daß der Tüchtige freie Bahn habe, wurde unter Adolf Hitler verwirklicht. Der Gesetzgeber und alle Kreise der Öffentlichkeit waren tausendfältig bemüht, der Jugend zu geben, was ihr als Jugend gebührte. Die Geschichte kennt kein Beispiel für eine ähnlich umfassende und planmäßige Betreuung der Jugend eines Reiches. Das war der Pendelschlag nach der einen Seite. Jetzt ist die Reihe an der Jugend. Jetzt muß sie dem Staat geben, was sie nur geben kann. Wie sie sich einst daran gewöhnte, in immer bessere Lebensumstände hineinzuwachsen, so bedarf es schon keiner Worte mehr, daß sie heute alles rückhaltlos einsetzt für das Reich, dem ihre ganze Liebe und Leidenschaft gehört. Ihrem Kampf ist ein leuchtendes Ziel gesetzt, um dessentwillen sie auch seine härtesten Formen in Kauf nimmt.

Wir sind uns darüber klar, daß wir damit nicht schöne Grundsätze aussprechen, sondern die nüchternste Wirklichkeit berühren Der totale Krieg fordert auch von der Jugend das Letzte. Es ist kein Spiel mehr, was sie heute beschäftigt. In den Wehrertüchtigungslagern der 17jährigen wird soldatische Arbeit geleistet. Die Luftwaffenhelfer stehen an den Brennpunkten des Abwehrkampfes der Heimat. Die vielen Einsatzdienste nehmen die letzte Freizeit. Und in den Betrieben wird nicht nur von den Erwachsenen, sondern auch von Jugendlichen Mehrarbeit verlangt. Das soll so sein, wir wollen nicht geschützt werden vor der Härte des Krieges.

Wir wollen sie als erste tragen. Daß der Idealismus der Jugend nicht gewissenlos ausgebeutet wird, dafür sorgt der Staat, der ihr das beste Jugend- und Sozialrecht gegeben hat. Auch darin wirst Du jetzt klarer sehen: Wir wollen keine Vorrechte, sondern Vorpflichten! Die Volksgemeinschaft hat für die Jugend genug getan, als daß sie besorgt sein müßte, im Kriege von ihr vergessen zu werden. Die Rechte sind ihr sicher; ihre Selbstachtung aber gebietet es ihr, sie nur in Anspruch zu nehmen mit dem Gefühl, ihre Pflicht in diesem Freiheitskampf der Nation mehr als erfüllt zu haben.

Aber müssen wir soviel Worte machen? Ist es nicht selbstverständlich, daß die Jugend brennt und lodert in dieser Zeit und schrankenlos den totalen Krieg bejaht? Ich kenne Dich und weiß, daß Du es verstehen wirst, wenn ich sage: Seit Stalingrad ist alles selbstverständlich, was wir tun. Wir rechnen uns jetzt keine Verdienste mehr an. Die Männer an der Wolga haben unser Volk auf eine moralische Stufe gehoben, die nur noch letzte Hingabe gelten läßt. Das geht vor allem die Jugend an. Ihr ist mit dem Opfer der 6. Armee ein unvergleichliches Erbe zuteil geworden. Mit Stalingrad muß eine neue Epoche der Jugenderziehung in Deutschland beginnen. Unser „Ja" soll noch freudiger, bedingungsloser klingen, unsere Begeisterung noch mitreißender sein, unser Fleiß noch unermüdlicher. Denn es darf ja auch unser Stolz noch größer sein, unser Stolz darauf, dem Volk anzugehören, das Stalingrad zu vollbringen und zu ertragen vermag.

Damit möchte ich schließen und Dir für Deine weitere Arbeit Erfolg wünschen.

Dein
Albert Müller.

Was leisten die Wehrertüchtigungslager?

Der soldatische Wille zum Sieg beseelt mit dem Mannesalter auch die Jugend. Durch planmäßige Wehrertüchtigung sichert die Hitler-Jugend dem Waffendienst treue und leistungsfähige Männer. Unter den vielseitigen Maßnahmen, die die Wehrkraft der Jugend heute stärken, steht das Wehrertüchtigungslager an der Spitze. Die hier erbrachte Leistung wird dem gemeinsamen Werk von Wehrmacht und Jugendbewegung verdankt. Schon jetzt wird an der Front seine nachhaltige Bewährung sichtbar. An dieser Stelle entwickelt mit einem Lagerführer der Inspekteur der Wehrertüchtigungslager die übernommenen Aufgaben und die heute bereits spürbar werdenden Ergebnisse.

Bericht des Inspekteurs

Die Wehrertüchtigung der deutschen Jugend im Kriege beginnt ihre achtjährige Erziehung beim Pimpfen mit Sport, Spiel und Luftgewehrschießen. Sie findet in den Einheiten der 14- bis 18jährigen Hitler-Jugend ihre jugendgemäße Fortsetzung bei der Geländeausbildung, dem Geländespiel und dem Schießen mit dem Kleinkalibergewehr. Ihren Neigungen entsprechend kann die Jugend in diesem Alter in den Sondereinheiten der Nachrichten-, Marine-, Flieger- und Motor-HJ. eine besondere technische Ausbildung erhalten. Nach dem Willen des Führers erreicht die Wehrertüchtigung des ältesten Jahrganges der Hitler-Jugend in den Wehrertüchtigungslagern ihren Höhepunkt und Abschluß. Die Erziehung und Ausbildung, die an dieser Stelle geleistet wird, stärkt die Wehrfreudigkeit und Einsatzbereitschaft

der vor dem Wehrdienst stehenden Jahrgänge der Jugend. Auch die körperliche Leistungsfähigkeit und eine gewisse technische Vorausbildung für den späteren Dienst mit der Waffe werden im Wehrertüchtigungslager gefördert. Die dreiwöchigen Lehrgänge vervollkommnen die schon bisher zielbewußte Entwicklung der soldatischen Anlagen und Kenntnisse. Sie verwerten die Grundsätze und Möglichkeiten der nationalsozialistischen Jugendführung für die Forderungen des totalen Krieges.

Jugendgemäße Ausbildung

In den Wehrertüchtigungslagern wird der Wehrmacht eine frische, aufgeweckte, in technischer Beziehung wohlvorbereitete Jugend gesichert, die dann bei der Truppe zum Rekruten und leistungsfähigen Soldaten heranzubilden ist. Für die soldatische Ausbildung ist das vorbildliche Benehmen im Gelände ebenso wichtig wie die Waffentechnik Bekanntlich verhilft die Waffe nur zum Erfolg, wenn sie geländemäßig gut eingesetzt wird. Wehrertüchtigung heißt richtiges Bewegen im Gelände, geschärftes Auge und Ohr für alle nur erdenklichen Anforderungen. Das Wehrertüchtigungslager bestärkt dazu die instinktive Verbundenheit der Jugend mit der Natur. Der Junge erkennt das Gelände als Mittel, er wird geländegängig, lernt erteilte Aufträge genau auszuführen und sich gewohnheitsmäßig richtig zu verhalten. Nach sorgfältiger Einzel- und Gemeinschaftsausbildung ist die Geländeübung der Höhepunkt des Wehrertüchtigungslagers, die für die ältesten Jahrgänge der Hitler-Jugend anderen Charakter trägt als das besonders geartete Geländespiel der Jüngeren. Es kann nicht mehr nach Pimpfenart um einen Wimpel gerauft werden, allen Spielen liegt ein Übungszweck zugrunde, der als Wertmesser für die geleistete Ausbildung betrachtet wird. Das Geländespiel im Lager braucht trotzdem nicht ohne Rauferei auszugehen. Kein Spiel wird beendet, ohne daß es zum Nahkampf kam. Würde der Nahkampf nicht stattfinden, verlöre das Spiel für den Jungen an Reiz. Zum Geländespiel treten die Kleinkaliberschießausbildung und die Ausbildung in der ersten Hilfe und Leibesübungen hinzu. Außerdem bestehen in den Wehrertüchtigungslagern Scharen mit Sonderausbildung, z. B. im Nachrichten-, Motor- und Flugerkennungsdienst und zur Feldscherausbildung. Die U-Boot-Waffe erhält aus den Marinelagern zur besten Tauglichkeit erzogenen Nachwuchs.

Die jugendgemäße und waffenlose Ausbildung im Ausbildungslehrgang der Hitler-Jugend ist also nicht identisch mit der Aufgabe der Wehrmacht. Das Lager weckt die natürlichen Anlagen, bestärkt die angeborene Geschicklichkeit, härtet für Strapazen, erzieht zur selbständigen Haltung. Die Truppe, die auf diese Erziehung aufbaut, bildet den Rekruten und Soldaten. Für den Dienst in der Rekrutenzeit ergeben sich durch die jugendgemäße Ausbildung im Wehrertüchtigungslager naturgemäß Entlastungen, die bei den hohen Ansprüchen an die Ausbildung heute wohl zustatten kommen. Was die Truppe bei den neuen Rekruten bereits voraussetzen darf, kann dazu dienen, im pflichtmäßigen Lehrplan die Schulung an neuen Waffen und die Ausbildung nach den Erfahrungen der Front zu verbreitern.

Wer führt die Jungen?

Im Wehrertüchtigungslager wird die Jugend von Führern der Hitler-Jugend geführt. Es sind Offiziere, die sich bei der Wehrmacht oder der Waffen-SS in der Führung von Soldaten bewährt haben. Der Lagerführer trägt die Verantwortung für die gesamte Ausbildung, seine Persönlichkeit verleiht dem Lager den eigentlichen Charakter. Da der größte Teil der

Lagerführer aus ehemaligen Bann- oder Stammführern besteht, kann in jeder Beziehung von einer guten Auslese gesprochen werden. Als Unterführer sind dem Lagerführer Feldwebel, Unteroffiziere und gute Mannschaften unterstellt, die die Wehrmacht und Waffen-ϟϟ zum Zweck der Ausbildung abkommandieren. Der Auswahl der Ausbilder wird schon bei der Wehrmacht sorgsames Augenmerk gewidmet. Auf einem Einweisungslehrgang, der auf den Ausbildungsschulen der Hitler-Jugend stattfindet, werden die Wehrmachtsausbilder auf die jugendgemäße Ausbildung vorbereitet. Die Persönlichkeit der Ausbilder ist auf die Jugend von größtem und nachhaltigstem Einfluß. Bei vielen aktiven Soldaten glaubt man mit alten HJ.-Führern zu arbeiten, so begeistert gehen sie ihrer Arbeit im Lager nach. Für einen geeigneten Ausbilder, der in der waffenlosen Ertüchtigung zum Ziel kommen will, ist es unerläßlich, daß er in der Gedankenwelt der Jungen zu denken und ihre Sprache zu sprechen vermag. Ungezählte Jungen, die indessen Frontbewährung haben, bestätigen heute in begeisterten Briefen, welchen hohen Wert die vorbereitende Ertüchtigung für ihren militärischen Einsatz erlangt hat.

Das gute Lager

Der Aufbau der Wehrertüchtigungslager mußte rasch vonstatten gehen. In vielen Fällen wurden Unterkünfte des Arbeitsdienstes zur Verfügung gestellt. Die Unterbringung ist lagermäßig hart und zünftig. Das beste Lager nützt aber nichts, wenn dazu das passende Gelände fehlt. In idealen Fällen breitet sich um das Lager gutes Sommer- und Winterausbildungsgelände, das einen langen Anmarschweg erspart und die dadurch gewonnene Zeit der Ausbildung zugute kommen läßt. Schießstand, Sportplatz und nach Möglichkeit Schwimmgelegenheit müssen in unmittelbarer Nähe des Lagers sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird auch das Lagerziel, das Leistungsabzeichen der Hitler-Jugend, von den meisten Teilnehmern erreicht. Wehrertüchtigungslager, die als eigene Lager erstellt werden, sehen eine Belegstärke von 480 Jungen und ein gutes Ausbildungsgelände von etwa 250 Hektar vor. Gegenwärtig werden in etwa 160 dreiwöchigen Lagern jeweils 200 Jungen zur vormilitärischen Ertüchtigung erfaßt. Das Lager vereinigt Hitlerjungen und Pflicht-Hitler-Jugend, Jugend aus der Stadt und Jugend vom Lande, Schüler und berufstätige Jungen. Die Jugend aus der Stadt erleichtert sich vieles durch gute und bewegliche Aufgeschlossenheit. Die Angehörigen technischer Berufe bringen für die Anforderungen des Lagers oft besonders nützliche Voraussetzungen mit. Der Schüler, der sich den anderen leicht überlegen dünkt, muß bald feststellen, daß der vormilitärische Dienst kein Schulunterricht ist.

Gesundheit und Ernährung

Die Gesundheit der Jugend bildet die Grundlage der Ertüchtigung. Zu Beginn des Lehrganges werden die Teilnehmer vom Lagerarzt untersucht und auch weiterhin laufend überwacht. Für vorübergehende Krankheitsfälle ist das Krankenrevier des Lagers gesundheitsdienstlich versorgt. Soweit es irgend möglich ist, werden in den Lagern Zahnuntersuchungen durchgeführt. Man begnügt sich nicht damit, den Zahnbestand nachzuprüfen und die Abstellung von Schäden zu empfehlen. Die Zähne werden sofort in Ordnung gebracht, damit der Junge in die Wehrmacht mit guten Zähnen einrückt.

Die Ernährung im Wehrertüchtigungslager beruht auf dem Verpflegungssatz der Wehrmacht. Verwaltung und Küche werden von bewährten Ver-

waltern aus der Hitler-Jugend geführt. Auf eine vorbildliche Ernährung wird schon deshalb Wert gelegt, weil das Lager mit der vormilitärischen Ertüchtigung auch einem Erholungszweck dienen soll. Vor allem der berufstätigen Jugend bietet das Lager einen Ausgleich für ihren heute besonders angestrengten Arbeitseinsatz.

Die Bewährung

Über die Ergebnisse der Wehrertüchtigungslager liegen berufene Urteile der Wehrmacht vor. Nicht nur Kommandeure von Ersatzeinheiten, sondern auch Offiziere der Front bestätigen die militärisch bedeutungsvolle Tragweite der jugendgemäßen Ausbildung. Als Frontsoldaten sind die Jungen aus den Wehrertüchtigungslagern in der Regel überlegen. Die Ritterkreuzträger, die, direkt von der Front kommend, wiederholt Wehrertüchtigungslager besuchten, verbanden mit wertvollen Anregungen hohe Worte der Anerkennung. Generale und Offiziere, die in maßgeblichen Stäben Dienst leisten, erblicken in den Wehrertüchtigungslagern einen nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil der soldatischen Erziehung.

Die vormilitärische Ausbildung der Hitler-Jugend ist von der weltanschaulichen und charakterlichen Erziehung nicht zu trennen. In seiner Rede zum 30. Januar hat der Reichsjugendführer an das Vorbild der Jugend erinnert, die auf den Trümmern vieler Kampffelder von Sewastopol mit dem Gelöbnis ihres Liedes „Unsere Fahne ist mehr als der Tod" ihr Leben erfüllte. Da der höchste Einsatz immer aus einem vollen und einsatzbereiten Herzen kommt, wurde in die Wehrertüchtigungslager auch die weltanschauliche Ausrichtung aufgenommen. Die Jugenderziehung, die in den Einheiten mit Führermangel rechnen muß, gewinnt durch das Wehrertüchtigungslager eine wichtige Hilfestellung. Aus der Jugend des Führers gehen seine treuesten Soldaten hervor. Die Wehrertüchtigung ist das beste Vermögen, mit dem die Jugendbewegung den heranwachsenden Nachwuchs für den weiteren Lebensweg ausstatten kann. *Gerhard Hein.*

Erfahrungen eines Lagerführers

Unser Lager[1]), das gewöhnlich eine Belegstärke von 200 Jungen hat, ist in Kameradschaften und Scharen eingeteilt, wobei die Ausbildungseinheit die Kameradschaft in Stärke von etwa 15 Jungen darstellt. Meist ist eine Schar für die Sonderausbildung der Flieger-, Motor- und Nachrichten-Hitler-Jugend vorbehalten, in der eine technische Vorausbildung für die Sondereinheiten durch Spezialausbilder der entsprechenden Truppengattungen durchgeführt wird.

Als Helfer des Ausbilders und als Stubenälteste werden die dienstältesten einberufenen Hitler-Jugend-Führer bestimmt, die auf Grund ihrer Erfahrung, die sie aus dem praktischen Formationsdienst mitbringen, ein nicht mehr entbehrlicher Erziehungsfaktor für die Ausbildung im Wehrertüchtigungslager sind. Nur dadurch, daß diese jungen Führer, die hier an der Lageruniform ihre Hitler-Jugend-Führerschnur tragen, unterstützend für die Erziehung eingesetzt werden können, wird es überhaupt möglich, in der kurzen Zeit von drei Wochen mit einer verhältnismäßig geringen Zahl ständigen Ausbildungspersonals das hochgesteckte Ausbildungsziel zu erreichen.

Beim Stationsbetrieb der Schießausbildung leitet der Hitler-Jugend-Führer, der die Schießauszeichnung der Hitler-Jugend trägt, das Dreieckzielen oder überprüft

[1]) Der Verfasser ist Führer eines WE.-Lagers des Gebietes Berlin in Glöwen (Westprignitz).

die eingerichteten Gewehre. Beim Geländespiel setzt er selbständig Spähtrupps an oder weist als Führer einer Vorpostengefolgschaft seine Feldwachen ein. Als Unterführer vom Dienst unterstützt er den Ausbilder vom Dienst, läßt antreten, führt die Lagergefolgschaft zum Essen und sorgt dafür, daß zum Dienst und Unterricht das Ausbildungsgerät vollzählig vorhanden ist.

Die Arbeitsstunde am Abend leitet der Stubenälteste selbst. Er arbeitet mit den Jungen seiner Stube an Hand der Ausbildungsvorschrift die behandelten Themen des Tages noch einmal durch und bereitet nach den Richtlinien des Ausbilders den Dienst für den nächsten Tag vor.

Immer wieder wird im Lager durch das Beispiel und die Leistung des jungen Hitler-Jugend-Führers, der diese Fähigkeit als selbstverantwortlicher Einheitenführer erwarb, das Prinzip der jungen Führung erhärtet und gerade hier im Wehrertüchtigungslager unter kritischen Augen auf die Probe gestellt.

Eine „Lagerordnung" enthält alle Weisungen und Anordnungen, die den Ablauf des Innendienstes regeln: Stubendienst, Schrankordnung, Bettenbau, Verhalten gegenüber vorgesetzten Führern, gemeinsames Mittagessen, Meldung bei der Stubenabnahme. Im Vorwort einer Lagerordnung heißt es: „Disziplin, Ordnung und Sauberkeit sind die Grundlagen jedes Gemeinschaftslebens und die Voraussetzungen für einen einwandfreien Lagerbetrieb. Jeder Lagerteilnehmer hat die Pflicht, sich für die Gemeinschaft des Lagers verantwortlich zu fühlen und sich entsprechend zu verhalten."

Diese Grundsätze mit gutem erzieherischem Geschick in die Wirklichkeit umzusetzen, ist die besondere Aufgabe des Lagerwarts. Im Verein mit dem Verwalter sorgt er außerdem für die bauliche Instandhaltung des Lagers, die ständige Benutzbarkeit und Vollzähligkeit des Ausbildungsgerätes. Verwalter wie Lagerwart müssen für ihre vielseitigen Aufgaben großes organisatorisches Geschick mitbringen. Das Lager ist eine Einheit, die, fast ganz auf sich gestellt, ohne Magazin das beliefert oder einrichtet, alles selbst heranschaffen muß, von der täglichen Verpflegung bis zu den Reinigungsgeräten für die Stuben und Unterkünfte.

Den Lagern stehen in allem die Verpflegungssätze des Heimatheeres zur Verfügung[1]). Am Ende der Lehrgänge verzeichnet der Großteil der Jungen regelmäßig Gewichtszunahmen. Leichte Unfälle und Erkrankungen werden in einem lagereigenen, vollständig eingerichteten Krankenrevier durch eine stationäre Krankenschwester behandelt. Ein Vertragsarzt kommt laufend zur Visite und ordnet bei schweren Erkrankungen die Überführung in ein Krankenhaus an. Die vorkommenden Behandlungen erstrecken sich meist auf kleine, im Dienst zugezogene Prellungen oder Abschürfungen und witterungsbedingte Erkältungen oder Halsentzündungen. Durch einheitlich festgelegte Nachtruhe von neun Stunden wird der notwendige Schlaf gesichert und damit eine ausreichende Erholung gegeben, so daß keine Übermüdungserscheinungen auftreten können. Sport und Spiel schaffen den gebührenden Ausgleich für die geistige und körperliche Konzentration, die der tägliche Ausbildungsdienst von acht bis neun Stunden verlangt.

Bei aller Beachtung soldatischer Formen bewegt sich die Ausbildung in jugendgemäßen Bahnen. Ein für alle Wehrertüchtigungslager verbindlicher Dienstplan der Reichsjugendführung, der lediglich abgewandelt nach den Wetterverhältnissen und den zur Verfügung stehenden Ausbildungsstätten zur Durchführung kommt, garantiert für einen einheitlichen Ausbildungstand des gesamten Jahrganges. Auf diesen Voraussetzungen kann die Wehrmacht bei der Ausbildung der Rekruten aufbauen.

[1]) Vgl. dazu in diesem Heft S. 76.

Die Ausbildung im Gelände steht im Mittelpunkt des gesamten Dienstes. Sie ist waffenlos. Hier kommt es darauf an, die natürlichen Instinkte des Jungen zu wecken und die Natur wieder Teil seiner Empfindungen werden zu lassen. Alles das, was Karl May im deutschen Jungen weckte, soll nun in ihm selbst lebendig werden, soll er nun praktisch nutzen und erkennen lernen. Der erfahrene Soldat ist ihm dabei der beste Führer und kann ihm aus dem reichen Schatz seiner Erlebnisse wichtige Fingerzeige geben.

Bei den kleinen Geländeübungen, Kameradschaft gegen Kameradschaft, sehen wir die Jungen mit indianerhafter Wendigkeit, geschickt getarnt, unter Ausnutzung auch der kleinsten Bodenwelle, oft unter Anwendung listiger Einfälle, die ihnen gestellten Aufgaben erfüllen. Viele haben auf Fahrt oder im Sommerlager im Gelände bereits spielend sehen und hören gelernt. Im Rahmen eines Findigkeitsmarsches, der in Form eines Wettbewerbes stattfindet, wird in Gruppen zu vier bis fünf Jungen jeweils nach der ersten und zweiten Ausbildungswoche eine Überprüfung des Gelernten vorgenommen. Marschieren nach Karte, nach Skizze und Marschzahl, Geländeausnutzung, Geländebeschreibung, Zielerkennen, Entfernungsschätzen, Aufsuchen geeigneter Marschwege, Suchen eines Lagerplatzes, sind ein Teil der Aufgaben, die auf den verschiedenen Stationen gelöst werden müssen.

Daneben läuft die Schießausbildung mit dem Kleinkalibergewehr. Hier wird vor allem das praktische Schießen geübt. Es kommt darauf an, die Jungen möglichst oft schießen zu lassen und besonders diejenigen zu fördern, die Mängel und Schwächen bemerken lassen. Die feinere Visierung des Kleinkalibergewehres verlangt eine ganz besonders sorgfältige Anleitung. Jedem Jungen sind Vertrauen und Sicherheit einzuflößen, die ihn neben der Beherrschung der mechanischen Griffe erst zur Schießüberlegenheit führen.

Die vormilitärische Ertüchtigung wird auf den Soldaten ausgerichtet, der bei bester militärischer Ausbildung zugleich der Träger einer Idee ist. Die weltanschauliche Erziehung wird im Wehrertüchtigungslager in erster Linie vom Lagerführer wahrgenommen, der in Aussprachestunden, Morgenfeiern und Heimabenden die Herzen der Jungen auf den Entscheidungskampf unseres Volkes anspricht. Der Lagerführer steht mit seiner ganzen Persönlichkeit für den Erfolg des vom Reichsjugendführer gestellten Erziehungsauftrages ein. Er ist der ständige Motor des Lagers, er wirkt durch seine Pflichterfüllung und schöpft aus den Erfahrungen, die er sich als Angehöriger des Hitler-Jugend-Führerkorps in den Zeiten des Kampfes und Aufbaues, nicht zuletzt auch an den Fronten dieses Krieges erworben hat.

Auch vor der Öffentlichkeit seine Leistungen unter Beweis zu stellen, hat jeder Lagerteilnehmer die Möglichkeit. Der Kriegsausbildungsschein der Hitler-Jugend, der fast von allen Lehrgangsteilnehmern erworben wird, beurteilt die Gelände- und Schießausbildung. Der Kriegsübungsleiterschein verlangt umfangreiche und nur gute Leistungen sowie Lehrbefähigung. Dieser Ausweis wird jeweils von etwa einem Fünftel der Lehrgangsteilnehmer erworben. Außerdem kann im Lager noch das Leistungsabzeichen der Hitler-Jugend verliehen werden, in den betreffenden Lagern mit Sonderausbildung der Nachrichtenschein, das Bordfunkerabzeichen usw. Die so ausgebildeten Jungen und Hitler-Jugend-Führer stehen meist noch bevor sie zur Wehrmacht einberufen werden geraume Zeit in der Formationsarbeit. Sie verleihen mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen der Kriegsausbildung in den Einheiten einen starken und nachhaltigen Auftrieb. *Franz Greiser.*

Von der Zeltburg zum Feldlager

Bilanz und Ausschau in der Lagerarbeit

Die Mobilmachung für den totalen Krieg wird heute auf allen Gebieten mit nationalsozialistischer Tatkraft betrieben. Auch die Hitler-Jugend hat nicht auf die Anwendung einschlägiger Gesetze oder andere Aufforderungen gewartet. Kriegseinsatz war ihr von Anbeginn ein zwingendes Bedürfnis. Immer war in ihren Reihen die Zahl der Freiwilligen größer als der Bedarf. Das Problem der Jugendführung war weniger die Mobilisierung der Kräfte als die Erschließung immer neuer jugendgemäßer Einsatzmöglichkeiten.

Vor etwa einem Jahr wurde der Straßenbahneinsatz der Hitler-Jugend durch Bestimmungen der Reichsjugendführung neu geregelt. Die Einsatzzahlen sind von Monat zu Monat ohne Rückschläge gewachsen. Gegenwärtig beteiligen sich daran fast 3½ tausend Jugendliche, die im Jahre über 1½ Millionen Fahrstunden leisten. Der Reichsjugendführer rief die Hitler-Jugend zum Einsatz in der Heimatflak auf. Auch hier folgten Tausende begeistert der neuen Aufgabe. Die jüngste Initiative übernimmt das Gebiet Osthannover (41), das als Kriegseinsatzparole den „Hilfsdienst zur Pflege der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen" ausgibt.

Die Hitler-Jugend fand aber nicht nur neue Wege, sie überprüfte auch altbewährte Einrichtungen ihrer Erziehung. Auf manche liebgewordene Aufgabe mußte im Krieg zugunsten neuer, ungewohnter und um vieles härterer Einsatzdienste verzichtet werden. Vieles von dem, was sich in den Friedensjahren in der Jugendarbeit bestens bewährte, ließ sich auch für die veränderten Aufgaben des Krieges aufs beste nutzbar machen. So bilden z. B. die reichen und vielseitig erprobten Erfahrungen der Großfahrten- und Lageraktionen die Grundlage für den im Krieg erfolgten Aufbau der Erweiterten Kinderlandverschickung. Die Lagerarbeit der Hitler-Jugend steht auch heute nicht still. Der totale Krieg hat ihr neue Aufgaben zugewiesen und ihren Umfang beträchtlich vergrößert. Eine Auswertung für das Jahr 1942 gelangt zu dem Ergebnis, daß in 3808 Sommerlagern 287891 Führer, Führerinnen und Jugendliche erfaßt wurden. 42531 Teilnehmer leisteten davon in 702 Lagern unmittelbaren Kriegseinsatz. 136755 Jugendliche fanden in 1567 Lagern Erholung und Entspannung von angespannter Berufsarbeit. 108645 Führer und Führerinnen wurden in 1539 Lagern geschult und für kriegswichtige Aufgaben vorbereitet.

Wehrertüchtigungslager, sportliche Trainingslager, Ernteeinsatzlager, Lehrgänge für Spezialausbildung, KLV.-Lager, Landdienstlager, Leistungswochen und Fahrten aller Art sind in diesen Aufgaben nicht erfaßt. Uber die Bedeutung, die das Jugendlager im Kriege erhält, gibt es keinen Zweifel. Allein im Landdienst sind 30000 Jungen und Mädel und 1253 Lagerführer und Lagerführerinnen zusammengefaßt. Die Wehrertüchtigungslager werden von ganzen Geburtsjahrgängen besucht. In den Lagern der Kinderlandverschickung finden Hunderttausende von Jungen und Mädeln wohlvorbereitete Aufnahme. Noch im Jahre 1938 wurden in etwa 1800 Lagern erst etwa 400000 Jugendliche erfaßt. Heute sind insgesamt, ohne die Jugendwohnheime, in 7000 bis 8000 Lagern jährlich mindestens 1,5 Millionen Jugendliche straffer, mehrwöchiger Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend unterworfen. Davon sind nur 669 kurzfristige Lager mit einer Dauer bis zu 6 Tagen und einer Teilnehmerzahl von 38528 Jungen und Mädeln.

Das Bild der Zeltburgen mit den weißleuchtenden Zeltpyramiden und den aufragenden Flaggenmasten ist aus dem sommerlichen Landschaftsbild fast verschwunden. Heute stehen die gleichen Zelte irgendwo an den Fronten des Krieges, wo sie mit allen anderen Lagereinrichtungen der Hitler-Jugend der kämpfenden Truppe dienen. Die Lager, über die hier berichtet wurde, sind nur zum geringen Teil Zeltlager früheren Stils. Ihren Aufbau verdanken sie dem Willen der Jugend, alle, selbst die unscheinbarsten Hilfsmittel und Möglichkeiten zu erschöpfen. Bald wurden die fehlenden Zelte durch Holzbaracken ersetzt, bald halb verfallene Räume wieder bewohnbar gemacht. In anderen Fällen wurden geräumte Unterkünfte erneut durch die Jugend bezogen, die erforderlichen Küchengeräte herangeschafft, die Transportfrage durch Handkarreneinsatz gelöst, das Stroh durch Laub ersetzt, an Stelle von Eisenbettstellen Holzpritschen aufgeschlagen. Wer die Sommerlager von einst mit den breiten Zeltstraßen, den modernen Verpflegungsanlagen, den bequemen Transporteinrichtungen sucht, der wird dies heute vergeblich tun. Aus den Zeltburgen von einst sind heute Feldlager der Jugend geworden. Die bewährte Einrichtung des Lagers wurde so vielseitig wie nur möglich mit neuer kriegswichtiger Zielsetzung zur Anwendung gebracht. So wurden Einsatzlager für die Hopfenernte durchgeführt, in anderen Gegenden sammelten die Lager Heil- und Teekräuter, Pilze und Beeren. In den Erntemonaten wurden Hunderte von Ernteeinsatzlagern errichtet. Weitere Lager dienen der Feldscherausbildung und dem Gesundheitsdienst als Vorbereitung für spätere Kriegsverwendung. An anderer Stelle wird die berufliche Umschulungsarbeit lagermäßig durchgeführt oder der Einsatz von Spielschargruppen für die neuen Ostgebiete vorbereitet. Führer- und Führerinnenlager sichern durch ständige Auslese und Schulung die gerade im Kriege unerläßliche Führung der Jugend. In eigenen Umsiedlerlagern werden die heimgeführten Volksgruppen mit dem Gemeinschaftsleben des nationalsozialistischen Reiches vertraut gemacht und durch Sprachschulung und anderweitige Belehrung der völkischen Gemeinschaft eingefügt.

Trotz aller Vielseitigkeit in Zielsetzung und Arbeitsweise beherrscht die Jugend im Lager allgemein der Geist der Front. In den Wehrertüchtigungslagern sprechen die Ritterkreuzträger zu den Soldaten von morgen. In den Kriegseinsatzlagern schafft die Jugend für die Ernährung unseres Volkes und die Bedürfnisse der Wehrmacht. In den Erholungslagern sammelt sie neue Kraft für Beruf und Rüstungseinsatz. Die Hitler-Jugend sieht im Lager eine jugendgemäße Gemeinschaftsform, in der sich die Jungen und Mädel nach ihrem Eigenleben ausrichten und zum größeren Einsatz rüsten. Daß das eigene Leben der Jugend immer nur im Dienst an der Volksgemeinschaft verstanden wird, tritt gerade in der Lagerarbeit des Krieges deutlich zutage.

Der Reichsjugendführer hat im Sommerdienstplan 1943 für die Lagerarbeit bestimmt, daß neben den Führer- und Führerinnenlagern nur noch Lager durchzuführen sind, die für die Jugend Kriegseinsatz bedeuten. Die Romantik des Lagerfeuers ist der heutigen Jugend unbekannt und würde von ihr auch in der Zeit heroischer Anstrengungen nicht verstanden werden. Dieser Friedensballast ist über Bord geworfen. Es gibt heute kein Lager der Hitler-Jugend um des Lagers willen. Sie alle dienen dem Sieg.

Otto Würschinger.

Kleine Beiträge

Die Ernährung in der Jugendgemeinschaft

Mit der zunehmenden Ausdehnung der lagermäßigen und geschlossenen Erziehung, vor allem mit ihrer Verwendung für Zwecke des Kriegseinsatzes, erlangt auch die Gemeinschaftsverpflegung der Jugend steigende Bedeutung. Als an dieser Stelle*) über die Arbeit innerhalb der Gemeinschaftsverpflegung berichtet wurde, sprachen wir die Erwartung aus, daß die Lebensmittelzuteilung nach dem Einsatz der Jugendlichen, also dem Träger der einzelnen Verpflegungseinrichtung bemessen wird. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat dieses Ziel mit Erlaß vom 9. Februar 1943 verwirklicht. Im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs wird die Lebensmittelversorgung aller Jugendlichen, die Gemeinschaftsverpflegung empfangen, auf einheitlicher Basis geregelt und eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der kartenpflichtigen Lebensmittel im Rahmen des Jugendeinsatzes gesichert. Die Zuteilungen erfolgen in sechs verschiedenen Verpflegungsgruppen. Für ihre Festlegung gelten die folgenden Richtlinien und Gesichtspunkte.

In der 1. Verpflegungsgruppe „Jugendliche in der Wehrertüchtigung" werden Verpflegungssätze gewährt, die denen der Wehrmacht angeglichen sind. Als Voraussetzung gilt, daß die Jugendlichen in den Wehrertüchtigungslagern der Hitler-Jugend vormilitärisch erzogen werden und nach der Ausbildung zum Wehrdienst einrücken. Ein Mißbrauch der Verordnung wird durch die Bestimmung ausgeschlossen, daß diese Lehrgänge nur durch den Jugendführer des Deutschen Reichs anerkannt werden.

In der 2. Verpflegungsgruppe „Jugendliche im gewerblichen Einsatz" ist bestimmt, daß die Jugendlichen in fliegertechnischen Vorschulen und in Jugendwohnheimen, die als solche vom Jugendführer des Deutschen Reichs anerkannt worden sind, einen Verpflegungssatz erhalten, der sich an die Langarbeitersätze und die Werkküchenverpflegung unter Berücksichtigung des Alters der Jugendlichen angleicht. Damit ist auch in dieser Verpflegungsgruppe die Gewähr gegeben, daß alle Jugendlichen, soweit sie in einem vergleichbaren Arbeitseinsatz stehen und in Gemeinschaftsverpflegung ernährt werden, die gleichen Rationen erhalten. Die für die Anerkennung der Jugendwohnheime maßgeblichen Voraussetzungen werden noch im einzelnen durch das Soziale Amt der Reichsjugendführung benannt.

In der 3. Verpflegungsgruppe „Jugendliche im landwirtschaftlichen Einsatz" sind alle Jugendlichen erfaßt, die in irgendeiner Sparte der Landarbeit eingesetzt sind, sei es in Landdienstlehrhöfen zur bäuerlichen Berufsausbildung, in Landjahrlagern, die zur landwirtschaftlichen Berufswahl anregen sollen, oder in Ernteeinsatzlagern, die kriegsbedingt die Jugendlichen zum Ernteeinsatz heranziehen. Die gewährten Sätze wurden unter Berücksichtigung der hier besonders umfangreichen körperlichen Betätigung festgelegt. Die bisher vorhandenen Schwierigkeiten, die Jugendlichen in die Selbstversorgergemeinschaft aufzunehmen, konnten durch den neuen Erlaß beseitigt werden. Es besteht die Möglichkeit, daß die Inhaber von Selbstversorgerbetrieben die den Jugendlichen zustehenden Rationen auf die Schlacht- und Mahlkarten anrechnen. Außerdem regelt der Erlaß, welche Mengen an kartenpflichtigen Lebensmitteln den Einsatzhöfen, auf denen die Jugendlichen tätig sind, und den Lagern, in denen die Jugendlichen ihre Abendverpflegung erhalten, zustehen. Auch die Schwierigkeiten, die sich bisher in den Osteinsatzlagern dadurch ergaben, daß die Jugendlichen nur ihre Mittagsverpflegung im Einsatzhof erhielten, sind durch die Festlegung der den Höfen für die Bereitstellung des Mittagessens zustehenden Lebensmittelmengen bereinigt worden.

In der 4. Verpflegungsgruppe „Jugendliche in Erholungslagern" ist dem Erholungszweck großzügig Rechnung getragen. Bei den Lagern der Erweiterten Kinderlandverschickung blieben die bisherigen Mehrzuteilungen an kartenpflichtigen Lebensmitteln unangetastet. Ihre Berechtigung geht darauf zurück, daß der Ausgleich, der sonst innerhalb einer Familie durch den Minderverzehr anderer Familienangehöriger möglich ist, hier bei gleichaltrigen Jugendlichen durch eine entsprechende Mehrzuteilung wettgemacht werden muß. In den Lagern des Erholungswerks der deutschen Jugend, in denen sich Jugendliche befinden, die einer vorübergehenden Erholung bedürfen, und in den Jugenderholungsheimen der NSV., in denen sich Jugendliche mit Krankheitserscheinungen aufhalten, wurde der Erholungszweck dadurch gefördert, daß diese Lager in Überschreitung der Sätze der KLV. eine Mehrzuteilung an kartenpflichtigen Lebensmittelarten erhalten. Die Sommer- und Winterlager der Hitler-Jugend bekommen die den Jugendlichen zustehenden Normalzuteilungen, außerdem nach Festlegung von Fall zu Fall Zuteilungen zur Herstellung warmer Getränke, Brotaufstrichmittel, Suppenerzeugnisse u. ä.

In der 5. Versorgungsgruppe „Jugendliche in Gemeinschaftserziehungsanstalten" handelt es sich um Jugendliche, die internatsmäßig untergebracht sind, bei denen also der Familienausgleich sichergestellt werden mußte. Es wurden daher Mehrzuteilungen an solchen Lebensmitteln bevorzugt, die innerhalb einer Familie ohne Schwierigkeiten ausgeglichen werden können. Für Einrichtungen, die von den Jugendlichen erhöhten körperlichen Einsatz verlangen, z. B. die Adolf-Hitler-Schulen, Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und Lehrerbildungsanstalten für Jungen sind dazu noch besondere Zuteilungen gesichert.

In der 6. Versorgungsgruppe „Jugendliche in Jugendherbergen mit Fahrtenbetrieb und in Kantinen" konnte dafür Sorge getragen werden, daß die Jugendlichen, die sich in Jugendherbergen während ihrer Fahrten verpflegen, die gleichen Verpflegungsmengen erhalten, wie sie den Gaststätten zustehen. Allgemein wird hervorgehoben, daß alle in diesem Erlaß nicht erfaßten Gemeinschaftserziehungsanstalten für Jugendliche nur nach Prüfung durch den Jugendführer des Deutschen Reichs und auf dessen Antrag durch den Reichsminister für Er-

---

*) Vgl. DJgDtschld. 1942, Heft 6, S. 139.

nährung und Landwirtschaft zur Versorgung nach den Bestimmungen der Verpflegungsgruppe 5 zugelassen werden können.

Mit diesem Erlaß ist die Grundlage für eine gerechte Zuteilung an kartenpflichtigen Lebensmitteln gegeben. Durch den Jugendführer des Deutschen Reichs wird in laufender Fühlungnahme mit den einzelnen Verpflegungsträgern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nicht unterlassen werden, die entsprechende Bezuschussung aller Verpflegungseinrichtungen mit Mangelwaren sicherzustellen. Diese Maßnahme erstreckt sich auf die Versorgung mit Gemüse, Obst, Fruchtsäften, Fruchtsirupen, Suppenerzeugnissen, Ei-Austauschstoffen und anderen hochwertigen, beschränkt vorhandenen Nahrungsgütern.

Neben der Versorgung der einzelnen Verpflegungseinrichtungen mit den benötigten Nahrungsmitteln bleibt aber auch die Schulung der Verpflegungszubereiter im Hinblick auf die zweckmäßigste Verwertung der vorhandenen Nahrungsgüter bedeutungsvoll. Zu diesem Zweck hat die Reichsjugendführung für alle Verpflegungsgruppen Rahmenverpflegungspläne für eine Zuteilungsperiode gesondert für Sommer und Winter erstellt. Die jeweils vorhandenen kartenpflichtigen Lebensmittel, Mangelwaren und die jahreszeitlich bedingten Beschaffungsmöglichkeiten sind berücksichtigt. Auch für die Lagerung der Lebensmittel, die Resteverwertung und die Frischhaltung der Lebensmittel ergingen entsprechende Vorschriften. In jedem Gebiet der Hitler-Jugend sind, je nach der Anzahl der zu versorgenden Verpflegungsbetriebe, Lagerwirtschaftsprüferinnen eingesetzt, die laufend die Verpflegungsbetriebe beraten, überprüfen und Mängel in der Herstellung der Speisen und in der Verwertung der einzelnen Nahrungsgüter abstellen.

Die im Rahmen der Erweiterten Kinderlandverschickung gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß durch diese Maßnahmen trotz der durch den Krieg bedingten Einschränkungen eine Ernährung sichergestellt wurde, die im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung den erstrebten Erholungszweck aufs wirkungsvollste förderte. Die durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erfolgte Bereinigung aller bisher noch vorhandenen Unebenheiten auf dem Gebiet der Gemeinschaftsverpflegung für Jugendliche gibt die Gewähr, daß Gesundheit und Ernährung der Jugend im Krieg und in der weiteren Zukunft die beste Entwicklung versprechen. Josef Loskill.

Mädelerziehung und Rüstungseinsatz

Bei der Arbeitsbuchzählung 1940 wurde die Feststellung getroffen, daß rund 90 v.H. aller weiblichen Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr im Besitze eines Arbeitsbuches waren. Die Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufsfachschulen und die mithelfenden Familienangehörigen in der Land- und Hauswirtschaft und im Gewerbe waren nicht mitgezählt. Wenn es eines Beweises bedurfte, daß die weibliche Jugend ihre Pflicht im Arbeitsleben erfüllt, so wäre er mit diesem Resultat angetreten. Welche Bedeutung können heute die neuen Maßnahmen im Arbeitseinsatz der Männer und Frauen für die weibliche Jugend erlangen?

Zwei Rechtsgrundlagen bestimmen gegenwärtig die Umgestaltung des deutschen Arbeitslebens. Es sind die Verordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Meldepflicht von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung und die Anordnungen des Reichswirtschaftsministers über die Schließung von Handels-, Handwerks- und Gaststättenbetrieben.

Obwohl die Meldeergebnisse noch nicht vollständig sind, steht zu erwarten, daß die Zahl der weiblichen Jugendlichen im Alter von 17 bis 21 Jahren, die auf Grund der Meldepflicht zusätzlich zum Arbeitseinsatz gelangen, eine beschränkte sein wird. Durch die Stillegungsaktion in den Betrieben der Wirtschaft kann sich dagegen eine größere Anzahl weiblicher Jugendlicher vor die Frage des Arbeitsplatzwechsels gestellt sehen. Es darf angenommen werden, daß sich ein Teil davon in einer Berufsausbildung befunden hat. Was wird mit ihnen geschehen? Die in der Verordnung über die Meldepflicht angegebene Schutzgrenze von 17 Jahren ist ein Hinweis darauf, daß der Einsatz für die Kriegsproduktion bei weiblichen Jugendlichen unter 17 Jahren nicht ohne weiteres in Betracht kommen kann. Es wird also weiterhin notwendig sein, der Berufsausbildung der weiblichen Ju-

gendlichen unter 17 Jahren besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden. Wenngleich die Jugendlichen ihre Berufsausbildung in Betrieben begonnen haben, die nach der zeitgemäßen Beschränkung auf die notwendigen Kriegsaufgaben keine Lebensberechtigung besitzen, so bleibt doch vorzusehen, daß diese Berufszweige nach Beendigung des Krieges wieder zu ihrer Bedeutung kommen und der Jugendliche allein durch planmäßige Berufsausbildung in jungen Jahren die gesicherte wirtschaftliche Grundlage für das Leben erhält. Nach dem Vorbild der betrieblichen Gemeinschaftshilfe, wie sie z. B. 1940 bei der Evakuierung der Westgebiete zur Verwendung kam, ließe sich auch jetzt daran denken, die Ausbildung in entsprechenden Betrieben oder verwandten Berufszweigen zu beenden.

Von weittragender Bedeutung scheint die Tatsache, daß ein erheblicher Teil der meldepflichtigen älteren Frauen durch Wohnung oder Familie an den Wohnort gebunden sein wird, so daß ein Arbeitseinsatz außerhalb des Wohnortes auf Schwierigkeiten stößt. Es liegt nahe, in solchen Fällen diese nicht vollausgleichsfähigen Kräfte in den Fertigungsstätten des Wohnortes zu beschäftigen und aus den Betrieben die ledigen Kräfte als Ausgleich nach auswärts zu nehmen. Sicherlich würden davon zu einem großen Teil weibliche Jugendliche im Alter von 17 bis 21 Jahren betroffen. Für ihren Einsatz ergeben sich nach bisher gemachten Erfahrungen eine Reihe von Fragen und Anregungen, zu denen hier Stellung genommen werden soll.

Die Arbeitsämter haben bisher Jugendliche bis zu 18 Jahren grundsätzlich am Wohnort der Eltern eingesetzt, um ihnen den sicheren Rückhalt des Elternhauses so lange wie möglich auch im Arbeitseinsatz zu erhalten. Dieser Jugendschutz im Arbeitseinsatz gewinnt praktisch insofern Bedeutung, als diese Jugendlichen durch Rückhalt im Elternhaus eine sichere erzieherische Stütze haben, die in der Zeit, da der junge Mensch noch bildungsfähig ist, auf die Arbeitsdisziplin und sittliche Haltung Einfluß nimmt. Aus diesem Grunde ist Wert darauf zu legen, gerade den in der Rüstungsindustrie und im Wehrmachteinsatz tätigen Mädeln den bestmöglichen Schutz angedeihen zu lassen, damit ihr Wachstum auch während der Kriegsjahre unter gesunden Verhältnissen gefördert werden kann. Die Gruppe der weiblichen Jugendlichen von 18 bis 21 Jahren, die schon bisher getrennt vom Wohnort der Eltern in gewerblicher Arbeit zum Einsatz gelangte, wird dagegen künftig im Rahmen des überbezirklichen Ausgleichs noch stärker beteiligt sein. Es sind diese Mädel nicht mehr so unbedingt auf den Rückhalt des Elternhauses angewiesen, obwohl die Lösung aus dem gewohnten Lebenskreis und die Übernahme neuer Aufgabengebiete auch an sie höchste arbeitsmäßige und persönliche Ansprüche stellen wird. Trotz der Trennung vom Elternhaus, trotz veränderter Arbeitsbedingungen durch den Ausländereinsatz u. dgl. muß auch bei allen Kriegseinsätzen das Ziel der Mädelerziehung, aus der schaffenden Jugend die kommenden Frauen und Mütter unseres Volkes zu erziehen, verwirklicht werden. In Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern, Bedarfsträgern und der Reichsjugendführung ist daher eine ausreichende Erziehung und Führung dieser Mädel als vordringliche Kriegsaufgabe sicherzustellen. Die Arbeitseinsatzverwaltung wird bei der Vermittlung der Mädel durch möglichste Vermeidung von Streueinsätzen und durch die Sicherung von Gemeinschaftsunterbringung die Voraussetzungen für die Durchführung der politischen Führungs- und Erziehungsaufgaben erstellen helfen.

Auch die Betriebsführer üben in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt und der Jugendführung durch den Einsatz der Mädel am Arbeitsplatz und die Gestaltung der Arbeit einen erheblichen erzieherischen Einfluß auf die Jugendlichen aus. Arbeitsdisziplin und Leistungsfreudigkeit sind aber nicht nur durch die Arbeit als solche bedingt, sondern auch von Unterbringung, Verpflegung und Erziehung der Mädel außerhalb der eigentlichen Arbeit abhängig. Hier liegt gemeinsam mit den Betriebsführern und den Dienststellen der DAF. eine große Kriegsaufgabe des Bundes Deutscher Mädel, der durch Führung, Erziehung und Freizeitgestaltung in Gemeinschaftsunterkünften dafür Sorge zu tragen hat, daß eine ungesunde Kasernierung unterbleibt, aber durch straffe Erziehung die körperliche, geistige und sittliche Gesundheit nach besten Kräften gefördert wird. Jeder Betriebsführer

muß bemüht sein, der schaffenden Jugend, die im unmittelbaren Kriegseinsatz in der Rüstungsindustrie oder bei der Wehrmacht tätig ist, die bestmögliche Fürsorge in der Frage der Unterbringung und Erziehung angedeihen zu lassen. Durch den Einsatz geeigneter BDM.-Führerinnen in Jugendwohnheimen oder als Mädelführerinnen in Wohnlagern wird sich dieses Erziehungsziel auch bei dem umfangreicheren Einsatz der weiblichen Jugend fern vom Elternhaus erreichen lassen. Gertrud Albrecht.

Neue Wege der Jugendbetreuung

Ergebnisse der Gauarbeitsgemeinschaften

Für die Vielseitigkeit der in den Gauarbeitsgemeinschaften für Jugendbetreuung[1]) übernommenen Aufgaben ist die Themenstellung der einzelnen Arbeitskreise bezeichnend. Nur beispielhaft und keinesfalls erschöpfend sind folgende Fragen zu nennen: Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend, Kontrolle der Jugend in der Öffentlichkeit, Zusammenarbeit von Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend, Durchsetzung der Jugenddienstpflicht, Behandlung fremdvölkischer Jugendlicher, Betreuung der weiblichen Jugend, Schutz der Jugend und Leistungssteigerung, Gesundheitspflege, Beschaffung heizbarer Heime für die Hitler-Jugend, Elternaufklärung.

Die wichtigste Aufgabe, die die Hitler-Jugend auf dem Gebiete der Jugendbetreuung unmittelbar übernehmen kann, ist die umfassende Durchsetzung der Jugenddienstpflicht und die anregende Ausgestaltung des Dienstes selbst.

Dafür aber müssen die notwendigen Heime, im Winter auch das unentbehrliche Heizungsmaterial zur Verfügung stehen. Die Erfahrung, daß durch Kohlenschwierigkeiten die Durchführung von Schulunterricht und Hitler-Jugend-Dienst behindert werden kann, hat eine Gauarbeitsgemeinschaft veranlaßt, zu Beginn dieses Winters rechtzeitig alle für die Sicherung geheizter Räume in Betracht kommenden Stellen für vorbeugende Maßnahmen zu gewinnen. Beteiligt waren die Schulverwaltung, die innere Verwaltung, die Wirtschaftsgruppen, einzelne Betriebe, die sämtlich zur Durchführung von Heimnachmittagen und Heimabenden der Hitler-Jugend geeignete Räume bereitstellten.

Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben der Gauarbeitsgemeinschaften, die Erziehungsarbeit der Eltern zu fördern. Dies wird in erster Linie durch die nunmehr in allen Gauen durchzuführende Elternaufklärung geschehen, die das Verantwortungsbewußtsein der Eltern stärken und sie auf zahlreiche Stellen und Maßnahmen aufmerksam machen wird, die zur Unterstützung ihrer Arbeit in der Lage sind. Auch sonst ist alles daran gelegen, die elterliche Aufsicht nach Kräften zu fördern und zu erleichtern. So müssen alle in Betracht kommenden Stellen acht darauf haben, daß Jugendliche, insbesondere auch Mädel, ihren Eltern nicht falsche Angaben über den Dienst in der Hitler-Jugend und seine Dauer machen, um dadurch in den Abendstunden der elterlichen Kontrolle zu entgehen. Um die Jugendlichen selbst zu unterrichten, aber auch den Eltern die nötigen Aufschlüsse zu geben, wird die voraussichtliche Dienstzeit vielerorts in der Tagespresse, verschiedentlich auch in Elternbriefen bekanntgemacht.

Neben der Minderung des elterlichen Erziehungseinflusses verdient unter den kriegsbedingten Gefahrenquellen die Tatsache Beachtung, daß heute viele Jugendliche, insbesondere in der Industrie, weit mehr Geld verdienen, als es in Friedenszeiten der Fall war. Infolge der höheren Anforderungen, die der Krieg für die in der Heimat zurückgebliebenen Arbeitskräfte mit sich gebracht hat, werden die Jugendlichen vielfach mit Mehrarbeit beschäftigt und erhalten daher neben ihrer Erziehungsbeihilfe auch eine Mehrarbeitsvergütung. Besonders hoch ist der Verdienst der ungelernten jugendlichen Arbeitskräfte. Den Eltern fehlt über das so verdiente Geld oft die erforderliche Kontrolle. Die Jugendlichen sind also in der Lage, unbeaufsichtigt viel Geld auszugeben, auch für Zwecke, die ihrer Erziehung kaum dienlich sind. Innerhalb einer Gauarbeitsgemeinschaft ist daher damit begonnen worden, eine einheitliche Sparaktion für alle Betriebe durchzuführen. Die Betriebe fördern das Sparen durch Aushändigung des Sparbuches mit einer Einlage und durch Gewährung von Sparprämien in der

---

[1]) Anordnung A 17/42 vom 17. 4. 1942, RVerfBl. der PK., Ausg. A v. 20. 4. 1942 sowie Anordnungen 150/42 (RB. 13/42 K), 244/42 (RB. 20/42 K) und 430/42 (RB. 31/42 K) der RJF. Im übrigen vgl.: Schroeder: Jugendbetreuung im Kriege, DJugh. 34. Jhrg. S. 45, Seiler: Blick in eine Gauarbeitsgemeinschaft, DJgDtschl. 1942, S. 271, Klemer: Jugendbetreuung im Kriege — eine Gemeinschaftsaufgabe, Soz. Pr. 1942, S. 532.

nach den Erlassen des Reichsarbeitsministers möglichen Höhe. Eine Sparaktion nach diesem Beispiel empfiehlt sich auch für andere Gebiete.

Die Jugendbetreuung im Kriege nimmt sich im höchsten Maße der Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin an. Kennzeichnend für die Bedeutung, die dieser Frage in der Praxis beigemessen wird, ist die Tatsache, daß sich nicht nur die Reichsarbeitsgemeinschaft mit der Schaffung von Richtlinien für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin befaßt hat, sondern auch sämtliche bisher gegründeten Gauarbeitsgemeinschaften u. a. mit diesem Problem beschäftigt waren. In der Praxis haben sich die augenblicklich zulässigen Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Strafen nicht immer als völlig geeignet und ausreichend erwiesen, um besonders hartnäckigen Arbeitsbummelanten wirksam zu begegnen. Es handelt sich dabei um die Jugendlichen, gegen die bereits einmal oder sogar mehrfach wegen Arbeitsdisziplinwidrigkeit Jugendarrest verhängt worden ist, bei denen aber trotzdem eine Besserung nicht erreicht werden konnte. Bisher pflegte das Gericht in solchen Fällen eine Gefängnisstrafe von fester oder unbestimmter Dauer zu verhängen. Gegen diese Praxis besteht das Bedenken, daß unverbesserliche Arbeitsbummelei in der Regel nicht als ausgesprochene Kriminalitätserscheinung, sondern als Zeichen einer allgemeinen Gefährdung oder gar beginnenden Verwahrlosung angesehen werden muß. Aus diesem Grunde haben vereinzelte Gaue vorübergehend polizeiliche Arbeitserziehungslager für jugendliche Arbeitsbummelanten eingerichtet oder zumindest angeregt. Um zu vermeiden, daß sich die Maßnahmen des Jugendstraf- und Jugendpflegerechts zersplittern, hat eine Gauarbeitsgemeinschaft den Plan verwirklicht, für hartnäckige Arbeitsbummelanten in Zukunft von der Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung Gebrauch zu machen und die Durchführung dieser vorläufigen Fürsorgeerziehung einer besonderen Fürsorgeerziehungsanstalt bzw. einer besonderen Abteilung in ihr zu übertragen. Die Durchführung der Fürsorgeerziehung erfolgt alsdann in Form einer strengen Arbeitserziehung. Nach etwa drei Monaten wird vom Vormundschaftsrichter auf Grund der inzwischen angestellten Ermittlungen und des Berichtes der Fürsorgeerziehungsanstalt in jedem Einzelfall überprüft, ob der Jugendliche, wie es im allgemeinen der Fall sein wird, entlassen werden kann oder ob wegen erheblicher Verwahrlosungserscheinungen die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung angebracht ist.

Eine umfassende Jugendbetreuung im Kriege macht nötig, daß Partei und Staat möglichst schnell und wirkungsvoll eingreifen, sobald ein Jugendlicher vom rechten Weg abgleitet. In der Praxis verlangt das stets eine enge Zusammenarbeit von Justiz, Polizei und Disziplinargerichtsbarkeit der Hitler-Jugend, die ihre Aufgaben aufeinander abzustimmen haben, um im Einzelfall zu der erzieherisch wirksamsten Maßnahme zu gelangen. Eine wichtige Rolle wird immer der Jugendarrest spielen, der sowohl von der Justiz als auch von der Polizei angeordnet und in gewisser Hinsicht auch von der Hitler-Jugend in Form des Jugenddienstarrestes verhängt werden kann. Zur Zeit lauten etwa zwei Drittel aller Jugendgerichtsurteile auf Jugendarrest. So erfreulich diese Tatsache ist und so sehr sie zeigt, daß die Jugendrichter die für die Einführung des Jugendarrests maßgebliche Auffassung vom Ziel dieses Zuchtmittels teilen, so liegt doch darin eine große Gefahr, im Jugendarrest ein Allheilmittel zu sehen. Das aber sollte er niemals sein und ist er auch nicht! Es ist daher Aufgabe der Gauarbeitsgemeinschaften, zur maßvollen Anwendung des Jugendarrests beizutragen. Insbesondere bei Übertretungen sollte von ihm weit weniger Gebrauch gemacht werden. Eine wirksame Maßnahme, die in diesen leichten Fällen den Jugendarrest ersetzen kann, ist die Erteilung von Arbeitsauflagen[8]), wie sie innerhalb eines Gaues bereits seit längerem zur Anwendung kommen.

So kennt man in Nürnberg seit Jahren in Jugendstrafverfahren die Auferlegung besonderer Verpflichtungen in Form der Auflage, für gemeinnützige Zwecke in der Freizeit Arbeiten auszuführen. Auch für die anderen Gauarbeitsgemeinschaften kann es eine sehr nützliche Auf-

[8]) Vgl. Kümmerlein: „Arbeitsauflagen, ein wertvolles Zuchtmittel des Jugendrichters", DJgDtschld. 1942 S. 806.

gabe sein, für derartige Arbeitsauflagen geeignete Arbeitsmöglichkeiten ausfindig zu machen. Hier wird neben anderen Mitgliedern der Gauarbeitsgemeinschaften besonders die NSV. der Justiz geeignete gemeinnützige Arbeiten benennen können, die von den Jugendlichen am Sonnabendnachmittag bzw. Sonntag unter Aufsicht auszuführen sind.

Aber auch schon dem Straffälligwerden selbst ist von Anfang an durch geeignete Kontrolle der Jugendlichen in der Öffentlichkeit vorzubeugen. Diese Aufgabe steht in erster Linie der Polizei zu. Nun ist die Polizei in Kriegszeiten infolge anderweitiger Beanspruchung ihres alten Personals nicht immer in der Lage, diese Kontrolle allein so durchzuführen, wie es ein vorbeugender Schutz der Jugend erfordern würde. Es sind deshalb in den verschiedensten Gauen im Rahmen der Gauarbeitsgemeinschaften gemeinsame Streifen der Polizei und des Streifendienstes der Hitler-Jugend mit Angehörigen der Wehrmacht, teilweise auch unter Einschaltung von Mitarbeitern der kommunalen Jugendämter, der NSV. usw. gebildet worden. Diese gemeinsamen Streifen haben sich deshalb besonders bewährt, weil sie nicht nur gegen Jugendliche und erwachsene Zivilpersonen, sondern auch gegen etwa beteiligte Angehörige der Wehrmacht zum Einschreiten befugt sind.

Die erwähnten Beispiele aus der Tätigkeit der einzelnen Arbeitskreise zeigen, daß unter den Aufgaben der Gauarbeitsgemeinschaften die Unterstützung und Verbesserung der positiven Erziehungsmaßnahmen voransteht und die Bekämpfung konkreter Gefährdungserscheinungen daraus folgt. Die in Angriff zu nehmenden Probleme werden von Gau zu Gau verschieden sein. Die Reichsarbeitsgemeinschaft hat daher vermieden, den einzelnen Gauen genau vorzuschreiben, welche Arbeiten im einzelnen aufzunehmen sind. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen scheint es zweckmäßig, nicht alle Fragen auf einmal, sondern je nach dem bestehenden Bedürfnis nacheinander einer Lösung zuzuführen. Gerhard Klemer.

Ein Entwurf

Auf den Entwurf eines Gesetzes über die Berufserziehung der deutschen Jugend, den der Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht nach gut vierjähriger Vorbereitung der Öffentlichkeit vorgelegt hat, fällt heute der Schatten größerer Ereignisse. Die Grundzüge des Entwurfs sind indessen allgemein bekannt[1]). Ihre sachliche Aktualität scheint nicht geschmälert, da sich der Entwurf erst in der wechselseitigen Berührung mit der Praxis überzeugungskräftig erproben soll. Für den Leser dieser Zeitschrift können die Resultate der in 80 Paragraphen niedergelegten Arbeit keine Überraschung bedeutet haben. Vor nunmehr fast sieben Jahren wurde an dieser Stelle[2]) unter der Überschrift „Jedem Jugendlichen eine Berufserziehung!" ein konstruktiver und weitgespannter Versuch gewagt, der in der damals noch arg zersplitterten Diskussion nur als Fortschritt empfunden werden konnte. Auf der weiten Strecke der Entwicklung, die der Entwurf heute nicht beenden, sondern entscheidend befruchten will, sind in diesen Spalten alle für eine größere Regelung der Berufserziehung bedeutungsvollen Marksteine verzeichnet worden: organisatorische Gesichtspunkte, grundsätzliche Perspektiven, mehr und lieber noch, praktische Fortschritte.

Wohl niemals aber hatte in dieser Zeit die praktische Arbeitsausbildung im Betrieb einer neu auftauchenden Betrachtungsweise oder Konzeption so viele konkrete, handgreifliche Anregungen zu danken, wie heute dem präzise formulierten Entwurf. Es bleibt vermieden, Fragen aufzuwerfen, die sich nur in unklaren und ausweichenden Wendungen beantworten lassen. Wenn sich die Gesamtschau bewährt, dann tut sie es in der folgerichtigen Anwendung auf praktische Verhältnisse und Details. Wer sich als Betriebsführer oder Ausbilder, als Lehrling oder gesetzlicher Vertreter in allen praktisch anfallenden Fragen des Lehrverhältnisses oder der Berufsarbeit an die Richtschnur dieses Entwurfes hält, wird stets aufs beste beraten sein. Auch die Rechtsprechung erhält einen Kompaß an die Hand, den sie nicht geringer schätzen wird, als vor Jahren den Entwurf über das Arbeitsverhältnis, auf den die Arbeitsgerichte bei grundlegenden Fragen wiederholt zurückgekommen sind. Der Praxis bietet sich allgemein mit dem Entwurf eine übersichtlich und einheitlich durchgearbeitete Orientierung an, die bei der Verschlingung des oft schon veralteten gesetzten Rechts mit neueren Anweisungen, Erlassen oder Richtlinien oft umständlich genug erschien.

[1]) Vgl. dazu Prof. Dr. Siebert in „Ztschr. d. Ak. f. dt. Recht", Heft 1/2, 1943; Dr. Sitzler in „Soziale Praxis", Febr. 1943; Hptbf. Schröder in „Vierjahresplan" Nr. 2, 1943; Dr. Kümmerlein in „Deutsche Justiz" Nr. 4, 1943.

[2]) Heinz Boldt in „DJgDtschld." Nr. 5, 1936.

Wer zu fragen versucht wäre, welche Rechtfertigung der Entwurf vor dem höheren Forum der Zeit nachweisen kann, sei auf dieses Ergebnis hingewiesen. Kriegsgemäß ist, was dem Kriege dient. Aller Augen sind auf den Arbeitseinsatz gerichtet, der für die gemeinsame Front von Feld und Heimat eine Höchstleistung vollbringen soll. Es gibt wohl kaum eine der im Gesetzentwurf angeschnittenen und geregelten Fragen, die nicht täglich an den Arbeitsplätzen der schaffenden Jugend in Bewegung geriete und mit dem Ziel der Leistungssteigerung gelöst werden muß. In dem Maße, in dem sich in dieser Lage die Praxis auf die Fingerzeige des vom Jugendrechtsausschuß erstellten Entwurfs besinnt, kann dieser auch ohne gesetzlichen Niederschlag ein sachliches und rechtliches Kraftzentrum erster Ordnung werden. Dieser Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der praktischen Leistungsertüchtigung wird sich der Entwurf freimütig stellen. Es ist die berufenste und schlechthin entscheidende Kritik, an der er wachsen muß, wenn er ihr sich nicht zu beugen braucht. Neben der Stimme der praktischen, kriegsgemäßen Bewährung sind andere Zungen nicht zu fürchten. Nur auf diesem Wege kann aus einem guten Anfang ein Vollendetes erwachsen, das den Rang eines Gesetzes wohl verdient.

G. E.

Erziehung durch Sozialpolitik

In großen Zeiten steht die Erziehung in der Mitte des Lebens. Erziehung war das viel bestaunte Wunder unserer nationalen Erneuerung, Erziehung nach dem Beispiel der standhaften Front lautet auch heute im Krieg die Losung der Heimat. Wer mit Erfolg erziehen will, wendet sich an Erbanlage und Gesinnung. Aber auch die Umstände, in die sich der junge Mensch hineingestellt sieht, bergen erzieherische Kräfte. Die Allmacht des sozialen Milieus über den menschlichen Willen war eine längst entlarvte Lüge des Materialismus. Mit dem formenden Einfluß der sozialen Welt hat dagegen die Erziehung zu allen Zeiten zu rechnen. Soziale Umstände können für höhere Ziele untauglich machen, im anderen Falle vermögen sie durch vermehrte Kraft und Zeit, durch verbessertes Können und verminderte Reibungen die Erfüllung gemeinschaftsfördernder Pflichten zu beflügeln. Das ist eine Aufgabe, der sich die deutsche Sozialpolitik durch ein Jahrzehnt hindurch mit Erfolg gewidmet hat. Da alle Erziehung aber weit mehr als bei erwachsenen Menschen im Leben der von Natur noch bildungsfähigen Jugend auf fruchtbaren Boden fällt, wohnt im allgemeinen sozialpolitischen Rahmen der Sozialarbeit am Nachwuchs ein besonders starker erzieherischer Auftrieb inne.

Das Problem ist reizvoll genug, indessen interessiert heute seine praktische Bewährung. Was hat die planmäßige Beeinflussung der sozialen Geschicke dazu beigetragen, daß die Jugend zum unmittelbaren Erlebnis der Gemeinschaft gelangte, daß sie den unnachsichtigen Anforderungen des Lebens leistungsfähiger denn je gegenübersteht, daß sie endlich auf allen Gebieten die Tüchtigsten zur Führung kommen läßt und sich nach ihrem Beispiel ausrichtet? Im Krieg muß die Erziehung der Jugend das letzte hergeben. In der sozialen Arbeit erwächst ihr ein Helfer, der erzieherisch aufs höchste befruchtet und heute weniger denn je zuvor entbehrt werden kann. Zeitgemäßer als es auf den ersten Blick dünken mag, erscheint in diesen Tagen als „Sozialpolitische Erziehung" der dritte Band der Sonderveröffentlichungen unserer Zeitschrift*), in dem ein sozialpolitischer Mitarbeiter des Reichsjugendführers eindrucksvolle Zeugnisse der jungen Sozialarbeit niederlegt. Was geboten wird, ist mehr als eine Registrierung bloßer Tatsachen oder Einzelerkenntnisse. Das in reichhaltiger Fülle verwertete tatsächliche Material ordnet sich unter der Linse des größeren erzieherischen Auftrages der Jugendführung, den der Verfasser durch die mannigfachen Situationen des sozialen Lebens der Jugend verfolgt.

Den Eingang bilden „biologische Grundlagen", die Aufgaben der Gesundheitsführung, Fragen nach Zahl und Qualität des Nachwuchses. Die Pflege der Gesundheit war nach der Machtübernahme das oberste soziale Anliegen der Jugenderziehung. In ihrer elementaren Bedeutung für die gesamte Ertüchtigung scheint sie bis heute, wie ihr zunehmender Ausbau gerade im Kriege beweist, nicht geschwächt. Ju-

*) Albert Müller: „Sozialpolitische Erziehung", Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., Berlin. 120 S., Preis: 1,30 RM.

gend und Arzt, ehedem nur bei akuten Krankheitsfällen aus der Sprechstunde miteinander bekannt, gewinnen im Jugenddienst, in Reihenuntersuchungen und Gesundheitsappellen eine neue, für beide Teile verpflichtende Begegnung: Während der gesamten Zeit des inneren und äußeren Wachstums wird die Jugend, so lautet heute das Ziel, vor Beeinträchtigungen geschützt und zu positiven gesundheitlichen Anstrengungen angehalten. Gesundheitsführung kräftigt am Ende die biologische Substanz. Ein gesunder Körper beheimatet eine gesunde Seele. Wo sich beides findet, wohnen bald auch Kinder. Aber auch auf andere soziale Voraussetzungen gilt es ein Auge zu haben, soll die Jugend dereinst nicht anders als in kinderreichen Familien aufwachsen. In der „Sozialpolitischen Erziehung" heißt es dazu: „Eigentum zieht immer Kinder nach sich. Gebt dem Menschen ein Stück Land, das er bebauen kann und das ihm gehört, dann wird er freiwillig nicht auf Nachkommenschaft verzichten." Das sind goldene Worte vor allem für den Osteinsatz und den Landdienst, wo die Jugend mit jedem Baustein zur selbständigen Existenz den unvergänglichen Bestand eines vergrößerten Reiches sichern hilft.

Zwar steht das Kind im Elternhaus im Kräftefeld sozialer Einflüsse, doch erst in der Schule werden ihm in der Regel die harten Konturen der sozialen Welt bewußt. Und in der Tat vervielfältigen sich jetzt Zahl und Macht der sozialen Umstände. Da sind der Unterricht, die Zeugnisse, der Lehrer, die elementaren und die höheren Schulen. Auch hier ist es an der sozialpolitischen Erziehung gelegen, aus allem das Beste zu machen, die sozialen Umstände des schulischen Lebens so auszuwerten, daß für die totale Ertüchtigung der Jugend die höchsten Resultate erzielt werden. Albert Müller hält dafür den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Schularten für entscheidend. Volksschule, Hauptschule, Oberschule und Hochschule unterscheiden sich demnach nicht im Bildungszweck, sondern allein durch den Beitrag, den sie zum völkischen Aufbau leisten. In die beherrschende Schlüsselstellung tritt künftig statt der ungeregelten individualistischen Einflüsse von Geburt, Stand und Vermögen eine Auslese nach Willen, Charakter und Begabung. Die Auslese sichert der Gemeinschaft einen Zuwachs an Führungskraft und Höchstleistung. Auch zu harten, aber unabweisbaren Konsequenzen der Auslese muß man stehen. Von Müller wird dazu freimütig das Nötige gesagt: „Die Hauptschule will den Begabten schlechthin, der Volksschule verbleibt dann der Minderbegabte. Das wird immer zu erwarten sein, wo man Schulen auf Auslese und Auslese auf Begabung gründet." Aber wohlgemerkt, das auslesende Gesetz des Wettbewerbs kommt nicht zur Ruhe, es gibt keine Berechtigung, unter der es stillstünde, es bleibt der Stachel des ständigen Leistungsfortschritts: Die Hauptschule gibt wohl bessere Voraussetzungen für den sozialen Aufstieg, nicht aber einen Blankoausweis für das weitere Fortkommen. Hauptschüler und Volksschüler finden beide den Maßstab ihrer Bewährung erst im beruflichen Erfolg. Auch der Hauptschüler findet kein gemachtes Bett vor. Im Wettbewerb mit dem gesamten Berufsnachwuchs hat er zu beweisen, daß die bevorzugte schulische Förderung zu Recht erfolgte, daß er seine besseren Anlagen mit Nutzen verwertet und sich für diese Gunst des Schicksals charakterlich würdig erweist.

Auch der Person des Lehrers sind prägnante Worte gewidmet. Auslese und Ausbildungsreform, Lehrerbildungsanstalten und das Verhältnis der Hitler-Jugend zur Schule werden am unverrückbaren Maßstab der totalen Ertüchtigung bewertet. „Erziehung läßt sich nicht rationalisieren", für immer erscheint demnach der Nachwuchsbedarf des Erzieherberufes in anderem Licht als anderwärts der gleiche Menschenmangel: „Die Schule folgt unmittelbar dem Elternhaus im Ablauf der Erziehung. Der Erzieherberuf darf nicht neben anderen Berufen erscheinen, sondern hat seinen Standort vor diesen."

Im Leben der Jugend bilden Berufsarbeit und Betrieb die stärksten sozialen Mächte. Wenn sich die Veröffentlichung erst in der zweiten Hälfte mit der erzieherischen Bedeutung der Berufswahl, des betrieblichen Gemeinschaftslebens, des Arbeitsschutzes, der betrieblichen Fürsorge und des beruflichen Aufstiegs beschäftigt, so verdeutlicht das dem Praktiker der Sozialarbeit die unerhörte Spannweite, die die sozialpolitische Erziehung auch nach anderen Seiten hin hat. Wenn irgendwo, so muß

sich heute im Krieg die Erziehung im Beruf bewähren: „Die Leistung im Beruf steht auf der gleichen Stufe selbstverständlicher Pflichterfüllung wie der Dienst mit der Waffe.“ Höchste Verpflichtung gilt auch für die Berufswahl, mit der die Jugend, gestützt auf die Beratung der Gemeinschaft, eine Verantwortung übernimmt, die der späteren Gattenwahl nicht nachsteht. Die gesamte Arbeitsumwelt wird unter das Auge des Erziehers genommen: Unfallverhütung, Arbeitsraum, hygienische Einrichtungen, Grünanlagen und Sportplatz sind für die Jugenderziehung von größtem Belang. Bedeutsamer noch als die materielle Umgebung scheint aber die menschliche Atmosphäre des Betriebes. Wer Unterführer oder Ausbilder auszuwählen hat, findet in der Schrift die Anforderungen entwickelt, die den erzieherischen Gleichklang der Betriebsarbeit mit der Jugendführung mit Gewißheit gewährleisten. Allgemein formuliert Müller den Grundsatz: „Ausbildungsleiter, Lehrmeister und Lehrgesellen sind Jugenderzieher, und nicht die unwichtigsten.“ Sie nehmen Einfluß auf einen der entscheidungsvollsten Abschnitte der jugendlichen Entwicklung. In den Grenzräumen des Reiches, wo Berufserziehung zum direkten politischen Auftrag wird, gilt dieses Prinzip stärker noch als anderswo: „Wer im Osten beruflich erzieht, teilt Waffen aus, mit denen das deutsche Volkstum dort seinen Lebensraum behaupten soll.“

Mit diesen Streiflichtern ist der lebendige und vielseitige Inhalt der neuen Schrift nur höchstens bruchstückhaft erläutert. Zur biologischen, schulischen und beruflichen Erörterung treten Ausführungen über die erzieherische Tragweite der Begabtenförderung, die Mädelertüchtigung, das Jugendrecht und den Jugendrichter, den Landdienst, Osteinsatz und schließlich die Jugendbetreuung im Kriege. Der Leser unserer Zeitschrift wird Gedankengänge wiederfinden, mit denen er zumeist aus der Feder des Verfassers bereits vertraut gemacht wurde. Aber wie ein Ganzes mehr ist als die Summe seiner Teile, so erlangt auch die Zusammenschau der Schrift einen Eigenwert, den selbst eine Mehrzahl von Aufsätzen nicht aufwiegen kann. Die Sonderveröffentlichungen der Zeitschrift übernehmen allgemein die Aufgabe, Einzelprobleme zu vertiefen und bis in ihre letzten Konsequenzen zu verfolgen. Der dritte Band tritt aus der Reihe. Sein Besonderes liegt nicht in der Einzelheit, nicht in der Spezialisierung oder Analyse, sondern in der Zusammenschau, in der totalen Betrachtung und Synthese. Das verleiht der Schrift ein einmaliges und charakteristisches Profil, unter dem sie sich in der Eigenbibliothek der Jugend und der Erzieher einen bevorzugten Platz erringen wird.

Georg Ebersbach.

Kriegstagebuch der Jugend

Mädel im totalen Krieg

Die Mädel der berufsfähigen Jahrgänge sind gegenwärtig fast ohne Ausnahme im Arbeitseinsatz. Diese Erscheinung, die ihresgleichen nicht hat, bildet das Ergebnis einer systematisch durchgeführten Erziehung der weiblichen Jugend zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit. Bereits der Erlaß des Reichsjugendführers der NSDAP. über die hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht für alle Angehörigen des BDM. hatte die Einführung des weiblichen Pflichtjahrs erzieherisch aufs beste vorbereitet. Ein großer Teil der Mädel verblieb nach Ableistung des Pflichtjahres in hauswirtschaftlichen Berufen oder strebte, darauf aufbauend, nach einer Ausbildung in sozial-pflegerischen und erzieherischen Frauenberufen. An anderen Arbeitsplätzen machte die weibliche Jugend oft schon nach kurzer Umschulung den Ausfall wett, der durch die Ablösung männlicher Arbeitskräfte entstand. Zahlreiche Herstellungsbetriebe erhalten heute ihre Produktion beinahe ausschließlich durch den Arbeitseinsatz von Frauen und Mädeln aufrecht. Für die Jugend waren damit einschneidende Umstellungen verbunden. In vielen Fällen wurden Kriegsindustrien außerhalb der Städte aufgebaut oder dorthin verlegt. Da die berufstätigen Frauen durch Familie zum großen Teil an ihren Wohnsitz gebunden blieben, war es vor allem die Jugend von 18—21 Jahren, die im Rahmen der Dienstverpflichtung

oder nach freiwilliger Meldung in die Jugendwohnheime und Lager der neuen Arbeitsstätten übersiedelte. Gegenüber friedensmäßigen Verhältnissen mußte auf manche Annehmlichkeit im Elternhaus Verzicht geleistet werden, ohne daß ihr dadurch die Leistungsbereitschaft und Einsatzfreude geraubt worden wäre. Auch die Erledigung technischer Aufgaben innerhalb des Heeres, der Luftwaffe, der Marine, der ϟϟ, der OT. und Polizei liegt heute zum guten Teil in der Hand von Mädeln, die hier als verantwortungsbewußte und verschwiegene Helferinnen tätig sind. Da der neue Arbeitsplatz in der Regel nicht nur seelische Anspannung und körperliche Leistung sondern auch eine außerordentliche charakterliche Bewährung erfordert, übernehmen zahlreiche BDM.-Führerinnen als Betriebsmädelwalterinnen, Jugendwohnheimführerinnen und Lagerführerinnen die Aufgabe, Gefahren vorzubeugen und die Freude an der Arbeit zu fördern.

Die immer knapper werdenden Arbeitskräfte bei der Reichs- und Straßenbahn haben schon zu Beginn des Krieges den BDM. veranlaßt, eine Ablösung von Schaffnern und Angestellten durch freiwilligen Sonntagsdienst von Führerinnen und Mädeln durchzuführen. Nach kurzer Abendausbildung haben diese Sonntag für Sonntag auf den Verkehrsmitteln Dienst getan und einen großen Teil ihrer Freizeit freiwillig für die Aufrechterhaltung des notwendigen Verkehrs eingesetzt. Allein im Gebiet Berlin hat der „Hilfseinsatz BDM." das Personal der BVG. von November 1941 bis August 1942 mit 16 601 Arbeitsstunden entlastet, im Gebiet Niedersachsen haben 30 berufstätige Mädel von Kriegsbeginn bis heute ohne jede Unterbrechung statt eines freien Wochenendes ihren Dienst auf der Straßenbahn erfüllt. Auf Verlangen der Reichspost, Reichsbahn sowie der Gemeindeverwaltungen wurde der anfangs freiwillige Einsatz häufig in einen berufsmäßigen erweitert.

Ein großes Betätigungsfeld für den freiwilligen Arbeitseinsatz bot sich in der Ablösung kinderreicher Fabrikarbeiterinnen, die auf diese Weise in den Genuß eines zusätzlichen Urlaubs kamen. Auch für die kommende Zeit erblickt hier der BDM. eine vordringliche Gelegenheit, um sich im praktischen Kriegseinsatz zu bewähren. Für mehr als 6 Millionen Arbeitsstunden stellten Mädel der deutschen Rüstungsindustrie an den verschiedensten Arbeitsplätzen ihre Ferien- und Freizeit zur Verfügung. Allein im Gebiet Sudetenland übernahmen im Laufe des letzten Kriegssommers 980 berufstätige Mädel im eigenen Urlaub eine 14tägige Arbeitsplatzablösung für Mütter.

Neben der Erfüllung ihrer Berufspflichten erwächst aus der eigenen Initiative der Mädel ein vielseitiger Kriegseinsatz in der Soldatenbetreuung, der Pflege der Soldatengräber, der Hilfe für Soldatenkinder und Hinterbliebene, der erweiterten Nachbarschaftshilfe für berufstätige Frauen, der Hilfe in Kindergärten und im Bahnhofsdienst, in Krankenhäusern und im DRK., im Ernteeinsatz, der Geschäftshilfe oder der Tee- und Heilkräutersammlung. Die Soldatenbetreuung schlägt die Brücke von daheim zum Soldaten im Felde. Außer den eigenen Kameraden der Hitler-Jugend werden vor allem diejenigen regelmäßig bedacht, die keine Angehörigen mehr in der Heimat zurückgelassen haben.

Zahlreiche Jungmädel haben mit ihren bunten, selbstgemalten Heimatbriefen ein schönes Denkmal der Freude in den Herzen der Soldaten geschaffen. In so mancher Kleinstadt hängt am Rathausportal der „Zeitungskasten der Jungmädelgruppe", in den jedermann Illustrierte, Zeitschriften und Zeitungen einwirft, die dann durch die Jungmädel als kleine Feldpostsendungen an die Front abgehen. Auch dem Stopfen und Stricken von Soldatenstrümpfen, der Herstellung von Schneehemden und Handschuhen wird fleißige und freudige Arbeit gewidmet. Ein Münchener Jungmädel hat im letzten Kriegswinter allein 42 Paar Soldatenstrümpfe vorbildlich in der Freizeit gestrickt, im Gebiet Tirol wurden 8000 Paar Soldatensocken gestopft und angestrickt. Aber auch für die kommenden Soldaten sind geschickte Hände am Werk. So übernahm es der BDM., für alle Wehrertüchtigungslager der Hitler-Jugend sämtliche erforderlichen Handschuhe aus eigenen Woll- und Pelzresten anzufertigen.

Tätige und herzliche Anteilnahme gilt der Betreuung der verwundeten Soldaten. An den Grenzstationen, die die Lazarettzüge empfangen, auf den Flugplätzen, auf denen Sanitätsflugzeuge ihre erste Heimatlandung rollen, stehen heute häufig Mädelgruppen mit kleinen Überraschungen und einem frohen Wort zur Begrüßung. Vom Augenblick des Eintreffens in der Heimat begleitet die regelmäßige Lazarettbetreuung der Jungmädel und Mädel die verwundeten Kameraden bis zur Genesung. Innerhalb der Lazarette unterhält der BDM. kleine Leihbüchereien, die Mädel stellen Instrumente für Musiziergruppen zur Verfügung und organisieren einen eigenen Hilfseinsatz für die Lazarettküchen zum Essenaustragen und für andere Handreichungen. Von den 173 000 im Gesundheitsdienst ausgebildeten Mädeln, die zum Einsatz für das DRK. und weitere Aufgaben bereitstehen, lösen viele die stark beanspruchten Schwestern in Lazaretten und Krankenhäusern ab, um ihnen eine Erholung zu ermöglichen. Allein im Gebiet Thüringen erfüllen täglich 500 Gesundheitsdienstmädel neben ihrem Beruf zusätzliche Hilfseinsätze in Krankenhäusern.

Als eine erzieherische Aufgabe besonderer Art tritt zu all dem für die Jungmädel- und Mädeleinheiten die Pflege der Soldatengräber, die über die anvertraute Pflegestätte ein Band

zu den Angehörigen knüpft und das Vorbild des großen Opfers lebendig erhält.

Im Winter 1941/42 übernahmen die Mädeleinheiten nach dem Aufruf des Führers zur Woll- und Pelzsachensammlung mit der Frauenschaft das Auskämmen aller Familienbestände und die Näh- und Änderungsarbeiten in den dafür eingerichteten Werkstätten und Nähstuben; sie leisteten bei kinderreichen Soldatenfrauen Nachbarschaftshilfe, indem sie die Hausfrauen in der Betreuung der Kinder ablösend unterstützten oder Einkäufe und Besorgungen tätigten. Dieser Kriegseinsatz der erweiterten Nachbarschaftshilfe wird heute bei der Durchführung der Frauendienstpflicht besonders bedeutungsvoll und erweiterungsfähig. Daß auch hier bereits Jungmädel eine wesentliche Hilfe leisten können, bewiesen im letzten Kriegswinter Thüringer Jungmädel, die allein in Weimar 5000 Zentner Kohlen für alle Haushaltungen der berufstätigen oder älteren Frauen mit Schlitten-„Geleitzügen" zuverlässig einkellerten.

Der Mentalität der weiblichen Jugend entspricht aufs beste die Hilfe in Kindergärten und Kindertagesstätten, in denen die NSV. den Soldatenkindern und den Kindern berufstätiger Frauen eine liebevolle Betreuung sichert. Auch auf dem Lande haben die NSV.-Kindergärten Ausbreitung gefunden. Durch den vorjährigen Sommereinsatz der Siebenten Klasse der Höheren Mädchenschulen, der vor allem der Entlastung der Bäuerinnen galt, konnte sich die Zahl der Erntekindergärten auf dem Lande um 500 vermehren. Die Mädel haben für die Dauer eines halben Jahres bei den Bäuerinnen, besonders innerhalb der Hausarbeit und Kinderbetreuung, in Erntekindergärten, Mütterheimen der NSV. und in sonstigen Einsätzen des BDM. vordringliche Dienste übernommen. Von 32 179 Mädeln waren 17 764 in kinderreichen bäuerlichen Haushalten, 8136 in Kindergärten und 6279 für andere soziale Einrichtungen tätig. Zur Bergung der Ernte erließ der Reichsjugendführer einen Aufruf an die Stadteinheiten des BDM., der die leistungswillige Mithilfe aller Jugendlichen während der Ferienzeit zur Folge hatte. Die Forderung, den Ausfall ausländischer medizinischer Heilmittel durch heimatliche Heilkräuter zu ersetzen, ließ die Sammlung solcher Pflanzen zum Kriegseinsatz werden.

Auch im Rahmen der Umsiedlung haben BDM.-Führerinnen und Mädel in den Umsiedlerlagern anerkannte Hilfe geleistet. Als Schulhelferinnen, Kindergärtnerinnen, Leiterinnen für Lager der Umsiedlerjugend waren an dieser Stelle 1940: 1400 Führerinnen, 1941: 9973 Führerinnen, 1942: 16 092 Führerinnen und Mädel in lang- und kurzfristigen Einsätzen oft unter schwierigsten Verhältnissen tätig. Die Einsatzzahl des Jahres 1942 verteilt sich zeitlich auf langfristigen Einsatz mit 2466 Mädeln an 247 661 Einsatztagen, kurzfristigen Einsatz mit 10 398 Mädeln an 287 063 Einsatztagen, Einzeleinsatz von Schülerinnen mit 3228 Mädeln an 241 890 Einsatztagen. In sachlicher Beziehung entfallen auf den Siedlereinsatz 7899 Mädel, Kindergärten 1998 Mädel, der Rest auf den Einsatz in Schulen und bei Volksdeutschen. Durch Morgenfeiern, offenes Singen, Dorfabende, Kinderfeste und die Gestaltung von Familienfesten im Jahreslauf wurde das Erlebnis der Gemeinschaft gestärkt. Mit Freude führten die Mädel die von der Hitler-Jugend und der DAF. eingerichteten Sonderlehrgänge durch, um den Jugendlichen aus den Umsiedlerlagern den Abschluß der Schulbildung oder eines handwerklichen Berufes zu vermitteln. Einem Abkommen zwischen dem Reichserziehungsministerium und der Reichsjugendführung zufolge, werden die Führerinnen, die einen zweijährigen erfolgreichen Einsatz als Helferin im Schuldienst absolvierten, zur kostenlosen, verkürzten Lehrerausbildung an einer Lehrerinnenbildungsanstalt aufgenommen.

Die Aufgaben, die der Ostraum dem deutschen Bauerntum stellt, haben einen verstärkten Einsatz auch der weiblichen Jugend im Landdienst der Hitler-Jugend erforderlich gemacht. Im Jahre 1942 waren hier 18 189 Mädel in 836 Scharen zusammengefaßt, davon im Osteinsatz 2633 Mädel in 144 Scharen Zum Wehrbauern gehört im Ostraum die Wehrbäuerin. Zahlreiche Mädel haben im Landdienst die Bedeutung der Landarbeit im Osten erkennen und ihre Pflichten lieben gelernt, so daß sie sich nach ihrer Bewährung im Osteinsatz den bäuerlichen Berufen zuwandten.

Erna Kranz.

Hitlerjungen als Luftwaffenhelfer

Als neue große Aufgabe im Kriegseinsatz der Jugend beginnt mit diesem Jahr der Dienst als Helfer in der deutschen Luftwaffe. Seit dem 26. Januar 1943 stehen die Schüler der höheren und mittleren Schulen bis zur Einberufung zum RAD. oder zum Wehrdienst als Lw.-Helfer zur Verfügung. Für die örtliche und umliegende Luftverteidigung wurden die Schüler der 6. und 7. Klassen der höheren Schulen und die der Klasse 6 der Mittelschulen herangezogen. Die Schüler sind gemeinsam mit ihren berufstätigen Kameraden aus den Betrieben und der Rüstungsindustrie an einer entscheidenden Stelle der Heimatfront ein-

gesetzt. Sie werden dem Gesetz der Stunde mit nicht geringerer Bereitschaft und Begeisterung folgen, wie ihre Kameraden aus den luftbedrohten Gebieten dem Dienst in der Heimatflak. Durch den Einsatz bei der Luftwaffe werden die Lw.-Helfer im rechtlichen Sinne nicht Soldat. Sie gelten auch während des Kriegshilfseinsatzes als Schüler. Da ein örtlicher Einsatz vorgesehen ist, haben die Eltern die Möglichkeit, ihre Jungen täglich zu sehen. In den Schulen ist die Erfassung der Jugendlichen nach einer Anordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgt. Eine ärztliche Voruntersuchung hat alle Jungen ausgeschieden, die gesundheitlich den Ansprüchen nicht genügen. Eine weitere truppenärztliche Untersuchung für die Tauglichkeit der Lw.-Helfer ist vorgesehen. Zur Heranziehung wurde aus Gründen der Versicherung und Versorgung die Grundlage der Notdienstverordnung (RGBl. I S. 1441) gewählt. M e h r a l s d i e s e r f o r m e l l e U m s t a n d b e s a g t d e r s c h o n i n d e r H e i m a t f l a k , d e n S c h n e l l k o m m a n d o s u n d F e u e r w e h r s c h a r e n b e w ä h r t e W i l l e d e r J u g e n d , i m t o t a l e n K r i e g a u c h t o t a l b e t e i l i g t z u s e i n.

Der Einsatz als Lw.-Helfer umfaßt unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Eignung der Jungen Hilfstätigkeiten der verschiedensten Art. Ein Einsatz im Küchen-, Kasino-, Reinigungs- und ähnlichem Dienst ist ausdrücklich verboten. Bei der dienstlichen Beanspruchung wird auf die leichtere Ermüdung der Jugendlichen im Entwicklungsalter Rücksicht genommen. Es ist grundsätzlich vorgesehen, daß der Jugendliche durchschnittlich zehn Stunden Schlaf braucht.' Bei Nachtdienst wird für ausreichende Bettruhe Sorge getragen.

Die Verwendung bei der Luftwaffe soll keine Unterbrechung der geistigen Ausbildung der Jugendlichen bedeuten. Auch während des Einsatzes wird daher die Unterrichtserteilung fortgeführt. In der Erteilung der Abschlußzeugnisse wird durch die Heranziehung zum Dienst als Lw.-Helfer eine Benachteiligung gegenüber anderen Kameraden nicht eintreten. Für Jungen, die in nächster Zeit planmäßig aus der Klasse 6 der Mittelschulen entlassen werden, sind in vielen Fällen bereits Lehrverträge abgeschlossen worden. Wenngleich die Notdienstverpflichtung dem abgeschlossenen Lehrvertrag vorgeht, wird doch dafür Sorge zu tragen sein, daß für die Jungen in der Berufsausbildung kein Schaden entsteht.

Auch während des Einsatzes gehören die Jugendlichen zur Hitler-Jugend. Es gilt dieser Kriegseinsatz als Erfüllung der Jugenddienstpflicht. Die am Schulort bzw. außerhalb des Schulortes klassenweise als Lw.-Helfer eingesetzten Schüler bilden für den Hitler-Jugend-Dienst eine Hitler-Jugend-Einheit (Schar). Die Einführung der einzelnen Scharen liegt bei dem ranghöchsten und dienstältesten Hitler-Jugend-Führer der betreffenden Klasse. Er übernimmt als Mannschaftsführer die Aufgabe, den Hitler-Jugend-Dienst verantwortlich durchzuführen. Teile des Hitler-Jugend-Dienstes (z. B. Heimabende, Singen, Grundschule der Leibesübungen) kann er besonders geeigneten Hitlerjungen übertragen. Am Dienst der örtlichen Hitler-Jugend-Einheit beteiligt sich das Lw.-Helfer-Lager im Einvernehmen mit dem zuständigen Einheitenführer der Luftwaffe nach Anweisung des Gebietsführers oder auf Befehl der Reichsjugendführung. Der Dienst der Hitler-Jugend erstreckt sich wie auch sonst in den Einheiten auf weltanschauliche Schulung (Morgenfeiern, Heimabende, Arbeitsgemeinschaften) und Leibesübungen. Die Ausbildung von Angehörigen der Sondereinheiten der Hitler-Jugend erfolgt bei der bisherigen Hitler-Jugend-Einheit. Die in Betracht kommenden Jungen nehmen zu diesem Zweck einmal in der Woche an der Sonderausbildung ihrer Stammeinheit teil. Die allgemeine Wehrertüchtigung bei der Schießausbildung im KK.-Schießen wird nach den Richtlinien der Reichsjugendführung durch die Flakwaffe vorgenommen. Im Geländedienst werden die Hitler-Jungen in den Aufgabengebieten ausgebildet, die zugleich Bestandteil der Ausbildung in der Flakwaffe sind.

Die Betreuung der Lw.-Helfer erfolgt in den Unterkünften durch einen Betreuungslehrer und den Mannschaftsführer der Hitler-Jugend. Die in über zwei Jahren bei der Durchführung der Erweiterten Kinderlandverschickung erprobte und bewährte Form der Gemeinschaftserziehung wurde damit auf den jüngsten Kriegseinsatz der Hitler-Jugend übertragen. Für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens der Lw.-Helfer gelten auch hier die von der Hitler-Jugend entwickelten Grundsätze der Selbstführung der Jugend.

Vorgesetzte der Lw.-Helfer während ihres Dienstes bei der Luftwaffe sind die militärischen Disziplinarvorgesetzten. Daneben bestehen die Vorgesetztenverhältnisse des Lehrers und der Hitler-Jugend im Rahmen ihres Dienstes. Die Lw.-Helfer unterliegen als Wehrmachtsgefolge, zu dem sie aus völkerrechtlichen Gesichtspunkten erklärt werden müssen, den militärischen Strafgesetzen nur nach der vom RdL. und ObdL. für das Gefolge der Luftwaffe erlassenen Vorschriften (L.V. Blatt 1942 S. 1733 Nr. 2949). Danach sind alle Schutzbestimmungen des Jugendstrafrechtes auf die Lw.-Helfer anwendbar. Für die Ahndung disziplinarer Vergehen ist eine besondere Disziplinarstrafordnung geschaffen. Sie ist im wesentlichen an die Disziplinarstrafen der Hitler-Jugend angelehnt und steht unter dem besonderen Gedanken der Erziehung. Als disziplinare Maßnahmen sind vorgesehen: persönliche Zurechtweisung, Zurechtweisung vor der Front, Verbot der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen. Eine unnötige Herabwürdigung oder Verletzung des Ehrgefühls ist ausdrücklich verboten.

Die Lw.-Helfer erhalten eine tägliche Barvergütung von 0,50 RM. Beim Ausscheiden erhält jeder Lw.-Helfer über 16 Jahre für jeden angefangenen Monat der Dienstleistung nach Vollendung des 16. Lebensjahres 15 RM. Diese Beträge werden an die Erziehungsberechtigten überwiesen. Die Lw.-Helfer erhalten freie Verpflegung nach den Truppenverpflegungssätzen ihrer Einsatzeinheiten. Alkohol- und Tabakportionen werden an die Lw.-Helfer nicht ausgegeben. Sie empfangen dafür Vitamindrops oder Süßigkeiten. Der Genuß von Alkohol in Gaststätten sowie das Rauchen in der Öffentlichkeit wie in den Unterkünften ist für die Lw.-Helfer verboten. Alle Lw.-Helfer unterliegen der Krankenversicherungspflicht. Träger der Krankenversicherung ist die Betriebskrankenkasse des Reiches. Während des Dienstes als Lw.-Helfer ruhen somit noch bestehende Versicherungen, bei privaten Krankenversicherungen jedoch nur auf Antrag. Die Helfer erhalten vom Zeitpunkt ihrer Einstellung ab freie truppenärztliche Betreuung und Heilfürsorge. Bei schweren Erkrankungen, die Krankenhausaufenthalt erfordern, wird der Helfer in ein Krankenhaus eingewiesen, das in der Nähe des Elternhauses liegen soll.

Durch den Dienst als Lw.-Helfer wird eine Zugehörigkeit zur fliegerischen Bevölkerung nicht begründet. Den Jungen verbleibt freie Wahl, sich auch für die anderen Wehrmachtsteile kriegsfreiwillig oder als Offiziersbewerber zu melden.

Werner Kugler.

Aus Amtlichen Nachrichten

Ausbildungslaufkarte der Hitler-Jugend.

Im Einvernehmen mit dem OKW. wird nunmehr die Ausbildungslaufkarte der Hitler-Jugend eingeführt. Sie enthält Angaben über Art und Stand der Ausbildung der Jugendlichen in den Leibesübungen und der Wehrertüchtigung. Sie dient zur Unterrichtung der Wehrmacht bei der Musterung und Freiwilligenuntersuchung, sowie als Unterlage zur Bestimmung des Wehrmachtsteils und der Waffengattung, für die der Jugendliche vorgebildet worden ist.

Sie wird in sieben Farben ausgestellt: Angehörige der allgemeinen Hitler-Jugend (braun), des Streifendienstes (grün), der Nachrichten-Hitler-Jugend (gelb), der Motor-Hitler-Jugend (rosa), der Marine-Hitler-Jugend (blau), der Flieger-Hitler-Jugend (graublau) und Jugendliche, die nicht in der Hitler-Jugend erfaßt sind (weiß).

Ab 1. April 1943 hat jeder Jugendliche der Jahrgänge 1926 und jünger bei der Standortführung die Ausstellung seiner Ausbildungslaufkarte zu beantragen, wenn er eine Aufforderung zur Musterung oder Freiwilligenuntersuchung erhält oder aus der Jugenddienstpflicht entlassen wird. Die Ausbildungslaufkarte hat der Jugendliche bei der Musterung bzw. Freiwilligenuntersuchung abzugeben. Der Musterungs- und Untersuchungsleiter hat Anweisung, von jedem Jugendlichen die Ausbildungslaufkarte abzufordern, die nunmehr seinem Wehrstammbuch beigefügt wird.

Erfassung und Aufnahme des Jahrganges 1932/33 zum Dienst in der Hitler-Jugend.

Nach § 9 JugDVo. sind bis zum 15. März 1943 alle zehnjährigen Jungen und Mädel zum Dienst in der Hitler-Jugend zu erfassen und anzumelden. Der Jahrgang erfaßt die zwischen dem 1. Juli 1932 und dem 30. Juni 1933 Geborenen; in den Alpen- und Donaugebieten und im Sudetenland den Geburtsjahrgang 1933.

Die Erfassung und Aufnahme erfolgt nach dem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 21. November 1942 AN. S. 147 wie in den Vorjahren. Eine gewisse Änderung bringt lediglich die Einführung der neuen vierteiligen, mit Lichtbild versehenen Dienstkarte, die künftig alle Sonderausweise der Hitler-Jugend ersetzen soll, damit der Jugendliche nur noch seine Dienstkarte bei sich zu führen braucht.

Jugendliche im Bergbau

Die besonderen Einsatzmaßnahmen im Bergbau haben den Reichswirtschaftsminister veranlaßt, im Benehmen mit dem GBA. und dem JFdDtR. Grundsätze über die Beschäftigung von Jugendlichen in Bergbaubetrieben aufzustellen (Erlaß des JFdDtR. vom 25. November 1942 — AN. S. 148). Die Grundsätze sind auf den Grundgedanken des Jugendschutzgesetzes und der Verordnung über die Beschäftigung von Jugendlichen in Bergbaubetrieben vom 20. Januar 1939 aufgebaut und tragen unter Wahrung der Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Jugend den kriegsbedingten Notwendigkeiten Rechnung.

Kinderbeihilfen für Landdienst-Freiwillige

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 23. Dezember 1942 festgelegt, daß der Landdienst der Hitler-Jugend vor Ablegung der Prüfung als Landarbeitsgehilfe oder der ländlichen Hausarbeitsprüfung keine Tätigkeit ist, die zu Erwerbszwecken ausgeübt wird. Demnach stehen dem Steuerpflichtigen für solche Landdienstangehörigen Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit und Kinderbeihilfe zu.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 4 **Berlin, den 15. April 1943** **37. Jahrgang**

Die Jugendarbeit in den besetzten Ostgebieten

Organisations- und Befehlsverhältnisse

Am 17. Juli 1941 übertrug der Führer dem Reichsleiter Alfred Rosenberg in den Gebieten im Osten, die im Zuge der militärischen Erfolge von der Wehrmacht freigegeben werden konnten, den Aufbau einer deutschen Zivilverwaltung. Als Träger dieser zivilen Verwaltung entstand das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete mit seinen nachgeordneten Behörden der Reichs-, General- und Gebietskommissare.

Zur Durchführung von Aufgaben der Jugendarbeit in den besetzten Ostgebieten wurde für das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete durch den Reichsjugendführer ein Hitler-Jugend-Führer vorgeschlagen. Seine Einsetzung sowie die Zuständigkeit seines Aufgabengebietes regelt ein Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 3. 6. 1942*). Der Erlaß bestimmt die Bildung einer Abteilung Jugend und ihre Zuständigkeit für alle Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der Jugend außerhalb der Schule. Der Leiter der Abteilung Jugend ist ein Hitler-Jugend-Führer, der dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete vom Reichsjugendführer vorgeschlagen wird. Ein Erlaß vom 16. Mai 1942*) hatte die Sachbearbeitung bei den Reichs- und Generalkommissaren geregelt und die Bildung von Abteilungen Jugend bei den Reichskommissaren für das Ostland und die Ukraine sowie den Generalkommissaren in Kauen, Riga und Reval verfügt. In den übrigen Generalbezirken wurden die im Erlaß näher bezeichneten Aufgaben der Jugendarbeit zunächst in einem, dem Leiter der Hauptabteilung II (Politik) unmittelbar unterstehenden Referat wahrgenommen. Auch dieser Erlaß verfügte, daß als Leiter der Abteilungen und Referate Jugend Hitler-Jugend-Führer durch den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs eingewiesen werden. In diesen Abteilungen und Referaten werden alle Aufgabengebiete der Jugendarbeit bearbeitet.

Dabei ordneten sich die Sachgebiete nach den großen Gesichtspunkten:

1. Allgemeine und grundsätzliche Fragen der Jugendpolitik.
2. Reichs- und volksdeutsche Jugendarbeit.
3. Öffentliche und freie Jugendarbeit nichtdeutscher Völker**).

Durch einen Erlaß des Führers trat mit dem 1. April 1942 als Träger der parteipolitischen Hoheit in den besetzten Ostgebieten der Arbeitsbereich Osten der NSDAP. auf. Zum Leiter des Arbeitsbereiches Osten der NSDAP. wurde Reichsleiter Rosenberg bestellt. In den nachgeordneten Landesleitungen (Reichskommissariaten) und Bezirksleitungen

*) Vgl. dazu in diesem Heft S. 112.

**) Öffentliche Jugendarbeit umschließt die Jugendarbeit der Verwaltung, freie Jugendarbeit bezieht sich auf die der Verbände und Organisationen.

(Generalkommissariaten) wurden die Behördenleiter in Personalunion Hoheitsträger des Arbeitsbereichs Osten der NSDAP. In Abstimmung zwischen Reichsjugendführer und Reichsleitung des Arbeitsbereiches Osten der NSDAP. entstand eine Verfügung des Reichsjugendführers über die Arbeit der Hitler-Jugend in den besetzten Ostgebieten.

Nach dieser Regelung werden in den Befehlsstellen und den Hitler-Jugend-Bezirksstellen alle Aufgabengebiete wahrgenommen, die die freie Jugendarbeit an der volks- und reichsdeutschen Jugend in den besetzten Ostgebieten betreffen. In den Abteilungen und Referaten Jugend innerhalb der behördlichen Stellen erfolgt die Bearbeitung aller Aufgabengebiete der fremdvölkischen Jugendarbeit und der öffentlichen Jugendarbeit an der reichs- und volksdeutschen Jugend.

Mit der Militärverwaltung war in den Raum im Osten das Sonderkommando „R" eingezogen, das die Aufgabe erhielt, das deutsche Blut im Raum zu erfassen, um das verschüttete Volkstum wieder zu neuem Leben zu erwecken. Auch hier unterliegt die Durchführung der Jugendarbeit der Zuständigkeit der Hitler-Jugend. Auf Wunsch des Sonderkommandos „R" übernahm die Befehlsstelle Osten der Reichsjugendführung die Jugendarbeit in Transnistrien, das als besetztes Ostgebiet gilt und rumänischer Zivilverwaltung übergeben wurde. Die im dortigen Raum wohnenden deutschen Menschen sind in Schicksal und Herkunft nicht zu trennen von den Volksdeutschen, die in den besetzten Ostgebieten unter deutscher Zivilverwaltung leben.

So konnte mit allen in den besetzten Ostgebieten verantwortlich tätigen Stellen eine Regelung der Organisations- und Befehlsverhältnisse für die Jugendarbeit getroffen werden, die dem Totalitätsanspruch der Hitler-Jugend in jeder Weise Rechnung trägt. Für die Arbeit war die notwendige Freizügigkeit und Eigenständigkeit geschaffen. Der neue Raum im Osten bringt für eine Jugendarbeit Aufgaben und Probleme, die einmalig und erstmalig sind. Mit reichsdeutschen Verhältnissen und auch mit Verhältnissen für die Jugendarbeit in anderen Ländern ist keine Vergleichsmöglichkeit gegeben. Der Besonderheit der Aufgabe mußte auch im Interesse einer erfolgreichen Jugendarbeit durch besondere Organisations- und Befehlsverhältnisse Rechnung getragen werden. Einer engen Bindung der Jugendarbeit in den besetzten Ostgebieten an das Reich ist durch die Errichtung der Befehlsstelle Osten und durch die Weisung Rechnung getragen, daß sich die Befehlsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben jeweils der zuständigen Ämter der Reichsjugendführung bedienen kann. Die Eigenständigkeit der Jugendarbeit in den besetzten Ostgebieten ist durch die Verfügung gewährleistet, daß die Ämter der Reichsjugendführung nur über die Befehlsstelle Osten nach unten wirken können. Die Organisationsformen sind ausschließlich aus den Bedürfnissen der Praxis heraus erwachsen und so beweglich gehalten, daß sie in keiner Weise Entwicklungen vorgreifen.

In der inneren Organisation wurde auf den Aufbau von Stäben nach fachlichen Gesichtspunkten verzichtet. Die Jugendarbeit in den besetzten Ostgebieten wird für lange Zeit gesehen noch nicht reif dafür sein. Die Anfänge liegen derart tief unter dem Beginn unseres eigenen Anfanges im Reich, daß es Jahre mühsamer Arbeit bedürfen wird, einen Stand zu entwickeln, der es gestattet, so vielseitig und tiefgehend arbeiten zu können, wie es die reichsdeutsche Hitler-Jugend heute tun kann. In der Personalbesetzung konnte deshalb hier aus der Not eine Tugend gemacht werden. Eine kleine Gruppe reichsdeutscher Hitler-Jugend-Führer und BDM.-

Führerinnen nimmt das Aufgabengebiet der Jugendarbeit wahr und legt den Grundstock zu einer modernen Jugenderziehung. An der Spitze steht die Aufgabe der Erfassung und Führung der deutschen Jungen und Mädel in diesem Raum.

Die Ausgangsstellung ist eingenommen, der Anfang ist gemacht. Der Osten bringt auch für die deutsche Jugend bisher unvorstellbare und schöne Aufgaben.

Volksdeutsche Jugend im Aufbau

Bei Beginn der praktischen Jugendarbeit in den besetzten Ostgebieten stand in unserem geographischen Bewußtsein der riesenhafte rote Fleck, mit dem sich das Territorium der Sowjetunion auf der Weltkarte eintrug. In ihm schien sich selbst das vielgestaltige Landschaftsbild mit seinen scharfen Cäsuren der Gebirge, Flüsse, der Bodenbeschaffenheit und Bodenbedeckung nach der politischen Devise der Gleichheit verwischt zu haben. Moskau erschien als das Zentrum einer unerhört großen und biologisch äußerst fruchtbaren bolschewistischen Masse. Ganz deutlich stand in unserem Bewußtsein nur das Wissen um die raffinierte Annektion der ehemals baltischen Länder und um die Deutschen, die sich an der Wolga niedergelassen hatten. Nachdem hinter dem siegreichen deutschen Soldaten das Schlachtfeld geräumt war, begann die zivile Verwaltung den Raum neu zu ordnen und die wirtschaftliche, kulturelle und ideologische Hinterlassenschaft des Bolschewismus durch eine positive Neugestaltung zu überwinden. Am Anfang der Jugendarbeit, die in diesem Rahmen geleistet wird, standen jugendkundliche Erhebungen, die sich das Ziel setzten, genaue Kenntnis über die Einsatzpunkte und die Arbeit an der volksdeutschen Jugend zu gewinnen. Der Soldat, der in diesem Raum stand, erwies sich hier oft als begeisterter und fleißiger Helfer. Auf schriftlichem Wege wurden zwischen den Kameraden der Hitler-Jugend und den Männern an allen Stellen der Ostfront viele Probleme erkannt und aufgedeckt. Jugendkundliche Forschungsfahrten, an denen vor allem Erzieher der Adolf-Hitler-Schulen beteiligt waren, erbrachten weiteres Unterlagenmaterial.

Die Jugendarbeit in den besetzten Ostgebieten hat sich in erster Linie mit dem noch vorhandenen deutschen Element zu beschäftigen. Es sind viel mehr Deutsche da, als wir ahnten. Ihre Lage und ihr Erscheinungsbild sind bestimmt durch das wechselvolle Schicksal ihres Daseins im zaristischen Staat und in der Sowjetunion. Der Wert ihres Deutschtums ist nur zu würdigen aus der Kenntnis des unendlich langen und leidensvollen Weges, den es durch Jahrhunderte gehen mußte.

Heimat in der Fremde

Die deutsche Auswanderung, die nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges begann und bis in die jüngste Vergangenheit anhielt, richtete sich auch nach den Ländern der heutigen Sowjetunion. Die Werber, die von hier kamen, brachten verlockende Versprechungen: Landzuteilung, zehn Jahre Steuerfreiheit, Befreiung vom Militärdienst, Selbstverwaltung in den Gemeinden, freie Religionsausübung. Die Enttäuschung setzte sofort nach der Einwanderung ein. Die Versprechungen wurden vielfach nicht gehalten. Trotzdem zeichnete sich bereits in der zweiten Generation der Ausgewanderten ein Aufschwung ab, der sich ständig steigerte und unerhörte Leistungen und Kulturdenkmäler schuf. Die biologische Kraft der Ausgewanderten zeigt am besten das Beispiel der Wolgadeutschen. Der große qualvolle Weg für das Deutschtum in diesem Ostraum kam mit dem Weltkrieg. Ent-

eignung und Verschleppung nach Sibirien waren die äußeren Kennzeichen. Beim Zusammenbruch des zaristischen Regimes 1917 verteidigten die Schwarzmeerdeutschen ihre Wahlheimat so tapfer, daß erst eine bolschewistische Division, die gegen den deutschen Selbstschutz eingesetzt wurde, nach Verrat den deutschen Widerstand brechen konnte. Die Folge in der danach kommenden Zeit waren unerhörte Verfolgungen und Dezimierungen durch wirtschaftliche Drosselung und Verschleppung. In diesen Jahren gingen 40 bis 50 Prozent des männlichen Bestandes aus der volksdeutschen Bevölkerung verloren. Auf der gesamten volksdeutschen Gemeinschaft, auf alt und jung lastete die ganze Härte eines politischen, erzieherischen und agitatorischen Drucks. Der letzte Angriff auf die völkische Substanz der Deutschen in diesem Raum wurde 1937 mit der Schließung der deutschen Schulen unternommen. Es war der Versuch einer völligen Bolschewisierung. Mit Beginn des jetzigen Krieges setzte dann der Schlag zur völligen physischen Vernichtung ein.

Trotz dieses schicksalsvollen Weges durch Not und Leid finden wir Menschen deutschen Blutes, hauptsächlich Frauen und Kinder in nicht erwarteter Zahl. Im Raum von Minsk eine Gruppe von rund 5000, im Bereich des Reichskommissariats Ukraine westlich des Dnjepr 120 000 und ostwärts des Dnjepr 45 000, dazu in Transnistrien 130 000, die fest erfaßt sind. Das sind insgesamt 300 000 deutsche Menschen.

Wie sieht die Jugend aus?

Das Gesamtbild der volksdeutschen Jugend ist trotz dieses furchtbaren Schicksals erfreulich. In der Jugend regen sich Kräfte, die das Wachstum einer neuen Gemeinschaft erhoffen lassen. Das rassische Bild ist besonders auf dem Lande gut. Bei den Mädchen tritt es klarer in Erscheinung als bei den Jungen. Das Gesundheitsbild ist nicht einheitlich. Die Kleinkindpflege ist weitgehend falsch oder unzureichend. Die Kinder sehen ungesund aus. Der Grund muß in der unsachgemäßen Ernährung und in der regellosen Schlafzeit liegen. Die Halbwüchsigen sind weitgehend unterernährt. Auffallend sind häufige Zahnschäden schon bei den Jugendlichen. Die deutschen Kinder sind sauberer als die fremdvölkischen. In der Ärmlichkeit unterscheiden sie sich kaum von diesen. Die deutsche Sprache wird in den Dörfern durchweg gut beherrscht, in der Stadt und bei der Schuljugend vielfach nicht mehr. Die Jugend ist schon früh in den Daseinskampf eingespannt, besonders seit die Männer verschleppt wurden. Freizeitgestaltung und Freizeitbeschäftigung sind nicht zu finden. Bei ersten Veranstaltungsversuchen, die die Jugend aus sich heraus unternimmt, treten uns kümmerliche Reste einer Leibeserziehung entgegen, wie sie in Deutschland um 1900 Mode war. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Jugend nimmt zu, seitdem wir unsere Arbeit aufgenommen haben und es durch Gemeinschaftsarbeiten an der Schule, dem Schulgrundstück, der Herrichtung von Räumen für den begonnenen Dienst usw. bestärken. Alles staunt, was man ohne Befehl tun kann. Man hatte gründlich gelernt, nur das zu tun, was befohlen wird und beherrscht selbst hier noch die erstaunlichsten Ausweichmöglichkeiten.

Von einem Erfolg der Bolschewisierung kann an keiner Stelle gesprochen werden. Das, was die Zeit der Not und des Leides überstanden hat und die deutsche Sprache beherrscht und viele Anzeichen eines treu bewahrten Volkstums in sich birgt, ist eine Auslese. Nur körperlich und seelisch hervorragende Kräfte unseres Volkstums können sich über ein solches Schickal noch lebend retten. Dafür zeugt auch die Aufgeschlossenheit und Aufnahmefähigkeit für alles, was aus dem Reich nun als neue Kunde dorthin kommt, auch die Fähigkeit der deutschen Jungen und Mädel, die kleinste Anregung erstaunlich auszuwerten. Die Aufgabe, sich

dieser Jugend anzunehmen, ist dankbar und lohnend. Dankbar, weil sie an Menschen geleistet wird, die sich trotz elendesten Daseins und furchtbarer Schicksalsschläge zum Reich Adolf Hitlers bekannten. Lohnend, weil der neuen deutschen Aufgabe im Osten Menschen deutschen Blutes zugeführt werden, die die deutsche und die fremde Sprache beherrschen und denen das Land dort Heimat geworden ist.

Der Soldat als Erzieher

Ihren neuen erzieherischen Werdegang trat die volksdeutsche Jugend in den besetzten Ostgebieten bereits an, als der deutsche Soldat die Dörfer eroberte. Als Soldat Adolf Hitlers hat er unvorstellbar viel erzählt vom Reich und allem, was darin ist. Er hat damit Anregungen gegeben, die sich namentlich bei der Jugend auswirkten. Während der erwachsene Teil der volksdeutschen Gruppe bis heute noch fast ausschließlich von den Tagessorgen in Anspruch genommen ist, wandte sich die Jugend sofort ideellen Zielsetzungen zu. Sie zeigte von der Stunde an, da sie den ersten deutschen Soldaten sah, höchste Aufgeschlossenheit. Angeregt durch Erzählungen, Bilder und Schriften aus dem Reich, wuchs aus anfänglicher Neugier und Aufgeschlossenheit der Wunsch, für die deutsche Sache in deutschen Formen aktiv zu werden. Hitler-Jugend-Führer, die während des Winters in den Orten lagen, in denen Volksdeutsche wohnen, und Angehörige der deutschen zivilen Verwaltung nahmen sich dieses Wunsches an. So wird seit Anfang 1942 in sehr vielen deutschen Siedlungen das Entstehen einer Jugendbewegung zur Wirklichkeit. Dieser Beginn mußte in eine Ordnung gebracht werden, die zielstrebig arbeitet, jedem Organisationswirrwarr vorbeugt und ein Nebeneinanderwirken aller helfenden Kräfte vermeidet.

Die Jugendorganisation

Diese Aufgabe wird von der zur Zeit im Aufbau befindlichen Erziehungsgemeinschaft der volksdeutschen Jugend in den besetzten Ostgebieten übernommen. Sie soll nach dem Vorbild der reichsdeutschen Hitler-Jugend unter Berücksichtigung der in den besetzten Ostgebieten erforderlichen Notwendigkeiten — geführt von reichsdeutschen Hitler-Jugend-Führern und BDM.-Führerinnen — tätig sein. Sie trägt in Weißruthenien den Namen: „Deutsche Jugend Weißruthenien (DJW.)", in der Ukraine „Deutsche Jugend Ukraine (DJU.)", in Transnistrien „Deutsche Jugend Transnistrien (DJT.)".

Die Jugendorganisation ist eine Selbsterziehungsgemeinschaft, der jeder deutsche Junge und jedes deutsche Mädel in den besetzten Ostgebieten vom 10. bis 18. bzw. 21. Lebensjahr angehört. Die Mitgliedschaft ist Pflicht. Organisatorisch bilden jedes Dorf und jede Stadt, in der Volksdeutsche wohnen, eine Einheit. Diese Einheit trägt z. B. den Namen: DJU. Kiew, DJT. Großliebenthal, DJW. Minsk. Der Aufbau der Einheiten richtet sich nach dem Alter der Jugendlichen und nach der Größe der Orte. Die kleinste Einheit für die Jungen unter 14 Jahren ist die Jungenschaft, für die Mädel die Jungmädelschaft. Für die Jugendlichen vom 14. bis 18. Lebensjahr die Kameradschaft, für die Mädel entsprechend die Mädelschaft. Alle Jungenschaften und Kameradschaften eines Ortes unterstehen dem Ortsjugendführer; alle Jungmädelschaften und Mädelschaften unterstehen der Ortsmädelführerin. Eine übergebietliche Organisation bleibt der Entwick-

lung vorbehalten. Die Ortsjugendführer und Ortsmädelführerinnen unterstehen direkt der jeweiligen Hitler-Jugend-Bezirksstelle des Generalbezirks mit Ausnahme von Transnistrien, wo zwischen dem Ortsjugendführer und dem Landesjugendführer der Bezirksjugendführer eingeschaltet ist. Die Bildung von Sondereinheiten ist zurückgestellt.

Im Erfassungs- und Mitgliedswesen bestehen folgende Grundlagen: In ortsüblicher Weise erfolgt die Bekanntmachung zur Meldung des jeweils zu erfassenden Jahrgangs, der am 21. Juni im Rahmen der Feier der Sommersonnenwende zum ersten Appell antritt. Der Appell enthält einen besonderen Hinweis auf den Vorabend des Tages, an dem die deutsche Wehrmacht ihren Befreiungskrieg gegen den Bolschewismus begann. Eine endgültige Aufnahme erfolgt dann am darauffolgenden 19. April, am Vorabend des Geburtstages des Führers. Der Jugendliche erhält bei seiner endgültigen Aufnahme eine Dienstkarte, die Angaben über die Personalien enthält und die Möglichkeit einer monatlichen Eintragung seiner aktiven Dienstteilnahme bietet.

Die im Rahmen der Erfassung und Mitgliedschaft notwendigen Einzelvorgänge werden in engster Zusammenarbeit zwischen den Hitler-Jugend-Bezirksstellen und den Dienststellen der öffentlichen Verwaltung erledigt.

Die Uniformierung ist hitlerjugendgleich. Die Besonderheit der Organisation wird lediglich durch ein Armdreieck am linken Oberarm mit der Aufschrift, z. B. „DJ. Ukraine", kenntlich gemacht.

Aus Dankbarkeit, aus Wissensdurst und Begeisterung und aus dem sicheren Gefühl um die entscheidende Bedeutung der schicksalsschweren gegenwärtigen Zeit herrscht eine außerordentliche Aufgeschlossenheit und Hingabe an jeden Dienst. Auf eine Disziplinarordnung konnte deshalb verzichtet werden.

Der Jugendliche übernimmt beim Eintritt in seine Jugendorganisation folgende Pflichten:

Regelmäßige Dienstbeteiligung, Gehorsam seinem Führer gegenüber und ordentliche Haltung innerhalb der deutschen Jugend und der deutschen Volksgemeinschaft. Der Ortsjugendführer hat zunächst die Möglichkeit, durch Rücksprache mit dem Elternhaus die Maßnahmen festzulegen, die geeignet erscheinen, den Jugendlichen zu korrigieren, wenn er seine Pflichten verletzen sollte.

Erziehung wozu?

Im Rahmen dieser mannschaftlichen Organisation werden alle volksdeutschen Jungen und Mädel erfaßt, in ihrem Volkstum gefestigt und körperlich, geistig und charakterlich im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung erzogen. Die Lösung dieser Aufgabe erfolgt in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit Schule und Elternhaus sowie den Dienststellen der Partei und der zivilen Verwaltung in den besetzten Ostgebieten. Das Kernstück der Arbeit liegt in der Festigung des deutschen Volkstums, im Freimachen vom bolschewistischen Ideengut, indem neue Lebensformen die alten Vorstellungen ablösen. Die volksdeutsche Jugend verneint den Bolschewismus; ihre Haltung liegt gefühlsmäßig fest. Es wäre aber falsch, vor der volksdeutschen Jugend nun einen Gabentisch mit allen Errungenschaften der reichsdeutschen Jugend auszubreiten. Selbsthilfe ist hier alles. In der weltanschaulichen politischen Erziehung werden Selbstbewußtsein, Offenheit und Ehrlichkeit besonders gepflegt. Jeder Dienst wird benutzt, um die volksdeutschen Jungen und Mädel zur äußeren Sauberkeit des Körpers wie der Kleidung zu erziehen. Die volksdeutsche Jugend ist sehr empfänglich für Werte des Gemüts. Das erklärt sich aus der Gegenwirkung zu dem zersetzenden Materialismus der Sowjetzeit. Erfahrungen zeigen, daß die einfachsten Märchen, Sagen und Tatsachenberichte aus dem reichsdeutschen Gegenwartsleben die Jugend

im Osten unmittelbar in eine ganz andere Welt hineinversetzen, so daß sofort eine lebendige Mitarbeit entsteht.

In der Leibeserziehung wird Auflockerung erstrebt. Begleitende Lieder wirken oft Wunder. Die anfängliche Schwerfälligkeit ist dann bald überwunden. Frohsinn und gesundes Selbstgefühl sind die Folge. Deutsche Lieder und die Musik haben sich überhaupt im Osten als hervorragendes Mittel in der Erziehungsarbeit bewährt.

Führerbildung und Berufserziehung

Die Durchführung der Aufgabe steht und fällt mit der Führerschaft, die dafür bereitgestellt werden kann. Führerauslese und Führerbildung beherrschen deshalb seit Beginn die gesamte Tätigkeit. Lehrgang auf Lehrgang wird durchgeführt, in allen Generalbezirken sind die Anfänge zu Führer- und Führerinnenschulen eingeleitet, die bereits im Frühjahr ihrer Bestimmung übergeben werden können. Die Anfänge zur Führerbildung legten Erzieher der Adolf-Hitler-Schulen, die in allen Dörfern, in die sie kamen, die wertvollsten Jungen und Mädel aussuchten. Lager, die alle volksdeutschen Jungen und Mädel in diesem Sommer für vier Wochen erfassen sollen, werden vorbereitet. Im Herbst werden die so ausgelesenen Spitzenkräfte das Reich sehen.

Mit den Maßnahmen der Führerbildung laufen erste Maßnahmen für die Berufserziehung parallel. Der größte Teil der Jungen und Mädel steht im bäuerlichen Leben. Der Schritt vom Kollektiv zur eigenen bäuerlichen Wirtschaft bedingt bei den männlichen Jugendlichen eine bäuerliche Berufserziehung und bei den Mädeln eine hauswirtschaftliche Ertüchtigung. Der Aufbau von entsprechenden Einrichtungen ist eingeleitet. In den Städten entstehen die ersten Jugendwohnheime für Jungen und Mädel, die elternlos sind. Die im Außenstab jeder Hitler-Jugend-Bezirksstelle tätigen Mädelführerinnen greifen in alle Aufgaben und Vorhaben in jedem Dorf ordnend, helfend und neugestaltend ein.

Mit den Dienststellen des Sonderkommandos R., die erfolgreich eine volksdeutsche Erneuerung eingeleitet haben, besteht herzliche Kameradschaft. Die gleiche Zusammenarbeit erfolgt mit den Organen der Schulverwaltung und mit der volksdeutschen Lehrerschaft. Viele Mädelführerinnen in den Außenstäben leiten gleichzeitig die Heimschule in den Gebieten mit volksdeutschen Streusiedlungen. In erfreulichem Maße stehen gerade die volksdeutschen Lehrer aktiv in den Aufgaben des Aufbaues der Jugendorganisation. Die Dienststellen der deutschen Zivilverwaltung stellen in großzügiger Weise Gebäude und Mittel zur Verfügung. Namentlich die Behördenleiter selbst nehmen persönlich freudigen Anteil an der Jugendarbeit.

Einsatz der reichsdeutschen Jugend

Die reichsdeutsche Hitler-Jugend stützt die Arbeit mit allen Kräften. Durch Verfügung des Reichsjugendführers sind für die einzelnen Generalbezirke reichsdeutsche Hitler-Jugend-Gebiete und Adolf-Hitler-Schulen als Patenschaftsgebiete eingeteilt worden. Hierbei konnte weitgehend die stammesmäßige Eigenart der verschiedenen volksdeutschen Gruppen berücksichtigt werden, so daß auch das heimatliche Stammesgebiet die Nachkommen der einst ausgewanderten Landsleute betreut. Ein Strom von Hilfsmitteln aller Art, entsprechend der Aufgabe ausgewählt und überprüft, geht von dem Reich nach drüben. Die wertvollste Leistung des Reiches gegenüber den schwergeprüften Landsleuten im Osten war die Entsendung erster Einsatzgruppen der Adolf-Hitler-Schulen[1]). Die Wirkung

[1]) Vgl. dazu im gleichen Heft S. 99.

ist noch heute unvorstellbar groß und nachhaltig. Nach der Befreiung durch den deutschen Soldaten war das Erscheinen der Einsatzgruppen als lebendige Demonstration der Taten Adolf Hitlers für alle Volksdeutschen das größte Erlebnis.

Aufbau für die Zukunft

Nach dem Generalbezirk Litauen wanderte die ausgesiedelte Volksgruppe mit 6000 Jungen und Mädeln im hitlerjugendpflichtigen Alter wieder zurück. In den Umsiedlerlagern wurde eine gute mannschaftliche Erziehung nach den Grundsätzen der Hitler-Jugend durchgeführt. Namentlich an der Führerbildung ist intensiv und erfolgreich gearbeitet worden, so daß in Litauen die Arbeit in gleicher Weise wie im Reich sofort weitergeführt werden konnte.

In den Generalbezirken Estland und Lettland beginnen neue Jugendorganisationen für die landeseigene Jugend Gestalt anzunehmen. Die Führungsgruppe steht; die Einheiten werden aufgebaut.

In allen Generalbezirken und Gebieten der zivilen Verwaltung hat die Jugendarbeit ihren praktischen Anfang genommen. Wo eine fremdvölkische Jugendarbeit begonnen wurde, trat die Jugend einen erzieherischen Werdegang an, der sie in eine neue Stellung zum Reich bringt. Die deutsche Jugend wird hineingeführt in die schicksalhafte Gemeinschaft aller Deutschen. Sie wird aktiviert für die deutsche Sache. Sie lernt wieder in der Schule und im Beruf, leistet Hilfsdienst für die Wehrmacht und die zivile Verwaltung und steht in der Kriegswirtschaft.

Siegfried Nickel.

Osteuropas Jugend gegen den Bolschewismus

Im Brennpunkt der revolutionären Ziele stand für den Bolschewismus die Jugend der unterdrückten Völker.

Im Komsomol war eine Organisation geschaffen, der die Aufgabe zufiel, die Jugend kommunistisch zu erziehen und sie ständig für den Einsatz in der totalen Vorbereitung des Krieges zu aktivieren. Hermetisch abgeschlossen von allen Vergleichsmöglichkeiten mit der Außenwelt, unterlag die Jugend in den Räumen der Sowjetunion ausschließlich dem erzieherischen Einfluß, der durch alle Mittel der kommunistischen Partei und des riesenhaften Sowjetstaates ausgeübt wurde. Dem deutschen Frontsoldaten trat der riesenhafte Aufwand, der für die bolschewistische Jugenderziehung betrieben wurde, auf Schritt und Tritt entgegen. Niemand, vor allem dem deutschen Jugendführer nicht, konnte entgehen, daß das Bild der bolschewistischen Jugend trotz allem erschütternd war. Der Jugendliche erschien zerrissen und hungrig, faul und scheu. Nur ein erstes Staunen auf seinem Gesicht, das dem deutschen Soldaten galt, der anders aussah und auftrat, als man ihn gelehrt hatte, ließ uns ihm nähertreten. Unterhaltungen zeigten, daß er in kommunistischen Ideen und Gedanken wohl dressiert war.

Während der Zeit, da der Deutsche im besetzten Gebiet steht, hat sich für die Jugend in der Ukraine und in Weißruthenien ein Prozeß des Umbruchs eingeleitet. Unerhört tief war der Eindruck, den die Einsatzgruppen der Adolf-Hitler-Schulen bei jung und alt in der Ukraine hinterließen, unzweifelhaft vorteilig war für uns der Vergleich, der mit der Organisation des Komsomol angestellt wurde. Indessen haben zahlreiche jugendliche Arbeitskräfte aus diesem Raum, die ins Reich ge-

kommen sind, tieferen Einblick in die deutschen Verhältnisse erhalten, so daß sich die Stimmen mehren, die mit positiven, unverfälschten Schilderungen nach drüben dringen.

Von vornherein anders schien die Jugendlage in den ehemals baltischen Ländern, wo auf längere Zeit staatlicher Selbständigkeit ein Jahr bolschewistischer Herrschaft gefolgt war. In diesem Raum bestand eine nach modernen Gesichtspunkten entwickelte Jugendarbeit, die geschichtlich bedingt, ein allerdings mannigfaltiges Gesicht zeigte. Die Jugend war hier in den letzten Jahrzehnten zu einem nationalen und politischen Eigenleben gereift. Während des ersten Weltkrieges bildeten sich sowohl in Estland wie in Lettland erstmalig Jugendorganisationen, die sich zum Teil unter betont englischem Einfluß befanden. Die wesentlichste Rolle spielten zunächst die nach englischem Vorbild aufgezogenen Organisationen der Boy Scouts, daneben auch christliche Jugendverbände. Mit der national-staatlichen Erstarkung um 1930 begann in beiden Staaten die Tätigkeit nationalistischer Jugendverbände, die unter verschiedenen Namen die Parole der Verbundenheit zur Heimatscholle und der Bodenständigkeit vertraten und zum Teil als Nachwuchsorganisation der Selbstschutzverbände Wehrertüchtigung betrieben. In Litauen bildeten sich Jugendorganisationen im engen Anschluß an die politischen Parteien, später eine staatliche Jugendorganisation. Alle Jugendverbände wurden sofort nach Einmarsch der Bolschewisten verboten und aufgelöst. Ihr Zusammenhalt war aber doch so stark und ihre Fähigkeit, illegal zu arbeiten, so gut, daß die Jugend den vielfachen Versuchen der bolschewistischen Regierung, die Komsomolorganisationen auch in diesen Räumen einzuführen und durchzusetzen, erfolgreich Widerstand leistete. Beim Einmarsch der deutschen Truppen begrüßte die Jugend dieser Länder den deutschen Soldaten aufs spontanste, die verbotenen Jugendverbände stellten sich der deutschen militärischen Führung sofort aktiv zur Verfügung.

Besonders erfolgreich war der Einsatz in Estland und Lettland. Die deutsche Führung war dadurch in der Lage, dem Wunsch nach einer landeseigenen Jugendarbeit stattzugeben, die sich heute in der Organisation „Estnische Jugend" und der „Organisation der lettischen Jugend" vollzieht. Es wurden Richtlinien für den Aufbau der beiden Organisationen erstellt, die dann als Satzungen in Kraft traten und die Grundlage für den Aufbau einer landeseigenen Jugendbewegung bildeten.

Die Organisationen sind freiwillige Erziehungsgemeinschaften, deren Aufgabe es ist, durch freiwillige und gegenseitige Erziehung die in ihr zusammengefaßte Jugend geistig, körperlich und sittlich neben dem Elternhaus und der Schule zu ertüchtigen. Die Erziehung soll zu soldatischer Haltung, Härte und Wahrheit führen. Einsatz für die Gemeinschaft steht über persönlichen Vorteilen und Standesunterschieden. Es gilt das Bekenntnis des Jugendlichen zu Familie und Volkstum, Liebe zur Heimat und ihren Kulturgütern, Wille zur Leistung in Beruf und Schule, Einsatz und Kampf gegen Bolschewismus und Judentum, die Mitarbeit an der Neuordnung Europas, Freundschaft zum Großdeutschen Reich und das Bekenntnis zu Adolf Hitler.

Die Organisationen werden nach dem Führerprinzip durch Jugendführer dieser Länder geführt. An der Spitze steht ein Führungsstab, der in engster Zusammenarbeit mit dem in der deutschen Be-

hörde verankerten Hitler-Jugend-Führer die Aufgaben der Jugenderziehung durchführt. Die Mitglieder tragen Uniform und Abzeichen. Im organisatorischen Aufbau erscheinen nach dem Führungsstab Kreisjugendführer, denen nachgeordnet die Führer der unteren Einheiten stehen. Mitglied der Erziehungsgemeinschaft kann jeder Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre durch freiwillige schriftliche Beitrittserklärung werden. Die Organisationsform der Mannschaft bildet nach Jahrgängen geordnet unterste Einheiten, auf denen sich territorial gegliedert in der Zusammenfassung weitere Einheiten aufbauen. Das Schwergewicht der praktischen Ausführung lag zunächst bei der Sicherung der Führerschaft in der oberen Instanz. Nach einer Auswahl fähiger Führer für die Führungsstäbe und die Kreisführer, die im vergangenen Frühjahr vorgenommen wurde, erfolgte zur Sicherung ideologischer und praktischer Grundlagen für die mannschaftliche Erfassung der Jugend eine Führerschulung, die mit einer Fahrt in das Deutsche Reich ihren Abschluß fand. Um eine stufenweise Entwicklung des Aufbaues zu gewährleisten, wurden die Aufnahmeziffern für die ersten Zeiträume beschränkt. Auch die Unterführerschulung ist indessen in vollem Gange. Der Aufbau der Jugendorganisationen geschieht aus eigener Kraft. Ebensowenig wie ehemalige Formen kopiert werden, übernimmt man aus einfacher Nachahmung deutsche Organisationsformen.

Die Jugend im baltischen Raum trifft sich mit der deutschen Jugend auf der Grundlage eines unbändigen Hasses gegen die kommunistisch-bolschewistische Herrschaft. Sie sieht ebenso wie die deutsche Jugend im Judentum den Anstifter der versuchten Weltrevolution und sie fühlt sich der abendländischen Kulturleistung in gleicher Weise mit der deutschen Jugend verbunden. Die Jugend der ehemals baltischen Länder trifft sich mit der deutschen Jugend auch in der Verehrung Adolf Hitlers. Aus diesen Grundlagen wächst in Estland und Lettland in allen Fragen des Bekenntnisses zum eigenen Volkstum, zu Deutschland und Europa eine klare Haltung. Aus kleinsten Anfängen haben sich starke junge Kräfte gefunden, die auf dem Wege über erzieherische und ideelle Belange, sportliche und kulturelle Aufgaben zum Einsatz drängen und sich in einem Kriegseinsatz und Kriegshilfsdienst nach dem Vorbild der deutschen Hitler-Jugend aktivieren. Im kommenden Sommer wird die Jugend beider Länder ebenso im Ernteeinsatz stehen wie die des Reiches. Sie hilft heute bereits bei der Holzbeschaffung oder der Entladung von Transportmitteln. Sie betreut Angehörige der Legionen und Angehörige von Verschleppten. Es ist ihre Ehrenpflicht, selbst Dienst in den Legionen zu tun. Altmaterialsammlung, Sammlung von Teekräutern, Heilpflanzen, Wildfrüchten, Fallholz, Laub usw. werden mit Eifer durchgeführt. Die Jugend beteiligt sich an den Straßensammlungen der örtlichen Selbsthilfewerke, sie legt Hand an, um Kriegsschäden zu beseitigen und findet ihren Einsatz bei Staat und Gemeinden im Luftschutz und im Hilfsdienst bei der Feuerwehr.

Die Mädel arbeiten nicht anders als ihre deutschen Kameradinnen in Flick- und Nähstuben oder im freiwilligen Einsatz in Krankenhäusern und im Gesundheitsdienst. Auf allen Wegen steht die Jugend in Estland und Lettland mit der Mannschaft zusammen, die in den Legionen ihrer Länder kämpft, um den Sieg an die gemeinsamen Fahnen zu heften.

Der Jugendaustausch mit dem Osten

Mit der Aufnahme der Jugendarbeit in den besetzten Ostgebieten begann auch der Austausch zwischen der Jugend dieser Gebiete und der Jugend des Reiches.

Der Austauscheinsatz von West nach Ost, aus dem Reich in die besetzten Ostgebiete wurde erstmalig im Juli 1942 praktisch verwirklicht. Auf Grund eingehender Verhandlungen und nach Durchführung umfangreicher Vorbereitungen wurden zuerst drei Gruppen von Adolf-Hitler-Schülern und Erziehern in Berlin zusammengezogen und von hier aus in Marsch gesetzt. Eine Gruppe von 85 Teilnehmern kam in den Generalkommissariaten Estland, Lettland und Litauen zum Einsatz, während zwei kleinere Gruppen von je 20 Jungen in die Generalbezirke Shitomir, Kiew bzw. nach Transnistrien fuhren.

Die Aufgabe dieser Einsatzgruppen bestand zunächst darin, als deutsche Jugend zu den Menschen in den besetzten Ostgebieten zu kommen und ihnen in Lied, Wort und Klang den Gruß der Heimat zu bringen. Im Ostland waren es neben den Angehörigen der Zivilverwaltung und der Wehrmacht vor allem die verwundeten Soldaten, die besucht und betreut werden sollten, während in der Ukraine und in Transnistrien die dortigen volksdeutschen Gruppen aufzusuchen waren. Den so lange vom

EINSATZGRUPPE «TRANSNISTRIEN»



Reich getrennten und durch ein schweres Leid gegangenen Menschen sollte ein Eindruck vom Wirken und Wollen der heutigen Jugend vermittelt und ihnen durch diese Jugend wieder deutsches Wesen nahegebracht werden. Den Erziehern dieser Gruppen waren außerdem verschiedene Forschungsaufträge erteilt; für die deutschvölkischen Gruppen der Ukraine und in Transnistrien übertrug man ihnen die Aufgabe einer ersten Führerauslese aus der volksdeutschen Jugend. Im Reichskommissariat Ostland sollte die Einsatzgruppe auch der fremdvölkischen Bevölkerung ein Bild der deutschen Jugend und ihrer

Organisation vermitteln. Die für rund vier Wochen vorgesehenen Fahrten dieser drei Gruppen konnten reibungslos durchgeführt werden. Die umseitige Darstellung der Einsatzgruppe Transnistrien veranschaulicht beispielhaft den hier beschriebenen Einsatz.

Im Anschluß an diese ersten Ostfahrten erfolgte im August der Einsatz einer weiteren Fahrtengruppe, die aus rund 110 Angehörigen der Lehrerbildungsanstalt Mehlsack i. Ostpr. bestand, in den Generalbezirk Nikolajew. Die Fahrt war auf sechswöchige Dauer berechnet und hatte für den ersten Teil dieser Zeit dieselbe Aufgabenstellung wie die bereits abgeschlossenen Einsätze. In den letzten Wochen wurden die Fahrtteilnehmer auf zehn Lager volksdeutscher Jungen im Generalbezirk Nikolajew verteilt, in denen sie als Lager- und Mannschaftsführer Dienst machten. Die Arbeit der Einsatzgruppe Nikolajew geht im einzelnen aus der graphischen Darstellung hervor.



Von den vier Einsatzgruppen wurden insgesamt 486 Veranstaltungen durchgeführt. Davon im einzelnen: 19 Truppenbetreuungen, 18 Lazarettbetreuungen, 29 Veranstaltungen für Reichsdeutsche der Zivilverwaltung, 169 Veranstaltungen für Volksdeutsche, 10 Heldenehrungen, 12 Morgenfeiern, 65 Sportvorführungen, 66 Dorfabende, 65 musikalische Darbietungen, 20 Vorführungen von Laienspielen, 8 Propagandamärsche, 5 Vorführungen von Kasperletheater. Die Zahl der anwesenden Besucher betrug rund 196 900.

Als eine besonders günstige Lösung erwies sich der Einsatz in den Lagern, der zugleich die in der ersten Zeit schwierige Führerfrage fast vollendet klärte und sich auch in der Durchführung sehr gut bewährte. Nach Abschluß der zehn volksdeutschen Jungenlager wurde aus jedem dieser Lager der beste Teilnehmer ausgewählt, und diese zehn Jungen kamen mit der Fahrtengruppe ins Reich. Dort waren sie für einige Wochen als Gäste in den Familien von Fahrtteilnehmern untergebracht, wurden dann wieder in Mehlsack zusammengezogen und reisten von dort unter der Führung des Jugendbeauftragten beim Generalkommissar in Nikolajew nach Berlin. Sie lernten die Reichshauptstadt kennen, wurden dem Stabsführer der Hitler-Jugend vorgestellt und kehrten dann als geschlossene Gruppe in ihre Heimat zurück.

Ein weiterer Versuch, volksdeutsche Jugendliche aus dem Osten in das Reich zu holen, wurde gleichzeitig mit einer Gruppe von 30 volksdeutschen Jungen aus Weißruthenien unternommen, und zwar dieses Mal mit einer besonderen Schulungsaufgabe und Absicht. Die 14- bis 17jährigen Jungen dieser Gruppe waren nach einer besonderen Überprüfung ausgewählt und sollten einer vierwöchigen Kurzschulung im Volkswagenwerk in Braunschweig unterzogen werden, die eine beruflich-fachliche, körperlich-sportliche und weltanschaulich-politische Ausrichtung zum Ziel hatte. Diese 30 Jungen stammten überwiegend aus den Familien früherer Wolgadeutscher, die in den letzten Jahren nach Weißruthenien zurückgewandert und schon vor mehreren Generationen aus dem Reich nach dem Osten gegangen waren. Die für vier Wochen vorgesehene Schulung konnte noch um einige Wochen verlängert werden, die Teilnehmer kamen dann für mehrere Tage nach Berlin und reisten von hier wieder geschlossen nach Weißruthenien zurück.

Für fremdvölkische Jugendliche kam im August/September 1942 eine Fahrt in das Reich zur Durchführung, an der zehn Mädel und zwanzig Jungen aus Estland im Alter von 12 bis 17 Jahren beteiligt waren. Diese Fahrt diente in erster Linie der Erholung und hatte daneben den Zweck, den Teilnehmern einen Teil Deutschlands zu zeigen. Nach kurzem Aufenthalt in Berlin wurde diese Gruppe für drei Wochen in KLV.-Lagern im Allgäu und im nördlichen Teil des Gaues Schwaben untergebracht und kehrte dann über München und Berlin nach Estland zurück.

Im August bzw. Oktober 1942 kamen endlich zwei Studien- und Schulungsfahrten für estnische und lettische Jugendführer zur Durchführung. Die Teilnehmer der beiden Führergruppen setzten sich vorwiegend aus Offizieren, Lehrern und früheren Führern der landeseigenen Jugendorganisationen, die sich im Kampf gegen den Bolschewismus bewährt hatten, zusammen. Die Fahrten führten von Berlin durch mehrere landschaftlich besonders schöne Gaue an historische, kulturelle und soziale Brennpunkte des deutschen Lebens. Daneben wurden Veranstaltungen der Hitler-Jugend besucht. Abschließend fand eine einwöchige Schulung über die verschiedenen Betätigungsgebiete der Jugendarbeit statt, in der die Jugendführer aus Estland und Lettland für ihren Einsatz und ihre praktische Arbeit wichtige Anregungen erhielten.

Für das Jahr 1943 sind auf dem Gebiet des Jugendaustausches verstärkte Maßnahmen vorgesehen. Aus den besetzten Ostgebieten werden noch mehr volksdeutsche und fremdvölkische Jugendgruppen ins Reich kommen. Für volksdeutsche Jugendliche gilt der Grundsatz, daß nur Spitzenkräfte, die sich bereits in Schulung und Führung bewährt haben, durch Aufenthalt im Reich ausgezeichnet werden. Im Zuge der Begabtenförderung ist in Aussicht genommen, volksdeutsche Jungen und Mädel nach sorgfältiger individueller Überprüfung für längere Dauer zu Ausbildungszwecken nach Deutschland zu bringen. Der zunächst durch den Einsatz größerer fremdvölkischer Gruppen begonnene Austausch mit fremdvölkischen Jugendlichen der besetzten Ostgebiete wird in diesem Jahr durch individuelle Einsätze kleinerer Gruppen ergänzt und weiter fortgeführt werden. Für Estland und Lettland ist die Teilnahme kleiner Führergruppen an den Großveranstaltungen der Hitler-Jugend und in deutschen Sommerlagern

vorgesehen. Einzelne Führer werden zur Schulung auf mehrere Wochen in die Dienststellen deutscher Gebiete einberufen werden. Dazu kommen verschiedene noch näher festzulegende Fahrten zu Zwecken der Berufsausbildung sowie im begrenzten Umfange zur Erholungsunterbringung. Der Einsatz deutscher Jugend in den besetzten Ostgebieten wird ebenfalls erhöht und stärker noch als bisher neben den Schülern der Adolf-Hitler-Schulen und Lehrerbildungsanstalten auf Jungen- und Mädelgruppen, Spielscharen und Fanfarenzüge verlagert. Neben dem kulturell-propagandistischen Einsatz steht die Aufnahme von Führungsaufgaben in den volksdeutschen Sonderlagern für Estland und Lettland im Vordergrund. Außerdem ist die Errichtung von Lagern der Kinderlandverschickung geplant.
Eduard Krüger.

Kleine Beiträge

Die Leistungen der KLV.-Lager

Eine Großtat der Partei, die „Erweiterte Kinderlandverschickung", hat sich bis heute als das größte Jugenderholungswerk erwiesen. Eine besondere, aber zeitbedingte Aufgabe erhält die KLV. gegenwärtig durch die Verschickung von Kindern aus luftgefährdeten Gebieten in solche Aufnahmegebiete des Reiches und befreundeter Länder, die nicht oder nur wenig luftbedroht sind. Die eigentliche Bedeutung der KLV.-Lager beruht aber darin, daß hier Erziehungsstätten geschaffen wurden, die dank des harmonischen Zusammenklangs aller Bildungs- und Erziehungsfaktoren zu einem hervorragenden Ergebnis in der Gesamtentwicklung der zehn- bis vierzehnjährigen Jungen und Mädel führen[1]). Frühzeitig wird der Sinn für Disziplin, Pflichterfüllung und Gemeinschaftsgefühl geweckt und gefördert. Das Prinzip der jungen Führung erfüllt sich im Lager auf glücklichste Weise. Die Verschickung in andere Landschaften, die Fühlungnahme mit deren Menschen bewirken eine Erweiterung des Gesichtskreises und die Vertiefung vielfältiger Kenntnisse. Wie sehr die Persönlichkeitserziehung in den KLV.-Lagern auf die positive Entwicklung der Jugendlichen Einfluß nimmt, hat sich auch in den Lagern herausgestellt, in denen Hilfsschüler erfaßt wurden. Der Erfolg bei diesen schwierig zu behandelnden Schülern zeigt sich in der Bewährung des Hilfsschülers in der KLV., in den Vorteilen für die Gesundung an Leib und Seele in der Einordnung des Hilfsschülers als Glied in die Schaffensgemeinschaft deutscher Menschen[2]).

Auch volkserzieherische Forderungen werden in der KLV. auf natürliche Weise erfüllt. So vollzieht in den ländlichen Bezirken das Patenelternsystem einen Brückenschlag zwischen Stadt und Land. Aus gelegentlicher Hilfe beim Bauern entwickelt sich oft eine bleibende Freude an der Landwirtschaft, die später zum Landdienst und zum ländlichen Beruf führt. Die Leistungen der KLV., die positiven Einwirkungen, die die Entwicklung der Jungen und Mädel bestimmen, die Festigung und Förderung guter Charaktereigenschaften, die geistige und die körperliche Entfaltung können, wie man also bald sieht, schwerlich nach Zahlen gemessen werden. Soweit hier dennoch davon Gebrauch gemacht wird, wollen sie nicht mehr als das Bild ergänzen, das jedermann gewinnt, der sich vorurteilsfrei mit der zeitgemäßen Jugenderholung beschäftigt.

Schulung der Führerschaft

Eine unentbehrliche Voraussetzung für die Durchführung der KLV.-Lager ist der Bedarf an einer ausreichenden Zahl geeigneter Jungen und Mädel, die als Lagermannschaftsführer oder Lagermädelführerinnen verwandt werden können. Infolge der allgemeinen starken Beanspruchung der jugendlichen Führer ergeben sich bei der Auslese empfindliche Schwierigkeiten. In der KLV.-Reichsschule für Lagermannschaftsführer wurden trotz-

[1]) Vgl. „DJgDtschld." 1942, Heft 2 und 9.

[2]) Vgl. „Die Deutsche Sonderschule" 1942, Heft 12.

dem in zweiwöchigen Lehrgängen 6393 Jungen und in den zwei KLV.-Reichsschulen für Lagermädelführerinnen 3767 Mädel für ihre Aufgaben geschult und ausgebildet. Die KLV.-Werkschule vermittelte dazu 248 Jungen und 274 Mädeln besondere Fertigkeiten in der Werkarbeit.

Transport und Unterbringung

Seit Herbst 1940 wurden allein durch die Hitler-Jugend 382 616 Jungen und Mädel in 1621 Sonderzügen und 58 Schiffstransporten verschickt. Die Transporte galten in erster Linie den luftgefährdeten Gebieten West- und Norddeutschlands. Die Unterbringung erfolgt in den schönsten und vor Luftangriffen sicheren Gegenden Deutschlands und der befreundeten Länder, z. B. in Ungarn, der Slowakei, Dänemark und Bulgarien. Allein seit dem Frühjahr 1942 wurden 10 000 Hitlerjungen und BDM.-Mädel in Ungarn untergebracht. 8000 Jugendliche fanden bei den Volksdeutschen, der Rest in Gaststätten und Kurorten Unterkunft. Die Kinder kamen in 13 Transporten, meist zu Schiff in Budapest an, um von hier an die einzelnen Gebiete bzw. Ortsgruppen weitergeleitet zu werden. Die Batschka hatte im Hochsommer in 30 Orten 80 Lager mit einer Belegstärke von 2747 Kindern, die Schwäbische Türkei in 61 Orten 82 Lager mit 2592 Kindern, das Gebiet Mitte in 14 Orten 26 Lager mit 1015 Gästen, Siebenbürgen in 21 Orten 30 Lager mit 924 Kindern, Westungarn in 9 Orten 13 Lager mit 601 Kindern. Später nahm die Volksgruppe zusätzlich noch rund 1000 Kinder auf. Als Lager dienen feste Häuser, Hotels, Pensionen, Fremdenheime, Jugendherbergen, Betriebserholungsheime, Kameradschaftshäuser u. a. Im Monatsdurchschnitt wurden 100 000 Jugendliche von 3200 Lehrkräften und 3500 Lagermannschaftsführern und Lagermädelführerinnen betreut.

Dienst und Freizeit

Die Einrichtung der KLV.-Lager bietet die Möglichkeit, Jugendliche in großem Rahmen und für längere Zeit total zu erfassen. Die schulische Arbeit, der Hitler-Jugend-Dienst und die Freizeit lassen sich erzieherisch gleichmäßig beeinflussen. In den Schreibstunden, da die Jugendlichen an ihre Angehörigen schreiben, bietet sich Gelegenheit, gleichzeitig Orthographie und Satzbau zu erörtern. Morgenfeier, Heimnachmittag und politische Schulungsstunde vertiefen in lebendiger Form den Unterricht in Geschichte. Biologie und Naturkunde haben in der freien Natur die beste Anschauung. Wie sinnvoll die Freizeit der Jugendlichen ausgefüllt wird, beweist auch die aktive Mitarbeit, die die KLV.-Lager im Rahmen des Spielzeugwerkes der Hitler-Jugend leisteten. In den KLV.-Lagern wurden allein 140 000 Spielzeuggegenstände hergestellt.

Zur Unterstützung der Lagerführung gibt die Dienststelle KLV. monatlich für die Lagerleiter (-innen) und Lagermannschaftsführer (-mädelführerinnen) eine 64 Seiten starke Zeitschrift „Unser Lager" heraus, die in einer Gesamtauflage von 253 390 Stück erscheint. Den Jungen und Mädeln steht monatlich die für die Lesestunde abgestimmte Zeitschrift „Junge Heimat" zur Verfügung, in der in bunter Folge schulisches und unterhaltendes Material geboten wird. Zur Gestaltung des Dienstes erhielten die KLV.-Lager des weiteren 3500 Wanderbüchereien mit je 60 Büchern und 5400 Handbüchereien mit je 20 Büchern, die laufend durch Monatsbücher ergänzt werden. Um das Bild der vielfältigen und umfangreichen Betreuung zu vervollständigen, werden hier noch folgende Angaben gemacht:

Musikinstrumente:		
Akkordeons	2 000	Stück
Gitarren	1 900	„
Flöten	1 000	Satz
Fanfaren	2 000	Stück
Landsknechtstrommeln	500	„
Marschtrommeln	500	„
Trommelpfeifen	2 000	„
Spiele	25 000	„
Globen	8 000	„
Werkzeugsätze	6 000	„
Postmappen	400 000	„
Bildgeräte	2 700	„
Bildbänder in Ordnungskästen zu je 21 Stück	3 500	„

Verwaltung

Das Aufgabengebiet der Verwaltung innerhalb der KLV. ist groß. Unterkünfte, die als KLV.-Lager dienen sollen, müssen beschafft und dann bewirtschaftet werden. Mit Hilfe des Reichsleistungsgesetzes werden geeignete Häuser zur Benutzung herangezogen. Gegenwärtig stehen der KLV. 2500 Gebäude mit 100 000 Belegungsplätzen zur Verfügung. Diese Zahlen steigern sich ständig. Bei dem augenblicklichen Stand würden innerhalb eines Jahres (zwei Lagerperioden) 200 000 Jugendliche in KLV.-Lagern erfaßt werden. Die Bewirtschaftung dieser Gebäude bedingt den Einsatz zahlreicher Arbeitskräfte, die entweder durch Notdienstverpflichtung oder frei herangezogen werden.

Die beschafften Einrichtungsgegenstände wie Betten, Tische, Stühle, Schränke, Hocker, Wirtschaftsgeräte und Eßgeschirre würden ausreichen, um eine Stadt von 50 000 Familien mit je fünf Köpfen häuslich einzurichten. Die erforderlichen Mengen an Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen, an Rohstoffen, wie z. B. Spinnstoffen, Leder, Holz und Eisen, konnten trotz Kriegsproduktion im ausreichenden Maße sichergestellt werden. Würde man diese Beschaffungen, die ärztliche Betreuung, die Fahrgelder, die Unterkunft und Verpflegung und sonstigen Kosten auf einen Jugendlichen umrechnen, dann ergäbe sich monatlich ein Unterhaltssatz von mindestens 150 RM.

Ernährung

Der Speiseplan der KLV.-Lager ist in seiner Einteilung auf den jugendlichen Organismus abgestellt[3]). Ein fachkundiger Mitarbeiterstab, der die Lebensmittel für alle KLV.-Lager kontrolliert, überprüft diese auf ihren Nährwert und ihre Qualität. In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit regelt die Dienststelle KLV., in der ein Ernährungsreferat eingerichtet ist, alle Aufgaben der Ernährung. Die Schulung der Wirtschafts- und Küchenkräfte wird laufend durchgeführt. Lagerärzte und Wirtschaftsleiterinnen überwachen ständig, ob die Verwendung der Nahrungsmittel und die Küchenführung den gegebenen Richtlinien entsprechen.

Gesundheitliche Betreuung

Die gesundheitliche Betreuung der Erweiterten Kinderlandverschickung ist in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Ärzten und hauptamtlichen Ärzten der KLV. ausreichend gesichert. Für jedes Lager ist ein Arzt bestimmt, der Behandler und Betreuer der verschickten Jugendlichen ist. In Großlagern, Bädern und Orten, die hauptsächlich von Jugendlichen belegt sind, wurden hauptamtliche Ärzte und Ärztinnen eingesetzt. Zur Zeit stehen insgesamt 39 hauptamtlich eingestellte Ärzte und Ärztinnen und 1037 nebenamtliche Lagerärzte zur Verfügung. Die zahnärztliche Betreuung wird von ortsansässigen Zahnärzten und Dentisten durchgeführt. Als Entlastung der Krankenhäuser sind von der KLV. eigene Hilfskrankenhäuser und erweiterte Reviere eingerichtet. Das notwendige Pflegepersonal setzt sich aus Gesundheitsdienstmädeln des BDM., DRK.-Helferinnen und Schwesternhelferinnen, ausgebildeten Krankenschwestern und Studentinnen in höheren Semestern zusammen. Insgesamt sind zur Zeit außer den schon genannten Ärzten und Ärztinnen 848 Pflegepersonen eingesetzt. Für Jugendliche, die während der Lagerzeit Krankheiten durchmachen, stehen als Rekonvaleszentenstationen Erholungsheime in allen Gauen des Deutschen Reiches zur Verfügung, in denen die völlige Genesung wiedererlangt werden kann.

Der Gesundheitszustand in den Lagern ist als sehr gut zu bezeichnen. Der starke Klima- und Witterungsreiz und die Verpflegung haben sich außerordentlich günstig auf Längenwachstum und Gewichtszunahmen ausgewirkt. Durchschnittlich sind Gewichtszunahmen zwischen drei und fünf Kilogramm zu verzeichnen. Auf Grund einer sorgsamen Entsendeuntersuchung in der Heimat werden nur gesunde Jugendliche in die Lager verschickt.

Erich Fehlberg.

Zur Erziehung der ungelernten Jugend

Wo nicht erzogen wird, lassen sich auch erzieherische Erfolge nicht erwarten. Das gilt in den Betrieben zumal im Hinblick auf Arbeitsdisziplin, Arbeitshaltung, Einordnung in die Gemeinschaft und viele andere Tugenden, die ein Jugendlicher im Rahmen seiner beruflichen Erziehung als persönlichen Besitz erwerben soll.

Für Lehrlinge und Anlernlinge war darin keine besondere Schwierigkeit zu sehen. Schon das rechtlich bestehende Vertragsverhältnis in Form des Lehr- oder Anlernvertrages erleichterte für den Betriebsführer wie für den Jugendlichen die Einsicht in die gegenseitig bestehenden Pflichten und Rechte. Für den Ungelernten fehlte dagegen den Betrieben die entscheidende erzieherische Handhabe. Andererseits mangelt aber auch dem Jugendlichen eine sichtbare Verpflichtung, zumal der oft einschneidend empfundene Abstand vom Lehrling leicht zu Schlüssen über eine mangelhafte Betreuung der eigenen Person verleitet.

Um für die Bedürfnisse der Kriegs-

[3]) Vgl. „DJgDtschld." 1942, Heft 6 und 1943, Heft 3.

wirtschaft zu einem wirkungsvollen erzieherischen Ergebnis zu kommen, haben nunmehr der Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Dr. Ley, und der Reichsjugendführer der NSDAP., Axmann, den Abschluß einer „Vereinbarung zur Betreuung und Anleitung berufstätiger Jugendlicher" vorbereitet, die seitens der Betriebe mit allen ungelernten Jugendlichen abgeschlossen werden kann. Die Vereinbarung sieht vor, daß sich zunächst der Betriebsführer verpflichtet, dem Jugendlichen beim Erwerb derjenigen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten behilflich zu sein, durch die sein Einsatz als leistungsfähiges Gefolgschaftsmitglied im Betrieb gewährleistet wird. Dem Jugendlichen soll durch Unterweisung und richtigen Arbeitseinsatz ein möglichst lebendiges Verständnis für den Sinn seiner Arbeit und ihre betriebliche Einordnung vermittelt werden. Man überträgt also dem Betriebsführer nicht nur gewisse allgemein erzieherische Befugnisse, es wird weiter danach gestrebt, die Erziehung im Betriebe durch das Mittel selbst bescheidenster fachlicher Ausbildung zu verwirklichen. In die Vereinbarung wird daher aufgenommen werden, in welchen Abteilungen der Jugendliche zum Zweck der Unterweisung tätig sein soll.

Der Jugendliche verpflichtet sich zu Treue, Zuverlässigkeit, Kameradschaft und Pflichterfüllung in der Betriebsgemeinschaft. Er ist dem Betriebsführer und dessen Beauftragten gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Das Interesse der Eltern oder der Erziehungsberechtigten wird durch die Verpflichtung angesprochen, den Bemühungen des Betriebes behilflich zu sein und den Betriebsführer in seiner Erziehung zu unterstützen. Die Bestimmungen über Entlassung, Kündigung, Arbeitszeit, Urlaub und Berufsschulbesuch sind den Regelungen angeglichen, die heute ohnehin für jeden Jugendlichen gesetzlich gelten. Bei Zweifelsfragen oder Streitfällen haben sich die Beteiligten zunächst innerhalb der Betriebsgemeinschaft unter Hinzuziehung des Betriebsobmannes und Betriebsjugendwalters zu verständigen. Da es sich nicht um ein fachliches Ausbildungsverhältnis handelt, das durch seinen fachlichen Inhalt an eine bestimmte Dauer gebunden ist, gilt die Vereinbarung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Im Hinblick auf eine gleichmäßige Erziehung und Betreuung der gesamten berufstätigen Jugend wurde mit der neuen Vereinbarung ein entscheidender Schritt vollzogen, dem erzieherische Früchte in dem Maße folgen werden, in dem die Betriebe davon in der Praxis Gebrauch machen werden. E. S.

Konsequenzen

Ein Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 16. März 1943 über die Umsetzung von Lehrlingen aus stillgelegten Betrieben hat die Fortführung der Berufsausbildung in allen kriegswichtigen Berufen sichergestellt. Jugendliche aus stillgelegten Betrieben sollen demnach in andere weiterlaufende Betriebe übernommen werden oder, falls ganze Betriebszweige zur Schließung kommen, in verwandte Berufe überwechseln. Damit ist die Erhaltung der betrieblichen Berufsausbildung auch im Rahmen des totalen Kriegseinsatzes gewährleistet.

Es war nun zu erwarten, daß auch für den Teil der Berufsausbildung, der nicht im Betrieb verläuft, also für die Fach- und Berufsfachschulen eine ähnliche Regelung getroffen werden mußte. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat diese Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch einen Erlaß über die Heranziehung der Fach- und Berufsfachschüler und -schülerinnen zum erweiterten Arbeitseinsatz eingeleitet[1]. Ebenso wie es in den Betrieben eine Berufsausbildung in kriegswichtigen Berufen gibt, wird nun auch die Berufsausbildung der Fachschulen und Berufsfachschulen auf kriegswichtige Berufe, also auf solche Schulen abgestellt, die den Nachwuchs für kriegswichtige Berufe heranbilden. Männliche Jugendliche, die das 16. Lebensjahr, und weibliche Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden nach diesem Erlaß zum Arbeitseinsatz herangezogen, sofern sie nicht Schüler oder Schülerinnen einer Fachschule oder Berufsfachschule sind, die anerkannten kriegswichtigen Zwecken dient. Allein mit dem Ziel, den besonders qualifizierten Nachwuchs für die Berufe der Rüstung, Ernährung und Erziehung zu sichern, werden die Schüler und Schülerinnen der Ingenieurschulen, Bauschulen, Bergschulen, Chemotechniker- und Laborantenschulen, Landwirtschaftsschulen, Lehrerbildungsanstalten, Schulen für sozialpädagogische und pflegerische Berufe usw. vorläufig vom Arbeitseinsatz zurückgestellt.

Unter den Berufsfachschulen nehmen die Handelsschulen den weitaus

[1] Reichsarbeitsblatt I, Nr. 10, vom 5. April 1943.

größten Raum ein. Eine noch vor Kriegsausbruch durchgeführte Erhebung stellte im Reichsgebiet 530 Handelsschulen und höhere Handelsschulen fest, die von 34 900 Jungen und 55 200 Mädeln besucht waren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich diese Schülerzahl im Verlauf des Krieges erhöht hat. Allein in den neuen Reichsgauen ist eine beträchtliche Anzahl neu eröffneter Anstalten hinzugetreten. Nach groben Schätzungen kann deshalb heute mit rund 100 000 Handelsschülern und Handelsschülerinnen gerechnet werden.

Durch die Heranziehung der Fach- und Berufsfachschüler zum Arbeitseinsatz ist nunmehr der Besuch der Handelsschulen durch männliche Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr und weibliche Jugendliche nach vollendetem 17. Lebensjahr nicht mehr möglich. Der Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bringt zum Ausdruck, daß es in diesem Augenblick allein darauf ankommt, solche Ausbildungseinrichtungen weiter zu erhalten und zu pflegen, die dem totalen Kriegseinsatz Rechnung tragen. Es erscheint deshalb zeitgemäß zu fragen, welche Rolle die Handelsschule bisher für 14—17jährige Jugendliche gespielt hat.

Der Aufbau der Handelsschulen geht auf das Bestreben zurück, den kaufmännischen Berufen einen mit guter Allgemeinbildung versehenen Nachwuchs zu sichern. Die Form eines besonderen Schulbesuches lag um so näher, als im kaufmännischen Leben eine Reihe von beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten anfallen, die, wie z. B. Stenographie, Maschineschreiben, Buchführung usw., in schulmäßiger Weise besonders gut erlernbar sind. Da außerdem die Handelsschule im wirtschaftlichen Denken üben, das Verständnis für ökonomische Erscheinungen und Zusammenhänge fördern und schließlich auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht schulen soll, suchen in ihr auch besondere kaufmännische Kräfte, z. B. Korrespondentinnen, Buchhalterinnen, Sekretärinnen, ihre Vorbildung. Für die überwiegende Zahl der Mädel steht jedoch am Ende der Handelsschule die Tätigkeit als Stenotypistin.

Nach der Anerkennung des Anlernberufes der Bürogehilfin (Stenotypistin) wurde indessen der Nachweis geführt, daß die Betriebe zum größten Teil in der Lage sind, auch in diesem Beruf die benötigte Ausbildung zu übernehmen. Bereits heute haben zahlreiche Betriebe geeignete Übungseinrichtungen geschaffen. Kleinbetriebe werden im Zuge der kriegsbedingten Auslese und Konzentration für eine Beschäftigung jugendlicher Bürokräfte zunächst nicht in Betracht kommen. Wenn nun künftig im Rahmen des erweiterten Arbeitseinsatzes bereits ausgebildete Bürokräfte im Rüstungsbetrieb zum kriegswichtigen Einsatz gelangen, wird somit unerläßlich, von vornherein auf die Einsatzmöglichkeiten des Nachwuchses Rücksicht zu nehmen. Verlegt man unter entsprechender Verwendung des neuen Erlasses des GBA. die Ausbildung des tatsächlich unentbehrlichen Berufsnachwuchses für die Büroberufe in die Betriebe, so lassen sich dadurch für die Berufsausbildung und Nachwuchslenkung bedeutende Vorteile gewinnen.

Vor der Handelsschule behält der Betrieb den Vorteil, daß er zur Belehrung in den Techniken der Stenographie und des Maschineschreibens ungezählte Übungsmöglichkeiten mit sich bringt und die theoretische Darlegung wirtschaftlicher Zusammenhänge durch die praktische Anschauung der Betriebsvorgänge ergänzt. Außerdem ist nur der Betrieb in der Lage, im Rahmen der Ausbildung produktive Arbeiten vorzunehmen, an die heute schon der Nachwuchs in vertretbaren Grenzen heranzuführen ist. Die kaufmännische Berufsschule, deren Stundenzahl jeder gern vergrößert sähe, könnte einen Zuwachs an hochwertigen Lehrkräften bestens gebrauchen, zumal in den Handelsschulen ein hervorragendes, oft akademisch gebildetes Lehrpersonal zur Verfügung steht, das bei dem Gedanken, Vollkaufleute auszubilden, berufliche Befriedigung empfinden wird. Auch im Interesse rationeller Nachwuchslenkung muß immer wieder auf den vorhandenen Beruf der Bürogehilfin verwiesen werden. Betriebe, die eine Bürogehilfin benötigen, sind nicht mehr auf die von der Handelsschule kommenden Anfängerinnen angewiesen, sie können einen Anlernling einstellen und diesen selbst ausbilden. Wer Kaufmann werden will, vermag ebenso ohne Gefahr für das Niveau seiner Ausbildung eine dreijährige Lehre einzugehen. Die im Arbeitseinsatz aufs höchste angespannte Wirtschaft zieht daraus den Nutzen ver-

kürzter Ausbildung. Da nämlich der Besuch der Handelsschule nur teilweise auf die praktische Betriebsausbildung angerechnet wird, ergibt sich bei zweijährigem Handelsschulbesuch für den Vollkaufmann eine Lehrzeit von vier Jahren, für Bürogehilfinnen eine Anlernzeit von zweieinhalb Jahren.

Während die nach dem Abschluß der Volksschule in die Handelsschule eintretenden Jugendlichen bisher zum großen Teil nicht durch die Berufsberatung der Arbeitsämter erfaßt wurden, wird im Interesse kriegswichtiger Nachwuchslenkung erwartet werden müssen, daß die hier noch spürbare Lücke des Nachwuchseinsatzes ausgefüllt wird. Man kann dem Drang der weiblichen Jugend nach dem Büroberuf entschieden besser steuern, wenn man eine beliebige, restlos dem eigenen Urteil überlassene Entwicklung in Büroberufe auf dem schulischen Weg zunächst für die Kriegsdauer einstellt. Auch im Interesse des Pflichtjahrs muß diese Lösung für die Mädel befürwortet werden, da nur so das Pflichtjahr sofort nach der Volksschulzeit abgeleistet wird.

Hunderttausend Handelsschüler und Handelsschülerinnen haben im Augenblick zur Kriegswirtschaft nur mittelbare Beziehung. Hunderttausend Lehrlinge in den Betrieben bedeuten dagegen für die Wirtschaft einen spürbaren Zuwachs an leistungsfähigen Händen und Köpfen. Nachdem höhere Rücksichten dazu nötigen, mit anderen Reserven auch ausgebildete Bürokräfte in kriegsentscheidende Berufszweige zu überführen, und der Erlaß des GBA. im Fachschulwesen so erfreuliche Klarheiten schafft, bewegt es mit einer größeren Öffentlichkeit auch die Jugendführung, in welcher Form die Handelsschule dem Zeitgebot des Kriegseinsatzes dient! Erich Strecke.

Mit den Augen der Jugend

Zu einer Neuerung der Filmzensur

Die Jugendvorstellung, die das Lichtspieltheater veranstaltet, ist schon seit langem der einzige Weg nicht mehr, auf dem die Jugend zum Erlebnis des Films gelangt. Seitdem die Hitler-Jugend ihre eigenen Filmstunden eingerichtet hat, haben sich diese die Herzen der Jugend im Sturm erobert. Allein während des Krieges vermehrte sich die Zahl der Besucher von 2,5 auf 5,5 Millionen. Für das Verhältnis, das die freie Jugendvorstellung der Filmtheater künftig zu den filmischen Gemeinschaftsveranstaltungen der Hitler-Jugend einnehmen wird, ist eine Verfügung bedeutungsvoll, die kürzlich seitens des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ergangen ist. Demnach werden Filme, die entweder jugendfrei sind oder für Jugendliche ab 14. Lebensjahr zensiert werden, auch dahingehend begutachtet, ob sie für private Jugendvorstellungen der Lichtspielhäuser geeignet erscheinen. Diese Entscheidung, die im Benehmen mit dem Vertreter der Reichsjugendführung getroffen wird, kommt in einem Vermerk auf der Zulassungskarte zum Ausdruck.

Die Abhebung der freien Jugendvorstellungen von den Filmstunden der Hitler-Jugend, die in der Verfügung durchblickt, kommt nicht von ungefähr. Zwar ist in beiden Fällen die Jugend unter sich, der Junge und das Mädel sitzen nicht halbwüchsig und vereinzelt unter Erwachsenen, die ihnen meist dazu noch fremd sind. Nun ist aber der Film für die Jugend ein Mittel der Erziehung, vermöge seiner eigentümlichen intuitiven Kräfte sogar eines der stärksten und nachhaltigsten. Es ist darum dem Elternhaus und der Hitler-Jugend nicht gleichgültig, wann und in welcher seelischen Verfassung Jungen und Mädel ohne Begleitung von Vater oder Mutter einen Film besuchen und sich dessen suggestiven Eindrücken hingeben. In der Jugendfilmstunde, zu der die Pimpfe und Jungmädel, die Jungen und Mädel der Hitler-Jugend nicht anders antreten wie zum Sport oder Heimabend auch, ist von vornherein eine verpflichtende erzieherische Ansprache gewahrt. Von der ersten bis zur letzten Bank herrscht frische, saubere und jugendgemäße Stimmung. Durch ihre Einheiten gibt sich die Jugend auch im Filmtheater eine Aufsicht, der die privaten Jugendvorstellungen nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen vermögen. Es braucht darum noch nicht immer das gleiche zu sein, was die Jugend im Lichtspielhaus hört und sieht, ob nämlich in der Jugendvorstellung oder der Jugendfilmstunde der Hitler-Jugend. Zur Jugend-

vorstellung geht jeder für sich, auch dann noch, wenn es zwei oder mehrere sind. In der Filmstunde der Hitler-Jugend weiß sich dagegen keiner allein, vor der Leinwand sitzen nicht lauter einzelne, sondern eine wirkliche Jugendgemeinschaft. Was man sieht und hört, nimmt ein jeder unwillkürlich mit dem gleichen Auge und Ohr auf, mit dem auch die Nachbarn bei der Sache sind. Da die Jugend in einer geschlossenen und zielbestrebten Gemeinschaft stets gesund und seelisch unverbraucht ist, bleibt sie auch vor Gefahren bewahrt, gegen die der einzelne Jugendliche in besonders erlebnisstarken oder auch einseitig entspannenden Filmen nicht immer gefeit erscheint.

Man erkennt hier unschwer den positiven Gehalt, der in der neuen Zensurverfügung zum Ausdruck kommt. Mit Hilfe der Jugendfilmstunde können der Jugend Filme nahegebracht werden, die in der unverbindlichen Darbietung durch ein Lichtspieltheater nicht immer unbedenklich sind. Daß man der Jugend große filmische Leistungen heute aber mehr denn je zugänglich machen will, wird jeder begreiflich finden, der sich vergegenwärtigt, daß junge Menschen im Kriege in eine Fülle von verantwortlichen und pflichtenreichen Aufgaben eingespannt sind. Nachdem die Filmzensur schon häufig von § 11 des Lichtspielgesetzes Gebrauch gemacht hat und demzufolge Filme für die Jugend vom vollendeten 14. Lebensjahr ab freigab, läßt sich nach der neuen Verfügung erwägen, die Filmstunde besonders für die filmische Betreuung des Jungvolks und der Jungmädel auszuwerten. Die erzieherische Hilfeleistung, die hier vonnöten scheint und die in der Jugendvorstellung vermißt werden muß, kann in der Filmstunde der Hitler-Jugend in geeigneter Weise sichergestellt werden. So wird vielfach der Filmdarbietung eine kurze jugendgemäße Unterweisung oder Erläuterung der filmischen Problemstellung vorangehen, die der Führerschaft der Hitler-Jugend übertragen werden kann. Die Reichsjugendführung wird zu diesem Zweck Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die hier in Betracht kommenden Filme herangezogen werden können.

Kriegstagebuch der Jugend

Standortdienststellen befehlen örtlichen Kriegseinsatz

Die Zusammenfassung aller Kräfte im Zeichen der totalen Kriegführung hat auch in der Hitler-Jugend eine Reihe einschneidender Maßnahmen ausgelöst. So fordert der Reichsjugendführer in einem Befehl über kriegsbedingte Kräfteeinsparung den Ausbau der Standorte der Hitler-Jugend. Sie werden ab sofort auch in den kleineren Orten und Gemeinden eingerichtet, um den geschlossenen Einsatz der örtlichen Jugend für alle anfallenden Kriegseinsatzaufgaben zu bewirken.

Bereits in der Kampfzeit vor 1933 lag das Schwergewicht des Einsatzes der Hitler-Jugend bei den Standorten. Hier bewährten sich Verantwortungsbewußtsein und Entschlußfreudigkeit, ohne daß oft Rückhalt und Rückfrage bei übergeordneten Führungsstellen möglich war. Es galt, schnell und zu allem entschlossen zuzupacken. Jeder Standort mußte mit seinen Schwierigkeiten selbst fertig werden. Während der Jahre nach der Machtübernahme wurde dann in erster Linie das Eigenleben der einzelnen Einheiten gefördert. Der Standort verlor daher mehr und mehr an Bedeutung. Ausbildung und Ausrichtung ließen sich in den Untergliederungen wirksamer und zweckmäßiger betreiben. Der Krieg hat nunmehr wieder örtliche Verhältnisse geschaffen, die in vielen Dingen denen der Kampfzeit vergleichbar sind. Wenn ein ganzes Volk zusammensteht, um einer Gefahr Herr zu werden, dann kann auch in der Hitler-Jugend nur alles an einem Strang ziehen. Große Einsatzaufgaben, wie sie heute auch der Jugend gestellt sind, lassen sich nicht auf der Grundlage der verschiedenen Untergliederungen und Einheiten erfüllen. Es bedarf dazu der straffen Zusammenfassung aller verfügbaren Kräfte und einer einheitlichen Führung, die den örtlichen Anforderungen nach allen Seiten hin und in jedem Augenblick gewachsen ist.

Bis zur Errichtung der Standorte und der Standortdienststellen bestand für die örtlichen Kriegseinsatzmaßnahmen der Jugend kein pla-

nender und befehlender Mittelpunkt. Die Hitler-Jugend besaß nach außen hin keine einheitliche Vertretung. Die vom Idealismus getragenen Einsätze einzelner Einheiten wurden als Einzelbeispiele gewertet und blieben oft ohne nachhaltige Wirkung. Es fehlte die Brücke zwischen dem Einsatzwillen der Jugend und dem Einsatzbedarf der Haushaltungen, Geschäfte, Werkstätten, Schreibstuben, öffentlichen Dienststellen, der Reichsbahn, der Reichspost, der NSV. usw. Aus diesem Grunde wurde die Hilfe der Jugend häufig nur in geringem Umfange in Anspruch genommen. Ihre Einsatzmöglichkeiten waren nicht bekannt.

Die Errichtung der Standorte schafft hier Abhilfe. Es ist die erste Aufgabe der Standortführer und der Mädelführerinnen, im Standort den örtlichen Kriegseinsatz gründlich zu organisieren und mit allen Bedarfsstellen zu besprechen. Die Reichsjugendführung wird den Kriegseinsatz der Hitler-Jugend demnächst in erschöpfender Weise in Form einer Arbeitsrichtlinie darstellen. In dieser Anweisung sind alle Einsatzformen geregelt, durch reichseinheitliche Vereinbarungen unterbaut und in übersichtlicher Form dargeboten. Es liegt an der Initiative der Standorte, den Einsatz der Jugend Zug um Zug einzuleiten. Sie haben darüber zu wachen, daß jeder Notstand, der mit Hilfe junger Kräfte überwunden werden kann, sofort und schlagkräftig beseitigt wird. Engste Fühlung mit den Hoheitsträgern der NSDAP. ist dabei Voraussetzung.

Die Standortdienststelle ist die einzige örtliche Hitler-Jugend-Dienststelle, bei der Kriegseinsätze der Jugend angefordert werden können. Sie muß deshalb so besetzt werden, daß die Antragsteller ihre Anforderungen ohne Schwierigkeiten abgeben können. Wo eine hauptamtliche Besetzung nicht möglich ist, sind tägliche Sprechstunden festzulegen. Die Öffentlichkeit ist durch Pressehinweise von dieser Regelung zu verständigen. Die Einheiten im Standort erhalten ihre Einsatzaufgaben ausschließlich durch den Standort zugeteilt. Der Standortführer der Hitler-Jugend entscheidet im Einvernehmen mit der Mädelführerin im Standort, wie weit und auf welche Weise den Anforderungen Rechnung getragen werden kann, und erteilt die Einsatzbefehle.

In den diesjährigen Leistungswochen der Hitler-Jugend im Juli bzw. August wird die Hitler-Jugend der Öffentlichkeit einen Überblick über den Erfolg des Kriegseinsatzes geben. Sie wird in diesen Wochen ihre Anstrengungen vervielfachen und zusätzlich Aufgaben lösen, die nur durch den Einsatz der gesamten Jugend in Angriff genommen werden können. In allen Standorten steht heute schon die Jugend bereit. Manche Aufgabe hat sie schon gelöst; größere stehen noch bevor. Die Jugend packt zu!

Otto Würschinger.

Feuerwehrscharen der Hitler-Jugend

Die Feuerwehrscharen der Hitler-Jugend sind ein Bestandteil des Streifendienstes. Ihre ausgedehnte Aufstellung erfolgte in Voraussicht größerer Aufgaben im ersten Kriegsjahr. Die Bewährung, die in der Feuerwehrschar verlangt wird, läßt nur die Aufnahme körperlich und geistig bestgeeigneter Jungen zu. Die Angehörigen der Feuerwehrscharen werden neben dem Dienst in der Hitler-Jugend von Ausbildern der Freiwilligen Feuerwehr und Feuerlöschpolizei im Feuerlöschwesen unterwiesen. Am Abschluß der Ausbildung steht eine Prüfung, nach deren erfolgreicher Ablegung das Feuerwehrabzeichen verliehen wird.

Der Dienst in der Feuerwehrschar ist schon im Frieden anerkennenswert und für die Gemeinschaft lebenswichtig. Im Kriege zählt diese Aufgabe zu den wichtigsten, die die Landesverteidigung in der Heimatfront überhaupt zu vergeben hat. Tausende von Männern der Freiwilligen Feuerwehr stehen als Soldaten an der Front. Mit ganzer Kraft setzt sich hier die Jugend dafür ein, daß die Wehrkraft und das Volksvermögen der Heimat erhalten bleiben. Es sind Hunderte von Fällen, in denen der Einsatz der Feuerwehrscharen der Hitler-Jugend bei Schadenfeuern, Fliegerangriffen und Waldbränden Schlimmstes verhütet hat. Wo oft höchste Not war, hat die Jugend dank ihrer politischen Erziehung auch hier Anforderungen erfüllt, die sonst nur dem reifen Manne vorbehalten schienen. Jeder Hitlerjunge, der in die Feuerwehrschar aufgenommen ist, dient mit stärkstem Eifer, weil er die Gelegenheit erkennt, im Rahmen der Landesverteidigung an entscheidender Stelle mitzuwirken. Insgesamt wurden seit Kriegsbeginn 700 000 Jungen im Feuerlöschwesen ausgebildet. Ein größerer Teil davon ist indessen zum Wehrdienst eingerückt, der erforderliche Nachwuchs und die weitere Ausbildung sind aber in jedem Fall sichergestellt.

Auch im Rahmen der **Schnellkommandos**, die bei den Polizeirevieren bestehen, leistet die Jugend Mithilfe bei der Brandbekämpfung. Das Schnellkommando besteht aus einem Führer und vier Mann. An Stelle von zwei Polizeibeamten, die dadurch für weitere Aufgaben in der Polizei frei werden, sind Angehörige der Hitler-Jugend eingesetzt. Insgesamt stehen im Reich etwa 23 000 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren für die Schnellkommandos zur Verfügung. Die Schnellkommandos haben die Aufgabe, bei Bränden, die durch Luftangriffe entstehen, als erste an Ort und Stelle zu sein, wenn möglich den entstandenen Schaden zu beheben, sonst ihn so einzudämmen, bis die Hilfeleistung der Feuerwehr möglich wird.

Die Feuerwehreinheiten der Hitler-Jugend haben bis heute einen Kriegseinsatz geleistet, der in würdigen Auszeichnungen und ehrenvollen Opfern zum Ausdruck kommt. Bei der Erfüllung ihres Dienstes in der Feuerwehrschar und bei den Schnellkommandos wurden bisher 102 Hitlerjungen verwundet, davon erlagen 32 ihren Verletzungen. 228 Hitlerjungen erhielten das Luftschutzehrenzeichen, 92 die Kriegsverdienstmedaille, 134 das Kriegsverdienstkreuz, 147 das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern. 6 Hitlerjungen wurde als besondere Auszeichnung das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen. Edmund Heuser.

Landwirtschaftlicher Gerätehilfsdienst der Jugend

Kriegseinsatz in Osthannover

Die besondere Struktur des Gaues Osthannover, der ein ausgesprochener Bauerngau ist und nur am Rande neben den Landstädten einige wenige größere Städte aufweist, hat die Hitler-Jugend zu einem Kriegseinsatz besonderer Art veranlaßt. Zur Hilfeleistung für die Landbevölkerung und vor allem für die jetzt allein wirtschaftende Landfrau erhielten die 13jährigen Pimpfe und die Hitler-Jugend in Zusammenarbeit mit dem Gauamt für das Landvolk die Aufgabe, örtlich angesetzt von Hof zu Hof Geräte und Maschinen zu pflegen, zu reinigen und zu überholen. Die so der Jugend übertragenen Verrichtungen sind der überlasteten Landfrau nur selten möglich und werden auch von fremdvölkischen Kräften nicht oder nur oberflächlich ausgeführt. Ihre große Bedeutung für die neue Kriegserzeugungsschlacht steht aber außer Frage. Der Einsatz der Jugend, der in Trupps von einem Führer und fünf Jungen erfolgte, stand unter der fachlichen Leitung eines Beauftragten des Ortsbauernführers. Der Hilfsdienst wurde nach Lage und Erfordernis an den Werktagnachmittagen je zwei Stunden oder am Sonntagvormittag durchgeführt. Besonders die Jungen der technischen Einheiten der Motor- und Flieger-Hitler-Jugend zeigten sich hier imstande, auch schwierige Aufgaben zu bewältigen. Die Trupps hatten einen Werkzeugkasten zur Verfügung, der aus stillliegenden Betrieben entliehen oder zusammengestellt wurde.

Überholt wurden außer Treckern, Motoren und Elektromotoren alle landwirtschaftlichen Geräte, in erster Linie Kartoffelrodemaschinen, Drillmaschinen, Pflüge, Grasmähmaschinen und Schleppharken. Die anfallenden Arbeiten erstreckten sich im wesentlichen auf Reinigen und Öffnen verschmutzter Öl- und Schmieröllöcher, Nachziehen und Versplinten von Schrauben, Entrosten und leichtes Einölen sowie kleinere handwerkliche Reparaturen. Ein weiterer Vorzug des Einsatzes lag darin, daß der fachliche Leiter den Ortsbauernführer auf Fehler und Mängel aufmerksam machen konnte, zu deren Beseitigung der Einsatztrupp nicht in der Lage war, die aber auf andere Weise behoben werden mußten.

Wo der Einsatz stattfand, gestaltete er sich zu einem starken örtlichen Erfolg. Die Jungen waren mit Lust und Liebe bei der Arbeit. Da es sich um ausgesprochene Schmutzarbeit handelte, wurden die Arbeiten in abgenutzten, sonst nicht mehr verwandten Sachen ausgeführt. Nach den Erfahrungen ist von großer Wichtigkeit, daß die fachliche Unterstützung des Ortsbauernführers voll zur Verfügung steht. Oft mußte bei den Bauern und den Bauersfrauen vor dem Einsatz das Bedenken überwunden werden, daß damit etwa die Blöße verbunden sei, als ließe der Hof sein Gerät verkommen.

Der landwirtschaftliche Gerätehilfsdienst wird als Kriegseinsatz im Gebiet Osthannover wiederholt. Da die Zahl der auf dem Lande zur Verfügung stehenden Fachleute in Zukunft eher noch gerin-

ger als größer sein wird, sollen die Jungen der technischen Einheiten, vor allem die Führer der Motor- und Flieger-Hitler-Jugend, vor dem nächsten Einsatz kurzfristig so weit ausgebildet werden, daß sie unter Umständen die Einsatztrupps auch in fachlicher Hinsicht leiten können. Der nächste Einsatz wird sofort nach Beendigung der Ernte erfolgen, so daß das Gerät schon gut versorgt in den Winter geht und Schäden, die durch das Verrosten oder Verschmutzen herbeigeführt werden, von vornherein vermieden bleiben.

Erwin Scharfenberg.

Die Jugend der See- und Binnenschiffahrt im Kriege

Die ungeheure Ausdehnung der Fronten und die Versorgung der kämpfenden Truppe mit dem notwendigen Kriegsmaterial stellt an die für den Nachschub eingesetzten Kräfte, also auch an die deutsche Schiffahrt, höchste Anforderungen. So wie sich die ganze deutsche Jugend heute im Kriegseinsatz befindet und vielfach die älteren Berufskameraden oder gar die Väter an den Arbeitsplätzen ersetzt, so stellt auch der deutsche Schiffsjunge auf den Strömen und Kanälen der Binnenschiffahrt und draußen auf See im wahrsten Sinne des Wortes seinen Mann.

Die geringe Bemannungszahl eines Lastkahnes auf dem Rhein, der Oder oder der Elbe hat schon immer an jeden Mann, also auch an den Schiffsjungen erhebliche Anforderungen gestellt. Es gilt das für die Arbeit im Hafen, beim Laden oder Löschen, wo die schweren Luken, die die Laderäume verschließen, hantiert werden müssen, bei der Aufnahme eines Schleppzuges, wo das Arbeiten mit schweren Stahlleinen erhebliche Kraftleistungen erfordert, schließlich an Ankerplätzen, wo bei schlechtem Wetter und starkem Strom die Bewegungen der Ankerkette genau beobachtet werden müssen, um ein Abtreiben des Schiffes zu verhindern. Im Kriege sind der Binnenschiffahrt zur Entlastung des Schienenweges wichtige Transportaufgaben zugefallen, deren Durchführung oft das Höchste von jedem Besatzungsmitglied verlangt. Heute gibt es nur wenige Schiffe, die mit einer friedensmäßigen Besatzung fahren. In den meisten Fällen ersetzt der 16jährige Schiffsjunge bereits den erwachsenen Matrosen. Wenn man sich vor Augen führt, welchen Wert ein Fahrzeug ausmacht und welche Werte von ihm befördert werden, so läßt sich leicht ermessen, daß außer der persönlichen Kraftleistung von den Jungen ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein verlangt wird. Der Feind weiß nur zu gut, wie wichtig die deutsche Binnenschiffahrt für das Verkehrsleben, für die Versorgung des Hinterlandes und für die kämpfende Truppe ist und richtet daher seine Angriffe sehr oft gegen diese Schiffe. Auch in der Stunde der Gefahr haben sich unsere Schiffsjungen bestens bewährt, indem sie z. B. bei einem Angriff feindlicher Bomber ohne Rücksicht auf ihre Person das Fahrzeug mit seiner wertvollen Fracht vor der Vernichtung durch Brandbomben bewahrten oder leicht brennbares Gut an Land schafften.

Was in diesem Rahmen über die Binnenschiffahrt gesagt wurde, trifft in verstärktem Maße für die Seeschiffahrt zu. Die Jungen, die zur Vorkriegszeit auf friedlichen Handelsschiffen aus Übersee Verbrauchsgüter aller Art heranschafften, fahren heute auf Truppentransportern, Erzdampfern, Tankschiffen kriegsentscheidende Ladungen. Ihre gefahrvollen Fahrten stellen sie mitten in das Kriegsgeschehen hinein und lassen sie die Front erleben. Die Versorgung der auf dem afrikanischen Kontinent, im Mittelmeerraum, in den Balkanländern, im Norden und Osten kämpfenden Truppen muß im wesentlichen von der Handelsschiffahrt sichergestellt werden. Die Leistungen der Handelsschiffsbesatzungen z. B. während der in der Seekriegsgeschichte einzig dastehenden Operationen bei der Besetzung Norwegens und Dänemarks sind über alles Lob erhaben. Unzählige Beweise ihres heldischen Einsatzes und Sterbens im Kampf mit dem Feind und den Elementen sind bekannt. Die seefahrende Jugend ist davon nicht ausgenommen. Zahlreiche Berichte geben Aufschluß über den freiwilligen und rücksichtslosen Einsatz der jüngsten Schiffsjungen, von denen viele das Eiserne Kreuz, das Blockadebrecher-Abzeichen, den Narvik-Schild oder das Verwundeten-Abzeichen tragen. Als bisher jüngstem Deutschen wurde einem 14½ Jahre alten Schiffsjungen als freiwilligem Besatzungsmitglied eines Rettungsbootes das EK. II. verliehen.

Beim Einsatz der Jungen in der Seefahrt und Binnenschiffahrt ist in Rücksicht zu stellen, daß die weitaus meisten fernab dem Elternhaus, ohne die schützende Hand des Vaters und die Fürsorge der Mutter um sich zu wissen, ihren Berufspflichten, allein auf sich gestellt, nachgehen. In den Reichsbannen Seefahrt und Binnenschiffahrt der Hitler-Jugend werden die Schiffsjungen im nationalsozialistischen Geist betreut und in ihnen die Liebe zum Beruf und damit die Berufsverbundenheit geweckt.

Erich Loeffert.

Aus Amtlichen Nachrichten

Bearbeitung von Jugendangelegenheiten in den besetzten Ostgebieten

Bei dem Reichskommissar für das Ostland und bei dem Reichskommissar für die Ukraine sowie bei den Generalkommissaren in Kauen, Riga und Reval wird in der Hauptabteilung II (Politik) je eine Abteilung „Jugend" gebildet. Als Leiter dieser Abteilungen werden im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs Hitler-Jugend-Führer eingewiesen.

In diesen Abteilungen werden die Aufgaben der außerschulischen Jugendarbeit wahrgenommen. Im einzelnen sind die Abteilungen zuständig für alle Aufgaben auf dem Gebiet der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der Jugend außerhalb der Schule. Daneben obliegt ihnen die Bearbeitung aller sonstigen Jugendfragen, insbesondere die Überwachung der Jugendorganisationen sowie ihre Gründung und Auflösung, soweit es sich nicht um ausgesprochen sicherheitspolizeiliche Fragen handelt, die Regelung ihrer rechtlichen Verhältnisse, der Einsatz von Jugendorganisationen und Jugendlichen für besondere Aufgaben, die Unterstützung der Arbeit der Jugendführer und der Schutz der Jugend. Bei Durchführung dieser Aufgaben haben die Abteilungen „Jugend" mit den sonst beteiligten Abteilungen auf das engste zusammenzuarbeiten.

Die Bildung von Jugendabteilungen bei dem Generalkommissar in Minsk und den Generalkommissaren des Reichskommissariats Ukraine bleibt vorbehalten. Bis dahin werden die vorstehend geschilderten Aufgaben in einem Referat wahrgenommen, das dem Leiter der Hauptabteilung II unmittelbar untersteht. Als Leiter dieser Referate werden im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs Hitler-Jugend-Führer eingewiesen. (Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 16. Mai 1942 — II 1c.)

Errichtung der Befehlsstelle Osten der Reichsjugendführung und der nachgeordneten Befehls- und Bezirksstellen durch den Reichsjugendführer

Mit Wirkung vom 1. August 1942 verfüge ich im Einvernehmen mit dem Leiter des Arbeitsbereiches Osten der NSDAP., Reichsleiter Rosenberg, die Errichtung der Befehlsstelle Osten der Reichsjugendführung im Arbeitsbereich Osten der NSDAP. mit der Bezeichnung: „Arbeitsbereich Osten der NSDAP., Befehlsstelle Osten der Reichsjugendführung" mit dem Sitz in Berlin.

Gleichzeitig verfüge ich die Errichtung der Befehlsstelle Ostland der Hitler-Jugend mit der Bezeichnung „Arbeitsbereich Osten der NSDAP., Bereich Ostland, Befehlsstelle Ostland der Hitler-Jugend" mit dem Sitz in Riga, sowie die Befehlsstelle Ukraine der Hitler-Jugend mit der Bezeichnung: „Arbeitsbereich Osten der NSDAP., Bereich Ukraine, Befehlsstelle Ukraine der Hitler-Jugend" mit dem Sitz in Rowno.

Im Bereich der Befehlsstelle Ostland der Hitler-Jugend verfüge ich die Errichtung der Hitler-Jugend-Bezirksstellen Estland in Reval, Lettland in Riga, Litauen in Kauen und Weißruthenien in Minsk.

Im Bereich der Befehlsstelle Ukraine der Hitler-Jugend verfüge ich die Errichtung der Hitler-Jugend-Bezirksstellen Wolhynien/Podolien in Luzk, Shitomir in Shitomir, Kiew in Kiew, Nikolajew in Nikolajew und Dnjepropetrowsk in Dnjepropetrowsk.

Die Bezirksstellen führen die Bezeichnung z. B.: „Arbeitsbereich Osten der NSDAP., Bezirk Estland, Hitler-Jugend-Bezirksstelle Estland."

Die Befehlsstelle Osten der Reichsjugendführung im Arbeitsbereich Osten der NSDAP. in Berlin ist vorgesetzte Dienststelle der Befehlsstellen Ostland und Ukraine der Hitler-Jugend. Die Befehlsstellen Ostland und Ukraine der Hitler-Jugend sind vorgesetzte Dienststellen der Hitler-Jugend-Bezirksstellen.

Die Befehlsstelle Osten der Reichsjugendführung bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben weitgehend der jeweils zuständigen Ämter der Reichsjugendführung. Die Ämter der Reichsjugendführung können mit den einzelnen Befehlsstellen der Hitler-Jugend-Bezirksstellen nur über die Befehlsstelle Osten der Reichsjugendführung verkehren.

Die Leiter der Befehlsstellen und der Bezirksstellen gehören zum Stab des Hoheitsträgers der NSDAP. im ABO. und haben direktes Vortragsrecht.

In Personalunion sind die Leiter der Befehlsstellen und der Bezirksstellen zugleich Abteilungsleiter Jugend beim Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, bei den Reichskommissaren und den Generalkommissaren.

In der Reichsjugendführung wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1942 eine Hauptabteilung AV. VI „Jugendarbeit in den besetzten Ostgebieten" im Auslands- und Volkstumsamt errichtet, der die Bearbeitung aller fremdvölkischen, volkspolitischen, volksdeutschen und reichsdeutschen Jugendfragen innerhalb der Reichsjugendführung obliegt unter Wahrung der Zuständigkeit des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete und des Arbeitsbereiches Osten der NSDAP. Der Leiter der Befehlsstelle Osten der Reichsjugendführung ist zugleich Leiter der Hauptabteilung AV. VI. (Reichsbef. 18/42 vom 2. Sept. 1942, Nr. 222/42.)

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 5 **Berlin, den 15. Mai 1943** **37. Jahrgang**

Der Jugendarzt im Kriege

Alle Ertüchtigung setzt Gesundheit voraus. Im Kriege wird daher die Pflege und Sicherung der Jugendgesundheit zu einer unerläßlichen Aufgabe. Um die einheitliche Durchführung der Jugendgesundheitspflege zu sichern, haben der Reichsgesundheitsführer Dr. Conti und der Reichsjugendführer Axmann Grundsätze bekanntgegeben, die den auf diesem Gebiet tätigen Ärzten die praktische Grundlage ihrer Arbeit erläutern werden. Auf dem Wege der an der deutschen Jugend geleisteten Gesundheitsarbeit bedeuten die Grundsätze einen neuen hervorragenden Markstein. Ihre volle Bedeutung läßt sich erst würdigen, wenn man sich dazu die Entwicklung vergegenwärtigt, die die Gesundheitspflege der Jugend allgemein und im besonderen im nationalsozialistischen Staat genommen hat.

Die Erkenntnis, daß Vorbeugen besser und billiger ist als Heilen, scheint heute Allgemeingut. Das war nicht immer so. Eine planmäßig vorbeugende Gesundheitspflege begann erst nach 1900, als einzelne Städte damit anfingen, eine Gesundheitsfürsorge aufzubauen. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelte, blieb diese Initiative in der Regel auf Städte mit Steuerüberschuß beschränkt. Wo eine vorbeugende Gesundheitsfürsorge am notwendigsten schien, unterblieb sie oft aus Mangel an Mitteln. Indessen konnten die Erfolge der Gesundheitsfürsorge niemand verborgen bleiben. Vor allem gilt dies für die Fortschritte der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, durch die sich die Sterblichkeit erbgesunder Kinder in vielen Bezirken von 25 Prozent auf 6 Prozent senken ließ. Dennoch haben weder der kaiserliche noch der demokratische Staat daraus die Schlußfolgerungen gezogen und die Gesundheitsfürsorge zur Pflichtaufgabe des Staatswesens erklärt.

Lücken der Schulgesundheitspflege

Erst durch das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens wurde 1934 die Gesundheitsfürsorge zur Gemeinschaftspflicht. Leider ließ die Schulgesundheitspflege die Jahrgänge zwischen 14 und 18 Jahren außer Betracht, also gerade jenen Teil der Jugend, der eine gesundheitliche Betreuung besonders notwendig hat. Die Betreuung der 14- bis 18jährigen ist im Hinblick auf die Entwicklungsperiode und den Eintritt in das Berufsleben unerläßlich. Daß gleich nach der Machtübernahme diese Lücke in der Gesundheitsfürsorge durch eine Gesundheitsführung der Hitler-Jugend geschlossen wurde, daß Richtlinien für die Gesundheitsführung ergingen und regelmäßige Reihenuntersuchungen erfolgten, bleibt für immer mit der Arbeit des damaligen Leiters des Sozialen Amtes in der Reichsjugendführung, des heutigen Reichsjugendführers Artur Axmann, verbunden.

Der Verdacht körperlicher Überbelastung der Jugendlichen durch den Hitler-Jugend-Dienst wurde durch eine planmäßige Gesundheitssicherung entkräftet.

Bahnbrechende Arbeit leistete die Hitler-Jugend für den gesundheitlichen Schutz der Lehrlinge und Jungarbeiter, die bisher oft unter unhygienischen Verhältnissen nicht anders als die Erwachsenen zu arbeiten hatten und nicht selten für alle Zeiten aufs schwerste in ihrer Entwicklung und ihrem allgemeinen Kräftezustand beeinträchtigt wurden. Durch den Reichsberufswettkampf wurden die größten Mißstände im Lehrlingswesen zur Kenntnis gebracht, abgestellt und endlich durch das Jugendschutzgesetz für immer unterbunden. Das Gesetz bedeutet in gesundheitlicher Beziehung eine Großtat, deren Charakter nicht in der Erfüllung kleinlicher Tarifforderungen sondern biologischer Naturgesetze liegt. Da die Schulgesundheitspflege und die Jugendgesundheitsführung unabhängig voneinander arbeiteten, schien Doppelarbeit in Untersuchungen und Begutachtungen bald unvermeidlich.

Jugendgesundheitsführung bis zum 18. Lebensjahr

Auf Vorschlag der Hitler-Jugend wurde eine Vereinigung der staatlichen und der parteilichen Gesundheitspflege für die Jugend in Angriff genommen und durch Erlaß vom 6. März 1940 die einheitliche Jugendgesundheitspflege geschaffen. Der Reichsgesundheitsführer, Staatssekretär Dr. Conti, setzte sich nach seiner Berufung mit ganzer Person für den Aufbau gerade dieses wichtigen Arbeitsgebietes ein, so daß sich diese Aufgabe in einem bisher nicht gekannten Maße aktivieren ließ. Die Jugendgesundheitspflege umfaßt das 6. bis 18. Lebensjahr. Eine einheitliche Kartei bürgt für den Wegfall jeder Doppelbegutachtung. Die praktische Arbeit in den Ämtern, bei den Ärzten, Jugendlichen und Eltern erfährt eine spürbare Vereinfachung. Ein Beispiel ist die Untersuchung der Schulabgänger. Früher wurden im Laufe eines Jahres zu verschiedenen Zeitpunkten folgende Untersuchungen durchgeführt: Schulentlassungsuntersuchung und Beurteilung der Tauglichkeit für einen Beruf; Untersuchung für Übergang vom Deutschen Jungvolk zur Hitler-Jugend bzw. vom Jungmädelbund zum BDM. und für die Sondereinheiten der Hitler-Jugend; Beurteilung der Tauglichkeit für Pflichtjahr und gegebenenfalls für Einsatz in der Landwirtschaft; Beurteilung der Tauglichkeit für Landdienst, Osteinsatz und Landjahr. Heute erledigen sich alle Untersuchungen in einem Untersuchungsgang, in dem gleichzeitig die damit verbundenen Tauglichkeitsbefunde festgestellt werden.

Arbeit und Verantwortung der Jugendärzte

Die Durchführung der Untersuchungen übernehmen die auf dem Gebiet der Jugendgesundheitspflege an den Gesundheitsämtern tätigen Ärzte und Ärztinnen. Die Hitler-Jugend-Ärzte und BDM.-Ärztinnen werden dadurch keineswegs benachteiligt. Das Gegenteil ist der Fall. Ohne Ausnahme haben die Gesundheitsämter einen so großen jugendärztlichen Bedarf, daß alle Hitler-Jugend-Ärzte bzw. -Ärztinnen die Möglichkeit erhalten, ihre schöne Aufgabe weiter durchzuführen. Durch den Erlaß werden überhaupt erst die notwendigen sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der jugendärztlichen Arbeit sichergestellt. Die Gesundheitsämter haben dafür zu sorgen, daß die notwendigen Untersuchungsräume und technischen Möglichkeiten gegeben sind. Das ist in vollem Umfange geschehen. Auch erhalten alle Hitler-Jugend-Ärzte und -Ärztinnen für die Arbeit, die sie früher ehrenamtlich leisteten, jetzt die vom Staat vorgesehene Entschädigung. Selbstverständlich entsteht ihnen die Verpflichtung, die Untersuchungen regelmäßig, gewissenhaft und nach den erwähnten Grundsätzen des Reichsgesundheitsführers und des Reichsjugendführers für die Durchführung der Jugendgesundheitspflege vorzunehmen. Schon mit Rück-

sicht auf den mit jeder Untersuchung für den Jugendlichen, die Schule, die Hitler-Jugend und den Betrieb verbundenen Zeitverlust ist höchste Gewissenhaftigkeit zu fordern. Größer ist noch die Verantwortung, die mit jeder gesundheitsführenden Maßnahme schlechthin verbunden ist. Die Eltern und Jugendlichen, die Führer der Hitler-Jugend und die Erzieher müssen sich auf das ärztliche Untersuchungsergebnis und die daraus resultierenden Folgerungen unbedingt verlassen können. Eine nicht gewissenhaft durchgeführte Untersuchung bringt eine große Gefährdung bestimmter Jugendlicher mit sich, da diese dann zu Dienstleistungen herangezogen werden, denen sie nicht gewachsen sind. Außerdem verlassen sich die Eltern und Untersuchten auf das Ergebnis und nehmen im Vertrauen darauf bewußt andere ärztliche Beratung nicht in Anspruch.

Die Jugendgesundheitspflege ist in vieler Beziehung das Kernstück der offenen Gesundheitsführung. Alle anderen Fürsorgezweige, z. B. Tbc.-Fürsorge, Krüppelfürsorge befassen sich mit Kranken bzw. Krankheitsgefährdeten oder beruhen, wie die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Anders ist dies bei der Jugendgesundheitspflege. Hier ist die restlose Erfassung und Betreuung der Bevölkerung für 12 Jahre (vom 6. bis 18. Lebensjahr) garantiert, und zwar für einen der wichtigsten Lebensabschnitte jedes Menschen. Bei der Bedeutung dieses Lebensabschnittes, der zu einem sehr großen Teil die Grundentwicklung der Anlagen in körperlicher, geistiger und charakterlicher Beziehung in sich schließt, muß jedermann deutlich werden, was eine Gesundheitsführung und -erziehung in diesem Lebensabschnitt bewirken kann. Fehler und Unterlassungen in dieser Zeit sind nachher oft nicht wiedergutzumachen, da die Entwicklung, wie bekannt, in einem bestimmten Alter als abgeschlossen gelten muß. Diese Bedeutung jugendärztlicher Tätigkeit und ihre Möglichkeiten sind infolge Unkenntnis weiter Kreise, zuweilen auch medizinischer, nicht überall in vollem Umfange erkannt worden.

Eine gesundheitliche Urkunde

Um eine geordnete Arbeit sicherzustellen, wurde gleichzeitig ein reichseinheitlicher Jugendgesundheitsbogen festgelegt. Er wird bei richtiger Ausfüllung und genauen Eintragungen die wichtigste Urkunde des jungen Menschen darstellen.

Der Jugendgesundheitsbogen ist bewußt einfach gehalten. Alle Fragen über Anlegung, Aufbewahrung, Ausfüllung und Verwendung werden in den Richtlinien ausreichend erläutert. Er umfaßt neben den notwendigen Personalfeststellungen die gesundheitlichen Kontrollen und Maßnahmen vom sechsten bis achtzehnten Lebensjahr und gibt außerdem wertvolle Aufschlüsse über die charakterlichen und seelischen Zustände des Jugendlichen. So wird z. B. gefordert, daß Eintragungen gemacht werden, wenn bei irgendwelchen Ämtern, Dienststellen Gerichten usw. Akten bestehen. Dadurch werden alle Jugendlichen kenntlich gemacht, die z. B. als Kriminelle oder sexuell Verdorbene auffallen und die Gemeinschaft gefährden. Aber auch positive Anlagen, wie besondere Begabungen sportlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, organisatorischer oder anderer Art werden aufgezeichnet. Es ist beinahe überflüssig hervorzuheben, von wie großer Bedeutung die Unterlage für die Hitler-Jugend und die Wehrmacht wird. Die wertvollen Ergebnisse der zwölfjährigen gesundheitlichen Überwachung werden nicht wie bisher vielleicht noch oft verlorengehen, sondern nach wissenschaftlicher Auswertung dem Reichsarbeitsdienst und der Wehrmacht zur Kenntnisnahme zugeleitet. Damit ist ihre Ausbeute aber noch nicht erschöpft. Zu späterer Zeit lassen sie sich als Stützen der Sozialversicherung zugänglich machen, die durch diese Maßnahmen Millionenbeträge einspart da nun die Ärzte der Wehrmacht und der Sozialversicherung nicht auf die Angaben der Untersuchten und die Ergebnisse ihrer einmaligen kurzen Untersuchung angewiesen sind, sondern den Lebensweg des betreffenden Menschen über 12 Jahre genau beurteilen können.

Arbeitsanweisung für die ärztliche Jugendkunde

Mit diesen Maßnahmen war aber eine einheitliche Durchführung der Jugendgesundheitspflege noch nicht sichergestellt. Die Einführung des reichseinheitlichen Jugendgesundheitsbogens hat lediglich die Vielzahl der verwendeten Bogen bzw. Vordrucke beseitigt. Eine einheitliche Durchführung der Arbeit konnte nur durch eine ausführliche Arbeitsanweisung erreicht werden, die jetzt mit den gemeinsamen Grundsätzen des Reichsgesundheitsführers und des Reichsjugendführers erfolgt ist.

Den Grundsätzen liegen eine Reihe für die Zukunft der jugendärztlichen Arbeit entscheidende Ergebnisse zugrunde:

1. Man machte die überraschende Feststellung, daß es ein einheitliches, geordnetes und fest umrissenes Arbeitsfeld auf dem Gebiet der Jugendmedizin noch gar nicht gibt. Wohl existiert zur Zeit an den Hochschulen eine Kinderheilkunde. Diese befaßt sich aber, von Ausnahmen abgesehen, fast ausschließlich mit dem Säuglings- und Kleinkindalter. Der Lebensabschnitt der Jugendlichen kann in der medizinischen Wissenschaft als terra incognita gelten.
2. Die Hochschulen und Kliniken können eine wirkliche Krankheitsvorbeugung und Pflege des gesunden Menschen gar nicht betreiben, da sie an diesen nicht herankommen. Sie werden nur von Kranken und Krankheitsgefährdeten aufgesucht. Zwangsläufig wird dabei die Diagnostik und Therapie des erkrankten Organs unter gleichzeitiger Behandlung des gesamten Menschen im Vordergrund stehen. Ihr Lehrgebiet ist daher „der kranke Mensch".
3. Den heutigen Studierenden der Medizin bleibt, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, die sogenannte Leistungsmedizin fremd. Die Leistungsbreite eines Menschen, unter der die körperliche, geistige und charakterliche Belastungsfähigkeit verstanden wird, ist für die Entwicklung der Anlagen besonders von Kindern und Jugendlichen von größter Bedeutung Es ist eine feststehende Tatsache, daß nur diejenigen Anlagen eines jungen Menschen zur vollen Entfaltung kommen, die im richtigen Maße durch Belastung entwickelt werden. Die übertriebene Schonung ist hier ebenso schädlich wie die Überlastung. Für die Erziehung der Jugend ist es daher von hohem Wert, die Leistungsbreite der einzelnen Jahrgänge in den verschiedenen Konstitutionen zu beurteilen.
4. Die Uneinheitlichkeit in Durchführung und Organisation, die nicht immer ausreichende Unterstützung in ideeller und materieller Hinsicht haben bis heute einen planmäßigen Ausbau der Jugendgesundheitspflege verhindert. Die auf dem Gebiet der Jugendgesundheitspflege tätigen Ärzte mußten sich also, da von keiner Stelle eine planmäßige Ausbildung für dieses Arbeitsgebiet erfolgte und auch die Hochschulen in dieser Beziehung unfruchtbar blieben, die notwendigen Kenntnisse selbst aneignen und durch die praktische Erfahrung festigen. Dieser Zustand konnte dazu führen, daß jeder auf dem Gebiet der Jugendgesundheitspflege tätige Arzt seine eigene Jugendgesundheitspflege durchführte, die je nach Befähigung mehr oder minder gut war.

Konsequenzen für die Praxis

Diese auf die Dauer untragbare Entwicklung hat nun ein Ende gefunden. Die neu herausgegebenen Grundsätze des Reichsgesundheitsführers und Reichsjugendführers für die Durchführung der Jugendgesundheitspflege regeln das gesamte Arbeitsgebiet. Die Erfahrungen bester Fachleute sind ihnen zugrunde gelegt. In klarer und einfacher Übersicht wurden alle

Blickpunkte medizinischer, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Art dargelegt. So ist zum erstenmal ein Leitfaden aufgestellt, der bei der Reihenuntersuchung von gesunden jungen Menschen zu verwerten ist. Die Beurteilung der Tauglichkeit für die verschiedenen Beanspruchungen der Jugendlichen nimmt einen besonders breiten Raum ein. Erfahrungsgemäß läßt sich die Arbeit bei der ziffern- und nummernmäßigen Eintragung, wie sie die Wehrmachtstabelle seit Jahren vorsieht, in vieler Hinsicht wesentlich vereinfachen. So ist auch durch die Schaffung einer Jugenduntersuchungstabelle, die in der ziffern- und nummernmäßigen Bezeichnung mit der Fehlertabelle der Wehrmacht übereinstimmt, dieser aus der Praxis bewährte Weg beibehalten. Schließlich sind in den Grundsätzen alle wesentlichen Anordnungen, Erlasse, Verordnungen und Gesetze enthalten, so daß dem auf dem Gebiet der Jugendgesundheitspflege tätigen Arzt zeitraubendes Nachschlagen in verschiedenen Gesetzblättern u. ä. erspart bleibt.

Die herausgegebenen Grundsätze werden eine reichseinheitliche Durchführung der Jugendgesundheitspflege sicherstellen. Sie sind, wie auch das Vorwort sagt, kein Lehrbuch und können daher die Lücken in der Forschung und Ausbildung der Jugendärzte nicht schließen. Sie werden aber die entscheidende Grundlage der Arbeit bilden, bis es gelingt, die Jugendärzte und -ärztinnen der Zukunft so heranzubilden, daß ihnen die in den Grundsätzen enthaltenen Anforderungen nicht anders als selbstverständlich erscheinen. *Dr. Richard Liebenow.*

Das Gesundheitsbild der Jugend

Gesundheit ist ein körperlicher Zustand, der sich aus einer unübersehbaren Summe einzelner Gegebenheiten zusammensetzt. Da es unmöglich scheint, ihn in seiner Gesamtheit zu erfassen, kann die Betrachtung nur einigen einschneidenden Teilgebieten gelten. Die hier hervorgehobenen Gebiete sind solche, in denen mögliche Auswirkungen des Krieges mit besonderer Deutlichkeit spürbar werden müßten. Es soll Stellung genommen werden zur Entwicklung der Infektionskrankheiten im Kindes- und Jugendalter, zum Ernährungszustand und schließlich zur Wachstumsentwicklung der Jugend im Kriege.

Mehr Ansteckungen?

Seuchen haben in den ältesten Zeiten in den kriegerischen Auseinandersetzungen der Völker eine ungemein wichtige Rolle gespielt. Häufig haben sie im Kriegsgeschehen sogar den Ausschlag gegeben. Die Entbehrungen des Krieges mindern die Widerstandskraft eines Volkes. Besondere Umstände und Schwierigkeiten lassen die Seuchenbekämpfung unzulänglich werden. Vor allem aber begünstigen die in jedem Krieg sich vollziehenden Massenbewegungen von Mensch und Tier die Ausbreitung von Infektionskrankheiten.

Das Kindes- und Jugendalter wird von dieser Schädigung besonders hart betroffen. Dem Körper der Heranwachsenden fehlen meist noch die Abwehrstoffe, die der Erwachsene erworben hat und die ihn vor Ansteckung schützen können. Darum haben auch die Kinderkrankheiten während der letzten Kriege in der Regel an Umfang und Schwere zugenommen. Es sind dies vor allem Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Genickstarre, Kinderlähmung und Tuberkulose. Wie steht es damit heute bei uns? Zu Beginn des Krieges wurde ein Teil des westlichen Deutschland geräumt. Dabei hat man auch eine große Anzahl von Kindern an andere Orte gebracht. Seit

1940 nimmt die Kinderlandverschickung eine Unterbringung von Kindern aus der Stadt in ländlichen Gebieten in einem bisher nie gekannten Umfange vor. Außerdem kommt es in den Lagern der Hitler-Jugend, vor allem in den Wehrertüchtigungslagern, den Sommerlagern und in den Landdienstgruppen zu einer bedeutenden Ansammlung von Jugendlichen. Während sich in früheren Kriegen Massenbewegungen auf das Erwachsenenalter beschränkten, ist im gegenwärtigen Kriegsgeschehen demnach auch die Jugend in starkem Ausmaß daran beteiligt. Nach den früheren Erfahrungen, von denen oben berichtet wurde, müßte man von diesen Vorgängen eine große Gefährdung der Jugendgesundheit erwarten. Manchen Vorhersagen entgegen sind jedoch die gefürchteten Folgen nicht eingetreten. Soweit die Verhältnisse dank der gesetzlichen Meldepflicht ansteckender Krankheiten zu übersehen und heute bereits zu beurteilen sind, ist eine wesentliche Veränderung in der Zunahme von Infektionskrankheiten im Kindesalter bis jetzt erfreulicherweise ausgeblieben. Es ist relativ die Erkrankung an Scharlach zahlenmäßig stark in die Höhe gegangen, so daß die Diphtherie, die lange einen unbestrittenen Vorrang hatte, vom Scharlach aufgeholt wurde. Die Ursache dieser Zunahme wird von Fachkennern in den im Verlauf des Krieges stark ansteigenden Massenbewegungen erblickt. In den Lagern der Rückwanderer, in Heimen verschickter Kinder, unter neu eingezogenen Rekruten wurden vielfach gehäufte Scharlacherkrankungen beobachtet.

Diese zahlenmäßige Zunahme braucht nicht zu beunruhigen. Erfreulicherweise hat sich nämlich die Verlaufsform der Erkrankung im Vergleich zu früher in einem ausgesprochen günstigen Sinne verändert. Die Sterblichkeit ist zur Zeit ganz gering. Die Art, in der die Krankheit gegenwärtig auftritt, ist meist so leicht, daß man sie außerhalb des Epidemieherdes, als Einzelfall, kaum als Scharlach ansprechen würde. Eigene Beobachtungen in unseren Kinderlandverschickungslagern bestätigen dies. So wurden aus dem Kinderlandverschickungslager Rüdesheim drei Fälle von Scharlacherkrankungen gemeldet. Erst die eingehende ärztliche Untersuchung brachte es an den Tag, daß unter 120 Lagerinsassen noch weitere 23 Kinder zu der gleichen Zeit an Scharlach erkrankt waren. Die Erkrankung war jedoch so leicht, daß die Kinder sich ihrer gar nicht bewußt wurden, vielmehr fröhlich unter ihren Kameraden herumsprangen und sie ansteckten! Wenn man so die heutige Erscheinungsform des Scharlachs mit seinem früheren Auftreten vergleicht, möchte man ihn fast für eine andere Krankheit halten. Die epidemiologische Veränderung des Scharlachs ist dann in der Tat auch eine überaus interessante Erscheinung. Sie ist jedoch keineswegs etwas unbedingt Neues. Derartige zyklisch auftretende Änderungen sind beim Scharlach im Laufe des vorigen Jahrhunderts wiederholt beobachtet worden.

Gefahr und Verhütung

Alle übrigen Infektionskrankheiten des Kindes- und Jugendalters bleiben in ihrem Auftreten hinter dem Scharlach weit zurück. Ihre Häufigkeitszahlen haben sich in diesem Kriege nur wenig verändert. Diese Tatsache ist für die Diphtherie besonders bemerkenswert. Auch unter den verschickten Kindern wurden kaum Häufungen an Erkrankungen beobachtet. Im ersten Halbjahr 1939 waren aus dem ganzen Reichsgebiet 65 169 Fälle gemeldet, im gleichen Berichtsabschnitt 1941 65 775. Diese stehende Zahl der Diphtherieerkrankungen ist kein zufälliger Befund. Sehr wahrscheinlich dürfen wir diese erfreuliche Tatsache allein als einen Erfolg der Diphtherieschutzimpfung ansprechen. Unter den heutigen Kriegsverhältnissen wirkt sich also die geniale Forschungsarbeit Emil von Behrings besonders segensreich aus, zumal wenn man sich vergegenwärtigt, daß bisher bei mehr als einer Million Impfungen Impfschäden nicht beobachtet worden sind. Auch

unsere eigenen Beobachtungen in den Lagern der Kinderlandverschickung bestätigen vollauf diese Erfahrungen. Trotz der drohenden Infektionsmöglichkeiten unter den besonderen Lagerverhältnissen sind 1941 und 1942 unter etwa 2000 Kindern nur 10 Kinder an Diphtherie erkrankt. Alle Erkrankten waren aber wegen besonderer Umstände nicht geimpft!

Der Keuchhusten ist eine Erkrankung, dessen Zahlengipfel vorwiegend im frühen Kindesalter liegt. Er beansprucht daher in diesem Rahmen geringeres Interesse.

Eine Infektionskrankheit, die wegen ihres epidemischen Auftretens auch im Kindesalter früher besonders gefürchtet war, ist die Genickstarre. Sie hat in den letzten Jahren ihren bösartigen Charakter weitgehend verloren. Daran hat sich auch während der Kriegszeit nichts geändert. Sie tritt heute in der Regel als Einzelfall auf und zeigt nur selten Häufungen. Ihre Erkrankungszahl ist von 3378 im Jahre 1939 sogar auf 2540 im Jahre 1941 zurückgegangen.

Die unheimlichste, weil heimtückischste Erkrankung unserer Kinder ist die Kinderlähmung. Nicht zuletzt deshalb, weil unser Wissen um sie noch sehr lückenhaft ist. Darum konnten wirksam vorbeugende Maßnahmen bisher kaum getroffen werden. Zum Glück für unsere Jugend ist auch diese Krankheit durch die Kriegsverhältnisse nicht wesentlich gesteigert worden. Vielmehr ist auch hier die Zahl der gemeldeten Fälle im Abnehmen. Sollte während dieses Krieges noch eine Zunahme eintreten, so braucht man sie nicht als eine Kriegsfolge anzusehen. Wir müßten darin vielmehr die übliche Schwankung der Erkrankung in ihrem fünf- bis sechsjährigen Rhythmus erkennen. Die letzte Epidemie herrschte 1938. Sie zeigte eine besonders starke Häufung in Köln, in Hessen-Nassau, vor allem aber in Frankfurt a. M.

Genug zu essen?

Die Sorge um die Ernährung unseres Volkes ist gegenwärtig eine der vordringlichsten. Ganz besonderes Augenmerk muß der Jugend zugewandt werden. Der Erwachsene braucht Ernährung, um die notwendigen Kräfte für die Arbeitsleistungen täglich neu zu gewinnen. Der jugendliche Organismus muß den Körper erst aufbauen und die Funktionen anlaufen lassen. Dieses Bedürfnis erklärt den ungleich höheren Nahrungsbedarf des Jugendlichen. So kann es nicht verwundern, daß ein Mangel an Bau- und Betriebsstoffen sich in diesen Altersstufen früher zeigen muß und schwerer rächen wird. Welch verhängnisvolle Folgen die Unterernährung einer Generation haben kann, hat die unglückselige Auswirkung des ersten Weltkrieges leider nur zu deutlich gezeigt. Unter seinen Folgen für das Wachstum und die körperliche Entwicklung der damaligen Jugend leiden wir noch heute.

Die Kürzung der Lebensmittel, die mit Kriegsbeginn einsetzte, erfolgte zunächst in der gleichen Weise für den Jugendlichen wie für den Erwachsenen. Die Auswirkungen zeigten sich sehr bald in den Sprechstunden der Jugendärzte. Es mehrten sich die Klagen der Eltern, daß sie die Kinder beim besten Willen nicht mehr satt bekämen. Verschiedentlich mag dies eine Umstellungserscheinung gewesen sein, insofern die bei den Kindern so beliebten Zwischenmahlzeiten, vor allem die Süßigkeiten, in Fortfall kamen. Zu einem Teil waren es jedoch schon Anzeichen für eine mengenmäßig nicht ausreichende Ernährung. Daher ist es außerordentlich zu begrüßen, daß man sehr bald zu einer Abstufung in der Bemessung der Lebensmittel nach Lebensaltern überging. Kinder und Jugendliche bis zu 20 Jahren erhalten auch heute eine erhöhte Zuteilung an Brot,

Butter, Fleisch, Fett usw. Diesem Umstand ist es zu verdanken, daß der Ernährungszustand unserer Jugend auch heute noch als durchaus befriedigend bezeichnet werden kann. Unsere Umfragen bei den Bannärzten, die ein buntgemischtes und sehr umfangreiches Beobachtungsgut auf dem Lande, in Klein- und Großstädten übersehen und auch die Erfahrungen der staatlichen Gesundheitsämter einbeziehen, haben nirgends greifbare Veränderungen infolge von Mangelernährung ergeben. Wo dennoch ab und zu Klagen der Eltern kommen, ihre Jungen würden nicht satt, haben Nachprüfungen gezeigt, daß diese Erscheinung zum Teil auf eine unzweckmäßige Lebensführung zurückzuführen ist.

In den Lagern der Kinderlandverschickung und vor allem in den Führerschulen und Wehrertüchtigungslagern der Hitler-Jugend, in denen man eine erhöhte körperliche Leistungsforderung an die Jugend stellt, wird Zusatznahrung ausgegeben*). Vielfach ist deshalb die Ernährung besser und ausreichender, als sie den Jungen zu Hause geboten werden kann. Wo diese vermehrte Zuteilung jedoch fehlt, bleibt darauf zu achten, daß das ohnehin große Nahrungsbedürfnis des Jugendlichen nicht durch unangemessene körperliche Beanspruchung erhöht wird. Noch eine andere Tatsache ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Meist klagen die Eltern weniger über Hunger der Kinder, als vielmehr über die Beobachtung, daß ihre Jungen und Mädel dünner, d. h. schlanker werden. Häufig kommen die Eltern deshalb mit ihren Kindern in die Sprechstunde des Arztes. Nur in den seltensten Fällen ist diese Veränderung im äußeren Erscheinungsbild aus ungenügender Ernährung oder Krankheit zu erklären. Man muß sich vielmehr immer wieder daran erinnern, daß der Jugendliche zwischen dem zehnten und vierzehnten Lebensjahr in eine Periode stärkeren Wachstums eintritt. Während dieser zweiten Streckung ist geradezu von einem Abschnitt physiologischer Untergewichtigkeit zu sprechen, deren ausgesprochenste Form uns in der Pubertätsmagersucht begegnet.

Zur Menge die Güte!

Neben einer mengenmäßig ausreichenden Ernährung ist deren stofflich zweckmäßige und ausgewogene Zusammensetzung für den Heranwachsenden von besonderer Bedeutung. Nicht zuletzt ist eine hinreichende Zufuhr an Vitaminen für den im Aufbau befindlichen Körper wichtig. Die durch die Kriegsverhältnisse bestimmte Nahrungsform läßt uns manche an Vitaminträgern reiche Nährmittel entbehren. Das wichtige Vitamin-C findet sich vor allem in frischem Gemüse und in Früchten wie Hagebutten, Zitronen, Apfelsinen, Paprikafrüchten und Tomaten. Die weitreichende Bedeutung, die dem Vitamin-C bei dem Oxydoreduktionsstoffwechsel zukommt, ist heute genau bekannt. Auch über seine Rolle bei der Bildung von Schutzstoffen gegen Krankheiten sind wir unterrichtet. Innerhalb unserer derzeitigen Ernährungsform ist der wichtigste Vitamin-C-Träger die Kartoffel. Infolge des Lagerns kommt es jedoch im Frühjahr zu einer Verarmung ihres C-Gehalts. Dazu tritt eine Minderung der Zufuhr an Vitamin-C bei Mangel an Frischgemüse und an Obst. Diese Herabsetzung der Vitamin-C-Zufuhr macht sich als die bekannte Frühjahrsmüdigkeit bemerkbar. Sie kann im Kindes- und Jugendalter eine erhöhte Anfälligkeit gegen Erkältungskrankheiten und sonstige Infekte hervorrufen. Es ist heute möglich, auf synthetischem Wege Vitamin-C herzustellen und im großen zu verabreichen. Der Cebion-Aktion, die in Schulen, Jugendlagern usw. durchgeführt wird, ist es zu danken, daß eine Gefährdung der Gesundheit infolge Mangels an Vitamin-C nicht mehr zu befürchten ist.

Zu welch unglücklichen Folgen der Mangel an Vitamin-D im ersten

*) Vgl. dazu „DJgDtschld." 1943, Heft 3, S. 76.

Weltkrieg geführt hat, ist hinreichend bekannt. Noch heute tragen wir an der Last und den Auswirkungen der Englischen Krankheit, die damals aufs schwerste unsere Jugend heimgesucht hat. Es ist jedoch nicht Schuld der Ärzte, die damals etwa infolge mangelnder Sorgfalt einer Ausbreitung der Rachitis nicht tatkräftig genug begegnet wären. Die Ursachen dieser Erkrankung lagen damals noch im Dunkel. Erst die Nachkriegsjahre förderten Erkenntnisse und zeigten, daß die Rachitis eine Folge des Mangels an Vitamin-D ist. Heute ist bekannt, daß dieses Vitamin ausschließlich im Eigelb, Fischlebertran und in der Butter vorkommt und für die Bildung des Knochenskeletts unentbehrlich ist. Sein Mangel führt zu einer Entkalkung der Knochen, d. h. zur Rachitis mit ihren schweren Folgen. Heute bedeutet aber ein Mangel an Vitamin-D-haltigen Nahrungsmitteln nicht mehr die ernste Gefahr von früher. In dem künstlichen Vitamin-D, das sich als Vigantol im Handel befindet, besitzen wir ein gutes Mittel der Vorbeugung und der Heilung. Störungen infolge D-Mangels haben wir gegenwärtig vereinzelt nur bei älteren Menschen beobachtet. Bei Jugendlichen wurden Störungen des Wachstums oder der Entwicklung infolge D-Mangels bis jetzt noch nicht beobachtet.

Wachstum und Entwicklung

Über die Beschleunigung in der Entwicklung der heutigen Jugend liegen genügend Tatbestände vor, mit denen ärztlich, militärisch und soziologisch gerechnet werden muß. Die Kenntnisse dieses Umbruchs in der Entwicklung sind von außerordentlicher Bedeutung für alle, die sich um das Wohl der Jugend bemühen. Die Akzeleration der Entwicklung wirkt sich innerhalb der gesamten Jugend aus. Mit besonderer Deutlichkeit erscheint sie in der Großstadt, wo sie hier geradezu einen eigenen Entwicklungs- und Reifungstypus ausbildet, den besonders entwicklungsbeschleunigten Jugendlichen, den „Akzelerierten". Auf ihn vor allem beziehen sich die folgenden Ausführungen. Besucht man heute Schulklassen der Zwölf- bis Siebzehnjährigen, so entsteht der Eindruck, als fänden sich in ihnen die verschiedensten Altersstufen durcheinandergewürfelt. Die einen scheinen fast erwachsen, während andere wie reine Kinder aussehen und sich auch so geben. Um so erstaunter ist man, wenn man dann erfährt, daß sie alle der gleichen Altersstufe angehören. Die Tatsache der Gleichaltrigkeit einer Gruppe von Jugendlichen berechtigt also heute weniger denn je zur Annahme, an sie auch den gleichen Maßstab der Leistungsfähigkeit anlegen zu dürfen. Nur zu leicht wird man geneigt sein, bei dem akzelerierten Jugendlichen von der Erscheinung und dem Eindruck der körperlichen Reife auch auf eine höhere Leistungsfähigkeit zu schließen. Dabei ist man sich jedoch der fehlenden Voraussetzungen geistig-seelischer Art meist nicht bewußt. Nur zu leicht übersieht man die Spannungen und Zwiespältigkeiten zwischen Erscheinungsbild und Lebensalter bzw. Reifungsstufe. Daher können Aufgaben und Beanspruchungen, die dem körperlichen Aussehen des Jugendlichen gemäß zu sein scheinen, leicht zu untragbaren Belastungen führen. Erfahrungen in der jugendärztlichen Tätigkeit haben uns schon vor längerer Zeit gezeigt, daß dieser Typus des in der Entwicklung beschleunigten Jugendlichen einer Dauerbelastung weniger gewachsen ist als der Reifungstypus mit normaler oder verzögerter Entwicklung. Es muß ernstlich davor gewarnt werden, den Jugendlichen an körperliche Aufgaben heranzuführen, die seinem Leistungsstand nicht entsprechen. Gerade bei dem Akzelerierten wird es sicher und unschwer möglich sein, vorübergehend vorzeitige Sonderleistungen zu erzielen. Es ist aber gewiß,

daß man derartige Forderungen nicht ungestraft stellen kann. Die Schäden, die sich daraus ergeben, treten in ihren Auswirkungen freilich kaum unmittelbar und für jeden sichtbar auf. Später aber, vielfach wahrscheinlich erst im dritten bis vierten Lebensjahrzehnt, wird sich diese Überbeanspruchung rächen und einen vorzeitigen Verschleiß der Lebenskraft zur Folge haben. Diese Warnung vor einer Überschätzung der Leistungskraft darf nicht allein auf den körperlichen Einsatz beschränkt bleiben. Was vom Körperlichen zu sagen ist, gilt vielmehr in gleicher Weise auch für den geistig-seelischen Bereich. Man ist immer wieder erstaunt, wie sehr die akzelerierten Jugendlichen in ihrem äußeren Erscheinungsbild und in ihrem Auftreten den Nicht-Eingeweihten verblüffen, dann aber bei näherem Zusehen oder längerer Begegnung gerade in ihrem geistig-seelischen Gefüge keineswegs die Erwartungen erfüllen können, die man ihnen auf Grund eines äußeren Eindrucks zugetraut hatte. Es ist dies eine Beobachtung, die auch von Erziehern und Lehrern immer wieder bestätigt wird. Die Technisierung unseres Lebens und die dadurch bedingte Unrast unserer Zeit, die sich in den letzten Jahren besonders verstärkt haben, ziehen an sich die Kinder schon allzu früh in den Strudel des Lebens. Gerade im Reifungsalter aber braucht der Jugendliche reichlich Zeit für innere Ungebundenheit und für ein volles Losgelöstsein im guten Sinne. Ruhe und Entspannung sind hier ein unbedingtes und natürliches Bedürfnis und eine unbedingte Notwendigkeit.

Gesundheit auch im Kriegseinsatz

Der Krieg stellt an die Leistungskraft und den Leistungswillen der Jugend erhöhte Anforderungen. Sie gibt sich für den Dienst an der großen Sache freudig her. Vor allem die Lehrlinge in den Betrieben leisten ein Maß an Arbeit, das die früher übliche Beanspruchung weit überflügelt. Häufig erwartet den Jungarbeiter nach der täglichen Berufsarbeit noch die Pflicht zur Hilfeleistung im elterlichen Haushalt oder im bäuerlichen Betrieb Dieser Teil der Jugend, unter ihm wieder die Gruppe der Akzelerierten, ist am meisten der Gefahr der Überbürdung ausgesetzt. Die Anforderungen, die dagegen die Schule an die Jugend stellt, werden durch die Kriegsverhältnisse noch wenig berührt. Dennoch hört man dann und wann über eine Überbürdung in der Schule klagen. Auch in unsere jugendärztlichen Sprechstunden gelangt diese Sorge. Doch darf man sich dagegen auf den Begründer der deutschen Kinderheilkunde, Prof. Adalbert Czerny, beziehen, der gelegentlich die Ansicht vertrat, daß es eigentlich keine Schulüberbürdung gibt, sondern die Kinder dann Schulen besuchen, deren Anforderungen sie nicht gewachsen sind. Und daran hat sich auch heute wohl nichts geändert. Jedenfalls ist bisher kein Fall bekanntgeworden, in dem ein gesundes Kind durch die Schule krank geworden wäre. Auch bei der vormilitärischen Ausbildung und in den Wehrertüchtigungslagern verhindert planmäßige Führung und jugendärztliche Überwachung, daß körperliche Leistungen gefordert werden, denen der Jugendliche nicht gewachsen ist.

Auf keinem Gebiet des Volkslebens hat der Krieg bisher wohl so wenig Veränderungen hervorgerufen wie an der Gesundheit der Jugend. Weder die Infektionskrankheiten haben einen größeren Umfang erreicht, noch hat der Ernährungszustand eine wesentliche Verschlechterung erfahren. Dieses Ergebnis zeigt, daß alle Verantwortlichen bisher ihre Pflicht voll getan haben. Auch die Ärzteschaft ist sowohl in ihrer Betreuungsarbeit wie in der jugendärztlichen Forschung auf dem Posten. Sogar ein ganz neues

Forschungsgebiet hat sich im Kriege aufgetan: die Entwicklungsbeschleunigung der jungen Generation. Erkenntnisse und Forderungen von weittragender Bedeutung werden hier gewonnen. Bedeutet doch die Tatsache der Akzeleration geradezu einen Umbruch in dem biologischen Entwicklungsgeschehen mit allen seinen medizinischen, erzieherischen, sozialen und staatspolitischen Folgerungen. Darum ist es dringend notwendig, daß diese Tatsache von allen Stellen berücksichtigt wird, denen die Führung, Erziehung und Betreuung unserer Jugend obliegt. Die Erfüllung dieser Forderungen verhilft dazu, den im vierten Kriegsjahr durchaus befriedigenden Stand der Jugendgesundheit weiterhin zu erhalten und ständig zu verbessern. *Dr. Jörgen Schmidt-Voigt.*

Fünf Jahre Jugendschutzgesetz

I.

Als am 30. April 1938 das Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) erging und gleichzeitig das Reichsgesetzblatt eine Neufassung der Arbeitszeitordnung verkündete, war noch kaum abzusehen, daß damit in einen neuen Abschnitt der deutschen Sozialpolitik eingetreten wurde. Das Jugendschutzgesetz bedeutet die endgültige Überwindung des ersten Entwicklungsabschnittes der modernen staatlichen Sozialpolitik, die durch den liberalen Grundsatz gekennzeichnet war, daß der Staat nur korrigierend und abwehrend eingreifen dürfe, sich also praktisch auf die Beseitigung der schlimmsten Mißstände beschränkt. Zwar darf niemals verkannt werden, daß diese Sozialpolitik auf dem Boden der damaligen Zeitumstände eine außerordentliche Leistung vollbracht hat und daß sie z. B. die sozialpolitischen Ergebnisse der Arbeitsschutzgesetzgebung Englands, des ehemals „klassischen Landes des Arbeitsschutzes", eigentlich schon mit dem ersten Preußischen Regulativ über die Kinderarbeit vom Jahre 1839 endgültig überflügelt hatte[1]).

Allen sozialpolitischen Bemühungen um den Kinder- und Jugendschutz hafteten aber zunächst noch die typischen Schwächen der liberalen Arbeitsschutzgesetzgebung an. Es waren das im wesentlichen der mit der bloßen Gefahrenabwehr verbundene Mangel eines positiven Maßstabes für Inhalt und Grenzen des Arbeitsschutzes, die Methode der Einzelregelungen, die jeweils eine Ausnahme von dem grundsätzlich schutzfreien Bereich der Arbeits- und Wirtschaftsordnung darstellten, schließlich die damit verbundene Lückenhaftigkeit und unberechtigte Ungleichheit der einzelnen Bestimmungen.

Praktisch beispielhaft für diesen Rechtszustand waren der noch stark — in England allerdings noch viel stärker — beschränkte sachliche Geltungsbereich des Kinderschutzgesetzes und der Arbeitszeitordnung, die Begrenzung des Schutzalters der Jugendlichen auf 16 Jahre, der noch nicht genügend herausgestellte Grundsatz des Verbots der Kinderarbeit, die noch unzureichende Regelung des Urlaubs der Jugendlichen, das Fehlen von Maßnahmen zur Sicherung der sinnvollen Ausnutzung dieses Urlaubs u. a. m. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß sich z. B. die Begrenzung der Arbeitszeit der Jugendlichen im einzelnen bereits ziemlich klar und streng herausgearbeitet findet.

In dieser und anderer Richtung brachte das Jugendschutzgesetz nicht nur „Fortschritte", es schuf im ganzen eine neue Grundlage. Jugend-

[1]) Darüber näher Siebert, Englische Sozialpolitik im Arbeitszeitrecht, Stuttgart und Berlin, 1941.

schutz ist Volksschutz. Von da aus gelangt das Gesetz ohne weiteres zur endgültigen Überwindung aller früheren Vorstellungen von einer „an sich" freien Wirtschaft, der gegenüber die staatlichen Arbeitsschutzmaßnahmen Eingriffe und Ausnahmen darstellen. Heute gilt das Verbot der Kinderarbeit als Grundsatz, die Fälle erlaubter Kinderarbeit sind eng begrenzte Ausnahmen; die feste Begrenzung der Arbeitszeit der Jugendlichen ist ein Grundsatz, die Fälle zulässiger Arbeitszeitverlängerung bedeuten eng auszulegende Ausnahmen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind für jeden Bereich des Arbeitslebens verbindliche Richtschnur, nur einstweilen noch wurden Hauswirtschaft, Landwirtschaft, See- und Binnenschiffahrt von dem sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, während der persönliche Geltungsbereich von Anfang an auf alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt worden ist.

Besonders zeitgemäß scheint heute die positive Zielsetzung des Jugendschutzgedankens, die im Gesetz in der Verbindung mit der Berufsertüchtigung, Gesundheitsführung und Jugenderziehung aufs eindrucksvollste zum Ausdruck kommt. Hierher gehören die Anrechnung und Bezahlung der Berufsschulzeit unter erstmaliger gesetzlicher Erwähnung der Erziehungsbeihilfe, ferner eine grundsätzliche jugendgemäße Umprägung des allgemeinen Begriffs der Arbeitszeit zur „Berufserziehungszeit", endlich eine ganze Reihe praktisch einschneidender Maßnahmen: gesundheitsfördernde Ausnutzung der Arbeitspausen, grundsätzliches Verbot der Nachtarbeit mit sorgfältig abgegrenzten Ausnahmen, Verbot der den Erholungszweck gefährdenden Erwerbsarbeit während des Urlaubs, Förderung der Teilnahme an Lagern und Fahrten der Hitler-Jugend durch Wochenendfrühschluß und Urlaubsverlängerung.

Alle diese Bestimmungen sind in einem selbständigen Jugendgesetz zusammengefaßt; die frühere Methode, an die Vorschriften der Arbeitszeitordnung Absätze anzuhängen, wurde auch äußerlich überwunden.

II.

Die Entwicklung des Jugendschutzgesetzes bis zum Kriege ist gekennzeichnet durch die Ausführungsverordnung vom Dezember 1938, die zahlreiche wichtige Einzelheiten sachlicher und verfahrensrechtlicher Art regelt, ferner durch Sondervorschriften für Bergbau, Eisen- und Glasindustrie sowie durch die Jugendurlaubsverordnung vom Juni 1939. Diese Verordnung leitete eine besonders erwünschte Weiterentwicklung des Jugendschutzgesetzes ein, nämlich die Beseitigung der letzten Ausnahmen von dem sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes: Die Urlaubsregelung in § 21 wurde auch auf Jugendliche in der Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie in der See- und Binnenschiffahrt ausgedehnt. Nach diesem bedeutungsvollen Fortschritt kam der Krieg. Überblickt man die Entwicklung des Kinder- und Jugendschutzes im Kriege, so ist festzustellen, daß das Jugendschutzgesetz sich auch im Kriege bewährt hat und grundsätzlich voll in Kraft geblieben ist.

Der Kinderschutz blieb gänzlich unberührt. Bis in die neueste Zeit hinein ist immer wieder durch Erlasse klargestellt worden, daß der Kinderschutz den Belangen des Arbeitseinsatzes voranzugehen hat. Für die Arbeitszeit der Jugendlichen sind Verordnungen und Erlasse ergangen, in denen die kriegsrechtlichen Fälle von zulässiger Mehrarbeit geregelt sind. Danach ist eine Verlängerung der Arbeitszeit durch den Betriebsführer in dringenden Fällen bis zu 10 Stunden täglich (einschließlich der Berufsschulzeit) zulässig. Die Wochenarbeitszeit ist für Jugendliche unter 16 Jahren auf höchstens 48 Stunden ausschließlich der

Berufsschulzeit begrenzt, für Jugendliche über 16 Jahre auf 56 Stunden einschließlich der Berufsschulzeit. Eine Verlängerung der Arbeitszeit durch behördliche Genehmigung ist in außergewöhnlichen Fällen zulässig. Nicht jeder kriegswichtige Auftrag stellt einen „dringenden" Fall dar. Es muß sich vielmehr um besonders eilige und wichtige Aufträge handeln, deren Nichterledigung in der festgesetzten Frist einen erheblichen volks- oder kriegswirtschaftlichen Schaden verursachen würde. Das scheint vor allem dann der Fall, wenn wichtige unaufschiebbare Rüstungs- oder Exportaufträge oder zur Sicherung der Ernährung unerläßlich notwendige Arbeiten auszuführen sind. „Außergewöhnliche" Fälle sind nur ganz besonders gelagerte Ausnahmefälle. Nachtarbeit ist für Jugendliche über 16 Jahre in mehrschichtigen Betrieben kriegsrechtlich besonders geregelt. Damit in dringenden Fällen die Dauer der Arbeitszeit in jeder Schicht über acht Stunden hinaus verlängert werden kann, wurde der zulässige Beschäftigungszeitraum bei regelmäßigem Wechsel in den Früh- und Spätschichten auf die Zeit von 5 bis 24 Uhr erweitert, während das Jugendschutzgesetz die Zeit von 6 bis 23 Uhr oder 5 bis 22 Uhr vorsah.

Der Urlaub der Jugendlichen ist im Kriege nicht nur voll erhalten geblieben, sondern noch verstärkt worden. Die kriegsrechtlichen Regelungen, in denen eine finanzielle Abgeltung rückständigen Urlaubs gestattet worden ist, haben den Jugendurlaub ausdrücklich ausgenommen. Für die Bestimmung der Urlaubsdauer wurde die Teilnahme an Leistungswochen und Wehrertüchtigungslagern den Lagern und Fahrten der Hitler-Jugend gleichgestellt. Neuere Erlasse des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bestimmen, daß Jugendliche, die schon Urlaub gehabt haben, zur Teilnahme an einem Wehrertüchtigungslager wenigstens unbezahlte Freizeit erhalten sollen; Erziehungsbeihilfe wird indessen weitergewährt.

In mancher Hinsicht hat der Krieg eine Weiterentwicklung des Jugendschutzrechts bewirken können. Das stärkste Beispiel ist der Fragenbereich zur Erziehungsbeihilfe bei Mehrarbeit. Die rasche Entwicklung der Erziehungsbeihilfe[2]) und die Erkenntnis, daß die kriegsbedingte produktive Mehrarbeit auch bei Lehrlingen eine Mehrarbeitsvergütung nötig macht, haben dazu geführt, daß die Lehrlinge nicht mehr von dem Geltungsbereich des § 13 JugSchG. ausgenommen sind, sondern nach der neuesten Regelung vom Februar 1943 je Mehrarbeitsstunde ein Hundertstel der nunmehr reichseinheitlich in bestimmter Staffelung festgesetzten Erziehungsbeihilfe erhalten. Dabei ist ausdrücklich anerkannt, daß die 48-Stunden-Woche nach wie vor die Grenze der regelmäßigen Wochenarbeit bildet.

III.

Die grundsätzliche Bedeutung des Jugendschutzes im Kriege und dessen besondere kriegsrechtliche Gestaltung gehören zusammen. Daß die Kriegslage zur Abänderung einiger Vorschriften des Jugendschutzes geführt hat, ist nicht weniger ein Gebot des Volksschutzes wie die grundsätzliche Aufrechterhaltung des Gesetzes! Die ideologisch-politische Rechtfertigung der kriegsrechtlichen Regelung liegt nicht auf einer anderen Ebene als das Jugendschutzgesetz, dessen volkspolitische Grundgedanken im Gegenteil die Anpassung an die harten Notwendigkeiten des Krieges nicht nur zulassen, sondern geradezu erfordern. Die grundsätzliche Einheit der sozialpolitischen Grundkräfte des Jugend-

[2]) Vgl. bes. Brieger, Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis, 3. Aufl. 1943.

schutzgesetzes im Frieden und im Kriege ist das markanteste Merkmal der gegenwärtigen Lage im Jugendschutz.

Lage und Aufgabe des Jugendschutzgesetzes im Kriege werden erst voll gewürdigt, wenn man darauf verweist, daß dessen Grundgedanken ständig zunehmend in die Volksüberzeugung und Volksordnung hineinwachsen. Hat sich schon vor dem Kriege das Gesetz auch in seinen ganz neuen Bestimmungen überraschend schnell in der Praxis durchgesetzt, so ist es jetzt im Kriege, gerade weil es nicht selten Mühen und Sorgen gemacht hat, es möglichst ungeschmälert in Kraft zu halten, ein unverrückbar fester Bestandteil des praktischen Arbeitslebens und Jugendarbeitsrechts. Immer wieder gibt das Gesetz Anregungen und Ansatzpunkte, so z. B. für die Entwicklung zahlreicher Fragen aus dem Bereich der Jugendberufserziehung. Wiederholt wurde es Anlaß zu wertvollen Auslegungsergebnissen und Rechtsfortbildungen durch die Rechtsprechung, z. B. zum Urlaubsrecht, zur Anrechnung der Berufsschulzeit und zur Mehrarbeitsvergütung. Es erweist seine Brauchbarkeit bei der Anwendung auf bestimmte Fälle des Kriegseinsatzes der Jugend, z. B. für die Erleichterung der Beurlaubung erholungsbedürftiger Gefolgschaftsmitglieder oder die neuen Aufgaben der Wehrertüchtigung und der Leistungswochen. Das Jugendschutzgesetz tritt stärker denn je aus dem Rahmen gesetzesförmiger Ergebnisse staatlicher Sozialpolitik heraus, es wird ein Mittel des Volksschutzes, das sich durch Stärkung der völkischen und nationalen Substanz täglich bewähren kann. *Prof. Dr. Wolfgang Siebert.*

Kriegswichtige Begabtenförderung

Für die Stellung der Begabtenförderung im totalen Kriegseinsatz war die Entscheidung bedeutungsvoll, daß die Ausbildung an den deutschen Hoch- und Fachschulen auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben soll. In den entsprechenden Erlassen, an denen der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, der Reichsleiter und Chef der Parteikanzlei und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz beteiligt sind, wird zum Ausdruck gebracht, daß mit dem unverzüglichen Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte die Sicherstellung der gehobenen Ausbildung und des Nachwuchsbedarfs für qualifizierte Berufe vereinbart werden muß. Hervorzuheben ist grundsätzlich die straffe Überwachung des Studienbetriebes. Dem Arbeitseinsatz sind alle Studierenden zu melden, die nach Leistung und Haltung für ein Studium unter den Anforderungen des Krieges nicht geeignet erscheinen. In erster Linie trifft das für Studierende zu, die bereits ein Studium abgeschlossen haben und ohne zwingenden Grund ein weiteres betreiben, ebenso dann, wenn begründeter Anlaß zur Annahme besteht, daß der Abschluß des Studiums und die anschließende Berufsausbildung nicht ernsthaft angestrebt werden.

Zeitgemäße Auslese

Für die Fach- und Berufsfachschulen wurde vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes eine besondere Überprüfung in die Wege geleitet. Die gemeinsame Grundlage für den Besuch der Fachschulen ist durchweg eine praktische Berufsausbildung. Die durch das Fachschulstudium angestrebte Entwicklung wird nach dem Erlaß nur dann anerkannt, wenn die Ausbildung kriegswichtigen Berufsfunktionen dient. In einer Weisung an die Arbeitseinsatzbehörden fordert der Gesetzgeber gerade für die Fach- und

Berufsfachschulen strengste Maßstäbe[1]). Wie für die Hochschule, so wird dadurch auch für die Fachschule die Rolle der Auslese unterstrichen, die heute entgegen allen Formen früherer Berechtigungen die Leistung in den Vordergrund stellt. Wissenschaft, Schule und das praktische Arbeitsleben begrüßen diesen Schritt, häufig mit dem weiteren Wunsch, daß der Weg einer längeren Ausbildung auch für die spätere Zukunft von einer gewissenhaften Überprüfung der Leistung, Begabung und Eignung abhängig gemacht wird.

In der Begabtenförderung hat der Gedanke der Auslese im Langemarck-Studium für den zusätzlichen Nachwuchs der Hochschulen, im Reichsstudentenwerk für die finanzielle Sicherstellung des Studiums an den Hoch- und Fachschulen, endlich im Begabtenförderungswerk der DAF. und der Hitler-Jugend im Mittelpunkt aller Maßnahmen und am Anfang jeder höherführenden Ausbildung gestanden. Für alle genannten Bestrebungen der Begabtenförderung gilt einheitlich zu sagen, daß sie im Rahmen der Nachwuchslenkung zusätzliche Kräfte zu ermitteln suchen. Soweit die Förderung einen sozialen Aufstieg bewirkt, werden zu den fachlichen Bedingungen noch besondere politische und biologische Anforderungen gestellt. Es ist indessen durch die Bewährung so Geförderter der Erfahrungsbeweis dafür angetreten, daß die beschriebene Leistungsauslese auf greifbare Erfolge Anspruch erheben kann. In Krieg und Frieden bleibt es eine nicht mehr zu missende Aufgabe, das Talent ausfindig zu machen, zum Nutzen der Gemeinschaft auszubilden und für den praktischen Einsatz Sorge zu tragen.

Resultate der Ausleselager

Die von der DAF. und der Hitler-Jugend zu diesem Zweck gemeinsam mit der Wirtschaft geschaffenen Ausleselager[2]) sind eine Kriegsmaßnahme. Sie beruhen auf Einsichten, die in erster Linie der Berufswettkampf der deutschen Jugend erbracht hat. Die Einrichtung des Ausleselagers nimmt heute nach dem Umfang und Erfahrungsgut auf dem Gebiet der beruflichen Bewertung eine Schlüsselstellung ein, die es zu einem entscheidenden Instrument für die Sicherstellung hochqualifizierter Nachwuchskräfte werden läßt.

In 91 Lagern für männliche Teilnehmer wurden bis April 1943 insgesamt 4624 Teilnehmer erfaßt. Davon entfallen auf das Jahr 1941 1816 Teilnehmer, 2103 auf 1942 und 705 Teilnehmer auf das erste Vierteljahr des laufenden Jahres. Der Weg der beruflichen Entwicklung wurde im einzelnen wie folgt festgelegt:

Hochschule	148	Werk- und Lehrmeister	605
Fachschule	1 659	Ausbildungsleiter	6
Gewerbelehrer	40	Betriebliche Entwicklung	1 328
Marine-Ingenieur	73	Erneute Auslese	309
Techniker	456		

Eine kritische Betrachtung dieser Ergebnisse muß in Betracht ziehen, daß das Lager bereits eine Berufsauslese darstellt. Spitzenkräfte der Betriebe und gut veranlagte Bewerber aus den Facharbeiterprüfungen bildeten den Teilnehmerkreis. Die enge Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Stellen der Reichswirtschaftskammer[3]) hat einen wertvollen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern des Prüfungswesens und den Fachkräften in den Vorauslesen bzw. den Reichsausleselagern entstehen lassen. Aus den Wechselbeziehungen zwischen der Berufsprüfung und der Be-

[1]) Vgl. dazu „Konsequenzen" in „DJgDtschld." 1943, Heft 4.
[2]) Vgl. dazu „DJgDtschld." 1942, Heft 2, S. 32 und 8, S. 193.
[3]) Vgl. dazu „DJgDtschld." 1942, Heft 11, S. 316.

rufsauslese folgt der unterschiedliche Einsatz, den die Fachkräfte hier und dort finden. Wenn bei der Prüfung unter Rücksichtnahme auf die veränderten Formen der Ausbildung vorzugsweise der Kenntnis- und Fertigkeitsstand beurteilt werden muß, so liegt die Arbeit der Fachkräfte im Reichsausleselager darin, neben den noch zur Verfügung stehenden Urteilen des Lehrgangsleiters, des Gruppenführers, des Psychologen und des Arztes vom rein Fachlichen her Mittel und Möglichkeiten zu entwickeln, die in erster Linie auf die Begabung und Entwicklungsfähigkeit schlechthin eingehen. Es muß hervorgehoben werden, daß zu diesem Ziel methodisch noch viel Arbeit zu leisten bleibt.

Die Unterteilung der im Lager erstellten Förderungsbescheide verdeutlicht die für alle Berufe verschiedenen Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung. Neben der Lenkung zum Hochschulstudium, zu dem dann meist das Langemarck-Studium verhilft, neben der Beratung zur Ingenieur-, Gewerbelehrer-, Techniker- oder Werkmeisterlaufbahn bleiben die Fälle beträchtlich, die auf eine Zurückstellung („Erneute Auslese") oder auf „Betriebliche Entwicklung" lauten. Bei den Zurückstellungen deuten sich durchweg positive berufliche Entwicklungen an, die sich jedoch zum Zeitpunkt der beruflichen Begutachtung noch nicht vollwertig übersehen lassen. Die körperlich-seelische Konstitution oder der Stand der Ausbildung lassen es dann richtig erscheinen, die endgültige Lenkung zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen. Auch die betriebliche Entwicklung braucht durchaus kein negativer Entscheid zu sein. Ein Blick auf die Zusammensetzung der Gefolgschaften innerhalb der Kriegswirtschaft, vor allem in der Rüstungsindustrie, belehrt darüber, daß die zahlreichen Spezialarbeiten, für die oft umgeschulte Kräfte verwandt werden, den guten Facharbeiter doch noch lange nicht überflüssig machen. Gerade auf ihm pflegt eine hohe Summe von Verantwortung zu ruhen, insofern er durch die Eigenart seiner guten Ausbildung mit den Elementen des Berufes vertraut wurde und in den häufigen Situationen der Umstellung vielseitig verwendungsfähig ist. Wenn heute der Begriff des Facharbeiters im Sinne einer Nachfolgerschaft handwerklicher Kunst abzudanken scheint[4]), so bleibt doch für die Industrie der Facharbeiter der erwünschte Anwärter für das Gebiet der Arbeitsvorbereitung, für eine Verwendung als Meister oder Ausbilder. Es ist daher nicht wertlos, in den Veranstaltungen der Auslese auch in erzieherischer Form den Facharbeiter für seinen speziellen Führungseinsatz zu begeistern. Gerade für seine Aufgabe scheinen neben der fachlichen Qualifikation Haltung, Gesinnung und hohe charakterliche Veranlagung unerläßlich.

Auslese als Erziehung zur Berufsleistung

Die in den Lagern erfaßten Anwärter entstammen heute durchweg Wirtschaftszweigen, die im Reiche der Kriegswirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Zu nennen sind in erster Linie Eisen und Metall, Bergbau, Bau. In zunehmendem Maße wurde von dieser Warte die Nachwuchsfrage auch für die Textilberufe, für den Handel, das Handwerk, die Drogisten und Dentisten angefaßt. In allen Berufsbereichen wird die rechtzeitige Erfassung gut veranlagter Nachwuchskräfte vor der Einberufung zur Wehrmacht veranlaßt. Man mag die Frage stellen, welchen Wert die Auslese gerade zu diesem Zeitpunkt erlangt, da doch der anschließende Dienst in der Wehrmacht die weitere Ausbildung und Förderung für spätere Zeit zurückstellt. Sicher ist aber, daß sich diese Auslese erzieherisch höchst

4) Vgl. dazu Muthesius, „Entthronung des Fachmannes" in „DAZ." vom 25. 4. 1943.

fruchtbar erweist, indem sich mit den Teilnehmern der gesamte Berufsnachwuchs in seinem beruflichen Geschick betreut und angesprochen fühlt. Volkswirtschaftlich bildet außerdem jede Maßnahme der gerechten und unbestechlichen Auslese ein dringend benötigtes Gewicht gegen die immer wieder wahrzunehmende Erscheinung einseitig betriebener Nachwuchswerbung. Die Bindung an den Beruf und die hier gebotenen Entwicklungsmöglichkeiten bleibt endlich mit dem Blick auf die nationale Zukunft ein Gesichtspunkt, der die Durchführung der Ausleselager für gut veranlagte Nachwuchskräfte auch im Zeichen des totalen Kriegseinsatzes rechtfertigen kann. Diese Vorsorge findet in allen Fachkreisen Beachtung und Unterstützung. Auch der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat sich wiederholt für eine geordnete Berufsauslese ausgesprochen. Daß die Zahl der in Ausleselagern erfaßten Teilnehmer heute den Bedarf an Nachwuchs noch nicht zu decken vermag, will wenig besagen. Es ist dies auch nicht der Sinn der Begabtenförderung. Sie sucht vielmehr zusätzliche Kräfte zu finden und das bestehende Mißverhältnis zwischen Angebot und Bedarf positiv zu beeinflussen.

Begabtenauslese und Frauenstudium

Im Rahmen der Begabtenförderung mußte in zunehmendem Maße der Frage des Fraueneinsatzes Beachtung geschenkt werden. Auch bei dieser Arbeit war, soweit der gewerbliche Sektor zur Sprache steht, auf wertvolle Erfahrungen aus den früheren Reichsberufswettkämpfen zurückzugreifen. Eine Förderung konnte allgemein um so eher in Frage kommen, je deutlicher Eignung und Neigung zusammenfielen und im übrigen ein Führungseinsatz beabsichtigt war, der dem Wesen der Frau auch in biologischer Beziehung entsprach. Auf dieser Basis versteht sich das Bild der im Kriege geleisteten Arbeit.

Es wurden bis April 1943 28 Lager mit insgesamt 1137 Mädeln und Frauen durchgeführt. Davon entfielen 345 Teilnehmerinnen auf das Jahr 1941, 534 auf 1942, 258 auf das erste Vierteljahr 1943. Die Förderungen zeigen im einzelnen folgendes Bild:

	1941	1942	1943	Insgesamt
Hochschulen	7	28	35	70
Fachschulen	146	267	112	525
Gewerbelehrerinnen	57	61	33	151
Erneute Auslese	—	29	11	40
Betriebliche Weiterentwicklung	135	149	67	351

Im Zeichen des totalen Krieges ist indessen der Aufruf zur weiblichen Meldepflicht ergangen. Es wird hier die Forderung ausgesprochen, die vorhandenen Kräfte möglichst umgehend dem Arbeitseinsatz und damit der produktiven Arbeit zuzuführen. Im Zusammenhang damit steht die Fortführung des Studiums an den Hoch- und Fachschulen, das den weiblichen Nachwuchs z. B. an den Lehrerbildungsanstalten, Berufspädagogischen Instituten, den Berufsfachschulen für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen, den Schulen für sozialpädagogische und gesundheitspflegerische Berufe betrifft. Es ist zu fordern, daß der Zugang zu diesen Schulen auch bei den Mädeln durch gewissenhafte Auslese nur den fähigsten Kräften ermöglicht wird. Eine langfristige Ausbildung ist nur zu verantworten, wenn durch sie eine wirkliche Bereicherung für die Volkswirtschaft ermöglicht wird. In jedem Falle bleibt zu fragen, ob es verantwortet werden kann, durch ein langjähriges Studium dem produktiven Arbeitsprozeß fernzubleiben, weil der Aufstieg in eine höhere soziale Stellung erstrebt wird oder nur die Zeit bis zur Eheschließung

auf angenehme Weise ausgefüllt werden soll. Auch dann, wenn die glücklichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters den eigenen Verdienst nicht erforderlich machen, kann es nur als gerecht erscheinen, derartige Bildungsneigungen und -vorstellungen dem Kriegsgesetz schärfster Auslese zu unterwerfen. Die Förderung durch Schulbesuch muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen ohne Ausnahme denjenigen Mädeln vorbehalten bleiben, die unabhängig von der wirtschaftlichen Lage nach Veranlagung und Entwicklungsfähigkeit einen besonders wertvollen Einsatz für die Gemeinschaft erbringen. Hierin ist politisch und volkswirtschaftlich eine zeitgemäße Aufgabe der Begabtenförderung für Mädel und Frauen in der Kriegswirtschaft zu sehen. Gerade im Licht des erweiterten Arbeitseinsatzes der Frau gewinnt gegenüber einer lediglich den Wissensstand kontrollierenden Aufnahmeprüfung die Auslese an Bedeutung, die mit dem fachlichen Entwicklungsvermögen die allgemeine geistige Veranlagung, das Charakterbild und die körperliche Belastungsfähigkeit unter der Linse der speziellen Berufssituation betrachtet.

Auftakt zur Versehrtenförderung

Die Anspannung aller Kräfte im Sinne eines totalen Kriegseinsatzes kommt endlich in einem Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht zum Ausdruck, der den beschleunigten Arbeitseinsatz Versehrter in kriegswichtigen Betrieben sicherstellt. Der gewaltige Kraftaufwand, der im vollen Gleichklang mit den Einsätzen an der Front nunmehr in allen Arbeitsbereichen der Heimat spürbar wird, dient dem gemeinsamen Ziel, unserem Volke den Sieg zu sichern. Der Versehrte soll schon bald nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht die Möglichkeit besitzen, durch seinen Einsatz wieder vollen Anteil am Arbeitsgeschehen zu nehmen. Nicht die Rente und der Gedanke der Versorgung drücken das Verhältnis zur Gemeinschaft seines Volkes aus, sondern die Aussicht, ihn in den durch das Leistungsvermögen und die Versehrtheit gegebenen Grenzen wieder einsatzfähig, zufrieden und selbstbewußt zu machen. In medizinischer Hinsicht wie auf dem Gebiet der Arbeitsführung sind Untersuchungen im Gange oder erfolgreich abgeschlossen, den Einsatz der Versehrten unter den günstigsten Arbeitsbedingungen sicherzustellen.

In bestimmten Fällen werden aber die Versehrten erst nach vorangegangener vollwertiger Ausbildung einem kriegswirtschaftlich fruchtbaren Arbeitsplatz zugeführt werden können. Unter diesem Gesichtspunkt wurden durch das Begabtenförderungswerk der DAF. und der Hitler-Jugend im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vereinbarungen mit dem OKW., der Reichsführung ᛋᛋ, der Organisation Todt, dem Reichsarbeitsdienst und der Einheit „Feldherrnhalle" in der SA. abgeschlossen, die sämtlich das Ziel haben, begabte Versehrte nach näherer Begutachtung einer geeigneten Fortbildung zuzuführen. Für die Übernahme dieser Arbeit stehen heute die wertvollen Erfahrungen zur Verfügung, die im Rahmen der allgemeinen Begabtenförderung gemacht werden konnten. Nach einem Erlaß des OKW. vom 13. April 1943, der diese entscheidende Betreuung anordnet, können Versehrte für die Auslese und Begabtenförderung sofort erfaßt werden, wenn diese ohne besondere Schulungsmaßnahmen in kriegswichtigen Betrieben nicht anzusetzen sind. Es kann weiter auf Versehrte zurückgegriffen werden, die noch keinen Beruf erlernt haben, sofern vorher ermittelt wurde, daß die Durchführung der Berufsausbildung mehr Nutzen einträgt als ein Arbeitseinsatz ohne berufliche Rücksicht. Für die

Erfassung kommen auch Studierende und Abiturienten in Betracht, die ein Studium aufzunehmen beabsichtigen, wobei Alter, Art des Studiums und Schwere der Beschädigung berücksichtigt werden. Der besonderen beruflichen Betreuung werden schließlich Versehrte übermittelt, bei denen allgemeine fürsorgerische Gesichtspunkte, die Wohnungsfrage, notwendige Pflege usw. in Rücksicht gestellt werden müssen. Eine besondere Verpflichtung auferlegt hier das Schicksal der Schwerversehrten, die von ihrer Familie oder sonstigen Pflegepersonen nicht getrennt leben können.

Der so festgelegte Teilnehmerkreis der Versehrten soll durch besonders bewährte Fachprüfer, Betriebsführer und Ausbildungsleiter eine gewissenhafte berufliche Begutachtung erfahren, die nach Abschluß einer eintägigen Vorauslese abgegeben wird. In der Vorauslese erhält der Versehrte ein Bild seines Leistungsstandes, seiner künftigen Entwicklungs- und Einsatzmöglichkeiten. Die beruflichen Lücken sowie etwaige Mängel in der Schulbildung werden aufgedeckt und können durch die Teilnahme an Kursen und Lehrgemeinschaften im Leistungsertüchtigungswerk der DAF. überwunden werden. In jedem Fall wird ein Gutachten erstellt, das dem Arbeitsamt als Grundlage zum Arbeitseinsatz dienen kann. Bei besonderer Begabung und überdurchschnittlichem fachlichem Können erfolgt die Erfassung in einem Reichsausleselager. Unter Einschaltung aller Hilfsmittel, die im Reichsausleselager erprobt und bewährt sind, wird eine überbetriebliche Ausbildung nach Begabungsrichtung und -schwerpunkt vorbereitet und wirtschaftlich sichergestellt. In voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Begabtenförderung dient die rechtzeitige Vorsorge für den Versehrten der Leistungssteigerung für die Gemeinschaft. Nicht nur Überlegungen der Gerechtigkeit drängen zu dieser Form gewissenhafter Auslese, auch das Arbeitsleben selbst verlangt die besondere Ausbildung begabter Versehrter für Unterführer- und Führerpositionen. Soweit es überhaupt möglich scheint, gilt auch diese Bemühung als Dank, den die Heimat den Männern abstattet, die durch ihr besonderes Kriegsopfer als Ehrenbürger der Nation gelten dürfen. *Hans Wiese.*

Kleine Beiträge

An die schaffende Jugend

Das Jahr 1943 ist als zehntes Jahr nach der Machtübernahme zugleich das vierte Kriegsjahr. Es kommt demnach nicht von ungefähr, daß sich die deutsche Jugend in diesem Jahr den Kriegseinsatz zur höchsten Pflicht erwählt. Nach dem Willen des Reichsjugendführers bildet die Leistung und Pflichterfüllung am Arbeitsplatz das beweiskräftigste und markanteste Merkmal der Kriegsbewährung. Um diesen Einsatz der berufstätigen Jugend ständig zu steigern, aber auch um der Öffentlichkeit die daraus allgemein folgenden Pflichten zu verdeutlichen, wird in den kommenden Monaten die gesamte Hitler-Jugend in einer verstärkten Betreuungsaktion Front zu ihren in den Betrieben schaffenden Kameraden, zu den Lehrlingen, Jungarbeitern und Jungarbeiterinnen einnehmen. Den Höhepunkt dieser Aktion bildet in jedem Gebiet eine „Woche der schaffenden Jugend", für die der Reichsjugendführer das Kennwort „Disziplin und Leistung am Arbeitsplatz" ausgegeben hat. Auf einem Jugendappell in einem Berliner Rüstungsbetrieb sprach im Rahmen dieser Aktion der Ritterkreuzträger der Arbeit, Obermeister Hahne, zur schaffenden Jugend:

„Meine Lehrjahre verbrachte ich bei einem hervorragenden Handwerksmeister. Dort wurde in straffer Disziplin der Grundstock für mein kommendes Leben gelegt. Wir fingen morgens um 7 Uhr an und waren bis abends 8 Uhr

— wenn es sein mußte, 9 Uhr — tätig. Dabei hatten wir nur eine Stunde Mittagspause. Es wurde von uns fast Unmögliches verlangt und auch vollbracht. Zur Berufsschule gingen wir dienstags und donnerstags, und zwar abends um 7 Uhr. Außerdem mußten wir den Sonntagvormittag opfern. Wer nun von uns Sport treiben wollte, mußte dieses am Sonntagnachmittag tun.

Im Jahre 1920 trieb mich die Wanderlust in die Fremde, um Land und Leute kennenzulernen. Mein Weg führte mich damals nach Düsseldorf. Ich fing dort bei den Rheinmetall-Werken als Schlosser an. Schon nach kurzen Wochen bekam ich eine Kolonne von etwa 40 Mann übertragen. Weiterhin habe ich dann als Anreißer und Materialtreiber im Lokomotivbau gearbeitet. Im Jahre 1924 wurde ich das erstemal mit einer selbständigen Montage betraut. Gerade in dieser Zeit liegen meine schönsten Erinnerungen. Ich kann versichern, daß ich einer von denen gewesen bin, die nicht einen Tag erwerbslos waren. Vielleicht ist dies mit darauf zurückzuführen, daß ich mich stets und allerorts hundertprozentig für mein Werk eingesetzt habe. Es war keine Seltenheit, daß ich 24 und auch 36 Stunden mit meinen Kameraden hintereinander gearbeitet habe.

Im Jahre 1927 wurde ich mit dem Bau von Spezialmaschinen beauftragt. Es waren dies die Vorläufer unserer heutigen Panzer. Ich kann Euch sagen, meine lieben Jungen, daß es nichts Schöneres im Leben gibt als mit unseren Panzern auf dem Versuchsfeld zu fahren und Steigungen zu überbrücken. Ganz besonders denke ich dabei an die Rauhe Alb, als wir bei Eis und Schnee, Kälte und Sonnenschein unsere Versuche durchgeführt haben. Dieses alles konnten wir aber nur erreichen, weil wir uns für unsere Sache voll einsetzten. Eine ganz besondere Freude war es für mich, als ich 1940 das erstemal mit einem Fahrzeug vor unseren Führer treten durfte. Es war für mich der schönste Augenblick meines Lebens! Ich kann nur versichern, daß es mich heute noch tief bewegt, wenn ich an diesen Augenblick zurückdenke. Als ich damals aus der Reichskanzlei kam, habe ich mir geschworen, daß ich immer und allezeit meine ganze Kraft für unseren Führer und damit für unsere Soldaten und unser Volk einsetzen werde. Fünfmal habe ich indessen die große Ehre gehabt, vor unseren geliebten Führer zu treten. Was glaubt Ihr, wie stolz ich war, als ich als erster Deutscher in einem feierlichen Staatsakt das Ritterkreuz zum Kriegsverdienstkreuz überreicht bekam. Als deutscher Arbeiter werde ich mir dieser hohen Ehrung bewußt bleiben. Weiterhin ist es für mich selbstverständlich, daß ich diese hohe Auszeichnung auch für meine Kameraden draußen im Panzerwerk trage, die in unermüdlichem Einsatz mithelfen, die Waffen zu schmieden, die unser Führer braucht.

Es ist nun nicht unbedingt erforderlich, daß Ihr morgen Soldaten werden wollt, denn hier in der Heimat werden auch Männer gebraucht, und ich sage Euch, ganze Männer! Ebenso wie draußen an der Front! Was nützt es uns, wenn wir die nötigen Waffen nicht haben, um den Endsieg zu erfechten. Selbstverständlich ist es die schönste Pflicht eines jeden deutschen Jungen, Soldat zu werden. Aber auch hier in der Heimat müssen — wie schon gesagt — ganze Männer bleiben. Wenn nun einer von Euch seinen Wunsch nicht erfüllt bekommt oder er ist aus irgendwelchen Gründen nicht zu erfüllen, so laßt nur den Mut nicht sinken! In jedem Beruf und in jedem Fach gibt es Spitzenleistungen, und diese Spitzenleistung ist nur zu erreichen, wenn man mit seiner Arbeit ganz verwachsen ist und dem Vorgesetzten und dem Werk die Treue hält. Die Treue ist die schönste Tugend des Menschen! Mag einer weniger können, ist aber treu, so wird ihm im Leben vieles erleichtert. Immer wieder höre ich von Offizieren, daß nicht das Können allein ausschlaggebend ist, sondern die Treue bis zum Tode. Haltet darum Euch selbst, Eurem Führer und Vaterland die Treue und werdet auch Ihr mit der notwendigen Energie und mit dem nötigen Willen zu treuen, gehorsamen Menschen, die im Leben zu etwas kommen werden. Es genügt nicht nur, die Pflicht zu erfüllen, es muß das Herz mit in die Waagschale geworfen werden. Denn das ist für all unser Tun und Lassen das Ausschlaggebende für das Wohl unseres Führers und Vaterlandes!"

Gesund durch gesunde Zähne

Zur Jugendgesundheitsführung gehört die Jugendzahnpflege. Sie gilt im Kriege den nahezu 6 Millionen Jugendlichen, die als Jungarbeiter und Lehrlinge in unentbehrlichen Betrieben stehen, sowie der männlichen Jugend zwischen 17 und 18 Jahren, die zu den Waffen eilt, um an der Front Mannesdienst zu tun. Infolge der Sünden einer vergangenen Zeit bewirken auch heute in der Jugend schlechte Zähne nachhaltige Schäden an der Volksgesundheit und der Leistungsfähigkeit. Es ist erwiesen, daß die Gebißschäden häufig mit Folgeerkrankungen verbunden sind, unter denen nach ärztlicher Erfahrung Entzündungen der Gelenke und Nieren an der Spitze stehen.

Der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reiches, Artur Axmann, und der Reichsgesundheitsführer Dr. Conti haben nunmehr einen Aufruf und Befehl an die männliche Jugend des Jahrganges 1927 gerichtet, der die totale Beseitigung der Zahnschäden einleitet. Der Aufruf hat folgenden Wortlaut:

„Die Gesundheit der Jugend ist entscheidend für die Leistungsfähigkeit unseres Volkes. Die Leistungsfähigkeit muß mit allen Mitteln erhalten und gefördert werden. Jeder Junge ist dafür mit verantwortlich. Neben anderen Einflüssen führen im jugendlichen Alter besonders die Zahnschäden zur Beeinträchtigung der Gesundheit. Die Jungen des Geburtsjahrganges 1927 werden daher aufgerufen, sich einer Zahnbehandlung mit dem Ziel der Beseitigung aller Zahnschäden zu unterziehen. Sie haben sich nach einem ihnen zugehenden Befehl sofort in Zahnbehandlung zu begeben. Zur Behandlung sind alle Zahnärzte und Dentisten verpflichtet, unter denen die Jugendlichen freie Wahl haben. Die Aufbringung der Kosten ist großzügig geregelt. Deutsche Jugend! Damit wurde im Kriege eine wichtige gesundheitliche Maßnahme für dich getroffen. Dir wird nicht nur die Pflicht zur Erhaltung deiner Gesundheit auferlegt, sondern auch die Voraussetzung dafür geschaffen. Mit der Erhaltung deiner Gesundheit aber vermehrst du auch die Arbeits- und Wehrkraft unseres Volkes zur Erringung des Sieges."

Der Reichsminister des Innern hat mit einem besonderen Erlaß die Mitarbeit aller beteiligten Dienststellen veranlaßt. In fortschrittlicher Erkenntnis der diesem Schritt zugrunde liegenden biologischen Notwendigkeiten haben die Träger der Rentenversicherung und die Kommunalabteilung des RMdI. die für die Durchführung der Aktion erforderlichen Mittel sichergestellt. Damit wird die im letzten Friedensjahr verkündete Gesundheitspflicht der deutschen Jugend trotz aller Kriegsschwierigkeiten zu einem erheblichen Teil verwirklicht und zum erstenmal in der Geschichte der Völker ein ganzer Jahrgang zur pflichtmäßigen Beseitigung körperlicher Schäden aufgerufen und durch entsprechende Maßnahmen dazu angehalten. Wenn bis zum Kriegsausbruch die Beschaffung der erforderlichen Mittel im Vordergrund stand, so ergaben sich durch den Krieg empfindliche Schwierigkeiten personeller Art, insofern die notwendige Zahl von Zahnärzten und Dentisten zur Verfügung stehen mußte. Der Reichszahnärzteführer und der Reichsdentistenführer haben im Rahmen der neuen großen Initiative an die deutschen Zahnärzte und Dentisten eine Anordnung erlassen, in der diese angewiesen werden, die männlichen Jugendlichen des Jahrganges 1927 vor allen anderen Patienten vordringlich zu behandeln. Ebenso werden der Behandlungsumfang und die Art der Durchführung der Behandlung genau geregelt. Auf diese Weise sind für den aufgerufenen Jahrgang der Jugend die Schwierigkeiten gelöst, die sonst in der Regel mit dem Besuch eines Arztes, Zahnarztes oder Dentisten verbunden sind.

Schier unüberwindlich schien in der Zeit vor der Machtübernahme die für eine totale Zahnsanierung unerläßliche Kostenregelung. Nach den Richtlinien für die Zahnbehandlung der Sozialversicherung werden nicht alle, sondern nur bestimmte Zahnschäden gebührenfrei behandelt. Es folgte daraus, daß ein großer Teil der Sozialversicherten eine totale Behebung der Zahnschäden nicht zu erreichen vermochte. Die Träger der Rentenversicherung haben sich indessen jetzt bereit erklärt, für die von der Sozialversicherung erfaßten männlichen Jugendlichen des Jahrganges 1927 die bei einer Totalsanierung der Zahnschäden entstehende

Kostendifferenz zu tragen. Durch diese Maßnahme werden die pflichtversicherten Jugendlichen, ohne daß ihnen eigene Kosten entstehen, ausreichend behandelt. Für den nicht versicherten Personenkreis der männlichen Jugendlichen des Jahrganges 1927 übernimmt entsprechend die Kommunalabteilung des RMdI. die Kosten, sofern das Gesamtbruttoeinkommen der Familie unter einer bestimmten Grenze liegt. Als Richtzahlen gelten hier 4800 RM. Einkommen des Vaters, 600 RM. für die Ehefrau und 300 RM. für jedes Kind, das überwiegend durch die Eltern unterhalten wird, so daß z. B. bei einem Gesamteinkommen von 5700 RM. in einer Familie mit einem Kind der notwendige Behandlungsschein vom zuständigen Fürsorgeverband (Wohlfahrtsamt) auf Antrag ausgestellt wird. Die Kosten für diese Behandlungsscheine sind nicht rückerstattungspflichtig.

Wie seit Jahren bekannt, ist leider ein großer Teil der Bevölkerung aus mangelnder Einsicht mit der Behebung der Zahnschäden sehr nachlässig. Zur Sicherstellung des Erfolges der Aktion werden daher die Jugendlichen durch ein besonderes Erfassungssystem hinsichtlich der Durchführung der notwendigen Heilmaßnahmen genau kontrolliert. Es arbeiten zu diesem Zwecke in engstem Einvernehmen die polizeilichen Meldeämter, die Hitler-Jugend und die Gesundheitsämter zusammen. Mit Hilfe der in den polizeilichen Meldeämtern vorhandenen Unterlagen werden die Jugendlichen in besonderen Listen erfaßt. Außerdem erhält jeder Jugendliche persönlich auf einer besonderen Klappkarte die Aufforderung, sich der notwendigen Zahnbehandlung sofort zu unterziehen. Bei Aufnahme der Behandlung wird von dem behandelnden Zahnarzt oder Dentisten ein abtrennbarer Streifen der Klappkarte abgetrennt und dem zuständigen Gesundheitsamt übersandt. Aus der listenmäßigen Kontrolle kann das Gesundheitsamt leicht ermitteln, welche Jugendlichen die notwendige Zahnbehandlung nicht aufgenommen bzw. vorzeitig unterbrochen haben. Die Säumigen werden vom Gesundheitsamt und der Hitler-Jugend erfaßt und über ihre Gesundheitspflicht belehrt. Überall dort, wo noch Jugendzahnärzte und Hitler-Jugend-Zahnärzte zur Verfügung stehen, werden diese sich nicht mit einer listenmäßigen Überprüfung begnügen, sondern sich durch Nachuntersuchung der Jugendlichen einschalten und eventuelle weitere erforderliche Maßnahmen durchführen. Dr. R. L.

Jugendertüchtigung im Skilauf

Ergebnisse der verstärkten Skiausbildung

Die Ausbildung im Skilauf gilt für die Hitler-Jugend als Bestandteil der vormilitärischen Ertüchtigung. Sie soll die zum Wehrdienst anstehenden Jahrgänge auf den Einsatz bei der Truppe im Winter vorbereiten. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht das Erlernen der Grundschule des Skilaufs. Mit dieser Schulung ist eine Ausbildung im einfachen winterlichen Geländedienst verbunden. Im Winterhalbjahr 1942/43 wurde für die Jahrgänge 1926/27 eine verstärkte Ausbildung in der Kunst des Skilaufs in die Wege geleitet. Es konnte auf Erfahrungen zurückgegriffen werden, die im vorhergehenden Winter bereits in den Skilagern einzelner Gebiete gemacht worden waren.

Die vormilitärische Skiausbildung der Hitler-Jugend beruhte in diesem Winter auf einer engen Zusammenarbeit mit der Wehrmacht und dem NS.-Reichsbund für Leibesübungen. Für die Lager der Gebiete und Banne wurden von beiden Stellen Ausbilder und Skilehrer zur Verfügung gestellt. Die Standorte der Wehrmacht sorgten weiterhin für Ausrüstung, für Gerät, Bekleidung und Schuhwerk, verschiedentlich auch für die Lagerverpflegung. Zur Durchführung der Ausbildung standen den Dienststellen der Hitler-Jugend dank der Unterstützung durch die Wehrmacht und den NSRL. insgesamt 136 000 Paar Skier zur Verfügung. Die Ausbilder der Wehrmacht wurden in den Lagern den Lehrwarten zugeteilt, die bereits im Oktober 1942 in einem Einweisungslehrgang der Reichsjugendführung die erforderliche Vorbereitung für ihre bedeutungsvolle Aufgabe erhalten hatten. Während des vergangenen Winters waren zur vormilitärischen Skiausbildung der Hitler-Jugend 300 Gebietslager und 487 Bannlager eingerichtet, in denen bis einschließlich März 1943 160 000 Hitler-Jungen erfaßt und geschult wurden. Die Stärke der Lehrgänge lag zwischen 40 und 200 Jungen. In jedem Lager wurden in verschiedenen Ausbildungsfolgen etwa 200 Jungen im

Skilauf ertüchtigt. Die Lehrgangsdauer war auf sechs Ausbildungstage festgesetzt. Die Gesamtzahl von 160 000 Hitler-Jungen, die sich übrigens durch die andauernde Skiausbildung in den Hochgebirgsgebieten noch bis auf etwa 200 000 erhöhen wird, gilt für einen Winter, in dem die Aufgabe der Skiausbildung durch ungünstige Schneeverhältnisse außerordentlich erschwert wurde. Erst im Januar konnte mit der Ausbildung voll begonnen werden. Bereits im Februar fielen die Flachlandgebiete infolge Tauwetters schon wieder aus. Die Ausbildung blieb im wesentlichen auf Alpengebiete, das Riesengebirge und die Sudeten beschränkt. In den deutschen Mittelgebirgen und anderen Berglandgebieten ließ die mangelhafte Schneelage einen Lageraufbau nicht zu. In einem normalen Winter, in dem auch Taunus, Harz, Erzgebirge, Schwarzwald usw. in die Ausbildung einbezogen werden können, wird mit einer Erfassung von 300 000 Jugendlichen gerechnet.

In den genannten Zahlen ist die örtliche Ausbildung, die in den Einheiten zum Wochenende gepflegt wird, nicht eingeschlossen. Die lokale Skiausbildung wird von den Einheitenführern der Hitler-Jugend und den Skiwarten der Einheiten selbst geleitet. Mit der elementaren Ertüchtigung der Hitler-Jugend lief eine Ausbildung von Skiwarten parallel, durch die dem wachsenden Bedarf an fachlich geschulten Mitarbeitern für die Skiausbildung in den Lagern und Einheiten genügt wird.

Walter Seidemann.

Das Junge Europa

Landhilfe der französischen Jugend

Um dem Mangel an Arbeitskräften in der französischen Landwirtschaft abzuhelfen, ist eine Landhilfe für die Schuljugend eingerichtet worden. Dies war um so wichtiger, als mit dem Ausfall von Nordafrika für die Ernährung an die Landwirtschaft des Mutterlandes erhöhte Anforderungen gestellt werden mußten. Die Anbauflächen sind in diesem Jahr erheblich verbessert worden. Als Ausgleich für die jetzt fehlende Olivenölernte aus Tunesien ist in Frankreich in großem Maße der Anbau von Ölpflanzen in Angriff genommen worden.

Wie Unterrichtsminister Abel Bonnard mitteilte, besteht die Absicht, in diesem Jahr die Sommerferien der Schulen und Universitäten vorzuverlegen, damit sie zeitlich mit der Ernte zusammenfallen und auf diese Weise ohne Störung des Unterrichtsplanes für die Landwirtschaft zusätzliche Arbeitskräfte freiwerden. *(Meldung aus Paris.)*

Fahrende Ambulatorien im Dienst der ungarischen Jugend

Im Zuge der sozialen, besonders gesundheitlichen Betreuung der ungarischen Jugend haben jetzt bewegliche Lungenröntgenstationen ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Vorrichtung ermöglicht Aufnahmen im Format 4 × 4 cm von der Lunge des Untersuchten. Auf diese Art können täglich 300 bis 400 Jugendliche untersucht werden.

Die Landesjugendleitung der Levente hat Stammkartotheken über den Gesundheitszustand der Levente-Angehörigen eingeführt. Auf diesen Karten wird die körperliche Entwicklung der Jungen von ihrem 12. Lebensjahr bis zum Antritt des Militärdienstes aufgezeichnet. Die Untersuchungen werden durch Intelligenzprüfungen ergänzt.

Die regelmäßigen Untersuchungen der Levente-Pflichtigen werden im ganzen Lande von Amtsärzten durchgeführt. In Städten und größeren Gemeinden, wo sich Krankenhäuser befinden, ist die Durchführung dieser Untersuchungen kein Problem, in den entlegenen Dörfern und Weilern aber können sie nur mit Hilfe von fahrbaren Ambulatorien durchgeführt werden. Den Kreisärzten wurden außerdem spezielle Ärztetaschen zur Verfügung gestellt, in denen sich alle Instrumente befinden, die für die Untersuchungen notwendig sind. *(Levente-Nachrichten-Zentrale.)*

Wallonische Jugendbewegung

Durch Zusammenschluß verschiedener Gruppen der wallonischen Jugend wurde jetzt in Belgien die „Jeunesse Légionnaire" unter Paul Mezzetta gegründet. Mezzetta stand bis vor kurzem an der Ostfront und ist für seinen soldatischen Einsatz mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse und Sturmabzeichen ausgezeichnet.

Soldatischer Geist, Bekenntnis zur kämpfenden Front und kameradschaftliche Verbundenheit mit der Hitler-Jugend stehen über dem Programm der „Jeunesse Légionnaire", die sich die politische Ausrichtung und körperliche Ertüchtigung der wallonischen Jugend zur Aufgabe gestellt hat.

Die neue Organisation, die die Jugendlichen vom 8. bis 18. Lebensjahr erfaßt, hat mit einem Führungslager und einem Sportlager ihre Arbeit bereits begonnen. *(Eigene Meldung.)*

Wie sieht es in der Jugend Dänemarks aus?

In Dänemark beginnt man, sich erneut stärker den Problemen der Jugenderziehung zuzuwenden. Vorläufig weniger von berufener Seite als vielmehr von seiten privater Interessenten und auch der Presse.

Eine Kopenhagener Zeitung hat auf Grund eingehender Feststellungen eine Statistik über die Interessenkreise der dänischen Jugendlichen und deren Mitgliedschaft zu Jugendvereinen veröffentlicht. In der Statistik erfaßt wurde demnach nur die organisierte Jugend. 40 Prozent aller Befragten erklärten Interesse am Sport als Motiv ihres Anschlusses an einen Jugendverein. 15 Prozent beantworteten die Frage mit der Erklärung, daß es einfach Freude am Zusammentreffen mit anderen Jugendlichen sei, die sie zum Beitritt zu irgendwelchen Organisationen veranlaßt hätte. Nur 9 Prozent erklärten Interesse an politischen Fragen für maßgebend! Diese Angaben jedoch täuschen, sobald man sie absolut betrachtet. Man muß dazu wissen, daß in Dänemark das Vereinsleben in reicher Blüte steht. Jedoch sind nur 42 Prozent aller Jugendlichen organisiert. Das der Verhältniszahl nach geringfügig erscheinende Interesse der dänischen Jugend an der Politik kann ebenfalls nicht als absolute Angabe bewertet werden, weil in Dänemark die Beschäftigung mit politischen und auch kulturellen Fragen durchaus nicht an Vereine gebunden ist. Trotzdem ist bemerkenswert, daß man sich bemüht, mit Hilfe von solchen und ähnlichen Erhebungen Anhaltspunkte zu finden, die vielleicht eine weitere Planung in der Erziehungsarbeit der dänischen Jugend gestatten können. *(Bericht aus Kopenhagen.)*

Aus Amtlichen Nachrichten

Schulabschluß der vom RAD. freigestellten Hitler-Jugend-Führer

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom 10. März 1943 die Fragen geregelt, die sich aus der Einberufung von Schülern des Geburtsjahrganges 1925 ergeben. Es wird im einzelnen festgelegt, wann Vorsemestervermerk, Reifevermerk und sonstige Abschlußzeugnisse erteilt werden können. (Erl. d. Jugf. d. Dt. R. v. 3. 4. 1943. AN. S. 33.)

Jugendarrest wegen Arbeitsvertragsbruchs

Der Jugendarrest stellt keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel dar. Das gilt auch für den wegen Arbeitsvertragsbruchs verhängten Jugendarrest. Ein aus diesem Grunde verhängter Jugendarrest soll jedoch nach Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 18. Februar 1943 in die Arbeitsbuchkarte eingetragen werden. Dadurch soll insbesondere erreicht werden, daß ein solcher Jugendlicher bei einem späteren Arbeitseinsatz einem Betrieb zugeführt wird, in dem er besonders zur Arbeitsvertragstreue angehalten werden kann. Nachteile dürfen dem Jugendlichen aus solchem Vermerk nicht erwachsen. Eine Auskunftserteilung ist ausgeschlossen.

Notdienstverpflichtung für den Einsatz bei der Polizei

Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat durch Runderlaß vom 15. Januar 1943 die Heranziehung von Angehörigen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Unterstützung der Polizei neu geregelt. Die Heranziehung erfolgt jetzt grundsätzlich nach der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938. Die auf diese Weise Herangezogenen erhalten ohne Rücksicht auf ihren Dienstgrad die Abfindung nach der Vergütungsgruppe II. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden nach Vergütungsgruppe I abgefunden. (Erl. d. Jugf. d. Dt. R. v. 2. 4. 1943. AN. S. 33.)

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 6 Berlin, den 15. Juni 1943 37. Jahrgang

Jugendführung und Jugendpflege

Zur Einheit der Jugendarbeit in Reich und Gau

Deutschland besitzt in der Jugenderziehung vor seinen Gegnern einen nicht einzuholenden Vorsprung. Die hervorragend kriegswichtige Bedeutung der Jugendführung hat den Reichsminister des Innern und den Jugendführer des Deutschen Reichs veranlaßt, durch einen gemeinsamen Erlaß vom 26. Mai 1943 (AN. S. 71) den Rahmen für eine einheitliche Jugendarbeit auch in der Gauebene zu schaffen. In der Reichsstufe hatte bereits das Gesetz über die Hitler-Jugend die Einheitlichkeit der Jugendarbeit weitestgehend hergestellt. In der Gaustufe bestand dafür keine Parallele. Die Ursachen lagen in dem noch unterschiedlichen Aufbau der Reichsverwaltung und in der gewaltigen Aktivierung, die die Jugenderziehung im letzten Jahrzehnt auf allen Gebieten erfahren hat. Eine Vereinheitlichung der Jugendarbeit in der Gaustufe schien tatsächlich dringlich. Die in einigen Ländern erfolgte Neugestaltung der Landesjugendämter entsprach bereits diesen Bestrebungen. Die Hitler-Jugend hat immer geltend gemacht, daß ein Neuaufbau der Jugendarbeit auf die Erfordernisse einer klaren Behördenorganisation ausgerichtet sein muß. Der Grundsatz der Einheit der Verwaltung ist, soweit die öffentliche Jugendarbeit außerhalb der Partei in Betracht kommt, in jedem Fall zu wahren. Aus diesem Grunde wurden schon durch die Verordnung des Reichsministers des Innern vom 11. November 1939 die mittleren Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung zu nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reiches bestimmt. Der neu ergangene gemeinsame Erlaß wird richtig verstanden werden, wenn er im größeren Rahmen des Zusammenwirkens von Partei, Staat und der höheren Gemeindeverbände für Ziele der Jugenderziehung betrachtet wird.

Vom Sinn des Jugenddienstes

In den Kampfjahren der Bewegung und der Zeit vor dem Kriege gewann die deutsche Jugend aus den Kräften der Bewegung und aus sich selbst in der Hitler-Jugend ihre Gestalt. Das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 war ein Abschluß dieser Entwicklung. Das gilt im besonderen von der 2. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz, der sog. Jugenddienstverordnung. Die Jugenddienstpflicht begründete nicht erst die Totalität der Hitler-Jugend, sie bedeutete die gesetzliche Sanktionierung eines Zustandes, den die Hitler-Jugend von sich aus bereits geschaffen hatte. Das Jugenddienstrecht ist nicht aus der Kontroverse Freiwilligkeit—Zwang zu sehen, der Schwerpunkt liegt vielmehr in der Schutz-

funktion für den aus eigener Kraft gestalteten Bereich des Gemeinschaftslebens der Jugend, die sich gegen störende Einflüsse zu sichern hat. Daneben erhält es Bedeutung für die Eingliederung des Erziehungsauftrages der Hitler-Jugend in das Leben des ganzen Volkes, für die Abgrenzung gegenüber anderen Erziehungsträgern und -einrichtungen, die auf das Leben der Jugend Einfluß nehmen. Das Jugenddienstrecht darf daher nicht nur formal als Möglichkeit der Erzwingbarkeit des Dienstes in der Hitler-Jugend angesehen werden. Der Jugenddienst bewertet sich durch seinen Inhalt, durch Wehrertüchtigungslager, Gesundheitsappelle, Ernteeinsatz usw. Jeder dieser „Pflichtdienste" ist abgestimmt auf die Forderungen, die sich von anderer Seite an die Jugend wenden, vom Elternhaus, Beruf, von der Schule, vom Wehrdienst. Jugenddienst, der auf Grund der Jugenddienstpflicht angesetzt wird, ist jener Einsatz der Hitler-Jugend, der öffentlich sanktioniert, abgestimmt und geschützt ist.

Totale Einheit in der Reichsstufe

Die Aufbaujahre der Hitler-Jugend waren notwendigerweise erfüllt von der Klärung des Verhältnisses zu anderen Faktoren der Jugendarbeit. Im Bereich des Staates und der Selbstverwaltung wurde diese Entwicklung gekennzeichnet durch den Abbau der staatlichen Jugendpflege, der ein Ausbau der gemeindlichen Jugendpflege parallel ging. Der Krieg hat diese Entwicklung insofern beeinflußt, als die Jugendarbeit des Staates eine bedeutende Aktivierung erfahren hat. Es erklärt sich das mit dem Rückgriff der Staatsführung auf die in der straff organisierten Jugend liegenden Reserven. Beispiele sind der Einsatz von Luftwaffenhelfern der Hitler-Jugend oder die Maßnahmen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Grundsätzlich liegt jedoch die Aufgabenteilung zwischen Partei, Staat und Selbstverwaltung im Gebiet der öffentlichen Jugendarbeit fest. Im Sektor der Partei übernimmt die Hitler-Jugend in totaler Erfassung der Jugend die charakterliche und körperliche Erziehung. Der staatlichen und kommunalen Jugendarbeit verbleiben neben der Schule umfangreiche Gebiete der allgemeinen Verwaltung, der Polizei, der Fürsorge usw., im wesentlichen Aufgaben, die die Arbeit der Hitler-Jugend zu fördern bestimmt sind. Organe der öffentlichen Jugendarbeit sind die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie die Gau- (Landes-) und Kreisjugendämter, daneben aber auch Behörden der Sonderverwaltungen wie vor allem die Arbeitseinsatzbehörden. Man darf nicht übersehen, daß die vielfältigen Aufgaben der zahlreichen Stellen ineinandergreifen und auf ein einheitliches Ziel, nämlich Erziehung, Einsatz und Schutz der Jugend ausgerichtet sind. Immer sind es die gleichen Jugendlichen, auf die sich die Maßnahmen der Erziehung und Förderung richten. Diese Tatsache begründet zahlreiche Verfügungen, Erlasse und Vereinbarungen, in denen die Hitler-Jugend als wesentlicher Träger der Erziehung und der Initiative auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendarbeit erscheint.

Initiative und Mitwirkung

Die Bestellung des Reichsjugendführers der NSDAP. zum Jugendführer des Deutschen Reichs ist oft als interessantes staatsrechtliches Novum erkannt worden. Es liegt hier tatsächlich keine Personal- oder Ämterunion vor, die sich mit den bisherigen staatsrechtlichen Begriffen umgreifen läßt.

Eine Einrichtung der Bewegung, die in jeder Hinsicht eine solche geblieben ist, wurde hinsichtlich umfassender Aufgaben mit dem Rang und den Rechten einer Obersten Reichsbehörde ausgestattet. Soweit der Reichsjugendführer der NSDAP. zur Erfüllung seines Erziehungsauftrages gegenüber der gesamten deutschen Jugend tätig wird und soweit er sich in Durchführung dieser Aufgaben auch auf Bereiche außerhalb der auf den Grundsatz der Führung und Gefolgschaft aufgebauten Bewegung richtet, wird er als Träger staatlicher Hoheitsrechte und damit als Oberste Reichsbehörde wirksam. Die Funktion ist also weniger formell oder büromäßig unterscheidbar als vielmehr nach der Richtung des jeweiligen Zieles. Die Einheit der öffentlichen Jugendarbeit ist in der Reichsstufe eine totale. Dem entspricht die Zuständigkeit des Jugendführers des Deutschen Reichs für alle Jugendfragen außerhalb von Schule und Elternhaus. Er lenkt, ordnet und fördert den besonderen Einsatz der Jugend und bestimmt dafür die geeignet erscheinenden Formen. Er ist an den Fragen der Ernährung, der Bekleidung, der Vergütung ebenso interessiert wie daran, daß die in der Hitler-Jugend entwickelten Formen der Jugendführung gewahrt bleiben. Wenngleich er nicht immer Träger des Jugendeinsatzes ist, scheint er doch gerade in Zeiten, in denen sich die Anforderungen an die Jugend häufen, berufen, für den notwendigen Ausgleich der Anforderungen zu sorgen und seine Erfahrungen im Interesse der Jugend und des ganzen Volkes zur Verfügung zu stellen.

Zusammenwirken im Gau

Es ist nun auch das Ziel des neuen Erlasses, auf der Ebene des Gaues unter den gegebenen Verhältnissen eine zweckmäßige Abstimmung der Jugendarbeit der Partei und des Staates herbeizuführen. Wenn der Erlaß kompliziert und umfangreich erscheinen mag, so ist der Grund in dem noch nicht abgeschlossenen, sondern noch in der Entwicklung befindlichen Reichsaufbau zu suchen.

Die verantwortlichen Träger der Jugendarbeit der Partei in der Gaustufe, die Führer der Gebiete und die Träger der Jugendarbeit des Staates und der höheren Gemeindeverbände haben laufend miteinander engste Fühlung zu halten. Der Führer des Gebietes steht regelmäßig einer Vielzahl von Behörden und Sachbearbeitern gegenüber, die sich mit Jugendfragen befassen. Hier will der Erlaß für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung dem Führer des Gebietes gleichsam eine federführende Behörde gegenüberstellen. Es ist zu erwarten, daß auch die Sonderbehörden dieser zweckmäßigen Regelung Rechnung tragen.

Das Schwergewicht ist auf die nachgeordneten staatlichen Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs gelegt worden. Diese und die Führer der Gebiete haben ihre gemeinsame Spitze beim Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs, so daß sich hier die Zusammenarbeit besonders wirkungsvoll gestalten kann. Die Regelung wird eine wesentliche Aktivierung der nachgeordneten staatlichen Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs bedeuten. Dem wird auch Rechnung getragen, indem der Sachbearbeiter für Jugendfragen bei der nachgeordneten staatlichen Dienststelle innerhalb seiner eigenen Behörde laufend bei allen Jugendfragen beteiligt werden soll.

Was für die nachgeordneten staatlichen Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs im besonderen angeordnet ist, gilt im allgemeinen auch für die sonstigen Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie der Kommunalverwaltung in der Mittelstufe. Aber auch hier soll die laufende Abstimmung und gegenseitige Unterrichtung auf der Seite des Staates durch einen bestimmten Beamten wahrgenommen werden. Dort, wo die nachgeordneten staatlichen Dienststellen zugleich die allgemeinen Mittelbehörden sind, wie z. B. in den neuen Reichsgauen, ist auch der Sachbearbeiter für Jugendfragen bei der nachgeordneten staatlichen Diensstelle des Jugendführers des Deutschen Reichs der Mittelsmann zum Führer des Gebietes. Wo, wie in den preußischen Provinzen, die nachgeordnete staatliche Dienststelle nicht mit den sonstigen Mittelbehörden auf einer Stufe liegt, übernimmt die gleichen Aufgaben der Leiter des Gau- (Landes-) Jugendamtes. Auch hier ist die Anweisung gegeben, daß diese „Verbindungsleute" laufend von den Staats- und Kommunalbehörden beteiligt und unterrichtet werden. Die Zusammenarbeit aller mit Jugendfragen befaßten Behörden — hierzu gehören in diesem Zusammenhang besonders auch die Sonderbehörden — soll dadurch besonders wirksam gestaltet werden, daß der Reichsstatthalter (Oberpräsident) regelmäßig zu Besprechungen einlädt. Hierbei wird besonders der Führer des Gebietes Gelegenheit haben, in persönlichem Kontakt mit allen Beteiligten die Erfordernisse der Hitler-Jugend und besonders ihre Kriegseinsatzmaßnahmen darzulegen.

HJ.-Führer in die Jugendverwaltung!

Von besonderer, in die Zukunft weisender Bedeutung sind die Anweisungen des Erlasses für die Besetzung der nachgeordneten staatlichen Dienststellen und der Gau- (Landes-) Jugendämter. Diese beiden wichtigsten Behörden der staatlichen und kommunalen Jugendarbeit in der Gaustufe sollen künftig mit Hitler-Jugend-Führern besetzt werden, die die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen mitbringen. Die Formulierung des Erlasses macht im Hinblick auf die schwierige Personallage während des Krieges deutlich, daß sich der Wechsel ohne Härten und schrittweise bei voller Anerkennung der bisher geleisteten Arbeit vollziehen soll.

Der Erlaß läßt ausdrücklich die Möglichkeit einer Personalunion zwischen dem Sachbearbeiter für Jugendfragen bei der nachgeordneten staatlichen Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs und dem Leiter des Gau- (Landes-) Jugendamts zu. Eine solche Personalunion, die vor allem dort möglich ist, wo beide Behörden auf einer Stufe und an einem Ort liegen, wird eine besonders wirkungsvolle Zusammenfassung in der öffentlichen Jugendarbeit bedeuten. Hier liegt ein wichtiger Ansatzpunkt für eine mögliche spätere Entwicklung im organisatorischen Aufbau der öffentlichen Jugendarbeit nach dem Kriege.

Für manchen Gau bringt der vorliegende neue Erlaß nur die Bestätigung eines ohnehin bestehenden Zustandes. Er enthält aber im ganzen eine Verfahrensregelung, die in vielem schon eine spätere mögliche Entwicklung erkennen läßt. Im Augenblick kommt es darauf an, dem festgelegten Rahmen einen lebendigen Inhalt zu geben. Die Voraussetzungen dafür bieten die während des Krieges in Deutschland äußerst aktive öffentliche Jugendarbeit, der lebendige Geist der Hitler-Jugend und der mit dem Kriegseinsatz geleistete Beitrag zum Endsieg. *Dr. Werner Schmidt.*

Leistungswochen der Hitler-Jugend

In diesen Wochen treffen fast alle Banne Vorbereitungen für die Leistungswochen der Hitler-Jugend.

Bereits in den Friedensjahren wurden in einigen Gebieten des Reiches sogenannte Dienstwochen durchgeführt, die sich durch intensive ganztägige Dienstleistung eine beschleunigte Vorbereitung und Abnahme für das Leistungsabzeichen der Hitler-Jugend zum Ziel setzten. Da jedoch damals die Lagerarbeit der Hitler-Jugend neben der Ausbildung der Unterführer und -führerinnen auch eine Steigerung der Dienstgestaltung in den Einheiten ermöglichte, ließ sich auf eine allgemeine Einführung der Dienstwochen noch verzichten. Auch durch Bannaufmärsche, durch Gebietstreffen und einen regen Fahrten- und Veranstaltungsplan erhielt die Arbeit der Einheiten ständig neuen Auftrieb. Endlich trugen der Reichsberufswettkampf, die Dienstleistungswettbewerbe der Einheiten, sportliche und kulturelle Wettkämpfe, der Erzählerwettstreit dazu bei, den Leistungsgedanken als Impuls und erzieherische Forderung zu verwirklichen.

Lähmung der Jugenderziehung?

Der Krieg hat indessen empfindliche Einschränkungen gebracht. Die Führerschaft, als unermüdlicher Motor der Jugendarbeit, eilte zu den Fahnen. Viele Einrichtungen der Hitler-Jugend wurden ohne Zögern kriegswichtigen Zwecken zur Verfügung gestellt. Die Einschränkung im Transportwesen legte den Fahrtenbetrieb lahm. Für Veranstaltungen fehlten die gestaltenden Kräfte. Am stärksten jedoch wurde mehr und mehr der Ausfall der großen Sommerlager spürbar. Wo ihre Durchführung in kleinem Umfang noch erreicht werden konnte, mußte sich der Teilnehmerkreis bevorzugt auf Führer und Führerinnen beschränken. Es galt, die Lücken der Führerschaft so schnell wie möglich durch laufende Führerausbildung zu schließen. Die große Masse der Jugendlichen aber blieb von der Lagererziehung ausgeschlossen. Die erschwerten Verkehrsverhältnisse verboten größere Gemeinschaftstreffen außerhalb der Standorte. Der Durchführung überörtlicher Wettbewerbe stellten sich immer größere Schwierigkeiten in den Weg.

Auf die Dauer vermag aber selbst eine noch so gute Führerausbildung nicht die Lähmung des Dienstbetriebes zu überwinden, die der unfreiwillige Verzicht auf größere Gemeinschaftsveranstaltungen notgedrungen hervorrufen muß. Wenn schon die Kriegsverhältnisse überörtliche Jugendtreffen verbieten, so müssen örtliche, mit dem Gedanken der Leistung verbundene Gemeinschaftsveranstaltungen als Kriegslösung ausgebaut werden. Der Reichsjugendführer hat daher bereits im Vorjahr die Leistungswochen verkündet und durch die Aufnahme in den Sommerdienstplan 1942 zur Forderung erhoben. Wo sie im vorjährigen Sommer zur Durchführung gelangten, haben sie ihre belebende Wirkung auf die Dienstgestaltung ausnahmslos gezeigt. Sie erschlossen der Jugendarbeit außerdem Möglichkeiten, die in diesem Jahr einen weiteren Ausbau der Leistungswochen rechtfertigen.

Das Programm der Leistungswoche

Die Durchführung der Leistungswochen liegt in der Zeit der großen Schulferien. Die genauen Termine werden örtlich festgelegt. Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat die Teilnahme an den Leistungswochen als Pflichtdienst erklärt. In erster Linie kommen dafür Pimpfe und Jungmädel in Frage, Hitlerjungen und Mädel nur soweit es die beruflichen Umstände erlauben. Die Pimpfe und Jungmädel stehen während der Leistungswoche von morgens 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 15.00 bis 18.00 Uhr im Dienst. Für die berufstätigen Jungen und Mädel sind Abenddienste vorgesehen. Das Ausbildungsprogramm wird durch Veranstaltungen aller Art ergänzt. Eine der wichtigsten Zielsetzungen bleibt die Ablegung der verschiedenen Leistungsabzeichen der Hitler-Jugend. Es steht zu erwarten, daß die Leistungswochen den erzieherischen Wert der Sommerlager annähernd erreichen.

Die Vorteile, die die Durchführung der Leistungswochen gegenüber den Sommerlagern bietet, sind augenfällig. Es gibt keine Verpflegungs- und Quartierfrage, denn die Jungen und Mädel essen und wohnen im Elternhaus. Stroh- und Zeltbeschaffung entfallen. Transportschwierigkeiten können nicht auftreten. Es gibt keine Lagerbeiträge, auch die Durchführungskosten liegen erheblich niedriger. Die Elternschaft, ja die ganze Bevölkerung, können am Geschehen der Leistungswochen lebhaften Anteil nehmen. Die frohen Lieder der Jugend, der Klang ihrer Fanfaren und das Dröhnen ihrer Trommeln hallen durch die Straßen. Die fröhlichen Gesichter der Pimpfe und Jungmädel beleben das Straßenbild. An ihrem Eifer erfreut und erhebt sich die schaffende Heimat.

Es liegt auf der Hand, daß das öffentliche Auftreten der Jugend ihre Einheiten aufs stärkste verpflichtet. Sie müssen sich zusammenreißen. Alles Halbe und Häßliche muß vorher verschwinden. Die Dienstkleidung muß in Ordnung sein, und die Disziplin der marschierenden Einheit wird zum Gradmesser ihrer Dienstauffassung. Jeder Junge und jedes Mädel fühlt sich mitverantwortlich für den Eindruck, den die Einheit vor den kritischen Augen der Beobachter macht. Deshalb bereiten sich schon jetzt die Einheiten auf die große Probe vor. Sie wollen sich gegenseitig in Haltung und Disziplin überbieten. Das ist ihr verständlicher Ehrgeiz.

Die schwierige Führungsfrage wäre verkannt, würde man leichtfertig an die Vorbereitung der Leistungswochen herangehen. Die Anweisungen der Reichsjugendführung sehen deshalb vor, daß möglichst immer nur die Hälfte der Jugendlichen im Standort an einer Leistungswoche teilnehmen, während die andere Hälfte ihren Diensturlaub erhält. In der nächsten Woche wird dann gewechselt. Damit wird erreicht, daß die Führungskräfte der im Diensturlaub befindlichen Einheiten an der Gestaltung beteiligt werden können. Den Einsatz nimmt der Standortführer vor, der für die Durchführung die gesamte Verantwortung trägt.

Der Hinweis, daß die Leistungswochen nur in den Stadteinheiten zur Durchführung kommen, erscheint wichtig. Sicher würde es in der Landbevölkerung nicht verstanden werden, wenn die Jungen und Mädel gerade während der Erntearbeiten durch die Hitler-Jugend in Anspruch genommen würden. Die Jungen und Mädel auf dem Lande werden ihre Einsatzbereitschaft und ihr Können in den Wintermonaten unter Beweis stellen.

Im Dienst des Krieges

Die vorjährigen Erfolge rechtfertigen alle Mühen, die auf die Vorbereitung der Leistungswochen 1943 verwandt werden. Während noch vor Jahresfrist die Zielsetzung der Leistungswoche ausschließlich in einer intensiven Dienstgestaltung und in der Ablegung der verschiedenen Leistungsabzeichen lag, wird der Öffentlichkeit in diesem Jahr zusätzlich ein Überblick über den Kriegseinsatz der Hitler-Jugend gegeben. Nach dem Aufruf des Reichsjugendführers, der das Jahr 1943 zum „Jahr des Kriegseinsatzes" erklärt hat, sind nun für den Kriegseinsatz während der Leistungswoche verschiedene Tagesparolen erstellt worden, zu denen an dieser Stelle den Standorten noch Richtlinien gegeben werden sollen. Nur in den wenigsten Fällen werden es die örtlichen Verhältnisse zulassen, daß alle hier erteilten Anregungen in die Tat umgesetzt werden. Besonders die Standorte, die dem Luftterror der Engländer und Amerikaner ausgesetzt sind, werden in der Durchführung der Leistungswochen starken Beschränkungen unterliegen, wenn sie nicht auf die Durchführung überhaupt verzichten müssen.

Die Leistungswochen sollen sich im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten halten. Es ist abzulehnen, daß während der Leistungswoche Kriegseinsätze „aufgezogen" werden, für die kein laufendes Bedürfnis besteht und keine dauernden Voraussetzungen gegeben sind. Das bedeutet nicht, daß damit Stoßaktionen, die nur in großen Zeitabständen den Einsatz lohnen, zurückgewiesen werden. Ganz im Gegenteil, gerade die Leistungswoche gibt die Möglichkeit, durch den Einsatz geschlossener Einheiten einer einmaligen Aktion zum Erfolg zu verhelfen. Wie die örtlichen Verhältnisse verschieden sind, so wird auch der Kriegseinsatz in der Leistungswoche innerhalb der einzelnen Standorte ein verschieden geartetes Gesicht annehmen. In den Anweisungen, die die Reichsjugendführung zur Leistungswoche über die Führer- und Führerinnendienste der Gebiete übermittelt, sind alle erfolgversprechenden Möglichkeiten genannt, um in jedem Standort die eine oder andere Durchführungsart anzuregen. Bereits die Zusammenstellung des Programms läßt erkennen, wie vielgestaltig schon heute der Kriegseinsatz der Hitler-Jugend ist.

Nach dem Vorschlag der Reichsjugendführung steht der Montag unter dem Programm: „Nur die Leistung entscheidet". Es wird zum Ausdruck gebracht, daß im Kriege das Höchstmaß an Leistung an die Spitze aller Verpflichtungen rückt, die dem deutschen Volk auferlegt sind. Die Jugend bekennt sich zu dieser Forderung. Sie ist nicht nur selbst zur Leistungssteigerung bereit, sondern sie ehrt auch die Leistung der schaffenden Heimat, insbesondere der Männer und Frauen in den Rüstungsbetrieben. An den feierlichen Eröffnungsappell der Leistungswoche, bei dem die im Kriegseinsatz stehenden Kameraden und Kameradinnen als Vorbild herausgestellt werden, schließen sich Jugendbetriebsappelle an. Das Bekenntnis zur Arbeitsleistung wird auch im Werksingen aufgenommen, das in den Nachmittagsstunden vorgesehen ist. Am Abend sind Feierabendveranstaltungen geplant, die den schaffenden Volksgenossen, die durch Dienstverpflichtung von Familie und Heimat getrennt sind, Freude bringen sollen.

Schuhpflege und Barfußaktion

Der Dienstag wird überall der Schonung der Kleider und Schuhe sowie der Ersparnis von Spinnstoffen, Gummi und Leder gewidmet sein. Über die Bedeutung dieser Forderung wird zur Zeit das deutsche Volk eingehend belehrt. Auch die Hitler-Jugend setzt sich dafür durch Aufklärung und Tat ein. Die Barfußaktion wird an diesem Tag in der Leistungswoche als Ledersparmaßnahme unterstrichen. Demonstrativ ziehen die Pimpfe vor den Augen der Bevölkerung ihre Schuhe und Strümpfe aus und lassen sie, sofern es das Wetter gestattet, unter Bewachung auf dem Appellplatz zurück. Die sauber ausgerichteten Schuhe werden als stumme Mahner ihre Wirkung nicht verfehlen.

Es wird aber nicht nur durch Barfußlaufen Leder gespart. Auch das gründliche Reinigen und Pflegen des Schuhwerks hilft mit. Jungen wie Mädel werden darüber öffentlich belehrt, nicht theoretisch, sondern am praktischen Beispiel. Durch einen öffentlichen Dienstunterricht auf Plätzen und Märkten wird die Bedeutung der Schuhpflege auch der Bevölkerung nahegebracht. Die Reichsgemeinschaft Schuhe hat ihre tatkräftige Unterstützung zugesagt. Unter dem Motto: „Schuhputz im Hause — Kriegseinsatz der Jugend" wird die Hitler-Jugend darauf hinwirken,

daß die Jungen und Mädel die häusliche Schuhpflege in ihren Pflichtenkreis einbeziehen. Die Hitler-Jugend gedenkt die Schuhmacher bei ihren Reparaturarbeiten zu unterstützen. Leider ist hier mit Laienkräften nicht gedient. Der Rohstoff Leder und Gummi ist so wertvoll, daß er nur dem Fachmann anvertraut werden kann. Wenn auch aus diesem Grunde keine öffentlichen Schuhmacherwerkstätten eingerichtet werden können, so wird der Reichsverband des Schuhmacherhandwerks seine Meister doch anweisen, an der Durchführung eines Winterschuhappells mitzuwirken. Nach dem Leitmotiv: „Gesundheitsappell der Schuhe" werden die Jungen und Mädel ihr Winterschuhzeug zum Appell mitbringen. Der Schuhmachermeister wird es auf Reparaturbedürftigkeit überprüfen. So wird im Schnellverfahren eine sachkundige Auslese durchgeführt und festgelegt, welche Ausbesserungswünsche an den Schuhmacher herangetragen werden sollen. Es muß nicht immer gleich eine ganze Sohle sein. Oft tut auch ein Flecken den gleichen Dienst. Es ist vor allem wichtig, daß schon die kleinsten Schäden sofort behoben werden. Wer erst schlampt, vergeudet Rohstoff, Arbeitszeit des Schuhmachers und das sauer verdiente Geld der Eltern. Der Winterschuhappell dient aber auch der Steuerung des Arbeitsanfalls. Erfahrungsgemäß wird die Hilfe des Schuhmachers in den Hochsommermonaten wenig in Anspruch genommen, während bei Einbruch des naßkalten Herbstwetters sich die Schuhe zu Bergen türmen. Der Winterschuhappell ist Veranlassung, die ausbesserungsbedürftigen Schuhe unverzüglich in Arbeit zu geben. Sie stehen dann für den Winter bereit. An dem einen oder anderen Ort wird die Leistungswoche zum Anlaß genommen werden, Schuhaustauschstellen für Jugendliche einzurichten. Das Reichswirtschaftsministerium begrüßt diesen Schritt der Hitler-Jugend, denn gerade im Pimpfenalter ist das Wachstum der Füße rascher als die Lebensdauer der Schuhe. Sollen deshalb die guterhaltenen Schuhe des Jugendlichen in den Schuhkammern und Schränken verstauben und brüchig werden? Hier kann die Vermittlung der Hitler-Jugend helfen. In einigen Standorten sind sicher auch die Voraussetzungen zur Einrichtung von Werkstuben gegeben. Dort versammelt sich die Jugend, um unter sachkundiger Anleitung leichtes Schuhwerk fürs Haus aus Stroh und Bast zu flechten.

Nach der Forderung „Aus Alt mach Neu" schaffen die Mädel in den Nähstuben. Ihr Einsatz ist vielseitig und dient nicht nur der Entlastung der berufstätigen Hausfrau, sondern ebensosehr den Soldaten in Kasernen und Lazaretten. An diesem Tage werden die Nähstuben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie kann sich von der geleisteten Arbeit überzeugen, und wird erkennen, daß hier wertvollster Kriegseinsatz der Hitler-Jugend geleistet wird. Soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, werden die Schneiderlehrlinge in öffentlichen Schneiderstuben zeigen, daß auch sie den Gedanken „Aus Alt mach Neu" verwirklichen. So wird dieser Tag in der Leistungswoche zu einer eindrucksvollen Beweisführung für den Kriegseinsatz der Hitler-Jugend.

Für Feld und Heimat

„Jugend grüßt die Front" — das ist der Leitgedanke, der über dem Mittwoch steht. Hier zeigt die Hitler-Jugend den Kriegseinsatz, der ihr am meisten am Herzen liegt. Bereits am frühen Morgen grüßt in eindrucksvollen Heldenehrungen die deutsche Jugend in Verehrung und Liebe die Gefallenen. Jungmädel schmücken die Gräber unserer Toten. Mit Gesang ziehen die Einheiten in die Lazarette und Wehrmachtunterkünfte.

Sie statten damit den Männern der Front, die Blut und Leben für die Zukunft des Reiches einsetzen, ihren bescheidenen Dank ab. Lustige Feldpostbriefe gehen an diesem Tag an die Front und künden vom fröhlichen Schaffen der Jungen und Mädel. Die Soldaten, die an diesem Tage durch den Standort kommen, werden spüren, wie sehr ihnen die Fürsorge der Heimat gilt. Ein verstärkter Bahnhofsdienst der Hitler-Jugend hat Liebesgaben oder Blumen bereit.

Der Donnerstag ist großer Sammeltag. Pimpfe kämmen alles ab und tragen wertvolles Altmaterial zusammen. Sie klopfen an diesem Tag an jede Tür. Alles können sie irgendwie gebrauchen. Auf den Sammelstellen wird gezählt, sortiert, gewogen. Andere Einheiten durchstreifen dagegen die Wälder und Fluren und sammeln Tee- und Heilkräuter oder Wildfrüchte, insbesondere Beeren. Was die Mutter nicht gebrauchen kann, wandert zu den Sammelstellen und wird dort fachgerecht verwertet. Groschengrab wird in jeder Weise bekämpft. Findige Köpfe werden ihn zum Mittelpunkt kleiner Stegreifspiele machen, sehr zur Freude von alt und jung. Groschengrab muß endgültig aus dem Feld geschlagen werden. Damit nicht genug. Die Jugend ist Hüterin der Heimat. Sie schützt die Schönheit der Dörfer und Städte. Die Soldaten sollen sich freuen, wenn sie auf Urlaub kommen; freuen an den schmucken Häuschen, an den sauberen Straßen, an den blühenden Fluren und an der Reinheit der Wälder. „Entrümpelung von Wald und Flur" ist Kriegseinsatz der Jugend. Die häßlichen Schuttabladestellen müssen verschwinden. Die Pimpfe fassen zu. Was der Altmaterialsammlung dient, wird ihr zugeführt. Das wertlose Gerümpel wird so verscharrt, daß es der Schönheit und Sauberkeit der Straßenränder und des Waldes nicht mehr schaden kann. Auch dieser Einsatz gehört zum Arbeitsprogramm dieses Tages.

Der Freitag ist dem Gedanken des Sparens gewidmet. Nach dem Sprichwort: „Wer den Groschen nicht ehrt, ist des Talers nicht wert" bekämpft die Hitler-Jugend an diesem Tage besonders eindringlich eine Entwicklung, die unserer Volkswirtschaft manche Sorge bereitet. Mit dem Geld wird heute oberflächlich genug umgegangen. Auch die berufstätigen Jugendlichen erhalten heute teilweise eine Bezahlung, die soziale Gefahren mit sich bringt. Der Lebenshunger, der aus kriegsbedingten Gründen nicht in allen Fällen ausreichend gestillt werden kann, verleitet zu unsinnigen Geldausgaben. Deshalb wird den Jungen und Mädeln der Spargedanke immer wieder durch die Hitler-Jugend eingehämmert. Die Sparinstitute fördern diese Erziehung mit allem Nachdruck.

Allein der Spargedanke bezieht sich nicht nur auf das Geld. Die Energiesparaktion findet in der Hitler-Jugend wirksame Unterstützung. Was liegt näher, als den bösen Kohlenklau ans Licht zu zerren? In öffentlichen Laienspielen wird ihm in jeder Weise der Kampf angesagt. Die Jugend kennt seine Schlupfwinkel; mag er sich noch so tarnen, sie findet ihn und schlägt ihn in die Flucht. Die darstellerisch und dichterisch begabten Jungen werden sich den Bösewicht vorknöpfen. Die Energieeinsparung ist aber eine viel zu ernste Frage der Kriegführung, als daß sie mit Humor abgetan werden könnte. Bei Betriebsbesichtigungen in Gas- und Elektrizitätswerken wird der Jugend klar werden, daß die unscheinbare Kohle in Wahrheit ein Edelgestein ist. Die Jungen und Mädel werden zukünftig diesen Rohstoff mit mehr Sorgfalt und Sparsamkeit behandeln. In der Energiesparaktion kann gerade die Jugend das immer lebendige Gewissen im Familienhaushalt sein.

Die Mädel werden in Lehrküchen darüber aufgeklärt, wie sie am Herd und bei der Zimmerheizung Energie sparen können. So dient der Freitag in der Leistungswoche in besonderem Maße der Volkswirtschaft. Sparen ist nationale Pflicht — auch die Jugend will das beherzigen.

Der Sonnabend ist Großkampftag. Er steht unter dem Programm: „Helfende Hände". Es ist hier nicht Raum, alle Kriegseinsätze zu würdigen, die von den helfenden Händen der Jugend getragen werden. Der Kriegseinsatz am Sonnabend steht vornehmlich im Zeichen der Nachbarschaftshilfe. Gerade an diesem Tage ist die Hausfrau mehr als an allen anderen Wochentagen in Anspruch genommen. Sie wird den Einsatz der Jugend dankbar empfinden. Wenn in der Leistungswoche besonders auf diesen umfassenden Kriegseinsatz hingewiesen wird, dann soll es zur Ehre der Jungen und Mädel gereichen, die seit Jahr und Tag ohne viel Aufhebens dieser Aufgabe dienen. Jungmädel kaufen ein. Jungmädel und Mädel helfen beim Hausputz. Jungmädel und Mädel helfen beim Einmachen. Pimpfe und Jungmädel kleben Marken. Jungmädel betreuen Kleinkinder. Pimpfe und Hitlerjungen stehen für Kleintransporte bereit. Technisch begabte und vorgeschulte Hitlerjungen übernehmen kleine Hausreparaturen, die sonst der Vater, der jetzt als Soldat an der Front steht, ausgeführt hat. Pimpfe tragen Kohlen und Holz in die Wohnung, leeren die Mülleimer. Pimpfe und Jungmädel betreuen den Gemüsegarten im Blumenkasten. Überall rühren sich die helfenden Hände der Jugend.

Am Sonntag, an dem auch die Hitlerjungen und Mädel, die sonst im Berufsleben stehen, für die Gestaltung der Leistungswoche eingesetzt werden können, wird der Kriegseinsatz, der unter der Sammelbezeichnung „Jugend schützt die Heimat" läuft, der Öffentlichkeit vorgestellt. Den Auftakt bildet eine Feierstunde als Leistungsnachweis der kulturellen Arbeit der Hitler-Jugend. Im Anschluß daran zeigen die Sondereinheiten ihr technisches Können. Eine Feuerwehreinsatzübung und eine Gasmaskenübung zeigt die Hitler-Jugend im Kampf gegen Fliegerangriffe. An manchen Orten werden auch die Luftwaffenhelfer der Hitler-Jugend hervortreten. Feldschere und Gesundheitsdienstmädel legen Zeugnis von ihrer sanitären Ausbildung ab. An anderen Orten werden die Hitlerjungen in den Wehrertüchtigungslagern im Rahmen einer Geländeübung den hohen Stand ihrer Ausbildung nachweisen.

Beispiel und Ansporn

Wenn am Ende der Leistungswoche die Fahnen der Jugend eingeholt werden, dann wird der Öffentlichkeit klargeworden sein, in welchem Ausmaß die Hitler-Jugend heute im Kriegseinsatz steht. Und doch, mancher Einsatz wird noch verborgen bleiben, der in stiller Zähigkeit geleistet wird. Die Erweiterte Kinderlandverschickung mit ihrem europaweiten Arbeitsfeld kann auch in einer Leistungswoche nicht in das rechte Licht gerückt werden. Ihre Leistungen sind an den braungebrannten Gesichtern der Jungen und Mädel abzulesen, die jährlich zu Hunderttausenden verschickt werden. Die Arbeit des Landdienstes, der Osteinsatz der Führer und Führerinnen in den neuen Siedlungsräumen, sie werden in der Leistungswoche nicht in Erscheinung treten können. Der Wert dieser Woche aber liegt darin, daß die Jungen und Mädel an ihren persönlichen Leistungen wachsen und sich das Beispiel der Besten zum Ansporn nehmen. In dem Maße, in dem die Leistungswoche den Kriegseinsatz steigert und die Dienstfreudigkeit fördert, hat sie ihre Aufgabe erfüllt.

Otto Würschinger.

Kriegstagebuch der Jugend

Erholung für den Jungarbeiter

Der Jugend gilt die ständige Fürsorge der Partei und des Staates. Sie hat während des Krieges nicht nachgelassen, sondern sich in jeder Beziehung nur gesteigert, um rechtzeitig durch vorbeugende Maßnahmen mögliche Schäden für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen auszuschalten. Eine besonders hervorstechende Maßnahme bleibt die Einrichtung der „Erweiterten Kinderlandverschickung", die ursprünglich nur auf eine Verschickung von Kindern aus luftgefährdeten in nicht- oder weniger luftbedrohte Gebiete hinzielte.

Als neue Erweiterung hat nun der Führer auf Vortrag des Reichsleiters von Schirach entschieden, daß auch in nichtluftgefährdeten Gebieten zehn- bis vierzehnjährige Kinder, insbesondere aber vierzehn- bis achtzehnjährige Jungen bzw. Mädel bis 21 Jahre in die Kinderlandverschickung einbezogen werden, sofern sie infolge der durch die Kriegsverhältnisse entstehenden Belastungen zur Gesunderhaltung einer Erholung bedürfen. Diese Maßnahme erfolgt als Erholungswerk der Hitler-Jugend für die Dauer des Krieges im Rahmen der KLV. Die Betreuung und Erziehung in den Erholungslagern vollzieht sich nach den von der Hitler-Jugend aufgestellten Erziehungsgrundsätzen.

Die Auswahl für die Verschikkung erfolgt auf breiter Basis. Beteiligt werden daran die Einheitenführer der Hitler-Jugend, Jugendärzte, Betriebsjugendwalter, Ortsjugendwalter der DAF., Ortsjugendwarte des Reichsnährstandes, Schuljugendwalter und Vertrauenslehrer der Hitler-Jugend. Die Jugendärzte stellen bei den Einstellungsuntersuchungen, Gesundheitsappellen usw. von sich aus die Notwendigkeit einer Verschickung fest. Kriegswaisen werden für die Erholungsverschickung besonders berücksichtigt. Die Verschickung erfolgt grundsätzlich innerhalb des eigenen Gebietes.

In den Befehlsstellen Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement sowie in Gebieten, die ursprünglich nur Kinder aus den luftgefährdeten Gebieten vornehmlich West- und Norddeutschlands in den KLV.-Lagern erfaßten, wurden außerdem im Frühjahr dieses Jahres je fünf Lager für je 60 bis 80 Jugendliche von zehn bis vierzehn Jahren eingerichtet, die ausschließlich für die Kinder des jeweils eigenen Gebietes bestimmt sind, die dort in den Genuß eines sechswöchigen Erholungsaufenthaltes kommen. In allen Gebieten und in den Befehlsstellen Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement sind außerdem je zwei Lager für je 40 bis 60 Jugendliche von vierzehn bis achtzehn Jahren bzw. vierzehn bis einundzwanzigjährige Mädel geschaffen. Es bedeutet das praktisch, daß im Durchschnitt jährlich 100 000 Angehörige der berufstätigen Jugend bei 18 Urlaubstagen in den KLV.-Lagern Erholung finden.

Die Auswahl und Einrichtung der Lager unterliegt sorgfältiger Planung. Die Lage der Grundstücke ist abseits größerer Verkehrswege klimatisch dem Erholungswerk angepaßt. Neben den erforderlichen Schlaf- und Speiseräumen sind als Aufenthaltsräume Tages-, Lese- und Schreibzimmer eingerichtet, ebenso jeweils ein Gemeinschaftsraum für Feierstunden, Vorträge und Lichtbildvorführungen und in jedem Lager ein Krankenzimmer. Wirtschafts-, Wasch- und Baderäume vervollständigen die Ausstattung. Verschiedentlich ließen sich mit den Erholungsstätten drei bis vier Morgen Land zur Anlage von Obst-, Gemüse- und Kräutergärten verbinden.

Bei der Betreuung der zehn- bis vierzehnjährigen Jugendlichen werden die in der KLV. gemachten Erfahrungen verwendet. Als Lagerführer (-innen) sind Lehrer (-innen), die zumeist gleichzeitig Hitler-Jugend-Führer bzw. BDM.-Führerinnen sind, vorgesehen. In Ermangelung geeigneter Lehrer oder Lehrerinnen werden mit dieser Aufgabe Hitler-Jugend-Führer und BDM.-Führerinnen beauftragt, die mindestens 21 Jahre alt sind und eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Schulunterricht findet während der Lagerzeit im Gegensatz zu den regulären KLV.-Lagern infolge der unbedingten Erholungsbedürftigkeit der Kinder nicht statt. Wohl aber wird ihnen in aufgelockerter Form allgemein Wissenswertes dargeboten. Bei der Betreuung der vierzehn- bis achtzehnjährigen Jugendlichen bzw. der bis einundzwanzigjährigen Mädel wird berücksichtigt, daß die durch den Krieg bedingten An-

strengungen des deutschen Volkes eine erhöhte Arbeitsleistung vor allem der berufstätigen Jugend zur Folge haben. Ausgleichend zu diesem gesteigerten Einsatz soll daher für diese Jugendlichen durch das Erholungswerk der Hitler-Jugend die Wiederherstellung der vollen Leistungsfähigkeit und körperlichen Frische im Vordergrund stehen.

Die im Rahmen der „Erweiterten Kinderlandverschickung" durchgeführten Lager stellen sich in ihrem Ablauf restlos auf das Erholungsbedürfnis der Jugend ein. Jedes Lager steht unter ärztlicher Überwachung. Eine hauptamtliche Schwester bzw. GD.-Mädelführerin übernimmt bei Krankheitsfällen die Verantwortung für die Durchführung der vom Lagerarzt angeordneten Maßnahmen. Eine schmackhafte, reichliche, alle Aufbaustoffe enthaltende Ernährung, der starke Klima- und Witterungsreiz, die wohltuende Stille der Landschaft und zeitlich geregelter Schlaf, die durch sportliche Spiele und Wanderungen bewirkte körperliche Betätigung und die auf Vermittlung eines Erlebnisses gerichtete Freizeitgestaltung schaffen alle Voraussetzungen, daß besonders die schaffende Jugend neue Kräfte und Energien gewinnen und aufspeichern kann. Erich Fehlberg.

Junge Hände für die Ernte

Der Krieg hat gefordert, daß heute fast alle Bauern den grauen Soldatenrock tragen. Oft stehen nur noch die Bäuerinnen mit fremdländischen Arbeitskräften und ihren eigenen Kindern auf vorderem Posten im Kampf um die Sicherung der Ernährung. Sie allein tragen von früh zeitig bis spät abends die Verantwortung für den Erfolg der Erzeugungsschlacht. Nicht nur große Verantwortung und Sorge um den Hof ruhen auf ihnen, sondern eine ungeheure, fast erdrückende Arbeitslast. Der uns aufgezwungene Krieg verlangt aber, daß trotz aller Schwierigkeiten die Ernährung voll gesichert wird. Jahr um Jahr hat die Landwirtschaft mit besonderen Arbeitsspitzen zu kämpfen, da sich die Arbeit auf eine verhältnismäßig kurze Zeit zusammendrängt. Um diese Arbeitsspitzen zu brechen, hat der Reichsjugendführer auch für dieses Jahr der Hitler-Jugend den Befehl gegeben, die Ernte mit einbringen zu helfen.

Seit Jahren haben Jungen und Mädel im freiwilligen Einsatz die Bauern bei der Einbringung der Ernte unterstützt. Die Erntehilfe ist der Jugend nichts Neues mehr, sondern eine längst vertraute Aufgabe. Sie ist daher in der Lage, auf früher gesammelte Erfahrungen zurückzugreifen. Der Einsatz dient dem Ausgleich der Kräftebedarfsspitzen, die von den Arbeitsämtern angezeigt werden. Die Organisation ist gegenüber dem Vorjahr vereinfacht. Für die gesamte Durchführung trägt der Führer des Bannes die Verantwortung. Der Einsatz erfolgt in Klassengemeinschaften. Zur Führung und Betreuung dieser Gemeinschaften wird vom Leiter der Schule mit dem Führer des Bannes ein Lehrer als Einsatzleiter bestimmt. Ihm zur Seite steht ein Hitler-Jugendführer als Einsatz-Mannschaftsführer. Zum Einsatz selbst dürfen nur Jugendliche herangezogen werden, die in den letzten vier Wochen für den Dienst in der Hitler-Jugend und den Schulbesuch tauglich waren. In Zweifelsfällen hat der Jugendarzt das Wort.

Es werden in diesem Jahr drei Einsatzarten unterschieden: Örtlich kurzfristiger Einsatz, örtlich länger ununterbrochener Einsatz und auswärtiger Notstandseinsatz. Zum örtlich kurzfristigen Einsatz können Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, herangezogen werden. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich am Wohnort der Jugendlichen oder in benachbarten Orten, die täglich vom Elternhaus erreicht werden können. Für den örtlich länger ununterbrochenen Einsatz können die Jugendlichen über 14 Jahre, und zwar die Schüler der höheren und mittleren Schulen der Klassen 5, 6 und 8, soweit sie nicht als Luftwaffenhelfer eingesetzt sind, und die Schülerinnen der höheren und mittleren Schulen der Klassen 5 und 6 zum Einsatz gelangen. Zu diesem Einsatz bedarf es erst einer Anforderung des Arbeitsamtes bei der Hitler-Jugend. Mit der Schulaufsichtsbehörde wird dann bestimmt, welche Klassen eingesetzt werden sollen. Der auswärtige Notstandseinsatz erfolgt innerhalb des Kreis- und Gaugebietes oder auch außerhalb des Gaues. Hierzu sind die Schüler der höheren und mittleren Schulen der Klassen 5, 6 und 8, soweit sie nicht als Luftwaffenhelfer tätig sind, vorgesehen. Dieser Einsatz erfolgt nur, wenn er zur Bergung der Ernte dringend erforderlich ist.

Die Unterbringung im auswärtigen Einsatz erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen im Lager oder einzeln beim Bauern. Die Jugendlichen dürfen nur in Wohnräumen untergebracht werden. Sie dürfen nicht bei fremdvölkischen Arbeitern oder Kriegsgefangenen schlafen. Am Tisch und bei der Arbeit ist Sorge dafür zu tragen, daß die Jugendlichen den nötigen Abstand von den fremdvölkischen Arbeitern und Kriegsgefangenen behalten.

Unterkünfte und Einzelquartiere werden vor Belegung durch den zuständigen Hitler-Jugend-Führer und Ortsbauernführer überprüft. Bei Einzelunterbringung wird der Jugendliche in die Familiengemeinschaft des Bauern aufgenommen. Die Verpflegung erfolgt im Einsatzhof. Eine ausreichende Verpflegung ist Voraussetzung für die Einsatzfähigkeit der in der Erntehilfe stehenden Jugend. Der Einsatzleiter und Einsatzmannschaftsführer sind verpflichtet, sich bei der laufenden Überprüfung der Unterkünfte auch über die zur Ausgabe gelangende Verpflegung zu unterrichten. Die Jugend im auswärtigen Einsatz ist krankenversicherungspflichtig. Jugendliche, die während des Einsatzes erkranken und nach ihrer Genesung noch einen Erholungsaufenthalt nötig haben, werden durch das Erholungswerk der Hitler-Jugend oder die NSV. verschickt.

Der Arbeitseinsatz erfolgt nach körperlicher Eignung in allen landwirtschaftlichen Arbeiten. Jugendliche von 10 bis 13 Jahren kommen für leichte Arbeiten in Frage, z. B. Unkrautjäten, Schädlingsbekämpfung, Ährenlese, Fallobstsammeln, Kartoffelnachlese, Hütehilfe und leichte Forstarbeiten. Die Mädel werden als Hilfe in der Küche und im Haushalt, bei der Kleinviehversorgung, der Einbringung der Obst- und Gemüseernte und bei Gartenarbeiten beschäftigt. Einsatzleiter, Hitler-Jugendführer und landwirtschaftlicher Betriebsführer sind verantwortlich dafür, daß Überanstrengungen und Schäden vermieden bleiben und ausreichende Mittagszeit und Nachtruhe gewährleistet ist. Die Arbeitszeit wird den verschiedenen Altersstufen angeglichen. Ist der Einsatz volksschulpflichtiger städtischer Jugend während der Sommerferien nötig, so bleibt für diese Jungen und Mädel eine angemessene Erholungszeit von drei Wochen einsatzfrei. Arbeitsentgelt, Bekleidung und sonstige Kosten des Einsatzes sind in eingehenden Bestimmungen geregelt.

Die Jugend geht freiwillig auf das Land. Sie soll aber nur dort eingesetzt werden, wo sie wirklich gebraucht wird. Der Bauer, der nach dem Jugendeinsatz selbst verlangt, wird auch Freude an dieser Hilfe haben. Menschen, die den Standpunkt vertreten, der Jugendeinsatz sei bei Licht besehen eine Spielerei statt eine Arbeitshilfe, sollen von vornherein davon absehen, Jugendliche aufzunehmen. Selbstverständlich kann von einem Jugendlichen nicht die Arbeit eines Großknechtes verlangt werden. Verständnis für die Entwicklung und Gesunderhaltung der eingesetzten Helfer muß vorhanden sein. Die Erntehilfe der Hitler-Jugend darf nicht nur nach der reinen Arbeitsleistung betrachtet werden. Die Jugend sieht sich hier an den Ernst des Lebens herangeführt, ihr wird das stolze Bewußtsein vermittelt, eine Aufgabe zu erfüllen und Verantwortung zu tragen. Dazu ergibt sich durch diesen Einsatz ein unschätzbarer Gewinn für das Bauerntum. Die Jungen und Mädel, die aus der Stadt kommen, sich in den Lebens- und Arbeitsrhythmus der bäuerlichen Welt eingliedern, die Frucht wachsen und gedeihen sehen und die schwere Arbeit erkennen, die der Bauer leistet, können wirkungsvolle Propagandisten des Bauerntums in der Stadt werden. Gerhard Moses.

Sportwettkämpfe im Krieg

Am 29. und 30. Mai kam der vom Führer alljährlich geforderte Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend im gesamten Reichsgebiet zur Durchführung. Der Wettkampf hatte Millionen Jungen und Mädel auf die Sportplätze*) geführt, die hier im Dreikampf aus Lauf, Sprung und Wurf ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellten und aller Welt durch ihren einmaligen sportlichen Einsatz einen Wertmesser ihres Gesundheitszustandes gaben. Die Leistungsprüfung der Jugend war mehr als nur ein sportlicher Wettkampf, sie wurde zu einer gewaltigen Kundgebung des Leistungswillens und der Einsatzbereitschaft aller Jungen und Mädel, angefangen vom 10jährigen Pimpfen und Jungmädel bis zum 18jährigen Hitlerjungen und 21jährigen Mädel des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit". Der diesjährige Reichssportwettkampf hat bewiesen, daß der allgemeine Gesundheitszustand der Jugend auch im vierten Kriegsjahr keine Einbuße erlitten hat, daß die physische und seelische Kraft unserer Jungen und Mädel nach wie vor ungebrochen ist. Mit dieser Aktion haben Jungen und Mädel das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit

*) Vgl. dazu eingehende medizinische Ausführungen in DJgDtschld. 1943 Heft 5.

und Einsatzbereitschaft des Nachwuchses neu bestärkt. Auch unsere Gegner werden nicht an der Erkenntnis vorbeigehen können, daß der Krieg und der unter schweren Opfern durchgeführte Terror die körperliche Beschaffenheit der Jugend noch nicht beeinträchtigen konnte. Trotz täglicher Luftangriffe auf die Westgebiete unseres Reiches war die dort beheimatete Jugend auf den Sportplätzen — auch ein Beweis für die Zuversicht, mit der die Jugend und die gesamte Bevölkerung der Zukunft entgegensieht.

Die körperliche Ertüchtigung, mit der uns eines der wertvollsten Mittel zur Gesunderhaltung gegeben ist, wird in der allgemeinen Erziehung einen immer größeren Raum einnehmen müssen. Wo es not tut, muß darüber aufgeklärt werden, warum die Jugend auch jetzt im totalen Krieg, in dem es um Sein oder Nichtsein geht, noch Sport treibt, ja sogar sportliche Feste feiert. Es werden diese Veranstaltungen nicht um ihrer selbst willen begangen. Mit ihnen tritt die Jugend aus der Stille ihrer Arbeit hin und wieder vor die Öffentlichkeit, um jedermann gewiß werden zu lassen, daß sie gesund und tatkräftig die ihr auferlegten Pflichten erfüllt. Im Kriege braucht die Jugend ihre Feste als Höhepunkte des jugendgemäßen Lebens zur Erhaltung ihrer Spannkraft. Aus ihnen schöpft sie neue Anregungen und neuen Antrieb für die kommende Arbeit. Auch der Reichssportwettkampf hat ungezählten Jungen und Mädeln, die mit ihrer Leistung nicht zufrieden waren, wieder neue Impulse gegeben, sie angeregt, sich noch mehr als bisher der sportlichen Betätigung zu widmen. So wird der sportliche Wettkampf zur freiwilligen Grundlage für die Bewahrung und Steigerung der körperlichen Leistungskraft. Aus diesem Grunde werden in Zukunft außer der allgemeinen Leistungsprüfung des Reichssportwettkampfes noch weitere Feste der Leibeserziehung gestaltet, die sämtlich das Ziel haben, Gesundheit und Kraft der Jugend zur höchsten Entfaltung zu bringen.

Im Juni werden überall im Reich die Bannsportfeste zur Durchführung gelangen. Gerade jetzt im Kriege sollen diese zu sportlich und politisch wichtigen Kundgebungen der Jugend ausgebaut werden. War der Reichssportwettkampf eine Demonstration für den Gedanken der Leibeserziehung in der Gemeinschaft, so stellen die beim Bannsportfest zur Austragung kommenden leistungssportlichen Wettkämpfe größere Anforderungen an die einzelnen beteiligten Jungen und Mädel. Die leistungsbesten Jugendlichen eines Bannbereichs treten gegeneinander an, um in den von der Reichsjugendführung ausgeschriebenen Wettbewerben die Besten des Bannes zu ermitteln. Diese erwerben sich damit die Teilnahmeberechtigung am Gebietssportfest, bei welchem dann die Teilnehmer an den Jugendmeisterschaften der betreffenden Disziplinen ausgelesen werden. Für den allgemeinen Jugendsport sind die zur Auslese der Besten durchgeführten Wettkämpfe von größter Bedeutung. Sie geben ein Bild des Leistungsstandes der Jugend auf dem Gebiet des Leistungssportes. Wer diesem aber noch fernsteht, sieht sich angespornt, in den betreffenden Sportarten nicht länger abseits zu bleiben, sondern auch hier seine Kräfte zu messen.

Karl-Heinz Grindler.

Volkstumseinsatz im Grenzraum

Nach einer neuen Verfügung des Reichsführers ϟϟ und Chef der Deutschen Polizei werden in Zukunft die jugendlichen Umsiedler in besonderen Jugend-Gemeinschaftslagern getrennt nach Jungen und Mädeln zusammengefaßt werden. Die Lager dienen der einheitlichen Erziehung der jugendlichen Umsiedler durch die Hitler-Jugend. In der genannten Verfügung kommt zum Ausdruck, daß die bisherige Ausrichtung in Lagern mit Erwachsenen sich insofern als unzureichend erwies, als die Jugendlichen nur wenige Stunden am Tage im Dienst erfaßt werden konnten. Der Reichsführer ϟϟ hebt hervor, daß in den neu eingerichteten Jugendlagern mit Hilfe der Führung, Erziehung und Berufslenkung durch die Hitler-Jugend die einzige Möglichkeit zu sehen ist, die heimgekehrte Umsiedlerjugend dem Ausbildungsstand der Jugend des Altreichs anzugleichen.

Jugendlager für die Umsiedlung

Der gewaltige Siedlerzug, der mitten im Kriege fast drei Viertel Millionen volksdeutscher Menschen die Heimkehr ins Reich ermöglichte, wird zuweilen in den Schatten noch größerer

weltgeschichtlicher Ereignisse gedrängt. Zur rechten Zeit erinnert nun der Reichsführer ϟϟ an die umgesiedelten Pioniere des Deutschtums, die in den volkspolitisch gefährdeten Grenzzonen des Reiches dank ihrer vorbildlichen biologischen Lebenskraft, ihrer harten Lebensschule und bäuerlichen Arbeitstüchtigkeit Aufgaben von höchster nationaler Tragweite übernommen haben oder bald übernehmen werden. Es gilt auch für die Umsiedler, daß die Zukunft immer mit der Jugend verbündet ist. Die Einrichtung der Jugendlager unterstreicht die Bedeutung, die der erzieherischen Betreuung der Umsiedlerjugend von höchster Stelle zugemessen wird. An die Hitler-Jugend ergeht mit der großzügigen Initiative des Reichsführers ϟϟ ein besonders verantwortungsvoller Auftrag, nachdem schon bisher die Hitler-Jugend im organischen Ablauf der Umsiedlung maßgeblich beteiligt war.

Schon bei der Vorerfassung, die der Umsiedlung vorausgeht, kann die Hitler-Jugend durch Vorsorge für geeignete Führungskräfte, die es für die neuen Ansiedlungsgebiete zu sichern gilt, eine wichtige Hilfestellung leisten. Auch im Rahmen der weiteren Durchschleusung, in deren Verlauf in den Auffanglagern eine Entscheidung über den späteren Siedlungseinsatz vorgenommen wird, vermag die Hitler-Jugend durch Führung und Erziehung zu helfen. Wo aber erzieherische Früchte gedeihen sollen, muß dafür durch wohl geeignete und gut beschaffene Unterbringung vorgesorgt werden. Beispielhaft für die nun allgemein erfolgte Errichtung von besonderen Jugendlagern waren 14 Lager um Litzmannstadt, wo bereits im Vorjahr 3000 Jungen und Mädel untergebracht werden konnten. Innerhalb größerer Lager im Altreich ließen sich die Jugendlichen verschiedentlich in besonderen Räumen getrennt von den Erwachsenen unterbringen. Neben der Unterbringung war die Hitler-Jugend auch um die Uniformierung und Bekleidungsausstattung der umgesiedelten Jungen und Mädel besorgt. Die Erziehungsarbeit selbst erstreckte sich auf Schulunterricht, Kulturarbeit, Werkarbeit, Sport, soziale Betreuung und Führerausbildung. Die in größeren Lagern angesetzten reichs- und volksdeutschen Lehrkräfte erhielten von den am Ort tätigen Führern und Führerinnen der Hitler-Jugend tatkräftige Unterstützung. Vereinzelt lag die Schulbetreuung restlos in den Händen von Hitler-Jugend-Führern. Im Rahmen der kulturellen Arbeit wurden im Jahre 1942 mit der Umsiedlerjugend etwa 500 Gemeinschaftsabende und 200 Elternabende durchgeführt. Während der Weihnachts- und Neujahrstage erfolgte in den Umsiedlerlagern ein Sondereinsatz von 12 Spielscharen. Nach Abschluß der Schulzeit wurde die Umsiedlerjugend bei der Berufswahl mit Hilfe einer besonders ausgerichteten Aufklärungsaktion kameradschaftlich beraten. Zu den berufskundlichen Lehrgängen, die die Überführung in die Berufsausbildung vorbereiteten, trat die hauswirtschaftliche Ertüchtigung, bei der die bäuerliche Berufsertüchtigung, Koch-, Näh- und Werkkurse im Vordergrund standen. Für sozialpflegerische Aufgaben gelangten 1942 fast 250 Mädel zur Ausbildung; in erster Linie wurde für den Bedarf an Kinderpflegerinnen, Kindergärtnerinnen und Schwestern gesorgt. Auch der Sport wurde in den Umsiedlerlagern, den Voraussetzungen angepaßt, aktiv betrieben. Bereits im Vorjahr gelangte verschiedentlich für die Umsiedlerjugend der Reichssportwettkampf zur Durchführung. Die Ausbildung der Jungen in Wehrertüchtigungslagern ist im Gange. Den Einheiten wurden Sportgeräte zur Verfügung gestellt. Die im Lager bis zur neuen Ansiedlung verbleibende Zeit wird für die bevorstehende Aufgabe wirksam genutzt. Allem voran steht die Führer- und Führerinnenauslese, die in Reichs- und Gebietslehrgängen, in Schulungskursen, Sprachkursen, Ferienlagern und gesundheitsdienstlichen Lehrgängen erfolgt.

Auch im Hinblick auf die Ansiedlung erfolgt seitens der Hitler-Jugend noch eine unmittelbare Vorbereitung. Die dafür erforderlichen Gemeinschaftslager werden in Zusammenarbeit der Reichsjugendführung mit dem Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums durchgeführt. Die Überprüfung der Ausbildung, die Vervollständigung der Uniform, die Führerauslese und die Aufbereitung der für das Ansiedlungsgebiet wichtigen Personalunterlagen stehen im Vordergrund. In größerem Umfang war diese Auf-

gabe bei der zu Anfang 1942 befohlenen Wiederansiedlung der Volksdeutschen in Litauen zu leisten. Die gesamte rückgeführte litauendeutsche Jugend konnte in Reichs- und Gebietslehrgängen für den Einsatz im Ansiedlungsgebiet ausgerichtet werden. Der Erfolg erweist sich heute darin, daß die in Litauen wieder angesiedelte Jugend ein geschlossenes und selbstbewußtes politisches Element darstellt. Nach Abschluß der Rücksiedlung wurde in Litauen die Organisation der Hitler-Jugend vollendet, der heute 62 Schulen, 21 Schülerwohnheime, 22 Hitler-Jugend-Heime und 38 Unterkünfte zur Verfügung stehen. Mit Hilfe von BDM.-Führerinnen, die als Schulhelferinnen eingesetzt sind, konnten bis zu Anfang dieses Jahres in jedem Kreis vier deutsche Schulen eröffnet werden.

Jugendführer nach dem Osten

Unter den Helfern, denen im Rahmen der Umsiedlerbetreuung ein selbstloser, meist ehrenamtlicher Einsatz zu danken ist, ragen Führer und Führerinnen hervor, die sich dem freiwilligen Osteinsatz zur Verfügung gestellt haben. Aus einer zunächst ungeordneten freiwilligen Initiative, die in den Sommermonaten 1942 mit Hitler-Jugend-Führereinsatzgruppen in den eingegliederten Ostgebieten und bei den Mädeln 1940 mit einem Führerinneneinsatz von 1400 Kräften im Warthegau begann, haben sich indessen als Erfüllung der vorjährigen Jahresparole „Osteinsatz und Landdienst" die Einrichtungen des Hitler-Jugend-Führer-Osteinsatzes und des BDM.-Osteinsatzes entwickelt.

Der Gruppeneinsatz der Führer, der nach den Richtlinien den Führer einer Gefolgschaft, einen Hauptscharführer und zwei Führer einer Schar umfaßt, erfolgte bei der Umsiedlung in Gemeinschaftslagern der Hitler-Jugend, in Tages- und Sammellagern der Volksdeutschen Mittelstelle, in Lagern der deutschen Volksliste 3, in einheimischen Gefolgschafts- und Fähnleinbereichen, die unter Führermangel leiden. Die Mitwirkung an der Betreuung der Umsiedlerjugend steht unter allen anderen Aufgaben voran. Die Einsatzführer haben nicht selten erreicht, daß innerhalb der Umsiedlerlager Hitler-Jugendheime eingerichtet oder Sportanlagen angelegt wurden. Wo in den Umsiedlerlagern dem Lehrermangel nicht abzuhelfen war, wurde behelfsmäßiger Schulunterricht durchgeführt. Zum deutschen Sprachunterricht entstanden bald Arbeitsgemeinschaften für Basteln, Leistungsgruppen in Sport, Singen und Spiel. Der regelmäßige Dienst, der auch durch die Aufstellung von Ausbildungseinheiten gefördert wurde, bewirkte in den Lagern bald ein straffes, einheitliches Bild. Nicht in Lagern verwandte Einsatzführer widmeten sich dem Dorf- und Stadteinsatz. Besonders in Oberschlesien und in den neueingegliederten Kreisen Südostpreußens und im Memelgebiet leistete der Dorfeinsatz eine spürbare Erziehungshilfe. In Danzig-Westpreußen diente der Dorfeinsatz in erster Linie dem Aufbau des Jugenddienstes der Volksliste 3. Der durch Feldarbeit weniger behinderte Stadteinsatz galt dem Aufbau des Einheitendienstes, der äußerst erfolgreichen Durchführung von Sprachkursen und der Einleitung von Behelfsschulunterricht. Im Hinblick auf die Förderung der Schulkenntnisse und die geistige Aufgeschlossenheit wird dem Hitler-Jugend-Führereinsatz das beste Zeugnis ausgestellt. Auch die Körper- und Kleiderpflege der Jugend hat sich gebessert. Mit besonderer Begeisterung wurde Sport und Geländedienst und der Erwerb der Leistungsabzeichen betrieben. Die Antrittsstärke der Einheiten stieg während der Einsatzzeit erheblich. Besonders erfolgreich gestaltete sich der Sondereinsatz von Adolf Hitler-Schülern, die den Kreisansiedlungsstäben zur Unterstützung beigegeben wurden.

Der Erfolg des Osteinsatzes, der im vergangenen Jahr neben dem BDM. tausend Hitler-Jugendführer in den östlichen Grenzraum brachte, hat den Reichsjugendführer bewogen, die Maßnahmen im Jahr 1943 weiter zu verstärken. Der Grundsatz der Freiwilligkeit bleibt gewahrt. Die besten Führungskräfte werden für würdig gehalten, in den deutschen Osten zu gehen. Nach der neuen Planung werden von über 1300 Hitler-Jugend-Führern 440 dem Aufbau der Hitler-Jugend-Einheiten im Rahmen der Patenschaftsarbeit zur Verfügung gestellt werden, 520 den Umsiedlerlagern, 280 dem volkspolitischen Einsatz und 130 einer Sonderaktion im Generalgouvernement. Ab August 1943 wird in den Ansiedlungsgebieten ein Gruppeneinsatz von berufstätigen Führern geplant. Er erhält

neben dem Führungsauftrag die besondere Aufgabe, die Siedler tagsüber durch handwerkliche Hilfe zu unterstützen. Die Gruppen sind beruflich mit einem Bauhandwerker (Maurer, Zimmermann), mit einem Holzhandwerker (Schreiner, Stellmacher), einem Handwerker für Eisenbearbeitung (Schmied, Schlosser) und einem Angehörigen des kaufmännischen Berufs besetzt. Im Ansiedlungsgebiet Lublin wird nach einer Vereinbarung mit dem Reichserziehungsministerium für die schulische Betreuung der Jugendlichen bereits jetzt eine Ausbildungseinheit der Lehrerbildungsanstalten abgestellt.

BDM.-Osteinsatz — eine Auszeichnung!

Hinter dem Einsatz der Jungen steht die Bewährung der im Osten tätigen BDM.-Führerinnen um nichts zurück. Beim BDM.-Osteinsatz wird kurzfristiger und langfristiger Einsatz unterschieden, wobei sich der langfristige auf ein halbes Jahr bemißt und den Mädeln auf das Pflichtjahr angerechnet wird. Die Führerinnen der Einsatzlager werden im Hinblick auf die Pflichtjahranrechnung hauswirtschaftlich geschult, damit es an den Voraussetzungen für eine erfolgreiche hauswirtschaftliche Ertüchtigung nicht fehlt. Der Aufenthalt im Osten nimmt auf die Berufswünsche der im Einsatzlager lebenden Mädel unwillkürlich Einfluß, so daß sich oft die besten zum Verbleiben in ländlichen Berufen im Ostraum entschließen. Die Begeisterung der zurückkehrenden BDM.-Führerinnen ließ es unschwer zu, den BDM.-Osteinsatz ständig zu erweitern. Bei der Auswahl der Bewerberinnen wird neben dem Mindestalter von 16 Jahren daran festgehalten, daß die bisherige Haltung und Dienstbereitschaft die Würdigkeit zum Einsatz im Osten bezeugt. In verschiedenen Gebieten wurde den im Dienst bewährtesten Gruppen der Osteinsatz als Anerkennung möglich gemacht. Die Unterbringung der Mädel erfolgt in eigens dafür eingerichteten Lagern. An der Ausgestaltung von bisher insgesamt 300 festen Lagern haben sich die Entsendegebiete mit Werkarbeiten beteiligt, die die Mädel in der Freizeit für ihre Kameradinnen im Osten fertigen. Die Reichsjugendführung stellte den Lagern Büchereien, gesundheitsdienstliches Material und Schulungsunterlagen zur Verfügung.

In Siedlerfamilien, wo die Männer bei der Wehrmacht stehen, und die dadurch, kaum in das Deutsche Reich zurückgekehrt, auf fremdvölkische Arbeitskräfte angewiesen sind, schaffen die Mädel in der Feld- und Hausarbeit. Die volkspolitische Betreuungsarbeit kommt darüber nicht zu kurz. Von den Lagern werden behelfsmäßige Kindergärten eingerichtet, wo Spielzeug und Kinderspiele dazu mithelfen, deutsches Volkstum in die Jugend zu tragen. Die Pflege der deutschen Sprache wird gerade bei den Kindern aufs beste gelohnt. Auch für die Erwachsenen werden gelegentlich Sprachkurse durchgeführt. Neben der Hilfe beim Schulunterricht übernehmen die Mädel bei der Umstellung in der Ernährung und der Aufklärung über neue Bodenerzeugnisse wichtige Aufgaben. Durch geeignete Feiergestaltung wird zwischen Lager und Dorfgemeinschaft ein enger Zusammenhalt hergestellt. Die politische Führung bestätigt, daß in Orten, in denen der Einsatz schon längere Zeit dauert, eine nachhaltige Festigung deutschen Volkstums bemerkt werden konnte.

Von 6125 kurzfristig im Warthegau eingesetzten Mädeln waren 4112 in der Familien- und Siedlerhilfte tätig, 1003 als Leiterinnen in Kindergärten, 501 als Helferinnen in Kindergärten, 123 als BDM.-Helferinnen in Schulen und 386 auf Dienststellen. Die berufliche Unterstützung der so eingesetzten Mädel stellt sich wie folgt dar:

Soziale und pflegerische Berufe..	263	Mädel
Hauswirtschaftliche Berufe	295	„
Bäuerliche Berufe................	131	„
Handwerkliche Berufe............	210	„
Kaufmännische Berufe	1894	„
Lehrerinnen und Studentinnen....	118	„
Schülerinnen	2112	„
Hauptamtliche BDM.-Führerinnen	412	„
Ohne Beruf	690	„
Insgesamt	6125	Mädel

Im gleichen Gebiet wurden von 981 langfristig eingesetzten Mädeln folgende kulturelle Einsätze geleistet: 202 Morgenfeiern, 827 Offene Singen, 287 Dorfnachmittage und 302 Gestaltungen von Feiern.

Mit den Führern und Führerinnen, die sich im Osten bewähren, leben der Ostgedanke und der Siedlungsraum in der deutschen Jugend. Es mögen noch Tausende sein, die sich persönlich dem volkspolitischen und beruflichen Einsatz im Osten zur Verfügung stellen. Sie bedürfen keines Lehrbuches mehr, ihr Lehrbuch ist die dort geschaute Welt. Ihre Einsatzbereitschaft, ihre Erfahrung und Einsicht teilt sich Hunderttausenden mit, die von ihren Führern und Führerinnen ein lebensvolles Bild von der Aufgabe im Osten erhalten.

G. E.

Kleine Beiträge

Gemeinschaftserziehung in der Lehrerbildung

Eine der wichtigsten staatlichen Erziehungsformen ist die Erziehung der deutschen Jugend durch die Volksschule. Aus der Hand der Mutter übernimmt der Volksschullehrer die Jugend in ihrem empfänglichsten Alter. Wenn bisher die führende und schützende Hand der Mutter jeden Schritt bestimmt hat, so ist nun der junge Mensch das erste Mal in seinen meist nur kleinen Entscheidungen auf sich selbst gestellt. Zum ersten Male tritt an ihn die Forderung heran, sich in eine über die Familie hinausreichende Gemeinschaft einzuordnen. Neben der Aufgabe, die Jugend erstmalig in die weitere Gemeinschaft des Volkes einzuführen, ergeht an den Volksschullehrer der ebenso wichtige Auftrag, die im jungen Menschen schlummernden Kräfte zu wecken, zu entwickeln, auf die Gemeinschaft auszurichten und sie dieser Gemeinschaft dienstbar zu machen. Untrennbar miteinander verbunden streben beide Aufgaben zu dem Ziel, im jungen Menschen den Grund zur Entfaltung der Persönlichkeit zu legen und schon von Anfang an alles Denken, Fühlen und Handeln auf den Dienst am lebendigen Organismus des deutschen Volkes auszurichten.

Der Volksschullehrer kann seinem Auftrag nur nachkommen, wenn er selbst eine klare und volksbewußte Persönlichkeit ist, die sich immer als dienendes Glied der deutschen Volksgemeinschaft fühlt. Das Ziel der Lehrerbildung ist also in erster Linie die Formung gemeinschaftsbewußter Persönlichkeiten. Mit Hilfe der formenden Kräfte der Jugendgemeinschaft muß der Lehrer durch zielbewußte Führung in den Jahren der Ausbildung die Schüler zu wirklichen Gliedern der Volksgemeinschaft machen helfen, denn Erziehung zur Gemeinschaft ist nur möglich mit Hilfe von Erziehung durch die Gemeinschaft. Die Gemeinschaftserziehung muß von Anfang an die Kräfte pflegen, die später die Wehrkraft und Wehrfreudigkeit stärken. Die Mannschaftserziehung des weltanschaulich gefestigten politischen Soldaten ist daher ein wesentlicher Faktor in der Erziehung zum Lehrer. Es ist selbstverständlich, daß die Form der Mannschaftserziehung die der Hitler-Jugend ist. Jede eigene Form der Mannschaftserziehung in der Lehrerbildung, die sich außerhalb der politischen Idee des Nationalsozialismus stellt, müßte wie die Jugendbewegung der vergangenen Zeit an dem daraus sich entwickelnden Individualismus zugrunde gehen. Der Lehrer muß, wenn er seine Aufgabe erfüllen soll, besonders stark in der politischen Idee des Nationalsozialismus leben, seine Erziehung muß daher kompromißlos auf diese Idee ausgerichtet sein.

Noch stärker tritt diese Anforderung in der Erziehung zur Volksschullehrerin hervor. Niemand vertritt den Gedanken, die Mädel zur marschierenden Mannschaft zu erziehen. Im nationalsozialistischen Staate ist die Frau weder Beherrscherin des Mannes noch Amazone. Sie ist als Mutter der tragende Pfeiler der Familie. Ziel der Gemeinschaftserziehung in der Erziehungsform der Lehrerin ist die volksbiologisch wurzelfeste Familie als Urgrund der völkischen Bluts- und Schicksalsgemeinschaft. Gilt es in der Erziehung zum Lehrer besonders den Wehrwillen zu entwickeln, so sind in der Erziehung zur Lehrerin die Kräfte der Familie zu pflegen und auf ihre erhaltende und gestaltende Kraft in der Volksgemeinschaft auszurichten. Für diese Ausrichtung scheinen die formenden Kräfte der Gemeinschaft unentbehrlich. Wollte man sie der Familie allein überlassen, wäre möglicherweise ein sentimentaler Familienindividualismus zu befürchten. Bei der Gemeinschaftserziehung der Mädel ist aber nicht zu vergessen, daß es sich um Mädel handelt und nicht um werdende Mütter. Es wäre abwegig, das 16jährige Mädel schon zur Mutter erziehen zu wollen. Trotz der straffen Ausrichtung auf das große Ziel muß die Form der Gemeinschaftserziehung dem Mädel die Möglichkeit bieten, Mädel zu sein.

Die Erziehung zur Mannschaft darf nicht zum Selbstzweck werden. Sie ist in der Gemeinschaftserziehung der Lehrerbildung ein Zweig neben der schulischen Erziehung, der charakterformenden Kraft der Leibeserziehung, der Entwicklung der musischen Anlagen, der Bereitstellung des für das berufliche Wirken erforderlichen Wissens und Könnens. Persönlichkeiten können sich nur dann voll entfalten, wenn

ihnen genügend Raum zur Gestaltung des Eigenlebens und zur Entwicklung der Selbstverantwortung bleibt. Ohne die Ausnützung der Kräfte der Selbsterziehung wäre die Ausbildung des deutschen Volksschullehrers ebenso Stückwerk wie ohne die prägende Kraft der marschierenden Mannschaft. Aufgabe der Gemeinschaftserziehung ist es, die prägnanten Kräfte der marschierenden Mannschaft mit den erhaltenden Kräften der Familie und den bildenden Kräften der Schule zu einer sinnvollen Einheit zu verbinden. Hitler-Jugend und Schule dürfen nicht nebeneinander stehen, sie müssen gegenseitig ergänzend ineinander übergehen ohne miteinander zu verschmelzen.

Die bildenden Kräfte der Lehrerbildungsanstalten entwickeln die geistigen Anlagen in einem in sich geschlossenen Bildungsgang. Der Unterricht, der im ersten Jahr der Ausbildung die aus verschiedenen Lebenskreisen und Landschaften kommenden Jungen und Mädeln zu einer geistigen Gemeinschaft formt, dringt im zweiten und dritten Ausbildungsjahr auf allen Gebieten in die tieferen Zusammenhänge ein. Das vierte und fünfte Jahr fassen die einzelnen Unterrichtsgebiete zu einem ganzheitlichen Weltbild zusammen und führen zur besonderen Berufsaufgabe hin. Durch die im fünften Jahr bevorzugte freie Form der Arbeitsgemeinschaften wird der junge Mensch zur selbstverantwortlichen Arbeit geführt.

Schule und Einheit entwickeln in der Gemeinschaftserziehung einander ergänzend die im jungen Menschen ruhenden Anlagen und Kräfte. Ihr gemeinsames Ziel erreichen sie allein, wenn alle Kräfte von einem Willen gelenkt werden. Die Führung der Gemeinschaftserziehung in der Lehrerbildung muß daher in allen ihren Zweigen in einer Hand liegen. Lehrerbildner können nur starke aktive Lehrerpersönlichkeiten sein, die neben der sicheren Beherrschung ihres Faches und einer hervorragenden Eignung zum Erzieher von einer in der politischen Idee des Nationalsozialismus verwurzelten Berufsgesinnung erfüllt sind. Voll zur Wirkung kommt ihre Persönlichkeit aber nur dann, wenn sie auch in der Erziehungsform der Jugendgemeinschaft, die sie zur Wirkung bringen wollen, in der Hitler-Jugend verwurzelt sind. Die Lehrerbildungsanstalten formen den Volksschullehrer der Zukunft, der lebensnah und lebenswahr vor die ihm anvertraute Jugend tritt, die er durch die zwingende Kraft seiner Persönlichkeit geistig, körperlich und charakterlich prägt. Der Volksschullehrer der Zukunft bedarf zur Erfüllung seiner Aufgabe weder der staatlich geschützten Autorität noch der Atmosphäre des Gelehrten. Im dörflichen Lebenskreis wirkt er über die Schulgemeinschaft hinaus als Lehrer und Jugendführer durch Lebensechtheit und starken Glauben an die völkische Zukunft. Dr. Rudolf Holoubek.

Jugendärztliches zum körperlichen Wachstum

Die körperliche Erziehung erhält mit dem Ziel der Wehrtüchtigkeit im Kriege höchste Bedeutung. Wir Deutschen brauchen nicht mehr gefühlvoll in die griechische Antike zu blicken, um unser Idealbild zu erkennen. Es steht vor uns in der aufrechten Haltung des deutschen Grenadiers, dessen sehnengestraffter Körper zusammen mit dem im Anblick des Todes hart gewordenen Antlitz jene Harmonie verrät, die dem ganzen Volke zum Maßstab der Kraft seiner Männer geworden ist. Auch die Grundlagen der Jungenerziehung ruhen in diesem die Persönlichkeit des Soldaten erstrebenden Ziel. Für die nur aus äußeren Gründen getrennt betriebene Erziehung des Körpers ergeben sich daraus verpflichtende Erkenntnisse. Noch nirgends fanden wir sie in Anschauung und Sprache so klar und deutsch dargestellt wie in den „Grundlagen der körperlichen Erziehung", von Prof. Dr. Franz Schede (Verlag Enke Stuttgart, 1942, 155 S. RM. 7,—), dessen Buch jeden Jugendarzt und älteren Hitler-Jugend-Führer wesentlich bereichern wird.

Der Verfasser, Arzt und Orthopäde vom Fach, begegnet bereits in seiner Grundforderung, daß die körperliche wie die Gesamterziehung den Lebensgesetzen des Kindes und nicht den Bedürfnissen des Erwachsenen angepaßt sein müsse, dem Jugendarzt und seinen Forderungen an die Erzieher. Ihre vornehmste Aufgabe ist die Fernhaltung

aller die natürliche Entwicklung störenden Einflüsse. Nur eine ungestörte Entwicklung läßt ein Höchstmaß körperlicher Vollendung erreichen, wobei wir dafür nicht nur eine ungestörte, sondern auch eine unter konstitutionellen Pflegegesichtspunkten *planvoll geförderte* Entwicklung zur Voraussetzung machen. Dazu gehört u. a. die Sorge für richtige Berufswahl und eine Arbeitshygiene, die am Menschen ansetzt und nicht an Äußerlichkeiten der Umgebung haftet. Es folgt daraus eine Reihe von Aufgaben für die ärztliche Forschung, die die Grundlagen für eine so günstig gedachte Erziehungspraxis zu erarbeiten hat.

Wie ein roter Faden zieht sich durch das Buch der für alle Erziehung zentrale biologische Begriff der funktionellen Entwicklung, der aus der experimentellen entwicklungsmechanischen Forschung heraus gewachsen ist und um den sich alle praktisch bedeutsamen Einzelerkenntnisse gruppieren lassen. Gemeint ist die Anpassungsfähigkeit des lebenden Organismus, die von der Art des Reizes, seiner Intensität und von der Dauer seiner Einwirkung abhängig ist. Die Anpassung kann nur dadurch erfolgen, daß der Körper in einer Erholungspause nicht nur ergänzt wird, sondern einen Kraftzuwachs erhält, damit später womöglich höhere Leistungen ohne Schaden vollbracht werden können. *Damit wird die bekannte Sorge um Überanstrengung wesentlich zur Sorge um die Erholungspause von rechter Dauer an richtiger Stelle.* Wo nicht, wie beim streng leistungssportlichen Training, auch die letzten Kraftreserven in Anspruch genommen werden, dort wird die Einzelleistung viel seltener Schaden stiften als die Wiederholung weit geringerer Beanspruchungen ohne genügende Erholungspausen. Der Jugendführer und Erzieher darf sich deshalb nicht damit zufrieden geben, daß er den Reiz zu dosieren versteht. Er muß auch die Pause dosieren lernen, eine Kunst, die sich allerdings nicht in Dienstvorschriften bannen läßt, sondern persönliche Einfühlung in das Entwicklungsgeschehen des jugendlichen Organismus verlangt. Der erfahrene Jugendarzt, dem auf die praktische Dienstplangestaltung auch in den unteren Einheiten Einfluß eingeräumt wird, kann hier ein wichtiger und willkommener Helfer werden. Die Leistungen, auf die es im Leben im Kampf um Durchsetzung und Erhaltung der eigenen Persönlichkeit wie der Gemeinschaft ankommt, sind in erster Linie Sache des Erwachsenen. Die Jugenderziehung hat diese vollwertige Kraft, die sich in Arbeitsfähigkeit und Wehrtüchtigkeit ausdrückt, erst zum Ziel. Wer aber auf die noch in der Entwicklung sich befindlichen Leistungsfähigkeit keine Rücksicht nimmt, begeht einen schwerwiegenden Fehler, der nur deshalb meist unbemerkt bleibt, weil sich erkennbare Folgen im Augenblick noch nicht einstellen. Das Kind oder der Jugendliche sieht sich aber genötigt, oft nicht nur eine, sondern eine ganze Reihe von Stufen der von der Natur vorgeschriebenen Entwicklung zu überspringen. Das aber stört die funktionelle Reifung und erreicht neben einem oft fehlentwickelten Körper die Verewigung einer disharmonischen Persönlichkeit, die später im entscheidenden Augenblick höchster Belastung versagen muß. Es wird diese Forderung nach entwicklungsmäßiger Beurteilung und Erziehung unter den heutigen, so leicht täuschenden Verhältnissen der Beschleunigung von Wachstum und Reifung im Jugendalter noch um vieles schwieriger und verantwortungsvoller. Leider ist diese in die Gesetze der funktionellen Entwicklung stark eingreifende Akzelerationserscheinung in dem Buche Schedes auch in der zweiten, umgearbeiteten Auflage nur am Rande berücksichtigt und auch dem durch die fortgeschrittene jugendärztliche Forschung gesicherten Wissensstand nicht genügend angepaßt.

Auch die häufigen, gerade bei militärischen Musterungen zur Beanstandung Anlaß gebenden Haltungsfehler des Körpers, die im genannten Buche auch für den Laien verständlich auf breitem Raume mit eindrucksvollem Bildmaterial dargestellt sind, ergeben sich aus erzieherischen Verstößen gegen das Gesetz der funktionellen Entwicklung, wenn nicht die immer seltener werdende Rachitis oder andere Erkrankungen dafür verantwortlich zu machen sind. Mit Bedauern muß aus eigener Beobachtung eine Häufung der Haltungsverfallsformen, vor allem des Fußes, bei Jugendlichen festgestellt werden. Auch die Wirbelsäule ist davon betroffen, deren Fehlhaltungsmöglichkeiten im Schul- und Lehrlingsalter wir aber in erster Linie

im Zusammenhang mit der physiologischen Haltungsschwäche der Wirbelsäule im Streckungsprozeß des Rumpfes sehen möchten, die sich bei der gesteigerten Ermüdbarkeit und Neigung der Kinder im eigentlichen Entwicklungsalter, sich gehen zu lassen, bis zum Haltungsverfall auswirken kann. Einen recht großen Teil der in Gesundheitsbögen früher vermerkten Wirbelsäulenverkrümmungen finden wir bei späteren Nachuntersuchungen auch ohne heilgymnastische Übungen als vollständig behoben. Immerhin sollte der Jugendführer und Lehrer schon auf leichte Störungen achten lernen, nicht aber um selbst durch fragwürdigen Drill den Fehler zu korrigieren, sondern um den Jugendarzt auf eine Überprüfung der körperlichen Belastungsfähigkeit aufmerksam zu machen. Dr. H. Ziesché.

Strafe für pflichtvergessene Erzieher

Jugenderziehung und Jugendschutz sind die beiden Elemente, die sich gegenseitig ergänzen müssen, wenn eine gesunde Entwicklung der Jugend gewährleistet sein soll. Aus dieser Einsicht hat die nationalsozialistische Gesetzgebung mit dem Ausbau der Jugenderziehung auch den Schutz der Jugend ständig verstärkt. Ein besonders durchgreifender strafrechtlicher Jugendschutz ist dann geboten, wenn Eltern oder sonstige Erzieher die ihnen zur Erfüllung ihrer Erzieherpflichten eingeräumten Rechte mißbrauchen. Auf diesem Teilgebiet des strafrechtlichen Jugendschutzes haben indessen einschneidende neue Bestimmungen Geltung erlangt. Erwähnt seien hier die neuen Straftatbestände der Kindesmißhandlung (§ 223b StGB.) auf Grund des Gesetzes vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 295) und der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht im Sinne des § 9 Abs. 2 der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. 3. 1940 (RGBl. I S. 499) und des § 4 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. 10. 1940 (RGBl. I S. 1336).

Der strafrechtliche Schutz der Jugend vor körperlicher Mißhandlung wurde durch diese Maßnahmen erheblich verstärkt, die Sicherung gegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht neu begründet. Eine Bestrafung bei Vernachlässigung der Aufsichtspflicht setzte aber bisher sowohl nach § 9 PolVO. als auch nach § 4 JugStrERgVO. eine strafbare Handlung des Jugendlichen voraus, die bei gehöriger Aufsicht hätte verhindert werden können. So segensreich diese Strafbestimmungen ohne Zweifel für die Verstärkung der elterlichen Erziehung gerade im Kriege waren, es blieben doch immer noch Fälle, die nach gesundem Volksempfinden strafwürdig erscheinen mußten, strafrechtlich aber nicht ohne weiteres erfaßt werden konnten. Gedacht wird hier z. B. an pflichtvergessene Mütter, die von einem unsittlichen Treiben selbst in Gegenwart ihrer Kinder nicht Abstand nehmen oder ihre Kinder ohne ausreichende Nahrung oder Wartung lassen, um sich indessen herumzutreiben. Die Gerichte halfen sich, wenn in derartigen Fällen die Voraussetzungen des § 9 PolVO. oder des § 4 JugStrERgVO. nicht erfüllt waren, teilweise mit einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen über Kindesmißhandlung (§ 223b StGB.), Kindesaussetzung (§ 221 StGB.) usw. Nunmehr aber hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung diese Gesetzeslücke in seiner neuen Verordnung zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. 3. 1943 (RGBl. I S. 140) durch eine neue Strafbestimmung für die Fälle geschlossen, in denen die gerechte Strafe bisher nicht oder nur unter Schwierigkeiten ausgesprochen werden konnte. So wird nach § 4 der Verordnung vom 9. 3. 1943 mit Gefängnis bestraft, „wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt".

Wenn sich diese Bestimmung auch in erster Linie an pflichtvergessene Eltern wendet, so schließt der Wortlaut doch keinesfalls die Bestrafung auch anderer Erziehungspflichtiger aus. Voraussetzung ist dann, daß der Täter gegenüber einem Kind Fürsorge- oder Erziehungspflichten hat und diese in gewissenloser Weise derart gröblich vernachlässigt, daß eine körperliche oder sittliche Gefährdung eintritt. Aus diesen Erfordernissen ist zu folgern, daß es sich im allgemeinen um eine umfassende Fürsorge- oder Erziehungspflicht handeln muß, wie sie etwa bei Adoptiv- und Pflegeeltern besteht. Da-

gegen werden Pflichtverletzungen von Lehrern und Lehrmeistern im allgemeinen nicht darunter fallen, wenn ihnen nicht zu ihrer Ausbildungsaufgabe noch zusätzlich besondere Fürsorge- und Erziehungspflichten übertragen sind. Die neue Strafbestimmung wendet sich also z. B. auch dann an Lehrmeister, wenn diese Jugendlichen gleichzeitig Kost und Wohnung gewähren; ebenso werden Leiter von KLV.-Heimen, Jugendwohnheimen und sonstigen Anstalten und Lagern davon betroffen.

Durch den neuen Straftatbestand sollen nicht nur Kinder im technischen Sinne der Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geschützt werden. Dieser Begriff des Kindes hat sich zwar im neuen Jugendrecht bereits weitestgehend eingebürgert, doch ist das Wort hier nicht in dem technischen Sinn gemeint, wie es in sonstigen Bestimmungen des Strafrechts erscheint (so z. B. bei den §§ 174 Ziff. 1, 181 Ziff. 3, 189 Abs. 3 StGB.). Es können nunmehr also auch Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte bestraft werden, die ihre Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber Kindern über 14 Jahre, also gegenüber Jugendlichen, vernachlässigen.

Eine Bestrafung erfolgt, wenn die Pflichtvergessenheit des Erziehungspflichtigen eine körperliche oder sittliche Gefährdung des Kindes hervorgerufen hat. Daß bereits ein körperlicher oder sittlicher Schaden eingetreten ist, scheint nicht notwendig. Für die Frage, ob die für eine Bestrafung erforderliche Gefährdung vorliegt, wird das Alter des Kindes oft von ausschlaggebender Bedeutung sein. So wird einerseits eine sittliche Gefährdung im allgemeinen noch nicht bei einem Kleinkind, sondern erst bei einem schulpflichtigen oder gar der Schulpflicht bereits entwachsenen Kind angenommen werden können, während eine körperliche Gefährdung gerade beim Kleinkind leichter als bei zunehmendem Alter befürchtet werden muß. Da die Elternschaft und die sonstigen an der Erziehung der Jugend beteiligten Kräfte sich ihrer Verantwortung bewußt sind, dürfte die neue Vorschrift gewiß nur in zahlenmäßig wenigen Fällen angewandt zu werden brauchen. Doch wird auch sie dazu beitragen, daß die gerade bei längerer Dauer des Krieges in verstärktem Maße notwendige Jugendbetreuung nicht nachläßt, sondern sich weiter vervollkommnet.

Dr. Gerhard Klemer.

Vorzeitig — aber rechtzeitig geprüft

Der jahrgangsweise Aufruf der im Reichsarbeitsdienst und in der Wehrmacht dienstpflichtigen Jugend läßt immer wieder die Frage laut werden, wie die Belange der Berufsausbildung mit den übergeordneten Kriegsnotwendigkeiten vereinbart werden sollen. Wenngleich die Mehrzahl der Jugendlichen nach Verlassen der Volksschule mit dem 14. Lebensjahr eine Berufsausbildung beginnt, erweist sich doch immer wieder, daß sich unter den Jugendlichen, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben, eine bestimmte Zahl von Lehrlingen befindet, die ihre Berufsausbildung noch nicht beenden konnte.

Die Ursachen dieser Erscheinung liegen verschieden. Zunächst beginnen nicht alle Jugendlichen ihre Berufsausbildung so rechtzeitig, daß sie ihre Ausbildung vor Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder zur Wehrmacht abgeschlossen haben können. Es sind weiterhin Jugendliche darunter, die während ihrer Schulzeit um ein Jahr zurückgeblieben sind, oder die aus gesundheitlichen Gründen die Lehre um ein Jahr verspätet beginnen.

Die Erfahrungen des ersten Weltkrieges warnen davor, die Tatsache einer nur bruchstückhaften Berufsausbildung resigniert und ohne Abhilfe zu schaffen, hinzunehmen. Unsere wirtschaftlichen Kriegsaufgaben verlangen ausreichenden Facharbeiternachwuchs. Es war daher unerläßlich, durch Einrichtung einer vorzeitigen Lehrabschlußprüfung auch denjenigen Jugendlichen einen Berufsabschluß zu ermöglichen, die zum Reichsarbeitsdienst oder zur Wehrmacht einrücken müssen, ohne ihre Ausbildungszeit abgeschlossen zu haben. Nach den Ergebnissen der schon durchgeführten vorzeitigen Prüfungen hat der Reichswirtschaftsminister bestimmt, daß die Zulassung zur Prüfung bei zu erwartender Einberufung für Lehrlinge bereits nach 2½ Jahren Lehrzeit erfolgen kann.

In der Praxis taucht die Frage auf, ob man dem vorzeitig geprüften Lehr-

ling bei Einberufung das Lehrabschlußzeugnis aushändigen soll. Man zögert damit, weil der Lehrling in der bis dahin zurückgelegten Ausbildungszeit noch nicht so viel gelernt haben kann, wie er unter normalen Verhältnissen in der gesamten Lehrzeit gelernt haben würde. Trotzdem sollte man über die Aushändigung des Lehrabschlußzeugnisses nicht allein unter diesem Gesichtspunkt entscheiden. Es ist wohl sicher, daß der später von der Wehrmacht heimkehrende Facharbeiter eine gewisse Zeit der Einarbeitung braucht. Tatsächlich stehen dafür Einrichtungen zur Verfügung, wie sie heute beispielhaft das Leistungsertüchtigungswerk der Deutschen Arbeitsfront geschaffen hat. Wesentlicher bleibt aber, daß der zur Wehrmacht einrückende junge Deutsche Gewißheit über sein künftiges Lebensschicksal erhält, das sich naturgemäß aufs engste mit seinem Beruf verbindet. Es soll möglichst ein jeder in seine Soldatenzeit die Versicherung mitnehmen, daß er als Soldat wie als Facharbeiter im Kriege wie im Frieden ein wertvolles und geachtetes Glied der Volksgemeinschaft darstellt.

Dieses psychologische Moment im Prüfungswesen des Krieges ist, politisch betrachtet, nicht zu übersehen. Es wird sich besonders dann in die Wagschale werfen, wenn von einem Lehrling bei Einberufung eine 2½jährige Lehrzeit noch nicht zurückgelegt ist. Die Reichsgruppe Handwerk hat in einer Anweisung an die Handwerksabteilungen der Gauwirtschaftskammern vom 15. März 1943 einen ersten Lösungsversuch unternommen. Der Lehrling, der wegen nicht ausreichender Lehrzeit vor seiner Einberufung nicht zur vorzeitigen Prüfung kommt, soll von seinem Lehrherrn ein Sonderzeugnis erhalten. Neben den Angaben über die zurückgelegte Lehrzeit wird dieses alle Kenntnisse und besonderen Fähigkeiten würdigen, die der Lehrling gezeigt hat. Man verspricht sich von dieser Ausstellung eine Erleichterung bei der späteren Überführung des Lehrlings zum Facharbeiter.

Besondere Beachtung muß auch die Behandlung derjenigen Lehrlinge finden, die sich der Wehrmacht als Kriegsfreiwillige stellen. Die jugendliche Begeisterung am Kriegsgeschehen läßt vor den Ereignissen an den Fronten die Alltäglichkeiten der Berufsausbildung leicht so verblassen, daß dadurch die Berufsleistung zu Schaden kommt. Die Gauwirtschaftskammern sind gemeinsam mit den Wehrersatzdienststellen darum bemüht, nur solche Jugendlichen zum Wehrdienst heranzuziehen, die nach vollzogener Freiwilligenmeldung noch Gelegenheit nehmen, ihre vorzeitige Lehrabschlußprüfung abzulegen. Mit der Wirtschaft, die auch heute auf den Facharbeiter nicht Verzicht leisten kann, unterstützt also die Wehrmacht, die ebenso gute Fachkräfte braucht, jede Lösung, die einer möglichst großen Anzahl von Jugendlichen den geordneten Lehrabschluß ermöglicht.

Alle bisher getroffenen Regelungen sind aus dem Bemühen entstanden, den Kriegsnotwendigkeiten Rechnung zu tragen und zugleich den in der Berufserziehung stehenden Jugendlichen gerecht zu werden. Es wäre deshalb verfrüht, die bisher gefundenen Lösungen als endgültig anzusehen. Gerade die Behandlung der Jugendlichen, die bei ihrer Einberufung noch nicht 2½ Jahre gelernt haben, wird noch weiter zu prüfen sein. Ob es möglich ist, bereits nach zwei Jahren einen gewissen Ausbildungsabschluß zu erreichen, dürfte davon abhängen, ob es gelingt, die eintretende Verkürzung der Lehre im Aufbau der Ausbildung bereits vom ersten Tage der Lehrzeit an zu beachten.

Mit Rücksicht auf Krieg und Frieden schließt sich die Jugendführung jeder Initiative an, die dem Nachwuchs vor der Einberufung die berufliche Pflichterfüllung nachhaltig vor Augen führt.

E. S.

Beginnt Eure Berufsarbeit mit dem Entschluß, das Höchste zu leisten. Berufsarbeit ist Dienst am Volk, im Kriege aber mitentscheidend für den Sieg. Seid gründlich und fleißig in der Ausbildung. Dann werdet ihr einmal die hochwertigen Waffen schmieden können, mit denen unsere tapferen Soldaten endgültig den Feind zerschlagen werden. Jeder Federstrich, jeder Handgriff und jeder Hammerschlag sei der Ausdruck Eures Willens für den Sieg.

Reichsjugendführer Axmann zur Verpflichtung der Jugend

Aus Amtlichen Nachrichten

Lehrgänge für die Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend

Der Erlaß vom 27. Mai 1942 ist dahin geändert worden, daß die Jugendlichen vor Erfüllung ihrer Wehrpflicht bereits vom Alter von 16 Jahren zu Lehrgängen für Wehrertüchtigung einberufen werden können. Die Einberufung kann im Dienstjahr nur zu einem Lehrgang bis zur Dauer von drei Wochen erfolgen. Für besondere Wehrertüchtigungslager, deren Dauer in diesem Jahr für vier Wochen vorgesehen ist, werden Jugendliche einberufen, die das 17. Lebensjahr vollenden. Sie treten unmittelbar nach Abschluß des Lehrgangs in den Wehrdienst. Die Einberufung von Schülern, Fachschulstudierenden, Lehrlingen und Anlernlingen hat so zu erfolgen, daß ihre Ausbildung abgeschlossen werden kann.

Auslandsreisen Jugendlicher

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei ist angeordnet, daß Jugenddienstpflichtige für Reisen in das Ausland der Zustimmung des Reichsjugendführers bedürfen. Wesentlich ist die Bestimmung, daß diese Genehmigung auch von Jugendlichen, die bei Reiseantritt noch nicht unter die Jugenddienstpflicht fallen, jedoch während des Auslandsaufenthaltes jugenddienstpflichtig werden, einzuholen ist. Jugenddienstpflichtig im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Jugendlichen vom 1. Januar des Jahres, in dem sie das zehnte Lebensjahr vollenden, bis zum 30. September des Jahres, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt. Der Erlaß gilt allgemein auch für Angehörige und Führer der Hitler-Jugend, die diese Altersgrenze überschritten haben. Ausland im Sinne dieses Erlasses sind alle Gebiete, für die ein Paß- oder Sichtvermerkszwang besteht. Für den kleinen Grenzverkehr sind erleichterte Bestimmungen vorgesehen.

Ausbildung und Erziehung des fliegertechnischen Nachwuchses

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat mit dem Reichsjugendführer über die Ausbildung und Erziehung des fliegertechnischen Nachwuchses folgende Vereinbarungen getroffen:

Die für den fliegertechnischen Nachwuchs geeigneten Jungen werden vom RLM. in Verbindung mit den Berufsberatungstellen und dem Reichsjugendführer ausgelesen. Sie erhalten eine nach Fachrichtungen aufgeteilte Berufsausbildung, die mit der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird. Die Heimerziehung der Jungen außerhalb der Berufsausbildung und die Führung der Einheiten erfolgt durch Führer der Flieger-Hitler-Jugend.

Arbeitsverhältnis und Einsatz als Schulhelferin

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat durch Erlaß vom 9. Februar 1943 die Arbeitsämter angewiesen, die Zustimmung zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses regelmäßig zu erteilen, wenn BDM.-Führerinnen als Schulhelferinnen in den eingegliederten Ostgebieten eingesetzt werden sollen. (Erl. d. Jugf. d. Dt. R. v. 10. 3. 1943. AN. S. 21.)

Neues Schrifttum

„Jahrbuch der Hitler-Jugend 1943". Herausgegeben von der Reichsjugendführung. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München. Bearbeitung: H. Breitfeld.

Unter den Büchern, die die Jugend besitzt, ist ihr das Jahrbuch, das sich in der Tasche tragen läßt, am nächsten. Wenn es in unseren Tagen das Herz einsatzbestrebter Jungen und Mädel gewinnen will, muß es schon etwas Ganzes zu sagen haben. Was ehedem die Seiten eines bürgerlichen Taschenkalenders fast restlos ausfüllte, ist daher heute im Jahrbuch der Hitler-Jugend für 1943 nur auf sieben Seiten mit interessanten Zahlen und Tatsachen aus wissenswerten Gebieten angefügt. Die Daten eines schicksalvollen politischen Jahres, die das Kernstück des Taschenbandes sind, werden durch ausgesuchte Zeichnungen und Photos belegt, die dem Kriegseinsatz der Gegenwart oder den großen Zeiten der deutschen Geschichte entnommen sind. Zwischen das reiche Bild streut sich guter jugendgemäßer Text: Erzählungen, Zeitdokumente, Belehrendes, unvergängliche Bekenntnisse, Worte des Führers. Mit dem Jahrbuch wird bald Freundschaft geschlossen sein, nicht nur seitens der Jüngsten in der Heimat, auch von der jungen Führerschaft, die damit im Feld einen guten kameradschaftlichen Gruß empfängt. Wie für die Hitler-Jugend erscheint das Jahrbuch in entsprechender Form für das Jungvolk, den BDM. und den Jungmädelbund; erstmalig in diesem Jahr erhielt auch das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" einen eigenen, den Interessen der 17—21jährigen Mädel angepaßten Taschenkalender. G. E.

Die Bestimmungen über den Jugendarrest nebst ergänzenden Vorschriften. Von Artur Mellwitz. Deutscher Rechtsverlag 1942.

Nach einer kurzen Einleitung über die Gründe der Einführung des Jugendarrestes stellt der Verfasser die wesentlichen dazu ergangenen Verordnungen, Runderlasse und Allgemeinverfügungen zusammen. Die große Anzahl der abgedruckten oder zitierten Erlasse allein zeigt die Notwendigkeit des Büchleins, ebenso aber auch die einer Neufassung des Jugendstrafrechts überhaupt. Ergänzt wird die Zusammenstellung durch Erläuterungen der Jugendstrafrechts-Ergänzungsverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen. Anzuregen wäre rein äußerlich zur größeren Übersichtlichkeit der Kommentierung eine drucktechnische Heraushebung der erläuterten Paragraphen. Wenn das Heft auch in erster Linie für Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte usw. gedacht ist, so ist es doch genau so wichtig für Jugendamtsbeamte, Mitarbeiter der NSV.-Jugendhilfe, Rechtsreferenten und Untersuchungsführer der Hitler-Jugend. Die Hitler-Jugend ist über das übliche Maß hinaus an der Zusammenstellung deshalb interessiert, weil Vollstreckung und Vollzug des Jugenddienstarrestes der Hitler-Jugend im wesentlichen dem Jugendarrest entsprechen, also auch der Vollzug einer Maßnahme der Hitler-Jugend in dem Büchlein eingehend geschildert ist.

Dr. Gerhard Klemer.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 7 **Berlin, den 15. Juli 1943** **37. Jahrgang**

Entscheidung für das Land

Ein Rechenschaftsbericht über den Landdienst der Hitler-Jugend

Die unermüdliche und zähe Kleinarbeit, die der Landdienst der Hitler-Jugend seit 1934 in der Führung und Erziehung der deutschen Jugend zum Bauerntum und zum deutschen Osten geleistet hat, fand durch die Verkündung der Jahresparole 1942 „Osteinsatz und Landdienst" ihre besondere Anerkennung. In einem Befehl des Reichsjugendführers Artur Axmann an die Führer und Mädelführerinnen der Gebiete vom 20. Juli 1942 heißt es unter Beziehung auf die Bedeutung des Ostens für die Entwicklung des Reiches u. a.:

„Die Werbung für den Landdienst muß unter dieser verpflichtenden und historischen Aufgabe der deutschen Jugend stehen. Der Raum des Ostens muß nach dem Siege durch den Pflug des deutschen Bauern gesichert werden. Der Landdienst ist die Bewegung der deutschen Jugend zum Bauerntum. Es ist mir ein Herzensanliegen, daß die Führer und Führerinnen der Hitler-Jugend aus innerster Überzeugung Träger dieser Arbeit sind. Der Wert der Führer und Führerinnen der Hitler-Jugend erweist sich in ihrer praktischen Mitarbeit an dieser Aufgabe."

Der Reichsführer-SS Heinrich Himmler erließ als Ehrenführer des Landdienstes an die deutsche Jugend folgenden Aufruf:

„Die weiten Äcker des Ostens, die der deutsche Soldat mit seinem Blut erkämpft, muß die deutsche Jugend bis in die fernste Zukunft als Wehrbauer in ihren Besitz nehmen und bebauen. Auf diese große Aufgabe, euch in eurem Herzen und Willen und in dem Können eurer Hände und Fäuste im Landdienst der deutschen Jugend vorzubereiten, das ist eure heiligste Pflicht!"

Die aktive Mitarbeit der Partei an diesem Werk der Jugend wurde verstärkt durch eine Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Martin Bormann, vom 28. Februar 1942:

„Der Reichsjugendführer hat der Hitler-Jugend für das Jahr 1942 die Parole „Osteinsatz und Landdienst" gegeben. Zur Durchführung dieser Jahresparole wird der Landdienst der Hitler-Jugend wesentlich verstärkt werden. Alle Dienststellen der Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände haben diesen Einsatz der deutschen Jugend auf das nachdrücklichste zu unterstützen."

Auch in den Gauen des Reiches fand der Landdienst in diesem Jahr die aktivste Unterstützung namhafter Persönlichkeiten aus Partei, Staat und Bauerntum. Besonders die Gauleiter förderten die Arbeit der Hitler-Jugend durch Aufrufe und Anordnungen.

Schritte zum Ziel

Die Hitler-Jugend hat ihren ganzen Stolz darein gesetzt, sich dieser Unterstützung würdig zu erweisen. So konnte das Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen und Anstrengungen nicht ausbleiben. Das kommt bereits in der nachstehend aufgeführten äußeren Entwicklung des Landdienstes zum Ausdruck.

Bei der Übernahme der Artamanenbewegung und der Gründung des Landdienstes

Einsatzjahr 1934 .... 500 Landdienstfreiwillige
Einsatzjahr 1935 .... 3500 Landdienstfreiwillige
(Einsatz in Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen und Sachsen-Anhalt).

Einsatzjahr 1936 .... 6608 Landdienstfreiwillige
(Als Einsatzgebiete kommen hinzu: Kurmark, Schlesien, Hannover, Hessen-Nassau, Sachsen und Thüringen. — Erstmalig Mädeleinsatz in Stärke von 900 Mädeln).

Einsatzjahr 1937/38 .... 14 888 Landdienstfreiwillige
(Erstmalig Einsatz in allen Gebieten des Altreichs).

Einsatzjahr 1938/39 .... 18 000 Landdienstfreiwillige
(Erweiterung des Landdienstes auf die Donau- und Alpenländer).

Einsatzjahr 1939/40 .... 26 016 Landdienstfreiwillige
(Einbeziehung des Sudetengaues).

Einsatzjahr 1940/41 .... 16 475 Landdienstfreiwillige

Die Verringerung des Einsatzes wurde erforderlich, nachdem indessen 95 Prozent aller Landdienstführer ihre Pflicht als Soldaten erfüllten. Der Landdienst war genötigt, sich für die Zukunft auf jüngere Führungskräfte umzustellen. Dank dessen stieg die Anzahl der Landdienstfreiwilligen schon im nächsten Jahr wieder an. Nach der Verkündung der Jahresparole 1942 und dem damit verbundenen Großeinsatz aller Führungs- und Erziehungsmittel der Hitler-Jugend wurde selbst diese Steigerung noch um 50 Prozent übertroffen:

Einsatzjahr 1941/42 .... 19 595 Landdienstfreiwillige
Einsatzjahr 1942/43 .... 29 604 Landdienstfreiwillige
(Erstmalig wurde die Landdienstarbeit auf das Generalgouvernement, auf Lothringen, Elsaß und die Untersteiermark ausgedehnt).

Im Laufe des Einsatzjahres 1942/43 schieden wegen Krankheit, körperlicher oder charakterlicher Nichteignung, aus familiären Gründen oder durch Einberufung zum Reichsarbeitsdienst und zur Wehrmacht 2756 Landdienstfreiwillige, das sind 9,4 Prozent, aus. Davon schieden allein aus Krankheitsgründen bei den Jungen 346, bei den Mädeln 675 Freiwillige aus. Die prozentual höhere Ausscheidung bei den Jungen (14 Prozent gegen 6,4 Prozent bei den Mädeln) findet ihre Erklärung in den Einberufungen zum Wehrdienst bzw. Reichsarbeitsdienst, denen allein 386 Landdienstfreiwillige Folge leisteten.

Die im Jahr 1942 geleistete Arbeit kam erst zur vollen Auswirkung beim Frühjahrseinsatz 1943. Mit dem Einrücken des neuen Jahrganges stieg die Zahl im Einsatzjahr 1943/44 auf 38 522 Landdienstfreiwillige. Davon sind 16 630 Jungen und Führer, 21 892 Mädel und Führerinnen. Das ist gegenüber dem bisher höchsten Stand von 29 604 am Beginn des Einsatzjahres 1942/43 eine Erhöhung um 30,1 Prozent. Der Landdienst hat damit in seiner gesamten Entwicklung trotz aller kriegsbedingten Schwierigkeiten in der Führerfrage und der Beschaffung der erforderlichen Unterkünfte, Ausrüstungsgegenstände u. dgl. den höchsten Zahlenstand erreicht. Der Spätsommer wird durch den neuen Einsatz in den Gauen mit Sommer-Schulentlassung eine weitere Steigerung bringen, so daß noch in diesem Jahr mit 40 000 Landdienstfreiwilligen gerechnet werden kann. Daß dieses Anwachsen der Landdienstmannschaft in eine Zeit schwersten Kampfes um den Nachwuchs fällt, gibt dem Erfolg ein besonderes politisches Gewicht. Wenn dieses Ergebnis mit Stolz und Freude vermerkt wird, so bedeutet das nicht, daß die Hitler-Jugend einem falschen Zahlenwahn huldigt. Die Durchschlagskraft und Bedeutung einer Bewegung hängt aber auch von ihrer zahlenmäßigen Stärke ab. An der Tatsache, daß sich durch die Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend eine Wende der deutschen Jugend zum Bauerntum und zum Lande hin vollzieht, kann niemand mehr vorübergehen.

Es ist unsere Pflicht, in diesem Zusammenhang den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, den Berufsberatern der Arbeitsämter, den Schul-

behörden und der Lehrerschaft zu danken, die mit den Führern und Führerinnen der Hitler-Jugend Schulter an Schulter gearbeitet haben, um Jugend und Elternschaft für die Idee des Landdienstes zu gewinnen. Kein Außenstehender vermag zu ermessen, welche Kraft der Überzeugung und welch selbstloser Einsatz notwendig waren, um gerade die Vorurteile und Bedenken der Elternschaft zu überwinden und sie zu bewegen, dem idealistischen Berufswunsch ihrer Jungen und Mädel zuzustimmen.

Nicht Zwangsarbeiter, sondern Wehrbauern!

Der Reichsjugendführer hat den Landdienst wiederholt als die geschichtliche Aufgabe der deutschen Jugend bezeichnet. Durch die Kraft und Bedeutung seiner Idee und die stille Bewährung im bäuerlichen Alltag hat sich der Landdienst aus einer kleinen, unbeachteten Gruppe zum Pioniertrupp der gesamten jungen Generation entwickelt. Die Initiative des Reichsjugendführers hat aus dem vielfach übersehenen, als Spezialaufgabe erscheinenden Arbeitsgebiet der Hitler-Jugend das Kampffeld der deutschen Jugend gegen den Geist der Verstädterung und die Flucht aus dem Bauerntum werden lassen.

Eine idealistische Bewegung, die sich das in weiten Kreisen unseres Volkes noch unpopuläre Ziel gesetzt hat, deutsche Jugend auf das Land zurückzuführen und dem Lande zu erhalten, kann nur von der Begeisterung Freiwilliger getragen werden. Das gilt um so mehr zu einer Zeit, in der nach wie vor Tausende von Jungen und Mädeln aus den Dörfern in die Stadt strömen, um dort ein vermeintlich besseres Leben zu führen. Jeder Zwang in dieser persönlichen Entscheidung für das Land wäre die Wurzel späteren Mißerfolgs. Aus ländlichen Zwangsarbeitern werden keine Wehrbauern! Das Schwergewicht der Werbung für den Landdienst liegt darum in der gewaltigen Arbeit der Überzeugung, die an der Jugend und den Eltern geleistet werden muß. Es ist nicht umsonst immer wieder darauf hingewiesen worden, daß diese Arbeit die unbequemste unter allen Aufgaben der Jugendführung und -erziehung ist, und daß hier wieder die Methoden der Menschengewinnung zur Geltung kommen, die in der Kampfzeit zum Erfolg führten. Die bisherigen Erfolge wurden nur möglich durch die Ausrichtung der gesamten Schulungs- und Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend auf die Bedeutung des Bauerntums. In Tausenden von Elternabenden, Ausspracheabenden, Heimabenden und persönlichen Gesprächen wurde der Jugend und der Elternschaft immer wieder vor Augen geführt, daß die Wahl des bäuerlichen Berufes nicht nur eine berufliche, sondern auch eine politische Entscheidung bedeutet. Mit dem Eintritt in den Landdienst hört der Freiwillige auf, ein einzelner, seinen persönlichen Interessen lebender Mensch zu sein. Sein Leben ist nun eingebettet in den täglichen Rhythmus der Arbeit und des Dienstes. Strenge Zucht, einfache Lebensführung, harte Werkarbeit, Bewährung in der Kameradschaft und die tägliche Pflicht zur Leistung bestimmen nun seine Entwicklung. Wer zum Landdienst gezwungen käme, versagte in dem Augenblick, wo er auf eigenen Füßen stehen sollte.

Die Rückführung gesunder städtischer Jugend auf das Land im Zeichen der Freiwilligkeit und Begeisterung wird auch den Jungen und Mädeln unserer Dörfer ein sichtbarer Beweis der neuen Bewertung ihrer bäuerlichen Arbeit sein, eine stetige Mahnung, nicht fahnenflüchtig zu werden. Denn jeder Erfolg einer Rückführung städtischer Jugend zum Bauerntum würde im Endergebnis aufgehoben, wenn der Abstrom bester bäuerlicher

Jugend weiterhin in dem bisherigen Umfange anhält. Es ist deshalb auch stillschweigende Gepflogenheit, keine Landdienstfreiwilligen auf einen Hof zu geben, dessen Söhne und Töchter dem Bauerntum untreu werden. Die Gemeinschaft der Landdienstfreiwilligen soll unter der Jugend des Dorfes die Keimzelle eines neuen bäuerlichen Bewußtseins werden.

Die Besten gut genug

In den ersten Jahren nach der Machtübernahme rekrutierte sich ein Teil der Landdienstmannschaft aus den Kreisen der arbeitslosen Jugend, die von vornherein nur die Absicht hatte, vorübergehend auf dem Lande tätig zu sein. Der reine Dienstgedanke, die Ableistung eines befristeten Ehrendienstes am Boden, stand im Vordergrund. Die Führung des Landdienstes hat aber das Ziel einer endgültigen Rückführung der Freiwilligen auf das Land niemals aus dem Auge verloren. Es entsprach dem eine von Jahr zu Jahr schärfer werdende Auslese. Es wurde im Landdienst rücksichtslos mit der verantwortungslosen Einstellung gebrochen, daß derjenige für das Land gerade noch gut genug ist, der zu allem anderen nichts taugt. Die Entwicklung des Landdienstes wurde nicht auf Kosten der Auslese erreicht. Mit der Zahl stieg auch die Qualität der Landdienstmannschaft.

Während und nach der Werbung wurden unter dem Leitgedanken „Die besten Jungen und Mädel sind für den Landdienst der Hitler-Jugend gut genug!" von den Bannführern und Bannmädelführerinnen Appelle zur Vorauslese durchgeführt. Der Kreis der Einzuberufenen wurde wie folgt festgelegt:

1. Landdienstfreiwillige, die bereits durch einen Arzt des Staatlichen Gesundheitsamtes untersucht wurden. Der Untersuchungsbefund muß auf „tauglich" lauten. „Bedingt Taugliche" sind auszuscheiden.
2. Schüler und Schülerinnen der letzten Volksschulklasse oder entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt. In Ausnahmefällen Schüler/innen der vorletzten Klassen, wenn das allgemeine Erscheinungsbild auf geistige Begabung schließen läßt. Hilfsschüler/innen und Angehörige anderer Klassen sind auszuschließen.
3. Landdienstfreiwillige, die von sich aus den Willen haben, Bauer zu werden.
4. Landdienstfreiwillige, die den Soldatenberuf ergreifen wollen.
5. Landdienstfreiwillige, die einen ländlichen Beruf ergreifen wollen.
6. In Ausnahmefällen Landdienstfreiwillige, die noch keinen festen Berufswunsch haben, aber die Voraussetzungen für eine Rückführung und Verwurzelung auf dem Lande bieten.

Die Anmeldescheine derjenigen Anwärter, die auf Grund der Auslese als geeignet erschienen, wurden mit dem Ergebnis der Vormusterung und dem Dienstzeugnis der Einheit an die Abteilung Bauerntum und Landdienst des Gebietes eingereicht.

Nachdem im Frühjahr 1942 in einigen Gebieten versuchsweise Ausleselager mit bestem Erfolg durchgeführt wurden, erließ die Reichsjugendführung erstmalig vor Beginn des Einsatzjahres 1943/44 den Befehl zur Durchführung von Ausleselagern in allen Gebieten. Die in den Bannen vorgemusterten Landdienstanwärter wurden in diesen mehrtägigen Ausleselagern eingehend auf ihre erbbiologisch-gesundheitliche, charakterlich-seelische, geistige und haltungsmäßige Eignung überprüft. Gleichzeitig wurden die Jungen und Mädel in klarer Form über Sinn und Zweck des Landdienstes, die harten Anforderungen des bäuerlichen Lebens und ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten unterrichtet. Damit konnte durchweg vermieden werden, daß Landdienstanwärter ihre Entscheidung unter falschen Voraussetzungen oder Vorstellungen fällten.

Die abschließende Entscheidung über Annahme oder Ablehnung lag in den Händen der Gebietsführer und Gebietsmädelführerinnen. Über die Schärfe der Auslese geben nachstehende Zahlen Auskunft:

	In Ausleselagern erfaßt	angenommen	abgelehnt	abgel. v. H.
Jungen	12 882	10 396	2486	19,8 %
Mädel	20 297	15 799	4498	22,2 %
Insgesamt[1]):	33 179	26 195	6984	21,0 %

[1]) Es sind nur die Gebiete erfaßt, deren Einsatz auf Grund des Schulschlusses im April dieses Jahres erfolgte.

Die Ausleselager für den Landdienst werden auf Grund der diesjährigen positiven Erfahrungen nunmehr eine ständige Einrichtung werden. Es ist dabei selbstverständlich, daß die Methoden der Auslese im Hinblick auf die Größe der Aufgabe und die geringen Erfahrungen bei der Rückführung und Seßhaftmachung städtischer Jugend noch einer weiteren wissenschaftlich gründlichen Fundierung und Vertiefung bedürfen. Je verantwortungsbewußter die Auslese vor dem Eintritt in den Landdienst, desto größer die Zahl der Freiwilligen, die zum Ziel kommen.

Eine zweite Etappe der Auslese ist das erste Jahr des Einsatzes. Der Landdienstfreiwillige verpflichtet sich — auch wenn willensmäßig sein Entschluß feststeht, Wehrbauer zu werden — zunächst nur für ein Jahr[1]. In dieser Zeit hat er nun Gelegenheit, sich praktisch an den Forderungen des ländlichen Alltags zu erproben und vor der Gemeinschaft zu bewähren. Hier gelten keine Zeugnisse und Ausweise, sondern allein charakterliche und körperliche Eignung, Einsatzfreudigkeit, Leistung und Können.

Hochwertiges Blut aufs Land!

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die zahlen- und wertmäßige Mehrung unserer bäuerlichen Substanz vor allem im Hinblick auf die Bewältigung der großen bäuerlichen Siedlungsaufgaben im Osten eine deutsche Schicksalsfrage geworden ist. Die schmale Basis der ländlichen Jugend reicht für die Erfüllung der vor uns liegenden geschichtlichen Aufträge nicht aus. Um so größere Bedeutung gewinnt die Rückführung erbbiologisch gesunder städtischer Jugend zum Bauerntum. Der Chef des Amtes Planung beim Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Konrad Meyer, sagt darüber in seinem richtungweisenden Buch „Landvolk im Werden":

> „Seit mehreren Generationen hat sich vom Lande her ein Strom der begabtesten und tatbereit vorwärtsstrebenden Menschen in die Stadt bewegt und das Landvolk an hochwertigen Blutlinien verarmen lassen. Diese hochwertigen Erbanlagen sind beim Stadtvolk noch zum großen Teil vorhanden, wenn auch die Zahl ihrer Träger durch die verzehrenden Wirkungen der Stadt zusammengeschrumpft sein mag. Wir werden aber in Zukunft zur Hinaufzüchtung und geistig-seelischen Wiederaufrichtung des Landvolks auf dieses Erbgut nicht verzichten können. Die nationalsozialistische Parole der Volkserneuerung durch Hinwendung zum Boden ist gerade bei der Jugend dieser Bevölkerungsgruppe auf fruchtbaren Boden gefallen. Früher in der Bewegung der Artamanen, heute in machtvoller Geschlossenheit im Landdienst der Hitler-Jugend, haben dieser Wille zum Land und die ererbte Liebe zur bäuerlichen Arbeit ihr freudiges und tatbereites Bekenntnis gefunden."

Die verantwortungsbewußte Auslese der Landdienstfreiwilligen soll gewährleisten, daß gerade das wertvollste Blut, das einstmals in den Vätern und Großvätern dem Bauerntum verlorenging, in den Kindern nun wieder auf das Land zurückkommt, um dort erneut zu verwurzeln und sich zu erneuern. Damit gilt unser Kampf zugleich der anderen großen Gefahr, daß sich unsere besten städtischen Familien weiterhin in wenigen Generationen verbrauchen. Es ist die Aufgabe der Zukunft, gerade in den rassisch wertvollsten Leistungsschichten unseres Volkes wieder den Instinkt dafür zu wecken, daß die Spannkraft und Vitalität einer Sippe auf die Dauer nur durch die Bindung an den Boden erhalten bleibt. Das Führerkorps der Partei und des Staates wird deshalb um der Sippe und des Volkes willen auf diesem Wege vorangehen müssen. Der beste Sohn ist gut genug,

[1] Bei Verbleiben im Landdienst gilt dieses Jahr bereits als Land- bzw. bei den Mädeln als ländliche Hausarbeitslehrzeit.

wieder eine bäuerliche und damit vitale Führungsschicht bilden zu helfen. Nur so wird auch der letzte Rest eines falschen ständischen Denkens und die Minderbewertung bäuerlicher Arbeit in der Tat überwunden.

Die Feststellung über die Herkunft der Landdienstfreiwilligen im letzten Jahr ergab einen Querschnitt durch alle Berufsschichten unseres Volkes.

Berufe der Väter	bei Jungen	bei Mädeln
Bauern und Landwirte	8,3 %	5,2 %
Handwerker und sonstige Berufe auf dem Lande	10,5 %	9,6 %
Hilfs- und ungelernte Arbeiter	12,2 %	12,2 %
Facharbeiter und Bergleute	21,8 %	24,2 %
Selbständige Handwerker in der Stadt	5,6 %	7,0 %
Angestellte	13,8 %	16,8 %
Berufssoldaten	1,9 %	1,5 %
Beamte	8,2 %	8,2 %
Freie Berufe	13,5 %	11,0 %
Restliche	4,2 %	4,3 %

Übersicht über die Größe der Heimatorte der Landdienstfreiwilligen:

Die Landdienstfreiwilligen stammen aus	Jungen	Mädel
Orten bis 5 000 Einwohnern	39,7 %	37,3 %
Städten bis 10 000 „	14,4 %	18,4 %
Städten bis 50 000 „	15,9 %	19,9 %
Städten bis 100 000 „	10,0 %	9,6 %
Städten über 100 000 „	20,0 %	14,8 %

Nicht aus jedem landwilligen Menschen braucht nun immer ein ordentlicher Bauer oder bodenverbundener Landarbeiter zu werden. Bauer kann man nicht nur durch eisernes Wollen und Fleiß werden. Den Ausschlag geben innere Berufung und Veranlagung. Die deutsche Erde erschließt nur dem ihren Segen, der sich ihr mit Leib und Seele verschreibt. Das ist nicht nur eine Frage der Leistung, sondern mehr noch der Haltung. Noch heute ist aber das bäuerliche Blutserbe in vielen Söhnen und Töchtern unserer Städte lebendig, nachdem deren Väter oder Großväter dem Lande entstammen. Nicht nur als geheime Sehnsucht zum Lande, sondern als wirkende Kraft, die nur des Anrufes und der Erweckung bedarf, um sich erneut zu bewähren. Der Erfolg wird immer um so größer sein, je früher die Rückführung auf das Land vorgenommen wird. Der Eintritt in den Landdienst erfolgt darum sofort nach der Entlassung aus der Schule. Eine weitere Voraussetzung, um die Umstellung und Eingewöhnung in die ländlichen Lebensverhältnisse durchzustehen, liegt in der Kraft der von einer politischen Idee beseelten Gemeinschaft. Sie wird auch das tragende Element der späteren Siedlung sein.

Erste Ergebnisse der Rückführung

Die bisherigen Ergebnisse der Erziehungsarbeit im Landdienst bestätigen diese Grundsätze. Von den 38 522 Landdienstfreiwilligen sind 9076 nach dem ersten Einsatzjahr endgültig auf dem Lande verblieben. Mit Beendigung des Einsatzjahres in den Sommereinsatzgebieten wird sich diese Zahl weiter erhöhen. Von den auf dem Lande verbliebenen Landdienstfreiwilligen befinden sich 3409 zur Ableistung der Land- bzw. Hauswirtschaftslehre in Einzelstellen und auf Landdienstlehrhöfen.

Wenn es gelang, aus dem gegenwärtigen Einsatz städtischer Jugendlicher durch immerwährende Erziehung und Ertüchtigung eine Auslese zu schaffen, die den Anforderungen des bäuerlichen Lebens und der Landarbeit gerecht wurde, so stellt diese Auslese auch den Menschenkreis dar, den wir zur Wiedererneuerung unseres Volkskörpers mit Grund und Boden versehen müssen.

Es muß in diesem Zusammenhang auf eine große Schwierigkeit hingewiesen werden, die immer wieder dem Erfolg des Landdienstes entgegen-

steht: viele Jungen und Mädel, die sich nach der Bewährungsprobe des ersten Landdienstjahres den Anforderungen des bäuerlichen Berufes gewachsen fühlen und im bäuerlichen Lebenskreis eine neue Heimat gefunden haben, werden dann doch durch den elterlichen Willen beeinflußt, wieder in die Stadt zurückzukehren. Die Zahl der dem Lande endgültig gewonnenen Landdienstfreiwilligen wäre wesentlich größer, wenn nicht die mangelnde Einsicht des Elternhauses einen Hemmschuh darstellte. Es wird Aufgabe der Partei sein, hier aufklärend zu wirken, um der Jugend den Weg auf das Land auch im Elternhaus freizumachen. Der natürliche Wunsch jedes Vaters und jeder Mutter „Mein Kind soll es einmal besser haben!" muß der falschen Vorstellung vom „Besser haben" entkleidet werden. Nur kurzsichtige Elternliebe wird Sohn oder Tochter von einer Lebensaufgabe zurückhalten, die im Dienst am Acker und engster Bindung an die Natur höchste Erfüllung und Steigerung aller charakterlichen, körperlichen und seelischen Kräfte in sich birgt.

Ziele der Erziehung

Der Landdienst ist mehr als eine Organisation zur Überwindung eines Arbeitskräftemangels in der Landwirtschaft. Seine Bedeutung erschöpft sich nicht in der Tatsache, daß er gegenwärtig fast 40000 Menschen stellt, die mit ihren jungen Kräften die Erzeugungsschlacht gewinnen helfen wollen. Der Landdienst ist unter der Führung seines Schöpfers, des Reichsjugendführers Artur Axmann, eine Bewegung der Jugend gegen Landflucht und verstädterte Gesinnung, eine Erziehungsschule jungen Bauerntums, das Tatbekenntnis junger Aktivisten zum verpflichtenden Erbe unserer gefallenen Kameraden im Osten geworden. Seine Stärke liegt darin, daß er mit der bäuerlichen Fachausbildung die aktivistische, weltanschaulich-politische Ausrichtung verbindet. Der Wille des Landdienstfreiwilligen, ein guter Bauer zu werden, entspringt dem verpflichtenden politischen Ziel seines Einsatzes. Unser Bauerntum und der deutsche Osten brauchen politische Kämpfer und berufliche Könner. Nur wer beides ist, taugt für die Zukunft! Wer als deutscher Bauer nicht jedem anderen Volkstum leistungsmäßig etwas „vormachen" kann, verstößt gegen den Anspruch eines Führungsvolkes. Wer aber nur seinen Hof sieht und die Pflicht politischer Aktivität durch das Lesen der Tageszeitung oder seiner Fachzeitschrift bereits erfüllt zu haben glaubt, ist ebenso fehl im deutschen Osten.

In den ersten Jahren waren die Einsatzstätten der Lager fast ausschließlich landwirtschaftliche Großbetriebe. Es wurde dem Landdienst der Vorwurf gemacht, er unterstütze den Großgrundbesitz und sei eigentlich die Fortführung der Wanderarbeiterkolonnen. Diese Form des Einsatzes war damals notwendig, weil sich auf den Großgrundbetrieben für die erste schwere Erziehungsarbeit die günstigsten Voraussetzungen fanden. Durchschnittlich waren die sozialen Verhältnisse (Heim, Unterkunft, Lohn, Arbeitszeit) in diesen Betriebslagern besser als in Dorflagern, bei denen der Einsatz auf verschiedenen Höfen erfolgte. Führungsmäßig ergab sich der Vorteil, daß der Lagerführer mit seiner Gruppe arbeiten konnte und nur mit einem Betriebsführer zu tun hatte. Die Erziehung der Mannschaft war so während der Arbeit und während der Freizeit in jedem Fall gewährleistet, während der Führer eines Dorflagers mit vielen Lehrherren zu tun hatte, mangels finanzieller Voraussetzungen selbst ganztägig bei einem Bauern tätig sein mußte und die Überwachung der Arbeit seiner Landdienstfreiwilligen nicht wahrnehmen konnte. Außerdem stand der Bauer dem Landdienst ursprünglich abwartend gegenüber, um sich erst durch Leistungen vom Nutzen dieser Einrichtung überzeugen zu lassen. Die Führung des Landdienstes war sich trotz dieser damals gegebenen Notwendigkeit bewußt, daß eine Verwurzelung städtischer Jugend auf dem Lande letztlich

nur im Dorfeinsatz, d. h. durch das Erlebnis des Bauernhofes möglich werden konnte. 1936 war die Arbeit des Landdienstes so gefestigt, daß erstmalig 118 Dorflager mit 1300 Freiwilligen eingesetzt wurden. 1937 erfolgte die Anerkennung der im Landdienst verbrachten Zeit als Lehrzeit durch den Reichsnährstand. Seit dieser Zeit wuchs die Zahl der Dorflager von Jahr zu Jahr. Heute sind von rund 1500 Lagern nur noch rund 100 Betriebslager (einschließlich der Ostgebiete).

Erwartungen an die Lehrherren

Entscheidend für die solide Berufsausbildung und auch die Berufsbegeisterung der Landdienstfreiwilligen ist die gründliche Auswahl gesunder Bauerngemeinden und geeigneter Lehrherren und -frauen. Sie erfolgt durch die Kreisbauernschaften des Reichsnährstandes im Einvernehmen mit den Gebietsführungen der Hitler-Jugend nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Lehrherren und -frauen müssen beruflich tüchtig und anerkannt sein und pädagogische Fähigkeiten besitzen.
2. Sie müssen menschlich und politisch die Voraussetzungen haben, Jugendliche zum bäuerlichen Denken zu erziehen, ihnen Freude an der Arbeit zu vermitteln und die völkische Bedeutung bäuerlicher Arbeit nahezubringen.
3. Die sozialen Verhältnisse auf dem Hof müssen in Ordnung sein. Lehrherren und -frauen sollen die Landdienstfreiwilligen nicht als billige Arbeitskraft ansehen, sondern sie mit Verständnis für die Schwierigkeit des Überganges Schritt für Schritt in die neuen Lebensverhältnisse einführen, Überlastungen und damit gesundheitliche Schädigungen vermeiden.

Reichsnährstand und Hitler-Jugend bemühen sich gemeinsam, die bäuerlichen Lehrherren und -frauen in diesem Geiste auszurichten. Die Betriebsführer, denen Landdienstfreiwillige anvertraut sind, werden zu Aussprachеabenden herangezogen, um alle Sorgen und Fragen der Ausbildung zu besprechen. Niemand hat es freudiger als der Landdienst der Hitler-Jugend begrüßt, daß seine alte Forderung auf Aktivierung der bäuerlichen Nachwuchserziehung und -ausbildung durch Staatssekretär Backe im Bäuerlichen Berufserziehungswerk seine endgültige Verwirklichung findet. Die Hitler-Jugend verspricht sich schon rein zahlenmäßig davon die Behebung ihrer alten Sorge, genügend geeignete Lehrstellen für die nachwachsende Bauerngeneration zu finden.

Den Orts- und Kreisbauernführern und den Dienststellen des Reichsnährstandes ist für die Unterstützung zu danken, die die bäuerliche Berufsertüchtigung der Landdienstfreiwilligen erfuhr.

Der Berufsweg des Landdienstfreiwilligen richtet sich in allen landwirtschaftlichen Berufen nach den Ausbildungsbestimmungen des Reichsnährstandes. Hier sei der Weg des Jungen kurz angeführt, der das Ziel hat, selbst Bauer auf eigener Scholle zu werden. Der weitaus größte Teil der Jungen tritt in den Landdienst 14jährig nach Verlassen der Volksschule ein. In den ersten zwei Jahren leistet er die Landarbeitslehrzeit ab, an deren Ende die Landarbeitsprüfung steht. Zugleich besucht er die ländliche Berufsschule. Während dieser zwei Jahre erfolgt die Unterbringung in Lagern. Auf der Landarbeitsprüfung baut die zweijährige Landwirtschaftslehre auf mit dem Abschluß durch die Landwirtschaftsprüfung. Während dieser Zeit ist der Junge in voller Unterbringung und Verpflegung auf dem Hof seines Lehrherrn. Er besucht je nach örtlicher Möglichkeit in den Wintermonaten die Landwirtschaftsschule. Der Besuch einer Landwirtschaftsschule mit mindestens „gutem" Abgang bietet auch nach dreijähriger Praxis die Möglichkeit zur Aufnahme in die höhere Landbauschule. Sie schließt nach einem Jahr mit dem Diplom „Staatl. gepr. Landwirt" ab. Die Landdienstfreiwilligen leisten ihren Wehrdienst in der Waffen-SS ab. Einige Jahre der weiteren Ausbildung auf einem Wehrbauernhof im Osten schließen sich an, bis der junge Anwärter auf Grund seiner Eignung und Würdigkeit selbst als Wehrbauer einen eigenen Hof übernimmt.

Das Landdienstmädel beginnt 14jährig mit dem Eintritt in den Landdienst seine Hausarbeitslehre. Nach zweijähriger Tätigkeit im Landdienst, die als ländliche Hausarbeitslehre angerechnet wird, legt es die ländliche Hausarbeitsprüfung ab. Mädel, die in die landwirtschaftlichen Sonderberufe eintreten wollen (Geflügelzüchterin, hauswirtschaftliche Gärtnerin, Imkerin), treten in diese Lehre bereits nach dem ersten Jahre Landdienst ein. Nach Abschluß der ländlichen Hausarbeitsprüfung beginnt das Mädel die zweijährige ländliche Hauswirtschaftslehre in einer Einzelstelle bei voller Unterbringung und Verpflegung im bäuerlichen Betrieb. Während der ländlichen Hauswirtschaftslehre besucht das Mädel nach Möglichkeit im Winterhalbjahr die Mädchenklasse einer Landwirtschaftsschule. Bei der Ausbildung der Mädel wird größter Wert auf die Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft gelegt, damit diese später in der Lage sind, einen bäuerlichen Haushalt selbständig zu führen, in Familie und Hofgemeinschaft Vorbild zu sein und selbst Lehrlinge auszubilden.

Das Lebensziel des Landdienstmädels ist es, einmal Bäuerin zu werden. Es liegt aber in der Natur der Dinge, daß die Erreichung dieses Ziels nicht nur von persönlicher Eignung und Tüchtigkeit, sondern auch von der späteren Heirat abhängt.

Die Entscheidung eines Mädels, endgültig auf dem Lande zu bleiben, wiegt also doppelt schwer. Unsere ganze Aufmerksamkeit gilt darum der beruflichen Weiterentwicklung über die Hauswirtschaftsprüfung in die praktischen (Wirtschafterin, Kleintierzüchterin usw.) und vor allem fördernden ländlichen Berufe (ländliche Haushaltspflegerin, landwirtschaftliche Berufsschullehrerin, Lehrerin der ländlichen Haushaltungskunde). Das Mädel soll — unabhängig von einer späteren Heirat — dem bäuerlichen Lebenskreis durch eine weibliche Berufsaufgabe fest verbunden werden. Das eigene Wertbewußtsein in der Erfüllung einer solchen Aufgabe gibt dann auch die Sicherheit, persönliche Entscheidungen in Ruhe zu fällen.

Gemeinschaftserziehung im Lager

Die politische Gemeinschaftserziehung im Landdienst beginnt bei der Erziehung der jungen Menschen zu Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit, Disziplin und Kameradschaft. Die kleinen Alltäglichkeiten des Gemeinschaftslebens — von der Spindordnung bis zur gründlichen Körperpflege am Morgen und Abend, vom Schuhputzen bis zur Sauberkeit im Tagesraum — sind die Grundlage jeder weiteren Erziehung. Auf ihr baut die Durchführung der Dienste auf, die alle Gebiete der Hitler-Jugend-Arbeit umfassen. In der weltanschaulich-politischen Schulung, in der Kulturarbeit, in der Leibeserziehung und Wehrertüchtigung, in der Gesundheitsführung sind jedem Jahrgang bestimmte Ziele gesetzt. Der Wochenplan bringt in regelmäßiger Folge Heimabend, Leibesübungen, Singen und Musizieren, Lese- und Schreibabend, Putz- und Flickstunde und am Sonnabend die große Lagerreinigung, das Duschen oder Baden. Der eine freie Nachmittag in der Woche und der Sonntag werden für zusätzliche Berufsschulung, Wehrertüchtigung, Leibesübungen, Fahrten, besondere Veranstaltungen der Lager- oder Dorfgemeinschaft und im Winterhalbjahr auch für die Werkarbeit verwendet. Der dörfliche Jahreslauf erfordert immer wieder zu besonderen Anlässen den Einsatz der gesamten Lagergemeinschaft. Das gute Lager wird in jedem Dorf eine Zelle politisch-kulturellen Lebens sein. Zu diesem vielseitigen politischen Erziehungsauftrag, den jeder Lagerführer und jede Lagerführerin hat, kommt die Sorge für die berufliche Entwicklung und die Betreuung der Landdienstfreiwilligen. Die solide Berufsausbildung durch gute Lehrherren und Lehrfrauen findet in der Lagergemeinschaft ihre Erweiterung und Vertiefung durch zusätzliche Schulung, die von erfahrenen Kräften des Reichsnährstandes und der Landwirtschaftsschulen durchgeführt wird. Lagerführer und Lagerführerin verschaffen sich ein Bild über den beruflichen Einsatz und die Leistungen der Jungen und Mädel. Schwierigkeiten werden in Gemeinschaft mit Bauern und Bäuerinnen beseitigt. Der große Wert der Gemeinschaftserziehung im Lager aber liegt darin, daß dem Landdienstfreiwilligen täglich die Bedeutung der bäuerlichen Arbeit für unser Volk sinnfällig wird. Die Kameradschaft der bauernwilligen Jungen und Mädel hilft dem einzelnen, die Schwierigkeiten und Härten des Werktages leichter zu überwinden.

Besonders der Großeinsatz von Kriegsgefangenen und Fremdrassigen in der Landwirtschaft stellt an die Führer und Führerinnen des Landdienstes beträchtliche Erziehungsanforderungen. Sie haben dafür zu sorgen, daß allen Landdienstfreiwilligen die Grundbegriffe völkischer Haltung und tiefen Nationalstolzes ins Blut eingehen. Der Landdienst findet in der Führungsarbeit im allgemeinen andere Voraussetzungen vor als Landjahr und Arbeitsdienst. Er ist auch kein Internat oder Lager, für dessen Schulungsplan einige Stunden Bauernarbeit vorgesehen sind. Seine Jungen und Mädel stehen ganztägig (neun, in der Ernte sogar zehn Stunden) in Ausbildung und Arbeit auf den Höfen. Das, was an Gemeinschaftserziehung zu leisten ist, geschieht in den Abend- oder Sonntagsstunden unter fast den gleichen Voraussetzungen wie die allgemeine politische Jugenderziehung an berufstätigen Jugendlichen. Es ist zweifellos schwer, nach des Arbeitstages Last und Mühen mit Jungen und Mädeln, die dazu noch im ersten Jahr die bäuerliche Arbeit nicht gewöhnt sind, einen ordentlichen Dienst durchzuführen.

Entscheidend für den Erfolg der Gemeinschaftserziehung ist daher die gute Lösung der Führerfrage. Der Krieg hat hier, vor allem in den Jungenlagern, Schwierigkeiten bewirkt, die mit dem zahlenmäßigen Anwachsen des Landdienstes nicht geringer wurden. Eine Entlastung wird durch Einrichtung der Gebietsführer-

schulen des Landdienstes, der Landdienstlehrhöfe eintreten[1]). Vielfach konnten auch kriegsversehrte Jugendführer mit bestem Erfolg für die Arbeit gewonnen werden. Es ist aber wichtig zu bedenken, daß nicht nur der Führer eines Lagers, sondern mehr noch die Gemeinschaft selbst und ihr Erlebnis erzieht. Die Gemeinschaft ist die prägende Kraft und gleicht manche Lücke aus, die im Augenblick noch durch unzureichende Führer besteht.

Was gilt der bäuerliche Nachwuchs?

Was in der Lagererziehung erreicht wird, kommt als Haltung und Disziplin der Landdienstfreiwilligen auch dem Bauernhof zugute. Der Lehrherr findet in der politischen Ausrichtung und geistigen Aufgeschlossenheit seines Lehrlings wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg seiner bäuerlichen Erziehungsaufgabe. Das ist der Beitrag des Lagers für den Hof. Er wird von vielen erst dann erkannt und gewürdigt, wenn man den Vergleich zur mangelnden Aufgeschlossenheit und zum fehlenden bäuerlichen Bewußtsein der Jugend früherer Zeit zieht. Das Bauerntum hat es selbst in der Hand, ob die durch die Erziehung der Hitler-Jugend ständig wachsende Aufgeschlossenheit deutscher Jungen und Mädel für das Land durch die eigene Einstellung abgeschreckt oder gesteigert wird. Es ist unmöglich, daß ein gesunder Bauer nicht erkennt, welche hohe Aufgabe ihm mit der Ausbildung der Jugend übertragen ist. Es ist unvorstellbar, daß — auch nur arbeitsmäßig gesehen — Vergleiche zwischen fremdvölkischen Arbeitskräften und den zur Ausbildung anvertrauten Jugendlichen gezogen werden. Durch verständnisvolles Einführen der Jungen und Mädel in den bäuerlichen Lebenskreis werden Lehrherren und -frauen auch selbst die Freude am Fortschritt der Ausbildung empfinden und immer neue Anreize zum Hineinwachsen des jungen Menschen in die Gemeinschaft des Hofes schaffen.

Bei der ungeheuren Arbeitslast, die heute auf unseren Bauern und Bäuerinnen liegt, und beim augenblicklichen Großeinsatz fremdvölkischer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft besteht leider immer wieder die Gefahr, daß man der Nachwuchserziehung nicht die Bedeutung beimißt, die ihr für unser Bauerntum und für das ganze Volk zukommt. Der Landdienstfreiwillige ist noch keine vollwertige Arbeitskraft, sondern ein Lehrling. Die Einschränkungen, die der Hof in dieser Hinsicht auf sich nimmt, machen sich für das ganze Bauerntum reichlich bezahlt. Ein Kriegsgefangener ist nicht deshalb wertvoller, weil er mehr leistet. Auch die beste Arbeitsleistung rechtfertigt nicht seine Aufnahme in die Familien- und Lebensgemeinschaft des deutschen Bauernhofes. Es ist eine Frage der nationalen Würde, ihn bei allem dem deutschen Menschen eigenen Gerechtigkeitsgefühl auch im täglichen Leben dort einzustufen, wohin er gehört.

Man frage die Tausende der Jungen!

In der Vergangenheit ist die Form der Lagererziehung wiederholt als unbäuerlich und für den Landdienst als falsch abgelehnt worden. Abgesehen von der Tatsache, daß auf ausdrücklichen Wunsch des Reichsnährstandes sogar die Erfassung landgeborener Jugend in den Lagern des Landjahres erheblich gesteigert wurde, übersah man bei dieser Stellungnahme die Schwierigkeiten der Rückführung städtischer Jugend. Man argumentierte wie folgt: „Bauer wird man nicht im Lager, sondern allein in der Lebensgemeinschaft des bäuerlichen Hofes!" So bestechend

[1]) Über die Führererziehung in den Landdienstlehrhöfen, von denen heute 23 bestehen, vgl. „Neues Bauerntum", Heft 2 43.

dieses Argument auf den ersten Blick erscheint, so fehl war es für den Landdienst am Platz. Die Hitler-Jugend war nie der Auffassung, bäuerliche Berufserziehung in Lagern betreiben zu können. Wenn schon in der industriellen und handwerklichen Nachwuchsausbildung die praktische Lehrzeit durch Internats- oder Schulerziehung nicht abgelöst werden kann, wie viel weniger erst im bäuerlichen Leben, in dem der Hof nicht nur eine Arbeits-, sondern auch eine Lebensgemeinschaft darstellt. Das Lager ist aber die Brücke, die zurück zum Lande führt.

Man frage die Tausende unserer Jungen und Mädel, ob sie ohne den Landdienst gekommen wären! Die Umstellung von den städtischen auf die ländlichen Verhältnisse ist trotz des Rückhaltes der Lagerkameradschaft für den einzelnen noch schwer genug, zumal diese sich nicht nur im körperlichen, sondern auch im geistigen und seelischen Bereich vollziehen muß.

Hinzu kommt ein anderes: Wir alle wissen, was noch in sozialer, hygienischer und erzieherischer Hinsicht in Tausenden unserer Dörfer zu tun ist. Nicht ohne Grund steht die ideelle und materielle Aufrüstung des Dorfes mit an erster Stelle aller Planungen nach dem Kriege. In der Nachwuchsfrage ist aber nicht zu warten, bis einmal dem Dorf gegeben werden kann, was des Dorfes ist! Darum gilt es die Wege zu finden, die zum Ziele führen.

Dem Hof wird nichts genommen, wenn der Landdienst seine Jungen und Mädel durch eine geregelte Arbeitszeit vor gesundheitlichen Schädigungen in den Jahren ihres größten Wachstums bewahrt. Es gehört dies zur Verantwortung der Hitler-Jugend gegenüber den Eltern, deren Bedenken sie ja trotz aller Schwierigkeiten überwunden hat. Im Endergebnis kommt es auch dem Bauerntum zugute, wenn der Lehrling zu Sauberkeit, Körperpflege, Ordnungssinn und Disziplin erzogen wird.

Selbstverständlich ist, daß zur vollen Ausbildung im Beruf und zum seelischen Hineinwachsen in den bäuerlichen Lebenskreis mehr gehört als selbst eine neun- oder zehnstündige Ausbildungszeit. Dem ist Rechnung getragen. Nach zwei Jahren Land- bzw. Hausarbeitslehrzeit und der Ablegung der Prüfung verlassen Jungen und Mädel das Lager und gehen nun ganz in der Gemeinschaft des Hofes auf. Zu diesem Zeitpunkt sind wesentliche Grundlagen für die weitere Erziehung gegeben. Nach Ablegung der Landarbeits- bzw. ländlichen Hausarbeitsprüfung würde auch ein Zurückgehen in die Stadt wirklich ein Berufswechsel sein, den man schwerer überlegt als das Ausscheiden nach einjähriger Dienstzeit. Diese Überlegungen haben Staatssekretär Backe bei seiner Anordnung an die Landesbauernschaften vom 25. November 1942 geleitet, in der es heißt: „Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß das zweijährige Verbleiben der Landdienstfreiwilligen im Lager und das Ablegen der Landarbeits- bzw. Hausarbeitsprüfung am Ende der Lagerzeit die besten Voraussetzungen für den Erfolg der Rückführung städtischer Jugend auf das Land sind."

Das Ziel: Bewährung in der Siedlung

Über das Problem der Landflucht und Verstädterung ist in den letzten Jahren sehr viel geschrieben und diskutiert worden. Die Jugend hat der nationalsozialistischen Bewegung im Landdienst eine reale Maßnahme zur Überwindung dieser völkischen Sorge gegeben. Der Landdienst ist angetreten, den Sieg unserer Soldaten auf ewige Zeiten sichern zu helfen. Er ist auf der politischen, erzieherischen und beruflichen Ebene die geeignete Bewegung zur Schaffung eines tüchtigen Siedlernachwuchses. Die Land-

dienstfreiwilligen, die sich vier Jahre lang in der bäuerlichen Arbeit erproben, um sich schließlich als Soldaten zu bewähren, werden auch dann bestehen, wenn sie ihr Ziel erreichen: den Wehrbauernhof im deutschen Osten.

Wer die Briefe der jetzt an der Front stehenden ehemaligen Landdienstfreiwilligen und -führer liest, weiß, daß in diesen dem Lande zurückgewonnenen Menschen die gleiche Entschlossenheit zur Siedlung lebt wie in vielen Jungen und Mädeln, die auf dem Lande geboren sind. Der Landdienst wird am Ende erfüllen, was er sich am Anfang selbst zur Aufgabe stellte. *Simon Winter.*

Disziplin am Arbeitsplatz.

Bewährte Kriegsmoral der werktätigen Jugend

Die Aufgabe, die für die berufstätige Jugend aus der Jahresparole des Reichsjugendführers folgt, heißt Leistung und Disziplin am Arbeitsplatz. Um dieses Ziel zu erreichen, werden alle Mittel der Selbstführung und Selbsterziehung der Jugend mobil gemacht. Aber auch die übrigen Erziehungsmächte, deren Einfluß aus kriegsbedingten Umständen gemindert scheint, wollen und dürfen nicht abseits stehen. Vor allem gilt dies für die aktive Mitwirkung der Betriebe, die sich dem Einsatz der Hitler-Jugend gleichbestrebt zur Seite stellen müssen.

Eine Gemeinschaftsaufgabe der Jugendbetreuung

Infolge der zahlreichen Veränderungen, denen die Betriebe heute in Führung und Gefolgschaft unterworfen sind, besteht nicht immer Klarheit darüber, welche Erziehungsmittel im betrieblichen Rahmen zur Verfügung stehen. Obgleich die Mehrzahl der Betriebe ständig um ihre junge Gefolgschaft bemüht ist, sind diese Maßnahmen nach Inhalt und Anwendung oft sehr unterschiedlich. Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, die geeigneten Erziehungsmittel festzustellen, sie auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen und sie schließlich für die praktische Anwendung zusammenzufassen. Das Ergebnis dieser Arbeiten liegt nunmehr in einem „Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend" vor. Die Veröffentlichung erfolgt durch den Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs, den Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront mit Zustimmung des Leiters der Parteikanzlei, den Reichswirtschaftsminister gemeinsam und im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition, dem Reichserziehungsminister, dem Reichsjustizminister und der Reichswirtschaftskammer.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft ist davon ausgegangen, die positiven Erziehungsmittel zu kennzeichnen, die sich als vorbeugende Maßnahmen auf alle Jugendlichen auswirken sollen. Es schien ihr falsch, es bei negativen Maßnahmen bewenden zu lassen, die sich gegen diejenigen Jugendlichen richten, die gegen die Arbeitsdisziplin bereits verstoßen haben. Die Richtlinien gelten für den Personenkreis aller berufstätigen Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren und außerdem der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder im Alter von 18 bis 21 Jahren. Sie sind in erster Linie auf Groß- und Mittelbetriebe abgestellt; für Kleinbetriebe erfolgt jedoch eine sinngemäße Anwendung. Die Richtlinien nehmen eine Dreiteilung der dem

Betrieb zufallenden Aufgaben vor. Es werden unterschieden: Erzieherische Voraussetzungen, Einzelmaßregeln bei Verstößen, Einleitung außerbetrieblicher Maßnahmen.

Das Vorbild der Erwachsenen

Für die erzieherischen Voraussetzungen ist maßgebend, daß das Vorbild, das die Erwachsenen in Haltung und Leistung der Jugend ihres Betriebes geben, für diese von bestimmender Bedeutung wird. Vor allem muß vorbildliche Haltung von allen betrieblichen Erziehern gefordert werden. Ihre Aufgabe ist es des weiteren, durch persönliche Anteilnahme an den Maßnahmen der betrieblichen Jugendarbeit in ständiger Verbindung mit der jungen Gefolgschaft des Betriebes zu bleiben. Neben dieser Verpflichtung der betrieblichen Erzieher gilt es aber auch allen erwachsenen Gefolgschaftsmitgliedern eines Betriebes laufend einzuschärfen, ständig und überall erzieherisches Vorbild der Jugend zu sein. Auf den Betriebsappellen, in der Arbeit der Werkschar, der Werkfrauengruppe usw., in Fach- und Innungsversammlungen, den Mitgliederversammlungen der Sozialgewerke und Sozialgenossenschaften werden diese Pflichten in geeigneter Form durch die jeweils leitenden Personen in Erinnerung gebracht werden müssen. In diesem Zusammenhang muß auch erwartet werden, daß Jugendliche in ihrer Ausbildung nur solchen erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder zugewiesen werden, die neben fachlicher Qualität auch weltanschaulich und charakterlich gefestigt sind. Es wird gleichzeitig gefordert, daß durch die Entscheidung des Betriebsführers solchen Gefolgschaftsmitgliedern, die ihre Erziehungspflicht versäumen, die Jugendlichen entzogen werden müssen.

Die Jugendwelt in der Betriebsgemeinschaft

Überall dort, wo neben der unmittelbaren Berufsausbildung keine Notwendigkeit besteht, Jugendliche mit Erwachsenen zusammenzuführen, soll dies nach Möglichkeit vermieden werden. Die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen, die in den Richtlinien dringend befürwortet wird, ist allein aus erzieherischen Absichten zu verstehen. Eine geeignete Trennung ist überall durchführbar. Für die Gestaltung der Arbeitspausen muß es z. B. als Idealzustand angesehen werden, wenn den Jugendlichen besondere Gemeinschaftsräume zur Verfügung stehen. Wo die Möglichkeit nicht gegeben scheint, ist an eine Verlegung der Pausen oder an die Bildung besonderer Tischgruppen für Jugendliche zu denken. Auch die betriebliche Feier- und Freizeitgestaltung ist auf ihre Eignung für Jugendliche ständig zu prüfen; grundsätzlich ist auch hier getrennten Veranstaltungen der Vorzug zu geben. Eine besondere Notwendigkeit zur Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen besteht in den hygienischen und sanitären Anlagen des Betriebes. Die Erfahrung lehrt, daß die sittliche Gefährdung Jugendlicher oft gerade von hier ihren Ausgang nimmt.

Als besondere Verpflichtung der Betriebe wird die Sicherstellung der betrieblichen Gemeinschaftserziehung in Form der regelmäßig durchzuführenden Jugendbetriebsappelle und Jugendbetriebsabende betrachtet. Die Maßnahmen der betrieblichen Gemeinschaftserziehung, die unter Leitung der Betriebsjugendwalter und Betriebsmädelwalterinnen durchgeführt werden sollen, haben jedoch nur dann erzieherischen Erfolg, wenn alle Jugendlichen des Betriebes und nicht nur z. B. die Lehrlinge der Lehrwerkstatt dazu herangezogen werden. Wie hier, so gilt allgemein die Forderung, daß in den Veranstaltungen der betrieblichen Jugendarbeit

grundsätzlich alle Jugendlichen erfaßt werden müssen. Die Jugend des Betriebes ist als eine Einheit anzusehen, sie muß daher auch in dieser Einheit ihre erzieherische Ausrichtung erfahren. Wenngleich sich die einzelnen Ausbildungsverhältnisse hinsichtlich ihrer Inhalte und ihres Umfanges voneinander unterscheiden, so müssen die Maßnahmen, wie z. B. die Leibesübungen innerhalb der Arbeitszeit, die Maßnahmen der Gesundheitserziehung und Gesundheitssicherung usw. für alle Jugendlichen zur Anwendung kommen. Es wird selbstverständlich immer auf die Betriebsarbeit und die Einreihung der Jugendlichen in den Arbeitsprozeß Rücksicht zu nehmen sein.

Der Betriebsjugendwalter und die Betriebsmädelwalterin bedürfen der notwendigen Zeit, um ihre Aufgabe in der Jugenderziehung des Betriebes gewissenhaft erfüllen zu können. Es ist nötig, daß man ihre Stellung wohl erkennt: Sie sind Führer und Führerinnen der Jugend und gehören zugleich als Mitarbeiter des Betriebsobmannes zu den betrieblichen Führungskräften. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, die Belange der betrieblichen Führung in eine sinnvolle Verbindung zur Selbsterziehung und Selbstführung der Jugend zu bringen.

In den Richtlinien werden die Betriebe auf die Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß deren Nichtbeachtung, z. B. ungerechte Entlohnung, ungerechte Behandlung usw., oft Ursachen für ein aufsässiges Verhalten der Jugendlichen sind. Hier liegt eine gegenseitige Verpflichtung vor, die den Betriebsführer ebenso an die gesetzlichen Bestimmungen bindet wie den Jugendlichen an die Gesetze der Gemeinschaft und der Disziplin.

Eine erzieherische Aufgabe besonderer Art ist die Kontrolle bei Krankmeldungen Jugendlicher. Um Krankmeldungen zu verhindern, die nur ein unbegründetes Fernbleiben vom Arbeitsplatz decken sollen, müssen die Jugendlichen laufend angehalten werden, ihre Erkrankung am ersten Tage dem Betrieb mitzuteilen, und spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest einzureichen. Der Betriebsführer soll außerdem durch geeignete Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere durch den Betriebsjugendwalter oder die Betriebsmädelwalterin, kontrollieren lassen, ob der Jugendliche tatsächlich erkrankt ist.

Was geschieht bei Verstößen?

Die Grenzen der Erziehung und Ausbildung der Jugend im Betrieb liegen dort, wo die menschliche Unzulänglichkeit beginnt. Beim Eintreten dieses Umstandes muß dann eine persönliche Beeinflussung durch Einzelmaßregeln einsetzen. Als Grundsatz gilt dann, daß Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsdisziplin in erster Linie mit innerbetrieblichen Maßnahmen entgegengetreten werden soll, die zunächst nicht den Charakter einer Strafe haben. Die Anwendung einer betrieblichen Maßnahme schließt eine notwendige strafrechtliche Verfolgung jedoch nicht aus. Die im Merkblatt aufgeführten Einzelmaßregeln sind weder erschöpfend noch in der Reihenfolge verbindlich, da die Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Jugendlichen ausschlaggebend bleiben muß.

Bevor bei Verstößen Jugendlicher gegen die Arbeitsdisziplin eine Maßnahme durch Entscheidung des Betriebsführers zur Anwendung kommt, soll möglichst eine Zurechtweisung des Jugendlichen durch den Ausbildungsleiter, in geeigneten Fällen unter Heranziehung des Betriebsjugendwalters bzw. der Betriebsmädelwalterin erfolgen. Wenn es sich um Verstöße gegen die Disziplin der Gemeinschaft der Jugend des Betriebes handelt, hat der Betriebsjugendwalter bzw. die Betriebsmädelwalterin die erforderliche Zurechtweisung vorzunehmen. Ergibt sich die Notwendigkeit,

die Zurechtweisung eines Jugendlichen zu verschärfen, so soll dies durch den Betriebsführer unmittelbar erfolgen. Eine solche Zurechtweisung muß eindringlich sein und soll vor allem einen Appell an die Ehre des Jugendlichen darstellen. Es bleibt dem Betriebsführer überlassen, ob er diese Zurechtweisung des Jugendlichen unter vier Augen vornimmt oder ob er aus erzieherischen Gründen den Ausbildungsleiter, den Betriebsjugendwalter oder die Betriebsmädelwalterin hierzu heranzieht. Auch die Bedeutung der Benachrichtigung der Eltern des Jugendlichen durch den Betriebsführer darf nicht unterschätzt werden. Eine Benachrichtigung der Eltern soll grundsätzlich immer dann erfolgen, wenn die Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin des Jugendlichen es erfordert. Sie soll möglichst rechtzeitig erfolgen, vor allem vor der Anwendung weiterer betrieblicher Maßnahmen. Es bleibt dem Betriebsführer überlassen, ob die Benachrichtigung in einer persönlichen Aussprache oder durch eine schriftliche Mitteilung erfolgt. Als erzieherisch wertvoll hat sich die Versetzung eines Jugendlichen in eine andere Arbeitsgruppe erwiesen. Die Versetzung in eine andere Arbeitsgruppe rechnet mit der Selbsterziehung der Jugend, insofern davon ausgegangen wird, daß die Jugendlichen der neuen Arbeitsgruppe erzieherisch auf den zugewiesenen Jugendlichen einwirken. Bei der Anwendung dieser Maßnahme ist darauf zu achten, daß sich damit keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen verbindet.

Als weiterer Ausdruck der Selbsterziehung der Jugend gilt die Zurechtweisung eines Jugendlichen auf dem Jugendbetriebsappell durch den Betriebsjugendwalter bzw. die Betriebsmädelwalterin. Sie soll jedoch immer nur in der Gemeinschaft der Jugend des Betriebes erfolgen, dagegen nicht auf einem Betriebsappell der gesamten Betriebsgefolgschaft. Wird eine Zurechtweisung vor der Gemeinschaft bei einem weiblichen Gefolgschaftsmitglied im Alter von 17 bis 21 Jahren notwendig, so wird ein Sonderappell für die 17- bis 21jährigen Mädel erforderlich, da oft weibliche Gefolgschaftsmitglieder in diesem Alter bereits Vorgesetzte jüngerer Mädel sind.

Der Betrieb verfügt auch über die Möglichkeit, für Jugendliche Förderungseinrichtungen und Vergünstigungen für bestimmte Zeit auszusetzen. Ausgeschlossen davon sind alle Vergünstigungen, die auf einer gesetzlichen Bestimmung, auf einer behördlichen Anordnung, auf der Betriebs- oder Tarifordnung oder auf Einzelvereinbarung beruhen, wie z. B. Lohn, Erziehungsbeihilfe usw. Ebenfalls dürfen nicht Sozialleistungen entzogen werden, die der gesundheitlichen Förderung des Jugendlichen und der Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Kräfte dienen, wie z. B. die Verabreichung eines warmen Mittagessens, die Durchführung der Leibesübungen innerhalb der Arbeitszeit usw. Dagegen kann die Gewährung von Sonderurlaub, Sonderzuschüssen, Weihnachtsvergütungen usw. für bestimmte Dauer ausgesetzt werden. Von der Einschränkung des Urlaubs dürfen Maßnahmen der vormilitärischen Ausbildung und Schulungslager der Hitler-Jugend nicht betroffen werden.

In zahlreichen Betrieben läßt es sich durchführen, Jugendliche für eine bestimmte Zeit aus der Lehrlingsgemeinschaft oder Arbeitskameradschaft herauszunehmen. Dabei soll ein solcher Jugendlicher einen Platz erhalten, der ihn völlig fern von den anderen Jugendlichen hält. Das gilt ebenso für den Arbeitsplatz wie für den Gemeinschaftsraum, die Kantine usw. Der Jugendliche darf während dieser Zeit keinen Verkehr mit anderen Jugendlichen führen. Als besondere Verschärfung dieser Maßnahme kann dem Jugendlichen auferlegt werden, daß er sich bis zu einem Tag an seinem Arbeitsplatz aufhält, ohne eine Arbeit verrichten zu dürfen. Eine solche Maßnahme, die vor allem in Lehrwerkstätten durchführbar ist, stellt eine Abkehr von den bisherigen Gepflogenheiten dar, einen Jugendlichen mit Arbeit zu bestrafen.

Nacharbeit und Urlaubskürzung

Jugendliche, die unentschuldigt der Arbeit fernbleiben oder ständig zu spät kommen, können in Zukunft zur Ableistung der versäumten Arbeitsstunden zur Nacharbeit herangezogen werden. Die tatsächliche tägliche Arbeitszeit darf jedoch einschließlich der Berufsschulzeit 10 Stunden nicht überschreiten. Auch in diesem Falle dürfen Jugendliche über 16 Jahre einschließlich der Berufsschulzeit höchstens 56 Stunden in der Woche, Jugendliche unter 16 Jahren ausschließlich der Berufsschulzeit höchstens 48 Stunden beschäftigt werden. Die Betriebe können Jugendliche zu dieser Nacharbeit auch an Sonnabenden nach 14 Uhr heranziehen, wenn die erforderliche Aufsicht im Betrieb vorhanden ist. Eine solche Nacharbeit bei Arbeitsversäumnis ist zuschlagfrei zu leisten. Der Dienst in der Hitler-Jugend soll durch diese Nacharbeit nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Zulässigkeit der Nacharbeit bei Arbeitsversäumnis wird in einem besonderen Erlaß des Generalbevollmächtigen für den Arbeitseinsatz geregelt.

Während bisher bei erwachsenen Gefolgschaftsmitgliedern pflichtwidrig versäumte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden konnte, bestand eine solche Möglichkeit für Jugendliche nicht, weil eine solche Anrechnung dem Erholungszweck des Urlaubs Jugendlicher zu widersprechen schien. Um den Betrieben für besonders gelagerte Fälle auch verschärfte Maßnahmen an die Hand zu geben, kann zukünftig nach einem in Vorbereitung befindlichen Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz pflichtwidrig versäumte Arbeitszeit auch auf den Urlaub des Jugendlichen angerechnet werden. Eine solche Anrechnung auf den Urlaub soll jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn ein Ausgleich der pflichtwidrig versäumten Arbeitszeit durch Nacharbeit nicht möglich ist. Es ist auch hier zu beachten, daß bei einer Einberufung zu den Lagern der Hitler-Jugend, insbesondere den Wehrertüchtigungslagern, den Jugendlichen die zur Teilnahme erforderliche Freizeit gewährt werden muß[1]). Durch eine weitere Maßnahme, die ebenfalls durch Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz geregelt wird, erhält der Betriebsführer die Möglichkeit, einen Jugendlichen, der dem Betrieb durch Widersetzlichkeiten und grobe Interesselosigkeit erheblichen Sachschaden verursacht, nacharbeiten zu lassen. Auch diese Nacharbeit, die erst nach Verständigung der zuständigen Kreisjugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront möglich ist, muß sich im Rahmen der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen halten. Lohn und Mehrarbeitszuschläge sind seitens des Betriebes nicht zu zahlen. Nacharbeit darf höchstens für die Dauer von fünf Wochen angeordnet werden.

Nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und verschiedenen Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar 1942 zur Sicherung der Ordnung der Betriebe, können Gefolgschaftsmitgliedern Geldbußen auferlegt werden. Solche vom Betrieb auferlegte Geldbußen können bis zur Höhe eines Tagesverdienstes festgesetzt werden. Mit Rücksicht darauf, daß ein Jugendlicher eine Erziehungsbeihilfe erhält bzw. nur einen verhältnismäßig geringen Lohn, würde eine solche Geldbuße bis zur Höhe eines Tagesverdienstes bei einem Jugendlichen einen so minimalen Betrag ausmachen, daß ein erzieherischer Erfolg keineswegs erreicht wird. Es soll deshalb bei Jugendlichen von solchen Geldbußen Abstand genommen werden.

---

[1]) Die Kürzung des Urlaubs hat der Betriebsführer dem Jugendlichen unverzüglich mitzuteilen und dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen. Sie ist unwirksam, wenn ihr der Reichstreuhänder binnen Monatsfrist widerspricht.

Außerbetriebliche Maßnahmen

In einzelnen Fällen werden nun selbst die hier entwickelten betrieblichen Mittel nicht ausreichen, um schwerwiegendere Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin zu verfolgen. Hier ergibt sich dann die Notwendigkeit zur Einleitung außerbetrieblicher Maßnahmen. Aus erzieherischen Gründen ist auch dann zu fordern, daß stets ohne Verzug gehandelt wird. Der Betrieb muß sofort den zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit oder dessen Beauftragten unterrichten und gleichzeitig die für den Betrieb zuständige Kreisjugendabteilung der DAF. durch Überlassung einer Antragsdurchschrift verständigen. Es ist entschieden zu beanstanden, wenn Betriebe bei wiederholten oder schweren Verletzungen gegen die Arbeitsdisziplin aus unverständlichen Gründen einen Antrag an den Reichstreuhänder der Arbeit unterlassen. Diese Unterlassung geht verschiedentlich auf die Angst zurück, den Jugendlichen infolge des durch den Antrag eingeleiteten Verfahrens als Arbeitskraft zu verlieren. Eine solche Handlungsweise verstößt in jedem Falle gegen die Pflichten eines verantwortungsbewußten Betriebsführers. Es ist durchaus zu vertreten, daß bei einer Häufung solcher Fälle diese Handlungsweise unter eine noch zu treffende Strafbestimmung gestellt wird.

Dem Reichstreuhänder der Arbeit stehen zur Verfügung: die Verwarnung, die Ordnungsstrafe in Geld, der Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Maßnahme. Es ist zu empfehlen, daß von der Verwarnung möglichst Abstand genommen wird, zumal dann, wenn bereits vorher innerbetriebliche Verwarnungen ausgesprochen wurden. Die Ordnungsstrafe in Geld, die Geldbuße, ist dagegen hier zu vertreten. Voraussetzung ist allerdings, daß die Geldsumme genügend hoch ist, um für den Jugendlichen überhaupt als Strafe spürbar zu werden. Eine allzu häufige Anwendung der Geldbußen wird nicht empfehlenswert sein, da der Jugendliche dann leicht das Gefühl erhält, daß sich jedes Unrecht mit Geld gutmachen läßt. Erscheint dem Reichstreuhänder im Einzelfall die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nötig, so gibt er die Angelegenheit an den Jugendrichter weiter. Unter den gebräuchlichsten gerichtlichen Maßnahmen sind hervorzuheben der Jugendarrest, der geeignet scheint, eine Gefängnisstrafe bis zur Dauer von drei Monaten zu ersetzen. Eine Verschärfung stellt die längere Gefängnisstrafe dar, die im Kriege eine zusätzliche Möglichkeit in Form der Verurteilung auf unbestimmte Dauer erhalten hat. Auch die vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung ist in diesem Rahmen zu nennen.

Seitens der Betriebe wird häufig Klage geführt, daß die Zeit zwischen der Straftat und der Anwendung des Zuchtmittels zu lang sei. Hier soll der Betrieb erkennen, daß er selbst zur Beschleunigung des Verfahrensganges beitragen kann. Es ist selbstverständlich, daß das dem Urteil vorausgehende Ermittlungsverfahren notwendig ist. Wenn nun der Betrieb bereits in seinem Antrag an den Reichstreuhänder genaue Angaben sowohl über die Person des Jugendlichen als auch über die Straftat usw. macht, können unnötige Rückfragen vermieden werden. Zur Vereinfachung hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz einen besonderen Vordruck veröffentlicht, der grundsätzlich von den Betrieben zu benutzen ist.

Betriebsgemeinschaft und Jugendgemeinschaft

Der Betrieb ist eine Einheit. Auch die neuen Richtlinien zur Sicherung der Arbeitsdisziplin der Jugend tasten diesen Grundsatz nicht an. Man muß aber erkennen, daß die Jungen und Mädel nicht nur der Betriebsgemeinschaft angehören, sondern daß sie zugleich ein Teil der Jugendgemeinschaft sind. Damit aber stehen sie im Kräftefeld der Jugenderziehung, die ihnen einen starken Rückhalt bieten kann und manchem Schwankenden wieder auf den rechten Weg hilft. Weil die Kriegsmoral

der schaffenden Jugend in der Gesamtheit über allem Tadel steht, kann die Sicherung gegen einzelne Entgleisungen freimütig und erzieherisch fruchtbar angesprochen werden. Die Betriebe sollen sich durch die neuen Richtlinien dazu veranlaßt sehen, im Verein mit der Hitler-Jugend und den Jugenddienststellen der DAF. das Gemeinschaftsgefühl der Jugend zu bestärken und die daraus fließenden Kräfte für die betrieblichen Aufgaben und den größeren sozialen Aufbau nutzbar zu machen. *Heinz Lübke.*

Kriegstagebuch der Jugend

Erstmalig Reichsschwimmtag

Der Reichsjugendführer hat erstmalig die Durchführung des Reichsschwimmtages der Hitler-Jugend angeordnet. Die Einheiten werden in Zukunft in jedem Jahr zu dieser Leistungsprüfung antreten, die die bisherigen Leistungsprüfungen der Grundschule für Leibesübungen, die Frühjahrsgeländeläufe und den Reichssportwettkampf aufs beste ergänzt.

Schwimmen und Schwimmenlernen gehören zum Ausbildungsprogramm der Hitler-Jugend. Noch heute ist die Zahl derer, denen das Schwimmen fremd ist, erschreckend groß. Wertvolle Menschenleben fallen nach wie vor in großer Zahl dem nassen Tod zum Opfer. Der Reichsschwimmtag hilft hier einen großen Schritt weiter, indem er unter Millionen von Jugendlichen den Ansporn weckt, sich mehr denn je mit dem Schwimmen zu beschäftigen, um mit Erfolg an der Leistungsprüfung teilnehmen zu können. Besonders die Nichtschwimmer werden genötigt, ihre Reserve aufzugeben, um am geschlossenen Einsatz ihrer Einheit teilzuhaben. Für die männliche Jugend wird die Ertüchtigung im Schwimmen zu einer dringend notwendigen Vorbereitung für den Dienst bei der Truppe und den späteren Einsatz im Feld, denn der Soldat kann jede Stunde vor Aufgaben gestellt werden, deren bedingungslose Erfüllung die Beherrschung des Schwimmens voraussetzt.

Zwei Veranstaltungen werden dem Reichsschwimmtag zugrunde gelegt, der Reichsschwimmwettkampf als eigentliche Leistungsprüfung und das Schwimmfest der Einheiten. Der Reichschwimmwettkampf ist als Mannschaftskampf der Einheiten (Fähnlein, Gefolgschaften, Jungmädel- und Mädelgruppen) ausgeschrieben, wobei die leistungsbesten Einheiten im Bann, Gebiet und im Reich festgestellt werden. Jeder (jede) Angehörige der kämpfenden Einheit hat die Möglichkeit, eine von zwei festgelegten Bedingungen zu erfüllen, die mit einer ebenfalls festgelegten Punktzahl bewertet wird:

Deutsches Jungvolk und Jungmädelbund:

1. Bedingung = 5 Min. Dauerschwimmen = 2 Punkte
2. Bedingung = 15 Min. Dauerschwimmen = 5 Punkte

Hitler-Jugend und Mädelbund:

1. Bedingung = 15 Min. Dauerschwimmen = 2 Punkte
2. Bedingung = 45 Min. Dauerschwimmen = 5 Punkte

Die von den Angehörigen im einzelnen erzielten Punktzahlen werden zusammengezählt und ergeben die Gesamtleistung der Einheit.

Zwangsläufig muß also jede Einheit durch intensive Schulung bestrebt sein, möglichst viele Schwimmer heranzubilden, die die zweite Bedingung erfüllen. In Anerkennung der geleisteten Arbeit werden die bann-, gebiets- und reichsbesten Einheiten besonders ausgezeichnet. Da die gestellten Bedingungen den Anforderungen für den Erwerb des Reichschwimmscheines I und II entsprechen (Reichsschwimmschein I = 15 Minuten Dauerschwimmen, Reichsschwimmschein II = 45 Minuten Dauerschwimmen), werden an alle Jungen und Mädel, die eine der Bedingungen erfüllen, die jeweiligen Reichsschwimmscheine als Einzelauszeichnungen ausgegeben. Ebenso werden die Leistungen für das Leistungsabzeichen in Anrechnung gebracht.

Neben der Leistungsprüfung des Reichsschwimmwettkampfes wird durch Zusammenarbeit aller Jungen- und Mädeleinheiten das den Reichsschwimmtag abschließende Schwimmfest der Einheiten gestaltet. Mit dem Schwimmfest will die Jugend der Öffentlichkeit, insbeson-

dere der Elternschaft einen Einblick in die Ausbildungsarbeit der Hitler-Jugend auf dem Gebiete des Schwimmens geben. Man darf sich von diesem Fest der Leibeserziehung einen stark werbenden Charakter und einen erfolgreichen Vorstoß gegen die verschiedentlich noch immer vorhandene Abneigung gegen das Schwimmen versprechen. Auch wo in ländlichen Gegenden die Durchführung der Schwimmfeste mangels sportgerechter Bäder schwierig werden kann, soll die Durchführung der Veranstaltung, wenn auch in kleinstem Rahmen, mit allen Mitteln sichergestellt werden.

Das Programm der Schwimmfeste setzt sich aus leistungssportlichen Wettkämpfen und Vorführungen zusammen. Die Wettkämpfe, die keine Ausscheidungen für Meisterschaften sind, kommen dem Wettkampftrieb der Jugendlichen weitestgehend entgegen. Durch sie werden viele Jungen und Mädel, denen sich sonst keine Gelegenheit bietet, zum sportlichen Kampf hingeführt, der so wiederum zu einem Werbemittel für den Gedanken des Schwimmens wird. Die Vorführungen, z. B. Wasserspiele, Wassergewöhnungsübungen, Tauchübungen, Rettungsschwimmen und Wassersprünge, zeigen Ausschnitte aus unserer Lehrarbeit, wie sie überall im Pflichtdienst der Hitler-Jugend durchgeführt wird. Diese Vorführungen sollen Eltern, die noch heute meinen, das Erlernen des Schwimmens sei gefährlich, darüber aufklären, daß durch die heutigen Lehrmethoden jegliches Moment einer Gefährdung der Jugendlichen ausgeschaltet wird, und daß das Schwimmenlernen ohne Gebrauch der gefürchteten „Schwimmangel" eine Angelegenheit von wenigen Stunden ist.

K. H. Grindler.

Zur Kriegschronik der Einheiten

Dem vor Ausbruch des Krieges ins Leben gerufenen Chronikwerk der Hitler-Jugend steht ein Wunsch des Reichsleiters Baldur von Schirach voran:

„Ich lege außerordentlichen Wert darauf, daß der einzigartige Weg unserer nationalsozialistischen Jugend aufgezeichnet und der Nachwelt würdig überliefert wird."

Dem sofort von allen Einheiten aufgenommenen Aufbau des Chronikwerkes hat der Krieg schon nach kurzer Zeit Einhalt geboten. An den Platz einer umfassenden Chronik sind nun seit Frühjahr 1940 Kriegstagebücher gerückt, aus denen spätere Generationen die Kriegsmoral und den Kriegseinsatz der Jugend Adolf Hitlers erkennen sollen. Die Kriegstagebücher werden von den Gefolgschaften, Fähnlein, Mädel- und Jungmädelgruppen sowie den BDM.-Werkgruppen als unterste Einheiten geführt, ferner von den Bannen und Gebieten. Die Führer bzw. Mädelführerinnen der Banne sind für die ordnungsgemäße Ausgestaltung der Kriegstagebücher verantwortlich. Zur Mitarbeit und Anregung sind alle Angehörigen der Einheiten aufgefordert. Das Kriegstagebuch ist Eigentum der Einheit. Es bedarf darum der sorgfältigen Aufbewahrung und der verantwortlichen Übergabe an die Nachfolger. Unter den heutigen Verhältnissen ist auf beide Erfordernisse mit besonderer Gewissenhaftigkeit zu achten. Auf keiner Dienststelle darf ein herrenlos herumliegendes Kriegstagebuch angetroffen werden. Auch bei rascher Einberufung der verantwortlichen Führer muß eine rechtzeitige Übergabe gesichert bleiben. In luftgefährdeten Gebieten ist für bombensichere Unterbringung der Kriegstagebücher Sorge zu tragen. Wo eine Unterbrechung notwendig ist, wird mit entsprechender Überleitung das alte Kriegstagebuch weitergeführt, nicht aber ein neues begonnen. In neu angelegten Kriegstagebüchern trage man die Entwicklung der Einheit seit Kriegsbeginn nach.

Für das Gesicht der Kriegstagebücher gelten nur wenige kurzgefaßte Regeln. Es wird sich gerade diese Arbeit gegen das einengende Schema sträuben. In der Führung der Kriegstagebücher treten die Einheiten den Beweis dafür an, daß in ihren Reihen jugendliche Beweglichkeit, Einfallskraft und frische Originalität lebendig sind. Nicht mehr als einen Rahmen stellt der allgemein gegebene Hinweis dar, daß die Kriegstagebücher mit einer Einführung in die räumliche und geschichtliche Umgebung der Einheit beginnen sollen, daß durch gelegentliche Schlagzeilen, Wehrmachtsberichte und vor allem Belege die allgemeinen Kriegsereignisse anzusprechen sind; daß weiterhin personelle Veränderungen in der Führerschaft aufgenommen werden sollen, jedes Kriegstagebuch eine ehrenvolle Gefallenentafel

enthalten muß und schließlich das Kernstück des Tagebuches in Aufzeichnungen über den allgemeinen Dienst und den besonderen Kriegseinsatz zu bestehen hat. Das alles sind Gesichtspunkte, die immer und unter allen Verhältnissen beachtet bleiben sollen. Was aber das Kriegstagebuch erst wertvoll und eigentlich lebendig macht, ist die besondere Form, die die Einheit aus einem geschickten Mosaik von Erlebnisberichten, Zeichnungen, Bildern, graphischen Darstellungen, Quittungen, Briefen und Presseberichten zu erstellen versteht.

Es ist für die Einheit keine geringe Kunst, das Bild einer großen Zeit, eines selten lebensvollen, bald geplanten, bald improvisierten Einsatzes zu Papier zu bringen. Die Kriegschronik der Hitler-Jugend, die für die Erziehungsarbeit künftiger Zeiten große Bedeutung erlangen wird, soll aus dem Leben schöpfen und mit jeder Zeile unter dem noch ungetrübten Eindruck zeitgemäßer Erlebnisse geschrieben werden. Wenn es auf nicht mehr als auf Zahlen, Statistiken oder Bildberichte ankäme, auf ein trockenes Festhalten der Daten und Ereignisse, so fänden sich vermutlich auch nach dem Kriege beflissene Archivare oder Doktoranden, die mit einem Werk über den Kriegseinsatz der Hitler-Jugend zu akademischen Ehren kommen möchten. Über der Kriegschronik der Jugend soll niemand alt und grau werden. Am Ende kommt es nicht auf einen Respekt einflößenden Wälzer an, sondern auf Tagebücher, die immer zum Herzen junger Menschen sprechen. Es ist darum die oberste Forderung an alle Kriegstagebücher, die in den Einheiten entstehen, daß sie den Geist, das Lebensgefühl, das Fluidum der Gegenwart atmen.

Im Drang der Anforderungen, unter denen heute der Einheitenführer steht, wird ihm das Anliegen seines Kriegstagebuches bisweilen ferneliegen. Die praktische Tat scheint ihm dann wichtiger als die Sorge um deren historische Überlieferung. Man sollte aber das eine nicht gegen das andere ausspielen, wenngleich der erste Schritt dem anderen immer vorgeht. Wo nichts getan wird, kann nichts berichtet, sondern höchstens Wind gemacht werden. Aber gerade dann würde das Kriegstagebuch zum wenigsten gelingen. Wo dagegen über wirklich handfesten Einsatz berichtet werden kann, müssen die Einheiten Mittel und Wege finden, um das bald und ohne Aufschub zu tun. Durch periodische Anforderung einzelner Kriegstagebücher seitens der Banne und Gebiete und schließlich des insgesamt für die Betreuung verantwortlichen Reichsinstituts für nationalsozialistische Jugendarbeit in der Reichsjugendführung wird dieser Grundsatz immer wieder in Erinnerung gebracht. Die Tagebücher werden angefordert und dann mit Anregungen und Erfahrungsaustausch wieder zurückgegeben. Es ist also keine Kontrolle, die schließlich im Schema und in einer Beschneidung der Initiative der Einheiten endet. Verschiedentlich ließ man auch zu Wochenendschulungen und in die Gebietsführerschulen außer den Liederbüchern, Notizbüchern usw. die Einheitenführer ihre Kriegstagebücher mitbringen, um auf dieser denkbar besten Arbeitsunterlage zu neuen Anregungen zu gelangen. Vor allem für die ländlichen Einheiten ist jede Form der Schulung und beispielhaften Anregung begrüßenswert. In den Werklehrgängen kann mit Erfolg auch die äußere Gestaltung des Kriegstagebuches gefördert werden.

Nicht immer ist Zeit und Gelegenheit, den Kriegseinsatz auf würdige Weise und dennoch unverzüglich aufzuzeichnen. Ein Hilfsmittel ist in solcher Lage der Sammelkasten, in den alles Material gelangt, das an Berichten, Belegen und dergleichen anfällt und wo es dann jederzeit für eine spätere und angemessenere Aufbereitung zur Verfügung steht. Gerade gegenwärtig finden die Einheiten in den Leistungswochen, den sportlichen Jahresfeiern, dem Besuch von Ritterkreuzträgern und dem im Sinne der Jahresparole übernommenen Kriegseinsatz eine solche Fülle von Anknüpfungspunkten für das Kriegstagebuch, daß dort, wo es noch nicht geschehen ist, die Anregung des Sammelkastens gerade zur rechten Zeit kommen wird. Auf keinen Fall darf, auch wenn sich im Sommer die Arbeit häuft, das Kriegstagebuch auf die längeren und ruhiger erscheinenden Winterabende vertagt werden. Wenn schon mit der feineren Ausgestaltung gewartet werden muß, so duldet die Niederschrift, Sammlung und Zusammenstellung des aktuellen Materials unter keinen Umständen längeren Aufschub.

G. E.

Kleine Beiträge

Polizei und Jugendschutz

Nicht immer sind im Kriege die Eltern bei der Einberufung der Väter und dem Arbeitseinsatz zahlreicher Mütter in der Lage, sich um die Erziehung ihrer Jungen und Mädel in dem Maße zu kümmern, wie es die kriegsbedingten Gefahren für die Jugend erfordern würden. Aufgabe von Partei und Staat muß es daher sein, die Elternschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben noch stärker als früher zu unterstützen. Zu diesem Zwecke wurde am 9. März 1940 die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend erlassen, nachdem vorher bereits die Polizeiverordnungen über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 sowie über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 eingeführt worden waren.

Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend hat sich in der vorbeugenden Gefährdungsbekämpfung bisher so gut bewährt, daß die nunmehr veröffentlichte Neufassung vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) neben der Zusammenfassung der bisherigen drei Verordnungen nur geringfügige Änderungen zu bringen brauchte. Während die alte Fassung bei den einzelnen Verboten von Jugendlichen sprach, ist im neuen Wortlaut von Minderjährigen unter 18 Jahren die Rede. Damit sind die bisher in der Praxis bisweilen aufgetretenen Zweifel beseitigt, ob sich die Verbote nur an die Jugendlichen im Sinne der Minderjährigen von 14 bis 18 Jahren oder auch — richtigerweise — an Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres richten.

Wie bisher dürfen sich Minderjährige unter 18 Jahren auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben (§ 1). Damit kennt das Verbot des Herumtreibens nach wie vor keine festbestimmte Zeit.

Mit Rücksicht auf den wechselnden Eintritt der Dunkelheit ist es absichtlich vermieden, das Verbot an eine Uhrzeit zu binden. Gerade hier wird der Zweck der Vorschrift besonders deutlich, die Betätigung der Jugend in den Abendstunden nicht etwa unnötig einzuengen, sondern lediglich zu erreichen, daß sie den sich aus der Dunkelheit ergebenden Gefahren nicht ohne Notwendigkeit ausgesetzt ist. Auch der Begriff des Herumtreibens hat sich in der Praxis bewährt und ist beibehalten worden. Das Wort „Herumtreiben" stellt einen dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommenen Ausdruck dar, der eine Mißbilligung des betreffenden Verhaltens enthält. Herumtreiben bedeutet hier also einen zu mißbilligenden Aufenthalt in der Öffentlichkeit. Das kann z. B. der Fall sein bei nutzlosem Herumstehen auf Straßen, in Parkanlagen usw. oder bei sinnlosen Umwegen an sich erforderlicher Gänge. Die Mißbilligung kann sich darüber hinaus aber auch auf den Anlaß oder Zweck des Aufenthalts beziehen. Es ist also beispielsweise auch der Weg von oder zu einer verbotenen Veranstaltung als Herumtreiben anzusehen. Ist aber die Arbeitszeit oder der Hitler-Jugend-Dienst erst nach Eintritt der Dunkelheit beendet, so ist es nicht verboten und strafbar, wenn sich der Jugendliche geradenwegs und ohne unnützen Aufenthalt nach Hause begibt.

Minderjährigen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines volljährigen Beauftragten verboten. Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 21 Uhr in Gaststätten aufhalten (§ 2). Diese Verbote gelten nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen (§ 11 Abs. 2) sowie für Minderjährige unter 18 Jahren, die sich nachweislich auf Reisen befinden (§ 11 Abs. 3).

Die alte Regelung des Besuches von Lichtspielvorführungen ließ deren Besuch unabhängig von Beginn oder Ende einer Veranstaltung bis 21 Uhr auch ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person zu. Die Neufassung beseitigt die damit verbundene Schwierigkeit, die betreffenden Jugendlichen während einer laufenden Veranstaltung zu entfernen. Sie verbietet Minderjährigen unter 18 Jahren ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines volljährigen Beauftragten den Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführungen bereits dann, wenn diese nach 21 Uhr beendet sind (§ 3). Diese Regelung entspricht auch den Bestrebungen, der schaffenden erwachsenen Bevölkerung den Besuch der bisher oft überfüllten Abendvorstellungen in möglichst weitem Umfange zu ermöglichen. Auch diese Vorschrift gilt nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen (§ 12 Abs. 2). So können Minderjährige unter 18 Jahren Filmveranstaltungen der Gaufilmstellen mit jugendfreien Filmen auch ohne die Beschränkungen des § 3 besuchen.

Eine der bedeutsamsten Änderungen bringt der § 4. Danach ist Minderjährigen unter 18 Jahren nunmehr der Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen unabhängig von Tageszeit oder Be-

gleitung durch Erziehungsberechtigte generell verboten.

Die §§ 5 bis 6 der Neufassung sind an die Stelle der bisherigen Polizeiverordnungen über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 und über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 getreten. Inhaltlich ist insofern eine Änderung erfolgt, als der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im Freien Minderjährigen unter 16 Jahren nunmehr unabhängig von Tageszeit und Begleitung durch Erziehungsberechtigte allgemein verboten ist. Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren ist dagegen die Teilnahme wie bisher in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines volljährigen Beauftragten bis 23 Uhr gestattet. Doch ist diese Bestimmung auf Grund der Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 30) praktisch ohne Bedeutung. Die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen ist insofern ausgedehnt worden, als sich das Aufenthaltsverbot in öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen und dgl. ohne Begleitung nunmehr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erstreckt. Dagegen dürfen Minderjährige unter 16 Jahren wie bisher Schieß- und Spielgeräte, die an anderen Orten wie Jahrmärkten, Schützenfesten oder sonstigen Volksbelustigungen aufgestellt sind, nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines volljährigen Beauftragten gegen Entgelt benutzen (§ 6).

Die Verbote des Alkoholgenusses und des Rauchens sind im bisherigen Umfange aufrechterhalten worden. Es ist also Minderjährigen unter 18 Jahren in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Minderjährigen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines volljährigen Beauftragten auch der Genuß von anderen alkoholischen Getränken wie Bier, Wein usw. verboten (§ 7). Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet (§ 8). Während bisher nur bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten und Schieß- und Spielhallen für die Unternehmer die ausdrückliche Pflicht bestand, auf die bestehenden Verbote durch Aushang hinzuweisen, ist diese Aushangspflicht nunmehr auch auf die Unternehmer von Lichtspiel-, Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen ausgedehnt worden (§ 10 Abs. 1). Darüber hinaus können die Kreispolizeibehörden die Gastwirte zum Hinweis auf die Verbote des Gaststättenbesuches und Alkoholgenusses durch Aushang anhalten (§ 10 Abs. 2).

Alle Verbote der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend gelten auch weiterhin nicht für Angehörige der Wehrmacht und des RAD. (§ 11 Abs. 1). Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Zugehörigkeit zur Wehrmacht bzw. zum RAD. im Sinne der PolVO. weder mit der Musterung noch mit der Aushändigung des Gestellungsbefehls, sondern erst mit der Einberufung begründet wird. Auch sind die Angehörigen der Heimatflak, Luftwaffenhelfer der Hitler-Jugend, Unteroffiziervorschüler, Nachrichtenhelferinnen der drei Wehrmachtsteile usw. in diesem Sinne nicht als Wehrmachtsangehörige anzusehen.

Verstoßen Jugendliche vorsätzlich gegen die ihnen auferlegten Verbote, so kann gegen sie Jugendarrest in der Form des Freizeitarrestes (Wochenendkarzers) von einer Freizeit bis zu vier Freizeiten oder Geldstrafe bis zu 50 RM. verhängt werden (§ 12 Abs. 1).

Es darf also damit im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr auf Dauerarrest erkannt werden. Die Beschränkung auf Freizeitarrest war deshalb geboten, weil Dauerarrest bereits für mittelschwere Vergehen vorgesehen ist, so daß seine Anwendung auch bei Übertretungen — wie die Erfahrung gezeigt hat — leicht zu einer unausgeglichenen Rechtsprechung führt. Wie bisher werden jedoch Polizei und Justiz bei erstmaligen Übertretungen der PolVO. im allgemeinen nicht gleich zu Freizeitarrest oder Geldstrafe greifen, sondern mit Belehrungen und Verwarnungen auszukommen versuchen. Ist eine solche Verwarnung ohne Erfolg geblieben oder von Anfang an aus erzieherischen Gründen nicht am Platze, so wird die Erteilung von Arbeitsauflagen ratsam sein, wie sie der RJM. in seiner AV. vom 17. Juni 1943 (4210 — 1 III A² 232/43) und der RMdI. in seinem RdErl. vom 1. Juli 1943 (Pol. S V A⁸ — 52/43) empfehlen.

Erwachsene können im wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher, und zwar insbesondere, wenn sie Jugendlichen Verstöße gegen die PolVO. ermöglichen, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden (§ 12 Abs. 2), soweit nicht sonstige Straftatbestände eine höhere Strafe androhen. Auch besteht daneben die Möglichkeit reiner Verwaltungsmaßnahmen, so z. B. bei hartnäckigen Verstößen von Gastwirten gegen die PolVO. die vorläufige Schließung und die Zurücknahme der Erlaubnis zum Gaststättengewerbe (§§ 2, 12 Abs. II, 22 Abs. II Gaststättengesetz).

Damit ist durch die Neufassung der Polizeiverordnung eine weitere Vervollkommnung des polizeirechtlichen Jugendschutzes erreicht, der sich nunmehr auch auf die Jugend der eingegliederten Ostgebiete erstreckt.

Dr. Gerhard Klemer.

Ein Jugendwerk für Weißruthenien

In einer festlichen Kundgebung am 22. Juni, der im weißruthenischen Volk als Befreiungstag festlich begangen wurde, hat der Generalkommissar für Weißruthenien, Gauleiter Kube, die Errichtung eines Weißruthenischen Jugendwerkes verkündet. Gleichzeitig wurde von ihm ein Chef des Führungsstabes (Chef Pravadnik) auf den Führer und die neue Aufgabe zum Wohle des weißruthenischen Volkes verpflichtet. Das Weißruthenische Jugendwerk erstrebt als eine Jugendorganisation besonderer Art die Erneuerung des weißruthenischen Volkes. Weißruthenien bedarf nach jahrhundertelanger Unterdrückung und nach besonders hartem Schicksal in der Zeit der judo-bolschewistischen Herrschaft einer gründlichen Genesung und Heilung, die ihren wesentlichen Ausdruck in der Erziehung der weißruthenischen Jugend finden soll. Die Jugend dieses Raumes soll eine Ausrichtung auf das neue Europa erhalten, um unter der Führung Großdeutschlands aktiv Front zu machen gegen den Bolschewismus. In ganz besonderem Maße soll die weißruthenische Jugend sich der geschichtlichen Bedeutung bewußt werden, im Zeitalter Adolf Hitlers zu leben.

Die Aufgaben des Weißruthenischen Jugendwerkes gehen in einer dem weißruthenischen Volk artgemäßen modernen Form auf die körperliche, geistige und sittliche Jugenderziehung ein. Die praktische Durchführung vollzieht sich in zwei Organisationsgruppen: in freien Einheiten, die im wesentlichen 10 bis 14jährige Jungen und Mädel erfassen, und kasernierten Einheiten, der die gesamte Jugend des Landes von 14 bis 18 Jahren angehören soll. Aus der Jugendlage des Landes ergibt sich heute für das Weißruthenische Jugendwerk als erste Aufgabe, die schulentlassene Jugend in Arbeit und Brot zu bringen. In die Produktionsstätten des Landes wandern die erforderlichen Nachwuchskräfte, um hier mit der beruflichen Ausbildung auch in allgemeiner Beziehung ertüchtigt zu werden. Das Weißruthenische Jugendwerk vollbringt auf diese Weise eine hervorragende soziale Tat. Es unterbindet das tatenlose Bummeln der Jugend und überwindet die Gefahr des Abgleitens in eine asoziale Atmosphäre. Für die Jugend, die wieder in eine produktive Aufgabe Eingang findet, entsteht ein neues Zukunftsbild. Das aber ist für die Jugend, die bolschewistisch erzogen wurde, das Entscheidende. In dem Maße, in dem es gelingt die wirtschaftlichen Voraussetzungen für das Leben der Jugend sicherzustellen, wird die politisch-geistige Auseinandersetzung mit der bolschewistischen Vergangenheit erfolgreich werden.

Die Erkenntnis der Verlogenheit des bolschewistischen Erziehungsideals und der Bruch mit der Vergangenheit sind die Voraussetzungen für die Aufrichtung eines neuen erzieherischen Ideals, das seine Träger gegen den Bolschewismus aktiv werden läßt. Im Weißruthenischen Jugendwerk ist ein beachtenswerter Versuch zur totalen Überwindung des Bolschewismus zu erblicken. Besonders erfreulich ist die Tatsache, daß dazu junge aktive Kräfte im Lande selbst den Entschluß gefunden haben. Eine Gruppe von Führern und Führerinnen ist entstanden, die nach Anlage und Haltung die Voraussetzung zur Lösung der Aufgabe mitbringt. Mit großer werbender Kraft wird die Jugend des Landes unter der weiß-rot-weißen Fahne gesammelt. In ihrem Abzeichen, das aus dem Wappenschild des stürmenden Ritters, der von alters her als Symbol des weißruthenischen Gedankens galt, entwickelt wurde, vereinigen sich die Zeichen der Vergangenheit mit den Zeichen einer neuen Zukunft. Die Rautenform des Abzeichens in weiß-rot-weißer Farbe verbindet das weißruthenische Doppelkreuz mit dem Schwert und dem Spaten, als den bekenntnishaften Zeichen der Jugend zu wehrhafter Arbeit. Dazu treten die Buchstaben S — B — M, eine Abkürzung für den Namen des weißruthenischen Jugendwerkes „Sajus Belarußkaje Moladsi".

Indessen sind die ersten Einheiten gebildet. Am Tage der Verkündung marschierten durch Minsk die ersten 300 Unterführer und Führerinnen in kleidsamer grüner Uniform. Im „Einsatzlager Albertyn" ist eine Schulungsstätte geschaffen, die der Führerbildung dient und in der monatlich 300 Führer und Führerinnen ihre Ausrichtung erhalten. Im Mai konnten die 30 Spitzenführer des Weißruthenischen Jugendwerkes im Reich begrüßt werden, gegenwärtig sind deren Kameradinnen unter Führung ihrer „Starschaja Pravadnitschka" (Oberste Führerin) bei der Hitler-Jugend zu Besuch. Die Jugend Weißrutheniens,

deren Heimat uns Deutschen durch die glänzenden Leistungen des deutschen Soldaten in der Doppelschlacht von Minsk und Bialystock, die ruhmvollen Kämpfe bei Witebsk und Smolensk besonders vertraut ist, bleibt mit der Befreiungstat unserer Soldaten und der deutschen Führung im weißruthenischen Raum für alle Zeiten verbunden. Am Gründungstag des WJW. marschierten die Führer und Führerinnen zum deutschen Heldenfriedhof, um vor den Gräbern deutscher Soldaten ihren Eid zu leisten. Stalin hat auf Weißruthenien besondere Hoffnungen gesetzt und versucht, im Rücken der deutschen Truppen einen scharfen Partisanenkampf mit allen terroristischen Mitteln zu führen. Um so höher ist zu werten, daß die Jugend dieses Raumes ihm nun eindeutig den Rücken gekehrt hat.

Siegfried Nickel.

Ergänzung

In dem Beitrag „Strafe für pflichtvergessene Erzieher" („DJgDtschld." 1943, Heft 6) muß im 4. Absatz 9. Zeile eingefügt werden: ..., sondern so ...

Aus Amtlichen Nachrichten

Einsatz der Mädel der 7. Klassen

Im vergangenen Jahr fand ein Einsatz der Mädel der 7. Klassen im Rahmen des Kriegseinsatzes der Jugend zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes statt. Ein Einsatz der Mädel ist auch in diesem Jahr vorgesehen und in einem gemeinsamen Erlaß des JFdDtR., des GBA. und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. Juni 1943 geregelt. Die NSV. ist für die vorgesehenen Neueinrichtungen von Kindergärten und Kinderhorten und für die Stellung von Hilfskräften in kinderreichen Haushaltungen der Bedarfsträger. Der entstehende Bedarf soll vor allem im Rahmen des allgemeinen Arbeitseinsatzes, also vor allem durch die Arbeitseinsatzbehörden, gedeckt werden. Nur soweit das nicht möglich ist, soll die weibliche Jugend der 7. Klassen der Oberschulen für Mädchen für solche Aufgaben aufgerufen und eingesetzt werden.

Jugendförderungsmittel der Gemeinden

Wegen der Kriegsverhältnisse können oft die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Haushaltsplan vorgesehenen Jugendförderungsmittel nicht verausgabt werden. Der Reichsminister des Innern hat nun durch Runderlaß vom 13. Mai 1943 angeregt, daß die auf diese Weise ersparten Mittel zusätzlich den Hitler-Jugend-Heimbau-Rücklagen zugeführt werden. Er empfiehlt, zukünftig bei solchen Ansätzen im Haushaltsplan ausdrücklich vorzusehen, daß nicht verausgabte Jugendförderungsmittel den Heimbau-Rücklagen zugeführt werden. (Erlaß des JFdDtR. vom 25. 5. 1943 — AN. S. 70.)

Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 26. Februar 1943 Einzelheiten für den Fall der Teilnahme von Gefolgschaftsmitgliedern, Lehrlingen und Anlernlingen an einem Lehrgang für die Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend geregelt. Danach ist an Lehrlinge und Anlernlinge die Erziehungsbeihilfe während der Dauer der Einberufung weiter zu gewähren. Außerdem kann u. a. bedürftigen Gefolgschaftsmitgliedern auf Antrag ein Zuschuß bis zu 10 RM. gewährt werden. Der Reichsminister des Innern hat mit Erlaß vom 13. Mai 1943 angeordnet, daß diese Bestimmung des Reichsfinanzministers für die Verwaltungslehrlinge seines Geschäftsbereichs entsprechend anzuwenden ist.

Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat durch eine Anordnung vom 25. Februar 1943 (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 2. 3. 1943, ferner AN. Seite 25) die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vereinheitlicht. Bemerkenswert ist der Vorspruch der Anordnung, in dem Lehrvertrag und Anlernvertrag besonders als berufserzieherisches Verhältnis gekennzeichnet werden. Demnach wird dem Lehrling oder Anlernling kein Arbeitsentgelt, sondern eine Erziehungsbeihilfe gewährt, die die Fortführung der Berufserziehung sicherstellen soll. Im einzelnen wird auf die Anordnung selbst verwiesen.

Schulferien 1943

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch Erlaß vom 26. Februar 1943 Richtlinien für die Schulferien 1943 aufgestellt. Danach werden die Sommerferien im Reich wie bisher dreifach gestaffelt. Sie haben regelmäßig eine Dauer von 52 Tagen. Im übrigen wird auf den Erlaß selbst verwiesen. (Erl. d. Jugf. d. Dt. R. v. 23. 3. 1943.)

Hauptschriftleiter: Albert Müller (z. Z. Wehrmacht); Stellvertreter: Dr. Georg Ebersbach. Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 99 62 61. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Preisliste Nr. 7 vom 1. Oktober 1941. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 8 **Berlin, den 15. August 1943** **37. Jahrgang**

Das Aufgebot der Jugend

Zu Beginn des Septembermonats tritt die Hitler-Jugend zu einem „Tag der Wehrertüchtigung" an. Die Veranstaltung soll ein umfassendes Bild der auf dem Gebiet der Wehrertüchtigung geleisteten Arbeit vermitteln. Es ist außerdem der Wille des Reichsjugendführers, daß in dieser Kundgebung zu Anfang des fünften Kriegsjahres das aufgeschlossene Bestreben der Hitler-Jugend zum Ausdruck kommt, auch in der folgenden Kriegszeit durch Einsatzbereitschaft, Leistung und Begeisterung voranzustehen.

Kriegseinsatz ist der höchste Ehrgeiz, in dem heute die nachwachsenden Jahrgänge vor den Augen des Führers wetteifern. Nicht mit Redensarten, sondern unter Taten vollzieht die Hitler-Jugend den Schritt ins fünfte Kriegsjahr. Am Beispiel eines der wirksamsten Einsätze wird davon das ganze Volk am „Tag der Wehrertüchtigung" ein anschauliches Bild gewinnen. Die Einheiten der marschierenden Jugend treten außerdem den Beweis dafür an, daß die Lebenskraft des Nachwuchses dank einer vorsorglichen Erziehung und Betreuung in Deutschland ungebrochen ist. Nach vier Jahren Krieg steht die Jugend in sauberer Moral und Gesinnung für neue Pflichten und Leistungen bereit.

Was sich in diesem Heft zur Wehrertüchtigung und Lebenssituation der Jugend niedergelegt findet, soll das geschaute Bild in Einzelzügen erläutern und im Licht größerer Zusammenhänge vervollständigen. Zu Anfang ist der Wehrmacht als Trägerin der Waffen das Wort gegeben. Für viele, im Ergebnis nicht anders lautende Stimmen spricht eine der berufensten. Auch in einer Weisung der für das Ersatzheer verantwortlichen militärischen Führung wurde unlängst zum Ausdruck gebracht, daß die Wehrertüchtigungslager der Hitler-Jugend, „in denen die Jugend in ernster Arbeit planmäßig auf ihre große Aufgabe vorbereitet wird", hohe Anerkennung verdienen und für die Gewinnung eines ausreichenden und hochwertigen Führer- und Unterführernachwuchses des Heeres von Bedeutung sind.

Das Zusammenwirken mit der Wehrmacht ist von der Hitler-Jugend in zahlreichen Kundgebungen erwidert worden. Als Sprecher der Jugend erklärte Reichsjugendführer Axmann im Oktober 1942 vor der Nachrichten-Hitler-Jugend in Weimar: „Soldatentum ist ewige Jugend! Und deshalb gehören im Frieden wie im Krieg für alle Zeiten Soldaten und Jugend zusammen."

Generalleutnant LUDWIG WOLFF:

Die Wehrmacht zur Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend

Die vormilitärische Ausbildung der Jugend ist nicht von heute oder gestern. Selbst liberale Staatensysteme wie das englische und amerikanische und auch Frankreich vor seiner Niederlage kannten gewisse, allerdings nicht jugendgemäße Formen vormilitärischer Jugendausbildung. Wo eine Steigerung der Wehrkraft angestrebt wird, liegt es immer nahe, militärische Übungen oder Vorübungen in die Jugenderziehung einzubauen. Die rein militärische Ausbildungszeit bei der Truppe wird allgemein zumal im Kriege als nicht ausreichend angesehen.

Wollte man die in Deutschland betriebene vormilitärische Wehrertüchtigung nicht anders ansehen, dann brauchten wir von den Wehrertüchtigungslagern der Hitler-Jugend kein Aufheben zu machen. In Wirklichkeit sind die Wehrertüchtigungslager, deren Einrichtung und Führung der Hitler-Jugend durch den Führer übertragen wurde, selbst wenn man Ansätze und Vorformen aus der Zeit Scharnhorsts oder der bündischen Jugend vor dem Ersten Weltkrieg zum Vergleich heranzieht, etwas Neues und Revolutionäres. Die jugendgemäße deutsche Wehrertüchtigung ergibt sich aus drei Leitgedanken, der Idee des soldatischen Menschen, der Idee des totalen Krieges und der Idee der selbstverantwortlichen Führung der nationalsozialistischen Jugend.

Der Deutsche ist nicht nur Soldat, solange er den grauen Rock trägt, er ist es immer. Soldatentum bedeutet die deutsche Lebensform schlechthin. Stete Bereitschaft zum Dienst für Führer und Volk, Treue, Zucht, Wehrtüchtigkeit machen den soldatischen Menschen aus. Das gesamte Volksleben ist vom Geiste der Wehrhaftigkeit erfüllt und nimmt an der Abwehr von Gefahren teil. Indem die Jugenderziehung den Geist des Soldatentums schon in frühen Jahren pflegt und in einem besonders bildungsfähigen Alter in die jugendlichen Herzen einpflanzt, bestärkt sie die vorzüglichsten Seiten des deutschen Nationalcharakters.

Der Krieg ist heute nicht mehr eine Auseinandersetzung zwischen Armeen, denen der Bürger interessiert zuschaut, ohne sich selbst zu rühren. Der totale Krieg wird zur härtesten kämpferischen Begegnung zwischen Völkern, die ihr gesamtes Wehr-, Arbeits- und Geistesvermögen gegen den Feind einsetzen. Die Jugend kann darum nicht in einem ihr vorbehaltenen „Jugendland" abseits des Krieges bleiben. Der totale Krieg erfordert für den Zweck höchster Wehrtüchtigkeit der Nation die frühzeitige Ertüchtigung der heranwachsenden jungen Männer.

Die nationalsozialistische Volksidee beruht auf dem Grundgedanken, daß das Volk ein Organismus ist. Jedes Glied hat seine besondere Aufgabe und sein eigenes Lebensgesetz. Die Jugend ist Eigenart, sie hat ihr unantastbares Anrecht auf ein Eigenleben im Dienst der Gemeinschaft. Dieser Grundsatz hat seine Verwirklichung in der selbstverantwortlichen Führung der Hitler-Jugend gefunden.

Was ergibt sich aus diesen Leitgedanken für die vormilitärische Wehrertüchtigung? Sie muß soldatisch sein, sie muß die Wehrkraft steigern und jugendgemäßen Charakter haben. Die Wehrertüchtigungslager sind keine Kasernen. Drill und Waffenausbildung werden bewußt erst in dem Augenblick eingesetzt, in dem der junge Mann Rekrut wird. Lagerführer ist ein Hitler-Jugend-Führer, der sich als Offizier an der Front bewährt hat. Das wehrsportliche Spiel besitzt einen Vorzugsplatz. Leibesübungen, Geländedienst, Schießdienst, die weltanschauliche Schulung und die jugendgemäß

gestaltete Freizeit bestimmen die weitere Lagerausbildung. Der gesundheitliche Zustand wird durch einen Lagerarzt und einen vom Heere abgestellten Sanitätsdienstgrad dauernd überwacht.

Nachdem heute auf Befehl des Führers vom 9. April 1942 die Mehrzahl der Wehrertüchtigungslager aufgebaut ist, kann man urteilen, daß sich die neue Einrichtung nach den gemachten Erfahrungen voll bewährt hat. In die bis Ende 1943 vollzählig erstellten Lager wird im kommenden Jahr die gesamte junge Mannschaft der Siebzehnjährigen für die Dauer von drei Wochen einrücken. Die Wehrmacht begrüßt gerade die jugendgemäße Eigenart der Wehrertüchtigungslager. Voll Verständnis für die Jugend und deren eigene Lebensformen erwartet sie wie bisher von dieser Gestalt der Lager die besten Ergebnisse, zumal eine verfrühte rein militärische Ausbildung in leiblicher und seelischer Hinsicht Schaden anrichten könnte. Entscheidend ist, daß der Geist der Lager soldatisch ist und daß die Übungen der Jungen der Mehrung und Stärkung der Wehrkraft zugute kommen. Das ist geschehen und geschieht dank der vereinten Anstrengungen von Reichsjugendführung und Wehrmacht weiter. Das Heer hat für die Lager Ausbilder und Gerät zur Verfügung gestellt. Die Heeresausbilder sind fronterfahrene, nach Verwundung genesene Unteroffiziere und Mannschaften, die für ihre besondere Aufgabe eigens geschult sind. Die ϟϟ hat eigene von ihr betreute Lager, ebenso die Kriegsmarine. Für den späteren Dienst in der Luftwaffe werden spezielle Vorkenntnisse in den allgemeinen Lagern eingeübt. Dazu sind Luftwaffenausbilder im Luftnachrichtenwesen und im Flugmeldedienst herangezogen. Auch die Sonderformationen der Motor- und Nachrichten-Hitler-Jugend, neuerdings auch die Gebirgsausbildung sowie der Flugzeugerkennungsdienst kommen in den Lagern voll zu ihrem Recht.

Es ist heute an der Schwelle zum fünften Kriegsjahre eine Freude zu sehen, wie die Jungen ausnahmslos bei allen Aufgaben mit echter jugendlicher Begeisterung bei der Sache sind und wie richtig sie den Sinn dieser Ertüchtigung erfaßt haben. So erhält das Heer aus den Wehrertüchtigungslagern einen Nachwuchs, der von soldatischem Geist erfüllt, politisch und weltanschaulich gefestigt, körperlich gehärtet und instinktsicher geworden und dazu mit einer Fülle von Vorkenntnissen ausgestattet ist, auf denen sich nach dem Arbeitsdienst in der Truppe aufs beste aufbauen läßt. Die Wehrertüchtigungslager der Hitler-Jugend haben das Problem der jugendgemäßen, von soldatischem Geist erfüllten, zweckvollen Vorbereitung der männlichen Jugend auf die Verteidigung des Vaterlandes gelöst.

Obergebietsführer Dr. ERNST SCHLÜNDER:

Fortschritte der vormilitärischen Ausbildung

Die Wehrertüchtigung soll die Jugend zur Wehrfreudigkeit und Wehrfähigkeit erziehen. Die Erziehung zur Wehrfreudigkeit ist ein Lebensgesetz der Hitler-Jugend. Der Einsatz des Lebens erfolgte während der Kampfzeit täglich vom Hitlerjungen bis zum SA.-Mann. Einsatzbereitschaft für den Führer und für das Reich hieß das Gesetz, nach dem die Partei angetreten ist. Nach der Machtübernahme wird nun die gesamte deutsche Jugend auf diesen Grundsatz ausgerichtet. Noch nie war eine Jugend so einheitlich geschult, so in allen soldatischen Tugenden erzogen und so für den Wehrdienst

begeistert wie die Hitler-Jugend bei Ausbruch dieses Krieges. Die gesamte Führerschaft der Hitler-Jugend steht unter den Waffen und hat mit der Tat bewiesen, daß sie selbst das vorlebt, wozu sie ihre jüngsten Kameraden in den Friedensjahren erzogen hat.

Die Einsatzbereitschaft für den Kampf mit der Waffe ist der markanteste Wesenszug des Hitlerjungen. Diesen im besten Sinne jugendlichen Schwung eines jeden Jahrganges, der zu den Truppen einrückt, mit jedem weiteren Jahr Krieg nicht nur zu erhalten, sondern wenn möglich noch zu steigern, ist die wichtigste Kriegsaufgabe der Hitler-Jugend. In einem zeitlich noch unabsehbaren Krieg kann die Haltung der Jugend für die letzte Entscheidung äußerst bedeutungsvoll werden.

Die Wehrertüchtigungslager bieten die handgreiflichste Möglichkeit, den letzten Jahrgang, der zum Wehrdienst ansteht, zu erfassen und auf den größten Existenzkampf unseres Volkes auszurichten. Da zuvor nur Teile dieses Jahrgangs vormilitärisch ausgebildet wurden, regte der Reichsjugendführer im März 1942 an, den gesamten letzten Jahrgang der Hitler-Jugend lagermäßig zu erfassen und auf den Wehrdienst vorzubereiten. Mit der Entscheidung, daß diese Zusammenfassung ausschließlich in „Lagern der Jugend" zu erfolgen habe, übertrug der Führer der Hitler-Jugend die volle Verantwortung für die vormilitärische Wehrertüchtigung der Jugend. Dieser Auftrag ist ein erneuter Beweis des Vertrauens, das der Führer seiner Jugend entgegenbringt. Für die Hitler-Jugend folgt daraus nur die Verpflichtung, alles dafür zu tun, daß der Führer sich immer auf seine Jugend verlassen kann.

Die Errichtung der Wehrertüchtigungslager erfolgte Zug um Zug. Kriegsbedingte Schwierigkeiten wurden durch verständnisvolles Zusammenwirken mit der Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst überbrückt. Durch den Arbeitsdienst erhielt die Hitler-Jugend für den Aufbau der Wehrertüchtigungslager leerstehende Lager zugewiesen, durch die Wehrmachtteile, insbesondere das Heer und die Waffen-SS, die notwendigen Ausbilder. Es ist ein Erfolg der hier erbrachten Gemeinschaftsleistung, daß heute bereits nach einem Jahr ausreichend Lager zur Verfügung stehen, um den gesamten zum Wehrdienst anstehenden Jahrgang innerhalb eines Jahres zu erfassen und auszubilden.

Die Ausbildung im WE.-Lager umfaßt: die weltanschauliche Ausrichtung auf den Krieg, die Leibesübungen, den Schießsport, den Geländedienst und den Innendienst. Ziel der Ausbildung ist für möglichst alle Jungen der Erwerb des Kriegsausbildungsscheins. Von den Fortgeschrittenen soll das Hitler-Jugend-Leistungsabzeichen erworben werden. Für diejenigen, die bereits Führereigenschaften und Lehrbefähigung erkennen lassen und auch entsprechende Vorbildung in der Ausbildung mitbringen, bildet der K.-Übungsleiterschein das Lagerziel. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt beim Schieß- und Geländedienst. Um „wehrfähig" zu sein, muß jeder Hitlerjunge schießen können und geländesicher sein. Die Ausbildung im Schieß- und Geländedienst ist das Kernstück der allgemeinen Wehrertüchtigung und geht darum der Sonderausbildung vor. Es ist Ziel der Schießausbildung, jeden Hitlerjungen in seinen Schießergebnissen mit dem KK.-Gewehr zu einer guten Durchschnittsleistung zu bringen. Im Geländedienst soll jeder geländesicher werden. Was in der Einzelschulung erlernt wurde (Kartenlesen, Zurechtfinden im Gelände mit und ohne Karte, Entfernungsschätzen, Beobachten, Tarnen, Täuschen, Zielerkennen und -ansprechen, Melden und Geländebeurteilung) wird im Rahmen eines

Spähtrupps angewendet. Später werden die Spähtrupps im Rahmen eines Geländespiels angesetzt, dem keine militärische Felddienstübung zugrunde liegt, das vielmehr ganz auf die jungenhaften Spiele des Versteckens und Suchens, des Überfalles oder der Verteidigung eines Lagers usw. abgestellt ist. Mit dieser Zielsetzung ist die Gewähr für eine strenge Abgrenzung der jugendgemäßen Wehrertüchtigung von der militärischen Grundausbildung gegeben. Die Wehrertüchtigung der Jugend ist grundsätzlich waffenlos.

Von Mai 1942 bis April 1943 sind 245258 Hitlerjungen des ältesten Jahrgangs durch die WE.-Lager erfaßt und ausgebildet worden. Von diesen haben 168707 den K.-Schein, 73132 das Hitler-Jugend-Leistungsabzeichen in Silber, 28341 den K.-Übungsleiterschein erworben.

Neben der Ausbildung in der allgemeinen Wehrertüchtigung ist in die WE.-Lager auch die Sonderausbildung der Motor-, Flieger-, Nachrichten- und Marine-Hitler-Jugend aufgenommen worden. Jedes WE.-Lager hat eine Sonderabteilung von 60 Jungen, die einer der Sonderformationen angehören. Von den 166 Stunden der dreiwöchigen Ausbildung stehen für die Sonderausbildung im Motorsport usw. 50 bis 60 Stunden zur Verfügung. Mit Ausnahme der WE.-Lager der Marine-Hitler-Jugend, die an die Ausbildung auf dem Wasser gebunden sind, gibt es keine Lager für die Sonderformationen; auch hierin kommt der Vorrang der allgemeinen Wehrertüchtigung im Schieß- und Geländedienst zum Ausdruck.

Der Gedanke der Wehrertüchtigungslager hat trotz des kurzen Bestehens der Lager über die Hitler-Jugend auf die Jugend der germanischen Länder übergegriffen. Auf deutschem Boden wurden bis jetzt drei germanische WE.-Lager eingerichtet, in denen Norweger, Dänen, Wallonen, Flamen und Niederländer die Gemeinschaft ihres Blutes erleben. Die Wehrertüchtigung wird unter stärkerer Betonung der Leibesübungen nach einem den WE.-Lagern angenäherten Programm durchgeführt. Jeder Jugendliche aus den germanischen Ländern verläßt das WE.-Lager mit der Überzeugung, daß auch die Jugend dieser Länder am Schicksalskampf Europas mit der Waffe teilnehmen muß. Weitere WE.-Lager werden für die Volksdeutschen aus Kroatien, Banat und der Slowakei im Südosten errichtet, ein anderes Lager ist für die Volksdeutschen der Ukraine vorgesehen. Auch für die Letten und Esten sind WE.-Lager in Aussicht genommen. So wird ständig ein größerer Kreis von Jugend durch die WE.-Lager in die vormilitärische Ausbildung der Hitler-Jugend einbezogen und für den Waffendienst vorgebildet.

Die Wehrmacht und die kämpfende Front dürfen daraus die Überzeugung ableiten, daß sich der zum Kriegsdienst einrückende Nachwuchs nicht verschlechtert, sondern in einem langen und schweren Krieg mit ständig verbesserten Grundlagen der soldatischen Erziehung bereitsteht.

In jedem Wehrertüchtigungslager, das ich sah, fühlte man fast körperlich den Schwung und die Begeisterung der Jungen, die der ersten Berührung mit dem soldatischen Leben eine seltene Aufgeschlossenheit entgegenbrachten. Diese Begeisterungsfähigkeit wurde nicht abgestumpft, sondern sorgsam wachgehalten und fortschreitend in kleinen Belastungen gefestigt und unter Beweis gestellt. Und darauf kommt es an. Wenn auch draußen der jugendliche Eifer, der erste große Schwung und die ungestüme Begeisterung manches Lächeln hervorrufen, so weiß doch jeder Alte, daß gerade dies alles jene ungeheure innerliche Kraft formt, die uns des Sieges gewiß macht.

Eichenlaubträger Major von Hirschfeld.

HERBERT REINECKER:

Soldaten der nächsten Stunde

Der Krieg ist auf einem Höhepunkt angelangt, der nicht nur Waffen gegen Waffen stellt, sondern auch die moralischen und seelischen Substanzen der im Kriege befindlichen Völker auf das tiefste angreift und in die Gefechtslinie führt. Das geistige und physische Bild der Jugend ist eine Art Barometer, auf dem man heute den Grad der geistigen und seelischen Belastung ablesen kann. Im ersten Weltkrieg zeigte das vierte Kriegsjahr bereits einen bedenklichen Grad jugendlicher Verwahrlosung, nachdem damals das ideelle Gerüst einer organisierten Jugendbewegung nicht vorhanden war. Die Jugend von 1914 hat mit heiligem Patriotismus das Kriegsgeschehen verfolgt, um dennoch nach vier Jahren zermürbt und zermahlen zu sein. Der Ursachen sind sehr viele; sie zu untersuchen würde über den begrenzten Rahmen dieser Darstellung hinausführen.

Die Situation der Jugend ist heute eine ganz andere. Obwohl das vierte Kriegsjahr härteste Belastungen auferlegt und zu Begeisterung und Siegesschwung sich unscheinbare Tugenden wie Zähigkeit und Ausdauer hinzugesellen mußten, ist die feste Zuversicht nicht angetastet. Im Namen dieser gläubigen Zuversicht steht die Jugend des Reiches eng geschart, formiert und organisiert und dies nicht in einem unbeweglichen starren Gefüge, sondern in der lebendigsten Weise, die gestattet, daß die freiwilligen Impulse und Antriebe, der gläubigste Einsatzwille eines jeden einzelnen freien Raum zur Entfaltung haben. Ohne ihre alten Führer, die fast ausnahmslos an der Front unter Waffen stehen, mit nicht mehr als dem unbedingt nötigen Führungsgerippe versehen, durchweg geführt von Fünfzehn- oder Sechzehnjährigen, die ihren Platz nach zwei Jahren ebenfalls abgeben, steht die Hitler-Jugend heute auf einem weltanschaulichen Fundus, den sie in Schulung und Ertüchtigung in sieben Friedensjahren ausbildete. Als Erinnerung des Friedens nahm sie in den Krieg nicht die herrlichen Bilder des Sommers, der Großfahrten, der Seelager, der weißen Zelte und der feierlichen Feste — das alles ist das, was sie vergaß —, sondern sie trat in den Krieg mit dem Bewußtsein, als Jugend etwas zu bedeuten, mit dem Bewußtsein ihres entschiedenen Charakters.

Das Selbstführungsprinzip, in den Friedensjahren hundertfältig durchprobiert, trat zu Beginn des Krieges in seine entscheidende Bewährungsprobe. Das Selbstbewußtsein, durch die Selbstführung geweckt und gestärkt, gestattete der Jugend nicht als müßiger Zuschauer beiseite zu stehen, sondern ihren Aktivismus und Tätigkeitsdrang sofort auf die Belange des Krieges zu übertragen. Eine Jugend, die aktivistisch erzogen ist, konnte gar nicht anders, als in den Krieg einzutreten mit der unstillbaren Begierde, möglichst viele Aufgaben übertragen zu bekommen.

Wenn nun der fortschreitende Krieg, der sich in den ersten Jahren in blitzschnellen Feldzügen entlud und sich dann in Pausen den Blicken entzog, nun schon in mehr als zwei Jahren lückenlos und in immer größerer Gewalt zu einer Macht geworden ist, die über jede Begrenzung hinaus zu einem elementaren Weltereignis wurde, Herzen und Nerven der Völker erprobt, so ist auch die Jugend von dieser Probe nicht ausgenommen worden. Die Luft ist rauher geworden, der Krieg ernster, und in dieser rauheren Luft erhalten viele Dinge neue Werte. Manches verfiel der Bedeutungslosigkeit und der Verachtung, und die echteren Tugenden schälten sich bedeutender heraus. Dieser Umschmelzungsprozeß hat auch die

Jugend noch fester zusammengefügt. In absolutem Siegesbewußtsein erzogen, gewillt jeden Zweifel für eine Beleidigung zu nehmen, haben alle Wechselfälle und Prüfungen in den Herzen der Jugend die trotzigen Impulse bestärkt: „Dennoch und jetzt erst recht." Die gläubige jugendliche Seele reifte in vielem über die Jahre hinaus. Daß die plötzlichen Belastungen die jugendliche Seele formten, war das Geschenk des aktivistischen Mutes, den Krieg in die eigene Brust zu tragen und nicht beiseite zu stehen. Alles, was reif macht, ist gut. So steht die Jugend heute nicht mit schwärmerisch verhangenen Augen vor der Wirklichkeit und verstellt sich den Blick nicht mit Illusionen. Der Blick der Jugend ist real und nüchtern geworden, wenngleich sie von ihrem Idealismus und ihrer Begeisterung, als den eigentlichen Besitztümern der Jugend, nicht ein Jota aufgegeben hat. Den Beweis für die Gültigkeit dieses neuen, durch den Krieg geformten Typs der Jugend bilden die zahllosen Einzelbeispiele von heldenhaften Taten, die besonders in den luftgefährdeten Gebieten tagtäglich geschehen. Niemand, der mit dem Zwang des Befehles sagen müßte, daß dies oder jenes zu tun sei. Der Gehorsam der Jugend ist es, freiwillig zu tun, was das Herz befiehlt. Pimpfe, die ihre Geschwister retten, ein Sohn, der seine Mutter vom Flammentode befreit, andere, die an den Geschützen sitzen und Flugzeuge abschießen, wieder andere, die im Bombenhagel auf ihren Plätzen ausharren; das ist das Bild der Jugend, das wir typisch nennen möchten.

Wenn wir jetzt in das fünfte Kriegsjahr gehen, dann sicherlich anders als in das erste. Die Witterung des Krieges hat viel hinweggenommen, was bloßer Zierat, was unnütz und was haltlos war, aber im Kern ist die Hitler-Jugend nicht anders als ehedem. Das ist ein Geschenk ihrer robusten Konstruktion, ihrer festen inneren Veranlagung, denn was im Kampf geboren und geworden ist, kann durch den Kampf nicht zerstört und umgebracht werden. Die Hitler-Jugend ist nicht in Wäldern groß geworden und nicht auf Wiesen, nicht unter romantischem Himmel und nicht an trügerischen Feuern, sondern auf den Straßen der Großstadt, im inneren Kampf um die Macht. Am Anfang ihres Weges stand eine Reihe von Blutzeugen, die mithalfen, der jungen Bewegung eine Tradition zu geben, die sie entschlossen ausbildete und die heute mehr als je in ihr lebendig ist.

Diese Tradition umschließt den soldatischen Geist der Hitler-Jugend. Es ist der reinste soldatische Geist, der sich noch nicht in eine militärische Form begab. Die Situation des Augenblickes sieht die Jugend darum soldatischer als jemals. Die vergangenen vier Jahre Krieg haben sie auf einen Punkt hingetrieben, von dem aus sie bedingungslos und klar den einzigen Weg erkennt, der zu gehen ist: dieses soldatische revolutionäre Erbe mehr als bisher auszubilden. Der Waffendienst scheint ihr das einzig erstrebenswerte Ziel. Es erscheint ihr bedeutungslos, daß man erst mit dem vollendeten siebzehnten Lebensjahr Rekrut werden kann, denn ihre Empfindung geht dahin, in Bausch und Bogen für die nächsten Stunden gerüstet zu sein und nicht nach dem Geburtsdatum zu fragen.

Und darin liegt die wirkliche Bedeutung, die der Hitler-Jugend an der Schwelle des fünften Kriegsjahres zukommt: Aus ihren Reihen und ihrem Geiste entläßt sie immer neue Jahrgänge in die Wehrmacht, die, nachdem sie sich jahrelang auf der Frontlinie der Hitler-Jugend befanden, nun auf das beste vorbereitet die Waffen in die Hand nehmen.

Oberregierungsrat Dr. KARL MIERKE:

Jugendführer als Offiziernachwuchs

Jugendführung als Vorschule soldatischen Führertums

Die Bewährung der Jugendführung für die soldatische Führererziehung ist heute eine Tatsache. Die Wehrmacht selbst hat dazu unzweideutige, statistisch erhärtete Feststellungen getroffen.

1. Bei Eignungsprüfungen des Offiziernachwuchses gelangte das Heerespersonalamt zu dem Ergebnis, daß die Offizierbewerber, die in der Hitler-Jugend eine Führungsstellung innehatten, den höchsten Eignungsgrad nachwiesen. Die Führer höherer Einheiten zeigten sich tauglicher als die untergeordneten Einheitenführer, diese wiederum merklich besser als diejenigen Bewerber, die es in der Jugendorganisation zu keinem Führerdienstgrad gebracht hatten. Das günstigste Bild lieferten die Bewerber aus dem Jungvolk, bei denen es sich um junge Führer handelt, die aus besonderer Befähigung und Passion auch im vorgeschrittenen Alter Einheiten des Jungvolks führten.
2. Im Fach- und Waffendienst machen diejenigen Soldaten die raschesten und ausgreifendsten Fortschritte, die auch in ihrem Zivilberuf anerkannt tüchtig waren oder die im Rahmen ihrer Jugendorganisation bereits eine ihrer Waffe entsprechende vormilitärische Ausbildung genossen hatten.
3. Bei Einstellungen in die Kriegsmarine äußerten mindestens 80 Prozent der Freiwilligen den Wunsch, der U-Boot-Waffe zugewiesen zu werden. Es drückt sich hier der Wille aus, bei einer besonders hervorstechenden Waffe zu dienen und möglichst bald an der vordersten Kampffront verwandt zu werden.

Die vormilitärische Wehrerziehung der deutschen Jugend liegt nach diesen Erfahrungen in den besten Händen. Die allgemeine Wehrbereitschaft, die spezielle Wehrertüchtigung und die gestaffelte Auslese der jungen Führerschaft entsprechen den Erwartungen, die die Wehrmacht seit Jahren in diese gesetzt hat. Dem Soldaten, der kein anderes Ziel kennt, als zu siegen und für den Sieg alle Kräfte zu mobilisieren, wird die einwandfreie Feststellung genügen, daß auf die junge Generation und ihre Führung sicherer Verlaß ist. Die Führerschaft der Jugend soll aber an dieser Stelle ihre Erziehungs- und Führungsarbeit aus der Perspektive des Soldaten beleuchtet finden. Am meisten gedient ist ihr mit einer ungeschminkten Betrachtung, die sich auf die Erkenntnisse von Frontsoldaten, militärischen Ausbildern und Lehrgangsleitern, von Erziehern des Offiziernachwuchses und von einstigen Jugendführern stützt.

Soldatentum als Lebensstil

„Soldatentum" ist eine innere und äußere Haltung. Man ist Soldat entweder ganz oder gar nicht. Man ist es zumeist bereits, bevor man den Waffenrock trägt, und man ist es noch, wenn man ihn schon lange wieder abgelegt hat. Soldatentum ist darum aber nicht „angeboren". Wohl können sich bei einem Menschen im Erbgut seiner Rasse und seiner Familie übereignete Anlagen gehäuft finden, die eine Entwicklung zum Soldaten begünstigen. Es muß aber allemal eine zielklare und konsequente soldatische Erziehung hinzukommen. Diese kann vom Elternhaus oder von der Schule gesteuert werden. Im idealen Fall wird sie, wie es in der Hitler-Jugend geschieht, sinn- und zweckvoll durchorganisiert. Wenn sie erfolgreich sein soll, muß sie zum tiefen und nachhaltigen Erleben der soldatischen Wertgesetze führen. Sie muß den Wert innerer und äußerer Zucht erkennen

lassen und zur hingabefreudigen Bindung der Herzen an Gemeinschaftspflichten, an Kameradschaftsmoral und Kameradschaftstreue nötigen. Sie muß männliche Tugenden entwickeln und dabei allen Hang zum Unechten und Gekünstelten unterbinden. Die deutsche Jugend, die in der Wehrmacht das Kernstück der großdeutschen Volksgemeinschaft sieht, drängt geradezu nach einem soldatischen Lebensstil. Sie kommt der in dieser Richtung angesetzten Erziehung trotz aller Sonderneigungen und Sonderbegabungen weit und gern entgegen. Nachdem nun die junge Generation von ihrer Führerschaft so erzogen wird, daß sie in heißer Liebe zum Volke und in leidenschaftlicher Einsatzwilligkeit nicht hinter den Soldaten zurückstehen will, dann rechtfertigt es sich, ihre Führer auch im Rahmen der Wehrmacht mit Führungsaufgaben zu betrauen.

Mit dem Blick auf den Offizier

Der deutsche Offizier verkörpert die höchste Form des Soldatentums. Es gibt keinen Standardtyp des Offiziers, wohl aber bei aller Unterschiedlichkeit im einzelnen doch übereinstimmende wesentliche Züge. Wir kennen unter unseren Offizieren Draufgängernaturen, kühl-gelassene Meister im Waffenhandwerk, scharfsinnige Taktiker, harte und gütige Erzieher. Allen gemeinsam sind die soldatischen Grundtugenden des Mutes, des Pflicht- und Ehrgefühls, des Gehorsams und der Treue, der Selbstdisziplin und der Ritterlichkeit. Der einfache Landser wünscht sich seinen Offizier scharf, kantig, aber gerecht und im innersten Kern grundgütig, schneidig und doch besonnen, gescheit und geschickt, grundanständig, sauber und korrekt. Der Soldat ist überzeugt davon, daß die oberste Führung tadelfrei ist, daß der Oberste Befehlshaber, dessen Generale und Obersten selbst alle einmal im Feuer und Dreck der Großschlachten gelegen haben. Er stellt deswegen auch Ansprüche an das Verhalten des jüngsten Leutnants und weiß nach einigen Tagen genau, was er von ihm zu halten hat. Das Führertum, das sich in dieser Weise in militärischem Einsatz bewähren soll, erprobt sich aber bereits im Verhältnis zwischen Führern und Geführten innerhalb der deutschen Jugendorganisation. Die Jugend ist darum ebenso führungsgläubig wie führungskritisch. Sie nimmt lange nicht alles unbesehen hin, sie fragt nach Grund und Zweck und ist ihren Führern gegenüber anspruchsvoll. Wer darum in ernsthafter Selbstkritik den Ansprüchen des idealen Vorbildes genügen und dem Urteil seiner jungen Kameraden in jeder Hinsicht standhalten will, der muß zwangsläufig nach Selbstvervollkommnung streben. Damit vollzieht sich bereits im Jugendführerkorps eine bedeutsame Selbstauslese, die sich von der Wehrmacht nicht übersehen läßt.

Helfer der militärischen Führung

Menschenführung ist eine Kunst. Echtes Führertum ist darum wie wahres Künstlertum organisch gewachsen. Es gleicht darin einem edlen Baum, der zwar alle Anlagen für künftige Größe und Schönheit in seinem Keime birgt, der aber zu seiner Entfaltung Raum, Zeit, Licht, Wurzelgrund und Pflege bedarf, der es sich auch gefallen lassen muß, daß man ihn stutzt und zurechtschneidet. Niemand wird bei einem siebzehnjährigen Führer der Hitler-Jugend schon meisterhaftes Beherrschen der Führungskunst vermuten. Wohl aber kann man von ihm erwarten, daß er ein befähigter freiwilliger Schüler dieser Kunst ist, daß er ihr zumindest Talent, Gelehrigkeit und Lerneifer entgegenbringt. Diese Eigenschaften sind aber ein hochwillkommenes Einbringegut für jede soldatische Gemeinschaft, denn sie machen ihren Träger zum stillen Helfer der Führung, zum „fördernden

Miterzieher". In der kleinsten Jugendeinheit ist es bereits so, daß neben dem verantwortlichen Führer noch andere Elemente fördernd oder störend, verborgen oder offensichtlich sich in das Erziehungswerk einschalten. Man muß ein wachsames Auge auf sie haben, den negierenden und zersetzenden Kräften rechtzeitig einen Riegel vorschieben, die positiven aber sinnvoll für die Gesamtaufgabe nutzen. Die Erfahrungen militärischer Ausbilder lehren nun eindeutig, daß in den Rekrutenkompanien diese fördernden Miterzieher zum überwiegenden Teil einstige Jugendführer sind. Auch die Erzieher des Offiziernachwuchses können nur unterstreichen, daß man gut daran tut, die stillen und fördernden Miterzieher in verantwortliche Führerstellen zu übernehmen. Für die Wehrmacht bedeutet diese Erkenntnis in ihrer praktischen Auswirkung, daß jeder Jugendführer von vornherein auf seine Bewährung als stiller Helfer und damit auf seine Eignung als späterer Offizier beobachtet werden muß.

Ein junger Mensch steht vor seiner Militärzeit im Schnittpunkt vieler erziehlicher Zirkel: Familie, Schule, Freundeskreis, Gesellschaftsschicht, Berufslehre, Jugendorganisation. Wenn ihm die Autoritätsansprüche und Methoden des einen nicht behagen, vermag er sich mehr oder weniger auf die der anderen zurückzuziehen. Wenn die eine Erziehungsmacht versagen sollte, kann eine andere ausgleichend dafür einspringen. Die militärische Erziehung erfaßt demgegenüber den einzelnen ganz. Er kann ihr nicht ausweichen; er kann sich ihr gegenüber auch nicht indifferent verhalten; er muß sich schon so formen lassen, wie sie es für richtig hält. Deswegen muß der angehende Soldat aber auch alles bei ihr finden, nicht nur Anregung und Ansporn, sondern auch Schutz und Verständnis. Eine solche umfassende Erziehung muß schrittweise vorgehen. Sie wird nicht gleich aus jedem Rekruten einen Helden machen wollen, wohl aber wird sie heldische Gesinnung pflegen. Sie kann dabei um so schneller und um so zielsicherer vorwärtsschreiten, je mehr Helfer ihr zur Verfügung stehen. Diese Hilfsdienste lassen sich aber nicht mit dilettantischen Mitteln bewerkstelligen. Man darf sie nicht solchen Unterführern anvertrauen, die selbst noch durchs Leben dalbern, die alles auf die leichte Schulter nehmen, die vom Bestehen erzieherischer Probleme nicht die geringste Ahnung haben und die das Gedankenmachen am liebsten den Vorgesetzten überlassen. Da bieten sich nun als Helfer die Führer der Hitler-Jugend an. Sie haben über Erziehungsfragen schon einmal nachgedacht, haben elementare Erfahrungen gesammelt und sind von dem besten Willen beseelt, gerade mit Erziehungsproblemen fertig zu werden. Sie sind insbesondere dem verantwortlichen militärischen Führer und seinen Methoden gegenüber empfänglicher und gelehriger als die völlig Unerfahrenen.

Einstellung zum Dienst

Schon diese in der militärischen Erziehungspraxis vielfach bestätigten Erkenntnisse beweisen, daß man Führernachwuchs nicht nach Schulzeugnissen und Berechtigungsscheinen auswählen kann, sondern daß dabei einzig die Werte einer Persönlichkeit maßgebend sein müssen. Persönlichkeitswerte und Persönlichkeitsmängel spiegeln sich bereits in einer ganzen Reihe von Ansichten und Fehlansichten wider, mit denen der junge Mann zum Militär kommt.

Der Führer einer Hitler-Jugend- oder Jungvolk-Einheit läuft weniger leicht Gefahr, sich falsche Vorstellungen vom Soldatsein zu machen, denn er kennt aus innerstem Erleben die Bedeutung des Begriffes „Dienst". Er

weiß, daß er als „Dienender" keine Ansprüche zu stellen hat, sondern daß nur Pflichten auf ihn warten, daß er Verzichten und Versagen üben muß. Wer von zwei Pflichten stets die schwerste wählt, wer in kleinen Dingen besonders pflichttreu ist, wer sich dann besonders diensteifrig zeigt, wenn er nicht beaufsichtigt und wenn seine Mühe nicht anerkannt wird, wer überhaupt seine Dienstauffassung einzig durch sein verläßliches soldatisches Gewissen bestimmen läßt, der hat den Sinn des Begriffes „Dienst" erfaßt und der eignet sich auch für eine bevorzugte Beförderung.

Autorität als Jugendführer und Offizier

Führertum, ob bei der Truppe oder in der Jugendorganisation, ist immer eng verschwistert mit Autorität. Wer von anderen Respekt und Achtung verlangt, muß Menschen verstehen und behandeln können. Eine bessere Vorschule im Gehorchen und Befehlen, im Durchsetzen und in der Gefolgschaft, wie sie dem künftigen Offiziersanwärter sich in der Jugendführung darbietet, ist kaum denkbar. Wer diese helläugig und aufgeschlossen durchläuft, hat anderen Bewerbern bald viel voraus. Im Umgang mit seiner Einheit, seinem Jungzug oder seiner Gefolgschaft gewinnt der Jugendführer die besten Möglichkeiten der Selbsterkenntnis. Wer aber nicht über sich selbst Bescheid weiß, vergreift sich dann auch sehr leicht in den Mitteln, wenn er seine Autorität durchsetzen oder verteidigen will. Man kann darum gar nicht genug von erfahrenen Menschenkennern lernen und Fragen der Menschenkenntnis studieren. Es ist auch ratsam, auf das Kameradenurteil zu hören und seine Fehler rückhaltlos vor sich selbst zu bekennen. Selbst für einen zufällig zusammengesetzten Kreis von Jungen genügen rohe Muskelkraft und sportliche Geübtheit allein nicht, um sich Respekt zu verschaffen. In einer durchorganisierten Gemeinschaft muß Autorität erst recht sauer verdient werden.

Wer sich später bei der Wehrmacht auf reglementmäßige Mittel, auf die Kriegsartikel oder die Hilfestellung höherer Instanzen verlassen muß, gewinnt bestenfalls eine formale Autorität. Er ist „Vorgesetzter", aber noch nicht „Führer". Wenn sich Soldaten über Vorgesetzte unterhalten, so läßt sich immer wieder feststellen, wie außerordentlich scharf sie kritisieren und wie schnell sie mit ihrem Urteil fertig sind. Der Soldat fühlt sehr bald heraus, ob sein Vorgesetzter bis zum Letzten von seiner Aufgabe durchdrungen ist. Er versteht eher einen kurzen, aber eindeutigen Befehl, als einen solchen, der durch einleitende Entschuldigungen oder durch den Hinweis auf höhere Autoritäten schmackhaft gemacht werden soll. Er hat wenig Sinn für plumpes Anbiederungsbestreben von Vorgesetzten, für das Bewitzeln und Herunterreißen höherer Befehle, für das Beliebtmachen auf Kosten anderer und für die billige Methode, bei Schwierigkeiten die Verantwortung abzuschieben. Wer seine Autorität durch Anbrüllen herzustellen sucht oder dadurch, daß er zunächst Furcht und Schrecken um sich her verbreitet, um nachher den Gütigen und Leutseligen spielen zu können, der läuft Gefahr, über kurz oder lang als schlechter Schauspieler entlarvt zu werden; denn der Soldat wittert hinter dem Theaterdonner doch bald die Schwäche des Vorgesetzten. Er durchschaut auch rasch jene Verlegenheitspraktiken, bei denen Ärger über eigene Mißerfolge in der Form von Anpfiffen wahllos nach unten abreagiert wird. Er erkennt bald, daß gewöhnlich der das meiste Kreuz nach oben hat, der hinterrücks am wenigsten räsoniert. Er belächelt leere Drohungen, verachtet hohlen Dünkel, haßt alles launische Nörgler- und Muckertum. Schon der jüngste Rekrut ahnt bereits, daß sich Standpunktlosigkeit, Engherzigkeit, Leisetreterei, Augendienerei und servile Beflissenheit, kaltschnäuziges Strebertum und protzige Angeberei mit der Würde eines Offiziers nicht vertragen.

Werte des Charakters

Wer soldatische Tugenden lehrt, verpflichtet sich selbst auf diese. Vorbild sein geht allmählich in Fleisch und Blut über und führt zu einem

besonderen Lebensstil. Jugendführung gibt dazu reichliche Gelegenheit. An seinem Verhalten kann man einen Menschen in seinem Wesen erkennen. So können Höflichkeit und Ritterlichkeit der Ausdruck eines geschulten Feingefühls sein. Gute Umgangsformen verraten persönliche Kultur. Herzensbildung und vornehme Gesinnung spiegeln sich im gesitteten Benehmen wider. Sauberkeitsbedürfnis und Ordnungsliebe lassen auf ein reines Gemütsleben schließen. Untadeligkeit und Bescheidenheit im Auftreten, Maßhalten im Genuß, Rücksichtnahme und Selbstlosigkeit sind Begleiterscheinungen eines männlichen Selbstbewußtseins. Alle diese Verhaltensweisen sind Ausdruck des soldatischen Gewissens. Wer sie rechtzeitig pflegt, braucht nicht erst in der militärischen Welt dazu energisch angehalten zu werden.

Persönlichkeiten bilden sich im Daseinskampf, durch Arbeit, Erleben, Erfahrung. Auch auf diesem Wege gibt es Frühstufen. Wer im Sinne Fichtes „seine sittlichen Kräfte durch Kampf mit sich selbst und durch Überwindung seiner selbst gewinnt", der gehört in der Jugendorganisation vor die Front und der wird sich später auch als Offizier vor der Front bewähren. Wahre Führerpersönlichkeiten suchen nicht nach Vorrechten, sondern nach Pflichten. Sie begraben Vorurteile, erstarrte Ansichten und selbstische Wünsche beizeiten, jedenfalls ehe sie damit Fiasko erleiden. Wer zum Militär kommt und vorschnelle Beförderung erschleichen oder ertrotzen will, der beweist dadurch, daß es ihm noch an der nötigen Persönlichkeitsreife gebricht. Beim Militär wird genau wie in der Jugendorganisation keinem etwas geschenkt.

Beruf und Technik in der Wehrerziehung

Jede Autorität steht und fällt mit der praktischen Leistung. Die in der Garnison geleistete Erziehungs- und Ausbildungsarbeit soll der Ertüchtigung des Soldaten für den Fronteinsatz dienen. Sie verlangt deswegen von den militärischen Erziehern und Ausbildern selbst bestes soldatisches Können. Der Offizier an der Kampffront muß auf alle Fälle meisterhaft mit Waffen, Kampfgeräten und Kampfmaschinen umzugehen wissen. Sein Vorbild muß zeigen, daß die Beherrschung der Waffentechnik und Waffentaktik den Raschen noch schneller, den Starken noch mächtiger, den Verwegenen noch gefährlicher macht. Auch auf diesem Gebiete kann in elementarer Weise ein Jugendführer Vorschulung genießen und betreiben. Die Liebe zur Waffe und zum Waffendienst liegt uns Deutschen im Blute. Sie kann und soll in einer Gemeinschaft deutscher Jungen zum wichtigen Erziehungsfaktor werden. Ähnliches gilt von dem Verhältnis der heranwachsenden Generation zur Technik. Dem auf diesem Gebiete bestehenden Lernbedürfnis aufgeschlossener Jungen kann die Wehrerziehung gar nicht weit genug entgegenkommen. Ein ordentlicher Junge muß mit einer einfachen Waffe und einer einfachen Maschinerie fertig werden, muß ein unkompliziertes Gerät bedienen können, darf nicht vor technischen Problemen kapitulieren. Jede technische Fähigkeit und Fertigkeit, die er mit zum Militär bringt, erhöht seine Wehrtüchtigkeit. Wer Gelegenheit hat, sich über die Leistungen auf den Waffenschulen und in Fachlehrgängen unserer Wehrmacht zu informieren, der stößt immer wieder auf die Tatsache, daß dort in der Regel solche Soldaten Gutes leisten, die auch in ihrem früheren praktischen Zivilberuf anerkannt tüchtig waren. Selbst wenn eine gewisse Umschulung bei ihnen nötig wurde, so blieb doch das allgemein gute Leistungsniveau bestehen. Auf der Plattform hervorragenden fachlichen Könnens entwickelten sich zudem recht bald auch Führerqualitäten. Jedenfalls haben sich viele Junghandwerker, Jungkaufleute

usw., denen in einem der von der DAF. und der Hitler-Jugend durchgeführten Reichsausleselager Begabung und Förderungswürdigkeit zugesprochen wurde, bei der Wehrmacht als Reserve-Unteroffizier- und Offiziernachwuchs durchaus bewährt. Besonders gute Erfahrungen liegen vor bei solchen Soldaten, bei denen eine glückliche Synthese zwischen beruflicher Tüchtigkeit und Jugendführerschaft besteht. Diese Tatsache wäre im Interesse der Wehrmacht bereits bei der Auswahl von Jugendführern zu berücksichtigen.

Lebendige Bildung gegen Vorrechte

Jeder Soldat vom Feldmarschall bis zum jüngsten Soldaten ist dem Führer dafür dankbar, daß er jedem tüchtigen Mann den Eingang zur Offizierlaufbahn geöffnet hat. Wer der soldatischen Elite angehört, ist zum Offizier berufen. Mit dem Berechtigungswesen ist grundsätzlich gebrochen. Diese Regelung ist so einfach und klar, daß sie gar nicht mißverstanden werden kann. Sie räumt mit dem Privileg von Schulzeugnissen auf, die sich unter Umständen ersitzen ließen. Berechtigungsscheine haben nicht ohne weiteres etwas mit einer soliden Bildung zu tun. Wir müssen uns da vor Begriffsverfälschungen hüten. „Bildung" ist mehr als gedächtnismäßiger Besitz von brockenhaften Einzelkenntnissen. Bildung ist Rüstzeug, ist gegebenenfalls sogar Waffe. Mathematische und physikalische Gesetze haben oft genug hohen Kampfwert. Ohne Fertigkeiten im nautischen Rechnen bekommt kein U-Boot-Kommandant sein Boot auf die befohlene Position. Wem physikalische Grundgesetze ein Buch mit sieben Siegeln geblieben sind, der wird als Artillerist schlecht mit ballistischen Formeln fertig. Jede gediegene Bildung macht unabhängig von mechanisch eingetrimmten Gebrauchsregeln der Waffentechnik. Eine hervorragende Bildung ist die Voraussetzung für alles willkommene Bemühen um Weiterentwicklung der Waffen und Kampfgeräte. Eine außergewöhnliche Bildung kann sogar kriegsentscheidend wirken, wenn auf ihrer Grundlage die Erfindung neuer überwertiger Waffen beruht. Es ist ein großer Unterschied zwischen Bildung, die sich selbst genügt, und solcher, die zur Anwendung drängt. Mit totem Bücherwissen kann der Soldat nicht viel anfangen. Wenn er aber sein Wissen durch Eigendenken zu einem harmonischen Ganzen abrundet, wenn er seinen Geist im Schließen, Urteilen, Kombinieren, Entschließen und Vorstellen übt und jedem Gegner an praktisch verwendbaren Kenntnissen überlegen ist, dann befähigt ihn seine Verstandesbildung auch zum Führen. Nur wer wirklich etwas versteht, hat Anspruch auf Gefolgschaft, und ein Offizier wird Wert darauf legen, seinen Leuten auch geistig über zu sein. Grundsätzlich sollten beim Offizier Kräfte des Charakters und des Geistes einen harmonischen Zusammenklang bilden.

Das mannigfache und tiefe Wechselspiel zwischen der deutschen Jugenderziehung und dem deutschen Soldatentum ist der Grund für die soldatische Haltung und Tüchtigkeit der deutschen Jugend. Daß dem so ist, verdankt unsere Jugend ihren Führern, die durch ihre erzieherische Leistung den Beweis dafür erbringen, daß sie sich auch für Offizierstellen eignen. Wem dieser Beweis nicht genügt, der studiere die Jugend beim soldatischen Einsatz als Luftwaffenhelfer der Hitler-Jugend, in den Selbstschutzorganisationen der bombengefährdeten Gebiete oder in den Wehrertüchtigungslagern. Dann wird er die Achtung, die er unbedingt dem deutschen Offizier zollt, auch auf die Jugendführer übertragen und den Respekt vor der deutschen Jugend verallgemeinern. **Ein Volk, das eine solche soldatische Jugend sein eigen nennt, muß siegen.**

Dr. GEORG EBERSBACH:

Die Jugend nach vier Jahren Krieg

Der Krieg wird mit dem Blick auf kommende Geschlechter geführt. Der Gedanke an das Schicksal der Kinder richtet an der Front die Männer und im Kriegseinsatz der Heimat die emsig tätigen Frauen und Mütter auf. Es geht in den Familien keine Feldpost über die tausend Meilen von der Front zur Heimat, von der Heimat zur Front, in der das Ergehen der Kinder, der eigenen Jungen und Mädel nicht bis ins einzelne erfragt oder berichtet würde. Nachdem in diesen Wochen der Krieg über die Schwelle des fünften Jahres tritt, wird mancher Vater draußen, manche Mutter drinnen, mancher Erzieher an der Front oder in der Heimat, von der Erinnerung an den Weltkrieg erschreckt, voll Besorgnis nach dem Leben der heute großwerdenden Jugend fragen. Die Frage kann niemand verlegen machen, denn keiner braucht die Antwort schuldig zu bleiben. Im ersten Weltkrieg hat die Wirkung des Krieges auf die Jugend an Umfang und Bedeutung alles überstiegen, was überhaupt an sozialen Kriegswirkungen zu beklagen war. In der Gegenwart sind die Kriegseinflüsse, die einst hemmten, niederzogen und zersetzten, für die Jugend zu einem mächtigen Element des Auftriebs geworden. Was damals mutlos machen konnte, stärkt heute den Mut. Wer damals im Ansehen der Jugend am Gesundheitsverfall, am Niedergang des Wehrwillens, an den beschämenden Erscheinungen der Kriminalität, an der beginnenden Vernachlässigung der Arbeiterjugend verzagen wollte und nur wenige aufrechte Idealisten sah, findet heute dank einer verbesserten und verstärkten Erziehung in Elternhaus, Hitler-Jugend und Schule die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel verkehrt. Was aus der Rolle fällt, zählt heute kaum. Nach vier Jahren Krieg trägt das Gesicht der Jugend den zwar schneller gereiften, aber dennoch unverkennbar frischen, gläubigen und einsatzbereiten Zug der beneidenswerten Lebensfrühe. Ein Feind, der zwischen Krieg und Verbrechen nicht mehr zu unterscheiden weiß, hat dieser Jugend Vernichtung und Austilgung angesagt. Die Jungen und Mädel der Hitler-Jugend danken es dem Führer, daß sie unter den unvermeidlichen Einschränkungen des Krieges nicht schwächlich und untätig geworden sind, sondern daß sie sich von früh an stählen und ertüchtigen, an Leib, Gemüt und Geist ausbilden durften. Die Jugend braucht, da es nun ums Ganze geht, mit solcher Ausrüstung nicht abseits zu stehen. Im freiwilligen Kriegseinsatz in der Heimat, in der vormilitärischen Erziehung und der Bewährung am Arbeitsplatz, nimmt sie an der gesammelten und äußersten Anstrengung teil, zu der das Volk im fünften Kriegsjahr hinter dem Führer steht.

Alle Vorsorge der Gesundheit!

Der Krieg mit der Waffe ist noch nicht der ganze Krieg. Auch auf anderen Kampffeldern muß Vorstößen mit Standhaftigkeit begegnet werden. Neben der moralischen Haltung wird in erster Linie die gesundheitliche Widerstandsfähigkeit Belastungen ausgesetzt, die die Jugend entweder unmittelbar oder das nächste Geschlecht auf dem Umweg über die Mütter treffen. Im ersten Weltkrieg bot die Unterernährung der Jugend eine Angriffsfläche gegen die Gesundheit und Wehrkraft des Volkes*). Den Eltern und Erwachsenen, die die Notjahre des ausgehenden

*) Die in diesem Beitrag über die Verfassung der Jugend im Weltkrieg gemachten Angaben sind im wesentlichen folgender Literatur entnommen: Amtliche Mitteilungen und Nachrichten des Kriegsamtes 1918, Berlin; Pädagogische Zeitung 1918, Berlin; Werner Schaeffer „Krieg gegen Frauen und Kinder", Berlin; Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkriegs, Band über „Der Krieg und die Arbeitsverhältnisse", Berlin; Franz Exner „Krieg und Kriminalität in Österreich", Wien 1927; „Jugendführung", Zeitschrift für Jugendpflege 1918, Düsseldorf.

Weltkrieges damals selbst in jungen Jahren am eigenen Leibe verspürten, sind die Tatsachen noch bewußt, an denen der Unterschied zur heutigen Ernährungs- und Verpflegungslage der Jugend jedermann deutlich werden muß.

Im Herbst und Winter 1916 wurden erstmalig einschneidende Störungen der Jugendgesundheit spürbar. Bald darauf, im Frühjahr 1917, wird über einen beträchtlichen Anstieg der Magen- und Darmkrankheiten berichtet, wobei zahlreiche ruhrähnliche Erscheinungen tödlich ausgingen. Der Verfall der Gesundheit ging mit dem zunehmendem Mangel an Milch parallel, der sich für Kinder und Jugendliche bald als furchtbare Gefahr auswirkte. Verschiedentlich wurde auch der mangelhafte Zustand des Kriegsbrotes für die sich häufenden Erkrankungen verantwortlich gemacht. Die wachsende Unterernährung der Schulkinder war beherrschendes Thema der von den Schulbehörden und Schulärzten verfaßten Eingaben. Eine amtsärztliche Untersuchung an einem Viertel der Wiener Schulkinder führte 1918 zu dem Resultat, daß 91 Prozent der Kinder unterernährt waren. Anthropometrische Erhebungen an 7200 Wiener Lehrlingen beiderlei Geschlechts, die von ärztlicher Seite nach Kriegsende veranstaltet wurden, stellten als Folge der Unterernährung in der Zeit des Pubertätswachstums eine intensive Schädigung des gesamten Körpers fest. Die Lehrlinge standen gegenüber den normalen Friedensmaßen etwa 10 cm an Körperlänge und 10 kg an Körpergewicht zurück. Noch 1921 konnten 10 v. H. der schulpflichtig gewordenen sechs- bis siebenjährigen Kinder infolge Unterernährung, Blutarmut und der dadurch bedingten Körperschwäche nicht in die Schule aufgenommen werden. Im Jahr zuvor (1920) lag diese Ziffer im Reg.-Bezirk Köln verschiedentlich bei 17 Prozent, an einzelnen Berliner Schulen sogar bei 20 Prozent. Daß das gesundheitliche Verhängnis des ersten Weltkrieges mit dem Schmachdokument von Versailles nicht zum Besseren gewendet wurde und der erzielte Kriegsabschluß schließlich in einen Schrecken ohne Ende mündete, bewiesen Ergebnisse, die 1924 über den Ernährungszustand der Kinder bekannt wurden. Von 6454 untersuchten Kindern hatten 35 täglich keine und 2253 Kinder täglich nicht mehr als eine warme Mahlzeit, obwohl als solche bereits ein warmes Getränk oder eine Suppe gerechnet wurden. In der kinderreichen oberschlesischen Industriestadt Hindenburg hatten von 162 untersuchten Kindern 154 eine und 8 Kinder zwei warme Mahlzeiten.

Welche Parallelen man an der Schwelle zum fünften Kriegsjahr zwischen dem Weltkrieg damals und der Auseinandersetzung der Gegenwart auch immer finden wollte — in der Gesundheits- und Ernährungslage der Jugend bietet sich bis heute kaum ein Anknüpfungspunkt. In einer berufenen und gewiß nicht unkritischen Untersuchung hat an dieser Stelle erst unlängst der Satz gestanden: „Auf keinem Gebiet des Volkslebens hat der Krieg bisher wohl so wenig Veränderungen hervorgerufen wie an der Gesundheit der Jugend"*). Auch diesmal ist dieser für den Gegner moralisch und über den Tauglichkeitsgrad des militärischen Nachwuchses ebenso praktisch wirksame Erfolg nicht mühelos in den Schoß gefallen. Die Abstufung in der Bemessung der Lebensmittel nach Lebensaltern war eine schon bald nach Kriegsbeginn in die Tat umgesetzte Lehre des vergangenen Weltkrieges. In den Sprechstunden der Jugendärzte sind seitdem berechtigte, d. h. nicht auf eigenen Fehlern der Lebensführung beruhende Klagen verstummt. Bestätigt wird im Gegenteil sowohl von den staatlichen Gesundheitsämtern wie von den Ärzten der Hitler-Jugend, daß sich greifbare Veränderungen infolge der Mangelernährung nirgends feststellen lassen. Eine besondere Förderung der Jugendernährung ist dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu danken, der mit Rücksicht auf den fehlenden Familienausgleich für die heute im Leben der Jugend sehr wichtige Gemeinschaftsverpflegung in Jugendlagern und Heimen eine erhöhte Versorgung mit kartenpflichtigen Lebensmitteln

*) DJgDtschld. 1943 Heft 5, S. 122.

sicherstellen ließ. Die Gewichtszunahme und der Gesundheitsauftrieb in den Lagern der Kinderlandverschickung überwältigen zusammen mit dem hier ermöglichten Erziehungserfolg selbst anfänglich mißtrauisch gesonnene Eltern. Die Wehrertüchtigungslager, die Jugendwohnheime und die landwirtschaftlichen Einsätze, für die ähnliche Vergünstigungen gelten, entlassen eine Mannschaft, die im vierten Kriegsjahr durch ihre physische und moralische Frische die anschaulichste Volksaufklärung darstellt.

Das so erfreuliche Gesundheitsbild der Jugend im Kriege wird vollends erst auf dem Hintergrund der seit 1940 verstärkt betriebenen Jugendgesundheitspflege erklärlich. Die auf eine Anregung der Hitler-Jugend zurückgehende Vereinigung der staatlichen und parteilichen Gesundheitspflege für die Jugend kam gerade zur rechten Zeit. Das Gerüst der gesundheitlichen Betreuung sind Reihenuntersuchungen und Gesundheitsappelle, in denen mit der Entwicklungskontrolle auch die verschiedenen Tauglichkeitsfeststellungen (Berufe, Sondereinheiten der Hitler-Jugend, Landdienst usw.) erledigt werden Eine gleichmäßige und gewissenhafte Durchführung wird durch einen reichseinheitlichen Jugendgesundheitsbogen und die Erstellung einer eigenen Jugenduntersuchungstabelle erleichtert. Die Resultate der Reihenuntersuchungen sind Ausgangspunkt der positiven Gesundheitsförderung, die z. B. im richtigen sportlichen Einsatz, in der frühzeitigen Bekämpfung von Haltungs- und Fußfehlern und schließlich in der Durchführung von Erholungsmaßnahmen bestehen kann. Neben den Verschickungsmaßnahmen der NSV., die sich auf schon gesundheitsgefährdete Kinder und Jugendliche erstrecken, ist als Großtat der Partei die Einrichtung der Erweiterten Kinderlandverschickung zu nennen, die im Kriege besonders für die Jugend aus den luftgefährdeten Gebieten den erstaunlichsten Aufschwung genommen hat.

Die Schmiede des Charakters

Wenn um die höchsten Einsätze gespielt wird, ist Charakter der stärkste Trumpf. Es muß im Kriege das erklärte Ziel aller Erziehenden sein, die moralischen Kräfte der Jugend zu wecken, um sie in ständigen, zumutbaren Aufgaben für größere Prüfungen zu härten. Im Kriegseinsatz der Hitler-Jugend wird eine Probe aufs Exempel gemacht. Wenn die Mädel zur Lazarettbetreuung, zur Nachbarschaftshilfe, zum Näh- und Kochstubeneinsatz aufgerufen werden, die Jungen zur Spielzeugaktion, zur Transporthilfe, zur Heimatflak und Feuerwehr, dann muß schwarz auf weiß bewiesen werden, ob die Jugend den Ansprüchen ihrer Zeit gewachsen ist oder nicht. Das Ergebnis ist nicht zweifelhaft. Dank der idealistischen, unermüdlichen, immer froh gestimmten Einsatzbereitschaft der Jugend ist der Kriegseinsatz der Hitler-Jugend für die Öffentlichkeit zur populärsten Jahresparole geworden, die jemals an die Einheiten ausgegeben wurde. Sie ist es geworden, nachdem sich die Jugend in tausendfältigen praktischen Anliegen des Alltags nützlich zu machen verstand, — mehr noch dadurch, daß die ungetrübte Freude an der Sache, der aus dem Herzen kommende Tatendrang in jeder Umgebung zündete und sich als moralischer Kraftquell erster Ordnung erwies. Die berufensten Zeugnisse, die das bekunden, kommen aus den Luftnotstandsgebieten des Westens und Nordwestens, wo im luftschutzmäßigen Kriegseinsatz der Hitler-Jugend die in vier Kriegsjahren herangewachsenen Jungen und Mädel höchste Beweise ihrer Lebensreife und Charakterstärke gaben.

Der Kriegseinsatz, der die gesamte Dienstgestaltung der Hitler-Jugend zunehmend beherrscht, ist reich an Möglichkeiten und arm an Zwang. Die Jugend will nicht genötigt, sondern gewonnen werden. Allein auf dieser Grundlage entfaltet sie die tiefsten Werte ihres Charakters. Die Jugendgemeinschaft erzieht darum mehr durch Aufgaben als durch Ermahnungen

— wer diese vermißt, braucht also nicht in Furcht zu sein, daß es in der Hitler-Jugend überhaupt an Erziehung fehle.

Es ist sicher, daß die für den Dienst in der Hitler-Jugend bezeichnenden Pflichten das beste Schutzmittel gegen jede Art persönlicher Gefährdung sind. Soweit die Jugend neben ihren häuslichen Obliegenheiten, neben Beruf, Schule und Kriegseinsatz, noch über Freizeit verfügt, ist jedem erwünscht, wenn diese für fördernde Zwecke genützt wird. Wenn nun die Jugendgemeinschaft etwas zu bieten versteht, wird kaum jemand vorziehen, sich selbst überlassen zu sein. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Hitler-Jugend im Kriege ihre Dienstgestaltung durch neue Initiativen aufgelockert und bereichert. Zu nennen sind die in der Neujahrsparole des Reichsjugendführers zunächst für größere Orte angeregten Arbeitsgemeinschaften und der ganz erstaunliche Ausbau der Jugendfilmstunden. In beiden Fällen liegt der Akzent auf den der Jugend eigenen Wünschen und Interessen. Man kennt Arbeitsgemeinschaften für Werkarbeit, Graphik, Zeichnen, für Brauchtumspflege und rein wissenschaftliche Zwecke, wie z. B. Musikgeschichte oder Orientkunde. Die Jugendfilmstunden haben in der Zeit vom 1. Oktober 1942 bis zum 30. Juni 1943 in 22000 Veranstaltungen der Hitler-Jugend 7,8 Millionen Jungen und Mädel erfaßt. Ein weiteres Mittel der kulturellen Belebung der Jugend ist der Veranstaltungsring, der im letzten Winterhalbjahr 4,5 Millionen Jungen und Mädeln insgesamt 8000 Theateraufführungen, Konzerte und Dichterstunden bieten konnte.

Die Arbeitsgemeinschaften und die filmische Betreuung sind nur Beispiele dafür, daß zum Herzen der Jugend viele Wege führen. Je intensiver deren Aufbau von allen Seiten gefördert wird, um so mehr erspart man negativ anmutende Vorschriften und Verbote. Ihre Wirkungslosigkeit in den späteren Jahren des Weltkrieges kann nicht wundernehmen, nachdem die behördlichen Ansichten über die Rechtslage und die Art des Einschreitens auseinandergingen und die Jugend sozial bessergestellter Kreise oft mit besonderer Nachsicht behandelt wurde. Die heute im Vordergrund stehenden ergänzenden Maßnahmen der positiven Jugendbetreuung gelangten damals über lokale Vorstöße nicht hinaus. Ihre Träger waren Vereine, die zusammen mit der Schule und den Vormundschaftsgerichten den Versuch machten, örtlich eine Überwachung der gefährdeten Jugend vorzunehmen. Ein durchgreifender Einfluß auf die sittliche und charakterliche Haltung blieb, wenn diese nicht durch das Elternhaus garantiert wurde, meistens aus.

Das heute unverkennbar erfreuliche Charakterbild der Jugend wird bisweilen durch Klagen über den angeblich abgesunkenen Bildungsstand zu schmälern versucht. Tatsächlich führt die Jugend das Wort Bildung nur selten im Munde, sie ersetzt es in ihrem Sprachschatz durch den totalen Begriff der Ertüchtigung. Offenbar entspringt das einem gesunden Instinkt. Vor gut hundert Jahren gab Goethe den Rat, für die Dauer eines Menschenalters nicht mehr von Gemüt zu sprechen — es werde sich dann nach und nach von selbst wieder erzeugen! Die echte geistige Ertüchtigung fruchtet trotz aller äußeren Behinderungen auch bei der im Klima des Krieges großwerdenden Jugend. Beweise sind die nach wie vor auf hohem Niveau stehenden Berufsleistungen, der in der Hitler-Jugend fundierte und seitdem wieder erhöhte Zugang zu den Lehrerbildungsanstalten, die geistigen Ansprüche der Adolf-Hitler-Schulen, deren Erziehungsplan die Mühe und Anstrengung des reinen Lernens beileibe nicht überflüssig macht. Im reinen Schulbetrieb haben die realen Fächer das stärkere Gehör. Es gibt noch in jedem Jahrgang mathematische Leistungen, die die normalen Erwartungen weit übertreffen. Auch der Unterricht in Deutsch und in den musischen Fächern findet bei der Jugend lebendige Aufnahme. Die oft befürchtete Ablenkung durch Sport trifft

heute weniger, als meistens angenommen wird, zu, nachdem — wie gelegentlich richtig bemerkt wurde — der Sport für die Jugend von heute gewöhnlich viel zu selbstverständlich ist, als daß er den Schwerpunkt ihres Bewußtseins ausmachen könnte*). Am Ende ist hervorzuheben, daß die stofflichen und fächermäßigen Einschränkungen der Schulausbildung noch immer ein geistiges Niveau garantieren, das man in anderen Ländern kaum wahren kann, nachdem dort die Entfremdung von der Schule schon seit Jahren im Gange ist.

Wehrfreudig und wehrtüchtig

Am deutlichsten offenbart sich die charakterliche Haltung der heute siebzehnjährigen Jungen in ihrer Einstellung zum Waffendienst. Soldat zu werden ist ihr schlechthin höchstes Ideal. Nur mit Mühe kann dieser Begeisterung gesteuert werden, wenn es z. B. gilt, für den Abschluß der beruflichen Ausbildung Sorge zu tragen. Auch im vierten Kriegsjahr ist es der Hitler-Jugend ein leichtes, aus ihren Reihen Tausende und Zehntausende von Kriegsfreiwilligen zu stellen. Anläßlich der Übergabe von Kriegsfreiwilligen der Hitler-Jugend an die Waffen-ᛋᛋ, bot sich unlängst Gelegenheit, einen Blick auf den soldatischen Erziehungserfolg der Jugend zu werfen. Die Kriegsfreiwilligen der Hitler-Jugend kommen aus allen Gauen und allen sozialen Schichten. Ein überwiegender Teil hat schon in der Jugendbewegung verantwortliche Aufgaben wahrgenommen. Erheblich ist der Anteil von Jungen aus kinderreichen Familien. Durch besonders prächtigen Geist fallen Kriegsfreiwillige auf, deren Väter oder Brüder an der Front stehen. Wo daheim nur von Geschäften die Rede ist, blüht der Geist der Kriegsfreiwilligkeit selten. Die Jugend der luftgefährdeten Gebiete sichert sich unter der Auslese der Besten einen nicht zu übersehenden Platz. Die Propaganda des freiwilligen Einsatzes braucht weder die Presse noch andere Nachrichtenmittel. Es sind die Jungen selbst, die ihre Kameraden durch ihren reinen Idealismus anstecken und nach Beendigung der Wehrertüchtigungslager zahlreiche Anwärter aus ihrem Kameradenkreis zur Meldung bringen. Der Ehrgeiz, der alle leitet, ist der, lieber heute als morgen an der Front zu sein. Am stärksten ist die Begeisterung, wenn die Jungen fronterfahrenen Offizieren und früheren Jugendführern anvertraut werden.

Im Krieg von heute kommt es nicht nur auf Eifer, sondern ebenso auf geübte Tüchtigkeit an. Die Wehrertüchtigung der Jugend ist dadurch charakterisiert, daß sie die Aneignungskraft der Jugend ausschließlich an solche Gegenstände führt, die dieser nach ihrer Entwicklungsstufe wirklich in Fleisch und Blut übergehen können. Flüchtig erworbenen Kenntnissen, die sich bei der späteren militärischen Ausbildung als behindernd herausstellen könnten, wird dadurch von vornherein vorgebeugt. Man begreift die Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend richtig, wenn man ihren Schwerpunkt in der Erweckung der für die Jugend charakteristischen Fähigkeiten und Eigenschaften erblickt. Die Hitler-Jugend kann der Wehrmacht vieles erleichtern, da die vollwertige Entfaltung von Anlagen immer längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Im Jugendalter ist die Entwicklung außerdem im Fluß, und auch für die Führerauslese sind weniger die Fertigkeit, als vielmehr die Anlage und Entwicklungsfähigkeit entscheidend. Geländedienst ist begreiflicherweise das hauptsächlichste Betätigungsfeld der jugendlichen Wehrertüchtigung. Auch der Ursprung der englischen Pfadfinderbewegung geht auf den Burenkrieg zurück, als nämlich die Engländer

*) Vgl. Frankfurter Ztg. v. 30. I. 1943 „Der Siebzehnjährige — 1943"

erkannten, daß die Einfühlung in das Gelände altgedienten Soldaten schwerer fallen muß als wendigen und naturverbundenen Jungen.

Auch im ersten Weltkrieg blieb die Jugend der militärischen Vorbereitung nicht fern. Ein Erlaß vom 16. August 1914 ordnete auf der Grundlage der Freiwilligkeit die Bildung von Jugendkompanien an. Es kam darin die Erwartung zum Ausdruck, daß auch diejenigen jungen Männer, die bis dahin den Veranstaltungen für die sittliche und körperliche Kräftigung ferngeblieben waren, an den freiwillig angesetzten Übungen als einer Ehrenpflicht der Jugend teilnehmen. Der Aufbau der Jugendkompanien beruht auf Vorschriften, die der Jungdeutschland-Bund zur militärischen Vorschulung entworfen hatte. Der Aufruf verfehlte seine Wirkung nicht. Die noch vom Geist von Langemarck beseelte Jugend strömte den Jugendkompanien zu und entwickelte dort einen regelmäßigen Dienstbetrieb. Die hier von der Jugend bewiesene Haltung hielt leider der längeren Ausdehnung des Krieges nicht stand. Neben politisch gefärbten Gegenströmungen behinderten eigensüchtige und egoistische Vereinsmotive die Fortführung der Jugendkompanien. Rechts und links war die Stellungnahme zur Jugendwehr zersplittert. Indessen wurde die freiwillige Grundlage der Jugendkompanien problematisch, ohne daß die über fast vier Jahre gehenden Diskussionen um ein Jugendwehrgesetz zu klaren Maßnahmen führen konnten. Der militärische Erfolg, den die Gründung der Jugendkompanien für die Wehrkraft des Reiches in Anspruch nehmen konnte, blieb darum gering. Im Herbst 1918 stellte Generalleutnant z. D. Laube in einem Rückblick fest, daß „die vom Feldmarschall von der Goltz so eifrig betriebene Vorschulung der Jugend zu neu und zu jung war, um den großen Verhältnissen des Krieges zu genügen". Am 30. November 1918 war in einem Erlaß des Kriegsministeriums zu lesen: „Die Übungen der Wehrschule (Heranbildung der Jugend zur Wehrfähigkeit) sind einzustellen."

Die werktätige Jugend damals und heute

Am Ausgang des Weltkrieges steht nicht nur der beklagenswerte Niedergang des jugendlichen Wehrwillens, sondern ebenso die zunehmend hoffnungsloser werdende soziale Lage der Jugend. Wieweit die sozialpolitische Vernachlässigung der Schwächung der Wehrfreudigkeit Vorschub geleistet hat, ist hier nicht zu untersuchen.

Der eintretende Krieg, auf den der sozialpolitische Behördenapparat nicht ausreichend vorbereitet war, verschärfte die im Berufsleben der Jugend ohnehin bestehende Krisis. Betriebseigene Ausbildungseinrichtungen wurden in Eile abgebaut. Behelfsmäßiges Anlernen kennzeichnete den gesamten Berufseinsatz. Der Lehrling oder jugendliche Praktikant wurde bewußt oder unbewußt dem Lehrzweck entfremdet. Die zunächst nur in Einzelbestimmungen außer Kraft gesetzten Regeln des Jugendschutzes wurden mit der längeren Dauer des Krieges durch Ausnahmen bald gänzlich durchlöchert. Ein Rundschreiben des Reichskanzlers vom August 1917 traf die Feststellung, daß die Klagen über den unzureichenden Schutz der jugendlichen Arbeiter nicht unbegründet seien, daß in manchen Bezirken Ausnahmen in so weitgehendem Maße zugelassen würden, daß das beinahe einer Aufhebung gleichkomme. Der Reichskanzler wies durch das Kriegsamt die Kriegsamtstellen an, Überarbeit und Nachtarbeit für Jungarbeiter möglichst einzuschränken und die Anträge um Ausnahmebewilligung nur bei wichtigen Kriegsaufgaben zu befürworten. Die Wirksamkeit dieses Rundschreibens blieb aus. Nach amtlichen Feststellungen aus der Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten vermehrte sich 1917 in einem Bezirk die Zahl der in Fabriken beschäftigten jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren von 20 148 auf 327 904. Die Zahl der beschäftigten Kinder stieg von 3584 auf 6012. Die Übertretungen des Verbots der Nachtarbeit vermehrten sich von 162 auf 1209 Fälle. Die Zahl der Arbeitstage, an denen für Jugendliche unter 16 Jahren Nachtarbeit erlaubt wurde, stieg von 3¼ auf 5¼ Millionen.

Unzulänglich waren ebenso die Methoden des Arbeitsschutzes, deren Mängel nach Einführung neuer Arbeitsverfahren besonders spürbar wurden. Die Gewerbeaufsicht hatte weder die personellen Kräfte noch die rechtlichen Handhaben, um die

Einführung neuer Arbeitsmethoden und die dadurch erforderlich werdenden Schutzmittel genügend zu überwachen. Die herangezogenen Jugendlichen waren überwiegend betriebsfremd, gelangten ohne Eignungsuntersuchungen an den Arbeitsplatz und schafften zumeist unter verlängerten Arbeitszeiten, in die die unentbehrlichen Pausen nicht eingestreut waren. Die Zahl der entschädigten Unfälle bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften stieg für Jugendliche bis zu 16 Jahren von 2538 im Jahre 1914 auf 2893, 2891, 4149 und 4796 in den Jahren 1915 bis 1918, während der Anteil der Jugendlichen vor dem Kriege ständig zurückging. Untersuchungen bei Arbeitsunfällen Jugendlicher ergaben, daß die davon betroffenen Jungarbeiter fast in allen Fällen durch Arbeitszeiten von mehr als zehn Stunden, häufige Sonntagsarbeit oder abwechselnden Tag- und Nachtdienst völlig überarbeitet waren. Die körperliche und seelische Gesundheit nahm durch diese Verhältnisse nachhaltigen Schaden. Zu regelmäßiger körperlicher Ertüchtigung waren die im Betrieb überanstrengten Jugendlichen nicht zu gewinnen. Auch der aus den letzten Kriegsjahren bekannte Anstieg der Jugendverwahrlosung wurde verschiedentlich auf die Entkräftung im Arbeitsleben und dem daraus folgenden Schwund an seelischer Widerstandskraft zurückgeführt.

Der berufliche Umsturz, den der erste Weltkrieg für den jugendlichen Nachwuchs bewirkte, hat sich in diesem Krieg nicht wiederholt. Die Voraussetzungen der beruflichen Ausbildung sind naturgemäß in vielem auch heute verändert. Die erzieherische und sozialpolitische Betreuung der schaffenden Jugend hat sich indessen gegenüber der Zeit vor dem Krieg nur noch verstärkt. Da gerade im Kriege die seelische und gemütsmäßige Verankerung am Arbeitsplatz gegen viele Gefahren immun macht und der positiven Jugendbetreuung zu Hilfe kommt, wurde die Berufsberatung aufrechterhalten und die Berufsaufklärung der Hitler-Jugend noch weiter ausgebaut. Die fachliche Ausbildung bleibt nach zuständigen Anweisungen auf breiter und betriebsnaher Grundlage gewahrt. Die universelle Schulung des fachlichen Nachwuchses folgt einer weitblickenden kriegswirtschaftlichen Betrachtung, die den Vorzug wendiger und umstellungsfähiger Kräfte erkennt. Auch für den kommenden Vorarbeiter, Meister oder Ingenieur, der aus dem Facharbeiternachwuchs von heute hervorgeht, ist der umfassende Charakter der beruflichen Ausbildung unentbehrlich. In der Lehrwerkstatt, die im Kriege an erzieherischer Bedeutung der Schule kaum nachsteht, werden Lehrarbeiten produktiver Art grundsätzlich bevorzugt. Die Kriegsjugend ist von dem Drang beherrscht, nützliche Arbeit zu leisten, um auch mit ihren Werkstücken zur rüstungswirtschaftlichen Leistung beizutragen. Gerade dieses Bewußtsein ist dem in der Hitler-Jugend zum Kriegseinsatz erzogenen Nachwuchs ein starker Ansporn. Große Verantwortung fällt dem Ausbildungswesen zu, das unter Einspannung des produktiven Arbeitswillens der Jugend für ausbildungsgeeignete Arbeitsobjekte Sorge tragen muß. Der strebsamen und berufstüchtigen Jugend bietet sich wie im Frieden durch den Reichsberufswettkampf, so im Kriege durch die Einrichtung der Ausleselager, die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs.

Die erzieherische Einwirkung auf die berufstätige Jugend wird über die Betriebsjugendwalter und Betriebsmädelwalterinnen gesichert, die den „verlängerten Arm" der Hitler-Jugend im Betrieb darstellen. Der Gemeinschaftserziehung kommen Jugendbetriebsabende, Jugendbetriebsappelle, die Leibesübungen während der Arbeitszeit, die gemeinsame Pausengestaltung, verschiedentlich auch die Einrichtung von Jugendwerkbüchereien zu Hilfe. Die Betreuung, die von der Hitler-Jugend und der DAF. in die Wege geleitet wird, paart sich mit den eigenen Anstrengungen der Betriebe, die gerade im Kriege den Nachwuchs mit erzieherischen Augen anzusehen lernen. Von Wichtigkeit ist die betriebliche Trennung der jugendlichen und erwachsenen Arbeitskräfte, für deren Durchführung den Betrieben konkrete

Anregungen unterbreitet wurden*). Ein Höchstmaß von erzieherischer Aufmerksamkeit verlangt der Übergang der Jugendlichen aus der Lehrwerkstatt in den Fertigungsbetrieb. Die Regeln des Jugendschutzes beherrschen auch im Kriege das Bild der Betriebe. Er wird nicht als soziale Abwehr, sondern als positiv gerichtete Maßnahme der Gesundheitsführung verstanden. Die Möglichkeit zu Ausnahmen muß vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bewertet werden. Vor allem im Handwerk, im Transportwesen, bei Reparaturarbeiten können unaufschiebbare Aufträge entstehen, die es der Jugend nicht erlauben, die Hände in den Schoß zu legen, sondern sie aus eigenem Antrieb zum Kriegseinsatz veranlassen. Die gewissenhaft erfüllte Berufsleistung wird auch von der Wehrmacht, die sich in zahllosen technischen Einheiten auf ausgebildete Leute verlassen muß, nachdrücklich unterstützt.

Schatten der Kriegszeit

Vermehrte Gefahr und verringerte Erziehungsaufsicht sind Kennzeichen des Krieges. Zahlreiche Stützen der Erziehung werden in Elternhaus, Schule und Jugendorganisation dem heranwachsenden Geschlecht entzogen. Es ist auch ein Wesenszug der Kriegszeit, daß sich das Edle erhebt und härtet, das Schwächliche dagegen auf die Dauer noch weiter absinkt und endlich in den Strudel gerät.

An Hand zahlreicher Statistiken lassen sich darüber aufschlußreiche Betrachtungen anstellen. Es ist nicht unbekannt, daß der Anstieg der Kriegskriminalität erst nach späterer Zeit sichtbar zu werden beginnt, daß im Gegenteil der Kriegsausbruch mit einem Rückgang strafgesetzwidriger Handlungen verbunden zu sein pflegt. Bei näherem Zusehen erweist sich nach Erhebungen aus dem ersten Weltkrieg, daß diese günstige Wirkung der ersten Kriegsbegeisterung erst bei einer bestimmten Lebensreife eintritt, während die jüngsten Jahrgänge von Anfang an schädlich berührt werden. Ein Sorgenkind der kriminalistischen Vorbeugung sind darum die 14- bis 16jährigen Jugendlichen, die unter den Widrigkeiten der Erziehung am meisten zu leiden scheinen. Verständlicherweise gilt das gleiche für die weibliche Jugend, die ebenso in besonderer Weise auf die häusliche Vorsorge und Behütung angewiesen ist. Auch in sozialer Hinsicht werden Abstufungen deutlich, aus denen vor allem die Gefährdung der nicht in einer Berufsausbildung stehenden Jugendlichen hervorgeht. In diesem Zusammenhang ist die erhöhte Erziehungsbedürftigkeit der Hausgehilfinnen zu unterstreichen, deren menschliche und soziale Lebenssituation oft ebenfalls nicht unbedenklich ist.

Um der Gefahr der Straffälligkeit zu begegnen, sind heute alle zur Abwehr geeigneten erzieherischen, sozialen und polizeilichen Maßnahmen konzentriert. Die gemeinsame Aufgabe ist der Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung übertragen, die auf Initiative und unter Leitung der Reichsjugendführung unter Beteiligung berufener Vertreter aus Partei, Staat und Wehrmacht und anderen interessierten Reichsstellen ins Leben gerufen wurde. Die enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Betreuung der gefährdeten Jugend setzt sich in Gauarbeitsgemeinschaften fort, die heute ausnahmslos aufgebaut sind**).

Auch bei der Abwehr von Gefährdungserscheinungen steht die Verbesserung der positiven Erziehungsmaßnahmen an erster Stelle. In zahlreichen Fällen werden Anzeichen der beginnenden Verwahrlosung bereits durch die lückenlose Durchsetzung der Jugenddienstpflicht und

*) DJgDtschld. 1943 Heft 7, S. 172.

**) Ein zusammenfassendes Bild der Kriegsbetreuung der Jugend bietet die von Oberbannführer Albert Müller im Auftrage der Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung bearbeitete und soeben erschienene Sonderveröffentlichung Nr. 4 unserer Zeitschrift „Die Betreuung der Jugend", Verlag Franz Eher Nachf., Preis 1,30 RM.

eine verbesserte Ausgestaltung des Hitler-Jugend-Dienstes ein für allemal überwunden. Als unerläßlich erweist sich die gewissenhafte Durchführung der Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend, die besonders auf dem flachen Land als dringliches Bedürfnis erscheint und durch vermehrte Streifen von Polizei und Hitler-Jugend in erfreulicher Weise wirksam wird.

Es kann nicht ausbleiben, daß sich die Jugendbetreuung auch mit Vergehen und Übertretungen beschäftigen muß, die zur Anwendung polizeilicher oder gerichtlicher Maßnahmen nötigen. Wichtige Unterstützung leistet die Hitler-Jugend, die der gefährdeten Jugend in der Gemeinschaft einen oft bewährten Rückhalt verleiht, durch Ausbau der Rechtsschulung die strafrechtliche Verantwortlichkeit und das Rechtsempfinden schärft und schließlich mit Hilfe eines erzieherisch ausgerichteten Disziplinarwesens eine Überwachung gewährleistet. Auf dem Weg über die Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung werden der Gefahrenabwehr im Kriege auch die Wirkungsmöglichkeiten des Jugendarztes, die vielfachen Betreuungseinrichtungen der NSV. und der Jugendämter, die Mitwirkung der Polizei und der Gerichte gesichert. Im Sinne der modernen Jugenderziehung erfuhr auch das Strafrecht eine jugendgemäße Ausgestaltung. In allen Maßnahmen des Jugendrichters, voran im Jugendarrest und in den zur Maßregelung geringfügiger Verfehlungen bestimmten Arbeitsauflagen wird der Erziehungsgedanke mit dem unerläßlichen Moment der Sühne verflochten. Durch geeignete Maßnahmen, die von diesem Erziehungsziel geleitet sind, läßt sich auch dem Vergehen des Arbeitsvertragsbruchs erfolgreich begegnen, bei dessen Ahndung man psychologisch besonders geschickt vorzugehen hat. Es sei hier vermerkt, daß jugendliche Bummelanten in Wehrertüchtigungslagern oder Landdienstlagern der Hitler-Jugend oft eine Entwicklung zum Besseren nehmen. Anscheinend ist es ein charakteristisches Bedürfnis der am Arbeitsplatz versagenden Jugend, von Menschen geführt zu werden, die infolge hoher soldatischer Leistungen zu achten sind.

Der gegenwärtige Krieg enthebt mancher Sorge, die im ersten Weltkrieg hinsichtlich der Jugendkriminalität nicht von der Hand zu weisen war. Die damals herrschende wirtschaftliche Notlage hat oft zum Diebstahl verleitet, wodurch sich vorwiegend die große Masse der Nahrungsdiebstähle von Jugendlichen erklärt. Die Literatur der Weltkriegszeit ist voll mit Klagen über die Verwendung von Kindern und Jugendlichen zum Anstellen für Lebensmittel und zu Hamsterfahrten. Die Praktiker des Fürsorgerdienstes erblickten darin, bis zum behördlichen Verbot für schulpflichtige Kinder im Jahre 1918, eine der Hauptursachen für die Verwahrlosung der Großstadtjugend. Leider waren im Weltkrieg auch die Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Entwicklung von vornherein gering und mit zunehmenden Jahren in weiterem Schwinden. Schon 1915 werden Meldungen polizeilicher Stellen bekannt, daß in Besserungsanstalten keine Aufnahmemöglichkeit mehr bestehe, daß sich die dort geleistete Erziehungsarbeit verschlechtere und auch die privaten Schutzorganisationen eine weitere Obhut für Jugendliche nicht mehr übernehmen könnten.

Die Zusammenarbeit aller für die Jugendbetreuung einschlägigen Stellen macht heute eine solche Ohnmacht der Staatsautorität unmöglich. Auch gibt der Umfang der Straffälligkeit nicht zu der Besorgnis Anlaß, daß ihre Bekämpfung mit den vorhandenen Organen nicht mehr zu sichern sei.

Die Bewährungsprobe der Erziehung

Die Aufgaben der Erziehung sind in diesem Krieg nicht leichter als im Ersten Weltkrieg. Wenn heute die eine oder andere Schwierigkeit eine geringere Rolle spielt, so sind andere Widrigkeiten hinzugetreten, die damals noch kaum in diesem Umfange auftraten. Erinnert sei nur an den Millioneneinsatz fremdvölkischer Arbeitskräfte, an die Gefahrenmomente der Verdunkelung, an die gesteigerten Massenbewegungen von Jugendlichen, die im früheren Kriegsgeschehen nur für das Erwachsenenalter zutreffen konnten.

Die Jugenderziehung wird durch diese Umstände nicht mutlos gemacht. Der Spielraum der Bildungsfähigkeit ist in keinem Alter ein so beträchtlicher wie in den Entwicklungsjahren. Ungeachtet der Erbanlagen vermögen erzieherische Einflüsse zum Guten wie zum Schlechten zu keiner Zeit so mächtig zu werden, wie in der Periode der Lebensreife. Aus dieser Wahrheit wird die Verantwortung erhellt, die alle Erziehungsträger, das Elternhaus, die Schule und die Hitler-Jugend im Kriege für die Jugend übernehmen.

Niemand täuscht sich über die vielfachen Schwierigkeiten, vor die sich gerade die ursprünglichste Erziehung in der Familie gestellt sieht. Schon im Weltkrieg findet sich in Berichten über gefährdete Jugendliche immer wieder vermerkt: Der Vater eingerückt, die Mutter erwerbstätig, die Kinder aufsichtslos. Großmütter, die gelegentlich einspringen, müssen infolge Alters oder Schwäche in der Erziehungsarbeit häufig versagen. Es ist darum wohl verständlich, wenn sich zumal die Männer an der Front Sorgen um die Aufsicht der daheim heranwachsenden Kinder machen. Nach Ermittlungen im Ersten Weltkrieg waren in Bremen von 8000 Kindern über 5000 auf sich selbst angewiesen, 1800 mußten sich ihr Mittagessen selbst bereiten. Im ländlichen Ostpreußen waren nach einer Erhebung in 37 ostpreußischen Städten von 28 700 Schulkindern etwa 3900 mit 9400 noch nicht schulpflichtigen Geschwistern gänzlich ohne Aufsicht. Es ist die Feststellung zu treffen, daß sich diese Lockerung der Erziehung in der Gegenwart nach vier Kriegsjahren nicht wiederholt. Durch die verschiedenen Maßnahmen der NSV.-Jugendhilfe, durch Erziehungsberatung, Erziehungspatenschaften, Pflegestellen, Kindertagesstätten und Jugendheimstätten, wird dem Elternhaus eine Hilfsleistung zuteil, die auch im Verantwortungsgefühl sehr peinliche Väter und Mütter berechtigt, ihre Kinder der Obhut der Gemeinschaft anzuvertrauen. Das Elternhaus, insbesondere die Mütter, die im Kriege den hauptsächlichsten Anteil der Erziehung tragen, erhalten über das Hilfswerk „Mutter und Kind", den Mütterdienst der NS.-Frauenschaft und die Elternaufklärung der Partei, vielfältige Unterstützung. Es muß auch in der Familie streng beachtet bleiben, daß man Kinder erst verantwortungsbewußt erzieht, wenn zur Versorgung mit Nahrung und Wohnung eine gewissenhafte seelische Führung tritt. Dazu ist es unerläßlich, den heranwachsenden Kindern Sorgfalt, Zeit, Verständnis und liebevolles Eingehen zu widmen. Bei dem Bestreben, die Jugend in ihrem eigenen Leben zu verstehen und nach ihrer Eigenart zu behandeln, kann die Hitler-Jugend der Familie unschätzbare Dienste leisten.

Durch die Einwirkung der Hitler-Jugend hat die Front der Erzieher eine entscheidende Verstärkung erfahren. Es handelt sich hier um einen Erziehungsfaktor, der im Weltkrieg empfindlich entbehrt wurde und dessen Möglichkeiten in diesem Krieg von Jahr zu Jahr stärker ausgeschöpft werden. Die Zeit für Mißverständnisse und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Erziehenden ist vorbei. An ihre Stelle ist das praktische Einvernehmen getreten, das einen auf den anderen anweist und im Ergebnis jeden stärker macht. Die Erziehungsweise der Hitler-Jugend beruht auf dem Erlebnis und der charakterbildenden Kraft der Jugendgemeinschaft. Ein hier eingeschlossenes Erziehungsmittel ist die Macht des Vorbildes, das die Augen der Jugend über den jungen Einheitenführer, die Helden des Krieges, auf die Gestalt des Führers lenkt. Vielfältig sind die Möglichkeiten der Selbsterziehung, die in jeder Jugendgemeinschaft spürbar werden. Da sich der Einfluß der Hitler-Jugend infolge der Jugenddienstpflicht nicht nur auf eine Auslese, sondern auf alle Jugendlichen erstreckt, erweisen sich die Einheiten der Hitler-Jugend als natürliche und ohne besondere organisatorische Umstände wirkende Form der Kriegsbetreuung.

Von großer Bedeutung ist für die Belebung der Selbstführung und Selbsterziehung der Jugend die Führerfrage. Das nächste Vorbild ist immer der unterste Einheitenführer, für dessen Ausrichtung die vorgesetzten

Führer entscheidend sind. Ein höchst kriegswichtiger Einsatz entsteht hier für den frontbewährten, im Einsatz versehrten Jugendführer, der wieder in die Einheitenarbeit der Hitler-Jugend eingeschaltet werden kann. Die jungen und jüngsten Führer, auf die sich die Hitler-Jugend infolge des fast ausnahmslosen Einsatzes der früheren Jugendführer an der Front angewiesen sieht, erhalten dadurch eine dringend zu begrüßende Unterstützung. Der Zuwachs an Betreuung, der der Jugend durch den Dienst und die übrigen Aufgaben der Hitler-Jugend entsteht, macht alle Hilfe kriegswichtig, die auf eine Stärkung der Jugendarbeit hinzielt. Es gilt dies gegenwärtig insbesondere für die Wehrertüchtigung, die Leibeserziehung, Veranstaltungen der Kulturarbeit, die Beschaffung von Unterkünften, die Kinderlandverschickung usw.

Empfindliche Behinderungen erfährt im Krieg die Schule. Viele Erscheinungen sind unvermeidlich und darum heute nicht anders als im vergangenen Krieg. Trotzdem sind viele Störungen unbekannt, durch die im Weltkrieg die Folgen der Lehrereinziehung, der Lehrplanreduzierung, räumlichen Beengung und der zusätzlichen Beanspruchung der Schüler noch empfindlich verschärft wurden. Allein die Lebensmittelknappheit und der Mangel an Kleidung und Schuhwerk verleiteten im Weltkrieg häufig zum Fernbleiben vom Unterricht. Schon im ersten Kriegsjahre erhöhte sich die Zahl der Schulversäumnisse um fast das Doppelte. Auch der Wille, mit den natürlichen Erschwernissen der Kriegszeit fertig zu werden, ist heute gewiß nicht geringer, sondern stärker als damals. Behelfslösungen sind Schichtunterricht, erhöhte Klassenfrequenzen, Improvisationen in der Lehrmittelbeschaffung, Konzentration auf die Kernfächer, Einschaltung von Schulhelfern, unter denen auch die Führer der Jugend einen wichtigen Anteil haben. Die Lage der Schule im Krieg ist nicht zu bewerten, ohne daß nicht gleichzeitig die gesamten Umstände der Erziehung in Betracht gezogen werden. Auch hier vermögen die im Weltkrieg fehlenden Einflüsse einer einheitlichen Jugenderziehung durch die Jugendbewegung das Gesamtbild zu erhellen. Das beste Schulbeispiel dafür sind Erziehung und Unterricht in den Lagern der Kinderlandverschickung, die nicht, wie oft angenommen wird, ein trauriges, sondern auch nach berufenen Stimmen von Lehrerseite ein absolut erfreuliches Kapitel der Kriegszeit darstellen. Infolge des einheitlichen Erziehungswillens, der die Lager durchdringt und eine lebendige Lagerfreudigkeit aufkommen läßt, erfährt auch die unterrichtliche Arbeit zahllose Chancen und Auftriebe, die sich allerdings nur bei einer elastischen Einstellung der Lehrkräfte nutzen lassen. Es ist richtig, daß dieser Erfolg für die Volksschüler und die unter andersgearteten Schulansprüchen stehenden höheren Schüler nicht immer in gleicher Weise zutrifft.

Heute im Kriege ist die Bewährung der Erziehung wie immer eine Bewährung der Erzieher. Nächst dem Vorbild des Soldaten bleibt das Vorleben würdiger Jugendführer für die Haltung der im Kriege heranwachsenden Jahrgänge entscheidend. Auch die junge und jüngste Führerschaft der Hitler-Jugend, die im Kameradenkreis heute schon in frühen Jahren ein Beispiel geben muß, ist sich dieser Verpflichtung bewußt. Die Erzieher, die als Soldaten an den Fronten dieses Krieges kämpfen, danken es der nachwachsenden jugendlichen Führerschaft, daß das Amt der Erziehung im Kriege nicht verwaist ist, sondern von einem ideal bestrebten Nachwuchs mit Liebe und Verantwortungsbewußtsein wahrgenommen wird.

Hauptschriftleiter: Albert Müller (z. Z. Wehrmacht); Stellvertreter: Dr. Georg Ebersbach. Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Preisliste Nr. 7 vom 1. Oktober 1941. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 9 **Berlin, den 15. September 1943** **37. Jahrgang**

Tatkraft gegen Terror

„Wir können stolz sein auf jene Jugend, die sich besonders in den Luftnotgebieten bemüht hat, durch ihren Kriegseinsatz in der Heimat der Frontkameraden würdig zu sein."

Reichsjugendführer Artur Axmann
im Appell zum Tag der Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend am 4. und 5. September 1943.

Die Heimat ist in die Zone des Krieges gerückt. Der Terror des Feindes bedroht Arbeiterquartiere, bürgerliche Wohnviertel, Kulturstätten, Krankenhäuser und öffentliche Gebäude. Die Entscheidung, die der Gegner dank der Tapferkeit des deutschen Soldaten an der Front nicht finden kann, wird im Dolchstoß gegen die Heimat gesucht. Am Rhein und an der Ruhr, an der Küste, im Süden und in der Reichshauptstadt erhebt sich der abwehrende Lebenswille des Volkes gegen die unmenschliche und harte Faust des Krieges.

In den Angriffsnächten, da das Feuer rast und die zerstörende Gewalt der Bomben und Minen niedergeht, bildet sich zwischen den Trümmern eine Kampflinie, in der sich neben einer emsigen Kolonne von wenigen Männern und zahlreichen Frauen auch die Jugend befindet. Die Jüngsten sind in den Lagern und Heimen der Kinderlandverschickung in beschützter Sicherheit. Wer schon älter ist und im Beruf steht, bleibt auf dem Platz, an dem ihm kriegswichtige und verantwortungsvolle Aufgaben erteilt sind. Nach einem pflichtenreichen Tagewerk stellen sich die Jungen und Mädel der Luftnotgebiete in der nächtlichen Abwehr des Terrors, der ihre Heimat trifft, zum weiteren Kriegseinsatz. Was von ihnen unternommen und geleistet wird, geschieht fast immer aus eigenem Trieb. Nun bewährt sich, daß die Jugend durch zehn Jahre neben Elternhaus und Schule in einer Jugendbewegung erzogen wurde, in der sie sich nach dem Grundsatz der Selbstführung auf sich selbst gestellt sah. Was sich in dieser Zeit im großen wie im kleinen an Entschlußkraft, Verantwortungsfreude und selbständiger Einsatzbereitschaft ausbilden ließ, kommt nun in den Stunden der Gefahr zur rettenden Anwendung. Wer auf Gesetze oder Anweisungen wartet, wer es erst auf Ermahnungen ankommen läßt, wird von der Wucht der Ereignisse im Augenblick überspült. Überall, wo sich die Jugend beispielhaft hervortat, dankt man das ihrer soldatisch ausgerichteten Erziehung, ihrer Moral, wenn es aufs Ganze geht, aus Eigenem zu handeln.

„Wo Gefahr ist, wächst das Rettende auch."

Da wurden Kräfte wach, die manch einer nicht erwartet hatte. Die Männer und Frauen von der Jugend nicht, die Jungen und Mädel von sich selbst kaum. „Was sonst vielleicht nie zu schaffen gewesen wäre", berichtet einer, „dazu befähigte uns die Gefahr." Jungen, die sonst im Dienst

kaum in Erscheinung traten, wetteifern plötzlich mit der Führerschaft im beherzten Einsatz. Wo das Samenkorn der jugendlichen Zuversicht und Hilfsbereitschaft unter zaghafte Menschen fällt, geht auch unter den schlechtesten Bedingungen neuer Lebensmut auf. Vor allem kommt es der Jugend zugute, daß sie in der eigenen Organisation zu improvisieren lernte. Welcher Einsatz, welches Großlager, welche Kundgebung wäre ihr zurecht gemacht und fertig in den Schoß gefallen? Nun tritt im luftschutzmäßigen Kriegseinsatz die gleiche Organisationsgabe, die gleiche Beweglichkeit und Initiative auf den Plan. Die junge Führerschaft zeigt sich gewöhnt, auch in verzweifelten Lagen noch einen Rat wissen zu müssen, es macht sie nicht verlegen, immer wieder Auswege zu finden und am Ende, gestützt auf die unbedenkliche Frische der zur Verfügung stehenden Jungen und Mädel, der Verwirrung Herr zu werden. Das ist Erklärung genug dafür, daß die Hitler-Jugend im Rahmen der gesamten Terrorabwehr von höchsten Stellen mit einschneidenden und höchst verantwortlichen Aufträgen bedacht wird. Die Führer der Banne gehören in den betroffenen Kreisen dem kleinen aktionsfähigen Einsatzstab an, von dem das Strahlenbündel der vielfältigen Befehle und Maßnahmen zur Entwicklung kommt. Die Gebietsführer sind durch den Gauleiter verschiedentlich mit der Leitung des gesamten Nachrichtenapparates betraut oder für andere zentrale Aufgaben der Unterbringung oder Verschickung verantwortlich eingesetzt.

Für die Aufgaben, die die Jungen und Mädel übernehmen, ist das, was der Augenblick gebietet, die hauptsächlichste Vorschrift. Wo es auf festen Zugriff ankommt, wo nicht lange gefackelt werden darf, wird Hand angelegt. Es können Zimmer- und Dachstuhlbrände sein, wo sich beim Schlauchlegen oder Bedienen eines Strahlrohres helfen läßt. Man sieht Jungen mit Schaufeln ausgerüstet aus ausgebrannten Häusern Schutt und Trümmer bringen. Auf den Wagen, die Geräte und Einrichtungsgegenstände aus den in Mitleidenschaft gezogenen Stadtgebieten herausbringen sollen, hocken Jungen, die beim Auf- und Abladen helfen. Beim Absperrdienst erhält die Polizei die Hilfe der Hitler-Jugend. Allen Einsatzstellen der Partei, des Staates und der Wehrmacht stehen Melder zur Verfügung, für die an Ausweichstellen Fahrzeuge und Kraftstoff bereitgehalten werden. Das meist gestörte Verkehrsnetz ist mit Hilfe jugendlicher Telegramm- und Postboten, Schaffner und Schaffnerinnen oft schon in kurzer Zeit wieder flott zu machen. Viele Jungen helfen beim Lotsendienst, bei der Aufstellung von Luftschutzbetten, im Suchdienst und bei der Nachtwache. Im Gebiet Düsseldorf wurde nach einem Luftangriff eine Sammlung von Eßgeschirren, Bestecken und Säuglingswäsche durchgeführt, bei der die Hitler-Jugend fleißig mitwirkte. Es ist kein seltenes Bild, daß Jungen ältere Frauen, denen der Schreck die Glieder lähmte, in die schützenden bombensicheren Bunker führen, um dann noch deren Habe in Sicherheit zu bringen. Die Führerschaft ist verschiedentlich auch bei der Bergung Verschütteter beteiligt.

Auch die Sondereinheiten erhalten Gelegenheit, den praktischen Nutzwert ihrer besonderen Ausbildung augenfällig zu machen. Wo die Fernsprechverbindung unterbricht, stellen die Nachrichteneinheiten der Hitler-Jugend zwischen wichtigen Abschnitten neue Verständigung her. Allein in einer westdeutschen Stadt legte der Führer eines Nachrichtenstammes ein Telefonnetz von fast 20 000 Meter Länge. Wo durch Leitungen nicht mehr zu helfen ist, übernimmt die Motor-Hitler-Jugend die Nachrichtenübermittlung. Auch bei Nacht werden über die zum Teil zerstörten und wegen Einsturzgefahr der Häuser für den Zivilverkehr gesperrten Straßen Meldungen zu

den befohlenen Stellen gebracht. In Krankenhäusern, die zudem von den Angriffen oft empfindlich mitgenommen sind, stößt man auf Jungen der Feldschereinheiten, die hier durch Tage und Nächte bei Aufräumungsarbeiten helfen und den Kranken und Verletzten Hilfe leisten.

Dem Tatendrang der Jungen steht die Hilfsbereitschaft der weiblichen Jugend kaum nach. Die Aufgaben liegen hier in erster Linie in der Familienhilfe, den Kinderaufbewahrungsstätten, den Verpflegungs- und Sammelstellen. Hier heißt es Strohsäcke stopfen, Kinderbetten herrichten oder bei der Verschickung zur Hand gehen. Kranke und Gebrechliche werden von den Mädeln mit ihrem Gepäck zum Bahnhof gebracht. Für die Kinder schwer betroffener Volksgenossen wird Spielzeug gesammelt. An den Rettungsstellen wirken Mädel, die im Gesundheitsdienst vorgebildet sind. In den Haushaltungen sind Wohnung und Möbel zu reinigen und die Hausfrauen in jeder sich nur bietenden Form zu unterstützen. In einem westdeutschen Gebiet wurden die im Einsatz stehenden Mädel damit beschäftigt, in einem Druckereibetrieb, der als Ausweichstelle übernommen werden mußte, die Lebensmittelkarten für die kommende Zuteilungsperiode herzurichten. Die Reichspost, die besonders im Gepäck- und Einschreibeverkehr verstärkte Kräfte benötigt, wendet sich an die Bannmädelführerinnen, die dann meist unverdrossen arbeitende Helferinnen zuleiten.

Ohne Furcht und Tadel.

An hervorstechenden Beispielen unerschrockener und selbstloser Haltung ist kein Mangel. Aus eigener Initiative erscheinen nach Berichten aus Bochum schon unmittelbar nach der Entwarnung Hunderte von Pimpfen mit Schaufeln bewaffnet, um sich bei der Freimachung der Straßen nützlich einzusetzen. Ohne Rücksicht auf Staub, Rauch und Dreck treten wieder andere einen Wettlauf mit dem Feuer an, der sie schmerzende Knie, verrenkte Arme, versengte Jungenschaftsjacken im jugendlichen Eifer nicht beachten läßt. Es steht nicht vereinzelt da, daß sich Hitlerjungen im letzten Augenblick nach unermüdlichem Einsatz aus einem brennenden Haus mit zusammengeknüpften Wäscheleinen an Blitzableitern herablassen. In Stuttgart bewahrte eine Gruppe von Hitlerjungen einen kleinen Stadtteil von 23 Häusern, der hauptsächlich aus zusammengebauten, leicht entzündbaren Häuserzeilen bestand, durch entschlossenen Einsatz vor der totalen Zerstörung. Dortmund berichtet von einem jungen Führer, der durch 42 Stunden an der Spitze eines von ihm zusammengestellten Einsatztrupps gegen größere Brände anging, Wohnungseinrichtungen barg und Verwundeten erste Hilfe leistete, obgleich seine eigene Wohnung ein Opfer der Flammen wurde. Ein anderer, dessen Haus ebenfalls vollkommen ausbrannte, ermunterte die erwachsenen Mitbewohner zum Löschen eines Dachstuhlbrandes, der auch tatsächlich bald bezwungen wurde. Nachdem er 27 Brandbomben selbständig gelöscht hatte, brachte der Junge noch acht Insassen des behelfsmäßigen Luftschutzraumes, die durch Gasentwicklung zu ersticken drohten, in Sicherheit. Ein Zellenleiter aus Bochum berichtet über einen elfjährigen Pimpf, der sich stundenlang am brennenden Dachgeschoß mitten unter den Erwachsenen bei einer Löscharbeit beteiligte. „Das Ansinnen, sich auszuruhen, lehnte er wiederholt ab. Er zeigte sich furchtlos und besonnen auch in heiklen Lagen, wenn Teile des Dachstuhls einstürzten. *Es wirkte auf die anderen Helfer ermunternd, den tapferen Jungen unerschrocken wirken zu sehen.*" Von den Jungen und Mädeln, die den Einheiten zur Verfügung stehen, schließt sich kaum jemand vom gemeinnützigen Einsatz aus. Die berufstätigen Jugendlichen lösen in den Nachmittagsstunden häufig die Schüler ab, die in den Tagen nach dem Angriff schon von frühmorgens an den Schadenstellen oder in den Notquartieren sind. Es wurden Fälle bekannt, in denen Jungen und Mädel an ihrem Arbeitsplatz um Urlaub ankommen, um sich bei ihrem helfenden Einsatz unbehinderter betätigen zu können. In Duisburg wird man verschiedentlich auf Jungen und Jugendführer aufmerksam, die infolge ihrer beruflich bedingten Rückstellung vom Wehrdienst ihren besonderen Ehrgeiz darein setzen, bei den feind-

lichen Fliegerangriffen tatkräftig und ohne Rücksichtnahme auf sich selbst, Abwehr zu leisten.

Auch der Terrorakt gegen einzelne Talsperren, dessen sich das deutsche Volk noch mit Empörung erinnert, fand die Einheiten der Hitler-Jugend in eifriger Gegenwehr. Bald nachdem die Katastrophe in den Nachtstunden erfolgt war, standen dank eines vorbereiteten Benachrichtigungssystems morgens um 7 Uhr 500 Jungen einsatzbereit an der nächstgelegenen Banndienststelle. Mit 3000 bis 4000 Jungen und Mädeln leistete die Hitler-Jugend zur Entlastung der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Technischen Nothilfe und der Luftschutzpolizei wichtige unaufschiebbare Einsätze. Die Jugend war daran beteiligt, verschiedentlich auch allein damit beschäftigt, Schlamm zu entfernen, Wasser zu schöpfen, Möbel zu bergen, Behelfsflöße anzufertigen, Notstege herzustellen, Lotsen für ortsfremde Fahrer zu stellen, für Partei und Behörden Meldedienst zu leisten, bei der Herstellung einer provisorischen Wasserleitung zu helfen, eine Fähre zu bedienen, Fernsprechvermittlungen zu besetzen, Suchkommandos für Wertsachen durchzuführen oder bei Feldküchen zu helfen. Zahlreiche Rettungsarbeiten, zu denen auch die in der Nähe befindlichen Wehrertüchtigungslager hinzugezogen wurden, mußten schwimmend oder stundenlang in tiefem Wasser stehend ausgeführt werden.

Vorbereitung und Organisation.

Ein wirkungsvoller Einsatz der Hitler-Jugend bei Luftangriffen ist ohne sorgsame Vorbereitung nicht denkbar. Auch wenn im Ernstfall Einzelheiten der Organisation durch das Ausmaß der Katastrophe oder besondere Umstände wirkungslos werden, ist auf eine gewissenhaft vorsorgende Planung nicht zu verzichten. Es ist erstes Gebot für den Einsatz der Jugend, daß alle unkontrollierten und wilden Maßnahmen unterbleiben. Alle Stellen und Gliederungen müssen beachten, daß der Einsatz von Jugendlichen nur nach Vereinbarung mit dem verantwortlichen Führer der Hitler-Jugend erfolgen kann. Auch die Verständigung mit den Betrieben, bei denen die Jugend beruflich tätig ist, erfolgt auf dem Wege zentraler Anforderung durch die Hitler-Jugend. Wenn es die Umstände mit sich bringen, daß am ersten und zweiten Tage nach dem Angriff die Jugend ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Arbeitsplatz zur Hilfeleistung drängt, so muß für die folgende Zeit eine gewissenhafte Steuerung des erforderlichen Einsatzes gewährleistet werden.

Der Einsatz der Hitler-Jugend erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Ortsgruppen der NSDAP. Die Standortführer der Hitler-Jugend halten zu diesem Zweck ständige Fühlung mit den Leitern der Ortsgruppen. Der Führer des Bannes, der sich auf der Befehlsstelle des Kreisleiters befindet und dort einen Überblick über das Ausmaß des Angriffs gewinnt, leitet den Einsatz der Hitler-Jugend. Wenn es erforderlich wird, werden Ersatzeinheiten von nicht betroffenen Wohnbezirken herangeführt. Dem örtlichen Einsatz steht der Gebietseinsatz zur Seite. Er tritt ein, wenn die eigenen Kräfte, wie es im Katastrophenfall die Regel ist, nicht ausreichen. Nach allen Erfahrungen sind die benachbarten Einheiten für solche Einsatzmaßnahmen nicht zu beanspruchen, da sie bei der Aufnahme und Durchschleusung der evakuierten Bevölkerung die Hauptlast tragen. Im Rahmen des Gebietseinsatzes wurden auch Wehrertüchtigungslager, Lehrgänge der Gebietsführerschulen, Lehrerbildungsanstalten und ähnliche Einheiten zur Hilfeleistung herangeführt. Die Hilfsmaßnahmen, die das Gebiet leistet, werden notfalls durch personelle und materielle Unterstützung der Reichsjugendführung verstärkt. In erster Linie ist hier, wie z. B. nach den Angriffen in Hamburg, von der Bereitstellung von Führern, Ärzten, Feldscheren, GD.-Mädeln, Meldern, motorisierten Fahrzeugen und der Zuführung

von Bekleidung, Ausrüstung, Sanitätsmaterial und Zelten Gebrauch gemacht worden.

Neben dem vielseitigen und allgemeinen Einsatz, den die Einheiten der Hitler-Jugend nach dem Gebot der Not und des Augenblicks leisten, werden stoßkräftige Einsatzgruppen für spezielle Aufgaben vorbereitet. Da nach allen Erfahrungen die Kräfte der Feuerschutzpolizei mit der Bekämpfung der Großbrände beschäftigt sind und die Angehörigen des Selbstschutzes bei der Bezwingung der Häuser-, Zimmer- und Dachstuhlbrände nicht ausreichen, wurden seitens der Hitler-Jugend Stoßtrupps oder Einsatzgruppen gebildet, die nach ihrer Ausbildung nur zum luftschutzmäßigen Kriegseinsatz zusammentreten. Die dafür abgestellten Jungen entstammen allen Einheiten der Hitler-Jugend einschl. der Führer aus dem Jungvolk. Die Führung obliegt in der Regel dem dienstältesten Hitler-Jugend-Führer. Im Gebiet Westfalen-Süd, das vor allem den überörtlichen Einsatz beispielhaft entwickelt hat, wird der Stoßtrupp mit Handfeuerspritzen, Eimern, Beilen, Schippen ausgerüstet. Im Bann Duisburg erstellten die Lehrlinge verschiedener Betriebe in zusätzlichen Arbeitsstunden Luftschutzkarren, auf denen das Luftschutzgerät mühelos transportiert werden kann. Bei der Aufstellung der Stoßtrupps ist auf sorgfältige Ausrüstung mit Schutzanzügen, Gasmasken, Rauchschutzbrillen usw. zu achten. Die am Schadenort stationierten Stoßtrupps werden vom Standortführer befohlen. Die auswärtigen Stoßtrupps suchen bei Alarmierung den angegriffenen Raum sternenförmig zu erreichen. Der Einsatz erfolgt in erster Linie bei der Bekämpfung von Brandbomben, der Eindämmung von Bränden und der Hilfeleistung bei Verschüttungen. Die Standorte der Stoßtrupps befinden sich in Luftschutzkellern und Unterständen der Wohnviertel.

Bewährte Sondereinheiten.

Unter den Sondereinheiten haben besonders die Feuerwehrscharen und Schnellkommandos bei Luftangriffen Gelegenheit zur höchsten Bewährung. Ihr Einsatz erfolgt im Dienst der Polizeiorganisation. Da vielerorts nur noch ein geringer Teil der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung steht, bedeutet die Aufstellung der Feuerwehrscharen der Hitler-Jugend eine entscheidende Verstärkung der Brandabwehr. Da infolge der Einberufungen zum Wehrdienst auch in den Feuerwehrscharen ein erheblicher Abgang besteht, wurden verschiedentlich, wie z. B. im Bann Köln-Land, Reservescharen gebildet, die planmäßig im Feuerlöschdienst ausgebildet werden und später zur Ergänzung der Abgänge dienen. Durch die Maßnahme wird gewährleistet, daß die Wehren ständig voll einsatzbereit sind. Aus den Reservescharen wurden an gleicher Stelle auch Bergungs- und Räumtrupps gebildet, die man nach einer Kurzausbildung im Sanitäts- und Luftschutzdienst besonders auf die Bekämpfung von Abwurfmunition und die Anlegung von Notverbänden schult. Die hier beschriebene Organisation hat gewährleistet, daß fast bei allen Angriffen im Landkreis Köln auswärtige Hilfe nicht erforderlich wurde. Auch in anderen Bannen und Gebieten sind die Feuerwehrscharen der Hitler-Jugend unersetzlich geworden. In den ländlichen Teilen des Gebietes Westfalen-Süd, das über 1700 ausgebildete Führer und Jungen in den Feuerwehrscharen vereinigt, wird in zahlreichen Ortschaften der gesamte Feuerschutz von der Jugend getragen. In einzelnen Gauen wurden der Hitler-Jugend durch die Gauleiter eine größere Menge von Tragkraftspritzen zur Verfügung gestellt. Im Zusammenwirken mit der zuständigen Feuerschutzpolizei bzw. der Freiwilligen Feuerwehr werden Feuerlöschgruppen der Hitler-Jugend auf-

gestellt, die durch die Führer der Gebiete bzw. Banne örtlich und überörtlich eingesetzt werden können.

Dringliche und verantwortliche Aufgaben erfüllt die Hitler-Jugend auf dem Gebiet des Nachrichtenwesens. Die Bautrupps der Nachrichteneinheiten suchen in Eile die wichtigsten Nachrichtenverbindungen herzustellen, um z. B. die beschleunigte Durchgabe der Obdachlosen-Sammelstellen zu ermöglichen und die schlagartig einsetzende Hilfsaktion zu erleichtern. Weiterer Einsatz erfolgt auf Anforderung der Wehrmacht, der Polizei oder auch der Reichspost. Verschiedentlich richtet die Hitler-Jugend auch Kurier-Leitstellen ein, die den Meldern bei der Erledigung ihrer Aufträge behilflich sind. Für die Jungen des Kurierdienstes muß Ablösung bereitstehen, da durch Glasscherben und Glassplitter ein gewisser Ausfall an Fahrzeugen und Fahrrädern entsteht.

Neben den aufgezählten Einheiten sind Feldschere und Gesundheitsdienstmädel in Bunkern, Lazaretten, Kinderheimen, Transport- und Lazarettzügen tätig. Auf Anforderung der zuständigen NSKK.-Einheit werden Jungen der Motor-Hitler-Jugend in den Anfahrtstraßen für Lotsendienst abgestellt. Zur Bergung Vermißter werden verschiedentlich auch seitens der Hitler-Jugend Spezialtrupps aufgestellt, in die mit entsprechender Ausrüstung vor allem junge Bergleute und Bauhandwerker aufgenommen wurden. Mit einer besonders begrüßenswerten Initiative ist das Gebiet Westfalen-Süd vorangegangen, das für die nach den Angriffen erforderlich werdenden Instandsetzungsarbeiten besondere Handwerkerscharen aufstellte. Die Einsatzgruppen, die in der Regel eine Stärke von 1 : 25 haben, werden im Einvernehmen mit dem Obermeister der Innung durch Fachleute im Dachdecken und Verglasen ausgebildet. Auch beim Einsatz der zur Entlastung der Fachkräfte und zur Verhütung weiterer schwerer Schäden durch Nässeeinwirkung usw. erfolgt, steht eine Fachkraft für die fachliche Leitung zur Verfügung. Im Gebiet Westfalen-Süd befinden sich gegenwärtig etwa 1500 Jungen in der genannten Sonderausbildung.

Zeugnisse für die Jugend.

Es ist nicht Sache der Jugend über die Hilfeleistung ihrer Kameraden und Kameradinnen im Luftnotgebiet ein Selbstzeugnis auszusprechen. Die Bewertung des Einsatzes muß in erster Linie den Volksgenossen überlassen bleiben, die durch den feindlichen Terror unmittelbar berührt wurden und die Unterstützung der Jugend verspüren konnten. Ein weiteres Urteil steht den für den Abwehrdienst verantwortlichen Stellen zu, die sich für ihre schweren Aufgaben der Mitwirkung der Jugend bedienten.

Die Bevölkerung wie die Führung halten mit ihrer Stimme nicht zurück. Der Hitler-Jugend der Luftnotgebiete wird für ihre Leistung in den Stunden härtester Bewährung eine Anerkennung zuteil, die sie in so uneingeschränkter und lückenloser Weise nie zuvor erhalten hat. Die breiten Kreise der Bevölkerung, die Zellenleiter und Blockleiter der Partei, die Sperrpostenführer und übrigen Männer des Abwehrdienstes unterstreichen die ungeheure und erstaunlich wirksame Einsatzbereitschaft der Jungen und Mädel.

Es bleibt kein Einzelfall, daß die Bevölkerung, der die Hilfeleistung zuteil wurde, Geldbeträge zur Verfügung stellt, über die zugunsten der eingesetzten Jugendlichen verfügt werden soll. Ein Hausbesitzer bestätigt der Hitler-Jugend in Köln, „daß die eingesetzten Jungen in vorbildlich tatkräftiger und umsichtiger Arbeit aus den Trümmern herausholten, was noch irgendwie zu retten war." Auch die in

Hamburg vom Unglück betroffenen Volksgenossen unterstreichen gesprächsweise, daß die Hitler-Jugend überall da zu finden war, wo es eine schwierige Lage zu meistern galt.

Bei den Kräften der Abwehrorganisation hat die Jugend durch Einsatzfreudigkeit und Dienstbereitschaft alle Zweifel zerstreut, die hier und da ihrer Verwendung für männliche Einsätze entgegengebracht wurden. Ein Kreisfeuerwehrführer aus dem Gebiet Köln-Aachen hebt hervor, daß der Einsatz der Hitler-Jugend auch bei den schwierigsten Bedingungen trotz Erschöpfung und Durchnässung immer vorbildlich blieb. „Durch Unerschrockenheit und herzhaftes Zufassen wurden unwiderbringliche Werte geborgen. Bei dem Terrorangriff auf die Stadt Köln am 31. Mai 1942 stellte eine Gruppe von Hitlerjungen bei örtlichem Einsatz eine Bibliothek im Werte von mehreren hunderttausend Mark sicher. Hervorstechend ist immer wieder die Befähigung für den Meldereinsatz, wobei die eingesetzten Jungen ihre soldatische Haltung und Unerschrockenheit in die Waagschale werfen. Vor allem gilt dies für solche Jungen, die bereits an einem Wehrertüchtigungslager teilnahmen und dort unter Beachtung der möglichen Sicherungsbedingungen die gewissenhafte Befehlsübermittlung erlernten."

Auch im Gebiet Düsseldorf wird von Wachvorstehern der Feuerwehr die Feststellung getroffen, daß sich die Jungen außerordentlich rührig zeigten und die ihnen übertragenen Aufgaben mit Schneid und Mut durchführten. „Nachdem die Einsätze abflauten und die Jungen daraufhin entlassen werden sollten, baten sie, noch freiwillig im Dienst bleiben zu dürfen." Der Leiter des Einsatzstabes in Dortmund äußert, daß es mit der Hitler-Jugend nur eine einzige Schwierigkeit gäbe: „Es ist keiner in der Lage, die Jungen und Mädel vom Einsatz zurückzuhalten."

In Düsseldorf, wo die Feuerwehrscharen der Hitler-Jugend bei allen nennenswerten Luftangriffen auf das Stadtgebiet als Lotsen, Melder, zur Ablösung erschöpfter Löschkräfte, zur Auffüllung der unterbesetzten Einheiten und als Hydrantentrupps verwendet werden, bestätigt der Kommandeur der Feuerschutzpolizei, daß sich die Jungen durch höchste Hilfsbereitschaft und anerkennenswerten Eifer auszeichnen. Der Kommandierende General und Befehlshaber im Luftgau VI (Münster-Westfalen) spricht der Nachrichten-Hitler-Jugend in Dortmund seine besondere Anerkennung aus, nachdem diese in kürzester Zeit ein brauchbares und wichtiges Fernsprechnetz erstellte und dabei großes Können und hohe Einsatzbereitschaft bewies. Kreisleiter und Oberbürgermeister von Düsseldorf unterstreichen einmütig „die bewundernswerte Bravour der Jugend". Die Jungen, die, während der Alarm noch im Gange sei, sich meist als erste im Stahlhelm beim Kreisleiter melden, bewährten sich besonders bei der Brandbekämpfung, während die Mädel, wie der Oberbürgermeister hervorhebt, in den Obdachlosenunterkünften mit geschicktem Eifer bei der Essenausgabe und der Kinderbetreuung zur Hand gehen.

In der Anerkennung, die die Gauleiter der Bevölkerung für ihren Einsatz aussprechen, sind der Jugend vielfach besondere Worte gewidmet. Ein Aufruf des Gauleiter-Stellvertreters im Gau Essen würdigt das Verhalten der Hitler-Jugend in den Terrornächten mit ausdrücklicher Anerkennung. Der Gauleiter von Düsseldorf, der sich wiederholt persönlich von dem Einsatz der Hitler-Jugend bei Lösch- und Bergungsarbeiten und der Verwendung der Mädel bei Verpflegungs- und Betreuungsaufgaben überzeugte, wendet sich mit einem besonderen Zeugnis an den Gebietsführer: *„Es ist mir ein Bedürfnis, all den beteiligten Jungen und Mädeln meine vollste Anerkennung und den herzlichsten Dank der schwer geprüften Bevölkerung auszusprechen. Mit der bewiesenen heldischen Haltung hat die Hitler-Jugend ihrem Namen alle Ehre gemacht. Möge sie aus diesem Bewußtsein Kraft zur Bewältigung des vor uns liegenden Kampfes schöpfen."*

Im Gau Westfalen-Süd wird der Hitler-Jugend die höchste Auszeichnung dadurch zuteil, daß nach einer Anordnung des Gauleiters der Sarg des beim Einsatz gefallenen Scharführers Teja Hohl bei der Ehrung der gefallenen

Volksgenossen allein aufgebahrt wird. Der opferwillige Einsatz der Jugend wird hier zum Sinnbild für den unbeugsamen Abwehrwillen der kämpfenden Heimat. In Hamburg faßte der Gauleiter den Dank der Bevölkerung an ihre Jugend in der Anerkennung zusammen: *„Die Frauen, Männer und Soldaten Hamburgs sind stolz auf ihre Hitler-Jugend."*

Ohne Ausnahme gehören in allen betroffenen Gauen zu den Trägern hoher Auszeichnungen zahlreiche tapfere Jungen und Mädel, als Jüngster unter ihnen ein Dortmunder Pimpf von zehn Jahren.

Des Führers Jugend.

„Ich bin nicht zuletzt hierher gekommen, um euch zu sagen, daß die ganze deutsche Jugend stolz auf euch als die Jugend unserer luftgefährdeten Gebiete ist, und daß auch der Führer diese hervorragende Haltung anerkannt hat." Es war der Reichsjugendführer selbst, der der wackeren Jugend an Rhein und Ruhr dieses ebenso ehrende wie verpflichtende Zeugnis überbracht hat. Mit dem Blick auf den Führer steht in allen Städten, deren sauberes Antlitz der Terror des Feindes bespeit, der moralische Wille der Jugend zur mutigen und verwegenen Abwehr auf. Mit der Bewahrung der Heimat setzt die Jugend ihre Tatkraft für die eigene Zukunft ein, die von kaltherzigen gegnerischen Mächten mit Zwangserziehung, Deportation und Vernichtung bedroht wird.

PAUL SEILER:

Der Berufsnachwuchs im Luftnotgebiet

Das Leben der Jugend bestimmt sich im Gefahrengebiet durch die harten Gesetze des Luftkrieges. Ein erheblicher Teil der jugendlichen Jahrgänge wurde den unmittelbaren Feindeinwirkungen entzogen, indem die 10- bis 14jährigen Jungen und Mädel in den Lagern der Kinderlandverschickung eine neue Heimat geboten erhielten. Die 15- bis 16jährige Jugend, die eine mittlere und höhere Schule besuchte, ist indessen ebenso im Interesse einer möglichst ungestörten Schulausbildung in KLV.-Lagern untergebracht worden. Das Leben der Hitler-Jugend im luftgefährdeten Gebiet wird demnach heute vornehmlich von der berufstätigen Jugend getragen. Die im Rahmen des Luftschutzes und der Luftabwehr anfallenden Einsatzaufgaben der Hitler-Jugend müssen von Jungen und Mädeln gemeistert werden, die tagsüber ihren Pflichten in der Berufsausbildung und am Arbeitsplatz nachgehen. Der Dreherlehrling aus dem Rüstungsbetrieb steht nachts einsatzbereit in der Feuerwehrschar der Hitler-Jugend seinen Mann, die junge Verkäuferin aus dem Lebensmittelgeschäft hält sich nach Terrorangriffen in den Notunterkünften und Verpflegungsstätten der NSV. hilfsbereit zur Verfügung. Das berufliche Verantwortungsbewußtsein der Jugend ist bis heute durch den britisch-amerikanischen Luftterror nicht geschädigt, sondern in vielen Fällen empfindlich gestärkt. Als Beweis dafür dient ein Beispiel aus Düsseldorf, wo sich wenige Tage nach einem Terrorangriff von 1600 aufgeforderten Prüflingen etwa 1400 Jugendliche zur Prüfung einstellten.

Die dauernden Einwirkungen des Luftterrors stellen natürlich an die Betreuung, die berufliche Ausbildung und Erziehung der schaffenden Jugend hohe Anforderungen. Um ein einheitliches Vorgehen aller zuständigen Dienststellen, Behörden und Betriebe zu gewährleisten, hat die Gauarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung in Essen Richtlinien erarbeitet, die auch anderen Gebieten als Anregung dienen können.

Freigabe vom Arbeitsplatz?

Seit Beginn der verstärkten Luftangriffe wurde verschiedentlich der Wunsch laut, vom bisherigen Arbeitsplatz freigegeben zu werden, um die Ausbildung und berufliche Tätigkeit im nichtluftgefährdeten Gebiet fortzusetzen. Die Anträge waren meistens damit begründet, daß die elterliche Wohnung zerstört sei oder die Mutter im Zuge der Umquartierung das Luftnotstandsgebiet zu verlassen beabsichtige. Auch bei einsichtsvollster Würdigung dieser Gründe konnte seitens der Betriebe und Arbeitsämter eine Freigabe der berufstätigen Jugendlichen nicht erfolgen. Die hier in der Ausbildung stehenden Jugendlichen stellen den unentbehrlichen Nachwuchs für die heimische Kriegswirtschaft dar, die ihrer bald als Arbeitskräfte in der Produktion bedarf. Die Forderung, daß alle Berufstätigen an ihrem Arbeitsplatz auszuhalten haben, richtet sich grundsätzlich auch an die schaffende Jugend, die die unter erschwerten Bedingungen zu leistende Berufsarbeit als einen wesentlichen Teil ihres Kriegseinsatzes betrachtet.

Wenn in begründeten Einzelfällen, z. B. bei Totalzerstörung des bisherigen Betriebes, einer Freigabe zugestimmt wird, muß bei Jugendlichen unter allen Umständen dafür Sorge getragen werden, daß sofort eine Überweisung zu dem neuen Aufnahme-Arbeitsamt erfolgt und daß dort ebenso unmittelbar eine Einweisung in eine neue Lehr- oder Arbeitsstelle vorgenommen wird. Von allen in Betracht kommenden Dienststellen in den Aufnahmegebieten ist zu erwarten, daß sie sich mit besonderer Sorgfalt zunächst der Arbeitsplatzzuweisung und dann der Betreuung der umquartierten berufstätigen Jugend annehmen. Unter keinen Umständen darf der von seinem Arbeitsplatz im luftgefährdeten Gebiet freigegebene Jugendliche an seinem neuen Wohnort wochenlang ohne Arbeit und ohne Fortsetzung der Berufsausbildung herumlaufen, um dadurch am Ende auf das schwerste in seinem Pflichtbewußtsein gefährdet zu werden. Die Fortführung der Berufsausbildung in einem neuen Betrieb ist als Fortsetzung des bereits begonnenen Lehrverhältnisses unter Anrechnung der verbrachten Lehrzeit anzusehen. Auch hier muß wieder schnell, das heißt vor allem unbürokratisch gehandelt werden. Es ist angängig, die Fortsetzung der Lehrausbildung am neuen Wohnort von der Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamts über die Schädigung des Betriebes abhängig zu machen. Wenn aber als Folge des Luftkrieges der Anforderung z. B. eines Führungszeugnisses nicht stattgegeben werden kann, weil der Betrieb vernichtet oder verlagert wurde, dann ist es dem umquartierten Lehrling nicht nachzutragen, wenn er angesichts der vordringlicheren Aufgaben nach einem Feindangriff übersah, sich diese Unterlage aushändigen zu lassen.

Jugendbetreuung durch Jugendwohnheime.

Bei Verlagerung eines Betriebes oder einzelner Betriebsabteilungen in nichtluftgefährdete Gebiete sind grundsätzlich bei Mitnahme der Betriebsgefolgschaft auch die in diesem Betrieb bisher beschäftigten Jugendlichen umzuquartieren, da nur so eine planmäßige Fortsetzung der Berufsausbildung gewährleistet scheint. Wenn bisher verschiedentlich festzustellen war, daß die Betriebe ihre jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder nur ungern mitnahmen, so lag leider der Grund oft in der Scheu vor den Betreuungspflichten, die in diesem Fall in gesteigertem Maße entstehen. Die umquartierten Jugendlichen dürfen im neuen Standort

unter keinen Umständen sich selbst überlassen bleiben, sondern sind in betrieblichen Jugendwohnheimen unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen. Dieser erzieherisch unerläßlichen Aufgabe wird nicht Genüge getan, wenn der Betrieb für seine jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder „gut möblierte Zimmer" mietet und sich an den entstehenden Mietkosten beteiligt. Männliche Jugendliche von 14 bis 18 Jahren und weibliche jugendliche Gefolgschaftsmitglieder von 14 bis 21 Jahren gehören in die Gemeinschaftsunterkünfte der Jugendwohnheime. Die Dienststellen der Hitler-Jugend und der DAF. sind in allen Aufnahmegebieten angewiesen, die Betriebe bei der durch Betriebsverlagerung notwendig werdenden Einrichtung von betrieblichen Jugendwohnheimen mit allen Mitteln zu unterstützen. Die Initiative liegt nach wie vor beim Betriebsführer, unter dessen betriebsgemeinschaftlichen Betreuungspflichten die Sorge um die Unterbringung der jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder an bevorzugter Stelle steht. Das Jugendwohnheim der Hitler-Jugend stellt nicht eine durch den Luftterror erzwungene Notmaßnahme oder Notunterkunft für ausgebombte Jugendliche dar, es ist eine Erziehungsstätte der Jugend, die sich bereits seit Jahren in hervorragendem Maße bewährt. Alle Erfahrungen, die im Jugendwohnheimwerk gesammelt wurden, können heute, da die Luftkriegführung neue Maßnahmen notwendig macht, für die Gemeinschaftsunterbringung der berufstätigen Jugend verwertet werden[1]).

Wenn der Freigabe berufstätiger Jugendlicher aus dem luftgefährdeten Gebiet aus kriegswirtschaftlichen Gründen entgegengetreten werden muß, so ist auf alle Fälle den zurückgehaltenen Jugendlichen auch bei Umquartierung der Mutter oder Verlust der elterlichen Wohnung eine einwandfreie Unterkunft zugänglich zu machen. Der Einquartierung bei Verwandten und Bekannten sind in den heimgesuchten Großstädten natürliche Grenzen gesetzt, so daß die Schaffung betrieblicher und überbetrieblicher Jugendwohnheime die allein vertretbare Lösung darstellt. Naturgemäß müssen die Anforderungen, die der baulichen Ausgestaltung und Inneneinrichtung von Jugendwohnheimen gelten, im luftgefährdeten Gebiet zurückgeschraubt werden. Für die Einrichtung der Gemeinschaftsunterkünfte stehen in erster Linie freigemachte Schulen, geräumte Kinderheime und geschlossene Gaststätten zur Verfügung. Mit den im Luftnotstandsgebiet fertiggestellten Wohnheimen für die berufstätige Jugend wird aber der Beweis geführt, daß sich auch mit bescheidenen Mitteln und unter eingeschränkten Möglichkeiten eine saubere und ansprechende Einrichtung der Heime ermöglichen läßt. Da sich die Unterbringung für die erwachsene wie für die jugendliche Gefolgschaft oft nicht einfach gestaltet, werden zeitweise Pläne laut, in irgendeinem Haus oder Lager kurzerhand alle obdachlosen Berufstätigen unterzubringen, damit ihnen überhaupt ein Dach gesichert ist. Solange es sich nur kurzfristig um ein „Auffangheim" handelt, werden gegen eine vorübergehende gemeinschaftliche Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen gleichen Geschlechts keine Bedenken erhoben. Als Dauereinrichtung ist diese Lösung allerdings nicht tragbar. Die Trennung der Erwachsenen von den Jugendlichen ist eine dringend gebotene Notwendigkeit. Gerade bei einer Heim- oder Lagerunterbringung ist die Form der erzieherischen Betreuung für Jugendliche

---

[1]) Die gesetzlichen Grundlagen zur Errichtung von betrieblichen und überbetrieblichen Jugendwohnheimen finden sich in folgenden Erlassen Erlaß der RMdI., des RWiM., des RFiM., des RAM und der JF. d. Dtsch. R. vom 2. 12. 1941 und Erlaß des Reichswirtschaftsministers III/Bl. 2906/43 v. 31. März 1943.

und Erwachsene derart unterschiedlich, daß schon aus dieser Überlegung auch im Luftnotstandsgebiet für die berufstätigen Jugendlichen eigene Wohnheime geschaffen werden müssen.

Sicherung der Berufsausbildung.

Die Begleiterscheinungen der Luftkriegführung nehmen auf die Berufsausbildung häufig nachteiligen Einfluß. In noch höherem Maße wird die planmäßige Grundausbildung des Lehrlings gestört, wenn Lehrwerkstätten durch Feindeinwirkung beschädigt oder gar vernichtet werden. Der Lehrling des dritten Lehrjahres, der eine ordnungsgemäße Grundausbildung erfahren hat, wird dank des hier erworbenen beruflichen Fundus und seiner größeren körperlichen Widerstandskraft mit den Widerwärtigkeiten des Luftkrieges leichter fertig werden als der neu in das Berufsleben eintretende 14jährige Lehrling, der sich in den ersten Lehrjahren die Grundlagen des späteren beruflichen Einsatzes erst erarbeiten soll. In der praktischen Berufserziehung wohlerfahrene Betriebe sind daher darum bemüht, zumindest das erste Jahr der Lehrwerkstättenausbildung unter normalen Voraussetzungen ableisten zu lassen. Die Möglichkeit dazu bietet sich in den Lehrwerkstätten von Schwesterbetrieben, die in nichtluftgefährdeten Gebieten liegen, oder auch in eigens dafür geschaffenen Ausweich-Lehrwerkstätten, wobei die Unterbringung der Lehrlinge wiederum in betrieblichen Jugendwohnheimen erfolgt. Die Fortsetzung der Ausbildung im heimischen Betrieb wird dann vom zweiten Lehrjahr an vorgesehen. Nach Lage der allgemeinen Verhältnisse ist allen in Frage kommenden Betrieben dringend anzuraten, unverzüglich ähnliche Ausweichmöglichkeiten vorzubereiten, um vor allem dem neu einzustellenden Berufsnachwuchs eine störungsfreie Grundausbildung zu gewährleisten.

Ähnliche Maßnahmen der Selbsthilfe werden zur Sicherung des Berufsschulunterrichts erforderlich. Es ist nicht zu vermeiden, daß vor allem nach Großangriffen der Berufsschulunterricht durch Beschädigung der Schulgebäude oder Abkommandierung der Lehrkräfte zeitweise Unterbrechungen erfährt. Die dadurch vorübergehend ausfallende berufstheoretische Ausbildung der Lehrlinge muß seitens der Betriebe durch betriebliche Maßnahmen ersetzt werden, praktisch gesprochen: die unter normalen Verhältnissen für den Besuch der Berufsschule aufgewandten Wochenstunden sind bei Ausfall des Berufsschulunterrichtes seiten des Betriebes zur theoretischen Berufsausbildung zu benutzen. Von den Ausbildungsleitern der Betriebe und Übungsleitern der betrieblichen Leistungsertüchtigungswerke wird verlangt, daß sie den neuen Verhältnissen Rechnung tragen und sich erforderlichenfalls in noch stärkerem Maße als bisher für die Unterrichtung des Nachwuchses zur Verfügung stellen.

Erhaltung der Arbeitsdisziplin.

Der kriegsbedingten Abschwächung der Erziehungsaufsicht wird in den Betrieben durch geeignete, in allseitigem Einvernehmen durchgeführte Betreuungsmaßnahmen entgegengewirkt. Auch im luftbedrohten Gebiet ist vor allem nach Großangriffen die Sorge um die Erhaltung der Arbeitsdisziplin nicht gering. Von jedem jugendlichen Gefolgschaftsmitglied wird verlangt, daß erlittener Bombenschaden nicht leichthin zum Fernbleiben von der Arbeitsstätte führt. Nach den Anweisungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ist in begründeten Fällen eine ordnungs-

gemäße Beurlaubung unmittelbar nach Eintritt des Fliegerschadens beim Betrieb einzuholen. In allen anderen Fällen, in denen Jugendliche ohne Beurlaubung der Arbeit fernbleiben, müssen Betriebsjugendwalter und Betriebsmädelwalterin Gelegenheit erhalten, den bummelnden Jugendlichen im Elternhaus persönlich aufzusuchen, um ihn zur sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit zu veranlassen. Wenn die elterliche Wohnung zerstört sein sollte, ist an Ort und Stelle die neue Anschrift zu ermitteln, damit weitere schriftliche Aufforderungen des Betriebes den Jugendlichen und dessen Erziehungsberechtigten überhaupt erreichen. Alles lange Abwarten ist gefährlich, da andere labile Jugendliche des Betriebes durch schlechtes Beispiel leicht angesteckt werden. Wenn nach Erschöpfung der betrieblichen Erziehungsmaßnahmen die Anrufung des Reichstreuhänders der Arbeit und des Jugendrichters notwendig wird, muß das Verfahren gerade in diesen Fällen mit größtmöglicher Schnelligkeit und Wirksamkeit durchgeführt werden.

Man hat diese nachträglichen Erziehungsmaßnahmen nicht als Allheilmittel anzusehen, mehr Erfolg verspricht grundsätzlich die vorbeugende betriebliche Jugendbetreuung. Gerade im luftgefährdeten Gebiet, wo der regelmäßige Dienst der Einheiten meist behindert ist, kommt der betrieblichen Gemeinschaftserziehung für die Erhaltung der Leistungsbereitschaft und der Arbeitsdisziplin der Jugend entscheidende Bedeutung zu. Jugendbetriebsappelle und Jugendbetriebsabende müssen unter persönlicher Anteilnahme des Betriebsführers und der betrieblichen Führungskräfte so gestaltet werden, daß durch diese Gemeinschaftsveranstaltungen die Haltung der Jugend entschieden gestärkt wird.

Berufsnachwuchslenkung.

Nachdem die im Frühjahr 1944 zur Schulentlassung kommenden Schüler und Schülerinnen das luftgefährdete Gebiet verlassen haben und in den KLV.-Lagern untergebracht sind, oder im Rahmen der Umquartierung ihrer Eltern eine neue Heimat gefunden haben, steht die Berufsnachwuchslenkung 1944 vor einer vollkommen neuartigen Situation. Die Betriebe, die standortgebunden im luftgefährdeten Gebiet weiterarbeiten müssen, bedürfen auch im kommenden Frühjahr der Jugend, die ihnen zur Fortführung der Produktion nach dem Nachwuchsplan zusteht. Die Tätigkeit der Berufsberater im Luftnotstandsgebiet ist also vornehmlich in die KLV.-Lager zu verlegen, wo an Ort und Stelle Berufsaufklärung und Berufsberatung in glücklicher Weise verbunden werden können*). Im Ergebnis muß sichergestellt bleiben, daß die Beratung und Lehrstellenvermittlung im luftgefährdeten Gebiet den angeforderten Nachwuchsbedarf gewährleistet.

Die Wirkungen des feindlichen Luftterrors ziehen in den angegriffenen Gebieten auch die berufstätige Jugend in Mitleidenschaft. Daß ihre Haltung auch durch den gröbsten Terror nicht getroffen werden konnte, beweisen die tausendfältigen Beispiele ihres vorbildlichen und oft bahnbrechenden Abwehreinsatzes. Bei allen Maßnahmen, die der Sicherstellung der Nachwuchsleistung im Luftnotstandsgebiet gelten, haben die Initiative und Selbsthilfe der Beteiligten das erste Wort. In ruhiger und zielbewußter Entschlossenheit zur durchdachten Improvisation liegt die größte Gewähr zur Überwindung der harten und härtesten Proben.

*) Vgl. dazu in diesem Heft „Berufsaufklärung in der KLV.", S. 229.

Kleine Beiträge

Erholungsverschickung im luftgefährdeten Gebiet

Im Arbeitsleben und in der Kriegswirtschaft nimmt die werktätige Jugend eine wichtige Position ein. Mit vielen hunderttausend Händen, durch gehobene Leistung und standhafte Disziplin kämpft sie zu ihrem Teil für eine siegreiche Entscheidung des Krieges. Die Anforderungen, die in den Betrieben gestellt werden, treffen die berufstätigen Jungen und Mädel in ihrer entscheidenden Wachstumsperiode. Um durch die erhöhte Leistung die bleibende Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden, werden seitens der Hitler-Jugend unermüdliche Anstrengungen unternommen, um die schaffende Jugend in sozialer und gesundheitlicher Beziehung verantwortungsvoll zu betreuen. Ein bahnbrechendes Beispiel war die auf Vortrag des Reichsleiters von Schirach durch den Führer entschiedene Aufnahme der 14- bis 18jährigen Jungen bzw. Mädel bis 21 Jahren in das Erholungswerk der Erweiterten Kinderlandverschickung. Über die Bedeutung dieser Maßnahme für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungskraft der berufstätigen Jugend wurde an dieser Stelle bereits berichtet*).

Auch im Westen des Reiches hat die Erholungsverschickung jugendlicher Gefolgschaftsmitglieder aus den Betrieben allen Widerwärtigkeiten zum Trotz zu erfreulich schnellen und weitgehenden Ergebnissen geführt. Verstärkte Gesundheitsmaßnahmen waren in den Westgebieten um so mehr vonnöten, als hier die starke Industrialisierung eine besonders intensive Einschaltung der Jugend in den Rüstungs- und Wirtschaftseinsatz zur Folge hat. Es kommt hinzu, daß die Jugend in der Abwehrfront gegen den Terror des Feindes an hervorragender Stelle steht und die ihr dabei übertragenen Pflichten ohne Rücksicht auf Schonung erfüllt.

Die Erholungsbetreuung in den Westgebieten, allen voran in Ruhr-Niederrhein und Moselland, geht über den Rahmen der für die übrigen Gebiete des Reiches gültigen Regelung sichtlich hinaus. Dank der Unterstützung und der verständnisvollen Bereitstellung ausreichender Mittel durch die Landesversicherungsanstalt Rheinland wurden zur Entsendung von 14- bis 18jährigen Jugendlichen jeweils 10 bis 20 Lager in gefahrfreien Gebieten erworben und eingerichtet. Die jeweils 21 Tage in Anspruch nehmende Verschickung wird seit 1½ Jahren durchgeführt. In dieser Zeit hat das hier durchgeführte Erholungswerk derHitler-Jugend der schaffenden Jugend Westdeutschlands weit über 40000 Plätze zur Verfügung stellen können. Die Lager, die durch landschaftliche Reize besonders anziehend wirken, sichern frische Höhenluft und kräftige Beköstigung. Mit der Bedingung, daß die Erholungslager sowohl den Erfordernissen des Sommers wie der Winterzeit entsprechen müssen, wurden dem Erholungswerk insbesondere Pensionen und Hotels zugänglich gemacht. Der Lagerleiter oder die Lagerleiterin, die der Hitler-Jugend angehören, sorgen für körperliche Ertüchtigung, geistige Schulung und seelische Erbauung, durch die während des Lageraufenthalts der Erholungszweck gefördert werden soll. Alle Lager sind mit eigenen Büchereien, Unterhaltungsspielen usw. ausgestattet. Für den Besuch kultureller Veranstaltungen, wie Film, Theater und Volkstumsabende stehen ausreichende Geldmittel zur Verfügung. Zu jeder Erholungskur gehören Kurzfahrten in die nähere Bergwelt des Aufnahmegaues. Bei allen Veranstaltungen steht die Rücksicht auf die Förderung der Gesundheit voran. Die Lebensführung im Lager wird ständig durch Ärzte beobachtet. Ständige Gewichtskontrollen vervollständigen das Bild über die tatsächlichen Ergebnisse der Kur.

Die Durchführung der Verschickung wie auch die vorangehende Erfassung und Auslese erfolgt durch die Hitler-Jugend, die sich auf die Vorschläge der Betriebsjugendwalter und -mädelwalterinnen stützt. Die Erholungsverschickung wird an die Bedingung vorbildlicher Bewährung in der Hitler-Jugend und anerkennenswerter Leistung und Disziplin am Arbeitsplatz gebunden. Jugendliche, die einer ausgesprochen pflegerischen Betreuung bedürfen, werden zur Vermeidung jeder Gesundheitsgefährdung bei einer der Verschickung vorausgehenden ärztlichen Untersuchung besonderen Betreuungsmaßnahmen, die die NSV. durchführt, zugewiesen. Die gesamten Kosten der Erholungsverschickung, die für Unterbringung, Verpflegung sowie Hin- und Rückreise anfallen, werden

*) Vgl. „Das Junge Deutschland", 1943, Heft 6, „Erholung für den Jungarbeiter".

durch Mittel der Landesversicherungsanstalt Rheinland gedeckt.

Die tatkräftige Durchführung des Erholungswerkes der Hitler-Jugend im Westen hat in den Reihen der berufstätigen Jugend den Arbeitseifer und Berufswillen fühlbar belebt. Der Ausgleich, der auf diese Weise dem Nachwuchs zuteil wird, wirkt sich am Ende in einer Verstärkung des beruflichen Einsatzes aus. Die Jungen und Mädel erblicken in der Erholungskur eine Auszeichnung, der jeder von ihnen durch tapfere Haltung und pflichtbewußten Arbeitseinsatz würdig zu werden sucht.

Vg.

Die Jugend im bombardierten und verdunkelten England

Eine Abhandlung in dem englischen Blatt „War Illustrated" vom 16. April 1943 beschäftigt sich mit der Gefährdung und Verwahrlosung der englischen Jugend, die dort als Folge der Verdunklungsmaßnahmen und der deutschen Luftangriffe wahrgenommen wird. Die heftigen Klagen, die der Verfasser auf Grund von Informationen des englischen Erziehungsministeriums über die Moral der Jugend erheben muß, erwecken in Deutschland nur Befremden. Der verbrecherische Terror des Feindes hat die Haltung der deutschen Jugend noch gestärkt. Wie wären anders die tapferen und unerschrockenen Einsätze und die hohe Bewährung unserer Jugend in den Luftnotgebieten zu erklären! Zwar wird auch aus England ab und zu die gleiche Bravour des einen oder anderen Jungen bekannt, die bei deutschen Luftangriffen zutage trat. Immer sind es aber dort nur einzelne, während in Deutschland diese Haltung repräsentativ für die gesamte Jugend steht.

Der erwähnte Artikel beschreibt, wie die jungen Leute Tag für Tag nach der Teestunde, „wenn es dunkel wird, vor den Luftschutzräumen Posten beziehen, um bei der Öffnung Plätze für die Familie zu besetzen. Dann gehen sie hinaus in die dunklen Straßen, um ihre Freunde und Freundinnen zu treffen. Die Jungen lungern unter den Türen oder an den Straßenecken herum, reden und machen Dummheiten, die Mädchen schlendern von der einen Straßeneckengruppe zur anderen. Jungen wie Mädchen werden zum Ärgernis für Nachbarn und Vorbeigehende, und oft strengen sie sich auch noch an, recht bösartige Streiche zu spielen. Aber dies ist noch nicht die schlimmste Seite der Verdunklungszeit! Die wirklich ernste Gefahr kommt erst später am Abend, wenn die Jungen und Mädchen, bevor sie nach Hause gingen, Paare bildeten. Es wird berichtet, daß Moral und Sitten außerordentlich schlecht seien."

Von hohem Wert sind in Deutschland die vorbeugenden Maßnahmen zum Schutze der Jugend. Im demokratischen England verbietet das ganze System eine durchgreifende und wirksame Vorbeugung. Zwar sieht man die Gefahr, gibt sie zu, schreckt aber trotzdem vor einem Machtwort des Staates zurück und überläßt die Überwindung der Gefahr der meist zu schwachen einzelnen Initiative. Erst zu Beginn dieses Jahres begannen Versuche, das Kriegsunheil durch die Bildung neuer „Clubs" abzuwenden. Der Bericht in „War Illustrated" zitiert ein Beispiel aus Birmingham: „In der ersten Woche schrieben sich 135 junge Leute ein. Der Einladung zum Eintritt wurde ziemlich gut Folge geleistet, aber viele kamen mit der Absicht, den Versuch zu stören. Und meistens taten sie das auch. Die ersten vier Wochen waren schrecklich. Die jungen Flegel kletterten auf die Wasserleitungen, schaukelten auf den Beleuchtungskörpern und zogen sie von der Decke herunter. Die meisten der Mitglieder waren schmutzig, unordentlich und hatten schlechte Manieren. Vier Mädchen und zwei Jungen wurden ausgeschlossen, weil sie voll Ungeziefer waren."

Man könnte glauben, es handele sich um bösartige Greuelnachrichten, wenn man von solchen Zuständen liest. Natürlich beginnt sich auch die englische Presse über die Ursachen dieser bedrohlichen Jugendverwahrlosung Gedanken zu machen. In „War Illustrated" heißt es: „Zweifellos ist Birmingham keine Ausnahme, was diese Angelegenheit dieser jungen Banden betrifft. In jeder Stadt, in jedem Ort, in jedem Dorf gibt es Mengen von jungen Leuten, die aus ihrem gewohnten Leben herausgerissen wurden. Mit vierzehn Jahren verlassen sie die Schule, und diese kurze Schulzeit wurde dazu noch durch die Bombardierungen unterbrochen. Die elterliche Kontrolle hat nachgelassen. In Hunderttausenden von kleinen Heimen wurde der Vater eingezogen, die Mutter arbeitet in der

Rüstungsfabrik und wenn die Jungen und Mädchen zwischen 13 und 19 Jahren in die Welt hinauskommen, werden sie von den Arbeitgebern mit offenen Armen empfangen, die ihnen 2,3 Pfund Sterling für ungelernte Arbeit pro Woche bezahlen. Von Zeit zu Zeit bringen die Zeitungen Fälle von Jungen, die sogar noch sehr viel mehr als dies verdienen. Ein Beamter des Innenministeriums erzählte kürzlich von Kindern, die Stellen annehmen und wieder aufgeben, als ob sie Filmstars wären und als ob ganz Hollywood auf sie warten würde, um mit ihnen Verträge abzuschließen. Man erzählte von einem Fünfzehnjährigen, der 75 verschiedene Stellen gehabt habe. Ist es ein Wunder, daß das jugendliche Verbrechertum so im Steigen begriffen ist?"

Die Ursachen sind sicher keine anderen als sie es auch bei uns sein könnten, wenn dem nicht von Anbeginn tatkräftig begegnet worden wäre.

Abschließend bringt der englische Artikel einige amtliche Zahlen über die Kriminalität der Jugend. „Vergleicht man das Jahr, das im März 1942 endete, mit dem letzten Vorkriegsjahr, so stieg die Zahl der Diebstahlfälle und anderer Vergehen, in die Jungen im schulpflichtigen Alter verwickelt sind, im ganzen Land um 51 Prozent, für Jungen, die aus dem schulpflichtigen Alter heraus sind (14 bis 16) stieg die Zahl der Fälle um 21 Prozent in London, im ganzen Land um 38 Prozent. Die Fälle von Mädchen im schulpflichtigen Alter um 121 Prozent in London, im ganzen Land um 83 Prozent. Die entsprechenden Fälle der Mädchen über dem schulpflichtigen Alter zeigen einen Aufstieg von 116 und 125 Prozent an. Aus der Statistik geht hervor, daß eine große Zahl der Jugend beider Geschlechter nicht überwacht wird. Vielleicht geht das bei den Jungen noch an. Den tiefsten Eindruck muß der Anblick der Mädchen machen, der Mütter von morgen, die an den Straßenecken, bei den Soldatenlagern und Baracken herumstehen. Vielleicht ist es der romantische Reiz der Uniform, vielleicht beeinflußt der Krieg auf irgendeine seltsame Art die Chemie des Körpers."

„Vielleicht", „Reiz der Uniform", „Chemie des Körpers" — so wird man der Gefahr nicht Herr werden. Ebensowenig mit der hier angeregten Lösung, die fast an Hexerei grenzt: „Gibt man der Jugend eine Uniform, so hat das Jugendproblem, das aus der Kriegslage, den Bombardierungen, den Verdunklungen und den Evakuierungen entstanden ist, seine Antwort gefunden. Und Englands Kinder von heute werden die guten Bürger von morgen sein."

Bei solchen Worten ist man versucht, die Sachlichkeit der Betrachtung aufzugeben und das Furchtbare der Lächerlichkeit preiszugeben. Uns ist der Artikel ein dankenswerter Beweis dafür, daß es um die Jugend der Insel nicht gut bestellt sein kann. Mit Dankbarkeit erkennen wir, was demgegenüber in Deutschland durch die eigene Kraft der Jugendorganisation und die helfende Vorsorge von Partei und Staat geleistet wurde. Wie unsere disziplinierten Jungen morgen Soldaten sein werden, so müssen auch drüben die Jungen dereinst die Waffen tragen. An der Front treffen die Ergebnisse der Jugenderziehung aufeinander. Es ist gut zu wissen, was dahinter steckt. Nur am Rande sei erinnert, daß nach dem Willen der Juden und nach Aussagen Churchills die so abgesunkene Jugend Englands einst uns deutsche Jungen und Mädel erziehen soll.

Hätte dann die Weltgeschichte nicht wirklich ihren Sinn verloren?

Gert Fröhner.

Jugendbetreuung bei Fliegerangriffen

Die der Jugend in einem Kriege drohenden Gefahren bleiben keinem Lande unbekannt. Das gilt auch von der Gefährdung, die durch Verdunklung und Luftangriffe, also durch den Luftkrieg, hervorgerufen wird. Während aber der vorstehende Bericht zeigt, welche Verwirrung im verdunkelten und bombardierten England in der Jugenderziehung herrscht, hat sich im Reichsgebiet die einheitliche und umfassende Planung auf dem Gebiet der Jugendbetreuung bewährt. Man braucht in Deutschland nicht — wie der Verfasser des Artikels in „War Illustrated" vom 16. April d. J. — nach vier Kriegsjahren staunend vor der Erkenntnis zu stehen, daß Abhilfe und Gegenwehr dringend nottut. Alle an der Jugendbetreuung beteiligten Dienststellen haben von Anfang des Krieges an alles Erforderliche getan, um den kriegsbedingten Gefahren für die Jugend rechtzeitig und wirksam zu begegnen.

Im besonderen ist auf die im Oktober

1941 erfolgte Gründung der Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung zu verweisen, der im Laufe der Jahre 1942 und 1943 die einzelnen Gauarbeitsgemeinschaften folgten. Der Sinn dieser Gemeinschaftsarbeit liegt darin, die von den verschiedenen Stellen der Partei und des Staates auf dem Gebiet der Jugendbetreuung geleistete Arbeit aufeinander abzustimmen, zu Verbesserungen anzuregen und alle wichtigen Erfahrungen schnellstens der reichseinheitlichen Auswertung zugänglich zu machen.

Auch den Gefahren des Luftkrieges haben sich die Arbeitsgemeinschaften für Jugendbetreuung und die in ihnen vertretenen Dienststellen in letzter Zeit zugewandt. Ihre Tätigkeit betraf insbesondere die Verlegung der Schulen und der Schülerschaft im Rahmen der Erweiterten Kinderlandverschickung sowie die zusätzliche Betreuung der berufstätigen Jugend in den Luftkriegsgebieten*). Zu nennen sind ferner die von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung erst kürzlich festgelegten Richtlinien zur Abwehr der Jugendgefährdung bei Fliegerangriffen. Wenngleich sich die nach Kriegsausbruch erlassenen Polizeiverordnungen zum Jugendschutz gerade gegenüber den durch die Verdunkelung und bei Fliegerangriffen hervorgerufenen Gefahren bewährt haben, so daß die aus England berichteten Zustände nicht eintreten konnten, hat man doch rechtzeitig daran gedacht, daß besonders heftige Luftangriffe Sondermaßnahmen erfordern müssen.

Im Falle besonders heftiger Luftangriffe auf Wohnviertel sind für die Notstandsbezirke Streifen auf Straßen, an Bahnhöfen, an Schadensstellen, in den von der Bevölkerung verlassenen Stadtteilen sowie am Stadtrand geplant. Sie stehen unter Führung der Polizei. Daneben werden insbesondere Führer der Hitler-Jugend (HJ.-Streifen) mit einem Mindestalter von 17 Jahren herangezogen. Die Streifen sollen gefährdete Jugendliche aufgreifen, die obdach- oder elternlos herumstreunen, damit die Gefahr der Arbeitsbummelei, der Cliquenbildung oder gar der Plünderung, wie sie in England anzutreffen ist, von Anfang an ausgeschlossen bleibt. Alle am Einsatz bei Fliegerangriffen beteiligten Personen sollen angehalten werden, gefährdeten Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie möglichst sofort den zuständigen Stellen übergeben.

Die aufgegriffenen Jugendlichen werden den Kreissammelstellen zugeführt, sofern die sonst für ihre Aufnahme zuständigen Dienststellen, also etwa die NSV., die kommunale Jugendhilfe usw., nicht oder nur schwer erreichbar sind. Die Jugendlichen werden dort von den eingesetzten Hitler-Jugend-Führern betreut. Jugendliche über 14 Jahre werden der nächsten Einsatz- oder Verpflegungsstelle zugeführt, sobald sie für einen Einsatz geeignet sind und benötigt werden. Gefährdete oder bereits kriminelle Jugendliche sind einem besonderen „Sammellager für Jugendliche" zuzuführen, dessen Bereitstellung in den besonders gefährdeten Großstädten schon jetzt als Vorsichtsmaßnahme vorzubereiten ist. In dem Sammellager sind dann die Jugendlichen unter Führung der Hitler-Jugend gemeinsam mit Jugendamt und NSV.-Jugendhilfe zu betreuen. Zu denken ist hier insbesondere an eine Verschickung in die Aufnahmegebiete, eine Einweisung in eine NSV.-Jugendheimstätte oder, wenn bereits eine strafbare Handlung vorliegt, an die Einleitung polizeilicher oder gerichtlicher Maßnahmen. Eltern- und obdachlose Kinder unter 10 Jahren sollen im allgemeinen sofort der NSV. übergeben werden. Auch die mit der erwachsenen Bevölkerung in den Sammellagern untergebrachten Jugendlichen werden von den eingesetzten HJ.-Führern überwacht und betreut.

Neben der Vorbeugung in den Notstandsgebieten ist der Einsatz der Nachbar- und Durchgangsgebiete von besonderer Bedeutung. Auch hier ist alles Notwendige veranlaßt. So werden insbesondere in den umliegenden Orten Streifen nach herumstreunenden Jugendlichen durchgeführt und die Transporte an den Haltepunkten überwacht. Darüber hinaus sind auch in allen sonstigen Gebieten, und zwar insbesondere an Bahnhöfen, Sonderstreifen einzusetzen, die in enger Zusammenarbeit von HJ.-Streifen, Bahnschutzpolizei und NSV.-Bahnhofsdienst durchgeführt werden. Auch die Sicherheitspolizei wird bei ihren Zugstreifen auf Jugendliche achten.

Diese hier nur kurz angedeuteten, als vorbeugende Maßnahme anzusehenden

*) Vgl. obigen Aufsatz von Seiler: „Der Berufsnachwuchs im Luftnotgebiet" S. 216.

Richtlinien können und sollen nicht Einzelheiten bestimmen. Gerade bei den Abwehrmaßnahmen gegenüber Luftangriffen hängt viel von den örtlichen Verhältnissen ab. Geschickte Improvisation ist oft ausschlaggebend. Dennoch ist es wie bei allen durch den Luftkrieg ausgelösten Abwehrmaßnahmen unerläßlich, die Gefahr rechtzeitig zu erkennen und die notfalls zu ergreifenden Gegenmaßnahmen ausreichend vorzubereiten.

Dr. Gerhard Klemer.

Kriegstagebuch der Jugend

Der Winterdienst der Hitler-Jugend

Von Halbjahr zu Halbjahr gibt die Reichsjugendführung durch ihre Dienstpläne der Erziehungsarbeit in den Einheiten der Hitler-Jugend Richtung und Ziel. Die Dienstpläne sind aus den Erfahrungen des Krieges entwickelt und haben sich in den zurückliegenden Jahren bewährt. Sie stellen nicht so sehr eine Vorschrift als vielmehr eine Arbeitsrichtlinie dar, die den Weg vorzeichnet, der eingeschlagen werden muß. Der im Winterdienstplan 1943/44 der Hitler-Jugend bezeichnete Dienst wurde durch Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs als Pflichtdienst für die Zeit vom 1. September 1943 bis zum 29. Februar 1944 festgelegt.

Welche Aufgaben sind der Hitler-Jugend im Winterhalbjahr 1943/44 gestellt? Im Vordergrund steht wie im Vorjahr der Kriegseinsatz und hierbei vor allem das Spielzeugwerk der Hitler-Jugend. Die dazu erteilten Anleitungen wurden verbessert, so daß der Menge und Güte nach erhöhte Leistungen zu erwarten stehen. Die indessen erfolgte Ausgabe anschaulicher Werkblätter im Mehrfarbendruck wird dazu entscheidend beitragen.

Erstmalig werden in den Monaten Oktober und November Jugendappelle der Hitler-Jugend durchgeführt, die der Neuordnung des Erfassungswesens und damit der Bereitstellung der gesamten deutschen Jugend für Aufgaben des Kriegseinsatzes dienen. Nach dem Tag der Wehrertüchtigung, der der Öffentlichkeit einen Überblick über den Stand der vormilitärischen Ausbildung gab, werden die Herbstsportfeste Gelegenheit bieten, die sportliche Leistungsfähigkeit der deutschen Jugend unter Beweis zu stellen*). Zug um Zug wird der örtliche Kriegseinsatz organisiert. Es wird erst eine Aufgabe lückenlos durchgeführt, bevor eine zweite aufgegriffen wird. Der bereits im Sommerhalbjahr erfolgreich angelaufene Spielschareinsatz zur Betreuung der schaffenden Jugend setzt sich im Winterhalbjahr unter stärkerer Betonung der Dorfkulturarbeit und der Betreuung der ländlichen Jugend fort. Hand in Hand geht in den Betrieben eine intensive berufskundliche Schulung, die mit dem Erfolg einer Leistungssteigerung die kriegswirtschaftliche Notwendigkeit einer gründlichen Berufsausbildung verständlich machen soll. Unter dem gleichen Gesichtspunkt wird gesondert auch die bäuerliche Jugend angesprochen. Im Zusammenwirken mit dem Reichsnährstand werden für die Landarbeits- und Landwirtschaftslehrlinge Lehrgänge durchgeführt. Appelle der bäuerlichen Jugend, die ab November 1943 für das ganze Reichsgebiet vorgesehen sind, dienen in gleicher Weise der politisch ausgerichteten Berufserziehung.

Breiten Raum nimmt in der Arbeit der Hitler-Jugend im Winterhalbjahr 1943/44 die politisch-weltanschauliche Schulung ein. In vielfältiger Weise, in Versammlungen der Jugend, in Morgenfeiern, durch das Führerschulungswerk und durch intensive Heimabendschulung wird das Gedankengut der Bewegung den Jungen und Mädeln nahegebracht. Die Leitartikel des Reichsministers und Gauleiters Dr. Goebbels stehen im Mittelpunkt der aktuell politischen Ausrichtung. Soweit noch Lager zur Durchführung kommen können, werden diese der bäuerlichen Jugend zugänglich gemacht, die in den Winterlagern neben der Erholung ihren allgemeinen Ausbildungsstand steigern soll. Weitere Winterlager dürfen allein noch als Erholungslager für Jungarbeiterinnen vorgesehen werden.

Wie ist der Winterdienstplan anzuwenden? Die Antwort ergibt sich bald aus seiner Aufteilung. Es werden drei große Gruppen, die Stadt-, Land- und die Sondereinheiten, unter-

*) Vgl. dazu in diesem Heft: „Das Herbstsportfest" S. 226.

schieden. Entsprechend der verschiedenartigen Dienstgestaltung sind die Dienstpläne getrennt zusammengestellt. Allen gemeinsam ist die reichseinheitliche Themenstellung der einzelnen Monate, der gemeinsame Veranstaltungsplan und der einheitliche Führer- bzw. Führerinneneinsatz. Bei den Stadteinheiten sind jeweils zwei Jahrgänge zusammengefaßt. Für die Landeinheiten werden Gebirgsland und Flachland getrennt behandelt. Die Sondereinheiten erhalten gesondert Dienstpläne für Flieger-, Marine-, Motor-, Nachrichteneinheiten, für die Reit- und Fahrausbildung, für den Streifendienst und die Spieleinheiten. Jede dieser Gruppen kann der Arbeitsrichtlinie den ihr entsprechenden Dienstplan entnehmen.

Jeweils zu Beginn des Halbjahres wird der Dienstplan durch den Führer bzw. die Mädelführerin des Bannes mit der unteren Führerschaft eingehend durchgesprochen. Die Bannführung gibt zusätzliche Anweisungen, erläutert die Durchführung des Dienstes und beseitigt größere Schwierigkeiten, die überörtlich eintreten. Monat für Monat erhalten die Einheiten die Führer- bzw. Führerinnendienste, in denen der Stoff für die Gestaltung der Heimabende, des Dienstunterrichts, der Sportstunden, der Werkarbeit usw. enthalten ist. Die Führer- und Führerinnendienste sind inhaltlich auf den jeweiligen Monatsdienstplan der Reichsjugendführung abgestellt. In der Standortbesprechung wird Zeit und Ort des Dienstes mit den Dienstplänen der übrigen Einheiten in Einklang gebracht und jede Überschneidung ausgeschaltet. Der Standortführer der Hitler-Jugend, der auch den Dienst festsetzt, der sich aus den örtlichen Verhältnissen ergibt, übernimmt damit eine verantwortungsvolle Aufgabe.

Es hat sich bald nach Kriegsbeginn gezeigt, daß die K-Führer der Banne infolge der vielseitigen Arbeitsbeanspruchung nicht immer in der Lage waren, eine Dienstplanung vorzunehmen, die den Forderungen der Reichsjugendführung entsprochen hätte. So entstand die Gefahr, daß die Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend eine ungleiche Entwicklung nahm. Dem reichseinheitlichen Dienstplan fällt die Aufgabe zu, zeitliche Ziele zu setzen, die dann in allen Einheiten gleichmäßig erreicht werden müssen. Die Einheiten erhalten die Möglichkeit, ihren Dienst auf lange Sicht vorzubereiten, so daß nur dann improvisiert zu werden braucht, wenn kriegsbedingte Umstände plötzliche Aufgaben mit sich bringen.

Otto Würschinger.

Das Herbstsportfest

Erstmalig wird im September dieses Jahres in den Einheiten das Herbstsportfest der Hitler-Jugend zur Durchführung gelangen. Die Veranstaltung erhält im Rahmen der sportlichen Jahresarbeit der Jugend eine besondere Aufgabe. Als größte sportliche Kundgebung der Hitler-Jugend wird alljährlich schon im Frühjahr der Reichssportwettkampf durchgeführt, da die Fortsetzung der Mannschaftskämpfe im Laufe des Sommers terminmäßig an die Bann- und Gebietssportfeste und an die Sommerkampfspiele gebunden ist. Infolge des zeitlich sehr früh liegenden Termins des Reichssportwettkampfes steht den Einheiten nur eine kurze Vorbereitungszeit zur Verfügung, zumal die Witterung um diese Jahreszeit einen geregelten Sportbetrieb im Freien ohnehin erschwert. Mit der Einrichtung des Herbstsportfestes gewinnen die Einheiten für ihre Sommerarbeit auf dem Gebiet der Leibesübungen ein praktisches Leistungsziel, das bisher in den für die körperliche Ertüchtigung ausnehmend günstigen Sommermonaten häufig vermißt wurde. Die erfolgreiche Teilnahme am Herbstsportwettkampf ist in Zukunft der Ehrgeiz aller Jungen und Mädel, die in den Einheiten an der Grundschule für Leibesübungen teilnehmen.

Das Herbstsportfest setzt sich aus dem Herbstsportwettkampf und dem eigentlichen Sportfest der Einheit zusammen. Dem Herbstsportwettkampf liegen die Wettkämpfe des Reichssportwettkampfes zugrunde; praktisch wird also der Reichssportwettkampf beim Herbstsportfest wiederholt. Da die gleichen Übungen zu Beginn und am Ende des Sommerhalbjahres wettkampfmäßig durchgeführt werden, lassen sich die jeweils gezeigten Leistungen unschwer in Vergleich setzen. Jedem Jungen und jedem Mädel ist Gelegenheit geboten, den Erfolg der sommerlichen Ausbildung durch die Leistungssteigerung beim Herbstsportwettkampf nachzuweisen.

Die persönliche Leistungssteigerung als Ziel der sommerlichen Ausbildung findet auch in der Form der Auszeich-

nung ihren Ausdruck. Die Teilnehmer, die beim Reichssportwettkampf des gleichen Jahres 180 Punkte und mehr und damit die Siegernadel erworben haben, erhalten, wenn sie beim Herbstsportwettkampf ihre Leistung weiter steigern, eine besonders ausgeführte Siegernadel, die Siegernadel des Herbstsportwettkampfes. Wer beim Reichssportwettkampf keine Siegernadel erringen konnte, beim Herbstsportwettkampf jedoch durch eine erhöhte Leistung 180 Punkte und mehr erreichte, wird nachträglich mit der Siegernadel des Reichssportwettkampfes ausgezeichnet.

In Zusammenarbeit aller Jungen- und Mädeleinheiten wird in Verbindung mit dem Herbstsportwettkampf das eigentliche Sportfest gestaltet. Leistungssportliche Wettkämpfe, die als Einzelkämpfe zur Ermittlung der besten Jungen und Mädel aus den durchführenden Einheiten bzw. als Vergleichskämpfe der Scharen (HJ. und BDM.), Jungzüge und Jungmädelscharen durchgeführt werden, tragen dem natürlichen Wettkampftrieb der Jugend Rechnung, indem sie außer den Übungen der Leistungsprüfung ein allgemeines Erlebnis des sportlichen Kampfes vermitteln. Die örtlich gehaltenen Veranstaltungen werden außerdem als wohlvorbereiteter Abschluß der Sommerarbeit der Öffentlichkeit einen umfassenden Einblick in das Wesen der Leibeserziehung der Hitler-Jugend geben. Besonders in ländlichen Gegenden versprechen die Ausschnitte aus der sportlichen Lehrarbeit der Hitler-Jugend für den Gedanken der Leibesübungen und das Wesen der körperlichen Jugenderziehung aufklärend und werbend zu wirken.

K. H. Grindler.

Vom Kriegseinsatz der Einheiten

Westmark

Für die Führerinnen und Mädel der Westmark begann der Kriegseinsatz schon vor Ausbruch des Krieges. Als noch in anderen Teilen des Reiches die Jugend unbelastet auf Lager und Fahrt, auf Spiel und Tanz eingestellt sein durfte, fand uns die Zeit des Westwallbaues bereits in der Führung zahlreicher Gemeinschaftsküchen und in der Mithilfe bei der Vorbereitung der Evakuierung. Nachdem der Sommer 1940 die Entscheidung für unsere Heimat gebracht hatte, stand überall eine glückliche, einsatzbereite Jugend zur Verfügung, um die Rückkehr der Evakuierten in eine geordnete Häuslichkeit nach Kräften zu unterstützen. Der Kriegseinsatz der Mädel ist bei den Rückwanderern aus Pfalz und Saar noch heute unvergessen.

Mit dem Kriegsbeginn im Osten spürte die Jugend, daß es nun neuen und noch erhöhten Einsatz galt. Neben der Nachbarschaftshilfe und der Lazarettbetreuung waren allein kurzfristig 66000 Mädel aus nichtlandwirtschaftlichen Elternhäusern bei der Einbringung der Ernte behilflich. Für die Obsternte wurden in den Brennpunkten der lothringischen Erdbeer- und Mirabellenbaugebiete behelfsmäßig „fliegende" Lager errichtet. Etwa 1000 Mädel fanden sich hier für 8 bis 14 Tage zusammen, um von früh bis abends die Obstkörbchen zu füllen. Zwanzig große Körbchen, das galt es in der Hauptsaison! Das BDM.-Werk erntete in eigenen Bauerngärten beachtliche Mengen von Obst und Gemüse. Hervorzuheben sind die Mädel des Bannes Neustadt a. d. Weinstraße, die allein eine Ausbeute von 1973 Gläsern und Dosen und 336 Pfund Obst und Gemüse frisch oder trocken an die Lazarette ablieferten.

Der von der Jugend mit besonderer Vorliebe übernommene Lazaretteinsatz bestätigt die Gastfreundschaft und Opferbereitschaft der Grenzbevölkerung unseres Gaues. In einer Stadt zum Beispiel, die mit etwa 12000 Einwohnern durch Monate eine ständige Lazarettbelegung von 2500 Mann zählte, stehen trotzdem Sonntag für Sonntag Frauen und Mädel mit reichlichen Gaben und ungeschmälerter Fürsorge in den Krankenstuben. Große Begeisterung löste der Einsatz in den Lazaretten des besetzten Frankreich, in Toul, Nancy und Verdun, aus, wo unsere besten Spielscharen des Nachmittags sangen, spielten und musizierten, um dann abends die Truppenteile des Standortes im Theater mit Lied und Spiel, mit Tanz und Gymnastik zu erfreuen. Viele unserer Sportwartinnen geben Gymnastik in den Lazaretten; andere Kameradinnen sind unterstützend mit dem Schifferklavier oder als Pianistin tätig. Eine BDM.-Werk-Arbeitsgemeinschaft Literatur in Kaiserslautern übernimmt für die dort liegenden Lazarette die Betreuung, Beratung und Belieferung mit Büchern.

Einige Banne haben sich auf bestimmten Gebieten spezialisiert. Die Mädel in Kaiserslautern und Saarbrücken erwiesen sich als wertvolle Stützen in den dort ansässigen Großgärtnereien. Im Bann Frankenthal haben acht JM.-Führerinnen und acht DJ.-Führer 100000 Seidenraupen in unendlich mühseliger Arbeit großgezogen und damit Seide für 8 Fallschirme gewonnen und außerdem wesentliche Nebenprodukte gefördert. Die Werkreferentinnen im Gebiet übernehmen während des Sommers die Instandhaltung der Wäsche und Kleidungsstücke der WE.-Lager. Die Jungmädel leisteten in der Tee- und Heilkräutersammlung Erstaunliches. 36000 Jungmädel pflückten 4000 kg, den Großanteil dessen, was das Gebiet ablieferte. Im Stadtbild unserer Industriestädte ist es ein nun schon gewohntes Bild, daß an schönen Nachmittagen die „Kinderwagenparade" nach den Sammelplätzen zieht. In allen JM.-Einheiten werden einmal monatlich, in allen BDM.-Einheiten zweimal monatlich unter der Anleitung der Führerin Strümpfe gestopft und Wäschestücke geflickt. Jede JM.-Einheit führt einmal monatlich einen Kindernachmittag durch.

Immer wieder, wenn einer unserer Kameraden in Urlaub kam, wenn einer schrieb, wenn einer fiel, stand vor uns groß und fordernd die Frage: Und wir? Wir versuchen die Antwort zu geben: In gewissenhaftester Erfüllung des Berufes und in höchstem zusätzlichem Kriegseinsatz. C. L.

Mitteiland

Seit Kriegsbeginn leisten berufstätige Mädel Einsätze im Krankenhaus. Es haben sich dazu Gesundheitsdienstmädel gemeldet, die sich in der Ausbildung sowie im Einsatz auf Lagern und Fahrten bewährt haben. Mit dem Krankenhaus wurde vereinbart, daß die Mädel am freien Wochenende im Krankenhaus arbeiten, um dadurch auch den Schwestern einige Stunden Freizeit zu ermöglichen. Die Mädel verrichten am Krankenbett und in der Küche alle vorkommenden Arbeiten.

Im Bann Halle führten die Mädel eine Aktion „Hausschuhe für verwundete Soldaten im Lazarett" durch. Von den Einheiten wurden in den Haushaltungen der Mädel alte Filzhüte und derbe Stoffabfälle gesammelt, die nach besonderem Muster nach verschiedenen Größen zugeschnitten und genäht wurden. Im Rahmen eines Lazarett-Nachmittages überreichten die Mädel den Soldaten bereits nach kurzer Zeit fast 500 Paar Hausschuhe.

Die Arbeitsgemeinschaften „Ländliche Haushaltsführung" leisteten Einsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe. Neben der Bewirtschaftung eigener Bauerngärten wurden nach Verständigung mit dem Ortsbauernführer die Gärten der überlasteten Bäuerinnen in Ordnung gebracht. Durch die Bewirtschaftung eigener Bauerngärten hatten die Mädel für die vorkommenden Arbeiten genügend Erfahrung gesammelt, um selbständig Unkraut zu jäten, anzupflanzen, Schäden zu bekämpfen oder Hecken zu verschneiden. Die Kocharbeitsgemeinschaften kochten aus ihren eigenen Gärten das geerntete Obst und Gemüse für die Wehrertüchtigungslager ein. In den Nähstuben des BDM.-Werkes und des BDM. werden Flickbeutel für berufstätige Frauen in Ordnung gebracht und Soldatenstrümpfe gestopft. Als neuen Kriegseinsatz werden die Mädel der Nähstuben mit ihren Leiterinnen, die vorher zu einer Schulung zusammengefaßt wurden, Strohschuhe arbeiten, um damit in den kommenden Monaten wertvolles Material an Leder sparen zu helfen.

Als Einsatz besonderer Art nahmen die Hitlerjungen im Bann Sangerhausen den Bau von Kanälen auf. Nach Vereinbarung mit der Stadtverwaltung wurden die Jungen zusätzlich zu den Heimabenden einheitenweise an den Abenden nach Berufsschluß und zum Wochenende zur Ausschachtung bereitgestellt. Die Jungen ersetzten fehlende Arbeitskräfte und halfen dazu, die geplante Kanalisierung einer Siedlung vollkommen durchzuführen. A. R.

Mark Brandenburg

In den Bannen 275 (Sorau-Forst) und 370 (Templin) des Gebietes Mark Brandenburg wurde der Kriegseinsatz der Jungen und Mädel umfassend organisiert. In den Städten sind Meldestellen eingerichtet, die in der NSV.-Dienststelle, im Hitler-Jugend-Heim oder in der Schule stationiert sind. Die Meldestellen des Bannes sind mittwochs und sonn-

abends (an den Tagen, an denen die Pimpfe und Jungmädel Dienst haben) mit jeweils einem Pimpfenführer und einer Jungmädelführerin besetzt, die die Wünsche der Bevölkerung entgegennehmen. Nachdem diese auf Meldevordrucke niedergeschrieben sind, erhält der Standortführer des Abends die Meldungen, so daß er schon für den nächsten Tag die angeforderten Jungen und Mädel zu den Einsatzstellen befehlen kann. Die Hilfeleistungen werden in der Zeit von 16 bis 19 Uhr ausgeführt. Nach allen Erfahrungen kommt der Einsatz zunächst nur in kleineren, mittleren und größeren Städten in Frage, da sich auf dem Lande viele Aushilfen durch Nachbarn oder andere Dorfangehörige miterledigen.

Laufend wird die Bevölkerung durch die Presse, die Hoheitsträger der Partei und durch die Ortswalter der NSV. auf den besonderen Kriegseinsatz der Hitler-Jugend hingewiesen, so daß dieser in unseren Bannen zu einem festen Begriff geworden ist. In erster Linie wenden sich Soldatenfrauen mit mehreren Kindern, berufstätige Frauen und ältere Familien, die keine Hilfe haben, an die Einheiten der Hitler-Jugend. Die Zahl der angeforderten Jungen und Mädel ist verschieden und durch die Jahreszeit bedingt.

Die Mitarbeit der Jugend erfolgt auf jede nur erdenkliche Weise. Allgemeine Aufgaben sind die Hilfe im Haushalt, die Kinderbetreuung, der Einsatz bei der Feldbestellung und das Einbringen der Vorräte. An besonderen, in ihrer Art gering scheinenden, aber im ganzen doch bedeutungsvollen Aufträgen treten hinzu: Holzhacken, Holzeinfahren und -sägen, Kohlenholen und -aufschichten, Eisenbahnwaggons entladen, Hilfe im Zeitungsvertrieb, Hilfe beim Umzug.

Gr.

Berufsaufklärung in der KLV.

Der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, die durch die Arbeitsämter erfolgt, geht die Berufsaufklärung voraus. Sie sucht den Jungen und Mädeln schon zwei Jahre vor Schulabgang die Berufe nahezubringen, die für die Nation lebenswichtig sind. Die Aufklärung hat ihre Aufgabe erfüllt, wenn sich die Jugend in Berufen einsetzt, in denen sie entsprechend ihrer Eignung die höchsten Leistungen für die Volksgemeinschaft erbringen kann.

Durch die ständige Erweiterung der Kinderlandverschickung gewinnt die Berufsaufklärung in den KLV.-Lagern an Bedeutung. Da Erzieher und Schüler im KLV.-Lager für längere Zeit zusammenleben, wird eine weit bessere Beurteilung der allgemeinen Begabungsrichtung ermöglicht, als sie die Heimatschule jemals bieten kann. Außerdem stehen im Arbeitsunterricht, beim Basteln, Zeichnen, bei Lehrwanderungen und beim Arbeitseinsatz viele Möglichkeiten zur Verfügung, um die Jugend durch klug geleitete Erziehung beruflich vielseitig zu interessieren. Es ist zu beachten, daß sich die Jugendlichen nicht am Wohnort der Eltern aufhalten und daß die Berufsmöglichkeiten im Aufnahmegebiet anders gelagert sein können als im Entsendegebiet. Während die Berufsaufklärung und die Erstellung der Beratungsunterlagen für die Arbeitsämter (Schülerkarte, Hitler-Jugend-Fragekarte, ärztlicher Fragebogen) durch die Lager erfolgt, ist die eigentliche Berufsberatung und Vermittlung einer Ausbildungsstelle die Aufgabe der Heimat-Arbeitsämter.

Die Berufswahl der Jugend hängt von der inneren Einstellung zum Berufsleben ab. Diese Erfahrung unterstreicht die Bedeutung der weltanschaulichen Erziehung für die Berufswahl. Es ist darum im Rahmen der Kinderlandverschickung zunächst eine Aufgabe des Heimabends, die nationalsozialistische Bewertung der Arbeit, die Haltung im Arbeitsleben und die politische Wichtigkeit der Berufe lebendig zu machen. Das erlebnishafte Interesse am Beruf läßt sich steigern, wenn zum berufskundlichen Heimabend des KLV.-Lagers Meister, Gesellen oder Sieger aus dem Reichsberufswettkampf herangezogen werden. Auch Berufsbesichtigungen sind ein bewährtes Mittel, um das Erlebnis des Berufes anzuregen. In Form von Fahrtenzielen lassen sich Landdienstlager, Bauernhöfe, Landdienstlehrhöfe, handwerkliche Betriebe, Krankenhäuser, Säuglingsheime, Diätküchen, Kindergärten besichtigen. Auf sorgfältige Vorbereitung durch Zusammenarbeit mit den Jugenddienststellen der Deutschen Arbeitsfront und den Kreisjugendwarten des Reichsnährstandes ist Wert zu legen. Schließlich ist der Einsatz von Bildbändern und Filmen hervorzuheben, der die wünschenswerte

Veranschaulichung der Berufe fördert. Soweit im KLV.-Lager keine eigenen Apparaturen zur Verfügung stehen, soll versucht werden, über Schulen, Berufsschulen oder die zuständige Gaufilmstelle die Einschaltung des Films zu erreichen.

Von großer Bedeutung ist im Rahmen der Berufsaufklärung in der KLV. die Werbung für den Landdienst der Hitler-Jugend. Frühzeitig gilt es, auf die Aufgaben hinzuweisen, die im Osten auf lebenstüchtige und geeignete Jugend warten. Für die praktische Werbearbeit steht ein Schmalfilm, der Schaukastendienst, eine Landdienstbroschüre und ein Handzettel über den Berufsweg im Landdienst zur Verfügung.

Nach allen Erfahrungen spricht bei der Wahl des Berufes das Elternhaus ein gewichtiges Wort. Auch im Rahmen der in der Kinderlandverschickung geleisteten Berufsaufklärung wird dieser Umstand beachtet. In Elternbriefen, die aus den Aufnahmegebieten in die Heimat gehen, werden die Fragen der Berufsaufklärung ausdrücklich Behandlung finden. Auch die Elternversammlungen, die in den Heimatgebieten von der Hitler-Jugend und den Arbeitsämtern zur Durchführung kommen, werden sich verstärkt auf die beruflichen Wünsche einstellen, die die von der KLV. aufgenommene Jugend zur bevorstehenden Schulentlassung äußert.

Erich Fehlberg.

Jugendsparen in den Betrieben

Die höheren Anforderungen, die der Krieg für die Heimat mit sich gebracht hat, haben wie für die Erwachsenen auch für die Jugendlichen Mehrarbeit bewirkt. Die Lehrlinge erhalten dafür neben ihrer Erziehungsbeihilfe eine Mehrarbeitsvergütung. Noch höher sind in der Regel die Verdienste ungelernter jugendlicher Arbeitskräfte. Es ist diese Tatsache unter dem Gesichtspunkt der Jugendbetreuung äußerst bedeutsam. Die Eltern haben über den Mehrverdienst oft nicht die notwendige Kontrolle. Die Jugendlichen können dieses Geld unbeaufsichtigt auch für Zwecke ausgeben, die mit ihrer Erziehung nicht vereinbar sind.

Eine wirksame Abhilfe kann hier ein möglichst umfassend durchgeführtes Jugendsparen schaffen. Eine solche Sparaktion ist jedoch für die berufstätige Jugend nur über die Betriebe möglich. Wenn die Maßnahme erzieherischen Wert haben soll, muß die Freiwilligkeit gewahrt bleiben. Zunächst haben einzelne Betriebe dem Jugendsparen ihr Augenmerk zugewandt. Bald wurde es von einigen Gauarbeitsgemeinschaften für Jugendbetreuung aufgegriffen und unter Förderung durch alle beteiligten Stellen in größerem Umfange durchgeführt.

Die Sparaktion der Jugend in den Betrieben wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. So ist es nicht nur zulässig, daß die Betriebe reguläre Zinsen gewähren, sondern auch, daß sie zusätzlich zu diesen Zinsen Sparprämien geben. Gegen solche Sparprämien bestehen vom Lohnstop her keine Bedenken, sofern die Verzinsung der Einlagen einschließlich dieser Prämien nicht mehr als 6 v.H. im Jahre beträgt (Erl. d. RAM. v. 8. 8. 1940, RABl. 1940 S. I 447). Teilweise werden auch die beim Werksparen ausgeschütteten Prämien nicht gleichmäßig auf alle Einlagen verteilt, sondern in Form einer Verlosung in verschiedener Höhe den einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern zugute gebracht. Bei diesem Verfahren erhält also der eine Teil der Gefolgschaft eine Prämie, die höher als eine Verzinsung von 6 v.H. ist, während der andere infolge der Verlosung überhaupt keine Prämie bekommt, also seine Einlage nur zu dem üblichen Sparkassensatz verzinst erhält. Auch gegen dieses Verfahren sind vom Standpunkt des Lohnstops keine Bedenken zu äußern, wenn dadurch im Durchschnitt die gesamten durch das Werksparen angesammelten Spargelder um nicht mehr als 6 v.H. verzinst werden (Erl. d. RAM. v. 30. 10. 1940, RABl. 1940 S. I 536).

Schwierigkeiten bereitete es bisher jedoch, daß Anfangseinlagen durch die Unternehmen wegen des Preisstops grundsätzlich nicht zulässig waren. Gerade derartige Anfangseinlagen sind aber geeignet, einen Anreiz für die Gefolgschaftsmitglieder zu bieten. Der Reichsarbeitsminister hatte daher auch durch Erlaß vom 29. November 1940 (RABl. S. I 625) sein Einverständnis mit der Aushändigung eines Sparbuches mit einer Einlage von 1,— RM. erklärt.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat nunmehr auf Vorschlag des Jugendführers des Deutschen Reiches mit einem neuen Erlaß vom 5. Mai 1943 (RABl. S. I 289) zur Förderung des Jugendsparens in den Betrieben eine Änderung vorgenommen. So dürfen in Zukunft ohne die sonst erforderliche Ausnahmegenehmigung durch den zuständigen Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit zugunsten jugendlicher Gefolgschaftsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Sparkonten mit einer einmaligen Einlage bis zu 3,— RM. angelegt wer-

den. Eine Anrechnung dieser Einlagen auf die späteren Prämien braucht nicht zu erfolgen.

Voraussetzung für diese Abweichung vom allgemeinen Lohnstop ist, daß der Betrag von 3,— RM. einem jugendlichen Gefolgschaftsmitglied nur einmal vom Betriebsführer auf das Sparkonto eingezahlt wird. Weiter müssen der Jugendliche und sein Erziehungsberechtigter damit einverstanden sein, daß das Sparbuch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bis zur Einberufung zum Arbeitsdienst oder zur Wehrmacht im Besitze des Betriebes verbleibt und daß die Spareinlagen nur mit einer längeren Kündigungsfrist — in der Regel von einem Jahr — ausgezahlt werden. Eine vorherige Aushändigung des Sparbuchs zum Zwecke einer Abhebung von Spargeldern darf nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten die zwingende Notwendigkeit eines Übergriffs auf die Sparbeträge nachweisen. Schließlich sollen sich der Jugendliche und sein Erziehungsberechtigter bereits bei Sparbeginn damit einverstanden erklären, daß der Betriebsführer regelmäßig bestimmte Beträge vom Lohn oder der Erziehungsbeihilfe des Jugendlichen einbehält und auf das Sparkonto überweist.

Da auf Grund dieser Neuerungen die Durchführung einer umfassenden Sparaktion in den Betrieben nunmehr Erfolg verspricht und vom Standpunkt einer vorbeugenden Jugendbetreuung auch äußerst wünschenswert wäre, sollte jeder Betrieb seiner jungen Gefolgschaft die Möglichkeit des zusätzlichen Sparens in einer der behandelten Formen geben. Dr. G. K.

Zur Erzwingung der Jugenddienstpflicht

Auch nach Einführung der Jugenddienstpflicht wird die Aufgabe der Hitler-Jugend in der Erziehung zur freiwilligen Pflichterfüllung und Einsatzbereitschaft erblickt. Die Führerschaft der Hitler-Jugend muß immer danach bewertet werden, wieweit sie in der Lage ist, die ihr anvertraute Jugend durch anziehende Dienstgestaltung und andere erzieherische Maßnahmen für die Aufgaben der Gemeinschaft zu aktivieren. Allein zur Sicherung der Jugenderziehung gegen widerstrebende oder böswillige Elemente stehen polizeiliche Maßnahmen zur Verfügung, durch die die Staatsautorität den jugendlichen Führer bei der gewissenhaften Wahrnehmung seiner verantwortungsvollen Aufgabe unterstützen will. Die der Polizei zustehenden Maßnahmen, die auf einen Runderlaß vom Oktober 1942 zurückgehen, wurden an dieser Stelle bereits behandelt*).

In einem neuen Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs werden nunmehr die Voraussetzungen geklärt, unter denen die Einleitung polizeilicher Maßnahmen in Betracht kommen kann. Polizeiliche Maßnahmen erweisen sich grundsätzlich als erforderlich, wenn Jugendliche dem Dienst in der Hitler-Jugend hartnäckig fernbleiben. Als Pflichtdienst der Hitler-Jugend gelten die Erfüllung des in den Sommer- und Winterdienstplänen festgelegten Dienstes sowie die ausdrücklich als Pflichtdienst angeordneten Einsatzmaßnahmen für Partei, Staat, Gemeinden und Wehrmacht. Es ist Voraussetzung für die Einleitung polizeilicher Maßnahmen, daß in jedem Fall eine regelmäßige und sorgfältige Benachrichtigung über Ort und Zeit des Dienstes nachgewiesen werden kann. Die Dienstbeteiligung ist gewissenhaft durch ein Dienstkontrollbuch zu überprüfen, das die Kameradschaft zu führen übernimmt. Die vorgesetzten Dienststellen haben die Führung und Aufbewahrung der Dienstkontrollbücher ständig zu überwachen.

Soweit es sich als notwendig erweist, Jugendliche durch polizeilichen Zwang zum Pflichtdienst in der Hitler-Jugend anzuhalten, erfolgt durch die Führer der Banne die jeweils erforderliche Veranlassung. Der Führer der Schar meldet das nicht ausreichend entschuldigte Fernbleiben dem Führer der Gefolgschaft. Durch einen Besuch wird der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des nächsten Dienstes auf dieses Versäumnis hingewiesen. Der Führer der Gefolgschaft hat darauf aufmerksam zu machen, daß der Jugendliche polizeilich dazu angehalten werden kann, die ihm nach der Jugenddienstpflichtverordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen. Bei weiterem Fernbleiben vom Dienst erfolgt über den Führer der Gefolgschaft unverzügliche Meldung beim

*) Vgl. „Das Junge Deutschland" 1942, S. 313.

Führer des Bannes, dem mit dem Namen des Jugendlichen, der Anschrift des gesetzlichen Vertreters die Angaben über den versäumten Dienst und die Termine des nächsten Dienstes mitzuteilen sind. Der Jugendliche erhält daraufhin eine „Aufforderung", die durch Einschreiben zum Versand gebracht wird. Erscheint der Jugendliche nach dieser Aufforderung durch den Bann zum Dienst, so hat er die Karteikarte, die der Anforderung anhängt, dem Führer der Einheit zu übergeben. Der Jugendliche ist vor der gesamten Einheit darüber zu belehren, daß bei erneutem unentschuldigtem Fehlen innerhalb der nächsten sechs Monate ohne vorausgehende Benachrichtigung polizeiliche Maßnahmen eingeleitet werden. Sofern sich der Jugendliche auch nach Aufforderung durch den Bann nicht am Dienst beteiligt, ist der Führer der Gefolgschaft angehalten, dem Führer des Bannes zur Einleitung polizeilicher Maßnahmen ohne Versäumen Meldung zu erstatten. Der Führer des Bannes stellt bei der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorschlag der ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen einen entsprechenden Antrag.

Das polizeiliche Vorgehen gegen die Jugenddienstpflichtigen stützt sich in rechtlich unangreifbarer Weise auf die Jugenddienstverordnung. Gelegentlich wird geltend gemacht, daß demgegenüber gegen Erziehungsberechtigte polizeiliche Verfügungen nicht rechtswirksam werden können, da dazu die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen im Gesetz über die Hitler-Jugend und in den beiden hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen fehlen. Da dieser Einwand die Rechtsgültigkeit des Runderlasses vom 20. Oktober 1942 berührt, sind dazu in Übereinstimmung mit der Auffassung des Reichsführers ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei grundlegende Festlegungen zu treffen.

Die Jugenddienstverordnung vom 25. März 1939 § 12 Abs. 4 (RGBl. I S. 710) regelt das polizeiliche Vorgehen gegen die Jugenddienstpflichtigen. Maßnahmen gegen die Erziehungsberechtigten werden in dieser Vorschrift nicht berührt. Es ist dennoch unstatthaft, daraus zu schließen, daß sich polizeiliche Maßnahmen nicht auch gegen die Erziehungsberechtigten richten können. Schon nach der Regelung des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes (§ 19 Abs. 2) ist für das Verhalten von strafunmündigen Jugendlichen, d. h. in diesem Zusammenhang von Jugenddienstpflichtigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, auch derjenige verantwortlich, dem die Sorge für die betreffenden Jugenddienstpflichtigen obliegt. Auch gegenüber Erziehungsberechtigten der über 14 Jahre alten Jugenddienstpflichtigen ist nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen das Eingreifen der Polizei möglich. Dies ist der Fall, wenn Erziehungsberechtigte durch ihr Verhalten einen polizeiwidrigen Zustand hervorrufen oder dulden, der nur mit polizeilichen Mitteln beseitigt werden kann.

Der Runderlaß vom 20. Oktober 1942 (MBliV. S. 2037) bestimmt demgemäß, daß sich die Polizeibehörden an die Erziehungsberechtigten mit den polizeilich zulässigen Zwangsmitteln zu wenden haben, wenn die Hitler-Jugend polizeiliche Maßnahmen zur Sicherung der Jugenddienstpflicht beantragt. Im Reichspolizeirecht findet sich nichts, was den Zwang gegenüber den Erziehungsberechtigten zur Erzwingung der Jugenddienstpflicht ausschließen würde.

Das Landgericht kann natürlich nicht maßgebend dafür sein, ob eine reichsrechtliche Maßnahme zulässig ist oder nicht. Als zuständige Reichsstelle hat der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei den Zwang im vorliegenden Fall reichsrechtlich für zulässig erklärt.

Hauptschriftleiter: Albert Müller (z. Z. Wehrmacht); Stellvertreter: Dr. Georg Ebersbach. Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Preisliste Nr. 7 vom 1. Oktober 1941. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 10 **Berlin, den 15. Oktober 1943** **37. Jahrgang**

Jugendfilmstunden als Jugendbetreuung

Der Film kann ein Freund und ein Feind der Jugenderziehung sein. Er muß heute im Kriege zu ihren treu verbündeten Freunden gehören. Man gewinnt in ihm eine Großmacht, die durch suggestive Kräfte die Herzen der Jugend im Sturm gewinnt. Schon von den Bilderbüchern der Kindertage an beherrscht das geschaute Bild, das sich im Film mit dem gesprochenen Wort verbindet, die Eindruckswelt der heranwachsenden Jugend. Auch innere Verwandtschaft erklärt die Ergebenheit der Jugend an den Film. Ist er nicht selbst noch jung, an Jahren kaum so alt wie unser eigenes Jahrhundert, dazu dynamisch, beschwingt, unruhig und lebhaft wie die Jugend ihrer Natur nach es ebenso ist? Es bleibt keine Wahl: Die seelische, geistige und moralische Ertüchtigung der Jugend bedarf des guten jugendwerten Films, der gerade in Kriegszeiten durch unverminderte erzieherische Kräfte bereichern kann.

Im Dienstplan der Hitler-Jugend erhält die Durchführung von Jugendfilmstunden einen hervorragenden Platz. Auf die Aussicht verstärkten Filmbesuchs antworten Millionen von Jungen und Mädeln mit heller Begeisterung. Mit ihnen gemeinsam setzen aber auch ihre Erzieher, Eltern und Jugendführer, Lehrer und Meister in die Aktivierung der Jugendfilmstunden große Hoffnungen.

Die Einschränkung des Filmbesuchs der Jugend durch den kriegsbedingten Fortfall der Schulfilmveranstaltungen und die Schrumpfung der Jugendvorstellungen der Filmtheater war empfindlich. Zur Abwehr schädlicher Einflüsse nahmen weiterhin Filmzensur und Polizeiverordnung den Zutritt zum Filmtheater unter Kontrolle.

Wo soll die Jugend, die zum Erlebnis des Films und der Wochenschau drängt, angesichts verschlossener Türen Einlaß suchen? Es gibt kaum einen verantwortungsbewußten Erzieher, der mit dieser Sorge nicht ernstlich beschäftigt wäre. Das Problem gilt für die Gefährdeten, für die Gesunden und für die Besten. Gerade für sie, die vielfach schon Führungsverantwortung in der Hitler-Jugend tragen, hat der Film als Befruchter der persönlichen Entwicklung eine wichtige Aufgabe, nachdem reifende Eindrücke durch Großfahrten, Lager, Schulungen oder Wettkämpfe heute spärlich bleiben müssen.

Die Hitler-Jugend sieht sich in der Lage, eine erzieherische und praktisch handfeste Lösung anzubieten. Sie liegt in der Konzentration der filmischen Jugendbetreuung und im Ausbau der von der Hitler-Jugend und den Gaufilmstellen der NSDAP. getragenen Jugendfilmstunden. Es ist Aufgabe des vorliegenden Heftes, die Öffentlichkeit wie die eigene Führerschaft mit dem Problemkreis, den technischen Einzelheiten und den organisatorischen Entwicklungsmöglichkeiten der vordringlichen filmischen Jugendbetreuung vertraut zu machen. *G. E.*

WERNER HÄCKER:

Der Aufstieg der Jugendfilmarbeit

Grundlagen und Tatsachen zur filmischen Betreuung der Jugend

In den Jahren vor der Machtübernahme waren jugendliche Filmbesucher oft nur eine Finanzquelle, die durch mehr oder weniger gefällige Reklametricks lustig sprudelte und die Kassen füllte. Allen Erziehern ist noch der besondere Typ des Filmjuden bekannt, der händereibend zusah, wie sich die jungen Burschen mit oder ohne Begleitung, den Mantelkragen hochgeschlagen, in die Lichtspielhäuser drängten.

Der Film beschritt zu dieser Zeit die Stufen der Entwicklung und wurde technisch immer vollkommener. Es war also begreiflich, wenn junge Menschen diese Neuerung begeistert aufnahmen und sich dem Film mit vollem Herzen zuwandten. Da der Film fesselnde Kräfte ausstrahlt und besonders den jungen Menschen beeinflußt, konnte bei wahllosem Filmbesuch eine Gefährdung der Jugend nicht ausbleiben. Es mangelte aber an Mitteln, um die Kinobesuche der Jugendlichen zu steuern und in erzieherisch positive Bahnen zu lenken.

Die Filmarbeit im Dienstbetrieb der Hitler-Jugend.

Im politischen Kampf der Zeit wuchs eine neue Jugend heran. Mit der Machtübernahme begann für die Hitler-Jugend die Aufgabe, die gesamte Jugend zu erfassen und durch das Erlebnis der Gemeinschaft zu erziehen. Von nun an mußte auch das eindrucksfähige Mittel des Films für die Aufgaben der Jugenderziehung nutzbar gemacht werden. Als im Frühjahr 1934 in Köln die erste Filmfeierstunde der Hitler-Jugend durchgeführt wurde, war mit diesem Erfolg die neue organisatorische Form der Filmarbeit gefunden. Nun breitete sich die filmische Betreuung der Jugend über das gesamte Reichsgebiet aus. In allen Teilen des Reiches wurde nach einiger Zeit der in den Filmtheatern laufende Film „Hitlerjunge Quex" in besonderen Jugendfilmstunden auf breitester Basis ausgewertet — mit dem Ergebnis, daß die gesamte Arbeit der Hitler-Jugend dadurch einen spürbaren Auftrieb erfuhr. In der kommenden Zeit wurde in ähnlicher Weise auf die besonders wertvoll erscheinenden Filmprogramme zurückgegriffen, bis im Jahre 1936 durch festumrissene Bestimmungen die Filmarbeit in den Dienstbetrieb der Hitler-Jugend übernommen wurde.

In einer Anweisung der Reichsfilmkammer aus dem Jahre 1936 wurde festgestellt, daß die „Jugendfilmstunden" innerhalb der Arbeit der Hitler-Jugend zu einem festen Erziehungsbegriff geworden sind, so daß die Hitler-Jugend allein berechtigt ist, ihre Filmfeierstunden in dieser Weise zu bezeichnen. Nach diesem rechtlichen Schutz kann jeder, der den Namen „Jugendfilmstunde" mißbraucht, auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestraft oder schadensersatzpflichtig gemacht werden.

Bis zum Kriegsausbruch wurden in den Jugendfilmstunden folgende Veranstaltungs- und Besucherzahlen erreicht:

Spielzeit	1935/36	905	Veranstaltungen	425 176	Besucher
„	1936/37	1725	„	897 839	„
„	1937/38	3563	„	1 771 236	„
„	1938/39	4886	„	2 561 489	„

Filmische Jugendbetreuung im Krieg.

Mit Beginn des Krieges wurde die Jugendfilmarbeit der Hitler-Jugend beträchtlich verstärkt. Es ist vor allem den Anweisungen von Reichsminister Dr. Goebbels zu danken, daß sowohl die Filmtheater wie die für

die Jugend wertvollen Filme in ständig steigendem Umfang für die Jugendfilmstunden zur Verfügung stehen. Neben der erzieherischen Ausrichtung fördert der Jugendfilm die nach der Pflichterfüllung im Beruf und nach geleistetem Kriegseinsatz erwünschte und notwendige Entspannung.

Vom 1. Oktober 1939 bis zu Beginn des Sommers 1940 wurden insgesamt 8244 Jugendfilmstunden durchgeführt, in denen man 3538224 Jungen und Mädel erfaßte. Diese schon sehr bedeutende Zahl wuchs von Spielzeit zu Spielzeit. Im Spielabschnitt 1940/1941 fanden 12560 Veranstaltungen mit 4,8 Millionen Jugendlichen, 1941/1942 15800 Veranstaltungen mit 5,6 Millionen Jugendlichen statt. Die Spielzeit 1942/1943, die am 1. Oktober 1942 begann und in diesen Tagen endete, erfaßte bisher in über 45290 Veranstaltungen mehr als 11215000 Jungen und Mädel[1]).

Zur Erläuterung diente folgende Aufteilung:

Kino-Orte	24100	Veranstaltungen	8355000	Besucher
Kinolose Orte	18240	„	2465000	„
Lagerveranstaltungen	2950	„	395000	„

Im Vergleich zur vorjährigen Spielzeit bedeutet diese Entwicklung eine Steigerung von über 100 Prozent. Es ist allerdings zu bemerken, daß die filmische Betreuung der Jugend in kinolosen Orten erst neu organisiert wurde, so daß sich schon allein dadurch ein wesentlicher Auftrieb ergab. Erwähnenswert ist schließlich bei der Bewertung der Besucherzahlen, daß die in den Veranstaltungsabrechnungen angeführten verkauften Einlaßkarten als Grundlage der Besucherstatistik dienen, so daß dadurch eine präzise Feststellung gewährleistet wurde.

Das Ergebnis zeigt, mit welcher großen Aufgeschlossenheit die Jugend dem Film gegenübersteht. Ein gutes Zeugnis wird weiterhin der Führerschaft ausgestellt, die es übernehmen mußte, die Jugendfilmstunden zu organisieren und durchzuführen.

Bereitstellung von Filmen und Filmtheatern.

Auf Grund einer Anweisung der Reichsfilmkammer, auf die im Rundschreiben Nr. 44/43 vom 21. Juli 1943 der Fachgruppe Filmtheater der RFK. nochmals verwiesen wird, haben alle deutschen Filmtheater an Sonntagen monatlich einmal, soweit die örtlichen Verhältnisse es erforderlich machen, auch zweimal zur Durchführung von Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend zur Verfügung zu stehen. Wesentlich ist, daß die Filmtheater einmal im Monat bis längstens 12 Uhr in Anspruch genommen werden können, wobei von etwa vorgesehenen Frühvorstellungen und Matinees der Theaterbesitzer Abstand zu nehmen ist. Da die schulpflichtigen Jahrgänge der Hitler-Jugend möglichst an Wochentagen in Jugendfilmstunden erfaßt werden sollen, sind die Filmtheater, soweit wie möglich, auch an Wochentagen von montags bis freitags einschließlich zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich werden gewisse Schwierigkeiten der Theaterbesitzer nicht verkannt. Es ist erfreulich, daß die Notwendigkeit der filmischen Betreuung der Jugend nicht nur von Partei- und Staatsdienststellen anerkannt wird, sondern daß in der Regel auch die Theaterbesitzer der Jugend freudig die Tore ihres Theaters öffnen.

Die erwähnte Anordnung der Reichsfilmkammer trifft eine weitere bedeutungsvolle Festlegung. Alle für Jugendfilmstunden zugelassenen Filme stehen in Zukunft zur Durchführung von Filmfeier-

[1]) Die im Monat September durchgeführten Jugendfilmstunden sind in dieser Zahl noch nicht enthalten.

stunden der Jugend im Soforteinsatz zur Verfügung. Sie können unmittelbar nach Reichsuraufführung im Rahmen des regulären Spielprogramms der Filmtheater in Jugendfilmstunden gezeigt werden. Das örtliche Erstaufführungsrecht ist selbstverständlich zu beachten. Der Jugend wird mit dieser Regelung die Möglichkeit geboten, jeweils die neuesten, für Jugendfilmstunden geeigneten Filme zü sehen.

Nach wie vor können natürlich auch alle geeigneten älteren Filme für Jugendfilmstunden ausgewertet werden. Auf der an die Gaufilmstelle zu richtenden Bestellung sind die Filmwünsche mit Angabe von Ersatzfilmen zu nennen, damit von dieser Stelle die Beschaffung der Filmprogramme vorgenommen werden kann. Nicht immer ist das gewünschte Filmprogramm zu beschaffen, da die Filmindustrie einen großen Teil ihrer älteren Spielfilme noch zu Repriseneinsätzen (Wiederholungen) an die Theater vermietet. In solchen Fällen ist dann die Möglichkeit gegeben, den älteren Film, den man für die Veranstaltung wünschte, in einer Jugendfilmstunde einzusetzen, sobald er als Wiederholung im regulären Spielprogramm des Theaters läuft.

Der Stellenleiter Jugendfilm.

Die filmische Betreuung der Jugend durch die Jugendfilmstunden ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Partei und der Hitler-Jugend. Der Leiter der Hauptstelle Jugendfilm im Hauptamt Film der Reichspropagandaleitung ist Verbindungsführer zur Reichsjugendführung und damit Abteilungsleiter im Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung. Die Gaufilmstellen besitzen nach einer Vereinbarung zwischen Reichsjugendführung und Reichspropagandaleitung einen Stellenleiter Jugendfilm, der gleichzeitig in der Presse- und Propagandaabteilung der zuständigen Gebietsführung Verbindungsführer und Hauptstellenleiter ist. Die Stellenleiter Jugendfilm halten die für die praktische Arbeit dringend notwendige Verbindung zu den Bannen und den unteren Einheiten. Die Stellenleiter nehmen nach den notwendigen Angaben die Anmeldung von Jugendfilmstunden entgegen, sie lassen die Filmtheater bereitstellen, beschaffen die gewünschten Filme, versenden Terminbestätigungen und Einlaßkarten an die Verwaltungsstelle des zuständigen Bannes, erhalten die Abrechnung, führen Terminsichtkarteien, Erfolgkarteien usw.

Teilnahmeberechtigung.

An den Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend können alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle älteren Mitglieder der Hitler-Jugend teilnehmen. Außerdem nehmen an den Jugendfilmstunden, Jugendliche der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, der Lehrerbildungsanstalten und der Jugendwohnheime teil. Weiterhin sind Luftwaffen- und Marinehelfer der Hitler-Jugend und Angehörige des RADwJ., soweit die Mitgliedschaft zur Hitler-Jugend für die Dauer der Einberufung ruht, zu Jugendfilmstunden zugelassen. Die Teilnahme an den Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend ist in jedem Falle als Jugenddienst zu betrachten.

Bestellung, Durchführung, Abrechnung.

Die Anforderung einer Jugendfilmstunde hat rechtzeitig bei der Gaufilmstelle, Stelle Jugendfilm zu erfolgen. Außer der Angabe des genauen Spieltages des für die Durchführung vorgesehenen Filmtheaters muß das gewünschte Filmprogramm mit einigen Ersatzfilmen genannt werden. Das Filmtheater ist vor der Veranstaltung von der Hitler-Jugend-Einheit zu bestellen. Die Stelle Jugendfilm in der Gaufilmstelle bestätigt dem Theater den Termin, beschafft die vorgesehenen Filmprogramme und übersendet der Verwaltungsstelle des zuständigen Bannes die „Terminbestätigung und Eintrittskartenzuweisung".

Für die Durchführung der Veranstaltung ist der Einheitenführer der Hitler-Jugend verantwortlich. Er sorgt für ein ordnungsgemäßes Einrücken ins Theater

und die Gestaltung des Rahmenprogramms; beim Verkauf der Eintrittskarten und der Kartenkontrolle bedient er sich des Personals des Theaters.

Nach der Veranstaltung wird die Abrechnung erstellt und vom Bann an die Gaufilmstelle übersandt. Von der Gaufilmstelle erfolgt daraufhin zentral die Bezahlung der Theatermiete und der entstandenen Versandkosten sowie die Verrechnung der zu zahlenden Filmmieten. Der Eintrittspreis beträgt für den Teilnehmer grundsätzlich 20 Pfg. Aus dieser Einnahme werden alle Unkosten der Jugendfilmstunde bestritten.

Durch ständige Verbindung der Hitler-Jugend-Führer zu den Theaterbesitzern oder durch die Tagespresse erfährt die Hitler-Jugend-Einheit von dem Einsatz eines jugendfreien Filmes im Theaterprogramm. In solchen Fällen werden Einlaßkarten mit Nennung aller übrigen Angaben zur Durchführung einer Jugendfilmstunde im regulären Spielprogramm des Theaters telefonisch bei der Gaufilmstelle angefordert.

Spielzeit.

Die Spielzeit einer Jugendfilmstunde läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September. Alljährlich zum Herbst eröffnen der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsjugendführer der NSDAP. die neue Spielzeit der Jugendfilmstunden im Berliner Ufa-Palast. An diesem Tage werden auf Befehl des Reichsjugendführers in allen Filmtheatern des Großdeutschen Reiches parallele Jugendfilmstunden durchgeführt, in denen die Übertragung der Feierstunde und der Ansprachen jeweils abgehört werden.

In den Monaten Juni, Juli und August erfährt die Durchführung der Jugendfilmstunden zugunsten der Sommerarbeit der Hitler-Jugend eine gewisse Einschränkung. Auf den Soforteinsatz von Filmen in Jugendfilmstunden wird auch im Sommer größter Wert gelegt.

Jugendfilmstunden besonderer Art.

Außer dem bereits erwähnten Soforteinsatz von Filmen (im Rahmen des regulären Spielprogramms der Filmtheater) und dem sogenannten Normaleinsatz (besondere Anforderungen von Filmprogrammen) werden auch Jugendfilmstunden mit eigenen Jugendfilmen durchgeführt, die im Theatereinsatz nicht zu sehen sind. In solchen Fällen arbeitet die Gaufilmstelle mit besonderen Filmkopien, die in Übereinstimmung mit der Gebietsführung nach einem bestimmten Turnus eingesetzt werden, so daß sie in kürzester Zeit der gesamten Jugend des Gebietes gezeigt werden können. Auf die Spielpläne der Filmtheater braucht keine Rücksicht genommen zu werden. Die zur Erfassung der gesamten Jugend eines Ortes oder einer Stadt notwendige Anzahl von Jugendfilmstunden wird unter Zugrundelegung der Sitzplatzzahl der Filmtheater von der Gebietsführung angeordnet, damit die Gewähr für eine zweckmäßige und schnelle Auswertung der Kopien gegeben ist.

Nach dem Film „Der Marsch zum Führer" wurde vor allem der Jugendfilm „Hände hoch" auf dieser Basis ausgewertet. Dieser inzwischen schon sehr bekannte Jugendfilm der Hitler-Jugend, der mit einer Filmschau „Junges Europa" und künftighin auch mit dem Mädel-Osteinsatzfilm „Inge" gekoppelt ist, wird in Jugendfilmstunden und in Parteifilmveranstaltungen in allen Kinoorten, ab 1. September 1943 auch in kinolosen Orten vorgeführt. Bis Ende August dieses Jahres wurden bereits mehr als drei Millionen Besucher des Films „Hände hoch" gezählt. Davon sind 75 Prozent Jugendliche und der Rest Eltern.

Besonders ausgesuchte Filmprogramme werden den zu verpflichtenden Jungen und Mädeln in Jugendfilmstunden aus Anlaß der Verpflichtung der Jugend geboten. Ebenso werden die in die Hitler-Jugend neuaufgenommenen Zehnjährigen in besonderen Veranstaltungen mit geeigneten Filmen erfaßt. Wichtige Aufklärungsaufgaben übernimmt der Film für die von der Hitler-Jugend geleistete Berufsaufklärung, die gleichfalls durch besondere Jugendfilmstunden unterstützt wird.

Die Filmversorgung der WE.-Lager, der Landdienst- und der KLV.-Lager hat bereits jetzt einen beträchtlichen Umfang erreicht. Die Lager werden entweder in einem nahegelegenen Filmtheater oder aber mit dem Tonfilmwagen der Gaufilmstelle laufend filmisch betreut. Auch in Jugendwohnheimen, Führer- und

Führerinnenschulen, Akademien usw. werden in größerem Umfange Spielfilmprogramme, Wochenschauen und Kulturfilme für besondere Veranstaltungen eingesetzt.

Filmzensur.

Die staatliche Filmzensur ist auf Grund eines ministeriellen Erlasses mit zwei Vertretern des Jugendführers des Deutschen Reichs besetzt. Diese nehmen entscheidenden Einfluß auf die Zensur „jugendfrei", „jugendfrei ab 14 Jahre" oder „jugendverboten". Außerdem wird vom Jugendführer des Deutschen Reichs die Verleihung des Prädikates „jugendwert" bei besonders geeigneten Filmprogrammen vorgeschlagen. Richtunggebend für die Zensurbestimmung ist das Lichtspielgesetz. Nach § 11 des Gesetzes ist ein Film für Jugendliche zu verbieten, wenn der Film die staatspolitische Erziehung der Jugend oder die moralische Haltung der Jungen und Mädel negativ beeinflussen kann.

In der Filmzensur wird durch die Vertreter des Jugendführers des Deutschen Reichs gleichzeitig geprüft, ob dieser oder jener Spielfilm in den Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend zum Einsatz kommen kann. Die Entscheidung, ob ein Film als „jugendfrei" oder als „jugendfrei ab 14 Jahre" gilt, bedeutet noch nicht eine gleichzeitige Freigabe des Films für die Jugendfilmstunden. Hier wird klar unterschieden: Wenn ein Film „jugendfrei" ist, so *kann* man ihn der Jugend zeigen, ohne Gefahr zu laufen, daß er negativ beeinflußt. Bei der Auswahl der Filme, die in Jugendfilmstunden zum Einsatz gelangen sollen, gilt dagegen, daß dieser Film mit Rücksicht auf seinen Wert der Jugend gezeigt werden *muß*. Alle Filme erzieherischen Stils, Filme, die den Menschen in seiner natürlichen Umgebung zeigen, die das Lebenswahre, Echte und Schöne zum Inhalt wählen, werden stets den Beifall der Jugend finden und von ihr verlangt werden.

In der staatlichen Filmzensur wird gleichzeitig entschieden, ob ein Film für die noch durchgeführten Jugendvorstellungen der Filmtheaterbesitzer geeignet ist. Viele für die Jugend wertvollen Filme, die aber auf Grund ihrer Themenstellung für die jüngeren Jahrgänge nicht ohne weiteres geeignet scheinen, so daß sie in der Filmzensur als „jugendfrei ab 14 Jahre" bezeichnet werden, können unter Umständen in Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend auch für Jugendliche vom vollendeten 10. Lebensjahr an gezeigt werden. In diesen Fällen werden vor der Jugendfilmstunde kurze Einführungen über das Thema des Films von Jugendführern vorgenommen.

Die schon erwähnte Verleihung des Prädikats „jugendwert" setzt voraus, daß ein Film in der Themenstellung und in der künstlerischen Gestaltung höheren Anforderungen genügt. Dieser Anspruch ist berechtigt, da gerade die mit diesem Prädikat versehenen Filme der Jugend auf breitester Basis gezeigt werden. Dieses für die Jugendfilmarbeit so bedeutende Prädikat wurde im Jahre 1939 nach Vorschlag des Jugendführers des Deutschen Reichs und auf Grund eines Erlasses des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda eingeführt. Bis heute wurden annähernd 40 Filme mit diesem Prädikat bedacht, von denen die nachstehend angeführten Filme hervorgehoben werden sollen: „Der große König", „Geheimakte WB I", „Andreas Schlüter", „Die Entlassung", „Hände hoch", „Diesel", „Wen die Götter lieben", „Geheimnis Tibet", „Der unendliche Weg".

Wochenschau-Jugendfilmstunden.

Der vierte Teil aller abendfüllenden Spielfilme in- und ausländischer Herkunft wird allgemein von der staatlichen Filmzensur für die Jugendlichen ohne Einschränkung freigegeben. Außer dieser nicht bedeutungs-

losen Einschränkung des Filmbesuches Jugendlicher bedingt die Neufassung der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend eine weitere wesentliche Einengung des Besuchs der Filmtheater. Wenn auch die Organisation der Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend einen erheblichen Ausgleich schafft, so ist dennoch nicht immer die Gewähr gegeben, daß die vielen Millionen Jungen und Mädel die Deutsche Wochenschau sehen, die für die politische Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend nahezu unerläßlich ist.

Von den im Reich befindlichen 3450 Kinoorten mit über 7000 Filmtheatern und 2,65 Millionen Sitzplätzen gibt es insgesamt 2700 Kinoorte mit nur einem Filmtheater und 400 Kinoorte mit zwei Filmtheatern. Bei dem durchschnittlichen Verhältnis der „jugendfreien" zu den „jugendverbotenen" Filmen von 1 : 4 und bei Berücksichtigung der Verlängerungspflichten der Filmtheaterbesitzer kommt es häufig genug vor, daß die Jugendlichen in den mit einem bzw. zwei Filmtheatern versehenen Kinoorten vier, sogar sechs Wochen lang keinen jugendfreien Film sehen können und auf diese Weise auch vom Erlebnis der Deutschen Wochenschau ausgeschlossen sind. Ein Zeichen besonderer Art ist der immer wieder festgestellte wilde Kinobesuch Jugendlicher, die ihr verbotswidriges Verhalten mit dem Hinweis zu begründen suchen, daß es ihnen darum ginge, die Wochenschau zu sehen. Zugegeben, daß es eine Ausrede sein könnte, trotzdem ist aber in Erwägung zu ziehen, daß die heute heranwachsende Jugend an dem Kriegsgeschehen schon einen sehr unmittelbaren und regen Anteil nimmt. Es ist dann verständlich, wenn Jungen und Mädel dazu drängen, den Kampf unserer Soldaten im Bild mitzuerleben.

Die Reichsjugendführung einerseits und die Reichspropagandaleitung Hauptamt Film andererseits haben diese für die Arbeit so dringenden Notwendigkeiten des Einsatzes der Deutschen Wochenschau erkannt. Mit Beginn der neuen Spielzeit werden daher im stärksten Maße Wochenschau-Jugendfilmstunden durchgeführt. Im einzelnen gelten dafür folgende wesentliche Richtlinien:

Außer der Deutschen Wochenschau wird ein Kurzfilmprogramm mit einer Gesamtdauer von längstens einer Stunde vor Beginn des regulären Spielprogramms des Filmtheaters gezeigt. Die Jugendlichen werden zur Wochenschau-Jugendfilmstunde nicht befohlen, sie nehmen zwanglos, nachdem sie in der Presse, beim Dienst der Hitler-Jugend oder in der Schule unterrichtet wurden, an den Veranstaltungen teil. Der Eintrittspreis beträgt für den Jugendlichen ebenso wie bei der Jugendfilmstunde 20 Pfennig. Terminfestlegung, Filmbeschaffung, Abrechnung der Veranstaltung und die Bezahlung der Versandkosten, Theater- und Filmmieten erfolgt auf der Basis der Jugendfilmstunden. Verantwortlich für die Durchführung selbst sind die Führer der Hitler-Jugend.

Jugendfilmstunden in kinolosen Orten.

Ab 1. Mai 1943 werden die Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend auch in kinolosen Orten durchgeführt. Zur Durchführung stehen die Tonfilmwagen der Gaufilmstelle zur Verfügung. Die Veranstaltungen finden nachmittags an den Tagen statt, an denen abends die üblichen Erwachsenenvorstellungen durchgeführt werden. Sonntags werden die Jugendfilmstunden nicht nachmittags, sondern soweit möglich, vormittags angesetzt. Erfahrungsgemäß beteiligt sich an diesen Jugendfilmstunden die gesamte Jugend des Spielortes, also des Dorfes. Das ist insofern erklärlich, als der durchschnittlich monatlich erscheinende Filmwagen eine seltene und unterhaltende Abwechslung in das Dorf bringt. Wird im laufenden Programm

der Gaufilmstelle ein für Jugendfilmstunden zugelassener Film gezeigt, so wird er gleichzeitig nachmittags in der Jugendfilmstunde eingesetzt. Läuft abends ein Film, der jugendverboten oder nur für Jugendliche ab 14 Jahren zugelassen ist, beschafft die Gaufilmstelle für die Jugendfilmstunde ein besonders geeignetes Filmprogramm. Bei dieser Gelegenheit muß betont werden, daß sich an den Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend in kinolosen Orten fast ausschließlich die schulpflichtigen Jahrgänge der Hitler-Jugend beteiligen, während die älteren Jahrgänge die für sie zugelassenen Filme in der normalen Abendvorstellung sehen. Alle die für die Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend in Kinoorten zugelassenen jugendfreien Filme sind auch für Jugendfilmstunden in kinolosen Orten zugelassen, während die Gaufilmstelle bei weitem nicht alle diese Filme für Erwachsene einsetzt. Die in Abendveranstaltungen gezeigten neuen Wochenschauen werden jeweils auch in der Jugendfilmstunde zum Einsatz gebracht. Die Reichsfilmkammer hat mit Rundschreiben Nr. 68/43 vom 15. Juli 1943 Anweisung gegeben, daß die deutschen Filmverleiher die für Jugendfilmstunden geeigneten Filme für den Einsatz in kinolosen Orten unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen haben, und zwar außer den von der Reichspropagandaleitung Hauptamt Film bereits im Einsatz befindlichen Filmen. Dabei stehen die mit dem Prädikat „staatspolitisch wertvoll" und „staatspolitisch besonders wertvoll" versehenen Filme drei Monate, alle übrigen jugendfreien Filme sechs Monate nach Reichsuraufführung für diesen Einsatz zur Verfügung. Die Höhe des Eintrittspreises, die Abrechnung, Terminbestätigung usw. regelt sich wie bei allen übrigen Jugendfilmstunden in Kinoorten. Schwierigkeiten treten hin und wieder nur dann auf, wenn die Filmapparaturen in Ermangelung einer ausreichenden Menge von Treibstoff mittels Pferdefuhrwerk transportiert werden müssen und sich dadurch zeitliche Differenzen ergeben.

Auswertung von eigenen Filmen der Hitler-Jugend.

Beachtenswert ist der Einsatz von eigenen Filmen der Hitler-Jugend im regulären Spielprogramm der Filmtheater. An erster Stelle muß die Filmschau „Junges Europa" genannt werden, die mit einem Teil der gesamten Wochenschau-Auflage gekoppelt ist und in Zeitabständen von acht Wochen in den Filmtheatern zum Einsatz gelangt. Die Filmschau „Junges Europa" Nr. 1 startete am 22. August 1942. Gegenwärtig wird die Filmschau „Junges Europa" Nr. 6 im Spielprogramm der Lichtspieltheater mit der Wochenschau gekoppelt zum Einsatz gebracht. Die Filmschauen „Junges Europa" erhielten bisher sämtlich höchste Prädikate. Außer der in kurzen Bildern skizzierten Arbeit der verschiedenen Jugendbewegungen Europas wird vor allem der Kriegseinsatz, die Kultur-, Sport- und Wehrertüchtigungsarbeit der Hitler-Jugend gezeigt. Die „Pauke der Moral", die zum Schluß der Filmschau kleine Unebenheiten des täglichen Lebens anprangert, erhellt mit den strahlenden Gesichtern der Pimpfe die Gemüter aller Filmbesucher. Nach dem Einsatz in den Filmtheatern stehen Kopien und Filmschauen zur weiteren Auswertung in Jugendfilmstunden und in Parteifilmveranstaltungen bei den jeweiligen Gaufilmstellen zur Verfügung.

Die Kurzfilme „Soldaten von morgen" und „Außer Gefahr" wurden „staatspolitisch und künstlerisch wertvoll", „volksbildend" und als Lehrfilm anerkannt. Die Filme „Aus der Geschichte des Fähnleins Florian Geyer" und die „Chieminger Seeschlacht" erhielten ebenfalls besonders nennenswerte Prädikate. Der Film „Soldaten von morgen" wurde mit dem Spielfilm „Der scheinheilige Florian" am 15. Dezember 1941 uraufgeführt. Der Kurzfilm „Außer Gefahr" wurde mit dem

Hauptfilm „Himmelhunde" gekoppelt und am 20. Februar 1942 uraufgeführt. Während der Kurzfilm „Aus der Geschichte des Fähnleins Florian Geyer" mit dem Spielfilm „Fräulein von Barnhelm" gekoppelt wurde, kam der Kurzfilm „Die Chieminger Seeschlacht" mit dem Spielfilm „Tonelli" in das Theaterprogramm. Außer den bereits genannten Filmen „Hände hoch", als abendfüllender Spielfilm, und „Inge", als einer der neuesten Kurzfilme, der den Mädeleinsatz der Hitler-Jugend im Osten zeigt, steht eine Reihe älterer eigener Filme zur Verfügung.

Schmalfilmarbeit.

Für die Gestaltung der Heimabende und für Schulungszwecke stehen den Hitler-Jugend-Einheiten eine Reihe von Schmalstummfilmen zur Verfügung. Vor allem seien hier die Schmalfilme „Wir wollen zur See", „Jungen auf See", der KLV.-Schmalfilm „Freude, Erholung, Gesundheit" und „Pimpfe erleben Ungarn" genannt. Weitere Schmalfilme „Wehrbereite Jugend" und „Kinderlandverschickung" sind im Entstehen. Schmalstummfilme sind bei den Gaufilmstellen anzufordern und stehen kostenlos zur Verfügung. Die Beschaffung der Schmalfilmgeräte erfolgt über die Gaufilmstelle, den Bund Deutscher Film-Amateure und über die Stadt- und Kreisbildstelle. Die vorhandenen Schmaltonfilmapparaturen werden vor allen Dingen für Lagerbetreuungen eingesetzt. Hierfür stehen auf Grund einer Anordnung der Reichsfilmkammer Schmaltonfilmkopien von allen Filmen zur Verfügung. In der Schmalfilmarbeit wurden in der Spielzeit 1942/43 insgesamt 1574 Veranstaltungen mit 167468 Besuchern gezählt.

*

Die Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend sind heute im Rahmen der politischen Erziehung unentbehrlich geworden. Ihre Erfolge sind in hohem Maße den verschiedenen Partei- und Staatsdienststellen, der Filmindustrie und den Theaterbesitzern zu danken, die die Notwendigkeit dieser erfreulich aufwärtsstrebenden Arbeit erkannten und trotz vieler Schwierigkeiten unterstützten. Die Jugendfilmarbeit der Hitler-Jugend, die von der Reichsjugendführung und von der Reichspropagandaleitung, Hauptamt Film, als kriegswichtig erklärt wurde, wird gerade in den kommenden Jahren noch größere Formen annehmen. Für die weitere Entwicklung der Arbeit dient ein Wort des Reichsministers Dr. Goebbels als Richtschnur, das anläßlich der Eröffnung der Spielzeit 1941/42 vor dem Forum der Jugend an die Öffentlichkeit gerichtet wurde: „Der Film soll gerade am bildungsfähigsten und bildungshungrigsten Teil des Volkes, an seiner Jugend, seine Mission als nationaler Erzieher ausüben."

Dr. ARNOLD BACMEISTER:

Unter Ausschluß der Jugend?

Die Gesichtspunkte der Filmzensur

Die Erörterung der Frage, ob man Jugendlichen in gewissen Fällen den Filmbesuch untersagen soll, ist beinahe so alt wie der Film selbst. Der Ausgangspunkt dieser heute durch das Lichtspielgesetz im allgemeinen gelösten Streitfrage ist die Erkenntnis, daß die Vorgänge auf der Leinwand die Seele des Kindes und des Jugendlichen, seine Vorstellungs- und Gefühlswelt ungeheuer stark zu beeindrucken und damit zu beeinflussen vermögen und daß sich daher, je nach der Art und dem Wert des Films, aus dem Mit- und Nacherleben dieser Vorgänge günstige oder schädliche Auswirkungen auf die innere Entwicklung der Jugend ergeben.

I.

Bei der leidenschaftslosen Beurteilung des angeschnittenen Problems muß man von folgenden Grundtatsachen ausgehen:

Der Film ist in der Regel — hier und im Nachstehenden ist zunächst und in erster Linie an den Spielfilm gedacht — das fertige, in eine letzte und endgültige Form gebrachte Erzeugnis der Phantasie und der künstlerischen Intuition reifer erwachsener Menschen. Selbstverständliche Voraussetzung seiner Entstehung ist eine Unsumme von Erkenntnissen und Lebenserfahrungen, ist das Wissen um die Tiefe und Höhe menschlicher Beziehungen und Erlebnisinhalte. Dieses Wissen und diese Erfahrungen fehlen dem Jugendlichen fast ganz, dem Kinde völlig.

Der Film bietet in seiner endgültig und einmalig festgehaltenen Aussage der Phantasie des Beschauers verhältnismäßig nur geringen Spielraum. Er zwingt sie in die von seinem Schöpfer vorbedachte und festgelegte Richtung und gibt damit — im Gegensatz etwa zum Roman — kaum eine Möglichkeit eigenschöpferischen Nachempfindens und -gestaltens. Während nun aber der Erwachsene immerhin noch die Fähigkeit der Kritik, die Möglichkeit des inneren Vorbehalts besitzt und sich so, wenn der dargestellte Vorgang seinen Erfahrungen oder Anschauungen widerspricht, innerlich von dem ihm „aufgezwungenen" Erlebnis freizumachen vermag, ist der Jugendliche diesem Erlebnis sozusagen schutzlos preisgegeben. Für den Erwachsenen bedeutet der Film die Illusion einer Wirklichkeit, für den Jugendlichen, jedenfalls aber für das Kind die Wirklichkeit schlechthin. Die fortschreitende Entwicklung und Vervollkommnung der Filmtechnik macht diese schon für den Stummfilm — wenn auch noch mit Einschränkung — zutreffende Beobachtung zur unumstößlichen Tatsache.

Je jünger der Mensch ist, desto weniger bedarf seine Phantasie des Anreizes durch äußere und sichtbare Dinge. Das spielende Kind erschafft sich mit ein paar bunten Steinen, mit Knöpfen und Streichholzschachteln eine ganze Welt. Ein Zuviel an äußeren Reizen bedeutet für das Kind eine Verarmung. „An zu reicher Wirklichkeit verwelkt die Phantasie; mithin sei jede Spielwelt nur ein Flachsrocken, von welchem die Seele (des Kindes) ein buntes Gewand abspinnt" (Jean Paul).

In der Entwicklung des Kindes ist mit dem Beginn der Pubertät eine deutliche Zäsur festzustellen. Die kennzeichnenden Merkmale der Seelen- und Gemütsverfassung des Kindes vor dem Eintritt der Reifezeit sind: die fehlende oder doch geringe Fähigkeit, große Ideenzusammenhänge zu erfassen; schwache Entwicklung aller ästhetischen Gefühle, im Gegensatz zu den schon früh in Erscheinung tretenden ethischen Empfindungen; die Unfähigkeit, logische Zusammenhänge zu verstehen und Schlußakte richtig zu ziehen. Für die Pubertätszeit selbst ist eine gesteigerte Empfänglichkeit und Beeinflußbarkeit (Suggestibilität), die Überwertigkeit einzelner gefühlsbetonter Vorstellungen und eine — verglichen mit dem eigentlichen Kindesalter — geringere Produktivität der Phantasie charakteristisch.

Bei der Prüfung des einzelnen Films auf seine Eignung für Jugendliche wird man an diesen Erkenntnissen nicht vorübergehen dürfen. Man wird die seelische Verfassung, die Empfänglichkeit und Auffassungsfähigkeit der verschiedenen Altersstufen berücksichtigen müssen, wie es das neue Lichtspielgesetz mit der allerdings nur für besondere Fälle vorgesehenen Möglichkeit der Zulassung eines Films für Jugendliche vom 14. Lebensjahr ab getan hat.

II.

Wenn auch die angeschnittene Frage heute im Grundsätzlichen als gelöst und entschieden betrachtet werden kann, so werden doch hin und wieder Einwendungen laut, die sich auf die praktische Durchführung der einschlägigen Vorschriften des Lichtspielgesetzes beziehen. Sofern solche Einwände von wirtschaftlichen Erwägungen bestimmt sind, müssen sie von vornherein zurückgewiesen werden. Wenn es um das kostbarste Gut der Nation geht, um die seelische und geistige Gesundheit unserer Jugend, haben wirtschaftliche Interessen überhaupt außer Betracht zu bleiben. Andere weisen auf die Inkonsequenz hin, die sie darin zu erblicken glauben, daß wir für den Film im Lichtspielgesetz Vorschriften im Sinne des Jugendschutzes besitzen, während solche Bestimmungen für andere öffentliche Veranstaltungen, wie Theater usw. fehlen[1]). Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß die Zahl der vom Film erfaßten Jugendlichen eine ungleich größere ist als die entsprechende Zahl beim Theater. Kinder werden in Deutschland kaum ins Theater genommen. Ausschlaggebend ist indessen die schon oben berührte Tatsache, daß der Jugendliche den Film mit der Wirklichkeit gleichsetzt, während ihm bei den Vorgängen auf der Bühne im allgemeinen das Bewußtsein des Dargestellten, des Spiels nicht verlorengeht. Der Film projiziert gewissermaßen ein Stück wirklichen, aber oft noch unbekannten Lebens unmittelbar in die Seele des jungen Menschen, während das Theater die Wirklichkeit — auch für den Jugendlichen spürbar — überhöht und verdichtet, jedenfalls aber verwandelt. So groß und nachhaltig daher auch die vom Spiel der Bühne ausstrahlenden Eindrücke für den Jugendlichen sein mögen, sie werden fast niemals so faszinierend, so fremdartig-erregend sein wie der magische Zauber der Leinwand.

III.

Bei der praktischen Anwendung der Schutzbestimmungen des Lichtspielgesetzes sind zwei Tatsachen gegeneinander abzuwägen. Dank der Erziehungsarbeit des nationalsozialistischen Staates ist die Jugend, ausgerichtet auf das Heroische, seelisch abgehärtet und daher durchaus in der Lage, auch stärkeren Eindrücken innerlich gewachsen zu sein. Es wäre schlecht um die Zukunft eines Volkes bestellt, das im härtesten Existenzkampf seiner Geschichte steht, würde seine Jugend fern vom Zeitgeschehen gewissermaßen ein eigenes Leben führen, das in seiner wohlbehüteten Abgeschlossenheit nur geeignet wäre, den Zimperlichen nicht aus seinen weichlichen Träumen zu schrecken. Deshalb hat sich die Zensur auch nicht gescheut, z. B. die Deutsche Wochenschau unbeschränkt für Jugendliche freizugeben. Eine Zeit, die an den Opfersinn und die Einsatzbereitschaft aller appelliert, die schon den Pimpf an staatsbürgerliche Aufgaben heranführt, kann auf einzelne allzu zartbesaitete Gemüter keine Rücksicht nehmen. Auch der Spielfilm wird daher, selbst wenn er realistische Einzelheiten enthält, unbedenklich für Jugendliche zugelassen werden können, sofern er nur in seiner Gesamtwirkung die heroische Haltung und die staatsbürgerliche Gesinnung unserer Jugend günstig beeinflußt. Hierher gehören fast ausnahmslos die großen, die Massen unseres Volkes in ihren Bann schlagenden nationalen und geschichtlichen Filme, die in der letzten Zeit entstanden. Es wäre töricht, wollte man beispielsweise einen Film wie „Der große König" nur deshalb für Jugendliche verbieten, weil er die allerdings krasse Darstellung eines Giftmordes enthält. Man darf überzeugt sein, daß derartige Szenen in dem großen, begeisternden Gefühl, das ein solcher Film gerade in jugendlichen Herzen weckt, wenn nicht völlig verschwinden, so doch jedenfalls keinerlei Schaden anrichten.

[1]) Für Varieté-, Kabarett- und Revuevorstellungen hat indessen die Neufassung der Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

Die Zensur hat nun aber bei ihren Entscheidungen einen weiteren zeitbedingten Umstand zu berücksichtigen. Aus der Tatsache, daß heute ungezählten Jugendlichen der an der Front kämpfende männliche Erzieher, der Vater, fehlt, daß ferner auch die Mutter häufig im harten Einsatz der Heimat steht, ergeben sich gewisse Schwierigkeiten und Gefahren, die zwar durch Hitler-Jugend und Schule weitgehend eingedämmt, aber doch nicht immer beseitigt werden können. Es gilt, die Schäden, die durch das Unbeaufsichtigtsein der Jugend entstehen können, vorbeugend zu verhüten. Es gilt die Feststellung, daß die angedeuteten Verhältnisse zweifellos eine erhöhte Schutzbedürftigkeit unserer Jugend begründen, und zwar grundsätzlich gegenüber allen Filmen, denen ein nationaler, staatspolitischer Gehalt fehlt oder die eine zeitnahe Problemstellung vermissen lassen.

Ausgesprochen leichte Filme, die lediglich der Unterhaltung und Entspannung des Soldaten und des hart arbeitenden Volksgenossen dienen, sind in der Regel für Jugendliche weniger geeignet, da sie falsche Vorstellungen von den harten Notwendigkeiten des Lebens erwecken können, wie überhaupt eine allzu strahlende Welt des Scheins und des mühelos errungenen Glücks für den Jugendlichen nicht ohne Gefahr ist, weil er eben noch nicht die Fähigkeit besitzt, die allein auf Gefälligkeit und Stimmung zielende Absicht des Spiels richtig zu werten und zu durchschauen. Was für den Erwachsenen — fern aller Wirklichkeit, deren Ernst und Größe er sich gerade heute stets bewußt bleibt — eine ästhetische Freude, eine Augenweide, ein flüchtiges, unbeschwertes Genießen ist, kann für den Jugendlichen unter Umständen zur gefährlichen Lebenslüge werden, die seine sittlichen Kräfte hemmt, seine willensmäßige Entwicklung lähmt. Das bedeutet nun nicht, daß jeder Revue- oder Operettenfilm von vornherein für Jugendliche nicht in Frage käme. Der Unterhaltungsfilm von heute hat im allgemeinen ein so hohes Niveau erreicht, daß er mit der geist- und witzlosen Dutzendware von einst überhaupt nicht mehr verglichen werden kann. Wo eine Idee sichtbar, ein geistiger Aufwand spürbar ist, verringert sich die mit dem Wort „Lebenslüge" angedeutete Gefahr nicht unerheblich. Trotzdem ist bei Filmen dieser Art — vor allem hinsichtlich ihrer Zulassung für Jugendliche unter 14 Jahren — Vorsicht geboten.

Genaue Abwägung der möglichen Wirkung ist ferner bei allen Filmen notwendig, deren Problemstellung der jugendlichen Vorstellungs- und Gefühlswelt fremd ist, oder die — sei es im ganzen oder in einzelnen Szenenfolgen — eine Überreizung der Phantasie besorgen lassen, also z. B. bei Filmen, die Ehekonflikte, Skandal-, Betrugs- und Kriminalaffären schildern oder die im Milieu des Arztes, des Krankenhauses spielen. Aber auch hier ist es nicht möglich, eine allgemeingültige feste Regel aufzustellen, es wird vielmehr stets auf die Art der Darstellung im einzelnen Fall ankommen.

IV.

Ähnliche Grundsätze sind bei der Beurteilung der zu einem Film gehörenden Reklame, der Plakate und Fotos maßgeblich. Die Filmreklame ist infolge ihrer öffentlichen Verbreitung ohne weiteres auch Jugendlichen zugänglich. Der daraus sich ergebende strengere Maßstab darf natürlich keine moralinsaure Schnüffelei zur Folge haben. Andererseits muß aber im Interesse unserer Jugend auch hier jeder phantasieüberreizende Eindruck vermieden werden. Wer in der Großstadt lebt, ist leicht geneigt, über dieses Problem hinwegzusehen. Die Atmosphäre ist hier anders als in der Mittel- und Kleinstadt oder gar auf dem Lande. Dort fließt das Leben noch ruhiger dahin, das Straßenbild ist frei von bunten und grellen Akzenten, Revuen und Varietés sind unbekannt. Um so größere Beachtung findet, besonders bei Jugendlichen, der Aushang des örtlichen Filmtheaters. Es muß auch beachtet werden, daß die Wirkung des bewegten, lebendigen Bildes eine ganz andere sein kann als die Wirkung einer Fotografie. Was im beschwingten Fluß der Handlung rasch vorübergleitend als

ästhetisch reizvoll empfunden wird, kann im erstarrten Bild peinlich, ja geschmacklos sein.

Schließlich muß auch der Gefahr begegnet werden, daß Jugendliche durch die Art der eingesetzten Reklame zum Besuch von Filmen angereizt werden, die nur für Erwachsene zugelassen sind. Dabei ist vor allem an den Reklamevorspannfilm zu denken. Dieser Querschnitt, der besonders zugkräftige, aber aus dem Zusammenhang gerissene Szenen enthält, ist für Jugendliche in jedem Fall geistig unverdaulich. Trotzdem — oder vielleicht gerade deshalb — geht von dem Vorspannfilm ein starker Anreiz aus, weil er die Neugierde weckt, zumal die jugendliche Phantasie sich vergebens um den Sinn des Geschauten bemüht. Die Filmprüfstelle fällt daher in ständiger Praxis für den Vorspannfilm hinsichtlich seiner Zulassung für Jugendliche dieselbe Entscheidung wie für den zugehörigen Hauptfilm.

V.

Bekanntlich liegt die allgemeine altersmäßige Schutzgrenze beim vollendeten 18. Lebensjahr. Es fehlte und fehlt nicht an Stimmen, die eine Herabsetzung des Schutzalters befürworten. Ein Argument, das Beachtung und Prüfung verdient, liegt in der Feststellung, daß unsere Jugend in dem rascheren Ablauf einer großen Zeit, die sie früh vor ernste Fragen und Tatsachen stellt, auch früher zur Reife gelangt und daß daher seelische Belastungen auch von schweren, im Film dargestellten Problemen in geringerem Maße zu befürchten sind als in einer gesicherten, friedlicheren Epoche. Dieser Beweisführung ist eine gewisse Berechtigung nicht ohne weiteres abzusprechen. Die Frage allerdings, ob daraus schon die Notwendigkeit einer Abänderung der einschlägigen Vorschriften des Lichtspielgesetzes herzuleiten ist, kann nur der abschließend beantworten, der die von der Zensur aus dieser Sachlage gezogenen praktischen Nutzanwendungen kennt. Im einzelnen sind hier folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

1. Die Filmprüfstelle hat in den letzten Jahren in zunehmendem Maße von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Film für Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr ab zuzulassen. Mit Rücksicht auf die größere Aufgeschlossenheit der Jugend gegenüber allen Fragen des Lebens war es zu verantworten, das Vorliegen eines „besonderen Falles" im Sinne des § 11 des Lichtspielgesetzes viel häufiger zu bejahen, als das früher möglich schien.

2. „Jugendliche" oder besser gesagt, Männer, die schon im Arbeitsdienst oder bei der Wehrmacht ihre nationale Ehrenpflicht erfüllen, unterliegen hinsichtlich des Filmbesuchs überhaupt keinerlei einschränkenden Bestimmungen mehr, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben[2]).

3. Die filmische Betreuung und Erziehung der deutschen Jugend liegt heute in der Hand der Hitler-Jugend, die in den Jugendfilmstunden die besten und wertvollsten Filme zum Einsatz bringt. Welche Bedeutung dieser Einrichtung — neben der eigenschöpferischen Filmarbeit der Hitler-Jugend — beizumessen ist, geht schon aus der Tatsache hervor, daß die Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend während des Krieges eine Steigerung von 2,5 auf über 10 Millionen Besucher aufzuweisen haben! Dabei wurden vor allem Filme mit dem Prädikat „jugendwert" vorgeführt. Demgegenüber verlieren — vom Standpunkt der Jugenderziehung aus — die von dem Filmtheaterbesitzer gelegentlich veranstalteten Jugendvorstellungen mehr und mehr an Bedeutung[3]). Sie sind in einzelnen Fällen sogar nicht unbedenklich, weil der Theaterbesitzer meist ohne eigenverantwort-

[2]) Vgl. dazu in diesem Heft S. 248.
[3]) Vgl. dazu „Mit den Augen der Jugend" 1943, Heft 4, S. 107.

liche Prüfung (die auch nicht seine Aufgabe sein kann) jeden jugendfreien Film in seinen Jugendvorstellungen zur Vorführung bringt, sofern ihm dies technisch möglich und wirtschaftlich erfolgversprechend erscheint. Nun ist aber nicht zu verkennen, daß es Filme gibt, gegen deren gelegentliche Besichtigung durch Jugendliche in Begleitung von Erwachsenen nichts einzuwenden ist, die aber für eine größere Anzahl unbeaufsichtigter Jugendlicher ungeeignet oder unverständlich sind. Die Filmprüfstelle entscheidet daher in Zukunft im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung bei allen abendfüllenden Spiel- und Kulturfilmen in- und ausländischer Herkunft, die jugendfrei oder für Jugendliche vom 14. Lebensjahr ab zensiert werden, auch darüber, ob der betreffende Film zum Einsatz in Jugendvorstellungen geeignet ist, die der Filmtheaterbesitzer veranstaltet. Diese Entscheidung, die auf der Zulassungskarte vermerkt wird, enthebt den Theaterbesitzer jeder Verantwortung hinsichtlich der Frage der Eignung eines Filmes für Jugendvorstellungen und wird dazu beitragen, die in diesem Zusammenhang da und dort auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

4. Aus der Erkenntnis, daß einzelne Filme, gegen die an sich keine Bedenken bestehen, für Kinder unter 14 Jahren ohne entsprechende Erklärungen durch Erwachsene unverständlich oder in ihrer Problemstellung zu schwer sein können, hat die Filmprüfstelle in Übereinstimmung mit der Reichsjugendführung eine weitere Neuerung in der Zensurpraxis eingeführt. Derartige Filme — als Beispiele seien „Die Entlassung" und „Andreas Schlüter" angeführt — werden auch in Zukunft nur für Jugendliche vom 14. Lebensjahr ab zugelassen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie in den Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend auch vor Jugendlichen vom 10. Lebensjahr ab vorgeführt werden können. Die Reichsjugendführung gibt zu solchen Filmen eine schriftliche Erläuterung heraus, die vor Beginn der Vorführung als Unterlage einer Unterweisung der Jugendlichen durch Hitler-Jugend-Führer dient.

*

Überblickt man die aufgeführten Grundsätze und die daraus entwickelten Maßnahmen noch einmal im ganzen, so ist wohl die Feststellung erlaubt, daß die verantwortlichen Männer in Partei und Staat mit Ernst und Gewissenhaftigkeit zu ihrem Teil dazu beizutragen versuchen, auch auf dem Gebiet des Films der Jugend zu geben, was ihr gebührt. Mit Gesetzen und Verordnungen allein lassen sich diese Fragen nicht lösen, sondern mit Liebe und Verständnis — für eine Jugend, die uns gerade heute mit immer neuen Beweisen ihrer Begeisterungsfähigkeit, ihres Opfersinnes und ihres Heldenmutes beglückt.

W. KNOPP:

Jugendschutz im Filmtheater

Zur Anwendung der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.

Aus der Neufassung der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend, die am 10. 6. 1943 zur Abwehr kriegsbedingter Gefahren erlassen wurde, ergeben sich auch für den Filmbesuch und die Lichtspieltheater eine Reihe wichtiger Auswirkungen. Im § 3 der neuen Polizeiverordnung wird über die „Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen" gesagt: „Der Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr

beendet sind, ist Minderjährigen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten." Die hier getroffene Regelung weicht von der ersten Verordnung vom 9. März 1940 beträchtlich ab. Bisher war es Jugendlichen unter 18 Jahren gestattet, die Abendvorstellungen ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person bis 21 Uhr zu besuchen. Da es sich in der Praxis schwierig gestaltete, den Filmbesuch um 21 Uhr abzubrechen, wurde in der Neuregelung von vornherein der Zutritt zu allen Vorstellungen untersagt, die nach 21 Uhr beendet sind.

Die alte Verordnung verbot den Besuch von öffentlichen Lichtspieltheatern. In der Neufassung ist von öffentlichen Lichtspielvorführungen die Rede, so daß nicht nur ortsfeste Filmtheater, sondern alle allgemein zugänglichen Vorführungen unter das Verbot fallen. Soweit Filmvorführungen in öffentlichen Lokalen (Gaststätten aller Art) stattfinden, greift außerdem das Verbot des § 2 der neuen Verordnung ein. Jugendlichen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten bzw. Beauftragten befinden, ist demnach der Aufenthalt in Gaststätten aller Art verboten. Privatvorführungen, Vorführungen in privaten Vorführungsräumen sowie geschlossene Vorstellungen für einen bestimmten Personenkreis (z. B. Betrieb, Verein u. ä.) fallen nicht unter die Verbote der Polizeiverordnung. Das Lichtspielgesetz ist indessen auch hier zu beachten. Die Polizeiverordnung gilt wie im Reich auch in den eingegliederten Ostgebieten, dagegen nicht im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement. Sie findet auf alle Jugendlichen, also auch fremdvölkische, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Anwendung.

Varieté-, Kabarett- und Revuevorstellungen.

Das Verbot des Besuchs von Varieté- und Kabarettvorstellungen wurde in der Neufassung der Polizeiverordnung von dem Besuchsverbot der Lichtspielvorführungen getrennt. Nach § 4 ist Jugendlichen unter 18 Jahren der Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen in jedem Falle verboten, also auch dann, wenn sie sich in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten befinden. Das Verbot ist für die Filmtheaterbesitzer insofern von Interesse, als davon auch kabarettistische Einlagen sowie Bühnenschauen in Verbindung mit Filmvorführungen betroffen werden.

Ausnahmen.

Filmische Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen unterliegen den Einschränkungen der Polizeiverordnung nicht. Diese Ausnahme gilt z. B. für die Filmvorführungen der Gaufilmstellen der NSDAP., für die Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend und ähnliche Veranstaltungen. Veranstaltungen, die von den der NSDAP. angeschlossenen Verbänden, z. B. von Kraft durch Freude ausgehen, werden dagegen von der Verordnung erfaßt.

Auch die Kreispolizeibehörden können nach § 11 Abs. 4 der Polizeiverordnung Ausnahmen von den Verboten des § 3 (auch der §§ 2—5) zulassen. Es entspricht dem Sinn der Verordnung, daß Ausnahmegenehmigungen nur aus besonderen Anlässen, z. B. bei nationalen Feiertagen, erteilt werden. Da es nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt, die deutsche Jugend durch eine engstirnige Handhabung der Verordnung vom Besuch der Lichtspielvorführungen auszuschließen, wird die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen können sobald am Ort überhaupt nur Abendvorstellungen stattfinden. Wo dagegen Nachmittagsvorstellungen vorhanden sind, liegt es angesichts des starken Zudrangs am Abend sowohl im Interesse der Filmtheaterbesitzer wie der älteren berufstätigen Volksgenossen, wenn die Jugend von den

Abendvorstellungen ferngehalten und auf die früheren, meist weniger gefüllten Vorstellungen verwiesen wird.

Lichtspielgesetz und Polizeiverordnung.

Die Bestimmungen des § 11 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 bleiben durch die Polizeiverordnung unberührt. Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen demnach nur für sie zugelassene Filme vorgeführt werden. Nach der 2. Durchführungsverordnung zum Lichtspielgesetz (8. März 1934) können Kinder unter sechs Jahren Filmvorführungen nur in Begleitung des Erziehungs- oder Sorgeberechtigten besuchen. Diese Vorschriften gelten auch für die Veranstaltungen der Gaufilmstellen der NSDAP.

Der Unterschied zwischen den Gesichtspunkten des Lichtspielgesetzes und der Polizeiverordnung ist unschwer zu erkennen. Die Polizeiverordnung betrifft nicht den Film und dessen möglichst erzieherische Wirkung. Sie geht allein von dem Gedanken aus, daß sich Jugendliche im Kriege nicht ohne Aufsicht und triftigen Grund des Abends allein überlassen bleiben dürfen. Das Lichtspielgesetz sucht dagegen die politischen und erzieherischen Werte des Films sicherzustellen, indem verhindert wird, daß Jugendliche auf dem Wege des Films mit Vorgängen und Problemen bekannt gemacht werden, für die ihnen die erforderliche Reife noch fehlen muß[1]).

Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes.

Nach § 11 Abs. 1 der neuen Verordnung findet das Verbot des § 3 (wie auch der §§ 1 bis 8) auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung. Gelegentlich aufgetauchte Zweifel wurden durch den zur Polizeiverordnung ergangenen Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 1. Juli 1943 bereinigt. Der Besitz eines Wehrpasses, eines Wehrmachtsannahmescheines, eines Gestellungsbefehls oder ähnlicher Papiere begründet noch keine Ausnahme von der Verordnung. Die Zugehörigkeit zu Wehrmacht und Reichsarbeitsdienst im Sinn der Polizeiverordnung rechnet erst vom Gestellungstage ab. Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die aus diesem z. B. nach Beendigung der Dienstpflicht wieder ausgeschieden sind, unterliegen erneut der Polizeiverordnung, sofern sie noch nicht 18 Jahre alt sind. Marine- und Luftwaffenhelfer der Hitler-Jugend und Besucher von Unteroffiziervorschulen oder fliegertechnischen Vorschulen gelten nicht als Angehörige der Wehrmacht. Sie fallen daher, sofern sie noch nicht 18 Jahre alt sind, unter die Polizeiverordnung und unter das Lichtspielgesetz.

Für jugendliche Ehefrauen ist eine allgemeine Ausnahme von den Bestimmungen der Polizeiverordnung nicht vorgesehen. Sofern diese sich in Begleitung ihres Ehemannes befinden, wird die Polizei in der Regel von einer Beanstandung absehen können, sofern nicht besondere polizeiliche Gründe dem entgegenstehen.

Erziehungsberechtigte und ihre Beauftragten.

Erziehungsberechtigte im Sinne der Polizeiverordnung sind neben den Eltern auch der Vormund, Beistand oder Pfleger (§§ 1793, 1689, 1909 BGB.). Ferner rechnen dazu alle sonstigen Personen, denen die Erziehung von Jugendlichen kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechtes obliegt, z. B. Hitler-Jugend-Führer[2]), Lehrer, dagegen nicht Geistliche. Alle Erziehungsberechtigten sollen von ihren Rechten stets nur verständigen Gebrauch machen. Der Hitler-Jugend-Führer

[1]) Vgl. dazu in diesem Heft „Unter Ausschluß der Jugend". S. 241.
[2]) Diese auch, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

oder der Lehrer werden z. B. immer nur für die ihnen unterstellten Jugendlichen, und nur soweit es dienstlich notwendig ist, eintreten. Auch darf der Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung seiner Erziehungsgewalt im Sinne der Polizeiverordnung stets nur eine volljährige Person beauftragen. Bei der Auswahl ist auf geeignete Personen zu achten; bevorzugen wird man Lehrherrn, Verwandte usw.

Als Beauftragter des Erziehungsberechtigten kann sich nur derjenige bezeichnen, der im Einzelfall vom Erziehungsberechtigten ausdrücklich mit der Vertretung beauftragt wurde. Eine schriftliche Bescheinigung wird nicht verlangt.

Die Polizeiverordnung verpflichtet im § 10 die Besitzer von Lichtspieltheatern, auf das Verbot des § 3 durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen. Der Aushang muß der Neufassung der Polizeiverordnung entsprechen. Alte Aushänge sind sofort zu ändern. Es ist anzuregen, daß außerdem auch auf andere Weise, z. B. durch Diapositive, auf die Verordnung hingewiesen wird.

Strafvorschriften und -maßnahmen.

Nach der Polizeiverordnung werden bestraft:

Filmtheaterbesitzer, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die Polizeiverordnung ermöglichen oder ihrer Aushangspflicht nicht nachkommen. Davon unberührt bleiben z. B. die Strafvorschriften des Lichtspielgesetzes.

Erziehungsberechtigte oder von diesen beauftragte volljährige Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht dadurch verletzen, daß sie Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die Vorschriften der Polizeiverordnung ermöglichen.

Jugendliche, die vorsätzlich gegen die Polizeiverordnung verstoßen.

Sonstige Personen, z. B. auch Jugendliche machen sich strafbar, wenn sie vorsätzlich Jugendlichen unter 18 Jahren Verstöße gegen die Verordnung ermöglichen, so z. B. Begleiter, die sich wahrheitswidrig als Beauftragte des Erziehungsberechtigten ausgeben, oder Personen, die Jugendlichen Karten zu für sie verbotenen Lichtspielvorführungen beschaffen.

Als Strafmaß sieht die Polizeiverordnung vor: gegen Jugendliche Jugendarrest, in Ausnahmefällen Geldstrafe bis zu 50 RM., gegen Erwachsene Geldstrafen bis zu 150 RM. oder Haft.

Verstöße gegen die Polizeiverordnung werden mit aller Schärfe verfolgt. Der bereits erwähnte Runderlaß des Reichsführers ϟϟ und Chefs der Deutschen Polizei sagt darüber ausdrücklich: „Gegen Unternehmer, die die ihnen auferlegten Gebote oder Verbote nicht beachten, ist rücksichtslos und scharf vorzugehen"

Strafbar kann sich nicht nur der Besitzer, sondern ebenso auch sein Angestellter machen. Lichtspielunternehmer sind daher verpflichtet, ihre Angestellten und Mitarbeiter über die polizeilichen Bestimmungen zu unterrichten. Als zweckmäßig hat sich die Aushändigung eines Auszuges aus der Verordnung gegen Empfangsbestätigung erwiesen.

Bei groben, vor allem wiederholten Verstößen von Filmtheaterbesitzern können unter Umständen Maßnahmen auf Grund des § 28 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes eintreten. Danach kann den Filmtheaterbesitzern das Betreiben des Lichtspielgewerbes und die Tätigkeit in diesem bis zur Dauer von drei Monaten — bei wiederholtem Rückfall für dauernd — untersagt werden. Ebenso stehen strengere Maßnahmen (polizeiliche Vorbeugungshaft u. ä.) zur Verfügung, wenn Erwachsene hartnäckig und bewußt die Polizeiverordnung und damit den Schutz der Jugend sabotieren.

Wann ist eine Übertretung gegeben?

Es haben sich verschiedentlich Zweifel ergeben, wann eine Übertretung nach § 3 der Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend als gegeben anzunehmen ist. Allgemein ist dazu zu bemerken, daß ein Jugendlicher, der zu einer Abendvorstellung oder einem jugendverbotenen Film an der Kasse eine Karte löst, noch keinen Verstoß gegen die Verordnung begeht. Es ist z. B denkbar, daß er die Karte nicht für sich, sondern für einen Erwachsenen löst, ebenso wie Jugendliche trotz des für sie bestehenden Rauchverbots für den Vater, Lehrherrn usw. Rauchwaren besorgen dürfen.

Eine Übertretung der Verordnung ist erst gegeben, wenn der Jugendliche die klar erkennbare Absicht zeigt, die für ihn verbotene Vorstellung zu besuchen. Das ist der Fall, wenn er im Besitz der Eintrittskarte von der Kasse aus auf die Eingangskontrolle zugeht, und zwar mit dem erweislichen Ziel, die Vorstellung zu besuchen. Bis zu diesem Augenblick hat sich allein der Jugendliche, nicht jedoch der Filmtheaterbesitzer oder sein Angestellter strafbar gemacht. Eine Straffälligkeit des Filmtheaterbesitzers oder seiner Angestellten tritt erst ein, wenn der Jugendliche die Kontrolle zum Vorführungsraum passiert hat. Erfahrungsgemäß ist dem Filmtheaterbesitzer und seinen Angestellten zu einem späteren Zeitpunkt eine wirksame Zurückweisung des Jugendlichen nicht mehr möglich, da eine Kontrolle der im Vorführungsraum befindlichen Personen praktisch nicht durchführbar ist. Eine Überprüfungspflicht des Filmtheaterbesitzers besteht jedoch bereits beim Kartenkauf, wo der Kartenverkäufer die Verwendung der erstandenen Karte überprüfen muß.

Die Handhabung der Polizeiverordnung.

Die Durchführung der Polizeiverordnung liegt in den Händen der deutschen Polizei, die zu diesem Zweck aufs engste mit allen an der Erziehung der Jugend beteiligten Stellen zusammenarbeitet. Im Zusammenwirken mit der Wehrmacht, der Waffen-SS und den Streifen der Hitler-Jugend werden polizeiliche Kontrollen durchgeführt. Die Streifen der Hitler-Jugend, denen der Jugendführer des Deutschen Reichs und Reichsjugendführer der NSDAP. Überwachungs- und Befehlsbefugnisse über alle deutschen Jugendlichen verliehen hat, führen außerdem eigene Streifen durch. Es muß bemerkt werden, daß die Angehörigen der Hitler-Jugend-Streifen, soweit sie unter 18 Jahre alt sind, jugendverbotene Filmvorstellungen nicht besuchen dürfen.

Kontrollen von Lichtspielvorführungen werden nach dem erwähnten Runderlaß nur vor Beginn oder nach Beendigung der Filmvorstellungen in möglichst unauffälliger Form vor den Lichtspieltheatern, den Kassen, in den Vorräumen oder an den Türen zum Zuschauerraum durchgeführt. Eine Unterbrechung der Vorstellung sowie eine Störung des Besucherverkehrs sollen vermieden werden.

Mitarbeit der Filmtheaterbesitzer.

Die Filmtheaterbesitzer und ihre Angestellten besitzen alle Rechte und Pflichten, um der Polizeiverordnung im Bereiche ihres Betriebes Geltung zu verschaffen. Sie sind angehalten, für eine genügende Aufsicht und Überprüfung zu sorgen. In Zweifelsfällen ist nach dem Alter zu fragen, die gemachten Angaben sind auf Grund von Ausweisen zu überprüfen. Personen, die sich weigern, entsprechende Angaben zu machen oder die Zweifel an ihren Angaben nicht beheben, können unter Berufung auf das Hausrecht zurückgewiesen werden. Eine ungenügende Erfüllung der Aufsichtspflicht begründet den Vorwurf der Fahrlässigkeit und damit die Strafbarkeit. Mit dem Aushang der Bestimmungen allein ist der übernommenen Verpflichtung noch nicht genügt. Auf Grund des § 127 der Strafprozeßordnung besteht schließlich die Befugnis, jemanden, der auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen, wenn der Betreffende der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Die Polizeiverordnung dient dem Schutze der Jugend. An diesem Ziel mitzuarbeiten ist auch die Pflicht der Filmtheaterbesitzer, die ein bedeutendes Mittel der Volkserziehung verwalten. Ihre Aufgaben erschöpfen sich nicht mit den wenigen, auf ihren Betrieb bezogenen Paragraphen der Polizeiverordnung. Überall, wo Jugend gefährdet scheint, soll auf wirksame und

verständige Weise eingeschritten werden. Beispielhaft wird auf die Ausweisfälschungen verwiesen, durch die Jugendliche häufig den Kinobesuch zu erschleichen oder sonst die Polizeiverordnung zu umgehen suchen[8]). Bei der Feststellung jugendlicher Arbeitsbummelanten und Herumtreiber, die wiederum mit Vorliebe Frühvorstellungen und Lichtspieltheater besuchen, kann der Filmtheaterbesitzer der Polizei, den Betrieben und der Hitler-Jugend wertvolle Hilfe leisten. Wenn der Filmtheaterbesitzer seine Aufgabe so versteht, wird er die notwendigen Maßnahmen nicht als „Belastung" unwillig hinnehmen, sondern den Überwachungsorganen durch verständnisvolle Aussprachen ihre verantwortliche Tätigkeit leichter zu machen suchen.

Kleine Beiträge

Im Kriege Märchenfilm?

Der Märchenfilm erfreut sich heute der Aufmerksamkeit weiter Kreise. Erwachsene und Jugendliche, Fachleute und Laien, Erzieher und Nichterzieher wählen ihn als Gesprächsgegenstand, um den es heftigste Debatten gibt. Wenn häufig ein positives Resultat nicht zustande kommt, so liegt der Grund in der meist falsch gestellten Frage. Man spricht von Märchenfilm und meint im Grunde die filmische Betreuung der Kinder unter zehn Jahren.

Die Jugend, die das zehnte Lebensjahr überschritten hat, wird, abgesehen von der Möglichkeit des privaten Kinobesuchs, durch die Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend betreut. Fast ganz dem Zufall preisgegeben sind dagegen die Kinder, die im Alter von etwa fünf bis zehn oder zwölf Jahren nach dem Lichtspieltheater streben, von dem sie sich durch verheißungsvolle Kindervorstellungen angelockt sehen. Während die verantwortungsbewußte Organisation des Jugendfilmstundenbesuches in der letzten Spielzeit in Kinoorten schon 8,3 Millionen Jugendliche erfaßte, strömten den Privatvorstellungen der Lichtspielhäuser für Kinder etwa 20 Millionen kleine Besucher zu.

Obwohl man an die Filmdarbietungen für Erwachsene und Jugendliche in steigendem Maße die Forderung stellt, daß auch die leichte Muse ein Körnchen Weisheit und Wert in sich beherbergen müsse, schenkt man den Vorführungen für Kinder gewöhnlich weniger Beachtung. Es sei als Anregung ausgesprochen, das Niveau der vorhandenen Kinderfilmprogramme zunächst auf seine geschmackliche Höhe hin sorgfältig zu überprüfen. Man wird zweifellos so manchen Streifen finden, der gut und gerne in der Versenkung verschwinden könnte. Auch wird bemerkbar werden, daß geeignete Filme bitter fehlen. Wer daran geht, sie zu schaffen, hilft die Unterhaltung und Entspannung der Jugend fördern — und mehr als das. Es soll nicht Zeit totgeschlagen, sondern nutzbringend ausgewertet werden. Es soll der Aufgeschlossenheit der Kinder für den Film mit Erlebnissen begegnet werden, die vom ersten Tage an das Edle, Wahre und Tapfere in ihren kleinen Herzen wach und immer stärker werden lassen. Sie sollen diese seelischen und geistigen Werte in einem Rahmen empfangen, der auch ihre kleinen, sich sacht entfaltenden Sinne der Schönheit und Sauberkeit entgegenhebt. Man schweige mit dem Argument, die „Kinder" verstünden das ja noch nicht, sie vermöchten dem Filmablauf ohnehin nur bedingt zu folgen, sie behielten doch nichts als Bruchstücke, ihre Hauptfreude bestehe am „bewegten Bild". Es stehen für ein Jahr mit rund 52 Sonntagen nicht mehr als 18 Märchenfilmprogramme zur Verfügung, die zum größten Teil zu bieten vermögen, was für deutsche Kinder ernstlich gebraucht wird. Man wird gut daran tun, zwischen Kinderfilm und Märchenfilm eine grundsätzliche Unterscheidung zu treffen. Ein Kinderfilm muß für Kinder geeignet, am besten direkt geschaffen sein. Er kann die verschiedensten Themen behandeln, darunter auch Märchen. Ein Märchenfilm ist die Verfilmung eines Märchens. Ob der entstandene Streifen zur Vorführung vor

[8]) Die gefälschten Ausweise sind sicherzustellen und der Polizei — bei Hitler-Jugend-Ausweisen der Bannführung der Hitler-Jugend — unter genauer Schilderung des Sachverhalts zu übergeben.

Kindern geeignet scheint, steht zunächst dahin. Welche Stoffe für Kinderfilme auszuwählen sind, ist häufig erörtert worden. Man sei bemüht, wirklich kindertümliche Inhalte auch kindertümlich zu gestalten. Vor Einseitigkeiten bleibe man bewahrt. Weder der Darstellerfilm, noch Puppen, noch der Zeichentrickfilm sind Patentlösungen. Am ehesten wird eine wohlabgewogene Mischung aller drei Techniken den Erfolg sichern. Ebensowenig wird auch eine Festlegung dem Inhalt nach, der erzieherischen Absicht förderlich sein. Es gibt viele Märchen, die in der Verfilmung, sofern sie es nicht auch schon vorher waren, vollkommen unkindgemäß sind. Es gibt andererseits Ereignisse aus dem Alltag der Kinder, die, ins Licht filmischer Transparenz überführt, den anmutigsten Zauber echter Märchenhaftigkeit vermitteln können.

In jedem Fall muß der Inhalt für die Form bestimmend sein. Die Technik ist entschieden Dienerin, nicht die Herrin. Woran kranken viele Märchenverfilmungen? An der Unfähigkeit oder Aufdringlichkeit der Technik. Entweder war der Trick unbeholfen oder so aufgetragen, daß er allein in Erscheinung trat. Es muß das Ziel sein, daß der Trick vom Beschauer gar nicht mehr erkannt wird. Wie das möglich wäre? Sicherlich ließe sich oft schon vom Drehbuch her der richtige Einsatz und Einbau vorausbestimmen. Meiner Ansicht nach ist z. B. in dem ein Vierteljahrhundert alten Rübezahlfilm von und mit Paul Wegener mancher schlichte Trick zu größerer Wirkung gelangt als in diesem oder jenem modernen Märchen-Ton-Buntfilm der Gegenwart, bei dem indessen 25 Jahre technischer Überlegenheit Pate gestanden haben.

Bedürfen die Kinder unter zehn Jahren in den Zeiten des Krieges überhaupt des Films? Solange die filmische Betreuung der Erwachsenen aufrechterhalten werden kann, wird den Jugendlichen und Kindern niemand einen vernünftigen Anteil an der Filmproduktion absprechen wollen. Es geht dann aber nicht an, die Kinder immer wieder nur mit den Brosamen der Erwachsenen zu füttern. In der jungen und jüngsten Generation sollen vom ersten Filmbesuch an die Werte der Schönheit, Lebenswahrheit, Tapferkeit und Treue geweckt und gepflegt werden. Wer wollte dazu den Film, den wir unseren „großen nationalen Erzieher" nennen dürfen, vor unseren Kindern verschließen?

A. U. Sander.

Filme für die Berufswahl

Zur Anregung und Diskussion

In den Anordnungen des Reichsjugendführers über die Aufklärungsaktion zur Berufswahl der Jugend wird u. a. auch der Film als ein Mittel zur Berufsaufklärung genannt. Es wäre tatsächlich erwünscht, den Film noch stärker als bisher in die Berufsaufklärung einzuschalten, weil er erfahrungsgemäß starke Werbekraft besitzt, so daß deshalb Veranstaltungen, für die Filme angekündigt sind, besonders von den Eltern wesentlich besser besucht werden. Der Film kann neben der Berufsbesichtigung ein anschauliches Bild von den Berufen bieten, die den Jugendlichen bekanntgemacht werden sollen, oft mit dem Erfolg, daß zahlreiche Vorurteile zerstört werden. Ein weiterer Vorzug ist, daß die Aufklärungsfilme einheitlich in ganz Deutschland eingesetzt werden können, so daß in viel höherem Maße als bisher eine zentrale Lenkung der Berufsaufklärungsaktion möglich wird. Ihre Wirkung bei der Berufsberatung war schon bisher deutlich spürbar. Die Jugendlichen waren aufgeschlossener, hatten auch von weniger bekannten Berufen schon etwas gehört und begannen einzusehen, daß die Berufswahl auch im Hinblick auf die Aufgaben der Gemeinschaft getroffen werden muß.

Die Filme sollen aufklären und nicht für eine Organisation oder einen Einzelbetrieb werben. Es ist Aufgabe der Hitler-Jugend, die mit der Berufsaufklärung beauftragt ist, und der Arbeitsämter, die die Nachwuchslenkung durchzuführen haben, in allen Kreisen aufzuklären und immer wieder aufzuklären, um allmählich eine öffentliche Meinung zu bilden, die das Berufsleben und die Berufserziehung der deutschen Jugend nationalsozialistisch sieht. Die Werbung für Einzelberufe verspricht mit dieser Entwicklung überflüssig zu werden. Werbefilme sind grundsätzlich abzulehnen. Aufklärungsfilme müssen dagegen gedreht werden.

Die Filme sollen lebendige Ausschnitte aus dem Berufsleben bringen. Da die Grenzen zwischen Männer- und Frauenberufen fließend sind, sollen Berufsaufklärungsfilme grundsätzlich

Männer und Frauen bei der Arbeit zeigen. Einer soll vom anderen wissen und Hochachtung vor der Arbeit des anderen Geschlechts empfinden. Auch für eine nachhaltige Aufklärung des Volkes ist es nur von Vorteil, wenn die Eltern und die Jugendlichen von anderen Berufen etwas zu sehen und zu hören bekommen. Schließlich vereinfacht sich dadurch die ganze Organisation der Filmaufklärung. Die Ausschnitte aus dem Berufsleben wirken weit geschlossener, wenn in den Berufsgruppen die Arbeit der Frau und des Mannes gleichzeitig gezeigt wird.

Die Filme müssen jugendnah und anschaulich sein. Sie können nicht von Berufsspezialisten hergestellt werden, die zwar ihren Beruf ausgezeichnet kennen, aber nichts von der seelischen Haltung und der Aufnahmefähigkeit 12—14jähriger Jugendlicher wissen. Berufsaufklärungsarbeit ist Erziehungsarbeit. Berufsaufklärungsfilme sind deshalb von Erziehern zu gestalten. Als Berater wird dieser den Jugendpsychologen und den Jugendarzt hinzuziehen. Aus diesem Grund kann auf vorhandene Filme keine Rücksicht genommen werden. Es ist wohl möglich, aus Werbefilmen einzelner Berufsgruppen diese oder jene Ausschnitte zu übernehmen, im wesentlichen müssen die Filme neu und einheitlich nach erzieherischen Gesichtspunkten gestaltet werden.

Die Berufsaufklärungsfilme dürfen nicht einzelne Organisationen versteckt gegeneinander ausspielen. Die deutsche Jugend tritt von der Schule ins Berufsleben, und dieses Berufsleben umfaßt das ganze deutsche Volk. Es ist völlig unwesentlich, in welcher Organisation der einzelne Beruf zufällig steckt. Abzulehnen sind deshalb Sonderfilme des Handwerks, der Industrie, des Reichsnährstandes, des Deutschen Roten Kreuzes oder anderer Organisationen. Umgekehrt müssen die neu zu schaffenden Berufsaufklärungsfilme darauf Rücksicht nehmen, daß alle wesentlichen Organisationsformen des deutschen Berufslebens in ihnen vertreten sind. Die Gliederung der Filme darf aber davon nicht abhängen.

Aus der Forderung der Anschaulichkeit folgt, daß die Aufklärungsfilme den arbeitenden Menschen häufig in Großaufnahmen zeigen müssen. Maschinen und Werkzeuge sind nur wesentlich als Arbeitsmittel, entscheidend ist die Berufstätigkeit des Menschen. Auch in kürzeren Bildstreifen kann das Bewußtsein geweckt werden, daß hier eine Arbeit verrichtet wird, die der persönlichen Eignung des zuschauenden Jugendlichen entspricht. Der Reichsbefehl für die Aufklärungsaktion 1942 ersetzt die früher übliche Bezeichnung „Betriebsbesichtigung" mit dem besseren Ausdruck „Berufsbesichtigung". Nicht die Betriebe, sondern die Berufe und die künftigen Arbeitsplätze sollen besucht und besichtigt werden. Gleiches gilt für den Aufklärungsfilm. Er hat Berufe, und nicht Betriebe zu zeigen. Was für die Berufsarbeit typisch und charakteristisch ist, das gehört in den Film, ohne Rücksicht darauf, ob diese Arbeit in Groß- oder Kleinbetrieben ausgeübt wird.

Die Berufswünsche der Schulentlassenen ballen sich immer noch auf wenige stark übersetzte Berufe zusammen. Es ist Aufgabe der Berufsaufklärung, die ungeheure Mannigfaltigkeit des Berufslebens augenfällig zu machen. Darum wäre es falsch, Berufsaufklärungsfilme über einige wenige, vielleicht bevorzugt zu behandelnde Berufe zu zeigen. Jeder Film muß vielmehr verhältnismäßig viele Berufe vorführen, um die Jugendlichen und ihre Eltern darauf aufmerksam zu machen, wie reich die Auswahlmöglichkeiten sind und wie leicht es ist, von einem stark übersetzten Beruf auf nah verwandte, aber weniger bekannte Berufe überzugehen. Gewiß liegt die Gefahr nahe, daß sich dann der Aufklärungsfilm in einer verwirrenden Fülle von winzig kleinen Berufsbildern verliert und damit keine nachhaltige Wirkung erzielt. Jeder Film muß sich um einen Kerngedanken sammeln. Er hat eine große Gruppe von Berufen unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zusammenzufassen und deren wesentlichen Gehalt an lebendigen Beispielen zu zeigen.

Jeder Berufsaufklärungsfilm muß im besten Sinne des Wortes Tendenzfilm sein. Er soll die staatspolitischen Notwendigkeiten miterleben lassen, die zu unserer heutigen Berufsnachwuchslenkung geführt haben. In den begleitenden Worten des Tonfilms kann hervorgehoben werden, wie notwendig die einzelnen Berufe für die Gemeinschaft sind. Der Zuhörer muß fühlen,

daß der Staat diese Berufe nicht aussterben lassen darf und daß auch in der Berufswahl Gemeinnutz vor Eigennutz geht. Nachdem alle Berufsaufklärungsfilme im Rahmen einer besonderen Veranstaltung der Hitler-Jugend gezeigt werden, wird es ein leichtes sein, diese „Tendenz" des Films politisch zu vertiefen und so die Jugend für ihren Berufsentscheid aufgeschlossen zu machen.

Nach diesen Grundsätzen scheint es möglich, die gesamte Berufsaufklärung an insgesamt 6 Filme von je einer halben Stunde Dauer anzuschließen. Jugendführer, Filmfachleute und Vertreter der einschlägigen Berufe hätten gemeinsam die Drehbücher zu schaffen. Ihre Aufgabe wird es sein, jedem Film eine besondere Note, einen straffen Aufbau und vielleicht sogar eine gewisse „Handlung" zu geben. Hier sei am Ende durch Anführung von Berufsbeispielen umrissen, was mit den 6 Filmen ungefähr gemeint ist. Die Berufsbeispiele sind nicht erschöpfend. Es ist andererseits nicht unbedingt notwendig, daß alle genannten Berufe im Film auftreten. Der nachstehende Grundriß soll daher nicht mehr als eine Anregung für den Aufbau berufskundlicher Filme sein.

1. Land- und Forstwirtschaft mit dem ländlichen Handwerk:

Landarbeiter, Melker, Schäfer, Imker, Schweine- und Geflügelzüchter, Lehrer an ländlichen Berufsschulen, Gärtner, Fischer, Waldarbeiter, Landmaschinenhandwerker, Schlepperführer, ländliche Haushaltspflegerin, Wirtschafterin, Gärtnerin, Imkerin, Geflügelzüchterin, landw. Rechnungsführerin, Lehrerin der landw. Hauswirtschaftskunde usw.

2. Bergbau, Hüttenarbeiter und Chemieberufe:

Knappen, Bergmaschinenmann, Hochöfner, Stahlwerker, Walzwerker, Chemiebetriebs- und Laborjungwerker, Laborantin, Stoffprüfer usw.

3. Steine und Erden und Bauberufe einschl. Baunebengewerbe:

Steinmetz, Betonwerker, Ziegler, Maurer, Maler, Zimmerer, Sägewerker, Glaser, Dachdecker, Ofensetzer, Straßenbauer, Stukkateur, Betonbauer, Brunnenbauer, Klempner, Rohrleger, Installateur.

4. Schiffbau, Eisenbahnbau, Kraftfahrzeugbau und Verkehrsberufe:

Schiffbauer, Schiffszimmerer, Bootsbauer, Seeleute, Binnenschiffer, Segelmacher.

Former, Kupfer- und Kesselschmied, Nieter, Dreher, Schweißer, Werkzeugmacher, Elektromechaniker, Optiker, techn. Zeichnerin.

5. Textil- und Bekleidungsgewerbe:

Weber, Seiler, Färber, Gerber, Sattler, Tapezierer, Schuhmacher, Schneider, Kürschner, Mützenmacher, Schneiderin, Wäscheschneiderin, Weißnäherin, Putzmacherin, Pelznäherin, Kürschnerin, Hut- und Mützenmacherin, Plätterin, Wäscherin, Spinnerin, Weberin, Stickerin.

6. Kaufmännische, soziale, pflegerische und Erziehungsberufe:

Einzelhandels-, Groß- und Außenhandelskaufmann, Koch und Köchin, Säuglings- und Krankenpflegerin, Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin, Volksschullehrer, Verwaltungsberufe im öffentlichen Dienst, RAD.-Führer(in), Apotheken- und Sprechstundenhelferin.

Dr. Albert Huth.

Kriegstagebuch der Jugend

Spielzeug für den Weihnachtstisch

Die Werkarbeit im Kriegseinsatz der Hitler-Jugend

Die Monate vor Weihnachten gehören in der Hitler-Jugend schon seit Jahren der Werkarbeit. Es werden Spielzeuge und Gebrauchsgegenstände gefertigt, um im Rahmen des Winterhilfswerkes Freude bringen zu helfen. Im Winterhalbjahr 1941/42 nahm der verstärkte Einsatz der Werkarbeit reichseinheitlich die Form eines „Wettrüstens zum Kriegs-WHW." an. Die Aktion wurde mit 1,5 Millionen Gegenständen zum vollen Erfolg. Ermutigt durch diesen Einsatz wurde für das Jahr 1942 seitens der Reichsjugendführung ein ganzjähriger Kriegseinsatz angeordnet, der in den Weihnachtsmärkten der Hitler-Jugend mit einem Ergebnis von rund 8,5 Millionen Spielzeugen den Höhepunkt erreichte*).

Im laufenden Jahr wurde die Spielzeugwerkarbeit als Kriegseinsatz erneut aufgenommen. In einem Aufruf zum „Spielzeugwerk der Hitler-Jugend 1943" hat der Reichsjugendführer zur weiteren Steigerung der Zahl und Güte der Spielzeuge bestimmt, daß jeder Junge und jedes Mädel wenigstens drei sorgfältig gearbeitete Spielzeuge für die „Weihnachtsmärkte der Hitler-Jugend" abzuliefern habe. Das Aufkommen der an Spielzeug erforderlichen Mengen wird mit dieser Zielsetzung gesichert. Jedes deutsche Kind kann zu Weihnachten beschenkt wer-

*) Vgl. „DJgDtschld.", 12/1942 S. 342.

den. Den Vätern an der Front und den Müttern in den Rüstungsbetrieben wird durch die Aktion der Hitler-Jugend eine begreifliche Sorge abgenommen.

Bei der Herstellung des Spielzeugs, der sich die Jungen und Mädel der Hitler-Jugend in vieler Kleinarbeit während der Dienststunden oder in ihrer Freizeit widmen, wird nicht nur der Menge, sondern auch der Gestaltung der Arbeiten Beachtung geschenkt. Spiel und Spielzeug waren von jeher wichtige Mittel der Erziehung. Sie sind aus dem Leben der Kinder nicht wegzudenken, sie scheinen zu ihnen zu gehören wie der Beruf oder die Umwelt zum Dasein der Erwachsenen. Bereits in einem Alter, in dem das Kind noch nicht in der Lage ist, ein Wort zu sprechen oder zu verstehen, läßt sich durch das Spielzeug eine Einwirkung herbeiführen. Da das Spielzeug, das zumeist auch der erste Besitz des Kindes ist, elementare Kräfte ausströmt, übernimmt man mit den Gegenständen, die zum Spiel in Kindeshand gelegt werden, bereits eine Verantwortung. Zu fordern sind vom Spielzeug Wahrheit im Material, Ehrlichkeit in der Ausführung und Klarheit in den Formen. Nachdem die Jugend in ihren empfänglichsten Jahren durch das Spielzeug beeinflußt wird, müssen an dessen Gestaltung außerdem auch künstlerische Ansprüche gestellt werden.

Die hier entwickelten Gesichtspunkte wurden mit den praktisch gewonnenen Erfahrungen der Reichsjugendführung schon im Vorjahr zu einer Arbeitsrichtlinie zusammengefaßt, die, mit Zeichnungen, Fotos und Text versehen, den Einheiten der Hitler-Jugend für ihre Arbeit zur Verfügung stand. An die Stelle der Arbeitsrichtlinie, die etwa 150 Beispiele erzieherisch geeigneter Spielzeuge enthielt, treten in diesem Jahr die „Werkblätter der Hitler-Jugend". Während sich die sehr umfängliche Richtlinie nur beschränkt auflegen ließ, wird nun in den Einheiten der Hitler-Jugend jeder Junge und jedes Mädel, mindestens jede kleinere Gruppe von Jugendlichen in den Besitz der einzelnen Arbeitsanweisung gelangen, nach der auch unabhängig von den Dienststunden in der Freizeit gearbeitet werden kann. Als wesentliche Neuerung ist hervorzuheben, daß die Werkblätter farbig gehalten sind, so daß sich erstmalig auch auf die Farbgestaltung einwirken läßt. Schon heute sind nach den millionenfach ausgegebenen Vorlagen alle Einheiten der Hitler-Jugend am Werke. Auch die Jugend in den Betrieben, die Jungen und Mädel in den KLV.-Lagern und im Landdienst sind hervorragend beteiligt. Nach einer Entscheidung von Reichsminister Dr. Goebbels wurden die Werkblätter auch an die evakuierten Jugendlichen ausgegeben.

Für die Durchführung der neuen Spielzeugaktion sind die Erfahrungen von Bedeutung, die im einzelnen während des vorjährigen Einsatzes gesammelt wurden. Das hohe Gesamtergebnis von 8,5 Millionen Stück kam unter den strengsten kriegsbedingten Einschränkungen zustande. Einsatz von Werkzeugen mußte nahezu ganz unterbleiben, Werkmaterialien waren fast nur als Abfallmaterial vorhanden, gewisse Werkstoffe, wie Lack, Farben, Leim, Eisenteile usw., wurden infolge ihrer Kriegswichtigkeit aufs sparsamste verwendet. Nur durch erhöhte Arbeitszeit, die die Jungen und Mädel im Pflichtdienst der Hitler-Jugend und in ungezählten freiwilligen Diensten auf die Werkarbeit verwandten, wurde der schließlich erzielte Erfolg möglich. Hohen Anteil haben die fleißigen Anstrengungen der Jugend in den Lagern der Kinderlandverschickung, im Landdienst, in den Führerschulen, den Jugendwohnheimen, Jugenderholungsheimen und den Jugendheimstätten der NSV. Ihnen allen voran stehen die Leistungen der werktätigen Jugend in den Betrieben, die mit Unterstützung der Betriebsführer, oft unter Mitarbeit der Meister und Gesellen mit der Herstellung von Spielzeug beschäftigt war. Die Regsamkeit der Jugend wurde von seiten der einschlägigen Dienststellen und Organisationen tatkräftig gefördert. So halfen die DAF., die Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Reichshandwerksmeister bei der oft schwierigen Bereitstellung von Lehrpersonen und Arbeitsmaterial. Der Reichserziehungsminister und der Reichsminister des Innern regelten durch Runderlasse die Mitarbeit der Lehrer und die Benutzung der Werkräume in Schulen. Der gesamten Aktion stand ohne Ausnahme die vorbildliche Unterstützung der Partei, der Ortsgruppenleiter und WHW.-Beauftragten zur Seite.

Die Öffentlichkeit ist mit dem Spielzeugwerk der Hitler-Jugend durch 7000 Weihnachtsmärkte und 15 000 Ausstellungen bekanntgeworden. Vor der Beschickung der Weihnachtsmärkte überwies die Hitler-Jugend im Durchschnitt zur Betreuung bedürftiger Familien und Soldatenkinder 20 Prozent der Spielzeuge an die Dienststellen des WHW. Wo es notwendig war, wurden bis zu 60 Prozent der Spielzeuge an die NSV. zur Beschenkung übergeben. Die verbleibenden Spielzeuge gelangten in Verbindung mit der Reichsstraßensammlung auf den Weihnachtsmärkten zum Verkauf. Der Gesamterlös ist im einzelnen nicht genau festzustellen, da sich oft Überschneidungen mit der Reichsstraßensammlung ergaben. Aus vorliegenden Meldungen kann eine geschätzte Summe von 11 Millionen Reichsmark genannt werden. Mit der Reichsstraßensammlung zusammen ergibt sich ein Gesamterlös von 33 Millionen Reichsmark.

Mehr als das finanzielle Ergebnis zählt für die Hitler-Jugend die spontane Anerkennung der geleisteten Arbeit. Verschiedentlich wird berichtet, daß die Aktion das Ansehen der Hitler-Jugend bei der Bevölkerung entschieden gesteigert habe. An allen Orten haben Eltern und Erwachsene ihre Freude, Befriedigung und Dankbarkeit unverhohlen zum Ausdruck gebracht. Das Spielzeug fand nach Entwurf und Ausführung überall freudige Käufer. Die Preise waren grundsätzlich als normale Friedenspreise festgelegt, Qualitätsschwankungen, die in der individuellen jugendlichen Herstellung begründet lagen, wurden durch Preisdifferenzen nach oben und unten berücksichtigt. Es ist verständlich, daß die Jungen und Mädel, die am Verkauf auf den Weihnachtsmärkten beteiligt waren, den Erlös der Spielzeuge zu steigern suchten, schon allein um im Wettbewerb mit anderen Einheiten an der Spitze zu stehen. Am Grundsatz, daß auch der ärmste Volksgenosse ein gutes Spielzeug erwerben sollte, wurde dadurch nichts geändert. Man sah manche Arbeiterfrau, der mit fachkundigem Blick die geeigneten Spielzeuge für ihre sechs Kinder in den Korb gepackt wurden, viele Fronturlauber mit dem schönsten und größten Spielzeug, Großmütter, die auch ohne Bezahlung mit einer großen Puppe oder einem Räderpferd unter dem Arm glücklich strahlend den Weihnachtsmarkt zur Beschenkung der Enkelkinder verließen. Für das Jahr 1943 wurden die Preise der Spielzeuge nochmals beträchtlich gesenkt, Versteigerungen verboten und alle Maßnahmen getroffen, um Preisübersteigerungen gänzlich auszuschließen.

Die Verkaufsregelung durch Abstempelung der Kleiderkarte hat sich allgemein gut bewährt. Vereinzelt wurden verschiedenfarbige Bezugsscheine ausgegeben, die zum Einkauf zu verschiedenen Zeiten berechtigten. Andernorts führte man den Verkauf nach alphabetischer Reihenfolge durch, um den oft polizeilich gesteuerten Andrang einigermaßen regeln zu können. Während im Vorjahr das Schwergewicht der Weihnachtsmärkte im Interesse ihrer volkstümlichen Einführung an zentralen Orten lag, werden in diesem Jahre auch die Randgebiete berücksichtigt werden. Für die Dorfbevölkerung, der der Einkauf in der Stadt erspart werden soll, wird der Spielzeugverkauf im Anschluß an die Dorfabende durchgeführt werden. In den evakuierten Städten fallen die Weihnachtsmärkte schon in den November. Die Eltern erhalten so Gelegenheit, die eingekauften Spielzeuge mit den Weihnachtspaketen an ihre Kinder zu schicken. Für eine ausreichende Belieferung ist Sorge getragen. In allen Teilen des Reiches werden Patengebiete Spielzeug an diejenigen Gebiete und Städte abgeben, die infolge der Luftgefährdung nicht in der Lage sind, ihren Bedarf selbst zu decken. Hansjoachim Kluge.

Hauptschriftleiter: Albert Müller (z. Z. Wehrmacht); Stellvertreter: Dr. Georg Ebersbach. Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Preisliste Nr. 7 vom 1. Oktober 1941. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 11 — Berlin, den 15. November 1943 — 37. Jahrgang

Der Führer zum Kriegsberufswettkampf

Führerhauptquartier, den 30. Oktober 1943

Schaffende deutsche Jugend!

Unser Vorbild ist das Heldentum des deutschen Soldaten und unsere Pflicht, diesem Heldentum im Kriegseinsatz der Heimat würdig zu sein. Zum Kriegseinsatz gehört die Leistung im Beruf. Schon im Frieden war der berufliche Wettstreit für die schaffende deutsche Jugend der Ausdruck ihres Leistungswillens.

Heute rufe ich Euch erneut zum Reichsberufswettkampf auf. Erhärtet durch Eure Tat am Arbeitsplatz das Treuebekenntnis zu unseren Soldaten. Den Kampf an der Front führen die Tapfersten. Der Kampf im Beruf soll uns die Tüchtigsten sichtbar machen und sie durch Ausbildung und Begabtenförderung zur Führung bringen. Euer Einsatz im Reichsberufswettkampf sei ein Beweis für Euren unerschütterlichen Glauben an den Sieg.

Adolf Hitler

Reichsjugendführer ARTUR AXMANN

zur Eröffnung des Kriegsberufswettkampfes

der deutschen Jugend am 1. November 1943 in der Krolloper zu Berlin

Eine bereits im Frieden bewährte Tat zur Aktivierung der schaffenden Jugend ist der Reichsberufswettkampf. Alle Jungen und Mädel haben wieder Gelegenheit, über die Grenzen des Betriebes hinaus ihrem Volk zu beweisen, was sie zu leisten vermögen. Welche Befriedigung hat allein die Erschließung dieser Möglichkeit zur Folge! Niemand kann mehr in Zukunft von sich behaupten, daß ein hohes Talent in Einsamkeit verkannt werde.

Die hohe Bedeutung des Reichsberufswettkampfes besteht in der Auslese der Tüchtigen. Die berufliche Auslese wird nicht allein in der Spitze, sondern auf der denkbar breitesten Grundlage getroffen. Die Ermittlung der Sieger aus allen Berufen in den Orts-, Gau- und Reichswettkämpfen wird dieser Tatsache gerecht. Damit entsprechen wir einem dringenden Bedürfnis unserer Zeit. Die Begabungen sind in unserem Volk vorhanden. Der Wettkampf zieht sie nun magnetisch an und macht der Nation sichtbar die Facharbeiter, die Werkmeister und Ingenieure von morgen. Sie aber sind dringend notwendig für die deutsche Kriegswirtschaft. Der Berufswettkampf erhebt die Auslese zur Planmäßigkeit und zum System.

Hier und da begegnen wir der Auffassung, daß sich Genies und Talente von selber durchsetzen und daß es nicht richtig sei, der Jugend den Kampf ums Dasein abzunehmen. Diese Meinung unterliegt einem Trugschluß. Gewiß werden die Genies aus der Tiefe des Volkes gegen alle Widerstände zur politischen, künstlerischen und geistigen Höhe emporsteigen. Diese Genies sind aber selten und einsam. Es hat nebenbei auch Zeiten und Menschen gegeben, die den traurigen Ruhm für sich in Anspruch nehmen konnten, Genies zu ihren Lebzeiten nicht erkannt zu haben. Es gibt aber Hunderttausende von guten Talenten, die durch Widrigkeiten aller Art nicht zur Entfaltung kommen.

Die Förderung eines Begabten erfolgt nicht um seiner selbst, sondern um seines Volkes willen. Allenthalben werden heute die Tüchtigen umworben. Man will die Ausbildungskosten übernehmen und sie dadurch für die Dienste des Geldgebers verpflichten oder man macht ihnen finanzielle Angebote und verspricht ihnen hohe Verdienste. Das alles hat nichts mit einer nationalsozialistischen Begabtenförderung zu tun, deren Ziel es ist, die höchste Auswertung der biologischen Gegebenheiten für unser Volk zu schaffen. Die Begabtenförderung ist die notwendige Folge der Auslese. Unser Ideal der beruflichen Auslese im Wettkampf ist nicht der einseitige Streber, sondern der lebenstüchtige Mensch.

Die nach diesen Grundsätzen getroffene Auslese hat sich eindeutig bewährt. Das Erziehungsbild der Sieger entsprach in den weitaus überwiegenden Fällen dem Leistungsbild. Sie sind in mehreren Wettkämpfen zu wiederholten Malen ausgezeichnet worden. Die Einrichtungen, denen später die Förderung der Sieger übertragen wurde, geben für sie das beste Urteil ab. Vor allem aber haben sich die Sieger draußen im Felde kämpferisch auf das höchste bewährt.

Der Führer hat die schaffende Jugend des Reiches gerufen. Begeistert wird sie seinem Rufe folgen und den beruflichen Wettbewerb zu einer machtvollen Demonstration gestalten, in der sie sich zum Kampf bekennt. Aus reinem Herzen wird sie dem Führer Dank sagen dafür, daß er diesen gewaltigen Kampf für ihre Freiheit auf sich genommen hat und daß er die Tore aufstieß zu einem mächtigen Reich, das sie im Geiste der Gefallenen erhalten muß.

(Wiedergabe der Rede im Auszug).

Reichsminister ALBERT SPEER:

An die schaffende Jugend

Die wehrfähigen Männer unseres Reiches verteidigen mit ihrem Blut unseren Lebensraum; ihre Frauen arbeiten in den Rüstungsfabriken, und alles, was arbeitsfähig ist, wird immer mehr in dieses gewaltige Zusammenspiel der Kräfte der Nation zur Schaffung des neuen deutschen Lebensraumes eingegliedert. Ihr, deutsche Jugend steht nicht beiseite. Eure Hilfe bei den Fliegerangriffen, eure Arbeit in den Betrieben und euer Einsatz in der Luftverteidigung des Reiches werden auch euch in der Geschichte dieses Krieges würdig vertreten. Diese besonderen Aufgaben und zugleich der Ernst des Krieges verleiten leicht dazu, von dem eigentlichen Inhalt des jugendlichen Lebens abzuweichen, nämlich zu lernen, sich zu bilden und sich gleichzeitig auf das kommende harte Leben vorzubereiten. Jedoch gerade dieser Krieg zeigt wieder eindeutig, daß nur die Qualität der Erzeugung, die technische Überlegenheit und der wissenschaftliche Fortschritt unseren tapferen Soldaten das Rüstzeug geben können, um siegreich zu bestehen.

Nach dem siegreichen Ende dieses Krieges werden diese Forderungen vermehrt vor dem deutschen Volke stehen. Von ihrer Erfüllung hängt es entscheidend ab, ob uns in späteren Generationen unser Lebensraum und damit unsere Existenz bleiben wird. Zur heroischen, seit je überlieferten Haltung unseres Volkes muß die technische Überlegenheit treten. Dann nur wird der immerwährende Kampf gegen die unser Volk bedrängende überlegene Masse nicht zu verlieren sein.

Die Größe unseres Volkes, die Struktur unserer Wirtschaft verlangen, daß wir unser Volk auf einer höchsten geistigen Stufe erhalten. Je weiter die Technik fortschreitet, um so mehr wird in der kommenden Generation Schicksalsfrage des deutschen Volkes sein, ob wir dieser Forderung nachgekommen sind. In der Leidenschaft unseres Bekenntnisses zum technischen Fortschritt und zur geistigen Leistung liegt die Voraussetzung und damit die Garantie zum entscheidenden Erfolg.

Auch ich habe entscheidende Jahre meiner Jugend in ernster Kriegszeit verbracht. Auch ich weiß, wie wenig uns der Sinn damals nach der täglichen, so leidigen unheroischen Arbeit des Lernens und Fortbildens stand. Und trotzdem ist es eiserne Pflicht, gerade in diesen Kriegszeiten, sich nicht durch die gewaltigen Ereignisse ablenken zu lassen, sondern sich mit der Leidenschaft der Jugend auf die Bewährung des Mannes vorzubereiten.

Das Schicksal der Nation liegt in zehn bis zwanzig Jahren in euren Händen. Seid euch dessen bewußt und denkt daran, daß das Können der deutschen Qualitätsarbeiter, das technische Wissen unserer Ingenieure und die grundlegenden Forschungen unserer Wissenschaftler die tragenden Pfeiler sind, auf denen wir unsere Zukunft heute aufbauen.

Dieser Krieg bringt technische Fortschritte von ungeahnten Ausmaßen. Wenn schon der erste Weltkrieg das Bild unserer Technik auch in der folgenden Friedenszeit wesentlich veränderte und uns lehrte, das Fliegen zu beherrschen, auf weite Entfernungen drahtlos zu hören und uns neue Stoffe, wie Leichtmetall, Zellwolle und Kunstseide brachte, so werden die technischen Ergebnisse dieses Krieges Tore in neue Welten aufstoßen, die jeden technisch begeisterungsfähigen Menschen hinreißen werden. Der Fortschritt in der Beherrschung der Naturgewalten ist in diesem Krieg beispiellos. Unsere Wissenschaft und unsere Technik haben ungeahnte Erfolge erzielt.

Die Auswertung dieser Erfolge wird euch und damit dem ganzen Volk nur Nutzen bringen, wenn die politische und geistige Erkenntnis des nationalen und sozialen Staates auch weiter das Denken und Fühlen unserer Rasse beherrscht. Aus dieser Haltung heraus werden wir niemals Sklaven der Technik, sondern stets ihr Herr sein und sie nicht zum Schaden und Schrecken der Nation, sondern zu deren fortdauerndem Nutzen verwenden. Diese Haltung wird dafür sorgen, daß Technik und Kultur eine Einheit werden können. Nur unter dieser Voraussetzung wird die Lenkung der Wirtschaft Arbeitslosigkeit und Elend vermeiden und einem blühenden Leben den Weg bahnen.

An eurer Haltung in dieser Zeit liegt es, ob ihr dereinst dieser Verpflichtung und dieser Aufgabe nachkommen könnt. Von euerm Streben und Können auf fachlichem Gebiet hängt in nächster Zukunft das Schicksal der Nation ab. Alle Voraussetzungen zu immerwährender heldenhafter Haltung unseres Volkes liegen in unserer Rasse tief begründet und werden Generationen überdauern. Sie können in Zukunft in dem euch — wie jeder Generation bisher — bevorstehenden harten Lebenskampf nur zur Wirkung gebracht werden, wenn unser der technische Fortschritt ist und bleiben wird.

Auf euch kommt es entscheidend an! Lernt und arbeitet mit der Leidenschaft und Begeisterung, die die jetzt für euch kämpfende Generation verlangen kann und muß. Ihre Opfer werden dereinst die Grundlage eures Lebens sein. Dann werdet ihr beweisen müssen, daß ihr in den entscheidenden Jahren um das Schicksal des Reiches eine neue, ihrer Pflicht bewußte stahlharte Jugend wart, eine Jugend, die sich ihres Namens als Jugend Adolf Hitlers würdig erwiesen hat.

(Rede zum 3. Reichsappell der schaffenden Jugend).

GEORG EBERSBACH:

Wettkampf in Treue zur Front

Der Führer hat sich während des Krieges bis heute mit zwei Kundgebungen an die deutsche Jugend gewandt.

Zum „Tag der Wehrertüchtigung" sprach Adolf Hitler die Erwartung aus, daß die Hitler-Jugend im schwersten Schicksalskampf auch fernerhin ihre höchste Aufgabe darin sehen werde, der kämpfenden Truppe den besten soldatischen Nachwuchs zuzuführen. Im Kriegsberufswettkampf wird nach dem Willen des Führers die schaffende Jugend durch höchste Leistung im Beruf ein Tatbekenntnis zur Front ablegen.

Wehrertüchtigung und Berufsertüchtigung.

Wehrertüchtigung und Berufsertüchtigung bilden heute in dem durch den Krieg geprägten Leben der Jugend die stärksten Mächte. Im Kriegseinsatz der Hitler-Jugend werden beide für Millionen von Jungen und Mädeln zum eindringlichen Erlebnis. Die soldatische Vorbereitung der Jugend in der Heimat und ihre berufliche Ertüchtigung am Arbeitsplatz gehören zusammen. Nachdem der Führer zu beidem gesprochen hat, wird es undenkbar, daß man in der Wehrertüchtigung die Bedeutung des Berufs und in den Betrieben die Aufgaben der soldatischen Ertüchtigung verkennen kann. Eine höchste Bestärkung wird allen Stellen zuteil, die

den Kriegseinsatz der Hitler-Jugend auf vormilitärischem oder beruflichem Gebiet weitschauend unterstützen.

Die deutsche Jugend trägt soldatische Züge. Auch der schaffenden Jugend, Lehrlingen und Jungarbeitern schlägt das Herz für die Front. Wenn man ihnen einen Wunsch von den Augen ablesen kann, dann ist es der, lieber heute als morgen Soldat zu sein. Indessen muß diese Begeisterung für die nächsten Monate oder Jahre noch auf Eis gelegt bleiben. Bevor Granaten verschossen werden können, müssen sie gedreht sein. Die Pflichten des Arbeitsplatzes treten in ihr Recht. Die gestellten Anforderungen sind so geartet, daß sie einen vollen, herzhaften Einsatz verlangen. Durchdringt man die Jugend mit dem Bewußtsein, daß auch im Beruf für die Front gehandelt wird, so wird sie es an nichts mehr fehlen lassen. Mangelt ihr diese Überzeugung, ist jedenfalls ihr Herz nicht davon entzündet, dann zieht der sachlich bestimmte Arbeitsplatz gegenüber den persönlich ansprechenden Momenten des militärischen Einsatzes fast immer den kürzeren. Wo dieser Zwiespalt entstehen konnte, bedeuten seine Wirkungen eine ernste Gefahr. In einer verkürzten Lehrzeit muß halbiertes Berufsinteresse die Substanz der Leistung bedrohen. Die steigende technische Vervollkommnung bringt erhöhte Ansprüche an das geistige Arbeitsverständnis mit sich, das in Betrieb und Berufsschule wiederum nur die Frucht ungeteilter Hingabe sein kann. Folgenschwer wäre auf die Dauer die Einbuße der beruflichen Strebsamkeit für das Wachstum von Begabungen, die auf dem Wege zur Reife hochgesteckter Ideale und freudiger beruflicher Mühegabe bedürfen. Selbst Lockerungen der Arbeitsdisziplin haben verschiedentlich in der mangelnden Vereinbarung von beruflicher Pflichterfüllung und soldatischem Drang ihre erste Wurzel. Es wird berichtet, daß man in den Wehrertüchtigungslagern und im Landdienst der Hitler-Jugend häufig erfreuliche Erfolge mit Jugendlichen erzielte, die am Arbeitsplatz zu wünschen übrigließen. Aus dieser Beobachtung ist der Schluß gezogen worden, daß Jugendliche, die am Arbeitsplatz versagen, oft das charakteristische Bedürfnis haben, von Menschen geführt zu werden, die im soldatischen Sinn ihre Achtung hervorrufen[1]).

Kämpferische Ehre im Beruf.

Was hier zur Haltung der schaffenden Jugend gesagt wurde, deutet schon das Blickfeld an, unter dem die Veranstaltung des Kriegsberufswettkampfes begriffen werden muß. Vermutlich wird der Feind nicht zögern, ihn als einen letzten Schrei zu verdächtigen, mit dem die vor der Verwahrlosung stehende kriegsmüde Jugend in Deutschland zur Räson gerufen werden muß. In Wirklichkeit ist die Aktion eines beruflichen Wettkampfes das tauglichste Mittel, um die soldatische Vitalität der Jugend für die Aufgaben am Arbeitsplatz nutzbar zu machen. Kämpferische Ehre gilt der nationalsozialistischen Jugend als höchste Ehre. Nach dem Vorbild ihrer Väter und Brüder, die sich als Soldaten im Kampf einsetzen, will in der heimatlichen Kriegswirtschaft die Jugend ihr berufliches Schaffen kämpferisch und soldatisch empfinden. Im Kriegsberufswettkampf entsteht dafür ein Symbol, das über die kurze Frist seiner Durchführung hinaus die gesamte Berufsarbeit der Jugend durch die soldatische Idee zu straffen vermag. Ein Wettkampf im Beruf wird dem letzten Jungen und Mädel ins Bewußtsein rufen, daß nach dem Gesetz der Front heute auch die Heimat anzutreten hat. Zwar ist der Gegner, mit dem am Arbeitsplatz gerungen wird, kein körperlich bedrohlicher Feind, vielmehr die Schwierigkeit der fachlichen Aufgabe, der Widerstand des Materials, die Unlust oder Ablenkung. Mit dem Soldaten verbindet dennoch die vom Wettkampfgeist erfüllte Jugend das ausschließliche Streben, für

[1]) Ihrig: Einige Vergleichszahlen und Betrachtungen zum Arbeitsvertragsbruch von Jugendlichen in „Deutsche Jugendhilfe", Februar/März 1943.

die Gemeinschaft zu handeln und für dieses Ziel das Beste herzugeben.

Im Kriegsberufswettkampf werden von der Jugend höchste Leistungen gefordert. Sie wird sich hohen Ansprüchen gewachsen zeigen, denn sie erwartet es nicht anders, als daß von ihr im Dienste des Krieges Großes verlangt wird. Es ist hervorzuheben, daß sich der Weckruf des Kriegsberufswettkampfes an die gesamte Jugend ohne Rücksicht auf den Ausbildungsstand oder das wirtschaftliche Gewerbe richtet. An allen Arbeitsplätzen, an denen die Jugend tätig ist, wird kriegswichtige Arbeit geleistet. Mit den Lehrlingen und jugendlichen Facharbeitern bekundet die un- und angelernte Jugend ihre gewissenhafte Kriegstüchtigkeit. Auch zur einfachsten Leistung sind seelische Funktionen vonnöten, die der Kriegsberufswettkampf der deutschen Jugend als Treuebekenntnis zur Front immer nur stärken wird. Indem der Berufswettkampf in der Jugend das Bewußtsein festigt, im Beruf auf soldatische Weise für den Sieg zu wirken, räumt er Hemmungen der Arbeitsdisziplin aus dem Wege. Die Jugend, die sich ihrem Arbeitsplatz soldatisch verpflichtet weiß, bleibt von der Gefahr bewahrt, gegen die erste Pflicht des Soldaten, gegen das Gebot der Disziplin, zu verstoßen.

Arbeitsfreude und Fortschritt.

Der Kriegsberufwettkampf ist eine freiwillige Aktion. Die Jugend, die daran teilnimmt, folgt einer Nötigung ihres Herzens. Es ist geradezu ein Merkmal ihrer Gesundheit und Lebensfrische, wieweit sie ähnlich dem Sport auch auf anderen Gebieten den Wettkampf sucht. Es können nur wenige sein, denen der Entschluß dazu nicht leicht fällt; gerade diesen soll er durch die bequemere Vorladung nicht abgenommen werden. Die Wettkampfstätten des Reichsberufswettkampfes waren schon früher von frohen Gesichtern beherrscht. Zu zeigen, was man kann, bereitet der Jugend, die sich noch immer etwas zugetraut hat, natürliche Arbeitsfreude. Was der eine gut kann, will der Nachbar im Wettbewerb noch besser machen. Der Kriegsberufswettkampf wird sich das Verdienst erwerben, daß er die Freude an der Arbeit stärkt und neu belebt. An kein Problem des Arbeitslebens sind so viele Gedanken und Untersuchungen verschwendet worden wie an das der gern und freudig getanen Arbeit. Es ist richtig, wenn kürzlich von ärztlicher Seite geltend gemacht wurde, daß „das menschliche und gemütliche Angesprochensein im Beruf[2]) besonders auch für die weibliche Jugend mit der sicherste Schutz gegen kriegsbedingte Gefährdung ist. Die auch im Kriege bei der Jugend gemachte Beobachtung, daß der mit Widerwillen Tätige anders reagiert als der Arbeitsfreudige, beweist nicht einen bewußten oder beabsichtigten Zustand, sondern eine Wirkung aus dem inneren Zusammenhang des Nervensystems. Bekannt sind die Beziehungen zwischen Arbeitsfreude und Erschöpfung oder zwischen Arbeitsfreude und Unfallgefährdung. Es gibt einen Schwung der Arbeit, der nicht nach den Gesetzen der Ermüdung erlischt. Nur die Maschine verbraucht sich durch die Leistung, das menschliche Leben wächst an ihr. Auch schöpferische Leistungen gedeihen allein auf dem fruchtbaren Boden der Arbeitsfreude.

Am stärksten beflügelt es mit der Freude an der Arbeit den beruflichen Fortschritt, daß im Berufswettkampf die gute Leistung eine Anerkennung und der Tüchtige eine Förderung erhält. Tüchtig kommt von Tugend. Wer nicht mehr

[2]) „Die Ärztin", Nr. 7/8, Juli-August 1943.

ist als ein einseitiger, hartgesottener Streber, der im Betrieb seine Ellenbogen nach Kräften braucht und mißbraucht, wird im Berufswettkampf nicht zum Zuge kommen. Es ist das Ziel des Kriegsberufswettkampfes, jugendlichen Nachwuchs sichtbar zu machen, der zur hohen beruflichen Veranlagung auch die Werte des Charakters besitzt, die die volle Erschließung seiner Leistungsfähigkeit ermöglichen und ihn auch in menschlicher Hinsicht führungsfähig machen.

Daß der Kriegsberufswettkampf die gekonnte Leistung ins Bewußtsein hebt und auf diese Weise das Selbstvertrauen stärkt, ist nur die halbe Wahrheit. Mit gleicher Eindringlichkeit werden bei dem Bemühen, das Beste zu leisten, auch die Schwächen und Hemmungen deutlich, die der vollen Verwirklichung des selbst gesteckten Leistungszieles noch entgegenstehen. Es ist eine Aufgabe der betrieblichen Auswertung des Kriegsberufswettkampfes, die nach dem Wettkampf geschärfte Empfindlichkeit für die vorhandenen Mängel zu nutzen und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung in die Wege zu leiten.

Kriegsberufswettkampf und Kriegswirtschaft.

Der Kriegsberufswettkampf ist eine Maßnahme der Jugenderziehung. Aber er ist noch mehr als das. Schon auf dem Wege über die Erziehung der Jugend wird der Leistungseffekt der Kriegswirtschaft entschieden gefördert. Es verdichten sich die Einflüsse des Kriegsberufswettkampfes auf die Rüstung und Kriegsproduktion, wenn man ihn im Rahmen des gesamten Ausbildungswesens und der betrieblichen Leistungssteigerung betrachtet. Die Aufgabenstellung im Kriegsberufswettkampf ist nach den Erfordernissen der Kriegswirtschaft ausgerichtet. Sie empfängt ihre Maßstäbe aus dem Bedürfnis nach einer betriebsnahen und breiten Berufsausbildung. Die gestellten Anforderungen sind an die vorhandenen Berufsbilder angelehnt. Den neuen Werkstoffen, der Materialeinschränkung, der Altmaterialverwertung, der weiteren Leistungssteigerung wird besonderes Augenmerk geschenkt. Die Form der Aufgabenstellung gewährleistet, daß die erstellten Arbeiten im berufspraktischen Wettkampfteil der Produktion zugute kommen. Für die ungelernten Jugendlichen ist eine Unterscheidung vorgenommen. Für die Verrichtungen, die berufsgebunden sind, werden auch im Berufswettkampf in entsprechender fachlicher Anlehnung Aufgaben erstellt. Wo diese Bindung fehlt, also bestimmte ungelernte Tätigkeiten durchgängig in allen Wettkampfgruppen auftreten, wird die Erstellung der Aufgaben durch einen besonderen Arbeitskreis vorgenommen. Hier bietet sich willkommene Gelegenheit, die berufserzieherische Betreuung der ungelernten Jugend um Schritte weiter zu fördern. Auch die grundsätzlichen Anregungen des Entwurfs zu einem Gesetz über die Berufserziehung der deutschen Jugend können sich hier in größerem Umfang praktisch erhärten. Die Aufgaben in der Berufstheorie werden reichseinheitlich festgelegt. Sie gliedern sich in berufskundliche Fragen, Fachrechnen und Fachaufsatz. Den von keiner Seite verkannten Lücken der schulischen Berufsvoraussetzungen soll auch im Kriegsberufswettkampf mit vereinter Kraft zuleibe gerückt werden.

An die Adresse der Betriebe.

Es wird aus der Aufgabenstellung ersichtlich, daß sich der Kriegsberufswettkampf nicht nur an die Adresse der Jugend, sondern ebenso an das Ausbildungswesen wendet. Nun wird an den Tag kommen, was sich in den Betrieben auch im Kriege zur gewissenhaften Ausbildung der Jugend leisten läßt und welche Folgen an anderer Stelle aus bedauerlichen Versäumnissen resultieren. Nachdem mit dem knappen Nachwuchs aufs sparsamste umgegangen werden muß, werden auch die Arbeitseinsatzbehörden im Hinblick auf die Auslese der geeigneten Lehrbetriebe an den Ergebnissen des Kriegsberufswettkampfes interessiert sein. Im Betrieb selbst bringt der Berufswettkampf in aller Form das Thema der Ausbildung zur Sprache. Wenn es noch nicht geschehen ist, wird man sich vermutlich jetzt mit der Beobachtung beschäftigen, daß sich bei den Lehrlingen, die die Lehrwerkstatt verlassen haben und die indessen in den Betriebsabteilungen zur weiteren Ausbildung tätig sind, häufig ein bedenklicher Leistungsabfall und ebenso eine Minderung der Arbeitsdisziplin zeigt. Die dafür verantwortlichen Umstände sollen hier im einzelnen nicht untersucht

sein. Wenn der Kriegsberufswettkampf in Erinnerung ruft, daß nicht nur die Jugendlichen der Lehrwerkstatt, sondern die Jugend im gesamten Betrieb der Ausbildung und Erziehung bedarf, ist schon viel geholfen. Die Verantwortlichkeit des Ausbildungsleiters für die gesamte in der Ausbildung befindliche Jugend muß gestärkt werden. Der Kriegsberufswettkampf gibt dazu im Hinblick auf die älteren Lehrlinge, die seinem Einfluß bisweilen entgleiten, neue Ansatzpunkte. Besonders bei der Rückgabe der Arbeiten und der anschließenden betrieblichen Auswertung der Wettkampfergebnisse erhält der Ausbildungsleiter eine einmalige Chance. Er wird sie meistern, wenn er auf seinem Posten der rechte Mann ist. Auch für die Auswahl der Ausbilder, die unter den personellen Einschränkungen des Krieges allerdings nur begrenzt möglich ist, erneuert der Kriegsberufswettkampf die schon altbekannten Anforderungen.

In gleicher Weise wird der Wettkampf auch die sachlichen Voraussetzungen der Nachwuchsausbildung unter kritische Beleuchtung setzen. In erster Linie trifft das für Lehrwerkstätten und Werkschulen, für die Ausrüstung der Arbeitsplätze, für Maschinen, Werkzeuge usw. zu. Wenn der Betrieb an Hand der Ergebnisse des Kriegsberufswettkampfes die Möglichkeiten zur weiteren Leistungssteigerung überprüft, wird manches, was noch gestern und heute galt, für die Zukunft verbessert werden können. Von Bedeutung sind vornehmlich für die größeren und mittleren Betriebe Gelegenheiten zusätzlicher betrieblicher Ertüchtigung, die in erster Linie als Ergänzung der Berufstheorie erwünscht scheinen.

Talente und Führungskräfte.

Der Reichsberufswettkampf der Friedensjahre ist stets in einem Atemzug mit der Begabtenförderung genannt worden. Was heute vielfach vergessen ist, sei hier in Kürze nochmals in Erinnerung gebracht: Als in Deutschland vom beruflichen Aufstieg der Tüchtigen noch kaum die Rede war, als der Begriff der Begabtenförderung noch kaum über einzelne Ansätze hinausging, hat es der Reichsberufswettkampf mit der Siegerförderung übernommen, die planmäßige Auslese und Förderung der Begabten in Verwirklichung des Punktes 20 des Parteiprogramms populär zu machen. Das Ziel ist heute erreicht. Hier und da muß man sogar besorgt sein, daß im Übereifer nicht darüber hinausgeschossen wird. Der Kriegsberufswettkampf unterstreicht den Grundsatz, daß vor der wirtschaftlichen Förderung durch Stipendien u. dgl. immer die gewissenhafte Auslese zu stehen hat. Besonders große Hoffnungen werden in die Begabtenförderung hinsichtlich der betrieblichen Unterführer gesetzt. An ihnen herrscht empfindlicher Mangel. Für den Fortschritt der Kriegsproduktion ist von Wichtigkeit, daß für den vorhandenen Ausländereinsatz geeignetes Führungspersonal zur Verfügung steht, daß keine Schichten unterbleiben müssen, nur weil die nötige Arbeitsaufsicht und Arbeitsdisposition nicht gewährleistet scheinen. Man hört von Betrieben, in denen einem Meister nicht mehr 50 bis 60, sondern 200 und mehr Arbeitskräfte zugeteilt sind. Die moderne Massenfertigung hat tatsächlich die Tendenz, den Bedarf an führenden, disponierenden und findigen Köpfen zu steigern. Die Maschine steht dem Fachmann nicht im Wege. Es ist im Gegenteil ein Gebot der Rationalisierung, verantwortliche Funktionen immer stärker nach unten zu verlagern und immer mehr Kräfte zur Selbständigkeit zu erziehen. Der Kriegsberufswettkampf kommt für diese Entwicklung zur rechten Zeit. Indem im Wettkampf die bessere Leistung der guten den Rang abläuft, werden wenige zum Schrittmacher für viele. Mit Erfolg soll der Kriegsberufswettkampf auch gegen die Krankheit der Gewöhnung angehen, an deren Überwindung z. B. ebenso im betrieblichen Vorschlagswesen gearbeitet wird.

Die Begabtenförderung, die der Berufswettkampf herausfordert, kann nicht nur einige wenige Spitzensieger betreffen, sie muß in größter Breite mit gleicher Sorgfalt allen überdurchschnittlichen und besonderen Leistungen gelten. Es ist bemerkenswert, daß die Deutsche Arbeitsfront auch während der vergangenen Kriegsjahre, in denen der Berufswettkampf nicht zur Durchführung gelangte, durch das Mittel der Ausleselager begabten Nachwuchs sichtbar gemacht und gefördert hat. Nachdem nunmehr der Kriegsberufswettkampf auf einheitlicher Basis eine planmäßige Musterung der heranwachsenden Jugend unternimmt, werden sich die Möglichkeiten erfolgreicher und planmäßiger Begabtenförderung noch weiter verbessern.

Vom Beginn der Reichsausleselager im Jahre 1941 bis zum 30. September 1943 wurden folgende Ausleselager durchgeführt:

	1941	1942	1943
Jungen:	1716 (27 Lager)	2103 (47 Lager)	2067 (62 Lager)
Mädel:	345 (9 Lager)	534 (13 Lager)	836 (25 Lager)

Die Ausleselager hatten bei den männlichen und weiblichen Teilnehmern hinsichtlich der Art der beruflichen Förderung folgende Ergebnisse:

Jungen:	Hochschule 211;	Fachschule 2239;	Gewerbelehrer 53;
Mädel:	Hochschule 198;	Fachschule 759;	Gewerbelehrerin 208;

Jungen: Techniker 554; Werk- und Lehrmeister 673; Ausbildungsleiter 18; Marineingenieure 74; betriebl. Entwicklung 1672; erneute Auslese 492;
Mädel: betriebliche Entwicklung 479; erneute Auslese 71.

Elastizität der Organisation.

Elastizität der Organisation ist der beherrschende Grundsatz für die praktische Durchführung des Kriegsberufswettkampfes. Was das bedeutet, fällt bei einem Vergleich mit früheren Wettkämpfen schnell in die Augen. Der Kriegsberufswettkampf wird in größerem Umfang auf betrieblicher Basis durchgeführt. Die Wettkampftage können auf den Zeitraum zwischen dem 15. Januar und dem 15. Februar 1944 verteilt werden. In den Orts- bzw. Betriebswettkämpfen werden Aufgaben in Sport und Hauswirtschaft nicht gestellt. Die Auslesewettkämpfe im Gau und im Reich gelangen dezentralisiert zur Durchführung. Auch in allen weiteren Fragen der praktischen Durchführung des Wettkampfes gilt der Grundsatz, daß die Anpassung an die räumlichen und betrieblichen Verhältnisse stets die beste und günstigste Lösung herbeiführt. In der Bewertung sind durch die Dreiteilung in überdurchschnittliche, durchschnittliche und unterdurchschnittliche Leistungen vereinfachte Maßstäbe geschaffen. Es ist gegenüber der elastisch gehaltenen technischen und organisatorischen Durchführung des Kriegsberufswettkampfes von entscheidender Wichtigkeit, daß unter allen Umständen die Unbestechlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Bewertung gewahrt bleibt. Die eingesetzten Bewertungsausschüsse, die aus drei Mitgliedern bestehen sollen, übernehmen besonders in den betriebsgebundenen Wettkämpfen die höchste Verantwortung. Auch die widrigsten Umstände des Krieges vermögen eine unzuverlässige Handhabung der Bewertung nicht zu entschuldigen.

Der Einsatz der Hitler-Jugend.

Der Kriegsberufswettkampf ist ein Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront, der Hitler-Jugend, des Reichsnährstandes und der Wirtschaft. Die Mitwirkung der ländlichen Jugend erlangt im Hinblick auf die Kriegserzeugungsschlacht und die bäuerliche Berufsertüchtigung große Bedeutung. Es ist das Bestreben aller beteiligten Träger, für den Kriegsberufswettkampf die besten Kräfte zu aktivieren und seine Erfolge in jeder Be-

ziehung zu steigern. Die Hitler-Jugend ist mit dem Kriegsberufswettkampf auch in organisatorischer Beziehung aufs engste verflochten. Der Leiter des Kriegsberufswettkampfes ist der Reichsjugendführer. Zur praktischen Durchführung bedient sich die Führungsstelle Berufswettkampf und Begabtenförderung der Deutschen Arbeitsfront bzw. der Gaubeauftragte für den Kriegsberufswettkampf der Jugenddienststellen der Deutschen Arbeitsfront. In der Aufgabenstellung wird der weltanschauliche Wettkampfteil im Rahmen des Hitler-Jugend-Dienstes reichseinheitlich zur Durchführung gebracht. Auch die Auswertung der weltanschaulichen Leistungen erfolgt im Rahmen der Schulungsarbeit der Hitler-Jugend.

*

Nach den „Wochen der schaffenden Jugend", in denen die Hitler-Jugend ihre Kameraden und Kameradinnen in den Betrieben aktivierte, bietet nun die Werbung für den Kriegsberufswettkampf eine neue einzigartige Gelegenheit, um die Resonanz der Hitler-Jugend in der schaffenden Jugend unter Beweis zu stellen. Die Beteiligung am Kriegsberufswettkampf ist die Bewährungsprobe der in den vergangenen Monaten erstrebten Mobilisierung der werktätigen Jugend. In jeder unteren Einheit, in allen Lagern, Führerschulen und Jugendwohnheimen, in allen Bannen und Gebieten wird der Erziehungserfolg der Hitler-Jugend im kommenden Monat danach gewertet werden, in welchem Geist die schaffenden Jungen und Mädel dem Aufruf des Führers zum beruflichen Wettkampf als einem Treuebekenntnis zur Front Folge leisten.

OTTO WÜRSCHINGER:

Die Jugendappelle und das Erfassungswesen der Hitler-Jugend

In diesen Wochen wird die gesamte deutsche Jugend zur Teilnahme an den Jugendappellen der Hitler-Jugend aufgerufen. Die Erfassungsunterlagen aller Jungen und Mädel im jugenddienstpflichtigen Alter sowie aller Mitglieder des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit" werden in den Jugendappellen überprüft, ergänzt und erneuert.

Mit der Durchführung der Jugendappelle wird ein größerer Arbeitsapparat in Bewegung gesetzt. Die Hitler-Jugend lädt Millionen Jugendlicher vor, sie beansprucht kurzfristig Arbeitskräfte und Arbeitsmittel, sie verbraucht insbesondere Papier. Der unvermeidliche Aufwand wird verantwortet, da die Jugendappelle die erforderlichen Unterlagen für den totalen Kriegseinsatz der Hitler-Jugend schaffen werden. Ein lückenloses Erfassungswesen der Hitler-Jugend ist die Voraussetzung dafür, daß die Jugend zu Wehrertüchtigungslagern, Landdienstlagern, BDM.-Haushaltungsschulen, in den Feuerwehrscharen und der Nachbarschaftshilfe, bei der Ernte und im Schuldienst für kriegswichtige Aufgaben zur Verfügung steht. Es soll nicht verheimlicht werden, daß die Unvollständigkeit der bisher verwandten Erfassungsmittel und Personalunterlagen den vollwertigen Kriegseinsatz oft behindert hat. Eine gewissenhafte Ergänzung war durch den kriegsbedingten kurzfristigen Wechsel der unteren Führer und Führerinnen und das ständige Zu- und Abwandern der Jugendlichen erheblich erschwert. Je stärker die Jugend für Aufgaben des Kriegseinsatzes herangezogen wird, um so dringlicher erhebt sich die Forderung nach einer lückenlosen Einsatzkartei und

einem geordneten Erfassungswesen. Nach längeren Vorbereitungen, unterstützt durch die praktische Erfahrung mehrerer Banne, hat nunmehr die Reichsjugendführung das Erfassungswesen der Hitler-Jugend den Erfordernissen des erhöhten Kriegseinsatzes angepaßt, die Erfassungsunterlagen reichseinheitlich ausgerichtet, vereinfacht und klar gegliedert. Alle Behelfsmaßnahmen der unteren Einheiten, die Vielzahl der Ausweise und Bescheinigungen, das bunte Bild von Hilfskarteien, Erfassungslisten, Einsatzkarteien, Einberufungskarteien usw. wird damit für die Zukunft beseitigt. Zu ihrer Ehre sei gesagt, daß ohne diese provisorischen Mittel eine Bewältigung der bis heute gestellten Pflichten des Kriegseinsatzes nicht möglich gewesen wäre.

Das nunmehr neugeordnete Erfassungswesen der Hitler-Jugend sichert die umfassende Heranziehung aller für den Kriegseinsatz verfügbaren Jugendlichen, so daß mit einer weiteren Steigerung der Ergebnisse gerechnet werden kann. Auch für die Betreuung durch die Hitler-Jugend werden verbesserte Voraussetzungen geschaffen, zumal die umfangreiche Umquartierung von Jugendlichen und der überörtliche Berufseinsatz diese Notwendigkeit ständig steigern. Der Erkenntnis folgend, daß Erfassung und Einsatz zusammengehören, wurde das Erfassungswesen der Hitler-Jugend den Leitern der Organisationsstellen und -abteilungen übertragen, die auch den Einsatz der Hitler-Jugend-Einheiten lenken.

Drei wichtige Unterlagen.

Auf drei Unterlagen fußt die Erfassung durch die Hitler-Jugend. Die Jugendlichen weisen sich durch die Dienstkarten der Hitler-Jugend aus, die für alle Jugenddienstpflichtigen eingeführt wurden. Sie sind vierteilig, aus grünem Spezialkarton angefertigt und dürfen nur an solche Jugendlichen ausgehändigt werden, die Dienst in den Einheiten der Hitler-Jugend leisten (zugewiesene Jugendliche). Jugendliche, die für den Dienst in der Hitler-Jugend bereitgestellt werden oder zurückgestellt sind, dürfen keine Dienstkarten erhalten. Die Ausgabe der Dienstkarten erfolgt über besonders verpflichtete Sachbearbeiter durch die Banne, also durch die auf der Kreisebene bestehenden Dienststellen der Hitler-Jugend. Die Herstellung der Dienstkarten geht reichseinheitlich nach einem bestimmten, aus Sicherheitsgründen erforderlichen Verfahren vor sich. Mit Zustimmung des Reichsführers SS Reichsminister des Innern, gelten die Dienstkarten der Hitler-Jugend zugleich als Kennkarten für Jugendliche im jugenddienstpflichtigen Alter. Es kommt ihnen also nicht nur interne Bedeutung innerhalb der Hitler-Jugend zu. Die Dienstkarten sind behördliche Ausweispapiere. Alle strafrechtlichen Folgen, die sich bei Fälschung, Mißbrauch oder Nachahmung behördlicher Urkunden oder Personalpapiere ergeben, gelten im vollen Umfange auch für die Dienstkarten der Hitler-Jugend, die im Auftrag des Jugendführers des Deutschen Reichs ausgestellt werden. Jugendliche, die keinen Dienst in der Hitler-Jugend leisten und deshalb keine Dienstkarten erhalten, können sich weiterhin mit Kennkarten ausweisen. In den Dienstkarten wird vermerkt, welchen Einheiten die Jugendlichen angehören, welche Dienstleistungen durch die Jugendlichen erfüllt wurden und welche Abzeichen und Auszeichnungen getragen werden dürfen.

Die Gültigkeit der Dienstkarten wird durch den monatlichen Abdruck des Dienstprüfstempels bestätigt. Durch die Jugendstammblatt-Nummern, die auf den Titelseiten handschriftlich eingetragen sind, ist die Übereinstimmung der Dienstkarten mit allen anderen Erfassungsunterlagen sichergestellt. Diese Kennnummern begleiten die Jugendlichen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend auf allen Personalunterlagen; sie sind in ihrem Charakter mit den Nummern der Wehrstammrollen vergleichbar.

Die wichtigste Erfassungsunterlage der Einheiten der Hitler-Jugend, der Gefolgschaften, Fähnlein, Jungmädel-, Mädel- und BDM.-Werkgruppen stellt das Jugendstammblatt dar. Es wird möglichst in der Standortdienststelle geführt

und damit einwandfrei bearbeitet. Die Eintragungen in das Jugendstammblatt, einem Karteiblatt im Format Din A 5, decken sich mit denen der Dienstkarte. Während die Dienstkarte nach Ablauf von vier Dienstjahren, d. h. bei der Überweisung vom Jungvolk in die Hitler-Jugend bzw. vom Jungmädelbund in den Mädelbund neu ausgestellt wird, gilt das Jugendstammblatt für die ganze Dauer der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend. Es gibt auf diese Weise einen lückenlosen Nachweis über den Entwicklungsgang des Jugendlichen in der Hitler-Jugend. Das Jugendstammblatt erhält der Jugendliche bei Wohnungswechsel oder bei Verzug in einen anderen Ort nicht ausgehändigt. Es wird auf dem Dienstweg der Hitler-Jugend weitergeleitet, damit seine Weiterführung unter allen Umständen gesichert bleibt.

Das eigentliche Führungsmittel im Erfassungswesen der Hitler-Jugend ist die Bannkartei. Unter der Bannkartei der Hitler-Jugend ist keine Mitgliederkartei im üblichen Sinne zu verstehen. Wohl dient sie auch der Kontrolle über die ausgegebenen Dienstkarten, in erster Linie bildet sie aber die Grundlage für die Lenkung des Kriegseinsatzes, den Einberufungen zu den Wehrertüchtigungslagern, zu den Führer- und Führerinnenschulen und zu den Kriegseinsatzlehrgängen der Hitler-Jugend. Die Bannkartei gibt einen Überblick über die im Bannbereich eingesetzten Luftwaffenhelfer der Hitler-Jugend, über die als Feldschere oder GD.-Mädel ausgebildeten Jugendlichen und über die in KLV.-Lagern und in sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen untergebrachten Jugendlichen. Aus ihr ist ersichtlich, welche Jugendlichen einer Sondereinheit angehören, wer für die Begabtenförderung in Frage kommt, welche Spezialausbildung durchgemacht wurde, welche Auszeichnungen im Einsatz z. B. gegen den Luftterror oder sonst an anderer Stelle im Kriegseinsatz erworben wurden. Als Einsatzkartei ermöglicht sie dem Führer bzw. der Mädelführerin des Bannes eine Musterung über die ihrer Obhut anvertrauten Jungen und Mädel zu halten.

Mithilfe der Ernährungsämter.

Die Anlage der Erfassungsunterlagen ist an die Voraussetzung gebunden, daß diese stets auf den neuesten Stand ergänzt werden können. Durch den Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 21. August 1943 (AN. d. JFdDtR. Nr. 13 Seite 131) wurde zu diesem Zweck die Hitler-Jugend-Anmeldekarte eingeführt, die seit dem 15. Oktober 1943 in allen Kartenstellen des Reiches aufliegt. Alle Jugendlichen, die sich aus der Verpflegung abmelden, erhalten einen Vordruck der Hitler-Jugend-Anmeldekarte ausgehändigt. Der Vordruck ist ausgefüllt am Zuzugort der Kartenstelle oder bei Eintritt in Gemeinschaftsverpflegung dem Leiter der Gemeinschaftseinrichtung auszuhändigen. Die Ausgabe von Lebensmittelkarten wird von der ordnungsmäßigen Ausfüllung und Abgabe der Hitler-Jugend-Anmeldekarte abhängig gemacht.

Die ausgefüllten Hitler-Jugend-Anmeldekarten werden dem zuständigen Bann der Hitler-Jugend zugeleitet. Der Bann erhält dadurch von dem Neuzugang Kenntnis, vermerkt ihn in der Kartei und ordnet die Heranziehung zum Dienst in der Hitler-Jugend an. Die Erfassungsunterlagen des Jugendlichen werden bei den bisherigen Bannen schriftlich angefordert und nachgesandt. Verläßt der Jugendliche nur vorübergehend seinen ständigen Aufenthaltsort, z. B. zum Besuch eines dreiwöchigen Lagers der Hitler-Jugend, so ist ihm bei der Abmeldung ebenfalls ein Vordruck der Hitler-Jugend-Anmeldekarte auszuhändigen, der an den Lagerleiter abgegeben werden muß. Der Lagerleiter hat Anweisung, bei kurzfristigem Aufenthalt die Karte nicht an den zuständigen Bann zu schicken, sondern sie bei Abschluß des Lagers dem Jugendlichen wieder zurückzugeben und den kurzfristigen Aufenthalt zu bescheinigen. Der Jugendliche gibt die Karte an der Kartenstelle des Heimatortes ab, die ihrerseits diese Karte weisungsgemäß dem Heimatbann zustellt. Der Führer des Bannes wird auf diese Weise von der Rückkehr des Jugendlichen unterrichtet und in die Lage versetzt, ihn wieder für örtlichen Kriegseinsatz heranzuziehen. Der Vorzug dieses Verfahrens wird vor allem dann ersichtlich, wenn z. B. bei Umquartierung nicht sofort ein neuer ständiger

Aufenthaltsort angegeben werden kann. Die Hitler-Jugend-Anmeldekarte wird in solchen Fällen so lange von Gemeinschaftseinrichtung (z. B. KLV.-Lager) zu Gemeinschaftseinrichtung weitergegeben, bis die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts in einer dieser Gemeinschaftseinrichtungen länger als einen Monat währt. Erst dann werden die Erfassungsunterlagen durch den neuen Bann angefordert. Es empfiehlt sich, die ausgeführte Regelung auch bei vorübergehendem Aufenthalt von länger als einem Monat anzuwenden, wenn der Jugendliche in eine Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Krankenhaus) eingewiesen wird, in der eine Heranziehung zum Dienst in der Hitler-Jugend entfällt[1]).

Scheidet ein Jugendlicher zur Erfüllung seiner Arbeitsdienstpflicht oder zur Ableistung seines aktiven Wehrdienstes aus der Hitler-Jugend aus, so muß der Bann unverzüglich Kenntnis erhalten. Dies kann durch örtliche Vereinbarung dadurch sichergestellt werden, daß die Hitler-Jugend-Anmeldekarte bei der Abmeldung aus der Verpflegung bereits in der Kartenstelle des Heimatortes ausgefüllt, der Grund des Abgangs vermerkt und die Karte der Kartenstelle zurückgereicht wird. Durch Einsendung an den Bann erfährt dieser in kürzester Zeit, daß der Jugendliche zum Kriegseinsatz nicht mehr herangezogen werden kann.

Jugendappell und Jugenddienstpflicht.

In dem Erlaß, der die Mithilfe der Ernährungsämter bei der Erfassung Jugendlicher regelt, wird gleichzeitig bestimmt, daß alljährlich im Herbst die Bannkarteien der Hitler-Jugend im Rahmen der Jugendappelle mit den Karteien der Ernährungsämter in Übereinstimmung gebracht werden. Die Maßnahme der Jugendappelle dient der weiteren Sicherung der Erfassung durch die Hitler-Jugend[2]).

Seit Wochen werden durch Auszüge aus den Haushaltskarteien der Ernährungsämter die Jugendstammblätter vorbereitet und für die Jugendappelle bereitgelegt. Beim Jugendappell erfolgt ihre Ergänzung durch die Angaben der Jugendlichen und die vorgelegten Bescheinigungen über die Dienstleistung in der Hitler-Jugend. Die vollständig ausgefüllten Jugendstammblätter werden mit je einem Lichtbild versehen, durch den Appell-Leiter an den Bann gegeben. In der Organisationsstelle des Bannes wird auf Grund der Jugendstammblätter die Bannkartei berichtigt, für die zum Dienst zugewiesenen Jugendlichen wird erstmalig die reichseinheitliche Dienstkarte ausgestellt. Für alle nicht zugewiesenen Jugendlichen wird entschieden, auf welche Weise sie vom Dienst zurückgestellt bleiben, ob sie bereitgestellt werden oder eine Befreiung vom Dienst grundsätzlich in Frage kommt. Die Organisationsstellen bedienen sich dabei der Erfassungstabelle der Hitler-Jugend, die diese Fragen für die Vielzahl jugendlicher Gruppen reichseinheitlich beantwortet. Durch das Jugenddienstrecht, das aus dem Gesetz über die Hitler-Jugend und der zweiten Durchführungsverordnung abgeleitet wird, sind die gesetzlichen Grundlagen geboten. Besondere Bestimmungen gelten für die Umsiedler, für Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit im jugenddienstpflichtigen Alter sowie für germanische Jugendliche, die als Gäste am Dienst in der Hitler-Jugend teilnehmen können. Für Jugendliche in der Binnen- und Seeschiffahrt ist die Erfassung entsprechend den besonderen Verhältnissen geregelt.

Man muß sich vor Augen halten, daß durch das Erfassungswesen der Hitler-Jugend der Einsatz von annähernd 10 Millionen Jugendlichen ge-

[1]) Es wird hier vorausgesetzt, daß nach Entlassung die Rückkehr wieder in den alten Wohnort erfolgt.

[2]) Erstmalig erfassen die Banne auch die jugendlichen Umsiedler, die Angehörigen der deutschen Volkslisten, Absiedler und Wiedereindeutschungsfähigen; sie alle werden der Führung und Betreuung durch die Hitler-Jugend zugeführt. An die volksdeutschen Jugendlichen mit fremder Staatsangehörigkeit, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, ebenso an die Jugend aus den germanischen Ländern ergeht Einladung zur Beteiligung an den Jugendappellen Es wird ihnen damit die Möglichkeit zur gastweisen Dienstleistung in den Einheiten der Hitler-Jugend erschlossen.

lenkt und geregelt wird. Gewiß werden die Kriegsumstände den Aufbau des Erfassungswesens vor manche Schwierigkeiten stellen. Wie aber in der Wehrmacht die Wehrbezirkskommandos durch ständige Bereitstellung von Ersatz die Einsatzfähigkeit der kämpfenden Truppe erhalten helfen, so wird auch das Erfassungswesen in den Bannen die Bereitstellung der Jugend zum Kriegseinsatz gewährleisten. Wie in Friedenszeiten die Wehrversammlungen, so werden die Jugendappelle der Hitler-Jugend alljährlich im Herbst die Jugendlichen auf die Jugenddienstpflicht hinweisen. Wenn das Wehrstammblatt als Erfassungsgrundlage des wehrpflichtigen Mannes dient, wird das Jugendstammblatt die Grundlage für die Beurteilung der Jugenddienstpflichtigen. Dem Truppenausweis entspricht heute die Dienstkarte. Dem Wehrpaß wird nach dem Kriege der Jugendpaß vorangehen. Man soll daraus erkennen, daß das Erfassungswesen der Hitler-Jugend nicht als eine selbstsüchtige Einrichtung der Hitler-Jugend betrachtet werden darf, sondern daß es einen Bestandteil der planvollen Führung und Betreuung des deutschen Menschen darstellt.

MARIA BRÜCHER:

Wie lebt die Hausgehilfin?

Innerhalb der schaffenden Jugend nimmt die Berufsgruppe der Hausgehilfinnen einen beachtlichen Raum ein. In Deutschland werden gegenwärtig rund 500 000 jugendliche Hausgehilfinnen, darunter 125 000 Pflichtjahrmädel beschäftigt. Die Hausgehilfinnenfrage, die oft unter sozialen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten erörtert worden ist, hat demnach auch für die deutsche Jugenderziehung einschneidende Bedeutung.

Sorgen um die Hausgehilfin.

Am augenfälligsten ist zunächst die Schwierigkeit, Hausgehilfinnen neu zu beschaffen, also der Mangel an Nachwuchs. Gelegentlich werden Klagen der Hausfrauen laut, die bei den vorhandenen Hausgehilfinnen anmaßendes Benehmen, nachlässige Pflichtauffassung, Unwahrhaftigkeit, unvernünftige Anschaffungen bei geringem Sparen beanstanden. In allerdings nur vereinzelten Fällen wird über ein Nachlassen der moralischen Auffassung berichtet, das dann im Arbeitsvertragsbruch, im Umhertreiben und in Eigentumsvergehen enden kann. Delikte dieser Art beschäftigen in erster Linie die Jugendgerichte, die DAF. und die Reichstreuhänder. Die Berufsschule spürt vorhandene Mängel durch Schulversäumnisse, die Hitler-Jugend in schlechter Dienstbeteiligung. Der erzieherische Hintergrund der Hausgehilfinnenfrage ist deshalb so bitter ernst, weil die erwähnten Erscheinungen vor allem bei der jugendlichen Hausgehilfin im Alter zwischen 14 bis 18 Jahren auftreten. Schon das ständige Absinken der freiwilligen Entscheidung für den Hausgehilfinnenberuf läßt eine Minderbewertung des häuslichen und familiären Pflichtenkreises befürchten, die in krassem Gegensatz zu den Erwartungen steht, die heute und in Zukunft an die Haltung der weiblichen Jugend gerichtet sind.

Charakter und Leistung.

Bei einer nüchternen Betrachtung der beruflichen Anforderungen an die Hausgehilfin muß festgestellt werden, daß außer umfangreichem *fachlichem Können* in jedem Fall *hervorragende Charaktereigenschaften* verlangt werden. In fachlicher Hinsicht werden erwartet: Hausarbeit, Kochen,

Backen, Kenntnisse in der Vorratswirtschaft und im Einkauf, Näh- und Flickkenntnisse, kinderpflegerische und erzieherische Fähigkeiten, häufig auch krankenpflegerische Kenntnisse oder Erfahrungen im Gartenbau. An Charaktereigenschaften wird neben unbedingter Ehrlichkeit auch Takt, Einfügungsvermögen, Sauberkeit, Verschwiegenheit, Neidlosigkeit und ausgeprägtes Verantwortungs- und Pflichtgefühl verlangt. Im Vergleich zu anderen Berufen sind noch weitere Feststellungen von Wichtigkeit. Durch die besondere Konstruktion des Haushalts, der mit dem Kleinstbetrieb verglichen werden kann, ist die Hausgehilfin der ständigen Beobachtung durch die vorgesetzte Hausfrau ausgesetzt. Dagegen fehlt das Arbeitserlebnis in der Gemeinschaft gleichaltriger Kameradinnen, das nur in großen hauswirtschaftlichen Betrieben entstehen kann Die persönliche Freiheit der Hausgehilfin ist bei nicht festgesetzten Dienststunden in der Regel stark beschnitten. Häufig läßt die Unterbringung zu wünschen übrig, zumal dann, wenn die Hausgehilfin über ein ordentliches eigenes Zimmer nicht verfügt. Selten gestattet man ihr, daß sie Besuche empfängt. Geringere Vergehen, die bei den übrigen Familienmitgliedern anders gewertet werden, wie z. B. private Telephongespräche, unbefugtes Lesen eines Buches aus der Privatbücherei, Naschhaftigkeit, längerer Besuch einer Freundin, werden schnell als Vertrauensbruch und Unbotmäßigkeit ausgelegt und demgemäß gerügt. Die berufliche Tätigkeit der Hausgehilfin ist oft auf die Anerkennung von Hausfrauen angewiesen, die in vielen Fällen weder fachlich noch führungsmäßig dieser Verantwortung gewachsen sind. Die Vorzüge des Hausgehilfinnenberufes, die in der verhältnismäßig günstigen wirtschaftlichen Stellung, den häufigen Geschenken oder dem Aufenthalt in einem gepflegten Milieu erblickt werden können, werden gegenüber den hohen Anforderungen oft nur gering empfunden.

Besondere praktische Begabung und häusliches Interesse sind nur selten Anlaß zur Wahl des Hausgehilfinnenberufs. Weit häufiger entscheidet das soziale Milieu, dem die Hausgehilfinnen entstammen. Nicht selten sind es Mädel, deren Eltern tot, geschieden, zum zweiten Male verheiratet sind oder bei denen ein Elternteil verwitwet ist. Dazu kommt die Gruppe von Jugendlichen, die von der Berufsberatung auf Grund mangelnder Vorbildung oder auf Grund der systematischen Nachwuchslenkung im Anschluß an das Pflichtjahr vermittelt werden.

Die Hausgehilfin im Jugendalter.

Die Wissenschaft zählt für das seelische Verhalten im Jugendalter eine Reihe charakteristischer Eigenschaften auf. Sie nennt u. a. das kritische Verhalten gegenüber der Umwelt, die Bildung einer eigenen Wertewelt, erhöhtes Geltungsbedürfnis neben Minderwertigkeitsgefühlen, die Neigung zu romantischen Erlebnissen und Vorstellungen. Naturgemäß treten diese Eigenschaften auch bei der jugendlichen Hausgehilfin in Erscheinung. Die Bereitschaft für überschwängliche und romantische Stimmungen, das Gefühl der Einsamkeit und des Unverstandenseins birgt bei der häufig tatsächlich vorhandenen Isolierung der jugendlichen Hausgehilfin besondere Gefahren. Im Scheinglanz der häufig im Film gezeigten Welt und in sensationeller, lebensunwahrer Lektüre sucht sie oft Ersatz für das, was ihr das Leben vermeintlich vorenthält. Die Unsicherheit in der Verwertung ihrer Freizeit verschärft andere, nicht weniger folgenschwere Gefahren. Da jedes verfrühte erotische Erlebnis den seelischen Reifungsprozeß abbricht, kommt es zu einem übersteigerten, körperlich fundierten Selbstbewußtsein, von dem es zur Anmaßung, Gehorsamsverweigerung usw. nur noch ein kurzer Schritt sein kann. Robuste Naturen neigen schnell dazu, Differenzen zwischen dem erträumten Weltbild und der andersgearteten Wirklichkeit auf ungesetzlichem Wege zu bereinigen. Auch bei weniger gefährdeten Hausgehilfinnen, die fremdem Eigentum nie zu nahe treten würden ist festzustellen, daß das gesparte Geld oft zu unsinnigen Anschaffungen anstatt zu Ersparnissen für die Aussteuer verwandt wird.

Berufsehre und Nachwuchsfrage.

Um den Hausgehilfinnen zu helfen, tut Aufklärungsarbeit in breitester Form not! Jede Unterstützung jugendlicher Romantik in ungesunder Rich-

tung ist von Übel. Da der Film die Interessen der Hausgehifinnen stark beeinflußt, kann er die Jugendbetreuung im Kriege ebenso entscheidend fördern wie hemmen. Nur am Rande sei erwähnt, daß auch die Berufsnachwuchslenkung durch den Film beeinflußt wird. An dem starken Interesse der Jugendlichen für die Tätigkeit der Privatsekretärin ist die Herausstellung der Büroberufe im Film nicht ohne Bedeutung. Filme, die eine frohe Hausgehilfin und keine Karikatur in den Mittelpunkt stellen würden, könnten die Nachwuchsfrage erheblich erleichtern. Ein Beruf dagegen, der nach außen hin oft gering geachtet wird, für den das mangelhafte Benehmen der männlichen Familienangehörigen und der Kinder, die häufig nur negative Kritik der Hausfrau kennzeichnend sind, kann von der heute heranwachsenden Jugend bei der Berufswahl immer nur schlecht gewertet werden.

So schwierig die Hausgehilfinnenfrage auch erscheint, bei ehrlichem Willen aller Erziehungsfaktoren ist zweifellos eine gewaltige Besserung zu erzielen. Wichtig ist zunächst die soziale Einordnung. Schon in dieser Beziehung stehen noch gewisse Konsequenzen aus. Soll z. B. ein Pflichtjahrmädel für ein Jahr in einem Haushalt aufgenommen werden, so wird der Haushalt vorher durch Vertrauensfrauen überprüft. Nicht anders geschieht das, wenn es sich um die Einstellung einer Ostarbeiterin handelt. Eine Überprüfung des Haushalts außerhalb der genannten Einstellungen oder der hauswirtschaftlichen Lehre ist dagegen nicht vorgesehen, sobald sich die jugendliche Hausgehilfin als Berufsziel die dauernde Tätigkeit im Haushalt erwählt.

An die Hausfrau.

Von entscheidender Bedeutung ist immer die Mithilfe der Hausfrau. Manches ist auf diesem Weg schon geschehen, — vieles bleibt noch zu tun. Vor allem sei an dieser Stelle mit Dank der ständig wachsenden Zahl tüchtiger Hausfrauen gedacht, die als Pioniere einer fortschrittlichen Hauswirtschaft ihre Meisterhausfrauenprüfung abgelegt haben. Mögen sie eine reiche Zahl von Nachfolgerinnen finden! Wie es zur Vermeidung von Reibungsflächen in dem engen Raum des gemeinsamen Arbeitsfeldes von seiten der Hausgehilfin eines besonderen Maßes von Anpassungs- und Unterordnungsvermögen bedarf, so bedarf es von seiten der Hausfrau neben guten fachlichen Qualitäten auch einer Reihe von Führungseigenschaften. Die vorbildliche Hausfrau wird mit klarem Blick für die Zusammenhänge die Krisenzeit verstehen, die die im Jugendalter stehende Hausgehilfin nicht anders wie die eigenen Töchter durchlebt. Mann und Kinder sind zur Achtung vor der Hausarbeit und zur ordentlichen Behandlung der Hausgehilfin anzuhalten. Die Arbeitszeit muß festgelegt werden. Zur Erledigung eigener Besorgungen und Arbeiten, wie zum Dienst im BDM. und BDM.-Werk ist der Hausgehilfin Zeit zu geben. Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit, nicht als Freizeit. Ein ordentliches Zimmer, in dem man sich wie zu Hause fühlen kann, wird unter normalen Umständen für die Hausgehilfin bereitgestellt werden können. Da zu der jugendlichen Hausgehilfin ein Erziehungsverhältnis besteht, muß sich die Hausfrau des Mädels in mütterlicher Fürsorge annehmen, ihm beratend zur Seite stehen und auch ein Augenmerk auf das Verbringen der Freizeit haben. Dankbar sei der Bestrebungen der NS.-Frauenschaft, der DAF. und des Reichserziehungsministeriums gedacht, die durch die Einführung der staatlichen Prüfung nach dreijähriger Berufstätigkeit und begleitendem Berufsschulunterricht den Hausgehilfinnen die gleichen Aufstiegsmöglich-

keiten in die höheren hauswirtschaftlichen, sozialen und pflegerischen Berufe eröffnet haben wie den hauswirtschaftlichen Lehrlingen.

Wenn nach dem Entwurf eines neuen Berufserziehungsgesetzes jedes Lehr- und Anlehrverhältnis grundsätzlich als Erziehungsverhältnis gilt, so schließt sich daran für die Hausfrauen die Forderung, ihre Verantwortung gegenüber der Hausgehilfin durch eine gründliche fachliche und pädagogische Ausbildung zu verwirklichen. Sobald Hausfrau und Hausgehilfin ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten richtig erkennen, in einer Vereinbarung vor Dienstantritt der Hausgehilfin festlegen und dann konsequent beachten, schalten sich viele Schwierigkeiten von selbst aus. Diese Forderungen bedürfen zur Ausrichtung der Hausfrauen der Unterstützung von berufener Seite.

Die Aufgaben der Erziehung.

Der Schwerpunkt der erziehlichen Beeinflussung liegt in der Erziehung zu einer vernünftigen Freizeitgestaltung. Es ist eine lohnende Aufgabe, den Blick der noch im engen Blickfeld oder in Illusionen befangenen Hausgehilfin auf den Reichtum der deutschen Kultur, die Schönheiten der Heimat, die mannigfachen Möglichkeiten des sportlichen Lebens und den Wert einer bewußten Körper- und Gesundheitspflege zu lenken, ihnen unsere Lieder, Bücher und Ideale näherzubringen und sie zu einer verantwortungsbewußten Bereitschaft für die deutsche Familie zu erziehen. Dazu bedarf es des vollen Einsatzes aller beteiligten Erziehungsfaktoren: der Hitler-Jugend, der DAF., der NS.-Frauenschaft, der Berufsschule, des Arbeitsamtes, der Volksbüchereien, des Volksbildungswerks, der NSV.-Jugendhilfe, der Jugendgerichte, der Gesundheitsämter usw. Im besonderen gilt es, die Zusammenarbeit zwischen den Einheitenführerinnen des BDM., den DAF.-Kreisjugendwaltungen und den hauswirtschaftlichen Berufsschulen zu fördern.

Wenngleich die Umstellung für die sonst zu beruflichem Einzelgängertum verurteilte Hausgehilfin nicht immer leicht fallen wird, wenn auch zunächst Unsicherheit und geringe Aktivität beobachtet werden, so wird sich jeder Einsatz reichlich lohnen. Sind die erwähnten Voraussetzungen erfüllt, so wird die Hausgehilfin um so leichter ihre Pflichten gegenüber der Hausfrau erkennen, die in einem achtungsvollen und höflichen Verhalten, in verantwortungsbewußter Pflichterfüllung, in der gewissenhaften Erledigung ihrer Arbeiten, der besonders sorgfältigen Betreuung der ihr anvertrauten Kinder wie in der Entwicklung ihrer beruflichen Fähigkeiten bestehen. Sie wird sich ihrer Berufsehre bewußt werden und ihre Freizeit so verbringen, daß sie Kräfte sammelt anstatt sie durch den Genuß seichter Vergnügungen und schlechter Lektüre gesundheitlich und seelisch zu schädigen. Die gesamte Hausgehilfinnenfrage bleibt aber stets aufs engste verknüpft mit der Wertung und Entwicklung der Hauswirtschaft und der deutschen Familie. Die Minderbewertung des hausfraulichen und familiären Arbeitskreises steht im Gegensatz zu der gerechtfertigten Anerkennung der Hauswirtschaft als kriegswichtige Arbeit. (75 Prozent des Volksvermögens gehen durch die Hände der Hausfrau und der Hausgehilfin.) Sie bedeutet ferner eine Gefahr für die Stabilität der Familie, die der Kraftquell für Millionen schaffender Menschen und das Lebenszentrum unseres Volkes ist. Alle haben gemeinsam daran zu arbeiten, daß in der breiten Öffentlichkeit die Sorge für das Heim und das Wohl einer Familie als schönste Berufsaufgabe angesehen wird, die einem Mädel und einer Frau gestellt werden kann.

Kleine Beiträge

Berufsbesichtigung als Berufsaufklärung

Im Rahmen der Berufsaufklärung der Hitler-Jugend soll in diesem Jahr das Mittel der Berufsbesichtigung erhöhte Bedeutung erlangen. Es leuchtet unschwer ein, warum. In früheren Jahrzehnten, in ländlichen Bezirken auch heute noch, erlebten Jungen und Mädchen die Berufstätigkeit ihrer Väter und Mütter aus unmittelbarer Betrachtung. Auf Schritt und Tritt waren sie mit ihrem eigenen Tageslauf in die Berufsarbeit der Eltern einbezogen, am innigsten dadurch, daß sie ihren Kräften entsprechend bei der Arbeit mithalfen. Für den überwiegenden Teil der städtischen Jugend muß diese Anschauung heute als verloren gelten. Kaum kennt diese noch mehr als den Namen eines Berufes, noch seltener ist Gelegenheit, die Berufstätigkeit selbst zu sehen und die Arbeitswelt eines Berufes zu erleben. Können demnach die Berufswünsche der Jugend echt und lebensnahe sein?

Die Berufsaufklärungsaktion hat es sich zum Ziel gesetzt, die Jugend durch Erziehung und Belehrung zu einer Berufswahl zu veranlassen, die allen lebenswichtigen Berufen den hier unentbehrlichen Nachwuchs sichert. Heimabend, Film und Berufsbesichtigung sollen mit diesen Berufen vertraut machen und über deren Eignungsanforderungen aufklären[1]). Von diesen drei scheint aber die Berufsbesichtigung dasjenige Mittel, das 12- bis 14jährige Jungen und Mädel unmittelbar in die Arbeitswelt einzuführen vermag und ihren Berufswünschen nach einem eigenen Erlebnis die tragfesteste Grundlage gibt.

Wie schon der Name besagt, handelt es sich um eine Besichtigung, die bestimmte Berufe in ihren charakteristischen Arbeitsweisen erschließen soll. Sie steht demnach im deutlichen Gegensatz zur Betriebsbesichtigung, die nicht mehr als Herstellungsgänge und Fertigungsmethoden zeigt. Eine Betriebsbesichtigung, die am Platze sein mag, wo ältere Personen den Betrieb vielleicht noch mit dem Auge des Fachmannes verfolgen, ist von anderem Zuschnitt als eine Berufsbesichtigung zur Schulentlassung gelangender Jungen oder Mädel, die einen Eindruck von bestimmten Berufstätigkeiten gewinnen sollen, für die ihr Interesse bereits geweckt ist oder auf die ihre Achtsamkeit gelenkt werden soll. Nach Personenkreis und Zielsetzung sind Berufsbesichtigung und Betriebsbesichtigung wohl unterschieden. Würde das außer acht gelassen, bliebe der eigentliche Zweck der Berufsaufklärung schon durch verfehlte Vorbereitung unerfüllt. Soll nun eine Berufsbesichtigung den Erfolg haben, daß Jugendliche an diesem Beruf Interesse nehmen und sich zur Ausbildung entschließen, so ist auf die zweckmäßige Vorbereitung der Besichtigung Bedacht zu nehmen. Wichtig ist nicht nur der von der Berufsberatung der Hitler-Jugend auszusuchende Kreis der Jugendlichen, sondern auch der Betrieb, durch den die Führung erfolgen soll. Es wäre falsch, bei Berufsbesichtigungen nur solche Betriebe auszuwählen, die in ihrer Ausstattung so musterhaft sind, daß die Jugendlichen nur enttäuscht sein können, wenn sie die Berufsberatung zwar in den gleichen Beruf, aber in einen weniger vollkommen eingerichteten Betrieb vermittelt. Die für die Berufsbesichtigungen auszusuchenden Betriebe dürfen andererseits aber nicht so ungünstig im Eindruck sein, daß sie auf die Jugend von vornherein abstoßend wirken.

Die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Berufsbesichtigung ist immer, daß der Betrieb seiner Jugend eine gute Berufsausbildung vermittelt und auch sonst in allem Verständnis für den Nachwuchs verrät. Es wäre abwegig, eine Berufsbesichtigung unter dem Gesichtspunkt betrieblicher Werbung durchzuführen, etwa mit der Absicht, dem eigenen Betrieb für den kommenden Ausbildungsabschnitt die erforderliche Zahl von Lehrlingen zu sichern. Gewiß enthalten alle Berufsbesichtigungen ein werbendes Moment. Von dem besuchten Betrieb muß aber erwartet werden, daß die Werbung für den Beruf und nicht auf das einzelne Unternehmen abgestellt ist. Aus diesem Grund hat die Besichtigung das Wesentliche des Berufs zu verdeutlichen, seine volkswirtschaftliche Bedeutung, die besonderen Eignungsanforderungen, die einzelnen Berufstätigkeiten und schließlich die Möglichkeiten des Aufstiegs, die der Tüchtige vor-

[1]) Vgl. dazu „Filme für die Berufswahl". „DJgDtschld." 1943, Heft 10.

finden soll. Schwung und Frische, mit der die Berufsbesichtigung durchgeführt wird, der freimütige Ernst, mit dem auf die Schattenseiten des Berufs hingewiesen wird, sollen bei der Jugend die Bereitschaft wecken, durch ihren Einsatz im Beruf mit allen Schwierigkeiten fertig zu werden und im Wettkampf der Leistung die Kräfte zu stählen. Soweit Betriebe über Sieger und Siegerinnen aus dem Reichsberufswettkampf oder über erfolgreiche Teilnehmer an Ausleselagern verfügen, hat es sich als sehr glücklich erwiesen, wenn gerade diese die Berufsbesichtigung unterstützen oder anläßlich einer Führung von ihrer Arbeit erzählen.

Es wäre wohl falsch, von der Berufsbesichtigung nun einen so augenfälligen Erfolg zu erwarten, daß alle Jugendlichen, die an einer Besichtigung teilgenommen haben, sich nun endgültig für diesen Beruf entschließen. Es ist durchaus ein Fortschritt, wenn Jugendliche, die sich den Anforderungen des betreffenden Berufs nicht gewachsen fühlen, davon absehen, diesen Beruf zu wählen. Entscheidend für die Berufsbesichtigung und endlich für die gesamte Aufklärungsaktion ist allein, daß den Jungen und Mädeln die Möglichkeit gegeben wird, ihre Berufswünsche zu äußern, nachdem sie schon einmal in das Arbeitsleben hineingeschaut haben.

Gertrud Albrecht.

Volksdeutsche Jugend im Reich

Ermutigt durch die guten Erfahrungen, die man in den zurückliegenden Jahren mit der Einzelvermittlung volksdeutscher Jugendlicher in eine Berufsausbildung im Reich machte, wurde nunmehr in größerem Umfange volksdeutsche Jugend zum Zweck der Ausbildung ins Reich übernommen. Zu Anfang dieses Jahres hatte der Leiter der Deutschen Arbeiterschaft Rumäniens Antrag auf Übernahme einer größeren Anzahl volksdeutscher Jugendlicher aus Rumänien gestellt. Dank der Unterstützung aller beteiligten Reichsdienststellen, insbesondere des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, der Volksdeutschen Mittelstelle und des VDA., konnte die Aktion schon sehr bald im Zusammenwirken mit der volksdeutschen Landesjugendführung in die Tat umgesetzt werden. Am Anfang stand eine großangelegte Berufsaufklärung, die sich sowohl an die volksdeutschen Jugendlichen wie an deren Eltern richtete. Ihr guter Erfolg muß sämtlichen Dienststellen der deutschen Volksgruppenführung gedankt werden, die sich ohne Ausnahme für das Gelingen eingesetzt haben. Die rumänische Regierung, die diesem Vorgehen zustimmte, erteilte die Genehmigung zur Ausreise der für die Berufsausbildung im Reich ausgewählten Jugendlichen.

Im Monat März wurde die erste Gruppe der gemeldeten Teilnehmer in Marsch gesetzt. Sie bestand aus 212 Jungen, die ausschließlich aus Siebenbürgen und dem Banat kamen. In den folgenden Monaten trafen weitere Transporte ein, so daß sich Mitte August 555 Jungen im Reich befanden; außerdem war ein Transport von 91 Mädeln ins Reich erfolgt.

Für die übernommenen Jungen und Mädel wurden besondere Vorschulungslager vorgesehen. Vorbereitung und Durchführung lag beim Jugendamt der DAF., das sich dazu die Mitwirkung des GBA., des Ausbildungsreferates der Volksdeutschen Mittelstelle (VDA.) und der Reichsjugendführung sicherte. Es war Aufgabe der 4—6 Wochen dauernden Vorschulungslager, die Jugendlichen zunächst in der Gemeinschaft an die Verhältnisse im Reich zu gewöhnen. Neben der weltanschaulich und sportlich betonten Dienstgestaltung wurden die Kenntnisse in den Elementarfächern Schreiben, Rechnen usw. geprüft und in der reichlich zur Verfügung stehenden Zeit weiter verbessert. Vor Abschluß der Vorschulungslager erfolgte eine Berufseignungsuntersuchung, die von besonders ausgesuchten Berufsberatern und -beraterinnen vorgenommen wurde. In fast allen Fällen stimmte die festgestellte Eignung mit dem gewünschten Beruf überein. Das erfreuliche Ergebnis spricht ebenso für die Gewissenhaftigkeit der von der Deutschen Arbeiterschaft Rumäniens und der volksdeutschen Landesjugendführung betriebenen Berufsaufklärung wie für das gute Allgemeinwissen und die überdurchschnittlichen manuellen Fähigkeiten der volksdeutschen Jugendlichen. Es ist Grundsatz der Vermittlungsaktion, daß die Jungen und Mädel nach Abschluß ihrer Berufsausbildung sofort wieder in ihre Volksgruppe zurückkehren. Die Jugendlichen werden also im Reich nur solchen Berufen zugeführt, die auch im Bereich der Volksgruppe in

Rumänien vorhanden sind und den Interessen und Bedürfnissen der Volksgruppenführung entsprechen. Unter diesem Gesichtspunkt wird verständlich, daß die Vermittlung in erster Linie in Lehrstellen des Handwerks erfolgte, wobei fast sämtliche handwerklichen Berufe vertreten waren.

Die dritte Etappe der Aktion bildete die Auswahl der Lehrstellen. Eine ausgedehnte Streuung der Aufnahmegebiete wurde im Interesse der Betreuung und leichteren Zusammenfassung grundsätzlich vermieden. Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bestimmte man für Jungen die Gaue Hessen-Nassau, Süd-Hannover-Braunschweig, Württemberg-Hohenzollern und Kurhessen. Natürlich werden in jedem Fall an die Lehrbetriebe besondere Anforderungen gestellt. Der Betrieb muß bereit sein, die Berufsausbildung der volksdeutschen Jugendlichen völlig uneigennützig zu übernehmen, da keine Möglichkeit besteht, daß der Junge oder das Mädel nach abgeschlossener Lehrzeit als Facharbeiter verbleiben. Schließlich muß der Lehrbetrieb den Jugendlichen in allen Fällen in die Hausgemeinschaft des Lehrherrn übernehmen oder seine Unterbringung in einem Jugendwohnheim der Hitler-Jugend oder einem anerkannten betriebseigenen Jugendwohnheim sicherstellen.

An ihrem Einsatzort nehmen die volksdeutschen Jugendlichen am Dienst der Hitler-Jugend teil. Ihre allgemeine Betreuung erfolgt im engsten Einvernehmen mit den Dienststellen der Volksdeutschen Mittelstelle (VDA.) durch die Jugenddienststellen der DAF. Da die Jugendlichen in den meisten Fällen von den Lehrbetrieben in Kost und Logis genommen werden, ergeben sich für die Eltern der Jugendlichen keine besonderen finanziellen Verpflichtungen. Sofern durch besondere Anschaffungen für Kleidung, Werkzeuge usw. finanzielle Verpflichtungen eintreten, die weder vom Jugendlichen noch von seinen Eltern übernommen werden können, erfolgt Unterstützung durch die Volksdeutsche Mittelstelle (VDA.) und das Jugendamt der DAF. Die volksdeutschen Jugendlichen wurden in den Gemeinschaften, in denen sie angereist sind und das Vorschulungslager durchlaufen haben, in diesem Jahre in besonderen Sommerlagern erfaßt, die ihnen ein verstärktes Gemeinschaftserlebnis vermittelt haben.

Neben den Dienststellen im Reich, die sich der Jugendlichen annehmen, lassen aber auch die Männer und Frauen in der Deutschen Volksgruppenführung in Rumänien die Verbindung zu ihrer Jugend im Reich nicht abbrechen. Mitarbeiter aus der Volksgruppe kommen in bestimmten Abständen eigens ins Reich, um sich von dem Leben und den beruflichen Fortschritten der Jungen und Mädel zu überzeugen. Die Aktion hat alles in allem bis heute die Hoffnungen erfüllt, die an sie geknüpft wurden. Die Volksdeutsche Gruppe in Rumänien darf schon heute auf vollwertige Facharbeiter rechnen, die ihr aus den im Reich eingestzten Jugendlichen erwachsen werden.

Heinz Lübke.

Fürsorgeerziehung — Erziehungsfürsorge

Wenn man die Fachliteratur der letzten Jahre überprüft, muß man feststellen, daß von den im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG.) festgelegten Aufgabengebieten der Jugendhilfe das Gebiet der Fürsorgeerziehung ((FE.) im Brennpunkt der stärksten Auseinandersetzungen gestanden hat. Es ist dieser Umstand darauf zurückzuführen, daß ohne Rücksicht auf erzieherische Belange die Einweisung in Fürsorgeerziehung stets dann erfolgte, wenn eine anderweitige Unterbringung Minderjähriger notwendig, aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht möglich war. Ob das Kind selbst, das aus seiner bisherigen Umgebung herausgenommen wurde, offenbare erzieherische Schwierigkeiten bereitete oder lediglich umweltgefährdet war, blieb bisher völlig unberücksichtigt. In erster Linie schien von Bedeutung, daß für die FE.-Zöglinge der Landesfürsorgeverband als Kostenträger zuständig war, somit also der örtliche Fürsorgeverband seine Mittel sparen konnte, die er sonst am Pflegegeld in einer Jugendheimstätte oder Pflegefamilie hätte aufwenden müssen.

Immer wieder wurde in Fachzeitschriften auf die sich häufenden Schwierigkeiten hingewiesen und betont, daß der heutigen Einstellung zu Erziehungsfragen mit dieser Sachlage keineswegs Rechnung getragen wird. Den Jugend-

ämtern wurde in zahllosen Fällen vorgehalten, daß niemals finanzielle Gesichtspunkte bei der Auswahl von Erziehungsmaßnahmen von Bedeutung sein oder gar den Ausschlag geben dürften. An Hand von Einzelfällen ist auch an dieser Stelle die Erwartung ausgesprochen worden, den offensichtlich unbefriedigenden Zustand im Interesse der Jugend abzuändern[1]).

Durch einen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. August 1943[2]) werden nun die Jugendämter darauf hingewiesen, daß über das Schicksal Minderjähriger in erster Linie nach erzieherischen Gesichtspunkten entschieden werden soll. In Zukunft wird Einweisung in FE. nach § 63 Abs. 1 RJWG. nur dann erfolgen, wenn diese Maßnahme aus erzieherischen Gründen unbedingt notwendig ist. In allen anderen Fällen ist zu überprüfen, ob Maßnahmen der Erziehungsfürsorge, also Unterbringung in einer Jugendheimstätte oder Pflegestelle ausreichend sind und den gewünschten Erfolg versprechen. Es ist weitere Aufgabe der Jugendämter, über Voraussetzung, Art und Maß der für Minderjährige zu gewährenden wirtschaftlichen Fürsorge zu bestimmen. Damit wäre in jedem Fall gewährleistet, daß die für notwendig erachteten Erziehungsmaßnahmen tatsächlich eingeleitet werden und nicht wie bisher die finanziellen Interessen der Bezirksfürsorgeverbände maßgeblich oder gar ausschlaggebend bleiben.

Die Jugendämter haben sowohl die erzieherischen Maßnahmen einzuleiten wie auch die wirtschaftliche Fürsorge sicherzustellen. Der vorbeugende Einsatz im Rahmen der Erziehungsfürsorge kann nicht mehr an der Einstellung engstirniger Fürsorgeverbände scheitern, sie wird durch den neuen Erlaß für die Zukunft im größten Umfange ermöglicht, weil nunmehr ausschließlich das Jugendamt selbst für diese Aufgaben verantwortlich gemacht wird. Wenngleich die Bezirksfürsorgeverbände auch schon bisher die Möglichkeit hatten, auf Grund des § 6 (bzw. 3) der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr.) vorbeugend einzugreifen, so wurde davon in der Praxis aus Ersparnisgründen selten oder zumindest ungern Gebrauch gemacht. Nunmehr ist es Aufgabe der Jugendämter, auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den vorbeugenden Einsatz überall dort zu schaffen, wo die erzieherischen Belange es erfordern. Auch die Einweisung in eine Jugendheimstätte der NS.-Volkswohlfahrt wird nun nicht mehr von wirtschaftlichen Erwägungen abhängig sein, sondern allein nach erzieherischen Gesichtspunkten entschieden werden.

Ob es, wie im Erlaß vorgesehen, in der Praxis durchführbar sein wird, in allen Fällen die Stellungnahme der zuständigen Gau- (Landes-) Jugendämter einzuholen, sei zunächst dahingestellt. Daß sich hierbei Schwierigkeiten herausstellen werden, ist anzunehmen. Wichtig ist die Frage insofern, als die Jugendämter dann keine Möglichkeit mehr haben, doch noch aus irgendwelchen wirtschaftlichen Erwägungen heraus zur FE. zu greifen, um so die Kosten, die schon bei mehreren Geschwistern in einer Jugendheimstätte recht erheblich sind, auf den Landesfürsorgeverband abzuwälzen. Eine in dem RdErl. enthaltene Anregung besagt zwar, daß sich die Gau- (Landes-) Jugendämter an den Kosten der Erziehungsmaßnahmen mit zwei Drittel beteiligen sollen. Aber erst wenn diese Anregung in allen Gauen verwirklicht ist, können diese Bedenken schwinden. Solange zwei verschiedene wirtschaftliche Träger in Frage kommen, wird wohl nicht selten der eine versuchen, sich auf Kosten des anderen zu entlasten, auch wenn die erzieherischen Gesichtspunkte dabei einmal nicht in erster Linie berücksichtigt werden, so wie es bisher leider oft auch bei den örtlichen Fürsorgeverbänden der Fall war.

Das seit vielen Jahren umstrittene Gebiet der Fürsorgeerziehung hat durch den neuen Erlaß eine sachlich klare Abgrenzung erfahren. Nicht verwaltungsmäßige oder kostenrechtliche Erwägungen, sondern allein erzieherische Gesichtspunkte werden über die zu ergreifenden Erziehungsmaßnahmen entscheiden und somit das Schicksal Minderjähriger bestimmen. Man muß erwarten, daß die praktische Arbeit dem nachkommt, was der Erlaß zum Besten der Sache erstrebt.

Werner **Lormis**.

[1]) „Das Junge Deutschland", 1938, Heft 10.

[2]) MBliV. Nr. 35 vom 1. 9. 1943.

Die englische Jugend heute

Ein ausführlicher Bericht von Kenneth Lindsay, M. P. in einer Londoner Zeitung, vermittelt uns ein umfassendes Bild über die Lage im britischen Jugendland. Lindsay läßt sich über die in England durchgeführte „Zwangserfassung der Jugend", deren Anlässe, Begleitumstände und die gewonnenen Erfahrungen aus. Im Dezember 1941 kündigte Ministerpräsident Churchill im Zusammenhang mit einer Debatte zur Durchführung des „National Service Bill" (Nationaldienst-Gesetz) eine Erfassungsaktion für alle Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren als Vorbereitung eines mehr oder weniger obligatorischen Dienstes der Jugend für den Staat an. „Wir müssen an die zukünftigen Staatsbürger denken wie auch an die Verteidigung der Länder", lautete der Kernsatz des Ministerpräsidenten. Im weiteren forderte Churchill, daß es gelingen müsse, alle noch nicht organisierten Jugendlichen in eine der bestehenden oder neu zu gründenden Jugendeinrichtungen zu bringen. Diesen sei es zur Pflicht zu machen, ihren Dienst als Vorbereitung für den „National Service" einzurichten.

Das Prinzip der demokratischen Freizügigkeit blieb aber scheinbar gegenüber dem Startschuß zum staatlich gesteuerten und obligatorischen Jugenddienst der Stärkere. Bereits wenige Tage nach der Forderung des Premiers verlangte das Arbeitsministerium in einem Memorandum über die Krisis des Arbeitspotentials eine Herabsetzung des Einziehungsalters zum „National Service" auf 18½ Jahre, für Aufgaben in der „Home Guard" (Heimwehr) sogar auf 16 Jahre. Damit wäre der Plan einer vorbereitenden Ertüchtigung der Jugend in Jugendorganisationen illusorisch geworden. In der Tat hat das Unterhaus über diesen Plan nicht debattiert. Erst in den Augusttagen 1943 machte Bevin einen neuen Vorstoß, das Alter des effektiven Arbeitseinsatzes von Jugendlichen auf 16 Jahre herabzudrücken. Der Kampf ist zur Zeit noch nicht durchgestanden, weil sich die Eltern — es handelt sich um den Einsatz Jugendlicher in Bergwerken — dagegen wehren und damit den mit viel Propaganda aufgezogenen „Kohlenkrieg" der Regierung gefährden.

Lindsay stellt fest, daß es überhaupt unverständlich sei, die Jugend nur zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr zu „erfassen": „Vom Gesichtspunkt der Erziehung wäre es logisch gewesen, das Problem schon vom 14. Lebensjahr an aufzugreifen und darauf zu achten, daß für die Schulentlassenen gesorgt werde." Die Regierung nahm wohl davon Abstand, meint der Gewährsmann weiter, weil für eine solche Erfassung die nötigen Organisationen und Führer fehlen würden.

Örtliche Jugendausschüsse, bestehend aus Lehrern und Geistlichen, führten eine Registration durch, die mit einer Befragung der Jugendlichen um ihre Meinung zu einem staatsdienenden Einsatz verbunden war. Die Erfahrungsberichte dieser Ausschüsse, die wir in englischen Zeitungen verfolgten, vermittelten den Eindruck eines vollkommenen Chaos in den Herzen und Hirnen der englischen Jugend. Die Presse des ganzen Landes schlug sich monatelang um das Thema, nahm leidenschaftlich Stellung für und gegen — hauptsächlich gegen die Aktion, in der man den Anfang von Zwangsmaßnahmen befürchtete. Es mutet nach Bauernfängertricks an, wenn die Kommissionen an die Arbeitsplätze der Jungen und Mädel zur Befragung gingen, weil diese ihnen dort nicht ausweichen konnten. Lindsay meint, daß in den Monaten der Erfassung eine unwürdige Menschenjagd im staatlichen Auftrag dem Lande das Gepräge gegeben habe, weil die demokratischen Prinzipien eine klar befohlene Registrierung nicht zugelassen hätten. Die gesamte Aktion wurde dementsprechend ein Mißerfolg. Unmittelbare Erfolge wurden überhaupt nicht erzielt. Ein Mr. Henricks, der London bearbeitet hat, nannte die ganze Maßnahme eine Farce. Weniger als 50 Prozent aller Jugendlichen waren tatsächlich erfaßt worden. Presse, Parteien und Politiker erzwangen schließlich von der Regierung das Versprechen, über die Ergebnisse ein Weißbuch herauszugeben — immerhin ein Zeichen, welchen Wert man in England dem Jugendproblem heute zumißt. Das Weißbuch ist unseres Wissens noch nicht herausgekommen.

Immerhin lassen die halboffiziellen Auswertungen schon einige Schlüsse auf die gegenwärtige Situation in der

englischen Jugend zu. Nach Lindsay gehören etwa 50 Prozent aller Jungen und 20 Prozent aller Mädel irgendwelchen Organisationen an. In diesen Zahlen ist aber eine große Dunkelziffer enthalten, die ein schiefes Bild gibt. Es sind die Jugendlichen in der „Home Guard" mitgezählt. Lindsay schätzt, daß freiwillig höchstens 20 Prozent aller Jungen Organisationen angehören, während die anderen bereits im obligatorischen Dienst stehen. Dazu gehören 175 000 Jungen im ATC. (Air Training Corps), weiter 175 000 Heereskadetten und 50 000 Seekadetten (diese Zahlen sind festgelegte und bisher auch erfüllte Kontingente). Aber auch nach Abzug dieser Zahlen bleibt noch eine Entstellung, weil zu diesen Einrichtungen schon jüngere Jahrgänge herangezogen werden, wie zur ATC. Jugendliche ab 15½ und für den Kadettendienst ab 14 Jahren. Lindsay stellt dabei resigniert fest, daß diese Quoten verdoppelt werden könnten, wenn mehr geeignete Offiziere zur Verfügung stünden. Tatsächlich scheint, wie auch aus anderen Andeutungen hervorgeht, das Führerproblem in England äußerst kritisch zu sein.

Die Erfassungsaktion hat weiterhin über die bestehenden Jugendeinrichtungen Klarheit gebracht. Besonders hervorzuheben sind die in vielen Orten seit 1940 eingeführten „Jugendzentren". Manchester z. B. hat 22 Zentren mit 7000 Mitgliedern eröffnet. Der Betrieb in den Jugendzentren ist nichts anderes als ein zwangloses Beisammensein beider Geschlechter unter Leitung von Lehrern oder auch Geistlichen. Die Erfahrungen sollen gut sein, insbesondere schon als Vorbeugung gegenüber Verwahrlosungsgefahren. Auch die in England üblichen und gern besuchten Abendschulen zählen zu den erfaßten Organisationen. Diesen hat man eine vormilitärische Aufgabe zu geben versucht, die nur an den Abendschulen zu erwerben ist. Die „Boy Scouts", die im vorigen Weltkriege eine nicht unwesentliche militärische Aufgabe erfüllten, haben in diesem Kriege versagt. Die Regierung hat die Scout-Organisation zu größerer Aktivität aufgefordert und insbesondere einen verstärkten Ausbau der Sonderflieger- und -marine-Einheiten verlangt. „Jugenddienstgruppen" sind hauptsächlich auf dem platten Lande entstanden. Unter Gewährung beachtlicher staatlicher Subsidien hat die bäuerliche Jugend ihre Organisation erheblich verbessert. Lindsay bezweifelt aber, ob diesen Gruppen besondere Bedeutung zukommt.

Allgemein schließt Lindsay, daß die meisten Freiwilligenorganisationen bei der Jugend über 16 Jahren wenig Anklang und Gegenliebe finden! „Sie wünschen als junge Erwachsene, und nicht als ‚alte Schüler' behandelt zu werden." Für Mädel bestehen noch viel weniger Organisationen, auf dem Lande fehlen sie fast ganz. Im „Womens Junior Air Corps" (Fliegerverband für Mädel) hatten sich über 50 000 Mädel eingeschrieben. Das Luftfahrtministerium hat jedoch die Meldungen nicht anerkannt und greift auf ältere Jahrgänge zurück. Im ganzen gibt es 750 000 Mädel zwischen 16 und 18 Jahren, 600 000 davon sind noch völlig unorganisiert. Die Gründe der Organisationsunlust der Mädel sieht man in der Häufung häuslicher Pflichten und der langen kriegsbedingten Arbeitszeit der Mädel. Das Erziehungsministerium hat Pläne ausgearbeitet, auch für Mädel eine spezifische, bindende Ausbildung zu schaffen.

„Aber", meint Lindsay wörtlich, „die Hauptschwierigkeit bildet der tragische Mangel an Führerinnen." Eine generelle Bildung der Mädel wird endlich überhaupt daran scheitern, daß man ihnen ihre Freizeit nicht beschneiden will. Lindsay stellt zynisch fest: „Die Abendunterhaltung der Mädel im Kino, in den Kaffeehäusern und in Fischbratstuben scheint nicht gegen ein Gesetz zu verstoßen, deshalb kann man auch kein anderes Gesetz dagegen setzen."

Schließlich interessieren noch Äußerungen von Jugendlichen bei der Befragung über die Einstellung zu Politik und Religion. Lindsay sagt verbittert: „Ich bin nicht im geringsten über die Enttäuschung der Politiker und Geistlichen überrascht. Was haben sie auch getan, um sich die Achtung der jungen Generation zu verdienen? Welcher Versuch wurde gemacht, um ein gesundes Interesse der Jugend an der modernen Welt zu wecken oder auf die natürlichen Zweifel an der Religion zu antworten?" Wer Lindsay kennt, weiß, daß er Churchill meint, wenn er Politiker

sagt! Mit der Eigeninitiative von politischen oder religiösen Einrichtungen oder privaten Stiftungen sei erfahrungsgemäß nichts getan, weil ein bequemes Kino und ein schön erleuchteter Tanzsaal eine weit größere Anziehungskraft entwickle als schmutzige Missionshallen und altmodische Schulhäuser. Unsinnig schiene der Regierungsplan, vom Staate her sich nur um einen Jugenddienst der 16- bis 18jährigen zu kümmern. „Täte das Erziehungsministerium nicht besser daran, alle seine Anstrengungen wie auch die der örtlichen Erziehungsbehörden und Freiwilligenorganisationen auf eine Weiterausbildung, Schulung und soziale Betreuung der Jugend schon vom 14. Lebensjahr an zu konzentrieren? Alle haben die Pflicht, den Jugenddienst schon vom Schulentlassungsalter an aufzubauen, zumal das Elternhaus in den meisten Fällen nicht an der Erziehung der Kinder Anteil haben kann." In England sind 45 Prozent aller Lehrer und Väter eingezogen und noch mehr Mütter in der Rüstung beschäftigt.

Die geschilderte Situation ist tragikomisch zu nennen. Die Probleme sind erkannt, die Ursachen des Durcheinanders ebenso wie die nationalen und staatlichen Forderungen — nur der Weg dahin kann nicht gefunden werden, weil er durch den Irrgarten der demokratischen Gepflogenheiten führen muß. Auf dem Hintergrund dieser heillosen Verwirrung sind die englischen Pläne für eine kommende politische Neugestaltung nicht nur bei uns, sondern ebenso anderswo in der Welt von vornherein der Lächerlichkeit preisgegeben.

Gert Fröhner

Aus Amtlichen Nachrichten

Röntgenreihenuntersuchungen der Jungen des Geburtsjahrganges 1927

Nach einem RdErl. d. RMdI. und des JFdDtR. vom 8. Oktober 1943 haben sich die dem Geburtsjahrgang 1927 angehörenden männlichen Jugendlichen einer Röntgenreihenuntersuchung mit dem Schirmbildgerät zu unterziehen. Die Untersuchunger werden von den Untersuchungsämtern durchgeführt. Soweit diese dazu nicht in der Lage sind. kann der ᛋᛋ-Röntgensturmbann herangezogen werden. Zur Erfassung der Jugendlichen dienen die den Gesundheitsämtern durch die Hitler-Jugend anläßlich der Zahnsanierung übermittelten Listen.

Zur Sicherstellung der Erfassung aller Jungen des Jahrgangs 1927 wurden im RdErl. des JFdDtR. vom 8. Oktober 1943 alle Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Untersuchungen notwendig sind, zum Pflichtdienst erklärt.

Lehrgänge für die Wehrertüchtigung der Hitler-Jugend

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei weist der JFdDtR. in einem Erlaß vom 20. August 1943 darauf hin, daß die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1927 ab 1. Oktober 1943 unter Beachtung der bisher ergangenen Bestimmungen zu einem Lehrgang für die Wehrertüchtigung einberufen werden können. (A.N. S. 143.)

Bereitstellung von Heimführern für Jugendwohnheime der Hitler-Jugend

In einem Erlaß vom 20. August 1943 gibt der JFdDtR. einen Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 13. Juli 1943 bekannt, in dem mitgeteilt wird, daß trotz des Einsatzes von Wehrversehrten für die Führung der Jugendwohnheime weiterer Bedarf besteht. Der noch nicht zum Einsatz gebrachte Personenkreis ist auf die Einsatzfähigkeit als Heimführer zu überprüfen. Geeignete Kräfte sind der jeweils zuständigen Gebietsführung der Hitler-Jugend zu benennen. Im Einvernehmen mit der Gebietsführung können die zur Verwendung als Heimführer vorgesehenen Kräfte im Rahmen der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung eingesetzt werden. (A.N. S. 134.)

Erholungsurlaub für Jugendliche im öffentlichen Dienst im Erholungsjahr 1943

Der Jugendführer des Deutschen Reichs gibt in einem Erlaß vom 21. 8. 1943 bekannt, daß die Anordnung über eine weitere Kürzung des Erholungsurlaubs der Beamten und Angestellten laut Anordnung des RMdI. vom 23. Juli 1943 (MBliV. S. 1218) nicht für Jugendliche gilt. Für Jugendliche ist nach wie vor der Urlaub nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes maßgebend. (A.N. S. 135.)

Hauptschriftleiter: Albert Müller (z. Z. Wehrmacht); Stellvertreter: Dr. Georg Ebersbach. Anschrift der Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45, Reichsjugendführung. Fernspr.: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68. — Preisliste Nr. 7 vom 1. Oktober 1941. — Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 12 **Berlin, den 15. Dezember 1942** **36. Jahrgang**

Einheit der Erziehung

Im Herbst 1940 entschied der Führer, daß neben der Hauptschule auch die Lehrerbildungsanstalt auf das ganze Reich zu übernehmen sei. Trotz der mit fortschreitender Kriegsdauer wachsenden Schwierigkeiten ist in den vergangenen zwei Jahren unermüdlich und mit Erfolg am Aufbau der neuen Lehrerbildung gearbeitet worden. Die Aufgabe war eine doppelte: Es mußten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die kommende Generation der Volksschullehrer tatsächlich die bestgeeigneten Erzieherpersönlichkeiten umfassen würde und diese aus dem Erlebnis der nationalsozialistischen Weltanschauung frühzeitig gelernt haben, in ihrer erzieherischen Arbeit einen Auftrag der Bewegung zu erfüllen. Die für diesen Zweck notwendige Form der Lehrerbildung sollte zugleich gewährleisten, daß der Nachwuchsschwund aufhöre und die für die Zukunft erforderliche Anzahl von Erziehern und Erzieherinnen sichergestellt würde.

Die Volksschule hat die größte erzieherische Wirkung aller Bildungseinrichtungen. Es war selbstverständlich, daß der Versuch, für sie einen neuen Erziehertyp heranzubilden, die Beteiligung der Hitler-Jugend erforderte. Diese Tatsache führte im September 1941 zu dem Erlaß des Reichserziehungsministers, in dem es heißt, daß die Auslese der Jungen und Mädel in „engster Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend" und die Durchführung der Musterungslager „nach den Erziehungsgrundsätzen der Hitler-Jugend (Selbstführung der Jugend)" sich abspiele. Damit war der Weg der Erfassung aller für den Lehrerberuf geeigneten Jungen und Mädel bereits durch das gemeinschaftliche Vorgehen von Schule und Hitler-Jugend gekennzeichnet. Ein weiterer Schritt blieb noch zu tun übrig: den Hitler-Jugend-Dienst und die Gemeinschaftserziehung innerhalb der Lehrerbildungsanstalt zu regeln. Das ist mit der Vereinbarung zwischen dem Reichserziehungsminister und dem Reichsjugendführer der NSDAP. vom 4. November 1942 geschehen.

Vor genau vier Jahren haben wir uns an dieser Stelle eingehend mit dem Zustand und der Leistung der Volksschule beschäftigt und dabei auch ausführlich die schon riesengroß in Erscheinung tretende Gefahr des Nachwuchsmangels im Volksschullehrerberuf behandelt. Bei aller Beachtung der Ursachen der Krise und der Möglichkeiten einer Lösung konnte man damals doch nur wenig begründete Hoffnung für die Zukunft aussprechen. Um so lieber geben wir heute einen Überblick über den Stand der Dinge, aus dem zu ersehen ist, daß dank der Initiative des Führers ein Weg gefunden wurde, der die Gefahr beseitigen wird, weil er die Einheit der Erziehung verwirklicht.

KARL WITT:

Vom Lehrerseminar zur Lehrerbildungsanstalt

Um den Stand der Lehrerbildungsanstalt innerhalb der geschichtlichen Entwicklung der Lehrerbildung erkennen zu können, wird man bestrebt sein müssen, die verschiedenen Wege der Lehrerbildung, die in den letzten drei Jahrzehnten beschritten wurden, in ihren wesenhaften Unterschieden klarzustellen. Dabei gilt es dann, nicht so sehr die äußere Form als vielmehr die inneren Aufgaben, die weltanschauliche Grundlage, die erzieherischen und unterrichtlichen Gegebenheiten und die daraus sich notwendig entwickelnden Formen zu zeigen.

Das alte Lehrerseminar hatte auch in der letzten Phase seiner Entwicklung entschieden positiv zu bewertende Seiten entwickelt. Es waren an ihm eine Reihe vorzüglich begabter, ernst und treu arbeitender Lehrer tätig. Sie haben als echte Erzieher- und Lehrerpersönlichkeiten die junge Lehrergeneration geformt und sie erzogen zu unbedingt gewissenhaften und fleißigen Beamten. Pünktlichkeit und Ordnung, Treue und Fleiß waren die gelebten und geforderten Tugenden der gut geleiteten alten preußischen Lehrerseminare. Die Schwäche des Seminars aber lag in der Enge auf dem Gebiet des Unterrichtlichen und Berufspraktischen, die zu einer verhängnisvollen Lehrbuch- und Wortgläubigkeit bei den Schülern führte. Es fehlte die freie, in der gründlichen fachlichen Ausbildung ruhende sichere Haltung des Lehrens und Lernens. Dadurch wurde den Schülern eine offene, sachliche und selbständige Betrachtung verbaut und wurden Schwierigkeiten für die eigene Weiterarbeit errichtet, die von den späteren Lehrern nur mühevoll überwunden werden konnten. Das hat jeder erfahren, der später in einem Universitätsstudium sich einen eigenen Weg bahnen mußte.

Vor allem aber fehlte dem Lehrerseminar in seiner letzten Phase die sichere weltanschauliche Grundhaltung, von der her alle sittlichen und geistigen Einzelforderungen ihren Sinn und ihre Berechtigung hätten erfahren können. Das Seminar des 19. Jahrhunderts ruhte in seinem Gesamtdenken in der konfessionell gebundenen christlichen Weltanschauung; das Seminar der beiden letzten Jahrzehnte hatte zwar noch die Formen und Forderungen der christlichen Weltanschauung äußerlich aufrechterhalten, ohne sie aber innerlich zu leben und zu bejahen. Dadurch fehlte dem gesamten Bildungsbemühen die tragende Grundlage für eine erzieherische Formung zur inneren Wahrheit und Echtheit. Die Schüler versuchten in selbständigen Unternehmungen, in der Beschäftigung mit philosophischen Gedanken und Systemen oder auch in der heimlichen Nachahmung studentischer Erziehungsformen unbewußt nach einer neuen Bindung. Da ihnen aber die Führung und die Arbeitsmethode fehlten, um den Zugang zur philosophischen Fragestellung und zu ihrer Lösung finden zu können, und da die studentischen Formen ohne echten Inhalt blieben und nur verzerrt nachgeahmt wurden, war eine erzieherische Ausrichtung und Formung dadurch nicht möglich. So blieb eine gewisse Hilflosigkeit und Unsicherheit bei dem späteren Volksschullehrer zurück.

Das Internat, das mit manchem Seminar verbunden war, wurde nur als Möglichkeit einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Unterbringung angesehen; wo es als Erziehungsform eingesetzt wurde, geschah es zumeist nur, um die jugendliche Selbstführung und Selbstverantwortung zu unterdrücken, und zwar aus Furcht vor unbequemen Auswüchsen.

Die Pädagogischen Akademien versuchten mit den neu gebildeten Lehrkörpern in voller Verantwortung die Schwäche des früheren Seminars zu überwinden und in einer pionierartigen pädagogischen Begeisterung eine neue Lehrerbildung zu begründen. Die unterrichtliche Enge des

alten Lehrerseminars mußte einer fachwissenschaftlich gründlich unterbauten hochschulmäßigen Unterweisung weichen. Die erzieherisch einengende und unwürdige Bevormundung wurde abgelöst durch die freien Formen einer studentischen Selbstführung. Diese Vorzüge, die sicherlich nicht zu unterschätzen sind, wurden aber dadurch abgewertet, daß der Arbeit der verschiedenen Fächer die sie tragende und verbindende Mitte fehlte. Es wurde zwar versucht, die Erziehungswissenschaft zu dieser bestimmenden Stellung einer weltanschaulichen Zusammenschau zu erheben. Doch es gelang ebensowenig der Pädagogischen Akademie, dadurch die Einheit herzustellen, wie es den Universitäten möglich war, die verschiedenen Fachgebiete der einzelnen Fakultäten durch die Philosophie zu einer Einheit zu verschmelzen. Auch konnte die mangelnde erzieherische Formung weder durch das in Parteihader zerfallene Studententum noch durch das zwar anzuerkennende Bemühen einiger Professoren um die Entwicklung und Pflege einer neuen Geselligkeit erreicht werden. Die Fülle guter Anregungen und die Erziehung zum selbständigen pädagogischen Denken konnten nicht darüber hinwegtäuschen, daß die junge Lehrergeneration durch die Pädagogische Akademie nicht genügend geformt wurde und unsicher in der praktischen Volksbildungsarbeit blieb.

Die Hochschule für Lehrerbildung entwickelte die guten Ansätze fachwissenschaftlich unterbauter Arbeit weiter. Durch das Ergriffenwerden von der nationalsozialistischen Revolution erkannte sie zugleich die völlig neue Möglichkeit einer weltanschaulichen Einheit ihrer Lehrgebiete und einer typisierenden Erziehung ihrer Studenten. In den ersten Jahren wurde ihre Arbeit gehemmt durch die Unsicherheit einiger Dozenten und die mangelnde Arbeitsfreudigkeit der Studenten. Als sich dann in den letzten Jahren Dozenten und Studenten immer mehr zu einer weltanschaulich einheitlich fundierten, ernsten geistigen Arbeit zusammenfanden, wurde der Raum der Wirksamkeit wieder eingeengt, da es an geeignetem Nachwuchs fehlte. Von Semester zu Semester wurde die Zahl derer, die aus den Reihen der Abiturienten aus innerer Bejahung Lehrer werden wollten, immer geringer. Dadurch wurden die Hochschulen für Lehrerbildung gezwungen, sich stärker auf die Werbung und Erziehung für den Lehrerberuf zu besinnen. Die Formen einer Hochschule und die nur viersemestrige Ausbildung ließen aber dem Gesamterzieherischen zu wenig Raum.

Die Gefahren eines fehlenden jungen Volksschullehrergeschlechts und die Mängel der bisherigen Formen der Lehrerbildung konnten nur gebannt werden durch die radikale Hinwendung zu einem neuen Weg der Lehrerbildung. Da die Zahl der Abiturienten immer mehr zusammenschrumpfte, galt es, ausgelesene junge Menschen aus den breiten Schichten unseres Volkes beim Übertritt vom Jungen- in das Jugendalter zu gewinnen. Gerade durch die Führungsaufgabe in der Hitler-Jugend haben viele junge, erblich gesunde Menschen wieder den Zugang zur Erziehungsarbeit gefunden. Sie haben den Wunsch, die beglückenden Einzelerlebnisse in der Schulungs- und Führungsarbeit ihrer kleinen Einheit in einem weiteren Rahmen zu ihrem Lebensberuf zu machen. Sie galt es zu finden und durch die unterstützende Mitarbeit der Hitler-Jugend schon vor dem Besuch einer Lehrerbildungsanstalt für den Beruf eines Volkserziehers und Volkslehrers zu gewinnen. Dadurch wurde der Lehrerberuf aus dem engen Kreise der nur unterrichtlichen Arbeit befreit und wieder zu der hohen politischen Bedeutung eines Volkserziehers emporgerissen.

Entsprechend dieser politischen Erziehungsaufgabe mußte die neue Lehrerbildung in dem Inhalt und in den Formen ihres gesamterzieherischen Auftrages neu gesehen und gestaltet werden. So entstanden die neuen

Lehrerbildungsanstalten nicht einfach als neue höhere Schulen, auch nicht als Schulen, in denen Schüler in Schülerheimen wohnen können, sondern als eine neue Schulform, in der in echten Gemeinschaften Jungen oder Mädchen unter der Führung reiferer, aber doch der Jugend eng verhafteter Erzieher leben. Unterricht und Heimleben sind innerlich verbundene Glieder derselben Gemeinschaft, getragen und gestaltet von demselben Geist der Ehre und der Anständigkeit, der Treue und Aufrichtigkeit, der Verantwortung und gegenseitigen Hochachtung. Damit ist das Heim weit abgerückt von dem Auftrag einer nur zweckmäßigen Wohnung und Verpflegung oder einer Erziehungseinrichtung, die jugendliche Auswüchse bändigen soll. Das Heim ist vielmehr der Rahmen für das Gemeinschaftsleben verantwortungsvoller, in geleiteter Selbstführung sich frei bestimmender, ausgelesener Hitler-Jugend.

Das Unterrichtsleben ist im Rahmen der Gemeinschaftserziehung keineswegs gegenüber der Schule der bisherigen Lehrerbildung entwertet oder gar nebensächlich geworden; es hat vielmehr seine eigentliche im Volksleben ursprünglich wesensgemäße Einordnung wieder erfahren. Als besonders wesentliches Glied des Gemeinschaftslebens wird es sogar zu einer vertieften Wirkung kommen, da es jetzt den nur theoretischen Charakter der Belehrung verliert und Ausdruck praktischen Einsatzes und im täglichen Tun ruhender Bewährung wird. Damit zieht die Lehrerbildungsanstalt die aus der nationalsozialistischen Revolution sich ergebenden Folgerungen auf dem ihr eigenen Gebiet der Heranbildung nicht nur an wertehaltigen Bildungsgütern geformter Lehrer, sondern im Gemeinschaftsleben durch die Tat geübter und bewährter Volkserzieher.

Dieser neue große Wurf der Lehrerbildung mitten im gewaltigen Völkerringen unserer Tage ist in den eigenen Kreisen des Lehrerstandes bisher nur von wenigen erkannt. Es ist dagegen das Verdienst der Hitler-Jugend-Führung, die neue Gestalt der Lehrerbildung in ihrer revolutionären Tragweite deutlich geschaut und bisher mit allen Mitteln gefördert zu haben.

ADOLF SCHMIDT-BODENSTEDT:

Die neue Lehrerbildung

Nach der Entscheidung des Führers vom November 1940, daß die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen besonders bewährten Schuleinrichtungen (Hauptschule und Lehrerbildungsanstalt) im gesamten Reichsgebiet einzuführen sind, wurden im Frühjahr 1941 die ersten Lehrerbildungsanstalten eröffnet. Der Aufbau vollzog sich, im ganzen gesehen, ohne größere Schwierigkeiten, weil die in den meisten Ländern nach dem Beispiel Preußens im Jahre 1939 eingerichteten „Staatlichen Aufbaulehrgänge zur Vorbereitung auf das Studium an Hochschulen für Lehrerbildung" ohne weiteres in Lehrerbildungsanstalten umgewandelt werden konnten. In diesen Staatlichen Aufbaulehrgängen waren bereits grundlegende Forderungen der neuen Lehrerbildung verwirklicht. Die Jungen und Mädel wurden mit dem vierzehnten Lebensjahr im Anschluß an die Volksschule aufgenommen und nach einem der Oberschule angeglichenen Lehrplan in Form der Gemeinschaftserziehung ausgebildet.

Die entscheidende und grundsätzliche Änderung besteht darin, daß die bisher auf zwei Institute, nämlich Höhere Schule oder Aufbaulehrgang und Hochschule für Lehrerbildung, verteilte Allgemeinbildung und Berufsausbildung in der neuen Lehrerbildung an einer Stätte, den Lehrerbildungsanstalten, erfolgt. Dadurch ist eine tiefgreifende Formung des



künftigen Lehrers im Hinblick auf seine verantwortungsvolle Berufsaufgabe möglich. Während die in den Alpen- und Donaugauen und im Sudetengau bestehenden Lehrerbildungsanstalten weiter ausgebaut werden, bildeten im Altreich die Staatlichen Aufbaulehrgänge den Grundstock der in rascher Folge errichteten Lehrerbildungsanstalten. Sie haben als Maßnahme einer vorausschauenden Planung des Reichserziehungsministeriums es ermöglicht, daß jetzt im gesamten Reichsgebiet bereits voll ausgebaute Lehrerbildungsanstalten bestehen.

Der heutige Stand

Die Umwandlung der bisherigen Hochschulen für Lehrerbildung war am 1. April 1942 beendet. Damit ist in der kurzen Zeit von knapp 1½ Jahren, trotz der durch den Krieg bedingten Verhältnisse, die Neuordnung der Lehrerbildung vollzogen worden. Daß diese Aufgabe gemeistert werden konnte, stellt den Erziehern und Erzieherinnen, aber nicht weniger auch den Verwaltungsstellen, ein ehrendes Zeugnis aus; denn besonders die Schwierigkeiten in der Bereitstellung der Anstaltsgebäude und Einrichtungen schienen oft unüberwindlich.

Es braucht kaum betont werden, daß der Aufbau der Lehrerbildung noch nicht abgeschlossen sein kann, wenn auch im Grundsätzlichen keine Fragen mehr offen sind. Die Lehrerbildungsanstalten sollen nach den grundlegenden Bestimmungen für den organisatorischen Aufbau der neuen Lehrerbildung möglichst gleichmäßig über das gesamte Reichsgebiet verteilt werden. Als Standort werden die Großstädte im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Andererseits ist es aber auch unzweckmäßig, Lehrerbildungsanstalten in kleineren Gemeinden zu errichten. Am geeignetsten erscheinen hierfür mittelgroße Städte, die in ihrer Landverbundenheit und ihrem kulturellen Leben dem Wesen der Lehrerbildung entsprechen. Das Raumprogramm für Lehrerbildungsanstalten sieht die Einrichtung von Lehrerbildungsanstalten für 150 oder 300 Jungen oder Mädel in einer großzügigen Bauanlage vor. Zur Zeit können Neubauten nicht errichtet werden; die Lehrerbildungsanstalten werden daher in vorhandenen Gebäuden untergebracht. Dabei ist die Bereitstellung des nach dem Raumprogramm vorgesehenen Raumes möglichst anzustreben.

Für den Unterricht an Lehrerbildungsanstalten sind vorläufige Bestimmungen ergangen, bei deren endgültiger Festlegung zu einer Lehr- und Erziehungsordnung der Lehrerbildungsanstalten auch die in den kommenden Jahren zu erwartenden Erfahrungen über den inneren Dienst, die Gemeinschaftserziehung an den Lehrerbildungsanstalten berücksichtigt werden müssen. Das Ziel der Lehrerbildungsanstalten kann nur erreicht werden, wenn der für den Erzieherberuf aufgeschlossene junge Mensch eine dem verantwortungsvollen Beruf des Volksschullehrers entsprechende Allgemeinbildung erhält und befähigt wird, aus einer in der nationalsozialistischen Weltanschauung wurzelnden Berufserziehung die erzieherische Aufgabe des Unterrichtens zu meistern. Die Voraussetzungen dafür schafft die Lehrerbildungsanstalt durch die Einheit der körperlichen, charakterlichen und geistigen Erziehung im Gemeinschaftsleben, im Unterricht und in der berufsfachlichen Ausbildung.

Die Auslese der Jungen und Mädel für die Lehrerbildungsanstalten erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Schule und Hitler-Jugend und findet ihren Abschluß in 10- bis 12tägigen Musterungslagern. Der Reichserziehungsminister hat die Erwartung ausgesprochen, daß sich die Mitarbeit der Lehrerschaft bei der Auslese der Jungen und Mädel nicht auf die Entgegennahme von Anmeldungen zur Aufnahme in Lehrerbildungs-

anstalten beschränkt, sondern daß sich die Lehrer selbst werbend für die Gewinnung eines gesunden, charakterlich und geistig tüchtigen Nachwuchses einsetzen.

Soziale Bestimmungen

Der nationalsozialistische Staat hat für die Ausbildung seiner künftigen Lehrer alle Maßnahmen getroffen, um unabhängig von Stand und Herkommen jedem Geeigneten eine gründliche Berufsvorbereitung zuteil werden zu lassen. Entscheidend allein ist die Erbanlage, nicht die wirtschaftliche Lage der Eltern.

Die Kosten des mit der Gemeinschaftserziehung der Jungen und Mädel der Lehrerbildungsanstalten verbundenen Unterhalts (Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Taschengeld) trägt der Staat. Die Erziehungsberechtigten brauchen also für den Unterhalt nicht aufzukommen, sondern sollen einen Beitrag dazu leisten, dessen Höhe sich nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen richtet. Diese monatlichen Unterhaltsbeiträge sind in einer Tabelle festgesetzt, die eine Staffelung unter Berücksichtigung des Einkommens des Erziehungsberechtigten und der zur Familie gehörenden unversorgten Kinder vorsieht.

Jeder Junge und jedes Mädel der Lehrerbildungsanstalten mit Gemeinschaftserziehung erhält ein Taschengeld von monatlich 8,— RM., mit Ausnahme der Ferienmonate, aus Staatsmitteln. Es wird auch an die Jungen und Mädel gezahlt, die aus besonderen Gründen vorläufig noch anderweitig (z. B. in Bürgerquartieren) auf Kosten der Lehrerbildungsanstalt untergebracht und verpflegt werden.

Während die Kosten für die erste Reise zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt grundsätzlich die Erziehungsberechtigten der Jungen und Mädel zu tragen haben, können die Fahrkosten für die Urlaubsreisen zu einem angemessenen Teil von der Lehrerbildungsanstalt erstattet werden. Bei besonderer Bedürftigkeit oder bei außergewöhnlich großen Entfernungen vom Anstaltsort zum Heimatort ist die Erstattung der vollen Fahrkosten zulässig. Bei diesen Voraussetzungen kann auch bei der Reise zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt eine Kostenerstattung erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Lehrerbildungsanstalt haben die Erziehungsberechtigten der Jungen und Mädel die Fahrkosten zu tragen.

Die Kranken- und Unfallfürsorge der Jungen und Mädel übernimmt in dem erforderlichen Umfang ebenfalls der Staat. Es sind Verträge mit Ärzten abgeschlossen, denen die gesamte ärztliche Betreuung der Jungen und Mädel einer Lehrerbildungsanstalt übertragen wird. Diese Fürsorge erstreckt sich auch auf die Zeit, in der sich die Jungen und Mädel während der Ferien oder aus sonstigem Anlaß nicht in der Lehrerbildungsanstalt aufhalten.

Die Bekleidung der Jungen und Mädel wird vom Staat geliefert mit Ausnahme einiger bestimmter Kleidungsstücke, die die Jungen und Mädel bei Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt mitzubringen haben. Auch die Lehr- und Lernmittel stellt die Lehrerbildungsanstalt kostenlos zur Verfügung. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die meisten Lernbücher Eigentum der Jungen und Mädel, u. a. der Atlas, die deutschen Lesebücher, Lernbücher für Geschichte, Erdkunde, Biologie, Chemie, Physik, Mathematik, Fremdsprachen.

Sollten einzelne Jungen und Mädel aus besonderen Gründen ihr Berufsziel ändern, müssen sie aus der Lehrerbildungsanstalt ausscheiden, da sonst die Anstalten bei der beschränkten Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze ihre Aufgabe, den Bedarf an Volksschullehrern sicherzustellen, nicht erfüllen könnten. Wenn also Jungen und Mädel erklären, später nicht Volksschullehrer werden zu wollen, und dies auf Grund einer von den Erziehungsberechtigten einzuholenden Äußerung feststeht, erfolgt ihre Entlassung aus der Lehrerbildungsanstalt. Der Übergang dieser Jungen und Mädel auf eine andere Schule ist möglich, müßte aber vom Reichserziehungsminister ausdrücklich genehmigt werden.

Die Ausbildung

Die berufsfachliche Ausbildung der Jungen und Mädel nimmt an der Lehrerbildungsanstalt selbstverständlich ganz besonderen Raum ein. Ihr

Ziel liegt nach den „Vorläufigen Bestimmungen für den Unterricht an Lehrerbildungsanstalten" in der Einführung des jungen Menschen in seine künftige Berufsaufgabe und in der Bereitstellung des dazu erforderlichen Rüstzeuges. Dazu gehört eine gründliche Kenntnis der Grundfragen der Erziehung, wie Charakter- und Jugendkunde, Erziehungslehre und Geschichte der Erziehung, der allgemeinen Unterrichtslehre und Methodik der Fächer. Wie in der Volksschule Praxis und Theorie sich nicht trennen lassen, bilden auch in der berufsfachlichen Ausbildung theoretische Unterweisung und praktische Übung eine Einheit. Schulbesuche in der ersten Zeit der berufspraktischen Ausbildung führen durch Aufzeigen von vorbildlichen Beispielen unterrichtlicher Gestaltung in die lebenerfüllte Schulwirklichkeit ein. Planmäßig geleitete eigene unterrichtliche Tätigkeit und mehrwöchige schulpraktische Einsätze machen den jungen Menschen mit der Unterrichts- und Erziehertätigkeit vertraut. Lehrbesprechungen dienen zur Vorbereitung des Ablaufs der Unterrichtsstunde und Anleitung zu planmäßiger Beobachtung der Schüler.

Die Ausbildung in der Lehrerbildungsanstalt schließt mit der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ab. Damit hat der Lehramtsanwärter eine Grundausbildung erfahren, die ihn befähigt, seine verantwortungsvollen Aufgaben als deutscher Lehrer gut gerüstet aufzunehmen. Nunmehr sorgen planmäßig durchgeführte Fortbildungseinrichtungen, an denen der Junglehrer pflichtmäßig teilnehmen muß, dafür, daß er in seinem Beruf immer sicherer wird. Die Kunst des Unterrichtens kann nicht in wenigen Jahren gelernt werden; dauernde Weiterbildung und stetiger Erfahrungsaustausch mit erfolgreichen Lehrern schaffen erst die Voraussetzung für ihre wirkliche Beherrschung.

Aufstiegsmöglichkeiten

Die Zweite Lehrerprüfung, die der Lehramtsanwärter nach zweijährigem Dienst in der Volksschule ablegen kann, befähigt ihn nach dem Ergebnis seiner weiteren Entwicklung in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zur Anstellung auf Lebenszeit als Volksschullehrer. Dem jungen Lehrer eröffnen sich nun eine große Zahl von Aufstiegsmöglichkeiten in seinem Erzieherberuf. Er kann sich nach eigenem Weiterstudium zur Prüfung als Hauptschullehrer melden, deren Durchführung kürzlich in dem Erlaß über die Ordnung der Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Hauptschulen neu geregelt ist. Wenn er auch diese Lehrbefähigung erworben und damit seinen Willen zur Leistungssteigerung und zum Vorwärtskommen bewiesen hat, besitzt er die Möglichkeit, in alle Beförderungsstellen im Bereich der Volks- und Hauptschulen aufzusteigen. Er kann Rektor an Volksschulen und an Hauptschulen werden und bei entsprechender Bewährung und Befähigung auch als Schulaufsichtsbeamter (Schulrat) und Dezernent bei der Regierung (Regierungs- und Schulrat) berufen werden. Auch die Lehrerbildungsanstalt ist auf den Einsatz bewährter Volksschullehrer als Erzieher angewiesen. Sie werden nach einer entsprechenden Bewährungszeit als Studienräte übernommen und haben Aufrückungsmöglichkeiten als Leiter des Heimdienstes oder der berufspraktischen Ausbildung und können auch Direktor der Lehrerbildungsanstalt werden. Dafür stehen Beförderungsstellen bis zum Oberstudiendirektor zur Verfügung.

Künftig soll dem Abgänger der Lehrerbildungsanstalt auch durch ein weiterführendes Studium der Weg zum Lehrer an Oberschulen eröffnet werden. Der Zeitpunkt, zu welchem es möglich ist, das Schlußzeugnis der Lehrerbildungsanstalt mit dieser und weiteren Berechtigungen auszustatten, ist von der Entwicklung der Nachwuchslage abhängig.

Zur Nachwuchslage

Die Sicherung eines ausreichenden Volksschullehrernachwuchses war im Jahre 1938 zu einem ernsten Problem geworden, nachdem noch wenige Jahre zuvor eine schwere Junglehrernot geherrscht hatte. Durchgreifende Maßnahmen wurden erforderlich. Es wurde damals der Gedanke erwogen, wie man den Engpaß des Abiturs vermeiden könne, um möglichst viele aus den Begabungen unseres Volkes für den Lehrerberuf zu gewinnen, ohne daß die Allgemeinbildung selbst schlechter werden würde. Diese Überlegungen führten zur Gründung der Aufbaulehrgänge als „eigenständige" Vorbereitungsanstalten, in die nur Jungen und Mädel aufgenommen wurden, die das Ziel hatten, Lehrer zu werden. Im ersten Jahre wurden allein in Preußen 1800 Jungen und 600 Mädel aufgenommen; die Zahl erhöhte sich im Jahre 1940 auf 3000 Jungen und Mädel. Zwar war dies zunächst nur ein Anfang. Die Entwicklung forderte bald zwingend weitere Anstalten, zumal die Schulversorgung der dem Reich neu gewonnenen Gebiete bei dem steigenden Lehrermangel in einem ausreichenden Maße kaum noch möglich erschien. Der Bedarf an Volksschullehrern stieg so an, daß künftig etwa 15 000 Jungen und Mädel jährlich im Reich zur Ausbildung aufgenommen werden müssen. Es besteht gar kein Zweifel, daß diese Aufnahmezahlen erfüllt werden können, wenn sich weiterhin, wie im letzten Jahr, so viel geeignete Jungen und Mädel für diesen verantwortungsvollen Beruf entschließen, der noch immer die tüchtigsten Männer und Frauen mit Stolz und Befriedigung erfüllt hat.

Es ist aber eine irrige Auffassung, daß allein maßgebend für die Neuordnung der Lehrerbildung der Nachwuchsmangel gewesen sei. Er war die äußere Ursache. An und für sich war etwas ganz anderes treibend, nämlich die Forderung, daß eine Lehrerschaft herangebildet werden müsse, die in ihren einzelnen Persönlichkeiten so von der nationalsozialistischen Weltanschauung und politischen Haltung geprägt ist, daß sie die Aufgaben erfüllen kann, die ihr im Großdeutschen Reich nach dem Siege gestellt sind. Der deutsche Lehrer muß nicht nur ein guter Unterrichter, ein hervorragender Erzieher sein, sondern er muß von einer politischen Lebendigkeit, von einer Auffassungskraft, von einer Weiträumigkeit des Sehens und einer Großzügigkeit des Denkens sein, daß er seine Aufgaben mit souveräner Beherrschung zu meistern vermag.

KURT BUDÄUS:

Hitler-Jugend-Dienst an der Lehrerbildungsanstalt

In der neuen Lehrerbildung werden Jugendliche aus allen Schichten unseres Volkes durch eine volkhafte Allgemeinbildung, eine damit gekoppelte zielstrebige Berufsausbildung und eine durch die Formation bestimmte Typenprägung für ihren Beruf ausgelesen und ausgebildet. Durch das Zusammenwirken dieser Kräfte soll ein Erziehergeschlecht geformt werden, das sich mit aller Energie im Unterricht und in der Erziehung der Jugend einsetzt und aktiv am politischen Leben des Volkes teilnimmt. Zum ersten Male wird dadurch eine Lehrerbildung geschaffen, die nach Form und Inhalt die bei den Adolf-Hitler-Schulen be-

gonnene Revolution der Erziehung fortsetzt und den Beginn einer praktischen nationalsozialistischen Schulreform darstellt.

In Erkenntnis dieses verantwortungsvollen Auftrages war es daher selbstverständlich, daß die zuständigen Stellen der Partei und des Staates die Voraussetzungen und Wege gemeinsam bestimmten und festlegten. So wurde durch den Reichserziehungsminister im Einverständnis mit dem Reichsjugendführer der NSDAP. ein Erlaß über die Auslese und Einberufung für die Lehrerbildungsanstalten herausgegeben. Durch diesen wurde die Zusammenarbeit zwischen Schule und Hitler-Jugend eingeleitet, die ihre Ergänzung und Vertiefung in der im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei getroffenen Vereinbarung zwischen dem Reichsjugendführer der NSDAP. und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erhalten hat*). Diese Erlasse bedeuten weniger eine Abgrenzung der Zuständigkeiten, als vielmehr ein Bekenntnis zu gemeinsamer Arbeit und ein Ordnen der gestellten Aufgaben. In folgerichtiger Erkenntnis wurde die Hitler-Jugend beauftragt, durch den Dienst in der Formation maßgeblich den Typ des neuen Erziehers mitzuformen, den die nach ihren Grundsätzen erfolgende Gemeinschaftserziehung weiter vertieft. Durch die Festlegung, daß die Leiter und Erzieher der Lehrerbildungsanstalten Hitler-Jugend-Führer sein sollen, wird die Einheit der Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Schule und Hitler-Jugend gewährleistet.

Über die schulischen Aufgaben wird an anderer Stelle berichtet, hier sollen die Aufgaben der Hitler-Jugend herausgestellt werden, die für die Gesamtausbildung der jungen Erzieherschaft bestimmend sind. Von besonderer Bedeutung ist die Gemeinschaftserziehung, die im Gegensatz zum alten Seminar, zu den früheren Kadettenanstalten und den Klosterschulen nicht von Erwachsenen bestimmt wird, sondern sich nach dem Grundsatz der Selbstführung der Jugend vollzieht. Diese Gemeinschaftserziehung ist gewachsen aus der natürlichen Ordnung der nationalsozialistischen Jugend, die nach dem Grundsatz des Führers: „Jugend kann nur durch Jugend geführt werden" aufgebaut ist. An die Stelle von Opposition und verneinender Kritik in den alten Erziehungseinrichtungen treten damit Vertrauen und Kameradschaft als Voraussetzung jeder positiven Erziehungsarbeit.

Die durch das Leben in der Gemeinschaft gegebenen Kräfte tragen wesentlich dazu bei, den Erzieher zu entlasten. Die leichten und schweren Aufgaben, die sich aus dem Gesamtablauf des Heimlebens in Stubenbelegschaft und Einheit ergeben, erziehen den Jugendlichen frühzeitig zur Selbständigkeit, Kameradschaft, Disziplin und Verantwortungsfreude. Tägliches Bewähren, Sichdurchsetzen im natürlichen Wettstreit, Sicheinordnen in die Gemeinschaft entfalten die Persönlichkeitswerte, die für seine spätere Arbeit, die er im Auftrage der Partei und des Staates wahrzunehmen hat, unentbehrlich sind. Dabei gilt für die Mädelerziehung im besonderen, daß gerade die Erziehung im Heim den weiblichen Anlagen gerecht wird und daß alle Kräfte freigemacht werden, die sonst in der Familie zur Entfaltung und Entwicklung kommen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß diese Erziehung durch die Gemeinschaft so dynamisch bleiben muß, daß sie nicht schablonenhafte Einheitstypen schafft, sondern schöpferi-

*) Vgl. Aus Amtlichen Nachrichten, S. 350.

sche Persönlichkeiten, die die Grundsätze ihres Tuns aus der Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft ableiten. Eine Hilfe bei dieser Erziehungsarbeit wie auch bei der schulischen Unterrichtung ist der Raum, in dem die Gemeinschaft lebt und arbeitet. Trotz kriegsbedingter Schwierigkeiten müssen alle Mittel und Wege benutzt werden, um die notwendigen Räume für einen lebendigen Wechsel von Unterricht, Dienst und Freizeit zu schaffen.

Die gleichen Grundsätze, die für die Gemeinschaftserziehung gelten, finden ihre Anwendung im Hitler-Jugend-Dienst. Neben der Wahrung einer gewissen Eigengesetzlichkeit im Hitler-Jugend-Dienst müssen alle natürlichen und besonderen Gegebenheiten benutzt werden, um die Einheiten der Lehrerbildungsanstalten in die vorhandene Ordnung der Jugend und des Volkes hineinzustellen. Es dürfen keine autonomen erzieherischen Provinzen geschaffen werden, sondern allein auf die Einheit des Volkes ausgerichtete Gemeinschaften, die somit das Grundgesetz auch der Einheit des Reiches täglich erleben, um es später verantwortlich gestalten zu können.

Diese Forderung wird durch die praktische Gestaltung des Hitler-Jugend-Dienstes erfüllt Dieser gliedert sich in

Einheitendienst,
Führerausbildungsdienst und
Führereinsatzdienst

und richtet sich nach den Winter- und Sommerdienstplänen der Reichsjugendführung. Er erhält seine besondere Bedeutung dadurch, daß eine lebendige Ergänzung und sinngemäße Verbindung von Hitler-Jugend-Dienst und Unterricht erfolgt. Die Einzelheiten dafür sind in der vorläufigen Dienstanweisung der Reichsjugendführung für die Hitler-Jugend-Einheiten an den Lehrerbildungsanstalten enthalten.

Der Schwerpunkt dieses gesamten Hitler-Jugend-Dienstes ist der Führerausbildungs- und -einsatzdienst. Da der Erzieher dazu bestimmt ist, nach Abschluß seiner Ausbildung in der Partei und ihren Gliederungen führend tätig zu sein, wird auf die Entwicklung und Entfaltung der vorhandenen Führungseigenschaften und -anlagen besonderer Wert gelegt. Neben einer dem „Weg und Aufbau der Führerausbildung" der Reichsjugendführung angepaßten planmäßigen Ausbildung hat der Jugendliche die dort gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten täglich im Einsatz als Führer und Ausbilder von Einheiten in und außerhalb der Lehrerbildungsanstalt unter Beweis zu stellen. Es kann daher bei der Abschlußbeurteilung nur derjenige als guter Erzieher gelten, der neben seiner berufsfachlichen Eignung sich auch als ganzer Kerl und Formationsführer in diesem politischen Einsatz mit Erfolg bewährt hat.

Die hier behandelten Grundsätze über die Gemeinschaftserziehung und den Hitler-Jugend-Dienst in den Lehrerbildungsanstalten sind bereits dort in ihrer Richtigkeit bestätigt, wo die Erziehungsarbeit maßgeblich von Hitler-Jugend-Führern bestimmt wird. Die Einheit der Erziehung in der Lehrerbildung und der Erfolg sind immer gegeben, wenn Nationalsozialisten dieser Aufgabe dienen.

WILHELM BLUME:

Das Musterungslager

Die neuen Lehrerbildungsanstalten sind Ausleseschulen unseres Volkes. Die Pläne für ihre fünfjährige Ausbildungszeit sind so vielseitig und doch tiefgründig — wodurch besonders die zentrale Stellung und große Verantwortung des Volksschullehrers im Gesamtschulleben unterstrichen wird —, daß nur solche Jugendlichen hierfür in Frage kommen, die nach ihren körperlichen, charakterlichen und geistigen Anlagen und Fähigkeiten einen überdurchschnittlichen Gesamteindruck hinterlassen. Der Erfolg der neuen Lehrerbildung und somit die viel erörterte Frage nach der richtigen Bewertung des Lehrerstandes überhaupt steht und fällt doch mit einer erfolgreichen Auslese.

Der Reichserziehungsminister hat daher im Benehmen mit dem Reichsjugendführer einen Erlaß an den Anfang der neuen Lehrerbildung gestellt, der diese entscheidende Frage der Nachwuchslenkung, Auslese und Einberufung regelt (RdErl. d. RMfWEV. vom 9. 9. 1941). Derselbe Weg, der erstmalig von den Adolf-Hitler-Schulen eingeschlagen wurde und damals noch mit viel Mißtrauen, von den nationalsozialistischen Jugenderziehern und -führern jedoch mit Recht als revolutionär betrachtet wurde, ist somit erneut in seiner Richtigkeit bestätigt worden. Da die neue Lehrerbildung von den verantwortlichen Dienststellen der Partei und des Staates von vornherein als eine von Schule und Hitler-Jugend gemeinsam zu lösende Aufgabe erkannt war, nahmen die Anordnungen über die Auslese und Einberufung für die Lehrerbildungsanstalten naturgemäß auf die bei den Ausleselagern für die Adolf-Hitler-Schulen gemachten Erfahrungen Rücksicht. Bei der praktischen Vorauslese und der Durchführung der Musterungslager selbst wurde ähnlich verfahren. Dadurch, daß der Jugendführer des Deutschen Reichs durch Erlaß vom 27. 10. 1941 alle Führer der Hitler-Jugend für die erfolgreiche Verwirklichung der vom Führer befohlenen neuen Lehrerbildung verantwortlich machte, fand sich endlich die gesamte Auslese auf breitesten Boden gestellt. Und während noch viele abwartend, mißtrauisch oder verlegen abseits standen und eine neue Ausgangsstellung suchten, wurde in kameradschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Erziehern und Hitler-Jugend-Führern die neue Aufgabe angepackt und mit Verantwortung und Hingabe der Sache gegenüber gelöst.

Die Erfahrungen, die man im ersten Jahr bei der Durchführung der Musterungslager sammelte, wurden entsprechend ausgewertet. Wenn es noch eines Beweises bedürfte für die Richtigkeit dieser Musterungslager und der besonders erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Reichserziehungsministerium und Reichsjugendführung, so braucht man nur die Zusatzerlasse über die Musterungslager miteinander zu vergleichen, die vom Reichsjugendführer im Mai 1942 und vom Reichserziehungsminister im September 1942 unabhängig voneinander herausgegeben wurden und die doch in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen.

In diesem Jahr ist die zweite Welle der Musterungslager durchgeführt worden. Aus den vorliegenden Erfahrungen sollen in diesem Zusammenhang einige Hinweise gegeben werden, die für eine allgemeine Ausrichtung und erfolgreiche Weiterentwicklung wesentlich sind.

Die Vorauslese

Die Vorauslese muß frühzeitig beginnen, spätestens jedoch am Anfang des letzten Schuljahres vor Eintritt in die Lehrerbildung. Dazu ist eine Verständigung zwischen den örtlichen Dienststellen der Schule und Hitler-Jugend notwendig, damit zu gleicher Zeit und nach denselben Grundsätzen gearbeitet wird. Nach Möglichkeit sollten Jungen und Mädel aus

Lehrerbildungsanstalten auf Heimabenden und auch in der Schule von ihrer Ausbildung erzählen. Für die allgemeine Berufsaufklärung ist unbedingt der Hinweis notwendig, daß der Volksschullehrer bei Bewährung aufsteigen kann zum Hauptschullehrer, Erzieher an einer Lehrerbildungsanstalt oder in eine leitende Stelle im Schulleben[1]). Weiterhin muß wie oben betont werden, daß die Lehrerbildungsanstalten Ausleseschulen sind. Durch diese Tatsachen wird von vornherein nur der gesunde und wertvolle Teil der Jugend angesprochen, der ja auch erfaßt werden soll. Endlich muß stärkstens unterstrichen werden, daß der Erzieher nach seiner Ausbildung neben der Schularbeit bestimmte Führungsaufgaben in der Partei wahrnehmen soll. Daher ist der Einsatz und die Bewährung in der Hitler-Jugend als wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten zu kennzeichnen.

Dienstleistungszeugnis

Jedes Ausleselager hat seine Grenzen. In acht bis vierzehn Tagen kann nicht alles überprüft werden. Wichtig ist daher das Zeugnis von Schule und Hitler-Jugend. Während das Schulzeugnis einen Überblick über die geistigen Leistungen geben und damit den Ausleseprozeß selbst von allzu vielen Prüfungsarbeiten entlasten soll, wird das Dienstleistungszeugnis seitens der Hitler-Jugend besonders die charakterlichen und körperlichen Gesichtspunkte enthalten. Beide Zeugnisse haben für das Musterungslager nur dann Wert, wenn sie auch tatsächlich mit größter Verantwortung abgefaßt sind und in treffender Form ein richtiges Bild über den derzeitigen Entwicklungsstand und die Gesamtanlagen des Betreffenden abgeben Seitens der Reichsjugendführung ist daher ein Erlaß in Vorbereitung, der besagt, daß für die Dauer des Krieges diese Dienstleistungszeugnisse von den Führern der Banne unterschrieben werden müssen.

Nachwuchsverteilung

Den örtlichen Gegebenheiten entsprechend ist das Bild der Nachwuchszahlen für die Lehrerbildungsanstalten sehr unterschiedlich. Während in den Donau- und Alpengauen und im Sudetengau ein Überangebot besteht, liegen in vielen Gauen des Altreichs die Bedarfszahlen noch weit unter der Mindestforderung. Um die wertvollen überzähligen Jugendlichen der Lehrerbildung nicht vorzuenthalten, wird daher in vielen Erfahrungsberichten vorgeschlagen, dieselben über die Gaugrenzen hinweg an die Mangelgebiete abzugeben. Neben der allgemeinen Behebung des Lehrermangels in diesen Gebieten würde dadurch vor allem ein praktischer Schritt für die Erziehung zum großdeutschen Denken getan. Im übrigen sollte trotz des großen Bedarfs an Lehrern dadurch nicht die Wertigkeit der Auslese beeinträchtigt werden. Die Auslesegrundsätze müssen gegen jede Statistik immun bleiben; denn nur die Erhaltung ihrer Zielstrebigkeit und Reinheit garantiert die neue nationalsozialistische Erziehergeneration.

Grundsätze für das Musterungslager

Die Bezeichnungen „Auslese" und „Musterung" sowie die Anweisung des Reichserziehungsministers, daß „die Durchführung der Musterungslager nach den Erziehungsgrundsätzen der Hitler-Jugend (Selbstführung der Jugend)" erfolgen solle, besagen eindeutig, daß es sich hier nicht um eine sogenannte Aufnahmeprüfung handelt. Nicht Wissen und Kenntnisse

[1]) Vgl. auch Schmidt-Bodenstedt, S. 327 dieses Heftes. Die Schriftleitung.

sollen zuerst ermittelt werden sondern Fähigkeiten und Anlagen. Alle Maßnahmen müssen nach den Gesetzen eines offenen gesunden Wettstreites und eines natürlichen Auslesevorganges getroffen werden, wobei der Grundsatz zu gelten hat, daß der Beste für die Lehrerbildungsanstalten gerade gut genug ist. An die Stelle von Prüfungsnöten und Lampenfieber treten daher jugendliche Frische und Aufgeschlossenheit, Mut zur Bewährung und Meisterung.

Die erfolgreiche Durchführung eines Musterungslagers hängt entscheidend von der Zusammensetzung des „Lehrpersonals" ab. Am besten ist der Ablauf da sichergestellt, wo die Verantwortung für die Leitung des Lagers und die schulfachlichen Angelegenheiten in einer Hand liegen Dadurch wird von vornherein die Gefahr der Zweispurigkeit in der Beurteilung nach Unterricht und Hitler-Jugend-Dienst unterbunden. Die Ausleselager für die Adolf-Hitler-Schulen und solche Musterungslager, in denen beide Aufgaben in einer Hand lagen, haben jedenfalls überzeugend die Vorteile erwiesen, die sich aus dieser Einheit ergeben. Da nach der Vereinbarung über die Lehrerbildung künftig Leiter und Erzieher der Lehrerbildungsanstalten Hitler-Jugend-Führer sein werden, wird diese für eine erfolgreiche Auslese notwendige Voraussetzung sich von selbst ergeben. Nicht zuletzt wird dadurch dann die selbstverständliche Forderung erfüllt, daß bei der Beurteilung der Jugendlichen selbst immer der ganze Kerl gesehen werden muß, mit der Fragestellung, ob das Gesamtbild seiner körperlichen, charakterlichen und geistigen Anlagen für den späteren Beruf genügt.

Zur Zeit sind rund 30 000 Jugendliche in den Lehrerbildungsanstalten erfaßt. Bei einer Gesamtzahl von 300 000 Volksschullehrkräften sind jährlich 15 000 bis 20 000 Neuaufnahmen notwendig, um den Nachwuchs sicherzustellen. Der Weg bis zu dieser Sollstärke wird sich noch als lang und beschwerlich erweisen. Aber stärker als die sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten wird die Idee dieser neuen Lehrerbildung sein, die als ein vom Führer gegebener Befehl besonders verpflichtet. Schule und Hitler-Jugend haben die erste Etappe in Gleichschritt und Kameradschaft erfolgreich gemeistert und werden weiterhin ihren vornehmsten Auftrag darin sehen, daß die Auslese für die Lehrerbildungsanstalten immer vollendeter wird und somit ein Erziehergeschlecht heranwächst, das im Volkstum wurzelt, in seinem Herzen den nationalsozialistischen Glauben trägt und als Erzieher des Volkes und Treuhänder der Bewegung die ihm anvertraute Jugend für die Aufgaben des Großdeutschen Reiches erzieht.

ALBERT MÜLLER:

Eine Lehrerbildungsanstalt

Den „Glaspalast" nennen die Leute das weiße Bauwerk mit den zahlreichen hohen Fenstern, das so auffallend aus seiner Umgebung heraustritt. Nüchterne Zweckmäßigkeit war beabsichtigt, aber kalte Unbehaglichkeit überwiegt, vor allem im Innern. In den Räumen ist viel Licht, aber im Sommer sind sie unerträglich warm, und in den Wintermonaten kann man der Kälte kaum Herr werden. Es ist ein Bau der „neuen Sachlichkeit", wie er in den dreißiger Jahren modern war. Die Begriffe von Zweckmäßigkeit und Schönheit des Baues haben sich inzwischen geändert; da aber Gebäude zu den meistgefragten Objekten gehören, dient auch dieses seinem

guten Zweck. Bis zum Frühjahr 1941 beherbergte es eine Volksschule, dann kam die Lehrerbildungsanstalt mit herein; jeder nimmt nun einen Flügel in Anspruch; die Turnhalle, die in der Mitte liegt, benutzen sie gemeinsam. Solange die Lehrerbildungsanstalt nur aus zwei Jahrgängen bestand, mochte es gehen; sobald ein dritter, vierter oder gar fünfter Jahrgang hinzukam, mußte die Raumnot andere Lösungen vorschreiben. Man griff über auf andere Gebäude der Stadt. Ein Teil des alten, aus dem 14. Jahrhundert stammenden Residenzschlosses wurde freigegeben; mehrere Unterrichtsräume der Höheren Landbauschule ergänzten den Bedarf, so gut es gehen wollte. Die drei Gebäude liegen jeweils acht bis zehn Minuten Fußweg auseinander.

Eine Lehrerbildungsanstalt mit ihrem Internatsbetrieb hat ein anderes Raumprogramm als eine Höhere Schule. Es kommen nicht nur Schlaf-, Wasch- und Eßräume hinzu, man muß besonders den Angehörigen der älteren Jahrgänge auch Tageszimmer geben, die ihren persönlichen Bedürfnissen entsprechen, in denen sie geistig arbeiten können, die sie also mit höchstens zwei oder drei Mann gemeinsam, wenn nicht allein bewohnen. Einige solcher Räume stehen im Schloß zur Verfügung; die Schlafunterkünfte mußten etwas stärker belegt werden, im übrigen ließ sich noch ein kleiner Werkraum einrichten. Das ist das ganze Provisorium — und nicht das schlechteste. Im Kriege eine neue Form der Lehrerbildung aufzubauen, ist ohne solche Provisorien nicht gut denkbar.

Es ist gewiß nicht gleichgültig, wo eine Lehrerbildungsanstalt ins Leben gerufen wird. Bei der Standortwahl gibt es vieles zu bedenken: Man braucht eine gesunde Rekrutierungsbasis, eine sozial gut gemischte Bevölkerung, die genügend geeigneten Nachwuchs sicherstellt, und ein öffentliches Leben, das durch seine Anregungen den Unterricht ergänzt, zum anderen aber auch Möglichkeiten des außerschulischen Einsatzes bietet. Ohne Zweifel gibt es also unter solchen Gesichtspunkten ideale Standorte, und vom grünen Tisch ließe sich ein wunderschönes Netz von Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten entwerfen, das sich über das ganze Reich zöge und alle Wünsche befriedigte. Die Praxis freilich sieht anders aus. Man läßt sich dort nieder, wo geeignete Unterkünfte zur Ver-

stehen an der Spitze ihrer Männer vor dem Feind. Man hat daher von besonderen Zulassungsprüfungen abgesehen und die geeigneten Persönlichkeiten dort genommen, wo sie zu finden waren. Die Erzieher unserer Anstalt, meist Soldaten, die schon im Kampf gestanden haben, kommen aus verschiedenen Lagern, es sind ehemalige Volksschullehrer, Mittelschullehrer, Studienräte, Dozenten der früheren Hochschule für Lehrerbildung. Herkunft und Ausbildung liegen bei jedem anders, gemeinsam aber ist ihnen die Freude an dem Werk, das unter ihren Händen entsteht. Sie haben sich in ihren früheren Stellungen bewährt, standen über dem Durchschnitt, beherrschen also das Handwerksmäßige ihrer Arbeit. Die neue Aufgabe, um die sie sich versammelt haben, verlangt nun dazu die innere Elastizität und Aufgeschlossenheit den Anforderungen gegenüber, die unsere Zeit an den erzieherisch tätigen Menschen stellt. Unter solchen Voraussetzungen werden sie notwendig auch zu einer festen Gemeinschaft zusammenwachsen, die sich auf Vorposten weiß. Indem sie unbeirrbar den Weg verfolgen, den der Führer der Lehrerbildung vorgeschrieben hat, sind sie Pioniere einer ganzen Generation von Erziehern. Ihr Beispiel muß überzeugen und wird auch jene geeigneten Kräfte gewinnen, die sich dem neuen Werden gegenüber bislang noch zurückhaltend zeigen.

Es ist in der Tat eine neue Arbeit, die hier beginnt und die ein ganzes Bekenntnis verlangt. Die Lehrerbildungsanstalt als Abart der Höheren Schule zu betrachten, weil sie kaum länger dauert und ihr Abschluß etwa dem Reifezeugnis entspricht, ist auch dann nicht angängig, wenn man nur die ersten drei Jahrgänge ansieht, die sich auf Stoffvermittlung beschränken und die pädagogische Fachausbildung den letzten beiden überlassen. Noch viel weniger ist sie ein Surrogat der Hochschule für Lehrerbildung. Man wird ihr nun einmal nicht gerecht, wenn man sich nicht herbeiläßt, ihre erziehungspolitische Bedeutung zu begreifen. Wie äußert sich diese? Die Zöglinge unserer Anstalt sind Angehörige der Hitler-Jugend und tun Dienst in ihrer Einheit. Darüber wird noch einiges zu sagen sein. Aber auch die Erzieher sind Hitler-Jugend-Führer oder auf dem Wege, es zu werden. Das bedeutet bereits die gegenseitige Anerkennung. Zwischen Erziehern und Jungen herrschen Gemeinschaft und Vertrauen. Klausuren werden ohne Aufsicht geschrieben, Lieder selbständig gelernt; kommt ein Erzieher aus zwingenden Gründen verspätet zum Unterricht, so steht bei Beginn der Stunde — ohne besondere Anordnung — ein Angehöriger des Zuges (Klasse) vor seinen Kameraden, um zu wiederholen und abzufragen. Die Grundschule der Leibesübungen leitet ein Junge des dritten Jahrganges, der Sporttag des Monats und der Wandertag werden von den Jungen allein vorbereitet und selbständig durchgeführt. Ein letztes Beispiel: Vom dritten Jahrgang ab ist der Nachmittagsdienst (ob schulische Arbeiten, sportliche Ertüchtigung o. ä.) den Jungen anheimgestellt. Man hat Vertrauen, daß sie ihre Zeit recht zu nutzen wissen. Das sind für den Außenstehenden bedeutsame und erfreuliche Zeichen, innerhalb der Anstalt freilich werden sie, von den Jugendlichen sowohl wie von den Erziehern, als selbstverständlich empfunden und kaum erwähnt. Mit Recht, denn die wirklich neuartige und außerordentliche, wenn auch bisher noch nie dargestellte Folge der Gemeinschaftserziehung muß doch im unmittelbar schulischen Bereich, d. h. im Unterricht und in der praktischen pädagogischen Ausbildung, erwartet werden.

Aus Gemeinschaft und Vertrauen wachsen der neuen Erziehung, wie schon ein erster Blick zeigt, ungeahnte Kräfte zu. Man höre einmal den Sporterzieher, wie er über seine Jungen spricht, wie er stolz ist auf sie; er

muß weit über Land fahren, um einen Gegner zu finden für seine Mannschaften; aber dies ist es nicht allein, er hat Freude an jedem einzelnen, sie sind ihm alle ans Herz gewachsen. Dem Kunsterzieher geht es ähnlich; wir treffen ihn bei der Spielzeugherstellung; die Jungen schaffen mit Eifer und Fleiß. Hier bilden sich nicht nur Geschmack und Handfertigkeit, es entsteht auch Gemeinschaft in einer Art, wie es sonst nur das Lied vollbringt. Der Leiter der Anstalt ergänzt das Bild nach der Seite der geistigen Arbeit: „Das ist beste intelligenzmäßige Substanz, was einem im Unterricht entgegentritt; damit schlagen wir jede Höhere Schule aus dem Felde. Das ist Qualität, das ist Auslese."

Eine Auslese

Die Anstalt besteht aus einem ersten, zwei zweiten, einem dritten und einem vierten Jahrgang. Den letzten bilden Mittelschüler, die bereits nach dreijähriger Ausbildung zum Abschluß kommen. Sie unterscheiden sich von den Volksschülern weniger durch Qualität als durch bessere soziale Herkunft. Das kann selbstverständlich nur im Durchschnitt gelten, Ausnahmen müssen nach beiden Richtungen anerkannt werden. Aber auch die erwähnte Lehrerinnenbildungsanstalt läßt eine Gesetzmäßigkeit in dieser Richtung erkennen. Schließlich kann das auch nicht überraschen, sondern bestätigt im Grunde nur, daß der Weg der Lehrerbildungsanstalten der richtige ist. Er hat neue ergiebige Quellen für den Lehrerberuf erschlossen. Der weit überwiegende Teil der Jungen des „Glaspalastes" stammt aus Familien von ungelernten Arbeitern, kleinen und mittleren Angestellten, Facharbeitern, Handwerkern (evtl. mit geringer Landwirtschaft), kleineren Beamten, Landwirten und Bauern. Die Einkommen der Väter sind bei den Volksschülern beträchtlich niedriger als bei den Mittelschülern. Sie müssen gegenüber dem Leiter der Anstalt benannt werden, damit der von den Eltern zu zahlende Unterhaltsbeitrag errechnet werden kann. Und dieser wiederum erreicht bei den Volksschülern kaum einmal den Höchstsatz von 50,— RM. Bei den Kindern mit drei und mehr Geschwistern entfällt er ohnehin, und unter diesen halten die Volksschüler ebenfalls die Spitze. Kurz, sie kommen aus der gesunden, breiten Arbeiter- und Bauernschicht, die sich durch Abitur- und Hochschulvoraussetzung vom Beruf des Volksschullehrers bis vor kurzem noch weitgehend ausgesperrt sah, nunmehr aber wieder wie einst ihre bestgeeigneten Jungen und Mädel für den pädagogischen Grundberuf zur Verfügung stellen kann. Und sie tun es auch, der Nachwuchsstrom fließt wieder, die Anstalt könnte weit mehr aufnehmen, als ihre Räumlichkeiten zur Zeit noch gestatten. Volksschüler wohlgemerkt, denn bei den Mittelschülern wirkt schon stärker der Sog anderer Berufstätigkeiten mit besserem Ein- und Auskommen, dem die Abiturienten noch unmittelbarer ausgesetzt waren, weshalb sich ja auch die Hochschulen für Lehrerbildung entvölkerten.

Aus dem Überwiegen und der hohen Qualität der Volksschüler lassen sich einige Folgerungen ziehen, die hier nur angedeutet seien: Die Höhere Schule liest ihren Nachwuchs im zehnten Lebensjahr aus. Was in der Volksschule verbleibt, gilt gemeinhin als der „kümmerliche Rest". Da dieser Rest nun, wie das Beispiel der Lehrerbildungsanstalten beweist, nicht gar so kümmerlich ist, darf man schließen, daß die Höhere Schule lückenhaft und teilweise falsch ausliest, was die Beobachtungen von anderer Seite, die in dieser Zeitschrift auch wiederholt zitiert worden sind, nur bestätigt. Es gibt nur eine Ursache dafür: das Schulgeld, das nicht allen begabten Kindern armer Eltern gestattet, sich einer weiterführenden

geistigen Ausbildung zuzuwenden. Ein erster Ausweg war, sieht man einmal von den Adolf-Hitler-Schulen ab, die in die Breite gehende schulgeldfreie Hauptschule, ein zweiter ist die Lehrerbildungsanstalt. Die Jungen und Mädel, die hier für den Beruf gewonnen werden, hätten sonst nie den Weg dahin gefunden. Der Unterhaltsbeitrag, den sie jetzt zahlen, ist sozial gestaffelt und rechtfertigt sich völlig aus dem Internatsbetrieb. Die Ausbildung selbst ist kostenfrei, die schulische sowohl wie die berufliche, die sich in der Lehrerbildungsanstalt beide vereinigen. Diese Kostenfreiheit der Bildung ist der Idealfall, der einmal selbstverständlich sein muß.

Man darf weiter schließen, daß es nicht das mangelnde Ansehen des Lehrerberufes war, das die drohende Nachwuchskatastrophe heraufbeschworen hat. Es trug gewiß dazu bei, aber es war nicht maßgebend. Als das entscheidende Hindernis, nämlich das soziale, durch die Einführung der Lehrerbildungsanstalten überwunden war, folgte die öffentliche Meinung auch sehr bald nach. Unter den 150 Jungen der Anstalt ist kein einziger, dessen Eltern abrieten und sich widersetzten, als er sich selbständig oder auf Anraten seines Lehrers entschlossen hatte, Volksschullehrer zu werden. Lehrersöhne sind unter den Angehörigen der Anstalt freilich selten. Wir haben hier den merkwürdigen Fall, daß der Stand selbst sich gegenüber der Ausbildung, die ihm den Nachwuchs sichern soll und wird, zurückhaltender zeigt als die weniger beteiligte Öffentlichkeit. Der Lehrerberuf ist kein Problem mehr, wie er es noch vor kurzem war; man wird Einzelheiten, Fragen der Art und Dauer der Ausbildung vielleicht, noch erörtern müssen, aber diese Fragen sind nicht mehr existenzieller Natur. Man bekennt sich wieder zu diesem Beruf, der doch so stark im Zwielicht stand, und vor allem die Jugend bekennt sich zu ihm. Jungen und Mädel, die sich in der Hitler-Jugend als führungsfähig erwiesen haben, die von der rechten erzieherischen Begeisterung erfüllt sind, gehen in die Lehrerbildungsanstalt. Sie finden hier und gestalten selbst, was sich ihnen in dieser Vollendung außer in den Adolf-Hitler-Schulen nirgends bietet: Die Einheit der Erziehung. Sie brauchen nicht in zwei Welten zu leben, in der Hitler-Jugend hier, in der Schule dort. Sie werden zu Lehrern ausgebildet und verlassen die Anstalt zugleich mit der Befähigung, eine mittlere Einheit der Hitler-Jugend zu führen. In ihnen verwirklicht sich die Einheit des Erziehers. Was Wunder, daß sie in diesen Beruf drängen, daß sie stolz sind, Pioniere zu sein, daß sie eine Auslese darstellen und mit Eifer und stärkster eigner Anteilnahme ihren Weg gehen! Im Unterricht ist man von ihren Leistungen befriedigt, als Hitler-Jugend-Einheit schlagen sie im Bann des Standortes jede Konkurrenz.

Der Hitler-Jugend-Dienst

Die Jungen der Anstalt bilden eine Gefolgschaft der Hitler-Jugend, anderenorts sind sie zusammengefaßt zu einem Stamm. Diese Regelung übernimmt auch die Vereinbarung zwischen dem Reichserziehungsminister und dem Reichsjugendführer, sie wird damit in Zukunft für jede voll ausgebaute Lehrerbildungsanstalt maßgebend sein. Bis zum Bekanntwerden dieser Vereinbarung vollzog sich der Hitler-Jugend-Dienst gelegentlich auch außerhalb der Anstalt, also im Rahmen der örtlichen Einheiten. Es ist selbstverständlich, daß nunmehr allgemein der andere Weg beschritten wird. Die Lehrerbildungsanstalt würde sich ihres stärksten erzieherischen Einflusses begeben, wenn sie die unterrichtliche Ausbildung und den Dienst in der Einheit nicht innerhalb ihres Hauses in ein fruchtbares Ver-

hältnis bringen wollte, also darauf verzichtete, Lehrer und Hitler-Jugend-Führer bzw. Lehrerinnen und BDM.-Führerinnen gleichzeitig auszubilden.

Wie vollzieht sich der Dienst nun praktisch? Ein Erzieher der Anstalt, Gefolgschaftsführer der Hitler-Jugend, trägt die Gesamtverantwortung. Er führt gleichzeitig einen Stamm im Bann des Standortes. Zu seiner Entlastung ist ein Hitler-Jugend-Führer aus dem dritten Jahrgang bestellt, der praktisch den Hitler-Jugend-Dienst innerhalb der Anstalt leitet. Der allgemeine Dienst mit Heimabenden, Fest- und Feiergestaltung, Wehrertüchtigung, Leistungssport usw. gleicht dem einer jeden anderen Einheit, wenn auch die Voraussetzungen infolge des dauernden Zusammenseins, das sich über mehrere Jahre erstreckt, weitaus günstiger sind. Diese Umstände fördern auch den Aufbau des Sonderdienstes, der bei entsprechender Initiative zu hervorragenden Ergebnissen führen kann. Wie steht es damit in unserer Anstalt?

Die Nachrichtenausbildung liegt in Händen eines Oberleutnants, der vor dem Kriege Jungstammführer war; seine Helfer sind acht Soldaten, ebenfalls frühere Schar- und Fähnleinführer. Ausbildungsziel ist der Nachrichtenschein C. — Zur Fliegerschar gehören 44 Jungen. Die Ausbildung besteht aus dem Baudienst in der Werkstatt des NSFK., durchgeführt vom Werkstattleiter, aus dem theoretischen Unterricht und dem Flugdienst, der jeden Sonntag stattfindet und zu dem das NSFK. und ein Fliegerhorst die Fluglehrer stellen. Die Ausbildung hat im September begonnen, zwei Jungen haben bereits die A-Prüfung geflogen. Für Ostern ist ein dreiwöchiges Fliegerlager der gesamten Schar in Vorbereitung, in dessen Rahmen alle Jungen die A-Prüfung fliegen sollen.

Eine Arbeitsgruppe für Basteln und Werken ist mit der Spielzeugherstellung beauftragt. Die Leitung liegt in der Hand eines Jungen des 3. Ausbildungsjahres. Alle Jungen dieses Jahrganges arbeiten als Werkhelfer im Rahmen der Spielzeugherstellung beim Jungvolk und in den Volksschulen. Für Ostern und die Sommerferien 1943 ist eine dreiwöchige Reitausbildung für je 25 Jungen mit einer bekannten Reit- und Fahrschule vereinbart worden. — An den Lehrgängen für Nachwuchsführer der Gebietsführerschule haben bisher 23 Jungen teilgenommen, die meisten erwarben alle vier Abnahmeberechtigungen für das Hitler-Jugend-Leistungsabzeichen. (Das Leistungsabzeichen selbst besitzen alle Angehörigen der Lehrerbildungsanstalt bis auf einige aus dem ersten Jahrgang. Den Grundschein für Lebensrettung haben im dritten und vierten Jahrgang alle, in den unteren Jahrgängen 60 v. H.) Auf einem Schießlehrgang Ostern 1942 haben alle teilnehmenden Jungen die Bestätigung als Schießwart erworben und sind außer der Reihe in Anerkennung besonderer Leistungen zum nächsthöheren Dienstgrad befördert worden. An Modellbaulehrgängen auf drei verschiedenen Reichsmodellbauschulen haben 18 Jungen teilgenommen. An der Provinzialfeuerwehrschule stehen 25 Jungen in einem besonderen Lehrgang, der auf den Einsatz im Katastrophendienst vorbereitet. In einer heimat- und volkskundlichen Arbeitsgemeinschaft sind 22 Jungen des 3. Ausbildungsjahres vereinigt. Sie findet in den Räumen des Heimatkundemuseums statt, das einen bedeutenden Ruf hat, die Leitung liegt beim Museumsdirektor.

Von besonderem Interesse ist die Fühlungnahme der Einheit der Lehrerbildungsanstalt mit dem nächstgelegenen Landdienstlager. Sie geschieht aus der Überlegung, daß die heranwachsenden Erzieher und die Jungen des Landdienstes später im Osten die gleiche Front zu besetzen haben, die einen als Lehrer und Jugendführer, die anderen als Wehrbauern. Diese gemeinsame Front soll schon in der Heimat frühzeitig begründet werden. Einmal im Monat wird deshalb das Landdienstlager besucht; man singt zusammen, veranstaltet Heim- und Schulungsabende. Die Durchführung liegt in den Händen von Angehörigen der Führermannschaft der Lehrerbildungsanstalt.

In die Führermannschaft gehören alle Jungen, die im Standort der

Hitler-Jugend und in den Landeinheiten eingesetzt sind. Die Anstalt stellt für diesen Außendienst fünf Gefolgschaftsführer, zwei Fähnleinführer, vier Hauptjungzugführer, zwei Scharführer, zwei Jungzugführer, vier Mitarbeiter des Bannstabes (Bannbeauftragter für den Streifendienst, Personalstellenmitarbeiter, Mitarbeiter beim Untersuchungsführer und Pressereferent), drei Leiter von Modellbauarbeitsgemeinschaften im Jungvolk, verschiedene Sportreferenten und Singeleiter. Der Führer des Bannes erklärt freimütig und voller Anerkennung: „Die Lehrerbildungsanstalt hat mir die Kriegslücken in der Führerschaft gestopft."

So soll es sein: Die Führer- und Führerinnenausbildung in der Hitler-Jugend wird durch den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt und die fünfjährige Berufsvorbereitung nicht unterbrochen, sondern im Gegenteil gefördert. Die Jungen und Mädel gehen bewußt und aktiv in ihren Beruf hinein, sie sind erfüllt von der Aufgabe, die sie erwartet. Aber sie stehen und bleiben zugleich in der Hitler-Jugend und bewähren sich dort. In ihrem Leben und ihrer Vorstellung ist die Einheit der Jugenderziehung schon selbstverständlich geworden. Mit ihnen kündet sich an, was die Volksgemeinschaft unter der neuen Erziehergeneration verstehen will. Diese Generation steht vor einer großen Bewährung. Einstmals führte die Schule ihr Leben im Schatten der Kirche; der Lehrer der Zukunft wird, zumal auf dem Dorfe, selbst Träger, wenn nicht Mittelpunkt des politischen und kulturellen Lebens sein.

Noch hat kein Jahrgang die Lehrerbildungsanstalt verlassen, aber die Zeichen sind untrüglich. Die neue Lehrerbildung muß, da sie im Kriege entstanden ist und aufgebaut wird, mit zahllosen Zufälligkeiten und Provisorien arbeiten. Daß sie dennoch heute schon überzeugt, ist ein Erfolg, der hervorgehoben zu werden verdient.

Kleine Beiträge

Zum Jahresende

Die Jugend teilt in Krieg und Frieden das Los der Nation. Auch ihr Leben war im zurückliegenden Jahr bis an den Rand gefüllt mit Kampf und Arbeit. Es ist nun nicht ihres Amtes, selbst ein Urteil darüber zu sprechen. Im Angesicht des unvergänglichen Heldentums der Front steht es ihr wenig an, auf Selbstverständlichkeiten zu verweisen. Zu ihren ersten Tugenden in dieser großen Gegenwart gehört, daß sie bescheiden sei und lautlos ihre Pflicht erfülle. Sie leistet niemals mehr als ihre Väter und Mütter auch. Sie kann sie nie übertreffen. Aber sie hat vor ihnen den Vorteil, daß sie, von Sorgen und bitteren Erfahrungen des Lebens unbeschwert, sich ganz ihrer natürlichen Begeisterung hingeben und die Kräfte des Körpers und der Seele noch unbegrenzt zum Einsatz bringen kann. Das ist eine lebensgesetzliche Tatsache und kein eigenes Verdienst, so lebendig es auch im Kampf der Heimat zur Geltung kommen mag. Jugend war immer der Vortrupp, die stürmische Bewegung, sie ist es von Natur aus und folgt darin auch heute nur dem Beispiel aller Generationen, die vorangingen.

Dennoch, und trotz allem, was einschränkend zu sagen ist, hat die deutsche Jugend am Ende des Jahres 1942 ein Recht, beim Rückblick auf die Arbeit dieses Jahres stolz zu sein. Es ist zu bezweifeln, ob jemals eine andere Jugend in einem anderen Staat das heute zuwege bringen kann, was im nationalsozialistischen Deutschland möglich gewesen ist. Wir wollen hier nicht auf das Gegenbeispiel der englischen und amerikanischen Jugend hinweisen, die auch in der Presse ihrer eigenen Länder nicht gerade günstig beurteilt wird. Es genügt der Blick auf die Jugend des kaiserlichen Deutschlands,

die, wie wir heute übersehen, aus Mangel an eigener Form wohl ein Objekt staatlicher Maßnahmen, nicht aber ein selbständiger Faktor war, der im Abwehrkampf der Heimat etwas bedeutete.

Wo sonst wäre das möglich?

Daß die Jugend heute eine andere Stellung in der Gemeinschaft einnimmt, daß sie überhaupt ein Gesicht hat und geschlossen und einheitlich eben als Jugend zu handeln vermag, läßt schon der flüchtige Überblick über einige Arbeitserfolge erkennen. Wo anders wären sie möglich gewesen, wer anders hätte sie vollbringen sollen?

Der Jahresparole des Reichsjugendführers entsprechend richtete die gesamte Jugend ihren Blick auf den Osten. Nicht nur als Entscheidungsraum der deutschen Geschichte, sondern auch als Feld der gegenwärtigen und persönlichen Bewährung tritt der Osten in ihr Bewußtsein. Was in den alten Reichsgebieten an praktischer Jugendarbeit innerhalb eines Jahrzehnts gewachsen war, ist dort oft binnen weniger Monate geschaffen worden. Die Jugend war es, die im Aufbau der neuen Gaue rasch an die Spitze trat; Jugendführer und -führerinnen, Jugendliche aller Berufe leiteten den Strom ein, der deutsche Menschen nun für alle Zukunft unablässig wieder nach dem Osten führen soll. Im Landdienst schuf sich die Hitler-Jugend das Instrument, um vor allem die bäuerliche Grundlage des Ostens aus der Jugend heraus zu festigen, um Wehrbauern zu gewinnen und Berufsausbildung mit politischer Ausrichtung zu verbinden. Allen Schwierigkeiten der Nachwuchslage zum Trotz hat diese Bewegung der Jugend zum Land weiter um sich gegriffen; der Aufstiegsweg bis zum Bauern und zur Bäuerin auf eigenem Hof ist übersichtlich geordnet worden; gleichzeitig hat die Jugend anderer germanischer Länder der Einladung Folge geleistet, ihren bäuerlichen Nachwuchs ebenfalls im Landdienst der Hitler-Jugend auszubilden. — Bleiben wir beim Osten, so muß auch einmal vermerkt werden, daß sogar schon in den weiter östlich gelegenen riesigen Gebieten, die von der deutschen Wehrmacht in Besitz genommen wurden, eine umfangreiche und vielgegliederte Jugendarbeit im Entstehen begriffen ist.

Welchen Aufschwung hat 1942 die Wehrertüchtigung genommen! Sie ist der eigentliche Kriegseinsatz der Siebzehnjährigen, der es verdient, aus dem tausendfältigen Dienst der Jugend im öffentlichen Leben besonders herausgehoben zu werden. Ritterkreuzträger des Heeres haben die Wehrertüchtigungslager besucht und sind von dem Ernst und der Gewissenhaftigkeit, mit der hier gearbeitet wird, tief beeindruckt. Dieses Gemeinschaftswerk von Hitler-Jugend und Wehrmacht hat mehr als nur militärische Bedeutung, es ist auch ein Zeichen dafür, welchen Beitrag die Jugendführung aus eigener Initiative zur Erringung des Sieges leisten kann und welch gutes Zusammenwirken sie mit den maßgeblichen Führungsstellen des Reiches verbindet. Über die Wehrertüchtigung hinaus war das Jahr 1942 gekennzeichnet durch das immer stärkere Hineinwachsen der Jugend in die Zwecke der Reichsverteidigung. Im Abwehrkampf der Heimat haben die Einheiten der Hitler-Jugend zu jeder Stunde ihren Frontabschnitt gehalten, und beträchtlich ist die Anzahl der Jungen und Mädel, die wegen hervorragender Haltung bei feindlichen Luftangriffen ausgezeichnet wurden. Die Jugendbewegung Adolf Hitlers hat nicht nur an der Front viele ihrer Führer gegeben, sondern auch daheim aus Pflichterfüllung Opfer gebracht, die ihr zur Ehre gereichen.

Die Jugend gleicht auch darin der Volksgemeinschaft, daß sie mit fortschreitender Kriegsdauer ihre Kräfte mehr und mehr auf die unmittelbar kriegswichtigen Aufgaben konzentriert. Das Profil der kämpfenden Jugend ist in diesem Jahr schärfer und überall sichtbar geworden. Dennoch liegt die Jugendarbeit, wie sie sich in den Jahren zuvor entwickelt hat, nicht still; die allgemeine erzieherische Tätigkeit (durch Heimabende, weltanschauliche Schulung, Sport, kulturelle Arbeit usw.) geht ohne Unterbrechung weiter. Erziehung in der Jugendbewegung läßt sich nicht rationalisieren. Sie ist total, sie erfaßt den Menschen ganz, denn nur dadurch werden alle Kräfte angesprochen und entwickelt, die in der Jugend tatsächlich mobilgemacht werden können. Ohne diese Totalität der Erziehung würden nicht immerwährend neu die jungen Führertalente hervor-

treten und die Aufgaben übernehmen können, die ihnen die älteren, zur Wehrmacht gehenden Kameraden hinterlassen. Sie sind es, die die ganze Jugendarbeit und Jugenderziehung dieses Krieges tragen, unterstützt freilich von einer Anzahl frontbewährter oder verwundeter Führer älterer Jahrgänge. Auf ihnen ruht auch die Bewältigung der vielen Sonderaufgaben (wie die reichseinheitliche Berufsaufklärung, die Durchführung der Leistungswochen, der verschiedensten Sammlungen, des Ernte- und Osteinsatzes, der Spielzeugherstellung und der Weihnachtsmärkte, der Jugendfilmstunden, der Gauarbeitsgemeinschaften zur Betreuung der gefährdeten Jugend u. a.). Der notwendig kurze und unvollständige Überblick sei doch nicht abgeschlossen ohne die Erwähnung eines Erfolges, der aus der Arbeit des abgelaufenen Jahres herausragt und in seiner Wirkung noch gar nicht zu übersehen ist: Das Jahr 1942 hat die Gründung des Europäischen Jugendverbandes gebracht, durch die sich die Jugend des ganzen Kontinents in diesem gewaltigen Ringen solidarisch erklärte.

Warum sie uns fürchten

Es ist das enge Hand-in-Hand-Arbeiten mit der Volksgemeinschaft, das die Jugend in diesem Staate erfolgreich sein läßt. Sie hat zum erstenmal die Möglichkeit, sich rückhaltlos und vollständig im Dienste der Nation zu entfalten. Das ist für die gegenwärtige Kriegführung nicht unerheblich. Es hat schon seinen guten Grund, wenn sich die Feindmächte so häufig mit der deutschen Jugend beschäftigen. Die Ausfälle der demokratischen Welt gegen die deutsche Jugend waren im vergangenen Jahr zahlreicher denn je. Aus Washington wurde noch kürzlich die „Unschädlichmachung und Deportation" der deutschen Jugend gefordert. Auch die Sterilisationsforderung des Juden Kauffmann, die Kaminrede Roosevelts gegen die „Nazi-Jugend" und die von unverhohlenem Haß diktierte Reaktion der Feindmächte auf die Gründung des Europäischen Jugendverbandes sind noch in guter Erinnerung. Für alle Zeiten sollte auch dem Gedächtnis der Menschheit überliefert werden, was im November dieses Jahres die Londoner „World Review" schrieb: „Es ist eine harte und unheimliche Angelegenheit, doch muß eine Anzahl von wahrscheinlich mehr als 500 000 jungen deutschen Männern durch ein summarisches Standrecht, jedenfalls ohne irgendeine vorausgehende Zeremonie hingerichtet werden." Man fragt sich bei aller Kenntnis der Hintergründe, was zu derartigen Hemmungslosigkeiten den Anlaß gegeben haben könne.

Zunächst darf man aus dem Wunsche, die deutsche Jugend unschädlich zu machen, den nichts weniger als logischen Schluß ziehen, daß diese Jugend gegenwärtig als schädlich für die Interessen des Feindes empfunden wird. Sie gilt offensichtlich als eine permanente Gefahr. Das mag insofern merkwürdig erscheinen, als auf deutscher, italienischer und japanischer Seite bislang noch niemand behauptet hat, man sehe sich durch die englische oder amerikanische Jugend bedroht. Es ist dies sicherlich ein Zeichen des unterschiedlichen Selbstvertrauens.

Wie kommt es, daß man sich so viel mit der deutschen Jugend beschäftigt? Man hat offenbar das Gefühl, daß diese Jugend am längeren Hebel sitzt. Und die wenigen Klarblickenden wissen auch, warum das so ist. In England ist die Debatte um den konservativen Vorschlag, eine Staatsjugendorganisation zu verordnen, noch immer nicht beendet. Sie hat zu den krampfhaftesten Versuchen geführt, innere Beziehungen zwischen der Jugend und der politischen Führung herzustellen. Die heftigste Ablehnung des Planes aber kam aus den Reihen der Jugend selbst. Was hat der Staat Churchills auch schon zu bieten? Ähnlich liegen die Dinge im Lande Roosevelts. Auch in den Staaten fehlt die Idee, auch hier haben wir es mit der Versteinerung einer Gedankenwelt zu tun, die vor 150 Jahren einmal im Schwunge war, auch hier fehlt das Ziel und die Gestalt des Führers, der Macht über die jungen Herzen hat.

Wenige sehen das, aber viele ahnen es dunkel: Hier liegt der Unterschied der Jugend auf beiden Seiten. Die deutsche Jugend besitzt alles, was sie braucht, um den Kampf der Nation bedingungslos zu bejahen: eine Idee und einen Führer, in dem diese Menschengestalt angenommen hat. Solchermaßen erfüllt und geführt, ist sie allerdings ein Machtfaktor, mit dem man rechnen muß.

Es kommt aber eines hinzu, was im feindlichen Ausland auch gesehen wird. Das ist die soziale Revolution, die sich im Reich vollzogen hat und die vor allem der Jugend zugute kommt. Denn es ist nicht so, daß dieser nationalsozialistische Staat nur Forderungen an die Jugend zu stellen hätte. Er hat ihr auch etwas zu geben. Und zwar ist er der erste Staat, welcher der Jugend, vom Hochschüler bis zum letzten Arbeiter- und Bauernjungen, eine wirkliche Chance fürs Leben gibt. Während in England die Grundherren und in den USA. die wenigen Auserwählten der Finanzoligarchie den gesellschaftlichen Aufbau bestimmen, herrscht in Deutschland allein der Tüchtige, gleichgültig welcher Herkunft, unabhängig von Bildung und Besitz.

In der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist, nach dem Grundsatz der Leistung für die Gemeinschaft, eine Elite deutscher Menschen zur Führung gelangt. Die Wehrmacht hat sich durch den Führererlaß vom 10. Oktober 1942 ebenfalls endgültig zu dem Grundsatz bekannt, daß jeder, der soldatische Führereigenschaften besitzt und sie bewährt, den Marschallstab im Tornister trägt. Die gleiche Entwicklung vollzieht sich vielfältig im Berufs- und Arbeitsleben der Nation. Kein Staat hat so zahlreiche, von den verschiedensten Gruppen der Gemeinschaft getragene Maßnahmen der Begabtenförderung geschaffen wie das nationalsozialistische Deutschland.

Das Kernproblem der sozialpolitischen Auseinandersetzung von Jahrzehnten, die Forderung, daß der Tüchtige freie Bahn habe, ist im Reiche Adolf Hitlers verwirklicht. Das zu behaupten, berechtigen uns zahllose soziale Errungenschaften, die in der Welt ihresgleichen nicht besitzen. Auch im vergangenen Jahr sind zu den alten manche neuen hinzugetreten, über die an dieser Stelle laufend berichtet wurde. Sie kommen sämtlich der Jugend zugute, sie tragen dazu bei, die Kräfte des Nachwuchses voll zu entfalten. In den Händen einer festen, weitblickenden Führung befindet sich die deutsche Jugend damit auf dem Wege zu unbeschränkter Leistungsfähigkeit. Wenn Vertreter des feindlichen Auslandes diese Zusammenhänge überblicken und damit die Zustände im eigenen Lande vergleichen, so wird man ihnen nachempfinden, daß ein Gefühl der Beklemmung sie zu beherrschen beginnt. Die unausgesetzten Angriffe auf die Jugend des Reiches finden damit ihre Erklärung. Sie sind zugleich der Beweis, daß diese Jugend auf dem rechten Wege ist. In dieser Überzeugung beginnt sie zuversichtlich das neue Jahr.

Weihnachtsmärkte der Hitler-Jugend

Kind und Spielzeug sind voneinander nicht zu trennen. Mag ein Kind nicht spielen, wird jede Mutter befürchten, daß ihm etwas fehlt. Das gesunde Kind muß spielen, das Spiel bildet sein hauptsächlichstes Vorhaben und die Voraussetzung aufstrebender Entwicklung. Ein Kinderleben ohne Spiel gleicht einer Pflanze ohne Licht. Früher haben oft Kinderarbeit und Familienarmut eine Verkürzung der Spieljahre zur Folge gehabt. Das Kindesalter hat dadurch viel entbehrt, zuweilen ist die Einbuße ein Leben lang spürbar geblieben. Kinderfehler und Unarten nehmen auch sonst in dem Maße zu, in dem sich die Gelegenheiten zum Spiel vermindern.

Spielzeug ist also kein Luxus, sondern ein echter Bedarf. Die Hitler-Jugend erklärt darum die Beschaffung von Spielzeug zu einem Kernstück ihres Kriegseinsatzes. Das „Wettrüsten zum Kriegswinterhilfswerk" dient der Werkarbeit mit dem Ziel der Herstellung von Spielzeug, Kinderbekleidungsstücken und Weihnachtsschmuck. Naturgemäß ist im Kriege das Spielzeug knapp. Die Spielzeugindustrie in Nürnberg und Berchtesgaden wie die handwerkliche Heimarbeit im Erzgebirge stehen im Dienste des vordringlichen Rüstungsbedarfs. Für die Spielerziehung der Jungen und Jüngsten wird aber durch diese kriegsbedingte Umstellung keine Lücke entstehen.

Die Hitler-Jugend hat für das bevorstehende Weihnachtsfest zwei Millionen Spielzeugstücke vorbereitet. Nach einer Ausstellung am ersten Dezembersonntag stehen diese dann allen deutschen Eltern und Kindern zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für das KWHW. bestimmt die Hitler-Jugend die Spielzeuge und Werkarbeiten, die zur Beschenkung der Soldatenkinder nötig sind. Auch die Kinder in Familienpflegestellen, Umsiedlungslagern, KLV.-Lagern,

Jugenderholungsheimen, Jugendheimstätten und Horten der NSV. werden berücksichtigt. Im Zenith der Spielzeugaktion stehen aber die Weihnachtsmärkte der Hitler-Jugend, die in der Zeit vom 19. bis 23. Dezember in allen größeren Standorten durchgeführt werden. Der Zauber des Weihnachtsmarktes wird also für die Eltern, die einkaufen, und für die Kinder, die hier wünschen dürfen, auch im Kriege nichts einbüßen. Die Zahl der Verkaufsstände, an denen Führer und Führerinnen der Hitler-Jugend nach einer gewissenhaften Abgabelenkung verkaufen, wird in der Regel mindestens 20 Verkaufsstände umfassen. Spielmannszüge, Fanfaren- und Musikzüge, Spielscharen, Fahnenschmuck und Tannenbäume tun das übrige, um auch in ernster Zeit die Freuden der Vorweihnacht und des kommenden Festes zu spenden.

Hinter der Millionenzahl von Spielzeugen, die einen Mangel nicht entstehen lassen wird, verbirgt sich neben einer Unsumme von Fleiß die sorgfältigste Organisation. Alle Erfahrungen früherer Zeit sind verwertet, um in der Ausführung nur bestes Spielzeug anzubieten. Die Arbeiten wurden sämtlich aus unbrauchbarem Abfallmaterial geschaffen. Die Bereitstellung des Materials und der notwendigen Räume und Fachkräfte erfolgte im lange vorbereiteten Zusammenwirken mit allen fachlich einschlägigen Stellen. Die Unterstützung der DAF. und der Wirtschaftsorganisation sicherte die Möglichkeit, die betrieblichen Hilfsmittel zu benutzen. Auch das Handwerk hat veranlaßt, daß die Abfälle von Holz und Textilien aus den Werkstätten laufend dem Spielzeugwerk der Hitler-Jugend zugute kommen und Meister wie Gesellen im Rahmen des Werkunterrichts der arbeitsgerechten Spielzeugherstellung mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die Betriebsjugendwalter und die Betriebsmädelwalterinnen waren in allen Betrieben ständig bemüht, geeignetes Abfallmaterial zu erhalten und die Erlaubnis einzuholen, daß die Spielzeuge an den Werkbänken bzw. an den Maschinen des Betriebes mit den vorhandenen Werkzeugen hergestellt werden durften.

Für viele Gegenstände wurde eine großzügige serienmäßige Herstellung geplant. Zahlreiche und präzise Arbeitsunterlagen gewährleisten die konkrete Bearbeitung der Teilstücke und den Erfolg des Zusammenbaues. Die Arbeiten wurden so ausgewählt, daß die Jugendlichen nach ihrem beruflichen Leistungsstand Einzelteile drechseln oder Spielzeugstücke an der Bandsäge aussägen konnten. Gerade die maschinelle Herstellung von Einzelheiten aller Art, zu der die fachlich vorgeschulten Jugendlichen herangezogen wurden, hat das Zahlenergebnis der Spielzeugherstellung beträchtlich steigern helfen. Das natürliche, auch bei der Spielzeugaktion zutage getretene Bestreben der Jugend, ein Arbeitsstück herzustellen, wurde dadurch aber nicht unterdrückt. Vielfach wirkten Jungen und Mädel arbeitsteilig auch so zusammen, daß die Jungen Puppenköpfe, Körper, Arme, Beine u. dgl. drechselten und die Mädel die Erstellung der Puppenkleidung übernahmen.

Die Werkabende und Werknachmittage vereinten in der Regel nicht mehr als 15 Jungen oder Mädel. Alle Arbeitsanleitungen waren so gehalten, daß mit Hilfe einer Fachkraft auch ohne geschulte Arbeitserfahrung eine lebendige Mitarbeit möglich wurde. Erstmalig in diesem Jahr ist die Werkarbeit als Pflichtdienst in den Dienstplan der Hitler-Jugend aufgenommen. Tatsächlich reichten aber die Dienststunden gerade dazu hin, die Arbeiten zu verteilen, zu beginnen und zu kontrollieren. Erst in der Freizeit entstand die eigentliche und mühevollste Arbeit. Ein eigenes Spielzeugwerk der Kinderlandverschickung vermittelte in einer besonderen Werkschule in Prag den Lagermannschaftsführern und Lagermädelführerinnen in kurzfristigen Lehrgängen besonderes Rüstzeug für die weitere Arbeitsanleitung in den KLV.-Lagern. Aber auch in den Lagern des Landdienstes, in Jugendwohnheimen, Jugenderholungsheimen und Jugendheimstätten wurde im Kriegseinsatz Spielzeug hergestellt.

Nicht nur der Menge, sondern auch der Güte und Eigenart des Spielzeugs ist der Werkeinsatz der Hitler-Jugend zugewandt. Richtige Erziehung deckt sich in der Entwicklungsstufe des Kindes mit richtigem Spielen. Dazu bedarf es aber eines Spielzeugs, das tatsächlich als hochwertiges Erziehungsmittel gelten kann. Das Spielzeug, das aus der Werkarbeit der Hitler-Jugend hervorgeht, ist darum formschön, praktisch, naturgetreu und unverwüstlich. Es ist keine Attrappe und hält sich von aller zuckersüßen Verlogenheit frei. Das Spielzeug ist so gearbeitet, daß es der kindlichen Hand Betätigung gestattet und der Phantasie die Möglichkeit bietet, sich zu entwickeln. Das Spielzeug der Hitler-Jugend ist weder raffiniert noch eine naturgetreue Kopie der Erwachsenenwelt. Es ist der Art des Kindes angepaßt und darauf angelegt, die kindliche Entwicklung zu fördern. Die jugendlichen Hersteller in den Werkabenden der Hitler-Jugend stehen ganz natürlich dem Wunsch und Gefallen der Kinder näher als etwa der Produktionschef einer Spielzeugfabrik. Auch nehmen auf die Entwicklung und Bildung des Kindes Geschwister oder jugendliche Kameraden oft nachhaltigeren Einfluß als die Erwachsenen. Es ist darum erzieherisch ein glücklicher Ge-

danke, daß in der Jugend die um Jahre Älteren den Eltern die Spielerziehung ihrer Jüngsten erleichtern helfen.

Für die große Gefolgschaft des HJ.-Spielzeugwerkes bleibt die hier geleistete Werkarbeit auch nicht ohne Nutzen. Vorbei ist die Zeit, da die Jungen in einem vielseitigen wirtschaftlichen Haushalt dem Vater zur Hand gingen und die Mädel bei der Mutter in die körperliche Arbeit hineinwuchsen. Die Werkarbeit der Hitler-Jugend ist ein zeitgemäßes Mittel, um die gleichmäßige Ausbildung der Köpfe, Hände und Sinne zu sichern und allgemein der Handarbeit den gehörigen Platz zuzuweisen. Die Schüler und Oberschüler werden davon einen besonders nachhaltigen Gewinn haben. Die handwerkliche Begabung, die aufgerufen ist, sich an einer Holzarbeit, einem Spielzeug oder Kleidungsstück zu versuchen, wird in Spielzeugherstellung und Werkarbeit frühzeitig gepflegt, ausgebildet und in der späteren Begabtenauslese nach Kräften gefördert.

Vorstudienausbildung für Mädel

Die nur für die männliche Jugend gültige Einrichtung des Langemarckstudiums hat ihr weibliches Gegenstück erhalten. Es ist die Vorstudienausbildung für Frauen und Mädel, die einer Initiative der Reichsstudentenführung zu danken ist. Die beiden Geschwister sind gleich und ungleich in einem. Als Ziel der Vorstudienausbildung gilt, wie bei den Langemarklehrgängen, das Hochschulstudium. Den Weg dazu ebnet ein zweijähriges Vorstudium, das im Gegensatz zu dem späteren selbständigen Hochschulbesuch als Gemeinschaftserziehung internatsmäßig durchgeführt wird. Im übrigen aber muß, wie auch von berufener Seite bestätigt wird, die Vorstudienausbildung für den weiblichen Nachwuchs in Auslese und Erziehung eigene Erfahrungen sammeln.

Die Träger der Vorstudienausbildung leitet das Prinzip, vorhandene Begabungen nicht auf untergeordnete oder mittelmäßige Weise verbrauchen zu lassen, sondern sie vollwertig zu entfalten. Die Lücke, die die Vorstudienausbildung damit zu schließen übernimmt, wurde auch in der Sozialarbeit der Jugend empfunden. Die neue Einrichtung wird daher uneingeschränkt begrüßt. Die Vorstudienausbildung muß nämlich da ansetzen, wo die ohne akademische Reife erreichbaren Entwicklungsziele erschöpft sind. Die im Arbeitsleben selbst gebotenen Möglichkeiten werden, wie bekannt, bereits durch die im Anschluß an den Reichsberufswettkampf auch für die weibliche Jugend durchgeführte Begabtenförderung planmäßig benutzt und aufgespürt. Ihr werden schon heute eine nicht geringe Zahl von aufstrebenden Entwicklungsgängen zur Gewerbelehrerin, Jugendleiterin, Meisterin u. dgl. verdankt. Es kann aber nicht angehen, daß das Arbeitsleben, wie es vereinzelt, zumal unter dem weiblichen Nachwuchs, geschehen mag, in einem nur mittelwertigen Einsatz Begabungen bindet, für die es im Beruf keinen Aufstieg, an anderer Stelle aber dringenden Bedarf gibt. Nur beispielhaft sei hier an den Bedarf an Philologinnen, Ärztinnen, Volkswirtinnen u. a. erinnert.

Noch aus einem weiteren Anlaß bleibt aber eine Vorstudienausbildung in Betracht zu ziehen. Kriegsschicksal und Spätreife bedingen manche innerliche Veränderungen in der Einstellung zum Beruf. Es wandelt sich vielfach eine zunächst nur kurzfristig aufgefaßte Berufstätigkeit zum innerlich verpflichtenden Lebensberuf, der bei der nötigen Tauglichkeit für wissenschaftliche Aufgaben sehr wohl zum Nutzen des Ganzen auch im akademischen Einsatz gefunden werden kann.

Vorstudienausbildung wird dagegen entfallen, wo sich nach den Berufsverhältnissen und der Eigenart der Begabung im Arbeitsleben selbst ein geeigneter Einsatz finden läßt. Wenn eine Bewerberin diesen Einsatz vermißt, so folgt daraus noch nicht, daß sie nun studieren müsse. Es sind bei nachgeholtem Studium berufstätiger Mädel und Frauen ja auch biologische Gesichtspunkte zu bedenken, über die sich die Reichsstudentenführung natürlich durchaus klar ist. Bei Förderungsmaßnahmen wird heute allgemein der biologische Gedanke in den Mittelpunkt gestellt. Aber auch bei der Vorstudienausbildung der Mädel wird man sich fragen müssen, ob nicht durch den verzögerten Ehetermin, erhöhte Ansprüche an den Ehepartner und mögliche Erschwernisse in der Beschaffung der Aussteuer, die Eheschließung ungünstig beeinflußt werden kann. Die letzte Entscheidung, ob aus arbeitspolitischen und biologischen Erwägungen ein nachträgliches Studium angetreten werden soll oder nicht, bleibt damit dem Einzelfall,



d. h. der gewissenhaften Auslese überlassen.

Die Vorstudienausbildung ist auf ein enges Zusammenwirken mit der beruflichen Begabtenförderung angewiesen. Sie stellt gleichsam deren verlängerten Arm nach oben dar. Der im Anschluß an den Berufswettkampf betriebenen Mädelförderung wird es auf Grund längerer und vielseitiger Praxis nicht schwer sein, der Vorstudienausbildung geeignete Bewerberinnen zu nennen, diese, wenn nötig, zum Studium zu ermutigen, und überhaupt Fingerzeige zu geben, an welchen Stellen des Arbeitslebens Kräfte für einen erhöhten beruflichen Einsatz zu gewinnen wären. Berufliche Begabtenförderung und Vorstudienausbildung sind im Grunde nur zwei verschiedene Seiten der gleichen Sache.

Die Reichsstudentenführung läßt in den Ausleselagern, die der Vorstudienausbildung vorangehen, neben akademischen Kräften eine Fachkraft der Berufsberatung mitwirken, die sich vorzugsweise mit jenen Bewerberinnen beschäftigen soll, für die eine akademische Laufbahn nicht in Betracht kommen kann. Die damit ausgedrückte Verantwortung, die der Träger der Auslese für alle Anwärter übernimmt, verdient nach früheren Erfahrungen hervorgehoben zu werden. Die erste Leistung einer Auslese bleibt aber die, den Anteil derer, die zurückgewiesen werden müssen, überhaupt minimal zu halten. Das bedeutet für die vorschlagenden Stellen, im wesentlichen die Reichsfrauenführung, den Reichsarbeitsdienst, die DAF. und die Reichsjugendführung, daß sie ihre Aufgabe gar nicht gewissenhaft genug wahrnehmen können.

Eine Referentin im Gau, es sei in der Hitler-Jugend oder in der DAF., die einen Vorschlag verantworten soll, wird in der Regel, wie es auch heute praktisch schon geschieht, die Bewerberin zu einer beruflichen Vorauslese einberufen und im Zweifelsfall sogar die Entscheidung über die Förderung zur akademischen Laufbahn dem Reichsausleselager unmittelbar überlassen. Das sind, hinzugenommen das Ausleselager der Vorstudienausbildung selbst, nicht wenig Auslesen in einem Zuge. Man muß diese Vielzahl sicherlich bedauern, sie sachlich für unnötig und für die Zukunft als nicht mehr vertretbar ansehen. Wer sie aber heute durchläuft, steigt immerhin von Stufe zu Stufe und gerät nicht in Gefahr, sozusagen von oben zu beginnen und am Ende die Treppe herunterzufallen. Es wird aufbauend ausgelesen und nicht bei der gewünschten Spitzenförderung begonnen und dann bei Nichteignung abgebaut. Es kommt hinzu, daß die Ausleselager dank der Mitwirkung angesehener Fachkräfte aus den jeweiligen Berufsgebieten bei der Beurteilung sehr gründlich arbeiten können. Die von der DAF. und Hitler-Jugend herangezogenen Fachkräfte kennen nicht nur theoretisch die Entwicklungsmöglichkeiten einer Laufbahn, sie erleben sie an ihrem Platz aus eigener Anschauung und Erfahrung. Oft gestattet ihnen ihre Führungsfunktion, nicht allein zu beraten, sondern der Anwärterin, unterstützt noch durch die Möglichkeiten der DAF., durch Übernahme in den Betrieb, Empfehlung an andere Stellen u. dgl. selbst fördernd unter die Arme zu greifen.

Einer strebsamen Volkspflegerin, die studieren möchte, kann unter Umständen mehr gedient sein, wenn sie, aus kleinen Verhältnissen kommend, einen breiteren Wirkungskreis in einem Jugendamt erhält. Für die Soziale Betriebsarbeiterin wird vielleicht ähnlich der Einsatz im größeren Betrieb eine echte und ausreichende Förderung darstellen. Der begabten Jugendleiterin kann sich ebenso ein Einsatz in größeren Heimen bieten, z. B. auch die Tätigkeit als Lehrkraft in einem Kindergärtnerinnenseminar. Selbst bei Berufswechsel braucht Begabtenförderung noch nicht Übergang in einen akademischen Beruf zu bedeuten.

Es kann dem Vorstudienlager, das bestimmungsgemäß akademische Kräfte auslesen soll, nur zugute kommen, wenn die im Anschluß an den Reichsberufswettkampf entwickelte Berufauslese ungeeignete Bewerberinnen von vornherein ablenkt — nicht mit dem Makel der Ablehnung, sondern, im Sinne positiver Förderung im Rahmen der wirklichen Veranlagung. Die Vorstudienausbildung kann dadurch nichts verlieren, sondern nur den Gewinn gewissenhaft und berufskundig gesiebter Bewerberinnen eintauschen. Sollte befürchtet werden, daß den beruflichen Ausleselagern die Maßstäbe für die akademischen Notwendigkeiten fehlen, so wird sich darüber in der Praxis eine Verständigung erzielen lassen. In jedem Fall aber hätte der Aufbau der weiblichen Begabtenförderung eine sinnvolle Stufenfolge erhalten, zum Nutzen der beruflichen und der akademischen Sache wie vor allem der Frauen und Mädel selbst.

Ein Lesebogen als Beispiel

Die Landesarbeitsämter Westfalen und Rheinland verbreiteten im Verlauf der diesjährigen Berufsaufklärung einen berufskundlichen Lesebogen für den Bergbau. Neben der Berufsberatung, Vertretern der Schulbehörde und der Berufsgruppe wurden an seiner Schaffung vorzugsweise Schriftsteller beteiligt. Der Lesebogen, der als Ergänzung der Lesebücher zur Verwendung im Schulunterricht bestimmt war, enthielt im einzelnen Lesestücke erzählenden Inhalts, einen Berufsbericht, Gedichte, Heimatsagen und Schaubilder. Was den Lesebogen von den herkömmlichen Aufklärungsmitteln, also Flugblättern, Broschüren, Büchern und Werbeschriften anderer Art unterscheidet, ist das Ziel, die rein lehrhafte Berufsdarstellung zu überwinden und ein echtes Berufserlebnis durch lebensvolle, die Kräfte der Phantasie ansprechende Berufsschilderung zu vermitteln.

Die Schulen haben den Lesebogen auf vielseitige Art verwandt und hinsichtlich seiner berufserzieherischen Wirkung die besten Beobachtungen gemacht. So besitzt der Bogen vielfach bereits im Unterrichtsplan einen festen Platz; wo das nicht gilt, dient er der Hauslektüre. Verschiedentlich nehmen auch die Madchen an der Unterrichtsauswertung teil, da auch das Verständnis der weiblichen Jugend für den Bergbau dringend erwünscht ist. Einzelne Schulen bemerken, daß vor der Durcharbeitung eine Grubenfahrt unternommen wurde, wodurch sich die Aufnahme des Lehrstoffes erheblich erleichtert habe. Die Hitler-Jugend benutzt den Lesebogen zu ihrem Teil bei Schulungen und Heimnachmittagen. Auch in Bezirken, in denen bergbauliche Betriebe fehlen, wird der Lesebogen, der der gesamten Jugend Hochachtung vor dem bergmännischen Beruf abzunötigen verspricht, lebhaft begrüßt. Der allgemeine Beifall gilt aus dem Inhalt im besonderen den erzählenden Darstellungen aus dem Leben des Bergmannes. Auch die lyrische Betrachtung (z. B. in einem Gedicht über „Bergmannshände"), wird aus der Schule eines Nichtbergbaubezirkes als wirkungsvoll erwähnt. In Bergbaugegenden stößt dagegen gerade die dichterische Gestaltung noch auf psychologische Schwierigkeiten, da den Kindern aus Bergmannsfamilien eine so erhabene Auffassung des Bergmansberufes zunächst ungewohnt und erstaunlich scheinen will.

Die Wirkung des Lesebogens war allgemein eindrucksvoll und nachhaltig. Da es ein echtes Berufserlebnis zu vermitteln galt, wurde Schönfärberei in jedem Fall vermieden. Eine Schule, die diesen Verdacht auch nur am Rande anhängig macht, bleibt damit allein. Der Ausgestaltung des Lesebogens wie seiner Verwertung für andere Berufe dienen dagegen eine Reihe positiv gerichteter Anregungen und Vorschläge. Der im Lesebogen bereits glücklich verarbeitete Gedanke, daß der Bergbau nicht ausländischen Arbeitern überlassen bleiben dürfe und der Bergmann an der Spitze der deutschen Arbeiter steht, wird nach den Beobachtungen der durchgeführten Berufsaufklärung als allgemein wirkungsvoll unterstrichen. Auch auf eine Darstellung der sozialen und gesundheitlichen Leistung im Bergbau wird Wert gelegt, dabei im besonderen auf die Erwähnung moderner hygienischer Einrichtungen und die vorhandene oder geplante Fürsorge für den erkrankten und invaliden Bergmann. Überhaupt solle in den Vorstellungen der Jugend mit alten „Ladenhütern" aufgeräumt und der frühere Zustand vom heutigen eindringlich unterschieden werden. Technik und soziale Verantwortung tun täglich das ihre, um dem bergmännischen Leben ein neues Gesicht zu geben, aber auch die landschaftliche und heimatliche Gebundenheit des Bergbaus bleibt, wie z. B. eine Volksschule aus der Eifel betont, in der Aufklärung der Jugend verständnisvoll zu würdigen.

Wiederholt wird der Wunsch laut, im Lesebogen stärker noch der Aufstiegsmöglichkeiten zu gedenken, die sich, leider nur viel zu wenig bekannt, dem tüchtigen Bergjungmann bieten. Diese Feststellung sei hier aus grundsätzlichen Erwägungen unterstützt. Wie die Nachwuchssorge im Bergbau nicht nur der ausreichenden Zahl, sondern mindestens ebenso der Qualitätsleistung*) gilt, so hat auch die Aufklärung vor allem den leistungsbestrebten Nachwuchs anzusprechen. Es mag geradezu als Prüfstein wirksamer Berufsaufklärung gelten, ob diese die Besten einer Schulklasse, die erklärten Führer einer Jugendgemeinschaft einzunehmen versteht, um mit ihnen die späteren Vorarbeiter, Werkmeister, Betriebstechniker und Betriebsführer zu gewinnen. In einer jetzt viel diskutierten Denkschrift wurde u. a. auch dieser Zusammenhang zwischen der Begabtenförderung und der Berufslenkung in Abrede gestellt, da, so ging etwa die Argumentation, von 1000 praktisch nur

*) Vgl. dazu Berufsziel „Bergmann", DJgDtschld. 1942, S. 306.

einer ein Aufstiegsziel erreiche. Wollen aber nicht auch Tausende begeisterter deutscher Jungen Feldherren werden, und bleiben nicht am Ende die meisten davon Soldat? Wenn diese Erfahrung einzelne enttäuschen oder wunderlich machen mag, so wird doch allen anderen ihr hohes Ziel zum Ansporn eines besonderen Einsatzes.

Die Erfahrungsauswertung des Lesebogens wäre unvollständig, würde nicht noch einer Schwierigkeit der Berufsberatung gedacht, mit der man sich in Zukunft wohl mehr noch als bisher beschäftigen muß. Während verschiedentlich berichtet wird, daß die Eltern den Lesebogen sogar gern zur häuslichen Lektüre benutzen, wird an anderer Stelle infolge der früheren Versündigung am Bergmannsschicksal vom Familiengebrauch eher Schaden als Nutzen erwartet, da die Bergmannsfamilie nur Schritt für Schritt für eine vertrauensvolle Einstellung zu gewinnen sei. Die Durcharbeitung des Lesebogens ergab unter den Schülern allgemein eine erhöhte Aufgeschlossenheit für den Bergmannsberuf. Die Einflußnahme und Zustimmung der erziehungsberechtigten Eltern behält aber ein gewichtiges, wenn nicht das letzte Wort. Berufsaufklärung muß also immer gleichzeitig Elternaufklärung sein. Niemand wird davon erwarten, daß sich die in Arbeit groß gewordenen Väter und Mütter in allem und jedem die Antriebe zu eigen machen, mit denen die Jugend dem Beruf begegnet. Wohl aber kann erwartet werden, daß das Alter die Jugend nicht alt zu machen sucht, indem es schon auf den ersten hoffnungsvollen Mut den Schatten bitterer Erfahrungen fallen läßt. Für eine geeignete Ausrichtung der Eltern stehen überzeugungskräftige Tatsachen genug zur Verfügung. Im Bergbau ist z. B. nur an die nachwuchspolitische Bedeutung der neugeregelten Knappschaftsversicherung zu erinnern.

Der beherrschende Gedanke des Lesebogens, weniger zu belehren als vielmehr das innere Gesicht des Berufes erlebnismäßig wirken zu lassen, beschränkt sich nicht auf den Bergbau. Tatsächlich werden auch Werbemittel gleicher Art für die Binnenschifffahrt, die bäuerlichen Berufe und das Spinnstoffgewerbe vorbereitet. Da viele der heute gebräuchlichen Werbeschriften nicht immer tauglich sind, sie z. B. über die Jugend hinwegreden, in der Berufsdarstellung farblos bleiben oder mit dem Hinweis auf weitere Auskünfte bei irgendeiner Berufsorganisation den entschlußfordernden Antrieb vermissen lassen, wird das Erscheinen des Lesebogens allgemein nur begrüßt werden. Je langfristiger und absichtsloser der Bogen nämlich benutzt wird, um so spürbarer werden die Dienste sein, die er zu leisten vermag. Aktionen sind oft unumgänglich. Mehr noch verspricht aber eine den Eigentümlichkeiten des Alters angepaßte Lektüre in Schule und Heimnachmittag, die unbemerkt in das Berufserlebnis einführt und den Berufsentschluß von langer Hand vorbereitet.

Das Eigenheim — ein Sparziel der Jugend

Zur allgemeinen Bedeutung des Jugendsparens wurden an dieser Stelle bereits notwendig scheinende Ausführungen gemacht*). Mit der Dauer des Krieges nimmt die volkswirtschaftliche Dringlichkeit der Spartätigkeit ständig zu. Sparen kann daher heute als ein Stück Kriegseinsatz der Jugend gelten. Auch die Ergiebigkeit des Jugendsparens ist im Kriege nicht gering. Die allgemeinen Verhältnisse ermöglichen fast jedem Jungen oder Mädel bald geringere, bald größere Entgelte. Solche oft mühevoll erarbeiteten Einkünfte wahl- und planlos auszugeben, stünde gerade der Jugend, die die längste Zukunft vor sich hat, schlecht an. Ihre Sparsamkeit wird aber um so eifriger sein, je deutlicher der junge Sparer dafür konkrete Ziele erkennt.

Ein beliebtes Sparziel war allgemein von jeher der Bau eines Eigenheims. Die Arbeit der Bausparkassen hat unter den Kriegsverhältnissen gerade in jüngster Zeit bedeutende Auftriebe erhalten. Für die Jugend bietet die moderne Bausparbewegung, die von der Bausparkasse der Volksbanken in Verbindung mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks getragen wird, einen Fortschritt, der das Jugendsparen aufs wirksamste fördern könnte.

Die Bausparkasse der Volksbanken geht nämlich insofern neue Wege, als sie bereits bei Besitz von 20 bis 25 v.H. des Baugeldes die Möglichkeit gibt, das Restgeld auszuzahlen, so daß sofort mit dem Bau begonnen werden kann. Kreditwirt-

*) Vgl. dazu DJgDtschld. 1942. Heft 6 u. 9.

schaftliche Details interessieren hier nicht. Die erstaunliche Vergünstigung wird der gesammelten Finanzkraft der Volksbanken, die insgesamt 6½ Milliarden RM. Kapital verwalten, verdankt. Was die tatsächliche Baumöglichkeit anbelangt, so ist an die bevorzugte Stellung des Eigenheimbaus im Rahmen des Führerprogramms für den Sozialen Wohnungsbau zu erinnern.

Die lange Ansparperiode, die bisher junge Menschen alt werden ließ, bevor an ein Eigenheim gedacht werden konnte, ist also verschwunden. Es läßt sich zudem, was früher nicht möglich war, genau berechnen, wann der Bau beginnen kann. Zu dem sozialen Gesichtspunkt des Bausparprogramms, mittleren und kleineren Verdiensten zum Erwerb eines Eigenheims zu verhelfen, tritt hier ein eminent erzieherischer: Das Eigenheim soll bereits den jungen Mann verselbständigen helfen, es soll den jungen Eltern die Vorzüge einer bodenverbundenen und erleichterten Kinderaufzucht zuteil werden lassen. Es ist dies schon ein Ziel, das es der Jugend lohnen macht, kleine Einkommen gewissenhaft aufzusparen. Auch ist sicher, daß der Sparerfolg sich in dem Maße vergrößert, in dem den Jungen und Mädeln die eigene Verantwortung für den späteren Besitz und das kommende Schicksal eingeschärft wird. Die Jugend verläßt sich für ihren künftigen häuslichen Besitz nicht auf Staatsmittel und Subventionen. Die eigene Leistung und Initiative stehen auch hier voran.

Kurznotizen

In Berlin wurde eine „Förderergemeinschaft der deutschen Industrie" gegründet, die die Förderung der technischen und naturwissenschaftlichen Forschung zum Ziele hat. Diese seit längerer Zeit beschlossene und durch den Krieg verzögerte Gründung geht auf eine Anregung der Reichsgruppe Industrie zurück, die damit die alte, von Carl Bosch und anderen Industriellen vertretene Forderung der Pflege der Hochschulnachwuchsförderung wieder aufgreift. Auf Vorschlag des Leiters der Reichsgruppe Industrie, Generaldirektor Wilhelm Zangen, wurde Dr. v. Siemens zum Präsidenten der Förderergemeinschaft gewählt.

•

Handwerkslehrlinge, die im Herbst d. J. ihre Gesellenprüfung mit dem Ergebnis „sehr gut" bestanden haben, werden von der Handwerkskammer Berlin dem Begabtenförderungswerk zur Weiterbildung vorgeschlagen.

•

Die Maler-Innung leitet im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung eine Auslese ein, die geeignete Anwärter für die zeitgemäßen unternehmerischen Aufgaben des Handwerks sichtbar machen soll. Geeignet befundene Lehrlinge kommen im zweiten Lehrjahre in eine Sonderschulung, die in 15 Städten durchgeführt wird. Die Anforderungen in den Meisternachwuchsklassen sind beträchtlich. Nach Ablegung der Gesellenprüfung bleiben die Ausgelesenen unter zentraler Beobachtung. Sie sollen nur in den besten Werkstätten arbeiten, um so eine Standardleistung kennenzulernen. Vermerke über diese Berufsauslese können in das Arbeitsbuch und in den Wehrpaß eingetragen werden.

•

Für den Raum des Protektorats Böhmen und Mähren wurde in Prag eine erste Begabtenauslese durchgeführt. Der zu begutachtende Kreis von Lehrlingen war von den Betrieben unter Zusammenwirken mit DAF. und Hitler-Jugend nach Maßgabe der Bewährung in Lehrwerkstätten und Jugendwohnheimen benannt. Die Ergebnisse der Vorauslese werden zunächst, da der Teilnehmerkreis aus Lehrlingen bestand, in der Betriebs- und Berufsschulausbildung verwertet. Das Ziel späterer beruflicher Förderung macht eine verstärkte Unterweisung in allgemeinbildenden Fächern nötig. Allgemein muß hervorgehoben werden, daß die Nachwuchslenkung nach dem Protektorat und den Ostgebieten künftig noch unter erhöhte Ausleseanforderungen in charakterlicher und begabungsmäßiger Art zu stellen ist.

•

Die Luftwaffe hat in Zusammenarbeit mit dem Reichserziehungsministerium und den Hochschullehrern eine Studien-Fernbetreuung eingeführt, die jetzt schon fast 30 000 Jungakademiker erfaßt. Praktisch vollzieht sich die Fernbetreuung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Jungakademiker und dem Hochschullehrer. In verschiedenen Orten hinter der Front finden mit einem Stab von Hochschullehrern besondere Lehrgänge und Studienreihen statt, zu denen die im Wehrdienst stehenden Jungakademiker abkommandiert werden.

•

Der verstärkte Einsatz von Frauen in der Eisen- und Metallindustrie hat die Frage aufgeworfen, ob weibliche Jugendliche in Lehr- und Anlernberufen ausgebildet werden sollen, die bisher nur männliche Lehrlinge aufnahmen. Der Reichsarbeitsminister hat dazu erklärt, daß er den verstärkten Einsatz weiblicher Arbeitskräfte an Arbeitsplätzen, die bisher von männlichen Kräften besetzt waren, als eine ausgesprochene Kriegserscheinung ansehe. Wenn hierbei auch eine gewisse Anlernzeit hingenommen werden müsse, so könne daraus nicht gefolgert werden, daß nunmehr der weibliche Nachwuchs über den üblichen Ausbildungsweg des männlichen Nachwuchses Zugang zu den männlichen Lehr- und Anlernberufen der Metallindustrie haben soll. Es soll daher nicht zugunsten des Kriegseinsatzes die weibliche Jugend den Ausbildungsstellen der ausgesprochen weiblichen Berufe entzogen werden.

•

Im Einvernehmen mit dem OKH. wird die Reichsjugendführung im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des deutschen Soldaten im Osten eine verstärkte Schi-Ausbildung der Hitler-Jugend durchführen. Im letzten Winter wurden bereits 128 000 Jungen der ältesten Jahrgänge ausgebildet. Diese Zahl soll jetzt noch erhöht werden. Ein Einweisungslehrgang zur Durchführung der verstärkten vormilitärischen Winterausbildung der Hitler-Jugend ist vom Amt für Leibesübungen in der Reichsjugendführung bereits auf der Braunschweiger Hütte in Tirol durchgeführt worden. Auf Grund der im Osten gemachten Erfahrungen wurde das gesamte Ausbildungsprogramm neu festgelegt.

Das Junge Europa

Die tschechische Jugenderziehung

Die Einführung der Jugenddienstpflicht für die tschechische Jugend hat in allen Teilen des Landes großes Interesse hervorgerufen. Der tschechische Minister für Volksaufklärung, Emanuel Moravec, nahm in einer Presseunterredung Stellung zu den Plänen der Einordnung der pflichtmäßigen Jugenderziehung in die allgemeine politische Planung innerhalb der Länder Böhmen und Mähren. Er führte u. a. aus:

„Die tschechische Jugend lebt in der neuen Mitte der großen nationalsozialistischen Revolution erst dreieinhalb Jahre. Während man ihre Bildung nach alten, den neuen Verhältnissen angepaßten Traditionen fortsetzte, mußte die Erziehung von Grund aus umgebaut werden, und dieser Umbau ist eben im Gang. Wenn man in der Jugend Verhältnisse belassen hätte, die in ihr bald drei Jahre nach dem Jahre 1938 noch immer herrschten, würde dies eine volle Untergrabung der Zukunft des tschechischen Volkes bedeuten. Nach einem gründlichen Studium der Verhältnisse trat man Ende Mai dieses Jahres an die Vorbereitungen für die Umerziehung der tschechischen Jugend außerhalb der Schule heran. Es wurde ein Kuratorium für Pflichtjugenddienst errichtet.

Die Arbeit und Planung ist in der Zukunft etwa folgendermaßen berechnet: Im Herbst und Winter wird ein Instruktorenstamm vorbereitet werden. Die Jugend wird in die überprüften Erziehungsorganisationen im Februar 1943 eintreten. Das halbe Jahr, das wir vor uns haben, muß also zu sehr intensiven Vorbereitungen verwendet werden. Begeisterte Mitarbeiter besitze ich mehr als genug, weil der gute Teil der tschechischen Jugend die Zeit begriffen hat und sich auf dem besten Wege befindet, nicht nur Erzieher der schwächeren Kameraden, sondern auch der zurückgebliebenen Väter zu werden. Uns schwebt als Ideal vor, in dem Bekenntnis zu dem Großdeutschen Reich der deutschen Jugend zu gleichen, mit der deutschen Jugend in einträchtiger, brüderlicher Zusammenarbeit auf dem Gebiete der großen Pflichten in Wettbewerb zu treten, die uns die Zeit und der Führer Adolf Hitler auferlegen."

Neues Ausbildungsjahr der Levente

Die ungarische Levente hat das am 1. September begonnene Ausbildungsjahr nach König Matthias benannt. Dieser Namensgebung entspricht das Bestreben, im Laufe des Jahres die Kenntnis der Ideen zu erlangen, wie sie durch Matthias im Volk lebendig sind. Zu ihnen gehört neben der soldatischen Tat das Bekenntnis zu Kunst und Wissenschaft. Im Vordergrund des Ausbildungsplanes steht weiterhin die Erziehung der Levente-Führerschaft dahingehend, daß allmählich wenigstens bei den kleineren Einheiten das Prinzip der Selbstführung der Jugend verwirklicht wird.

Pflichtarbeitsdienst der norwegischen Jugend

In Norwegen wurde eine Aktion zur Werbung von Führern für den Pflichtarbeitsdienst der Jugend durchgeführt, die von großem Erfolg begleitet war. Obwohl noch keine finanzielle Sicherstellung der Führer erfolgt war, gingen 6000 Meldungen ein.

Fürsorge für die akademische Jugend Spaniens

Der spanische Staatschef General Franco erließ kürzlich ein Gesetz, das die traditionellen spanischen Studentenheime wieder einführt. Im Gegensatz zu ihrer früheren Erziehungsmethode, die die Studenten, um eine intensivere Arbeit zu ermöglichen, fast völlig von der Umwelt abschloß, soll ihre Tätigkeit heute jedoch nicht auf eine wissenschaftliche Ausbildung beschränkt bleiben, sondern eine totale Erziehungsaufgabe erfüllen, die vor allen Dingen auch einer kameradschaftlichen und vormilitärischen Ausbildung gerecht wird. Darüber hinaus ist mit der Wiedereinrichtung dieser Heime auch eine soziale Fürsorge für die durch den Bürgerkrieg verarmten Familien verbunden.

Jugend und Schule in Portugal

Eine Regierungsverordnung hat im Sinne der weiteren Verwirklichung des Staatsjugendgedankens in Portugal die „Mocidade" mit der Übernahme sämtlicher Schüler- und Studentenorganisationen und der weitverbreiteten Schulsparkassen beauftragt. Ferner ist die Bildung von Einheiten der Staatsjugend an allen Schulen des Landes angeordnet worden. Die Anmeldung der Schuljugend zum Eintritt in die „Mocidade" wurde zur Pflicht gemacht. Damit erhält die „Mocidade" einen erheblichen Einfluß auf das Schulleben und das gesamte portugiesische Erziehungswesen.

Aus Amtlichen Nachrichten

Hitler-Jugend und Lehrerbildungsanstalten

Die nachstehende, mit Zustimmung des Leiters der Partei-Kanzlei getroffene Vereinbarung zwischen dem Reichsjugendführer der NSDAP. und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. November 1942 regelt den Hitler-Jugend-Dienst und die Gemeinschaftserziehung in den Lehrerbildungsanstalten.

Die Lehrer und Lehrerinnen werden auch in den kommenden Jahren neben ihren eigentlichen Berufsaufgaben sich in starkem Maße im Dienst der NSDAP., im besonderen auch als Hitler-Jugend-Führer, einsetzen; dadurch erwachsen ihnen besondere Aufgaben in geistiger und kultureller Hinsicht, insbesondere in der Dorfgemeinschaft.

Um die Erziehungsgrundsätze der Hitler-Jugend und der Lehrerbildungsanstalten miteinander in Einklang zu bringen, wird vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsjugendführer der NSDAP. mit Zustimmung des Leiters der Partei-Kanzlei folgende Vereinbarung getroffen:

I. Allgemeines:

Alle Jungen und Mädel der Lehrerbildungsanstalten müssen der Hitler-Jugend angehören.

Die Hitler-Jugend einer Lehrerbildungsanstalt bildet einen Stamm, der dem zuständigen Bann untersteht. In diesem Stamm verbleiben die Angehörigen der Lehrerbildungsanstalten bis zum Abschluß ihrer Ausbildung an der Anstalt. Im letzten Ausbildungsjahr werden alle Angehörigen der Lehrerbildungsanstalten in Fortsetzung des bereits erworbenen Hitler-Jugend-Leistungsabzeichens zum Erwerb des SA.-Wehrabzeichens gebracht. Eine organisatorische Regelung dieser Ausbildung erfolgt durch die Reichsjugendführung im Einvernehmen mit der Obersten SA.-Führung. Nach Abschluß der Ausbildung steht es jedem einzelnen Angehörigen der Lehrerbildungsanstalt frei, sich künftig als Lehrer und Hitler-Jugend-Führer zu betätigen oder sich neben seinem Lehrerberuf zur Dienstleistung einer anderen Gliederung oder der politischen Leitung der NSDAP. zu verpflichten.

Der Stamm gliedert sich wie bei den übrigen Einheiten der Hitler-Jugend in Gefolgschaften und diese wiederum in Scharen und Kameradschaften.

Die Uniform ist die der Hitler-Jugend mit der Nummer des Bannes und dem Gebietsdreieck des Gebietes. Außerdem wird ein Ärmelstreifen getragen mit der Aufschrift Lehrerbildungsanstalt .... Die Uniformbestimmungen werden entsprechend dem Dienstplan der Lehrerbildungsansalten erweitert und vom Reichsjugendführer der NSDAP. und Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gemeinsam festgelegt.

Der Stamm wird von einem Hitler-Jugend-Führer geführt, der zugleich Erzieher an der Lehrerbildungsanstalt ist. Er wird von dem zuständigen Führer des Gebietes im Einvernehmen mit dem Leiter der Lehrerbildungsanstalt eingesetzt. In besonderen Fällen kann auch dem Leiter der Lehrerbildungsanstalt die Führung des Stammes übertragen werden.

Zu Führern der Gefolgschaften, Scharen und Kameradschaften werden Angehörige der Hitler-Jugend-Einheiten der Lehrerbildungsanstalten eingesetzt. Ihre Einsetzung und Beförderung ist in der Dienstanweisung festgelegt.

Die Lehrerbildungsanstalt setzt neben der Reichsflagge die Hitler-Jugend-Fahne. Für die Gefolgschaften gilt die Fahnenordnung der Hitler-Jugend.

II. Hitler-Jugend-Dienst

Er umfaßt:

1. den Heimabend der Hitler-Jugend,
2. die Fest- und Feiergestaltung der Gedenktage der Bewegung,
3. die Wehrertüchtigung (einschließlich der dafür erforderlichen Appelle),
4. den freiwilligen Leistungssport,
5. Fahrt und Lager (soweit sie nicht lediglich Lernzwecken dienen),
6. den Einsatz im Ernte-, Land- und Arbeitsdienst in den Ferien und den Sonderdienst,
7. den Führerausbildungsdienst.

Verantwortlich für diesen Hitler-Jugend-Dienst ist der Stammführer der Lehrerbildungsanstalt, der für die Durchführung an die Weisungen der Reichsjugendführung und der nachgeordneten Dienststellen gebunden ist. In besonderen Fällen, in denen die Belange der Lehrerbildungsanstalt durch den Hitler-Jugend-Dienst beeinträchtigt werden können, ist der zuständige Bannführer verpflichtet, über die Durchführung des Hitler-Jugend-Dienstes das Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter herzustellen.

Für den Hitler-Jugend-Dienst ist grundsätzlich vorzusehen:

der Mittwoch- und Sonnabendnachmittag,
zwei Abende in der Woche und
jeweils der 1. und 3. Sonntag (Wochenende) im Monat für die Ausbildung im Rahmen der Wehrertüchtigung und für die Durchführung von Fahrten und Lagern und der Wochenendschulung.

Für den freiwilligen Leistungssport ist am 2. und 4. Sonntag jeden Monats genügend Zeit zur Verfügung zu stellen.

Die Durchführung der Grundschule der Leibesübungen ist allein Aufgabe der Lehrerbildungsanstalten.

Der Hitler-Jugend-Dienst wird entweder in Gemeinschaft mit den Hitler-Jugend-Einheiten des Standortes oder in den Scharen und Gefolgschaften der Lehrerbildungsanstalten durchgeführt. Hierüber bestimmt im Einzelfall der Bannführer nach Anhören des Stammführers der Lehrerbildungsanstalt.

Daneben sind grundsätzlich zur Übernahme von Standorteinheiten oder zur Durchführung des Hitler-Jugend-Dienstes in den örtlichen Hitler-Jugend-Einheiten geeignete Führer oder Hitler-Jungen als Übungsleiter, Ausbilder oder Führer zu entsenden. Einzelheiten vereinbart der Stammführer der Lehrerbildungsanstalt mit dem zuständigen Führer des Bannes bzw. Standortes.

Die Hitler-Jugend-Einheiten der Lehrerbildungsanstalt nehmen grundsätzlich an allen politischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und Kundgebungen der örtlichen Hitler-Jugend teil. Bei etwaigen Überschneidungen fällt der Hitler-Jugend-Dienst der Lehrerbildungsanstalt aus.

III. Der innere Dienst

Die Gemeinschaftserziehung der Jungen und Mädel richtet sich nach den Erziehungsgrundsätzen der Hitler-Jugend (Selbstführung der Jugend). Für alle nicht bei den Bestimmungen des Abschnittes II „Hitler-Jugend-Dienst" angeführten Aufgaben der Lehrerbildungsanstalt ist der Leiter der Lehrerbildungsanstalt nach den Bestimmungen über die Führung der Lehrerbildungsanstalten auf Grund der Erlasse und Anordnungen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung allein verantwortlich.

Für die Durchführung des Grundsatzes der Selbstführung der Jugend an den Lehrerbildungs-

anstalten ist dem Leiter der Lehrerbildungsanstalt der Stammführer der Hitler-Jugend-Einheit der Lehrerbildungsanstalt verantwortlich. Dieser bedient sich hierbei der für die Kameradschaften, Scharen und Gefolgschaften eingesetzten Führer.

Führer vom Dienst ist stets ein Erzieher der Lehrerbildungsanstalt, der der Hitler-Jugend angehören soll. Der Unterführer vom Dienst ist aus den Reihen der Hitlerjungen zu stellen.

IV. Lehrer

Die Leiter der Lehrerbildungsanstalten und die Erzieher sollen in Zukunft grundsätzlich Hitler-Jugend-Führer sein. Soweit Erzieher Politische Leiter oder Angehörige einer Gliederung der NSDAP. sind, ist ein Eintritt in die Hitler-Jugend freizustellen. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Reichsjugendführer der NSDAP. bestimmen gemeinsam den Zeitpunkt, zu dem der in Satz 1 dieses Abschnittes aufgestellte Grundsatz verbindlich wird.

V. Befehlsweg

Die Lehrerbildungsanstalten erhalten ihre Weisungen ausschließlich vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Bei allen Erlassen in Angelegenheiten der Lehrerbildungsanstalten, die die Hitler-Jugend berühren, ist ein Einvernehmen mit der Reichsjugendführung herbeizuführen. Um eine reibungslose Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten, bestellt die Reichsjugendführung einen Hitler-Jugend-Führer als Verbindungsmann zum Reichserziehungsministerium, der dem Leiter der Abteilung Lehrerbildung untersteht. Die vom Reichsjugendführer der NSDAP. diesem Hitler-Jugend-Führer zu erteilende Dienstanweisung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassen.

VI. Lehrerinnenbildungsanstalten

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Lehrerinnenbildungsanstalten.

Schutz der Jugend

Mit Erlaß vom 10. Juni 1941 (AN. S. 95) hatte das OKW. Anordnungen über das Verhalten von Wehrmachtsangehörigen gegenüber der Jugend erlassen und den Wehrmachtsdienststellen eine Mitwirkung bei der Überwachung der Gefährdung der Jugend nahegelegt. Der Reichsführer ꞨꞨ und Chef der Deutschen Polizei hat nunmehr mit Runderlaß vom 8. September 1942 ähnliche Weisungen an alle Polizeibehörden gegeben. Die Bestimmungen des Runderlasses des OKW. gelten für das Verhalten der Angehörigen der Polizei sinngemäß. Die näheren Anordnungen treffen die Höheren ꞨꞨ- und Polizeiführer. — Der Runderlaß ist im AN. 1942 S. 137 und im MBliV. S. 1819 abgedruckt.

Jugenddienstarrest und Jugendarrest

In Fällen, in denen die Verhängung von Jugenddienstarrest im Disziplinarverfahren zulässig ist, zugleich aber durch polizeiliche Strafverfügung Jugendarrest oder Haft verhängt werden kann, unterrichten einander zur Vermeidung einer zweimaligen Freiheitsentziehung der für die Anordnung von Jugenddienstarrest zuständige Hitler-Jugend-Führer und die für den Erlaß der polizeilichen Strafverfügung zuständige Polizeibehörde. Liegt das Schwergewicht der Straftat in einem Verstoß gegen die Disziplin der Hitler-Jugend und erscheint es ausreichend, daß diese die Tat ahndet, so ist unter beschleunigter Benachrichtigung des für die Anordnung von Jugenddienstarrest zuständigen Hitler-Jugend-Führers von einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen.

Dieser Erlaß des Reichsministers des Innern vom 12. Oktober 1942 — MBliV. S. 1990 — AN. S. 144 — entspricht den Anordnungen des Reichsministers der Justiz über das Verhältnis des gerichtlichen Jugendarrestes zum Jugenddienstarrest (vgl. Erl. d. JFdDtR. v. 9. Januar 1942 — AN. S. 13 —).

Erzwingung der Jugenddienstpflicht

Wegen des Inhalts des Runderlasses des Reichsführers ꞨꞨ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 20. Oktober 1942 — MBliV. S. 2037 — AN. S. 142 — vgl. die Ausführungen von Dr. Kugler in „Das Junge Deutschland" 1942, S. 313.

Neues Schrifttum

Neuordnung der Lehrerbildung. Amtliche Bestimmungen. Herausgegeben von Adolf Schmidt-Bodenstedt. Verlag: Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 1942. 223 S. 1,40 RM.

Unter dem Titel „Lehrerbildung" gibt Ministerialdirigent Staatsrat Adolf Schmidt-Bodenstedt eine „Schriftenreihe für die deutsche Volks- und Hauptschullehrerbildung" heraus, deren erstes Heft die bis Ende Juni 1942 erlassenen amtlichen Bestimmungen über die neue Ausbildung des Volksschullehrernachwuchses zusammenfaßt. Die Sammlung ist gegliedert in: Die Angehörigen (Jungen und Mädel) der Lehrerbildungsanstalt; Gemeinschaftserziehung, Unterricht und berufsfachliche Ausbildung; die Anstaltsleiter und Erzieher; Nachtrag. Der Herausgeber bezeichnet in seinem Vorwort die Zusammenstellung als nur vorläufig, da manche Erlasse in kurzer Zeit überholt sein würden oder mit der fortschreitenden Ausgestaltung der Lehrerbildung ergänzt oder geändert werden müßten. Trotzdem wird diese Übersicht für jeden, der am Aufbau der Lehrerbildungsanstalt beteiligt oder interessiert ist, von Nutzen sein. A. M.

Eine neue Zeitschrift: **Deutsche Agrarpolitik.** Herausgegeben von Staatssekretär Herbert Backe, Verlag: Franz Eher Nachfg. GmbH., Berlin SW 68. Vierteljahrspreis 3,60 RM.

Agrarpolitik mag früher eine Sache der „Agrarier" gewesen sein. Heute umschließt sie ein elementares Anliegen des ganzen deutschen Volkes. Wenn der Reichsmarschall oder der Staatssekretär über die Aufgaben und Möglichkeiten der Ernährungswirtschaft sprechen, haben sie das Ohr aller Stände und Berufe. Diese Aufklärung agrarpolitisch zu vertiefen, aktuelle Einzelfragen unter größeren raumpolitischen Zusammenhängen zu beleuchten, macht sich die jüngste Zeitschrift des Eher-Verlages zum Ziel. Für das Landvolk und die agrarpolitische Fachwelt bildet die Zeitschrift ohne Zweifel eine Bereicherung, unterstreicht doch schon die maßgebliche Stellung ihres Herausgebers die Berufen-

heit der von ihr geleisteten Unterrichtung. Die kultiviert ausgestattete Zeitschrift wird dazu beitragen, den Blick auf die Dringlichkeit agrarpolitischer Aufgaben zu lenken. Hilft sie damit allgemein Verantwortung und Verständnis für das Land zu erhöhen, so ist ihr ein bleibendes Verdienst sicher. Dr. E.

Deutscher Hochschulführer 1942. Herausgegeben vom Reichstudentenwerk gemeinsam mit der Reichstudentenführung. Verlag: Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Unter der akademischen Literatur hat der jährlich neu bearbeitete Hochschulführer einen bevorzugten Platz. Der Frontsoldat, der in diesem Winter in den Lehrsaal einrückt, wird den hier gebotenen Wegweiser durch die zahlreichen Stationen der Hochschule besonders lebhaft begrüßen. Es gibt wohl kein Anliegen des Studenten, auf das nicht der Hochschulführer in gutgegliederten Kapiteln und übersichtlich angelegten Tabellen eine Antwort hätte. Die soziale und wirtschaftliche Förderung des Studiums, die bewährten Einrichtungen des Reichsstudentenwerks und der Soldatendienst der Reichsstudentenführung nehmen, ohne die wissenschaftlichen Auskünfte zu schmälern, einen breiten Raum ein. Dies mit Recht. Der Soldat, der sich in seinem Studienurlaub vor vielerlei Veränderungen seiner Lebensverhältnisse gestellt sieht, soll einen erfahrenen Mentor zur Seite haben, der ihm bei der Einrichtung seiner Studienarbeit aufs beste behilflich ist. G. E.

Die Rechtstellung des Stiefkindes nach heutigem und künftigem Recht. Von Prof. Dr. Gustav Boehmer. Verlag C. H. Beck, München und Berlin, 1941, Preis 3,60 RM. (geheftet).

Der Verfasser gibt mit bestem Erfolg eine umfassende Darstellung der verschiedenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtliche Stellung der Stiefkinder und zeigt in klarer und anschaulicher Sprache die Mängel der heute noch geltenden Vorschriften auf einem Gebiet, das im Leben der Volksgenossen einen breiten Raum einnimmt.

Die Vorschläge für eine Neugestaltung dieses komplizierten Rechtsgebietes gehen von dem Grundsatz aus, daß der Ehemann die Verantwortung für die Familienangehörigen trägt, und daß sich diese Verantwortung auch auf die durch die Ehefrau in die Ehe eingebrachten Kinder erstrecken muß. (S. 66/67.) Hieraus ergibt sich, daß der Stiefvater ohne Rücksicht auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten — unter bestimmten Einschränkungen — grundsätzlich seinen Stiefkindern unmittelbar unterhaltspflichtig ist, mit der für die einzelnen wichtigen Auswirkung, daß damit der „Konflikt zwischen Hausfrau- und Mutterpflicht" ausgeschaltet wird. Ist tatsächlich von den Stiefeltern Unterhalt gewährt worden, so sollen umgekehrt nach dem „Prinzip der Wechselseitigkeit" und unter dem Gesichtspunkt der „Abtragung einer sittlichen Dankesschuld" die Stiefkinder ihren Stiefeltern ebenfalls zur Unterhaltsgewährung verpflichtet sein. (S. 75). — Mit der Neuregelung der Unterhaltspflicht müssen auch die personenrechtlichen Beziehungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, insbesondere bezüglich der „einseitigen Frauenkinder" neu gestaltet werden. Boehmers Vorschläge geben auch hier eine brauchbare Grundlage für die künftige Entwicklung. He.

„Das Familienunterhaltswesen und seine praktische Handhabung." Heft 6 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Verlag Lühe & Co., Leipzig. 260 S. 3,— RM.

Das Werk leistet ohne Zweifel einen weiteren Beitrag zur Klärung des schwierigen und umfangreichen Familienunterhaltsrechts und dürfte von den Dienststellen und Sachbearbeitern im Familienunterhaltswesen dankbar begrüßt worden sein Das zuverlässige Nachschlagewerk ist offensichtlich aus der Praxis entstanden und hat vielfache Erfahrungen verarbeitet. Es vereinigt eine Erläuterung der Vorschriften und Behandlung offener Zweifelsfragen und Unklarheiten mit vielen positiven Anregungen zu deren Überwindung. In dem Kommentar werden die Dienststellen und Sachbearbeiter im Familienunterhaltswesen darüber hinaus gewiß die Feststellung begrüßen, daß auch im Rahmen dieses Aufgabengebietes durch geeignete Maßnahmen bei einem gewissen Personenkreis durchaus etwas mehr Sozialerziehung Platz greifen sollte.

Die flüssig geschriebene Darstellung bedeutet sicherlich eine wertvolle Bereicherung der Arbeitsunterlagen aller an diesen Aufgaben Beteiligten. Sie ist entsprechend den vom Gesetzgeber erteilten Vorschriften auf das gemeinsame Ziel ausgerichtet, den Soldaten die Gewißheit zu geben, daß für ihre Angehörigen in gerechter und ausreichender Weise gesorgt wird. B. Kessinger.

Dr. Hans Doernar: **„Das Fürsorge-ABC"**, 1941, Friedrich A. Wordel Verlag, Leipzig C 1, 77 S. Preis 2,— RM.

Das Heft gibt in knapper Form einen Überblick über das Fürsorgewesen. Nach Darstellung der geschichtlichen Entwicklung werden alle wesentlichen gegenwärtigen Bestimmungen der öffentlichen Fürsorge behandelt. Im letzten Teil folgt eine kurze Darstellung der Aufgabengebiete der freien Wohlfahrtspflege unter besonderer Berücksichtigung der NSV. Dr. G.

Zwischen Warthegau und UdSSR. Von Hellmut Körner. Reichsnährstandsverlags-Ges. m. b. H., Berlin N 4, 1941. 81 Seiten, 61 Abbildungen. Preis gebunden 4,75 RM.

Der Verfasser gibt in sehr anschaulicher Weise, unterstützt durch zahlreiche Bilder, eine Darstellung von den Problemen und der Aufbauarbeit im Generalgouvernement. Es ist kein gelehrtes Buch, aber eines, das von persönlicher Kenntnis dieses „Nebenlandes" zeugt, aus dem die Erfahrungen der Männer sprechen, die im Auftrage des Führers der polnischen Mißwirtschaft ein Ende gemacht und den großen Raum des Generalgouvernements in ein tragbares Verhältnis zum Reich gebracht haben Der Leser empfindet vor allem die sehr gegenständliche, flüssige Form der Darstellung als angenehm. G. W.

Die Betreuung der Jugend

Überblick über eine Aufgabe der Volksgemeinschaft

Im Auftrage der Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung

bearbeitet von

Albert Müller,
Oberbannführer in der Reichsjugendführung



19 43

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., G. m. b. H., Berlin

Verantwortlich für die Sonderveröffentlichungen:
Hauptschriftleiter Albert Müller, Berlin

Druck: C. Dünnhaupt K.G., Dessau.

Inhalt.

Vorwort.

Am 27. Oktober 1941 wurde auf Initiative und unter Leitung der Reichsjugendführung die „Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung" ins Leben gerufen. An ihrer Gründung und weiteren Arbeit waren die berufenen Vertreter der Partei, des Staates, der Wehrmacht und der sonstigen interessierten Reichsstellen beteiligt *). Die Reichsarbeitsgemeinschaft entstand aus dem gemeinsam empfundenen Bedürfnis der Beteiligten, während des Krieges auf dem Gebiete der Erziehung und Betreuung der gefährdeten Jugend besonders eng zusammenzuarbeiten. Man wollte durch regelmäßige Fühlungnahme erreichen, daß sowohl grundsätzlich wie in den Einzelfragen absolute Übereinstimmung herrsche, daß die jeweils beabsichtigten und getroffenen Maßnahmen rechtzeitig aufeinander abgestimmt würden und somit auf dem Gesamtgebiet der Jugendbetreuung weder eine Lücke noch eine Doppelarbeit entstehe. Auf Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei sind inzwischen in der gleichen Zusammensetzung Gauarbeitsgemeinschaften entstanden, die grundsätzlich dieselbe Aufgabe haben, nur noch enger mit der praktischen Arbeit verbunden sind. In den Gauarbeitsgemeinschaften wird der Wille der beteiligten Gliederungen und Behörden, Hand in Hand zu arbeiten und nach den Grundsätzen der modernen Jugenderziehung vorzugehen, unmittelbar wirksam.

Die Einheit der deutschen Jugendbetreuung ist freilich erst dann hergestellt, wenn alle Personen, denen erzieherischer Einfluß gegeben ist — Jugendführer, Lehrer, Berufsberater, Jugendrichter, Polizeibeamte, Walter der NSV. und DAF., Jugendärzte u. a. —, von dem gleichen Bestreben der Zusammenarbeit erfüllt sind. Dazu ist zunächst Voraussetzung, daß sie voneinander wissen, daß sie nicht nur gerade

---

*) Im einzelnen waren vertreten: Die Partei-Kanzlei, die Reichspropagandaleitung, die Reichsfrauenführung, die Reichsjugendführung, das Rassenpolitische Amt, das Hauptamt für NS.-Volkswohlfahrt, das Hauptamt für Kommunalpolitik, das Hauptamt für Erzieher, das Hauptamt für Volksgesundheit, das Reichsamt für Agrarpolitik, der NS.-Rechtswahrerbund, der NS.-Lehrerbund, die Deutsche Arbeitsfront, die Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP., die Reichsbeamtenführung, das Oberkommando der Wehrmacht, die Militärärztliche Akademie, der Reichsarbeitsdienst, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, der Reichsminister der Justiz, der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, der Reichsminister des Innern, der Reichsarbeitsminister, der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, der Deutsche Gemeindetag, die Reichswirtschaftskammer, das Statistische Reichsamt, das Reichsgesundheitsamt, das Deutsche Institut für Jugendhilfe, die Reichsstelle gegen Alkohol- und Tabakgefahren, der Bund zur Bekämpfung der Tabaksgefahren.

den eigenen Auftrag, sondern auch den der anderen kennen und dadurch in der Lage sind, im Einzelfall auf dem schnellsten Wege Hilfe zu leisten oder an die richtige Stelle zu verweisen.

Diese Schrift hat die Aufgabe, einen Überblick über die Tätigkeit der beteiligten Dienststellen zu geben. Sie entwirft damit zum erstenmal ein zusammenfassendes Bild der deutschen Jugendbetreuung. Auch bei flüchtigem Durchblättern wird der Leser beeindruckt sein von der Fülle der Maßnahmen, die die nationalsozialistische Volksgemeinschaft zum Schutze und zur Erziehung der gefährdeten Jugend getroffen hat. Wenn die beteiligten Kreise trotzdem bemüht sind, die Wirksamkeit ihrer Zusammenarbeit noch weiter zu steigern, so kann dieses Vorgehen vor allem die Eltern, darüber hinaus aber das ganze Volk nur mit größter Genugtuung erfüllen.

A. M.

Einführung.

Gefährdete Jugend, die der Aufmerksamkeit geeigneter öffentlicher Organe bedarf, gibt es immer und überall. Der Anteil der Gefährdeten an der Gesamtheit der Jugend ist freilich von Volk zu Volk und von Epoche zu Epoche verschieden. Das Problem als solches aber ist stets vorhanden. Die Menschen sind einander nicht gleich, Rasse und Erbgut fügen sich in jedem anders zum Charakter. Der eine ist mehr, der andere weniger wertvoll für die Gemeinschaft, und oft bilden die weniger Wertvollen schon die erste Gefahr für ihre Mitwelt. Zweifelhafter Umgang bringt auch die Kinder aus bestem Elternhaus auf Abwege. Mangelhafte Erziehung, persönliches Unglück oder schwierige Sozialverhältnisse können zu demselben Ergebnis führen. Das Leben der menschlichen Gemeinschaft ist zu keiner Zeit frei von solchen Erscheinungen; ein fehlerfreies Geschlecht, eine Jugend, die weder aus sich selbst noch durch äußere Umstände gefährdet sei, ist eine Utopie. Eine verantwortliche Volksführung kann nur bemüht sein, die Gefahren zu begrenzen oder auch ihre Wirkung im Einzelfall aufzuheben. Die Betreuung der gefährdeten Jugend ist damit eine Aufgabe, der sich die Volksgemeinschaft zu allen Zeiten unterziehen muß.

Kriegsgefahren.

Im Kriege vervielfachen sich die Gefahren, denen gerade die Jugend ausgesetzt ist. In den meisten Familien fehlt die starke Hand des Vaters; oft steht auch die Mutter, Seele des Hauses und Schutz der Kleinen, schaffend in der Heimatfront. In der Schule herrscht Lehrermangel, und es überwiegen die Aushilfen, Pensionäre und sonstigen Ersatzmänner. Die Hitler-Jugend, ein Erziehungsfaktor, der erst in neuerer Zeit hinzugekommen ist, hat ihre älteren Führer selbstverständlich an die Wehrmacht abgegeben und arbeitet bis auf wenige Ausnahmen nur noch mit jungen und jüngsten Kräften. Die Jugendlichen selbst sind beruflich stark in Anspruch genommen; oft tragen sie eine größere Verantwortung oder beziehen höhere Löhne, als ihnen zuträglich ist. Vor allem die weibliche Jugend ist in einem Maße wie nie zuvor berufstätig geworden. Im Betrieb lassen sich die Jungen und Mädel nicht immer von den Erwachsenen trennen, der Einfluß am Arbeitsplatz ist dann oft nicht der günstigste. Es treten hinzu die zahlreichen Gefährdungsquellen, die mit dem Kriegseinsatz verbunden sind, so etwa der ständige Umgang mit kleineren und

größeren Geldsummen. Zu denken ist auch an die Gefahren, die durch die Verdunkelung, die Rationierung der Nahrungsmittel und der notwendigen Verbrauchsgüter, den fremdvölkischen Arbeitseinsatz und ähnliche Umstände des Krieges hervorgerufen werden. Im Grunde aber ergibt sich die Gefährdung immer aus der Einschränkung der öffentlichen und privaten Erziehungsaufsicht, die den innerlich haltlosen Elementen zahlreichere Gelegenheiten bietet, sich von der Gemeinschaft zu entfernen und ihrer Rechtsordnung zu entsagen.

Diese Beobachtungen macht jedes kriegführende Land, nur das Ausmaß der Vorkommnisse ist verschieden. Deutschland hat keine Veranlassung, mit der gegenwärtigen Haltung der Jugend unzufrieden zu sein. Radio London, die nordamerikanischen Sender und die ganze feindliche Presse behaupten zwar seit Jahren und seit Kriegsbeginn erst recht, die Verwahrlosung und Jugendkriminalität im Reich übersteige alles, was bisher dagewesen sei. Sie wollen auf diese Weise die Überzeugung wecken, daß dann auch die Moral des kämpfenden Volkes kaum höher veranschlagt werden könne. Mag der Feind sich dieser Selbsttäuschung hingeben, die deutsche Öffentlichkeit hat ein besseres Urteil und läßt sich von solchen Gerüchten nicht beeindrucken. Ihre Haltung ist bestimmt durch Zuversicht und Selbstvertrauen, die in jeder Weise begründet sind. Deutschland hat auf den Gebieten der Jugenderziehung und Jugendbetreuung Einmaliges geleistet und baut seine Vormachtstellung auch während dieses Krieges systematisch weiter aus.

Spiegelbild des Volkes.

Die Feindmächte haben insoweit recht, als sie davon ausgehen, daß die Jugend immer ein Spiegelbild des Volkes darstellt. Gerade in außerordentlichen Zeiten richtet sie sich am Leben der Gemeinschaft aus. An ihrer Haltung läßt sich dann erst recht die innere Verfassung der Heimat ablesen. Der planmäßigen Erziehung durch die berufenen Organe — im deutschen Fall: Elternhaus, Schule, Hitler-Jugend — steht eine unwillkürliche Einwirkung durch Personen, Einrichtungen und Zustände des öffentlichen Lebens zur Seite. Auch die unberufenen Erzieher besitzen Macht und Einfluß; das Ausmaß freilich ergibt sich wiederum aus der Gesamtverfassung einer Nation. Jedenfalls ist die Jugend immer so gut und so schlecht wie das Volk, dem sie zugehört.

Wenn das feindliche Ausland auf diese Wechselwirkung verweist, so tut es sich selbst damit keinen Dienst. Englische und amerikanische Quellen haben trotz schärfster Zensur ein Bild der dortigen Jugendverfassung gegeben, das um so düsterer wurde, je länger der Krieg andauerte. Die sprunghaft ansteigende Straffälligkeit der Jugend Großbritanniens hat, nicht ohne die besonders dringende An-

forderung der gesamten englischen Presse, zur Wiederanwendung der Prügelstrafe geführt. Man wußte keinen anderen Ausweg mehr, nachdem die Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen, die Bildung von jugendlichen Banden, denen Verbrechen aller Art zur Last gelegt wurden, sich zu einer inneren Gefahr allerersten Ranges entwickelt hatte. Als das Oberhaus kürzlich über die Erweiterung der industriellen Kinderarbeit beriet, gab es der Weltöffentlichkeit einen Einblick in die unwürdigsten sozialen Verhältnisse, die je einem Kulturvolk der Erde zur Last gelegt wurden.

Das Kinderelend in den USA., der Mangel an Heimen, Horten und Erziehungsanstalten ist sprichwörtlich. Man klagt dort außerdem über ein ständiges Nachlassen der Schulzucht und des Schulbesuches überhaupt. Beanstandet wird in den demokratischen Ländern weiter die völlige Interesselosigkeit der Jugend gegenüber dem politischen Geschehen. Sie nehme nicht Anteil an dem, was die politische Führung bewegt, und schalte sich damit zwangsläufig aus dem Kampf um die Entscheidung aus. Dem entspricht, daß auch die Staatsführung die Lebensbelange der Jugend nicht mehr beachtet. Täglich wird über die wachsende gesundheitliche Verelendung der englischen Jugend berichtet, während jenseits des Atlantik Roosevelt fast 50 % der Jugend aus gesundheitlichen Gründen für nicht wehrtauglich erklärt.

Jugend und Führung.

Deutschland kennt keinen Gegensatz zwischen Führung und Jugend. Das sind nicht zwei Welten, sondern ist eine Welt. Zusammen mit der kämpfenden Truppe und dem arbeitenden Volk erfüllen in diesem Kriege — in den Schulen, Betrieben und in den Einheiten der Hitler-Jugend — auch die Kinder und Jugendlichen ihre Pflicht. Volk und Jugend sind eine einzige untrennbare Kampfgemeinschaft.

Der Wille der Führung beherrscht auch die Jugend. Die Jugend Adolf Hitlers ist eine ganz andere als diejenige, über die Churchill und Roosevelt verfügen. Diese Männer besitzen überhaupt keine Jugend in unserem Sinne. Es fehlt in ihren Ländern schlechthin der Begriff von der aktiven jungen Gemeinschaft, die bei uns selbstverständlich geworden ist. Es gibt dort keine Einheit der Jugend, keine gemeinsame Idee, die sie erfüllt, kein persönliches Vorbild in der obersten politischen Spitze, dem sie mit ganzem Herzen nacheifern kann. Die Jugend versteht nicht, sich selbst in Zucht zu nehmen und sich für ihr eigenes Tun verantwortlich zu machen. Das alles aber ist notwendig, wenn eine Jugend Aussicht haben soll, den Krieg vor der Geschichte zu bestehen.

Auch unser eigenes Volk hat einmal versagt, als es beweisen mußte, daß es seine Jugend richtig erzogen hatte. Das war in den Jahren

1914—18. Die Älteren waren ins Feld gezogen, die erste flammende Begeisterung war verebbt, da erwies sich, daß die Jugend keine Idee und keine Führung besaß und nun schutzlos den Gefahren des Krieges entgegentrieb. Machtmittel des Staates blieben ohne Wirkung; man schritt zur Aufstellung von Jugendkompanien, zur Einführung des Sparzwanges, Polizei und Justiz hatten alle Hände voll zu tun und konnten doch der wachsenden Unordnung nicht Herr werden. Die Erziehungsaufsicht war zusammengeschrumpft, die Jugend sich selbst überlassen und stark in die Produktion eingeschaltet. Wir haben auf die Gefahren hingewiesen, die solcherart mit einem Kriege verbunden sind. Wenn eine Volksgemeinschaft allerdings nichts weiter einzusetzen hat als obrigkeitliche Verfügungen, Strafen und Verbote, so muß sie scheitern.

Welches ist nun der Unterschied der heutigen Jugend gegenüber derjenigen der Weltkriegszeit? Die Gefahren sind die gleichen, vielleicht haben sie sich sogar vermehrt, wenn man an den Millioneneinsatz von fremdvölkischen Zivilarbeitern und Gefangenen denkt. Wir können auch nicht sagen, daß die heutige Jugend qualitativ um soviel besser sei als ihre damaligen Vorgänger, also die Generation ihrer Eltern. Der Unterschied gegenüber der Weltkriegszeit liegt ausschließlich in der Führung und Erziehung, die der Jugend zuteil wird. Die nationalsozialistische Jugenderziehung ist beherrscht von der Macht des Vorbildes. Die Jugend hat in ihren Einheiten und im öffentlichen politischen Leben wieder Vorbilder vor Augen. Der größte Erzieher der Jugend ist Adolf Hitler. Nach ihm hat sie sich selbst ihre Helden geschaffen, die zu unsterblichem Ruhm emporgestiegen sind. Von Angehörigen der Hitler-Jugend tragen hunderte das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes, viele das Eichenlaub, mehrere das Eichenlaub mit Schwertern und sogar mit Brillanten. Jede Einheit im Reich hat heute ihre Toten, die sie stolz betrauert, in denen sie aber auch das Ideal verehrt, dem sie selbst nachzustreben gewillt ist.

Diese Beispiele sind eine große erzieherische Macht. Wenn es noch eines Anstoßes bedurft hätte, um die letzten Kräfte in der Jugend wachzurufen, so ist es das Leben und Sterben der Kameraden an der Front. Von hier gehen die Wirkungen aus, die das Gesicht der heutigen Jugenderziehung bestimmen. Neben Nachwuchsführern stehen zahlreiche verwundete Kameraden vor den Einheiten. Das persönliche Vorbild ist damit um so wirksamer geworden. Ein reger Schriftwechsel mit der Front verbindet die Gedanken und Gefühle der Jugend draußen und drinnen. Im Kriegseinsatz der Heimat bemühen sich die Jungen und Jüngsten, ihrer älteren Kameraden würdig zu sein. Auch sie bringen ihre Opfer, bei Terrorangriffen der britischen Luftwaffe haben in Ausübung ihres freiwilligen Dienstes weit über hundert Hitlerjungen ihr Leben gelassen. Zahlreiche Jungen

und Mädel wurden wegen ihrer hervorragenden Haltung bei feindlichen Luftangriffen mit dem EK. II oder dem Kriegsverdienstkreuz ausgezeichnet. Die Feuerwehreinheiten der Hitler-Jugend haben wertvollstes Volksgut gerettet. Ihre Schnellkommandos bei der Polizei konnten Tausende von Brand- und Phosphorbomben vernichten. Ihre Melder haben sich im Abwehrkampf der Heimat aufs höchste bewährt. Dazu tritt der sonstige Einsatz der Jugend, zu dem sie sich seit dem ersten Kriegstag selbständig und freiwillig zur Verfügung stellt, so bei den Parteigliederungen, bei der Reichspost, bei den Verkehrsmitteln, Kartenstellen, in der Wehrmachtsverwaltung, im Gesundheits- und Lazarettdienst; Jugend steht im Fabrik-, Land- und Ernteeinsatz, im sozialen Hilfsdienst, in der Umsiedlerbetreuung. Zahlreiche Sammlungen und der Einsatz für das Kriegswinterhilfswerk rufen sie immer erneut auf den Plan. Eine Unsumme zusätzlicher Aufgaben wird bewältigt, und zwar unter einer Führerschaft, die wegen der Einberufungen zur Wehrmacht dauernd wechselt.

Selbstkritik der Gemeinschaft.

Das ist die merkwürdige Eigenart des Krieges, daß er die wertvollen Kräfte in ihrer Haltung und Leistung steigert und zu unvergänglichen Taten befähigt, wiederum aber durch die Gefahren, die er mit sich bringt, die Minderwertigen noch schlechter werden läßt, so daß sie sich ganz von der Gemeinschaft entfernen. Zwischen beiden Gruppen stehen dann die labilen, im Charakter nicht ganz gefestigten Elemente — und das sind in der Pubertätszeit nicht wenige —, in deren Seele sich der Widerstreit zwischen den Ausstrahlungen des Heldentums und der rastlosen Arbeit auf der einen Seite und den gefährlichen Versuchungen des Krieges auf der andern Seite vollzieht. Sie sind es, die nunmehr die weite erzieherische und soziale Umsicht herausfordern, deren gerade die deutsche Volksgemeinschaft fähig ist. Denn für sie gilt ganz besonders, was hier von der Übereinstimmung zwischen der Haltung der Jugend und der Moral des Volkes gesagt wurde. Sie machen deutlich, daß alle Kreise, die erzieherischen Einfluß besitzen, für diese Jugend verantwortlich sind.

Was kann nun getan werden, um die Gefährdung der Jugend auf ein Mindestmaß zu beschränken? Es besteht Klarheit darüber, daß kein Volk je so viel Sorgfalt auf die Erziehung, Pflege und Förderung seiner Jugend verwendet hat wie das deutsche. Dennoch ist auch hier eine gesunde Selbstkritik am Platze, die noch immer die besten Fortschritte einleitet. In diese Kritik müssen sich alle öffentlichen Stellen einschließen, die direkt oder indirekt zur Erziehung der Jugend beitragen können, und dabei nicht nur sich selbst, sondern auch ihr Verhältnis untereinander beobachten.

Ebenso sollte das Elternhaus gewissenhaft prüfen, ob es seine Pflichten erfüllt und nichts versäumt, was den Kindern erleichtern

könnte, im Kriege auf dem rechten Wege zu bleiben. Mehr denn je müssen die Eltern mit Überlegung und Umsicht die Erziehung ihrer Kinder in die Hand nehmen, auch wenn die dazu verfügbare Muße geringer geworden ist. Ihnen sind die meisten Möglichkeiten gegeben, Gefahren von der Jugend fernzuhalten. Es hat sich aber in Einzelfällen gezeigt, daß sie diese nicht immer wahrnehmen und sich oft der Verantwortung nicht bewußt sind, die gegenwärtig auf ihnen ruht. Sie übersehen außerdem vielfach, daß Verstöße gegen die ihnen von der Gemeinschaft auferlegten erzieherischen Pflichten auch rechtlich geahndet werden können.

Aber die Eltern sollen nicht nur durch Polizei und Justiz auf ihre Aufgabe verwiesen werden. Sie haben es gegenwärtig besonders schwer, und darum will das ganze Volk, vor allem die Partei mit ihren Gliederungen und Verbänden, ihnen helfen, diese Aufgabe befriedigend zu erfüllen. Oft wissen sie gar nicht, welche verschiedenen Einrichtungen und Dienststellen ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. Da ist die NSV.-Jugendhilfe mit der Erziehungsberatung, den Jugendheimstätten, den Erziehungspatenschaften, da ist das Jugendamt, das bei Erziehungsschwierigkeiten in verschiedensten Formen helfen kann, die Schule, deren Leiter und Lehrkräfte zur Aussprache zur Verfügung stehen, da sind der Jugendarzt und die Jugendärztin als Berater des Elternhauses, das Arbeitsamt, das bei der richtigen Berufswahl den Eltern helfend zur Seite tritt, die Deutsche Arbeitsfront, die eingreifen kann, wenn der Jugendliche im Betriebe Schwierigkeiten hat, und die durch Gemeinschaftserziehung zur Festigung der Arbeitsdisziplin beiträgt; da sind endlich auch Polizei und Justiz, die ihre Aufgabe nicht darin sehen, Jugendliche ins Gefängnis zu bringen, sondern sie im Gegenteil auf den Weg in die Gemeinschaft zurückführen wollen. Überall strecken sich dem Elternhaus helfende Hände entgegen. Es muß sie nicht ergreifen, denn die häusliche Erziehung soll nicht auf Krücken gehen; wir besinnen uns auf ihre große Bedeutung nicht, damit sie sich selbst auf andere verlasse. Doch wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen, findet das Elternhaus jede Unterstützung, damit sich seine eigene Kraft und Güte zum Nutzen der Gemeinschaft wieder stärke und weiter steigere.

Einheit der Erziehung.

Der treueste Bundesgenosse des Elternhauses ist die Hitler-Jugend. Sie erzieht zum Ideal, ihr Weg führt nach oben. In ihrer jungen Gemeinschaft gelten nicht Herkunft und Besitz, sondern allein der Charakterwert des einzelnen, sein Können und seine Leistung. Da richtet sich der Gute nach dem Besseren aus, und alles Tun, seien es der Kriegseinsatz, die Wehrertüchtigung, Kulturarbeit oder weltanschauliche Schulung, spricht die wertvollen Eigenschaften an und drängt die ge-

fährlichen Neigungen zurück. So erweist sich dieses Leben in der Gemeinschaft Gleichaltriger und unter der Führung der Besten immer wieder als eine glückliche Ergänzung der Erziehung durch das Elternhaus. Hand in Hand verdoppeln Elternhaus und Hitler-Jugend ihre Kräfte.

Unter den Ideen, die in der Jugenderziehung wirksam sind, steht die Ehrfurcht an hervorragender Stelle. Wenn der Junge oder das Mädel zu einem gewissen Zeitpunkt die Gemeinschaft der Altersgenossen sucht und sich vom Elternhaus zu lösen scheint, so führt doch diese Gemeinschaft immer zum eigentlichen Erkennen der Eltern zurück. Dankbarkeit und Bescheidenheit gegenüber Vater und Mutter gehören dann zu den schönsten Früchten, die aus der Hitler-Jugend herauswachsen. Welche Steigerung der Kräfte, wenn das innige Verhältnis zwischen Elternhaus und Hitler-Jugend gegeben ist! Das Objekt der Erziehung, die Jugend, ist das gleiche, und aus den Folgen des Zusammengehens, der wachsenden Ertüchtigung und Entfaltung der Jugend, wird die gegenseitige Anerkennung um so selbstverständlicher.

Im Kriege ist nicht nur das Elternhaus auf die Hitler-Jugend angewiesen, die ihm manche Last abnehmen und den Teil des elterlichen Einflusses, der vorübergehend nicht wirksam wird, auf ihre Art übernehmen kann, sondern auch für die Hitler-Jugend ist unter den schwierigen Umständen der Gegenwart das Einvernehmen mit dem Elternhaus geradezu lebenswichtig. Nur mit dem Elternhaus im Rücken kann sie den Kriegseinsatz zu dem Erfolg führen, der von ihr erwartet wird. Die Gemeinsamkeit, das Einvernehmen der Erziehenden ist in Krieg und Frieden die wichtigste Parole. Heute hilft der Krieg über manches, was ihrer Verwirklichung entgegenstand, leichter hinweg. Diese härteste Auseinandersetzung unserer Geschichte, die überall und zu jeder Stunde den zweckmäßigsten Einsatz der Kräfte verlangt, bringt auch die Einheit der Erziehung um einen erheblichen Schritt näher. Und diese Einheit würde nicht als solche empfunden, wenn nicht auch das Elternhaus daran teilhätte.

Auf der ganzen Linie wird getrennt marschiert und vereint geschlagen. Alle erzieherische Einwirkung, gleichgültig, von welcher Seite sie ausgeht, wird nach und nach auf den gleichen Nenner gebracht: nicht durch Verbote zwingen, sondern durch Gebote erziehen! Man will nicht den Beweis für die Schlechtigkeit der Jugend antreten, sondern ihr im Gegenteil zeigen, welche positiven Eigenschaften sie besitzt und welche hervorragenden Kräfte sie aus sich selbst zu entwickeln imstande ist. Das muß auch im Kriege der Grundzug aller Erziehung sein. Nur in dieser zuversichtlichen Haltung wird das deutsche Volk den Anforderungen gerecht, die der gegenwärtige Schicksalskampf an die Leistungsfähigkeit der nachwachsenden Generationen stellt.

Das Elternhaus.

Der natürlichste Schutzwall gegen die Gefährdung Jugendlicher ist das Elternhaus. Unsere Zeit hat zahlreiche neue Erziehungseinrichtungen geschaffen. Die NSDAP. selbst ist die größte Erziehungsgemeinschaft, die jemals wirksam wurde. Mit der Hitler-Jugend ist durch sie eine erzieherische Macht in Erscheinung getreten, die aus dem Leben des Volkes nicht mehr weggedacht werden kann. Darüber hinaus haben erzieherische Impulse während der letzten Jahre in mannigfaltigen Formen Ausdruck gesucht. Bei aller Neugestaltung auf diesem Felde aber ist niemals ernsthaft geleugnet worden, daß am Anfang jeglicher Erziehung das Elternhaus steht und stehen muß. Im Gegenteil, jede weitere Erziehungseinrichtung möchte stillschweigend ein geordnetes, seiner Verantwortung gewachsenes Elternhaus voraussetzen, es sei denn, ihr fällt die Aufgabe zu, es zu stützen oder an seine Stelle zu treten, wenn es nicht ausreicht. Jedenfalls haben Institutionen, die anderes wollen als das Elternhaus, die ihm seinen natürlichen Anspruch auf Erziehung streitig machen oder willkürlich begrenzen, in der Gemeinschaftsordnung des deutschen Volkes keinen Platz.

Die „Kinderstube".

Drei Erziehungsträger nennt das Gesetz vom 1. Dezember 1936 [1]): Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend. Aber das Elternhaus ist der stärkste unter ihnen. Die beiden anderen nehmen das Kind aus den Händen von Vater und Mutter. Das erste Spielen der Sinne, das Erwachen des Bewußtseins, die Entdeckung moralischer Begriffe vollzieht sich daheim zwischen den vier Wänden. Das Verhalten der Eltern befriedigt zuerst und in entscheidender Zeit den Nachahmungstrieb. Was sie tun, ist gut und richtig. Wie sie gehen, sitzen, essen, sprechen, so machen's die Kleinen nach. Die Eltern sind gottähnlich, unfehlbar, die erste und — bis zu einem gewissen Alter — größte Autorität.

Die Kinderstube formt den Charakter im eindrucksfähigsten Alter. Sie ist noch in der Haltung des erwachsenen Menschen erkennbar. In einer Schulklasse verrät sich ihre jeweilige Qualität auf den ersten Blick, und auch in der Hitler-Jugend, wo Name, Herkunft und väterliche Stellung nichts bedeuten, entgeht doch den Augen der Gemeinschaft nicht, ob einer körperlich sauber, ordnungsliebend, ehrlich, selbstlos, zuverlässig und treu oder in manchem das Gegenteil ist. Jede weitere Ausbildung der Jugend schließt an das Werk der Eltern

[1]) Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 — Durchführungsverordnungen vom 25. März 1939, vgl. Anhang Nr. 1—3.

an. Und wer die Jugend total ertüchtigen, sie in all ihren guten Anlagen entfalten will, der kann nur wünschen, daß schon in der Familie nichts versäumt werde. Welcher Start für einen Jungen oder ein Mädel, wenn das Elternhaus seine Pflicht getan hat! Welche Last aber für das weitere Leben, wenn es versagte!

Unter den Folgen eines unzureichenden Elternhauses leidet nicht nur der einzelne, sondern auch die Gemeinschaft. Weil wir wieder als Gemeinschaft zu denken gelernt haben, weil das Leben der Gemeinschaft über dem des einzelnen steht, hat auch die elterliche Erziehung eine politische Bedeutung gewonnen. Unter den früheren Trägern der Kindeserziehung, Elternhaus, Schule und Kirche, interessierte den Staat nur die Schule. Sie war ein gesellschaftliches Erfordernis. Die beiden anderen ließ er nach eigenem Gutdünken schalten und walten, solange sie seinen Bestand nicht gefährdeten. Heute will die Gemeinschaft, da sie endlich zu sich selber gekommen ist, ihre Ansprüche auf der ganzen Linie respektiert wissen. Findet ihr erzieherischer Wille in der Hitler-Jugend unmittelbar Gestalt, so ist er doch auch für das Elternhaus nicht weniger als für die Schule oberstes Gesetz.

Erziehung durch Vorleben.

Die Bekämpfung der Jugendgefährdung beginnt beim Kleinkind. Der Erzieher ist dafür verantwortlich, daß sich das Kind entsprechend seinen Anlagen zu einem lebenstüchtigen und nützlichen Glied der Volksgemeinschaft entwickelt. Kinder müssen nicht nur pflegerisch versorgt werden, d. h. Nahrung und Wohnung erhalten, sondern bedürfen vor allem einer seelischen Führung. Man darf das Kind in seiner Entwicklung nicht allein lassen, es braucht die Anlehnung an einen Erwachsenen. Erziehung besteht auch nicht darin, daß das Kind fortgesetzt getadelt oder geschlagen wird, wenn es etwas Unrechtes tut. Das Kind will geführt sein durch das persönliche Beispiel, dem es nacheifern kann. Erziehung soll nicht allein durch Worte geschehen. Worte sind vor allem dann verderblich, wenn das Kind merkt, daß die Moralprediger ihre eigenen Gebote nicht erfüllen. Eltern, die selbst keine Ordnung halten können, dürfen nicht erwarten, daß das Kind sich mit Worten überzeugen läßt, es müsse seinerseits ordentlich sein.

Erziehung setzt vor allem voraus, daß der Erzieher Selbstzucht übt und sich ständig bemüht, so zu handeln, wie es im Hinblick auf das Volksganze und die Erfordernisse des Zusammenlebens der Menschen notwendig ist. Kein Vorbild ist wirkungsvoller als das von Vater und Mutter. Wie sie sich einstellen zu den Kriegsumständen des Alltags, zu den kleinen Einschränkungen und neuen Verpflichtungen, welchen Respekt sie den Anordnungen des Staates und seiner

Organe bezeigen, wie sie über Geld und Geldeswert denken, das alles prägt sich unausweichlich in das kindliche Gemüt und formt den jugendlichen Charakter.

Erziehung kann nur gedeihen in einer sauberen Umwelt. Das Leben im Elternhaus muß so gestaltet werden, daß das Kind nicht Schaden an Leib und Seele nimmt. Auseinandersetzungen und schmutzige Reden vor Kindern müssen vermieden werden. Das Geschlechtsleben der Eltern soll sich nicht vor den Augen der Kinder abspielen. Die Schamhaftigkeit der Kinder ist ein ursprünglicher Instinkt und als solcher sorgfältig zu pflegen. Der Umgang mit anderen Kindern und mit Erwachsenen muß von den Eltern überwacht werden. Schlechter Umgang verdirbt gute Sitten! Notwendig ist vor allem der Schutz der Kinder vor Erwachsenen, die sich ihnen unsittlich nähern wollen. Die Kinder sollen so erzogen werden, daß sie ohne Wissen der Eltern mit keinem Erwachsenen mitgehen, der ihnen fremd ist. Das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kind muß so gefestigt sein, daß das Kind sich über alle Dinge mit den Eltern ausspricht, insbesondere auch, wenn es von anderen verlockt wird, sich auf unsaubere oder unerlaubte Dinge einzulassen, oder Dinge hört, die es noch nicht versteht, die ihm aber in verständlicher Form erklärt werden müssen, damit das Kind sich zurechtfindet.

Im Laufe der geschlechtlichen Reife nehmen Gewalten von dem Jugendlichen Besitz, deren er sich aus eigenen Kräften nur schwer erwehren kann. Er wird mit den elementar auf ihn einstürzenden Anfechtungen nur fertig, wenn ein verständnisvolles Elternhaus ihm zur Seite steht. Geschlechtliche Aufklärung ist in erster Linie Sache der Eltern, in zweiter Linie erst anderer Stellen oder des Arztes. Dazu gehören freilich viel Takt und Feingefühl, vor allem aber Aufrichtigkeit und eine eigene untadelige Haltung und Gesinnung.

Geheimnistuerei bringt keine Hilfe, sie verdunkelt die Dinge, statt sie zu erhellen. Der Junge und das Mädel, die in das kritische Alter eintreten, wollen Klarheit, wollen wissen, was in ihnen vorgeht, was sie zu tun und zu lassen haben. Sie glauben an den Storch so wenig wie an den Weihnachtsmann und den Osterhasen. Aber sie sind in diesem Alter aufgeschlossen und verlangen begierig nach klugen, vernünftigen Worten wie nie zuvor und nie wieder in ihrem Leben. Eltern versäumen die schönste Gelegenheit, sich als wahre Führer und Kameraden zu erweisen, wenn sie ihre Kinder in dieser sexuellen Notzeit allein lassen. Hier ist so ein Wendepunkt im gegenseitigen Verhältnis, an dem sich entscheiden kann, ob sich die Kinder von ihren Eltern innerlich entfernen oder sich nur um so unzertrennlicher in Liebe und Verehrung mit ihnen verbinden.

Auch mit Schreck- und Drohvorstellungen über die Folgen von geschlechtlichen Fehlhandlungen bringt man Jugendliche nicht zum Er-

kennen dessen, was richtig und falsch, was gut und schlecht ist. Ebensowenig kann die Ausmalung von möglichen Geschlechtskrankheiten erzieherisch wirken und ein einwandfreies Verhalten aus innerster Überzeugung wachrufen. Nur vollkommene Offenheit und eine natürliche Aussprache über die ebenso natürlichen und doch so wunderbaren Zusammenhänge des Verhältnisses der Geschlechter zueinander und der Menschwerdung selbst können die Atmosphäre entspannen, Überreizungen verhindern und ein sicheres Hineinwachsen des jungen Menschen in seine biologische und völkische Verantwortung bewirken. Bei Schwierigkeiten, mit denen die Eltern allein nicht fertig zu werden glauben, ziehen sie am besten den Jugendarzt zu Rate, der nicht nur Untersuchungen durchführen, sondern auch erzieherischen Einfluß geltend machen kann.

Jugend soll zur Selbständigkeit erzogen werden, aber sie bedarf dazu einer verständigen Anleitung. Eltern sollen ihre Kinder nicht wie kleine Erwachsene behandeln und ihnen nicht Pflichten zumuten, die mit ihrem Alter und inneren Leistungsvermögen in Widerspruch stehen und sie nur in Konflikte stürzen. Kinder sind immer gefährdet, wenn sie tagsüber ohne Aufsicht sich selbst überlassen werden; Brandstiftungen, Unglücksfälle, Herumtreibereien in Warenhäusern und auf Straßen, Gelegenheitsdiebstähle, unsittliche Handlungen an sich und anderen sind die Folge. Wenn beide Eltern erwerbstätig sind oder wenn aus gesundheitlichen Gründen die Mutter der Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder nicht gewachsen ist, stehen die Kindertagesstätten (s. S. 48) zur Verfügung.

Spiel und Arbeit.

Das Kind braucht das Spiel zur Entfaltung seines Charakters ebenso notwendig wie die Gewöhnung an Pflichterfüllung und Arbeit. Das Kind muß in der Arbeit nicht eine Last, sondern einen Lebensinhalt begreifen und erkennen lernen. Die Einstellung des Erziehers zur Arbeit ist wesentlich für die entsprechende Auffassung des Kindes. Er muß dem Kinde die Pflichterfüllung durch entsprechende Anleitung und Anerkennung auch zur Freude werden lassen. Ein Erzieher, der immer nur tadelt, macht das Kind trotzig oder verschüchtert es so, daß es sich nichts mehr zutraut. Dem Kind muß gesagt werden, was es falsch macht und wie es sich bessern soll, aber das muß in verständiger und liebevoller Form geschehen, damit das Kind Antrieb und Mut empfängt, sich zu bessern und sich beim nächsten Mal anders zu verhalten. Trotz und Mutlosigkeit des Kindes sind häufig auf Erziehungsfehler zurückzuführen. Eltern, die nicht mehr wissen, wie sie aus solchen Fehlern herauskommen sollen, wenden sich an die Erziehungsberatung der NSV.-Jugendhilfe (s. S. 46) oder

des Jugendamtes (s. S. 51), die sie auf den richtigen Weg zu bringen versuchen wird.

Die Eltern müssen über ihre eigene Kindheit und Jugend nachdenken, um den Entwicklungsschwierigkeiten der Kinder gerecht werden und sie verstehen zu können. Es ist falsch, wenn Eltern mit eigenen Jugendstreichen die Entgleisungen ihrer Kinder vor diesen entschuldigen. Aber sie müssen aus der Erinnerung an ihre eigene Jugendzeit auch das Verständnis dafür schöpfen, daß die Entwicklung eines Charakters Liebe und Geduld braucht und der heranwachsende junge Mensch viele innere Hindernisse überwinden muß, ehe er weiß, was er soll oder will und wohin sein Streben eigentlich geht. Erzieher dürfen nicht gewaltsam die eine oder andere Entwicklung erzwingen wollen; sie sollen in den jungen Menschen hineinhorchen, hineinsehen und sich bemühen, ihn mit behütender Hand vor Abwegen zu bewahren und in die seinem Charakter gemäße Richtung zu weisen. Rat und Hilfe durch erfahrene Erziehungskräfte für Aussprachen mit Eltern und Jugendlichen stellt die Volksgemeinschaft durch ihre berufenen Organe zur Verfügung.

Der Erzieher muß wissen, daß die richtige *Berufswahl* oft den Ausschlag dafür geben kann, ob ein Mensch im Leben etwas leistet oder ein Taugenichts wird. Wesentlich ist, daß der Jugendliche nicht nur lernt und arbeitet, sondern den Arbeitsplatz, an den er gestellt wird, auch innerlich ausfüllt und damit zu einem nützlichen Glied der Volksgemeinschaft wird. Die Berufswahl soll sich nicht nach den Wünschen der Erzieher, sondern nach den Anlagen und Fähigkeiten des Kindes und Jugendlichen richten. Alle Fähigkeiten und Anlagen, die in der Jugend schlummern, müssen durch eine entsprechende Berufsausbildung zu einem vollen Nutzen für die Volksgemeinschaft entwickelt werden. Hier stehen dem Elternhaus die Berufsberatung der Arbeitsämter [2]) und später, wenn das Kind seine Ausbildung beendet hat, verschiedene Einrichtungen der Begabtenförderung [3]) beratend zur Seite oder verweisen an die jeweils zuständige Stelle.

---

[2]) Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 sowie Anordnung über die Meldung der Schulentlassenen vom 1. März 1938, vgl. Anhang Nr. 7 u. 8.

[3]) Aus der Fülle der Maßnahmen zur Auslese und Förderung Begabter seien die Studienförderung des Reichsstudentenwerkes und der örtlichen Studentenwerke sowie, für berufstätige Personen, die Einrichtung der Ausleselager der Deutschen Arbeitsfront genannt. Im Juli 1939 wurde vom Reichsorganisationsleiter, Reichswirtschaftsminister und Jugendführer des Deutschen Reichs unter der Schirmherrschaft des Beauftragten für den Vierjahresplan das „*Begabtenförderungswerk des Deutschen Volkes*“ ins Leben gerufen. Durch Zusammenfassung der Mittel von Partei, Staat, Gemeinden und Wirtschaft und deren Lenkung nach einheitlichen Gesichtspunkten soll der Punkt 20 des Parteiprogramms verwirklicht werden, der die Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten fordert.

Vertreter des Elternhauses.

Das Elternhaus ist die wertvollste Erziehungsstätte und in erster Linie zur Erziehung verpflichtet. Es ist schädlich, wenn das Kind aus einer Erziehungshand in die andere wandert. Eltern, die tagsüber auf Arbeit gehen, können ihre Kinder in Krippen oder Kindertagesstätten unterbringen, im übrigen aber selbst erziehen. Läßt sich ohne Schaden für das Kind im Einzelfalle eine elterliche Erziehung nicht durchführen, so vermittelt die Volksgemeinschaft eine geeignete Pflegestelle (s. S. 48), in der das Kind nach Möglichkeit belassen und nicht willkürlich weggenommen werden soll. Fortgesetzter Pflegestellenwechsel wirkt sich nachteilig auf das Kind aus, weil es eine stetige, gleichförmige Erziehung braucht, erfahrungsgemäß aber jeder Erzieher anders erzieht, so daß das Kind dann überhaupt nicht mehr weiß, was gilt und richtig ist.

Zur Adoption soll ein Kind nur gegeben werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, das Kind selbst aufzuziehen. Die Erziehung in der blutsverwandten Familie auch unter wirtschaftlich dürftigen Verhältnissen ist auf jeden Fall der Erziehung in einer noch so günstig gestellten Adoptivfamilie vorzuziehen.

Für den Fall, daß die elterliche Erziehung nicht genügt oder verderblich ist, kommt eine Stützung des Elternhauses oder irgendeine Form der Ersatzerziehung in Frage. Ersatzerziehung bedeutet auch jegliche Heimunterbringung. Die Mängel der Internatserziehung werden heute zwar vermieden, dennoch besteht Klarheit darüber, daß die Erziehung des Kindes außerhalb des Elternhauses niemals der Idealzustand sein kann. Familienersatz bleibt immer das notwendige, häufig allerdings auch das kleinere Übel. Eine Heimerziehung soll nur durchgeführt werden, soweit es die zuständigen Stellen, die NSV.-Jugendhilfe oder die Jugendämter, aus erzieherischen Gründen für notwendig halten, z. B. bei nur vorübergehender *Pflegelosigkeit* während der Krankheit der Mutter oder bei augenblicklichem *Pflegemangel* oder beim Vorliegen einer besonderen Erziehungsbedürftigkeit. In sonstigen Fällen ist die Familienerziehung der Heimerziehung stets vorzuziehen, weil sie das Kind unter natürlichen Lebensbedingungen sich entwickeln läßt.

Um die Einheit der Erziehung zu gewährleisten, muß das Elternhaus Verständnis haben für die Erziehungsaufgaben der Schule und der Hitler-Jugend und versuchen, die Anforderungen dieser Erziehungsträger an das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen. Nur durch den planvollen Einsatz des gesammelten Erziehungseinflusses aller berufenen Stellen wird die Jugend in der rechten Weise für die Gemeinschaft und die Zukunftsaufgaben des deutschen Volkes erzogen und ertüchtigt werden.

Unterricht und Erziehung.

Neben Elternhaus und Hitler-Jugend hat die Schule den umfassendsten Erziehungsauftrag an der Jugend zu erfüllen. Ihr durch die Zwangsmittel des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938[4]) gesicherter Auftrag ist nach § 1 dieses Gesetzes „Die Erziehung und Unterweisung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus". Sie erfaßt die 6—14jährigen, volksschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Volksschule, soweit sie nicht nach den ersten 4 Jahren der Volksschule eine weiterführende Lehranstalt (Haupt-, Mittel- oder Höhere Schule) besuchen. Sie ergänzt die praktische Berufsausbildung der in der Lehre stehenden Jugendlichen durch die Erziehungsarbeit der Berufsschule, ersetzt die praktische Meisterlehre durch die Praxis und Theorie verbindende Arbeit der Berufsfachschule und führt nach beendeter Lehrzeit einen Teil der Jugendlichen zu einer gesteigerten Fachausbildung in der Fachschule.

Auslese, Unterricht, Betreuung.

Das Verhältnis der einzelnen Schularten zueinander ist beherrscht von dem Grundsatz der Auslese. Auf dem breiten Untergrund einer gediegenen Volksschularbeit, an die sich für die Mehrzahl der Jugendlichen in Land und Stadt die Arbeit der Berufsschulen anschließt, erheben sich die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Haupt-, Mittel- und Höheren Schulen). Sie vermitteln einem nach Anlagen und Leistungen ausgelesenen Teil der Jugendlichen eine vertiefte Ausbildung, deren Ziel und Höhenlage nach den Nachwuchsbedürfnissen der Volksgemeinschaft abgestuft ist. Für diejenigen, die auch das Unterrichtsziel der Volksschule nicht zu erreichen vermögen, sind in den Hilfsschulen besondere Einrichtungen geschaffen worden, in denen ihnen durch hierfür besonders geeignete Lehrer eine ihrer Veranlagung entsprechende Förderung zuteil wird. Blinde, gehörlose und verkrüppelte Kinder erhalten in den für sie eingerichteten Anstalten einen besonderen Unterricht.

Die Formen der von der Schule geleisteten Erziehungsarbeit sind bekannt. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht der Unterricht. Damit ist nicht etwa gesagt, daß sich die Arbeit der Schule auf die Übermittlung sogenannten Unterrichtsstoffes beschränkt. Gewiß sind Lernen und Unterrichten die Hauptmerkmale jeder Schularbeit. Ziel aller schulerzieherischen Arbeit ist jedoch nicht die Beherrschung von Unterrichtsstoff. Alles Bemühen der Schule geht um die Gestaltung des

[4]) Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich vom 6. Juli 1938 und Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941, vgl. Anhang Nr. 6.

jungen Menschen. Ihr Ziel ist, „im Verein mit den anderen Erziehungsmächten des Volkes, aber mit den ihr eigentümlichen Erziehungsmitteln, den nationalsozialistischen Menschen zu formen". Die Schule ist keine Lehr- und Lernanstalt, sondern eine Erziehungseinrichtung.

Damit erwächst für die Schule auch die Pflicht, den Schülern und Schülerinnen die erforderlichen erzieherischen Hilfen zu geben, um den Gefahren zu begegnen, die eine geradlinige und gesunde Entwicklung des jugendlichen Menschen bedrohen. Sie ist in dem Kreis der öffentlichen Einrichtungen, denen zur Unterstützung des Elternhauses die wichtige Aufgabe der Jugendbetreuung gestellt worden ist, in besonderem Maße zur Mitwirkung berufen.

Ihr wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung der die Entwicklung der Jugendlichen bedrohenden Gefahren ist die Erziehung zu Verantwortungsbewußtsein, Ordnung, Pünktlichkeit und Sauberkeit und die Stärkung des Leistungswillens. Sie erzieht zu körperlicher Gewandtheit, seelischer Aufgeschlossenheit und geistiger Disziplin, führt den jungen Menschen hinein in die Zusammenhänge des geistigen Lebens der Nation und weckt durch die Vermittlung unseres kulturellen Erbes die seelischen Abwehrkräfte gegen die Gefahren eines ungeordneten Trieblebens. Nur dort, wo die Mittel einer positiven erzieherischen Beeinflussung nicht ausreichen, wird sie mit den ihr zu Gebote stehenden Strafmitteln einschreiten und sich, falls diese Mittel allein nicht ausreichen, der Mithilfe anderer mit der Jugendbetreuung beauftragter Stellen versichern.

Schulstrafen.

Über die Strafen, die von der Schule verhängt werden können, sind — abgesehen von den Fällen der Verweisung aus der Höheren Schule und des Ausschlusses aus der Volksschule — reichseinheitliche Vorschriften bisher nicht erlassen worden. Art und Maß der Strafen sind weitgehend der pädagogischen Einsicht und Verantwortung des einzelnen Lehrers überlassen worden.

Der Ausschluß von der Volksschule ist als letztes Erziehungsmittel der Volksschule nach Ziffer 5 der Durchführungsverordnung zu § 12 des Reichsschulpflichtgesetzes nur in besonders schwerwiegenden Fällen zulässig. Er ist grundsätzlich anzuordnen, wenn das Verbleiben des Schulpflichtigen auf der Schule eine auf andere Weise nicht zu behebende Gefahr für die Mitschüler befürchten läßt. Ein Grund zum Ausschluß kann z. B. durch unsittliches oder national unwürdiges Verhalten des Schülers gegeben sein. Im Vordergrund steht jedoch der Schutz der übrigen Schüler vor einer durch andere Erziehungsmaßregeln nicht zu bannende Gefahr dauernder schädigender Beeinflussung. Da der Ausschluß des Jugendlichen aus der Volksschule zugleich den Ausschluß von der normalen Erfüllung der Schulpflicht bedeutet, wird in einem solchen Fall regelmäßig die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt und den damit verbundenen schulischen Einrichtungen in Frage kommen. Die Entscheidung ist dem zuständigen Schulrat übertragen, der sich vorher mit der betreffenden Behörde, also dem Jugendamt, ins Benehmen zu setzen hat.

Die Verweisung aus der Höheren Schule ist vorgesehen für Schüler, die in ihrer Haltung den Auslesegrundsätzen der Höheren Schule nicht entsprechen. Anlaß hierfür können z. B. Verstöße gegen Sitte und Anstand innerhalb und außerhalb der Schule, Verstöße gegen Kameradschaftlichkeit und Gemeinschaftssinn, gegen Zucht und Ordnung, unehrliches Verhalten, Ausschluß aus der Hitler-Jugend usw. bieten. Auch muß die Verweisung ausgesprochen werden, wenn ein Schüler innerhalb oder außerhalb der Schule ein volks- oder staatsschädigendes Verhalten zeigt. Neben der Verweisung, die eine Wiederaufnahme in jede andere Höhere Schule ausschließt, kann bei Verstößen weniger schwerwiegender Art auch die Entlassung ausgesprochen werden. In diesem Falle kann der Schüler eine andere Höhere Schule weiterbesuchen. Die Verweisung oder Entlassung verfügt der Schulleiter nach Anhörung der Lehrer. Bei Mängeln, die zur Verweisung führen können, sind die Eltern rechtzeitig aufmerksam zu machen und auf die Folgen hinzuweisen.

Nicht jede gelegentliche Entgleisung eines Jugendlichen, die durch gewisse Entwicklungsstörungen verursacht sein kann, wird, auch wenn sie schwerer Natur ist, gleich zur Verweisung führen dürfen. Wenn auch dort, wo es sich um eine tiefer im Wesen des Jugendlichen liegende Veranlagung handelt, die sich in wiederholtem gemeinschaftsschädigendem Verhalten zeigt, nach den Auslesegrundsätzen ein strenger Maßstab geboten ist, so darf doch auf der anderen Seite nicht übersehen werden, daß die Verweisung auf das weitere Lebensschicksal von dauerndem Einfluß bleibt.

Durch den Erlaß des Reichserziehungsministers vom 18. Juni 1941 [5]) ist deshalb auch bestimmt worden, daß die Verhängung von Jugendarrest oder Jugenddienstarrest für sich allein noch nicht genügt, um den Jugendlichen zum Besuch einer über das Volksschulziel hinausführenden Schule unwürdig erscheinen zu lassen. Ob in solchen Fällen eine zusätzliche Schulstrafe geboten ist und welche Strafe in Betracht kommt, richtet sich nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles. Im allgemeinen wird — so hebt der Erlaß hervor — die Verhängung einer besonderen Schulstrafe in derartigen Fällen nur dann angebracht sein, wenn der Jugendarrest oder Jugenddienstarrest mit Rücksicht auf ein Verhalten des Jugendlichen verhängt worden ist, das zugleich gegen die Schulzucht verstößt. Auf der anderen Seite ist die Verhängung von Schulstrafen, insbesondere auch der Strafe der Verweisung, nicht etwa nur dann zulässig, wenn das Verhalten des Schülers in der Schule hierzu Anlaß gibt. Die Schule hat die Gesamtpersönlichkeit des Schülers zu würdigen und deshalb erforderlichenfalls auch sein außerschulisches Verhalten zum Anlaß erzieherischer Maßnahmen zu nehmen.

Zusammenarbeit in der Jugendbetreuung.

Um Fehlmaßnahmen zu verhüten, wird ein enges Zusammenwirken mit den übrigen Organen der Jugendbetreuung angestrebt. Die Zu-

---

[5]) Vgl. Anhang Nr. 19.

sammenarbeit mit der Hitler-Jugend ist durch die Einsetzung von Vertrauens-Lehrern der Hitler-Jugend gesichert[6]). Nach dem Runderlaß des Reichsführers ϟϟ und Chefs der deutschen Polizei über den Schutz der Jugend vom 18. März 1940, Abschn. II, Abs. 10[7]), ist bei Verstößen Jugendlicher gegen die Pol.Vo. zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940, soweit es sich um Schüler handelt, die Schule zu benachrichtigen. Im Strafverfahren gegen Jugendliche, die in der Schulausbildung stehen, ist bei allen wichtigen Abschnitten des Verfahrens (Eröffnung, Einstellung, Verurteilung) die Verständigung der Schule vorgesehen. Es empfiehlt sich, daß auch die Schule ihrerseits bei einschneidenden Maßnahmen mit den Organen der Polizei und Rechtspflege Fühlung nimmt. Dies wird insbesondere dann geboten sein, wenn aus Anlaß einer gerichtlichen Verurteilung die Verweisung ausgesprochen werden soll. Hier wird die Stellungnahme des Jugendrichters, ob es sich um eine in der Veranlagung des Verurteilten begründete oder durch Entwicklungsstörungen bedingte Verfehlung handelt, für die Beurteilung durch die Schule von erheblicher Bedeutung sein.

Nicht minder wichtig ist jedoch die Zusammenarbeit der Schule mit den anderen Organen der Jugendbetreuung bei vorbeugenden Erziehungsmaßnahmen an gefährdeten Jugendlichen. Macht die Schule Beobachtungen, die auf eine Gefährdung des Jugendlichen schließen lassen und denen mit den üblichen Erziehungsmitteln der Schule nicht abgeholfen werden kann, so wird sie sich in erster Linie mit dem Elternhaus in Verbindung setzen, um durch eine geeignete Beratung der Eltern den Versuch zu machen, den Jugendlichen auf den rechten Weg zu bringen. In ländlichen und dörflichen Verhältnissen, wo der Lehrer die Familie seiner Schüler genau kennt, wird dieser Weg keinen Schwierigkeiten begegnen. In den unübersichtlicheren Verhältnissen der Stadt, zumal der Großstadt, wird er schwerer zum Ziele führen.

Versagt das Elternhaus oder ist eine wirkungsvolle Fühlungnahme nicht möglich, so hat sich die Schule mit der NSV.-Jugendhilfe oder dem zuständigen Jugendamt in Verbindung zu setzen.

Durch Erlaß vom 2. April 1941 — EIIIa 2676/40, EII, EIV, EV — wurde angeordnet, daß die Leiter von Schulen und Internaten alle Vorfälle und Beobachtungen, die die körperliche, geistige und sittliche Verwahrlosung von Schülern und Schülerinnen befürchten lassen, unverzüglich dem Jugendamt zu melden haben. Über die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der NSV.-Jugendhilfe liegen in verschiedenen Teilen des Reiches bereits praktische Erfahrungen vor. Während die Verständigung des Jugendamtes in allen Fällen in Betracht kommt, in denen obrigkeitliche Eingriffe nach Maßgabe des Jugendwohlfahrtsgesetzes notwendig erscheinen (z. B. Anordnung von Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung), liegt die freie, d. h.

---

[6]) Erlaß des Reichserziehungsministers vom 18. Februar 1938, MBlWEV. S. 128.

[7]) RMBliV. S. 591.

nicht durch besondere Rechtsvorschriften gebundene Fürsorge und Pflege der NSV.-Jugendhilfe ob. Es wird daher zweckmäßig sein, wenn die Schulen, soweit es der noch nicht überall durchgeführte Ausbau der NSV.-Jugendhilfe gestattet, in leichteren Fällen, in denen zunächst vorbeugende Hilfsmaßnahmen genügen, sich mit der NSV.-Jugendhilfe in Verbindung setzen, in schwereren Fällen aber, in denen eine Verwahrlosung schon hervorgetreten oder fortgeschritten ist, die Jugendämter verständigen. Feste Regeln werden sich hierfür jedoch kaum aufstellen lassen. Die Art des Vorgehens wird sich vielmehr nach der Gesamtlage der örtlichen Verhältnisse und des betreffenden Einzelfalles richten müssen.

Schulversäumnisstrafe.

Von der Schulstrafe zu unterscheiden ist die Schulversäumnisstrafe. Sie hat ihre Rechtsgrundlage in § 14 des Reichsschulpflichtgesetzes. Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu RM 150 oder mit Haft bestraft, wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. In der Mehrzahl der Fälle wird die Strafdrohung freilich gegen die Sorgeverpflichteten und nicht gegen die Schüler selbst Anwendung finden. Bei strafmündigen (über 14jährigen) Jugendlichen, d. h. also bei berufsschulpflichtigen Schülern, ist aber auch die Verhängung einer Schulversäumnisstrafe gegen den Schulpflichtigen selbst nicht ausgeschlossen. Die Strafverfolgung, in der Regel im Wege der polizeilichen Strafverfügung, tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein. Sie wird zweckmäßig auf besonders schwere Fälle beschränkt, in denen Schulstrafen nicht den gewünschten Erfolg haben [8]).

Da der zu Schulversäumnis neigende Jugendliche gewöhnlich es auch an der erforderlichen Arbeitsdisziplin im Betriebe fehlen lassen wird, empfiehlt sich eine Fühlungnahme mit dem Betriebsführer und dem Einheitenführer der Hitler-Jugend, um die vom Betriebe, der Hitler-Jugend und der Schule zu ergreifenden Erziehungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen. Unter Umständen kann in solchen Fällen auch die Verhängung von Jugendarrest angebracht sein. Eine Häufung von Betriebsstrafe, Jugenddisziplinarmaßnahme, Schulstrafe und Schulversäumnisstrafe muß jedoch auf jeden Fall vermieden werden. Eine sinnvolle Bestrafung ist nur möglich, wenn das Gesamtverhalten des Jugendlichen in Schule, Betrieb und Jugenddienst gewertet und die Strafe sich in den Gesamtrahmen der Betreuung des Jugendlichen einfügt.

---

[8]) Erlaß vom 27. Februar 1941 — E IVc 649/41.

Die Macht der jungen Gemeinschaft.

Der Krieg ist die Bewährungsprobe der nationalsozialistischen Jugenderziehung. Im Verhalten der Jugend während dieser gewaltigen Auseinandersetzung muß sich das Ergebnis einer langjährigen Erziehungsarbeit widerspiegeln. Im Kriege ist die Jugend weitgehend auf sich allein angewiesen; es kommt dann darauf an, ob sie gelernt hat, sich selbst zu führen und zu erziehen. Die Jugend Adolf Hitlers erbringt diesen Beweis nicht nur, sie zeigt sich auch imstande, selbständig und aus eigener Initiative an den Gegenwartsaufgaben der Gemeinschaft mitzuwirken. Selbstverständlich fällt ihr dieser Erfolg nicht in den Schoß. Wenn sie ihre Bewährungsprobe besteht, so gewiß nicht deshalb, weil ihre Arbeit vom Kriege unberührt geblieben ist. Das Gegenteil ist der Fall. Von allen Organisationen hat die Hitler-Jugend zweifellos die stärkste Einbuße an Führungspersonal erlitten. Heime und Herbergen wurden für kriegswichtige Zwecke abgegeben, Neubauten sind unterbrochen; die Leibeserziehung, Wehrertüchtigung und Kulturarbeit stützen sich auf ein Minimum an technischen Voraussetzungen; die Verdunkelung, Luftgefährdung und Landverschickung haben die Dienstgestaltung wesentlich erschwert.

Erziehung durch Taten.

Man hätte unter diesen Umständen vielleicht den Umfang der Jugenderziehung beschränken, etwa den Sport oder die Kulturarbeit ganz einstellen können, wie man Betriebe oder Betriebsabteilungen einstellt. Es ist nichts dergleichen geschehen. Die moderne Jugenderziehung läßt sich nicht rationalisieren. Sie erfaßt den ganzen Menschen und ertüchtigt ihn total. Das muß vor allem während des Krieges gelten, wo die Hitler-Jugend wesentliche Erziehungsaufgaben des Elternhauses mitzuübernehmen hat. Der Umfang der Arbeit ist im Gegenteil noch gewachsen. Seit dem ersten Kriegstage steht die Jugend in einem tausendfältigen Einsatz für kriegswichtige Aufgaben. Ungezählte Massen der Jugend sind Jahr für Jahr auf dem Lande zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes eingesetzt. Der Jahrgang der 17jährigen wird durch die Wehrertüchtigung, wenn nicht durch den RAD., in Anspruch genommen. Diese Arbeit, der Kriegsdienst der Jungen und Jüngsten, ist unmittelbar wirkende Erziehung. Sie verlangt dauernde selbstlose Hingabe der eigenen Person; der einzige Lohn ist die Überzeugung, der Gemeinschaft in schwerer Stunde helfen zu können. In dieser Haltung liegt der beste Schutz gegen jede Art von persönlicher Gefährdung. Damit ist der Dienst in der Hitler-Jugend während des Krieges ausnahmslos aktive Jugendbetreuung.

Das Jahr 1941 hat den Aufbau in den neuen Gebieten gebracht. In Eupen und Malmedy, im früheren Luxemburg, in Lothringen und im Elsaß, in der Untersteiermark, in Oberkrain, im Protektorat und Generalgouvernement, in Oberschlesien, im Warthe-land, in Ostpreußen und Danzig-Westpreußen — überall war die Jugend des Führers die erste Organisation, die stand und ihre Arbeit unter größten Schwierigkeiten aufrichtete, bis sie Gleichschritt mit den alten Reichsgebieten gewann. Wo immer die Hitler-Jugend auftauchte und sich ausbreitete, ist sie augenblicklich, allein durch ihr Dasein, den Gefahren entgegengetreten, die der Krieg für eine führungslose, unter mangelnder Aufsicht stehende Jugend mit sich bringt.

Das Jahr 1942 stand im Zeichen der Parole „Osteinsatz und Landdienst". Der Osten ist Deutschlands Schicksal. Von der germanischen Frühzeit bis zum heutigen Tage ist er heiß und bitter umkämpft worden. Der Führer vollstreckt nunmehr den Willen von Jahrhunderten. Der Osten wird wieder deutsch, dem Schwert des Soldaten folgt der Bauer mit dem Pflug. Darum braucht das Reich Jungen und Mädel, die die Sendung des Ostens nicht nur mit dem Verstand, sondern mit ihrem ganzen Herzen begreifen und denen der Wille gegeben ist, im deutschen Osten einen „Wall von Fleisch und Blut" zu errichten. Der Landdienst der Hitler-Jugend führt eine Auslese tüchtiger Jungen und Mädel zur Seßhaftmachung in den Osten. Er ist Stoßkeil einer aus der Jugend heraus entstehenden starken Siedlungsbewegung, deren Ausmaße noch nicht abzusehen sind. Aber auch an die übrige Jugend richtet sich der Ruf, im Osten einen Beruf zu erlernen oder einen gelernten auszuüben. Jugendwohnheime, die unter Leitung von Hitler-Jugend-Führern stehen, bilden die Brücke in die neue Heimat. Auch dieser Einsatz fordert höchsten Idealismus, Unterordnung des persönlichen Schicksals unter die Belange der ganzen Nation. Jugenderziehung solcherart entwickelt die wertvollsten Eigenschaften, sie ist Pflege des besten Erbgutes, rassische Höherzüchtung des jungen Geschlechts, Aufstieg zu einer einzigartigen Moral. Das Jahr 1943 ist gänzlich unter die Parole „Kriegseinsatz der Hitler-Jugend" gestellt worden.

Weltanschauliche Schulung.

Die deutsche Jugend wird nicht nur durch Worte, sondern vor allem durch Taten erzogen. Aber auch das Wort ist notwendig, das eindringliche, verpflichtende Wort. Neben den erzieherischen Einflüssen, die aus dem praktischen Einsatz erwachsen, ist es insbesondere die weltanschauliche Schulung, die dem Ziel der seelischen Festigung und Gesunderhaltung dient. Regelmäßig werden auch während des Krieges Heimnachmittage und Heimabende durchgeführt. Das Schulungsmaterial, das die Reichsjugendführung zur Verfügung stellt, das von

den Gebieten in geeigneter Weise ergänzt und von Führern und Führerinnen als Arbeitsunterlage benutzt wird, bringt in lebensnaher Form und planmäßigem Wechsel Themen verschiedenster Art.

Neben solchen Nachmittagen und Abenden, die in den Jungen und Mädeln ein tieferes Verständnis für das gegenwärtige große Geschehen wecken sollen, stehen andere, die am Beispiel großer Persönlichkeiten und im Blick auf die Geschichte der Bewegung die besten Kräfte in jedem Jungen und Mädel frei machen wollen. Von ganz besonderer Bedeutung und Wirksamkeit aber sind die Themen, die unmittelbar an den Charakter jedes einzelnen appellieren und zu einer aufrechten, sauberen und verantwortungsbewußten Haltung verpflichten. So hießen z. B. einige Heimabende der Jungen:

„Sei des deutschen Soldaten würdig!"
„Ihr müßt lernen, hart zu sein!"
„Unser Volk im totalen Krieg."

Und die Mädel wurden in ähnlicher Weise angesprochen:

„Mädel, sei gesund an Leib und Seele!"
„Bewähre dich vor dem Leben, erkenne Pflicht und Verantwortung und handle danach!"
„Wir arbeiten für den Sieg!"

Auch für den Schulungswinter 1942/43 wurden entsprechende Heimabendthemen vorgesehen. Zwei Dinge sind es vor allem, die immer wieder in Heimabenden, Heimnachmittagen und Dienstunterweisungen den Jungen und Mädeln zur unabweisbaren Pflicht gemacht werden:

1. der pflichttreue und jederzeit zuverlässige Einsatz am Arbeitsplatz und im Elternhaus zur Unterstützung der vielfach alleinstehenden Mutter,
2. die selbstbewußte und stolze Haltung gegenüber allen fremdvölkischen Arbeitskräften!

Um insbesondere in den Reihen der Jungmädel und Mädel die zuletztgenannte Forderung in nachdrücklichster Weise zu unterstreichen, sind in dem Gruppenleistungswettkampf 1941/42 allen Teilnehmerinnen folgende Themen zur Beantwortung gestellt worden:

Jungmädel: Wie verhalten wir uns fremdvölkischen Arbeitskräften und Kriegsgefangenen gegenüber?

Mädel: Stelle dar, wie wir uns Kriegsgefangenen, fremdvölkischen Arbeitskräften und ausländischen Gästen gegenüber verhalten.

Dadurch wurden alle Mädel und Jungmädel genötigt, ihr eigenes Verhalten einer Überprüfung zu unterziehen und einmal klar und eindeutig zu sagen, was jede einzelne von ihnen beim Umgang mit Angehörigen fremder Völker zu beachten hat. Die in diesem Sinn begonnene Ausrichtung wird planmäßig fortgesetzt. Ebenso wird allen Jungen und Mädeln in Dienstunterweisungen und Dienstappellen immer erneut der Inhalt der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend bekanntgegeben, und sie werden nachdrücklich angewiesen, diese Verordnung genauestens einzuhalten.

Als Voraussetzung für die Schulungsarbeit in den Einheiten wird eine gründliche Führer- und Führerinnenschulung auf allen diesen hier erwähnten Gebieten vorgenommen. In der Mädelarbeit wurde in den Winterhalbjahren 1941/42 und 1942/43 eine rassenpolitische Schulung durchgeführt. Sie soll in allen Füh-

rerinnen ein tieferes Verständnis wecken für die Grundsätze einer gesunden und verantwortungsbewußten Lebensführung und für die notwendige volksbewußte Haltung jedes einzelnen. Immer wieder werden Führerinnen und Mädel aufgerufen durch die Forderung: „Mädel, wahr' deine Ehre! — Die Ehre des deutschen Mädels aber ist die Treue zum Blute seines Volkes!"

Für die weltanschauliche Schulung und Erziehung im Krieg steht infolge des vielfältigen praktischen Kriegseinsatzes naturgemäß weniger Zeit zur Verfügung als früher. In der Jungenarbeit macht sich insbesondere der Mangel an geeigneten, zur Schulungsarbeit befähigten Führern bemerkbar. Dennoch wird jeder Heimabend, Heimnachmittag und jede Dienstunterweisung planmäßig darauf eingestellt, die Jungen und Mädel der Hitler-Jugend in ihrer sauberen Haltung, in ihrer Zuverlässigkeit und in ihrem Verantwortungsgefühl zu festigen und sie stark zu machen gegenüber allen Gefährdungen, denen sie infolge der Kriegsverhältnisse ausgesetzt sein können.

Betreuung der Gefährdeten.

Man muß bei allem bedenken, daß die Hitler-Jugend längst **keine Ausleseorganisation mehr** darstellt. Seit dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 und den beiden Durchführungsverordnungen vom März 1939 erfaßt sie die gesamte Jugend pflichtmäßig. In ihren Reihen befinden sich also auch Elemente, die ihrem Ideal nicht entsprechen. Sie erhält die Jungen und Mädel aus den Händen des Elternhauses und der Schule und muß sie zunächst so nehmen, wie sie sind. Häufig genug befinden sich charakterschwache Jugendliche darunter oder solche, die durch ihre bisherige Umwelt gefährdet sind und nun ihrerseits die neue Gemeinschaft zu gefährden drohen. Die Hitler-Jugend kann diese jungen Menschen nicht zurückweisen, die Betreuung nicht ablehnen oder sie anderen überlassen und damit den Einfluß der nationalsozialistischen Erziehung willkürlich begrenzen. **Es ist ja nicht zuletzt die Aufgabe der Gemeinschaftserziehung in der Hitler-Jugend, daß sie gefährdeten Jugendlichen, und das sind in der Pubertätszeit nicht wenige, den Halt der Gemeinschaft gibt und sie über schwierige Abschnitte ihrer Entwicklung sicher hinwegführt.**

Die Hitler-Jugend sieht in dieser Aufgabe nicht eine unangemessene Belastung, sondern einen festen Bestandteil ihres Erziehungsauftrages. Sie mußte freilich zahlreiche Maßnahmen treffen, um den Gefahren zu begegnen, die sich aus der Aufnahme gefährdeter Jugendlicher in ihre Gemeinschaft ergeben. Auf Initiative der Hitler-Jugend und mit Unterstützung aller Kreise der Wissenschaft und Praxis bildet sich auf dem Wege der Gesetzgebung mehr und mehr ein **jugendgemäßes Recht** heraus, das von den Grundsätzen der modernen

Jugenderziehung durchdrungen ist. Das gilt für das Gebiet des Verfassungsrechts ebenso wie für das Arbeits-, Straf- und Pflegerecht der Jugend. Das Gesetz über die Hitler-Jugend von 1936 und die Jugenddienstverordnung von 1939, das Gesetz über die Hitler-Jugend-Heimbeschaffung, die Anordnung des Reichsinnenministers vom 2. Dezember 1941 über die Jugendwohnheime, das Jugendschutzgesetz, die Einführung des Jugendarrests und der unbestimmten Gefängnisstrafe, die Neuordnung des Jugendstrafvollzuges, die Einrichtung der Bezirksjugendgerichte und der Jugendkammern sind nur einige Beispiele für den unaufhaltsamen Fortschritt in Richtung auf ein einheitliches deutsches Jugendrecht, das als Erziehungs- und Ertüchtigungsrecht gelten will.

Nicht anders als das Jugendrecht fördert der Einsatz der Hitler-Jugend für eine ordnungsmäßige Berufserziehung aller jungen Deutschen, der im Reichsberufswettkampf symbolischen Ausdruck gefunden hat, die Pflege der wertvollen Anlagen der Gesamtheit. Ähnlich trägt die Mitarbeit der Jugend bei der Berufsnachwuchslenkung, vor allem aber der Aufbau eines umfassenden Jugendwohnheimwesens, das endgültig mit der Schlafstellenwirtschaft aufräumt und auswärtigen Jugendlichen den Rückhalt der Gemeinschaft bietet, zur inneren und äußeren Ertüchtigung der Jugend bei.

Auf dem Gebiete der Mädelarbeit ist es in erster Linie die hauswirtschaftliche Schulung, welche die gesunden Instinkte und natürlichen Kräfte der weiblichen Jugend weckt und entfaltet. Auch in allen Fragen der sozialerzieherischen Betreuung junger Menschen, denen das geordnete Elternhaus fehlt, ist die Hitler-Jugend beteiligt, entweder unmittelbar oder durch Einsatz ihrer Beauftragten im Rahmen der NSV.-Jugendhilfe oder der Jugendämter.

Seit die Hitler-Jugend die gesamte deutsche Jugend außerhalb von Elternhaus und Schule zu erziehen beauftragt ist, haben naturgemäß die Einrichtungen besondere Bedeutung gewonnen, die geeignet sind, Zucht und Ordnung in dieser größten Jugendbewegung der Welt aufrechtzuerhalten. Es sind dies vor allem eine planmäßige Rechtsbetreuung, ein erzieherisch ausgerichtetes Disziplinarwesen und eine umfassende Überwachung der Jugend zum Schutz gegen Gefährdungserscheinungen. Was die Hitler-Jugend überhaupt für die Betreuung ihrer gefährdeten Kameraden tun kann, was nur denkbar und möglich ist, um gesunde Jugendliche vor Konflikten mit der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu bewahren und wertvolle junge Menschen aus der Kraft der Gemeinschaft wieder auf den rechten Weg zurückzubringen, geschieht durch diese Einrichtungen. Was darüber hinaus notwendig wird, ist Sache des Staates und seiner Organe, mit denen die Hitler-Jugend aufs engste zusammenarbeitet.

Praktische Rechtsarbeit.

Jedes Gebiet und jeder Bann der Hitler-Jugend ist mit einem Rechtsreferenten besetzt. Als Rechtsreferenten sind in der Regel junge Richter, Rechtsanwälte, Referendare, Rechtsstudenten und sonstige Rechtswahrer eingesetzt, die die Rechtsarbeit der Hitler-Jugend ehrenamtlich ausüben. Die Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend und Justiz auf dem Gebiete der Bekämpfung der Jugendkriminalität hat sich seit Jahren aufs beste bewährt [9]). Die Rechtsreferenten vertreten die Hitler-Jugend bei allen Jugendsachen, die die Gerichte beschäftigen. Ihre Aufgabe ist es,

1. den Jugend- und Vormundschaftsrichtern in Strafsachen sowie bei Fürsorgeerziehungs- und Schutzaufsichtsverfahren eine Stellungnahme der Hitler-Jugend zu Leistung und Haltung des betreffenden Jugendlichen in der Formation zu übermitteln und
2. dabei insbesondere auch die etwaigen führungsmäßigen, disziplinarrechtlichen und sozialbetreuerischen Maßnahmen der Hitler-Jugend dem Gericht zur Kenntnis zu geben.

Das Verhalten eines Jugendlichen im Kameradenkreis ist für den Jugend- und Vormundschaftsrichter bei der Beurteilung der Persönlichkeit, insbesondere ihrer Erziehungsbereitschaft und Erziehungswürdigkeit, oft von besonderem Wert. Jugendamt und NSV.-Jugendhilfe, Schule und Betrieb gehen bei ihrer Einschätzung des Jugendlichen in der Regel von dem Verhalten aus, das der Jugendliche gegenüber Erwachsenen zeigt. In der Jugendgemeinschaft dagegen, unter junger Führung wird er sich oft ungezwungen und damit natürlicher geben. Die Stellungnahmen der Hitler-Jugend sind daher geeignet, die anderen Beurteilungen zu ergänzen und dem Jugend- und Vormundschaftsgericht die richtige Entscheidung zu erleichtern.

Wo immer Jugendliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten oder bereits strafbare Handlungen begehen, ist es Aufgabe der Rechtsreferenten, die ihnen seitens der Hitler-Jugend erforderlich erscheinenden Maßnahmen nach sorgfältiger Prüfung entweder selbst durchzuführen oder bei der sonst zuständigen Dienststelle der Hitler-Jugend anzuregen. So wird sich beispielsweise das Verbot, mit bestimmten besonders verwahrlosten Jugendlichen zusammenzukommen, oder die Beauftragung des zuständigen Einheitenführers, den Jugendlichen besonders eingehend zu beaufsichtigen und zum Dienst heranzunehmen, immer dann empfehlen, wenn dadurch äußere Gefahrenquellen beseitigt werden können. Hat das Verhalten des Jugendlichen zugleich gegen die Pflichten verstoßen, die ihm die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend auferlegt, so ist seitens der Gerichtsbarkeit der Hitler-

[9]) Vgl. AV. des Reichsjustizministers vom 16. Mai 1935 über die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und der Hitler-Jugend, Deutsche Justiz S. 766.

Jugend die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zu erwägen, die den Jugendlichen auch von der Jugendgemeinschaft aus eindringlich von weiteren Verfehlungen zurückhalten sollen. Daneben übersieht die Hitler-Jugend schließlich nicht die etwa erforderlichen sozialen Betreuungsmaßnahmen, mögen sie sich auf Anregungen gegenüber dem Jugendamt, der NSV. oder der DAF. beziehen oder aber ein Eingreifen der Hitler-Jugend selbst, etwa durch Versetzung des Jugendlichen in eine andere Einheit, notwendig machen.

Richtet sich die bisher genannte Tätigkeit des Rechtsreferenten auf die straffällige, zumindest aber gefährdete Jugend, die immer nur einen geringfügigen Teil der gesamten Jugend ausmacht, so befaßt sich eine andere wesentliche Aufgabe der Rechtsreferenten, nämlich die Rechtsschulung, mit der Jugend in ihrer Gesamtheit. Den Ausgangspunkt für diese Rechtsschulung bildet die Erkenntnis, daß es für die Zukunft nicht nur die Volksfremdheit des Rechtes, sondern auch die Rechtsfremdheit des Volkes zu beseitigen gilt. Im einzelnen erstrebt die Rechtsschulung der Hitler-Jugend, schon dem Jugendlichen die Notwendigkeit des Rechts und seiner Beachtung klarzumachen und ihm darüber hinaus auch gewisse rechtliche Kenntnisse zu vermitteln. Wenn sich die Rechtsreferenten im Kriege allgemein auch auf die besonders wichtige Rechtsschulung der Führerschaft der Hitler-Jugend beschränken müssen, so hat die Hitler-Jugend doch auch die Schulung der Einheiten selbst nicht vergessen und aus diesem Grunde die verschiedensten Rechtsthemen, wie „Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend“, „Der Lehrvertrag“, „Das Jugendschutzgesetz“, „Das Bürgerliche Gesetzbuch“ usw., zur Behandlung innerhalb des allgemeinen Dienstplanes der Hitler-Jugend ausgearbeitet.

Über die erwähnten und manche anderen Aufgaben hinaus sollen die Rechtsreferenten von Zeit zu Zeit immer wieder darauf hinwirken, daß jeder Angehörige der Hitler-Jugend ihres Bereiches weiß, daß er bei seinem Rechtsreferenten als älterem Kameraden in allen rechtlichen Fragen Rat und Unterstützung erwarten kann. Aber auch die Eltern aller Angehörigen der Hitler-Jugend können sich mit besonderem Vertrauen an die Rechtsreferenten der Hitler-Jugend wenden, die sich stets bemühen werden, auf Grund ihrer fachlichen Vorbildung und ihrer praktischen Erfahrung auf dem Gebiete des Jugendrechts helfend einzugreifen.

Disziplinarmittel.

Der Hitler-Jugend steht eine Reihe von Disziplinarmitteln zur Verfügung, deren Anwendung bei Jugendlichen, die Erziehungsschwierigkeiten machen, geeignet ist, einem ernsteren Abgleiten vorzubeugen [10]).

---

[10]) Vgl. Dienststrafordnung der Hitler-Jugend für die Dauer des Krieges vom 19. Mai 1941 (RB. 23/41 K), Anhang Nr. 4.

Gerade im Kriege, wo vielen Jugendlichen die härtere erziehende Hand des Vaters fehlt und auch die Mutter nicht wie im Frieden die Zeit hat, sich um die Erziehung ihrer Kinder zu bemühen, sind die Disziplinarmittel der Hitler-Jugend den Eltern häufig eine willkommene Unterstützung. Es ist wesentlich, daß die Hitler-Jugend zu ihrem Teil nicht nur alles tut, um eine Verwilderung der Jugend im Kriege zu verhindern, sondern daß die dabei angewendeten Mittel auch auf die Eigenart junger Menschen abgestellt sind. Jeder Junge braucht einen gewissen Spielraum für Übermut und Streiche. Die Hitler-Jugend-Richter und die disziplinarbefugten Einheitenführer und -führerinnen haben nicht die Aufgabe, diesen Spielraum zu beschneiden. Die Jugend hat auch im Kriege das Recht, fröhlich zu sein. Nur gegen wirklich pflichtvergessene und disziplinlose Jugendliche wird eingeschritten.

Für diesen Zweck stehen folgende Disziplinarmittel zur Verfügung:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Beförderungssperre,
4. Aberkennung der Dienststellung,
5. Herabsetzung des Dienstranges,
6. Aberkennung der Fähigkeit, Jugendführer zu sein,
7. Jugenddienstarrest bis zu 10 Tagen,
8. Ausscheiden, auch auf Zeit,
9. Ausschluß.

Bei Ausschluß sind sämtliche Auszeichnungen der Hitler-Jugend abzuerkennen, bei Ausscheiden können sie aberkannt werden. Die Disziplinarentscheidungen können vor der angetretenen Einheit bekanntgegeben werden, wenn und soweit es im Bescheid angeordnet ist. Dabei ist vor allem auf das Ehrgefühl des Jugendlichen als den eigentlichen Kraftquell der Selbsterziehung Rücksicht zu nehmen. Bei Jugenddienstarrest ist die Bekanntgabe vor der Einheit in jedem Fall vorgeschrieben; sie wirkt sich erfahrungsgemäß auf die ganze Einheit erzieherisch aus.

Verwarnung und Verweis bilden die kleine Disziplinargewalt, die den Führern der Gefolgschaften und Stämme, Fähnlein und Jungstämme und den Führerinnen der Gruppen und Ringe zusteht. Diese können jedoch nur bei rein disziplinwidrigen, nicht dagegen bei strafbaren Handlungen einschreiten.

Beförderungsperre, Aberkennung der Dienststellung und Herabsetzung des Dienstranges bilden die mittlere Disziplinargewalt, die den Führern und Mädelführerinnen der Banne, über die kleine Disziplinargewalt hinaus, zusteht. Diese können auch bei strafbaren Handlungen einschreiten. Dafür stehen ihnen Untersuchungsführer, die meistens gleichzeitig Rechtsreferenten sind, zur Seite.

Aberkennung der Fähigkeit, Jugendführer zu sein, Jugenddienstarrest, Ausscheiden und Ausschluß bilden die große Disziplinargewalt, die den Führern und Mädelführerinnen der Gebiete und den Hitler-Jugend-Richtern der Reichsjugendführung, über die kleine und mittlere Disziplinargewalt hinaus, zusteht. Den Führern und Mädelführerinnen der Gebiete stehen ebenfalls Untersuchungsführer zur Seite.

Die Disziplinarmittel sind keine Strafen und werden daher auch nicht im Strafregister oder in den polizeilichen Führungszeugnissen vermerkt.

Der Jugenddienstarrest ist beschränkt auf 14—18jährige Jungen. Er grenzt sich von dem der Justiz und der Polizei zur Verfügung stehenden Zuchtmittel Jugendarrest dadurch ab, daß er bei strafbaren Handlungen nur in Betracht kommt, wenn die Tat gleichzeitig einen schweren Verstoß gegen die Disziplin in der Hitler-Jugend darstellt und hierin das Wesentliche der Tat zu erblicken ist. Eine doppelte Einsperrung wegen derselben Tat wird vermieden[11]). Typische Jugenddienstarrestfälle sind: Fälschung von Hitler-Jugend-Ausweisen, leichtere Fälle von Kameradendiebstahl und von Verfehlungen gegen das Vermögen der Bewegung, Tätlichkeiten gegen Hitler-Jugend-Angehörige oder Beleidigung von Hitler-Jugend-Führern. Darüber hinaus kann Jugenddienstarrest bei schweren Disziplinlosigkeiten angeordnet werden, die keine strafbaren Handlungen sind, wie Jugenddienstverweigerung und haltungsmäßige Verfehlungen gegenüber Fremdvölkischen.

Von der Entfernung aus der Hitler-Jugend in der einen oder anderen Form wird, auch mit Rücksicht darauf, daß die Aufnahme in die Partei von einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend abhängt, nur sehr sparsam Gebrauch gemacht. Die erzieherische Grundtendenz der Hitler-Jugend-Gerichtsbarkeit läßt es nicht zu, einem Jugendlichen ohne Not den letzten Halt zu nehmen, den die gesunde Gemeinschaft der Hitler-Jugend und der erzieherische Einfluß seiner Führer und Kameraden bedeuten. Nur solche Jugendliche, die eine erhebliche Gefahr für die gesunde Gemeinschaft bilden, besonders Jugendliche, die schwerere Straftaten begangen haben, die mit längeren Freiheitsstrafen geahndet werden, müssen entschlossen entfernt werden. Das ist die Hitler-Jugend auch jenen Eltern schuldig, deren Kinder in Ordnung sind und nicht durch Zusammensein mit gemeinschaftsfremden Elementen gefährdet werden dürfen.

Gegen jede Disziplinarentscheidung steht dem Beschuldigten ein einmaliger Einspruch zur nächsthöheren Dienststelle zu. Auf den Einspruch hin kann die Entscheidung jedoch auch verschärft werden. Für den Einspruch genügt nicht ein Schreiben der Eltern. Die Jugendlichen sollen zur Selbständigkeit erzogen werden. Sie sollen sich mit ihren eigenen Worten gegen die Vorwürfe verteidigen, die gegen sie erhoben werden. Auch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aus sozialen Gründen nicht zugelassen.

---

[11]) Vgl. Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 9. Januar 1942, Anhang Nr. 5, sowie AV. des Reichsjustizministers vom 20. Januar 1942, Deutsche Justiz S. 102.

Die Überwachung.

Es genügt aber nicht, die Jugend rechtlich zu betreuen und sie durch ein geeignetes Disziplinarwesen im Rahmen ihrer eigenen Gemeinschaft auf den rechten Weg zurückzuführen. Man muß auch Maßnahmen treffen, die ausschließlich dem Schutze gegen Gefährdung aus der Umwelt dienen. Die Gefahren, die der Erziehungsarbeit drohen, können häufig deren Erfolg ernsthaft in Frage stellen, unter Umständen sogar vernichten. Zunächst ist die Abwehr dieser Gefahren Aufgabe der Polizei. Aber jeder weiß, daß der Polizeibeamte eben nicht überall sein kann, um für jeden Jugendlichen auf Schritt und Tritt den Schutzengel zu spielen. Hier müssen die verantwortlichen Stellen selbst Maßnahmen treffen, um der Polizei zu helfen und schon dort vorbeugend tätig zu werden, wo die polizeilichen Möglichkeiten notwendigerweise nicht ausreichen. Zudem ist gerade im Kriege die Polizei mehr als überlastet. Die Hitler-Jugend fühlt sich auch aus diesem Grunde verantwortlich und verpflichtet, Einrichtungen zu schaffen, die sie unterstützen können.

Zu diesem Zwecke wurde schon im Jahre 1934 ein eigener Überwachungsapparat der Hitler-Jugend, der Hitler-Jugend-Streifendienst, geschaffen. Die Überwachungsaufgaben des Streifendienstes werden von besonderen Dienststellen in der Reichsjugendführung, in den Gebiets- und Bannführungen und von besonders ausgewählten und geschulten Hitler-Jugend-Führern wahrgenommen. In den Richtlinien für den Hitler-Jugend-Streifendienst heißt es über seine Aufgaben wie folgt:

„Der Streifendienst der Hitler-Jugend ist das ausführende Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs zur Überwachung des äußeren Auftretens und zur Bekämpfung von Gefährdungserscheinungen in der deutschen Jugend. Er soll die dem Jugendführer des Deutschen Reichs übertragene Aufgabe der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung von dieser Seite her sicherstellen und die Polizeibehörden bei der Bekämpfung der Jugendverwahrlosung unterstützen."

Daraus ergibt sich auch die Aufgabe, für Ordnung und Disziplin, für die Beachtung der staatlichen Gesetze und der Hitler-Jugend-Dienstbestimmungen und für die Sauberkeit in den Reihen der Hitler-Jugend zu sorgen.

In einer Millionenorganisation wie der Hitler-Jugend ist immer mit ungünstigen, manchmal sogar kriminellen Erscheinungen zu rechnen. Sie müssen nur dauernd energisch bekämpft und auf ein Mindestmaß zurückgedrängt werden. Eine Einrichtung wie der Streifendienst kann dabei besonders gute Dienste leisten; er steht mitten in der Jugend, hat mit ihr den besten Kontakt und bemerkt Gefährdungserscheinungen oft viel schneller als andere Stellen.

Wie wird nun die Überwachung der Jugend durchgeführt? Manch einer der neuaufgenommenen 10jährigen bringt Neigungen und Veranlagungen mit, die ihm und seinen Kameraden gefährlich werden

können. Das kann man aber nur in den seltensten Fällen sofort erkennen. Die Hitler-Jugend ist bemüht, auch und gerade den gefährdeten jungen Menschen fest in der Volksgemeinschaft zu verankern. Auf der anderen Seite bedeuten die gefährdeten Jugendlichen nicht nur für sich selbst, sondern auch für die ganze junge Gemeinschaft eine Gefahr, der größte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Jeder auch nur durchschnittliche Führer wird nach verhältnismäßig kurzer Zeit seine Jungen und Mädel mit all ihren Schwächen und Stärken kennen. Er hat damit auch die Möglichkeit, Gefährdungserscheinungen frühzeitig zu entdecken. Die Kameradschaft und das Vertrauen in der Jugendgemeinschaft bringen es mit sich, daß dem Führer oft Dinge anvertraut werden, die der Junge seiner Mutter oder seinem Vater zu sagen sich scheut.

Durch Dienstbefehl hat nun jeder Hitler-Jugend-Führer strenge Anweisung erhalten, jedes Anzeichen einer Gefährdung und jede ihm zur Kenntnis kommende Verfehlung der vorgesetzten Dienststelle zu melden. Diese Meldungen werden bei den Überwachungsdienststellen des Streifendienstes gesammelt, bearbeitet und, soweit notwendig, den zuständigen Stellen zur Einleitung der notwendigen disziplinären, erzieherischen, sozialen oder auch strafrechtlichen Maßnahmen weitergeleitet. Jeder Führer weiß, daß keine Gefährdungserscheinungen von ihm etwa aus falsch verstandener Kameradschaft vertuscht werden dürfen, sondern daß ohne Rücksicht auf das Ansehen der Gesamtheit oder des einzelnen rücksichtslos durchgegriffen werden muß.

Diese Art der Überwachung setzt natürlich voraus, daß die Führerschaft selbst in jeder Beziehung einwandfrei ist. Wenn sich in dieser Hinsicht auch gelegentliche Fehlschläge nie ganz vermeiden lassen, so ist doch alles Menschenmögliche getan worden, um diese Grundlage sicherzustellen. Jeder Führer wird zunächst auf seine sachlichen und erzieherischen Fähigkeiten überprüft. Dann wird die beabsichtigte Einsetzung den Überwachungsdienststellen der Hitler-Jugend mitgeteilt, die feststellen, ob gegen den in Aussicht genommenen Jugendlichen Bedenken in charakterlicher oder krimineller Hinsicht bestehen. So werden u. a. ein Strafregisterauszug über etwaige Vorstrafen, eine Auskunft bei der Sicherheitspolizei, beim Sicherheitsdienst und bei früheren Arbeits- oder Dienststellen eingeholt. Ebenso muß der zuständige Hoheitsträger der NSDAP. seine Beurteilung abgeben. Daß dabei ein besonders strenger Maßstab angelegt wird, braucht nicht besonders betont zu werden.

Auf dem Gebiete der vorbeugenden Überwachung und des Schutzes der Jugend vor Gefährdung haben die Überwachungs- und Streifendienststellen der Hitler-Jugend in engster Zusammenarbeit mit der Polizei seit Jahren ihre Pflicht getan. So werden z. B. Straßen- und Lokalstreifen durchgeführt, die der Beobachtung aller

Gefährdungserscheinungen und insbesondere der Durchführung der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. 3. 1940 (s. S. 58) dienen. Lokale, Lichtspieltheater werden kontrolliert, man schreitet ein gegen das Rauchen, den Alkoholgenuß und das Herumtreiben auf den Straßen; es wird darauf geachtet, daß die Hitler-Jugend-Angehörigen nach Beendigung des Dienstes sofort nach Hause gehen, was die Eltern von erheblichen Sorgen befreit.

Nach einer besonderen Vereinbarung mit der Bahnschutzpolizei werden in Zusammenarbeit mit ihr die größeren Bahnhöfe überwacht, die bekanntlich auf erwachsene Jugendverderber eine starke Anziehungskraft ausüben. Aus der Zeit vor 1933 sind noch üble Erscheinungen in den Wandergebieten erinnerlich. Die Fahrt ist zwar auch für die Hitler-Jugend ein Erziehungsmittel, und wo eine Einheit geschlossen auf Fahrt geht, ist auch keine Überwachung notwendig. Aber die Privatfahrten Jugendlicher sind nicht ohne Gefahren. Trampen (Anhalten von Autos), Betteln, Landstreichen, Feld- und Obstdiebstähle, Mißachtung der Natur-, Forst- und Feuerschutzbestimmungen sind hier zu nennen. So werden auch die Jugendherbergen in Zusammenarbeit mit den Herbergseltern laufend überprüft. Daneben werden mit Hilfe eines besonderen Warn- und Fahndungssystems Ausreißer wieder eingeholt und Hitler-Jugend-Dienststellen vor Schwindlern gewarnt.

Gelegentlich verstehen es auch unsaubere Elemente, Einfluß auf andere Jugendliche zu gewinnen und sie zu sogenannten Cliquen und ähnlichen Gruppen zusammenzuschließen. Daß hier energisch durchgegriffen wird, ist selbstverständlich. — Diese hier geschilderte Tätigkeit ist natürlich nur denkbar in engster Zusammenarbeit mit den anderen ergänzenden Einrichtungen der Hitler-Jugend. Es kommt ja nicht nur darauf an, Gefährdungserscheinungen zu überwachen und festzustellen, es müssen vielmehr auch geeignete erzieherische und fürsorgerische Maßnahmen getroffen werden, um sie zu beseitigen. Das, was Polizei und Streifendienst feststellen, wird daher den Disziplinardienststellen und den Sozialdienststellen der Hitler-Jugend gemeldet. Diese sorgen für disziplinäre, erzieherische und soziale Abhilfe in Verbindung mit den staatlichen Gerichten, der Deutschen Arbeitsfront, den Jugendämtern und der NSV.-Jugendhilfe.

Angewiesen auf das Elternhaus.

Zwischen Hitler-Jugend und Polizei besteht seit Jahren eine bewährte enge Zusammenarbeit. Im Rahmen eines umfangreichen gegenseitigen Meldeverfahrens wird dafür gesorgt, daß alle Gefährdungserscheinungen erfaßt werden. Alles nur erdenkliche wird auf diese Weise getan, um die Jugend zu schützen. Aber — und das muß mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden — auch das Elternhaus

darf dabei nicht fehlen. Wir müssen hier wiederholen, daß die vom Elternhaus geleistete Erziehungsarbeit den wesentlichsten Faktor im Kampf gegen die Jugendgefährdung darstellt. Die noch so verstärkte Überwachungsarbeit von Polizei und Hitler-Jugend wird letzten Endes vergeblich sein, wenn es nicht den berufenen Erziehungsträgern, wozu auch Schule und Betrieb gehören, gelingt, eine im innersten Kern gesundere Jugend heranzuziehen. Erst dann werden wir das Übel an der Wurzel fassen können, erst dann werden unliebsame Vorkommnisse im wahren Sinne des Wortes unvermeidliche Einzelerscheinungen sein. Jeder Volksgenosse, jeder Vater und jede Mutter ist hier mitverantwortlich.

Ohne die Unterstützung von seiten des Elternhauses hängt die Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend in der Luft. Nur wenn im Bewußtsein des Kindes und Jugendlichen das Leben in der Familie und das in der Einheit zu einer natürlichen Haltung verschmelzen, die auf die echten und gesunden Anlagen aufbaut, Pflicht und Neigung miteinander verbindet, wenn jeder Gegensatz der Erziehungseinflüsse, jeder innere Konflikt beim Jugendlichen vermieden werden, dann können die reichen Gelegenheiten ausgeschöpft werden, die sich den vereinten Bestrebungen von Hitler-Jugend und Elternhaus bieten. Es ist, wie wir feststellten, einer der vornehmsten und entscheidenden Grundsätze der Erziehung der Hitler-Jugend, daß die Jungen und Mädel in E h r f u r c h t u n d D a n k b a r k e i t g e g e n ü b e r d e n E l t e r n aufwachsen. Das setzt freilich voraus, daß die elterliche Erziehung mit den Grundsätzen der Erziehung der Hitler-Jugend übereinstimmt und die Eltern nicht etwa durch ihr abwegiges Verhalten zunichte machen, was die Jugendbewegung aufzubauen sich bemüht. Von dem guten Willen, dem Verantwortungsbewußtsein und der erzieherischen Befähigung der Eltern wird weitestgehend bestimmt, ob die Jugenderziehung und Jugendbetreuung in Deutschland den Anforderungen des Krieges gewachsen ist.

Der Jugendarzt.

Es mag manchem nicht ohne weiteres verständlich sein, weshalb dem Arzt, besonders dem in der Jugendführung stehenden Jugendarzt, einzigartige Möglichkeiten gegeben sind, die ihn zur Hilfe befähigen, wo Erziehungsschwierigkeiten und drohende Verwahrlosung drückend auf einer Familie lasten und Ratlosigkeit und die verschiedensten, oft erfolglosen Erziehungsversuche die Bedrängnis nur erhöhen. Wir meinen damit auch nicht nur die dem Arzt und der Ärztin ohne weiteres zugesprochene Möglichkeit, bei sexuellen Entgleisungen richtig einzugreifen und durch die ihm eigene Autorität das an Halt aufzubauen, was dem betreffenden Jungen oder Mädel verlorengegangen war. Es muß vielmehr erkannt werden, daß in all den Fällen, wo drohende oder bereits sichtbare Zeichen eines gemeinschaftsfeindlichen oder gemeinschaftsunfähigen Verhaltens in Erscheinung treten, ärztliche Menschenführung Wesentliches über die Ursachen sagen und damit auch Wege zu ihrer Behebung angeben kann. Was an Lügen, Diebereien, übermäßiger Frechheit und Widersetzlichkeit, Wegbleiben von Schule und Arbeit, an sexuellen Abartigkeiten sich bemerkbar macht, ist niemals von vornherein als Ausdruck der „Verworfenheit" oder des schweren Charaktermangels anzusehen, sondern kann auf völlig verschiedene Ursachen zurückgehen, die in großen Umrissen von einem erfahrenen Jugendarzt bei eingehender Besprechung mit dem Jugendlichen, mit seinen Eltern und durch eine ärztliche Untersuchung ungefähr abgesteckt werden können.

Seelische Ursachen des Versagens.

Die meisten der obengenannten Schwierigkeiten sind Ausdruck der falschen Einstellung des Kindes zu seiner Umwelt, in die es durch die Ungunst äußerer Verhältnisse hineingezwungen wurde, mit denen es nicht ohne weiteres fertig werden konnte und auf die es nun in dieser abartigen Weise reagiert — wohlgemerkt, ohne daß es „minderwertig" in seiner Erbanlage oder seinem Charakter zu sein braucht. Wir können annehmen, daß sogar der weitaus größte Teil von Fehlhandlungen Jugendlicher auf einer solchen sozusagen neurotischen Fehlhaltung zum Leben beruht, sogar ausgleichbar ist und verhältnismäßig günstig beurteilt werden kann. Es würde zu weit führen, wollten wir auseinandersetzen, wie es zu diesen Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen kommt. Hier sei nur gesagt, daß „Ungunst an äußeren Verhältnissen" nicht gleichzusetzen ist mit wirtschaftlicher Bedrängnis, sondern daß auch in einem äußerlich gut geordneten Familienleben innere, den Eltern selbst nicht bewußte Schwierigkeiten und Spannungen diese Reaktion des Kindes auslösen können.

Dabei sind nicht nur augenblickliche Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen, sondern auch solche — und das ist gerade für die Vorbeugung dieser Gruppen von Verwahrlosungserscheinungen durch die Eltern von größter Wichtigkeit — durch Erlebnis und Behandlung des Kindes in den frühesten Lebensjahren! Vor allem übermäßige Härte und übermäßige Verwöhnung — besonders durch die Mutter — sind sehr oft die Quellen, aus denen jene Fehleinstellungen wachsen. Wie beim Kleinkind Naschhaftigkeit sehr oft ein Zeichen ist, daß ihm das geforderte Maß an Liebe und Zuneigung durch die Mutter nicht geworden ist und es sich auf diese Weise einen Ersatz zu verschaffen weiß, so ist häufig der Beginn des Stehlens beim älteren Kind dadurch bedingt, daß es sich einen Ersatz, einen Ausgleich zu schaffen sucht für das, was ihm an Fürsorge und Pflege versagt blieb. Die meisten Kinder und Jugendlichen, die ihren Mitschülern oder aus den Auslagen der Warenhäuser Dinge entwenden, behalten sie ja nicht für sich, sondern verschenken sie weiter! Jeder Erzieher und Jugendrichter wird eine Reihe solcher Fälle erlebt oder beobachtet haben.

Sehr oft ist ein hartes, äußerlich zwar oft bewundernswert gemeistertes Lebensschicksal des Vaters oder der Mutter die Ursache, die sie zu übermäßig hohen Forderungen oder nachgiebiger Verwöhnung ihrem Kinde gegenüber verleitet. Wir denken an die Mutter, die unter dem Eindruck der eigenen harten Jugendzeit alles tut, damit ihr Kind es besser habe und, indem sie ihm jeden Willen läßt, die in frühester Kindheit zu übende Fähigkeit, mit Härten und Widerständen des Lebens fertig zu werden, an der Entfaltung behindert. Oder die in ihren Lebenswünschen enttäuschte Frau, die nur zu leicht in einer strahlend schönen Tochter die späte Erfüllung ihres eigenen Wunschzieles erhofft und dann nicht die rechte mütterliche Einstellung zu ihrem Kinde finden kann, wenn ihm dieses Maß an erträumter Schönheit nicht mitgegeben wurde. Eine Überfülle von Beispielen ließe sich berichten, wo die Eltern unbewußt und in bester Absicht, oft mit einem Übermaß an Opferbereitschaft, derartige Schwierigkeiten im Entwicklungsablauf heraufbeschworen haben, die dann bei einem Teil unmittelbar in die Verwahrlosung und das gemeinschaftsunfähige Verhalten hineinführten.

Wir dürfen hier nur von „einem Teil" der Kinder sprechen, denn sicher können Anlage und Gesamtverfassung ausreichen, um derartige Schäden ohne ein äußeres Versagen im Leben zu überwinden. Es ließe sich auch noch eine Fülle anderer Umstände aufzählen, die aus der äußeren Welt des Kindes in seine innere hinreichen und in der neurotischen Fehlhaltung zum Ausdruck kommen: Wir denken an die großen Schwierigkeiten, die ein Kind aus zerrütteten oder geschiedenen Ehen zu bewältigen hat; wir wissen, wie schwer es für ein in der Geschwisterreihe vielleicht wegen irgendeines Schadens, einer

schwachen Begabung oder eines anderen Mangels benachteiligtes und stark zurückgesetztes Kind ist, das richtige Verhältnis zur Gemeinschaft zu finden und ihren Forderungen gerecht zu werden.

Es soll damit gesagt sein, daß das Versagen eines Kindes oder Jugendlichen zunächst noch gar keinen Schluß zuläßt über seinen inneren Wert oder Unwert, daß auch die Eltern, die an ihrem eigenen Kinde solche Schwierigkeiten erleben, nicht von vornherein zu verzweifeln brauchen an dessen Zukunft oder wegen der scheinbaren Belastung ihrer Familien mit asozialen oder kriminellen Anlagen, und daß sie vor allem nicht nur Haß, Mißtrauen und ähnliche Gefühle gegen das Kind richten und damit sein Hinfinden und Einordnen in eine Gemeinschaft noch schwerer machen sollen. Aber auch etwas anderes sollte daran gezeigt werden: Das Kind steht ja nicht isoliert in diesem Vorgang, seine ganze Umwelt, vor allem die Eltern, sind irgendwie mit hineingezogen. Es ist darum notwendig, daß ein Dritter lösend in diese oft verworrenen Dinge eingreift, einer, der selbst unbeteiligt in diesem Geschehen ist, der aus einer vertieften Kenntnis des Kindes und Jugendlichen und seiner Erlebniswelt um diese zum großen Teil im Unbewußten ihrer Seele spielenden Abläufe weiß oder sie ahnend erfühlt und der auch zu der Erlebniswelt der Eltern Verbindung und Einblick finden kann.

Kamerad Arzt.

Der Jugendarzt und die Jugendärztin, die durch ihre fachliche Ausbildung und ihre Arbeit in der Jugend vieles von dem notwendigen Rüstzeug für diese Aufgabe mitbringen, sehen hier eine ihrer wichtigsten und lohnendsten Aufgaben[12]). Und mehr als manchem anderen sind ihnen die Möglichkeiten des Helfens gegeben. Jungen und Mädel sehen in ihnen den Kameraden und die Kameradin, zu denen auch die äußere Form des „Du“ in der Anrede eine besondere Verbindung schlägt. Die vom Wissen um Fragen, die anderen verschlossen sind, und vor allem von der Bindung an das Schweigen über das anvertraute Geheimnis gehobene Person des Arztes oder der Ärztin läßt den Jungen oder das Mädel über Dinge sprechen, die sie tief in sich verborgen hielten, die zum Teil ungeklärt und brodelnd auf dem Grund ihrer Seele eine unheimliche Macht entfalteten und die schon in dem Augenblick viel von ihrer dunklen und unheilvollen Wirksamkeit verlieren, in dem sie einmal ausgesprochen und verständnisvoll aufgenommen worden sind. Vor allem wird es nun möglich sein, unmerklich richtigstellend einzugreifen und den Jungen oder das Mädel so weit zu bringen, daß sie manches von dem

[12]) Vgl. RdErl. des RMdI., des JFdDtR. und des RMfWEuV. über die Einheit der Jugendgesundheitspflege vom 6. März 1940, RMBliV. 1940, S. 471.

nun als falschen Ausweg erkannten eigenen Verhalten aufgeben. Durch die Verbindung mit Führern und Führerinnen läßt sich oft durch einen kurzen Hinweis auf ein im Augenblick wichtiges Einsetzen des Betreffenden in der Gemeinschaft ein segensreicher Einfluß ausüben.

Vielleicht mag auch den Eltern in einer solchen Unterredung mit dem Jugendarzt in der gemeinsamen Sorge um ihr Kind das eine oder das andere aufgehen, was von ihrer Seite aus noch getan werden kann, um die Einordnung in die Gemeinschaft und ihre Forderungen bei ihrem Kinde zu erleichtern. Wir wollen zugeben, daß nicht immer auf dem Wege solcher beratenden Besprechungen Schäden ausgeglichen und behoben werden können. Oft mag ein Wechsel schwierigster Umweltverhältnisse nötig werden, in anderen Fällen mögen besondere Erziehungsmaßnahmen erforderlich sein, wie Unterbringung in einer Fürsorgeanstalt, die ja nicht „bewahren" oder „strafen" will, sondern in erster Linie im Vertrauen auf die Entwicklungsfähigkeit und Erziehbarkeit des Jugendlichen ihre Aufgaben erfüllt. In besonders gelagerten Fällen und bei gegebenen äußeren Möglichkeiten dürfte eine Heilbehandlung des Kindes durch einen auf diesem Gebiet besonders erfahrenen Arzt oder ein entsprechend geleitetes Heim als Hilfe in Frage kommen.

Noch andere — und nur von einem erfahrenen Arzt zu entscheidende — Ursachen mögen Verwahrlosungserscheinungen bedingen: Einmal kann eine in der Jugend beginnende Geisteskrankheit — Schizophrenie, auch „Jugendirresein" genannt — zu Fehlhandlungen führen, die allen bestgeleiteten Erziehungsmaßnahmen trotzen. Schwerer Leistungsnachlaß in Schule oder Beruf, Herumvagabundieren und andere auffallende Zeichen können Ausdruck dieser Störung sein, und es ist dem nichtärztlichen Erzieher, Richter oder Fürsorger unmöglich, diese manchmal erst nach längerer Beobachtungszeit klar erkannten Beginnsformen zu beurteilen, die in ärztliche Behandlung, nicht aber in irgendwelche Erziehungsversuche gehören. Auch organische Schäden am Gehirn können Wesensveränderungen Jugendlicher auslösen. Doch sind das relative Seltenheiten in der großen Gruppe der Schwererziehbaren.

Psychopathische Kinder.

Wir haben nun noch eine vierte und letzte Gruppe herauszustellen: die psychopathischen oder charakterlich abartigen Kinder und Jugendlichen, die durch eine anlagemäßige Störung in ihrem Charakter Schwierigkeiten haben, mit der Gemeinschaft und ihren Forderungen fertig zu werden. Bestimmte Wesenszüge, die bei jedem Menschen vorhanden sind, zeigen sich bei ihnen mangelhaft oder übermäßig stark ausgebildet. Als solche das Persönlichkeitsgefüge kennzeichnende Wesensmerkmale wurden herausgestellt z. B.: Gemüt, Halt, Willen,

Geltungsstreben, Intellekt u. a. Geringe Ausbildung des Gemüts, aus dem die im Gemeinschaftsleben so entscheidenden Eigenschaften, wie Treue, Hingabe, Ehrgefühl, Achtung, Reue u. a., resultieren, ist besonders stark mit der Gefahr des Abgleitens in die Verwahrlosung oder Kriminalität verbunden. Das gilt besonders, wenn diese gering entwickelte Gemütsanlage gepaart ist mit einem starken Geltungsstreben.

Sicherlich wird den Umweltverhältnissen ein Einfluß zukommen, wie sich diese Anlagen entwickeln können, und unter einem dem Kinde gemäßen „seelischen Klima" können gerade seine gemütlichen Qualitäten sich entfalten, während unter unzuträglichen Verhältnissen für das Kind auch bei vorhandener gemütlicher Veranlagung asoziale Verhaltensweisen beobachtet wurden, die sich erst nach Jahren geeigneter Unterbringung und Behandlung ausgleichen ließen. Aber wir wissen heute sicher auch um die Erblichkeit und damit geringe Beeinflußbarkeit solcher psychopathischer Persönlichkeiten. Leichtere Störungen dieser Art lassen sich sicher durch straffe Zucht und Disziplin und eine genügend starke Führung im sozialen Leben einordnen — andere werden immer wieder versagen, und der Schutz der Gemeinschaft vor ihnen muß Maßstab unseres Handelns diesen Menschen gegenüber sein. Die Entscheidung, inwieweit eine unbeeinflußbare psychopathische Veranlagung vorliegt, kann nur nach langdauernder Beobachtung getroffen werden. Auch hier werden zwar von der Staatsführung alle Mittel eingesetzt, um möglichst weitgehend derartig gefährdete Menschen der Gemeinschaft zu erhalten. Aber, und das gilt besonders für die Gemeinschaft gesunder Jugendlicher, wie sie in der Hitler-Jugend zusammengefaßt sind, ganz besonders für ihre Lager- und Wohngemeinschaften — eine Gefährdung durch diese unheilvoll wirkenden Kräfte ist unter allen Umständen auszuschalten.

Folgerungen.

Was hat diese Darstellung mit unseren Gegenwartsaufgaben zu tun? Sie wollte durch einen kurzen Aufriß über die Ursachen der Verwahrlosung — neurotische Fehlhaltung durch Umweltstörungen bei an sich gesunden, charakterlich wertvollen Kindern, beginnende Geisteskrankheiten oder organische Hirnschäden und abartige Charakteranlage im Sinne der Psychopathie — zeigen, daß ein vielfältiges Geschehen hinter diesen strafbaren und gemeinschaftsfeindlichen Handlungen stehen kann. Für die daraus zu folgernden Hilfsmaßnahmen, die bei den häufigsten umweltbedingten Störungen oft relativ einfacher Art sein können, stehen der Jugendarzt und die Jugendärztin bereit. Rechtzeitig durch eine Aussprache mit den Eltern und Untersuchung des Kindes eine gewisse Klärung zu schaffen, bedeutet Hilfe und Verhüten des immer tieferen Hineingleitens in die Schwierigkeiten und

führt zu weiteren Maßnahmen, die entweder in geeigneten Erziehungsvorschlägen, längerer Beobachtung oder der Notwendigkeit ärztlicher Behandlung liegen mögen.

Noch ein zweites sollte mit diesem Überblick gezeigt werden: daß nämlich vielfach schon in früher Kindheit, ehe der Erziehungseinfluß von Schule und Hitler-Jugend einsetzt und bei den Eltern die alleinige Verantwortung für die Entwicklung und das Gedeihen ihrer Kinder liegt, der Grund gelegt werden kann für eine ungünstige Weiterentwicklung. Was der Jugendrichter und der Fürsorger immer wieder beobachten, daß ungünstige Familienverhältnisse, Zerrüttung und Aufreibung der einzelnen Familienmitglieder untereinander vielfach der Boden sind, auf dem Erziehungsschwierigkeiten und Verwahrlosung wachsen, kann der Arzt nur bestätigen und darum eindringlich die Forderung stellen, um der gesunden Entwicklung des Kindes willen mit aller Energie bei noch so starken Schwierigkeiten um einen Ausgleich bemüht zu sein, damit dem Kinde sein Recht auf Zuneigung und elterliche Liebe wird. Daß die Einordnung ins Gemeinschaftsleben einer kinderreichen Familie einfacher und leichter ist als beim Einzelkind, ist eine altbekannte Tatsache, auf die wir jetzt noch einmal hinweisen wollen, wenn es uns darum geht, das richtige „seelische Klima" des Kindes als wesentlich für die Vorbeugung von Verwahrlosungserscheinungen und Erziehungsschwierigkeiten zu umreißen.

Und noch ein drittes wollten wir betonen, indem wir auf das Verhalten gegenüber gemeinschaftsfeindlichen Kindern eingegangen sind: Die Jugendführung weiß um das Bestehen dieser Elemente und ihre Gefahr für die anderen. Sie vertritt darum den Standpunkt einer energischen und gesunden Auslese, um den in ihrer Gemeinschaft aufwachsenden Jungen und Mädeln jede vermeidbare Gefährdung zu ersparen.

Die Reifezeit.

Eine besonders große Gruppe von Verfehlungen Jugendlicher sind sexuelle Entgleisungen und Enthemmungserscheinungen. Daß diese in Zeiten hoher Beanspruchung als Ausgleich gegen die überstarken Anforderungen, die manchmal gestellt werden müssen, besonders bei geschlechtlich frühreifen und besonders triebstark veranlagten Jugendlichen gezeigt werden, ist eine aus Kriegen bekannte Tatsache. Die Führung der deutschen Jugend wird vor dieser Erscheinung niemals die Augen verschließen können und hat daher schon seit Beginn des Krieges den Auftrag des Reichsgesundheitsführers übernommen, über Fragen der Geschlechtserkrankungen und ihre Gefahren in einer den Jugendlichen gemäßen Form zu sprechen und aufzuklären. Sie wendet sich dabei in ganz besonderem Maße an das Mädel, denn immer sind es die Frauen und Mädel, die bestimmen,

ob Zucht und Gesittung in einem Kriege einen Verfall erleiden, denn kein Mann geht weiter, als das Mädel es ihm erlaubt. Es ist niemals der Sinn dieser Arbeit, eine der bedrückendsten und negativsten Seiten menschlichen Zusammenlebens und menschlicher Bestrebungen in einer überschärften und abschreckenden Form herauszustellen. Damit wird u. U. mehr Schaden angerichtet, als der Erwachsene vielfach glauben kann, sondern es muß unser Bemühen sein, in einer Zeit, die in vieler Hinsicht eine Umwertung der Werte erfahren hat, vorzustoßen zu den Gesetzen einer blutsmäßigen Sittlichkeit, die bindend und fordernd vor den Jugendlichen aufgestellt werden und auch von den Erwachsenen volle Anerkennung und Verständnis verlangen, nicht aber eine gegenteilige Einwirkung zulassen, die aus einer müden Resignation erwächst.

Wir wissen, daß die Natur, um die in jedes Lebewesen gelegten Anlagen zu entfalten, sich einer Entwicklung bedient, die bei den Menschen besonders lange Zeit dauert und nach bestimmten Gesetzen abläuft. Beobachtungen im Tier- und Pflanzenreich zeigten, daß alles, was diesen normalen Entwicklungsablauf beschleunigt, zu einer Frühreife führt, die eine Notreife ist, d. h. daß die in einer solchen Reife hervorgebrachten Früchte klein, kümmerlich, dürftig und die Samen oft unfruchtbar sind. Die Entwicklung des Menschen von der Geburt bis zum Erwachsenenalter zerfällt in zwei Phasen: die Kindheit und das Jugendalter, und nur der Mensch besitzt einen Abschnitt seines Lebens, den wir als „Jugend" bezeichnen. Unter K i n d h e i t verstehen wir die Spanne von der Geburt bis zum Beginn der Tätigkeit der Keimdrüsen, die bei den Mädchen zwischen 11 und 14, bei den Jungen zwischen 12 und 14 Jahren aufgenommen wird. Damit ist aber noch nicht die gesamte Anpassung an die Fortpflanzung erreicht, denn Körperwachstum und vor allem die allgemeine geistige Entwicklung erfahren noch eine wesentlich stärkere Entwicklungsverzögerung als die Reifung der Keimdrüsen. Den Abschnitt zwischen dem Ende der Kindheit und dem in Dingen der Fortpflanzungsaufgabe angepaßten Menschen nennen wir J u g e n d a l t e r. Hier vollzieht sich unter Einwirkung der reifen Keimdrüsen die Ausreifung des Gehirns und die Ausprägung der höchsten geistigen Funktionen. Als Zeit des Lernens, des Sammelns von Erfahrungen und als Grundlage für eine kulturell schöpferische Tätigkeit ist dieser Lebensabschnitt von großer Bedeutung. Er ist am längsten ausgeprägt bei den europäischen Völkern, speziell bei der nordischen Rasse, kurz dagegen bei primitiven Rassen und Völkern.

Diese aus der Biologie gewonnenen Erkenntnisse zwingen uns, in der Erziehung a l l e s z u v e r h i n d e r n, w a s e i n e F r ü h r e i f e d e s K i n d e s u n d J u g e n d l i c h e n h e r b e i f ü h r t. Neben bestimmten körperlichen Einflüssen, wir denken beispielsweise an eine eiweißreiche Überernährung, spielen vor allem Erscheinungen

der Entwicklungsbeschleunigung Jugendlicher eine große Rolle, die wir ja auch in den Großstädten sehr viel stärker beobachten als auf dem Lande. Es ist selbstverständlich, daß aus der verschieden schnell erfolgenden Reifung der Fortpflanzungsorgane und des gesamten körperlichen und seelischen Persönlichkeitsgefühls sich auch Störungen ergeben werden, mit denen jeder Junge und jedes Mädel fertig werden muß. Nicht von irgendeiner willkürlichen Moral her, sondern aus einem Einblick in die lebensgesetzlichen Zusammenhänge stellt daher die nationalsozialistische Jugendführung die Forderung der Triebmeisterung und der geschlechtlichen Reinheit. Sie ist ein Ideal, sicher ein hochgespanntes, das nicht immer zu verwirklichen sein wird, dem nachzustreben aber Aufgabe jedes einzelnen sein soll, dem es durch eine entsprechende Beeinflussung und vorbildhaftes Leben von Führerschaft, Eltern und Erziehern näherzubringen ist. Daß in einer Zeit des Werdens und der starken Spannung, wie sie während der Reifung gegeben sind, eine gewisse Triebunsicherheit aufkommen mag und auch Neigungen zu gleichgeschlechtlichen Verfehlungen bestehen, wird niemanden verwundern. Strengste Überwachung hat aber zu verhindern, daß diese Erscheinungen sich ausbreiten, ihr ungünstiger Einfluß um sich greift und ein Verhaftetbleiben auf dieser Stufe erfolgt.

Daß Härte gegen sich selbst auch zur eindeutigen Ablehnung der geschlechtlichen Befriedigung führt, ist selbstverständlich. Die Jugendführung lehnt es allerdings ab, den Jungen und Mädeln in wirklich unbegründeten Zerr- und Drohbildern daraus entstehende Erkrankungen zu schildern, Furcht und Unsicherheit einzuflößen, und sie weiß auch, daß ein möglichst geringes Beachten dieser Fehlhaltung durch die Eltern, dafür aber die Sorge für genügend Beschäftigung, Sport, eine abhärtende Lebensweise leicht hilft, diese Erscheinungen schon in der Entwicklung zu überwinden, ohne daß ein Schaden oder Nachteil zurückbleibt.

Immer sind es die positiven Kräfte, an die bei den Jungen und Mädeln der Appell gerichtet wird: Selbstbeherrschung, Willensstärke und Disziplin, die zunächst einmal dem eigenen Ich gegenüber unter Beweis gestellt werden müssen, für den Jungen — für das Mädel aber die Erkenntnis, daß eine echte Liebe, die stark genug ist, das Leben zweier Menschen zusammenzuschließen und zu tragen, erst dann möglich ist, wenn jener Abschluß der Entwicklung und Reife erreicht werden konnte, und daß es seine Aufgabe ist, sich für diese Liebe zu bewahren, wie Wartenkönnen und Verhalten bei aller Gefühlstiefe immer Wesenszüge der deutschen Frau und des deutschen Mädchens gewesen sind. Die Gefahr der Geschlechtserkrankungen mag dann beschworen werden, wenn einmal die Neigung besteht, die Gesetze der sittlichen

Selbstzucht tatsächlich zu durchbrechen. Auch hier herrscht, wie bei allen Verfehlungen Jugendlicher, nicht der Grundsatz der Verdammnis, der Ächtung, des Ausschließens oder Verstoßens, sondern immer wieder gilt der Spruch von Langbehn: „Fallen ist keine Schande, wohl aber liegenbleiben", ein Wort, das über jeder Arbeit von Eltern, Erziehern, Jugendführern und Ärzten stehen sollte, die auch den am stärksten Verwahrlosten oder am schwersten Erziehbaren noch für die Volksgemeinschaft gewinnen wollen.

Jugendhilfe durch Partei und Staat.

Von den Einrichtungen der Partei und des Staates, bei denen die Eltern in Fällen von Erziehungsschwierigkeiten und Gefährdung ihrer Kinder regelmäßig Hilfe und Unterstützung finden, sind die NSV. mit der NSV.-Jugendhilfe und die Jugendämter der Städte, Länder, Provinzen und Gaue gemeinsam zu nennen.

Die NSV.-Jugendhilfe.

Die NSV.-Jugendhilfe geht bei ihrer Arbeit von dem Leitsatz aus: Vorbeugen ist besser als heilen. Ihre Arbeit besteht entsprechend aus vorbeugenden erzieherischen und betreuenden Maßnahmen. Sie sucht bei Gefährdung von Jugendlichen so frühzeitig einzuschreiten, daß eine Schädigung oder Verwahrlosung möglichst von vornherein ausgeschaltet wird. Die NSV. kommt durch ihre Blockwalter in alle Familien. Die Eltern — im Kriege vor allem die Frauen, deren Männer im Felde stehen — können sich über sämtliche Fragen der Erziehung ihrer Kinder mit dem Blockwalter unterhalten, der sie in Einzelfragen an die richtigen Stellen verweist. Sie können sich aber auch unmittelbar an die Ortsgruppenleitung der NSV. wenden. Jede Ortsgruppe hat ihren eigenen Sachbearbeiter für Jugendhilfe, der wöchentlich zu bestimmten Zeiten zu sprechen ist. Dieser wird entweder selbst die nötige Auskunft erteilen oder die Eltern an die Kreisamtsleitung der NSV., Stelle Jugendhilfe, verweisen. Die Stelle Jugendhilfe bei der Kreisamtsleitung ist mit hauptamtlichen Fachkräften besetzt, die jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Erziehungsberatung.

Eines der wichtigsten Mittel der vorbeugenden Arbeit ist die Erziehungsberatung. Es handelt sich hier um die Beratung der Eltern, die mit ihren Kindern nicht fertig werden, da diese entweder schwer zu erziehen sind oder die Eltern in der Erziehung Fehler machen. Die Erziehungsberatung wird durchgeführt von dafür geschulten ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern der NSV.-Jugendhilfe in

den Ortsgruppen- und Kreisamtsleitungen sowie von psychologisch besonders vorgebildeten Erziehungsberatern und -beraterinnen in den Gauamtsleitungen der NSV. Es ist das Ziel der NSV.-Jugendhilfe, in allen Kreisen und größeren Ortsgruppen Erziehungsberatungsstellen einzurichten, bei denen regelmäßig an bestimmten Tagen pädagogisch und psychologisch vorgebildete Fachkräfte (Fachpsychologen, Lehrer, Jugendrichter, Berufsberater usw.) den Eltern in Erziehungsfragen Auskunft erteilen. Diese Kräfte sorgen auch dafür, daß es nicht dabei bleibt, daß gelegentlich Ratschläge erteilt werden, sondern daß diese auch in die Tat umgesetzt werden können; der NSV. stehen zu diesem Zweck die vielfältigsten Einrichtungen zur Verfügung (Kindergärten, Kinderhorte, Jugendheimstätten, Fachkräfte, geschulte Helfer usw.).

Erziehungspatenschaften.

Sehr wesentlich werden Eltern häufig auch dadurch unterstützt, daß ein besonders ausgewählter Helfer der NSV. die Erziehungspatenschaft eines Kindes übernimmt, das zu Hause, in der Schule oder auf dem Arbeitsplatz Schwierigkeiten bereitet. Wenn der Junge frech oder das Mädel liederlich ist, wird es besonders für berufstätige Frauen, deren Männer an der Front stehen, wertvoll sein, beim Erziehungspaten Hilfe in der Erziehung ihrer Kinder zu finden. Erfahrungsgemäß läßt sich ein Jugendlicher durch fremde Menschen leichter lenken und beeinflussen. Als Erziehungspaten kommen ältere, erfahrene Hitler-Jugend-Führer, geeignete Lehrer, tüchtige Lehrmeister usw. in Frage. Eine solche Patenschaft kann aber nur dann Erfolg haben, wenn die Eltern den Erziehungspaten bei seinen Bestrebungen und Mühen auch von sich aus unterstützen.

Jugendheimstätten.

Muß ein Jugendlicher wegen augenblicklicher Notlage aus seiner Familie entfernt werden und ist eine geeignete Familienpflegestelle im Augenblick nicht vorhanden oder der Minderjährige durch leichte Erziehungsschäden oder umweltbedingte Verwahrlosung zur Zeit nicht familienerziehungsfähig, so besteht die Möglichkeit, ihn in eine Jugendheimstätte einzuweisen. In Jugendheimstätten finden nur gesunde, erziehbare und förderungswürdige Kinder vom dritten Lebensjahr ab Aufnahme. Die Unterbringung in einer Jugendheimstätte der NSV. erfolgt im Einverständnis mit dem Erziehungsberechtigten oder, falls dies nicht zu erzielen ist, im Rahmen vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen.

Es gibt Heimstätten für vorschulpflichtige, schulpflichtige und schulentlassene Jungen und Mädel. Die Schulerziehung und berufliche Ausbildung erfolgen nicht in der Jugendheimstätte, sondern in öffentlichen Schulen und an freien Lehr- und Arbeitsstellen. Die Jugendlichen stehen also in ständiger Verbindung mit der Volksgemeinschaft und

werden nicht gemeinschaftsfremd erzogen. Der Minderjährige nimmt am örtlichen Hitler-Jugend-Dienst teil. Die Heimleitung bleibt mit den Eltern in dauernder Fühlung. Sobald der Erziehungserfolg erreicht ist, kommt der Jugendliche in seine Familie zurück oder wird, wenn dies nicht möglich ist, in eine geeignete Pflegefamilie eingewiesen.

Pflegestellen.

Eines besonderen Schutzes bedürfen diejenigen Kinder, die nicht in der eigenen Familie aufwachsen können. Die NSV.-Jugendhilfe sorgt dafür, daß diese Kinder in geeigneten Pflegestellen untergebracht werden. Sie wirbt Pflegeplätze, überprüft diese eingehend, ehe das Kind untergebracht wird, und überwacht die Pflegeplätze dauernd durch geschulte Kräfte. Damit sind auch die Kinder, die nicht das Glück haben, in der eigenen Familie aufwachsen zu können, vor gesundheitlichen und sittlichen Schädigungen, vor Ausbeutung und Mißhandlung geschützt. Es ist auch dafür Sorge getragen, daß diese Kinder regelmäßig in den Mütterberatungsstunden der Hilfsstelle „Mutter und Kind[13]) vorgestellt werden und damit unter ständiger ärztlicher Überwachung stehen.

Kindertagesstätten.

Die NSV. hat zur Unterstützung kinderreicher, berufstätiger Frauen zahlreiche Möglichkeiten geschaffen, die Kinder dieser Frauen tagsüber oder halbtags in besonderen Einrichtungen unter Leitung von Fachkräften unterzubringen. Da sind Kinderkrippen für die Kleinsten, die dort von Kinderpflegerinnen betreut werden, Kindertagesstätten, in denen Kleinkinder Aufnahme finden, und Kindergärten, in denen größere Kinder den Tag bei Spiel und Sport unter Aufsicht von Kindergärtnerinnen verbringen. Die Kinder erhalten dort auch warmes Essen. Es gibt Kinderhorte, in die Schulkinder aufgenommen werden, die hier ihre Freizeit verleben, zur Erledigung der Schulaufgaben angehalten werden und Gelegenheit finden zum Spiel und zu lehrreicher Beschäftigung in der Gemeinschaft. Auf dem Lande stehen die Erntekindergärten im Vordergrund, die zur Entlastung der Bäuerin dienen.

Jugendgerichtshilfe.

Die NSV.-Jugendhilfe wirbt geeignete Vormünder und Pfleger, schult sie für ihre Aufgaben, schlägt sie den Vormundschaftsgerichten zur Übernahme von Vormundschaften vor und unterstützt und berät die Vormünder und Pfleger bei ihrer Tätigkeit. Die NSV.-Jugendhilfe hilft aber auch jenen Eltern, deren Kinder sich ernstliche Verfehlungen zuschulden kommen ließen, und zwar im Rahmen der Jugendgerichtshilfe und der Betreuung strafentlassener Jugendlicher.

---

[13]) Ausführlich S. 79.

Die Jugendämter.

Außer der Jugendhilfsarbeit der NSV. als der Betreuungseinrichtung der Partei besteht auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes[14]) die behördliche Jugendpflege und Jugendhilfe, die von den Jugendämtern durchgeführt wird. Die Jugendämter der Landkreise und Städte sind Teile der kommunalen Selbstverwaltung und stehen daher in enger Fühlungnahme mit allen Kreisen der Bevölkerung. Die überörtlichen Aufgaben werden in den Reichsgauen von Gaujugendämtern, in den Ländern und preußischen Provinzen von Landesjugendämtern wahrgenommen, die sich regelmäßig am Sitze des Reichsstatthalters, der Landesregierung oder der Provinzialverwaltung befinden. (Im Bereich der Provinz Hessen-Nassau besteht für jeden Bezirksverband ein Landesjugendamt.)

Auch die Stadt- und Kreisjugendämter sind bemüht, das besondere Vertrauen der Eltern zu gewinnen, und wollen nicht nur angesprochen werden, wenn ein besonderer Notstand vorliegt, sondern stehen in allen Fragen der Erziehung, vor allem auch hinsichtlich der Jugendförderung, jederzeit zur Verfügung. In diesem Zusammenhang interessiert vor allem die Tätigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Jugendhilfe, die durch das Wirken der NSV.-Jugendhilfe wertvoll ergänzt wird.

Schutz der Pflegekinder.

Das Jugendamt erteilt die Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern, d. h. Kindern unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, weil entweder die eigene Familie nicht mehr vorhanden ist oder aber erzieherisch versagt hat. Diese hoheitliche Funktion des Jugendamts ist wichtig, um zu vermeiden, daß hierfür ungeeignete Familien sich um die Aufnahme von Pflegekindern mit Erfolg bemühen; denn Fehlgriffe in der Unterbringung können die Entwicklung eines Kindes nachhaltig schädigen. Das Jugendamt übt ferner die Aufsicht über die Pflegekinder und die bei der Mutter untergebrachten unehelichen Kinder seines Bereiches aus und ist berechtigt, Befreiung von der Aufsicht dann zu erteilen, wenn es der Überzeugung ist, daß es dieser Aufsicht nicht bedarf. Dies trifft insbesondere für uneheliche Kinder zu, die sich bei der Mutter oder bei Verwandten befinden. Das Jugendamt hat das Recht und die Pflicht, bei Gefahr im Verzuge das Pflegekind aus der Pflegestelle zu entfernen und eine vorläufige anderweitige Unterbringung anzuordnen. Das Jugendamt hat ferner das Recht, Strafmaßnahmen gegen die-

[14]) Anhang Nr. 10.

jenigen einzuleiten, die Pflegekinder ohne diese vorgeschriebene Erlaubnis aufnehmen.

Das Pflegekinderwesen ist gerade im Kriege besonders erschwert, weil die Zahl der Pflegefamilien dauernd zurückgeht, was auch mit dem Arbeitseinsatz der Frau in Zusammenhang steht, während die Zahl der in Pflege zu bringenden Kinder ständig anwächst. Es ist deshalb dringend notwendig, daß alle mit der Jugendpflege befaßten Stellen in diesen Fragen aufklärend wirken. Die Aufnahme eines Pflegekindes ist Dienst an der Volksgemeinschaft. Das Jugendamt steht deshalb auch den Pflegeeltern mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Die noch bestehenden Ungerechtigkeiten in der Festsetzung der verschiedenen Pflegegelder sind den verantwortlichen Stellen des Reiches durchaus bekannt und werden, soweit es die Kriegserfordernisse gestatten, baldigst beseitigt werden.

Vormundschaftswesen.

Dem Jugendamt fällt ferner die Aufgabe zu, im Vormundschaftswesen entscheidend mitzuwirken. Die besondere Schutzbedürftigkeit der unehelichen Kinder hat zur Einrichtung der gesetzlichen Amtsvormundschaft des Jugendamtes für diese Kinder geführt. Außerdem hat das Jugendamt die Pflicht, das Vormundschaftsgericht bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere auch, soweit Einzelvormünder bestellt sind, zu unterstützen. Der Amtsvormundschaft fällt die heute ganz besonders wichtige Aufgabe zu, die für die Feststellung der Vaterschaft notwendigen, oft umfangreichen und schwierigen Vorarbeiten zu leisten und Prozesse zu führen. Sie hat weiter für die wirtschaftliche Sicherung der unehelichen Kinder zu sorgen und damit die wichtigsten Voraussetzungen für ihre Erziehung und Ausbildung zu schaffen. Es liegt in der Natur der Sache, daß von der Genauigkeit dieser Arbeit die rechtliche Stellung, die Erziehungsgrundlage und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tausenden von Jugendlichen abhängen. Das Jugendamt hat in dieser Tätigkeit engstens mit den Vormundschaftsgerichten zusammenzuwirken. Es wird im allgemeinen erstrebt werden, sobald die Rechtsverhältnisse geklärt sind, Einzelvormünder zu bestellen. Jedoch ist gerade im Kriege die Überführung der Amtsvormundschaft in Einzelvormundschaften besonders schwierig, da die hierfür in Frage kommenden Männer im Felde stehen.

Mit zu den wichtigsten Aufgaben des Jugendamtes gehört, obwohl nach außen wenig hervortretend, seine Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht auf dem Gebiet der Sorge für die Kinder aus zerrütteten und geschiedenen Ehen, bei dem Zustandekommen von Kindesannahmen und in sonstiger beratender Tätigkeit. Auf diesem Gebiet hat es dem Vormundschaftsgericht seine aus der Zusammenarbeit mit den Familien aller Bevölkerungskreise und aus der engen

Fühlung mit der NSV. gewonnenen Erfahrungen zur Verfügung zu stellen und sich auf Grund seiner besonderen jugenderzieherischen Kenntnisse sachverständig zu äußern.

Schutzaufsicht.

Wo es zur Verhütung einer körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint, ist ein Minderjähriger unter Schutzaufsicht zu stellen, die vom Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Neben den Eltern und gesetzlichen Vertretern ist das Jugendamt als verantwortlich für das erzieherische Wohl des Kindes berechtigt, den Antrag zu stellen. Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutze und der Überwachung des Minderjährigen durch einen Helfer. Auch in der Durchführung der Schutzaufsicht fallen dem Jugendamt zahlreiche Aufgaben zu, insbesondere hat es als Helfer dem Vormundschaftsgericht über die Führung des unter Schutzaufsicht stehenden Jugendlichen laufend Bericht zu erstatten. Das Jugendamt kann die Schutzaufsicht auch ohne gerichtliche Anordnung ausüben, wenn der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist.

Auch in der Schutzaufsicht ergeben sich im Kriege besondere Schwierigkeiten, da ein großer Teil der bestellten Schutzaufsichtshelfer im Wehrdienst steht und die wenigen für diese Aufgabe geeigneten Männer durch den erhöhten Arbeitseinsatz derart belastet sind, daß ihr Einsatz als Helfer eine sehr schwere Aufgabe ist. Das ist bedauerlich, denn die Schutzaufsicht verdient als Maßnahme der vorbeugenden und nachgehenden persönlichen Betreuung von Jugendlichen besondere Beachtung und Förderung. Besonders geeignet als Helfer erscheinen ältere Jugendführer, Lehrer und sonstige mit erzieherischen Aufgaben befaßte Personen.

Das Jugendamt unterstützt die Arbeit der Jugendgerichte im Rahmen der Jugendgerichtshilfe (vgl. auch unter „NSV. - Jugendhilfe" S. 48). Es stellt Ermittlungen an über die Verhältnisse der Familie, soweit ihm diese nicht schon bekannt sind, und leitet diese Ergebnisse den Gerichten zu, die dadurch in die Lage versetzt werden, den Jugendlichen und seine Tat richtig zu beurteilen. Es ist bei den Verhandlungen vor Gericht zugegen, um über seine Ermittlungen Auskunft zu erteilen und aus der Verhandlung selbst entnehmen zu können, wie es seine weitere betreuerische Arbeit zu gestalten hat. Auch in der Fürsorge für jugendliche Strafentlassene sind die Jugendämter tätig.

Zahlreiche Jugendämter im Reich haben noch zur Beratung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder Erziehungsberatungsstellen eingerichtet und verhindern dadurch, daß zuerst unbedeutend erscheinende Erziehungsschwierigkeiten durch falsche Behandlung zu weiteren schweren Erziehungsschäden führen. Auf dem Gebiet

des Jugendschutzes wirken die Jugendämter bei der Durchführung des Jugendschutzgesetzes und der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend mit.

Fürsorgeerziehung.

Im Bereich der Jugendfürsorge fällt den Gau-(Landes-)Jugendämtern als Fürsorgeerziehungsbehörden eine besondere Aufgabe zu. Zur Zeit sind allerdings noch in Bayern, in Thüringen, Hessen und Mecklenburg nicht die Landesjugendämter, sondern die einzelnen Jugendämter Fürsorgeerziehungsbehörde, während in Sachsen erst seit einiger Zeit das Landesjugendamt diese Aufgabe übernommen hat. Ein Minderjähriger ist dann in Fürsorgeerziehung zu bringen, wenn seine Verwahrlosung droht oder bereits eingetreten ist, d. h. wenn andere erzieherische Maßnahmen nicht mehr geeignet sind, ihn im Sinne der Volksgemeinschaft zu erziehen. Die Zahl der sich heute in Fürsorgeerziehung befindenden Jugendlichen beträgt ungefähr 80 000. Die Fürsorgeerziehung vollzieht sich in zwei Formen, als Familienerziehung und als Heimerziehung. Etwa 35 000 Jugendliche befinden sich in Heimerziehung.

Bedauerlicherweise ist die Fürsorgeerziehung in der Volksmeinung eine Maßnahme, die dem Jugendlichen eine Art Makel aufdrückt. Es erscheint dringend notwendig, in allen Bevölkerungskreisen darauf hinzuweisen, daß durch zahlreiche Maßnahmen, insbesondere durch die Errichtung von Jugendschutzlagern der Polizei, die öffentliche Jugendhilfe von jenen Elementen entlastet worden ist, die als unerziehbar und asozial angesehen wurden, und daß selbst im Kriege eine weitere Differenzierung der Heime mehr und mehr dazu beiträgt, daß nur solche Jugendliche in einem Heim zusammengeführt werden, die nach ihrer Veranlagung zueinander gehören, so daß eine schlechte Beeinflussung durch weniger wertvolle Jugendliche vermieden wird. Die Fürsorgeerziehungsheime sind weder Strafanstalten noch Erziehungshäuser im alten Sinne, sondern dienen zur Erziehung zur Gemeinschaft, und zwar nicht durch Zwangsmaßnahmen, sondern durch Erziehung zur Leistung, zur Arbeitsfreudigkeit und Kameradschaftlichkeit. Über den Wert einer Maßnahme entscheidet nicht ihr Ruf, sondern ihr Erfolg. Der größte Teil der aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Jugendlichen bewährt sich im Leben gut, wie der Einsatz in der Wehrmacht und die zahlreichen Kriegsauszeichnungen beweisen. Daß einzelne Fürsorgezöglinge auch einmal über die Stränge schlagen, ist kein Beweis dagegen.

Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend.

Die Jugendämter und Gau-(Landes-)Jugendämter arbeiten mit der Jugendführung engstens zusammen und haben insbesondere durch die ihnen neu zugewiesene Aufgabe der Jugendförderung Arbeiten zu

erfüllen, womit sie die Voraussetzungen für die erzieherischen Aufgaben der Jugendführung schaffen. Sie stehen aber auch der Jugendführung in allen anderen Fragen laufend zur Verfügung. Zahlreiche Leiter der Jugendämter in den Kreisen und Städten sind zugleich Hitler-Jugend-Sachbearbeiter der Gemeinden oder Gemeindeverbände und damit verantwortlich für die gesamte Zusammenarbeit zwischen der Kommunalverwaltung und der Jugendführung.

Zusammenarbeit mit der NSV.

Die Jugendhilfearbeit der NSV., die von dieser gleichfalls in engster Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend erfüllt wird, ist auch für die behördliche Jugendhilfe von besonderer Bedeutung. Durch eine Vereinbarung zwischen dem Leiter der Parteikanzlei und dem Reichsminister des Innern sind zahlreiche Aufgaben der Jugendämter, die früher Vereinen und Verbänden übertragen wurden, an die Jugendhilfe der NSV. weitergegeben worden [15]). Insbesondere hat die NSV. übernommen die Werbung und Schulung der Pflegeeltern, die Mithilfe bei der Beaufsichtigung der Pflegekinder, die Werbung der Vormünder und ihre Schulung, die Werbung der Schutzaufsichtshelfer und ihre Schulung sowie die Mitarbeit in der Jugendgerichtshilfe. Durch die Jugendheimstätten der NSV. werden alle Jugendlichen erfaßt, die zwar einer Heimerziehung bedürfen, für die aber die Anordnung einer Fürsorgeerziehung noch nicht notwendig erscheint. Die Erziehungsberatungsstellen der NSV. unterstützen und ergänzen die Arbeit der Jugendämter.

Außentätigkeit der Jugendämter.

Um in schwierigen Fällen und über die Außentätigkeit der NSV. hinaus die engste Verbindung mit den Familien, den zu betreuenden Minderjährigen und der Bevölkerung überhaupt zu halten, einen Einblick in die Familienverhältnisse zu gewinnen und die notwendige betreuerische Arbeit zu leisten, sind in den Jugendämtern Volkspflegerinnen und Jugendfürsorgerinnen tätig, die durch zahlreiche Familienbesuche die Arbeit des Jugendamtes bis in die Familie hinein wirksam werden lassen. Gelegentlich muß diese betreuende Kraft auch ordnend in die Familien eingreifen und wird infolgedessen manchmal als störend empfunden. Sehr oft aber wird auch in solchen Familien nach längerer Betreuung eingestanden, daß sie diesen Fachkräften des Jugendamtes sehr viel verdanken und durch ihre Tätigkeit viel Elend, Not und Sorge in mühevoller Kleinarbeit beseitigt worden sind.

---

[15]) Vgl. RdErl. d. RMdI. über die Übertragung von Geschäften des Jugendamtes auf die NSV.-Jugendhilfe und Zusammenarbeit von Jugendamt und NSV.-Jugendhilfe vom 24. Oktober 1941, RMBliV., Nr. 44, Sp. 1897, Anhang Nr. 12.

Polizeiliche Jugendbetreuung.

In der Vorstellung der Jugend und auch der Erziehungsberechtigten erscheint die Polizei vielfach als Staatsorgan, das nur strafend und sühnend vorgeht und statt anderer Mittel am liebsten Gewalt anwendet. Der Umfang der Jugendbetreuungsarbeit, die die Polizei leistet, ist den meisten nicht bekannt, das Wort „Die Polizei — dein Freund, dein Helfer" noch nicht genügend ins Volksbewußtsein eingedrungen.

Zwar ist es u. a. Aufgabe der Polizei, die von Kindern und Jugendlichen begangenen Straftaten zu „verfolgen", nämlich sie — durch Vernehmung und durch Sicherstellung der Beweise — zu klären und die Sache dann zur etwaigen weiteren „Verfolgung" der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht abzugeben [16]). (Die Polizei selbst straft nur bei Übertretungen.) [17]) Wie bei der Justiz steht auch bei der Polizei der Gesichtspunkt der „Strafe" keineswegs im Vordergrund, sondern vielmehr die Erziehung. Auch klärt die Polizei die strafbaren Handlungen des jungen Menschen nicht nur, um dem Gericht Maßnahmen zu ermöglichen, sondern weil es ihre eigene Aufgabe ist, vorbeugend Verbrechen zu verhüten [18]).

Vorbeugende Arbeit.

Aus allen diesen Gründen verfolgt die Polizei bei der Behandlung der straffällig gewordenen Jugendlichen hauptsächlich den Zweck festzustellen, wie der Jugendliche zu seinem Verhalten gekommen ist, um für die Zukunft gleichen Vorkommnissen vorzubeugen. Jeder weiß, daß das Vergehen eines jungen Menschen eine harmlose Unüberlegtheit sein kann, aus der für seine Weiterentwicklung keine Folgerungen zu ziehen sind. Es ist aber nicht genügend bekannt, daß nach langjährigen Erfahrungen fast alle späteren Berufsverbrecher schon in der Kindheit und Jugendzeit die Strafgesetze übertreten haben, und zwar — das ist wichtig — in oft äußerlich gar nicht bedeutender Weise, aber immer wieder und schließlich auch in immer größerer Steigerung.

Aus diesem Grunde muß die Polizei sich für alle strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen interessieren, und ihre Kräfte sind genügend geschult, um dann im Einzelfall einer wirklich harmlosen Jugenddummheit nicht größere Bedeutung beizumessen, als sie verdient. Sehr häufig zeigt sich aber, daß im Leben des jungen Menschen, der die Strafgesetze übertritt, irgend etwas nicht in Ord-

[16]) Strafprozeßordnung, insbesondere § 163.
[17]) § 413 Strafprozeßordnung.
[18]) Sogenannte „institutionelle Ermächtigung". Für Preußen außerdem niedergelegt in § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes. Verschiedene Erlasse über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung, die innerhalb der polizeilichen Arbeit immer breiteren Raum einnimmt.

nung ist. Die Eltern — wenn überhaupt beide Eltern in der Familie sind — haben nicht genügend Zeit, sich mit dem Kind zu beschäftigen, so daß es schlechten Umgang und schlechte Gewohnheiten annimmt und schließlich vielleicht, weil es sich in seiner Freizeit nicht besser zu beschäftigen weiß, mit einem Freunde kleine Warenhausdiebstähle begeht; je öfter ihm dies gelingt, um so größer ist die Gefahr, daß es späterhin weitere und auch andere Diebstähle begehen wird. Oder auch das Kind hat anlagemäßig schwierige Eigenschaften, die eine besondere Behandlung erfordern, die ihm die Eltern auch bei gutem Willen nicht gewähren können, so daß es ihnen immer mehr entgleitet. Junge Menschen, die sich in ihrer Arbeitsstelle unbefriedigt fühlen und wenig verdienen, können zuweilen der Versuchung nicht widerstehen, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen, oder sie gleiten auch sittlich ab, weil sie kein erstrebenswertes Ziel für die Zukunft vor sich sehen, weil die Bindungen zur Familie sich frühzeitig gelockert haben, ohne daß ein neues Vertrauens- und Autoritätsverhältnis an ihre Stelle getreten ist, und so fort. Die strafbare Handlung ist insofern nur ein Einzelanzeichen für eine allgemein bestehende Not und Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen.

Der erzieherische Zuspruch.

Kommt nun der straffällig gewordene junge Mensch zur Polizei, so ist er selbst oft durch die Tat und die darauffolgende Entdeckung aufgerüttelt und darum besonders aufgeschlossen für eine sofortige erzieherische Einwirkung. Die Polizei hat es sich angelegen sein lassen, die Beamten, die mit den Kindern und Jugendlichen zu tun haben, mit einer besonderen Vorbildung und Schulung auszustatten; einerseits, damit eine einwandfreie Erkenntnis von Art und Grad der Gefährdung des jungen Menschen erfolgen kann, andererseits aber auch, damit dieser entscheidende Augenblick im Leben des jungen Menschen für eine unmittelbare erzieherische Einwirkung genutzt wird (Kinder und weibliche Jugendliche werden in allen größeren Orten nur von der Weiblichen Kriminalpolizei vernommen, die erzieherisch besonders vorgebildet ist) [19]).

[19]) Die „Weibliche Kriminalpolizei" bestand seit 1926/27 in Berlin und an anderen Orten. Durch Erlaß des Reichsführers ϟϟ und Chefs der deutschen Polizei vom 24. 11. 1937 ist sie für das Reich einheitlich neugeordnet worden. Gegenwärtig arbeiten in 40 Städten insgesamt etwa 300 Beamtinnen, und zwar jeweils unter weiblicher Leitung, die ihrerseits unmittelbar dem Leiter der Kriminalpolizeibehörde untersteht. Im Reichskriminalpolizeiamt ist die Weibliche Kriminalpolizei durch eine Referentin vertreten. Durch volkspflegerische Vorbildung — die, falls sie nicht bereits vorhanden ist, im Rahmen der kriminalpolizeilichen Schulung in besonderen Kursen erteilt wird — ist die Weibliche Kriminalpolizei für die ihr obliegenden Aufgaben der Jugendbetreuung besonders geeignet. Der weitere Ausbau der Weiblichen Kriminalpolizei, auch in den neueingegliederten Ostgebieten, ist im Gange. — Die Schaffung entsprechender — männlicher — Sachbearbeiter auch für die männlichen Jugendlichen ist vorgesehen.

Ein solcher erzieherischer Zuspruch ist aber vergeblich, wenn Eltern [20]) — die sich insgeheim wohl Vorwürfe darüber machen mögen, daß es mit ihrem Kind so weit hat kommen können — doch das Kind der Polizei gegenüber decken, in der falschen Vorstellung, es würden sonst blindlings strafende Maßnahmen erfolgen. Durch diese Haltung vereiteln sie nicht nur die Erziehungsarbeit der Polizei an dem Kinde, sie schaden auch ihrer eigenen Autorität bei dem Kind und nehmen sich die Möglichkeit, von der Polizei Rat und Hilfe zu erhalten. Der äußere Vorteil, den sie im Augenblick zu erlangen glauben, rächt sich später durch wiederholte Entgleisungen des Kindes, die dann weit schwerere Maßnahmen erforderlich machen, als zu Anfang notwendig gewesen wären. Im Grunde verfolgen die Eltern und die Polizei ja das gleiche Ziel: Dem Kind dazu zu verhelfen, daß es sich später einmal sein Leben in Freiheit und Selbständigkeit gestalten kann, statt es in Anstalten zu verbringen. Die Eltern wünschen dies selbstverständlich *ihrem* Kinde, die Polizei möchte *allen* jungen Menschen dazu verhelfen, weil es ihre Aufgabe ist, vorbeugend die Verbrechen zu verhüten. Eine unvoreingenommene Haltung der Eltern, der Mut, den Dingen *rechtzeitig* ins Auge zu sehen, statt aus Mißtrauen gegen die „Behörde" und Furcht vor dem Klatsch der Nachbarn erst einmal alles zu vertuschen, würde manchem jungen Menschen Hilfe bringen, die später nicht nachgeholt werden kann.

Hat die Polizei die von einem Kinde oder Jugendlichen begangene Straftat hinreichend geklärt, so hält sie sich zunächst zurück [21]). Denn nun setzt die Tätigkeit der *Jugend- und Vormundschafts-*

---

[20]) Bei an Kinder und Jugendliche gerichteten Vorladungen werden die *Eltern* regelmäßig mitbestellt. Nach der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Vernehmung des Kindes oder Jugendlichen werden sie in einer Rücksprache erzieherisch beraten.

[21]) Der polizeiliche Vorgang wird bei Vergehen Jugendlicher immer, bei Vergehen Strafunmündiger dann der Staatsanwaltschaft abgegeben, wenn wegen der Beteiligung Erwachsener oder der Klärung von Ersatzansprüchen u. ä. strafgerichtliche Maßnahmen erforderlich sind. — Ferner erfolgt Bericht an das zuständige Jugendamt bzw. die NSV.-Jugendhilfe (bei Gefahr im Verzuge unmittelbare persönliche Überstellung des Kindes oder Jugendlichen) zur weiteren Betreuung, außerdem Meldung an die Hitler-Jugend. Immer aber behält die Polizei einen Restvorgang bzw. eine Karteikarte für sich zurück, um die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen weiterverfolgen und bei seinem Wiederauftreten auf den früheren Fall zurückgreifen zu können. Begeht ein Kind oder Jugendlicher eine schwere Straftat oder liegt eine Häufung mittlerer Straftaten vor, so erfolgt Meldung an das Reichskriminalpolizeiamt — *Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität* (geschaffen 1939), die ihrerseits durch die einzelnen Dienststellen Verbindung mit den Jugendämtern bzw. der NSV.-Jugendhilfe unterhält, um sich über die von diesen Stellen getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Gegebenenfalls veranlaßt die Reichszentrale auf dem Wege über die anderen Reichsbehörden die Einleitung der erforderlichen erzieherischen Maßnahmen. Ihre Aufgabe ist ferner die Auswertung des ihr übersandten Erfahrungsmaterials zur Feststellung von Stand und Ursachen der Jugendkriminalität und zur Findung und Veranlassung *allgemeiner* bekämpfender Maßnahmen.

gerichte (s. S. 61) ein und wird die weitere Betreuung von dem zuständigen Jugendamt oder der NSV.-Jugendhilfe (s. o. S. 46) übernommen. Diesen Stellen stehen ja nach Lage des Falles und nach der Einsicht der Eltern eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, von der einfachen Beratung der Eltern bis zur Heimerziehung der Jugendlichen. Alle diese Maßnahmen verfolgen den Zweck, die äußeren Verhältnisse des jungen Menschen für seine Erziehung günstig zu gestalten und seine innere Haltung so zu festigen, daß er in Zukunft ohne behördliche Mithilfe dem Leben gewachsen sein wird.

Stellt sich aber heraus — das kommt nur in wenigen schweren Fällen vor —, daß solche fürsorgerischen Maßnahmen erfolglos waren oder von vornherein keinen Erfolg versprechen und auch die Strafmaßnahmen der Justiz nicht in Betracht kommen, so kann wiederum die Polizei, die die Entwicklung des jungen Menschen weiterverfolgt hat, durch seine Unterbringung im polizeilichen Jugendschutzlager[22]) den letzten Versuch machen, ihn für ein freies Leben zu erziehen, und zwar durch straffe Lagerzucht und Appell an sein Ehrgefühl.

Streifen.

Wird schon die Verfolgung der von Kindern und Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen von der Polizei im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der „Vorbeugung" vorgenommen, so stehen daneben große Gebiete der polizeilichen Arbeit, die überhaupt nur vorbeugenden Charakter tragen. Schon seit längeren Jahren werden von der Polizei — insbesondere wieder der Weiblichen Kriminalpolizei — regelmäßig Streifen durchgeführt zu dem Zweck, gefährdete Kinder und Jugendliche aufzugreifen. Nach örtlicher Vereinbarung beteiligt sich die Hitler-Jugend an diesen Streifen.

Auf Bahnhöfen, in Vergnügungsstätten, auf Rummelplätzen, an Wehrmachtsunterkünften, in Hafenvierteln, in Warenhäusern usw. halten sich oft Jugendliche, manchmal auch Kinder, auf, die in irgendeiner Weise aus dem Gleichgewicht geraten sind. Einige sind gerade das erstemal in Versuchung, nicht rechtzeitig nach Hause zu gehen,

---

[22]) Das polizeiliche Jugendschutzlager für männliche Minderjährige (in Moringen am Solling), in dem z. Z. etwa 620 Zöglinge untergebracht sind, wurde im Jahre 1940, das für weibliche Minderjährige (Uckermark bei Fürstenberg in Mecklenburg, mit z. Z. etwa 200 Zöglingen) im Juni 1942 eingerichtet. Die Minderjährigen werden u. a. auf Grund einer kriminalbiologischen Untersuchung, nach Art und Entwicklungsstand ihrer Gefährdung, in verschiedene Blocks eingeteilt und entsprechend verschieden behandelt. Aus Moringen wurden bisher insgesamt 124 Zöglinge entlassen, davon 47 zur Wehrmacht, 10 zu den Angehörigen, 25 in das halboffene Heim des Bayerischen Landesverbandes für Wander- und Heimatdienst Herzogsägmühle, 18 in Heil- und Pflegeanstalten, 10 in ein Konzentrationslager. Von den zur Wehrmacht Entlassenen hat sich bisher ein Minderjähriger, von den nach Herzogsägmühle Entlassenen haben sich zwei Minderjährige nicht bewährt. (Stichtag für die Zahlen ist der 31. 8. 42.)

ohne sich noch recht darüber klar zu sein, was statt dessen eigentlich geschehen soll. Andere sind schon seit einiger Zeit von zu Hause oder von der Arbeitsstelle fortgeblieben, weil sie dort mit irgendeiner Schwierigkeit nicht fertig werden oder auch, nach ihrer Vorstellung, einfach „auch einmal das Leben genießen" wollen. Andere — Mädchen und auch Jungen — stehen schon dicht vor dem Abgleiten in die Prostitution.

Durch das rechtzeitige Aufgreifen werden diese Kinder und Jugendlichen vor der Begehung strafbarer Handlungen und vor dem Absinken in weitere Verwahrlosung bewahrt, in die sie infolge ihrer Losgelöstheit immer mehr — nun auch ohne ihren Willen — hineingetrieben werden. Ausschließlich diesem Zweck, keinerlei „Vergeltung", will die Polizei mit ihren Streifen dienen. Darum ist jeder Versuch von oft gutgläubigen und gutmütigen Personen, einen solchen „armen verfolgten" jungen Menschen zu unterstützen und vor der Polizei verborgen zu halten, in Wirklichkeit nur zum Schaden des jungen Menschen, der sich auf diese Weise nur immer mehr in ein unordentliches Leben verstrickt. Darum ist es auch bedauernswert, wenn sich die Erziehungsberechtigten durch unangebrachte Scham oder Furcht vor den „Folgen" abhalten lassen, ein unaufgeklärtes Fortbleiben ihrer Kinder (ein „Vermißtwerden") der Polizei rechtzeitig zu melden. Das vorbeugende Eingreifen der Polizei deckt sich auch hier vollständig mit dem besten Interesse der Eltern.

Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.

Mit dem Beginn des Krieges mußte die Kriminalpolizei zwangsläufig ihre Maßnahmen verstärken, um Zustände, wie sie am Ende des Weltkrieges herrschten, auszuschließen. Mit einer verstärkten Gefährdung, damit Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend war auch jetzt wieder zu rechnen, da, wie damals, die Erziehungsträger, Elternhaus, Hitler-Jugend und Schule, in ihrer Erziehungsarbeit gehemmt sind oder, wie zuweilen das Elternhaus, ganz ausfallen. Aus der Erwägung, daß auch vielfach harmlose und ungefährliche Einzelvorgänge und Zustände die Verwahrlosung und damit die Kriminalität fördern, also sich für die Jugend gefährlich auswirken können, entstanden die Polizeiverordnungen über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen bzw. von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 24. Oktober bzw. 29. November 1939 sowie vor allem die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940. Ihr Zweck ist es nicht, einen schon eingetretenen Schaden zu beseitigen, sondern das Abgleiten in die Verwahrlosung ebenfalls vorbeugend zu verhindern. Nach den polizeilichen Erfahrungen hat sich diese Verordnung bestens bewährt.

Die Gefährdung Jugendlicher hat, wie wir feststellten, gerade im Kriege oft Anlässe, die zunächst harmlos und ungefährlich erscheinen, wie z. B. das Herum-

treiben nach Eintritt der Dunkelheit, der Genuß von Alkohol, der Besuch von Varietés und von Filmen, die für die Jugend nicht zugelassen sind. Bei Strafsachen Jugendlicher wird meistens festgestellt, daß die jugendliche Phantasie gerade durch den Besuch von Varietés und nichtjugendfreien Filmen ebenso wie gelegentlich auch durch das Lesen von schlechter Literatur auf die schiefe Bahn gelenkt wurde oder aber das Zusammenkommen mit asozialen Elementen in Gaststätten die Voraussetzungen für die späteren Verfehlungen schuf.

Im einzelnen sehen die Bestimmungen der erwähnten Polizeiverordnungen folgende Verbote vor:

1. Herumtreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit. Dieses Verbot ist absichtlich nicht an eine gleichbleibende feste Uhrzeit geknüpft, sondern auf das tatsächliche Eintreten der Dämmerung beschränkt worden.
2. Aufenthalt in Gaststätten aller Art; bei Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren allerdings nur nach 21 Uhr. Dieses Verbot gilt nicht, wenn sich der Jugendliche in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befindet.
3. Besuch von Tanzveranstaltungen. In Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist der Besuch von Tanzveranstaltungen nur nach 23 Uhr verboten.
4. Genuß von Branntwein und überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln (Kognak, Liköre, Grog, Punsch usw.). Andere alkoholhaltige Getränke, wie Bier und Wein, sind nur Jugendlichen unter 16 Jahren verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.
5. Rauchen in der Öffentlichkeit.
6. Benutzung von Schieß- und Spieleinrichtungen (z. B. Luftbüchsen, Pistolen usw. zum Schießen auf Scheiben oder sonstige Ziele, Kugelspielapparaten, Billards usw.) gegen Entgelt sowie Aufenthalt in dazu dienenden Räumen bei Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn sie sich nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.
7. Besuch von Kinos, Varietés und Kabarettveranstaltungen nach 21 Uhr, sobald sie nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Um diesen Verboten größeren Nachdruck zu verleihen, hat die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend die Übertretung dieser Bestimmungen mit Strafen bedroht. Gegenüber Jugendlichen, die den Verboten zuwiderhandeln, kann Geldstrafe oder Jugendarrest verhängt werden. Doch wird die Polizei, wenn nicht besonders schwerwiegende Fälle oder wiederholte Zuwiderhandlungen vorkommen, zunächst eine Verwarnung als ausreichend ansehen. Denn auch die Polizei will nicht in erster Linie mit Strafen arbeiten, sondern erzieherisch wirken.

Dagegen werden Erziehungsberechtigte, also insbesondere Eltern, härter bestraft, nämlich mit Geldstrafe oder Haft bis zu 6 Wochen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen Verstöße gegen die Polizeiverordnung ermöglichen. Diese Strafbestimmung wäre trotz des Krieges für die meisten Eltern, die ihre Erziehungsaufgaben ohnehin mit Sorgfalt erfüllen und damit auch ohne das Bestehen der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend für eine gesunde Entwicklung ihrer Kinder Sorge tragen würden, nicht nötig gewesen. Sie gibt jedoch die Gewähr, daß nunmehr auch diejenigen ihre notwendigsten Erziehungspflichten erfüllen, die dies ohne jeglichen Druck nicht oder nur unzureichend tun würden.

Eltern, die glauben, daß ihr gutgeratenes Kind es nicht nötig hat, sich nach solchen Bestimmungen zu richten, verkennen den Sinn der Polizeiverordnung, die sich gerade an die gutgearteten jungen Menschen richtet. Liegt bereits eine wirkliche Gefährdung vor, so hat der Staat, wie früher so auch jetzt, genügend andere Mittel, um dagegen vorzugehen. Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend will aber an der Bildung von Sitten mithelfen, die Gefährdungen in einem bestimmten Bereich von vornherein unterbinden. Jeder Jugendliche, der, auch ohne sich viel dabei zu denken und ohne selbst eigentlich gefährdet zu sein, die Jugendschutzverordnung übertritt, verhindert zu seinem Teil, daß sich solche Sitten bilden, oder trägt mit dazu bei, daß sie da gelockert werden, wo sie noch bestehen. Aus diesem Grunde sollten alle Eltern ohne persönliche Empfindlichkeit der Polizei bei der Durchführung dieser Verordnung behilflich sein.

Strafbare Handlungen an Kindern und Jugendlichen.

Ein weiteres Gebiet polizeilicher Jugendbetreuung darf nicht unerwähnt bleiben, nämlich die Verfolgung strafbarer Handlungen, die sich gegen Kinder und Jugendliche richten, wie insbesondere der Sittlichkeitsverbrechen und Kindesmißhandlungen. Für den jungen Menschen selbst bedeutet hier die Tätigkeit der Polizei oft etwas anscheinend Negatives, nämlich Vernehmung über Dinge, die, da sie nun einmal traurigerweise geschehen sind, am liebsten sobald wie möglich vergessen würden. Eine Überführung, Bestrafung und Unschädlichmachung des Täters, ohne die er seine Handlungen fortsetzen würde, ist aber gerade auf diesem schwierigen Gebiet, in dem Gerüchte und unkontrollierte Behauptungen eine große Rolle spielen, meistens nicht möglich ohne eine klar nachgeprüfte Aussage des Kindes selbst. Aus diesem Grunde sollten die Eltern ihren an sich durchaus verständlichen Wunsch nach Schonung des Kindes zurückstellen, wenn die Behörde seine Vernehmung für notwendig hält. Sie sollten ihrerseits die schwierige Arbeit der Polizei dadurch unterstützen, daß sie das Kind selbst mit Fragen und Vorhaltungen verschonen und dafür sorgen, daß in seiner Gegenwart nicht über die Sache gesprochen wird.

Von seiten der Polizei wird besonderer Wert darauf gelegt, daß solche Vernehmungen nur von eigens dafür geschulten Kräften, in der Regel der Weiblichen Kriminalpolizei, und unter den größten Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. Eine in dieser Weise gut durchgeführte Vernehmung bedeutet oft nicht nur keinen Schaden für das Kind, sondern sogar eine Hilfe. Die Aussprache mit einem sonst unbekannten Menschen, der sich über die Erzählung nicht aufregt, sondern sie mit ruhigem Verständnis entgegennimmt, kann dem vorher selbst beunruhigten Kinde einen Abstand von dem Vorfall geben, der ihm zu

seiner richtigen Überwindung besser verhilft als das meist doch nur scheinbare „Vergessen".

Bei Anzeigen wegen Kindesmißhandlung ist die Arbeit der Polizei oft besonders schwer, weil die vielfach eingeschüchterten Kinder keine klaren Aussagen machen können, die Nachbarn aber, „um keine Scherereien zu haben", ihre Beobachtungen einfach verschweigen oder unvollständig mitteilen. Es wird von niemandem erwartet und angenommen, daß er seinen Nachbar zu dem Zweck der Polizei meldet, „um ihn ins Gefängnis zu bringen". Wohl aber kann erwartet werden, daß jeder mithilft, daß hilflose Kinder nicht durch ihre unfähigen oder böswilligen Erzieher körperlich und seelisch gequält und geschädigt werden. Welche Maßnahmen dann gegen die Erzieher ergriffen werden, das entscheidet sich erst in zweiter Linie und hängt von vielen weiteren Fragen ab. Die Verantwortung dafür obliegt auch jedenfalls dem Staate selbst und nicht dem einzelnen Zeugen, der als solcher nur verpflichtet ist, seine einzelnen, vielleicht zusammenhängenden Wahrnehmungen in voller Wahrhaftigkeit und Unparteilichkeit mitzuteilen. Auch hier wäre Vertrauen zur Arbeit der Polizei, die auf gründlicher Erfahrung und Lebenskenntnis beruht und übrigens selbstverständlich unter voller Verschwiegenheit erfolgt, die beste Hilfe für die Jugend.

Der Jugendrichter als Erzieher.

Wie mit der Polizei, so hat auch kaum jemand mit den Gerichten gern etwas zu tun. Das mag darin seinen Grund haben, daß die bekannteste und auffälligste Tätigkeit der Justiz die des Strafrichters ist. Hier aber liegt dem Richter die Entscheidung über Vermögen und Freiheit, ja selbst über das Leben des einzelnen ob. Und dennoch: so unberechtigt die Scheu vor der Polizei ist, so wenig ist auch die Furcht vor der Justiz gerechtfertigt. Ganz besonders gilt dies für den Jugendrichter, der nicht nur selbst im allgemeinen Familienvater ist und genauestens weiß, daß der junge Mensch in erster Linie erzogen werden muß, sondern auch vom Gesetzgeber derartig viele Möglichkeiten erhalten hat, daß er jedem ihm zur Entscheidung vorliegenden Fall gerecht werden kann.

Erziehung im Vordergrund.

Ausgangspunkt für die Behandlung straffälliger oder sonst gefährdeter Jugendlicher ist dabei, daß die Gemeinschaft alle ihre Glieder braucht, auf keines verzichten will und sich auch dann noch nicht dazu bereitfinden darf, wenn gegen ihre Ordnung und Sicherheit verstoßen wird. Sie verzichtet mit um so schwererem Herzen, je unreifer und jünger die Täter sind, die sich solche Verstöße zuschulden

kommen lassen. Der junge Mensch steht noch in der Entwicklung. Er kann noch nicht völlig gefestigt sein und ist daher den Gefahren einer schlechten häuslichen Umgebung, den tausendfältigen Versuchungen im öffentlichen Leben, insbesondere während des Krieges, stärker ausgesetzt als der Erwachsene. Verfehlungen Jugendlicher bleiben auch in der Regel einmalige Entgleisungen, die auf eine Gefährdung von außen zurückzuführen sind, und lassen sich abstellen, wenn dem Täter im Elternhaus oder durch das Gericht das Unrechtmäßige seines Verhaltens nachdrücklich vor Augen geführt wird. Alle in Betracht kommenden Stellen der Partei und des Staates machen es sich daher zur Aufgabe, auch diejenigen Jugendlichen, die sich gegen die allgemeine Rechtsordnung vergangen haben, wenn irgend möglich der Gemeinschaft wieder zuzuführen.

Begehen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine strafbare Handlung, so können sie deshalb noch nicht bestraft werden, weil sie nicht strafmündig sind. Bei ihnen kommen lediglich erzieherische Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts in Betracht. Dagegen können die Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren bereits für ihre Verfehlungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden[23]). Allerdings wird auch bei ihnen eingehend geprüft, ob sie zur Zeit der Tat nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung fähig waren, das Unrechtmäßige ihres Verhaltens einzusehen und ihren Willen dieser Einsicht entsprechend zu bestimmen[24]). Auch dort, wo diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat das Strafrecht jedoch eine jugendgemäße Ausgestaltung gefunden. Charakteristisch ist die Verflechtung des Sühne- und Erziehungsgedankens, wobei das Erzieherische so stark hervortritt, daß man mit Recht vom „Jugendrichter als Erzieher" sprechen kann. Das Erziehungsziel des Jugendrichters ist ebenso wie das aller anderen erzieherisch tätigen Kräfte, wie Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend, der tüchtige gemeinschaftsbewußte Mensch, der nicht aus feiger Furcht vor Strafe, sondern aus Achtung vor der Volksgemeinschaft keine Straftaten mehr begeht.

Von der Verwarnung bis zum Jugendarrest.

Der Jugendrichter hat die Aufgabe, in erster Linie mit Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln einzugreifen. So gibt ihm das Jugendgerichtsgesetz u. a. die Möglichkeit der Verwarnung[25]). Sie wird überall dort ausreichen, wo es sich um geringfügige Straftaten handelt und anzunehmen ist, daß bereits die feierliche gerichtliche Hauptverhandlung und die in ihr ausgesprochene Verwarnung ausreichen werden, den Jugendlichen endgültig wieder auf den rechten Weg zu bringen.

---

[23]) §§ 1 und 2 Jugendgerichtsgesetz, Anhang Nr. 16.
[24]) § 3 JGG.
[25]) Hierzu sowie zu den sonstigen Erziehungsmaßnahmen vgl. § 7 JGG.

Kann von der Verwarnung kein ausreichender erzieherischer Erfolg erwartet werden, so hat der Jugendrichter die Möglichkeit der Auferlegung besonderer Verpflichtungen. Er kann z. B. die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens oder die Abbitte gegenüber dem Verletzten anordnen. Er kann dem Jugendlichen verbieten, für eine bestimmte Zeit ein Kino zu besuchen, radzufahren usw. Er kann dem Jugendlichen eine Geldbuße auferlegen, die er etwa an die NSV. oder das Deutsche Rote Kreuz zu zahlen hat. Schließlich hat er die Möglichkeit, den Jugendlichen zu verpflichten, zugunsten der NSV. oder für sonstige der Allgemeinheit zugute kommende Zwecke Arbeitsleistungen zusätzlich zu vollbringen u. dgl.

Liegt der Grund der Verfehlung in erster Linie in einer mangelhaften Erziehung im Elternhaus, sei es infolge Nachlässigkeit, Krankheit, Berufstätigkeit usw., oder in einer allgemeinen schweren Erziehbarkeit, so kann der Jugendrichter die Schutzaufsicht anordnen. Der Schutzhelfer soll die Eltern bei ihrer Erziehungsarbeit unterstützen. Die Schutzaufsicht kann jedoch nur dann den mit ihr beabsichtigten Erfolg erzielen, wenn die Eltern mit dem Schutzhelfer engstens zusammenarbeiten. Sie müssen sich dessen bewußt sein, daß ihnen damit nicht ihre elterlichen Rechte beschränkt werden, sondern ihre eigenen Bemühungen Unterstützung finden sollen.

Wo auch mit einer derartigen Unterstützung nicht die ordnungsmäßige Erziehung eines Jugendlichen gewährleistet erscheint, dennoch aber eine dauernde erzieherische Einwirkung notwendig ist, da kommt nur noch die Fürsorgeerziehung in Betracht. Wie das Wort bereits sagt, handelt es sich hierbei nicht um eine Strafe, sondern um fürsorgliche Erziehung außerhalb des Elternhauses. Diese Erziehung wird — abgesehen von der Erreichung der Volljährigkeit — erst dann aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind, also entweder die erzieherische Kraft des Elternhauses wieder gesichert oder aber der Jugendliche selbst gegenüber den ihm anfänglich drohenden Gefahren genügend gefestigt erscheint. Mehr als die Hälfte aller Jugendlichen, die in Fürsorgeerziehung untergebracht sind, befindet sich in Pflegefamilien, lediglich der Rest in Heimen.

Besonders kennzeichnend für die jugendgemäße Ausgestaltung des Jugendstrafrechts ist jedoch der erst im Kriege eingeführte Jugendarrest, der als Freizeitarrest von 1 bis 4 Wochenenden oder aber als Dauerarrest bis zu 1 Monat verhängt werden kann [26]). Dieses neue Zuchtmittel soll auf den Jugendlichen selbst als harte Strafe wirken, soll für ihn ein Appell an die Ehre, eine letzte Warnung sein. Es wird deshalb dafür Sorge getragen, daß der Jugendliche möglichst

[26]) § 1 VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940, Anhang Nr. 17. Vgl. auch die DurchführungsVO. zur VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 28. November 1940, Anhang Nr. 18.

schnell und streng seine Verfehlung sühnt. Aus diesem Grunde wird der Jugendliche nach Möglichkeit sofort im Anschluß an den Urteilsspruch in den Jugendarrestvollzug überführt, den er grundsätzlich in einer Einzelzelle bei harter Arbeit verbüßen muß. Jede Möglichkeit einer Unterhaltung und Ablenkung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. So hart der einzelne Jugendliche den Jugendarrest auch empfinden soll, berufliche oder sonstige Nachteile für die Zukunft sollen mit ihm niemals verbunden sein. Denn man soll dem Jugendlichen die Tat dann nicht weiter nachtragen, wenn zu erwarten ist, daß ihm die erfolgte Ahndung eine hinreichende Warnung für sein späteres Leben bleibt und der Jugendliche darüber hinaus vielleicht sogar durch sein künftiges Verhalten selbst zu erkennen gibt, daß er nicht mehr vom rechten Weg abgleiten wird. Der Jugendarrest gilt daher auch nicht als Strafe im eigentlichen Sinne und wird nicht in das Strafregister eingetragen. Weiter haben der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Reichsjustizminister angeordnet, daß grundsätzlich weder im Beruf noch in der Schule irgendwelche Nachteile aus der Verhängung des Jugendarrests erwachsen dürfen [27]).

Erziehung auch bei Strafen.

Auch die Jugendlichen, die sich erheblicher Verfehlungen schuldig gemacht haben und ihrer gesamten Persönlichkeit nach ein besonders hartes Zugreifen, nämlich die Verurteilung zu Gefängnis, erforderlich machen, sollen durch eine erzieherische Ausgestaltung des Vollzuges wieder auf den rechten Weg gebracht werden. Kennzeichnend ist für die Betonung des Erziehungsgedankens selbst bei der Gefängnisstrafe gegenüber Jugendlichen die Einführung der sogenannten unbestimmten Verurteilung [28]). Danach kann der Jugendrichter eine Gefängnisstrafe nicht nur von bestimmter, sondern auch von unbestimmter Dauer verhängen. Das Mindestmaß darf dabei nicht unter 9 Monaten liegen, das Höchstmaß nicht 4 Jahre überschreiten. Die Entlassung des Jugendlichen aus dem Gefängnis richtet sich dann innerhalb des im Urteil angegebenen Rahmens danach, welche Strafdauer erforderlich ist, um ihn durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern zu können.

Die jugendgerichtlichen Verfahren sind im Gegensatz zu den Strafverfahren gegen Erwachsene nichtöffentlich. Auch darin zeigt sich deutlich, daß die gesamte Tätigkeit des Jugendrichters darauf ausgerichtet ist, den Jugendlichen trotz seiner Verfehlung in seinem

---

[27]) RdErl. d. RMfEWuV. vom 18. Juni 1941, Anhang Nr. 19, und A.V. d. RJM. vom 13. November 1941, Anhang Nr. 20.

[28]) VO. zur Einführung der unbestimmten Verurteilung Jugendlicher vom 10. September 1941, Anhang Nr. 21.

späteren Fortkommen möglichst wenig zu behindern. Auch insoweit ist also die Furcht vor einer Anzeige strafbarer Handlungen Jugendlicher nicht am Platze. Daneben ist selbstverständlich für die Nichtöffentlichkeit des jugendgerichtlichen Verfahrens entscheidend gewesen, daß der Jugendliche sich desto natürlicher gibt, je weniger Personen bei seiner Vernehmung zugegen sind. Das aber bedeutet, daß die Persönlichkeitsbeurteilung des Jugendlichen durch den Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Verhandlung erheblich erleichtert wird. Dieser Persönlichkeitsbeurteilung dienen aber vor allem die weitgehende Beteiligung der Jugendgerichtshilfe, d. h. der Jugendämter und der NSV.-Jugendhilfe, sowie die im allgemeinen abzugebende Stellungnahme der Hitler-Jugend zu Leistung und Haltung des Jugendlichen in der Jugendgemeinschaft [20]).

Jugenderziehung und Jugendschutz in der Hand desselben Richters.

Wo der Junge oder das Mädel noch nicht strafmündig ist oder wo sich der Jugendliche nicht strafbar gemacht hat und nur erzieherisch gefährdet erscheint, hat das Vormundschaftsgericht einzugreifen und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsarbeit wirksam zu unterstützen. Werden die Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder allein nicht fertig, sei es, daß sie als Erzieher nicht hinreichend geeignet oder daß die Jugendlichen selbst schwersterziehbar sind, wird der Vormundschaftsrichter geeignete Erziehungsmaßnahmen von sich aus treffen und in besonders schwierigen Fällen zur Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung greifen. Darüber hinaus kann er den Eltern, falls dies zum Wohl des Kindes notwendig erscheint, das Recht der Sorge für die Person des Kindes, das Recht der Vermögensverwaltung usw. entziehen.

Ebenso wie hierbei steht die Arbeit des Vormundschaftsrichters auch sonst, sei es bei der Bestellung und Beaufsichtigung von Vormündern und Pflegern, bei der Mitwirkung an Adoptionen, bei der Ehelichkeits- oder Volljährigkeitserklärung, bei der Übertragung des Personensorgerechts in geschiedenen Ehen oder bei einer seiner sonstigen Aufgaben unter dem Gesichtspunkt der Jugenderziehung.

Die vielfältigen Aufgaben des Jugendrichters und des Vormundschaftsgerichtes werden von demselben Richter wahrgenommen, der zugleich auch die sogenannten Jugendschutzsachen, d. h. strafbare Verstöße Erwachsener gegen die zum Schutze der Jugend bestehenden Bestimmungen zu bearbeiten hat. Damit ist sichergestellt, daß alle seine Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Erziehung stehen. Vor allem aber hat der Jugendrichter so die Möglichkeit, nicht nur

[20]) Vgl. § 22 Jugendgerichtsgesetz, Anhang Nr. 16, sowie Erlaß des RMdI. über die Zusammenarbeit von NSV.-Jugendhilfe und Jugendamt, Anhang Nr. 12.

erzieherische Maßnahmen gegenüber den Jugendlichen selbst anzuordnen, sondern — was ebenso wichtig ist — auch die Gefahren für die Entwicklung und Erziehung des Jugendlichen wirksam zu bekämpfen. Auch beim Landgericht werden die vielfältigen Aufgaben des Jugendstrafrechts, Vormundschaftsrechts und strafrechtlichen Jugendschutzes von demselben Richter, nämlich von der neu errichteten Jugendkammer, bearbeitet [30]).

Vertrauen zum Jugendrichter!

Der Jugend- und Vormundschaftsrichter wird durch die Fülle der verfügbaren Erziehungsmöglichkeiten in den Stand gesetzt, auch schwierigsten Fällen von Erziehungsbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Das Erziehungsziel verleiht seiner Arbeit einen starken gemeinschaftsschützenden Charakter. Jedoch ist der Jugendrichter bei der Auswahl und Durchführung seiner Maßnahmen auf die Mitarbeit anderer, vor allem des Elternhauses, angewiesen. Die Eltern müssen Vertrauen zu ihm haben und sich ohne Schamhaftigkeit und mit großer Offenheit an ihn wenden. Mußten Eltern, Lehrer, Lehrherren usw. früher bei einer Anzeige einer strafbaren Handlung oder sogar bei einer Mitteilung aufgetretener Erziehungsschwierigkeiten Jugendlicher befürchten, den Jugendlichen für seine ganze Zukunft — vor allem in seinem beruflichen Fortkommen — zu schädigen, so daß sie oft lieber von einer Anzeige Abstand nahmen, so ist eine derartige Befürchtung heute, insbesondere seit Einführung des Jugendarrests, nicht mehr berechtigt. Im Gegenteil: *im Interesse der Erziehung ist die sofortige Anzeige strafbarer Handlungen oder Mitteilung aufgetretener Erziehungsschwierigkeiten bei Jugendlichen unbedingt geboten.* So kann der Jugendliche rechtzeitig vor weiterem Abgleiten durch das im Einzelfall zweckmäßigste Eingreifen des Jugend- oder Vormundschaftsgerichtes geschützt werden.

Der Jugendrichter ist einer der ersten Helfer und Berater der Jugend. Er erlebt in täglich wechselnden Formen jugendliche Verirrungen, sieht Jungen und Mädel in den Jahren der Entwicklung von Gefahren bedroht, die sie selbst meist nicht erkennen und denen sie nur zu leicht erliegen, wenn ihnen nicht rechtzeitig die helfende Hand geboten wird. Dies zu tun, ist Aufgabe des Jugendrichters. Das zeigt sich nicht nur, wenn er ohne Strafe Fehlentwicklungen zurechtbiegt, sondern vor allem da, wo er mit empfindlichen Zuchtmitteln oder Strafen in einen jungen Lebensweg einzugreifen gezwungen ist. Es gehört zu den schönsten Augenblicken der jugendrichterlichen Arbeit, wenn nach Jahren ein inzwischen Gereifter ihm dankt, daß

[30]) Vgl. § 19, Abs. 2, Jugendgerichtsgesetz sowie AV. des RJM. vom 8. Juli 1942, betr. Jugenderziehung und Jugendschutz, Dt. Justiz S. 473.

er in entscheidender Stunde hart gegen ihn war und dadurch seine verschütteten Lebenskräfte neu geweckt hat. Der Jugendrichter, der die Weiten und Tiefen seines Amtes recht erfahren hat, kennt keine „hoffnungslosen“ Fälle, denn er weiß, daß selbst da häufig noch eine Hoffnung am Platz ist, wo der kühle Verstand nur Untergang sieht.

Jugend am Arbeitsplatz.

Deutschland besitzt im Verhältnis zu den Aufgaben, die ihm inmitten des Kontinents und vor allem durch die Erschließung des Ostens gestellt sind, viel zu wenig Menschen. Dieser Mangel kann nur dadurch überwunden werden, daß jeder einzelne durch Ausbildung und Erziehung zu höchster Leistung für die Gemeinschaft befähigt wird. Das ist nicht nur eine Frage der Schul- oder Berufserziehung, sondern auch der sozialen Betreuung. Wenn das Reich auf die restlose Entfaltung der Kräfte und Fähigkeiten aller Volksgenossen angewiesen ist, dann müssen alle Momente ausgeschaltet werden, die eine solche Entfaltung verhindern könnten. Und es sind, da Differenzen auf weltanschaulichem Gebiet nicht mehr bestehen, nur noch soziale Momente, die hier eine Rolle spielen. Jeder Mann und jede Frau, die nicht den richtigen Beruf gewählt haben, die im Betrieb mit Aufgaben beschäftigt werden, bei denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten kaum oder überhaupt nicht verwerten können, schließlich Jugendliche, die sich Disziplinlosigkeiten zuschulden kommen lassen und dadurch unter Umständen Betriebsstörungen hervorrufen — sie bilden sämtlich Leistungslücken der Gesamtheit, die sich vermeiden lassen und vermieden werden müssen. Es gibt in jedem Gemeinwesen, und mag es noch so gut geordnet sein, immer Reibungsverluste; aber es kommt darauf an, sie so niedrig wie möglich zu halten.

Ursachen der Gefährdung.

Hier ist vor allem ein ernstes Wort über die Arbeitsdisziplin der Jugend zu sagen. Unabhängig von dem materiellen Verlust, den sie verursachen, sind Disziplinlosigkeiten am Arbeitsplatz im Kriege schon aus moralischen Gründen eine Unmöglichkeit. Wenn Männer und Frauen Tag und Nacht unermüdlich schaffen, um der Front die Waffen zu geben, die sie braucht, dann ist Arbeitsbummelei ein Vergehen an den Lebensinteressen der Nation, das die schärfste Verfolgung durch die zuständigen Organe der Volksgemeinschaft herausfordert.

Mit Recht wird heute von der Jugend erwartet, daß sie ihre Pflichten am Arbeitsplatz — und dazu gehören auch die Anforderungen der Schule, insbesondere der Berufsschule — mit demselben disziplinierten Eifer erfüllt, mit dem sie ihren hervorragenden Kriegseinsatz in der

Hitler-Jugend leistet. Die tägliche, unromantische, nüchterne Arbeit von früh bis spät ist die eigentliche Bewährungsprobe der modernen Jugenderziehung. In ihr muß sich erweisen, ob die Gedanken der Selbstführung und Selbstverantwortung in der heutigen Jugend tatsächlich Leben und Gestalt gewonnen haben. Auch von den Jüngsten der Gefolgschaft kann der Einsatz verlangt werden, der ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist, und man darf sagen, daß die Jugend diese harten Anforderungen der Gegenwart in ihrer erdrückenden Mehrheit auch restlos und zum Stolze des ganzen Volkes erfüllt. Es fehlt durchaus nicht an der notwendigen Haltung. Wenn sich trotzdem Fälle ereignen, mit denen man nicht zufrieden sein kann, so wird man genauer feststellen müssen, welche Ursachen dafür maßgeblich sind.

Diese Frage nach den Gründen gilt allgemein, wenn Störungsmomente festgestellt worden sind; ihre Beseitigung ist dann der zweite Schritt. Mangelhafte Leistungen am Arbeitsplatz sind nicht immer nur Anzeichen einer schlechten Haltung und Gesinnung; sie können auch zurückgehen auf berufliche Fehlleitung oder falschen Arbeitseinsatz im Betrieb, auf unsoziale Behandlung, die Gesellschaft zweifelhafter „Kollegen" oder ungenügende, wenn nicht gar fehlende Gemeinschaftserziehung der Jugend im Betrieb. Die vielfältigsten unliebsamen Einzelerscheinungen ergeben sich aus Ursachen solcher Art. Hier also muß der Hebel angesetzt werden, wenn die Jugend auch am Arbeitsplatz vor Gefährdungen geschützt und planmäßig betreut werden soll.

Es ist eine alte Erfahrung, daß Menschen, die nicht am richtigen Arbeitsplatz stehen, besonders leicht verderblichen Einflüssen erliegen. Der Beruf, die Pflichterfüllung in der Gemeinschaft durch seiner Hände oder seines Geistes tägliche Arbeit, ist für den deutschen Menschen der wesentliche Lebensinhalt. Wer hier den richtigen Einsatz verfehlt, wer nicht ausgefüllt ist von seiner Aufgabe, sie nur widerwillig leistet, wird eher den an ihn herantretenden kleinen Verführungen des Alltags, aber auch Anschlägen gegen die Gemeinschaft des Betriebes und umstürzlerischen politischen Ideen ein offenes Ohr leihen als solche, die bei ihrem Tun, sei es an der Werkbank oder am Schreibtisch, das Gefühl des Stolzes und der Befriedigung empfinden. Die Bedeutung der Berufswahl und wirklichen Berufserziehung kann daher gar nicht hoch genug veranschlagt werden.

Ähnlich ist auch jeder an sich berufstreue und richtig eingesetzte Arbeiter besonders gefährdet, der einem schlechten Betriebe angehört, wo er Schikanen seiner Vorgesetzten ausgeliefert ist, mangelhaft ausgebildet oder um rechtmäßig zustehende soziale Leistungen betrogen wird. Zahlreiche Arbeitsvertragsbrüche gehen auf solche Ursachen zurück. Der einzelne bedarf also in diesen Fällen der Unterstützung und der Betreuung durch die Gemeinschaft.

Das gilt mit besonderem Nachdruck für Jugendliche, die erst am Anfang sowohl ihrer inneren Entwicklung als auch ihres beruflichen Werdeganges stehen.

Die lebhaften Bemühungen um die Einrichtung von Lehrwerkstätten größerer Industriewerke oder von Gemeinschaftslehrwerkstätten der Klein- und Mittelbetriebe darf nicht zur Verkennung der Tatsache führen, daß der weitaus größte Teil der Jugend heute noch außerhalb dieser Einrichtungen der beruflichen Gemeinschaftserziehung steht, daß er nach wie vor auf die unmittelbare Zusammenarbeit mit den erwachsenen Arbeitskräften, Männern und Frauen, angewiesen ist. Der Jugendliche kommt dabei auch mit Menschen zusammen, für deren einwandfreie Haltung, vor allem auch moralische Qualifikation nicht immer garantiert werden kann. Neben die berufenen Erzieher, die sich im Elternhaus, in der Schule, in der Hitler-Jugend und auch in der Lehrwerkstatt um die Führung des heranwachsenden Geschlechts verdient machen, treten damit gelegentlich auch durchaus unberufene Erzieher, und ihr Wirken ist, wenn auch unplanmäßig, so doch meistens nicht ohne ernste Folgen. Zu bedenken ist auch die Möglichkeit, daß fremdvölkische Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen, zu denen Jugendliche sogar in einem Vorgesetztenverhältnis stehen können, unheilvollen Einfluß ausüben.

In der Welt des Betriebes ist die Verbindung unter den Menschen besonders eng, ja, sie ist oft bis zur Tuchfühlung gesteigert. Der Jugendliche kann sich hier verlieren, ohne es zu wollen oder zu merken. Man hat auch oft Gelegenheit, zu beobachten, daß derjenige Teil der jugendlichen Gefolgschaft, der nicht planmäßig ausgebildet und daher auch nicht in der Lehrwerkstatt beschäftigt wird, haltungsmäßig und mit Rücksicht auf die Einstellung zur Arbeit einen weitaus schlechteren Eindruck macht als die erzieherisch straff zusammengefaßte Belegschaft der Lehrwerkstatt. Ebenso ist aber sicher, daß vieles von dem, was die Lehrwerkstatt dem Jugendlichen an Arbeitseifer und Leistungsfreude mit auf den Weg in den Betrieb und ins Leben gibt, bei der Berührung mit älteren Arbeitskameraden wieder verlorengeht. Man darf auch im Betrieb die Jugend nicht sich selbst überlassen.

Die Aufgaben, die sich aus solchen Beobachtungen ergeben — die Lenkung, Betreuung und Disziplinierung der Jugend im Beruf — werden von der Gemeinschaft mit Umsicht und Sorgfalt wahrgenommen. Um den Jugendlichen auf den richtigen Berufsweg zu bringen und ihn zugleich in eine Arbeit zu führen, die ihn innerlich erhebt und in seinen besten Eigenschaften anspricht, wird in Deutschland seit mehreren Jahrzehnten eine Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung betrieben, an der heute auch die Partei durch die Hitler-Jugend beteiligt ist. Im Betriebe selbst kann sich der Jugendliche

in allen persönlichen und beruflichen Sorgen an den Betriebsjugendwalter oder an die Betriebsmädelwalterin wenden; handelt es sich um einen Kleinbetrieb, so steht die örtliche Jugenddienststelle der Deutschen Arbeitsfront zur Verfügung. Eine planmäßige Gemeinschaftserziehung der berufstätigen Jugend, die durch den Betriebs- oder Ortsjugendwalter geleitet wird, gibt jedem einzelnen Jungen den Halt, den er in der zunächst fremden Umgebung und mitten in seiner eigenen körperlichen und charakterlichen Reifung benötigt. Sie macht ihn zugleich in geeigneter Form auf seine Rechte und Pflichten im Betriebe aufmerksam. Die Gemeinschaftserziehung verhindert auch, daß an sich wertvolle Jugendliche durch minderwertige Personen vom rechten Wege abgelenkt werden.

Berufsnachwuchslenkung.

Das Großdeutsche Reich verfügt über 23 Landesarbeitsämter und 468 Arbeitsämter. Eine der wichtigsten, auf weite Sicht eingestellten Aufgaben der Arbeitsämter ist die Nachwuchslenkung [31]). Aus diesem Grunde besteht in jedem Landesarbeitsamt und Arbeitsamt eine Abteilung für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Die Berufsberatung hat die Aufgabe, die Gemeinschaft über die für das Volk und seine Wirtschaft entscheidende Bedeutung der Berufswahl aufzuklären und Personen, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel stehen, unter Auskunfterteilung über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten bei ihrer Wahl zu beraten.

Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich die volkserzieherische Bedeutung, die der Aufklärung der Gemeinschaft und des einzelnen zukommt. Die Aufklärung selbst wird in der Weise durchgeführt, daß nach Beginn des letzten Schuljahres der Berufsberater nacheinander sämtliche obersten Klassen der Volksschulen besucht, um im Rahmen einer Schulstunde eine berufsaufklärende Besprechung durchzuführen. Den Jugendlichen soll rechtzeitig ein Bild von den wesentlichen Berufen, die in ihrem Heimatbezirk anzutreffen sind, vermittelt werden. Darüber hinaus soll der Jugendliche mit den wichtigsten Grundberufen, die unbedingt Nachwuchs benötigen, bekannt gemacht werden. Weiter muß ihm ein Bild von der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Berufe und den Aufstiegsmöglichkeiten in der näheren Umgebung gegeben werden, wobei immer ein Vergleich mit der Lage der weiteren Heimat und des ganzen Reiches notwendig ist.

Von besonderer Bedeutung ist die nach den Richtlinien der Arbeitseinsatzverwaltung durchgeführte Berufsaufklärung durch

---

[31]) Vgl. Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935, Auszug im Anhang Nr. 7; ferner Anordnung über die Meldung Schulentlassener vom 1. März 1938, Anhang Nr. 8.

die Hitler-Jugend, die jährlich durch eine Anordnung des Reichsjugendführers veranlaßt wird. Die Aufklärung geschieht in Form von Elternabenden und Heimnachmittagen in den Einheiten. Die Aufklärungsarbeit in der Presse, im Rundfunk und in Form von Ausstellungen wird gemeinsam von Arbeitsamt und Hitler-Jugend durchgeführt.

Die sich an die Aufklärungsarbeit anschließende Erstberatung durch das Arbeitsamt berücksichtigt die Veranlagung des Jugendlichen, seine Neigung und seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse. Um diese Raterteilung zu einem vollen Erfolg bringen zu können, muß man über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Jugendlichen unterrichtet sein. Zu diesem Zweck werden Schülerkarten für Jungen und Mädel bereits im vorletzten Schuljahr ausgegeben, aus denen die Personalien und die Berufswünsche des Jugendlichen hervorgehen. Die Karte wird vervollständigt durch ein Gutachten des Schularztes, des Lehrers und der Hitler-Jugend. Dazu tritt, sofern erforderlich, eine durch den Berufsberater vorzunehmende psychologische Eignungsbegutachtung. Die Beteiligung der Eltern bei der Raterteilung ist in jedem Falle notwendig und erfolgt dadurch, daß sie den Jugendlichen beim ersten Aufsuchen des Berufsberaters begleiten.

Den Abschluß der Berufsberatung bildet die Vermittlung in Ausbildungsstellen. Sie hat die Aufgabe, den jugendlichen Berufsanwärter in eine einwandfreie Ausbildungsstelle zu bringen, in der er seine körperlichen, geistigen und charakterlichen Anlagen zum Wohle der Volksgemeinschaft entwickeln kann. Die Inanspruchnahme der Berufsberatung und der Vermittlungseinrichtungen des Arbeitsamtes ist grundsätzlich unentgeltlich. Die Berufsberatung ist beruflich neutral. Es braucht heute niemand mehr in ungelernte Arbeit zu gehen, weil er etwa keine Lehrstelle findet. Im Gegenteil, noch nie waren Ausbildungsstellen so zahlreich, noch nie auch die Aussichten auf einen raschen beruflichen Aufstieg bei entsprechender Ausbildung und persönlicher Tüchtigkeit so günstig wie heute. Die Berufsberatung tut gemeinsam mit der Schule und der Hitler-Jugend alles, was in ihren Kräften steht, um jeden Jugendlichen in den Beruf und Betrieb zu führen, in dem er sich nach seiner Eignung und Veranlagung am besten entwickeln kann. Daß gelegentlich einmal Berufswünsche abgelehnt werden müssen, weil sie nur einer Modeströmung oder gar einer Laune entspringen und nicht die tatsächliche Eignung des Jungen oder Mädels berücksichtigen, ergibt sich aus der Fürsorge- und Betreuungspflicht, die die Berufsberatung für die gesamte schulentlassene Jugend übernommen hat. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, die Jugend nachdrücklich auf diejenigen staatspolitisch wichtigen Berufe, wie die bäuerlichen Berufe, die Berufe des Bergbaues und Baugewerbes sowie die sozialen und erzieherischen

Tätigkeiten, hinzuweisen, die immer mehr an Bedeutung gewinnen und unter gar keinen Umständen ungenügend mit Nachwuchs versorgt sein dürfen.

Jährlich gehen viele Hunderttausende durch die Berufsberatung; es kann nicht ausbleiben, daß einzelne von der Hilfe, die ihnen dort zuteil wurde, nicht überzeugt sind, sondern sich zu einem Beruf gezwungen fühlen, dem sie keinen Geschmack abgewinnen können. In solchen Fällen muß von den Eltern erwartet werden, daß sie vernünftig sind, die ungeheure Erfahrung der Berufsberatungsstellen respektieren und sich nicht von augenblicklichen Stimmungen leiten lassen. Gezwungen wird niemand zu einem Beruf, aber freie Berufswahl hat es bisher ebensowenig gegeben. Heute kann wirklich jeder das werden, wozu er die nötige Begabung mitbringt, und den Eltern wird dringend ans Herz gelegt, ihre Kinder auf dem Wege zu diesem richtigen Beruf nicht durch unsachliche Einwände irrezumachen. Wer weiß, was er kann und will und mit Energie und Fleiß auf sein Ziel hinarbeitet, der wird sich auch durchsetzen. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, wie sie früher oft talentierte junge Menschen in ungelernte Arbeit hineingetrieben haben, verlieren ihre Bedeutung durch umfangreiche und planmäßige Begabtenförderung, die jedem Tüchtigen den Erwerb höherer Bildung auch auf beruflichem Gebiet gestattet. Wenn erst einmal der richtige Beruf ergriffen wurde, dann geben allein die Charakterstärke und der Begabungsumfang den Ausschlag.

Jugendwohnheime.

Jugendliche, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung oder eines staatspolitisch wichtigen Einsatzes außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, sind in der Regel stärker gefährdet als solche, die im Elternhaus wohnen und sich während ihrer Jugendzeit ununterbrochen im geordneten Familienzusammenhang bewegen. Die Entwicklung des Arbeitseinsatzes, die, zumal während des Krieges, durch eine Konzentration auf die rüstungswichtigen Berufe und den Einsatz im Osten gekennzeichnet ist, hat aber die auswärtige Beschäftigung und Ausbildung von Jugendlichen in wachsendem Maße unvermeidlich gemacht. Statt nun die Hände in den Schoß zu legen und den Gang der Dinge sich selbst zu überlassen, hat die Gemeinschaft planmäßig Vorsorge getroffen, daß sich aus dieser vorübergehenden Trennung vom Elternhaus für die davon betroffenen Jugendlichen keine erzieherischen Nachteile ergeben. Vor allem galt es, das berüchtigte Schlafstellenunwesen zu beseitigen. Für den Fall, daß eine Unterbringung in der Familie des Lehrherrn und Meisters oder in einer anderen geeigneten Familie nicht möglich ist, bildet heute und in Zukunft das nationalsozialistische Jugendwohnheim das Auffangbecken für alle auswärtigen Jugendlichen.

Das Jugendwohnheim ist mehr als eine Schlafstätte; in vielen Fällen soll es auf Jahre hinaus eine ansprechende und innerlich befriedigende Umgebung bieten. Daraus ergibt sich die Forderung nach der wohnlichen Ausgestaltung, nach der Sicherstellung aller sonstigen hygienischen und sanitären Einrichtungen und nach einer menschlichen Umwelt, die zunächst die Eingewöhnung am fremden Ort erleichtert und sodann eine planmäßige Erziehung und Betreuung des Jungen oder Mädels ermöglicht.

Träger der Jugendwohnheime sind entweder die Betriebe, die Gemeinden oder auch die Hitler-Jugend im Auftrage des Reichsschatzmeisters der NSDAP. Der Reichsinnenminister hat am 2. Dezember 1941 einen Erlaß herausgegeben, wonach den Gemeinden die Errichtung und Erhaltung von Jugendwohnheimen obliegt, während die bauliche Gestaltung und Einrichtung ebenso wie die Erziehung ihrer Insassen nach den Grundsätzen der Hitler-Jugend zu erfolgen hat [32]). Das Bauschaffen der Hitler-Jugend, an dem der Führer persönlich den lebhaftesten Anteil nimmt, hat die Erkenntnis von der erzieherischen Wirkung des Raumes in vollendeter Weise verwirklicht. Daß die Erziehung im Jugendwohnheim bei der Hitler-Jugend liegt, ist selbstverständlich, da nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 neben Elternhaus und Schule allein die Hitler-Jugend Erziehungsträger sein kann.

Im Jugendwohnheim finden die auswärtigen Jungen und Mädel damit eine Gemeinschaft von Gleichaltrigen und Gleichgesinnten vor, die ihnen den Übertritt in eine neue Welt erleichtert und zugleich den Rückhalt gegen Gefahren bietet, die mit dem Leben außerhalb des Elternhauses immer verbunden sind. Im Jugendwohnheim herrschen Zucht und Ordnung; die Jugendlichen stehen zusammen auf und gehen gemeinsam zu Bett; Heimabende, Sportnachmittage und Fahrten führen immer wieder die gleiche junge Gemeinschaft zusammen, so daß eine Beeinflussung durch unqualifizierbare Elemente aus der erwachsenen oder fremdvölkischen Arbeiterschaft kaum zu befürchten ist.

Diese Grundsätze gelten auch in den Jugendwohnheimen, die während des Krieges entstanden sind und wegen der Einstellung der Bauvorhaben zunächst nur als provisorische Unterkünfte angesehen werden können. Das deutsche Jugendwohnheimwesen ist trotz der kriegsbedingten Schwierigkeiten dauernd in der Entwicklung begriffen, die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen klären sich mehr und mehr, und die Fälle, daß Jugendliche fern vom Elternhaus durch einen selbstgewählten und unkontrollierbaren Unterschlupf zu verwahrlosen drohen, werden damit immer seltener. Auskunft in allen Fragen des Jugendwohnheimwesens erteilen die Sozialabteilungen und Sozialstellen der Hitler-Jugend und die Jugenddienststellen der Deutschen Arbeitsfront.

---

[32]) Anhang Nr. 9.

Betreuung im Betrieb.

Im Kriege hat die Arbeit der Jugenddienststellen der Deutschen Arbeitsfront eine besondere Bedeutung gewonnen. Nicht allein im Elternhaus, in der Schule und Hitler-Jugend fehlt mancher Erzieher, auch die betriebliche Gemeinschaft erfuhr eine andere Zusammensetzung. An die Stelle von betriebs- und berufsgebundenen Kräften traten vielfach dienstverpflichtete oder ausländische Arbeitskräfte, und die Zahl der den Jugendlichen zumeist als Vorbild dienenden langjährigen Gefolgschaftsmänner eines Betriebes wurde dauernd geringer. Eine noch straffere Führung und Betreuung durch die Jugendwalter war daher notwendig geworden. Am Ende des Jahres 1941 standen 26 000 Betriebsjugendwalter und 21 700 Betriebsmädelwalterinnen auf ihrem Posten. Daneben betätigen sich in weiteren 33 491 Jugendabteilungen der Ortswaltungen der Deutschen Arbeitsfront die mit der Betreuung der Jugend in den kleineren Betrieben beauftragten Ortsjugendwalter und Ortsjugendreferentinnen.

Im Betriebsjugendwalter ist nicht etwa der Typ der bekannten Gewerkschaftsfunktionäre zu sehen; seine Aufgabe liegt vielmehr darin, ausgleichend zwischen den schaffenden Jugendlichen und der Betriebsführung zu wirken. Er vertritt die Belange der schaffenden Jungen und Mädel der Betriebsführung gegenüber ebenso, wie er bemüht ist, die von der Betriebsführung als notwendig erkannten Forderungen seinen jungen Kameraden und Kameradinnen nahezubringen. Vor allem soll er durch sein Vorbild und seinen erzieherischen Einfluß etwaigen kriegsbedingten Lockerungen in der Haltung der Jugendlichen, soweit sich diese im Betrieb und bei der Arbeit zeigen, entgegentreten.

So wie er mit den Führern der Einheiten, den Eltern und den Berufsschullehrern Fühlung hält, so arbeitet der Betriebsjugendwalter auch mit allen Personen im Betriebe zusammen, die erzieherischen Einfluß besitzen, mit dem Betriebsführer, dem Betriebsobmann, den Ausbildungskräften usw., um alle kriegsbedingten und die Jugend ungünstig berührenden Verhältnisse, soweit diese am Arbeitsplatz und im Betrieb auftreten, unschädlich zu machen. In der Regel gehört der Betriebsjugendwalter dem Vertrauensrat an, wodurch schon von selbst das engste Einvernehmen mit den Führungskräften des Betriebes gegeben ist. Vielfach wird sich auch eine Zusammenarbeit mit den Dienststellen der NSV. notwendig machen.

In der rein sozialpolitischen Betreuungsarbeit ist nach wie vor das Jugendschutzgesetz maßgebend[33]). Dadurch wird trotz des

---

[33]) Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938, RGBl. I, S. 437; vgl. ferner VO. über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, See- und

erhöhten Einsatzes verhindert, daß die berufstätigen Jungen und Mädel infolge übermäßiger Beanspruchung geschädigt werden. In diesen Fragen arbeitet der Betriebsjugendwalter ständig mit dem Betriebsführer zusammen, um die Arbeitsverhältnisse günstiger zu gestalten, den notwendigen Urlaub zu sichern usw. Ganz besondere Aufmerksamkeit wird schon auf diese Weise der Gesundheit der berufstätigen Jugend gewidmet. Eine ständige Fühlungnahme der Jugendwalter mit den Betriebsärzten gewährleistet ergänzend, daß jede Beobachtung von Leistungsschwächen oder gesundheitlichen Störungen ärztlich überprüft wird und im Falle einer Gefahr sofort vorbeugende Maßnahmen getroffen werden können. Der Jugendwalter sorgt außerdem zusammen mit den Betriebsärzten für eine planmäßige Gesundheitserziehung. Neben dem Schutz vor frühzeitigem Alkohol- und Nikotingenuß und Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gewinnen mehr denn je die Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitszeit hervorragende Bedeutung, deren Mindestdauer wöchentlich 2 Stunden beträgt. Sie sorgen für eine gesunde Ausspannung der Jungen und Mädel und für den notwendigen Ausgleich gegenüber der einseitigen körperlichen oder auch geistigen Beanspruchung während der Arbeit. Nicht zu unterschätzen ist die sinnvolle Pausengestaltung, die ebenfalls zum Aufgabenbereich des Jugendwalters gehört, und in diesem Zusammenhang endlich auch die Einrichtung von Jugendwerkbüchereien der Betriebe, die den schaffenden Jungen und Mädeln einwandfreie und fördernde Lektüre in die Hand geben.

Einen wesentlichen Beitrag zur Betreuung der schaffenden Jugend leistet die betriebliche Gemeinschaftserziehung. Ihr dienen vor allem die Jugendbetriebsabende und Jugendbetriebsappelle, in denen die Betriebsjugendwalter und Betriebsmädelwalterinnen den ihnen anvertrauten Jungen und Mädeln immer wieder ihre Pflichten gegenüber der Gemeinschaft während dieses größten Krieges aller Zeiten nahebringen. Neben dieser betrieblichen steht die überbetriebliche Erziehung, die von den Ortsjugendwaltern und Ortsmädelreferentinnen mit Hilfe von Berufsappellen und Berufsabenden für die in Klein- und Kleinstbetrieben und in den freien Berufen beschäftigten Jungen und Mädel durchgeführt werden. Diese umfassende Gemeinschaftserziehung der berufstätigen Jugend bildet eine aktive und unaufhörliche Gegenwirkung gegen alle kriegsbedingten und die Jugend gefährdenden Einflüsse. Der Betriebsjugendwalter gehört, wie auch der Ausbildungsleiter, zu jenen Erziehern, die der Gefährdung der Jugend im Beruf am erfolgreichsten entgegenzutreten in der Lage

---

Binnenschiffahrt und in verwandten Wirtschaftszweigen (Jugendurlaubsverordnung) vom 15. Juni 1935, RGBl. I, S. 1029, sowie Änderungsverordnungen vom 11. September und 12. Dezember 1939.

sind. Den Eltern der Lehrlinge, Jungarbeiter und berufstätigen Mädel stehen die Betriebsjugendwalter und -mädelwalterinnen jederzeit als Freunde und wertvolle Berater bei Erziehungsschwierigkeiten zur Verfügung.

Der Reichstreuhänder der Arbeit.

Wird aber nun ein Jugendlicher trotz Hilfe bei der Berufswahl, trotz Jugendwohnheim, Betreuung am Arbeitsplatz und Gemeinschaftserziehung im Betrieb zur Gefahr für seine Kameraden, indem er ungeachtet wiederholter Verwarnungen seine Pflichten vernachlässigt, unentschuldigt von der Arbeit fernbleibt oder sich durch aufsässiges Benehmen und hetzerische Reden dauernd Verstöße gegen die Gemeinschaftsordnung zuschulden kommen läßt, so greift, wenn der Jugendwalter und der Betriebsführer mit ihm nicht fertig werden, der Reichstreuhänder der Arbeit ein, um ihn durch Verwarnung oder Antrag auf gerichtliche Maßnahmen wie Jugendarrest, vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung sowie in besonders schweren Fällen Gefängnis zur Vernunft zu bringen. Auch diese Maßnahmen bedeuten einen Schutz der Gemeinschaft und eine Betreuung jedes einzelnen Jugendlichen, der im Betrieb steht, um einen Beruf zu erlernen und sich im Interesse der Volksgemeinschaft zu ertüchtigen.

Alle Hilfe den Müttern!

Das Schwergewicht der Jugenderziehung liegt im Elternhaus. Dieser Grundsatz gilt auch in Kriegszeiten, es sei denn, daß beide Eltern aus irgendwelchen Gründen für die Erziehung ausfallen und eine Form der Ersatzerziehung, wie sie oben bereits behandelt wurde (S. 50), in Frage kommt. In den meisten Fällen aber wirkt sich der Krieg dahingehend aus, daß die Erziehung der Kinder aus den Händen beider Eltern allein in die der Mutter übergeht. Sie hat, wenn der Vater im Felde steht, seinen Anteil mit zu tragen. Diese Aufgabe stellt, vor allem bei einer gesunden, kinderreichen Vollfamilie, unerhörte Anforderungen an die Frau. Von der Art, wie sie ihnen gerecht wird, hängen weitgehend die innere Verfassung und Leistungsfähigkeit der Jugendlichen des ganzen Volkes ab. Nimmt man hinzu, daß auch gerade während des Krieges dem deutschen Volke Kinder geboren werden müssen, und sei es unter den schwierigsten Umständen, so ist verständlich, daß die erste und umfassendste Hilfe der Volksgemeinschaft auch im Rahmen der Jugendbetreuung den Frauen und Müttern zusteht. Der deutschen Mutter zu helfen, ihre Kinder richtig zu er-

ziehen, ihnen durch eine klare, sichere Führung den notwendigen Halt fürs Leben zu geben, bedeutet unmittelbaren Einsatz im Kampf gegen die Jugendgefährdung.

Die Einrichtungen der Volksgemeinschaft, die eine solche Unterstützung der Mütter zu ihrer vornehmsten Aufgabe gemacht haben, sind vor allem die NSV. mit dem Hilfswerk „Mutter und Kind" und die NS.-Frauenschaft mit Maßnahmen der Mütterschulung.

Hilfswerk „Mutter und Kind".

Im Hilfswerk „Mutter und Kind" sind die sozialen Betreuungsmaßnahmen der NSV. zusammengefaßt. Sie beziehen sich auf die förderungswürdige, erbtüchtige, hilfsbedürftige deutsche Familie, der vorbeugend — noch ehe eine öffentliche Stelle zum Eingreifen verpflichtet ist — Rat und Hilfe zuteil werden soll, oder die zusätzlich zu öffentlicher Hilfe noch einer Betreuung bedarf, um möglichst schnell wieder ein gesundes und leistungsfähiges Glied im Aufbau der deutschen Volksgemeinschaft zu werden. Entsprechend diesen Grundsätzen hat sich die NSV. die Aufgabe gestellt, allen gesundheitlichen, erzieherischen und wirtschaftlichen Nöten innerhalb der Familie vorzubeugen und bei Eintritt solcher Notstände an deren Behebung mitzuwirken. Das Hilfswerk „Mutter und Kind" umfaßt deshalb nicht nur die gesundheitliche und wirtschaftliche Betreuung der Familie — die Familienhilfe im engeren Sinne —; es bemüht sich auch, die Familie in ihrer Erziehungsaufgabe zu beraten und zu unterstützen oder gegebenenfalls die Erziehung der Kinder und Jugendlichen anderweitig sicherzustellen, wenn die Familie ihre Erziehungsaufgabe nicht erfüllt oder erfüllen kann.

Zur allgemeinen Familienhilfe gehört zunächst die Erfassung der werdenden Mütter und Wöchnerinnen. Sie geschieht durch Meldung der NSV.-Haus- und -Blockwalter, anderer Parteidienststellen, insbesondere der NS.-Frauenschaft (Deutsches Frauenwerk), Selbstmeldung der werdenden Mütter bei den NSV.-Dienststellen und Meldung der Hebammen, Gemeindeschwestern, Wohlfahrtspflegerinnen der öffentlichen Wohlfahrt.

Die Betreuungsarbeit erstreckt sich auf seelische Betreuung, z. B. bei familiären und persönlichen Schwierigkeiten, Beratung über persönliche Haltung während der Schwangerschaft, wirtschaftliche Hilfsmöglichkeiten außerhalb der NSV. (z. B. öffentliche Wohlfahrt, Wochenfürsorge), gesetzliche Versicherungsansprüche (Wochenhilfe, Familienhilfe), Schutzvorschriften (Arbeitszeitbestimmungen, Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft), Hausentbindung und Anstaltsentbindung und die jeweilig dafür zu treffenden Vorbereitungen und Maßnahmen.

W i r t s c h a f t l i c h e Fürsorge erfolgt durch Gewährung von zusätzlichen Ernährungsbeihilfen auf ärztliche Verordnung, durch Heimunterbringung für alleinstehende und vereinsamte Mütter vor der Entbindung bis nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist, Gewährung von Bettwäsche für die Wöchnerinnen, Gewährung von Wäschestoff, aus dem in den Nähstuben der NS.-Frauenschaft (DFW.) unter Anleitung die Säuglingsausstattung von der Mutter selbst hergestellt werden kann, oder durch die Gewährung einer fertigen Säuglingsausstattung oder Teile derselben und leihweise Stellung eines Säuglingskörbchens.

Dazu tritt die V e r s o r g u n g d e s H a u s h a l t e s der Familienangehörigen durch Stellung von Haushaltshelferinnen (bezahlte und ehrenamtliche) bei kinderreichen Familien oder bei besonders elenden Frauen schon in der letzten Zeit vor der Entbindung, sonst während des Wochenbettes und nach dem Wochenbett bis zur Erlangung der vollen Arbeitskraft und durch Unterbringung der Kinder in Kindertagesstätten bzw. Kinderheimen für die Zeit des Aufenthaltes in der Entbindungsanstalt oder im Mütterheim. Die e r z i e h e r i s c h e B e e i n f l u s s u n g der werdenden Mütter erstreckt sich auf persönliche Betreuung durch NSV.-Volkspflegerinnen und Helferinnen in Form von Hausbesuchen und Werbung für Mütterschulkurse des Reichsmütterdienstes (teilweise wird die wirtschaftliche Betreuung von dem Besuch dieser Kurse abhängig gemacht). Endlich ist zu erwähnen die F ü r s o r g e f ü r l e d i g e M ü t t e r. Grundsätzlich werden alle Hilfsmaßnahmen für werdende Mütter auf die ledigen Mütter ausgedehnt. Bei ihnen ist aber besonders zu achten auf frühzeitige Erfassung, Prüfung der Frage der Würdigkeit sowie erzieherische und seelische Beeinflussung hinsichtlich Unterbringung des Säuglings bei Erwerbstätigkeit der Mütter in einer Krippe oder Pflegestätte durch die NSV.-Jugendhilfe.

Die K i n d e r t a g e s s t ä t t e n — eine besondere Maßnahme zur Entlastung der berufstätigen Mutter — haben durch die NSV. eine völlig neue Zielsetzung und eine erhebliche Erweiterung erfahren. Der NSV.-Kindergarten ist zu einer Stätte der Gesundheitserziehung und der nationalsozialistischen Menschenführung geworden. Die Führung von Kindertagesstätten ist ausschließlich Aufgabe der NSV.

Zu den weiteren Arbeitsgebieten des Hilfswerkes „Mutter und Kind" gehören die Gemeindepflege und die Erholungspflege. Die G e m e i n d e s c h w e s t e r der NSV. hat die Aufgabe, durch unermüdliche Arbeit in der Familie und am Krankenbett die Anerkennung und das Vertrauen aller Teile der Bevölkerung zu gewinnen. Ausgangspunkt ihrer praktischen Arbeit ist die Krankenpflege in der Familie. Hier soll sie vor allem eine treue Mitarbeiterin des Arztes sein. Das erworbene Vertrauen soll ihr die Möglichkeit geben, bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nationalsozialistische Haltung und Handlungsweise weiterzugeben. [illegible] Täti[illegible] der Gem[illegible]



schwester umfaßt im einzelnen: Ambulante Krankenpflege, Mitarbeit in allen Fragen der Erbgesundheitspflege und der Gesundheitsführung (Staatliches Gesundheitsamt und Amt für Volksgesundheit), Mitarbeit in der staatlichen und kommunalen Gemeindepflege, Mitarbeit in der Familienhilfe der NSV. und schließlich weltanschauliche Erziehungsarbeit. Diese Aufgabengebiete beziehen sich auf folgende Personengruppen: Akut und chronisch Kranke, körperlich Behinderte und gesundheitlich, erzieherisch oder wirtschaftlich Gefährdete.

Die Erholungsmaßnahmen der NSV. dienen der Stärkung und Förderung der Gesundheit von gesundheitsgefährdeten Müttern, Kindern und Jugendlichen. Sie werden durchgeführt in Form der örtlichen Erholungspflege, der Heimentsendung und durch die Kinderlandverschickung. Die gesamten Erholungsmaßnahmen unterstehen einer regelmäßigen ärztlichen Überwachung. Neuzeitliche Ernährung, Gymnastik, Verabreichung von Bädern und Höhensonne werden als unterstützende Erholungsfaktoren angewandt.

Mütterdienst der NS.-Frauenschaft.

Unter den Einrichtungen von Partei und Staat, die berufen sind, den Müttern zu helfen, ihre Pflichten gegenüber der Familie voll zu erfüllen, ist sodann vor allem die NS.-Frauenschaft zu nennen. Bei ihr liegt im besonderen die weltanschauliche und kulturelle Führung der Frau. Fraulichem Wesen entsprechend kann diese Führung nur wirksam sein, wenn sie alle Lebensgebiete der Frau durchdringt. Der Kernpunkt jeder Erziehung der Frau muß aber immer die Entwicklung derjenigen Kräfte in ihr sein, die sie zur Erfüllung ihrer mütterlichen Aufgaben befähigen. Der Mütterdienst der NS.-Frauenschaft unterhält im ganzen Reich rund 600 Mütterschulen einschließlich Internate — d. h. Heimmütter- und -bräuteschulen, in denen Frauen aller Kreise und Altersstufen (von 21 Jahren an aufwärts) in die wichtigsten Gebiete ihrer hausfraulich-mütterlichen Aufgaben, soweit es not tut, eingeführt werden, sonst aber Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen auf diesen Gebieten zu ergänzen und zu vertiefen. Die Lehrgänge für Kochen und häusliche Näharbeiten, die zwar unmittelbar dem Erwerb hauswirtschaftlicher Fertigkeiten dienen, wirken mittelbar zugleich auch auf die Entwicklung der Fähigkeiten zur Erfüllung mütterlich-erzieherischer Aufgaben hin. Ausschließlich an die Mutter als Erzieherin ihrer Kinder wenden sich die Lehrgänge für Gesundheits- und häusliche Krankenpflege, für Säuglingspflege, für Heimgestaltung und Volksbrauchtum. Ganz besonders befaßt sich natürlich der Lehrgang für Erziehungsfragen mit dieser Aufgabe. Er weckt das Verständnis der Mutter für das Wesen und die Entwicklung des Kindes und zeigt ihr die eigenartigen Aufgaben, die jede Entwicklungsstufe

an den Erzieher stellt. Vor allem aber sucht er die Einsicht in den Müttern dafür wachzurufen, daß die weltanschaulich-sittliche Haltung des Elternhauses weitgehend bestimmend ist für diejenige der Kinder und damit die unerläßliche Grundlage für jeden Erziehungserfolg bildet.

Durch diese erziehende und schulende Tätigkeit an der deutschen Frau und Mutter sowie auch durch die unmittelbare jugenderzieherische Arbeit in den Kindergruppen der NS.-Frauenschaft arbeiten NS.-Frauenschaft und Deutsches Frauenwerk daran mit, die deutsche Jugend vor Gefährdung zu schützen. Die Reichsfrauenführung hat außerdem in ihren Hauptabteilungen Kultur/Erziehung/Schulung und Mütterdienst folgenden besonderen Arbeitsplan aufgestellt, um die Elternaufklärung und -beratung noch intensiver und in weiteren Kreisen wirksamer werden zu lassen als bisher:

1. Eine Sonderschulung sämtlicher Erziehungslehrkräfte des Mütterdienstes dient dem Ziele, deren pädagogische und psychologische Kenntnisse und Erfahrungen zu vertiefen, selbstverständlich unter besonderer Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die die Kriegszeit an die Erziehung stellt. Hierbei wird insbesondere auf die Frage der geschlechtlichen Aufklärung und Erziehung im Rahmen der Gesamterziehung eingegangen, sowie auf die allgemeine Verpflichtung des Elternhauses den heranwachsenden Jugendlichen gegenüber.
2. Die durch die Sonderschulung vorbereiteten Lehrkräfte sprechen an Gemeinschaftsabenden der NS.-Frauenschaft/Deutsches Frauenwerk in den Ortsgruppen, um die Mütter auf die Fragen der Jugendgefährdung und die daraus für sie erwachsende Verantwortung hinzuweisen und ihr Verständnis zu wecken für Erziehungsmaßnahmen, die Staat und Partei zum Schutze der Jugend getroffen haben. Gleichzeitig werden die Mütter durch solche Vorträge angeregt, sich in den Mütterschulen eingehendere Aufklärung und Beratung zu holen.
3. Außer den laufenden Kursen für Erziehungsfragen, die ihrerseits durch die Sonderschulung der Lehrkräfte noch mehr als bisher zur Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendgefährdung beitragen, finden in allen Mütterschulen regelmäßig Mütter- und Elternabende statt, bei denen in Einzelvorträgen und Aussprachen im kleinen Kreis etwa die gleichen Themen behandelt werden wie in den Kursen für Erziehungsfragen. Gegebenenfalls können dazu gelegentlich auch andere Kräfte, wie z. B. Ärztinnen, Juristinnen u. a., herangezogen werden. Diese Veranstaltungen, zu denen durch die Ortspresse, durch Schulen usw. öffentlich eingeladen wird, bieten Gelegenheit, auch diejenigen Frauen, die nicht Mitglieder der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerks sind, sowie solche, denen es an Zeit oder zunächst vielleicht auch an Interesse fehlt, sich zur Teilnahme an einem ganzen Kursus zu verpflichten, intensiver zu erfassen, als es in großen Massenveranstaltungen möglich ist.
4. Im Rahmen des „Jahres der gesunden Lebensführung" wird für die Jugendgruppenmitglieder der NS.-Frauenschaft in den Pflichtkursen des Mütterdienstes die Frage einer eigenen sauberen Haltung in geschlechtlichen Dingen sowie der richtigen diesbezüglichen Führung der Kinder im Rahmen der Gesamterziehung eingehend behandelt.

Damit sind die wichtigsten Einrichtungen und Maßnahmen benannt, die den deutschen Müttern zur Verfügung stehen, die ihnen helfen,

die zumal bei Kinderreichtum oft schwierigen häuslichen Verhältnisse zu meistern und es an der richtigen Erziehung der Kinder trotz der gesteigerten Anforderungen während des Krieges nicht fehlen zu lassen. Alle Hilfe den Müttern — das ist heute mehr denn je die Parole von Partei und Staat. Es gibt kein zweites Land, das seinen Frauen und Müttern so eindeutig den nationalen Ehrenplatz einräumt und ihnen in einer derart umfassenden Weise die Hilfe des ganzen Volkes darbringt.

Die Moral unserer Zeit.

Ob eine Jugend gefährdet ist und in welchem Maße, bestimmt sich nicht nur nach dem Vorhandensein ganz konkreter Gefährdungsquellen, sondern zugleich auch nach dem allgemeinen Einfluß der öffentlichen Meinung und dem Charakter des öffentlichen Lebens schlechthin. Während der Systemzeit war der Generalnenner des öffentlichen Lebens ein negativer. Die Mächte der Zerstörung, des Zerfalls, der Verneinung überwogen bei weitem diejenigen des Aufbaues, des Zusammenhalts der Kräfte und der gemeinschaftlichen Leistungssteigerung. Es gibt auch eine Moral der Zeit, und sie ist gerade für die Jugenderziehung und Jugendbetreuung von größter Bedeutung. In der Vergangenheit hatte sie ihren Tiefstpunkt erreicht, heute dagegen steht sie auf einer Höhe wie nie zuvor in der deutschen Geschichte.

Herrschaft der Idee.

Diese glänzende Moral unserer Zeit kommt auf allen Teilgebieten des nationalen Lebens zum Ausdruck. In der Jugenderziehung kennzeichnet sie sich durch die Pflege der wertvollen und Ausmerzung der wertlosen Eigenschaften, durch die totale Ertüchtigung der hochwertigen Erbträger und die Säuberung des Volkskörpers von gemeinschaftsunfähigen Personen. Die Ertüchtigung selbst wieder besteht aus verschiedenen Einzelelementen, wie der Körpererziehung, der Charakterschulung, der Leistungssteigerung auf kulturellem und beruflichem Gebiet, die sämtlich wiederum durch die Ausrichtung auf das Ideal, auf höhere und höchste Werte beherrscht sind.

Wann hat das deutsche Volk jemals eine so umfassende, innerlich ausgeglichene und von Leidenschaft getragene Erziehung zum höherwertigen Menschentum erlebt? Ob sie von Elternhaus, Schule oder Hitler-Jugend, vom Betrieb, vom Arbeitsdienst oder von der Wehrmacht wahrgenommen wird, ob Berufsberater, Ausbildungsleiter

oder Jugendrichter sich um die Erfüllung eines erzieherischen Auftrages bemühen — immer steht im Zielpunkt aller Bestrebungen der körperlich und geistig vollkommen entwickelte, in seinen besonderen Anlagen ertüchtigte, geradlinig gefestigte und jederzeit für die Gemeinschaft einsatzfähige und -bereite junge Volksgenosse, ein Idealbild, das vor allem aus der Erziehungsarbeit der nationalsozialistischen Jugendbewegung programmatisch und verbindlich herausgewachsen ist.

Nicht nur bemüht sich die Gemeinschaft, die Jugend in dieser Weise zu erziehen, auch sie selbst, jeder einzelne, hat dank des Grundsatzes der Selbstführung und Selbsterziehung den Blick auf die positiven Elemente seiner Person und seines Werdeganges gerichtet. Zum erstenmal sind durch die weltanschauliche Schulung der Hitler-Jugend die Begriffe des Blutes und der Rasse im Bewußtsein der Jugend und jedes ihrer Glieder lebendig geworden. Mit ihnen verbindet sich eine Verpflichtung, die nicht diskutiert, sondern wortlos und selbstverständlich erfüllt wird. Die Generation, die dieser Jugend um zehn Jahre voranging, hatte noch, wohin sie auch blickte, unerfreuliche Erscheinungen vor Augen, sei es in Form des politischen Straßenkampfes, der Arbeitslosigkeit, der Massenverelendung oder der Entartung der Kunst, des Geschmacks, der literarischen und filmischen Produktion. Die Summe dieser negativen Erscheinungen übte auf die damalige Jugend einen Druck aus, den sich schwerlich jemand vorstellen kann, der ihn nicht selbst erlebte. Der Druck ist inzwischen gewichen, die heutige Jugend weiß nichts davon, sie kennt nur den Zug nach oben, die mitreißende, prägende Kraft des Ideals, welche die Guten besser macht und auch die schwankenden, labilen, auf diese oder jene Weise belasteten Charaktere noch stärkt und innerlich aufrichtet.

Das Erlebnis der Arbeit.

Zwei entscheidende Träger der auf positive Werte gerichteten Erziehung sind hier noch zu nennen: der Reichsarbeitsdienst und die deutsche Wehrmacht. Der Arbeitsdienst vermittelt eines der natürlichsten Erlebnisse des jungen Menschen, das seine wertvollen Anlagen weckt und stärkt wie kaum ein anderes: das Erlebnis der Arbeit in der Gemeinschaft. Es ist keine wirklich vollkommene Erziehung denkbar, die nicht auch dieses berücksichtigt und an entscheidender Stelle in ihr System einbezieht. Wie in der Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend der praktische Einsatz mit seinen tausendfältigen Formen, die erst der Krieg hervorgerufen hat, einschließlich der Wehrertüchtigung, oft weitaus stärker wirksam ist als die individuelle — körperliche, weltanschauliche, kulturelle oder berufliche — Erziehung am einzelnen, so formt auch die harte, nüchterne, oft dreckige Arbeit mit dem Spaten den Menschen klarer und eindringlicher, als es noch so wohlgemeinte erzieherische Worte und Absichten vermögen.

Denn in den Lagern des Arbeitsdienstes bilden sich wirkliche Gemeinschaften, hier wird wirkliche Arbeit geleistet und das ganze nationalsozialistische Erziehungsreglement vom frühen Morgen bis zum späten Abend am praktischen Beispiel durchexerziert.

Soldatische Erziehung.

Eine noch stärkere Stellung kommt der Wehrmacht im deutschen Erziehungswesen zu. Wenn sie auch primär den Zwecken der Landesverteidigung dient, so bildet ihre Arbeit doch einen unabdingbaren Bestandteil der deutschen Nationalerziehung. Als Soldat erhält der junge Deutsche den letzten Schliff, im Verband der Truppe wird er zum Manne. Die Erziehung in der Wehrmacht entspricht einem echten Bedürfnis des deutschen Charakters. Wie viele Mütter und Väter haben in der Zeit des Verbotes der Wehrpflicht darüber geklagt, daß ihr Junge nicht Soldat werden könne, da er, dessen waren sie sicher, dann bestimmt ein ganzer Kerl werden würde, während er statt dessen die größten Schwierigkeiten bereite. Von der Wehrmacht pflegt jedes Elternhaus nur gute Erziehungserfolge zu erwarten. Das hat sich eingebürgert und ist selbstverständlich geworden, diesen Ruf hat sich die Erziehung zum Dienst mit der Waffe gleichsam unbeabsichtigt nebenher erworben. Wer einmal mit Leib und Seele Soldat war, ist für die Volksgemeinschaft gewonnen und wird ihr nie mehr ernsthaft abspenstig gemacht werden können.

In neuerer Zeit hat die Wehrmacht einem Grundsatz der nationalsozialistischen Erziehung Raum gegeben, der für sie selbst die größte Bedeutung zu gewinnen verspricht. Daß der Tüchtige freie Bahn habe, diesem Grundsatz verdankt eine Elite deutscher Menschen ihren Aufstieg in die führenden Stellen der Partei. Das gleiche Prinzip beginnt sich mehr und mehr im Berufs- und Arbeitsleben der Nation durchzusetzen. Begabtenförderung ist eine Sache sowohl der Volkserziehung wie der vernünftigen Wirtschaftsführung geworden. Seit dem Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 10. Oktober 1942, wonach die Zulassung zur Offizierslaufbahn nicht mehr den Abschluß einer höheren Schule voraussetzt, sind nunmehr auch die drei Truppenteile, das Heer, die Marine und die Luftwaffe, in den Geltungsbereich dieses Grundsatzes einbezogen worden. Zwar ist richtig, daß immer schon eine Anzahl von Offizieren aus dem Mannschaftsstand hervorgegangen war, grundsätzlich aber blieben der tüchtige Facharbeiter, Handwerker oder Bauer, die nicht das Abitur vorweisen konnten, von diesem Aufstieg ausgeschlossen. Heute trägt jeder, der soldatische Führereigenschaften beweist und bewährt, unabhängig von Bildung, Herkunft und Besitz den Marschallstab im Tornister. Heute erst ist dieses geflügelte Wort ganz und gar Wirklichkeit geworden.

Aufstieg der Tüchtigen.

Wir sagten, daß auch im Berufsleben der Grundsatz Geltung gewonnen hat, daß allein die Leistung für die Gemeinschaft über den Aufstieg des einzelnen entscheide. Es herrscht das Gesetz des Aufstiegs der Besten. Das Zeitalter der Tüchtigen bricht an. Das ist die rechte Atmosphäre für die Entfaltung der positiven und die Unterdrückung der negativen Eigenschaften des einzelnen und der Gesamtheit. In dieser Luft können die Krankheitskeime, die frühere Generationen durchsetzt haben, ihre Kraft lähmten und ihre Leistungen einschränkten, nicht mehr gedeihen. Sie müssen absterben und das Feld den Erregern positiver Entwicklungen überlassen. Das öffentliche Klima begünstigt einseitig und ausschließlich das Wachstum einer innerlich gesunden, leistungsfreudigen und gemeinschaftstreuen Generation, die in den Händen einer festen, weitblickenden Führung zu unbeschränkter Leistungsfähigkeit gelangt.

In diesem öffentlichen Klima muß die Zusammenballung aller Abwehrmittel gegen die Jugendgefährdung, die angestrebt wird, um so erfolgreicher sein. Mehr kann eine Volksgemeinschaft nicht tun, als der Erziehung erstmalig eine klare Richtung und starke Führung zu geben, die Atmosphäre zu säubern, alle erzieherischen Einflüsse, denen die Jugend unterliegt, einheitlich mit den gleichen schöpferischen Impulsen zu versehen und endlich in geschlossener Abwehr den Gefahren entgegenzutreten, die zu jeder Zeit und besonders im Kriege die Gemeinschaft und den einzelnen bedrohen. Mehr kann man nicht tun, und kein Volk tut mehr. Im Gegenteil, das deutsche Volk besitzt auf dem Gebiet der Jugendbetreuung in Idee und Praxis heute mehr denn je die absolute Führung. Nicht zuletzt diesem Umstand ist es zu verdanken, daß sich die Heimat im gegenwärtigen Kriege nicht schlechter bewährt als die kämpfende Front.

Anhang.

Auswahl der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlasse über die Jugendbetreuung.

1. Das Gesetz über die Hitler-Jugend.
Vom 1. Dezember 1936.
(RGBl.-I, S. 993.)

Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebiets ist in der Hitler-Jugend zusammengefaßt.

§ 2

Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§ 3

Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reichs". Er hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Führer und Reichskanzler.

2. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend
(Allgemeine Bestimmungen).
Vom 25. März 1939.
(RGBl. I, S. 709.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 993) bestimme ich:

§ 1

(1) Der Jugendführer des Deutschen Reichs ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der gesamten deutschen Jugend des Reichsgebiets außerhalb von Elternhaus und Schule. Die Zuständigkeit des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf den Gebieten des Privatunterrichts und des sozialen Bildungswesens bleibt unberührt.

(2) Auf den Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs gehen aus dem Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über:

alle Angelegenheiten der Jugendpflege, des Jugendherbergswesens sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege.

Die Frage der Zuständigkeit für das Landjahr bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

(3) Der Jugendführer des Deutschen Reichs untersteht mit der Hitler-Jugend der Finanzhoheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 2

(1) In der Hitler-Jugend besteht die Stamm-Hitler-Jugend.

(2) Wer seit dem 20. April 1938 der Hitler-Jugend angehört, ist Angehöriger der Stamm-Hitler-Jugend.

(3) Jugendliche, die sich mindestens ein Jahr in der Hitler-Jugend gut geführt haben und ihrer Abstammung nach die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei erfüllen, können in die Stamm-Hitler-Jugend aufgenommen werden. Die näheren Anordnungen erläßt der Reichsjugendführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers.

(4) Die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend kann bei Personen über 18 Jahre, die in der Führung oder der Verwaltung der Hitler-Jugend eingesetzt werden sollen, sofort erfolgen.

(5) Gliederung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist nur die Stamm-Hitler-Jugend.

(6) Die Zugehörigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend ist freiwillig.

§ 3

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen die dem Jugendführer des Deutschen Reichs nachgeordneten staatlichen Dienststellen.

§ 4

Die Mitglieder der Hitler-Jugend sind berechtigt und — soweit es angeordnet ist — verpflichtet, die vorgeschriebene Uniform zu tragen.

3. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend
(Jugenddienstverordnung).
Vom 25. März 1939.
(RGBl. I, S. 710.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 993) bestimme ich:

§ 1
Dauer der Dienstpflicht

(1) Der Dienst in der Hitler-Jugend ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun, und zwar:

1. die Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Deutschen Jungvolk" (DJ.),
2. die Jungen im Alter von 14 bis 18 Jahren in der „Hitler-Jugend" (HJ.),
3. die Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Jungmädelbund" (JM.).
4. die Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren im „Bund Deutscher Mädel" (BDM.).

(3) Schüler und Schülerinnen der Grundschule, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden bis zum Verlassen der Grundschulklassen vom Dienst in der Hitler-Jugend zurückgestellt.

(4) Schüler und Schülerinnen der Volksschule, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben bis zu ihrer Schulentlassung Angehörige des Deutschen Jungvolks oder des Jungmädelbundes.

§ 2
Erziehungsgewalt

Alle Jungen und Mädel der Hitler-Jugend unterstehen einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt nach Maßgabe der Bestimmungen, die der Führer und Reichskanzler erläßt.

§ 3
Unwürdigkeit

(1) Der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend unwürdig und damit von der Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind Jugendliche, die

1. ehrenrührige Handlungen begehen,
2. wegen ehrenrühriger Handlungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen worden sind,
3. durch ihr sittliches Verhalten in der Hitler-Jugend oder in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Hitler-Jugend schädigen.

(2) Von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend sind ferner Jugendliche ausgeschlossen, solange sie behördlich verwahrt werden.

(3) Der Jugendführer des Deutschen Reichs kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Untauglichkeit

(1) Jugendliche, die nach dem Gutachten einer HJ.-Gesundheitsstelle oder eines von der Hitler-Jugend beauftragten Arztes für den Dienst in der Hitler-Jugend untauglich oder bedingt tauglich befunden worden sind, müssen entsprechend dem ärztlichen Gutachten ganz oder teilweise von dem Dienst in der Hitler-Jugend befreit werden.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und die Durchführung sonstiger gesundheitlicher Maßnahmen regelt der Jugendführer des Deutschen Reichs im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern.

§ 5

(1) Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters oder des zuständigen HJ.-Führers können Jugendliche jeweils bis zur Dauer eines Jahres vom Dienst in der Hitler-Jugend befreit oder zurückgestellt werden, wenn sie

1. in ihrer körperlichen Entwicklung erheblich zurückgeblieben sind oder
2. nach dem Urteil des Schulleiters ohne die Befreiung die Anforderungen der Schule nicht erfüllen können.

(2) In Einzelfällen kann auch dann einem Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, aber andere dringende Gründe vorliegen, die das einstweilige oder dauernde Fernbleiben eines Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend rechtfertigen.

(3) Die weiteren Anordnungen erläßt der Jugendführer des Deutschen Reichs.

§ 6
Deutsche Staatsangehörige nichtdeutschen Volkstums

(1) Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit, bei denen beide Elternteile oder der Vater nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe gehören, sind auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend zu befreien; steht das Recht und die Pflicht, für die Person des Jugendlichen zu sorgen, mehreren zu, und stellt nicht jeder von ihnen den Antrag, so kann der Jugendliche befreit werden. Uneheliche Jugendliche können auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend befreit werden, wenn die Mutter nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe gehört; sie sind zu befreien, wenn der Vormund dem Antrag zustimmt.

(2) Der Antrag ist an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Die höhere Verwaltungsbehörde stellt fest, ob das Bekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe vorliegt. Die näheren Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs.

(3) Der Reichsminister des Innern übt die Aufsicht über die Jugendorganisationen der dänischen und polnischen Volksgruppen aus. Neugründungen bedürfen seiner Genehmigung.

(4) Ein Zwang zum Beitritt zu irgendeiner Jugendorganisation der dänischen oder polnischen Volksgruppe darf von keiner Seite ausgeübt werden.

§ 7
Blutmäßige Anforderungen

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I. S. 1333) sind von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend ausgeschlossen.

§ 8
Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und sich nur vorübergehend im Deutschen Reich aufhalten, sind zum Dienst in der Hitler-Jugend nicht verpflichtet.

§ 9
Anmeldung und Aufnahme

(1) Alle Jugendlichen sind bis zum 15. März des Kalenderjahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden, bei dem zuständigen HJ.-Führer zur Aufnahme in die Hitler-Jugend anzumelden. Treten bei einem Jugendlichen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hitler-Jugend nach diesem Zeitpunkt ein (z. B. Entlassung aus der behördlichen Verwahrung, Erwerb der Reichsangehörigkeit, dauernde Niederlassung im Deutschen Reich), so ist der Jugendliche innerhalb eines Monats nach Eintritt der genannten Voraussetzungen anzumelden.

(2) Zu der Anmeldung ist der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen verpflichtet.

(3) Die Aufnahme in die Hitler-Jugend erfolgt zum 20. April eines jeden Jahres.

(4) Der Jugendführer des Deutschen Reichs erläßt die näheren Anordnungen über die Anmeldung und Aufnahme in die Hitler-Jugend.

§ 10

Entlassung

(1) Aus der Hitler-Jugend werden entlassen:

1. Jugendliche nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeit und Mädchen, die in den Ehestand treten,
2. Jugendliche, bei denen festgestellt wird, daß sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung von der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind,
3. Jugendliche, gegen die nach der Disziplinarordnung der Hitler-Jugend auf Ausscheiden erkannt wird.

(2) Auf Ziffer 2 und 3 findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Führer und Führerinnen bleiben nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeit Angehörige der Hitler-Jugend. Ihre Entlassung erfolgt durch besondere Anordnung. Auf ihren Antrag sind sie zu entlassen.

§ 11

Ruhen der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend

(1) Für die Dauer des aktiven Wehrdienstes ruht die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend.

(2) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes dürfen sich im Dienst der Hitler-Jugend nicht betätigen.

§ 12

Strafbestimmungen

(1) Ein gesetzlicher Vertreter wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, wenn er den Bestimmungen des § 9 dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt.

(2) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer böswillig einen Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend abhält oder abzuhalten versucht.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Jugendführers des Deutschen Reichs ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(4) Jugendliche können durch die zuständige Ortspolizeibehörde angehalten werden, den Pflichten nachzukommen, die ihnen auf Grund dieser Verordnung und den zu ihr ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind.

§ 13

Schlußvorschriften

Für die Jugendlichen der Jahrgänge 1921 bis 1929, die bisher der Hitler-Jugend noch nicht angehören, bestimmt der Jugendführer des Deutschen Reichs den Zeitpunkt der Anmeldung und Einberufung zur Hitler-Jugend.

4. Dienststrafordnung der Hitler-Jugend für die Dauer des Krieges.

Vom 19. Mai 1941 (RB. 23/41 K).

(Neufassung unter Berücksichtigung der Anordnungen über die Erweiterung des Führerkorps, RB. 33/41 K und 34/41 K, über die Mädelarbeit in den Gebieten und Bannen, RB. 43/41 K, und über Änderungen der Dienststrafordnung, RB. 1/42 K.)

1.

Geltungsbereich

Der Dienststrafordnung unterstehen alle Angehörigen der Hitler-Jugend.

2.

Verfehlungen

Nach der Dienststrafordnung ist jedes Verhalten zu ahnden, das gegen Zucht und Ordnung in der Hitler-Jugend verstößt oder die Ehre der Gemeinschaft der Hitler-Jugend, ihr öffentliches Ansehen oder die Kameradschaft in der Hitler-Jugend verletzt oder gefährdet.

3.

Dienststrafen

Dienststrafen sind:

Gruppe I:
1. Verwarnung,
2. Verweis.

Gruppe II:
3. Beförderungssperre bis zur Höchstdauer von 3 Jahren,
4. Aberkennung der Dienststellung,
5. Herabsetzung des Dienstranges.

Gruppe III:
6. Aberkennung der Fähigkeit, Jugendführer zu sein,
7. Jugenddienstarrest,
8. Ausscheiden bis zur Dauer von 3 Jahren,
9. Ausscheiden auf Dauer,
10. Ausschluß.

Bei Ausschluß ist die Aberkennung des Hitler-Jugend-Ehrenzeichens und aller sonstiger von der Hitler-Jugend verliehenen Abzeichen und Auszeichnungen auszusprechen. Bei Ausscheiden kann die Aberkennung erfolgen.

4.

Dienststrafvorgesetzte

1. Dem Führer einer Gefolgschaft bzw. eines Fähnleins stehen die Entscheidungen über Gruppe I für die Gemeinschaftsränge seiner Gefolgschaft bzw. seines Fähnleins zu.
2. Dem Führer eines Stammes bzw. eines Jungstammes stehen die Entscheidungen über Gruppe I für die Gemeinschaftsränge seiner Stammes bzw. seines Jungstammes zu.
3. Dem Führer eines Bannes stehen die Entscheidungen über Gruppe I und II für die Gemeinschaftsränge und Führerschaft und über Gruppe I für das Führerkorps seines Bannes bis einschließlich Hauptgefolgschaftsführer/Fähnleinführer zu.
4. Dem Führer eines Gebietes stehen die Entscheidungen über Gruppe I, II und III für die Gemeinschaftsränge, die Führerschaft und das Führerkorps bis einschließlich Hauptgefolgschaftsführer/Hauptfähnleinführer und über Gruppe I für das übrige Führerkorps seines Gebietes zu.
5. Dem Reichsjugendführer stehen die Entscheidungen über alle Gruppen für sämtliche Angehörige der Hitler-Jugend einschließlich des BDM. zu. Der Reichsjugendführer kann unbeschadet des Abschnitts 6 dem Stabsführer seine Dienststrafgewalt ganz oder teilweise übertragen.

   Dem vom Reichsjugendführer ernannten Hitler-Jugend-Richter in der Reichsjugendführung stehen die Entscheidungen über Gruppe I, II und III für die Gemeinschaftsränge, Führerschaft, höhere Führerschaft und Führerkorps des Reiches sowie für Einsprüche in Mädelsachen gegen Entscheidungen der Mädelführerinnen der Gebiete zu.

5.

Bund Deutscher Mädel

Die Vorschriften der Dienststrafordnung gelten für den BDM., JM. und das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" entsprechend.

Die Führerin der Gruppe und des Ringes hat Dienststrafgewalt wie der Führer der Gefolgschaft und des Stammes.

Die Mädelführerin des Bannes hat Dienststrafgewalt auch für die Jungmädel und die Angehörigen des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit".

Die Mädelführerin des Gebietes hat darüber hinaus Dienststrafgewalt wie der Führer des Gebietes.

Die BDM.-Reichsreferentin hat die Entscheidungen über Gruppe I, II und III für die Führerinnenschaft und den Führerinnenring und über Gruppe I für den höheren Führerinnenring des Reiches.

6.
Stellvertretung

Die Dienststrafgewalt geht im Verhinderungsfalle auf den Vertreter im Dienst über; sie kann jedoch nicht auf einen anderen übertragen werden.

7.
Besondere Zuständigkeit

Hat der Dienststrafvorgesetzte den gleichen Dienstrang wie der Beschuldigte oder hat er einen niedrigeren Dienstrang, so ist der nächsthöhere Dienststrafvorgesetzte zuständig.

In Fällen, in denen sich der Dienststrafvorgesetzte für befangen erklärt, ist ebenfalls der nächsthöhere Dienststrafvorgesetzte zuständig.

Bei gemeinschaftlichen Verfehlungen mehrerer Hitler-Jugend-Angehöriger verschiedener Dienstränge ist der Dienststrafvorgesetzte des Beschuldigten mit dem höchsten Dienstrang zuständig.

Gehören mehrere Beschuldigte, die in ein Verfahren verwickelt sind, verschiedenen Einheiten an, so bestimmt der nächsthöhere gemeinsame Dienststrafvorgesetzte den für die Anordnung von Dienststrafen zuständigen Hitler-Jugend-Führer.

Ist die zu ahndende Verfehlung gleichzeitig eine strafbare Handlung, so sind nur die Dienststrafvorgesetzten vom Führer des Bannes an aufwärts zuständig.

8.
Verfahrensgrundsätze.

In jedem Verfahren ist dem Beschuldigten ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschuldigte ist grundsätzlich mündlich zu hören. Er kann sich weder durch andere vertreten noch verteidigen lassen. Alle am Verfahren Beteiligten sind zur Wahrheit und Verschwiegenheit verpflichtet, jedoch nicht zur Verschwiegenheit gegenüber ihren Erziehungsberechtigten.

9.
Untersuchungsführer

Dem Ausspruch der Dienststrafen der Gruppen II und III geht eine förmliche Untersuchung des Falles voraus. Die Einleitung und Durchführung der Untersuchung ist Aufgabe der Untersuchungsführer.

Die Untersuchung wird geführt von
- dem Untersuchungsführer des Bannes,
- dem Untersuchungsführer des Gebietes
- und dem Hitler-Jugend-Richter der Reichsjugendführung.

Ist der Rechtsreferent des Bannes oder des Gebietes nicht selbst Untersuchungsführer, so ist er bei strafbaren Handlungen an dem Verfahren zu beteiligen.

Der BDM. hat eigene Untersuchungsführerinnen.

10.
Zuständigkeit
der Untersuchungsführer

Der Untersuchungsführer des Bannes ist für alle Dienststrafverfahren des Bannbereiches zuständig.

In Fällen, die über den Bereich eines Bannes hinausgehen, bei Angehörigen der Gebietsführung und in anderen Fällen von besonderer Bedeutung wird die Untersuchung von dem Untersuchungsführer des Gebietes geführt.

In Fällen, die über den Bereich eines Gebietes hinausgehen, bei Angehörigen der Reichsjugendführung und in anderen Fällen von zentraler Bedeutung wird die Untersuchung von dem Hitler-Jugend-Richter in der Reichsjugendführung geführt.

Der Hitler-Jugend-Richter der Reichsjugendführung und der Untersuchungsführer des Gebietes, dieser mit Zustimmung des Gebietsführers, können jederzeit die Bearbeitung von Dienststrafverfahren übernehmen.

11.
Meldepflicht bei Verfehlungen

Die Führer der Hitler-Jugend sind verpflichtet, alle Verfehlungen, soweit sie ihre Dienststrafgewalt überschreiten, dem Dienststrafvorgesetzten auf dem Dienstwege zu melden.

Die Meldung muß eine kurze Schilderung des Sachverhaltes enthalten.

Der Dienststrafvorgesetzte veranlaßt die Einleitung der Untersuchung, sobald er von solchen Verfehlungen Kenntnis erhält.

12.
Finanzielle Verfehlungen

Bei Feststellung von Unterschlagungen und anderen finanziellen Verfehlungen, die das Vermögen der Hitler-Jugend bzw. der NSDAP. betreffen, sowie bei Verstößen gegen die Verwaltungsdienstvorschriften wird die Meldung an den Leiter der Verwaltung des Bannes (Gebietes) erstattet, der sie an den zuständigen Beauftragten des Reichsschatzmeisters in Revisionsangelegenheiten weitergibt.

Die Voruntersuchung wird in diesen Fällen von dem Beauftragten des Reichsschatzmeisters durchgeführt und das Dienststrafverfahren ausschließlich vom Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend beantragt.

Die Erstattung einer Strafanzeige erfolgt grundsätzlich durch den Reichsschatzmeister.

In besonderen Ausnahmefällen, wie bei Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr, können sofortige Maßnahmen durch die Hitler-Jugend ergriffen werden. Es ist jedoch in einem solchen Falle die nachträgliche Zustimmung des Reichsschatzmeisters unverzüglich über den Beauftragten einzuholen.

13.
Beurlaubung

Stellt sich heraus, daß als Dienststrafe das Ausscheiden oder der Ausschluß des Beschuldigten in Betracht kommt, so hat der Untersuchungsführer die Beurlaubung durch den Einheitsführer zu veranlassen.

14.
Kündigung

Hauptamtlichen Hitler-Jugend-Führern ist für die Dauer der Beurlaubung das Gehalt weiter zu zahlen. Eine Kündigung vor Abschluß des Verfahrens kann nur im Einvernehmen mit dem Dienststrafvorgesetzten erfolgen.

15.
Entscheidungsvorschlag

Nach Abschluß der Ermittlungen legt der Untersuchungsführer den Fall mit seinem Entscheidungsvorschlag dem zuständigen Dienststrafvorgesetzten auf dem Dienstwege vor.

Der Entscheidungsvorschlag lautet auf
1. Anordnung einer Dienststrafe oder
2. Einstellung des Verfahrens wegen erwiesener Unschuld, mangels Beweises oder wegen Geringfügigkeit.

16.
Schriftform und Zustellung der Entscheidungen

Alle Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen. Es ist darüber ein mit Gründen versehener Strafbescheid auszufertigen (bei Einstellung Verfügung).

Die Entscheidung ist dem Beschuldigten zuzustellen. Sie wird mit der Zustellung wirksam. Bei Beschuldigten unter 18 Jahren ist die Entscheidung auch dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

Von der Mitteilung der Entscheidungsgründe kann aus erzieherischen Rücksichten ganz oder teilweise abgesehen werden.

Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, so wird die Entscheidung öffentlich zugestellt.

17.
Verkündung von Dienststrafen vor der Einheit

Erscheint es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, daß eine Dienststrafe vor angetretener Einheit oder in anderer Weise durch den zuständigen Einheitsführer innerhalb der Einheit bekanntgegeben wird, so ist eine solche Anordnung im Strafbescheid vom Dienstvorgesetzten zu verfügen.

Der Jugenddienstarrest ist immer vor der Front bekanntzugeben.

Dienststrafen von Führern dürfen nur Führern mit gleichem oder höherem Dienstrang bekanntgegeben werden. Dies gilt nicht für Ausscheiden und Ausschluß.

18.
Einstweilige Verfügung

Im Falle einer dringenden politischen Notwendigkeit kann der Führer eines Gebietes jeden ihm unterstellten Hitler-Jugend-Angehörigen durch einstweilige Verfügung aus der Hitler-Jugend ausschließen.

19.
Ehrenschutzverfahren

Jeder Angehörige der Hitler-Jugend kann bei dem zuständigen Dienststrafvorgesetzten ein Ehrenschutzverfahren gegen sich selbst beantragen, um sich von ehrverletzenden Vorwürfen zu reinigen.

Auf das Ehrenschutzverfahren finden die vorstehenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

20.
Staatliches Strafverfahren

Schwebt gleichzeitig ein staatliches Strafverfahren gegen den Beschuldigten und ist die für den Abschluß des Dienststrafverfahrens notwendige Klärung des Sachverhalts noch nicht vorhanden, so ist der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten.

21.
Parteigerichtsverfahren

Der Ausschluß eines Angehörigen der Hitler-Jugend aus der Partei hat den Ausschluß aus der Hitler-Jugend zur Folge.

Ist der Beschuldigte Parteigenosse und handelt es sich nicht nur um eine disziplinwidrige Handlung, so ist die Entscheidung im Dienststrafverfahren dem zuständigen Parteigericht zu übermitteln. Dies gilt nicht bei Dienststrafen der Gruppe I.

22.
Einspruch

Gegen jede Entscheidung steht dem Beschuldigten ein einmaliger Einspruch zum übergeordneten Dienststrafvorgesetzten zu.

Über Einsprüche gegen Entscheidungen des Führers eines Gebietes entscheidet der Hitler-Jugend-Richter der Reichsjugendführung im Namen des Reichsjugendführers. Auf den Einspruch hin kann die Vorentscheidung auch verschärft werden.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bei der Anordnung von Jugenddienstarrest kann der Führer des Gebietes oder Hitler-Jugend-Richter der Reichsjugendführung auf einen Einspruch hin die Vollstreckung aussetzen.

Der Einspruch ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich und mit Gründen versehen in doppelter Ausfertigung bei dem Dienststrafvorgesetzten einzureichen, gegen dessen Entscheidung er sich richtet. Dieser gibt den Einspruch mit einer Stellungnahme und mit den Unterlagen an den Dienststrafvorgesetzten weiter, der über den Einspruch entscheidet.

23.
Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, die Freisprechung oder die Anordnung einer anderen Dienststrafe zu begründen.

4a. Zusätzliche Anordnung des Reichsjugendführers. Vom 11. März 1943.
(RB. 9/43 K.)

Beschlüsse des Hitler-Jugend-Obergerichts der Reichsjugendführung gegen Angehörige des höheren Führerkorps und des höheren Führerinnenringes bedürfen meiner Bestätigung. Beschlüsse gegen Angehörige des Führerkorps und des Führerinnenringes bedürfen der Bestätigung durch den Stabsführer.

Strafbescheide des Leiters der Abteilung Hitler-Jugend-Gericht (des Untersuchungsführers) des Gebietes gegen Angehörige des Führerkorps und Strafbescheide gegen alle übrigen Angehörigen der Hitler-Jugend über Dienststrafen der Gruppe III (Aberkennung der Fähigkeit, Jugendführer zu sein, Jugenddienstarrest, Ausscheiden bis zur Dauer von drei Jahren, Ausscheiden auf Dauer und Ausschluß) bedürfen der Bestätigung durch den Führer des Gebietes.

Strafbescheide des Leiters der Stelle Disziplinarwesen (des Untersuchungsführers) des Bannes gegen Angehörige des Führerkorps und der Führerschaft und Strafbescheide gegen alle übrigen Angehörigen der Hitler-Jugend über Dienststrafen der Gruppe II (Beförderungssperre bis zur Dauer von drei Jahren, Aberkennung der Dienststellung, Herabsetzung des Dienstranges) bedürfen der Bestätigung durch den Führer des Bannes.

Soweit Disziplinarentscheidungen keiner Bestätigung bedürfen, können die Hitler-Jugendrichter bzw. die Leiter der Abteilung Hitler-Jugend-Gericht bzw. der Stelle Disziplinarwesen allein entscheiden.

Wird eine Disziplinarentscheidung nicht bestätigt, so geht die Entscheidung an die nächsthöhere Instanz über. Diese Entscheidung ist endgültig.

Die Bestätigung hat binnen einem Monat nach der Entscheidung und möglichst auf unmittelbaren Vorschlag des Sachbearbeiters hin zu erfolgen.

Die Mädelführerinnen der Gebiete und Banne treffen alle Disziplinarentscheidungen persönlich.

3. Jugenddienstarrest.

(Erl. d. JFdDtR. v. 9. 1. 1942 — AN., 1942, 2, S. 13.)

Der Vollzug des Jugenddienstarrests wird am 1. 2. 1942 von der Reichsjustizverwaltung übernommen. Aus diesem Anlaß werden die Bestimmungen über den Jugenddienstarrest neugefaßt und nachstehend bekanntgegeben:

(1) Der Jugenddienstarrest dient zur Ahndung besonders schwerer Verstöße gegen die Disziplin in der Hitler-Jugend.

Wird durch einen Verstoß gegen die Disziplin gleichzeitig eine Strafbestimmung verletzt, so kommt Jugenddienstarrest dann in Betracht, wenn das Wesentliche der Tat nicht in der Verletzung der Strafbestimmung, sondern in der Disziplinlosigkeit liegt und es ausreichend erscheint, daß die Hitler-Jugend die Tat ahndet.

Eine doppelte Einsperrung wegen derselben Tat ist zu vermeiden.

Der Jugenddienstarrest wird — wie der Jugendarrest — nicht in das Strafregister eingetragen.

Die Anwendung des Jugenddienstarrestes ist beschränkt auf 14—18jährige Jungen bis zum Tage der Entlassung aus der Jugenddienstpflicht. Soll gegen Führer vom Rottenführer oder Hordenführer an aufwärts Jugenddienstarrest angeordnet werden, so sind diese vorher zum Hitlerjungen oder Pimpfen zu degradieren.

(2) Das Höchstmaß des Jugenddienstarrests beträgt 10 Tage, das Mindestmaß ein Wochenende bzw. eine Freizeit. Der Jugenddienstarrest kann bis zu 3 Wochenenden nacheinander oder zusammenhängend für die Zeit von 3—10 Tagen angeordnet werden.

(3) Der Jugenddienstarrest wird von dem Führer des Gebietes oder von dem HJ.-Richter in der Reichsjugendführung angeordnet. Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen, die Zeit vom Bekanntwerden der Verfehlung bis zur Entscheidung soll 21 Tage nicht überschreiten.

Die Entscheidung ist sofort vollstreckbar. Die sofortige Vollstreckbarkeit ist auf den Ausfertigungen der Entscheidung zu vermerken.

(4) Die Entscheidung ist — mit Gründen versehen — unmittelbar zuzustellen

a) dem Jugendlichen,
b) dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen,
c) dem für den Vollzug des Jugendarrests zuständigen Jugendrichter (Vollzugsleiter) mit dem Ersuchen um Vollzug,
d) dem Amt HJ.-Gerichtsbarkeit der Reichsjugendführung,
e) der Schule, bei Jugenddienstarrest an mehreren Wochenenden und in zusammenhängender Form.

(5) Der angeordnete Jugenddienstarrest ist vor der angetretenen Einheit des Jugendlichen bekanntzugeben. Inwieweit die Gründe bekanntzugeben sind, ist im Einzelfalle anzuordnen.

(6) Gegen die Entscheidung steht dem Jugendlichen binnen 14 Tagen nach Zustellung ein einmaliger Einspruch zur übergeordneten Dienststelle zu. Auf den Einspruch hin kann die Entscheidung auch verschärft werden.

Der Einspruch ist schriftlich und mit Gründen versehen bei dem HJ.-Führer einzureichen, gegen dessen Entscheidung er sich richtet. Dieser gibt den Einspruch mit seiner Stellungnahme und den Unterlagen an die übergeordnete Dienststelle weiter, die über den Einspruch entscheidet.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der anordnende HJ.-Führer und die übergeordnete Dienststelle können im Einzelfalle auf den Einspruch hin die Vollstreckung aussetzen.

(7) Der Jugenddienstarrest wird unter Aufsicht des Jugendrichters in den für den Vollzug des Jugendarrests bestimmten Räumen der Reichsjustizverwaltung vollzogen.

Der für den Vollzug des Jugendarrests zuständige Jugendrichter (Vollzugsleiter) lädt den Jugendlichen zum Antritt des Jugenddienstarrests. Die Führer der Gebiete erfragen bei den für ihr Gebiet zuständigen Generalstaatsanwälten die Gerichte, denen die Vollzugsleiter angehören.

Für den Vollzug des Jugenddienstarrests gelten die Vorschriften, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit mir erläßt.

Der Jugendliche hat zum Vollzug des Jugenddienstarrests in Zivil zu erscheinen.

Der Vollzugsleiter teilt der Gebietsführung den Vollzug des Jugenddienstarrests mit. Diese meldet den Vollzug an die Reichsjugendführung. Amt HJ.-Gerichtsbarkeit.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 2. 1942 in Kraft.

Mein Erlaß vom 17. 9. 1940 — IV J 30 — AN. S. 139 ff. wird mit Wirkung vom 1. 2. 1942 aufgehoben.

Zum gleichen Zeitpunkt hat der Reichsjugendführer der NSDAP. die entgegenstehenden Bestimmungen der Dienststrafordnung der Hitler-Jugend für die Dauer des Krieges vom 19. 5. 1941 RB. 23/41 K aufgehoben.

Nachstehend gebe ich die AV. d. RJM. vom 20. 1. 1942 (4210 — II a[2] 154), Deutsche Justiz S. 102 — mit dem Hinweis bekannt, daß die darin enthaltenen Grundsätze auch von den Dienststellen der Hitler-Jugend einzuhalten sind:

„Im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs und dem Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern übernehme ich vom 1. Februar 1942 ab den Vollzug des Jugenddienstarrests der Hitler-Jugend auf die Reichsjustizverwaltung.

Zu dem nachstehend abgedruckten Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 9. Januar 1942 — IV J 3310/3/42 — über den Jugenddienstarrest bestimme ich im Einvernehmen mit diesem folgendes:

I. Vollstreckung und Vollzug des Jugenddienstarrests

1. Für die Vollstreckung und den Vollzug des Jugenddienstarrests gelten die Vorschriften für den Jugendarrest entsprechend, soweit nicht im folgenden anderes bestimmt ist.
2. Der Generalstaatsanwalt stellt im Einvernehmen mit den für seinen Bezirk zuständigen Führern der Gebiete der Hitler-Jugend einen Vollstreckungsplan für den Jugenddienstarrest auf. In der Regel wird, wenn drei Tage verhängt sind, Vollzug in Räumen, die dem Vollzug von Wochenendkarzer dienen, wenn vier, fünf oder sechs Tage verhängt sind, Vollzug in Jugendarrestanstalten vorgesehen.
3. Vollstreckungsleiter ist der als Vollzugsleiter zuständige Jugendrichter.
4. Der Hitler-Jugend-Führer, der den Jugenddienstarrest angeordnet hat, übersendet dem Vollstreckungsleiter eine Ausfertigung der Disziplinarentscheidung mit dem Ersuchen, den Vollzug des Jugenddienstarrests herbeizuführen.

5. Einwendungen, die als Einspruch gegen die Disziplinarentscheidung angesehen werden können, teilt der Vollstreckungsleiter schriftlich oder fernmündlich dem Hitler-Jugend-Führer mit, der den Jugenddienstarrest angeordnet hat. Solche Einwendungen hemmen die Vollstreckung nicht. Auf Wunsch des Hitler-Jugend-Führers wird die Vollstreckung aufgeschoben.

6. Jugenddienstarrest von drei bis zu sechs Tagen steht dem Dauerarrest gleich. Als strenge Tage werden neben dem ersten und letzten Tag vollzogen:
   bei Jugenddienstarrest von drei oder vier Tagen der zweite Tag,
   bei Jugenddienstarrest von fünf oder sechs Tagen der dritte Tag.

7. Bei der Arbeit soll der Jugendliche für sich allein bleiben. Auch an Arbeitstagen erhält er in der Regel hartes Lager.

8. Von der Beendigung des Vollzugs setzt der Vollzugsleiter den Hitler-Jugend-Führer in Kenntnis, der den Jugenddienstarrest angeordnet hat. Er fügt das Vollstreckungsersuchen und das im Vollzug erwachsene Schreibwerk, vor allem die Unterlagen über verhängte Hausstrafen, bei.

9. Haftkosten werden nicht in Rechnung gestellt und nicht mitgeteilt.

II. Jugendarrest und Jugenddienstarrest

1. Enthält der Verstoß eines Jugendlichen gegen die Disziplin in der Hitler-Jugend zugleich eine strafbare Handlung, so kommt nach dem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs Jugenddienstarrest nur dann in Betracht, wenn das Schwergewicht in der Disziplinlosigkeit liegt und eine Ahndung des Verhaltens durch die Hitler-Jugend ausreicht. Besteht danach die Möglichkeit, daß wegen der Tat sowohl im Disziplinarverfahren der Hitler-Jugend als auch im Strafverfahren auf eine Freiheitsentziehung erkannt wird, so unterrichten sich der zur Anordnung von Jugenddienstarrest befugte Hitler-Jugend-Führer und der Jugendstaatsanwalt gegenseitig, damit eine doppelte Freiheitsentziehung vermieden wird. Liegt das Schwergewicht der Tat in einem Verstoß gegen die Disziplin in der Hitler-Jugend, so prüft der Jugendstaatsanwalt, ob bei einer disziplinaren Erledigung durch die Hitler-Jugend von einer Ahndung der Tat im Jugendstrafverfahren abgesehen werden kann (§ 32 des Reichsjugendgerichtsgesetzes; § 30 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes; § 153 der Reichsstrafprozeßordnung). Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Hitler-Jugend beschleunigt mitgeteilt. Im Geltungsbereich des Reichsjugendgerichtsgesetzes holt der Jugendstaatsanwalt bei Verbrechen und Vergehen vorher die Zustimmung des Jugendrichters ein. Bei ausreichender disziplinarer Ahndung der Tat durch die Hitler-Jugend wird das Strafverfahren einzustellen sein.

2. Die AV. vom 11. 12. 1940 — Dt. Just. S. 1392 — über Jugenddienstarrest und Jugendarrest sowie die RV. vom 30. 9. 1941 — 4412/2 - III s [1] 978 — über den Vollzug von Jugenddienstarrest in Jugendarrestanstalten der Reichsjustizverwaltung werden mit Wirkung vom 1. Februar 1942 aufgehoben."

6. Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz, RGBl. I, S. 799).

Vom 6. Juli 1938.

Unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941.

Abschnitt I: Grundsätzliches
Allgemeine Schulpflicht

§ 1

(1) Im Deutschen Reich besteht allgemeine Schulpflicht. Sie sichert die Erziehung und Unterweisung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus. Ihr sind alle Kinder und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit unterworfen, die im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch Besuch einer reichsdeutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt II: Volksschulpflicht
Beginn der Volksschulpflicht

§ 2

Für alle Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.

Zurückstellung vom Schulbesuch

§ 3

Volksschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Dauer der Volksschulpflicht

§ 4

(1) Die Volksschulpflicht dauert acht Jahre.

(2) Für Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

Erfüllung der Volksschulpflicht

§ 5

(1) Zum Besuch der Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht zum Besuch der Hauptschule verpflichtet sind oder für ihre Erziehung und Unterweisung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist.

(2) Während der vier ersten Jahrgänge der Volksschule darf anderweitiger Unterricht an Stelle des Besuches der Volksschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Der Übergang zu einer mittleren oder höheren Schule richtet sich nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Kinder

§ 6

(1) Für Kinder, die wegen geistiger Schwäche oder wegen körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme u. ä.).

(2) Darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht, und darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht ein Jahr später.

(4) Für blinde und für taubstumme Kinder kann die Schulpflicht über die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziele der Sonderschule nähergebracht werden können.

Unterbringung der Sonderschulpflichtigen in Anstalts- oder Familienpflege

§ 7

(1) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die im § 6 bezeichneten Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

(2) Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemeinsam mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

(3) Die Anordnung wird von der Fürsorgebehörde nach den Vorschriften über die Fürsorgepflicht durchgeführt.

(4) Vor der Anordnung und vor ihrer Durchführung soll der Erziehungsberechtigte gehört werden.

Abschnitt III: Hauptschulpflicht

§ 7a

Volksschulpflichtige Kinder, bei denen die für die Aufnahme in die Hauptschule erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, sind zum Besuch der Hauptschule verpflichtet.

Abschnitt IV: Berufsschulpflicht

Beginn der Berufsschulpflicht

§ 8

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Dauer der Berufsschulpflicht

§ 9

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, für landwirtschaftliche Berufe zwei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

(2) Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf, sofern der Jugendliche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Früherer Berufsschulbeginn kann angerechnet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit,

a) wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung der Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. Dies gilt insbesondere für Mädchen, die keinen besonderen Beruf ergreifen, nach einjährigem Besuch einer Hauswirtschaftsschule;
b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die nach Abs. 1 Satz 2 fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen zu besuchen haben;
c) mit der Heirat des Berufsschulpflichtigen.

Erfüllung der Berufsschulpficht

§ 10

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch Besuch derjenigen Berufsschule zu erfüllen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgeschrieben ist.

(2) Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht

a) eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen,
b) mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen,
c) eine Hochschule besuchen,
d) im Arbeits- oder Wehrdienst stehen.

Abschnitt V: Gemeinsame Bestimmungen

Befreiung von der Schulpflicht

§ 11

Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.

Schulzwang

§ 12

Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks-, Haupt- oder Berufsschule nicht erfüllen, werden der Schule zwangsweise zugeführt. Hierbei kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

Verantwortlichkeit anderer für die Erfüllung der Schulpflicht

§ 13

(1) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, sowie der, dem Erziehung oder Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, hat dafür Vorsorge zu treffen, daß der Schulpflichtige am Unterricht oder an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(2) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, ist verpflichtet, ihn für den Schulbesuch nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen in gehöriger Weise auszurüsten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Lehrherren, Dienstherren, Führer von Betrieben oder deren Bevollmächtigte haben dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

Strafbestimmungen

§ 14.

(1) Wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die im § 13 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegenzuhandeln.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

Abschnitt VI: Schlußvorschriften

Durchführung des Gesetzes

§ 15

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Er kann insbesondere bei bestimmten Berufsgruppen Ausnahmen von der Durchführung der Berufsschulpflicht zulassen, soweit durch eine Erweiterung der bisherigen Berufsschulpflicht der geregelte Arbeitseinsatz gefährdet werden würde.

Aufhebung älterer Vorschriften

§ 16

(1) Das Gesetz, betreffend die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 (RGBl. I, S. 851) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1927 (RGBl. I, S. 67) sowie das Gesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule, vom 18. April 1925 (RGBl. I, S. 49) werden aufgehoben.

(2) Im übrigen kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Verordnung die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzten Vorschriften des Reichs- und Landesrechts bezeichnen, die weitergeltenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechts an den neuen Rechtszustand angleichen und sie in neuer Fassung und Ordnung bekanntmachen. Er kann diese Befugnis auf die Landesregierungen übertragen.

Inkrafttreten

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes

Vom 16. Mai 1941.

§ 1

(Enthält Änderungen des Reichsschulpflichtgesetzes, die im Text berücksichtigt sind).

§ 2

(1) In den Gebieten des Reichs, in denen das Schuljahr bisher am 1. April begann, gilt für die Schuljahre 1941 und 1942 folgende Übergangsregelung:

(2) Die Pflicht zum Besuch der Volksschule beginnt mit dem Anfang des Schuljahres

a) im Schuljahr 1941 für alle Kinder, die bis zum 31. August 1941 das 6. Lebensjahr vollenden,

b) mit dem Schuljahr 1942 für alle Kinder, die bis zum 31. Oktober 1942 das 6. Lebensjahr vollenden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

7. Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Vom 5. November 1935.
(RGBl. I, S. 1281.)

(Auszug.)

§ 1

(1) Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung darf nur von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betrieben werden.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und der sonst beteiligten Reichsminister Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung beauftragen. Der Auftrag wird nur auf Antrag und nur insoweit erteilt, als es für die Regelung des Arbeitseinsatzes zweckmäßig ist.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe zulassen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für Einrichtungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugelassen sind.

(5) Soweit Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung nach Abs. 2 oder 3 zugelassen ist, unterliegt sie der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt und ist nach seinen Weisungen auszuüben.

8. Anordnung über die Meldung Schulentlassener.

Vom 1. März 1938.
(RABl. I, S. 69.)

Um einen Überblick über die Zahl der schulentlassenen Jugendlichen zu gewinnen, deren Arbeitskraft noch nicht gebunden ist, ordne ich . . . folgendes an:

§ 1

Jugendliche, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung von einer Volks-, Mittel- oder Höheren Schule abgehen, sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Abgang dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

§ 2

(Übergangsvorschrift.)

§ 3

(1) Als Jugendliche im Sinne dieser Anordnung gelten Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Wechsel innerhalb der eben bezeichneten Schularten gilt nicht als Schulabgang.

§ 4

(1) Meldepflichtig ist der gesetzliche Vertreter.

(2) Die Meldung hat auf einem Formblatt nach unten stehendem Muster zu erfolgen.

§ 5

Das Arbeitsamt kann das persönliche Erscheinen der unter diese Anordnung fallenden Jugendlichen beim Arbeitsamt anordnen.

§ 6

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark wird bestraft, wer

a) eine ihm nach dieser Anordnung obliegende Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,

b) einer Aufforderung nach § 5 nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 14. März 1938 in Kraft.

9. Jugendwohnheime (Lehrlingsheime).

(RdErl. d. RMdI., d. RWiM., d. RFM., d. RAM. u. d. JFdDtR. vom 2. 12. 1941, RMBliV. S. 2138.)

(1) Die Unterbringung von körperlich und geistig gesunden sowie voll berufsfähigen Jugendlichen in nichtbetrieblichen Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) ist dort, wo die Jugendlichen nicht im Elternhaus, bei ihrem Lehrmeister, in einem betrieblichen Jugendwohnheim (Lehrlingsheim) oder bei geeigneten Familien wohnen und erzogen werden können, gemeinsame Aufgabe der NSDAP., des Staates, der Gemeinden, der Landkreise und der Wirtschaft.

(2) Die Schaffung angemessener nichtbetrieblicher Jugendwohnheime (Lehrlingsheime), die in der baulichen Gestaltung und Einrichtung den durch die Hitler-Jugend zu leistenden Erziehungsaufgaben gerecht werden, soll durch die im folgenden gegebenen Richtlinien in einheitliche Bahnen gelenkt werden. Die Richtlinien erfassen

nicht die Unterbringung von Schülern in Internaten; sie beziehen sich ferner nicht auf die Unterbringung von Jugendlichen in Einrichtungen, die der Fürsorgeerziehung oder dieser vorbeugenden Maßnahmen dienen. Sie gelten schließlich nicht für die Unterbringung von Jugendlichen in betrieblichen Jugendwohnheimen.

(3) Wir ersuchen die Stellen, die zur Mitwirkung bei dieser Aufgabe berufen sind, nach besten Kräften die Errichtung von Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) zu fördern.

Anlage.

Richtlinien über die Errichtung und die Verwaltung von nichtbetrieblichen Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen)

I. Planung und Errichtung der Jugendwohnheime (Lehrlingsheime)

Die Errichtung ausreichender und angemessener Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) liegt im gleichgerichteten Interesse von Partei, Staat, Gemeinden, Landkreisen, Wirtschaft und Elternhaus. Diese sind demgemäß zur Durchführung der gestellten Aufgabe nach den folgenden Richtlinien heranzuziehen:

1. Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) sind dort zu errichten, wo nachwuchspolitische sowie erzieherische Forderungen ihre Schaffung geboten erscheinen lassen und eine Unterbringung der Jugendlichen bei ihren Eltern, bei ihren Lehrmeistern, in betrieblichen Jugendwohnheimen oder bei geeigneten Familien nicht möglich ist.

2. Die Errichtung und Einrichtung von Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) ist als örtliche Aufgabe der Gemeinde und gegebenenfalls auch als Aufgabe des Landkreises zu betrachten, die mit derartigen Einrichtungen ihren Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendpflege und der Gewerbeförderung entsprechen. Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) können sowohl durch Umwandlung vorhandener ähnlicher Einrichtungen, durch Anmietung von Räumen, durch Umbauten von Gebäuden und durch Neubauten erstellt werden. Welcher Lösung im Einzelfall der Vorzug zu geben ist, entscheidet sich unter Bedachtnahme auf die gegebenen finanziellen Möglichkeiten nach den örtlichen Verhältnissen und den erzieherischen Erfordernissen.

3. (1) Es bleibt zunächst dem Bürgermeister (Landrat) nach Fühlungnahme mit den interessierten örtlichen Stellen überlassen, zu prüfen, ob nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs und zur Sicherstellung einer geordneten Erziehung die Errichtung von nichtbetrieblichen Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) notwendig ist. Bei dieser Prüfung ist zunächst festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange Betriebe vorhanden sind, die für Jugendliche ihrer Gefolgschaft betriebliche Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) errichten können. Auf dieser Grundlage ist alsdann zu ermitteln, ob neben den betrieblichen Jugendwohnheimen die Notwendigkeit besteht, weitere nichtbetriebliche Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) zu erstellen.

(2) Nach Abschluß dieser Prüfung, aber vor Eintritt in die Einzelplanung ist das Vorhaben der Gemeinde (des Landkreises) unter Schilderung der Grundlagen der Finanzierung zur Abstimmung mit den gebietlichen, den arbeitseinsatzpolitischen und erzieherischen Notwendigkeiten der NSDAP. — Hitler-Jugend-Gebietsführung — anzuzeigen, die hierüber das Einvernehmen mit dem Gau-(Landes-)Jugendamt, dem Landesarbeitsamt, der Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront (Stelle Jugend) und der Wirtschaftskammer herstellt. Ergibt sich hierbei ein Einvernehmen nicht, so hat die Gemeinde (der Landkreis) von der Weiterverfolgung des Vorhabens abzusehen. Im anderen Falle kann die Gemeinde (der Landkreis) nunmehr mit der Einzelplanung beginnen.

4. (1) Nachdem der JFdDtR. und Reichsjugendführer der NSDAP. ein Raumprogramm für Jugendheime (Lehrlingsheime) erstellt hat und aus seinen Aufgaben auf dem Gebiet der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung und der Jugendherbergen über umfangreiche Erfahrungen verfügt, wird zur Sicherung der Einheitlichkeit der Anforderungen an die Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) und ihre Gestaltung im Sinne der gestellten Erziehungsaufgaben der Bauplan durch einen von der Gemeinde (dem Landkreis) im Einvernehmen mit der NSDAP. — Hitler-Jugend-Gebietsführung — auszuwählenden Architekten erstellt.

(2) Der JFdDtR. und Reichsjugendführer der NSDAP. wird durch Erteilung eines Bauscheines aussprechen, daß der Bau, Umbau oder Ausbau und die Einrichtung den Anforderungen entspricht. Vor der Erteilung des Bauscheines darf mit dem Umbau, Ausbau oder Neubau und der Einrichtung von Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) nicht begonnen werden.

(3) Bei der baulichen Gestaltung ist der Landeshaupfleger (Gaubaupfleger) zu beteiligen. Des weiteren muß die Planung von vornherein darauf abgestellt sein, daß die Aufgabe ohne jeden vermeidbaren Aufwand in zweckmäßiger Weise erfüllt werden kann. Allgemein ist bei den Planungen zu berücksichtigen, daß die Lage des Jugendwohnheimes (Lehrlingsheimes) einerseits den betrieblichen Erfordernissen entsprechen muß, daß sie aber andererseits so zu gestalten ist, daß sie auch den erzieherischen Notwendigkeiten gerecht wird und daß insbesondere das Jugendgelände oder sonstige Sportplätze und Sporthallen sowie die in Betracht kommenden gemeindlichen Einrichtungen ohne großen Zeitverlust besucht werden können.

5. Bauträger für die Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) sind die Gemeinden und gegebenenfalls die Landkreise, die auch Eigentümer der Jugendwohnheime werden. Die Finanzierung der Errichtung von Jugendwohnheimen ist aus Mitteln der Gemeinde (des Landkreises), aus Zuschüssen der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern, des Reichs und der NSDAP. sicherzustellen. Das Anteilsverhältnis wird nach Lage des Einzelfalles zu regeln sein. Wegen der Spitzenfinanzierung tritt die Gemeinde (der Landkreis) gegebenenfalls mit der NSDAP. — Hitler-Jugend-Gebietsführung — in Verbindung.

6. Neben der Errichtung und Einrichtung der Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) liegt den Gemeinden (Landkreisen) die bauliche Unterhaltung und Instandsetzung dieser Heime ob. Dagegen ist die sonstige Unterhaltung und die Tragung des Verwaltungsaufwandes Sache des Wirtschaftsträgers.

II. Erziehungs- und Wirtschaftsträgerschaft der nichtbetrieblichen Jugendwohnheime (Lehrlingsheime)

1. Erziehungsträger der Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) ist die Hitler-Jugend als Gliederung der NSDAP. und entsprechend dem Auftrag, den sie insbesondere durch das Gesetz vom 1. 12. 1936 (RGBl. I, S. 993) erhalten hat. Sie hat demgemäß

die Erziehung und Betreuung der Jugendlichen in den Jugendwohnheimen zu übernehmen.

2. (1) Ebenso liegt die Wirtschaftsträgerschaft, d. h. die laufende Unterhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) bei der Hitler-Jugend.

(2) Die Kosten hierfür werden ohne Inanspruchnahme von Zuschüssen der Gemeinden (Landkreise) durch die Erziehungsbeihilfen der Jugendlichen und durch Beiträge der Eltern für die Unterbringung im Jugendwohnheim aufgebracht. Daneben sollen aus Mitteln der Wirtschaft sowie aus Mitteln der Gemeinden und gegebenenfalls der Landkreise für die aus ihnen stammenden Jugendlichen Freistellen zur Verfügung gestellt werden, damit auch die Unterbringung minderbemittelter Jugendlicher in den Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) ermöglicht wird.

(3) Beiträge der Eltern sind in der Form öffentlich-rechtlicher Gebühren von der Gemeinde (dem Landkreis) nach den bestehenden Rechtsgrundlagen (z. B. §§ 4ff. des Preußischen Kommunalabgabengesetzes)*) zu erheben und gegebenenfalls im Wege öffentlich-rechtlicher Beitreibung einzuziehen. Die Gebühren werden durch die Gemeinde (den Landkreis) nach den vom RMdI. im Einvernehmen mit dem JFdDtR. und Reichsjugendführer der NSDAP. und dem Reichsschatzmeister der NSDAP. aufgestellten reichseinheitlichen Richtlinien festgesetzt.

(4) Der Reichsschatzmeister der NSDAP. besoldet die Leiter (Leiterinnen) der Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) und die Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen), die eine erzieherische und politische Führungsaufgabe zu erfüllen haben. Desgleichen übernimmt er die Kosten, die durch die Erziehungsaufgabe unmittelbar entstehen (z. B. durch Anschaffung, Ergänzung, Instandhaltung von Sportgeräten, Büchern, Zeitschriften usw.).

3. Die Anstellung, Versetzung und Entlassung des Heimleiters oder der Heimleiterin erfolgt durch die NSDAP. — Hitler-Jugend — im Benehmen mit der Gemeinde (dem Landkreis) und wird der zuständigen Wirtschaftskammer durch die NSDAP. — Hitler-Jugend — rechtzeitig mitgeteilt.

10. Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.

Vom 9. Juli 1922.
(RGBl. S. 633.)

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

(1) Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

(2) Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

(3) Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.

§ 2

(1) Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, Reichsjugendamt), soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben ist.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und regelt sich, unbeschadet der bestehenden Gesetze, nach den folgenden Vorschriften.

Abschnitt II
Jugendwohlfahrtsbehörden
1. Jugendamt
a) Zuständigkeit

§ 3

Aufgaben des Jugendamts sind:
1. der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 19 bis 31;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats, gemäß §§ 32 bis 48;
3. (aufgehoben);
4. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 56 bis 76;
5. die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung;
6. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift;
7. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten;
8. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung, gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift.

§ 4

(1) Aufgabe des Jugendamts ist ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für:
1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen;
2. Mutterschutz vor und nach der Geburt;
3. Wohlfahrt der Säuglinge;
4. Wohlfahrt der Kleinkinder;
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts;
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

(2) Das Nähere kann durch die oberste Landesbehörde bestimmt werden.

§ 5

Die Behörden des Reichs, der Länder, der Selbstverwaltungskörper, die Organe der Versicherungsträger und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunfterteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen verpflichtet. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung, des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung.

§ 6

Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.

*) Vgl. GS. 1893, S. 152.

§ 7

(1) Das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Für vorläufige Maßnahmen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe hervortritt.

(2) Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden durch die oberste Landesbehörde und, wenn die Jugendämter verschiedenen Ländern angehören, durch den Reichsminister des Innern entschieden.

b) Aufbau und Verfahren

§ 8

Jugendämter sind als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für das Gebiet des Deutschen Reichs zu errichten. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Abgrenzung der Bezirke, für welche die Jugendämter zuständig sind.

§ 9

(1) Die Geschäfte des Jugendamts führt der Bürgermeister nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49). Zu seiner Beratung werden Beiräte bestellt. Als Beiräte sind auch der zuständige Vormundschaftsrichter, ein Lehrer und eine Lehrerin sowie der zuständige Kreisamtsleiter des Amts für Volkswohlfahrt zu bestellen. Als Beirat ist ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel zu bestellen; die Bestellung setzt voraus, daß sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung.

(2) Bis zum Erlaß einer Deutschen Kreisordnung gilt Abs. 1 für die von Gemeindeverbänden eingerichteten Jugendämter sinngemäß.

§ 10

(1) Sofern für den Bezirk einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ein Wohlfahrtsamt oder eine andere der Wohlfahrtspflege dienende geeignete Einrichtung der staatlichen oder der Selbstverwaltung besteht, können ihr nach näherer Maßgabe der Landesgesetzgebung durch die oberste Landesbehörde oder eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers die Aufgaben des Jugendamts übertragen werden unter der Voraussetzung, daß die Einrichtung den Vorschriften des § 9 entspricht.

(2) Besteht für einen Bezirk ein Gesundheitsamt oder eine entsprechende Behörde, so können dieser die gesundheitlichen Aufgaben übertragen werden. In diesem Falle müssen diese Behörden im Einvernehmen mit dem Jugendamte vorgehen.

§ 11

Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen, in welche auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden, sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt die Reichsregierung entsprechend dem § 15 oder die oberste Landesbehörde. Die Verpflichtung des Jugendamts, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

2. Landesjugendamt

§ 12

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit sind Landesjugendämter zu errichten.

(2) Größere Länder können mehrere Landesjugendämter errichten.

(3) Kleinere Länder können ein gemeinsames Landesjugendamt errichten. Die Jugendämter eines Landes oder eines Landesteils können dem Landesjugendamt eines anderen Landes angeschlossen werden. Auch kann für Jugendämter verschiedener Länder oder Landesteile ein Landesjugendamt errichtet werden.

§ 13

(1) Dem Landesjugendamte liegen ob:

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirkes;
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt;
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter; 4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen;
6. die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung gemäß § 71;
7. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereiche des Landesjugendamts;
8. die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 29.

(2) Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamte durch die oberste Landesbehörde übertragen werden.

§ 14

Für die Landesjugendämter gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß als Beiräte auch Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu bestellen sind.

3. Reichsjugendamt

§ 15

Zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsvorschriften erlassen.

(§§ 16 und 17 sind nicht in Kraft getreten.)

4. Beschwerde

§ 18

(1) Das Beschwerderecht gegen Entscheidungen des Jugendamts und des Landesjugendamts regelt sich nach Landesrecht.

(2) Bei Rechtsbeschwerden aus diesem Gesetz entscheidet im letzten Rechtszug das Reichsverwaltungsgericht. Das Nähere regelt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Abschnitt III

Schutz der Pflegekinder

1. Erlaubnis zur Annahme

§ 19

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

§ 20

(1) Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kinde in den Bezirk eines Jugendamts zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen.

(2) Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung bei dem Jugendamte.

§ 21

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zwecke des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt und überwacht sind.

§ 22

(1) Die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf können nach § 15 oder durch die Landesjugendämter näher bestimmt werden.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erfordert.

§ 23

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Aufsicht

§ 24

(1) Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

(2) Die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich sind, werden nach § 15 oder durch die Landesjugendämter geregelt.

§ 25

(1) Auf Grund von Vorschriften nach § 15 oder von Richtlinien der Landesjugendämter können Pflegekinder durch Anordnung der Jugendämter von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden.

(2) Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

(3) Uneheliche Kinder, die gemäß § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Namen des Ehemannes der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund verpflegt werden.

§ 26

Wer ein gemäß § 24 Abs. 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen werden nach § 15 oder durch die Landesjugendämter getroffen.

3. Vorläufige Unterbringung

§ 27

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweit unterbringen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Behördlich angeordnete Familienpflege, Anstalts- und Vereinspflege

§ 28

Bei Kindern, die von anderen reichs- oder landesgesetzlich zuständigen Behörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Übertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt durch die zuständige Reichs- oder Landesbehörde angeordnet werden.

§ 29

(1) Die Landesjugendämter können Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 bis 23 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur versagt werden, wenn das Landesjugendamt Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter die Landesjugendämter treten und die Regelung der Aufsichtsbefugnisse der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

(3) Das Landesjugendamt kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen, Anwendung finden.

(4) Landesrechtlich kann an Stelle der Landesjugendämter die oberste Landesbehörde für zuständig erklärt werden.

5. Strafbestimmungen

§ 30

(1) Wer ein Pflegekind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege behält oder wer den gemäß § 22 Abs. 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark [1]) oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den nach § 26 vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes oder unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige beerdigt.

(3) Wer der in § 26 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark [2]) oder mit Haft bestraft.

(4) Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Jugendamts ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

---

[1]) Jetzt Geldstrafe von mindestens 3 Goldmark und höchstens 10 000 Goldmark lt. VO. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924.

[2]) Jetzt Geldstrafe von mindestens 1 Goldmark und höchstens 150 Goldmark lt. VO. vom 6. Februar 1924.

6. Ermächtigung für die Landesgesetzgebung

§ 31

Die Befugnis der Landesgesetzgebung, weitere Vorschriften zum Schutze der Kinder zu erlassen sowie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 20 und 24 für die Unterbringung von Kindern in ländlichen Bezirken zuzulassen, bleibt unberührt.

Abschnitt IV
Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen; Anstalts- und Vereinsvormundschaft

1. Amtsvormundschaft

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 32

Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Es kann die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen. Im Umfang der Übertragung sind die Mitglieder und Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt [8]).

§ 33

(1) Auf die Amtsvormundschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgender Maßgabe Anwendung. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt; dem Amtsvormund stehen die nach §§ 1852 bis 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Von der Anwendung ausgeschlossen sind die §§ 1788, 1801, 1835, 1836 Abs. 1 Satz 2—4 und Abs. 2, 1837 Abs. 2, 1838, 1844 und 1886.

(2) § 1805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch bei der das Jugendamt errichtenden Körperschaft zulässig ist. Hat das Jugendamt Aufwendungen zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemacht, so sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(3) Der Amtsvormund hat auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen.

§ 34

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß weitere Vorschriften des ersten Titels des dritten Abschnitts im vierten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen, gegenüber dem Amtsvormund außer Anwendung bleiben. Die Prüfung der Schlußrechnung und die Vermittlung ihrer Abnahme durch das Vormundschaftsgericht bleiben hiervon unberührt.

b) Gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 35

(1) Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsorts die Vormundschaft.

(2) Bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat das Amtsgericht des Geburtsorts die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Auf uneheliche deutsche Kinder, die im Auslande geboren sind und im Deutschen Reiche ihren Aufenthalt nehmen, finden, falls eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist, die Bestimmungen von Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das nach § 7 dieses Gesetzes zuständige Jugendamt die Vormundschaft erlangt.

§ 36

Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 (RGBl. S. 189/771) dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes dem Jugendamt zu übersenden. Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen. Das Jugendamt hat unter Weiterreichung der Geburtsanzeige den Eintritt der Vormundschaft (§ 35) dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 37

Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen, die bei der Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben ist.

§ 38

Auf Antrag des Jugendamts oder einer unverehelichten Mutter kann für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden, auch wenn die Voraussetzung des § 1912 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gegeben ist. Der Pfleger wird mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund. In diesem Falle findet § 35 keine Anwendung. Die Vormundschaft wird bei dem Vormundschaftsgerichte geführt, bei dem die Pflegschaft anhängig war.

§ 39

(1) Sobald es das Wohl des Mündels erfordert, soll das die Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirkes die Weiterführung der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirkes sowie von der Mutter und von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, gestellt werden. Das die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 40

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

c) Bestellte Amtsvormundschaft

§ 41

(1) Das Jugendamt kann unter den Voraussetzungen des § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinem Einverständnis vor den im § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist.

(2) Auf die bestellte Amtsvormundschaft finden die §§ 1789 und 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

[8]) Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (RGBl. I, S. 109) bestimmt hierzu: „Maßnahmen, die Beamte oder Angestellte des Trägers eines Jugendamts in Ausführung von Befugnissen des Jugendamts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen haben, sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Beschluß des Jugendamts nicht vorgelegen hat. Dies gilt für die Landesjugendämter sinngemäß."

2. Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft

§ 42

(1) Das Jugendamt ist Gemeindewaisenrat. § 11 gilt entsprechend.

(2) Die Landesgesetzgebung kann örtliche Einrichtungen zur Unterstützung des Jugendamts in den Geschäften des Gemeindewaisenrats treffen.

§ 43

(1) Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, insbesondere durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger. Vor Entscheidungen in den Fällen des § 1635 Abs. 1 Satz 2, des § 1666, des § 1727, des § 1728 Abs. 2, des § 1729 Abs. 2, des § 1750 Abs. 1 und des § 1751 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß das Vormundschaftsgericht das zuständige Jugendamt hören. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen auch schon vor Anhörung des Jugendamts treffen. Es kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnungen aus § 1631 Abs. 2, § 1636 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und sonstiger Anordnungen mit dessen Einverständnis betrauen.

(2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag des Jugendamts Mitglieder oder Beamte des Jugendamts ermächtigen, Beurkundungen gemäß §§ 1718 und 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmen, sowie die im § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen und zu beglaubigen.

§ 44

(1) Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen.

(2) Die Bestellung kann von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und tunlichst die Mutter des Mündels hören.

§ 45

Das Jugendamt hat die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirkes planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 getroffen. § 11 gilt entsprechend.

3. Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft des Jugendamts

§ 46

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamts zum Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand und für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormundes auf das Jugendamt.

4. Anstalts- und Vereinsvormundschaft

§ 47

(1) Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie Vorstände solcher privaten Anstalten oder Vereine, die vom Landesjugendamte für geeignet erklärt sind, können auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden (Anstalts- oder Vereinsvormundschaft). Auch können sie zu Pflegern oder Beiständen bestellt werden. Ebenso können ihnen einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes übertragen werden. Das Jugendamt muß in den Fällen, in denen der Minderjährige von ihm bevormundet oder versorgt ist, vorher gehört werden.

(2) Auf die Anstalts- und Vereinsvormundschaft finden die Bestimmungen der §§ 33, 40, 41 und 44 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Gegenvormund bestellt werden kann. Insbesondere ist die Bestellung eines Jugendamts zum Gegenvormunde zulässig.

§ 48

(1) Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die §§ 1783, 1887 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden aufgehoben. Dem § 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender Abs. 2 angefügt: „Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt."

(2) Dem § 1786 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die Worte hinzugefügt: „welche zwei und mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt, oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert."

(Abschnitt V, §§ 49—55, ist aufgehoben.)

Abschnitt VI
Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung

1. Die Schutzaufsicht

§ 56

Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.

§ 57

(1) Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt. Das Vormundschaftsgericht muß das Jugendamt vor der Entscheidung über die Schutzaufsicht hören.

(2) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist den in Abs. 1 Genannten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekanntzugeben, soweit ihr Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann.

(3) Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht gemäß § 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegensprechen.

§ 58

(1) Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutze und der Überwachung des Minderjährigen. Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer), hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

(2) Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

(3) Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung.

(4) Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben.

(5) Der Helfer hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 59

Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen oder durch die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung. Sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist.

§ 60

(1) Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgerichte dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamts einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person, soweit die beiden letzteren zur Übernahme der Schutzaufsicht bereit sind, übertragen. Bei der Übertragung ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen tunlichst Rücksicht zu nehmen. Das Vormundschaftsgericht hat den Helfer zu entlassen, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen förderlich erscheint. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats oder von der obersten Landesbehörde getroffen.

(2) Über die Führung des unter Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen ist dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen Bericht zu erstatten.

(3) Das Jugendamt kann die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist; es hat in diesem Falle das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Schutzaufsicht zu benachrichtigen.

§ 61

Eine zur Zeit der Anordnung der Schutzaufsicht bestehende Beistandschaft (§§ 1687 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) soll insoweit aufgehoben werden, als sich ihr Wirkungskreis mit dem der Schutzaufsicht deckt.

2. Die Fürsorgeerziehung

§ 62

Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt.

§ 63

(1) Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig.
2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

(2) Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.

(3) Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese mit Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 65 oder § 67 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 64

Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird aufgehoben.

§ 65

(1) Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist das nach § 7 zuständige Jugendamt. Das Antragsrecht kann landesgesetzlich ausgedehnt werden.

(2) Das Vormundschaftsgericht muß vor der Beschlußfassung das Jugendamt, es soll, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter hören; weitere Anhörungen kann die Landesgesetzgebung vorschreiben.

(3) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn er auf Anordnung der Fürsorgeerziehung lautet, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und auf die Dauer von höchstens sechs Wochen ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen.

(5) Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß ist den Antragsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern, der Fürsorgeerziehungsbehörde und ferner dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und insoweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann, zuzustellen. Der die Fürsorgeerziehung ablehnende Beschluß ist dem Antragsteller, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn eine vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 67) angeordnet ist, ferner allen Personen zuzustellen, denen diese Anordnung zugestellt ist.

(6) Gegen den Beschluß steht die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung den Antragsberechtigten, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn der Beschluß auf Fürsorgeerziehung lautet, ferner dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern und dem Minderjährigen zu, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht gemäß § 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegensprechen.

§ 66

(1) Das Fürsorgeerziehungsverfahren kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Über das vollendete 19. Lebensjahr hinaus kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

(2) Gegen die Aussetzung steht dem Jugendamt

und der Fürsorgeerziehungsbehörde das Recht der sofortigen Beschwerde zu.

(3) Für die Dauer der Aussetzung muß eine Schutzaufsicht gemäß §§ 56 ff. angeordnet werden.

§ 67

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen. Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Fürsorgeerziehung auch zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bietet, beschließen. Gegen den Beschluß steht den im § 65 Abs. 6 Genannten die sofortige Beschwerde zu. § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

§ 68

(1) Für schleunige, auf Grund dieses Abschnitts zu treffende Maßregeln ist neben dem im § 43 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Gericht einstweilen auch dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht hat von der angeordneten Maßregel dem endgültig und nunmehr ausschließlich zuständigen Gerichte Mitteilung zu machen.

(2) § 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auch Anwendung, wenn über die Person, in Ansehung deren eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich wird, eine Schutzaufsicht oder ein Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig ist.

§ 69

(1) Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstaltserziehung soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen.

(2) Minderjährige ohne Bekenntnis sollen nur mit ihrem Einverständnis, sofern sie ihr Bekenntnis selbst bestimmen können, andernfalls mit demjenigen des Erziehungsberechtigten in einer Familie oder in einer Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden.

(3) Den Erziehungsberechtigten muß von dem Ort der Unterbringung des Kindes sofort Mitteilung gemacht werden, sofern dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird. Gegen eine Verweigerung dieser Mitteilung steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zu.

(4) In Ausführung einer angeordneten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie der Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht widerruflich angeordnet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ausführbarkeit des Fürsorgeerziehungsbeschlusses bedarf die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

§ 70

(1) Die Landesgesetzgebung regelt die Ausführung der Fürsorgeerziehung und bestimmt die Fürsorgeerziehungsbehörde sowie die Träger ihrer Kosten. Nach Möglichkeit ist die Fürsorgeerziehungsbehörde mit dem Landesjugendamte zu vereinigen. Die durch die vorläufige Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten fallen dem für die endgültige Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständigen Kostenträger auch dann zur Last, wenn die Fürsorgeerziehung endgültig nicht angeordnet wird. Besteht über den Ersatz der Kosten zwischen den Fürsorgeerziehungsbehörden für den gewöhnlichen und vorübergehenden Aufenthaltsort Streit, so gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(2) Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen muß von der Fürsorgeerziehungsbehörde des Ortes, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat, ausgeführt werden. Sie soll regelmäßig sich bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung sich der Jugendämter bedienen. Die Ausführbarkeit der Fürsorgeerziehung tritt mit der Rechtskraft, bei der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit dem Erlasse des Beschlusses ein. Die Unterbringung soll unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen.

(3) Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrages oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Vertrage ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie ist insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.

(4) Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist befugt, die Entmündigung eines Fürsorgezöglings wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beantragen.

§ 71

Das Landesjugendamt ist, soweit es nicht selbst Fürsorgeerziehungsbehörde ist, nach näherer Bestimmung der Landesgesetzgebung bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung zu beteiligen; es soll insbesondere bei dem Erlaß allgemeiner, grundsätzlicher Anordnungen über die Art ihrer Ausführung gutachtlich gehört werden und ist zu Vorschlägen über die Ausführung befugt; ihm kann ferner die Mitwirkung bei wichtigen Maßnahmen der Fürsorgeerziehungsbehörde und bei der Aufsicht über die in Anstalten seines Bezirks untergebrachten Zöglinge sowie die Zuständigkeit zur Entscheidung von Beschwerden über Anordnungen der Fürsorgeerziehungsbehörde, die die Ausführung betreffen, übertragen werden, sofern dafür nicht die Gerichte für zuständig erklärt werden.

§ 72

(1) Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Vollendung des 19. Lebensjahres.

(2) Die Fürsorgeerziehung ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 65 Abs. 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, dessen Ausübung landesgesetzlich zu regeln ist.

(3) Landesgesetzlich kann bestimmt werden, daß für die Entscheidung über die Aufhebung gemäß Abs. 2 das Vormundschaftsgericht oder die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig ist mit der Maßgabe, daß der Antragsteller, wenn die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig ist und die Aufhebung ablehnt, binnen zwei Wochen seit Zustellung des ablehnenden Beschlusses die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen kann, gegen dessen Beschluß die sofortige Beschwerde stattfindet. Sofern das Vormundschaftsgericht für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zuständig ist, muß es vor seiner Entscheidung die Fürsorgeerziehungsbehörde gutachtlich hören; dieser steht gegen den die Fürsorgeerziehung auf-

hebenden Beschluß die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

(4) Der Antrag auf Aufhebung kann außer vom Jugendamt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt, ein abgewiesener Antrag kann vor dem Ablauf von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 72 a

(1) Auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Fortführung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht über das vollendete 19. Lebensjahr, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Minderjährigen hinaus angeordnet werden, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung erforderlich ist. Das Antragsrecht der Fürsorgeerziehungsbehörde kann von der obersten Landesbehörde auf bestimmte Fälle beschränkt oder an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft werden.

(2) Die Anhörung des Minderjährigen, des gesetzlichen Vertreters und der Eltern steht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Der Beschluß ist dem Minderjährigen, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern mitzuteilen; im Falle der Ablehnung erfolgt die Mitteilung an die Fürsorgeerziehungsbehörde durch Zustellung.

(3) Das Vormundschaftsgericht entscheidet endgültig; doch steht der Fürsorgeerziehungsbehörde gegen den die Fortführung der Fürsorgeerziehung ablehnenden Beschluß die sofortige Beschwerde zu.

(4) Solange über den Antrag nicht rechtskräftig entschieden ist, dauert die Fürsorgeerziehung fort.

§ 73

Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann einen Minderjährigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, nach Anhörung des Jugendamtes aus der Fürsorgeerziehung unter der Voraussetzung entlassen, daß die Fürsorgeerziehung mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Vollendung des 18. Lebensjahres und die einjährige Durchführung der Fürsorgeerziehung ist für die Entlassung nicht erforderlich, wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bedarf für die Entlassung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Versagung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

§ 74

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Die nach § 65 Abs. 2 zu hörenden Personen können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz ihrer Auslagen nach den für Zeugen geltenden Vorschriften verlangen. Dies gilt jedoch nicht für den Minderjährigen und seine Eltern. Verträge über die Unterbringung von Minderjährigen zur Ausführung der Fürsorgeerziehung sind stempelfrei.

§ 75

Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind dem Kostenträger auf sein Verlangen aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des Bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu erstatten. Die näheren Bestimmungen trifft die Landesgesetzgebung. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

§ 76

(1) Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 122b, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark [1]) oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Schlußbestimmungen

§ 77

Welche Behörden die in diesem Gesetze der obersten Landesbehörde oder dem Landesjugendamte übertragenen einzelnen Aufgaben wahrzunehmen haben, bestimmt die Landesregierung.

11. Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark.

Vom 20. März 1940.

(RGBl. I, S. 519.)

(Auszug.)

§ 1

(1) Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinn zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden.

(2) Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

(3) Insoweit das nationalsozialistische Erziehungsziel gefährdet ist, tritt, unbeschadet der Mitarbeit der freien Kräfte der Volksgemeinschaft, öffentliche Jugendhilfe im Rahmen der nachstehenden Vorschriften ein.

12. Übertragung von Geschäften des Jugendamts auf die NSV.-Jugendhilfe und Zusammenarbeit von Jugendamt und NSV.-Jugendhilfe.

RdErl. d. RMdI. vom 24. 10. 1941.

(RMBliV. S. 1901.)

(1) Über Richtlinien für die Übertragung von Geschäften des Jugendamts auf die NSV.-Jugendhilfe und die Zusammenarbeit von Jugendamt und NSV.-Jugendhilfe habe ich die aus der Anlage ersichtliche Vereinbarung mit dem Leiter der Partei-Kanzlei getroffen. Gemäß § 15 RJWG.[1]) ersuche ich, auf dem Anwendungsgebiet der §§ 6 und 11 RJWG. gemäß dieser Vereinbarung zu verfahren und in ihrem Rahmen die planmäßige und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit der NSV.-Jugendhilfe, insbesondere auf dem Gebiete des Pflegekinderschutzes, nach allen Kräften zu fördern.

(2) Die nichtübertragbaren und die übertragbaren Geschäfte des Jugendamtes (Abschnitt III Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung) sind folgende:

[1]) Jetzt Geldstrafe von mindestens 3 Goldmark und höchstens 10 000 Goldmark lt. VO. über Vermögensstrafen und Bußen vom 14. Februar 1924.

A. Pflegekinderschutz

1. Nichtübertragbare Geschäfte:
   a) Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern (§ 20 RJWG.),
   b) Widerruf der Erlaubnis (§ 22 RJWG.),
   c) widerrufliche Befreiung von der Aufsicht (§ 25 RJWG.),
   d) vorläufige Unterbringung von Pflegekindern bei Gefahr im Verzuge (§ 27 RJWG.),
2. Übertragbare Geschäfte:
   a) Ermittlung und Vorschlag von Pflegestellen an das Jugendamt,
   b) Überwachung der Pflegekinder,
   c) Pflegemütterschulung.

Zu A:
Der Pflegekinderschutz umfaßt neben der Jugendhilfe die Gesundheitsfürsorge. Insoweit gilt hinsichtlich der Pflegekinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre für das Zusammenwirken zwischen Gesundheitsämtern und NSV. der RdErl. vom 20. 10. 1941 (RMBliV. S. 1901).

B. Vormundschaftswesen

1. Nichtübertragbare Geschäfte:
   a) Die gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 35 RJWG.),
   b) die bestellte Amtsvormundschaft (§ 41 RJWG.),
   c) die Amtspflegschaft (§ 46 RJWG.),
   d) die Aufgaben des Gemeindewaisenrates (§ 42 RJWG.),
   e) die Aufgaben aus § 43 RJWG.
2. Übertragbare Geschäfte:
   a) Das Recht zur Benennung von Vormündern, Pflegern und Beiständen an das Jugendamt,
   b) die Unterstützung des Jugendamtes bei der ihm als Gemeindewaisenrat obliegenden Beaufsichtigung von Vormündern, Pflegern und Beiständen,
   c) die Unterstützung des Jugendamtes bei den Aufgaben aus § 43 RJWG.,
   d) die Beratung der Vormünder, Pfleger und Beistände gemäß § 45 RJWG. und ihre Schulung,
   e) die Unterstützung des Jugendamtes bei der erzieherischen Betreuung der Amtsmündel.

C. Schutzaufsicht

1. Nichtübertragbare Geschäfte:
   a) Antrag an das Vormundschaftsgericht auf Anordnung der Schutzaufsicht (§ 57 RJWG.) — das Jugendamt wirkt beim Vormundschaftsgericht darauf hin, daß die Schutzaufsicht der NSV.-Jugendhilfe übertragen wird —,
   b) Anordnung der Schutzaufsicht (§ 60 Abs. 3 RJWG.).
2. Übertragbare Geschäfte:
   a) Das Recht zur Benennung von Helfern an das Jugendamt,
   b) die Beratung, Schulung und Beaufsichtigung von Helfern.

D. Fürsorgeerziehung

1. Nichtübertragbare Geschäfte:
   Antrag auf Einleitung des Fürsorgeerziehungsverfahrens an das Vormundschaftsgericht (§ 65 RJWG.).
2. Übertragbare Geschäfte:
   a) Ermittlung von Erziehungsnotständen, die zur Anordnung der Fürsorgeerziehung führen können, und Mitteilung an das Jugendamt,
   b) Ermittlung und Begutachtung von Familienpflegestellen.

E. Jugendgerichtshilfe

1. Nichtübertragbare Geschäfte:
   a) Berichterstattung an das Jugendgericht und gutachtliche Stellungnahme vor dessen Entscheidung,
   b) Vertretung der Jugendlichen in der mündlichen Verhandlung,
   c) Vorschlag der Jugendschöffen.
2. Übertragbare Geschäfte:
   a) Ermittlung der häuslichen Verhältnisse, der Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen sowie Berichterstattung an das Jugendamt.
      Soweit die Jugendämter die Ermittlung der häuslichen Verhältnisse, der Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen bisher selbst durchgeführt haben, kann es hierbei verbleiben.
   b) Teilnahme des berichterstattenden Helfers der NSV.-Jugendhilfe an der mündlichen Verhandlung zur Unterstützung des Jugendamtes bei der Vertretung des Jugendlichen — dies gilt entsprechend für die Teilnahme an Terminen vor der Jugendschutzkammer (AV. des RJM. vom 13. 8. 1938, RdErl. v. 23. 11. 1938, RMBliV. S. 1991) —,
   c) Ermittlung und Vorschlag von Jugendschöffen gegenüber dem Jugendamt.

(3) An künftigen Aufgaben der Jugendämter auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist die NSV. im Sinne der nachstehenden Vereinbarung zu beteiligen; erforderlichenfalls werde ich zusätzliche Vereinbarungen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei treffen.

(4) Nach § 11 Satz 3 RJWG. wird die Verpflichtung des Jugendamtes, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben zu sorgen, durch die Übertragung von Geschäften nicht berührt. Hierauf weise ich ausdrücklich hin.

(5) Die Tragung der persönlichen Ausgaben und der Geschäftsbedürfnisse der NSV.-Jugendhilfe wird durch die Übernahme dieser Geschäfte nicht berührt; finanzielle Ansprüche gegenüber den Stadt- und Landkreisen werden hierdurch nicht begründet. Der RdErl. vom 1. 7. 1935 (RMBliV. S. 866) bleibt unberührt.

(6) Ist im Falle des Abschnitts III Abs. 2 der Vereinbarung eine Einigung nicht zu erzielen, so hat das Jugendamt dem Gaujugendamt (Landesjugendamt) zu berichten. Das Gaujugendamt (Landesjugendamt) tritt mit der Gauamtsleitung der NSV. zur Herbeiführung einer Einigung ins Benehmen. Falls sie nicht zustande kommt, ist mir auf dem Dienstwege zu berichten.

(7) Die gemäß Abschnitt III der Vereinbarung und Abs. 2 dieses RdErl. durchgeführten Übertragungen und die gemäß Abschnitt V Satz 1 der Vereinbarung getroffenen örtlichen Regelungen sind den Gaujugendämtern (Landesjugendämtern) und den Aufsichtsbehörden, die gemäß Abschnitt V Satz 2 vereinbarten Richtlinien sind mir mitzuteilen.

(8) Im Reichsgau Sudetenland, in den Reichsgauen der Ostmark und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten an die Stelle der in diesem RdErl. und seiner Anl. genannten Vorschriften des RJWG. die entsprechenden Vorschriften der für die genannten Gebiete geltenden VOen über die Jugendwohlfahrt. In den eingegliederten Ostgebieten, in denen das deutsche Jugendwohlfahrtsrecht noch nicht eingeführt ist, sind die dort bereits tatsächlich angewandten Vorschriften dieses Rechts zugrunde zu legen.

(9) Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, den ich gebeten habe, die zuständigen Parteidienststellen entsprechend zu unterrichten und anzuweisen.

13. Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.

Vom 9. März 1940.
(RGBl. I, S. 499.)

Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse wird zum Schutze der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I, S. 1582) folgendes verordnet:

§ 1
Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, nach 21 Uhr verboten.

(2) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person in Gaststätten nicht aufhalten.

§ 3
Fernhaltung aus öffentlichen Lichtspieltheatern sowie Varieté- und Kabarettvorstellungen

Der Besuch von öffentlichen Lichtspieltheatern, Varieté- und Kabarettvorstellungen ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person be finden, nach 21 Uhr verboten.

§ 4
Verbot des Alkoholgenusses

Jugendlichen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Jugendlichen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.

§ 5
Verbot des öffentlichen Rauchens

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

§ 6
Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten

Der § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 — RGBl. I, S. 2374 — erhält folgende Fassung:

(1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ist Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur bis 23 Uhr, gestattet.

§ 7
Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen

Die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen regelt sich nach der Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939 — RGBl. I S. 2116 —.

§ 8
Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Veranstaltungen der Partei sowie für Jugendliche, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(3) Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 3 können durch die Kreispolizeibehörde zugelassen werden.

§ 9
Strafvorschriften

I. Jugendliche

(1) Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung verstoßen, werden mit Haft bis zu drei Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark bestraft.

II. Erwachsene

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung ermöglichen;
b) Unternehmer und Veranstalter der in den §§ 2 und 3 genannten Betriebe, die vorsätzlich oder fahrlässig Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung ermöglichen;
c) Personen, die sich wahrheitswidrig als von einem Erziehungsberechtigten beauftragt bezeichnen und Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung, den § 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung von Jugendlichen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 — RGBl. I, S. 2374 — und die §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 — RGBl. I, S. 2116 — ermöglichen.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 — RGBl. I, S. 146 — und der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 — RGBl. I, S. 95 — und sonstige Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

14. Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Vom 29. November 1939.
(RGBl. I, S. 2374.)

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 — RGBl. I, S. 1582 — wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ist weiblichen Jugendlichen unter 16 Jahren und männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur bis 23 Uhr, gestattet.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes.

§ 2

Die Unternehmer von öffentlichen Tanzlustbarkeiten und von Tanzlustbarkeiten im Freien haben auf das Verbot des § 1 durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

§ 3

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können durch die Ortspolizei bei besonderen Anlässen, insbesondere an nationalen Feiertagen, zugelassen werden.

§ 4

Mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen bis zu sechs Wochen Haft, werden bestraft:

1. Jugendliche, die vorsätzlich gegen das Verbot des § 1 verstoßen,
2. Erziehungsberechtigte, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen entgegen dem § 1 den Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, oder die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ermöglichen,
3. Unternehmer von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, die vorsätzlich oder fahrlässig den Aufenthalt von Jugendlichen entgegen dem § 1 in Räumen dulden, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, oder die die Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten im Freien gestatten,
4. Unternehmer von Tanzlustbarkeiten, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 2 verstoßen.

15. Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen.

Vom 24. Oktober 1939.
(RGBl. I, S. 2116.)

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 — RGBl. I, S. 1582 — wird folgendes verordnet:

§ 1

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in öffentlichen Schieß- oder Spielhallen, Billardsalons und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten volljährigen Person aufhalten.

§ 2

Der Unternehmer einer im § 1 bezeichneten Einrichtung hat auf das Aufenthaltsverbot für Jugendliche durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

§ 3

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Schieß- oder Spielgeräte, die an anderen Orten als in den im § 1 bezeichneten Räumen aufgestellt sind (z. B. in Wirtschaften, Wirtschaftsgärten, Eisdielen, auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen), nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person gegen Entgelt benutzen.

§ 4

Der Aufsteller eines im § 3 bezeichneten Schieß- oder Spielgeräts hat auf das Benutzungsverbot für Jugendliche durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

§ 5

Jugendliche, die vorsätzlich gegen das Verbot des § 1 oder des § 3 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 6

(1) Erziehungsberechtigte, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen ermöglichen, gegen § 1 oder § 3 zu verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso werden Unternehmer oder Aufsteller bestraft, die dem § 2 oder dem § 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder die den Aufenthalt von Jugendlichen entgegen dem § 1 oder die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten entgegen dem § 3 vorsätzlich oder fahrlässig dulden.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

16. Jugendgerichtsgesetz.

Vom 16. Februar 1923.

(§§ 39 und 40 geändert unter Berücksichtigung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940.)

Erster Abschnitt

§ 1

Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2

Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er vierzehn Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.

§ 3

Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

§ 4

Die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen, des Begünstigers und Hehlers wird durch die Vorschriften der §§ 2, 3 nicht berührt.

§ 5

(1) Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind.

(2) Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat es entweder selbst die Erziehungsmaßregel anzuordnen oder auszusprechen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, ihre Auswahl und Anordnung aber dem Vormundschaftsgericht überlassen bleibt. Das Vormundschaftsgericht muß alsdann eine Erziehungsmaßregel anordnen. Die Fürsorgeerziehung soll das Gericht nur dann selbst anordnen, wenn in erster Instanz die Zuständigkeit dafür auch außerhalb des Strafverfahrens begründet ist.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn das Gericht den Täter nach § 3 freispricht.

§ 6

Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

§ 7

(1) Als Erziehungsmaßregeln sind zulässig:
1. Verwarnung,
2. Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule,
3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen,
4. Unterbringung,
5. Schutzaufsicht,
6. Fürsorgeerziehung.

(2) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats auch andere Erziehungsmaßregeln für zulässig erklären.

(3) Die Voraussetzungen, die Ausführung und Aufhebung sowie das Erlöschen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung bestimmen sich nach dem Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt. Für die anderen Erziehungsmaßregeln bestimmt das Erforderliche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; sie dürfen auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Eintritt der Volljährigkeit ausgeführt werden.

§ 8

(1) Vor dem Urteil kann das Gericht vorläufige Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung treffen. Vor der Entscheidung ist das Jugendamt zu hören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist; in diesem Falle ist das Jugendamt nachträglich zu hören.

(2) Im Urteil hat sich das Gericht darüber auszusprechen, ob die vorläufige Anordnung wegfallen oder bis zur endgültigen Entscheidung über die Anordnung einer Erziehungsmaßregel bestehen bleiben soll.

§ 9

(1) Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so gelten für die Strafbemessung folgende Vorschriften:

(2) Statt auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus ist auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, statt auf lebenslange Festungshaft ist auf Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Sind andere Strafen angedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der anzuwendenden Strafart und der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist Zuchthausstrafe angedroht, so tritt an ihre Stelle Gefängnisstrafe.

(4) Ist die Tat ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden.

(5) Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, auf Unterbringung in einem Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung, Entmannung, Untersagung der Berufsausübung und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

§ 10

(1) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen kann. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

(2) Wird die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob die Strafe vollstreckt oder die Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten werden soll.

§ 11

Werden nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe angezeigt erscheinen lassen, so kann die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist.

§ 12

(1) Die Probezeit ist mindestens auf zwei und höchstens auf fünf Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als fünf Jahre bemessen, so kann sie nachträglich bis auf fünf Jahre verlängert werden.

(2) Dem Verurteilten können für die Dauer der Probezeit, und zwar auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, besondere Pflichten auferlegt, auch kann er unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die Anordnungen können auch nachträglich getroffen oder geändert werden. Für die Ausführung der Schutzaufsicht gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt; für die Zeit nach erreichter Volljährigkeit gelten sie entsprechend.

(3) Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

(4) Führt sich der Verurteilte während der Probezeit schlecht, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträgliche Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären, bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zur Versagung dieser Vergünstigung geführt haben würden.

(5) Zu den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten während der Probezeit ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen.

§ 13

(1) Wird der Verurteilte, bevor über seine Bewährung entschieden ist, von neuem zu Strafe verurteilt, so bestimmt das Gericht in dem neuen Urteil, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll. Die neue Strafe kann auch dann ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte, als er die neue Tat beging, nicht mehr jugendlich war.

(2) Lautet das neue Urteil auf Freiheitsstrafe, so darf der Wegfall oder die Fortdauer der früheren Strafaussetzung nur bestimmt werden, wenn die gleiche Entscheidung auch für die neue Strafe ergeht.

(3) Ordnet das Gericht an, daß die frühere Strafe ausgesetzt bleibt, so kann es bestimmen, daß die alte Probezeit nicht vor der neuen abläuft. Es kann auch eine der im § 12 Abs. 2 vorgesehenen Anordnungen treffen oder eine nach dieser Vorschrift getroffene Anordnung ändern.

(4) Hat das Gericht in dem neuen Urteil nicht bestimmt, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll, so wird darüber nachträglich entschieden; dabei kann die Entscheidung über die Aussetzung der neuen Strafe geändert werden.

(5) Das Gericht kann sich, falls es nicht auf Freiheitsstrafe erkennt, der Entscheidung darüber enthalten, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll; in diesem Falle gilt § 12 Abs. 4.

(6) Ist die frühere Strafe nicht ausgesetzt worden, so kann die Aussetzung in dem neuen

Urteil nachträglich bewilligt (§ 11) werden. Die Abs. 2, 4 gelten entsprechend.

(7) Als Urteil im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt auch der Strafbefehl.

§ 14

Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so ist, sobald die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden kann, darüber zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ausgesetzt werden soll. § 11 Satz 2 und die §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

§ 15

(1) Nach Ablauf der Probezeit wird die Strafe erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat.

(2) Hat der Verurteilte sich nicht bewährt, so wird die Vollstreckung der Strafe angeordnet.

§ 16

(1) Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird.

(2) Beim Vollzuge der Freiheitsstrafen werden Jugendliche von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt gehalten.

(3) Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen von Anstalten vollstreckt werden.

(4) Verbüßt ein Jugendlicher in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Anstalt eine Freiheitsstrafe, so kann er mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs in der Anstalt oder in der Abteilung verbleiben.

(5) Das Weitere über den Strafvollzug bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats, dabei ist auf eine Mitwirkung des Jugendamts bei dem Strafvollzuge Bedacht zu nehmen [1]).

Zweiter Abschnitt [2])

§ 17

(1) Straftaten von Personen, die zur Zeit der Erhebung der Anklage jugendlich sind, gehören zur Zuständigkeit der Jugendgerichte [3]).

(2) Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich, jedoch noch jünger als 21 Jahre sind, kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Jugendgerichts dadurch begründen, daß sie bei ihm Anklage erhebt.

§ 18

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Sachen, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören (Jugendsachen), die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

(2) Vollendet der Angeschuldigte während der Dauer des Verfahrens das einundzwanzigste Lebensjahr, so kann das Gericht die Sache zum ordentlichen Verfahren verweisen. Ist das Gericht im ordentlichen Verfahren nicht zuständig, so ist die Sache nach § 209 Abs. 2 der Strafprozeßordnung dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen oder nach den §§ 270, 328 Abs. 3 der Strafprozeßordnung an das zuständige Gericht zu verweisen.

§ 19

(1) Der Vorsitzende des Jugendgerichts (Jugendrichter) hat auch die Amtshandlungen vorzunehmen, die nach der Strafprozeßordnung der Amtsrichter zu erledigen hat.

(2) Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sollen die Geschäfte des Jugendrichters und des Vormundschaftsrichters demselben Richter übertragen werden. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Justiz.

(3) Jugendsachen sollen besonderen Strafkammern zugewiesen werden.

§ 20 (gegenstandslos)

§ 21

Die Bearbeitung der Jugendsachen ist bei jeder Staatsanwaltschaft tunlichst in den Händen bestimmter Beamter zu vereinigen.

§ 22

In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 23

(1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

(2) Dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter sowie dem Jugendamt ist der Zutritt zu gestatten. Erwachsenen Angehörigen (§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) des Angeklagten und, falls der Jugendliche unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson, ferner den Vertretern von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, soll in der Regel, anderen Personen kann der Zutritt gestattet werden.

(3) Beamte der Justizverwaltung, welche die Dienstaufsicht führen, sind zur Anwesenheit berechtigt.

§ 24 (gegenstandslos)

§ 25

(1) Für Jugendsachen ist auch das Jugendgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die vormund-

---

[1]) S. hierzu: Allg. Vfg. des RJustM. v. 22. Jan. 1937 betr. Jugendstrafvollzug: Dt. Just. 1937 S. 97 (Änderungen Dt. Just. 1938 S. 369, 1939 S. 659, 1139, 1940 S. 1361).

[2]) Die prozessualen Vorschriften des 2. Abschnittes des Jugendgerichtsgesetzes finden keine Anwendung in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen vor dem Volksgerichtshof (Art. 4 § 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934: RGBl. 1934 I, S. 341); sie gelten auch nicht für Strafverfahren gegen Jugendliche vor dem Sondergericht (§ 17 Abs. 2 der VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Febr. 1940; RGBl. 1940 I, S. 405; hier ist jedoch die Verweisung in das ordentliche Verfahren vorgesehen, § 24 a. a. O.) sowie vor den Kriegsgerichten.

[3]) Jugendgerichte waren früher die Schöffengerichte. Diese sind bereits durch § 13 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. Sept. 1939 (RGBl. 1939 I, S. 1658) beseitigt worden. Es sind deshalb die §§ 20, 24 JGG. auch ohne förmliche Aufhebung gegenstandslos geworden und deshalb hier nicht mehr abgedruckt. In Jugendsachen entscheiden nunmehr der Amtsrichter und die Strafkammer als Jugendgerichte (§ 3 der VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte usw. vom 21. Febr. 1940: RGBl. 1940 I, S. 405). Wegen der Abgrenzung der Zuständigkeit des Amtsrichters und der Strafkammer als erstinstanzliche Gerichte in Strafsachen s. §§ 1, 2 der letztgenannten VO. vom 21. Febr. 1940, § 3 DurchfVO. hierzu vom 13. März 1940 (RGBl. 1940 I, S. 489).

schaftsgerichtliche Zuständigkeit für den Beschuldigten begründet ist oder sich der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält.

(2) Sind mehrere Jugendgerichte örtlich zuständig, so soll die Anklage bei einem der nach Abs. 1 zuständigen erhoben werden, wenn nicht besondere Gründe die Erhebung der Anklage bei einem anderen Jugendgerichte rechtfertigen.

§ 26

(1) Mehrere Sachen gegen denselben Beschuldigten sollen verbunden werden.

(2) Jugendsachen sollen mit Strafsachen gegen Erwachsene nicht verbunden werden; dies gilt insbesondere, wenn diese Strafsachen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

(3) Nach Erhebung der Anklage können bis zum Erlasse des Urteils erster Instanz Jugendsachen von Strafsachen gegen Erwachsene durch Gerichtsbeschluß getrennt und an das Jugendgericht verwiesen werden.

§ 27

(1) Die Staatsanwaltschaft hat dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Jugendlichen die Voruntersuchung beantragt oder Anklage wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erhoben wird, oder wenn die Staatsanwaltschaft es sonst für geboten erachtet. Über den weiteren Gang des Verfahrens sind Vormundschaftsgericht und Jugendamt zu unterrichten. Der Reichsminister der Justiz kann weitergehende Vorschriften erlassen.

(2) Das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt haben der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben, wenn ihnen bekannt ist oder bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 28

(1) Untersuchungshaft ist nur zu vollziehen, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch eine Anordnung nach § 8 erreicht werden kann. Darüber, ob die Untersuchungshaft zu vollziehen ist, sowie darüber, welche Maßregel an ihre Stelle tritt, entscheidet das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat; in dringenden Fällen kann der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden soll, die Entscheidung treffen.

(2) Muß ein Jugendlicher in der Untersuchungshaft mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden, so ist Vorsorge zu treffen, daß er nicht sittlich gefährdet wird. Mit Erwachsenen darf ein Jugendlicher in einem Raume nur untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten ist.

(3) Dem Jugendamt und, falls der Verhaftete unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson ist der Verkehr mit dem Verhafteten in dem gleichen Umfang gestattet wie einem Verteidiger (§ 148 der Strafprozeßordnung).

§ 29

Das Gericht kann dem Beschuldigten in allen Fällen und in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen. Den Beistand bestellt der Vorsitzende, im vorbereitenden Verfahren der Jugendrichter. Das Jugendamt ist auf sein Verlangen zum Beistand zu bestellen; der gesetzliche Vertreter soll nur ausnahmsweise zum Beistand bestellt werden. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 30

Die Rechte des Beschuldigten zur Anwesenheit bei Amtshandlungen, auf Gehör und zur Vorlegung von Fragen stehen auch dem gesetzlichen Vertreter zu. Entscheidungen, die dem Beschuldigten bekanntzumachen sind, insbesondere Urteile, sollen auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntgemacht werden; das gleiche gilt von Strafverfügungen und Strafbescheiden. In den Fällen, in denen dem Angeschuldigten die Anklageschrift mitzuteilen ist, soll sie auch dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sollen dem gesetzlichen Vertreter rechtzeitig bekanntgemacht werden.

§ 31

(1) Bei den Ermittlungen sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeigeführt werden.

(2) Die Eltern des Beschuldigten sind, wenn es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, zu hören. In der Hauptverhandlung wird ihnen auf ihr Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihnen nicht zu.

(3) Zur Erforschung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm bekanntzumachen. In der Hauptverhandlung wird ihm auf Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihm nicht zu.

(4) Bei Fürsorgezöglingen ist der Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32

(1) Die Staatsanwaltschaft kann auf Grund des § 3 das Verfahren nur mit Zustimmung des Jugendrichters einstellen; vorher soll tunlichst das Jugendamt gehört werden.

(2) Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 9 Abs. 4 von Strafe absehen wird. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beschließen.

(3) Die Verfügung der Staatsanwaltschaft (Abs. 1, Abs. 2 Satz 1) und der Beschluß des Gerichts (Abs. 2 Satz 2) sind auch dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte sowie dem bekanntzumachen, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat. Gegen den Beschluß des Gerichts steht der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel, dem Beschuldigten und dem Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, die sofortige Beschwerde zu.

(4) Ist das Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß des Gerichts eingestellt worden, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

§ 33

(1) Hauptverhandlungen in Jugendsachen sollen von anderen Hauptverhandlungen derart gesondert werden, daß eine Berührung des Angeklagten mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird.

(2) Ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf den Angeklagten zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen das

Sitzungszimmer verläßt. Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, soll ihn der Vorsitzende über den wesentlichen Inhalt des inzwischen Verhandelten unterrichten.

§ 34

(1) Der Jugendrichter entscheidet über die Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe, die nachträgliche Aussetzung und die Fortdauer der Aussetzung sowie über die Bewährung und trifft die Entscheidungen, die während einer Probezeit ergehen. Vor der Entscheidung ist, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, auch das Jugendamt zu hören.

§ 35

(1) Ein Urteil, in dem eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist, kann nicht deshalb angefochten werden, weil eine andere oder eine weitere Erziehungsmaßregel hätte angeordnet werden sollen, oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßregel dem Vormundschaftsgericht überlassen worden ist. Die Vorschrift gilt nicht, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist.

(2) Gegen Entscheidungen, die eine Strafaussetzung betreffen (§§ 10 bis 15), findet, wenn sie für sich allein angefochten werden, die sofortige Beschwerde statt; das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten wird, weil die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt worden ist. Die Entscheidungen über die Dauer der Probezeit, die für ihre Dauer getroffenen besonderen Anordnungen (§ 12 Abs. 2) sowie die Entscheidung, daß sich das Gericht einer Entscheidung über die Fortdauer der Strafaussetzung enthalte (§ 13 Abs. 5), sind nicht anfechtbar.

§ 36

(1) Die Strafvollstreckung steht dem Jugendrichter zu. Das gleiche gilt von der Ausführung einer Erziehungsmaßregel, die das Gericht angeordnet hat, sofern es sich nicht um Fürsorgeerziehung oder um Schutzaufsicht über einen Minderjährigen handelt.

(2) Gegen die Entscheidungen des Jugendrichters findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 37

Gegen Fürsorgezöglinge sollen Freiheitsstrafen nur nach Anhörung der Fürsorgeerziehungsbehörde vollstreckt werden.

§ 38

Privatklage gegen einen Jugendlichen ist unzulässig. Dies steht der Erhebung einer Widerklage nicht entgegen. Wegen einer strafbaren Handlung, die nach den allgemeinen Vorschriften im Wege der Privatklage verfolgt werden könnte, wird gegen einen Jugendlichen die öffentliche Klage auch dann erhoben, wenn ein berechtigtes Interesse des Verletzten dies rechtfertigt [1]).

[1]) An Stelle des durch § 21 Abs. 2 Nr. 2 der DurchfVO. zur VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 13. März 1940 (RGBl. 1940 I, S. 489) aufgehobenen Abs. 2 des § 38 bestimmt nunmehr § 28 Abs. 2 der VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte usw. vom 21. Febr. 1940 (RGBl. 1940 I, S. 405), daß in Jugendsachen das beschleunigte Verfahren keine Anwendung findet. Siehe jedoch § 2 Abs. 1 der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (abgedruckt S. 153), wonach das beschleunigte Verfahren in Jugendsachen dann anwendbar ist, wenn zu erwarten ist, daß auf Jugendarrest erkannt wird.

§ 39

In einem Strafbefehl darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe, Haft, Jugendarrest sowie Einziehung ausgesprochen werden.

§ 40

(1) In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen auch Jugendarrest festgesetzt werden.

(2) Ist eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln, so finden die §§ 14 und 15 Anwendung.

§ 41

Ein Angeklagter, gegen den gemäß § 6 und § 9 Abs. 4 von Strafe abgesehen worden ist, steht für die Pflicht zur Tragung der Auslagen einem Angeklagten gleich, der zu Strafe verurteilt worden ist.

§ 42

Die Jugendämter haben die Tätigkeit, die ihnen dieses Gesetz zuweist (Jugendgerichtshilfe), im Benehmen mit den Vereinigungen auszuüben, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen. Über das Zusammenwirken der Jugendämter mit diesen Vereinigungen können die Landesregierungen nähere Vorschriften erlassen.

Dritter Abschnitt

§§ 43, 44 (enthalten Übergangsvorschriften).

§ 45

(1) Gegen Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt waren, dürfen Strafen nicht vollstreckt werden. Vermerke über Verurteilungen solcher Personen sind im Strafregister zu tilgen; soweit der Vermerk zu tilgen ist, findet § 5 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507) Anwendung.

(2) Gegen Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt waren, darf die Landespolizeibehörde die Befugnisse aus der Überweisung an die Landespolizeibehörde nicht mehr ausüben. Ein gegen solche Personen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung festgesetzter Verweis wird nach den bisherigen Vorschriften vollstreckt.

§ 46

Soweit im Strafregister die Strafe des Verweises vermerkt ist, ist der Strafvermerk zu tilgen. § 45 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 findet Anwendung.

§ 47

(1) ... Der § 267 Abs. 4 der Strafprozeßordnung findet in Jugendsachen keine Anwendung (sonst nur Übergangsbestimmungen).

§§ 48—51 (enthalten Übergangsbestimmungen und Gesetzesänderungen).

17. Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts.
Vom 4. Oktober 1940.
(RGBl. I, S. 1336.)

Jugendarrest

§ 1

(1) Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so kann der Richter an Stelle von Gefängnis oder Haft auf Jugendarrest erkennen.

(2) Das Höchstmaß des Jugendarrests beträgt einen Monat, das Mindestmaß eine Woche oder ein Wochenende. Der Jugendarrest wird nach vollen Tagen oder Wochen auf die Dauer eines Monats bemessen oder als Wochenendkarzer von mindestens einem bis höchstens vier Wochenenden verhängt.

(3) Die Vollstreckung des Jugendarrests steht dem Jugendrichter zu und erfolgt unter seiner Aufsicht in Räumen der Reichsjustizverwaltung.

Beschleunigtes Verfahren

§ 2

(1) Ist zu erwarten, daß auf Jugendarrest erkannt wird, so ist das beschleunigte Verfahren (§ 28 Abs. 1 und §§ 29 bis 31 der Verordnung vom 21. Februar 1940, RGBl. I, S. 405) zulässig.

(2) Der Richter kann auf Antrag des Staatsanwalts im Urteil oder nachträglich durch Beschluß die sofortige Vollstreckung des Jugendarrests für zulässig erklären. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das Berufungsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Amtsrichterlicher Strafbefehl und polizeiliche Strafverfügung

§ 3 (enthält Änderungen der §§ 39, 40 des Jugendgerichtsgesetzes, die bereits oben berücksichtigt sind).

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

§ 4

(1) Wer eine Person unter 18 Jahren, über die er die Aufsicht zu führen hat, nicht gehörig beaufsichtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe belegt, wenn der zu Beaufsichtigende eine strafbare Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine andere Strafe angedroht ist.

(2) Aufsichtspflichtig im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, dem die Sorge für die Person des Jugendlichen obliegt oder dem der Jugendliche zur Erziehung oder Pflege ganz oder überwiegend anvertraut ist.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Dienststelle ein.

Jugendliche Soldaten und Schiffsangestellte

§ 5

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Soldaten und Schiffsangestellte unter achtzehn Jahren.

Schlußvorschriften

§ 6

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündigung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt sie, soweit deutsches Strafrecht anzuwenden ist.

(2) § 1 der Verordnung kann auch auf Taten angewendet werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind.

(3) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Justiz erlassen jeder für seinen Geschäftsbereich die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(4) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Jugendgerichtsgesetzes an diese Verordnung sowie an frühere einschlägige Gesetze und Verordnungen anzupassen und das Gesetz unter fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen. Er kann § 4 dieser Verordnung in den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuches einfügen.

18. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts.
Vom 28. November 1940.
(RGBl. I, S. 1541.)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel.

(2) Auf Jugendarrest wird erkannt, wenn der Richter eine Strafe nicht für angezeigt hält, dem Jugendlichen jedoch das Gemeinschaftswidrige seines Verhaltens eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß.

(3) Neben der Verhängung von Jugendarrest können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

§ 2

Der Jugendarrest ist keine Strafe, insbesondere nicht im Sinne der Vorschriften über den Rückfall und das Strafregister, sowie anderer Vorschriften, die Rechtsnachteile an eine strafgerichtliche Verurteilung knüpfen.

§ 3

(1) Auch an Stelle einer Geldstrafe oder einer als Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängenden Gefängnis- oder Haftstrafe kann auf Jugendarrest erkannt werden.

(2) Soweit Jugendarrest an die Stelle einer Ersatzstrafe tritt, richtet sich die registermäßige Behandlung auch der Verurteilung zu Geldstrafe nach den für den Jugendarrest geltenden besonderen Vorschriften.

§ 4

Die Aussetzung der Vollstreckung unter Bewilligung einer Probezeit nach den §§ 10 bis 13 und 15 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (RGBl. I, S. 135) ist bei einer Verurteilung zu Jugendarrest nicht zulässig.

§ 5

Bei der Verurteilung zu Wochenendkarzer treten, falls die Freizeit des Jugendlichen nicht in das Wochenende fällt, die entsprechenden Zeiträume der Freizeit an die Stelle des Wochenendes.

§ 6

(1) Hat ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen und ist deshalb Freiheitsentziehung geboten, so erkennt der Richter einheitlich auf Jugendarrest, wenn dies nach der Persönlichkeit des Täters und der Art und den Umständen der Taten angezeigt erscheint; die Dauer des Jugendarrests darf auch dann einen Monat nicht überschreiten. Jugendarrest und Freiheitsstrafe werden nicht nebeneinander verhängt.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn ein zu Jugendarrest rechtskräftig Verurteilter vor dessen vollständiger Verbüßung wegen anderer Straftaten erneut verurteilt wird. Ist Freiheitsstrafe erforderlich, so werden auch für die bereits abgeurteilten Straftaten an Stelle des Jugendarrests Freiheitsstrafen eingesetzt; die §§ 74 bis 77 des Reichsstrafgesetzbuchs finden in diesem Fall Anwendung, die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrests steht im Ermessen des Richters.

§ 7

(1) Nach § 6 ist auch zu verfahren, wenn sich nachträglich herausstellt, daß jemand durch verschiedene rechtskräftige Entscheidungen zu Jugend-

arrest verurteilt ist, solange der Jugendarrest noch nicht vollständig verbüßt ist.

(2) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 kann verfahren werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß jemand durch verschiedene rechtskräftige Entscheidungen teils zu Jugendarrest, teils zu Freiheitsstrafe verurteilt ist, solange Jugendarrest und Freiheitsstrafe noch nicht vollständig verbüßt sind.

(3) Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Vorschriften des § 462 der Reichsstrafprozeßordnung entsprechend.

§ 8

Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (RGBl. I, S. 135) ist nicht zulässig, es sei denn, daß sie bei einer Verurteilung, die allein oder überwiegend wegen einer fahrlässig begangenen Straftat erfolgt ist, aus besonderen Gründen angebracht erscheint.

§ 9

Die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts sowie die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften gelten nicht für polnische Volkszugehörige, die vor dem 1. September 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten oder im Generalgouvernement hatten.

§§ 10 und 11 (enthalten Sondervorschriften für die Reichsgaue der Ostmark).

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 12

Diese Verordnung tritt zugleich mit der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts in Kraft. Sie hat in gleichem Umfang wie die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts rückwirkende Geltung.

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts
Vom 20. Dezember 1940

§ 1

Zuständige Dienststelle im Sinne des § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts ist der Staatsanwalt.

§ 2

Schiffsangestellte im Sinne des § 5 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts sind nur die an Bord von Kriegsschiffen zu Leistungen gewerblicher oder handwerklicher Art eingeschifften Zivilpersonen.

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts
Vom 27. Januar 1941

§ 1

Der Wochenendkarzer kann auch in der Form eines 24- bis 48stündigen Jugendarrests verhängt werden, der auch an Werktagen vollstreckbar ist.

§ 2

Hat die Polizeibehörde gemäß § 40 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes Jugendarrest festgesetzt, so beträgt die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung drei Tage.

§ 3

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannten Jugendarrests verjährt in einem Jahr. § 70 Abs. 3 und § 72 des Reichsstrafgesetzbuchs gelten entsprechend.

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts
Vom 16. Mai 1941

§ 1

Hat die Polizeibehörde gemäß § 40 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1336) Jugendarrest festgesetzt, so beträgt die Frist für die Einlegung der Beschwerde an die nächsthöhere Polizeibehörde drei Tage. Die nächsthöhere Polizeibehörde entscheidet endgültig.

§ 2

Entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen treten außer Kraft.

19. Jugendarrest und Jugenddienstarrest.
RdErl. d. RMfWEV. vom 18. 6. 1941.
(Amtsblatt d. RMEWuV. S. 261.)

Die Verhängung von Jugendarrest oder Jugenddienstarrest gegenüber Schülern wird nach den hierfür erlassenen Vorschriften den Schulen mitgeteilt, da es erforderlich ist, daß die Schulen über außerschulische Erziehungsmaßnahmen gegenüber ihren Schülern unterrichtet sind. Es besteht jedoch Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Verhängung besonderer Schulstrafen in derartigen Fällen nur dann angebracht sein wird, wenn der Jugendarrest bzw. Jugenddienstarrest mit Rücksicht auf ein Verhalten des Jugendlichen verhängt worden ist, das zugleich gegen die Schulzucht verstößt. Im allgemeinen ist von Schulstrafen aus diesem Anlaß abzusehen. Es ist auch nicht angängig, einen Jugendlichen, dem gegenüber diese Erziehungsmittel angewandt worden sind, lediglich aus diesem Grunde von dem Besuch einer über das Volksschulziel hinausführenden Schule auszuschließen.

20. Jugendarrest und Beschäftigungsverhältnis.
AV. d. RJM. vom 13. 11. 1941.
(Dt. Just. S. 1074.)

In einer Reihe von Fällen sind Jugendliche, gegen die Jugendarrest verhängt worden ist, aus ihrem Lehr- oder Anlernverhältnis fristlos entlassen worden. Solche Maßnahmen sind mit der bei der Einführung des Jugendarrests verfolgten Absicht, daß die Tat mit der Verbüßung des Arrests ein für allemal erledigt sein soll, unvereinbar; sie gefährden in starkem Maße den Erziehungserfolg, der mit dem Jugendarrest erreicht werden soll, und müssen daher tunlichst vermieden werden.

Dies wird in erster Linie dadurch erreicht werden können, daß bei den Arbeitgebern und Lehrherren von Jugendlichen Verständnis für das Wesen und die erzieherische Bedeutung des Jugendarrests geweckt wird. Es wird sich daher empfehlen, daß der Jugendrichter sich mit dem Arbeitgeber oder Lehrherrn in Verbindung setzt, um ihn über das Wesen der getroffenen Maßnahme aufzuklären und die weitere Erziehung des Jugendlichen mit ihm zu besprechen.

Der Herr Reichsarbeitsminister seinerseits hat es für zweckmäßig erklärt, daß vor einer etwaigen Klageerhebung aus Anlaß der Aufhebung des Jugendbeschäftigungsverhältnisses die Reichstreuhänder der Arbeit und die Arbeitsämter eingeschaltet werden, und hat die Arbeitsämter, deren Zustimmung nach § 1 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1685) zu jeder Kündigung erforderlich ist, angewiesen, bei dieser Entschei-

dung — namentlich durch gütliche Einwirkung auf die Beteiligten — den erzieherischen Gesichtspunkten, die eine tunlichste Aufrechterhaltung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses erfordern, Rechnung zu tragen, wenn nicht die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen der Arbeitsdisziplin und des Arbeitsfriedens dringend geboten erscheint.

Auch die Arbeitsgerichte werden in derartigen Fällen namentlich im Güteverfahren ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, daß ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis, dessen Vertrauensgrundlage nicht völlig zerstört ist, nach Möglichkeit fortgesetzt wird. Bei der Entscheidung, ob die fristlose Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses zu Recht erfolgt ist, wird zu berücksichtigen sein, daß diese Frage aus dem Charakter jedes Jugendbeschäftigungsverhältnisses als eines Erziehungsverhältnisses in der Regel nur dann bejaht werden kann, wenn Erziehungsmaßregeln vergeblich angewandt und aussichtslos sind. Hat das in Erziehungsfragen sachverständige Jugendgericht aber den Jugendlichen mit Jugendarrest zur Verantwortung gezogen, so hat es damit zu erkennen gegeben, daß von dem mit Jugendarrest ausgesprochenen Appell an die Ehre des Jugendlichen ein Erfolg zu erhoffen, eine Fortsetzung der Berufserziehung also erfolgversprechend ist. Diese Entscheidung wird auch von den Arbeitsgerichten als ein wichtiges Beweisanzeichen gewertet werden können.

21. Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher.

Vom 10. September 1941.

(RGBl. I, S. 567.)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Ist eine Gefängnisstrafe von mindestens neun Monaten zur Ahndung der Tat eines Jugendlichen geboten und läßt sich wegen der darin zutage getretenen schädlichen Neigungen des Jugendlichen nicht voraussehen, welche Strafdauer erforderlich ist, um ihn durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern zu können, so verhängt der Richter Gefängnis von unbestimmter Dauer.

(2) Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Strafe fest. Das Höchstmaß beträgt, ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Strafrahmen, vier Jahre. Der Richter kann ein geringeres Höchstmaß bestimmen, jedoch soll die Zeitdauer zwischen Mindestmaß und Höchstmaß nicht weniger als zwei Jahre betragen.

(3) Die Rahmenstrafe ist unzulässig, wenn eine Strafe geboten ist, die über das Höchstmaß von vier Jahren hinausgeht, oder wenn der Täter zur Zeit des Urteils das zwanzigste Lebensjahr überschritten hat.

§ 2

(1) Erscheint die Persönlichkeit des nach § 1 Verurteilten so weit gefestigt, daß die Erwartung begründet ist, er werde sich künftig in die Volksgemeinschaft einordnen, so wird er unter Festsetzung einer Probezeit entlassen. Die Entlassung darf nicht vor Verbüßung des Mindestmaßes der Strafe erfolgen.

(2) Die Probezeit ist auf mindestens ein und höchstens fünf Jahre zu bemessen; sie kann nachträglich bis auf fünf Jahre verlängert werden. Der Verurteilte ist für die Dauer der Probezeit unter Schutzaufsicht zu stellen; auch können ihm bei oder nach der Entlassung für die Dauer der Probezeit besondere Pflichten auferlegt werden; die Anordnungen können nachträglich geändert werden.

(3) Bewährt sich der Entlassene während der Probezeit nicht, so wird die Entlassung widerrufen.

(4) Die nach den vorstehenden Bestimmungen mit der Entlassung auf Probe zusammenhängenden Entscheidungen trifft der Jugendrichter als Vollstreckungsbehörde.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1941 in Kraft.

(2) Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt sie, soweit das Reichsjugendgerichtsgesetz anzuwenden ist. In den Reichsgauen der Ostmark tritt sie erst mit der Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts in Kraft.

(3) Die §§ 5, 6 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1336) gelten entsprechend.

(Vgl. dazu auch VO. zur Durchf. d. VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 6. 1. 1942, RGBl. I, S. 18.)

22. Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher.

Vom 4. Oktober 1939.

(RGBl. I, S. 2000.)

§ 1

(1) Gegen einen Jugendlichen, der bei Begehung einer Straftat über 16 Jahre alt ist, kann der Staatsanwalt die Anklage auch vor dem Gericht erheben, das zur Verhandlung und Entscheidung gegen Erwachsene zuständig ist.

(2) In diesem Falle verhängt das angerufene Gericht gegen den Täter diejenigen Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die gegen Erwachsene angedroht sind, wenn der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten ist und wenn die bei der Tat gezeigte besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht.

§ 2

Die Wehrmachtgerichte wenden § 1 Abs. 2 an, wenn der Gerichtsherr oder der Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung dies beantragt und wenn das erkennende Gericht die Voraussetzungen dieser Vorschrift für gegeben hält. § 50 des Militärstrafgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 3

§ 52 Satz 2 und § 232 des österreichischen Strafgesetzes werden aufgehoben.

§ 4

Die VO. gilt auch für Straftaten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen sind.

§ 5

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit der Täter der deutschen Strafgerichtsbarkeit untersteht.

